

Levi von Bonn alias Löb Kraus und die Juden im Alten Reich.  
Auf den Spuren eines Verrats mit weitreichenden Folgen.

Vom Fachbereich  
Philosophie-Religionswissenschaft-Gesellschaftswissenschaften  
der Universität – Gesamthochschule – Duisburg  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Dr. phil.  
genehmigte Dissertation  
von  
Birgit Klein  
aus  
Krefeld

Referent: Professor Dr. Michael Brocke  
Korreferent: Professor Dr. Stefan Rohrbacher  
Tag der mündlichen Prüfung: 13. Oktober 1998

## Inhalt

1	<b>Einleitung</b>	1
1.1	Quellenlage, Stand der Forschung	6
1.2	Kurfürst Ernst von Köln, Herzog von Bayern	33
	Machtübernahme der Wittelsbacher in Kurköln und Nordwest- deutschland	34
	Die Einsetzung eines Koadjutors	51
	Kampf um Westfalen und das Judenregal	55
1.3	Ernst und „seine“ Juden	61
	Ernst und das Judenregal	61
	Ernst und „sein“ Rabbiner	64
	Die erste kurkölnische „Judenordnung“ von 1592	71
	Zuwanderung von Juden nach Kurköln	79
	Einsetzung von „Judencommissaren“ und eines „Aufsehers“	85
	Die zweite kurkölnische Judenordnung von 1599	89
	Juden in Ernsts anderen Territorien	91
	Ernst, der Kaiser und die Juden	104
2	<b>„Und den Verleumdern sei keine Hoffnung“? – Die Vorge- schichte einer folgenschweren Denunziation</b>	112
2.1	Wolf von Koblenz – „Anstifter“ des Prozesses?	112
2.2	Der Prozeß als Folge einer früheren Auseinandersetzung	121
2.3	Die Schlichtung der Auseinandersetzung vor den Frankfurter Gelehrten im Jahr 1600 – Levis erneute Sollizitation	139
2.4	Wendels Zeugen	154
2.5	Neue Auseinandersetzungen ...	164
	... mit Simon von Bonn wegen einer Abzugsgenehmigung	164
	... mit Levi Juda von Bonn wegen einer Namensänderung	169
	... mit den Brüdern Wendel und Jacob wegen eines Schuldners	174
2.6	Die Publikation der Kurkölnener Judenordnung von 1599	199
2.7	Levis Kampf mit den Brüdern Jacob und Wendel	213
2.8	Levi als Aufseher auf Ernsts Kosten	237
3	<b>Ein verräterischer Triumph und seine Folgen: „Jud Levi will ein Haufen Dings haben“</b>	251
3.1	Ein verräterischer Triumph	251
	Levis Schachzug im Hintergrund	251
	Die Frankfurter Verordnungen und die „ungehorsamen“ Juden	262
	Das Urteil	280
	Vom Mendener Prozeß zum Hochverratsprozeß	287
3.2	„Jud Levi will ein Haufen Dings haben“	305
	Levis Forderungen gegen Wolf am Reichshofrat	305
	Erster Vorstoß zum Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich?	313
	Levi gegen Wolf mit kaiserlicher Unterstützung	318
	Wolfs Appellation an das Reichskammergericht	336

4	<b>Der Hochverratsprozeß gegen die Juden im Alten Reich</b>	345
4.1	Die Vorbereitungen auf den Hochverratsprozeß	345
	Levis neue Forderungen gegen Wolf von Koblenz	345
	Ernsts Vorstoß bei Kaiser Rudolf II.	362
	Erste Mißerfolge für Levi	383
4.2	Der Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich	401
	Letzte Vorbereitungen der Kommission in Frankfurt	401
	Exkurs: Die Frankfurter Übersetzungen, ihre Übersetzer und deren Vorlagen	407
	Zeugenverhör und Anklageschrift	415
	Levis Vorschläge zum Reichstag 1608	439
	Widerstand gegen Levi	457
4.3	Der Hochverratsprozeß und seine späten Folgen	480
	Der Frankfurter Fettmilchaufstand	480
	Levis Beitrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Juden im Reich	491
	Levis Verschwinden – Levis Söhne in seinen Fußstapfen	512
5	<b>Ein Verräter lebt fort</b>	527
5.1	Die Frankfurter Traditionen: “... bis der Verräter Lew Kräuschen kam”	527
5.2	“Und Juda machte sich auf”: Der <i>kazin</i> Juda b. Chajim alias Levi als Verfechter alter Kurkölnener Tradition	537
	Die Responsen – eine Fälschung?	567
	Echte Responsen und ihre Konsequenzen	581
5.3	Vom Verräter Kraus und dem <i>kazin</i> Juda b. Chajim zum Metzger	592
	Löb Kraus: Levi in der Historiographie	
5.4	Zusammenfassung und Ausblick	619
	<b>Anhang</b>	625
	Zur Transkription	625
	Zur Wiedergabe der Quellen	625
	Bibliographie	626

## KAPITEL 1 – EINLEITUNG

Im Zentrum dieser Dissertation steht der Jude Levi von Bonn (ca. 1570–nach 1621) und sein Einfluß auf die Geschichte der Juden in Deutschland im 17. Jahrhundert. Der deutsch-jüdischen Geschichtsschreibung ist Levi von Bonn bislang allein unter dem Namen Löb Kraus als Metzger und berüchtigter Verräter bekannt, der die Verordnungen einer Frankfurter Versammlung im Jahre 1603 dem Kurfürsten Ernst von Köln unter dem Vorwurf des Hochverrats und der Majestätsbeleidigung verraten hat.

Die Historiographie hat die weitreichenden Folgen dieses Verrats für die deutsche Judenheit beschrieben: Infolge des Verrats habe Ernst im Auftrag des Kaisers gemeinsam mit dem Mainzer Kurfürsten einen Hochverratsprozeß gegen die Juden in Deutschland eingeleitet. Der Prozeß habe die deutsche Judenheit in eine schwere Krise gestürzt; der fehlende kaiserliche Schutz infolge des Hochverratsprozesses habe Bürgeraufstände und Judenpogrome in Frankfurt und Worms, traditionellen Zentren des deutschen Judentums, ausgelöst.<sup>1</sup>

Dagegen ist bislang die facettenreiche Figur des Verräters Löb Kraus weder erfaßt noch ihre Identität geklärt worden. Diese Dissertation leistet diese Forschung und Identitätsklärung. Sie widmet sich der Geschichte dieses Verräters, ohne seine Biographie vorlegen zu wollen: In den Brennpunkt rückt der Verrat, seine Vorgeschichte und seine weitreichenden Folgen für die deutsche Judenheit. Die Erforschung seiner Person eröffnet neue Zusammenhänge, sowohl innerhalb der deutschen Judenheit als auch in der Beziehung zu den Machthabern, und ermöglicht so ein tieferes Verständnis jüdischen Lebens im Alten Reich.

Am Anfang der Dissertation stand ein Zufall während meiner Arbeit an der “Geschichte der Juden in Bonn”, welche den geschichtlichen Hintergrund für die bereits abgeschlossene Dokumentation des Bonner jüdischen Friedhofs in Bonn-

---

<sup>1</sup> So Volker Press, “Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit”, *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 [im folgenden Press, “Zusammenschluß”], S. 243-293, und ders., “Ein Außenseiter auf dem Kaiserthron”, *Die Kaiser der Neuzeit, 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, hrsg. von Anton Schindler und Walter Ziegler, München 1990, S. 99-104 [im folgenden Press, “Außenseiter”], hier S. 103.

Schwarzrheindorf<sup>2</sup> liefern sollte. Als ich im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zu einer Auseinandersetzung innerhalb der Bonner jüdischen Gemeinde im Jahre 1760 recherchierte, machte mich an meinem ersten Arbeitstag der diensthabende Archivar Dr. Hugo Altmann auf die Publikationen zu den in Düsseldorf archivierten Akten des ehemaligen Reichskammergerichts aufmerksam; diese Reichskammergerichtsakten wurden im Rahmen eines Projektes der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausführlich erschlossen, und 1991 war der Teilband 5 des Düsseldorfer Hauptstaatsarchivs zu den Reichskammergerichtsakten der Buchstaben I-L erschienen. Die Signatur richtet sich nach dem Namen des Klägers, wobei Juden grundsätzlich unter I/J aufgeführt wurden. Unter der Nr. 2996, I/J 284/1367 war zu lesen:

“**Kläger:** Wolf, Jude und Arzt zu Koblenz, und seine Söhne Simon und Baruch,  
...

**Beklagter:** Levi Krause, Jude zu Bonn, und Konsorten: Erzbischof Ernst von Köln, seine Kommissare zu Minden (Sekretär Michael Flock) und Bonn (Offizial Lic. Jakob Kremer)...”<sup>3</sup>

Jenen Levi Krause kannte ich bislang nicht, doch ein Bonner Metzger Löb Kraus war mir wohlbekannt: Im Sterben liegend hatte Kraus die Juden zu sich gerufen, ihnen gestanden, er wolle im Tod für seine Sünden büßen, und sie gebeten, sie möchten seinen Leichnam über die Erde schleifen und ihn hart herunterwerfen, als werde er zu Lebzeiten gesteinigt. Diese erfüllten getreu seinen letzten Willen. Löb Kraus hatte aber gleichzeitig dem Kurfürsten berichten lassen, falls er Zeuge werden wolle für das, was Juden einem von ihnen gehaßten Glaubensgenossen noch nach seinem Tod antäten, müsse er nur seiner Beerdigung beiwohnen. So hatte denn der Kurfürst einen heimlichen Beobachter abgestellt, der die Beerdigungsgesellschaft festnahm.<sup>4</sup> Diese plastische und legendäre Erzählung von seiner Beerdigung in Bonn war mir aus der Friedhofsdokumentation bekannt. Ihre Fakten waren mir so widersprüchlich erschienen, daß ich an der Existenz jenes

<sup>2</sup> Michael Brocke/Dan Bondy, *Der jüdische Friedhof in Bonn-Schwarzrheindorf*, Bonn 1998 (im Druck) [im folgenden Brocke/Bondy, *Bonn-Schwarzrheindorf*].

<sup>3</sup> *Reichskammergericht, Teil 5, Reichskammergericht I-L*, bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann, Siegburg 1991 (Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Band 9, Teil 5)[im folgenden *Reichskammergericht/Düsseldorf*], S. 80f., Nr. 2996, I/J 284/1367.

Metzgers Löb Kraus gezweifelt hatte: Warum sollte sich der Kurfürst von Köln für den Tod und die Beerdigung eines jüdischen Metzgers interessieren? Und nun tauchte hier ein Levi Krause, Jude zu Bonn auf, der mit so mächtigen “Konsorten” wie dem Erzbischof zu Köln zusammen verklagt wurde, von einem Wolf von Koblenz und Söhnen, die 1605 am Reichskammergericht gegen ein Urteil der ersten, kurkölnischen Instanz des Jahres 1604 appellierten. Dieser Bonner Jude Levi Krause konnte durchaus mit jenem Bonner Metzger Löb Kraus identisch sein: Zwar sind Levi/Lew sowie Löb/Löw verbreitete deutsche Entsprechungsnamen des hebräischen Juda/Jehuda (nach dem Jakobssegens in Gen 49,9: “Juda ist ein junger Löwe”),<sup>5</sup> doch es war unwahrscheinlich, daß es noch einen Bonner Juden gab, der den seltenen Namen Kraus trug und zugleich Beziehungen zum Kurfürsten-Erzbischof von Köln hatte. Wer war dieser Löb Kraus, der seine Glaubensgenossen verriet und noch kurz vor seinem Tod so einflußreich war, daß sich der Kölner Kurfürst für seine Beerdigung interessierte?

Diese Fragen hatte noch niemand beantwortet, auch nicht der Rabbiner, Schriftsteller und Privatgelehrte Eljakim Carmoly (1802-1875), der die legendäre Geschichte von der Beerdigung des Metzgers Kraus in der Miszelle “Kräusche eine *ĩñéøä* [*messire*, Denunziation] nach dem Tode” überliefert hatte. Zusammen mit einer weiteren, “Der berüchtigte Angeber Kraus”, hat er sie 1860 in der Reihe seiner “Wanderungen im Gebiete jüdischer Vorzeit” in der Zeitschrift “Ben-Chananja” veröffentlicht und damit den ersten thematischen Beitrag überhaupt zu Löb Kraus verfaßt.<sup>6</sup> Denn weitaus berüchtigter war der Verräter Kraus wegen eines anderen Verrats, den Carmoly ebenfalls in leuchtenden Farben schilderte: Kraus, in der Frankfurter Judengasse geboren und von bösem Charakter, sei von seinen Glaubensgenossen verachtet worden, habe deshalb selbst alle Juden gehaßt und ihren Untergang beschworen. Eine Versammlung von Juden aus ganz

---

<sup>4</sup> So Auerbachs Version (siehe ausführlich Kap. 5).

<sup>5</sup> “Levi” bezeichnet hier nicht den Stamm der Leviten und damit die levitische Abstammung.

<sup>6</sup> *Ben-Chananja* 3 (1860), S. 512-514. “Ben-Chananja” war die erste jüdische wissenschaftliche Zeitschrift, die in Ungarn auf deutsch von 1844 bis 1876 erschien (Jenö Zsoldos, “Ben Chananja”, *EJ engl.* 4, Sp. 473).

Deutschland im Jahr 1603 in Frankfurt habe ihm schließlich die Gelegenheit dazu geboten. Nachdem er eine Abschrift der Akten erlangt habe, habe er seine Religionsgenossen öffentlich der Konspiration angeklagt. “Man warnte ihn anfangs mit dem Banne, seine Angeberei einzustellen, da er sich aber nicht daran kehrte, wurde er durch den Vorstand aus der Judengasse und der Stadt Frankfurt verwiesen. Jetzt fing seine ganze Bosheit zu wüthen an. Durch seine Vermittlung wurde vom Kaiser Rudolf eine Inquisitions-Kommission auf Kur-Mainz und Köln ... verhängt ...”<sup>7</sup> Aus den “kaiserl. Kommissions-Aktis von 1606 und 1607” entnahm Carmoly “folgende Anklagen des Angebers Kraus:

- ‘*Articulatum a Fiscali*: Art. 12. Juden haben Anno 1603 in der Herbst-Meß-Versammlung der vornehmsten Juden aus allen Crayssen gehalten.  
 Art. 14. Anschreiben und *Citationem execirt, Cäsari* zu Vorgriff.  
 Art. 15. Heimlichen Rath *per* Obristen in Israel gehalten.  
 Art. 17. Neu Juden Recht *Excluso Magistratu Christiano* aufzurichten.  
 Art. 19. *Exemptionem universalem* tentirt.  
 Art. 20. *Et per se jurisdictionem universalem* sich attribuiert.  
 Art. 28. *Sanctionem sub excommunicatione aut banno*.  
 Art. 30. Fünff neue *Tribunalia*.  
 Art. 35. *Contumelia in Christianorum tribunalia*.  
 Art. 40. *Collectarum indictio*.  
 Art. 46. *Promulgatio* einer *Policey-Ordnung*.  
 Art. 47: *Sic est articulus*: Daß Sie darinn wegen der Müntz, Buchdruckerey, Kleider, Wein, Brod, Bankerotterei, und *Ordination* ihrer hohen Rabbiner oder Superintendenten auch andere Sachen Maß und Ordnung zu machen, sich gelüsten lassen.  
 Art. 56. *Graves punitioes*. 2. Sontium.  
 Art. 57. Müntz gestraft.  
 Art. 59. Clagende vor den Christen gestraft.  
 Art. 63. *Monetas Cäsaris* veracht.  
 Art. 64. Strafe eines *Excedentis* mit 40 Streichen.  
 Art. 65. Verführung der Christen zur Verleugnung.  
 Art. 68. Neue Schule zu Frankfurt, wie sie noch genannt, *de facto* aufzurichten.”

Am Ende habe die kaiserliche Kommission nur die Konstitution von 1603 unterdrückt und Ähnliches für die Zukunft verboten. Dagegen sei Löb Kraus aus Frankfurt verbannt geblieben. Nach einer Wanderzeit als Bettler habe sich Kraus 1608 unter dem Namen “Juda bar Chajim” als Metzger in Bonn niedergelassen

---

<sup>7</sup> Ebd., S. 513.

und dort aus Profitgier im Jahr 1616 rabbinische Rechtsgutachten zur rituellen Fleischschau (*bedika*) so erfolgreich gefälscht, daß sie noch zweihundert Jahre später die halachische Basis der am Niederrhein praktizierten *bedika* bildeten. Carmolys Darstellung warf wiederum mehr Fragen auf, als sie beantwortete: Warum war Kraus von seinen Glaubensgenossen so verachtet worden, daß er versucht hatte, sich mit einem Verrat an ihnen zu rächen? Warum beging er, im Sterben liegend, einen weiteren Verrat? Überdies widersprachen nun die Daten der Reichskammergerichtsakte Carmolys Angaben: Wenn Wolf von Koblenz gegen das Urteil der ersten kurkölnischen Instanz von 1604 appellierte, mußte jener Levi Krause bereits 1604 den Kölner Kurfürsten zum “Konsorten” gehabt haben. Was hatten die beiden, Levi Krause und der Kurfürst, miteinander zu tun? Stammt Levi Krause gar nicht aus Frankfurt? Doch warum hätte sich Kraus dann an der Frankfurter Gemeinde rächen sollen? Allein die Beschreibung der Reichskammergerichtsakte ließ vermuten, daß Levi Krause bereits 1604 in Kurköln einflußreich war. Um wieviel mehr mußte dies gelten, wenn er mit jenem Löb Kraus identisch war, durch dessen Vermittlung laut Carmoly Kaiser Rudolf eine Kommission gegen die Juden im Reich eingesetzt hatte. Welchen Quellen hatte Carmoly dies entnommen? Die Figur dieses Löb Kraus hatte allem Anschein nach weitreichende Folgen für das Verständnis der jüdischen Geschichte in Kurköln und im Alten Reich – dies konnte bislang der Historiographie nicht verborgen geblieben sein. Was war über Löb Kraus bekannt?



## 1.1 Quellenlage, Stand der Forschung

Hinsichtlich der Quellenfrage kam Carmolys Beitrag als erstem thematischen Beitrag zu Löb Kraus in der Historiographie eine Schlüsselfunktion zu. Daher war es um so enttäuschender, daß Carmoly seine Quellen nicht angab, sondern durch die Redaktion der Zeitschrift ankündigen ließ: “Am Schluß der Wanderungen, die 100 Nummern enthalten werden, gibt der geehrte und gelehrte Hr. Verf. Nachweise und Anmerkungen.”<sup>8</sup> Doch Carmolys Wanderungen erreichten ihr Ziel nicht. Zudem kritisierte bereits 1860 der Frankfurter Gelehrte Raphael Kirchheim (1804-1889)<sup>9</sup> in einer Rezension, Carmolys Vorgehen sei “gelinde gesagt – eine literarische Ungezogenheit, die der ehrenwerte Herausgeber durch die Angabe, der Verfasser wolle am Schlusse der Wanderungen ... die Quellen angeben, nicht zu beschönigen vermag. Ungeachtet unseres freundlichen Verhältnisses zu C. sind wir diese Rüge den Manen des seligen Fuld schuldig.”<sup>10</sup> Der Frankfurter Gelehrte R. Aaron Fuld (1790-1847)<sup>11</sup> hatte einst eine von “zwei [Notizen] über den Angeber Kraus” erzählt, nicht Carmoly, sondern dem Gelehrten R. Benjamin Auerbach (1808-1872), der zu jener Zeit wie Carmoly in Frankfurt lebte. Auerbach hatte 1860, in demselben Jahr, in dem Carmolys Miszellen erschienen, sein Werk “Berith Abraham, oder die Beschneidungsfeier und die dabei stattfindenden Gebete und Gesänge” veröffentlicht und in seiner ausführlichen literarischen Einleitung die beiden Notizen zum Angeber Kraus mitgeteilt. Diese beiden Notizen nun hatte Carmoly ohne Quellenangabe benutzt. Kirchheim nennt an der zitierten Stelle nicht nur weitere Quellen Carmolys sowie Quellen, die ihm, Raphael Kirchheim, bekannt sind, sondern kritisiert auch Carmolys Umgang mit seinen Vorlagen:

<sup>8</sup> Ebd., S. 512, Anm. der Redaktion.

<sup>9</sup> Red., “Kirchheim, Raphael”, *EJ engl.* 10, Sp. 1044f.

<sup>10</sup> R. K. [=Raphael Kirchheim], “Rezension zu ‘Berith Abraham, oder die Beschneidungsfeier und die dabei stattfindenden Gebete und Gesänge, ins Deutsche übersetzt und mit einer ausführlichen Einleitung versehen von Dr. A. Auerbach’ ” [im folgenden Kirchheim, “Rezension”], *AZJ* 24 (1860), S. 708f. Zur Identifikation von “R.K.” mit Raphael Kirchheim siehe Jizchak (Eric) Zimmer, “Reaktionen aschkenasischer Juden auf Einflüsse des Zentrums in Polen am Anfang des 17. Jahrhunderts” (hebr.) [im folgenden Zimmer, “Reaktionen”], *Sinai* 51 (1987/88), S. 226-240, hier S. 232, Anm. 31.

<sup>11</sup> Yehoshua Horowitz, “Fuld, Aaron ben Moses”, *EJ engl.* 7, Sp. 217.

“Außer dem von Auerbach Mitgetheilten ist von Kraus weiter nichts bekannt, als was sein [Kraus’] Zeitgenosse Juspa Hahn in Joseph Omez (S. 170. und 201.) angiebt, daß Kraus seine Angeberei 1607= [!] ריאגש<sup>12</sup>=367 *begonnen* habe. Die Verbindung, in die ihn Carmoly mit der 1603 stattgehabten Gemeindeversammlung setzt, ist in so fern richtig, daß, wie Hahn (a. a. O.) auch sagt, seine Angeberei von jener Versammlung ihren *Ausgang* nahm, alles Weitere, was aber C. angiebt, daß er die Acten auslieferte und daß ‘durch seine Vermittlung vom Kaiser eine Inquisitions=Commission niedergesetzt wurde’, ist nicht begründet; denn schon 1603 haben die kaiserlichen Commissarien die Untersuchung begonnen und der Klageact, der auf die ihnen vorgelegenen Gemeindebeschlüsse basirt ist, war schon 1606 geschlossen, während, wie angegeben, Kraus’ verruchte Thätigkeit erst 1607 anfing. So ist auch von einem Bann und der Ausweisung des Kraus aus Frankfurt in den uns vorliegenden Quellen (Rasors Intervenientien 21,60., Schutt und die neuern Geschichtswerke über Frankfurt) nichts erwähnt, und was Schutt 2,152. darüber gesagt hat, ist nur aus einem der Klageartikel von 1606 entnommen, die C. doch selbst wörtlich aus Rasor abgeschrieben hat, und kann sich nicht mit Sicherheit auf Kraus beziehen, dessen Angebereien von 1607 datiren.”<sup>13</sup>

Laut Kirchheim hat Carmoly neben innerjüdischen Quellen Rasors “Intervenientien” herangezogen, denen er seine Kenntnis der Inquisition-Kommission und ihrer Anklagen verdankt hat. Somit hatte Carmoly nicht die Akten des Stadtarchivs seines Wohnorts studiert. Daher konnte er die Anklagepunkte referieren, nicht aber, was eigentlich auf jener Frankfurter Versammlung im Jahr 1603 angeordnet worden war: Deren Verordnungen waren 1860 zwar noch nicht veröffentlicht, als Carmoly schrieb, fanden sich aber in zwei unterschiedlichen Übersetzungen im Frankfurter Stadtarchiv.

Als innerjüdische Quellen Carmolys über Löb Kraus nennt Kirchheim zwei Werke: "Jossif Omez" des Frankfurter Gelehrten Josef Jospe Hahn (1570-1637), eine Sammlung der Frankfurter Bräuche,<sup>14</sup> und eben Benjamin Auerbachs "Berith Abraham".<sup>15</sup> Auerbach wiederum hatte für seine Ausführungen die Responsensammlung "Maamar Mordechai" des Düsseldorfer Landrabbiners Mordechai Halberstadt (gest. 1770)<sup>16</sup> herangezogen. Carmoly dürften somit insgesamt diese drei

<sup>12</sup> So lautet Kirchheims Angabe, doch handelt es sich um einen Druckfehler; richtig muß es “ריאגש” heißen, denn nur die Summe dieser Buchstaben ergibt die Jahreszahl 367.

<sup>13</sup> Kirchheim, “Rezension”, S. 709.

<sup>14</sup> Erstmals gedruckt Frankfurt a. M. 1723; Neudruck Frankfurt a. M. 1928, Nachdruck Jerusalem 1965.

<sup>15</sup> Frankfurt a. M. 1880. Zu Auerbach siehe ausführlich in Kapitel 5.

<sup>16</sup> Brünn 1790.

gedruckten Werke der jüdischen Traditionsliteratur bekannt gewesen sein, in denen jener Löb Kraus erwähnt wurde. Lebensalter der Autoren und der Charakter ihrer Werke zeigen, daß es sich hier um disparate Traditionen handelt: kurze Notizen, mündliche Traditionen, eine Sammlung von Rechtsgutachten. Die Analyse und Einordnung dieser innerjüdischen Traditionen werden einen wichtigen Teil am Ende meiner Arbeit ausmachen; ebenso wird die Frage eine Rolle spielen, wie Carmoly diese Traditionen interpretiert.

An dieser Stelle genügt festzustellen, daß Carmoly als erster diese Traditionen in hebräischer Sprache gesammelt, ihre widersprüchlichen Informationen geglättet und aus ihnen eine Biographie des Löb Kraus gegossen hat, wobei er, wie sich zeigen wird, nicht erkennbar zwischen den von ihm fragmentarisch verwendeten Quellen und den Antworten unterschied, die er selbst auf die offenen Fragen zum Werdegang des Verräters gab. Carmolys Darstellung vermittelt das Bild eines rachsüchtigen, von niederen Motiven getriebenen Verräters, der es allein seinen "Angebereien" und üblen Machenschaften verdankt, daß die Nachwelt von ihm erfährt. Andere Qualitäten scheint jener Löb Kraus nach dieser weitgehend konsistenten Darstellung Carmolys nicht besessen zu haben. Carmoly suggerierte, daß jede weitere Erforschung dieser Person überflüssig sei. Insofern Carmoly das Bindeglied zwischen der jüdischen Tradition und der Historiographie darstellt, ist seine Bedeutung für die Forschungsgeschichte eine doppelte: Einerseits sammelte er die jüdischen Traditionen und stellte sie der Historiographie zur Verfügung; andererseits entwickelt er eine so dominante Interpretation dieser Quellen, daß diese fortan die Forschungsgeschichte bestimmen sollte.

Doch zunächst sollte es noch dauern, bis Carmolys Darstellung ihre Wirkung entfalten konnte: Kirchheims vernichtende Rezension war in der von weiten Kreisen gelesenen "Allgemeinen Zeitung des Judenthums" erschienen.<sup>17</sup> Seine Behauptung, außer dem bei Auerbach und Hahn Mitgeteilten finde sich in der innerjüdischen Literatur nichts über den Verräter Kraus, bedeutete im Klartext: Es ist über-

---

<sup>17</sup> Zur "Allgemeinen Zeitung des Judenthums" siehe Bernhard Poll/Johann Maier, *Jüdische Presse im 19. Jahrhundert*, Aachen 1967, S. 25-28.

flüssig, sowohl nach weiteren innerjüdischen Quellen als auch nach archivalischen Akten über den Verräter Kraus zu forschen. Im übrigen traf Kirchheims Kritik an Carmolys Interpretation der Klageartikel von 1606 zu. Er hatte jedoch Unrecht darin, sie mit dem Hinweis auf die Jahreszahl zu verfestigen: der “Klagact” sei bereits 1606 geschlossen gewesen; dagegen habe laut Hahn das Treiben des Verräters erst 1607 begonnen. Daher existiere kein Zusammenhang zwischen dem Verräter und der kaiserlichen Untersuchungskommission. Doch Hahn hatte ja das Jahr nach der jüdischen Zeitrechnung als das Jahr 5367 angegeben, und das begann am 2. Oktober 1606! Somit ist Kirchheims Argument zwar hinfällig, was jedoch nichts an seiner nachhaltigen, durch und durch stichhaltigen Kritik geändert haben dürfte. Erschwerend kam schließlich der Ruf hinzu, den Carmoly offenbar unter den jüdischen Gelehrten seiner Zeit hatte: Sie verdächtigten Carmoly der Nachlässigkeit,<sup>18</sup> ja Fälschung.<sup>19</sup>

Beides, Kirchheims Rezension und Carmolys Ruf, dürften dazu beigetragen haben, daß Carmolys Zeitgenossen seine Miszellen nicht rezipierten.<sup>20</sup> Dies war besonders gravierend, weil sie die ersten Arbeiten zu den Beschlüssen der Versammlung von 1603 vorlegten, allerdings nicht angeregt durch Carmoly!

Eine antisemitische Darstellung war es, welche die historiographische Beschäftigung mit der Frankfurter Versammlung auslöste und sie von Anfang an in eine apologetische Richtung lenkte: 1851 erschien Friedrich Hurters Biographie des Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolfs II., welche von einem unverkennbaren antisemitischen Unterton geprägt ist.<sup>21</sup> Hurter war auf die Frankfurter Ver-

<sup>18</sup> Leopold Löwenstein, “Zur Geschichte der Juden in Fürth”, *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 6 (1909), S. 153-233 (Erster Teil), 8 (1911), S. 65-213 (Zweiter Teil), 10 (1913), S. 1-144 (Dritter Teil) [im folgenden Löwenstein, “Fürth”], hier I, S. 169: “Allein bekanntlich ist Carmoly kein zuverlässiger Gewährsmann und seine Angaben bedürfen immer einer genauen Nachprüfung.”

<sup>19</sup> Getzel Kressel, “Carmoly, Eliakim”, *EJ engl.* 5, Sp. 189.

<sup>20</sup> Wie später zu sehen, wirkte Kirchheims Rezension noch in dem bereits erwähnten Aufsatz Zimmers “Reaktionen” von 1987/88 nach.

<sup>21</sup> *Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolphs II. Eine Criminal-Geschichte aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Aus archivalischen Akten gezogen von Friedrich Hurter*, Schaffhausen 1851. Hurter hielt Lang für einen getauften Juden. Sein Antisemitismus zeigt sich z. B. S. IV so: “... so ist es hier ein gemeiner Jude, der hinter der Maske des angenommenen christlichen Glaubens aus

sammlung gestoßen, weil er sich damit beschäftigt hatte, wie Kurfürst Ernst von Köln den großen Einfluß Philipp Langs auf Kaiser Rudolf II. für sich einzusetzen versucht hatte, um eigene Anliegen am kaiserlichen Hof voranzutreiben, unter anderem die Gegner der kaiserlichen Untersuchungskommission, hierunter auch Prager Juden, auszuschalten.

Seine antisemitische Einstellung ließ Hurter in seiner Darstellung der Frankfurter Rabbinerversammlung unreflektiert die polemischen Vorwürfe aufgreifen, welche anscheinend die kaiserliche Untersuchungskommission gegen die Juden vorgebracht hatte. So sei “erst nach drei Jahren ... der Anschlag [der in Frankfurt versammelten Juden] ruchbar” (S. 91) geworden. Die Juden hätten vorgehabt, “alle christliche Gerichtsbarkeit, da vor derselben der Name Gottes geschmäht werde, sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen abzulehnen und 'ein neues Judenrecht im Reich anzurichten, welchem kein Jude sich entziehen dürfe.' Diesem gemäß sollte kein Rechtsspruch einer richtlichen Obrigkeit, und gienge sie selbst von dem Kaiser aus, gültig, straffällig derjenige seyn, der ein christliches Urtheil nachsuche.” (S. 90) Und eine Anmerkung unterstellte dem jüdischen Historiographen Isaac Markus Jost (1793-1860), dies in seiner Geschichte der Juden bewußt verschwiegen zu haben.

Als 1862 der österreichische Historiker Gerson Wolf (1823-1892) in seinem Werk “Zur Geschichte der Juden in Worms” die jüdische Gerichtsbarkeit kurz darstellte, sah er sich veranlaßt, Hurters “Irrthum” und “Angriff” richtigzustellen: In einer Anmerkung faßte er den Inhalt der Frankfurter Beschlüsse zusammen<sup>22</sup> und druckte sie im Anhang ab.<sup>23</sup> Seine Quelle war eine der “archivalischen Urkunden des k. k. Ministeriums des Aeussern in Wien”, auf denen laut Untertitel seine Arbeit basierte. Da Wolf Hurters antisemitische Polemik abwehren wollte, thematisierte er weder eine Beteiligung Wormser Juden an den Beschlüssen oder

---

jeder denkbaren Vorkommenheit, in die er sich einzumengen wußte, seine Procente herauszupressen verstand ...”, und S. 67: “Daß der Jude bei jeder Veranlaßung auf seine Ehrlichkeit sich beruft, sind wir gewohnt. Auch Lang behielt diese Redeweise.”

<sup>22</sup> Breslau 1862, S. 6f., Anm. 3.

<sup>23</sup> Ebd., Beilage XXIX, S. 100-113. Wolf hat die Unterschriften am Ende der Verordnungen nicht wiedergegeben, was zur Folge hatte, daß die Unterschriften der von Wolf herangezogenen Übersetzung bis heute unveröffentlicht sind; dazu siehe unten.

eine Verwicklung der Wormser Gemeinde in die nachfolgenden Untersuchungen, noch erwähnte er Carmolys Miszellen zum “Angeber Kraus”.

Was aber steht in den so umstrittenen Frankfurter Beschlüssen, die Wolf unter dem Titel “Conföderation der Juden, August 1603 zu Frankfurt a. M.” veröffentlicht? Wie von Hurter behauptet, behandelten die Verordnungen tatsächlich die Frage der jüdischen Gerichtsbarkeit, und zwar gleich an erster Stelle. Doch während Hurter eine kategorische Ablehnung jeglicher christlicher Gerichtsbarkeit unterstellt hatte, was die Rabbinern wahrlich als aufrührerisch erscheinen ließe, ordnen sie in ihrem ersten Punkt an, Rechtsstreitigkeiten unter Juden ausschließlich von jüdischen Gerichten entscheiden zu lassen. Wenn dennoch ein Jude einen anderen Juden “mitt eusserlichem Recht”, also vor ein christliches Gericht, zwingt, und dort Recht erhalte, so wolle man dieses Urteil nicht anerkennen. Zudem solle der Kläger solange von der jüdischen Gemeinschaft abgesondert werden, “vor die funff bucher Moyses [zur Toralesung] nicht berueffen” und die eigenen Kinder nicht mit ihm verheiratet werden, bis er von der Zitation seines Gegners vor das nichtjüdische Gericht abläßt, und zwar auf seine, des Klägers, Kosten. An fünf Orten sollte nach dieser autonomen rabbinischen Jurisdiktion Recht gesprochen werden: in Frankfurt, Worms, Fulda, Friedberg und Günzburg. Im zweiten Punkt wurde eine allgemeine Umlage für interne Zwecke<sup>24</sup> festgesetzt: Jeder Jude sollte monatlich einen Pfennig pro 100 Gulden seines Vermögens geben. Das Geld sollte regional um die Gemeinden Frankfurt, Worms, Mainz, Bingen, Hamm, Friedberg, Schnaittach, Wallerstein und Günzburg (Donau) herum eingesammelt werden.

Die elf weiteren Verordnungen behandeln rituelle Fragen im engeren Sinne, so die Bestimmung, daß Rabbiner die Schächter regelmäßig überprüfen sollten, und das Verbot, Wein von Nichtjuden zu trinken wie auch Milch, die nicht unter ritueller Aufsicht gewonnen worden war. Man fordert eine Kleidung, durch die sich Juden von den Nichtjuden äußerlich unterscheiden, regelt die Ordination der Rabbiner, erklärt den Bann für ungültig, den ausländische Rabbiner über Juden im Reich verhängten, und bestimmt, daß Bücher nur mit der Erlaubnis dreier Rabbi-

ner gedruckt werden dürften. Auch wirtschaftliche Fragen kommen zur Sprache: Man verbietet, mit schlechten Münzen zu handeln und auf gestohlene Waren zu leihen. Schließlich nehmen die Versammelten die Verpflichtung auf sich, die Verordnungen an jedem Schabbat in den Synagogen verlesen zu lassen.

Hurters Vorwurf, die Verordnungen leugneten jegliche christliche Jurisdiktion, findet sich nicht bestätigt; im Gegenteil, man fragt sich: Wie konnten diese Verordnungen, die allein innerjüdische Belange regeln, überhaupt dazu geführt haben, daß eine kaiserliche Untersuchungskommission eingesetzt wurde?

Auf der Grundlage von Wolfs Abdruck der Beschlüsse faßte 1882 der Frankfurter Rabbiner Marcus Horovitz (1844-1910) in seinem Werk "Die Frankfurter Rabbinen" ihren Inhalt zusammen und wies auf zwei weitere variierende Übersetzungen der Beschlüsse sowie auf diese Beschlüsse betreffende "Verhandlungen" im Frankfurter Stadtarchiv hin.<sup>25</sup> Ihre Denunziation streifte er nur in einem Nebensatz und verwies in einer Anmerkung auf den "Angeber Kraus" im "Jossif Omez" und bei Auerbach.<sup>26</sup> Carmolys Miszellen sind nicht erwähnt.<sup>27</sup>

Moritz Stern (1864-1939)<sup>28</sup> nahm 1890/91 Horovitz' Ausführungen zum Anlaß, mit seinem Aufsatz "Der Hochverrathsprozeß gegen die deutschen Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts" die erste fundierte Arbeit vorzulegen.<sup>29</sup> Stern beginnt mit einem Überblick darüber, welche Historiographen die Frankfurter Versammlung erwähnten und, ebenso aufschlußreich, welche nicht. In seinem Forschungs-

---

<sup>24</sup> Dazu siehe unten.

<sup>25</sup> Frankfurt a. M. 1882, S. 36-40. Im folgenden zitiere ich aus dem mit Ergänzungen von Josef Unna versehenen Nachdruck Hildesheim/New York 1972 [im folgenden Horovitz/Unna, *Rabbinen*], S. 40-44.

<sup>26</sup> Ebd., S. 44, Anm. 124.

<sup>27</sup> Erst Josef Unna formulierte in der ergänzten Neubearbeitung von Horowitz lapidarisch: "Über den 'Angeber Kraus' wurde viel geschrieben." (Anhang I, S. 278), und wies zusätzlich zu den angegebenen Stellen im "Jossif omez" und bei Auerbach auf Kracauer und Carmoly hin (Ebd., Anm. 105).

<sup>28</sup> Stern war von 1891-98 Rabbiner in Kiel, danach Historiker und Bibliothekar der Berliner jüdischen Gemeindebibliothek (Ed., "Stern, Moritz", *EJ engl.* 15, Sp. 390f.).

<sup>29</sup> Veröffentlicht in: *Monatsblätter für Vergangenheit und Gegenwart des Judentums*, hrsg. von Bernhard Koenigsberger, Berlin, in den Heften Oktober 1890, S. 24-39, November 1890, S. 80-90, Dezember 1890, S. 115-128, und Januar 1891, S.154-162. Nach diesen vier Heften wurde die Zeit-

überblick erwähnt er kurz Carmolys Miszelle "Der berüchtigte Angeber Kraus"; dabei interessiert ihn weniger die Person des "Angebers" als die von Carmoly mitgeteilten Anklagepunkte; auf diese habe aber Gerson Wolf in seiner Abhandlung "Zur Geschichte der Juden in Worms" nicht Bezug genommen. Und zu noch größerer Überraschung habe Heinrich Graetz in seiner "Geschichte der Juden" sowohl die Rabbinerversammlung 1603 als auch die Anklage mit Stillschweigen übergangen.<sup>30</sup> Im Falle von Graetz will Stern nicht ausschließen, daß Graetz zwar Wolfs Abhandlung über die Geschichte der Juden in Worms, nicht aber den Abdruck der Beschlüsse kannte; Wolfs Abhandlung war nämlich einerseits als Artikelfolge in der "Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums", andererseits als Separatabdruck in Buchform erschienen, und nur dieser enthielt den Abdruck der Beschlüsse.

Im Anschluß an den Forschungsüberblick stellt Stern die Quellenlage in den staatlichen und städtischen Archiven und die deutschen Rabbinerversammlungen des Mittelalters seit 1020 als die Vorläuferinnen der Frankfurter Versammlung vor. Die beiden variierenden Übersetzungen des Frankfurter Archivs stellt er synoptisch nebeneinander, die Varianten der dritten Übersetzung, d. i. die schon von Gerson Wolf abgedruckte des Wiener Archivs, sowie Erläuterungen gibt er in Fußnoten.

Sterns Feststellung jedoch, es scheine "ein Unstern über den an und für sich höchst wichtigen Beschlüssen der Frankfurter Versammlung und dem ganzen Prozesse zu walten,"<sup>31</sup> galt auch für die Publikation seiner eigenen Arbeit: Seine fundierte Untersuchung konnte nicht vollständig erscheinen. Er veröffentlichte seine Untersuchung in einer neugegründeten Zeitschrift, den "Monatsblättern für die Vergangenheit und Gegenwart des Judenthums", die der kaum 25jährige Bernhard Koenigsberger (1866-1927, ein Berliner Studienkollege Sterns?) herausgab.<sup>32</sup> Schon nach vier Monatsheften von Oktober 1890 bis Januar 1891 wurde

---

schrift eingestellt, so daß Sterns Beitrag unvollständig mit dem neunten Punkt der Beschlüsse abbricht.

<sup>30</sup> Ebd., S. 26, Anm. 3. Stern bezieht sich auf Bd. 9 (2. Auflage 1877) und Bd. 10 (2. Auflage 1882).

<sup>31</sup> Stern, "Hochverratsprozeß", S. 25.

<sup>32</sup> Joseph Elijah Heller/Editorial Staff, "Koenigsberger, Bernhard", *EJ engl.* 10, Sp. 1130.



die Zeitschrift wieder eingestellt, so daß die Publikation von Sterns Beitrag unvollständig mit dem neunten Punkt der Beschlüsse abgebrochen wurde. In Sterns Nachlaß<sup>33</sup> finden sich zahlreiche Notizen und umfangreiche Abschriften vor allem der Akten des Frankfurter Stadtarchivs, aus denen hervorgeht, daß er eine Monographie zur Frankfurter Versammlung vorbereitete, die er jedoch nicht beendete.

Noch in demselben Jahr, in dem Sterns letzter Beitrag erschien, veröffentlichte der Wiener S. Schweinburg-Eibenschütz am 20. November 1891 den Artikel "Auf der Zehenderstuben der Juden zu Frankfurt a. M. (Eine interessante Inquisitionsszene über die zu Frankfurt a. M. während der Herbstmesse 1603 abgehaltene Rabbinerversammlung)" im Feuilleton der Wiener Zeitung "Die Neuzeit. Wochenschrift für politische, religiöse und Cultur-Interessen".<sup>34</sup> Hierin stellt Schweinburg-Eibenschütz kurz die ersten Schritte der kaiserlichen Untersuchungskommission gegen die Juden in Frankfurt im November 1606 dar und gibt in einer Anmerkung eine kurze Zusammenfassung der Frankfurter Beschlüsse, um zu zeigen, "wie harmlos diese als 'Hochverrat' denuncierte Rabbinerversammlung war". Als Quelle lagen Schweinburg-Eibenschütz die Akten des "k. u. k. Reichsfinanzministeriums und des k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives" vor. Aufschlußreich ist dabei weniger der sehr knappe Überblick von Schweinburg-Eibenschütz, der zudem einige Fehler in der Wiedergabe der Namen enthält,<sup>35</sup> als seine Anmerkung, die die geringe Verbreitung von Wolfs und Sterns Arbeiten eindeutig belegt: "G. Wolfs 'Zur Geschichte der Juden in Frankfurt [!]' und M. Stern 'Ein Hochverrathsprozeß' ... waren mir leider nicht zur Verfügung. Was man eben in Wien nicht an der Hofbibliothek und Universitäts-Bibliothek finden [!], sucht man vergebens."

<sup>33</sup> CAHJP Jerusalem, P 17/186-196.

<sup>34</sup> CAHJP Jerusalem, P 17/195, S. 459f. der Zeitung.

<sup>35</sup> So Chinden, Charburg, Choses. Höchstwahrscheinlich handelte es sich um einen Fehler des Druckers, denn man muß nur ein M anstelle des CH einsetzen, um den richtigen Namen zu erhalten.

Als Marcus Horovitz 1897 erstmals den hebräischen Text der Frankfurter Beschlüsse in seinem Aufsatz "Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603" veröffentlichte,<sup>36</sup> waren seine Angaben zum "Angeber Kraus" kaum ausführlicher als die in seiner "Geschichte der Frankfurter Rabbinen". Nur kurz erwähnt er, daß "sich in einem 'Angeber' das traurige Werkzeug" gefunden habe, "welches der grübelnden Einbildungskraft zur Hilfe kam, und die Berathungen der Rabbinerversammlung in das Gebiet des Hochverraths verlegte." In einer Anmerkung führt er hierzu aus, "der 'Angeber Kraus'" habe "in den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts sein finsternes Gewerbe" getrieben, und verwies auf "Jossif Omez".<sup>37</sup> Carmolys Miszellen erwähnt Horovitz mit keinem Wort, obwohl er von ihrer Existenz wissen mußte, da er in einer Anmerkung auf die "glanzvolle Abhandlung" Moritz Sterns "Der Hochverrathsprozeß gegen die deutschen Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts" in den Monatsblättern verweist.

Mit Sterns Abhandlung teilte Horovitz' Beitrag das Schicksal, unter ungünstigen Voraussetzungen veröffentlicht zu werden: in einer "Einladungsschrift zu der Samstag, den 10., Sonntag den 11. April und Samstag, den 1. Mai 1897 stattfindenden öffentlichen Prüfung der Israelitischen Religionsschule zu Frankfurt a.M.", in einem Organ also, das nicht gerade einen Leserkreis von Historikern gehabt haben dürfte.

Wolf, Stern und Horovitz hatten wichtige Funde zu den Frankfurter Verordnungen gemacht, konnten aber manchmal ihr apologetisches Interesse nicht verbergen. Über den Verräter hatten sie keine neuen Erkenntnisse erlangt, doch trotz ihrer spürbaren Vorbehalte gegenüber Carmolys plastischem Bild des Angebers, Erpressers, Bettlers und Metzgers Löb Kraus hatten sie seine Angaben auch nicht überprüft. So finden Carmolys Miszellen erst 65 Jahre später Eingang in die Historiographie: Isidor Kracauer übernimmt 1925 in seiner "Geschichte der Juden in

---

<sup>36</sup> Veröffentlicht in: *Einladungsschrift zu der Samstag, den 10., Sonntag, den 11. April, und Samstag, den 1. Mai 1897 stattfindenden öffentlichen Prüfung der Israelitischen Religionsschule zu Frankfurt a. M.*, Frankfurt a. M. 1897, S. 3-30.

<sup>37</sup> Ebd., S. 5 und S. 5, Anm. 5.

Frankfurt a. M. (1150-1824)“<sup>38</sup> Carmolys Darstellung; zusätzlich zieht er einige Akten des Frankfurter Stadtarchivs heran. Dabei verzichtet er darauf, die bekannten Quellen erneut zu analysieren oder nach neuen, bislang unbekanntem Quellen zu suchen, und das auch dort, wo Ungereimtheiten bei Carmoly deutlich zu spüren waren. Die Frage, warum Kraus von seinen Glaubensgenossen verachtet worden sei, deshalb selbst alle Juden gehaßt und ihnen den Untergang geschworen habe, beantwortet Kracauer mit eigener Logik:

Kraus, in Frankfurt geboren, „trieb dort einige Zeit das Metzgerhandwerk; daneben erwarb er sich eingehende Kenntnisse in der hebräischen Sprache und talmudischen Literatur, die er später zur Anfertigung rabbinischer Gutachten verwandte, um sein ritualwidriges Schächten zu rechtfertigen.“ Daß Kraus Metzger war, und zwar ein gelehrter mit Kenntnissen des Hebräischen und der talmudischen Literatur, war bei Kracauer ein wichtiges Argument für den Erfolg des Verrats.

Auch nach Kracauer hatte Kraus versucht, die Frankfurter Vorsteher wegen ihrer Verschwörung zu erpressen, woraufhin ihn die Vorsteher aus Frankfurt ausweisen ließen. „Aller Mittel entblöst irrte er nun einige Zeit als Bettler umher, bis er sich ... in Bonn als Metzger niederließ. Zu dem Verdruß über das Mißlingen des Anschlags kam noch der glühende Wunsch, sich an den Vorstehern der Frankfurter Gemeinde für die Ausweisung zu rächen. Es gelang ihm, hohe Kreise, deren Einfluß bis zum kaiserlichen Hof in Prag reichte, für seinen Anschlag zu gewinnen. Welcher Mittelspersonen er sich dabei bediente, erfahren wir nicht.“<sup>39</sup>

Doch wie erregte der Metzger Kraus die Aufmerksamkeit der Obrigkeit? Weil nicht wie der Metzger Pfefferkorn 100 Jahre zuvor ein Abtrünniger, „sondern ein mit der talmudischen Lehre wohl vertrauter Jude“<sup>40</sup> die Rabbiner und Vorsteher des Hochverrats gegen das Reichsoberhaupt beschuldigte! „Das verlangte die

---

<sup>38</sup> Bd. 1, Frankfurt a. M. 1925, S. 330-357. Kracauers Darstellung findet sich auf englisch zusammengefaßt in dem gemeinsam mit Aron Freimann verfaßten *Frankfort*, translated from the German manuscript by Bertha Szold Levin, Philadelphia 1929 (Jewish Communities Series), S. 71f.

<sup>39</sup> Ebd., S. 332.

<sup>40</sup> Ebd.

strengste Untersuchung.“<sup>41</sup> Erst daß ein gelehrter Metzger seine Glaubensbrüder beschuldigte, gab seinen Vorwürfen Glaubwürdigkeit, so Kracauers Schlußfolgerung!

Die Frankfurter Gemeinde „wußte einstweilen nur, daß der Kaiser die Entscheidung des Prozesses ganz in die Hände der Kurfürsten von Mainz und von Köln gelegt hatte; diese aber standen immer noch unter dem Einfluß des Kraus, der stets Mittel und Wege fand, eine Audienz der Juden bei ihnen zu verhindern.“<sup>42</sup>

Eine fundierte und die bislang umfassendste Studie zu den Frankfurter Verordnungen stammt von Volker Press, dem einzigen nichtjüdischen Historiker, der sich bislang mit der Thematik befaßt hat. In „Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit“<sup>43</sup> wertete Press 1981 als erster zwei umfangreiche Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs aus. Von seiner Erkenntnis ausgehend, daß in der von einer allgemein-jüdischen und noch mehr territorial bestimmten Tradition jüdischer Geschichtsschreibung die Zusammenhänge im Reich bisher nicht in einem übergreifenden Rahmen untersucht worden seien, suchte Press die Ereignisse um die sogenannte Frankfurter Rabbinerverschwörung von 1603 „bewußt nicht aus der Perspektive der Juden, sondern aus der des Kaisers zu sehen und zugleich für jene Jahre die jüdische Existenz in die Entwicklung des Alten Reiches einzuordnen“, und fährt fort: „Die Studie kann dagegen nicht würdigen, welchen Beitrag dieses Ereignis zur internen Geschichte der deutschen Judenheit geleistet hat.“<sup>44</sup> Seinem Vorsatz gemäß handelte Press den jüdischen Denunzianten, den "Metzger Löb Kraus", mit drei Sätzen ab, in denen er Kracauers Ausführungen zusammenfaßte.<sup>45</sup>

Dennoch ist bei Press eine wichtige Neuheit zu lesen: Er berichtet, 1620 hätten sich die Frankfurter Juden an den Kaiser gewandt, „auf Drohungen des Juden Löb

---

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd., S. 344.

<sup>43</sup> Veröffentlicht in: *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981 [im folgenden Press, "Zusammenschluß"], S. 243-293.

<sup>44</sup> Ebd., S. 244.

<sup>45</sup> Ebd., S. 252.

zu Bonn” verwiesen und sich “über die Vorladung durch den Kölner Kurfürsten “ beschwert.<sup>46</sup> Daß die Frankfurter Juden außerdem vom Mainzer Kurfürsten Johann Schweickart bei ihrem Gesuch an den Kaiser unterstützt wurden, erläutert Press in einer Anmerkung so: “Den Vorstoß der Frankfurter Juden bei Kurfürst Schweickart wurde durch eine Aktion des Bonner Juden Löb Kraus ausgelöst, der einst die Kölner Judenpolitik initiiert hatte und nun von ihnen unter schweren Drohungen die Kommissionskosten forderte. Bezeichnenderweise hatte die Thronvakanz nach dem Tode des Kaisers Matthias 1619 Kraus beziehungsweise den Kurfürsten von Köln zu diesem Schritt ermutigt, ein Zeitpunkt, zu dem die Juden schutzlos waren. Sie konnten zwar geltend machen, daß ihnen Matthias die Privilegien anstandslos bestätigt habe, aber Löb Kraus drohte ihnen mit deren Sperrung beim neuen Kaiser. Eine sofort angemeldete Audienz der Frankfurter Judenvertreter bei Ferdinand II. blieb jedoch erfolglos.”<sup>47</sup> Wie war einem Metzger gelungen, 1619/20 immer noch so einflußreich zu sein, daß er den Frankfurter Juden mit der Sperrung ihrer Privilegien drohen und eine Audienz beim Kaiser verhindern konnte?

Mordechai Breuer bezieht sich in der jüngsten “Deutsch-jüdischen Geschichte in der Neuzeit” zwar auf Press’ Aufsatz, geht aber nicht dieser grundsätzlichen Frage nach, sondern versucht ein Problem zu lösen, das Carmoly und Kracauer offengelassen hatten: Warum war der Metzger aus der Frankfurter Gemeinde ausgeschlossen worden? “Einem jüdischen Denunzianten, der als Metzger ritualwidriges Schächten vorgenommen und deshalb von der Gemeinde entlassen worden war, war dies [die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung] eine willkommene Gelegenheit, sich an der Gemeinde zu rächen. ... Durch geschickte Intrigation gelang es dem Denunzianten, die Kurfürsten von Mainz und Köln zu mobilisieren

---

<sup>46</sup> Ebd., S. 286.

<sup>47</sup> Ebd., S. 285, Anm. 103.

...<sup>48</sup> Breuers Antwort also: wegen ritualwidrigem Schächten! Doch ansonsten zeigt er wenig Interesse für den Verräter, er nennt nicht einmal seinen Namen.<sup>49</sup>

Festzuhalten also bleibt: Die neueste Historiographie steht in der Folge von Carmolys Beitrag; der Verräter war ein Metzger namens Löb Kraus. Zweifelsohne mußte Löb Kraus mit jenem "Levi Krause" identisch sein, dessen Namen ich in der Beschreibung der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte gelesen hatte. Allerdings erscheint in dieser Akte als häufigste Namensform "Levi von Bonn" – so hatte er sich anscheinend selbst genannt, was kein so großer Unterschied war, denn Löb und Levi sind ja beide Entsprechungsnamen des hebräischen Juda/Jehuda. Dennoch wirft diese leicht veränderte Namensform "Levi von Bonn" neue Fragen auf: Ist sie der Grund dafür gewesen, daß Historiker wie Stern und Horowitz bisher im Archivmaterial keine Nachrichten über Löb Kraus gefunden hatten? Und wenn dieser Levi von Bonn zusammen mit einem mächtigen Verbündeten, dem Erzbischof von Köln, verklagt wurde, müßte er dann nicht eine so einflußreiche Person gewesen sein, die nicht nur in der Reichskammergerichtsakte, sondern auch an anderen Stellen genannt worden wäre? Hätte dies den Historikern verborgen geblieben sein können?

Tatsächlich war mir bei der Arbeit an der "Geschichte der Juden in Bonn" ein Levi in den "Bonner Juden und ihre Nachkommen bis um 1930" von Klaus H. S. Schulte, dem bislang umfangreichsten lokalhistorischen Beitrag, begegnet: "Dann werden [als Bonner Juden] genannt Levi Juda 1608, Heimann 1609, Levi 1611, welcher 1612 wegen 'eigentumblicher Behausung in Bonn' Beschwerde bei dem kurfürstlichen Hofrat führt, worauf der Hofrat über Juda Levi und Heymann Erkundigungen bei der Reichsstadt Frankfurt einholt. Im Jahre 1615 mietete Levi in Bonn das Haus zum Goldenen Ring. ... 1618 werden wieder Levi und erstmals

---

<sup>48</sup> *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, hrsg. von Michael A. Meyer unter Mitw. von Michael Brenner, Band I: *Tradition und Aufklärung, 1600-1780*, von Mordechai Breuer und Michael Graetz, München 1996 [im folgenden Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*], S. 92.

<sup>49</sup> Und eine neue Darstellung kann sogar auf den Verräter verzichten: "Der Kölner Kurfürst Ernst von Bayern protestierte gegen diese 'Verschwörung' ..." (Arno Herzig, *Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1997 [im folgenden Herzig, *Geschichte*], S. 96).

Hirtz genannt. 1619 wird Levi in Wien von Ferdinand II. in Audienz empfangen und fungiert 1620 in Bonn als politischer Agent des Kaisers.”<sup>50</sup>

Schulte bezog seine Angaben aus zwei Quellen: Levis Bonner Aktivitäten entnahm er den Protokollen des Kurkölners Hofrats und Levis kaiserliche Dienste einem Aufsatz Heinrich Schnees, “Zur Geschichte der Bonner Hoffaktoren”.<sup>51</sup>

Schulte hätte am ehesten Levi auf die Schliche kommen können, weil er einerseits als erster in Ansätzen Lokaltradition in den Hofratsprotokollen erarbeitete und andererseits zumindest eine über Bonn hinausreichende Quelle rezipierte, die des kaiserlichen Agenten.

Doch wird an den Arbeiten Schultes deutlich, daß die Forschung durch die Quellenlage in Kurköln erschwert wird: Dem Brand der Stadt Bonn 1689 fielen auch große Teile des kurkölnischen Archivs zum Opfer. Aus der Zeit vor 1689 sind nur die Kurkölners Hofratsprotokolle und Teile der Hofkammerakten erhalten, die von der Forschung jedoch nur ansatzweise, so von Schulte, ausgewertet wurden.

Der Hofrat, bis zur Einrichtung des Oberappellationsgerichtes 1786 das oberste Gericht im Kurfürstentum Köln, bildete die Spitze der gesamten inneren Verwaltung außer der Finanzverwaltung. Die Protokolle des Hofrates, von Januar 1579 an nahezu vollständig erhalten,<sup>52</sup> sind eine der wenigen und daher wichtigen Quellen der jüdischen Geschichte vor 1689. Da die Protokolle weitestgehend Entscheidungsmitschriften des Hofrates sind, geben sie meist nicht den genauen Inhalt der verhandelten Anträge, Beschwerden etc. wieder und lassen die Einzelheiten der verhandelten Fälle aus, betrachten sie gewissermaßen in einem Überblick "aus der Vogelperspektive".<sup>53</sup> Sie lassen sich oft erst dann verstehen, wenn man den Hintergrund bereits kennt. Da jedoch sämtliche Beilagen, Eingaben, Korrespondenzen verloren sind, welche die Vorgänge hätten verständlich machen können, indem sie die Stichworte der Protokolle aufgefüllt hätten, ist dieser Hinter-

<sup>50</sup> Bonn 1976 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 16) [im folgenden Schulte, *Bonner Juden*], S. 35f.

<sup>51</sup> *Bonner Geschichtsblätter* 14 (1960), S. 87-90.

<sup>52</sup> Vor 1579 sind einzelne Bände zu den Jahren 1552-1557 und 1572 vorhanden. Nach 1579 existieren keine Protokolle für September 1597 bis Ende 1600, für das erste Halbjahr 1607, und die Jahre 1610, 1612 und 1613.

grund aus anderen Akten zu rekonstruieren, in unserem Fall aus der Reichskammergerichtsakte und aus den Akten des Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien.

So gut wie keine Auskünfte ist für unseren Zusammenhang den Protokollen der 1599 eingerichteten Hofkammer zu entnehmen, welche an der Spitze der landesherrlichen Finanzverwaltung stand.<sup>54</sup> Grund dessen ist nicht vornehmlich der Charakter dieser Quelle – hier werden Juden vor allem im Zusammenhang mit den durchaus wichtigen Tributfragen genannt –, sondern vor allem die Tatsache, daß die Protokolle nur von Dezember 1612 bis Juli 1614 und dann ab 1625 erhalten sind, also nicht in dem für uns relevanten Zeitraum.

In Schultes Arbeiten bilden für diesen Zeitraum die schwer auszuwertenden Hofratsprotokolle eine wichtige Quelle. In seiner "Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert" erwähnt er einen Rabbi Levi Juda aus Bonn, der in drei Fällen als Judenvorgänger aufgetreten sei.<sup>55</sup> Überprüft man aber diese Fälle, so stellt man fest, daß nirgends ein "Rabbi Levi Juda" erwähnt wird, sondern "Levi Jud zu Bonn", der aber niemals "Rabbi" genannt wird.<sup>56</sup> Schulte hatte zwar richtig erkannt, daß jener Levi von Bonn eine offizielle Funktion hatte, von ihm mit dem Begriff "Judenvorgänger" bezeichnet; er stiftete jedoch zugleich Verwirrung mit dem Titel "Rabbi": In seinen "Bonner

---

<sup>53</sup> Gerhard Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm der Kurfürsten von Köln* (Göttingen 1991) [im folgenden Schormann, *Hexen*], S. 8 und 56f.

<sup>54</sup> Andernach, "Die landesherrliche Verwaltung", S. 248f.

<sup>55</sup> Düsseldorf 1972 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln, Bd. 12) [im folgenden Schulte, *Juden am linken Niederrhein*]. Vgl. Index, S. 364, unter "Levi, Rabbiner, Bonn" auf die drei Fundstellen S. 31, 138 und 150: Der 1612 verstorbene Brühler Jude Mayer habe Rabbi Juda Levi 1612 die Nachlaßregelung überlassen (S. 31; KK III Nr. 13 f. 402); der Lechenicher Nathan sei 1611 vom "Judenvorgänger, Rabbi Levi in Bonn, wegen Handels in Lommersum vor Gericht" gezogen worden (S. 138; KK III Nr. 13 fol. 156); 1619 habe "Rabbi Levi Juda zu Bonn David Hirz vor Gericht" zitiert (S. 150; KK III Hofrat Nr. 18 fol. 75).

<sup>56</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 13 aus Jahr 1614, fol. 402 (nach neuer Zählung fol. 452v/453r): 1614 [!] tritt Levi Jud als Nachlaßregler auf (in derselben Angelegenheit fol. 396v/397r: Levi Jud zu Bonn); gleichfalls erst 1614 prozessiert "Levi Jud alhie", also der Bonner, gegen Nathan Jud zu Lechenich (KK III, Nr. 13, 1614, fol. 206r/v nach neuer Zählung), und auf fol. 75r klagt Hirz zu Meckenheim gegen "Larenberg in Coln und seine hauffrau, auch [Adam] Roemer". Vom Bonner Levi



Juden" fährt Schulte unmittelbar nach dem eingangs zitierten Abschnitt über Levi, den politischen Agenten des Kaisers, fort: "1622 und 1623 werden Salomon – gestorben 1624 – , 1624 auch Rabbi Levi genannt, letzterer gestorben 1625, seine Erben leben in Engers. Die folgenden drei Brüder dürften die Söhne Rabbi Levis gewesen sein: a) Berend Levi ..."

Da Schulte nunmehr anzunehmen scheint, daß dieser Rabbi Levi in Bonn lebte, ist es zunächst verwunderlich, daß er keinen Zusammenhang zwischen diesem Rabbi Levi und dem von ihm zum Rabbi gemachten "Rabbi Juda Levi", also Levi, herzustellen versucht. Möglicherweise war auch ihm inzwischen bewußt, daß im Unterschied zu diesem "Rabbi Levi" der Bonner Levi niemals als Rabbi bezeichnet wurde und diese beiden Personen schon deshalb kaum identisch sein konnten.<sup>57</sup> Umgekehrt könnte ihn die einmal von ihm selbst vorgenommene Titulierung "Judenvorgänger Rabbi Levi" davon abgehalten haben, diesen mit dem politischen Agenten des Kaiser und öfters in Bonn genannten Levi zu identifizieren.<sup>58</sup>

Von dem politischen Agenten Levi hatte Schulte wie gesagt in Heinrich Schnees Aufsatz "Zur Geschichte der Bonner Hoffaktoren" erfahren. Schnee greift hierin wiederum ein Dokument auf, das bereits Gerson Wolf, der 1862 die Frankfurter Verordnungen publiziert hat, 1859 im Anhang seiner kurzen, 27seitigen Übersicht über "Ferdinand II. und die Juden"<sup>59</sup> abgedruckt hatte. Hierbei handelt es sich um einen Brief Erzherzogs Leopold an seinen Bruder, den neugewählten Kaiser Ferdinand II., vom 2. September 1619,<sup>60</sup> in welchem Leopold seinem Bruder berichtet, ein gewisser "Lewi aus Bonn" habe ihn um Fürsprache gebeten, daß Ferdi-

---

ist nicht hier, sondern an einer anderen Stelle die Rede, wo Levi gegen seinen Sohn Hirz prozessiert (fol. 96r/46r). Oder meinte Schulte etwa diese Auseinandersetzung?

<sup>57</sup> Jener Rabbi Levi wird jedoch nicht erst 1624, sondern bereits 1620 genannt. Er kann nicht mit dem Bonner Levi identisch sein, da es in demselben Protokoll 1620 heißt, es sei "dießfalls mit dem Levi Juden alhie [=Bonn] zureden" (KK III, Nr. 19, fol. 163r vom 20. Mai 1620, Bonn).

<sup>58</sup> Unbekannt war Schulte der im folgenden skizzierte Identifikationsversuch Heinrich Schnees von dem Bonner Levi mit Berend Levi, da er nur Schnees Aufsatz "Zur Geschichte der Bonner Hoffaktoren", nicht jedoch dessen Überarbeitung im vierten Band der "Hofffinanz" (mit der Gleichsetzung von Levi mit Bernd Levi) zitiert hatte.

<sup>59</sup> Wien 1859, Beilage I, S. 28.

<sup>60</sup> Ebd., S. 28, Beilage I; vgl. S. 26.

mand ihm seine Privilegien bestätigen als auch Audienz gewähren möge “in gewissen zu Ew. kön. May. vndt L. selbst nutzen vndt vorthail gereichenden sachen”. Dieses Ansuchen wolle Leopold ihm nicht verweigern, "dass Er Lewi Jud vmb seiner vnss in den Gülischen wesen geleisten gueten officien wohl recomandiert vndt derwegen Ihme zu gueten gern verhelffen mögen."

Dieses Schreiben hätte bereits im letzten Jahrhundert Anstöße zu weiteren Nachforschungen geben können: Wer war der Levi aus Bonn, der schon von Ferdinands Vorgänger Privilegien erhalten hatte, um deren Bestätigung er jetzt bat? Welche Verdienste hatte er sich bei Erzherzog Leopold erworben? Und was wollte Levi in der Audienz mitteilen?

Wolfs Veröffentlichung über den Bonner Levi war nur ein Jahr vor Carmolys Miscelle über den Verräter Löb Kraus erschienen, der 1615/16 ebenfalls in Bonn gelebt hatte, also drei Jahre vor jenem Bonner Levi, der um kaiserliche Audienz gebeten hat. Zudem wurde Wolfs Veröffentlichung 1860 in der von breiteren Kreisen gelesenen “Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums” positiv rezensiert, was die Bekanntheit jenes anderen Bonner Levi erheblich erhöht haben mußte. Im Druck las man allerdings von einem “Schreiben des Erzherzogs Leopold an Ferdinand II., in welchem dem Kaiser der Jude Lené aus Bonn” empfohlen wird.<sup>61</sup>

Über hundert Jahre dauerte es, bis Heinrich Schnee die von Wolfs Veröffentlichung ausgehenden Anstöße aufgriff.<sup>62</sup> Aus Erzherzog Leopolds Bitte an seinen Bruder Ferdinand, die Privilegien des Bonner Juden Levi zu bestätigen, folgerte Schnee zwar, daß Levi schon von Ferdinands Vorgängern Privilegien erhalten haben müsse. Dennoch suchte er allein im Verzeichnis aller von Ferdinand II. erteilter Privilegien, dem Reichsregister Ferdinands II. Dort fand er die “Confirmatio uber kaiser Rudolffs schutzbriefff fur Levi juden von Boonn” durch Ferdi-

<sup>61</sup> *MGWJ* 9 (1860), S. 123f. Dies erklärt sich wohl daher, daß der Setzer das in seiner Vorlage in Sütterlin-Schrift geschriebene "Lewi" als "Lené" las

<sup>62</sup> Die Gründe dafür werden im letzten Kapitel der Arbeit im Forschungsüberblick über die Historiographie diskutiert.

mand II. vom 23. März 1620, die er am Ende seines Aufsatzes abdruckte.<sup>63</sup> In dieser Konfirmation wurde allerdings nicht der Inhalt des zu bestätigenden Schutzbriefes nochmals zitiert,<sup>64</sup> so daß Schnee nur erfahren hatte, daß Ferdinand der Bitte seines Bruders nachgekommen war und jener Levi erstmals von Kaiser Rudolf II. (Reg. 1576-1612) einen Schutzbrief erhalten hatte.<sup>65</sup> Wie deutet Schnee nun die in Erzherzog Leopolds Brief erwähnten Verdienste in der Jülichischen Angelegenheit? Er behauptet ohne nähere Begründung, "daß der Jude Levi in Bonn als politischer Agent gewirkt haben muß", kann aber jenen Levi nicht weiter einordnen.

Schnee unternimmt dann den Deutungsversuch, als er dieselben Dokumente in seinem Werk "Die Hoffinanz und der moderne Staat" darstellt. Hier wagt er eine folgenreichere Identifikation: "Dieser Berend Levi dürfte identisch sein mit Berend Bonn, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Nordwesten Deutschlands eine bedeutende Stellung als 'Vorgänger und Befehlshaber' der Juden bekleidet hat."<sup>66</sup> In einer Anmerkung verweist Schnee auf einen Berend Levi, dem er bereits im ersten Band seiner "Hoffinanz" einige Seiten gewidmet hatte. Danach wurde jener Berend Levi 1650 vom Kurfürsten von Brandenburg zum "Befehlshaber und Vorgänger" über die Juden in allen brandenburgischen Besitzun-

<sup>63</sup> Ebd., S. 90, nach "Österreichisches Staatsarchiv, Abtlg. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichsregister Ferdinands II., Bd. I, fol. 122 rv". Schon im Reichsregister von Ferdinands Vorgänger, Kaiser Matthias I., (fol. 281v-282v) wäre Schnee fündig geworden: Die dort wiedergegebene "Confirmatio über Kaiser Rudolffs schuz und schirmbrieff für Levin Juden von Boen" enthält neben der Konfirmation den vollen Wortlaut des schon am 19. Dezember 1605 von Rudolf II. erteilten Schutzbriefes.

<sup>64</sup> "Wir Rudolff etc. / diese insertion ist unter kaisers Mathias confirmation 1613 registriert/, Und uns darauff obgenannter Levi jud in underthenigkait angerueffen und gebetten, das wir ob höchstbesagts unsers geliebten herrn vetter und vatters kaiser Rudolffs seeligen brieff zu confirmirn und zu bestettigen gnedigist geruechten, inmassen dann jungist hie vor unser auch lieber herr vetter und vatter, kaiser Mathias, hochseeligster gedechtnus gleichergestalt gethan hette."

<sup>65</sup> Schnee forschte ebensowenig nach dem Brief des Erzherzogs Leopold, wie seine Anmerkung zeigt: "Österreichisches Staatsarchiv, Abtlg. Haus-, Hof- und Staatsarchiv; abgedruckt bei G. Wolf, Ferdinand II. und die Juden, Wien 1859, S. 28". Zwar hatte Gerson Wolf seinen Fundort nur pauschal mit der Bemerkung angegeben: "Der grösste Teil der Aktenstücke, die wir hier mittheilen, befindet sich in den k. k. Archiven als Kopien." (Wolf, *Ferdinand II. und die Juden*, S. 28) Dies waren laut Untertitel dieser Schrift die Archive "der k.k. Ministerien des Innern und des Aeussern". Die Aktenrubrik, die in diesem Fall am ehesten in Frage kommt, ist: Reichshofrat, Confirmationes Privilegiorum. Nicht nur Erzherzog Leopolds Brief findet sich hier (Fasc. 94, Konv. 2, fol. 355r/v und 356v), sondern auch der Schutzbrief Kaiser Rudolfs II. und seine beiden Bestätigungen durch dessen Nachfolger (fol. 358r-359r; 357r/v und 360v; 362r-368v).

<sup>66</sup> Heinrich Schnee, *Die Hoffinanz und der moderne Staat*, 6 Bde., Berlin 1953-1967 [im folgenden Schnee, *Hoffinanz*], IV, S. 268.

gen westlich der Elbe ernannt und starb um 1666.<sup>67</sup> Letztere Tatsache hätte zu chronologischen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Identifikation geführt, hätte Schnee nach dem Schutzbrief Rudolfs II. für Levi von Bonn geforscht: Vermutlich hätte ihn dann das Datum dieses Schutzbriefs 1605 seine Identifikation überdenken lassen.

Schnee war Levi auf der Spur. Er erachtete aber anscheinend weitere Nachforschungen spätestens dann nicht mehr für nötig, als er den Bonner Levi durch seine Identifikation mit Berend Levi in einen größeren Zusammenhang gestellt hatte. Schnee und Schulte kannten Carmolys Miszellen nicht und standen daher nicht unter dem Eindruck seiner Interpretation. Sie werteten archivalische Quellen über einen gewissen Levi von Bonn aus, doch war ihr Ergebnis bruchstückhaft und in Schnees Fall auch irreführend. So konnten Schnees und Schultes Arbeiten der Historiographie keinen Anstoß geben, die Bedeutung dieses Levi von Bonn mit Carmolys Löb Kraus in Beziehung zu setzen.

Für die Forschungssituation bis zum heutigen Tag läßt sich daher festhalten: Im ersten historiographischen Beitrag zur Person Löb Kraus zeichnete Carmoly in wenigen Strichen ein Bild, das des Verräters, Angebers, Erpressers, Bettlers und Metzgers Löb Kraus. Seitdem existiert ein weitgehend schlüssiges Deutungsmodell zur Person des berüchtigten Verräters. Die Historiker, so sie Carmolys Darstellung rezipierten, sahen also keine Notwendigkeit mehr, die von Carmoly herangezogenen Nachrichten der jüdischen Traditionsliteratur nochmals zu überprüfen, sie anhand von bisher nicht ausgewerteten Quellen und umfangreichen Archivalien zu verifizieren oder zu modifizieren.

Im Fall des Verräters Löb Kraus stützte sich die Historiographie gerade nicht, wie so oft, „auf die Kenntnis 'externen' Quellenmaterials nichtjüdischer Provenienz ... , während das 'interne' Quellenmaterial jüdischer Provenienz dem Historiker

---

<sup>67</sup> Schnee, *Hoffinanz*, I, S. 97-101. Bereits in diesem ersten Band hatte Schnee die Weichen für seine spätere Identifikation des Bonner Levi mit Berend Levi gestellt, indem er „Levi“ als Familiennamen benutzte und oft nur „Levi“ anstelle von Berend Levi schrieb.

gemeinhin verschlossen“ blieb,<sup>68</sup> sondern umgekehrt blieb das bekannte innerjüdische (‘interne’) Quellenmaterial infolge Carmolys einflußreicher Interpretation einer erneuten historischen Untersuchung verschlossen. Und wie wir noch sehen, konnten selbst diejenigen Historiker (Isidor Kracauer, Moritz Stern, Daniel Cohen, Eric Zimmer), die nachweislich die Akten eingesehen haben, in denen jener Levi von Bonn im weiteren Umkreis der Frankfurter Verschwörung genannt wird, diesen nicht mit dem ihnen bekannten Verräter und Metzger Löb Kraus in Beziehung setzen. Ebensowenig gaben die spärlich verstreuten Kenntnisse zu dem anscheinend sehr einflußreichen Juden "Levi von Bonn" den Anstoß, dieser Gestalt nachzugehen und beide Personen miteinander in Verbindung bringen.

Was bislang fehlte, war das Bindeglied zwischen der in der Tradition der jüdischen Quellen stehenden Historiographie über den Denunzianten und Metzger Löb Kraus und dem aus einigen archivalischen Dokumenten belegten einflußreichen Hofjuden Löb Kraus.

Dieses Bindeglied stellt nun die Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte dar, denn in ihr verbinden sich "Levi von Bonn" und "Lew Kraus" zu einer Person: "Levi Krause". In der Beschreibung der Prozessierenden heißt es:

“**Kläger:** Wolf, Jude und Arzt zu Koblenz, und seine Söhne Simon und Baruch, ...  
**Beklagter:** Levi Krause, Jude zu Bonn,<sup>69</sup> und Konsorten: Erzbischof Ernst von Köln, seine Kommissare ...“

Zu betonen ist, daß erst die Neuverzeichnung dieser Akte auch den Namen “Krause” nennt, der als Signalwort es ermöglichte, diesen “Levi Krause” mit dem mir bekannten “Löb Kraus” in Beziehung zu setzen. Dagegen vermerkt das alte Findbuch als Namen nur: “Kläger: Jude Wolff und Genossen zu Koblenz; Beklagter: Jude Levi zu Bonn; Prozeßgegenstand: Aestimatorische Klage auf 4000 Du-

---

<sup>68</sup> Stefan Rohrbacher, "Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit", *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, hrsg. von Rolf Kießling, Berlin 1995, S. 80-109 [im folgenden Rohrbacher, "Medinat Schwaben"], hier S. 80.

<sup>69</sup>In dieser Zusammenstellung findet sich der Name allerdings nirgendwo in der Akte selbst, sondern wenn Levi von Bonn mit “Kraus” – von seinen Gegnern, wie wir sehen werden – bezeichnet wird, dann heißt er “Lew Kraus” (= Löb Kraus).

katen wegen Verbalinjurien. Beschwerde über gefährliche Drohungen und Verfolgung. 2 vol., 1 Rot. 1605; Vorinstanz: Regierung Bonn".<sup>70</sup>

Doch nicht nur hieran zeigt sich die außerordentliche Bedeutung der Düsseldorfer Akte: Bei einem äußeren Umfang von insgesamt 40,5 cm Stapelhöhe enthält sie eine Vielzahl von kopierten Urkunden, Korrespondenzen, Schriftstücken und Verträgen. Angesichts des äußerst dürftigen Bestandes des einstigen Kurkölnner Archivs für das 16. und 17. Jahrhundert infolge des Brandes von 1689 kommt ihr daher eine einzigartige Bedeutung zu, denn sie enthält Dokumente, die an keiner anderen Stelle tradiert werden und daher bislang unbekannt sind. Diese Reichskammergerichtsakte hat sich erhalten, weil sie sich 1689 nicht in Bonn, sondern am Sitz des Reichskammergerichts befand, der zunächst in Speyer und dann in Wetzlar war. Als 1806 das höchste deutsche Gericht aufgelöst wurde, beschloß man 1821 auch die Verteilung seines Archivs.<sup>71</sup> Die meisten Akten wurden, von einem untrennbaren Bestand abgesehen, zwischen 1847 und 1852 an den Sitz des Wohnortes des Beklagten bzw. der Vorinstanz zurückgeführt, so daß auch diese Akte mit etwa 6100 weiteren an das damalige Preußische Staatsarchiv Düsseldorf, das heutige Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv, überstellt wurde.

Infolge ihrer mangelnden Erschließung lagerten die meisten Reichskammergerichtsakten seit ihrer Rückführung in den Archiven, ohne von Historikern entdeckt und ausgewertet zu werden. Um diesem Mangel abzuhelpen, fördert die Deutsche Forschungsgemeinschaft seit 1978 zwei bundesweite Inventarisierungsprogramme. Ergänzend wurden 1983 "Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Indices zu den Inventaren der Prozeßakten des Reichskammergerichts in den Archiven der Bundesrepublik Deutschland" für alle Teilprojekte verbindlich verabschiedet. Register sollen den Benutzern ermöglichen, "jede wesentliche Einzel-

<sup>70</sup> HStA Düsseldorf, Rep. 115.01.2.

<sup>71</sup> Friedrich Battenberg, "Reichskammergericht und Archivwesen – zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten", *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, hrsg. von Bernhard Diestelkamp, Köln/Wien 1990 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 21) [im folgenden Battenberg, "Reichskammergericht"], S. 173-194, hier S. 176.

heit unter geläufigen Bezeichnungen rasch und zuverlässig aufzufinden".<sup>72</sup> Die Publikation der im Rahmen dieses Projekts erstellten Inventarbände begann 1981. Zeitlich verzögert fingen Historiker an, die so zugänglich gemachten Quellen auszuwerten; jedoch haben viele neuere Arbeiten im Bereich die Geschichte der Juden in Deutschland bislang keinen Gebrauch von den neuen Möglichkeiten gemacht; als Ausnahme sind vor allem J. Friedrich Battenbergs Veröffentlichungen seit 1992 zu nennen.<sup>73</sup>

Der 1991 erschienene Teilband 5 des Düsseldorfer Hauptstaatsarchivs zu den Reichskammergerichtsakten der Buchstaben I-L verzeichnet unter der Signatur I/J 284/1367 des Wetzlarer Generalrepertoriums den Appellationsprozeß, den Wolf von Koblenz und seine beiden Söhne gegen Levi von Bonn führten.

Zum Streitgegenstand ist folgendes resümiert:

“Hintergrund des Prozesses ist die Klage des Wendel, Juden zu Bonn, und der Witwe seines auf einer Reise nach Westfalen getöteten Bruders Jakob, Juden von Rheinbach ./ Levi Krause, Juden zu Bonn-Poppelsdorf, dem sie Erpressung von erhöhten Zahlungen für Geleitbriefe und weitere üble Machenschaften, die zur Bedrückung der Juden führen würden, vorwarfen. Wegen der Ermordung Jakobs von Rheinbach und seines Sohnes erhoben sie peinliche Klage gegen Levi, der jedoch am 26. Jan. 1604 von erzbischöfl. Kommissaren zu Minden [!] mit Schadensersatzansprüchen freigesprochen wurde, während die Ankläger zwecks Abschreckung zu einer Leibesstrafe verurteilt wurden. Die Klageschrift gegen Levi hatte der Jude Wolf von Koblenz für Jakob von Rheinbach unterschrieben. Levi erhob eine Gegenklage aufgrund erlittener Injurien auf 4000 Dukaten. Durch seine Involvierung in den Streit sei Wolf von Koblenz zur Zahlung einer Kautio von 4000 Dukaten verpflichtet. Levi ließ daher Wolfs Güter beschlagnahmen und ihn selbst zu Minden [!] verhaften. Für Wolfs Freilassung mußten seine Söhne ihr ganzes Hab und Gut verpfänden. Wolf von Koblenz beruft sich gegen diese Klage zur Einforderung der Kautio an das RKG. Da er ein Schutzjude des Erzbischofs von Trier sei, könne er nicht durch die kurköln. Gerichte belangt werden. Er habe ferner die Klageschrift nicht aus eigener Intervention in den Rechtsstreit, sondern nur deswegen unterschrieben, weil Jakob von Rheinbach die Schriftzeichen nicht

<sup>72</sup> Battenberg, “Reichskammergericht”, S. 183.

<sup>73</sup> *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch*, Wetzlar 1992 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 13); "Juden am Reichskammergericht in Wetzlar", *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*, hrsg. von Bernhard Diestelkamp, Köln/Weimar/Wien 1993 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 24), S. 189ff.; "Juden vor dem Reichskammergericht", *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, hrsg. von Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 322-327.

beherrscht habe. Das Verfahren gegen ihn sei widerrechtlich, denn er sei weder Kläger noch Beklagter gewesen und der kurköln. Jurisdiktion nicht unterworfen.“<sup>74</sup>

Wir werden später feststellen, daß es sich mit dem Streitgegenstand etwas anders verhält als hier dargestellt, was vor allem an der zuweilen spitzfindigen und langatmigen Argumentation beider Streitparteien liegt.

Die Akte ist zweigeteilt. Der erste Teil beginnt mit dem Protokoll, das den Fortgang des Verfahrens und die mündlich vorgetragenen Parteianträge in chronologischer Reihenfolge festhält und die von den Parteien eingereichten Schriftsätze anhand einer durchlaufenden Numerierung aufführt, wobei die Nummer jeweils durch einen viereckigen Rahmen (Quadrangel) hervorgehoben ist. In gleicher Weise wurden diese Nummern auf den Schriftsätzen zusammen mit dem Datum ihrer Vorlage im Prozeß (dem “Productum”) so verzeichnet, daß Protokoll und Schriftsätze sauber nachvollziehbar miteinander verzahnt sind. Die erste Sitzung fand am 28. Mai 1605, die letzte am 11. März 1609 statt. Der zweite Teil enthält zu einem großen Teil Kopien von Dokumenten, die bereits im ersten Teil enthalten sind.

In der Düsseldorfer Erschließung ist auch ein Großteil der im ersten Teil der Akte vorliegenden Beweismittel ausführlich beschrieben:

“Originale Vollmacht der Appellanten von 1605 mit ihren Petschaften, die z. T. hebräische Schriftzeichen tragen (Q 3). Kaiserl. Patent von 1604 für Levi von Bonn betr. Rechtsschutz (Q 13). Gerichtsakten in Kriminalsachen Wendel, Jude von Bonn, und Konsorten ./ Levi Krause vor den Kommissaren des Erzbischofs von Köln 1603-1604 (Q 34), darin zahlreiche Informationen über Namen, Wohnort, Familienzusammenhänge und sonstige Belange der Juden im köln.-rheinischen Raum, ferner u. a. Urkunde des Erzbischofs Ernst von Köln von 1598 betr. Ernennung des Juden Levi von Poppelsdorf zum Vorsteher der Judenschaft (211f.); Urkunde des Erzbischofs Ernst von Köln von 1599 betr. Klagepunkte der Judenschaft gegen Levi, der ein Verräter und Feind ihres Lebens und ihres Guts sei (213-217); Zeugenverhör (279ff.). Rotulus über Zeugenaussagen der klagenden Partei 1604 (Q 36). Mandat Kaiser Rudolfs II. von 1605, daß der Jude Wolf von Koblenz und seine Söhne durch die übrigen Juden zur Leistung der Kautionsleistung gezwungen werden sollen (Q 40). Judenordnung, in Frankfurt von der Judenschaft Deutschlands verhandelt und unterzeichnet u. a. von den jüdischen Vertre-

---

<sup>74</sup> *Reichskammergericht/Düsseldorf*, S. 80.



tern aus Frankfurt, Worms, Friedberg, Mainz, Fulda, des kölnischen Landes, des Frankenlands, prod. 1699 [!] (Q 73).<sup>75</sup>

Diese Beweismittel sind es, die uns eher als die Darstellung des Streitgegenstandes eine hochbrisante Akte erwarten lassen: Sollten sich hinter der “Judenordnung, in Frankfurt von der Judenschaft Deutschlands verhandelt und unterzeichnet” etwa die Frankfurter Verordnungen von 1603 verbergen? Und in welchem Verhältnis standen sie zu “Klagepunkte der Judenschaft gegen Levi, der Verräter und Feind ihres Lebens und ihres Guts sei”? Und hatte das kaiserliche Patent von 1604 etwas mit der kaiserlichen “Inquisitions-Kommission” zu tun?

Jedenfalls deuteten die beiden hier erwähnten kaiserlichen Dokumente “Patent” und “Mandat” auf Kontakte Levis von Bonn zum kaiserlichen Hof in Prag hin, dessen Hinterlassenschaften das Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien bewahrt. Und tatsächlich fanden sich dort weitere umfangreiche Aktenbestände, die Levis Einfluß auf höchster Reichsebene dokumentieren, darunter Briefe Levis, seine kaiserlichen Schutzbriefe und Dokumente über weitere Prozesse, die gegen ihn geführt wurden. Im Laufe der Untersuchungen traten zu diesen bedeutenden Düsseldorf und Wiener Funden die Akten weiterer Staats- und Stadtarchive (Bonn, Coesfeld, Frankfurt, Münster, Worms) und der Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem, die manche ergänzende Details liefern.

Meine Arbeit verdankt sich der zufälligen „Entdeckung“ der Reichskammergerichtsakte in Düsseldorf. Erst diese Akte ließ die bekannten hebräischen Quellen und ihre Interpretation in der Historiographie in neuem Licht erscheinen, ließ sie neu lesen und interpretieren; erst sie gab den Anstoß, eine Fülle weiteren Archivmaterials aufzuspüren, das wiederum ermöglichte, weitere, bisher unbekannt innerjüdische Traditionen aufzutun. Dieser besonderen Entstehungsgeschichte und ihren inhaltlichen Implikationen werde ich im Aufbau der Arbeit Rechnung tragen: Die innerjüdischen, von Carmoly aufgegriffenen Traditionen handeln von

---

<sup>75</sup> Ebd., S. 80f.

dem berüchtigten Verräter Löb Kraus, und dies nicht zu Unrecht, wie mir die Analyse des Archivmaterials zeigte.

Daher steht der Verrat des Löb Kraus oder des Levi von Bonn im Zentrum dieser Arbeit, was sich auch in ihrem Aufbau widerspiegelt: Das dritte der insgesamt fünf Kapitel zeichnet nach, wie sich langsam entwickelte, was später als der Verrat der Frankfurter Verordnungen in die Geschichte einging. Dieser Abschnitt wird vom zweiten und vierten Kapitel umrahmt: Das zweite untersucht die Vorgeschichte des berüchtigten Verrats: Welche Funktion hatte Levi von Bonn für Ernst von Köln? Wie war seine Stellung innerhalb der Kurkölnener Juden? Warum läuft diese Vorgeschichte zwangsläufig auf den Verrat hinaus? Das vierte Kapitel wiederum geht den vielfältigen Auswirkungen und Folgen nach, die der Verrat für die Juden im Alten Reich hatte: Wie entstand der Plan des Hochverratsprozesses gegen die Juden im Reich? Welche Personen unterstützten den Prozeß? Wie reagierten die Schutzinstanzen der angeklagten Juden auf die Vorwürfe? Wie wurde das Vorgehen der Untersuchungskommission von außen wahrgenommen, so von den Bürgern der Städte? Inwieweit beeinflusste der Prozeß die Stellung der Juden? Und welche Folgen hatte der Verrat für den Verräter?

Das fünfte Kapitel zeigt anhand von innerjüdischen Quellen die vielfältigen Reaktionen auf den Verräter Kraus. Diese innerjüdischen Quellen bezeichne ich im folgenden auch als "interne" Quellen, wozu ich alle Quellen rechne, die von Juden auf hebräisch oder jüdisch-deutsch in hebräischen Buchstaben abgefaßt und für eine jüdische Leserschaft bestimmt waren und daher fast ausschließlich von Juden gelesen wurden. Im Gegensatz dazu fasse ich unter die "externen" Quellen zum einen Quellenmaterial nichtjüdischer Provenienz, zum anderen aber auch Quellen jüdischer Provenienz, wenn sie ins Deutsche übersetzt und hierdurch auch einer nichtjüdischen Leserschaft zugänglich waren, so z. B. die Übersetzungen von Verträgen oder Briefen.<sup>76</sup> Da es nahezu ausschließlich nicht die externen, sondern internen Quellen waren, die schließlich das Bild des Verräters Löb Kraus

---

<sup>76</sup> Dagegen bezeichnet Rohrbacher als "extern" alle Quellen nichtjüdischer Provenienz, im Unterschied zum "interne[n]" Quellenmaterial jüdischer Provenienz" ("Medinat Schwaben", S. 80).

in der Historiographie prägen, werde ich danach fragen, inwieweit der Charakter dieser Quellen dazu geführt hat, daß aus dem machtvollen Verräter am Ende ein Metzger wurde. Die Untersuchung endet da, wo sie im ersten Kapitel begonnen hatte: bei Carmolys Miszellen. Es schließen sich die Zusammenfassung und ein Ausblick an.

Daß sich das fünfte Kapitel ausdrücklich den internen Quellen widmet, bedeutet nicht, daß sie im zweiten, dritten und vierten Kapitel keine Rolle spielten. Im Gegenteil: So wie die Düsseldorfer Akte der Schlüssel zur Identifikation des Löb Kraus mit Levi von Bonn ist und zudem die Fakten des Verrats nennt, so ist erst die jüdische Tradition der Schlüssel zum Verständnis des Verrats, seiner Hintergründe und der Motive und auch der Versuche, den Verräter auszuschalten. Denn ein volles und tiefes Verständnis der Vorgänge ist nur möglich, wenn man neben den externen Quellen auch die internen Quellen wahrnimmt und miteinander verknüpft.

Somit sind die archivalischen Quellen und die innerjüdischen Traditionen, die externen und die internen Quellen, zwei Seiten ein- und derselben Medaille, zwei Stränge, die ich miteinander verflechten werde. Kurze Forschungsüberblicke und informative Exkurse werde ich an den jeweiligen Schritten in die Arbeit einschalten.

Im Laufe der Untersuchung hat es sich als wichtig und erkenntnisfördernd herausgestellt, den Überlieferungszusammenhang der internen und externen Quellen wahrzunehmen: Bei einer Handschrift ist danach zu fragen, mit welchen anderen Handschriften sie in einer Sammelhandschrift zusammengebunden ist; ebenso ist bei archivalischen Akten jeweils der gesamte Inhalt der Akte zu untersuchen und auch danach zu fragen, was in der Akte zu erwarten wäre, aber fehlt. Bei Sammelakten zeigt die Zusammensetzung der Akte, wie derjenige, der die Akte zusammengestellt hat, die Vorgänge wahrgenommen hat. Bei der Reichskammergerichtsakte gilt zu beachten, wann ein Schriftsatz von welcher Seite zu welchem Zweck eingereicht wurde, denn ich habe festgestellt, daß nicht nur die Auswahl der eingereichten Abschriften von Dokumenten, sondern auch einige dieser Ab-

schriften – wenn auch geringfügig – manipuliert wurden, um den gewünschten Beweis zu liefern.

Äußerst wichtig für den Hintergrund des Verrats sind die Acta priora, die Akten der ersten Instanz, nämlich des Mendener Prozesses von 1604, denn Levi von Bonn begründete seine Forderung gegen Wolf von Koblenz damit, daß Wolf in diesem Mendener Prozeß eine maßgebliche Rolle gespielt habe, was wiederum Wolf in seiner Appellation selbstverständlich bestreitet. Wolf klagt hier nicht nur gegen Levi, sondern auch gegen Levis “Konsorten”, deren erster Kurfürst Ernst von Köln ist. Und Kurfürst Ernst ist uns auch begegnet als derjenige, der gegen die “Verschwörung” der Frankfurter Versammlung protestierte. Wer war dieser Ernst von Köln?

## 1.2 Kurfürst Ernst von Köln, Herzog von Bayern

### Machtübernahme der Wittelsbacher in Kurköln und Nordwestdeutschland

Am 25. Mai 1583 wurde der Wittelsbacher Ernst Herzog von Bayern (1554-1612) einstimmig vom Kölner Domkapitel zum Kurfürsten gewählt. Mit seiner Wahl brach eine neue Epoche für den Kurstaat an: Erstmals in der Geschichte Kurkölns bildete Ernst den Anfang einer Kette von insgesamt fünf Kölner Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach für einen Zeitraum von fast zweihundert Jahren (1583-1761), eine geistliche Sekundogenitur in Kurköln. Als zweites neues Charakteristikum trat hinzu, daß seit Ernst alle Kölner Kurfürsten weitere Bistümer regierten.

Kurfürst Ernst von Bayern gab den Anstoß dafür, daß kaiserliche Kommissionen gegen die Juden im Alten Reich eingesetzt wurden; auch am Fortgang der Untersuchungen war er maßgeblich beteiligt. Beide Aspekte hat als erster Volker Press deutlich erkannt;<sup>77</sup> da er jedoch Akten und Vorgänge aus kaiserlicher Perspektive untersuchte, schenkte er der Person des bayerischen Herzogs und den mit ihr verbundenen Machtzusammenhängen keine Beachtung. Wie sich im Laufe meiner Untersuchung gezeigt hat, ist gerade dieser Gesichtspunkt sowohl für den Verlauf der Untersuchungen als auch für die Verhältnisse der Juden in Kurköln von großer Bedeutung. Noch folgenreicher war die Darstellung Ernsts von Bayern in der Historiographie: Sie endet mit dem Jahr 1595, dem Zeitpunkt, als er einen Koadjutor einsetzte; jedoch finden sich kaum Aussagen über die Jahre von 1596 bis zu seinem Tod 1612. Somit wurde über eben den Teil seines Lebens geschwiegen, der von seinen Aktivitäten gemeinsam mit Levi von Bonn geprägt sein sollte. Somit wird uns auch die Frage beschäftigen, ob es nicht auch eine besondere Konstellation gibt, einmal im Verhältnis von Ernst und Levi, aber auch im Verhältnis der Historiographie zu den beiden Personen, die dazu führte, daß die Aktivitäten beider bislang nicht erkannt wurden.

---

<sup>77</sup> Press, "Zusammenschluß", S. 252-255.

Im folgenden sollen zunächst einerseits die Motive beleuchtet werden, die das Haus Wittelsbach mit dieser Kumulation von Bistümern verfolgte, andererseits sollen die Gründe derer untersucht werden, die den bayerischen Machtzuwachs duldeten oder sogar unterstützten. Was bedeutete es, daß einerseits ein Wittelsbacher den Kurfürsten von Köln stellte, der andererseits über weitere Territorien regierte, in denen ebenfalls Juden lebten?

Zum ersten Teil der Frage: Welche Bedeutung hatte das Kölner Kurfürstentum für das Haus Wittelsbach? Das 1506 erlassene Primogeniturgesetz implizierte die Unteilbarkeit des Herzogtums Bayern; daher mußte jeder bayerische Herzog von nun an versuchen, für die nachgeborenen jüngeren Söhne geistliche Fürstentümer zu erwerben, wollte er sie standesgemäß versorgen.<sup>78</sup> Hinsichtlich der Auswahl dieser geistlichen Fürstentümer ließ sich Herzog Albrecht V. von Bayern, Ernsts Vater, von einem Hauptinteresse leiten: der Aufnahme in das Kurfürstenkollegium.<sup>79</sup> Daher richtete sich Bayerns Augenmerk auf die geistlichen Kurfürstentümer Köln, Mainz oder Trier. Bereits 1566 nahm Herzog Albrecht erste Kontakte nach Köln auf;<sup>80</sup> in demselben Jahr hatte Ernst hier das Kanonikat übernommen.<sup>81</sup> Gleichzeitig bemühte er sich in Rom darum, daß man die Resignation des bisherigen Bischofs von Freising genehmigen und den erst elfjährigen Ernst als dessen Nachfolger bestätigen möge. Dieses bayerische Ansinnen stand im Gegensatz zu den tridentinischen Dekreten, denn die in diesen bestätigte Bestimmung des kanonischen Rechts forderte das vollendete 30. Lebensjahr für die Erlangung der bischöfliche Würde.<sup>82</sup> Obwohl Papst Pius V. zunächst große Bedenken hatte, dem Wunsch zu entsprechen, wurden schließlich am 23. Dezember 1566 dem gerade zwölf Jahre alt gewordenen Ernst (geb. am 17. Dezember 1554) die Temporalien des Freisinger Bistums übertragen.<sup>83</sup>

---

<sup>78</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 22; Heribert Raab, "Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit", *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), S. 69-101 [im folgenden Raab, "Hochstifte"], hier S. 70f. und S. 86.

<sup>79</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 445.

<sup>80</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 35.

<sup>81</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 32.

<sup>82</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 24.

Daß die Kurie dem bayerischen Herzog diese "einmalige Gunst"<sup>84</sup> erwies – zwei Anträge, in denen sich die Antragsteller auf den Präzedenzfall von Ernst beriefen, wurden von der Kurie abschlägig beschieden –,<sup>85</sup> lag in ihren ureigenen Interessen begründet: In den Jahren 1563 und 1564 hatte Herzog Albrecht V. von Bayern begonnen, seine Politik an die gegenreformatorischen Pläne der Kurie anzugleichen.<sup>86</sup> Hiermit leitete er eine "zukunftssträchtige Zusammenarbeit zwischen Rom und München" ein, in deren Folge die bayerischen Wittelsbacher die Führung des katholischen Deutschlands von den Habsburgern übernahmen.<sup>87</sup> So läßt sich hinsichtlich der Bewerbung Bayerns um Köln zusammenfassen, daß es den bayerischen Wittelsbachern zwar ein ernsthaftes Anliegen war, die Restauration des Katholizismus im Reich voranzutreiben.<sup>88</sup> Letztlich aber hatte die Bewerbung Herzog Albrechts V. von Bayern um Köln eher machtpolitische Gründe: Verbunden mit der Sorge um die standesgemäße Ausstattung des nachgeborenen Sohnes Ernst infolge des Primogeniturgesetzes ging es ihm vor allem um die Aufnahme in das Kurfürstenkollegium. "Herzog Ernst sollte dabei für die Kurie zum wichtigsten Werkzeug werden, das durch die gleichzeitige Verkörperung des römischen Systems wie der bayerischen Hauspolitik überall an den Brennpunkten der katholischen Kirche in Deutschland eingesetzt werden konnte. Die Kumulation höchster geistlicher Ämter in einer Hand wurde so eines der charakteristischsten Merkmale der Gegenreformation in Deutschland. Das persönliche religiöse Leben dieses jungen Menschen aber war von untergeordneter Bedeutung."<sup>89</sup>

Vielleicht war Bayerns Wahl auf Kurköln gefallen, weil man sich hier der Unterstützung durch die Kurie am ehesten gewiß sein konnte, denn hier war bereits mehr als einmal der Fortbestand des Katholizismus gefährdet: Kurfürst Hermann von Wied, seit 1515 Kurfürst und Erzbischof und lange Zeit Garant der überlie-

---

<sup>83</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 27.

<sup>84</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 29.

<sup>85</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 28f.

<sup>86</sup> Zu seiner früheren Kompromißbereitschaft, hinsichtlich des Laienkelchs und der Priesterehe, siehe Lojewski, *Kurköln*, S. 16f.

<sup>87</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 16.

<sup>88</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 412.

ferten Lehre, ließ 1543 die beiden Reformatoren Philipp Melanchthon und Martin Bucer die Programmschrift der Kölner Reformation ausarbeiten. Auf einem Landtag im selben Jahr unterstützten die Landstände den Kurfürsten gegen den Widerstand des Domkapitels. Als sich jedoch der Erfolg Kaiser Karls V. im Schmalkaldischen Krieg 1546/7 gegen die Protestanten abzeichnete, beriefen Domkapitel und kaiserliche Kommissare im Januar 1547 einen Landtag ein, der Adolf von Schaumburg, den bisherigen Koadjutor, als Landesherrn anerkannte. Kurfürst Hermann von Wied verzichtete am 25. Februar 1547 auf seine kurfürstliche Würde.<sup>90</sup>

Auch unter Hermanns Nachfolgern blieb die Position des Katholizismus unsicher: 1567 mußte Friedrich von Wied resignieren, weil er die *Professio fidei*, "die eidliche Versicherung ..., daß sein Glaubensbekenntnis mit seiner Überzeugung übereinstimme und daß er auch in Zukunft nicht ablassen werde," nicht leisten konnte.<sup>91</sup> Zudem kam Kurköln von seiner geographischen Lage eine strategisch entscheidende Rolle im Nordwesten des Alten Reiches zu, wo der Katholizismus gefährdet war: Herzog Wilhelm von Kleve als auch Franz von Waldeck, der Bischof von Münster, Minden und Osnabrück, waren reformfreundlich.<sup>92</sup> Überdies begann 1566 begann der niederländische Freiheitskampf, der erst 1609 im Waffenstillstand endete und in dessen Lauf sich der Protestantismus rasch entfaltete.<sup>93</sup> Kurköln, zwischen den Spanischen Niederlanden und dem Bistum Lüttich einerseits und den Bistümern Münster und Paderborn andererseits gelegen, war nun das Zünglein an der Waage: Die Einführung der Reformation in Kurköln hätte dem Siegeszug des Protestantismus im Nordwesten des Reiches Tür und Tor geöffnet.

---

<sup>89</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 87.

<sup>90</sup> Friedrich Gerhard Goeters, "Die Reformation in Kurköln", *Kurkoeln. Land unter dem Krummstab*, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare (Red.: Klaus Flink), Kevelaer 1985 [im folgenden *Kurkoeln*], S. 191-194, hier S. 192f.

<sup>91</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 33f.; Zitat S. 33, Anm. 18.

<sup>92</sup> Karl Heussi, *Kompendium der Kirchengeschichte*, Tübingen <sup>16</sup>1981 (unveränderter Nachdruck der 13. Auflage), S. 302.

<sup>93</sup> So organisierte sich bereits 1566 auf der Synode von Antwerpen die calvinische Kirche (Heussi, *Kompendium*, S. 340).



Für die bayerische Restauration des Katholizismus in Deutschland ließ die Kurie nicht nur tridentinische Dekrete außer Acht, sondern sah auch über den offenkundigen Unwillen des jungen Herzogs Ernst zum geistlichen Amt großzügig hinweg: Ernst hatte in den Jahren 1571-73 offen gegen die von seinem Vater auferlegte geistliche Laufbahn aufbegehrt;<sup>94</sup> als sein Protest scheiterte, ging er zunächst den Weg des geringsten Widerstands, brach aber 1575 erneut zu einem nächtlichen Vergnügen mithilfe einer Strickleiter aus.<sup>95</sup> Bis zu seinem Lebensende entsprach seine Lebensführung nicht seinem Amt: Bei seinem Tod 1612 soll "seine letzte Geliebte weit mehr um ihn [getrauert haben] als das Kirchenvolk seines Kölner Bistums."<sup>96</sup> Wie sich zeigt, machte sich die Historiographie das Urteil von Ernsts Zeitgenossen über dessen Verhalten zu eigen.

Doch nicht nur in der Frage von Ernsts Alter und Fähigkeit zum geistlichen Amt war die Kurie zu Zugeständnissen bereit: Auch hinsichtlich der von Bayern angestrebten Bistumskumulation, d. h. einer Häufung von Bistümern unter demselben Bischof, reagierte die Kurie nachsichtig: Obwohl Bistumskumulationen auf dem Konzil von Trient nahezu ausgeschlossen worden waren, wurden sie von Papst Gregor XIII. (1572-1585) im Dienste eines "katholischen Gegenzug[s] ... zu der von den neugläubigen [protestantischen] Fürsten durch halbe und ganze Säkularisationen erreichten Gebiets- und Machterweiterung" gestattet.<sup>97</sup> Die neue Politik Papst Gregors XIII. war Herzog Ernst sehr bald von Nutzen: Am 7. März 1573 wurde er zum Bischof von Hildesheim postuliert und am 4. Oktober desselben Jahres vom Papst bestätigt.<sup>98</sup> Aus römischer Sicht sollte das Bistum Hildesheim im rein protestantischen Niedersachsen der Ausgangspunkt werden, "von dem aus ... die Gegenreformation über Westfalen nach Westen" getragen werden konnte, "bis die Vereinigung mit den spanischen Niederlanden hergestellt war."<sup>99</sup>

---

<sup>94</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 77-80.

<sup>95</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 95-99.

<sup>96</sup> Hansgeorg Molitor, "Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688", *Kurkoeln*, S. 199-207 [im folgenden Molitor, "Gegenreformation"], hier S. 203.

<sup>97</sup> Raab, "Hochstifte", S. 74.

<sup>98</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 85-88.

<sup>99</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 85f. Zitat S. 86.

Bayerns Hauptinteresse galt jedoch der Kölner Kurwürde. Der Unterstützung durch die Kurie konnte sich Bayern in der Kölner Sache zu diesem Zeitpunkt sicher sein. Zwar hatte der Vorgänger Papst Gregors VIII., Pius V. (1559-1572), der bayerischen Bewerbung seine Unterstützung versagt, da er sich jedem Verstoß gegen die tridentinischen Dekrete widersetzte und Ernst "nicht nur wegen des unkanonischen Alters, sondern auch wegen der verbotenen Pfründenhäufung [hätte] dispensieren müssen".<sup>100</sup> Doch der neue Papst Gregor VIII. (1572-1585) hatte schon bei der Konfirmation Ernsts zum Bischof von Hildesheim bewiesen, daß er hinsichtlich der Bistumskumulation zu Zugeständnissen bereit war, wenn auf diese Weise der Sicherung des alten Glaubens gedient war. Um wieviel mehr mußte dieses Motiv nun bei dem ungleich wichtigeren Kurfürstentum Köln gelten: Nur die drei geistlichen Kurfürsten, der Kölner, der Mainzer und der Trierer, konnten noch verhindern, daß die Protestanten die Mehrheit im Kurkollegium erlangten, da im Zuge der Reformation die drei weltlichen Kurfürsten, die Kurfürsten von Sachsen, von Brandenburg und von der Kurpfalz, zum Protestantismus übergetreten waren und die siebte Kur, die des Königs von Böhmen, schon seit 1519 nicht mehr ausgeübt wurde.<sup>101</sup> Zudem war in Kurköln der Fortbestand des Katholizismus nicht gesichert:

Salentin von Isenburg, der Nachfolger Friedrichs von Wied, war bereits im Augenblick seiner Wahl der einzige Nachkomme der Isenburg-Grenzauschen Familie; daher stand von Anfang an fest, daß er sich durch Empfang der Priesterweihe und der bischöflichen Konsekration nicht die Möglichkeit zur späteren Heirat versperren, sondern umgekehrt "bei passender Gelegenheit resignieren würde, um zu heiraten".<sup>102</sup>

Salentin war Bayerns Werben um Kurköln gewogen: Er wollte Ernsts Nachfolge dadurch sicherstellen, daß er ihn als Koadjutor annahm, "notfalls auch gegen den Willen des Domkapitels"; hierzu hatte ihn Papst Gregor in zwei Breven unter dem

---

<sup>100</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 57.

<sup>101</sup> Volker Press, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1671*, München 1991 (Neue deutsche Geschichte, Bd. 5) [im folgenden Press, *Kriege*], S. 84.

<sup>102</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 44.

30. Juni 1576 ermächtigt. Ein drittes Breve vom 1. Juli 1576 erlaubte ihm, "kraft päpstlicher Autorität gegen alle der Häresie verdächtigen Domherren zu inquirieren und mit Strafen bis zur Privation vorzugehen".<sup>103</sup> Wiederum intervenierte Rom zugunsten Bayerns. Dies kam nicht von ungefähr. Denn gerade unter den Domherren hegte man schon seit langem Widerstand gegen die bayerische Bewerbung, da es schon nach Aussage eines Domherrn seit den Zeiten des pfälzisch-wittelsbachischen Erzbischofs Ruprecht (1463-1480) ein Vorurteil gegen Wittelsbach gebe, so daß es sogar sprichwörtlich hieß: "Wir haben einmal gebaiert, wir wollen nimmer baiern."<sup>104</sup> Zudem sahen die evangelischen Grafen innerhalb und außerhalb des Kölner Domkapitels in Ernst eine Gefahr für ihren Lebenskreis: sie befürchteten, daß der von Jesuiten erzogene Ernst diesen Orden im Erzbistum befestigen würde. Inquisition und Verfolgung häretischer Domherren wären die Folge.<sup>105</sup>

Ebensowenig beliebt wie die Wittelsbacher dürften auch die Spanier im Erzstift gewesen zu sein, die durch ihren Generalstatthalter in den Niederlanden, den Herzog von Alba, die Bewerbung Ernsts von jeher unterstützten.<sup>106</sup> In dieser spanisch-bayerischen Freundschaft sah man in Köln ebenfalls eine Bedrohung: Man fürchtete, der niederländische Krieg könne auf das Erzbistum übergreifen.<sup>107</sup> So wundert es nicht, daß Salentin mit seinem Koadjuterieplan scheiterte: Am 17. Januar 1577 wurde ein Kapitelsabschied erneuert, "der notfalls eine Einberufung des Landtages gegen den Erzbischof vorsah". Das Kapitel erklärte, es wolle sich niemals von seinem Recht abbringen lassen, frei und ordentlich zu wählen. Der Koadjuterieplan Salentins war abgeschmettert.<sup>108</sup>

Daraufhin mußte Bayern seine Taktik ändern: Anstelle einer Koadjuterie strebte man nun die Erwerbung eines Platzes im Kölner Domkapitel für Ernst an. Diese neue Taktik brachte Vorteile bei der nun unausweichlichen Wahl: Ohne Kapitelsplatz würde Ernst in einer Postulation eine Zweidrittelmehrheit des Kapitels

---

<sup>103</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 168.

<sup>104</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 75.

<sup>105</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 211 und S. 172.

<sup>106</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 64ff.

<sup>107</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 173.

benötigen, jedoch als Domherr bei der Elektion nur die einfache Mehrheit.<sup>109</sup> Damit Ernst Domherr werden konnte, mußte zunächst ein Kapitelplatz frei werden. Einerseits war ein Domherr zu bewegen, seinen Platz zu resignieren; andererseits mußten drei weitere Kandidaten, die eine ältere Option als Ernst hatten, auf ihren Anspruch verzichten.<sup>110</sup> Wie sehr Bayern an Köln gelegen war, zeigt die Tatsache, daß es alle erdenklichen Mittel einsetzte, um die Kandidaten zu ihrem Verzicht zu veranlassen; so versprach Herzog Albrecht, sich beim Kaiser dafür einzusetzen, daß einem Kandidaten die rückständigen Reichssteuern erlassen würden.<sup>111</sup>

Dieses Vorgehen wurde um so dringlicher, als die bisherige Koalition zugunsten Bayerns zu zerfallen drohte: Spanien nahm seine Unterstützung zurück, weil es anscheinend Bayern als mächtigen Nachbarn am Niederrhein fürchtete.<sup>112</sup> Der erst seit dem 12. Oktober 1576 regierende Kaiser Rudolf II. stand der bayerischen Bewerbung distanziert bis ablehnend gegenüber,<sup>113</sup> was sich zum Teil mit der alten Rivalität zwischen Habsburg und Wittelsbach erklären läßt.<sup>114</sup> Ja, Rudolf II. ließ sogar der Kurie mitteilen, er wünsche einen seiner Brüder, der Erzherzöge, als Kurfürsten von Köln.<sup>115</sup>

Zumindest Bayerns Bemühungen um einen Kapitelplatz gelangten schließlich zum Erfolg: Am 3. April 1577 verzichtete der letzte der drei älteren Kandidaten auf sein Vorrecht. Schon eine Woche später wurden die Kapitulare zusammengerufen, die infolge der schnellen Aktion nicht vollständig zusammentraten, was von vornherein die Mehrheit der Anhänger Bayerns sicherstellte: Einstimmig erhielt Ernst den freigewordenen Kapitelsplatz.<sup>116</sup>

Allerdings fühlten sich die durch dieses Überrumpelungsmanöver ausgeschalteten Edelherren provoziert, weshalb die probayerische Koalition ihren Einsatz für

---

<sup>108</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 174.

<sup>109</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 36 und S. 36, Anm. 31, S. 201 und S. 252f.

<sup>110</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 202.

<sup>111</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 212.

<sup>112</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 202f.

<sup>113</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 210, S. 424 und S. 427f.

<sup>114</sup> Zu weiteren Gründen s. u.

<sup>115</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 205.

<sup>116</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 213.

Ernst angesichts der nun bevorstehenden freien Wahl nochmals intensivieren mußte. Und die Kurie erteilte Ernst erneut weitere Dispense.<sup>117</sup>

Am 13. September 1577 erfolgte die lange erwartete Resignation Salentins. Während das Domkapitel aus Gründen des eigenen Vorteils kein Interesse an einer sofortigen Neuwahl hatte, drängten der päpstliche Gesandte Portia, kaiserliche Kommissare und die Gesandten Don Juans und des spanischen Königs das Kapitel zu baldigen Wahlen.<sup>118</sup> Die bayernfreundliche Koalition scheute wie schon früher kein Mittel, Stimmen zu gewinnen und Gegner auszuschalten: So schenkte man der angeblich einflußreichen Haushälterin eines Domherrn goldene Armbänder,<sup>119</sup> und Portia plante sogar, einige bayernfeindliche Domherren vor der Neuwahl zu exkommunizieren.<sup>120</sup> Sogar auf Empfehlungsschreiben der protestantischen Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen konnte Ernst verweisen.<sup>121</sup> Einziger Gegenkandidat war Gebhard Truchseß von Waldenburg.<sup>122</sup> Gebhard galt als gut katholisch und war daher den Priesterkanonikern genehm.<sup>123</sup> Er hatte einige Zeit an einer italienischen Universität studiert und erschien selbst den Kölner Jesuiten unverdächtig.<sup>124</sup> Man maß seinem Haus nur eine geringe Macht zu; allein sein Bruder Karl war zum Präsidenten des Reichskammergerichts in Speyer aufgestiegen;<sup>125</sup> deshalb erschien er den Edelkanonikern ungefährlich und somit als neuer Kurfürst geeignet. In seinen letzten Versuchen, Gebhard zu einem Rücktritt zugunsten von Ernst zu bewegen, erinnerte Bayern an die Verpflichtung, unter der das Haus Waldenburg nach dem Tod von Gebhards Onkel, des Kardinals Otto Truchseß, stehe, der Bischof von Augsburg gewesen war<sup>126</sup> und bis zu seinem Tod am 2. April 1573<sup>127</sup> die Kandidatur Ernsts in Köln unterstützt hatte. Doch schlugen alle letzte Anstrengungen Bayerns ins Leere: Die Kapitulare stimmten

---

<sup>117</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 438, S. 227 und S. 237, Anm. 86.

<sup>118</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 246.

<sup>119</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 249.

<sup>120</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 246f.

<sup>121</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 241 und S. 257.

<sup>122</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 259.

<sup>123</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 220.

<sup>124</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 276.

<sup>125</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 219, Anm. 22.

<sup>126</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 18 u. ö.

<sup>127</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 87.

am 5. Dezember 1577 mit einer Stimme Mehrheit für Gebhard Truchseß von Waldenburg.<sup>128</sup>

Trotz dieser Wahlniederlage gab sich Ernsts Vater Herzog Albrecht jedoch nicht geschlagen und insinuierte die Appellation gegen den neugewählten Gebhard. Jedoch begannen die bisher Bayern unterstützenden Kräfte, sich mit der Wahl Gebhards abzufinden. Ja, Kaiser Rudolf II., der einstmals gern eine Kandidatur eines seiner Brüder gesehen hätte, schien den Ausgang der Wahl sogar mit Befriedigung zur Kenntnis genommen zu haben: Noch vor der Konfirmation des Erwählten durch den Papst konnten Gebhards Gesandte das kaiserliche Lehensindult in Empfang nehmen. Auch das Kurfürstenkollegium wies die bayerischen Proteste zurück, so daß nicht zu erwarten war, daß der Papst gegen Kaiser und Kurfürsten die Konfirmation Gebhards verweigern würde.<sup>129</sup> So wies dann auch der Gerichtshof der Kurie im Juni 1579 die bayerischen Einwände gegen Gebhards Wahl zurück, Gebhards Bestätigung war hiermit endgültig beschlossen.<sup>130</sup> Mit dem Tod Herzogs Albrecht von Bayern am 24. Oktober 1579<sup>131</sup> fand die Angelegenheit ihren endgültigen Abschluß.<sup>132</sup>

Auch Ernsts Postulation zum Bischof von Münster, dessen Sukzession Bayern seit 1575 angestrebt hatte, wurde 1580 verhindert.<sup>133</sup> Dennoch waren Ernsts Aussichten auf den Münsteraner Bischofsstuhl nicht in weite Ferne gerückt: Der auf drei Jahre zum Administrator bestellte Herzog Johann Wilhelm war der Erbprinz des Herzogtums Jülich-Kleve,<sup>134</sup> somit stand (wie ehemals bei Salentin von Isenburg) von Anfang an fest, daß er die Regierung Münsters nur bis zu seiner Verheiratung übernehmen werde und sich Ernsts Aussichten bis zur kommenden Wahl vergrößern könnten.<sup>135</sup>

---

<sup>128</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 260f.; vgl. L. Ennen, "Ernst von Baiern", *ADB* 6 (1877), S. 250-257, hier S. 250.

<sup>129</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 272f.

<sup>130</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 288f.

<sup>131</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 315.

<sup>132</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 346.

<sup>133</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 326f.

<sup>134</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 314 und S. 328.

<sup>135</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 331.

Kurz darauf konnte Bayern endlich einen wichtigen Erfolg verbuchen: Noch einen Tag vor dem Tod des Lütticher Bischofs Gerhard am 29. Dezember 1580 hatten die Lütticher Domherren Herzog Ernst als Koadjutor mit Nachfolgerecht designiert. Ihre Entscheidung hatten sie damit begründet, daß – angesichts der gefährlichen Lage an den Grenzen infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen spanischen Niederlanden und den um Unabhängigkeit kämpfenden protestantischen Generalstaaten – nur ein Mitglied eines mächtigen Fürstenhauses dem politisch neutralen Stift Schutz gewährleisten könne.<sup>136</sup> Auch Spanien unterstützte die bayerische Bewerbung, da ihnen am Beistand eines treu katholischen Fürstenhauses gelegen war.<sup>137</sup> Am 30. Januar 1581 entschieden sich die Domherren einmütig für Ernst von Bayern, nachdem dieser zuvor letzte Bedenken wegen einer Pfründenhäufung durch den einstmals für Köln erteilten Dispens aus dem Weg geräumt hatte.<sup>138</sup> Verknüpft mit der Postulation in Lüttich war die Sukzession in den benachbarten Abteien Stablo und Malmedy, hier wurde Ernst am 3. Februar 1581 zum Administrator postuliert.<sup>139</sup> Neben dem "moralischen" Erfolg fiel Ernst nun ein Bistum zu, das als eines der reichsten und vornehmsten im Reich galt und von seiner Fläche weit größer war als seine beiden bisherigen Bistümer Freising und Hildesheim zusammen.<sup>140</sup> Welche Kosten mit der neuen Ehre verbunden waren, zeigt die Tatsache, daß sich Ernst allein für seinen feierlichen Einzug 15 000 Gulden beim Geheimen Rat der Stadt Augsburg und 80 000 Gulden bei den Fuggern leihen mußte.<sup>141</sup> Geringfügig getrübt wurde die Freude über den Erfolg nur durch die Klausel in der päpstlichen Konfirmationsbulle, daß Herzog Ernst innerhalb der folgenden zwei Jahre in seinem Freisinger Bistum resignieren solle.<sup>142</sup>

---

<sup>136</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 340.

<sup>137</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 341.

<sup>138</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 342.

<sup>139</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 343.

<sup>140</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 343.

<sup>141</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 344.

<sup>142</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 345.

Doch schienen die Aussichten auf einen baldigen Machtwechsel in Köln zu schwinden: Der neue Kölner Kurfürst und Erzbischof Gebhard Truchseß, ursprünglich beargwöhnt wegen seiner freundschaftlichen Beziehungen zu den Protestanten, genoß zunächst überall das beste Ansehen.<sup>143</sup> Jedoch wurde im Frühjahr 1580 in seinem engsten Freundeskreis bekannt, daß er seine Geliebte Agnes von Mansfeld zu heiraten beabsichtige. Er selbst war daher zur Resignation bereit, doch seine alten Freunde, vorwiegend protestantische Grafen, redeten ihm den Rücktritt im Fall einer Heirat aus, da sie auf eine Freistellung der Religion im Erzstift drängten.<sup>144</sup> Ein Zurück gab es für Gebhard dann spätestens nicht mehr, als die Brüder seiner Geliebten ihm im April 1582 ein Heiratsversprechen abnötigten, um so ihre verletzte Ehre wiederherzustellen.<sup>145</sup> Ebensowenig konnte er noch wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten auf die Einnahmen aus dem Erzstuhl verzichten. Nachdem erste Koalitionsverhandlungen mit den protestantischen Fürsten Absagen ergaben, blieb ihm nur der Überraschungsangriff: Um seine Gegner zu überrumpeln, suchte er weiter nach Beistand unter gleichzeitiger äußerster Geheimhaltung und außergewöhnlicher Konzessionsbereitschaft gegenüber den katholischen Gegnern.

Daß der Umschwung in Köln dennoch nicht völlig überraschend kam, liegt am Verdienst des bayerischen Agenten Johann Anton Barvitius, der erst Ende 1581 in bayerische Dienste eingetreten war. Bereits im Frühjahr 1582 berichtete er vom Glaubensabfall Gebhards und der hieraus resultierenden Gefährdung der Kölner Kirche, ohne daß seinen Berichten zunächst Glauben geschenkt wurde. Doch schon bald wurde Gebhards Apostasie offenkundig, so fanden im August dieses Jahres calvinistische Gottesdienste vor den Toren Kölns mit seiner Billigung statt. Gleichzeitig hieß es, Gebhard habe sich nach Westfalen begeben, um seine Hochzeit vorzubereiten.<sup>146</sup> Als er dort seine Allianz mit Frankreich und den Niederlanden für unzweifelhaft hielt, schlug er los: Am 2. November 1582 zog er mit Rei-

---

<sup>143</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 347f.

<sup>144</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 350f.

<sup>145</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 351f.

<sup>146</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 355.



tern und Fußsoldaten in Bonn ein, um hier den Stützpunkt für weitere Unternehmungen einzurichten.<sup>147</sup> Kurze Zeit glaubte die Kurie, Gebhard könne noch auf gütlichem Wege zum katholischen Glauben zurückgeführt werden. Zugleich sicherte sie den Kölner Domherren ihre Unterstützung zu, falls es zu kriegerischen Auseinandersetzungen infolge Gebhards Weigerung kommen werde.<sup>148</sup> Mit dieser Haltung stand die Kurie allerdings noch weitgehend allein; nur auf den Beistand des Kaisers konnte sie zählen.<sup>149</sup>

Gebhard stieß aber mit seiner an die lutherischen Fürsten gerichteten Bitte um Unterstützung auf Ablehnung. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wollten um des Reichsfriedens willen an keiner kriegerischen Auseinandersetzung teilnehmen. Nur die calvinistischen Pfälzer nahmen Gebhards Hilfesuche günstig auf; die Pfalzgrafen Johann Kasimir und Johann von Zweibrücken boten ihm ein Darlehen von 12 000 Gulden an.<sup>150</sup>

Im Dezember 1582 trat Gebhard zum Protestantismus über.<sup>151</sup> Daraufhin erging am 22. März 1583 von Rom die Absetzungsbulle gegen ihn,<sup>152</sup> und das Domkapitel wurde zur Neuwahl aufgefordert. Der bayerischen Seite gelang es, auch mit den letzten Gegnern Ernsts unter den Edelherren des Domkapitels gutes Einvernehmen durch finanzielle Zusagen zu erzielen. Gegen diesen simonistischen Handel hatte selbst der päpstliche Legat Minucci nichts einzuwenden, da er von einem "huomo ecclesiastico et nato di si nobil sanguine" durchgeführt wurde.<sup>153</sup> Wie ehemals war die Kurie bereit, über jedweden Verstoß gegen Kirchenrecht hinwegzusehen. Am 25. Mai 1583<sup>154</sup> wählte das Domkapitel im zweiten Anlauf einstimmig Ernst von Bayern zum Kurfürsten von Köln und damit auch zum Herzog des seit 1180 mit Köln verbundenen Herzogtums Westfalen. Die katholische Mehrheit unter den Kurfürsten war von nun an gesichert.

---

<sup>147</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 358.

<sup>148</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 359.

<sup>149</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 361.

<sup>150</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 362f.

<sup>151</sup> Lojewski, *Kurköln*, vgl. Niessen, *Geschichte*, S. 233.

<sup>152</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 384.

<sup>153</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 392.

Für die Wahl Ernsts von Bayern hatte nicht den Ausschlag gegeben, daß mit ihm "der würdigste Kandidat auf den bischöflichen Stuhl" erhoben werden sollte, sondern der mächtigste, derjenige, "von dessen Macht, Hauspolitik und Familienverbindung man eine entschiedene Vertretung der römischen Interessen erwarten konnte", wie L. Ennens durchaus treffende Einschätzung der Motive lautet.<sup>155</sup>

Den Zweifel seiner Zeitgenossen, ob Ernst ein idealer Bischof, geschweige denn ein Reformbischof sei, drücken deutlich die Worte eines päpstlichen Legaten aus: "Er war ein großer Sünder. Man muß den Rock nach dem Leibe schneiden."<sup>156</sup>

Und mit Ernsts großer Sünde waren vor allem seine Liebschaften gemeint: daß er "gerne buhle", wie es sein späterer Gegner Schenck von Nideggen ausdrückte.

Etwas distanzierter fielen die Worte eines "unparteiischen und gut unterrichteten gleichzeitigen Chronisten" aus: "Sein Verhalten dem schönen Geschlecht gegenüber [sei] keineswegs das eines Tugendmeisters gewesen."<sup>157</sup> Es sei ihm schwergefallen, "nach Köln überzusiedeln, wobei eine Freisinger Liebschaft wohl eine gewisse Rolle spielte."<sup>158</sup>

1585 wurde Ernst zum Administrator des Fürstbistums Münster ernannt, wodurch er seine Herrschaft und damit auch die des Hauses Wittelsbach in Nordwestdeutschland nochmals erheblich auf insgesamt sechs Territorien ausbauen konnte. Zusammen mit dem Fürstbistum Lüttich und der hierzu gehörenden Reichsabtei Stablo-Malmedy war Kurköln die "katholische Brücke, die von Kurmainz und Kurtrier zu den spanischen Niederlanden reichte." Das Bistum Münster diente als "Block, der die protestantischen mitteldeutschen Territorien von den Generalstaaten [den protestantischen Niederlanden] trennte".<sup>159</sup>

Eine entscheidende Rolle bei der Wahl Ernsts zum neuen Erzbischof hatte der in Köln für Bayern tätige Nachrichtenagent Johann Anton Barvitiuss gespielt (Bar-

---

<sup>154</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 403: 23. Mai; Ennen: 22. Mai!

<sup>155</sup> L. Ennen, "Ernst von Baiern", S. 251.

<sup>156</sup> Zitiert nach Molitor, "Gegenreformation", S. 202.

<sup>157</sup> Zitiert nach L. Ennen, "Ernst von Baiern", S. 251.

<sup>158</sup> Molitor, "Gegenreformation", S. 203.

<sup>159</sup> Edith Ennen, "Kurfürst Ferdinand von Köln (1577-1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges," *AHVN* 163 (1961), S. 5-40 [im folgenden E. Ennen, "Ferdinand"], S. 6.

witz; geb. um 1555 in den Niederlanden, gestorben Anfang 1620 in Köln).<sup>160</sup>

Barvitiuſ war 1583 nach Bayern übergesiedelt; ein Jahr ſpäter hatte er als bayeriſcher Agent in Rom bei Gregor XIII. die Kumulation der Biſtümer Köln, Lüttich und MÜNSTER für Ernst durchgeſetzt.<sup>161</sup> Für unſeren Zuſammenhang iſt Barvitiuſ inſofern wichtig, als hiermit ſeine lange erfolgreiche Tätigkeit als "Schrittmacher" für Ernst begann: Wie ſich noch zeigen wird, war Barvitiuſ eine der wichtigſten Kontaktpersonen für Ernſts ſpättere Unternehmungen am kaiſerlichen Hof im Hochverratprozeß gegen die Juden im Reich.

Doch zunächſt war der von Domkapitel und Papſt als Erzbischof abgeſetzte Gebhard Truchſſeſ aufgrund der geiſtlich-weltlichen Doppelſtellung des Kölner Kurfürſten nicht bereit, ſeine Poſition als Reichsfürſt aufzugeben. Im kölniſchen Herzogtum Weſtfalen warb er Truppen an und verſuchte, auch mit Hilfe ſeines Bruders Karl, einige kurkölniſche Städte zu beherrschen.<sup>162</sup> Gebhards Widerſtand löſte den "Kölniſchen Krieg" aus. Umkämpft wurden vor allem die Städte Deutz und Bonn.

Zunächſt gewann Deutz durch ſeine Nähe zu Köln für Truchſſeſ an ſtrategiſcher Bedeutung. Aus Furcht vor einer Eroberung brachten wie die Mönche von Deutz den "koſtbaren Heribertuſkaſten" ſo auch die Juden Kleinodien, goldene und ſilberne Gefäße, die ihnen in Verſatz gegeben worden waren, nach Köln. Dort gewährte der Rat der Stadt den Juden aber keinen längeren Aufenthalt, ſondern beſchloß am 12. Juli 1583, "daß die Juden ſich darauf richten ſollten, mit der nächſten Frankfurter Herbtmeſſe mit ihren Gütern, Weibern und Kindern von hinnen zu ziehen, denn der Rath wolle ihnen nicht mehr als noch zwei Monate

<sup>160</sup> Der päpſtliche Nuntiuſ Johann Franz Bonomi ſtellte Barvitiuſ am 18. September 1583 das Zeugniſ aus, "vielleicht mehr Verdienſte um die glückliche Abwicklung der Kölner Wirren zu haben als jedermann ſonſt" (Lojewski, *Kurköln*, S. 353).

<sup>161</sup> Arno Duch, "Barvitiuſ", *NDB* 1 (1953), S. 615f. Vgl. Oswald von Gſchließer, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfaſſung, Schickſal und Beſetzung einer oberſten Reichsbehörde von 1559 biſ 1806*, Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommiſſion für Neuere Geſchichte deſ ehemaligen Öſterreich, Bd. 33), Nachdruck Nendeln/Lichtenſtein 1970 mit einer "Vorbemerkung zur Neuauſgabe" von Wolfgang Sellert, S. 153f.

<sup>162</sup> Siehe hierzu ausführlich Bernhard Diſtelkamp, *Rechtſfälle auſ dem Alten Reich. Denkwürdige Prozeſſe vor dem Reichskammergericht*, München 1995 [im folgenden Diſtelkamp, *Prozeſſe*], Kap. 3: "Landfriedeſchutz und große Politik – der Kölner Krieg" (S. 62-75), hier S. 65f.

Geleite geben".<sup>163</sup> Deutz scheint somit als Wohnsitz nicht mehr in dem Sinne sicher gewesen zu sein, als die weitere Herrschaft des neuen Schutzherrn gefährdet war und die Stadt in die Hände der Protestanten zu fallen drohte. Die Befürchtung war nicht unbegründet: Deutz wurde von Karl Truchsess, dem Bruder Gebhards, und seinen Verbündeten fünf Tage nach dem ersten gescheiterten Versuch am 6. August 1583 erfolgreich belagert, erobert und in Brand gesteckt.<sup>164</sup> Auch in den folgenden Jahren scheinen Juden in Deutz gefährlich gelebt zu haben: Als im Jahr 1600 Räuber drei Häuser von Juden überfielen, erschlugen sie einige der Bewohner und plünderten die Häuser.<sup>165</sup> Um diese Zeit wollte auch der Deutzer Jude Samuel wegen der kriegerischen Lage und der Freibeuter nach Bonn übersiedeln.<sup>166</sup> Bonn wurde zunehmend attraktiver.

Doch auch Bonn war vom kriegerischen Geschehen nicht verschont geblieben: Karl Truchsess, der Eroberer von Deutz, war zugleich der Stadtkommandant von Bonn, weswegen die Stadt von Kurfürst Ernst belagert wurde. Am 28. Januar 1584 zog Ernst siegreich in Bonn ein.<sup>167</sup> Erneut wurde Bonn zum Jahreswechsel 1587/88 von Martin Schenck, dem Feldmarschall des abgesetzten Gebhard Truchsess, eingenommen.<sup>168</sup> Schenks Herrschaft über Bonn währte aber nicht lange: Noch 1588 mußte er die Stadt wieder aufgeben.<sup>169</sup> Von nun an sollte niemand mehr Kurfürst Ernst die Herrschaft über Kurköln streitig machen.

Die Gründe für die Niederlage von Gebhard Truchsess scheinen darin zu liegen, daß er einerseits zu wenig Verbündete gewonnen hatte und andererseits schon vor Ausbruch des Kölnischen Krieges die protestantischen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg "mehr auf den Frieden im Reich denn auf die Ausbreitung des eigenen evangelischen Glaubens" bedacht gewesen waren.<sup>170</sup>

---

<sup>163</sup> L. Ennen, *Köln*, V, S. 122.

<sup>164</sup> L. Ennen, *Köln*, V, S. 122ff.

<sup>165</sup> HStA Düsseldorf, RKG 2996 (I/J 284/1367), I, fol. 241v. Ähnlich mag es Christen in Deutz ergangen sein, von denen uns diese Akte jedoch nicht berichtet.

<sup>166</sup> Ebd., fol. 175r.

<sup>167</sup> Weyden, *Geschichte*, S. 264; Niessen, *Geschichte*, S. 252.

<sup>168</sup> Niessen, *Geschichte*, S. 256.

<sup>169</sup> Niessen, *Geschichte*, S. 263.

<sup>170</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 172.

Der Preis für den militärischen Sieg war eine hohe Verschuldung: Ernsts Bruder Herzog Wilhelm V. von Bayern bezifferte 1593 in einem Schreiben den Kredit, den er seinem Bruder und dem Kölner Domkapitel zur Führung des Kölnischen Kriegs vorgestreckt hatte, mit "705 933 Fl. 51 Kr. 6 Hl.". <sup>171</sup> In der Literatur finden sich unterschiedliche Angaben darüber, wie Wilhelm diese Summe errechnet hatte. <sup>172</sup> Uns genügt an dieser Stelle die Feststellung, daß Wilhelm aus seinem Guthaben lange keinen Nutzen ziehen konnte, denn die Verhandlungen um seine Rückzahlung sollten sich noch Jahre hinziehen. <sup>173</sup> Letztlich hatte der Kampf um die Kölner Kurwürde die bayerischen Stammlande an den Rand eines finanziellen Ruins gebracht. Aus diesem Grund sollte Herzog Wilhelm schließlich am 15. Oktober 1597 die Regierung zugunsten seines Sohnes Maximilian niederlegen und sich ins Kloster zurückziehen. <sup>174</sup>

#### Die Einsetzung eines Koadjutors

<sup>171</sup> Karl Unkel, "Die Finanzlage im Erzstift Köln unter Kurfürst Ernst von Baiern 1589-1594", *Historisches Jahrbuch* 10 (1889), S. 493-524 [im folgenden Unkel, "Finanzlage"], hier S. 517, Anm. 2, der seine Angabe aus "Stieve, a.a.O. S. 351 Anm. 4" bezieht. Wahrscheinlich meint er mit "a.a.O." den S. 501, Anm. 2, zitierten Beitrag "Stieve, die Politik Baierns. S. 330ff.", der mir leider nicht vorlag.

<sup>172</sup> Laut Unkel mußte sich Ernst von seinem Bruder 275 811 Gulden vorstrecken lassen. Dreimal habe sich das Domkapitel für die Summe von 150 000 Gulden bei Herzog Wilhelm verbürgen müssen. Schon zu Beginn des Krieges gegen Gebhard Truchsess habe das Domkapitel eine Anleihe von "40 000 Goldgulden und Thaler" aufgenommen. Hinzu seien noch die Schulden aus früheren Zeiten seit der Regentschaft des Kurfürsten Dietrich II. von Moers (1414-1463) gekommen (Unkel, "Finanzlage", S. 496f. und S. 517). Die bei Unkel genannte Summe interpretiert Wilhelm Janssen ("Erzstift Köln", S. 41) folgendermaßen: "Der bayerische Herzog brachte allein 705 933 Gulden dafür auf." Stieve hingegen korrigiert Unkels Angabe, indem er darauf hinweist, daß sich das Domkapitel dreimal, nämlich in "drei verschiedenen Urkunden für insgesamt 150 000 Gl. verbürgt habe." (Felix Stieve, "Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610", *Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Abt. IV, Bd. 19,1 [1891], S. 119-185 [im folgenden Stieve, "Wittelsbacher Briefe IV" bzw. *Abhandlungen*], hier S. 250). Etwas abweichend sind die Summen bei E. Ennen, "Ferdinand", S. 7ff. Salo W. Baron (*A Social and Religious History of the Jews*, 15 Bde., New York und London 1952-1973 [im folgenden Baron, *History*], Bd. 14 [1969], S. 204), vermutet, daß einige Juden Ernst in seinem Krieg gegen Truchsess sowohl persönlich als auch finanziell unterstützt hätten (dazu s. u.). Zu den weiteren Ausgaben Bayerns im Laufe seiner Werbung um Köln vgl. Lojewski, *Kurköln*, S. 439-443.

<sup>173</sup> Siehe hierzu ausführlich Stieve, "Wittelsbacher Briefe IV", passim.

<sup>174</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 443.

Auch Ernsts Position blieb – ungeachtet des Sieges im Kölner Krieg und seiner Nachwehen – nicht unangefochten: In seinem Bericht an den apostolischen Stuhl vom März 1588 hielt der Kölner päpstliche Nuntius Frangipani Ernst für mitschuldig am Verlust von Bonn Ende 1587. Gleichzeitig schilderte er auf besorgniserregende Weise Ernsts Charakter und seine Verwaltung mit der Schlußfolgerung, daß ernste Maßregeln für die militärische Sicherheit des Landes getroffen werden müßten, denn er hielt Ernst für unfähig, diese Maßnahmen durchzusetzen. Zur Lösung dieses Problems war zunächst nur ein Ministerwechsel beabsichtigt, dem Ernst auch zustimmte. Doch wenige Monate später konkretisierten sich diese Maßregeln dahingehend, daß Ernst der Regierung enthoben und ihm ein Neffe als Koadjutor zur Seite gestellt, ihm jedoch die Kurwürde belassen werden sollte. Zur Entlastung der Finanzen des hochverschuldeten Erzstiftes sollte der Unterhalt seines Neffen durch dessen Vater und Ernsts Bruder, Herzog Wilhelm von Bayern, bestritten werden, damit die Einkünfte des Erzstifts allein für die Tilgung der Schulden verwendet werden konnten.<sup>175</sup>

Bereits 1588 wurde also erstmals vorgeschlagen, für Ernst einen Koadjutor zu ernennen. Im folgenden werde ich die Frage der Koadjuterie ausführlich behandeln, da das Ringen hierum auch Ernsts "Judenpolitik" beeinflussen sollte.

Für die Einsetzung eines Wittelsbacher Prinzen als Koadjutors sprach, daß so im Falle von Ernsts Tod die Kölner Kurwürde dem Hause Wittelsbach garantiert wäre.<sup>176</sup> Denn neben den *coadjutores temporarii*, die nur vorübergehend eingesetzt wurden, wenn ein Bischof wegen Krankheit oder Alter in der Wahrnehmung seiner Pflichten eingeschränkt war, existierte auch die hier avisierte Institution des *coadiutor perpetuus*; dieser erhielt mit päpstlicher Zustimmung auch das Recht der Nachfolge ("*cum iure successionis*"), wurde also bei der nächsten Vakanz automatisch Nachfolger.<sup>177</sup> Dadurch wäre einerseits wiederum ein nachgeborener Wittelsbacher Prinz standesgemäß versorgt, und andererseits bliebe die Kurwürde dem Hause Wittelsbach erhalten. Doch konnten diese Pläne zunächst nicht umge-

---

<sup>175</sup> Karl Unkel, "Die Coadjuterie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln", *Historisches Jahrbuch* 8 (1887), S. 245-270 und S. 585-608 [im folgenden Unkel, "Coadjuterie], hier S. 246f.

<sup>176</sup> L. Ennen, "Ernst von Baiern", S. 256.

<sup>177</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 23, Anm. 3.

setzt werden, da sich einerseits der Unmut von Domkapitel und Ständen des Erzstifts infolge von Ernsts Mißregierung auf das gesamte Haus Bayern übertrug und andererseits Ernst wegen seines Streits mit seinem Bruder Wilhelm diesen Plänen nicht zustimmte. Nachdem sich die bayerischen Prinzen Philipp und Ferdinand von Allerheiligen 1590 bis März 1591 in Köln aufgehalten und einen tugendhaften Lebenswandel gezeigt hatten, soll die Haltung in Köln einer bayerischen Koadjuterie gegenüber wieder aufgeschlossener gewesen sein. Auch Ernst stand 1592 einem potentiellen Koadjutor nicht mehr ablehnend gegenüber und wollte auf dem im Juli einberufenen Landtag in Brühl den Landständen entgegenkommen und so das Kölner Kapitel gewinnen. Er erklärte allerdings, nur auf die erzbischöfliche, nicht aber auf die kurfürstliche Gewalt verzichten zu wollen, eine Trennung, die dem Domkapitel widerstrebte. Eine Einigung wurde auf dem Landtag nicht erzielt. Im Gegenteil, das Kapitel richtete 1593 eine Klageschrift ob Ernsts schlechter Regierung an den Papst. Der reagierte mit einem Breve, das Ernst aufforderte, die Gläubiger des Erzstiftes zu befriedigen. Zugleich mahnte der päpstliche Nuntius, der dieses Breve übergab, Ernsts Verwaltung und seine wenig erbauliche Lebensführung an; mit letzterem war wie bereits so oft sein offen gepflegter Umgang mit Frauen gemeint.<sup>178</sup> Da Ernst zwar Besserung gelobte, ohne das Versprechen zu halten, entsandte der Papst einen außerordentlichen Nuntius nach Köln, um möglichst die Ordnung herzustellen, was das Kölner Domkapitel begrüßte.<sup>179</sup> Während so der Nuntius das Domkapitel mit der verlockenden Aussicht für eine Koadjuterie erwärmen konnte, daß der Koadjutor nur Kurkölnler als Minister ernennen werde, war Ernst bereit, mit seinem Bruder Wilhelm nach Abschluß des Regensburger Reichstages 1594 zu verhandeln.<sup>180</sup> Am 29. April 1595 wählte das Domkapitel den erst 17jährigen Ferdinand (geb. am 7. Oktober 1577) zum Koadjutor,<sup>181</sup> der am 23. Dezember den Koadjuterievertrag und die Wahlkapitulation unterzeichnete. Der Vertrag entsprach weitge-

---

<sup>178</sup> Unkel, "Coadjuterie", S. 250ff.

<sup>179</sup> Unkel, "Coadjuterie", S. 255ff.

<sup>180</sup> Unkel, "Coadjuterie", S. 258ff.

hend den Vorschlägen des Papstes. Danach sollte Ernst die Kurwürde auf Lebenszeit verbleiben. Öffentliche Akte sollten zwar weiterhin im Namen des Kurfürsten ergehen,<sup>182</sup> doch sollten alle Beamten dem Koadjutor und dem Kapitel den Treueeid schwören und allein dem Koadjutor Gehorsam leisten. Die Einkünfte des Erzstifts sollten hauptsächlich zur Abtragung der Schulden verwendet werden.<sup>183</sup>

Bis zur Einsetzung des Koadjutors ist die Geschichte Ernsts von Bayern recht gründlich erforscht. Doch von nun an erfreute Ferdinands tugendhaftes Leben die Historiographen, dessen Glanz vielleicht nur durch die Feststellung getrübt ist: „Leider teilte er auch den Hexenwahn.“<sup>184</sup> Dagegen fallen über Ernst nur noch pauschale Urteile, die sich die Wertung von Ernsts Zeitgenossen über seine „moralische Minderwertigkeit“<sup>185</sup> zu eigen machen: Der angeblich "früh alternde und verbrauchte" Kurfürst<sup>186</sup> zog sich, zusammen mit seiner Maitresse, „Jungfer Gertrud“ von Plettenberg, und ihrem gemeinsamen Sohn Wilhelm<sup>187</sup> auf das kurkölnische Schloß Arnsberg im seit 1180 mit dem Kölner Erzstift verbundenen Herzogtum Westfalen zurück, „den Freuden der Tafel und der Jagd wie der Liebe hemmungslos frönend“.<sup>188</sup>

Einigkeit herrscht in der Historiographie auch darüber, Ernsts Rückzug nach Arnsberg habe zugleich einen Rückzug aus der Politik bedeutet. Wohl aufgrund dieser Annahme fehlt eine fundierte Darstellung seiner Tätigkeit für diese letzte Phase seines Lebens, welche die Zeit von 1595 bis 1612, immerhin siebzehn Jah-

---

<sup>181</sup> Unkel, „Coadjuterie“, S. 266. L. Ennen, „Ferdinand, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1612-1650“, ADB 6 (1877), S. 691-697 [im folgenden L. Ennen, „Ferdinand“], hier S. 691; August Franzen, „Ferdinand, *Herzog von Bayern*,“ NDB 5 (1961), S. 90.

<sup>182</sup> Unkel, „Coadjuterie“, S. 269.

<sup>183</sup> Unkel, „Coadjuterie“, S. 265, und siehe den von ihm wiedergegebenen Koadjutorie-Vertrag und die Wahlkapitulation Ferdinands, vor allem S. 584 und 587.

<sup>184</sup> E. Ennen, „Ferdinand“, S. 14.

<sup>185</sup> So Max Braubach, „Ernst, Herzog von Bayern“, NDB 4 (1959), S: 614f. [im folgenden Braubach, „Ernst“], hier S. 615.

<sup>186</sup> So Braubach, „Ernst“, S. 615.

<sup>187</sup> Felix Stieve, „Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610“, *Abhandlungen*, Abt. III, Bd. 18,2 (1888), S.441-560 [im folgenden Stieve, „Wittelsbacher Briefe III“], hier S. 464; Edith Ennen, *Geschichte der Stadt Bonn, II. Teil*, Bonn 1962 [im folgenden Ennen, *Bonn*], S. 97.

<sup>188</sup> Braubach, „Ernst“, S. 615.



re, umfaßte. Sicher hegte Ernst in dieser Zeit kein sonderliches Interesse für das Kurkölnener Kirchenvolk. Wie die Untersuchungen jedoch zeigen werden, prägte eine intensive politische Tätigkeit auf höchster Reichsebene gerade Ernsts letzte Lebensjahre. Zunächst ist danach zu fragen, welche finanziellen Einnahmen Ernst seit Ferdinands Einsetzung als Koadjutor hatte.<sup>189</sup> Kam die Koadjuterie vielleicht Ernst gelegen? Hatte er hierdurch auch Vorteile?

Ein Vorfall des Jahres 1595 dürfte ein bezeichnendes Licht darauf werfen, wie Ernst die Koadjuterie zu gestalten dachte: Am 6. Oktober 1595 richtete Ferdinands Erzieher Metternich<sup>190</sup> an dessen Vater (und Ernsts Bruder) Herzog Wilhelm die dringliche Bitte, er möge den Koadjutor wegen der wachsenden Mißstände in die Koadjuterie entsenden; so habe Ernst bereits fast allen Wein abtransportieren lassen.<sup>191</sup> Wollte sich Ernst vielleicht das Beste sichern, was das hochverschuldete und kriegsverwüstete Erzstift noch herzugeben hatte und ließ Ferdinand im Haus Poppelsdorf sitzen, über das Ferdinand klagte, es sei "also zerrissen, dass man schir nit darin sein khan, und hat jedermann vor ratsam angesehen, ich solle dort mein hoffhaltung haben"?<sup>192</sup>

## Kampf um Westfalen und das Judenregal

Den Wein dürfte Ernst in das Herzogtum Westfalen transportiert haben, denn Ernst hatte sich dorthin, in die einzige weltliche seiner Besitzungen, zurückgezogen, was vielleicht nicht von ungefähr kam. Schließlich hatte Ernst nie großes

<sup>189</sup> Allein Stieve widmete sich 1888 dieser Frage in seiner Edition "Wittelsbacher Briefe III", S. 470-473 und S. 488 (dazu s. u.). Noch keine Aussage findet sich bei Unkel, "Coadjuterie", und L. Ennen, "Ernst v. Baiern," *ADB* 6 (1877), S. 250-257; Braubach, "Ernst", und E. Ennen, "Ferdinand" interessierten sich nicht für Stieves Mitteilungen, so schreibt Ennen nur: "Kurfürst Ernst bereitet dem Coadjutor Schwierigkeiten" (ebd., S. 9).

<sup>190</sup> E. Ennen, "Ferdinand", S. 9.

<sup>191</sup> *Materialien zur rheinischen Geschichte. Erster Band: Die Korrespondenz der Kurfürsten von Köln aus dem Hause Wittelsbach (1583-1761) mit ihren bayerischen Verwandten*. Nach den Unterlagen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München bearb. von Franziska Jäger-von Hoesslin, Düsseldorf 1978 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 61)[im folgenden Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*], S. 60, Nr. 912 [39/11], fol. 359-360.

<sup>192</sup> Zitiert nach E. Ennen, "Ferdinand", S. 8.

Interesse am geistlichen Leben gezeigt: Der päpstliche Nuntius hatte 1593 über Ernst unter anderem geklagt, er kleide sich weltlich, werde niemals, wenn er sich in Köln aufhalte, in der Kirche gesehen, lese niemals die Messe, bete nicht die kanonischen Tagzeiten und vernachlässige das Hirtenamt.<sup>193</sup> Noch größeren Unmut hatten seine Liebschaften erregt. Im weltlichen Herzogtum Westfalen brachte man Ernst keine religiösen Erwartungen entgegen, sondern war vielleicht sogar froh, auf diese Weise den strengkatholischen, religiös absolut unduldsamen<sup>194</sup> Koadjutor mit seiner Verbindung zu den Jesuiten auf Distanz zu haben. Und noch wichtiger für Ernst war: Hier nahm niemand Anstoß an seinem Verhältnis mit Jungfer Gertrud.<sup>195</sup> Und das war bereits der erste entscheidende Vorteil der Koadjuterie.

Dies sah jedoch sein Koadjutor anders: Am 29. März 1597 erinnerte Ferdinand in einem Schreiben an seinen Vater, Herzog Wilhelm von Bayern, daran, daß Ernst die Verpflichtung unterschrieben habe, ihm "die vollige administration so wol in gaistlihen als weltlihen, nihts dauon ausgenommen ausser der regalien vnd was dem churfirsten desselben dignitet vnd tragen churfirstlihen werden vnd amts halber in reichssachen obliget ..."<sup>196</sup> Es war also vereinbart worden, daß Ernst seinem Koadjutor die gesamte Verwaltung übertragen sollte, was auch das Herzogtum Westfalen einschloß; Ernst sollten nur die Regalien und die Vertretung des Erzstifts gegenüber dem Reich bleiben; im Gegenzug hatte sich Ferdinand verpflichtet, Ernst eine Pension zu zahlen. Doch Ferdinand klagte, daß ihm im Herzogtum Westfalen noch nicht die Administration übergeben sei, er aber dennoch Ernst die Pension zahlen müsse.

Am 7. August 1597 teilte Ernst dem Gesandten Ulrich Speer, dem Geheimsekretär seines Bruders Herzog Wilhelm,<sup>197</sup> mit, er befürchte, daß ihm seine Pension von 30 000 Goldgulden jährlich aufgrund der hohen Verschuldung des Erzstifts

---

<sup>193</sup> Unkel, "Coadjuterie", S. 254f.

<sup>194</sup> E. Ennen, "Ferdinand", S. 14.

<sup>195</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 472.

<sup>196</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 509ff.; Nr. 116, Zitat S. 510.

<sup>197</sup> Letzteres Stieve, "Wittelsbacher Briefe IV", S. 121.

und des Münchner Hofes infolge des Kölnischen Kriegs nicht regelmäßig gezahlt werde. Ernsts Befürchtung war realistisch und durchaus begründet.<sup>198</sup>

Die regelmäßigen Einnahmen des Erzstifts betrug nur etwas über 20 000 Goldgulden, denen jedoch an Ausgaben 45 361 Goldgulden entgegenstanden. So mußte der Koadjutor aus seinen persönlichen Mitteln in den Haushalt des Erzstifts investieren, doch auch ihn drückte ständig die Geldnot: Wir wissen sicher, daß ihm von 1598 an ein Deputat von jährlich 12 000 Gulden bestimmt wurde, und die Jahre zuvor wird es nicht viel anders gewesen sein.<sup>199</sup>

Doch 1596 war eine der Haupteinnahmequellen versiegt, da der Wein mißraten war. Ferdinand benötigte zusätzliche finanzielle Unterstützung aus München, um überhaupt Lebensmittel und Vorräte einkaufen zu können. Im selben Jahr wurde festgelegt, Ferdinands Deputat mit 5000 Gulden halbjährlich für ihn selbst aus München aufzustocken; somit hätte Ferdinands festgesetztes Einkommen nur 22 000 Gulden betragen, 8000 Gulden weniger als die Summe, die Ernst zustehen sollte.<sup>200</sup> Der Münchner Hof war jedoch infolge des Kölnischen Krieges in so großen Finanznöten, daß Herzog Wilhelm V., Ferdinands Vater und Ernsts Bruder, am 15. Oktober 1597 die Regierung an seinen Sohn Maximilian, Ferdinands Bruder, übergeben hatte. Daher trafen die halbjährlich festgelegten 5000 Gulden nicht immer pünktlich ein.<sup>201</sup>

Ernsts Pension wiederum sollte aus den Licenten, den Steuern,<sup>202</sup> von Kaiserswerth bestritten werden, doch Ernst klagte, sie brächten nur ein Drittel der Summe ein.<sup>203</sup> Und Ferdinand könne die fehlende Summe nur schwerlich in Bayern auftreiben, denn "man hab in Bairn nit alzeit gelt."<sup>204</sup> Daher beabsichtigte Ernst, nicht nur die Kaiserswerther Licenten, sondern auch Westfalen - gegen die Vereinbarung über die Koadjuterie - zu behalten. Außer in Arnberg seien zwar die

<sup>198</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 470f.

<sup>199</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe", *Abhandlungen*, Abt. II, Bd. 18,1 (1888), S. 115-156 [im folgenden Stieve, "Wittelsbacher Briefe II"], hier S. 154, Anm. 3.

<sup>200</sup> Unter der Voraussetzung, daß mit den von Stieve angegebenen "Gulden" ebenfalls Goldgulden gemeint waren, was jedoch zu vermuten ist, da der Kölner Gulden zu jener Zeit nur etwa ein Drittel des Wertes eines Goldgulden hatte (siehe Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 466, Anm. 3.

<sup>201</sup> Letzteres Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 488f.

<sup>202</sup> Sanders, "Wörterbuch", Bd. 2, S. 122 s. v. "Licent", und Bd. 1, S. 6 s. v. "Accise".

<sup>203</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 470.

Ämter und Kellnereien versetzt, und auch in Arnberg kämen nicht mehr 6000 bis 7000 Gulden zusammen. Doch hätten “die stend und sonderlich die ritterschaft [Ernst] so gern, das sie I. chfl. Dt. immerdar ein extraordinari hilf thun, jezt mit 2 dann mit 3000 taler.”<sup>205</sup> Die westfälischen Landstände tolerierten nicht nur Ernsts Liebesleben, sondern waren sogar bereit zu zahlen! Verständlicherweise tat Ernst kund, “es bring ihn kein mensch aus Westphalen.”<sup>206</sup> Und Westfalen zusammen mit den Licenten konnte Ernst wohl knapp die Summe der Pension einbringen, womit er sogar deutlich besser dastand als sein Koadjutor! Und schließlich wollte Ernst verständlicherweise “mit der pension iren hern bruder und vettern nit beschweren und auch niemants darumb nachlaufen.”<sup>207</sup> Ernst hoffte, daß “dero her bruder hab nit die gedanken gehabt, das er I. chfl. Dt. vom erzstift bringen, daselbst spulirn und verstossen wölle. So werden papst und kaiser I. chfl. Dt. nicht beschwerlichs auferlegen, so lang sie nichts gross verbrechen. Thetten sie wie Truchsess oder dergleichen, da soll man sie billich privirn, sonst aber vor nit.”<sup>208</sup> Und hiermit spielte Ernst auf seine Beziehung zu Gertrud an. Solange er nicht heiratete wie sein Vorgänger Truchsess, solle man ihm seine Forderungen nachsehen und ihn als Kurfürst nicht absetzen. Dies klang wie eine versteckte Warnung! Denn konnte das Risiko eingegangen werden, daß Ernst heiratete? Könnte sich nicht erneut die Stimme der alten antibayerischen Opposition im Domkapitel erheben? Und vermutlich hatte der Gesandte Speer, der Ferdinand Ernsts Vorstellungen überbrachte, gerade diese Worte Ernsts im Sinn, als er Herzog Wilhelm und Ferdinand davon abriet, “den hern churfürsten zue offendiern und ihme zuwider zu sein, hoc praesertim tempore,” was Ferdinand seinem Vater am 17. Oktober 1597 berichtete.<sup>209</sup>

Ernsts Bruder Wilhelm war geneigt nachzugeben, wenn nicht wegen Ernsts versteckter Warnung, so doch zumindest wegen seiner Geldnot, die ihn gerade zum Rücktritt veranlaßt hatte. Doch Ferdinand erhob Einspruch, so daß die Entschei-

---

<sup>204</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 470

<sup>205</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 472.

<sup>206</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 471.

<sup>207</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 472.

<sup>208</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 469.

dung zunächst verschoben wurde.<sup>210</sup> Vielleicht tat hier ein Übriges, daß das Jahr 1597 ein schlechtes Jahr für Ferdinand war: Er hatte sich gemeinsam mit dem erst zwölfjährigen Erzherzog Leopold von Österreich (Levis künftigem Fürsprecher) im Hochstift Passau zur Wahl gestellt, mit dem Ergebnis, daß er von der bayerischen Partei und Leopold von der österreichischen Partei zum Bischof von Passau gewählt wurde, doch Papst Clemens VIII. zugunsten Leopolds entschied.<sup>211</sup> Einvernehmen zwischen Wittelsbach und Habsburg soll erst 1600 durch ein bewährtes Mittel, nämlich eine Hochzeit zwischen den beiden Häusern, wiederhergestellt worden sein: Leopolds Bruder Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, heiratete Maria Anna, Tochter Herzog Wilhelms V. und Schwester des Koadjutors Ferdinand.<sup>212</sup> Dies war nicht die erste Heirat zwischen Habsburg und Wittelsbach: Die Mutter Erzherzog Ferdinands war Maria von Bayern, eine Schwester Herzog Wilhelms V., des Vaters von Maria Anna; Erzherzog Ferdinand heiratete also mit Maria Anna seine Kusine. Und schon die Heirat Erzherzog Ferdinands Mutter Maria von Bayern mit Erzherzog Karl II. im Jahr 1571 hatte eine damalige Verstimmung zwischen Österreich und Bayern teilweise beseitigt,<sup>213</sup> jedoch auch päpstliche Dispense erfordert, denn Marias (und Ernsts!) Mutter Anna von Österreich war Erzherzog Karls Schwester: Maria heiratete ihren Onkel! Doch Anna war als Tochter Ferdinands I. auch die Schwester Kaiser Maximilians II.,<sup>214</sup> der wiederum der Vater Rudolfs II. war. Folglich waren Rudolf II. und Kurfürst Ernst Vettern. Wir haben es also bald mit einer echten Vetternwirtschaft zu tun! Zurück zu Koadjutor Ferdinand, der zu allen Widrigkeiten 1597 mit Ernst um Westfalen stritt. Doch am Ende behielt Ernst Westfalen und riß die Regierung an sich, die in Westfalen bislang in den Händen der Landstände lag. Nach dem Tod des Landdrosten besetzte er dessen Amt nicht mehr, sondern übte es selbst aus und beschnitt die westfälische Verwaltung in ihren Kompetenzen. Zwar hielt er

---

<sup>209</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 533-537, Nr. 134, hier S. 533.

<sup>210</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 473.

<sup>211</sup> Raab, "Hochstifte", S. 96f.

<sup>212</sup> Felix Stieve, "Ferdinand II., deutscher Kaiser", *ADB 6 (1877)*, S. 644-664, hier S. 646.

<sup>213</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 77.

<sup>214</sup> Braubach, "Ernst", S. 614.

noch Landtage 1607 und 1610 ab, die jedoch nur noch Ausschußsitzungen unter seiner Leitung waren.<sup>215</sup>

Ferdinand klagte überdies in seinem erstgenannten Schreiben vom 29. März 1597, Ernst greife in die Angelegenheiten des Erzstifts ein, obwohl er, Ferdinand, bereits dessen Administration ausübe; zudem favorisiere Ernst "den losen juden, so den armen man ganz vnd gar aussaugen vnd verderben; denen gibt man gelaidt, da es doh khein regale nit ist ..." <sup>216</sup> Am 4. September mußte er sich von Ernsts Rat Bille sagen lassen, der Kurfürst verstärke die Besatzungen von Bonn und Kaiserswerth und zahle den rückständigen Sold, "wenn auch durch Aufnehmen bei Lombarden und Juden". Denn aus sich selbst könnten die Landstände schließlich das Geld nicht auftreiben.<sup>217</sup> Ernst trat also weiterhin als Beschützer des Erzstifts auf, und zwar mithilfe von Krediten auch bei Juden! Umgekehrt bedeutet dies: Im Machtkampf zwischen Ernst und Ferdinand ging es also auch um die Kurkölnen Juden.

Der Kern der Auseinandersetzung wird deutlich, als Ferdinand seinem Vater am 6. November 1597 berichtete, "das der herr churfirst vnder den regalien alle confirmationes abbatiarum, item juden vnd judenglaidt vnd zöll begriffen will haben, dardurch mir dan hinfiran alle jura confirmationis vnd vil andere sachen abgestrickt werden."<sup>218</sup>

Demnach rechnete Ernst das Recht, Juden zu vergleiten, das heißt, ihnen eine zeitlich befristete Aufenthalts- und Handelserlaubnis zu gewähren, unter die ihm zustehenden Regalien, die kurfürstlichen Hoheitsrechte, was Ferdinand bestritt. Und nicht nur Ferdinand: Bereits mit der Übernahme der Herrschaft hatte Ernst das Privileg, Juden zu vergleiten, gegen andere Instanzen beansprucht. So erinnerte er 1584 die Stadt Brühl an die Ausschließlichkeit seines Judenprivilegs.<sup>219</sup> Und mit diesem Anspruch sollte Ernst sein Leben beschließen: Am 7. Januar

<sup>215</sup> Frdl. Mitteilung von Herrn Gosmann, Stadtarchiv Arnsberg.

<sup>216</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 510f.

<sup>217</sup> Diese Städte waren mit Truppen gesichert, da Truppen der Generalstaaten sie einzunehmen drohten (Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 525, Anm. 1).

<sup>218</sup> Ebd. S. 542f., Nr. 139, Zitat S. 543.

<sup>219</sup> Sta Brühl, Urkunde Nr. I/13, nach Schulte, *Juden am linken Niederrhein*, S. 31 und S. 33 Anm. 3.

1612, einen Monat vor seinem Tod am 17. Februar, verbot er "den erzstiftkölnischen Unterherrlichkeiten und Jurisdiktionen" die Aufnahme und Duldung "der landesherrlich nicht verleiteten und der fremden Juden" mit dem Hinweis, daß die Verleitung "vermöge der goldenen Bulle nur den Churfürsten, so wie den mit den Reichs-Regalien Beliehenen, und den sonst dazu vom Reiche Privilegirten zustehet".<sup>220</sup> Konnte Ernst seinen Anspruch auf das Judenregal durchsetzen - gegenüber Ferdinand und den Kölner Landständen? Konnte er seine Forderung rechtlich begründen?

---

<sup>220</sup> J. J. Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind*. 2 Abteilungen in je 2 Bänden, Düsseldorf 1830/31 [im folgenden Scotti, *Gesetze*, S. 217f.

### 1.3 Ernst und "seine" Juden

#### *Ernst und das Judenregal*

In der Frage des Judenregals hatte sich Ernst als neuer Kölner Kurfürst auf klare Rechtsverhältnisse stützen können, denn in der von ihm erwähnten Goldenen Bulle von 1356 hatte Kaiser Karl IV. den Kurfürsten das Judenregal verliehen,<sup>221</sup> das ursprünglich wie die anderen Regalien, also Hoheitsrechte, allein dem Kaiser zugestanden hatte. Aus dem kaiserlichen Sonderschutz und Sonderrecht in der karolingischen Zeit bis zum Ende der Regierungszeit Kaiser Heinrichs IV. (1056-1106) hatte Friedrich II. (1212-1250) die Juden im Privileg von 1236, das sie von dem Vorwurf des Ritualmordes freisprechen sollte, als "servi camere nostre" bezeichnet.<sup>222</sup> Hiermit begründete er das Konzept einer kaiserlich-königlichen Kammerknechtschaft, derzufolge die Juden als Leibeigene der kaiserlichen Finanzinstitution, nämlich der Kammer, unterstanden, was mehr als deutlich die Funktion der Juden ausdrückt und was bald die entsprechenden Folgen haben sollte. 1241 ist erstmalig eine reguläre kaiserliche Judensteuer belegt,<sup>223</sup> 1342 ließ Kaiser Ludwig der Bayer (1314-47) eine Kopfsteuer in Höhe von einem Gulden von einem jeden Juden erheben, der älter als zwölf Jahre war und ein Vermögen von mindestens 20 Gulden besaß. Diese Steuer, die ausdrücklich dazu dienen sollte, einen besseren Schutz zu gewährleisten, wurde später "Goldener Opferpfennig" genannt.<sup>224</sup> Die Judensteuern bildeten während des gesamten Spätmittelalters den größten Teil der Einkünfte der kaiserlichen Kammer.<sup>225</sup>

Nun konnten die Juden in Kurköln nicht nur auf ihre eigene lange Geschichte zurückblicken, die bis ins vierte Jahrhundert der Zeitrechnung zurückreicht, sondern auch auf eine gewachsene Beziehung zu ihren Schutzherrn, den Erzbischöfen von Köln: Bereits während des Ersten Kreuzzugs 1096 versuchte der Kölner Erzbischof Herrmann III. (1089-1099), die Juden vor der drohenden Gefahr in

<sup>221</sup> *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356*. Lateinischer Text mit Übersetzung, bearb. von Konrad Müller, Bern 1957 (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 25), S. 50, Kap. 9.

<sup>222</sup> Alexander Patschovsky, "Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich", *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 331-371 [im folgenden Patschovsky, "Rechtsverhältnis"], hier S. 341 und 344ff.

<sup>223</sup> Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, S. 38.

<sup>224</sup> Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde., Darmstadt 1990 [im folgenden Battenberg, *Zeitalter*], I, S. 111.

<sup>225</sup> Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, S. 54.



sieben kleinen Orten zu verstecken, was jedoch mißlang: Die Juden wurden aufgespürt und ermordet.<sup>226</sup> Trotz dieses tragischen Ausgangs ist die Initiative des Erzbischofs 1096 hervorzuheben, zeigt sie doch, daß er sich als Schutzherr der Juden verstand. Dieser Anspruch wiederum dürfte auch damit zusammenhängen, daß schon sehr früh, mit Erzbischof Brun[o] (953-965), dem jüngsten Bruder Kaiser Ottos des Großen (936-973), der Kölner Erzbischof auch eine nennenswerte weltliche Macht erhalten hatte: Da Otto dem schwertführenden Adel dessen bisherige Herrschaftsrechte nicht verwehren konnte, zog er für seine Dienste verstärkt die Kirchen des Reiches heran und belohnte sie hierfür nicht nur wie bisher mit Güterschenkungen, sondern verlieh ihnen Hoheitsrechtsrechte, so das Zollregal und die Gerichtsbarkeit. Seinem Bruder Bruno übertrug Otto neben der geistlichen Würde des Erzbischofs von Köln auch das Herzogtum Lotharingen; als "archidux", "Erzherzog", wie seine neue Stellung als Erzbischof und als Herzog von seinem Chronisten titulierte wurde, sicherte er seinem Bruder Otto die Herrschaft im Westen des Reiches,<sup>227</sup> denn sein Herzogtum reichte von der Rheinmündung im Norden bis zur Moselquelle in den Vogesen im Süden und erstreckte sich im Westen von Cambrai in Nordfrankreich bis etwa zum heutigen Bingen am Rhein im Osten. Erzbischof und Herzog Bruno erhielt ein eigenes Hochgericht, dessen Vorsitz er führte. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts gelangten auch Zoll-, Markt- und Münzregal in die Hand des Kölner Erzbischofs.<sup>228</sup> Doch bedeutender als die nur eine Episode bleibende lothringische Herzogswürde wurde für den Kölner Erzbischof die italische Erzkanzlerwürde, die er seit 1031 ununterbrochen innehatte und die es ihm ermöglichte, sich im Ringen um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat neben dem Mainzer Erzbischof, seit 965 Erzkanzler für Deutschland, behaupten zu können.

Das Judenregal gehörte jedoch noch nicht zu den dem Kölner Erzbischof verliehenen Hoheitsrechten, was ihn dennoch nicht daran hinderte, danach zu greifen: 1180 erfuhr der Kölner Erzbischof einen starken weltlichen Machtzuwachs, als in der Gelnhäuser Urkunde das Herrschaftsgebiet des sächsischen Herzogs Heinrichs des Löwen infolge seiner Niederlage geteilt und das westliche Sachsen (das Herzogtum Westfalen und Engern) dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg

<sup>226</sup> Siehe Adolf Kober, *Cologne*, Philadelphia 1940, S. 15-18.

<sup>227</sup> Franz-Reiner Erkens (bis 1288) und Wilhelm Janssen (seit 1288), "Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick", *Kurkoeln*, S. 19-52 [im folgenden Erkens bzw. Janssen, "Erzstift Köln"], hier S. 19f.

<sup>228</sup> Vgl. J. Deeters, Art. "Köln", *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1978), Sp. 935-942, hier Sp. 935.

(1167-1191) zugesprochen wurde. Künftig sollten die Kölner Erzbischöfe die rheinische und die westfälische Herzogswürde tragen.<sup>229</sup> Nach diesem Machtzuwachs wollte Erzbischof Philipp auch nach dem Judenregal greifen, was allerdings mißlang: Am 27. März 1188 mußte Philipp dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190, Ks. 1155) einen Reinigungseid schwören, weil er angeblich die Juden mit Geld gestraft hatte. Dieses Vorrecht, die Juden zu besteuern oder zu bestrafen, reklamierte jedoch Kaiser Friedrich Barbarossa für sich.<sup>230</sup> Erst 1179 hatte der Kaiser im rheinfränkischen Landfrieden die Juden als zu seiner Kammer gehörig bezeichnet ("iudei, qui ad fiscum imperatoris pertinent ... omni die pacem habeant")<sup>231</sup> und so die Juden seines Reichs in die Reihe anderer als zur königlichen Kammer zugehörig erklärter Personen und Institutionen gestellt, für die ein Immediatverhältnis zum König reklamiert wurde. Mit der Schutzgewährung beanspruchte der Kaiser auch die Kehrseite, die finanziellen Einkünfte für die Schutzgewährung, als sein Vorrecht. Territorialherren und Kirchenfürsten, die bislang die in ihrem Machtbereich lebenden Juden gegen Gelder geschützt hatten, mußten sich ihren Zugriff auf diese Einnahmen vom Kaiser bestätigen oder gewähren lassen.<sup>232</sup> Verstöße hiergegen war Friedrich Barbarossa nicht bereit zu dulden, wie der Fall des Kölner Erzbischofs zeigt. Knapp siebzig Jahre später, 1255, beanspruchte der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261), diesmal ohne kaiserlichen Widerspruch, die Juden "in diocesi coloniensi et ducatu archiepiscopi" [in der kurkölnischen Diözese und im Herrschaftsbereich des Erzbischofs] als ihm gehörig.<sup>233</sup>

1266 erneuerte Erzbischof Engelbert II. von Falkenburg (1261-1274) die Privilegien der Juden in seinem Erzbistum. Die Urkunde betont, daß die Juden nur die gleichen Zölle und Wegegelder wie die Christen zahlen sollten. Ihre Toten sollten sie auf dem vor den Mauern Kölns gelegenen Friedhof begraben dürfen, ohne für die Leiche Zoll zahlen zu müssen. Christen, die Geld auf Zinsen verliehen und Juden hierdurch schaden, wurde der Aufenthalt in der Stadt Köln verboten,<sup>234</sup> so

<sup>229</sup> Erkens, "Erzstift Köln", S. 20-24.

<sup>230</sup> Siehe Adolf Kober, "Aus der Geschichte der Juden im Rheinland", *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*. Mit Beitr. von Adolf Kober, Elisabeth Moses und Friedrich Wilhelm Bredt, neu hrsg. und eingeleitet von Falk Wiesemann, Düsseldorf 1985, S. 11-98 [im folgenden Kober, "Juden im Rheinland"], hier S. 22.

<sup>231</sup> Battenberg, *Zeitalter*, I., S. 65, Zitat ebd.

<sup>232</sup> Patschowski, "Rechtsverhältnis", S. 360-366.

<sup>233</sup> *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, 4 Bde., hrsg. von Theodor J. Lacomblet, [1840-58] Nachdruck Aalen 1960, II, S. 221f., Nr. 410, Zitat S. 222.

<sup>234</sup> Der in zwei Marmortafeln eingehauene Urkundentext wurde in die Schatzkammer des Kölner Domes eingemauert und ist noch dort zu sehen (Abb. in *Juden in Köln von der Römer-*

daß den Juden in der Geldleihe das Monopol zugekommen sein dürfte. Dies scheint ihr vorrangiger Erwerbszweig gewesen zu sein, wohingegen sie von den sich bildenden christlichen Zünften und damit von Handwerk und Gewerbe ausgeschlossen waren.<sup>235</sup> Ebenso zeigt sich hier wiederum, worin das große Interesse der Erzbischöfe an den Juden ihres Herrschaftsgebiets bestand: an ihrer Finanzkraft, aus der sie nach Kräften durch Kreditaufnahme und Steuern schöpften.<sup>236</sup> Der Anspruch des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten auf das Judenregal wurde schließlich in der Goldenen Bulle von 1356 endgültig legitimiert, in der Kaiser Karl IV. den Kurfürsten das Judenregal als eines ihrer Hoheitsrechte verlieh. Da Ernst trotz der Einsetzung des Koadjutors weiterhin als Kurfürst das Erzstift gegenüber dem Reich vertrat, beanspruchte er konsequenterweise das Judenregal für sich. Von Ernsts persönlichen Ambitionen abgesehen ist es auch wichtig, grundsätzlich an dieser Stelle festzuhalten, daß letztlich der Kaiser der oberste Schutzherr der Juden und der Inhaber des Judenregals war und daß es eine Frage der Auslegung war, inwieweit die Verleihung des Judenregals an andere Instanzen hieran etwas änderte.

Ernsts vehementes Interesse am Judenregal dürfte - ähnlich wie im Fall Westfalens - daher rühren, daß er sich hiervon ebenfalls finanzielle Vorteile versprach. Wie gestaltete Ernst seine "Judenpolitik"?

### *Ernst und "sein" Rabbiner*

Von Ernsts frühester "Beziehung" zu einem Kurkölnener Juden berichtet keine externe, sondern eine interne Quelle. Der berühmte zeitgenössische jüdische Historiograph David Gans (Lippstadt? 1541 - Prag 1613) schreibt in seinem Werk *Zeit bis ins 20. Jahrhundert. Foto-Dokumentation*, hrsg. von der Stadt Köln und dem Kölnischen Stadtmuseum, Köln 1984, S. 72). Schon Weyden (*Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis in die Gegenwart*, Köln 1867) hat die Urkunde abgedruckt (Urkunde 9, S. 356f.) und übersetzt (ebd. S. 151f.; neuerdings nach Weyden wieder abgedruckt in *Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte*, ausgewählt und mit einer Einleitung versehen von Bernd Dreher, Köln 1988 (Veröffentlichungen des Kölner Stadtmuseums, Heft 6) S. 50f., Nr. 4.

---

<sup>235</sup> Adolf Kober, "Bonn", *Germania Judaica*, Bd. II/1, hrsg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, S. 93ff., hier S. 94; Edith Ennen, "Die jüdische Gemeinde in Bonn", *Bonner Geschichtsblätter* 29 (1977), S. 81-94 [im folgenden Ennen, "Jüdische Gemeinde"], hier S. 86.

<sup>236</sup> Hanssen, "Kurköln", *GJ* III/3 (in Vorbereitung). Ich danke Jacov Guggenheim, *Germania Judaica*, Jerusalem, der das Manuskript zur Verfügung stellte.

*mach David*, einer 1592 in Prag erschienenen Chronik der jüdischen und der allgemeinen Geschichte:

"Truchsess, Fürstbischof und Kurfürst von Köln am Rhein, nahm die Religion Martinus Luthers an; deshalb wählten der Papst zusammen mit allen Fürstbischöfen Deutschlands an seiner Stelle zum [neuen] Fürstbischof Ernst, Herzog von Bayern, den Freund des ausgezeichneten Gelehrten (*gaon*), unseres Lehrers und Meisters R. Ruben Fulda, das Andenken des Gerechten zum Segen, den er groß gemacht und erhoben hatte und dem er Unterhalt aus seinem Etat gab. Er, Herzog Ernst, der neue Fürstbischof, überwand Truchsess und vertrieb ihn aus dem Land, und dies war im Jahre [5]343, 1583 nach den Christen."<sup>237</sup>

Und noch an einer zweiten Stelle erwähnt Gans den Rabbiner, als er das Schicksal der Bonner Juden während des Überfalls Martin Schenks von Nideggen zum Jahreswechsel 1587/88<sup>238</sup> beschreibt:

"In jenem Jahr [1588]<sup>239</sup> wurde die Regierungsstadt Bonn, die die Metropole der Fürstbischöfe von Kurköln war, durch den Bösewicht Martin Schenk eingenommen, und die Stadt ward zur Beute. Und den Besitz aller Juden, die dort waren, plünderten sie, und sie [die Juden] gingen in Gefangenschaft, allen voran mein Lehrer, der ausgezeichnete Gelehrte (*gaon*), unser Lehrer und Meister, R. Ruben Fulda, das Andenken des Gerechten zum Segen; doch ihre Seele bewahrte er [d. h. Schenk tötete sie nicht], und er ließ gegen die Zahlung einer großen Geldsumme wieder frei."<sup>240</sup>

<sup>237</sup> David, Gans, *Zemach David. A Chronicle of Jewish and World History (Prague, 1592)* (hebr.), hrsg. von Mordechai Breuer, Jerusalem 1983 [im folgenden Gans, *Zemach David*], S. 412 (eigene Übersetzung). Baron (*History*, Bd. 14 [1969], S. 204) scheint Gans' Bemerkung umgekehrt in dem Sinne zu verstehen, daß der Rabbiner dem Kurfürsten geholfen hätte, denn Baron schreibt, daß einige Juden Ernst in seinem Krieg gegen Truchsess sowohl persönlich als auch finanziell unterstützt hätten ("some Jews had proved helpful to him personally, as well to the electorate's treasury and economy"). Diese Hilfe sei u.a. der Grund dafür gewesen, daß Ernsts Judenordnung von 1599 relativ gemäßigt ("quite moderate") ausgefallen sei. Dagegen interpretiert Kober diese Stelle in unserem Sinn (*Cologne*, S. 161: "Ruben Fulda was the friend and favorite of Ernst of Bayern, the Archbishop of Cologne. Presumably he had the archbishop to thank for his position.").

<sup>238</sup> Niessen, *Geschichte*, S. 256.

<sup>239</sup> In einem zeitgenössischen Stich (abgebildet bei Dietz, "Stadtraum", S. 11) wird die Eroberung auf den 23. Dezember 1587 datiert. Erste Bonner Nachrichten von der Eroberung stammen von Anfang Januar 1588 (Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 58, Nr. 893 [38/32]). Daher ist verständlich, daß David Gans erst das Jahr 1588 für die Einnahme Bonns angibt (Gans, *Zemach David*, S. 414). Gans' Darstellung wurde von Brisch (II, S. 104) übernommen, auf den sich wiederum Simons (*Geschichte*, S. 17) bezieht.

<sup>240</sup> Gans, *Zemach David*, S. 414 (eigene Übersetzung).

David Gans' Schilderung wirft einige Fragen auf. Seit wann kannten sich Herzog Ernst und R. Ruben Fulda? Wenn Gans diese Bemerkung unter das Jahr 1583 einordnet, darf daraus geschlossen werden, daß das "freundschaftliche" Verhältnis spätestens nach Ernsts Kölner Regierungsantritt 1583 entstanden ist. Fraglich ist aber, ob sich Ernst und R. Ruben Fulda erstmals in Bonn begegneten, ob also der Rabbiner schon zu Zeiten von Ernsts Vorgänger(n) in Bonn gelebt hatte, oder ob er erst nach Bonn übersiedelte, als die Stadt unter die neue Regierung kam. Die Antwort hierauf kann nicht die Bemerkung von David Gans geben, Ruben Fulda sei sein Lehrer gewesen: Da David Gans in seiner Jugend sowohl bei R. Ruben Fulda als auch bei dem 1566 verstorbenen Frankfurter R. Elieser Treves gelernt hatte und bereits um 1564 endgültig nach Prag übersiedelt war,<sup>241</sup> kämen als seine Bonner Studienzeit nur die Jahre zwischen 1550 und 1560 in Frage. Dies ist jedoch zweifelhaft, denn es gibt nicht den geringsten Anhalt dafür, daß R. Ruben Fulda bereits zu dieser Zeit in Bonn lebte; dies wird allein für das Jahr 1588 durch den Bericht von David Gans erhärtet. Denkbar ist durchaus, daß Gans zunächst bei R. Ruben Fulda in der Nähe seines Geburtsortes studiert hat. Zwar ist die erstmals von Leopold Zunz geäußerte Meinung unbewiesen, Gans sei in dem an der Grenze zum Herzogtum Westfalen gelegenen Lippstadt geboren; andererseits ist belegt, daß Mitglieder der Familie Gans in Lippstadt lebten.<sup>242</sup> Das Herzogtum Westfalen wiederum kam 1583 zusammen mit Kurköln unter Kurfürst Ernsts Herrschaft; hier könnte Ernst den Rabbiner Ruben Fulda kennengelernt und mit sich nach Bonn gebracht haben.<sup>243</sup>

In der Zeit R. Ruben Fuldas hören wir auch erstmalig von einer wichtigen jüdischen Institution nur ganz nebenbei: von der Bonner "Judden Schole", d. i. die Synagoge: 1585 erhalten Franz Burchart und seine Gattin Katharina von der Reck 800 gemeine Taler groben Silbers von den Kölner Eheleuten Friedrich Staxedirn und Sibille von Berchem und setzten dafür zum Unterpfund einige Besitztümer "erstlich ein hauß Sechtem genant [wohl Stammhaus der Patrizierfamilie von

---

<sup>241</sup> Breuer, Einleitung zu Gans, *Zemach David*, S. I, der hier sagt, Gans habe in seiner Jugend bei R. Ruben Fulda in Bonn studiert.

<sup>242</sup> Breuer, Einleitung zu Gans, *Zemach David*, S. If., Anm. 1.

<sup>243</sup> Daß Ernst Juden in seinen neuen Herrschaftsgebiete ansiedelte, ist durchaus bezeugt: 1584 versuchte er, den Arzt Hertz aus Hamm nach Hildesheim zu verleiten; siehe Ries, *Jüdisches Leben*, S. 67.

Sechtem] in der Winstergaßen [Wenzelgasse] binne Bonne ... mit der Judden Schole, fort hof, scheueren, stallungen ..."<sup>244</sup>

Auch wenn die Synagoge hier erstmals ausdrücklich genannt wird, kann man durchaus annehmen, daß sie mit der bereits 1320 bezeugten "curia Judeorum" zusammenhängt, die ebenfalls in der Wenzelgasse liegt.<sup>245</sup> Nach dieser ersten Erwähnung am 25. November 1585 wird das Haus Sechtem "mit sampt der Judde Schollen" nochmals am 1. April 1594 und am 16. Juni 1595 genannt.<sup>246</sup> Noch 1628 wird in den Bonner Kontraktenprotokollen die Zugehörigkeit der Synagoge zu diesem Anwesen durch die Wendung "samt Judenschule" betont, was relativ sicher darauf schließen läßt, daß die Synagoge noch existierte und als solche wohl auch genutzt wurde.

R. Ruben Fulda dürfte bereits 1592, dem Jahr des Erstdrucks des Zemach David, verstorben (gewesen?) sein, da David Gans seinem Namen beide Male die Eulogie "das Andenken des Gerechten sei zum Segen" zufügt. Folgender Vorfall spricht dafür, daß R. Ruben Fulda bereits im Oktober 1590 nicht mehr lebte. Am 31. Oktober 1590 gab nämlich Moschel, Sohn des Gerson zu Bonn, vor den Bonner Schöffen Bendell und Hülsmann zu Protokoll, daß sein Deutzer Schulmeister Heiman, dessen Schule er besuchte, ihn geschlagen und verletzt hatte.<sup>247</sup> Man fragt sich, was es bedeutet, wenn Moschel in Deutz zur Schule geht und den Vorfall vor einem Bonner Schöffengericht zu Protokoll gibt, wo doch zu erwarten wäre, daß er seine Anklage vor ein rabbinisches Gericht bringt. Beide Beobachtungen lassen darauf schließen, daß es anscheinend 1590 in Bonn weder einen

<sup>244</sup>Sta Bonn, Kontraktenprotokolle vom 25. November 1585. Dietz ("Topographie" [1963], S. 707) bezeichnet jenen Franz Burchart als "kurk[ölnischen] Kanzler". Doch war der Kanzler bereits 1584 verstorben, denn Ernst bat in seinem Schreiben vom 4. Oktober 1584 Kaiser Rudolf II., einen gewissen Dr. Gaill aus seinen Diensten zu entlassen, damit Ernst ihn anstelle des verstorbenen Kölner Kanzlers Franz Burghart in seinen Dienst nehmen könne (Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 55, Nr. 9519). Jener Franz Burchart jedoch, der 1585 das Haus Sechtem verpfändete, kann erst zwischen 1591 und 1593 gestorben sein, da am 10. März 1593 "Catherin von Reck Wittib von Franz Friedrich Burchart sel., in kraft seiner Verwilligung vom 16. April 1591, vort Wilhelm Tricht als Vormund ihrer Kinder, dem Johann Gebhard Burchart das Haus verkauft." (Sta Bonn, Kontraktenprotokolle, 1589-1593, fol. 161v [neue Foliierung]) Alles spricht dafür, daß jener Franz Friedrich Burchart der Sohn des Kanzlers Dr. Franz Burckhart war!

<sup>245</sup>Vgl. Dietz, ebd. Während ähnlich Niessen (*Geschichte*, S. 167) eine Judenschule, "scola Judeorum", in diesem Zusammenhang nennt, ohne sie ausdrücklich auf 1320 zu datieren, scheint Schulte (*Bonner Juden*, S. 34) die Angabe von 1585 in das Jahr 1320 zurückzuprojizieren.

<sup>246</sup>Ebd.

<sup>247</sup>Sta Bonn, Kontraktenprotokolle, Bd. 1589-1593, f. 76rv. Vermutlich ist dieser Schulmeister Heiman identisch mit dem Deutzer Chajim Deutz, in dessen Haus 1561 Mosche b. Jizchak Engleres von Krakau eine Handschrift kopierte (Neubauer, *Catalogue*, Nr. 949).

Rabbiner noch Unterricht gegeben hat, also R. Ruben Fulda vermutlich schon verstorben war.

Festzuhalten bleibt, daß es vor allem David Gans zu verdanken war, wenn R. Ruben Fuldas Ruf als Gelehrter weit über die Grenzen des Erzstifts hinausreichte.

Denn nur noch aus einem weiteren Werk wissen wir von der Existenz dieses Rabbiners: In der – hier noch eine wichtige Rolle spielenden – Responsensammlung zur rituellen Fleischschau (*bedika*) berufen sich die Kurkölnener Juden auf die Praxis der beiden früheren Rabbiner R. Chajim Treves und R. Ruben, die *aw(ot) bet din bi-medinat kolonia* gewesen seien,<sup>248</sup> Vorsitzende der Gerichtsbarkeit von Kurköln oder Landrabbiner von Kurköln. Es ist zugleich der früheste Beleg dafür, daß einem in Kurköln lebenden Rabbiner dieser Titel zugeschrieben wird.

Dies führt zu unserer letzten Frage: Was bedeutet es, wenn es bei David Gans ausgerechnet von R. Ruben Fulda heißt, er sei ein Freund des Kurfürsten Ernst von Bayern gewesen, der ihn "gefördert, erhoben und ihm Versorgung und Unterhalt aus seinem Etat gegeben habe"? War es etwa der Kurfürst, der den Kurkölnener Landrabbiner eingesetzt hatte? Hierfür spricht, daß R. Ruben Fulda nach David Gans aus dem Staatsetat des Kurfürsten finanziert wurde. Höchstwahrscheinlich verdankte Landrabbiner Ruben Fulda seine Stellung dem Kurfürsten.<sup>249</sup>

Hatte Ernst gar dieses Amt kreiert? Wenn auch diese letzte Frage offen bleiben muß, so wird auf jeden Fall das starke Interesse deutlich, das Ernst dem Rabbiner entgegenbrachte. Möglicherweise hatte der neue Herrscher mit Beginn seiner Regentschaft den Kontakt zu einflußreichen und angesehenen Juden gesucht, um die Judenschaft effizient zu nutzen und zu kontrollieren. Die Institution des Landrabbiners wäre demnach als Eingriff in innerjüdische Angelegenheiten zu sehen.<sup>250</sup>

Der Landrabbiner wäre in hohem Maße dem Kurfürsten zu Diensten, denn er sollte wohl in Fällen des Zivilrechts und der Zeremonien, die der rabbinischen Jurisdiktion unterstanden, einen Teil der auferlegten Strafe an den Kurfürsten weiterleiten.<sup>251</sup>

<sup>248</sup> Halberstadt, *Maamar*, fol. 42c/d.

<sup>249</sup> Vgl. Kober, *Cologne*, S. 161.

<sup>250</sup> Vgl. Franz-Josef Ziwes, *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters*, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, Bd. 1), S. 70.

<sup>251</sup> Ismar Elbogen vermutet ("Deutschland", *EJ dt.*, Bd. 5 [1930], Sp. 971-1064, hier Sp. 991), daß das Amt des Landrabbiners aus dem des Reichsrabbiners entstand, was Daniel Cohen für unwahrscheinlich hält ("The Organizations of the 'Landjudenschaften' [Jewish Cooperations] in Germany during the 17<sup>th</sup> and 18<sup>th</sup> Centuries" [hebr.], 3 Bde., Diss. Jerusalem 1967 [im folgenden Cohen, "Organizations"], hier I, S. 161). Elbogens Annahme scheint sich jedoch an der Entwicklung in Kurköln zu bestätigen.

Ein Beispiel für das Interesse eines Kurfürsten in solchen Fällen ist für Kurmainz belegt: 1602 ordnete der Mainzer Kurfürst, daß sich die Juden der Stadt und des Erzstifts Mainz künftig nicht mehr an die "außblendige[n]" Rabbiner in Frankfurt und Worms und anderen Orten wenden sollten, sondern an den Rabbiner zu Bingen, der sich jedoch nicht der Fälle annehmen durfte, "welche Jüdische Ceremonien und gebräuche nicht betreffen, sondern der obrigkeit anhengig sein und zu erorttern zustehen." Und in den Fällen "Jüdischen Sachen und Ceremonien halber" sollte die Hälfte der verhängten Strafsumme bei der kurfürstlichen Kammer eingezahlt werden.<sup>252</sup>

Somit dürfte Kurfürst Ernst diesen Grund für sein Interesse am Amt des Landrabbiners mit anderen Herrschern seiner Zeit geteilt haben: Die gegen Ende des 16. Jahrhunderts erstarkenden Territorialherrscher waren darauf bedacht, ihre Autonomie auch hinsichtlich der Juden zu wahren. Daher stellten sie sich zunehmend dagegen, daß sich die Juden ihres Territoriums in Rechtsfragen an einen auswärtigen Rabbiner wandten,<sup>253</sup> weshalb die Fürsten einen in ihrem Territorium ansässigen Rabbiner damit beauftragten, den Juden ihres Herrschaftsbereichs Recht zu sprechen.<sup>254</sup>

Erste von Herrschern ernannte territoriale Rabbiner gab es jedoch schon Ende des 14. Jahrhunderts: 1372 ernannte der Burggraf von Nürnberg den Rabbiner Meir von Bayreuth zum "Judenmeister" mit der Richtgewalt über alle Juden in den Fürstentümern Bayreuth und Ansbach. Bereits vor der allgemeinen Anerkennung seiner Wahl zum Erzbischof von Mainz verlieh Adolf I. von Nassau 1378 "meister Isaac der Juden homeister" von Dieburg die Gerichtsgewalt über die Juden im Erzbistum Mainz; allein die Angelegenheiten, die vor den Erzbischof selbst zu bringen waren, waren hiervon ausgenommen. Sieben Jahre (1385) später sicherte er für die nächsten vier Jahre seinen Schutz dem "Judenmeister" Isaac von Wydaue in Miltenberg zu, die Juden des gesamten Erzbistums, Mainz ausgenommen,

<sup>252</sup> K. A. Schaab, *Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung, mit Berücksichtigung ihres Rechtszustands in den verschiedenen Epochen*, Mainz 1855 [im folgenden Schaab, *Mainz*], S. 192ff.; Zitate S. 193f.; vgl. Leon Yagod, *Worms Jewry in the Seventeenth Century*, New York: Yeshiva University, D.H.L., 1967, S. 37.

<sup>253</sup> Cohen, "Organizations", I, S. 163.

<sup>254</sup> Cohen stellt im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation diese Erscheinung erstmalig in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fest, und zwar in der Phase des Wiederaufbaus der jüdischen Gemeinden nach der Pest ("Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation", *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von Alred Haverkamp, Stuttgart 1981, S. 221-242 [im folgenden Cohen, "Entwicklung"], hier S. 230f.)



zu richten.<sup>255</sup> In der zeitgenössischen innerjüdischen Literatur haben diese Rabbiner keine Spuren hinterlassen, was nach Yuval zum einen daherrührt, daß diese frühen territorialen, vor allem im Süden und Westen tätigen Rabbiner ohne einen starken Rückhalt in den Gemeinden waren und daß es sich zum anderen bei diesen Rabbinern im Gegensatz zu denen in der Mitte Deutschlands (Halle, Magdeburg, Erfurt) um weniger anerkannte Rabbiner handelte.<sup>256</sup> Ob und inwieweit Yuvals Befund für den kurkölnischen Landrabbiner des 16./17. Jahrhunderts gilt, wird an späterer Stelle erörtert werden.

1407 versuchte Kaiser Ruprecht auf Reichsebene, einem einzigen Rabbiner alle Juden samt den übrigen Rabbinern und Hochmeistern des Reiches zu unterstellen. Judenmeister Israel erhielt nicht nur die Vollmacht, alle Juden Deutschlands nach jüdischem Recht zu richten und gegebenenfalls mit dem jüdischen Bann zu bestrafen, sondern auch den Auftrag, die Bußgelder “im Namen des Königs einzuziehen und bei ausbleibender Zahlung des Opferpfennigs, der gewöhnlichen Judensteuer und der sonstigen Gelder durch Handhabung des Bannes die Säumigen zur Leistung anzuhalten.”<sup>257</sup>

Der Rabbiner wurde also zu fiskalischen Aufgaben herangezogen, da er den jüdischen Bann, von dem wir im folgenden noch oft hören werden, als Druckmittel einsetzen konnte. Doch war der Widerstand von jüdischer Seite groß; der neue Reichsrabbiner Israel wurde von den übrigen Hochmeistern angefeindet und selbst in den Bann getan.

Ernst erwartete ebenfalls von seinem kurkölnischen Landrabbiner, daß er Aufgaben jenseits des im engeren Sinne religiösen Bereichs erfüllte, wie wir bald aus einem Dokument des Jahres 1598 erfahren werden. Somit dürfte Ernsts freundschaftliches Verhältnis zu R. Ruben Fulda sich hauptsächlich darauf gegründet haben, daß er den Rabbiner für seine Interessen einsetzen konnte. Daß David Gans, unser Gewährsmann, diese Schattenseite von Ernsts freundschaftlichem Verhältnis verschweigt, liegt an Gans' Weltbild: Er identifizierte sich mit seiner nichtjüdischen Umwelt, was sich teilweise bis zu einem Lokalpatriotismus steigerte. Gans ließ in seiner Chronik keine Möglichkeit aus, einen Herrscher als

<sup>255</sup> Cohen, “Organizations”, I, S. 158; Israel Jacob Yuval, *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* (hebr.), Jeursalem 1988 [im folgenden Yuval, *Scholars*], S. 150.

<sup>256</sup> Yuval, *Scholars*, S. 149ff.

<sup>257</sup> Moritz Stern, *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden*, Kiel 1898, S. XLVIII.

Freund von Juden zu kennzeichnen, und so findet sich Ernst von Köln in erlesener Gesellschaft, zusammen mit den Kaisern Friedrich Barbarossa, Karl V. oder Maximilian II., um nur einige Beispiele zu nennen.<sup>258</sup> Somit sagt uns Gans' positive Wertung nichts über Ernsts verdeckte Motive, doch umgekehrt dürfte zumindest sicher sein, daß Ernst ohne eine nach außen hin judenfreundliche Politik nicht von Gans mit Lob bedacht worden wäre.

### *Die erste kurkölnische "Judenordnung" von 1592*

Die kölnischen Landstände konnten sich für die Politik ihres Kurfürsten nicht begeistern: 1589 forderten sogar die Städte auf dem allgemeinen Landtag, "die Juden 'endtllich außzuschaffenn' oder aber ihnen eine 'guete ordnung ires verhaltens' vorzuschreiben und 'alle handtierungh unnd kauffmanschafft in kornn, wein unnd dergleichen' zu verbieten."<sup>259</sup> Dies war nicht neu; aus dem Jahr 1582, also noch zur Zeit von Ernsts Vorgänger Gebhard, ist belegt, daß die Kurkölnener Städte ihren Landesherrn baten, "auf der Grundlage der Reichsabschiede 'ein gleiche Ordnung zu tun', damit die Untertanen durch die Juden nicht 'jämmerlich beschwert und verderbt' würden."<sup>260</sup> Hiermit dürfte die Polizeiordnung von 1577 gemeint sein, die Juden als auch Christen einen Zinssatz von fünf Prozent zugestand, jedoch den Territorien erlaubte, hiervon abzuweichen.<sup>261</sup> Ferner klagten sie, daß die Judenschaft "im Erzstift nicht nur geduldet wird, sondern sich täglich vermehrt," und begründeten ihrer Forderungen schließlich mit traditionellen, religiös geprägten Antijudaismen: Juden sollten nämlich deshalb an den Orten, an denen sie aufgenommen worden waren, kein Eigentum erwerben dürfen, weil

<sup>258</sup> Mordechai Breuer, "Die Tendenzen des 'Zemach David' von R. David Gans" (hebr., "Megamotav schel 'Zemach David' le-R. David Gans", *Ha-ma'jan* 5,2 (5725/1965), S. 15-27, hier S. 21ff. Vgl. Jonathan Israel, *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550-1750*, Oxford <sup>2</sup>1989 (Reprinted 1991), 74f.; Rotraud Ries, *Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert*, [Diss. Münster 1990] Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 35; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 13) [im folgenden Ries, *Niedersachsen*], S. 359.

<sup>259</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 25.

<sup>260</sup> Sta Linz, A 1: "Bitte sämtlicher Städte des Erzstifts betr. Juden bzw. Hebräer auf dem Ausschußtag am 28. Mai 1582 in Köln", zitiert nach Anton und Anita Rings, *Die ehemalige jüdische Gemeinde in Linz am Rhein. Erinnerung und Gedenken*, Linz am Rhein <sup>2</sup>1992 [im folgenden Rings, *Linz*], S. 21f.; Zitate ebd.

<sup>261</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 29.

“der ganzen Welt bewußt [sei], zu was unseligem ihrem Unheil die Juden aus gerechtem göttlichen Urteil ob ihrem Eigentum verstoßen”!<sup>262</sup>

Nach dem erfolglosen Vorstoß 1582 forderten die Städte 1590, nun unter der Herrschaft Kurfürst Ernsts, erneut die Festlegung des erlaubten Zinssatzes:

“Die Abgeordnete von den Stetten begeren nachfolgende Puncten der vorhabender Judden Ordnung zuinverleiben:  
Erstlich daß den Judden vur allen Dingen sichere Ordnungh prescribirtt werde, waß \*sie vom Hundertt werdt den Reichs Abscheidten gemeuß, vur Interesse heben und nemmen sollen.”

Dieses aufschlußreiche Dokument, auf das ich an dieser Stelle nicht ausführlich eingehen kann, wurde in Bonn am 5. Januar 1590 registriert.<sup>263</sup> Die Reihe der Forderungen eröffnet die zur Zinsnahme der Juden, die im Einklang mit den “reichs abscheidten” stehen, also auf fünf Prozent festgelegt werden sollte.

Und auch den Kurkölnern erschien die Lage brenzlich: “Semmtliche verglaite Judden im Erzstift Collen” schrieben an die kurfürstlich-kölnischen Statthalter und Räte, daß die Städte, wie sie erfahren hätten, etliche Artikel gegen sie eingebracht hatten. Sie baten, man möge ihnen, den “armen Juden,” die Artikel in einer Kopie mitteilen.<sup>264</sup> Ihre Supplikation ist nicht datiert, doch laut dem schwer lesbaren Dorsalvermerk wurde sie wie die Forderungen der Abgeordnete der Städte am 5. Januar 1590 in Bonn registriert.<sup>265</sup> Zudem wurde auf beiden Dokumenten vermerkt, man solle sie bis zum nächsten Ausschußtag zurückhalten.

In die Supplikation der Juden sind “Bedencken der Stedt bei der Judden Ordnungh” eingelegt, die sich von den erstgenannten der Abgeordneten unterscheiden: Denn während diese noch forderten, was in die Judenordnung aufgenommen werden sollte, so lag den Verfassern der “Bedencken” bereits der ausgearbeitete Entwurf einer Judenordnung vor. So heißt es hier im zweiten Abschnitt:

<sup>262</sup> Rings, *Linz*, S. 22; Zitate ebd.

<sup>263</sup> Sta Linz, J 1, S. 2-5. Vgl. Rings, *Linz*, S. 22.

<sup>264</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 926, fol. 148r.

<sup>265</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 926, fol. 151v.

“Item bei dem § Whann aber den Judden p. da gesetzt 3 Heller wochentlich vom Thaller ist hochbeschwerlich, das die Judden den Viertten Pfennigh haben sollen, dn. solches gereichtt tzuverderben der armen Leuth, und genugsamblich were, da sie 1 Heller, wie in ettlichen Stetten, oder aber wehr [?] meist 2 Heller von jedem Thaller wochentlich empfangen.”<sup>266</sup>

Allem Anschein nach geht es um die Zinsnahme, und der Entwurf der Judenordnung sah “3 Heller wochentlich vom Thaller” vor, und dies kam laut Klage der Städte dem “Viertten Pfennigh” gleich: Jeder vierte Pfennig sollte den Juden als Zins gegeben werden, was 25 Prozent entspricht!

Diese Angabe können wir durch unsere Berechnung bestätigen, unter der Voraussetzung, daß mit dem hier erwähnten “Taler” nicht der Reichstaler, sondern der “gemeine” Taler gemeint ist, was aber anzunehmen ist, da es ansonsten explizit “Reichstaler” hätte heißen müssen: Aus den im Stadtarchiv Bonn weitgehend vollständig erhaltenen Kontraktenprotokollen des Bonner Schöffengerichts der Jahre 1577-1738 geht hervor, daß spätestens seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bis weit ins 17. Jahrhundert der "gemeine" Taler grundsätzlich zu 52 Albus kölnisch gerechnet wurde, und da ein Albus wiederum 12 Heller hatte,<sup>267</sup> entsprach ein Taler 624 Hellern. Und in der Tat bedeutet dies einen Zins von 0,4807692 Prozent wöchentlich und 25 Prozent jährlich! Die Städte plädierten für

<sup>266</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 926, fol. 149r.

<sup>267</sup> Den jährlichen Zinssatz gibt Dinstühler weder hier noch in seinem Vergleich der 1592er mit der 1599er Judenordnung (mit einem Zins von drei Heller per Taler pro Woche) an. Zur Umrechnung des Albus in Heller siehe *Wörterbuch der Münzkunde*, hrsg. von Friedrich von Schrötter, Berlin/Leipzig 1930 [im folgenden Schrötter, *Münzkunde*], S. 18ff., s. v. Albus. (siehe beispielsweise Bd. 1589-1593: f. 143r vom 17. September 1592; Bd. 1594-1604: f. 6r vom 12. Februar 1594, f. 216v vom 2. Januar 1599 und f. 301r vom 28. November 1601; Bd. 1614-1618: f. 7v vom 11. April 1614; Bd. 1623-1633: f. 29v vom 21. Dezember 1623). Dieser Befund findet sich in den kurkölnischen Kellnereirechnungen des Kellners Johan Ham vom 1. März 1600 bis zum 28. Februar 1601 bestätigt; so heißt es hier: "7. gemeiner thal. fecit 15 fl. 4 alb." (HStA Düsseldorf, KK IV, 2877, f. 45v). Diese Rechnung geht nur auf, wenn man sieben Taler zu 52 Albus gleich 364 Albus rechnet, dieselbe Summe, die sich ergibt, wenn man 15 Gulden zu 24 Albus (= 360 Albus) und vier Albus addiert (zum Gulden als Rechengulden zu 24 Albus siehe Manfred van Rey, "Kurkölnische Münz- und Geldgeschichte im Überblick", *Kurkoeln* [im folgenden van Rey, "Münz- und Geldgeschichte"], S. 281-299, hier S. 289f.). Ebenso heißt es in einem Verzeichnis, das einem Bericht der Münchner Hofkammer an Herzog Wilhelm, Bruder Ernsts, vom 7. Juni 1597 beiliegt: "52 albus rechnet man für ein collnischen oder hollendischen taler." (Stieve, "Wittelsbacher Briefe", Abt. III, Bd. 18,2 (1888), S. 488f., Anm. 5). Auf keinen Fall ist mit dem in der Judenordnung genannten Taler der Reichstaler gemeint, wie auch eine Beschwerde der erzstiftischen Judenschaft 1614 beweist; dazu siehe unten.

zwei Heller vom Taler, besser noch für einen Heller vom Taler die Woche, dies entspricht bei zwei Hellern einem Zinssatz von 0,32 Prozent wöchentlich und 16,6 Prozent jährlich beziehungsweise bei einem Heller einem Zinssatz von 0,16 Prozent in der Woche und 8,33 Prozent im Jahr, was den fünf Prozent der Reichspolizeiordnung nahekam.

Ging Ernst auf die Einwände der Städte ein und änderte die anscheinend bereits konzipierte Judenordnung?

Kurfürst Ernst erließ in der Tat am 30. Juli 1592 die erste kurkölnische Judenordnung. In ihrem uns vorliegenden Text findet sich tatsächlich ein Abschnitt, der mit den Worten beginnt "Wann aber denn Judden", den die Städte anzitiert hatten. Hierin heißt es:

"Wann aber denn Judden, von wegen daß sie arme, ellennde unnd betruebte leüth seindt, denn sonnst alle gewin und gewerb, kauffmanschafft, hanndtierungh und hanndwerckh, auch publica officia verpottenn, die auch sonnst mit vielmehr beschwerungen als die christenn beladenn sein unnd bey irem außleihen große gefahr bestehenn mußen [...] alß sehenn wir nit, wie muglich seie, daß etlicher unnser lanndtstendt begeren nach, der judden wucher oder interesse jetziger zeitt sollte uf funff pro cento wol fueglich reducirt werdenn könnenn, verhengenn unnd laßenn demnach hiemit zu, doch biß uff unnser wied[er]rueffenn, /daß die juddenn hinfuran denn christenn uf sicher bewegliche pfenndt, hanndtschriften oder gutten glaubenn, wie oben stehet, ir gelt außleihnenn unnd vonn einem jedenn th[a][e]r vonn zehenn tagenn zu zehenn tagenn zwehnn heller, sein jährlich funfunndzwaintzigh guld[en] current [...] nehmen mugen."<sup>268</sup>

Ernst hatte einen Kompromiß geschlossen, denn der Zinssatz von zwei Hellern von jedem Taler innerhalb von zehn Tagen lag genau in der Mitte von dem, was die Städte gefordert hatten, nämlich zwei Heller pro Taler pro Woche und noch besser nur ein Heller pro Taler pro Woche. Ernst billigte den Juden einen Zinssatz von 0,32 Prozent innerhalb von zehn Tagen und immerhin 11,7 Prozent jährlich zu. Doch dies war immerhin noch fast das Doppelte der fünf Prozent der Polizeiordnung von 1577! Auf diese Polizeiordnung nahm Ernst in der Judenordnung mit seinem Hinweis auf die "reichs-constitutionibus" ausdrücklich Bezug; auch

<sup>268</sup> Bisher galt die Judenordnung von 1599 als die erste. Horst Dinstühler machte auf die bisher übersehene Judenordnung von 1592 aufmerksam, ediert 1989 ("Judenordnung", S. 34-38); sie findet sich im HStA Düsseldorf, KK II; 928, fol. 240r-244r. Hier und im folgenden zitiere ich nach Dinstühlers Edition. Dinstühlers Entdeckung wurde - obgleich 1991 veröffentlicht - bislang von der Historiographie nicht rezipiert; so kennen weder Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, noch Herzog, *Jüdische Geschichte*, die Judenordnung von 1592!

erwähnte er, daß die Landstände, wir haben es wiederholt in den Forderungen der Städte gesehen, einen Zinssatz von nur fünf Prozent gefordert hätten. Doch genauso ausdrücklich begründete er - durchaus bemerkenswert - , warum er einen höheren Zinssatz duldete: Die Juden seien “arme, ellennde unnd betruete leüth”, denen alle anderen Erwerbsmöglichkeiten verschlossen seien, die ihren Lebensunterhalt allein mit dem Geldverleih - unter großer Gefahr - bestreiten mußten, und zudem seien sie “mit vielmehr beschwerden als die christenn beladenn”. Ernst erteilte den Christen sogar einen Seitenhieb: Auch sie würden gegen die in der Polizeiordnung festgesetzten fünf Prozent Zins “groblich unnd ungeschewet” verstoßen, wie “die tegliche erfahrungh” zeige.<sup>269</sup>

Indem Kurfürst Ernst den Geldhandel der Juden auf diesen Zinssatz festschrieb, hatte er auf die Forderung der Landstände reagiert, die er in der Einleitung der Judenordnung wiedergibt, welche auf dem Landtag von 1589 “wie auch ahnjeto bey dieser unnserer gegenwurt unnd irer unnsere lanndtstendte versamlung, vor eine hohe beschwernus angezogen unnd vorgegeben, daß die judden in unnsere ertzstift unnd[er]geschleiffet und vergeleitet wurden, mitt unnd[er]thenigster pitt, wir alß hohe obrigkheit geruheten, dieselbige judden entweder abzuschaffenn oder, da eß jhe auß sonnderlichen bedenncken vor dießmahl nit beschehenn konndt, ein solche ordnung darunder zu machen, damit ires übermeßigen wuchers halb unnd sonnst die arme gemeine unnd unnd[er]thanen nicht dergestalt, wie /biß anhero im werckh gespuertt, zumahl unnd genntzlich außgesogen unnd v[er]dorben werdenn möcht.”<sup>270</sup> Wie wir sehen, ist die Forderung, den Zinssatz festzulegen, von herausragender Wichtigkeit, denn die Alternative lautet: Ausweisung der Juden.

Ernst hatte die Juden nicht ausgewiesen, da sie doch “in unnsere ertzstift etlich hundertt jahr über herkhommen geduldet wordenn,” sondern sich entschieden, eine Ordnung zu erlassen, die den Zinssatz festlegte. Dies war die erste Judenordnung in der Geschichte Kurkölns - und damit zugleich die erste in einem geistlichen Territorium. Sie sollte (wie ihre Nachfolgerinnen der Jahre 1599, 1614, 1686 und 1700) im Unterschied zu den bisherigen individuell formulierten und zeitlich begrenzten Schutzbriefen das jüdische Leben nun auch in allgemeiner Form auf Dauer reglementieren.<sup>271</sup> Griff Ernst 1592 zu dieser grundlegenden Maßnahme, da die Möglichkeit eines Koadjutors immer näher rückte und Ernst vor dessen Ein-

<sup>269</sup> Dinstühler, “Judenordnung”, S. 35.

<sup>270</sup> Ebd.

<sup>271</sup> Battenberg, *Zeitalter*, I S. 177f.

setzung den Juden eine sichere Existenz und sich selbst sichere Einnahmen verschaffen wollte? Zumindest der Fortgang der Ereignisse gibt dieser Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

In den protestantischen Territorien waren schon ein halbes Jahrhundert zuvor Judenordnungen erlassen worden, die - anders als die kurkölnischen - eine ausgeprägt religiöse Tendenz aufweisen: Sie sollten den christlichen Glauben, z. B. gegen "Lästerungen" der Juden, schützen; jüdische Religionsausübung sollte durch das Verbot, neue Synagogen zu errichten oder nach talmudischem Recht zu richten, behindert werden. Auch wurden Juden verpflichtet, mitsamt Frauen und Kindern die christliche Predigt anzuhören. Hier wurde Juden der Handel und der Geldverleih nur mit dem auch Christen zugestandenen Zinssatz von fünf Prozent im Jahr erlaubt. Sexueller Verkehr mit einer Christin wurde mit der Todesstrafe bedroht, ebenfalls eine Bestimmung, die sich in keiner kurkölnischen Judenordnung findet.<sup>272</sup>

Dagegen kommen in der Kurkölnener Ordnung nur wenige religiöse Momente zum Tragen, und dies ist vielleicht angesichts Ernsts wenig religiöser Haltung nicht erstaunlich: So greift die Judenordnung zwar die Vorschrift zur Judenkennzeichnung der 1215 im Vierten Laterankonzil erlassenen Kleiderordnungen auf,<sup>273</sup> doch wird sie hier als Vorsichtsmaßnahme deklariert, "damit auch die Judden und juddinnen inn unnsERM gliedt zur unschuldt nit mugen überfüllen wer[den]"; sie sollen daher "ein öffentlichs zeichenn auf dem vorderisten theill des kleidts gehefftet, deuttllich einen zimblichenn großenn scheinbaren gelben rinckh tragenn, dadurch sie auch von denn christenn abgesonndert, gescheiden und erkennet werden mugenn."<sup>274</sup>

Ebenso werden die Juden angewiesen, nicht in der Nähe von Kirchen zu wohnen, sondern nur da, wo sie nicht mit ihrer Anwesenheit das Ärgernis der Christen erregen. In dieser Bestimmung deutet sich zwar die spätere Ghettoisierung an,

<sup>272</sup> Siehe Friedrich Battenberg, *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987, S. 2ff., und die hier abgedruckte Judenverordnung Landgraf Philipps für die Landgrafschaft Hessen aus dem Jahr 1539 (S. 59ff.).

<sup>273</sup> Dies war nicht das erste Mal, daß seit 1215 die Vorschrift zur "Judenkennzeichnung" für Kurköln erneuert wurde: Bereits am 8. März 1452 hatte der päpstliche Legat Nikolaus von Kues für die Diözesen Köln und Minden eine Verordnung erlassen, die das Tragen des Judenrings vorschrieb; siehe Diethard Aschoff, "Judenkennzeichnung und Judendiskriminierung in Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches", *Aschkenas* 1 (1993), S. 15-47, hier S. 37f. und S. 38, Anm. 123.

<sup>274</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 35f.

doch ist festzuhalten, daß die Bonner Juden bis zum Bau der neuen Judengasse im Jahr 1715 im Stadtzentrum in der Nähe des Marktplatzes lebten.<sup>275</sup> Auch wurde den erzstiftischen Juden aufgetragen, sich in Kriegszeiten an Wachen zu beteiligen.

Im Mittelpunkt der ersten Kurkölnener Ordnung stand jedoch zum einen die Höhe des erlaubten Zinssatzes, der hier wie auch in der nächsten Ordnung vielleicht am deutlichsten Ernsts Motive erkennen läßt, und zum anderen die Bedingungen des Aufenthalts der Juden. Die Ordnung versicherte den Juden, daß sie "bey solchem althen herkommen und freiheitenn" belassen werden. Hierunter ist zu verstehen, daß sie innerhalb und außerhalb des Erzstiftes "uf gereide und bewegliche guetter und pfendt, vorth hanndtschrifft und guett vertrawen unnd glaubenn ... denn christenn leihenn unnd mit inen handtiern mügen".<sup>276</sup> Auf "fahrende haab, gereide guetter und wahr, so inenn zu hauß bracht", d.h. auf Mobilien, dürfen sie leihen. Dagegen wird ihnen Geldleihe auf Immobilien und "kauffmanschafft, handtierungh und hanndtwerckh" untersagt.<sup>277</sup> Nach weiteren genauen Bestimmungen zum Geldverleih und dem Verbot der Zinseszinsnahme wird den Juden zuletzt untersagt, in den Städten des Erzstiftes zum Schaden der Fleischhauerzunft an Christen Fleisch zu verkaufen. In den Dörfern ist es jedoch erlaubt. Wie die wiederholten Beschwerden der Fleischhauerzunft über die Jahre hinweg zeigen,<sup>278</sup> scheinen die Juden dieses Verbot des öfteren übertreten zu haben, war das Schlachten doch das einzige Juden erlaubte Handwerk.

Geregelt wurde auch die Niederlassungserlaubnis und der Wegzug der Juden aus dem Erzstift, und diese Bestimmungen zu kennen ist wichtig, da sie uns später immer wieder begegnen werden:

“Es soll sich aber hinfuro kein judd oder judinn inn unnserrn ertzstiftt niederschlagenn, betrettenn oder finden laßenn, der oder sie habenn dann zuvor unnserrn oder in der unnderherligkheitt der unnderherrn (so auß habenden sonnder privilegien unnd allther gewönnheit judenn zu hallten, welchenn wir darahn durch diese unnsere ordnung nichts derogiert oder abgebrochenn haben wöllen)

<sup>275</sup> 1462 hatten in Frankfurt am Main alle Juden in ein "Ghetto" umziehen müssen, das von einer Mauer umschlossen war, die nur durch zwei nachts verschlossene und bewachte Tore durchbrochen war (Dietrich Andernach/Michael Lenarz/Inge Schlotzhauer, "Frankfurt am Main", *GJ* III/1, S. 346-393, hier S. 347). Der venezianische Stadtteil namens "Ghetto", der dieser Form der Diskriminierung der Juden den Namen gab, wurde erst 1516 eingerichtet (siehe Editorial Staff, "Ghetto", *EJ engl.* 7, Sp. 542).

<sup>276</sup> Zitiert nach Dinstühler, "Judenordnung", S. 35.

<sup>277</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 36.

<sup>278</sup> So beschwerten sich die Bonner Fleischhauer am 29. Mai 1609, daß die Juden mehr Tiere schlachten als sie (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 11, 169r).



rechtmeßigh gewönlich gliedt unnd vorwardt unnd[er] unnser oder irer, der unnderherrn hanndt unnd siegell erlanngt, auch sich sonnsten deß einzugs unnd jährlichen tributs vergliechen.<sup>279</sup>

Nur Jüdinnen und Juden mit einer offiziellen Niederlassungserlaubnis durften sich im Erzstift aufhalten. Die Zahlungen wegen "deß einzugs unnd jährlichen tributs" werden zwar erwähnt, nicht aber festgelegt; sie dürften individuell geregelt worden sein. Es fällt auf, daß Ernst (noch) Rücksicht nimmt auf die einigen Unterherrlichkeiten und Unterherrren erteilten Privilegien, Juden zu vergleichen, womit wohl Adelige und Städte gemeint waren. Juden hatten nicht nur für den Einzug in das Erzstift und für ihren Aufenthalt einen jährlichen Tribut zu entrichten:

“Wie auch hinwiederumb kein judd od[er] judinn auß unnserm erzstiftt sich mit iren haußlichen nahrungh begebenn sollen, / er oder sie habenn dann zuvor bey rechter zeitt ir gleidt, schutz unnd schirm aufgekundiget unnd ires verhalltens halb gepuerenden schein unnd paßportt (welche inenn sonnder rechtliche ursach nit abgeschlagenn werdenn soll) erhalten etc.”<sup>280</sup>

Es ist nicht anzunehmen, daß die Abzugserlaubnis und der "paßportt" unentgeltlich erteilt wurden; von konkreten Forderungen werden wir jedoch erst später hören. Nicht wenige Fragen wirft diese erste kurkölnische Judenordnung auf: Diente das gelbe Abzeichen, wie von ihr behauptet, wirklich zum Schutze oder nicht eher zur Stigmatisierung seiner Träger? Sollte Kurfürst Ernst von Bayern etwa Verständnis für die jüdische Situation gehabt und darum auf die "Beschwerden" der Juden hingewiesen haben? Eher dürfte Ernst auf diese Weise versucht haben, seine Judenpolitik zu rechtfertigen, die einerseits den Kurkölnern Juden – neben dem wirtschaftlich unbedeutenden Fleischverkauf – allein den Geldhandel als einzigen Erwerbszweig zugestand. Andererseits bot er ihnen durch den Zinssatz von 11,7 Prozent jährlich Bedingungen, die weit besser waren als in den meisten Territorien, die Juden zuließen. Doch auch hiermit dürfte er vor allem seinen eigenen Profit vor Augen gehabt haben: Denn wenn die Juden im Geld-

<sup>279</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 35.

<sup>280</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 36.

handel gut verdienten, konnte er höhere Zahlungen für den jährlichen Tribut, für Ein- und Abzug verlangen. Somit kann Ernsts Politik – sowohl verglichen mit der protestantischen Herrscher als auch mit der ihrer weltlichen Brüder in Bayern – nicht nur als gemäßigt, sondern vor allem als pragmatisch und auf den eigenen Nutzen orientiert gelten.<sup>281</sup>

### *Zuwanderung von Juden nach Kurköln*

Ernsts Politik kann zumindest insoweit auch als "judenfreundlich" bezeichnet werden, als er den Juden größere Gewinne ermöglichte und in den nächsten Jahren die Ansiedlung von Juden im Erzstift unterstützte. So fanden 1595 Juden, die aus dem Herzogtum Jülich vertrieben wurden, im Erzstift Aufnahme.<sup>282</sup> Ein Jahr später fordern alle Städte des Erzstiftes ein Niederlassungsverbot für die "so haufenweiß hin und wieder" zugelassenen Juden und werfen ihrem Fürsten vor, daß sogar die außerhalb des Erzstiftes wohnenden Juden von ihm eine solche Bestallung erhielten und "ohn unterscheidt ire gewin und gewerb in allen gewahten [feilgehaltenen Waren] treiben und uben mügen".<sup>283</sup> 1597 setzte sich Ernst für den Düsseldorfer Juden Moses ein, der Wohnrecht in Neuss erbat; die Stadt lehnte jedoch unter Berufung auf alte Privilegien ab, ebenso wurde eine Jüdin abgewiesen, obwohl sie vorgeschlagen hatte, sowohl 200 Königstaler für die Aufnahme als auch jährlich dauerhaft zu geben.<sup>284</sup> Im selben Jahr wandte sich Ernst in zwei scharfen Schreiben an die Stadt Linz: Im ersten vom 22. März 1597 kritisierte er

<sup>281</sup> Vgl. Baron, *History*, Bd. 14 (1969), S. 204 und S. 220f.

<sup>282</sup> Rings, *Linz*, S. 22. Laut Adolf Nekum (*Honnefs Kinder Israels. Spuren und Zeugnisse jüdische Lebens in und um Honnef. Eine familien-, gesellschafts-, sozial- und religionsgeschichtliche Dokumentation*, hrsg. vom Heimat- und Geschichtsverein Herrschaft Löwenburg e. V., Bad Honnef 1988, S. 3f.) wichen Juden aus dem Honnefer Ortsteil Rhöndorf, die wegen der neuen bergischen Polizeiordnung vom 8. August 1595 ihren Wohnsitz verlassen mußten, unter Umständen in das benachbarte kurkölnische Rheinbreitbach aus. Jedoch habe die Polizeiordnung des Kölner Kurfürsten von 1596 den Bürgern von Rheinbreitbach unter Androhung einer Geldstrafe und dem Verlust des Bürgerrechts auf zehn Jahre verboten, an Juden Zimmer zu vermieten.

<sup>283</sup> Dinstühler, "Judenordnung", S. 30.

<sup>284</sup> Stefan Rohrbacher, *Juden in Neuss*, Neuss 1986, S. 31 (=Sta Neuss, A 1 VII 135, und Sta Neuss, A 700/4, fol. 103v).

mit harschen Worten, daß der Bürgermeister und der Rat sich sowohl widersetzen, etliche Juden, denen Ernst Geleit für Linz erteilt hatte, aufzunehmen, als auch den Bürgern verboten hatten, diesen Juden Wohnungen zu verpachten.<sup>285</sup> Zwei Wochen später, am 2. April 1597, trug er dem Schultheißen zu Linz und Andernach, Dr. Johann Adam Merll, auf, dem Linzer Rat zu befehlen, die Juden Levi und Juda aufzunehmen.<sup>286</sup> Letztlich setzte sich Ernst durch.<sup>287</sup>

Nur zugunsten anderer Interessen war Ernst bereit, Abstriche zu machen: So erteilte er 1596 der Stadt Andernach als Dank für die Unterstützung im Krieg gegen Gebhard Truchsess das Privileg, daß “sie von Juden befreit sein solle und die noch daselbst wohnenden drei Monate nach Verkündigung dieses die Stadt verlassen sollen.”<sup>288</sup> Wie wir aber noch sehen, war mindestens ein Jude mit seiner Familie hiervon ausgenommen, der bereits Jahre in Andernach lebte.

Ernst wollte durch günstige Bedingungen Juden dazu ermutigen, sich im Erzstift Köln niederzulassen. Er war anscheinend so erfolgreich, daß sich die Beschwerden der Städte im Vorfeld des Bonner Landtags im Juni 1598 häuften, da auf seiner Tagesordnung auch Ernsts Vergleitungspolitik stehen sollte.

Wohlweislich hatte Ernst am 22. Mai 1598 von seinem Koadjutor Ferdinand schriftlich verlangt, auf dem bevorstehenden Landtag zu verhindern, daß die Juden des Erzstifts “mit einigen *Contributionen*, sie wehren Reichs oder sunsten genennt, wie sie mechten, von anndern nit angeschlagen noch überladen” werden, “alldieweiln sie under unsern von der Kay. Maytt. erlangten *regaliis* begriffen und in unnsrer *Protection* nach laut ihrer von unß habender Gleider seyen.”<sup>289</sup>

Ernst bekräftigte nicht nur, daß das Judenregal zu denen ihm als Kurfürsten zustehenden Rechten zählte und er allein derjenige war, der den Juden das Geleit

<sup>285</sup> Sta Linz, J 2, 1. (Ausfertigung).

<sup>286</sup> Sta Linz, J 2, 2. (Kopie des Mandats).

<sup>287</sup> Rings, *Linz*, S. 22, Anm. 14. Laut den Linzer Ratsprotokollen bezichtigte die Löhrrer- und Schuhmacherzunft jenen Levi des unerlaubten Handels mit Häuten. Levi wies den Vorwurf mit der Begründung von sich, er sei erst seit kurzem in Linz heimisch und kenne daher noch nicht die Zunftartikel (ebd.). Vermutlich ist dieser Levi nicht mit “unserm Levi” identisch, der erstmalig im März 1598 in Bonn-Poppelsdorf nachgewiesen ist.

<sup>288</sup> “Die Stadtarchive von Andernach, Duisburg und Linz”, *AHVN* 55 (1894) [im folgenden “Stadtarchive”], S. 148, Nr. 1775 (dort Zitat); und *Documenta Judaica*, hrsg. von der Stadt Andernach (H. 3 zur Schriftenreihe), o. J. (1969), S. 52, zit. in *Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Juden und Christen. Darstellung mit Quellen*, hrsg. von Karl Heinrich Rengstorff und Siegfried von Kortzfleisch, 2 Bde., (Stuttgart 1968/1970) Nachdruck München 1988, II, S. 144 und S. 276f., Anm. 55.

<sup>289</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 354r/v (Original). Vgl. Dinstühler, “Judenordnung”, S. 33f.

erteilte. Überdies standen die Juden unter seinem Schutz, was zugleich, wie wir gesehen haben, die alleinige wirtschaftliche Nutzung bedeutete. Ernst befürchtete zum einen mögliche landständische Forderungen; zum anderen hatte er auch Ansprüche seitens des Reiches im Blick. Wie im Fall seiner Pension, so schätzte Ernst auch hier die Lage durchaus realistisch ein: Kaiser Rudolf II. forderte 1598 die Steuern, die ihm 1594 auf dem Regensburger Reichstag “der Türkengefahr wegen” bewilligt worden waren.<sup>290</sup>

Jener Regensburger Reichstag stand in der Reihe der sogenannten “Türkenreichstage” von 1576, 1582, 1594, 1598, 1603 und 1608, auf denen die “Türkensteuern” im Mittelpunkt standen: Der Kaiser schrieb diese Reichstage in der Erwartung aus, die Reichsstände würden relativ hohe Summen, die sogenannten Reichshilfen, zur Bekämpfung der türkischen Gefahr bewilligen und zahlen. Denn nachdem der 1547 geschlossene Waffenstillstand mit dem Osmanischen Reich 1568 endgültig ausgelaufen war, hatte sich seit 1593 ein offener Krieg entwickelt, der bis 1606 dauern sollte.<sup>291</sup> Die Folgen dieses Krieges spielen nicht nur an dieser Stelle, sondern auch im Fortgang unserer Untersuchung eine Rolle.

Zum Bonner Landtag im Juli 1598 ordnete Rudolf II. zwei Kommissare – einer war der frühere Kölner Kurfürst Salentin von Isenburg – ab, die wohl nachdrücklich die 1594 bewilligten Steuern einfordern sollten, die Kurköln bislang nicht gezahlt hatte.<sup>292</sup> Erst nach Verhandlungen erklärten sich die Stände bereit, statt der jetzigen und der früheren Türkensteuern insgesamt 20 000 Reichstaler in Raten zu zahlen, jedoch nur unter Hinzuziehung der westfälischen und vestischen Stände.<sup>293</sup> Somit versuchten die rheinischen Stände, an der Last auch die Stände in den beiden weiteren, mit Kurköln verbundenen Territorien, im Vest Recklinghausen und im Herzogtum Westfalen, zu beteiligen. So erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Ernst befürchtet hatte, daß auch auf die Juden ein Teil der Steuer abgewälzt werden sollte, was seine eigenen Einnahmen geschmälert hätte. Hierzu war es auf dem Landtag nicht gekommen. Am Ende zahlte Kurköln auch dieses Mal nicht: Von den vier Reichshilfen der Jahre 1576, 1582, 1594 und 1598 hatte der Kurfürst von Köln nur drei Termine der Hilfe von 1576 bezahlt, und dieser

<sup>290</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 478, Anm. 1.

<sup>291</sup> Winfried Schulze, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1500-1618*, Frankfurt am Main 1987 [Nachdruck Darmstadt 1997] (Moderne deutsche Geschichte, Bd. 1) [im folgenden Schulze, *Geschichte*], S. 164f.; siehe ausführlich ders., *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München 1978 [im folgenden Schulze, *Türkengefahr*].

<sup>292</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe IV”, S. 131f.

<sup>293</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe IV”, S. 226ff., Beilage B, hier S. 227.

Kurfürst war nicht Ernst, sondern der 1598 als kaiserlicher Kommissar angereiste Salentin von Isenburg gewesen, der 1576 27 420 fl. der nun, 1598, insgesamt schuldigen 438 720 fl. gezahlt hatte! Ebensovwenig hatte Ernst als Bischof von Münster und Lüttich die Reichshilfen geleistet.<sup>294</sup> Ernst war zwar nicht der einzige, der sich an den Reichshilfen nicht beteiligt hatte, doch dürfte er hinsichtlich der Anhäufung seiner Schulden infolge der Bistumskomulationen eine Ausnahme gewesen sein.

Doch hatten die Landstände unter anderm heftig darüber geklagt, „dass die *judden* so haufenweiss hin und wieder in dem erzstift eingelassen und denselben verstatet und gegen Gottes wort, geistliche und weltliche rechten und die hiebevorn communi consilio statuum provinciae durch I. D<sup>t</sup> den churfürsten uffgerichte und approbierte, publicierte, unterschriebene und versiegelte juddenordnung den judischen unmanirlichen wucher ubermessig zu treiben, alle commercia und hantirung zu exercirn, erb und erbschaft der armen unterthanen an sich zu ziehen und der armen christen schweiss und hluet [!, bluet] so ungescheut auszusügen und zu verschlingen.“<sup>295</sup>

Die Beschwerden der Landstände, und zwar vor allem der Städte, sind uns in den Landtagsakten überliefert; ihnen verdanken wir konkrete Angaben zur Zahl der jüdischen Einwohner. Das rechtsrheinische Linz forderte bei Koadjutor Ferdinand am 21. Juni 1598 die „Abschaffungh des judischen Hauffens“;<sup>296</sup> nach Behauptung des Linzer Stadtschreibers lebten 1598 dort 71 Juden, die zehn Häuser innehatten.<sup>297</sup> Auch die Freiheit Deutz stimmte in das allgemeine, dem Koadjutor Ferdinand vorgetragene Klagelied ein und reichte sogar eine namentliche Liste der 24 jüdischen Haushaltsvorstände mit insgesamt 96 Personen ein.<sup>298</sup> Ebenso beschwerte sich die Stadt Ahrweiler in einer langen und leider undatierten Eingabe bei Koadjutor Ferdinand nicht nur über 17 jüdische Familien und zwei weitere, die sich gerade niederlassen wollten, „zusammen ungefehrlich hundert Personen“, sondern auch darüber, daß diese gegen die publizierte Judenordnung verstießen.<sup>299</sup> Auch diese Klage dürfte aus der Zeit um 1598 stammen.

<sup>294</sup> Schulze, *Türkengefahr*, S. 342.

<sup>295</sup> Stieve, „Wittelsbacher Briefe IV“, S. 226ff., Beilage B; Zitat S. 227f.

<sup>296</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 366r/v; Zitat fol. 366r, vgl. Klaus H. S. Schulte, *Familienbuch der Deutzer Juden*, Köln u. a. 1992 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 67) [im folgenden Schulte, *Deutzer Juden*], S. 184f.

<sup>297</sup> Rings, *Linz*, S. 23.

<sup>298</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 336-337.

<sup>299</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 346r-349v; Zitat fol. 349r.

Aus der Stadt Bonn sind zwar Klagen überliefert, allerdings nicht über Juden, was für diese vielleicht gut war, für unsere Untersuchung aber schlecht ist, denn so fehlen uns genaue Abgaben. Doch allein am Mendener Prozeß im Januar 1604 sind fünf Bonner Juden beteiligt, und aus den Unterlagen geht hervor, daß die Schwester des angeklagten Bonner Levi nach Bonn geheiratet hat und daß überdies in den letzten Jahren acht Familienhäupter aus Bonn weggezogen sind!<sup>300</sup> Demnach hätten vor dem Wegzug dieser Juden mindestens zehn Familien in Bonn gelebt, also etwa so viele wie in Ahrweiler, Deutz und Linz. Und daß es sich hierbei um die vier Gemeinden des Erzstifts handelte, spiegelt sich wohl auch darin wider, daß alle Kurkölnler Juden, die als Zeugen bei diesem Prozeß aussagen, aus diesen vier Gemeinden stammen und daß alle aus Kurköln weggezogenen Juden, die ein wichtiger Streitpunkt sind, in diesen vier Gemeinden gelebt haben.

In den Unterlagen des Prozesses und in anderen Quellen, so den Hofratsprotokollen, sind weitere Kurkölnler Juden bezeugt: der besagte Jude in Andernach, Jacob, der mit seiner Familie in Rheinbach lebte; vier Familien wohnten in Brühl und sechs in Lechenich.<sup>301</sup> Dies alles geht allein aus Streitfällen und Klagen hervor, und da selbstverständlich nicht alle Juden stritten, dürften noch weit mehr Juden in Kurköln gelebt haben, als uns bekannt ist. Sicher können wir davon ausgehen, daß um 1598 mindestens 300 Jüdinnen und Juden im Kölner Erzstift lebten. Ernst von Bayern betrieb in Kurköln eine Politik der gezielten Neuansiedlung gegen den Widerstand der Landstände. Der Adressat ihrer Klagen und von Ernst Forderung aus dem Mai 1598 war jedoch Koadjutor Ferdinand.

Wie reagierten die Juden auf die Anklagen? Von der kurkölnischen "gemeine[n] Judenschafft" ist uns ein Schreiben ebenfalls an Koadjutor Ferdinand überliefert; obgleich undatiert, muß es folglich aus der Zeit nach der Einsetzung des Koadjutors, also nach 1595, datieren, und sein Inhalt spricht dafür, daß es 1598 dem Koadjutor zugestellt worden ist.<sup>302</sup> Der Judenschafft war nämlich zu Ohren gekommen, daß die Städte sie nicht länger dulden wollten, was die Judenschafft sogleich

<sup>300</sup> Hierzu s. u. Levis Schwester muß mit einem Bonner Juden verheiratet sein, der nicht am Prozeß teilnimmt, da keiner der vier anderen Bonner Juden, auf die Verwandtschaftsverhältnisse befragt, aussagt, Levis Schwager zu sein.

<sup>301</sup> Am 30. Dezember 1589/12. Januar 1590 sagte Nathan von Lechenich aus, außer ihm lebten in Lechenich fünf Juden (Nathan, Abraham, Jacob, Aaron, Samuell und Jacob) und in Brühl Seligmann, Isaac, Mayer, der seinen Bruder Levi aus dem Oberland bei sich habe, Godtschalck und dessen Schwiegermutter Mettell (HAST Köln, Lassotta, Germania Judaica, Regesten Nr. 1: Verfassung und Verwaltung [1511-1614], Nr. 813). Die meisten dürften eine Familie gehabt haben.

<sup>302</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 368r/v. Vgl. Dinstühler, "Judenordnung", S. 33.

zu der spitzen Feststellung veranlaßte, “so doch unser, der Judenschafft, Ehrachten noch nit bei den Stetten, sondern allein bei hochstgedachter Irer Churfürstl. Durchl. alß ein des vornembst Regall Stuckh” stehe. Bereits der Anfang des Schreibens zeugt von einem deutlich erkennbaren Selbstbewußtsein, das wohl auch von der Sicherheit herrührte, die Ernst den Juden durch sein Beharren auf dem Judenregal vermittelte. Die Städte, so forderte die Judenschafft, sollten ihnen ihre Klagepunkte mitteilen, infolge derer sie die Juden nicht mehr dulden wollten. Die Städte sollten jedoch keinesfalls das Fehlverhalten einzelner Juden der ganzen Judenschafft anlasten, sondern ihnen den einen oder anderen Missetäter nennen. “Dieselb wollen wir alßpalt abschaffen, auch bei unseren Schoelen öffentlich aussagen.” Letzteres ist höchst aufschlußreich: Die Juden selbst wollten den Missetäter ausweisen, und eine Maßnahme war, ihn “bei unseren Schoelen öffentlich aus[zu]sagen”. Im Laufe unserer Untersuchung werden wir noch oft von dem “Ausrufen” in der Schule, nämlich der Synagoge, hören, und dies dürfte auch hier gemeint sein. Das Ausrufen bezeichnete die erste, leichtere Stufe des jüdischen Banns, was grob gesagt ein zeitlich befristeter Ausschluß aus der Synagoge war, dessen Feinheiten wir noch ausführlich kennenlernen. An dieser Stelle ist wichtig wahrzunehmen, daß die kurkölnische Judenschafft anscheinend so gut organisiert ist, daß sie sich gegen Übeltäter in ihren eigenen Reihen zu wehren weiß. Das Schreiben schloß zuversichtlich: “Und wir, die sambtliche Judenschafft, stehen in der underthenigster Hoffnung, Ew. Fürstl. Durchl. werden ungehindert gemeiner Clagten uns bei Churfürstl. Durchl. gegebenen Patenten, Gleid und gnedigst zugesachter *Protection* gnedigst *manuteneren* und die Stette eines anderen Bericht und von so gemeine Clagen abweisen laßen.”

Der Bonner Landtag im Juni 1598 führte nicht zur Ausweisung der Juden, scheint jedoch auch nicht die gegensätzlichen Lager, Städte, Juden, Kurfürst und Koadjutor, miteinander versöhnt zu haben, denn im Herbst 1598 instruierte Ernsts Bruder Herzog Wilhelm von Bayern zwei Gesandte, Adolf Wolf von Gracht gen. Metternich und Ulrich Speer, für ihren Besuch bei Kurfürst Ernst. Vor allem machte Herzog Wilhelm die beiden mit den Klagen der Landstände vertraut, die auf die Einhaltung der Koadjuterieverträge pochten und - letztlich vergeblich - forderten, daß der Kurfürst Westfalen abtrat. Ferner beschwerten sich - wenig überraschend - die “gesamnten Stände, dass der Chf. den von ihm selbst unterzeichneten Landtagsabschieden zuwider die im Erzstift eingeschlichene Judenschafft beschützt, ja vermehrt und was in der Nachbarschaft von solcher nicht geduldet wird, aufnimmt und dem Coadjutor kein Eingreifen gestattet, so dass dieser den bitteren

Klagen der Landstände und der bedrückten Untertanen nicht abhelfen kann und zusehen muss, wie die Christen unterdrückt werden und in etlichen Ortschaften soviel Juden wie Christen sitzen.” Doch hiermit nicht genug: Der Kurfürst hatte “zur Erledigung von Klagen gegen die Juden eigene Judencommissare ernannt, so dass alle diese Prozesse aus dem Stift gezogen werden; ja, er hat sogar dem Coadjutor verwehren wollen, über einen unter die Probstei zu Bonn gehörigen Juden zu richten, was jedoch durch Billes [Ernsts Geheimer Rat in Lüttich] Vermittlung nachträglich abgestellt worden ist.”<sup>303</sup>

#### *Einsetzung von „Judencommissaren“ und eines „Aufsehers“*

Daß Ernst diese “Judencommissare” ernannt hatte, dürfte seinen Grund nicht unmittelbar in seiner Judenpolitik, sondern in einem grundsätzlichen Problem gehabt haben: Laut Koadjuterievertrag sollten die kölnischen Beamten nur noch auf den Koadjutor vereidigt werden. Dagegen wandte sich Ernst nun nachträglich und forderte im Juni 1597, die Räte sollten “dem churfürsten, dem coadjutor und dem erzstift schwören”.<sup>304</sup> Umgekehrt sollten laut Koadjuterievertrag die Akte weiterhin im Namen des Kurfürsten ergehen, doch Ferdinand ließ die Befehle bald im Namen des Kurfürsten, bald in seinem Namen ergehen, was zu einer großen Verwirrung in der Verwaltung führte.<sup>305</sup>

War es in dieser Situation nicht konsequent, “Judencommissare” einzusetzen, wenn Ernst schon das Judenregal beanspruchte, zumal er sich kaum im Erzstift aufhielt? Das Verhältnis zwischen Ernst und seinem Koadjutor Ferdinand war seit 1597 zunehmend gespannter geworden: zunächst der Streit um die Kaiserswerther Licenten und die Verwaltung von Westfalen und dann Ernsts Judenpolitik, die Ferdinand einerseits die Klagen der Landstände und der Juden sowie andererseits Ernsts Einmischung in die Verwaltung des Erzstifts bescherte. Ende Januar 1598 trafen die beiden in Kaiserswerth persönlich aufeinander; Ferdinand hatte sich hierhin vor der seit 1597 in Bonn wütenden Pest geflüchtet;<sup>306</sup> und Ernst war auf der Durchreise von Westfalen nach Lüttich. Es kam zu einem Zusammenstoß: Ernst war “heftig alteriert”, weil er von Ferdinand seine landesherrlichen Rechte

<sup>303</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe IV”, S. 247.

<sup>304</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 475, Anm. 3..

<sup>305</sup> Stieve, “Wittelsbacher Briefe III”, S. 469.

<sup>306</sup> Ennen, *Bonn*, S. 97.



bestritten sah, über die er in der Stadt Kaiserswerth, deren Licenten er ja beanspruchte, besonders wachte.<sup>307</sup>

Sah Ernst bei dieser Begegnung auch seinen Anspruch auf das Judenregal ange tastet? In Lüttich angekommen, unternahm er nämlich am 8. Februar 1598 einen folgenschweren Schritt: Er fertigte die Bestallungsurkunde für einen jüdischen "Aufseher" aus.<sup>308</sup>

Laut dieser Urkunde hatte die Nachricht, der Kurkölnner Landrabbiner sei gestorben und bislang noch kein Nachfolger eingesetzt worden, den Ausschlag zu diesem Schritt gegeben. Anders als R. Ruben Fulda hatte Ernst jenen Rabbiner nicht geschätzt, da er hatte vernehmen müssen, "daß bei dem verstorbenen Rabbi in allsolchen under unser obg. Judenschafft sich zutragenden Fellen, darzu wir lanndtfürst. Obrigkeit wegen intereßiert und befuegt, unuß zu wirklichen Nachteil gar geringger *Respect* und Uffsicht gehalten worden ist."

Daher habe er beschlossen, eine "taugliche person" zur Aufsicht über alle Pflichten und Leistungen der erzstiftischen Juden "anzusetzen". Unter der gesamten Judenschaft, so Ernst, habe er hierfür niemand anders als den Juden Levi zu Poppelsdorf als "qualificirt unnd tauglich" befunden, "daß wir demnach zu erhaltung obgesetzten unsern *Respects* angeregten Levi Judden zu Poppelstorff desfalls zu unserm treuwen Uffseher gnedigst angesetzt und verordnet haben".

Der Kurfürst betraute den Aufseher mit den folgenden Aufgaben, die vorher wohlgermerkt dem Rabbiner aufgetragen waren: Von vergleiteten Juden, die das Erzstift verließen, und von den Juden, die sich ohne Geleit im Erzstift aufhielten, sollte er Bußgelder einfordern und diese an "derendtz im Ertzstift deputirter Commißarien" übermitteln. In strittigen Angelegenheiten sollte er das "gebürlich Intereße" des Kurfürsten vertreten und hierüber dem Kurfürsten Bericht erstatten. Schließlich sollte er die Steuern der Juden an den Kurfürsten weiterleiten. Alle dem Kurfürsten unterstehenden Befehlshaber, darunter Richter und Vögte, wurden aufgerufen, den Aufseher nicht zu behindern, vielmehr ihn hilfreich zu unterstützen. Zum Schluß der Bestallungsurkunde wurde die Judenschaft ermahnt, dem Aufseher hierin Gehorsam zu leisten.

Die Aufgaben des neuen Aufsehers waren zahlreich und anspruchsvoll, und dies waren die Aufgaben, die der verstorbene Rabbiner nicht zu Ernsts Zufriedenheit

<sup>307</sup> Stieve, "Wittelsbacher Briefe IV", S. 170. Zum Streit um Kaiserswerth siehe auch Ferdinands Klage: "Dan wie's sih last ansehen, wil man nit allein Westfalen behalten, sonder wolt auch gern an den Rhein komen" (Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 548, Nr. 145), und Ferdinands diesbezügliche Randbemerkung: "NB. auff Kayserswert hat man ein aug geworfen" (ebd., Anm. 4).

<sup>308</sup> HStA Düsseldorf, RKG 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, fol. 211r-212v.

erfüllt hatte: Er hatte Ernsts "Interesse", seinen finanziellen Vorteil, vernachlässigt.<sup>309</sup> Hierunter fielen beispielsweise die Hälfte einer jeden Strafe, die der Rabbiner verhängte. R. Ruben Fulda hatte wohl noch eher Ernsts Erwartungen entsprochen, sonst hätte er ihn wohl kaum aus seinem Staatshaushalt unterstützt.

Bislang unbekannt ist dieser wohl erst vor kurzem verstorbene Rabbiner. Zwar wissen wir, daß auch R. Chajim Treves einige Jahre als Kurkölnler Landrabbiner amtierte, 1577 in Königswinter und von 1585 bis 1595 in Ahrweiler, wie aus seinem Eintrag im Bonner Memorbuch hervorgeht, doch starb er erst am Neumondstag Elul 5358 (Dienstag, 1. September 1598) in Ahrweiler und kann daher nicht mit dem im März 1598 in der Bestallungsurkunde erwähnten Rabbiner gemeint sein.<sup>310</sup>

Könnte diese Unsicherheit hinsichtlich der Nachfolger von R. Ruben Fulda daher rühren, daß Ernst sein Interesse an der Institution des Landrabbiners verloren und daher die ursprünglich von ihm erwarteten Aufgaben auf eine andere, besser geeignete Person übertragen hatte? An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert dürfte sich ein Umbruch in der äußeren Organisation der Juden im Erzstift Kurköln angebahnt haben.<sup>311</sup>

Wie reagierte die durchaus selbstbewußte erzstiftische Judenschaft auf den Aufseher, der Ernsts Interesse vertreten sollte – zumal der verstorbene Rabbiner wohl eher die Interessen der Judenschaft wahrgenommen hatte? Im Fall der Reichsrabbiner haben wir gesehen, daß massive Eingriffe in innerjüdische Organisationsstrukturen, wie es ein derartiger, mit weitreichenden Vollmachten versehener Aufseher war, heftige Widerstände auslösen konnten. Insofern war vielleicht der Befehl an die Juden, dem Aufseher Gehorsam zu leisten, durchaus weitblickend. Überdies sollte der Aufseher auch von den anderen Beamten unterstützt werden, und hierunter fanden sich besondere Kommissare, welche sicher die auf dem Bonner Landtag monierten "Judenkommissare" waren.

Einer dieser Judenkommissare dürfte Johann Teuern gewesen sein, der uns noch oft, gemeinsam mit dem Aufseher, begegnen wird. Er war der sogenannte "jüdische Brüchtenmeister", weil er für die Brüchten, die Strafen, der Juden zuständig

<sup>309</sup> Grimm, *Wörterbuch*, Bd. 4, Sp. 2147, s. v. "interesse".

<sup>310</sup> Kober (*Cologne*, S. 161), hält R. Chajim Treves für den Vorgänger von R. Ruben Fulda, wohl weil Treves schon vor Fulda im Erzstift nachgewiesen ist. Dagegen spricht, daß in der bereits erwähnten Responsensammlung zur Fleischschau die Erinnerung an R. Chajim Treves frischer ist als die an R. Ruben Fulda.

<sup>311</sup> Auf eine Umbruchssituation in den Jahrzehnten um 1600 im weiteren Sinne hat schon Cohen ("Organizations", I, S. 161) verwiesen.

war. Die Brüchten spielten in Ernsts Finanzplanung eine unverzichtbare Rolle: Am 16. Januar 1600 schrieb Ernst Teuern aus seinem Jagdhaus Neuhaus an der Möhne wegen eingelieferter 300 Reichstaler und der „Collectation der Judenbrüchten“.<sup>312</sup> Ernst beschwerte sich über die säumige Zahlung, denn Kaufmann Sonnemann könne nicht weiter vertröstet werden. Sander von Ahrweiler, Isaac von Dortmund und Deutz sowie Marcus von Solms sollten unter Umständen inhaftiert werden - anscheinend gab Ernst diesen Juden die Schuld an der Zahlungsverzögerung. Mit den Judenbrüchten gedachte Ernst offenbar edle Ware zu bezahlen, denn der Kölner Kaufmann Sonnemann handelte mit Seide.<sup>313</sup> So nun gut mit Judenbrüchtenmeister und jüdischem Aufseher ausgestattet, konnte Ernst den nächsten Schritt tun: Er provozierte die Landstände wie wohl auch seinen Koadjutor mit seiner zweiten Kurkölnener Judenordnung von 1599,<sup>314</sup> die den erlaubten Zinssatz von zwei pro Taler in zehn Tagen auf drei Heller pro Taler wöchentlich erhöhte!<sup>315</sup> Die Landstände mußten erst gar nicht den neuen Zinssatz ausrechnen:<sup>316</sup> Noch 1590 hatten sie gegen die Festlegung von drei Hellern protes-

<sup>312</sup> Sta Arnsberg, Landständearchiv II 1, fol. 5 (frdl. Mitteilung von Herrn Gosmann, Stadtarchiv Arnsberg). Ernst hatte sich bereits am 30. Januar 1600 von seinem Schloß Arnsberg aus an den Brüchtenmeister der Juden Brüchten halber gewandt (Sta Arnsberg, Landständearchiv II 1, fol. 4, Abschrift; frdl. Mitteilung von Herrn Gosmann).

<sup>313</sup> Ennen, *Bonn*, S. 109.

<sup>314</sup> Die in der Literatur vielfach geäußerte Vermutung, nicht mehr Ernst, sondern sein Koadjutor habe die Judenordnung von 1599 erlassen, ist bereits wegen des hier Dargestellten hinfällig. Siehe z. B. Heinrich Linn, "Die Juden in der frühen Neuzeit: unter den Territorialherren von Berg und Kurköln", in: ders., *Juden an Rhein und Sieg*, unter Mitarbeit von Horst Dahlhaus u. a., Siegburg 1983 [im folgenden *Juden an Rhein und Sieg*], S. 72-80, hier S. 75: "Schon die erste Fassung von 1599 mußte unter seinem Einfluß zustande gekommen sein, waren ihm doch als Koadjutor seit 1595 innere Verwaltung und Regierung in Erzbistum und Erzstift, also geistliche und weltliche Gewalt, überlassen."

<sup>315</sup> Zitiert nach ihrem (leicht zugänglichen) Abdruck in *Juden an Rhein und Sieg*, S. 422-426, der auf ihrem ältesten bekannten Druck basiert (*Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Coelln betreffender Stucken ... und Edicten. Aus Gnaedigstem Befehl ... Maximiliani Friderici ...*, Bd. 1, Coelln am Rhein 1772 [im folgenden *Vollständige Sammlung*], S. 216-221, Nr. 92, hier S. 425; zitiert nach HStA Düsseldorf, Wissenschaftlichen Handbibliothek, Sign. H 28 E 1). Im HStA Hannover befindet sich der zeitgenössische Druck der "Ordnung und Weißthumb in unsem Ertzstift Cölln uber alle und gemeine Judenschafft" Ernsts von Köln, datiert Arnsberg, 1. November 1600 (HStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 9684, fol. 1 und 2). Wie der Textvergleich zeigt, handelt es sich bei ihr nicht um einen später datierten Druck der Ordnung von 1599, da sie in einigen Passagen von dieser abweicht. Der Druck diente vielmehr als Vorlage für den Entwurf einer Judenordnung für das Bistum Hildesheim, dessen Bischof Ernst war. Dieser Entwurf blieb unvollendet (HStA Hannover, Hild. Br. 1, Nr. 3508, f. 18r-20v).

<sup>316</sup> Auffällig ist das Schweigen in der Literatur zur Frage, wie hoch der jährliche Zinssatz in der Judenordnung von 1599 ist, selbst in zwei Arbeiten, die ausdrücklich den Judenordnungen gewidmet sind: Hedwig Heider, *Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten*, Diss. Bielefeld 1973 [im folgenden Heider, *Rechtsgeschichte*], und die unveröffentlichte

tiert mit dem Hinweis, dies mache den "Vierten Pfennig", also 25 Prozent, aus. Der neue Zinssatz bedeutete 1599 eine Steigerung um mehr als das Doppelte gegenüber der Judenordnung von 1592.

### *Die zweite kurkölnische Judenordnung von 1599*

Ernsts Entwurf der zweiten Kurkölnener Judenordnung im Jahr 1599 verfolgte eine klare Zielsetzung: Die Bedingungen für den Geldhandel sollten verbessert werden. Dies war existentiell für die erstiftischen Juden, denen - neben dem wohl nur von wenigen ausgeübten Glaserhandwerk - allein der Geldhandel als Erwerbsquelle zugestanden wurde. Ebenso wichtig dürfte die Erhöhung des Zinssatzes für Kurfürst Ernst gewesen sein, der den im Geldhandel mit größerem Gewinn tätigen Juden höhere Abgaben abfordern konnte.<sup>317</sup> Wie zu sehen, kannten die kurkölnischen Juden den Zinssatz der Judenordnung: Sie rechneten mit ihm in ihren Geldgeschäften und protestierten, als die Judenordnung von 1614 den Zinssatz um mehr als die Hälfte auf zwölf Prozent reduzierte.

Ernst kam auch zugute, daß nun die "unnderherligkheitt der unnderherrn", die 1592 noch befugt gewesen war, neben Ernst Geleit zu verleihen, nicht mehr genannt wird.<sup>318</sup> Ernst hatte also seinen Anspruch, allein Geleit zu verleihen, durch-

---

Magisterarbeit von Jutta Braden, "Die Judenordnungen der Staaten Hessen-Darmstadt, Kurköln, Hamburg und Preußen (16. Bis 18. Jahrhundert)", Hamburg 1991 [im folgenden Braden, "Judenordnungen"]. Allein Anton Rings (*Linz*, S. 26, Anm. 2) wagt eine Vermutung: "Bei Annahme: 1 Taler = 2 Gulden u. 4 Albus [= 52 albus], 1 Gulden = 24 Albus und 1 Albus = 12 Heller ergibt sich bei 3 Heller vom Taler die Woche ein Jahreszins von 25 %." Leider gibt er die Quelle seiner Umrechnung nicht an.

<sup>317</sup> Weitere Zusätze waren: Juden und Christen dürfen nicht unter einem Dach wohnen; Juden müssen wie Christen ihre Geschäfte an Sonn- und christlichen Feiertagen geschlossen halten (*Vollständige Sammlung*, S. 424); der Verkauf rituell geschlachteten Fleisches wird weiter eingeschränkt (S. 424); Schuldner können innerhalb von drei Monaten die zur Pfandleihe verbotenen Gegenstände wieder einlösen, auf die Juden unwissentlich geliehen haben (S. 425); Juden müssen ihre Rechnungsbücher in deutscher Sprache führen (S. 426). Zugleich zeigt sie auch Auslassungen und Differenzierungen, die als Erleichterungen interpretierbar sind: Die diskriminierenden Kleidervorschriften fehlen. Hatte die erste Ordnung ausnahmslos alle Gewerke verboten, so wird hier gesagt, daß ihnen das Glasmacherhandwerk "so ihnen ins gemein, biß dahero jederzeit verstatt und zugelassen gewesen, welches inen auch hierdurch verstattet und zugelassen wuerdt". Baron vermutete als Grund dieser Ausnahmeregelung, daß keine qualifizierten Glasmacher vorhanden waren und deshalb die Juden dieses Handwerk hätten ausüben dürfen ("Economic History", *EJ engl.* 16, Sp. 1266-1296, hier Sp. 1286f.). Vgl. Aschoff, "Das münsterländische Judentum", S. 160f., Anm. 163.

<sup>318</sup> Vgl. *Vollständige Sammlung*, S. 423 (1599), mit Dinstühler, "Judenordnung S. 35 (1592).

gesetzt, und dies wohl auch gegen die Landstände, unter die ein großer Teil der “unnderherligkheitt” fiel.

Eine weitere wichtige Änderung sollte der Kasse des Kurfürsten zugute kommen: Hatte die Judenordnung von 1592 noch die Abgaben nicht festgelegt, die beim Abzug aus Kurköln zu zahlen waren, so sollte von nun an der "Zehnte Pfennig" [d. h. zehn Prozent des Vermögens] nicht nur als Abzugssteuer zu entrichten sein – auch wenn Kurköln Juden ihre Kinder außerhalb des Erzstifts verheirateten, hatten sie dies zuvor anzuzeigen und eine Heiratssteuer von zehn Prozent zu bezahlen.<sup>319</sup> Diese Steuer sollte wohl von der Mitgift entrichtet werden, die seit dem Spätmittelalter nicht nur die Töchter, sondern auch die Söhne erhielten,<sup>320</sup> so daß die beabsichtigte Heiratssteuer sowohl für Frauen als auch Männer galt. An dieser Stelle drängt sich eine fast zynisch erscheinende Vermutung auf, Ernst könnte zunächst die Aufnahme der Juden forciert haben, um nun einige Jahre später bei ihrem Abzug zu kassieren. Zumindest hatte Ernst nun dank des Aufsehers und des Judenbrüchtenmeisters die Personen an der Hand, mithilfe derer er seine durch diese Judenordnung vermehrten Einnahmen einzutreiben gedachte.

Hatte Ernst mit der Judenordnung den Bogen überspannt? Die Judenordnung trägt zwar das Datum vom 1. September 1599, wurde aber erst im Juli 1602 publiziert,<sup>321</sup> also rechtswirksam. Später erfahren wir noch von Änderungen, welche die Judenordnung nach ihrer Publikation erfuhr, allerdings nicht zugunsten der Landstände, sondern zugunsten der Juden, die für ihre Änderungswünsche bereit waren, Ernst zehn Ohm Wein (etwa 1500 l) zu präsentieren.<sup>322</sup> Für Wein war Ernst empfänglich, wie wir bereits gesehen haben. Dies zeigt aber auch, daß für Einnahmen besonderer Art bereits der Erlaß einer Judenordnung reichte.

Doch wie war es Ernst gelungen, die Judenordnung im Juli 1602, höchstwahrscheinlich im Zuge des zu dieser Zeit stattfindenden Bonner Landtags doch noch durchzusetzen?<sup>323</sup> Von diesem Landtag 1602 sind uns - anders als noch 1598 -

<sup>319</sup> *Vollständige Sammlung*, S. 423.

<sup>320</sup> Siehe hierzu Israel Jacob Yuval, “Die finanziellen Heiratsregelungen in Aschkenas im Mittelalter” (hebr., “Ha-hessderim ha-kassijim schel ha-nissu’in be-aschkenas b-imej ha-bejnajim”), *Religion and Economy. Connections and Interactions* (hebr.), hrsg. von Menahem Ben-Sasson, Jerusalem 1995, S. 191-207, hier S. 200.

<sup>321</sup> HStA Düsseldorf, RKG 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, fol. 224v.

<sup>322</sup> HStA Düsseldorf, RKG 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, fol. 222r.

<sup>323</sup> Leider ist eine wichtige Quelle unserer Untersuchung für das letzte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, die im bayerischen Hauptstaatsarchiv München aufbewahrte “kurkölnische Korrespondenz” mit den bayerischen Wittelsbachern, für die Jahre 1598 bis 1600 nur sehr lückenhaft überliefert (Stieve, “Wittelsbacher Briefe IV”, S. 121), so daß wir uns mit wenigen verstreuten Notizen begnügen müssen.

keine Klagen der Landstände über Ernsts Judenpolitik überliefert. Hatten sie also widerstandslos die Kröte geschluckt? Möglicherweise hatte Ernst ja der Hinweis geholfen, die Stände stünden in seiner Schuld, denn er habe für den Kölnischen Krieg große Summen vorgestreckt, die er bislang nicht zurückerhalten hatte.<sup>324</sup> Vielleicht hatte sie auch Ernsts Fähigkeit überzeugt, die kaiserlichen Forderungen zur Reichshilfe zu ignorieren. Wie dem auch sei, letztlich trat die Judenordnung in Kraft und wurde erst durch Ferdinands Judenordnung im Jahr 1614 abgelöst, die er zwei Jahre nach Ernsts Tod 1612 erließ.

Läßt sich auch für Ernsts andere Territorien eine Judenpolitik nachweisen, welche die Ansiedlung von Juden mit dem Ziel ihrer finanziellen Verfügbarkeit förderte?

### *Juden in Ernsts anderen Territorien*

Ähnlich wie in Kurköln könnte Ernst in dem von ihm beanspruchten Herzogtum Westfalen vorgegangen zu sein: Gegenüber der Stadt Werl behauptete er ebenfalls 1597 seinen Anspruch, Juden zu vergleiten.<sup>325</sup> Maria Holthausens Dissertation „Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen“ aus dem Jahr 1940 ist bislang die einzige umfassende Untersuchung zu diesem Thema;<sup>326</sup> da ihre Arbeit einen gewissen antisemitischen Unterton erkennen läßt,<sup>327</sup> kann man ihre Angaben nur mit Vorsicht heranziehen. Holthausen behauptet: „Eine regelrechte jüdische Zuwanderung in das Herzogtum Westfalen erfolgte am Ende des 16. Jahrhunderts und während des Dreißigjährigen Krieges. In der Stadt Rüthen wird im

<sup>324</sup> Stieve, „Wittelsbacher Briefe V“, S. 175f., Beilage N. In einem weiteren Memorial Ernsts, das sich möglicherweise auf den Kurkölnler Landtag im Juni 1600 bezieht, geht es um den Versuch der Landstände, die Rückzahlung der Schulden, die Bayern für den Kölnischen Krieg gemacht hatte, dem Kurfürsten allein aufzuladen. Hiergegen wehrte sich Ernst unter anderem mit dem Hinweis, „dass das Stift bei der gefährlichen Lage im Reich wol nochmals der Hülfe Baierns bedürfen könne“ (Stieve, „Wittelsbacher Briefe IV“, S. 167, Anm. 1”). Auch dieser Hinweis könnte Ernst geholfen haben, die Judenordnung durchzusetzen.

<sup>325</sup> *Inventar des Archivs der Stadt Werl. Teil 1: Urkunden*, hrsg. von Rudolf Preising, Münster 1971 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, NF Bd. 3), S. 148ff., Nr. 432a.

<sup>326</sup> Veröffentlicht als Aufsatz in der *Westfälischen Zeitschrift* 96 (1940), S. 48-132 [im folgenden Holthausen, „Juden“].

<sup>327</sup> So S. 48f.: „Zu allen Zeiten sind die Juden vom natürlich empfindenden Volksteil als Fremdkörper angesehen und nur widerwillig geduldet worden.“ Oder S. 59: „Unberührt von diesen neuen Ideen [den „humanitären Ideen“ Ende des 18. Jahrhunderts, S. 58] forderten zur gleichen Zeit die westfälischen Landstände als Vertreter der öffentlichen Meinung wie bisher die Beschränkung des jüdischen Elements. Diese Stellung der Landstände ist ein Zeichen dafür, daß die alte Ordnung, die den Juden außerhalb des christlichen Lebenskreises stellte, dem Volksempfinden noch entsprach.“

Jahre 1587 zum ersten Mal seit dem 13. Jahrhundert wieder ein Jude Jacob erwähnt, im Jahre 1608 kam ein zweiter namens Ezechia hinzu, 1611 ein dritter, und im Jahre 1612 wohnten vier Judenfamilien in der Stadt.” Sie schließt aus Ernsts Anspruch gegenüber der Stadt Werl, daß 1597 dort ebenfalls Juden aufgenommen worden waren, und verweist auf einen gleichen Streit ein Jahr später um die Vergleitung von Juden in Attendorn. Auch sei die Anwesenheit von Juden “für Medebach im Jahre 1568, für Hallenberg 1572 und für Geseke 1585 belegt.” Auch habe um 1620 ein Jude in Menden gewohnt, wie eine Klage aus dem Jahr 1682 beweise, in der es heißt, daß “vor ungefähr 60 Jahren nur ein Jude in der Stadt gewohnt habe.”<sup>328</sup>

Belegen diese Angaben Holthausens Behauptung einer “regelrechten jüdischen Einwanderung”? Im Vergleich zum Kölner Erzbistum nehmen sich die Zahlen im Herzogtum Westfalen eher bescheiden aus. Nur für den Fall, daß vor Ernsts Regierungsantritt fast keine Juden im Herzogtum Westfalen gelebt hätten, könnte man vielleicht von einer Zuwanderung sprechen. Dies setzte jedoch weitere Untersuchungen für diesen Zeitraum voraus, denn es läßt sich leicht zeigen, daß Holthausen nicht alle Quellen kannte, die Juden nennen: So führt das Einnahmeregister der Stadt Werl 1565 die Juden Jost und Nathan und 1569 den Juden Jacob von Korbach auf.<sup>329</sup> Da das Register 1576 endet, bringt Preisung als erste Angabe aus Ernsts Regierungszeit den Streit um die Vergleitung und dann erst wieder die Auskunft, daß sich im Jahre 1609 der Jude Gottschalk aus Menden in Werl niederlassen wollte.<sup>330</sup> Preisungs Angaben könnten den umgekehrten Schluß zulassen, daß nämlich die Zahl der Juden unter Ernst gleichblieb oder sogar sank! Holthausens und Preisungs Angaben können wir ergänzen: In der bereits erwähnten Liste der Deutzer Juden aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts heißt es “Gotschalck Judt alhie, sein Frau zu ~~Dortmund~~ [?] Werll”.<sup>331</sup> Hatte erst 1609 die “Fernbeziehung” zwischen Gottschalk und seiner Frau geendet? Zumindest wohnte Gottschalk bereits Ende 1603 in dem von Werl nicht weit entfernten

<sup>328</sup> Holthausen, “Juden”, S. 55; Zitate ebd. Der Jude aus Medebach hieß “Heinimad” und betrieb seine Geschäfte bis in das Stift Münster (ebd., S. 109).

<sup>329</sup> Rudolf Preisung, *Zur Geschichte der Juden in Werl*, Werl/Westfalen 1971 (Nachrichten aus dem Werler Stadtarchiv, Heft 1) [im folgenden Preisung, *Werl*], S. 7.

<sup>330</sup> Ebd., S. 8.

<sup>331</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 928, fol. 336r. In der Liste scheint Dortmund durchgestrichen und “Werll” darunter gesetzt worden zu sein. Dies würde dafür sprechen, daß die Liste nach 1596 erstellt wurde, da in diesem Jahr die Juden aus Dortmund ausgewiesen wurden (Karl Maser, *Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark*, [Diss. Münster] Münster 1912, S. 46).

Menden.<sup>332</sup> Und am 19. Februar 1607 sagte ein gewisser “Schmoll Judt von Werll” vor einer Untersuchungskommission, die uns noch eingehend beschäftigen wird, in Westfalen gebe es keinen Rabbiner, doch er sei “von dem Churfürsten zue Cölln vor einen Vorgänger gesetzt.”<sup>333</sup> Was mit dem “Vorgänger” gemeint ist, werden wir später erörtern. Hier ist wichtig wahrzunehmen, daß Preising einen Juden namens Schmuel oder Samuel, der sicher mit dem ebengenannten Schmoll identisch ist, erst 1611 aus den Ratsprotokollen<sup>334</sup> und Holthausen ihn überhaupt nicht kennt, was zeigt, wie ergänzungsbedürftig ihrer beider Angaben sind.

Um 1600 lebte auch der jüdische Arzt Hertz in Arnberg, den Kurfürst Ernst persönlich, wohl als Leibarzt, nach Arnberg geholt hatte. Aus Hertz’ eigenen Angaben wissen wir, daß er im Fürstbistum Münster geboren war und lange Zeit auch in Bielefeld und Warendorf gelebt hatte. 1601 bat er die Stadt Münster um Geleit, da sein gesamter Besitz bei dem großen Stadtbrand in Arnberg im Jahre 1600 vernichtet worden sei.<sup>335</sup> Münster hatte 1562 den letzten Juden ausgewiesen, der als Arzt tätig gewesen war und allein dank seiner Heilungserfolge noch hatte bleiben dürfen. Ob die Stadt, die erst im 19. Jahrhundert wieder Juden aufnahm,<sup>336</sup> angesichts Hertz’ medizinischer als auch kurfürstlicher Reputation eine Ausnahme machte und seinen Antrag bewilligte, erfahren wir nicht.<sup>337</sup>

Festzuhalten ist für Ernsts “Judenpolitik” im Herzogtum Westfalen, daß Ernst hier wie in Kurköln mit Nachdruck das Judenregal und sein Privileg beanspruchte, Juden zu vergleiten. Die Zahl der Juden dürfte in Westfalen unter seiner Regie-

<sup>332</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 36, fol. 449v-451r u. ö.

<sup>333</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I. Die Akte ist leider bisher unfoliiert; nach meiner Zählung der Kopie dieser Akte handelt es sich um fol. 98v.

<sup>334</sup> Preising, *Werl*, S. 9.

<sup>335</sup> Michael Gosmann, “...in hiesigem geringen Stättlein, so lange dasselbe gestanden, kein einziger Jude jemahß gewöhnet hat...” Frühgeschichte (bis 1803)”, *Juden in Arnberg. Eine Dokumentation*, hrsg. von Michael Gosmann im Auftrag der Stadt Arnberg und des Arbeitskreises “Geschichtswerkstatt”, Arnberg 1991 (Städtekundliche Schriftenreihe über die Stadt Arnberg, Bd. 18), S. 10-20 [im folgenden Gosmann, “Frühgeschichte”], hier S. 13. Gosmann weist darauf hin, daß bei dem Stadtbrand auch das städtische Schriftgut vernichtet wurde, so daß wir im Archiv der Stadt keine historischen Nachrichten haben. Von Hertz wissen wir nur, weil sich sein Antrag im Stadtarchiv Münster (A II Nr. 20, Bd. 33, fol. 448; A VI Nr. 8, fol. 84) findet.

<sup>336</sup> Diethard Aschoff, “Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen”, *Theokratia* 3 (1973-75), Leiden 1975 [im folgenden Aschoff, “Das münsterländische Judentum”], S. 125-184, hier S. 147ff. und S. 173.

<sup>337</sup> Gosmann vermutet, daß Hertz Geleit erhielt (“Frühgeschichte”, S. 13).



rung leicht gestiegen sein, jedoch dürften nicht einmal zehn jüdische Familien damals im Herzogtum Westfalen gelebt haben, weit weniger als in Kurköln. Ähnliches kann man für die Entwicklung im Bistum Münster feststellen, wo Ernst 1585 als Fürstbischof die Regierung angetreten hatte: Bereits am 15. Juli 1586 forderte er seine münsterischen Räte auf, einen alten und kranken Juden namens Hirsch nach Dülmen zu vergleiten. Daneben erteilte er Reisegeleite und kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen, die vor seinem Regierungsantritt fast immer abschlägig beschieden worden waren, so am 14. September 1589 einem gewissen Moises von Hamm ein Reisegeleit für Ahlen. 1590 ging Ernst so weit, seine münsterischen Statthalter um Geleitsbriefe für sechs Juden nach Warendorf, Beckum und Ahlen zu ersuchen; er begründete seine erfolgreiche Forderung damit, daß Juden auch früher Aufenthaltsrecht im Stift genossen hätten. Ihre Zahl stieg in den folgenden Jahren leicht an: Anfang 1607 lebten im Stift Münster mindestens acht jüdische Familien. Zudem erteilte Ernst 1598 allen Juden, und zwar unterschiedslos Stiftsuntertanen und auswärtigen Juden, ein generelles Durchzugsgeleit, damit sie ungehindert die Märkte im Stift besuchen konnten.<sup>338</sup>

Für das Bistum Hildesheim, wo Ernst bereits 1573 zum Fürstbischof gewählt wurde, liegen uns die genauesten Angaben dank der umfassenden Untersuchung von Rotraud Ries "Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert" vor.<sup>339</sup> Ernst von Bayern war in Hildesheim nach 130 Jahren der erste Bischof, der nachdrücklich seinen Anspruch auf das Judenregal und das hiermit verbundene Recht auf Vergleitung von Juden in die Hildesheimer Altstadt vertrat. Denn obwohl der Bischof von Hildesheim seit 1457 de iure alleiniger Inhaber des Judenregals war,<sup>340</sup> übte seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts der Rat in der Stadt Hildesheim den Judenschutz aus, ohne den Bischof als Judenschutzherren wegen dessen schwacher machtpolitischer Stellung zu berücksichtigen.<sup>341</sup>

<sup>338</sup> Aschoff, "Das münsterländische Judentum", S. 162ff.

<sup>339</sup> [Diss. Münster 1990] Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 35; Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 13) [im folgenden Ries, *Niedersachsen*].

<sup>340</sup> Zwar hatte 1428 der Hildesheimer Bischof das Judenschutzrecht an den Altstädter Rat verpfändet, was aber 1457 durch einen Ausgleich zwischen Bischof und Rat wieder rückgängig gemacht worden war (Ries, *Niedersachsen*, S. 158; Peter Aufgebauer, *Die Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, [Diss. Göttingen 1982] Hildesheim 1984 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim) [im folgenden Aufgebauer, *Hildesheim*], S. 85).

<sup>341</sup> Diese schwache Stellung hatte vor allem ihre Gründe in der Niederlage des Bischofs in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519-1523), dem großen Gebietsverlust und den politischen Veränderungen der Reformationszeit; 1543 wurde in der Stadt Hildesheim die Reformation eingeführt, Landesherr blieb jedoch der katholische Bischof (Ries, *Niedersachsen*, S. 57-71,

Der erste Hildesheimer Jude, für den sich Ernst einsetzte, war ein Mitglied der Großfamilie des vor allem als Brandenburger Hofjude bekannt gewordenen Michel von Derenburg und dessen Geschwister Jost und Gente von Hildesheim: Klein Israel,<sup>342</sup> Gatte der Eva, war ein Schwiegersohn der Gente von Hildesheim, die wiederum die Schwester Michels von Derenburg war. 1576 hatte der Neustädter Rat ihn mit seiner Frau Eva, Kindern und Gesinde auf Lebenszeit in seinen Schutz aufgenommen. Zusätzlich beantragte er einen bischöflichen Schutzbrief, den er 1577 von Ernst von Bayern erhielt.<sup>343</sup>

1584 wandte sich Ernst aus eigener Initiative an den Hildesheimer Rat: Er bat, Medicus Herz (oder "Herzl") aus Hamm aufzunehmen, der anscheinend sein Leibarzt war. Anscheinend wurde Ernsts Bitte abgeschlagen.<sup>344</sup> Und 1585 stellte Ernst den auf dem Moritzberg vor der Stadt ansässigen Familien von Nathan Schay, Jacob von Werden, Salomon, Burchard und Samson einen zeitlich unbegrenzten Schutzbrief aus, der auf die Initiative der Juden zurückging; hierin gestattete er ihnen pauschal die Niederlassung im gesamten Stift und räumte ihnen ein, ihren Lebensunterhalt mit gebühlichem Handel zu verdienen.<sup>345</sup>

Zwei Jahre später, 1587, setzte sich Ernst dafür ein, daß Nathan Schay, bislang auf dem Moritzberg wohnend, Wohnrecht in der Hildesheimer Altstadt erhielt, mit der Begründung, daß Nathan für ihn Geld- und Warengeschäfte tätigte,<sup>346</sup> somit gaben, wie schon bei dem Arzt Herzl, Ernsts eigene Interessen wohl den Ausschlag. Nathan Schay wird für die Fragestellung dieser Arbeit insofern wichtig sein, als er als Ernsts Hofjude fungierte. Nathan mußte erleben, wie schnell Ernst seine Gunst entziehen konnte: 1598 ließ er Nathan Schay verhaften und wollte ihn

---

geführt, Landesherr blieb jedoch der katholische Bischof (Ries, *Niedersachsen*, S. 57-71, und S. 160).

<sup>342</sup> Nach Anton Rexhausen, *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim*, [Diss. Münster] Hildesheim 1914 [im folgenden Rexhausen, *Hildesheim*], S. 52 irrtümlich "Chaim Israel".

<sup>343</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 63, nach HStA Hann. Hild. Br. 1 Nr. 9685, fol. 2-3, 13. Nov. 1577 (Kopie), und ebd., S. 67.

<sup>344</sup> Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 85f., Ries, *Niedersachsen*, S. 67 und S. 382 (nach Sta Hildesheim, Best. 100/84, Nr. 4, fol. 22-23; ebd., Best. 1, Nr. 85); vgl. Schnee, *Hoffinanz*, III S. 69; Rexhausen (*Hildesheim*, S. 50 und ebd., Anm. 2) erwähnt unter Verweis auf die Akten der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim (Dombibliothek), Abt. C 356, einen jüdischen Leibarzt.

<sup>345</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 67f. und S. 208, nach HStA Hann, Hild. Br. 1 Nr. 4371, fol. 2-3.

<sup>346</sup> Nathans Brüder Samuel und Magnus reisten in Geschäften für Ernst nach Lüneburg, Lübeck und Hamburg, wie ein Geleitbrief der Kurfürstlichen Räte namens des Fürstbischofs von 1591 belegt. Ries, *Niedersachsen*, S. 68; Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 90 und ebd. Anm. 510. Nach Schnee waren Nathan Süssel und Leiff Seckel als Hofbankiers unter Ernst tätig, als Hoflieferanten Moses Abraham und Calm Salomon, ferner der "Jud auf dem Berge". (Schnee, *Hoffinanz*, III S. 69)

mit einer hohen Geldstrafe belegen, weil er sein Versprechen, im Namen aller Moritzberger Juden zum Bischof zu reisen, nicht eingehalten hatte, was Nathan damit entschuldigte, daß er durch Geschäftsreisen und das Laubhüttenfest daran gehindert gewesen sei. Ernsts Hildesheimer Räte hielten dies nicht für strafwürdig, zumal sie Nathans Verdienste für Ernst berücksichtigten; schließlich habe er ihm mehrere hundert Goldgulden besorgt. Zudem fürchteten die Räte um Ernsts und ihren eigenen Ruf, falls man Nathan entgegen der Zusage für seine Leistungen strafe. Folglich stellten sie sich gegen Ernst und teilten ihm ihr Vorgehen offen mit: Sie ließen Nathan gegen eine geringere Summe frei.<sup>347</sup>

Nathan spielte auch innerhalb der jüdischen Gemeinde eine Führungsrolle: Als 1595 der Hildesheimer Bürgermeister alle fünf Familien aus Alt- und Neustadt aus der Stadt ausweisen ließ, zogen sie zu den anderen Juden auf den Moritzberg und kämpften dort unter Nathan Schays Führung, der 1596 von den Hildesheimer Geistlichen als "vorgenger" bezeichnet wurde,<sup>348</sup> und mit Ernsts Unterstützung und dessen Regierung um Wiederezulassung. Nathan Schay vertrat die Interessen der Juden bei Ernst in Lüttich; ebenso reiste er nach Prag an den Hof Kaiser Rudolfs II. und ließ sich den 1550 von Kaiser Karl V. auf seinen Vater Israel Schay und seinen Onkel Aaron aus Eißlingen ausgestellten kaiserlichen Schutzbrief bestätigen und auf sich und seinen Bruder Samuel übertragen.<sup>349</sup> Daß Nathan die Konfirmation dieses Schutzbriefs erhielt, unterstreicht erneut seine herausragende Stellung unter den Hildesheimer Juden. Denn außer Nathan Schays Familie besaß im 15. und 16. Jahrhundert in Niedersachsen nur noch ein Jude einen kaiserlichen Schutzbrief: Michel von Derenburg, der 1535 Geldgeschäfte auch mit König Ferdinand tätigte.<sup>350</sup>

<sup>347</sup> HStA Hann. Hild. Br. 1 Nr. 4371, f. 85-86, wiedergegeben nach Ries, *Niedersachsen*, S. 370.

<sup>348</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 496, Anm. 209: "Die Hildesheimer Geistlichen definierten seine Stellung 1596 als 'vorgenger' der Hildesheimer Juden, Sta Hild. Best. 100/91, fol. 171-174." Nathan wurde auch zum führenden Kopf "der ehemaligen und wieder neu in den Braunschweiger Gebieten angesiedelten Juden" (ebd., S. 496)

<sup>349</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 184 (= HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 4371, fol. 51-56). Aufgebauer (*Hildesheim*, S. 89 und 95) nennt "aufgrund einer Verschreibung auf der ersten Seite der Kopie des Schutzbriefs von 1596 Kitzingen als Wohnort von Schay und Aaron" (Ries, *Niedersachsen*, S. 184, Anm. 124).

<sup>350</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 183: "Zwei der in Niedersachsen lebenden jüdischen Familien besaßen außer ihren übrigen Schutzverhältnissen auch den besonderen Schutz des Reichsoberhauptes. Man muß annehmen, daß sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, besonderer Beziehungen und gegen hohe Gebühr in den Schutz eines solchen Schutzdokuments gelangt waren." Hierzu erläutert sie in Anm. 120: "Auf die hohen Kosten des Schutzbriefes verweisen 1590 die Brüder Samuel, Magnus und Abraham Schay, Sta Goslar A 12401/32; Michel von Derenburg tätigte Geldgeschäfte mit Kg. Ferdinand (1535, Leihe von 2000 Goldf.), Schnee [*Hoffinanz*] V, S. 218, Nr. 194."

Drei Instanzen, Reichshofrat, Reichskammergericht und Stiftsregierung, befaßten sich gleichzeitig mit den Verhandlungen und Prozessen um die Wiederezulassung der Hildesheimer Juden. 1601 war die Stadt zu einem Entgegenkommen bereit angesichts der Tatsache, daß sie im Prozeß am Reichshofrat zu unterliegen drohte. 13 Juden wurden gegen die Zahlung von 1200 Goldgulden und zwei silbernen Pokalen in den "vorigen standt" wiedereingesetzt.<sup>351</sup> Faktisch bedeutete das allerdings, daß der Hildesheimer Samtrat<sup>352</sup> und nicht Fürstbischof Ernst als Inhaber des Judenregals den Zeitgenossen erschien und sich fortan tatsächlich auch so verstand.<sup>353</sup>

1607 konnte Nathan innerhalb der Altstadt drei Häuser für 1000 Reichstaler käuflich erwerben, in denen bislang er mit seiner Familie und der seines Sohns und Schwiegersohns zur Miete gewohnt hatte. Seine Bedeutung für die religiöse Gemeinschaft wird darin deutlich, daß er hinter seinem Hof ein Gebäude errichten durfte, das als "Schule" diente und jüdischerseits als "Bethauß" bezeichnet wurde,<sup>354</sup> denn zur gleichen Zeit war Nathan die Errichtung einer "gemeine jüdische Synagogen" untersagt worden.<sup>355</sup> Der Rat scheint demnach zwischen einem eher privat genutztem Bethaus und einer allgemeinen öffentlichen Synagoge unterschieden zu haben.

Wie sehr sich Nathans inzwischen wieder gutes Verhältnis zu Ernst für die Juden im Stift Hildesheim auszahlte, zeigt sich auch daran, daß Nathan 1603 ein Privileg von Ernst erhielt, welches ihm ermöglichte, in Peine vor der Stadt Juden mit

<sup>351</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 70, Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 92-102.

<sup>352</sup> So wurde der Hildesheimer Rat seit dem Zusammenschluß von Alt- und Neustadt im Jahr 1583 genannt (Ries, *Niedersachsen*, S. 66).

<sup>353</sup> Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 101.

<sup>354</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 71, und Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 103 (= Sta Hild., Best. 100/84 Nr. 10) erwähnen beide diese Schule und verstehen darunter eine Schule im üblichen Sinne des Wortes. Doch ist zu fragen, ob nicht "Schule", gemäß dem jüdischen Sprachgebrauch, eine Betstätte im Sinne einer Synagoge meinte und möglicherweise bei dem Bauantrag absichtlich nicht dieser Begriff fiel, da bereits 1587 der Hildesheimer Rat die Errichtung einer Synagoge in der Altstadt Nathan Schay ausdrücklich verboten hatte; daher traf sich die Gemeinde auf dem Moritzberg: auch hier ist von einer "Schule" die Rede, als die zunächst ein Teil des Hauses diente, das ehemals Michel von Derenburg auf dem Moritzberg bewohnt hatte (Ries, *Niedersachsen*, S. 66). Demnach trifft allem Anschein nach auch hier zu, daß mit "Schule" der Gebetsraum gemeint ist.

<sup>355</sup> Aufgebauer, *Hildesheim*, S. 103, Zitat ebd.

kontinuierlichem Wohnrecht anzusiedeln.<sup>356</sup> Doch auch für Nathans Familie waren seine Beziehungen zu Ernst unerlässlich: 1608 weitete der Rat nach zweifacher bischöflicher Konzession um des guten Verhältnisses zu Bischof Ernst willen Nathans Schutz auch auf seine Kinder aus. Im Gegenzug hatte sich Nathan verpflichtet, sich bei Ernst und dem Dompropst für die Stadt einzusetzen und für den Rat der Stadt zu reisen.<sup>357</sup>

Welchen finanziellen Vorteil hatte Ernst von der Aufnahme von Juden? In den Schutzbriefen von 1577 und 1585 sind keine Schutzgeldabgaben an ihn erwähnt, doch ist anzunehmen, daß die Juden eine ansehnliche Summe für die Ausstellung der Briefe, ähnlich die der kaiserlichen Schutzbriefe, zahlen mußten. 1595 mußten die Juden die gleiche Summe Schutzgeld an das Kapitel als auch an Landesfürst Ernst zahlen. Die Höhe dieser Summen entsprach dem, was auch andere Landesherren von ihren Juden einnahmen und sollte die Juden nicht finanziell ausbeuten. Allein diese zwar mäßigen aber dafür regelmäßigen Zahlungen hätten wohl nur einen geringen finanziellen Anreiz gegeben, Juden aufzunehmen,<sup>358</sup> auch wenn anzunehmen ist, daß Ernst seit Einsetzung seines Kurkölners Koadjutors 1595 jede zusätzliche Einnahmequelle willkommen war. Doch wird sich im folgenden noch zeigen, daß es anscheinend wichtiger war, einzelne Juden als Hofjuden und die Hildesheimer Judenschaft als Gesamtheit in einem kontinuierlichen Abhängigkeitsverhältnis zu halten, das bei Bedarf die Erpressung höherer Geldsummen ermöglichte. So beauftragte Ernst 1609 die Hildesheimer Regierung damit, von den Juden des Stiftes 500 oder wenigstens 400 Reichstaler innerhalb von zwei bis drei Wochen zusammenzubringen. Diese Forderung war kein Einzelfall: In ihrer Eingabe um Milderung dieser "Kontribution" entschuldigten die Juden ihr Unvermögen, der Forderung nachzukommen, u. a. damit, daß sie bereits drei Jahre

---

<sup>356</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 75.

<sup>357</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 71.

<sup>358</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 280; leider werden hier keine konkreten Zahlen genannt; Rexhausen (*Hildesheim*, S. 81f.) verweist darauf, daß die Einnahmeregister des Stiftes erst 1656 beginnen, und vermutet, daß die Einnahmen von Juden direkt in Ernsts Privatschatulle geflossen seien.

zuvor 500 Reichstaler an den Kurfürsten hätten zahlen müssen.<sup>359</sup> Von einer ähnlichen Forderung im Jahr 1611 werden wir noch später hören.

Ernsts Judenpolitik in Hildesheim hat Rotraud Ries treffend zusammengefaßt:

"Die Judenpolitik Bf. Ernsts im Stift Hildesheim war konservativ, knüpfte an gegebene Verhältnisse an und reagierte auf aktuelle politische Probleme. Auf dieser Grundlage trat sie ein für die Wahrung der gesicherten Rechte der jüdischen Minderheit und intensivierte in diesem Rahmen das Schutzwirken. Trotz aller rechtlichen Einschränkungen brachte dies eine gewisse Stabilität für das Leben der Juden."<sup>360</sup> "In der Gestalt Nathan Schays gewann für ihn [Ernst] auch die exklusive wirtschaftliche Funktionalität an Bedeutung."<sup>361</sup>

Ernst von Bayern vereinte unter seiner Hand sechs Territorien, die zusammen von ihrer Größe her nicht nur die bayerischen Stammlande weit übertrafen, sondern "einem Königreiche vergleichbar"<sup>362</sup> waren und den großen Kurfürstentümern Brandenburg und Sachsen in nichts nachstanden. Wie in diesen beiden Kurfürstentümern lebten in zwei von Ernsts sechs Besitzungen keine Juden, nämlich im Bistum Lüttich, Ernsts dritter Erwerbung 1581, und in seiner ersten Besitzung, dem Bistum Freising, ebensowenig wie im es umgebenden Herzogtum Bayern, das die letzten Juden 1551 vertrieben hatte.<sup>363</sup> Doch versuchen wir umgekehrt zu schätzen, wieviel Juden in Ernsts vier Gebieten Kurköln (etwa 300 Jüdinnen und Juden), Westfalen (mindestens sieben Familien), Hildesheim (allein in der Stadt

<sup>359</sup> Rexhausen, *Hildesheim*, S. 82. Der in diesem Zusammenhang von Rexhausen erwähnte "Hofjude in Köln", an den die Gelder der Hildesheimer Juden zu schicken seien, ist mit Schnee zu korrigieren: "Einen besonderen jüdischen Schatzmeister dagegen hat Herzog Ernst von Bayern weder in Hildesheim noch in Köln gehabt. Am 15. Juni 1609 forderte er zwar die Ablieferung des Judentributs an 'unseren Beutelhaber' in Köln. Dies war jedoch kein Jude, wie vermutet und bisher behauptet wurde, sondern der kurkölnische Faktor Heinrich Bisping in der Rheingasse in Köln. Nicht nur der Name zeigt, daß dieser Faktor kein Jude war, sondern auch die Tatsache, daß in Köln keine Juden, nicht einmal Hofjuden, wohnen durften." (Schnee, *Hoffinanz*, III S. 69)

<sup>360</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 363.

<sup>361</sup> Ries, *Niedersachsen*, S. 523.

<sup>362</sup> Sigmund von Riezler, *Geschichte Baierns*, Band 4: 1508 bis 1597, Gotha 1899, Nachdruck Aalen 1964, S. 647.

<sup>363</sup> Zvi Avneri/Editorial Staff, "Bavaria", *EJ engl.* 4, Sp. 343-347, hier Sp. 345.

Hildesheim 13 Familien) und Münster (mindestens sechs Familien) lebten, so dürfte ihre Zahl mindestens 450 bis 500 Jüdinnen und Juden erreicht haben. Den Juden in Ernsts Territorien war gemein, daß sie in keiner größeren Stadt lebten. In Kurköln gab es einige größere Gemeinden in Deutz, Linz und Ahrweiler, die jedoch alle Kleinstädte waren. Dagegen hatte Neuss, die bis 1586 die größte kurkölnische Stadt war und 1564 etwa 5400 Einwohner gezählt hatte,<sup>364</sup> bereits im 15. Jahrhundert die Juden ausgewiesen ebenso wie die Reichsstadt Köln, die nicht zum Erzstift gehörte und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 40 000 Einwohner hatte,<sup>365</sup> d. h. soviel wie ein Drittel des gesamten Erzstiftes, denn insgesamt lebten um 1580 im Rheinischen Erzstift etwa 105 000 bis 130 000, im angeschlossenen Herzogtum Westfalen etwa 73 000 und im Vest Recklinghausen 18 000 Einwohner.<sup>366</sup> Wie zu sehen, war der Anteil der etwa 300 bis 400 Kurkölnener Juden an der Gesamtbevölkerung minimal,<sup>367</sup> dennoch dürften die jüdischen Gemeinden, die sich in den Städten Ahrweiler, Bonn,<sup>368</sup> Deutz und Linz wie auch in der Stadt Hildesheim entwickeln konnten, den Bürgern deutlicher präsent gewesen sein (was ja auch die Klagen zeigen) als die wenigen verstreuten Familien im Herzogtum Westfalen und im Stift Münster, deren geringe Zahl zur Bildung einer Gemeinde nicht ausreichte. Welche Folgen diese unterschiedlichen Gemeindegrößen für die Organisation der Juden hatte, werden wir noch im folgenden sehen.

War Ernst, nach dem Kaiser, zu seiner Zeit im heiligen römischen Reich der ranghöchste Herrscher mit den meisten Juden? Denn wo lebten zu seiner Zeit Juden und noch wichtiger: wo nicht? Aus Kurbrandenburg und Kursachsen waren

<sup>364</sup> Janssen, "Erzstift Köln", S. 37.

<sup>365</sup> Rheinisches Städtebuch, "Köln, Stadtkreis", Stuttgart 1956, Nr. 6a, S. 255; zum Vergleich: 1794 hatte Köln 44 512 E.

<sup>366</sup> Janssen, "Erzstift Köln", S. 37.

<sup>367</sup> 0,25 Prozent bei 300 Jüdinnen und Juden und insgesamt 120 000 Einwohnern in Kurköln.

<sup>368</sup> So wird die Zahl der Bonner Bürgerhäuser im Jahr 1620 auf rund 500 geschätzt (Rheinisches Städtebuch, "Bonn", Stuttgart 1956, S. 71). Da Bonn erst seit 1597 Sitz des Koadjutors beziehungsweise Residenz des Kurfürsten war, dürfte die Zahl der Bürgerhäuser noch Ende des 16. Jahrhunderts geringer gewesen sein und wohl nur 400 Häuser betragen haben. Falls in 10 dieser 400 Häuser jüdische Familien lebten (die ja laut der Judenordnung von 1599

die Juden vertrieben worden; in der Kurpfalz sollen 1550 zwar noch 155 jüdische Familienhäupter gezählt worden sein, doch liegen uns für das Ende des 16. Jahrhunderts keine Angaben vor.<sup>369</sup> 1582 empfahl die „Churfürstlicher Pfaltz Landtsordnung“ den Städten und Landgemeinden die Ausweisung der Juden. Unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Johann Kasimir (1583-1592) sollen Juden in der Kurpfalz nicht geduldet worden sein, und aus der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich IV. (1592-1610) liegen uns nur Nachrichten über seine Geleitsvergabe an durchreisende Juden vor.<sup>370</sup> In Heidelberg, der kurpfälzischen Residenzstadt jener Zeit, lebten von 1391 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nur einzelne Juden;<sup>371</sup> aus Landau, wo lange eine jüdische Gemeinde existiert hatte, waren die Juden erst 1545 vertrieben worden.<sup>372</sup> Und wie sah die Lage der Juden in den beiden anderen katholischen Kurfürstentümern Kurmainz und Kurtrier aus?

Eine Untersuchung über Kurmainz existiert nicht, so daß wir hier nur schätzen können; in Mainz, der Residenzstadt, waren die wenigen Juden 1579 vertrieben worden, doch 1583 bildete sich wieder eine jüdische Gemeinde.<sup>373</sup> In Aschaffenburg, der Sommerresidenz, lebten im 16. Jahrhundert drei oder vier jüdische Familien,<sup>374</sup> und auch über die Größe der Gemeinde in Bingen liegt aus jenen Jahren keine genaue Angabe vor; 1905 existierten noch die Grabsteine für Gemeindevorsteher aus den Jahren 1602 und 1603 und für einen Talmudgelehrten aus dem Jahr 1604, und immerhin drei Binger Juden nahmen an der Frankfurter Versammlung

---

nicht mit Christen unter einem Dach leben durften), so betrug ihr Anteil in Bonn 2,5 Prozent, immerhin das Zehnfache des Anteils für Kurköln insgesamt.

<sup>369</sup> Henry Wasserman, „Palatinate“, *EJ engl.* 13, Sp. 21f., hier Sp. 21. Laut Hermann Arnold zählte die kurpfälzische Landjudenschaft 1550 155 Familien, doch seien hierunter auch Juden gerechnet, die außerhalb des kurpfälzischen Staatsgebiets wohnten. Die nächsten Zahlen lägen erst wieder für das Jahr 1722 vor (*Von den Juden in der Pfalz*, Speyer 1967, S. 9f.); auch Arnolds jüngeres Werk *Juden in der Pfalz. Vom Leben der pfälzischen Juden*, Landau/Pfalz <sup>2</sup>1988, füllt die Lücke zwischen 1550 und 1722 nicht auf.

<sup>370</sup> Leopold Loewenstein, *Geschichte der Juden in der Kurpfalz*, Frankfurt a. M. 1895 (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1), S. 61 und S. 68f.

<sup>371</sup> Zvi Avneri, „Heidelberg“, *EJ engl.* 8, Sp. 256f., hier Sp. 257.

<sup>372</sup> Chasia Turtel, „Landau“, *EJ engl.* 10, Sp. 1384f., hier Sp. 1384.

<sup>373</sup> Bernhard D. Weinryb, „Mainz“, *EJ engl.* 11, Sp. 788-792, hier Sp. 791.

<sup>374</sup> Ze'ev Falk, „Aschaffenburg“, *EJ engl.* 3, Sp. 687f., hier Sp. 687.



von 1603 teil,<sup>375</sup> so daß wir eine Gemeinde von zehn Familien vermuten dürfen. Doch insgesamt dürften erheblich weniger Juden in Kurmainz gelebt haben als allein in Kurköln.

Über die Juden in Kurtrier in jener Zeit steht noch eine umfassende Untersuchung aus, so daß uns bislang nur wenig bekannt ist. Zwar hatte der Trierer Erzbischof Jacob am 2. August 1580 sämtlichen Juden des Erzstifts befohlen, das Territorium bis zum Ende des Jahrs zu räumen, doch scheint der Ausweisungsbefehl verschoben worden zu sein, da die Juden geltend machten, daß sie vor Ablauf der Frist weder ihre ausstehenden Geldforderungen eintreiben noch ihre eigenen Schulden bezahlen könnten.<sup>376</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte der Arzt Hirtz in Trier,<sup>377</sup> und von einem weiteren Trierer Juden, Feiffelman, im Jahr 1602 haben wir bereits gehört. Bald wird uns der Arzt Wolf von Koblenz mit seinen Söhnen Baruch und Simon beschäftigen; auch erfahren wir, daß in Koblenz im Jahr 1606 der Jude Soeßmann wohnte. Vor 1603 war ein Jude namens Isaac aus Kurköln nach Leutersdorf gezogen,<sup>378</sup> und hier sollte auch die Witwe des besagten Andernacher Juden Aufnahme finden. Doch insgesamt sind unsere Nachrichten sehr spärlich, und dies läßt kaum vermuten, daß in Kurtrier mehr Juden als in Kurköln lebten.

Somit ist sicher: Von den sechs Kurfürsten jener Zeit liegen uns die meisten Nachrichten über Ernsts Judenpolitik vor, und dies dürfte zu einem großen Teil daran liegen, daß er wegen seiner profilierten Haltung auf starken Widerstand stieß. Umgekehrt dürfte uns von den drei Kurfürsten, die die Juden nicht vertrieben hatten, auch deshalb weniger bekannt sein, weil sie keine klar erkennbare Judenpolitik verfolgten.<sup>379</sup>

---

<sup>375</sup> Martina Strehlen, "Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Bingen und ihres Friedhofes", *"Ein edler Stein sei sein Baldachin ..."* *Jüdische Friedhöfe in Rheinland-Pfalz*, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, o. O. 1996, S. 109-147 [im folgenden Strehlen, "Bingen"], hier S. 110f.

<sup>376</sup> Heider, *Rechtsgeschichte*, S. 135.

<sup>377</sup> Annette Haller, "Der Trierer jüdische Friedhof in der Weidegasse", *"Ein edler Stein sei sein Baldachin ..."* *Jüdische Friedhöfe in Rheinland-Pfalz*, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, o. O. 1996, S. 149-153, hier S. 149.

<sup>378</sup> HStA Düsseldorf, RKG 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, fol. 309v.

<sup>379</sup> Vgl. den Überblick bei Israel, *European Jewry*, S. 42 und S. 87, der an letzterer Stelle jedoch Kurköln und die anderen Territorien völlig außer Acht läßt.

Wo existierten größere jüdische Gemeinden? Noch nicht in Berlin, Hamburg und Amsterdam; hier begannen sich die Gemeinden, die schon ein halbes Jahrhundert später neue jüdische Zentren bilden sollten, gerade erst zu entwickeln. Die beiden größten jüdischen Gemeinden in Frankfurt mit etwa 2200 jüdischen Einwohnern im Jahr 1600 (und 3000 von insgesamt 20 000 Frankfurter Einwohnern im Jahr 1613, also 15 Prozent)<sup>380</sup> und Worms mit 650 im Jahr 1610 (und damit etwa elf Prozent der Wormser Bevölkerung!) befanden sich in Freien Reichsstädten und sahen sich zunehmend der Opposition der städtischen Bürgerschaft ausgesetzt. Weitere große jüdische städtische Gemeinden befanden sich in Friedberg, ebenfalls einer Freien Reichsstadt, in Fulda, das der Abt von Fulda regierte, und in Hanau, wo der Graf von Hanau erst 1602 zehn jüdische Familien aufnahm. Viele der im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts aus den Städten vertriebenen Juden hatten Zuflucht in winzigen Duodezstaaten, süddeutschen Reichsritterschaften und kleinen Reichsständen gefunden, die ihnen aus finanziellen Motiven Zuflucht gewährt hatten. So nahm die Dompropstei Bamberg Juden in Fürth gegen den Protest des Nürnberger Rats auf und ließ sich dieses Recht 1573 durch ein kaiserliches Privileg bestätigen. 1582 lebten bereits 200 Jüdinnen und Juden in Fürth.<sup>381</sup> Die Schutzherren dieser Juden waren allerdings reichspolitisch ohne größeren Einfluß.

### *Ernst, der Kaiser und die Juden*

Unter den Herrschern mit großem politischen Einfluß hatte sich Ernst durch seine forcierte Judenpolitik zum Herrscher mit den größten Territorien, die Juden zulie-

<sup>380</sup> Israel, *European Jewry*, S. 41.

<sup>381</sup> Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, S. 86f. Vorteilhaft war es für die Aufnahme von Juden, wenn sich zwei Autoritäten mit gegensätzlichen Ansprüchen die Herrschaft teilten, so in Öttingen im Ries. Der Graf von Hanau wiederum nahm 1602 zehn jüdische Familien in der Hoffnung auf, sie würden sich zum Christentum bekehren als auch den Handel fördern. Nach dem Scheitern der Bekehrungsversuche erlaubte er ihnen den Bau einer Judengasse mit einer Synagoge als auch den Warenhandel (ebd.).

Ben, und damit zugleich zum ranghöchsten Herrscher entwickelt, der nach dem Kaiser über die meisten Juden regierte. Die größte Gemeinde des Alten Reichs befand sich in Prag, und das kam nicht von ungefähr: Rudolf II. (Reg. 1576-1612) hatte 1577, ein Jahr nach seinem Regierungsantritt, den Juden Böhmens in einem Dekret die Zusage gegeben, sie nie wieder aus Prag oder Böhmen zu vertreiben. Noch 1557 hatte Ferdinand I. (Reg. 1556-1564) das Ausweisungsdekret gegen die Juden Prags und Böhmens unterzeichnet, und das jüdische Leben war fast ausgelöscht, als Rudolfs Vater Maximilian II. 1564 die Regierung übernahm (bis 1576), das Ausweisungsdekret annullierte und den wenigen Juden, die noch in Prag lebten, unbefristeten Aufenthalt gewährte. Maximilian soll den Juden gewogen gewesen sein, (und diese Nachricht stammt von keinem anderen als "unserem" Chronisten David Gans.) Maximilian habe seine Liebe und Zuneigung zu den Juden gezeigt, indem er die Prager Judenstadt persönlich zusammen mit seiner Gattin Maria und seinen einflußreichsten Ministern und Ratgebern im Jahr 1571 besuchte.<sup>382</sup> 1570 lebten immerhin um die 413 Familien, etwa 2000 Juden in Böhmen. Mit dem Dekret von 1577 knüpfte Rudolf II. zum einen an die Politik seines Vaters an, zum anderen übertraf er sie, denn er schuf die rechtlichen Bedingungen, indem er ihnen in seinem Dekret zugleich umfassende Privilegien gewährte, so die Erlaubnis, ein Handwerk zu betreiben; hierunter waren Gold-, Silberschmiede und Juweliere. Die Prager Gemeinde wuchs von wenigen Dutzend Juden im Jahr 1564 auf mehr als 3000 Juden im Jahr 1600.<sup>383</sup> Doch nicht nur die Privilegien förderten das Wachstum der Prager Gemeinde, sondern auch der Umstand, daß Rudolf II. angesichts der drohenden Gefahr der Türkenkriege seine Residenz 1583 endgültig von Wien nach Prag auf den Hradschin verlegte, und mit dem Hofstaat kam auch die Kundschaft der Juden. Schließlich waren nun auch große jüdische Finanziers gefragt, deren erster Mordechai Meisel (1528-1601) war. Meisel erhielt für seine Verdienste 1593 ein Privileg, das ihn direkt dem Kaiser unterstellte und ihm zwar nicht den Titel, jedoch den Status eines Adligen

---

<sup>382</sup> Gans, *Zemach David*, S. 405; vgl. Israel, *European Jewry*, S. 39.

<sup>383</sup> Israel, *European Jewry*, S. 40.

verlieh. Mit der Erlaubnis des Kaisers hatte Meisel ein Jahr zuvor eine neue Synagoge, die "Meisel-Schul", bauen lassen.

Wie Ernst von Köln hatte auch Rudolf II. angeblich Kontakte zu einem Rabbiner, jedoch, wie es sich für einen Kaiser gehört, zu dem wohl berühmtesten der damaligen Zeit: zu Rabbi Löw von Prag (um 1520-1609), dem legendären Schöpfer des Golem. Von einer Audienz des Rabbi Löw bei Rudolf II. im Jahr 1592 berichtet uns sein Schwiegersohn R. Isak Kohen; vielleicht stand diese berühmte Audienz, "über welche wohl nicht ohne Absicht ein geheimnisvolles Halbdunkel gebreitet wurde," im Zusammenhang mit dem Bau der im selben Jahr vollendeten Meisel-Synagoge.<sup>384</sup> Unwahrscheinlich ist es nicht, wenn Rudolf den Rabbiner, der ein Experte der Kabbala war, getroffen hätte, denn schließlich wurde Rudolf ein Hang zur Mystik und zum Okkultismus nachgesagt; ja, er soll sogar versucht haben, hebräische mystische Bücher aufzuspüren.<sup>385</sup>

Vielleicht wollte Rabbi Löws Schwiegersohn mit dieser legendären Audienz auch nur die Bedeutung seines Schwiegervaters unterstreichen. Denn gegen eine Audienz spricht die Tatsache, daß Rudolfs Interesse in erster Linie nicht den Ideen, sondern dem Geld der Juden galt, was sich vielleicht am deutlichsten daran zeigt, wie er mit dem Erbe seines Hofjuden Mordechai Meisel verfuhr: Der kinderlose Meisel hatte sich 1598, drei Jahre vor seinem Tod einen kaiserlichen Majestätsbrief erwirkt, in dem ihm Rudolf garantierte, Meisel könne frei über sein Erbe verfügen. Trotz dieses Privilegs beschlagnahmte der Präsident der böhmischen Kammer nach Meisels Tod in der Nacht vom 13. auf den 14. März 1601 (9. Adar II 5361), "kaum dass die Leiche Mardochai Meisels kalt geworden war," das hinterlassene Vermögen, transportierte das, was vorgefunden wurde, ab. Daraufhin folterte man den Neffen und Haupterben des Verstorbenen, bis man wußte, wo das Übrige versteckt war, dessen man sich dann bemächtigte. Laut einer Urkunde der Wiener Hofbibliothek sollen 516 250 Gulden konfisziert worden sein. Um

---

<sup>384</sup> Alexander Kisch, "Das Testament Mardochai Meysels, mitgeteilt und nach handschriftlichen Quellen beleuchtet", *MGWJ* 37 (1893), S. 25-40, 82-91, 131-146 [im folgenden Kisch, "Testament"], hier S. 88; Zitat ebd. Ich danke Prof. Giuseppe Veltri für seinen Hinweis auf diesen Aufsatz.

<sup>385</sup> Evans, *Rudolf II*, S. 236-242.

dieses unrechtmäßige Vorgehen im nachhinein zu legitimieren, erhielt die kaiserliche Prokuratur am Montag nach Palmsonntag 1601, unmittelbar nach der Konfiszierung, in Rudolfs Namen den Auftrag, nach Rechtsgründen für die Konfiszierung zu suchen. Ungewöhnlich schnell erstattete die Prokuratur am 5. Mai 1601 ihr Gutachten, welches das Privileg von 1598 für ungültig erklärte, da es in allen Punkten die kaiserlichen und Landesinteressen verletzt habe. Folglich sollte der gesamte Nachlaß der königlich böhmischen Kammer anheimfallen. Es folgte ein Prozeß, der fast hundert Jahre dauerte.<sup>386</sup>

Laut Alexander Kisch soll Rudolfs erster Kammerdiener Philipp Lang der eigentliche Drahtzieher in dieser Angelegenheit gewesen sein.<sup>387</sup> Doch Lang wurde erst 1603 zu Rudolfs Kammerdiener ernannt, was dafür spricht, daß Lang dieses Mal vielleicht (noch) unschuldig ist. Fast ist der Hinweis überflüssig, daß Lang uns noch einige Male an entscheidenden Stellen begegnen wird.

Für die Prager Gemeinde, die ihren Protektor verloren hatte, brach eine Schreckenszeit an; nicht umsonst hatte sie auf Meisels Grabstein geschrieben: "Während seines ganzen Lebens gab es keinen Riss und kein Klaggeschrei in unseren Gassen."<sup>388</sup> Bereits ein Jahr später sollten der Gemeinde zwei Verräter übel zusetzen, was auch Folgen für die Auseinandersetzungen in Bonn hatte, wie wir noch sehen werden.

Doch wofür benötigte Rudolf II. Meisels Vermögen und das Geld der Juden? Für den langen Türkenkrieg oder vielleicht eher für die äußerst kostbare Krone, die er 1602 - trotz des Kriegs - anfertigen ließ und die 1804 zur "österreichischen Kaiserkrone" bestimmt wurde?<sup>389</sup> Für seine umfangreichen Bauvorhaben auf dem

<sup>386</sup> Kisch, "Testament", S. 35-38.

<sup>387</sup> Kisch ("Testament", S. 38) verweist auf Friedrich Hurters *Philipp Lang*. Der wiederum veröffentlichte zwar die "Interrogatoria zur peinlichen Frag" gegen Lang, unter denen zwei danach fragen, ob und warum Lang "Meislische schuldbrief" bekommen habe (ebd., S. 213), doch schreibt Hurter nichts von Lang als Urheber des Vorgehens gegen Meisels Erbe. Allerdings könnte Kisch einen Hinweis auf Lang in dem Gutachten gefunden haben, das er wiederum Gerson Wolfs "Kleinen historischen Schriften" (Wien 1892) entnommen hatte (Kisch, "Testament", S. 37). Leider konnte ich Wolfs Veröffentlichung nicht mehr einsehen.

<sup>388</sup> Nach Kisch, "Testament", S. 26. Siehe auch David Gans' Lob auf Mordechai Meisel, der den ersten Teils seines *Zemach David* beschließt (S. 146f.). Während des Drucks des *Zemach David* im Jahr 1592 wurde die Meisel-Synagoge an Neujahr 5353 eingeweiht (S. 146, Anm. 48).

<sup>389</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 308; Zitat ebd.

Hradschin knapp nach der Jahrhundertwende?<sup>390</sup> Für den Ankauf von Gemälden für seine umfangreiche Kunstsammlung, die er mit wahrer Leidenschaft ständig zu erweitern bedacht war?<sup>391</sup> Oder zur Finanzierung seines großzügigen Mäzenatentums?<sup>392</sup> Jedenfalls dürfte Rudolf II. keine Schwierigkeiten gehabt haben, das Geld, was er von Meisel und anderen Juden bekommen konnte, für seine kostspieligen Aktivitäten auszugeben.

Somit weist Rudolfs Judenpolitik erstaunliche Gemeinsamkeiten mit der Ernsts auf: Er war bereit, Juden günstige und stabile Lebensbedingungen zu gewähren und den äußeren Rahmen dafür zu schaffen, daß sich jüdisches Leben konsolidieren konnte,<sup>393</sup> weil er sich von den Juden finanzielle Einnahmen versprach. Dies läßt fragen: Wie war das Verhältnis zwischen den Vettern Rudolf und Ernst? Rudolf hat nicht immer Bayerns Werbung um Kurköln unterstützt. Dieses Verhalten dürfte jedoch weniger gegen Ernst gerichtet als von Rücksichtnahme auf die protestantischen Kurfürsten und Reichsstände bestimmt gewesen sein, da Bayerns enges Bündnis mit der Kurie zu offensichtlich war und die Protestanten beunruhigen konnte.<sup>394</sup> Und wenn das Verhältnis zwischen Wittelsbach und Habsburg infolge ihrer Rivalität im Kampf um manche Bistümer zuweilen gespannt war, so 1597 wegen des Hochstifts Passau, dann mußte dies nicht unbedingt Ernst betreffen, der für sich selbst inzwischen alles erreicht hatte.

Denn Ernst und Rudolf scheinen durchaus engere Kontakte gepflegt zu haben; so soll Ernst 1594 nach dem Regensburger Reichstag zum Kaiser nach Prag gereist sein und in dessen Auftrag zum Kurfürsten von Brandenburg und anderen Fürsten, um sie zur Entrichtung ihres Beitrags zum Türkenkrieg anzuhalten.<sup>395</sup> Hatte Ernst womöglich bei seinem Besuch in Prag auch Anregungen für seine eigene Judenpolitik erhalten? Am 27. Mai 1601 wußte Koadjutor Ferdinand seinem Va-

---

<sup>390</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 192ff.

<sup>391</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 197-202.

<sup>392</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 202-208.

<sup>393</sup> Vgl. hierzu und zu weiteren parallelen Erscheinungen Israel, *European Jewry*, Chapter II: "Turning-Point", S. 35-52.

<sup>394</sup> Lojewski, *Kurköln*, S. 427.

<sup>395</sup> L. Ennen, "Ernst v. Baiern", S. 256.

ter zu schreiben, daß der Kurfürst kurzfristig an den Kaiserhof in Prag berufen worden war; die Gründe waren Ferdinand unbekannt.<sup>396</sup> Vielleicht ging es ja um die Frage eines Nachfolgers für den Kaiser, denn im Januar desselben Jahres hatte noch ein Gesandter von vier österreichischen Erzherzögen berichtet, daß der Gesundheitszustand des Kaisers schlecht und Kurfürst Ernst am geeignetsten sei, mit dem Kaiser über die Frage der Nachfolge zu verhandeln.<sup>397</sup> Hatte Ernst bei diesem Aufenthalt etwas von Rudolfs Umgang mit dem Erbe des im März verstorbenen Mordechai Meisel mitbekommen?

Zumindest in Zukunft sollten die beiden in ihrer Judenpolitik eine Vetternwirtschaft im wahrsten Sinne des Wortes betreiben. Verband die beiden sogar noch mehr als die dynastischen Beziehungen ihrer Häuser und ihre Judenpolitik, vielleicht sogar ein weitreichendes persönliches Verständnis füreinander? Wie Ernst die auf ihn gerichteten Erwartungen als geistlicher Würdenträger nicht erfüllt hatte, so blieb Rudolf das schuldig, was man dringend von einem Kaiser erwartete: legitime Nachfahren. Während Ernst seine Zeitgenossen und Historiographen mit seinen Liebschaften schockierte, so nährte Rudolf die Mär "vom jungfrauenverpeisenden Drachen", der "jeden Tag eine andere Jungfrau beschlief und selbstverständlich nur immer einmal." Selbst wenn Rudolfs Liebesleben nicht diesen wilden Phantasien späterer Historiographen entsprach und er sogar zu längerdauernden Beziehungen mit Konkubinen fähig war, denen auch Nachwuchs entsproß,<sup>398</sup> so gelang es ihm dennoch nicht, eine für damalige Verhältnisse standesgemäße Ehe einzugehen. Beide, Rudolf und Ernst, pflegten Frauenbeziehungen, die je auf ihre Art unpassend waren, ein Umstand, der sie vielleicht einander näherbrachte.<sup>399</sup>

---

<sup>396</sup> Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 59, Nr. 898 [38/37], fol. 103-105. Laut Stieve traf Ernst 1601 in Prag mit Rudolf und dessen Geheimräten Hornstein und Barvitus (!) zusammen, um wegen des Vests Recklinghausen zu verhandeln ("Wittelsbacher Briefe", Abt. V, *Abhandlungen* Bd. 20,1 [1893], S. 57-100, hier S. 91). Diese Mitteilung muß jedoch nicht Verhandlungen wegen der Nachfolge ausschließen.

<sup>397</sup> Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 59, Nr. 917 [39/16], fol. 2-4.

<sup>398</sup> Vöcelka, *Propaganda*, S. 98; Zitate ebd.

<sup>399</sup> Vgl. Press ("Außenseiter", S. 103), der kurz konstatiert, die Umgebung des Kaisers habe "nach 1603 die deutsche Judenheit, die sich eine lockere Organisation geben wollte, den ausbeuterischen Plänen des dem Kaiser nahestehenden Kölner Kurfürsten Ernst" preisgegeben.

Wie also stellt sich das Umfeld dar, in dem die diversen Beziehungen auf unterschiedlichen Ebenen und die Auseinandersetzungen in Bonn und Kurköln stattfinden?

### *Zusammenfassende Betrachtung*

Mit der Wahl des Herzogs von Bayern zum Erzbischof und Kurfürsten von Köln kam das lange Streben des einflußreichen Hauses Wittelsbach nach der Kurwürde zu einem erfolgreichen Abschluß. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte Bayern kein Mittel und keine Kosten gescheut. Auch die Kurie war zugunsten der Sicherung des Katholizismus bereit gewesen, jegliche kirchenrechtliche Bestimmungen, die der bayerischen Bewerbung entgegenstanden, durch Dispense aus dem Weg zu räumen. Ernst, der um jeden Preis an die Macht gekommen war, würde sich seiner Bedeutung bewußt sein und in Zukunft mit dem entsprechenden Selbstbewußtsein und Anspruch auftreten.

Kurfürst/Erzbischof Ernst wegen seines Liebeslebens war ungeeignet für das geistliche Amt, so daß sein Neffe Ferdinand als Koadjutor eingesetzt wurde. Dies kam Ernst nicht ungelegen, denn nun konnte er sich mit seiner Geliebten in das weltliche Herzogtum Westfalen zurückziehen. Zum finanziellen Ausgleich sollte Ernst laut Koadjuterievertrag eine Pension aus den Steuern von Kaiserswerth erhalten und als Kurfürst das Erzstift nur noch dem Reich gegenüber vertreten. Da jedoch die Kaiserswerther Steuern die Pension nicht einbrachten, beanspruchte Ernst zusätzlich das Herzogtum Westfalen, und zwar nicht nur dessen Einnahmen, sondern auch die Herrschaft. Die dritte Säule der Finanzierung seiner Pension sollte das Judenregal bilden, das er erfolgreich gegen den Widerstand seines Koadjutors für sich beanspruchte. In Ernsts Vorgehen zeigt sich mehr als nur eine gelungene Lösung seiner Finanzierung: Zutage tritt der Glaube an seine privilegierte Position, der es ihm ermöglichte, mit einer gewissen Selbstverständlichkeit, so im Falle des Koadjuterievertrags, geschlossene Vereinbarungen nicht einzuhalten und sich mit seiner öffentlich gelebten Liebesbeziehung über geltendes Recht hinwegzusetzen.



Zudem gelang es Ernst, die aus dem Judenregal resultierenden Einnahmen anzuhoben, indem er – ungeachtet der Proteste der Kurkölnner Landstände – einerseits die Ansiedlung von Juden in Kurköln durch eine großzügige Geleitvergabe förderte und andererseits ihnen günstige Geldhandelsbedingungen bot, die den Juden höhere Gewinne und Ernst wiederum höhere Steuern, Abzugsgelder und gegebenenfalls auch Bußgelder bescherten. Vielleicht war es auf diese Weise sogar besser um Ernsts Finanzen bestellt als um die seines Koadjutors. Ernsts konsequente Judenpolitik war der des Kaisers nicht unähnlich, und dies war möglicherweise nicht der einzige Anknüpfungspunkt zwischen den beiden.

Überdies schuf Ernst neue Verwaltungsstrukturen, um die Gelder aus dem Judenregal möglichst effektiv einzuziehen: Er ernannte „Judencommissare“ für die Gerichtsverfahren, an denen Juden beteiligt waren, eine Konstellation, so damals wohl einmalig. Einer der Kommissare dürfte der sogenannte „jüdische Brüchtenmeister“ gewesen sein, der die über Juden verhängten Strafen vollzog, was meistens bedeutete, daß er die Bußgelder einkassierte. Dem Brüchtenmeister zur Seite stellte Ernst einen Juden als „Aufseher“, der Abzugsgelder über Juden verhängen sollte, die das Erzstift verließen, Bußgelder Juden aufzuerlegen hatte, die sich ohne Geleit im Erzstift aufhielten, und die Steuern der Juden einliefern sollte. Ein Jude erschien Ernst hierfür wohl besonders geeignet, weil er schneller von Vorgängen unter Juden und von Juden ohne Geleit erfuhr.

Jüdischerseits dürfte dieser Aufseher nicht mit offenen Armen empfangen worden sein, sollte er doch vor allem das „gebürlich interesse“ der Obrigkeit im Auge haben, und dies meint in der Sprache der Zeit: den gebührenden finanziellen Gewinn. Umgekehrt hatte der Aufseher eine wichtige Funktion für den Kurfürsten, der auf eine jüdische Vertrauensperson angewiesen war, um möglichst hohe Gewinne aus dem Judenregal zu erzielen. Könnte sich eine besondere Konstellation zwischen Ernst und seinem Aufseher entwickeln, eine symbiotische Beziehung gar? Und wie reagierte die erzstiftische Judenschaft hierauf, die allem Anschein nach über eine gewisse Organisationsstruktur und interne Druckmittel und zudem über ein gewisses Selbstbewußtsein verfügte?

Der Antwort auf diese Fragen nähert sich das nächste Kapitel. Der erste Schritt auf dem Weg dorthin ist eine Supplikation, eine schriftliche Bittschrift, eine Beschwerde bei Kurfürst Ernst vorbringen zu dürfen. Der Antragsteller ist kein Kurkölnner Jude, sondern derjenige, der gegen seine Verfolgung als Mitkläger im ersten Verfahren gegen Levi von Bonn Appellation beim Reichskammergericht eingelegt hatte: Wolf von Koblenz!

## KAPITEL 2 – ”UND DEN VERLEUMDERN SEI KEINE HOFFNUNG”? – DIE VORGESCHICHTE EINER FOLGENSCHWEREN DENUNZIATION

### 2.1 Wolf von Koblenz – ”Anstifter” des Prozesses?

Wolf von Koblenz übergab am 28. Oktober 1603 Michael Flöcker, dem Sekretär des Kurfürsten Ernst von Köln eine Supplikation (Bittschrift), als Ernst auf der Durchreise in Koblenz Station machte. Auf der Rückseite vermerkte Flöcker:

”Alß ich inverleibten *Supplicanten* abgefragt, zu welchem Endt er Audientz begert und pittet, hatt er vermeldt, eß ginge die Klagten ahn *contra* Levi Juden zue Bonn. Also ist er darauff auß Bevelch Irer Churf. Dht. auff Westvalen verweist worden. So geschehen zue Coblentz, den 28. Octobris 1603.  
M. Flöcker”<sup>1</sup>

Flöcker hatte der Supplikation nicht entnehmen können, warum Wolf von Koblenz um Audienz bat; erst auf seine Nachfrage hin habe Wolf den Grund genannt: Klagen gegen Levi von Bonn.

Flöckers Notiz macht Wolfs Supplikation zu einem wichtigen Beweisstück für den Vorwurf, Wolf habe entscheidend dazu beigetragen, daß ein Strafverfahren gegen Levi von Bonn eingeleitet wurde, so daß am 12. Januar 1604 im westfälischen Menden der Prozeß gegen Levi eröffnet wurde. Wie gesagt begründete Levi von Bonn seine späteren Forderungen gegen Wolf mit dessen maßgeblicher Rolle in diesem Prozeß. Gegen Levis Forderungen wiederum appellierte Wolf von Koblenz am Speyerer Reichskammergericht. Der daraufhin eingeleitete Appellationsprozeß ist in der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte dokumentiert, die der Schlüssel zur Identifikation des Löb Kraus mit Levi von Bonn und zu den Umständen des Verrats der Frankfurter Verordnungen ist.

Wolfs Supplikation ist das früheste Dokument, das aus dem Mendener Verfahren erhalten ist. Sie ist in den *Acta priora*, den Akten dieser ersten (Mendener) Instanz, überliefert, die von Seiten des Beklagten Levi von Bonn und den Mitbe-

---

<sup>1</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 35, II fol. 260v. Zur Identifikation dieses Teils der Reichskammergerichtsakte als Q 35 siehe unten. Da ich die Reichskammergerichtsakte in diesem Kapitel und den beiden folgenden sehr häufig zitieren muß, gebe ich sie nur mit *RKG* an.

klagten, allen voran Kurfürst Ernst, im Reichskammergerichtsprozeß eingereicht wurden.

In dieser aus mehreren Quadrangeln bestehenden Acta priora befindet sich Wolfs Supplikation in einer 128 Blatt starken Akte (Q 35), die laut Kurfürst Ernsts Einleitung zu dieser Akte beweisen soll, daß Wolf „Anstifter und *in sententia* mitbegriffener Principal“, Anstifter des Mendener Prozesses und im Urteil eingeschlossener Hauptankläger, gewesen sei.<sup>2</sup> Wolfs Bittschrift steht an der ersten Stelle einer lange Reihe von in Abschrift vorgelegten Dokumente, was die Bedeutung anzeigt, die Ernst ihr im Zuge seines Beweises beimaß. Abgeschrieben hatte die Akte Michael Flöcker,<sup>3</sup> eben der Sekretär, dessen Notiz erst Wolfs Supplikation zu einem wichtigen Beweisstück machte, da Flöcker angeblich ihrem Inhalt nicht entnehmen konnte, zu welchem Zweck Wolf um Audienz bat.

Es liegt auf der Hand, daß Wolfs Prokurator im Appellationsprozeß, der selbstverständlich jede Involvierung Wolfs im Mendener Verfahren bestritt, behaupten sollte, Wolf habe niemals dem Sekretär gegenüber geäußert, er wolle Ernst eine Klage gegen Levi von Bonn vortragen.<sup>4</sup> Auf den ersten Blick erscheint diese Be-

<sup>2</sup> RKG, Q 35, II fol. 257v. Da Ernsts Vorgehen gegen Wolf von Koblenz den Widerspruch des Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich erregte, dokumentiert Q 35 auch die aus dem Urteil gegen Wolf entstandenen Folgen und den Briefwechsel zwischen den beiden Kurfürsten im Anschluß an den Kurkölnener Prozeß. Diese Quadrangel Q 35 mußte ich rekonstruieren: Im ersten Teil der Reichskammergerichtsakte findet sich nur ein abgegriffenes und halb zeretztes Doppelblatt mit einer Aufschrift „Q 35“, die ansonsten nicht mehr voll lesbar ist und mit dem Wort „Continuatio“ beginnt. Offensichtlich hatte dieses Doppelblatt nur als Umschlag der eigentlichen Akte gedient, die nun aber fehlte, denn die neue Zählung geht mit fol. 336r auf dem Titelblatt von Q 36 weiter. Der Inhalt von Q 35 fand sich im zweiten Teil der Akte, die diejenigen Schriftsätze enthält, die nicht im Prozeß produziert wurden und daher auch nicht quadranguliert sind: Wolfs Prokurator Pfeffer bezog sich in einem Schriftsatz explizit auf die am 25. September 1606 eingereichten Acta priora Q 34-36 und zitierte hierbei „Wendels *supplication in continuatione actorum fol. 5 & seq. sub lit. AA*“ (II, fol. 16r). Diese Angabe paßte zu einer gebundenen, fast 130 Blatt starken Akte im zweiten Teil der Reichskammergerichtsakte, die zwar die neue gestempelte Blattzählung 257-384 trägt, deren alte Folierung 1-128 aber noch gut zu erkennen ist: Auf Blatt 5 der alten Zählung (262 der neuen Blattzählung) findet sich tatsächlich Wendels mit den Buchstaben AA signierte Supplikation. Am Ende dieses Bündels (fol. 128r/v alt/384r/v neu) findet sich die Notiz des Schreibers „M. Flöcker“, der hier am 10. September 1606 bekundet, dies seien alle Schreiben, die sich in seiner Kanzlei befänden, und beteuerte, nichts „vorsätzlich hinderhalten oder verennndert“ zu haben, „sonnder alles getreulich *prout res gesta et veritas est*, extrahirt“ zu haben. Flöckers Handschrift ist identisch mit der des größten Teils von Q 34; somit ist Flöcker jener dort genannte, eigens zur Abschrift der Acta priora engagierte Schreiber. Einen Teil der Schriftstücke von Q 35 enthielten bereits die zunächst eingereichten Acta priora Q 24, hierzu s. u.

<sup>3</sup> RKG, Q 35, II fol. 384r/v.

<sup>4</sup> RKG, II fol. 7r; vgl. ebd., fol. 15r/v: „Nun ist aber wahr, daß der Jud Levi Ihre Churf. Dhitt. zue Cöln dermaßen /15v/ uberredet, das sie dießer Sachen beigepflichtet, und der Cammer *Secretarius* dem Apellanten Wolfffen mit wenig, daß er es mit dem Levi halte (daß doch ohne *Injuri* gemeldet wirdt, davon protestirendt) verdächtig ist.“

hauptung plausibel: Der Sekretär hätte beim Abschreiben der Dokumente für die Acta priora des Reichskammergerichtsprozesses einfach die entscheidende Notiz hinzugefügt. Da Verfasser der Notiz und Abschreiber dieselbe Person waren, wäre eine solche Fälschung kaum zu beweisen. Zudem konnte Wolf anführen, daß Flöcker die Notiz weder im Beisein von Zeugen noch als beglaubigter Notar verfaßt habe<sup>5</sup> und sie daher nicht beweiskräftig war.

Da jedoch die Tatsache, daß Wolf um Audienz gebeten hatte, nicht zu leugnen war, mußte Wolf folglich im Laufe des Speyerer Verfahrens einen triftigen Grund für seine Bitte angeben: Im Oktober 1603 habe er bei Kurfürst Ernst für die Abzugserlaubnis der Witwe des Juden Secklein aus Andernach fürsprechen wollen, der sein Stiefsohn (beziehungsweise Bruder seines Sohnes Simon) gewesen sei.<sup>6</sup> Über dessen Kinder sei er zusammen mit seinem Sohn Simon als Vormund eingesetzt worden. Zwei Jahre vor seinem Tod habe Secklein zwar Geleit für zwölf Jahre von Ernst erhalten, doch nach seinem Tod habe Ernst der Witwe das Geleit aufgekündigt und befohlen, innerhalb von acht Monaten die Stadt zu verlassen. Wolf habe für Witwe und Waise Geleit im kurtrierischen Leutersdorf auf der gegenüberliegenden Rheinseite erhalten, wohin sie übersiedelt seien. Da die Witwe noch Schuldner in Kurköln gehabt hätte, habe sie trotz ihres Wegzugs ihr Geleitgeld jährlich gezahlt. Es habe aber ihr und den Kindern noch die offizielle kurkölnische Abzugserlaubnis gefehlt, für die Ernst 400 oder 500 Goldgulden gefordert habe, worüber Wolf mit Ernst habe verhandeln wollen, zumal er inzwischen ein kaiserliches Empfehlungsschreiben für die Witwe erhalten habe.<sup>7</sup>

Wolf legte zu keinem Zeitpunkt des Reichskammergerichtsprozesses diesen kaiserlichen Empfehlungsbrief vor, obwohl das Schreiben seine Darstellung erheblich unterstützt hätte. Dies ist auffällig und erweckt den Anschein, als habe dieses Schreiben nie existiert. Wolfs Version wird jedoch widerlegt durch einen anderen Reichskammergerichtsprozeß aus den Jahren 1606 bis 1610, in dem ein gewisser Adolf Blum zu Andernach gegen den Vormund des Juden des Juden Heiseckel zu Andernach wegen Wucher klagte.<sup>8</sup>

Heiseckel wird in der Akte auch "Seckhler" genannt und muß daher mit Wolfs Stiefsohn Secklein identisch sein. Wer einer der Vormünder von Heiseckels Kin-

<sup>5</sup> RKG, II fol. 15r.

<sup>6</sup> Demnach hätte Wolfs Frau ihren Sohn Secklein in die Ehe mit Wolf gebracht, aus der dann Simon hervorging.

<sup>7</sup> RKG, II fol. 3v-7r.

<sup>8</sup> LHA Koblenz, Abt 56 lfd. Nr. 274 Signatur 369. Vgl. Diestelkamps *Prozesse*, "Fall 17: Jüdischer Wucher oder christlicher Betrug?" (S. 238-242).

dem war, läßt sich daraus erschließen, daß deren Prokurator bei der Sitzung am 13. und 14. Mai 1606 um Fristverlängerung bat, “weil er die für die Prozeßführung notwendigen Informationen wegen der Inhaftierung des Juden Symon in Frankfurt nicht habe bekommen können.”<sup>9</sup> Aus einer anderen Düsseldorfer Akte zu einem weiteren Reichskammergerichtsprozeß, in dem Wolf und seine Söhne auf sicheres Geleit für die Fortführung des Appellationsverfahrens klagen, geht hervor, daß Wolfs Sohn Simon am 12./22. Mai 1606 aus dem Arrest in Frankfurt entlassen wurde.<sup>10</sup> Simon ist einer der Vormünder von Heiseckels Kindern. Kinder als auch Vormünder sind identisch mit denen in Wolfs Darstellung, was auf den ersten Blick für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Gegen sie sprechen jedoch die Daten der ersten kurkölnischen Instanz, gegen deren Urteil der Schuldner des verstorbenen Heiseckel am Reichskammergericht appellierte: Am 4. Dezember 1603 hatten die kurfürstlich kurkölnischen Kommissare Dr. Johann Roperti und Licentiat Jakob Cramer zugunsten Heiseckels entschieden, der wiederum gegen ein Urteil vom kurkölnischen Gericht zu Andernach vom 30. Juli 1602 Berufung eingelegt hatte. Selbst wenn man zu Wolfs Gunsten annähme, daß Heiseckel kurz vor dem Urteil vom 4. Dezember 1603 gestorben wäre, was die Kommissare noch nicht erfahren hätten, so bleibt dennoch ausgeschlossen, daß Wolf am 28. Oktober 1603 um Audienz für die bereits aus Kurköln weggezogene Witwe des Juden Heiseckel gebeten habe, die noch jährlich seit dem Tod ihres Mannes und ihrem Wegzug ihr Geleit in Kurköln gezahlt hatte.

Somit kann Wolfs Gegendarstellung nicht überzeugen, was um so mehr den Verdacht weckt, daß Flöcker seine Notiz, Wolf habe Klagen gegen Levi vorbringen wollen, nicht nachträglich, sondern bereits im Oktober 1603 hinzugesetzt hatte. Inwieweit spricht der Inhalt der Supplikation dafür, daß Wolf tatsächlich um Audienz bat, um über Levi zu klagen?

”Hochwürdigster, durchlechtigster und hochgeborener gnedigster Churfürst, E. Churf. Dhtt. seind mein underthenigste, gehorsame undt gantzwillige Dienst jederzeit bestes Fleiß underthenigst zuvorn, durchlechtigster gnedister Her. Auß Erforderung, leider Gott dem Allmechtigen erbarmt, högster /259v/ tringender Notturfft E. Churf. Dhtt. underthenigst zuersuchen kann ich armer Supplicant nit

<sup>9</sup> Ebd., S. 240.

<sup>10</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 286/1376 (Nr. 2997), Q 12b, fol. 127r-128v (notariell beglaubigte Kopie); eine weitere Kopie befindet sich im HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 2 (unfoliiert).

umbgannck haben. Und nachdem aber solches mit der Federn underthenigst zuge-  
 sehen, und gleichwoll E. Churf. Dht. Demut, Gottesfurcht und angebornes Mil-  
 den und Gnaden, durchleutig in der gantzen Welt hochlöblich gepreist, also  
 glanngt ahn E. Churf. Dhtt. mein allerunderthenigsts demütigs Anruffen, und umb  
 deß allmechtigen Gottes und aller seiner gottlichen Gerechtigkeiten willen, Flehen  
 und Bitten, die wolten sich in dißen auch allergnedigst demütigen, und mich ar-  
 men Juden, dweil der allmechtige Gott E. Dhtt. zu aller glücklichen Wollfart an-  
 hero gelangen laßen, alhie zu Coblenzt in eigner Person gnädigst anhören, und  
 wie mir, ob Gott will, nit zweiffelt, hinfürter alle solche underthenigste vobreng-  
 de högste und unleidtliche Beschwerden gnedigst behertzen und zu Churf.  
 Dhtt. Gemüt führen, mein gnedigster Her sein und pleiben. Daß wirt gewißlich  
 /260r/ der allmechtig ewig Gott im Zeitlichen und Ewigen ohnbelhont nit laßen.  
 Und wilß umb E. Churf. Dhtt. ich armer Judt nach allen menschlichen und mügli-  
 chen Dingen ein solches mit allenmeinen [!] /: gleichwol geringem Vermögen :/  
 underthenigst verdienen könt, will ichs nimmermher vergeßen. Auch dem all-  
 mechtigen Gott umb E. Churf. Dhtt. gesundes langes Leben, mitt aller glücklicher  
 Regierungh, stettigs mit gantzem Hertzzen zubitten geflißen sein, erkenne Gott, in  
 deßem Schutz und Schirm E. Churf. Dhtt. und mich dero inn Gnaden underthe-  
 nigst bevheleendt, und umb gnedigste tröstliche Wiederantwort umb Gottes willen  
 bittendt,  
 E. Churf. Dhtt.  
 Underthenigster  
 Wolff Judt, Artzt, alhie zu Coblenntz wonhafft.”<sup>11</sup>

Wolf trägt seine Bitte in einem religiösen Tenor vor; allein das Wort "Gott" fällt  
 achtmal. Wolfs Argumentation zeugt von seinem Selbstbewußtsein gegenüber den  
 Regierenden der Welt als auch von seiner Zuversicht, die göttliche Gerechtigkeit  
 auf seiner Seite zu wissen.

In der Tat nannte Wolf keinen Namen, als er schreibt, Ernst wolle – um Gottes  
 und der göttlichen Gerechtigkeit willen – Wolf anhören und die von Wolf vorge-  
 tragenen "högste[n] und unleidtliche[n] beschwerden", höchsten und unerträg-  
 lichen Belastungen, gnädigst behertzen und sich zu Gemüt führen. Sollte Wolf  
 mit diesen unerträglichen Belastungen etwa die von Ernst geforderten 400 oder  
 500 Goldgulden für die Abzugserlaubnis von Seckleins Witwe meinen? Dies wäre  
 eine reichlich dreiste Forderung gewesen, zumal es hierbei auch um die göttliche  
 Gerechtigkeit ging. Eher dürften die unerträglichen Belastungen als Klagen über  
 Levi von Bonn zu interpretieren sein, der die göttliche Gerechtigkeit in seinem  
 Handeln verletzte. Diese Vermutung wird dadurch unterstützt, daß in der im Men-  
 dener Prozeß gegen Levi eingereichten Klageschrift die Wendung "högste Be-

---

<sup>11</sup> *RKG*, Q 35, II fol. 259r-260r.

schwerungen” auf Levi bezogen wird: Levi wird vorgeworfen, er habe “nit wenig Juden ... zum Högsten beschwert, beleidigt und überfallen”.<sup>12</sup>

Wolf wollte die günstige Gelegenheit, daß Ernst sich gerade in Koblenz, Wolfs Wohnort, aufhielt, für eine Audienz nutzen. Laut Flöckers Notiz wollte Ernst jedoch Wolf nicht empfangen, sondern verwies ihn auf Westfalen. Eine Reise vom Rhein nach Westfalen war aber nicht ungefährlich, wir werden noch von Ermordungen, Überfällen und der verständlichen Furcht derer, die eine solche Reise unternehmen mußten, hören. Wollte Ernst mit seinem Verweis auf Westfalen Wolf abschrecken, zumal Wolf über siebzig Jahre alt war und somit eine Reise – zumal im Winter – für ihn auf jeden Fall beschwerlich sein würde?

Wolf ließ sich aber nicht abhalten, reiste nach Westfalen. Levi sollte Wolfs Reise so kommentieren: “Waß hatt innen doch verursacht, im hartten, kalten Winter von Coblenz gehn Menden zuverreisen, und wher hatt innen dahin und zu beruffen? – Nur allein sein gegen mich calumioß [anklägerisches], neidisch und feindtlich Gemüt.”<sup>13</sup> Für Levi gab es keinen Zweifel: Wolf hatte bei Ernst gegen ihn klagen wollen.

Wolf kam nach eigener Aussage am 7. Dezember 1603 im westfälischen Menden an. Er war nicht mit leeren Händen zu Kurfürst Ernst gereist, da er sich anscheinend nach der Koblenzer Abfuhr nicht mehr der Bereitschaft Ernsts sicher war, ihn zu empfangen: In der Tasche hatte er ein Empfehlungsschreiben des Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich (geb. 1551, Reg. 1599-1623),<sup>14</sup> das er bei seiner Ankunft übergab.<sup>15</sup> Lothar schreibt am 18. November 1603, ”unnsere Schirmbßverwandter Wolff Judt” habe ihm berichtet, er wolle Ernst ”notwenndig allerhannt” vortragen. Daher habe Wolf ihn um eine Empfehlung gebeten, damit Ernst ihm Audienz gewähre und ihm “disfals Glauben zugestellt werden möcht”, Glauben geschenkt werde. Auch diese Formulierung läßt nicht auf die Abzugsgenehmigung für eine Witwe, sondern auf eine Klage gegen Levi schließen.

Lothar bescheinigte, er kenne Wolf lange, habe ihn “allezeit auffrichtig und warhafft” erlebt und wolle ihm seinen Wunsch nicht abschlagen. Ernst möge Wolf nicht nur ”unbeschwert gnedigst anhören”, sondern darüber hinaus das anordnen, was das von Wolf Vorgetragene erfordere. Dies gereiche Wolf und zuvor demjenigen zur besonderen Gnade, den ”eß *principaliter* antrifft.” Lothar war zumindest

<sup>12</sup> RKG, Q 34, fol. 169v.

<sup>13</sup> RKG, Q 35, MM, II fol. 345v.

<sup>14</sup> Günter Christ, “Lothar v. Metternich”, *NDB* 15, S. 230ff.

<sup>15</sup> RKG, Q 34, Nr. 3, fol. 165v/166r.



insoweit über Wolfs Vorhaben unterrichtet, als er wußte, daß Wolf vor allem die Anliegen einer anderen Person bei Ernst vorzutragen beabsichtigte, deren Name hier aber ebensowenig wie in Wolfs Supplikation um Audienz genannt wird.

In seinem einleitenden Bericht zu Q 35 teilte Ernst mit, wer seiner Meinung nach die betroffene Person war: ein gewisser Wendel von Bonn. Wolf habe "die sachen gegen den Levi Juden villfältig sollicitirt und angetragen"<sup>16</sup> und eine Bittschrift übergeben, die mit gleicher Hand wie Wolfs Koblenzer Supplikation geschrieben, doch mit dem Namen eines Wendel von Bonn unterzeichnet gewesen sei.

Aus der in Q 35 kopierten Bittschrift jenes Wendel von Bonn<sup>17</sup> geht hervor, daß Wendel dem Kurfürsten bereits "etliche nhotwendige Klagen über Lewen Judt zue Bonn, und waß er sunst allerhannt begangen", vorgebracht hat. Ernst habe ihm daraufhin einen "Zwangbrief" zugesagt, um den Zeugenbeweis über die Juden einzuholen, die Levi wegen aus dem Erzstift hätten wegziehen müssen. Doch er habe durch seine Verwandten Mosche von Hamm und dessen Gattin bei Ernsts Sekretär vergeblich um diesen "Zwangbrief" anhalten lassen. Überdies habe Ernst zwar die Parteien und die bei dieser Gelegenheit aufgelisteten Juden, die noch in Kurköln wohnten, auf den neunten Tag des kommenden Monats als Zeugen zitiert. Wendel befürchtete jedoch, die Zeugen könnten vielleicht nicht erscheinen und bat, Ernst möge sich seiner und seiner "armen Schwegerinnen mit iren unerzogenen Waisen gnedigst erbarmen" (II 261v), den angesetzten Tag zu "einem geraumen Termin gnedigst erstrecken", die Zeugen erneut zitieren und ihm den Zwangbrief erteilen, damit er die weggezogenen Juden zur Zeugenaussage bringen könne. Schließlich möge Ernst Sorge tragen, daß sich Levi und der Brüchtenmeister "biß zu solchem bestimbten Tag unserer Juden mit nichten in keinerlei Weg zundernhemmen ..., damit wir arme Juden durch offitgedachtz Levi Juden Anstellung und Practick, wie, Gott erbarmts, offit geschehen, ohnbeschweret." Wendel befürchtete, Levi und der Brüchtenmeister könnten noch versuchen, etwas gegen dieses Zeugenverhör unternehmen, und bat Ernst daher, solches zu verhindern, damit die Juden nicht wie so oft unter Levis Machenschaften zu leiden hätten. Der Bittschrift legte Wendel eine Liste von 14 Zeugen bei, die zitiert werden sollten.

---

<sup>16</sup> *RKG*, Q 35, II fol. 257r/v.

<sup>17</sup> *RKG*, Q 35, AA, II fol. 260v-263r.

Wendels Bittschrift sollte ein Scheitern des von Ernst angesetzten Verhörtermins verhindern, vor allem, weil Levi oder der Brüchtenmeister die als Zeugen benannten Juden unter Druck setzen könnten, um sie von ihrer Aussage abzuhalten. Jener Brüchtenmeister dürfte mit dem identisch sein, der 1600 von einigen Juden Strafzahlungen einkassieren sollte und vermutlich einer von Ernsts „Judencommissaren“ war, eingesetzt, um die Einnahmen aus dem Judenregal möglichst effektiv zu nutzen. Und dieser Brüchtenmeister stand anscheinend auf Levis Seite! Levi wurde vorgeworfen, Juden seien seinetwegen aus dem Erzstift gezogen. Dieser Vorwurf, der noch öfter wiederholt wird, läßt darauf schließen, daß Levi einflußreich gewesen sein muß.

Der Stil von Wendels Supplikation ähnelt sehr dem Wolfs. Die Eingangs- und Schlußformeln sind nahezu identisch, und auch sie ist von einem religiösen Tenor geprägt: Wendel appelliert an Ernsts Werk der Gerechtigkeit, das Gott nicht unbelehnt lassen werde. Wolf dürfte Wendels Supplikation nicht nur geschrieben, sondern auch verfaßt haben. Dies stritt Wolf später nicht ab: Selbst wenn er, Wolf, diese Supplikation Wendels abgeschrieben habe, so sei es dennoch Wendels Supplikation gewesen, zumal er, Wolf, sowohl für Christen wie für Juden „seine Tag viel *Supplicationes* abgeschrieben.“<sup>18</sup>

Wolf behauptete aber, nicht er habe sich vor dem Prozeß nicht beim Kurfürsten für Wendel eingesetzt, „sondern obgemelter Moises Jud vom Hamm [habe] als Wendels Verwandter fur inen [Wendel] dießer Sachen halber angehalten.“<sup>19</sup>

Seine Verwandten Moises von Hamm und dessen Gattin Freuchen hatte auch Wendel in seiner Supplikation als seine Fürsprecher genannt. Laut Protokoll des Mendener Prozesses hatten sich beide etliche Wochen vor Ernsts Kanzlei aufgehalten.<sup>20</sup>

Wolfs Behauptung klingt jedoch beinahe so, als hätte nur Moises als Wendels Verwandter einen persönlichen Grund gehabt, sich für Wendel beim Kurfürsten zu verwenden. Wolf verschweigt, daß auch er eng mit Wendel und dem verstorbenen Jacob verwandt war: Seine Sohn Simon hatte eine Schwester Wendels geheiratet.<sup>21</sup> Somit hatte Wolf einen mindestens ebenso guten Grund, sich für Wen-

<sup>18</sup> *RKG*, II fol. 16v.

<sup>19</sup> *RKG*, II fol. 16r.

<sup>20</sup> *RKG*, Q 34, fol. 146v.

<sup>21</sup> Wolfs im Zeugenprotokoll festgehaltene Aussage (*RKG*, Q 36, fol. 446r) wurde später von seinem Prokurator nicht angezweifelt; Wolfs enge Verwandtschaft mit Wendel dürfte somit als erwiesen gelten; und auch Heiman von Bonn wußte hiervon: „Sunsten sey Jacob von Arweiler wie auch Doctor Rabbi Wulff von Cobbelentz dem producenten [Wendel] verwandt.“ (ebd., fol. 354v) LHA Koblenz!!!

del und gegen Levi beim Kurfürsten einzusetzen! Wolfs in diesem Punkt falsche Gegendarstellung stützt erneut den gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe Wendel tatkräftig geholfen.

Wolf war hierzu besonders geeignet: Er war promovierter Arzt<sup>22</sup> und umfangreich gebildet; daher konnte er deutsch lesen und schreiben, was bei Juden zu jener Zeit eine Ausnahme war, die im allgemeinen nur hebräisch lesen konnten und ihre Aufzeichnungen in hebräischen Buchstaben machten; Levi behauptete, er könne deutsch weder lesen noch schreiben. Wolf konnte Supplikationen auf deutsch verfassen, und diese Fähigkeit nahmen nicht nur Juden wie Wendel, sondern auch Christen in Anspruch.

Wolf besaß eine weitere Qualität: Er war von Kurfürst Lothar von Trier so geschätzt, daß er ihm ein Empfehlungsschreiben ausgestellt hatte. Lothars Empfehlung verfehlte seine Wirkung nicht: Am 10. Dezember 1603, drei Tage nach Wolfs Ankunft in Menden, wies Ernst seinen rheinischen Brüchtenmeister Johann Teuern an, „nochmals“ der Judenschaft mitzuteilen, daß sie sich am 9. Januar 1604 in Arnsberg zur Anhörung einzufinden hätte. Daneben solle Teuern eine Aufstellung der angefallenen Brüchten (Strafen) machen und gemeinsam mit Levi an dem angegebenen Termin in der Person erscheinen.<sup>23</sup> Lothars Schreiben hatte anscheinend den Ausschlag zu Ernsts Befehl gegeben, der den Prozeß ins Rollen bringen sollte.

Auch während des Prozesses sollte Wolf noch eine wichtige Rolle spielen. Am 14. Januar übergab Wolf von Koblenz eine Supplikation, die laut Protokoll „undern Nahmen Wendell Juddenß sambt seines entleibtem Brueders Wittib und Weißen mit seines Wolffs eigener Hanndt geschrieben und unterschrieben“ war,<sup>24</sup> und am 20. Januar soll Wolf dem Protokoll<sup>25</sup> zufolge 14 neue Klageartikel, mit eigener Handschrift geschrieben, vorgelegt haben.<sup>26</sup> Obgleich zu bedenken ist, daß das Protokoll versuchen könnte, Wolf eine Mittäterschaft zu unterstellen, so ist dennoch nicht auszuschließen, daß Wolf im Prozeß teilweise die Funktion eines Advokaten übernahm. Wenn allerdings im Protokoll auch von „Wendell Cleger mit seinen Consorten undt Beistanndt“ die Rede ist,<sup>27</sup> könnte mit dem

<sup>22</sup> Das Protokoll des Prozesses nennt ihn auch „Doct. Wolff Judden von Coblentz“ (*RKG*, Q 34, fol. 153v).

<sup>23</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 4, fol. 166v/167r.

<sup>24</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 13, fol. 151v/152r.

<sup>25</sup> *RKG*, Q 34, fol. 154r.

<sup>26</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 19, fol. 300r-301v.

<sup>27</sup> *RKG*, Q 34, fol. 152r.

„Beistanndt“ möglicherweise ein Advokat gemeint sein. Levi hingegen reiste in Begleitung eines Advokaten nach Menden, wie aus der Aufstellung seiner Prozeßkosten hervorgeht.<sup>28</sup>

Wolf von Koblenz war sicher nicht alleiniger Anstifter des Prozesses, wie ihm später vorgeworfen wurde. Sein Einsatz hatte jedoch maßgeblich dazu beigetragen, daß der Prozeß eröffnet werden konnte. Ebenso dürfte es nicht von der Hand zu weisen sein, daß er Wendel auch während des Prozesses tatkräftig unterstützt hatte.

## 2.2 Der Prozeß als Folge einer früheren Auseinandersetzung

Ernsts Machtwort an seinen Brüchtenmeister hatte Erfolg: Laut Protokoll kamen „darauf die in rheinschen Ertzstiftz wonhafft Judden neben undt mit obg. Wolfen von Cobelentz undt Moysen vom Hamme sambt deßen Weib in großer Anzahl“,<sup>29</sup> jedoch nicht nach Arnsberg, wie Ernsts Befehl an seinen Brüchtenmeister gelautet hatte, sondern nach Menden, und dies auch erst am 12. Januar 1604.<sup>30</sup> In den Acta priora lassen sich Unstimmigkeiten feststellen, was bereits Wolfs Prokurator Pfeffer auffiel: Er stellte später eine Liste von Mängeln auf, die er in den Acta priora gefunden hatte. Pfeffers Kritik werde ich aber an einem aussagekräftigeren Beispiel als diesem erläutern.<sup>31</sup>

Da Ernst wegen anderer wichtiger Geschäfte nicht persönlich am Prozeß teilnehmen konnte, hatte er eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Bonner Offizialen und Rheinischen Rat Licentiat J. Kramer, dem Geheimen Sekretär M. Flöcker, einem gewissen W. May und dem Brüchtenmeister J. Theuern. Diese sollte die Parteien anhören und „Klagh, Antwortt, Bericht undt Gegenbericht von innen selbst“ aufnehmen. Weil der Kommission die Angelegenheit „weitleuffigh undt wichtigh“ erschien und sie daher um die Zuweisung eines weiteren Rechtsge-

<sup>28</sup> *RKG*, Q 70, fol. 696r-699r.

<sup>29</sup> *RKG*, Q 34, fol. 146v/147r.

<sup>30</sup> Und nicht am 9. Januar, wie aus dem Protokoll indirekt hervorgeht: Es nennt als erstes Datum „Dienstag, den 13. Januarii Anno 604“ als zweiten Tag des Prozesses, der am Vortag begonnen hatte: Am ersten Prozeßtag erklären die Kläger, noch weitere Klagepunkte, die sogenannten *Articuli adicionales*, gegen Levi „morgen umb sieben Uhren“ vorzulegen. (*RKG*, Q 34, fol. 149r) Deren Eingang ist im Protokoll als erste Handlung am 13. Januar festgehalten: „Dienstag, den 13. Januarii Anno 604. Cleger übergeben *Articulos adicionales* mit angeheffter Pitt, den Beclagten zür *Responsion* anzuhaltten, so Nu. 9 *notiert*.“ (ebd., fol. 151v)

<sup>31</sup> *RKG*, Q 62, fol. 671r-673v.

lehrten gebeten hatte, hatte Ernst noch den Offizialen und Rat Dr. iur. H. Kleinschmidt aus dem westfälischen Werl als weiteres Mitglied ernannt. Laut Protokoll hätten die Kommissare alle Juden auf das Mendener Rathaus bestellt, ihnen in groben Zügen den Auftrag der Kommission und den Ablauf des Verfahrens vorgestellt und sie gefragt, ob sie gegen das Verfahren oder gegen ein Mitglied der Kommission etwas einzuwenden hätten, und sie schließlich aufgefordert, sich getrennt nach Kläger und Zeugen aufzustellen.<sup>32</sup> Darauf seien Wendel, Wolf, Moises und seine Frau vorgetreten. Wolf sei nun als Sprecher der Kläger aufgetreten und habe erfolgreich um Ausschluß des Brüchtenmeisters Johann Theuern von den Kommissaren gebeten, da er ihnen "etwaß verdechtigh" sei. Darauf habe Wolf eine weitere Supplikation Wendels, vom Protokoll als Nr. 5 notiert, übergeben und gebeten, entsprechend ihrem Inhalt zu verfahren. Wolfs Vorpreschen, so will es zumindest das Protokoll, läßt die Kommissare fragen, ob noch jemand außer Wendel das bereits von Wendel dem Protokoll und den Akten übergebene "klaglibell", die Klageschrift, noch zu unterschreiben hätte. "Darauf bemelter Wolff Judde, in unßer, der *Commissarien*, Beiweßen undt Ansehen, dieße Wordte 'vor sich und seines entleibten Brueders Wittib undt Kinder' mit eigener Hanndt unterschrieben, so *Nu. 6 notirt.*"<sup>33</sup> Die Darstellung stimmt mit der Kopie von Wendels Klageschrift in der Reichskammergerichtsakte, wo sich die Unterschrift folgendermaßen liest:

„Wendell Judt wonnhafft zue  
Bonn, fur sich und seines entleib-  
ten Brueders Wittiben und Kindern".<sup>34</sup>

"Für sich" meint eindeutig Wendel, und laut Wolfs Zusatz reichte Wendel nun die Klageschrift nicht allein ein, sondern gemeinsam mit der Witwe und den Kindern seines ermordeten Bruders Jacob. Diese auf den ersten Blick simple Feststellung ist wichtig, denn Levi würde seine Forderungen an diesen Worten festmachen: Wolf habe Wendels Klageschrift mitunterschrieben und sei daher Mitkläger gewesen.

Wendel bekräftigte nun mittels Eid, dem "Juramentum dandorum", seine Klageschrift.<sup>35</sup> Seinen Klageartikel hatte Wendel keine Dokumente zum Beweis beige-

<sup>32</sup> *RKG*, Q 34, fol. 147v/148r.

<sup>33</sup> *RKG*, Q 34, fol. 148v.

<sup>34</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 180r.

legt, sondern übergab sie erst gegen Ende des Prozesses, am 20. Januar, nach dem Zeugenverhör. Somit verfuhr man in diesem Prozeß gemäß der Reichskammergerichtsordnung von 1555,<sup>36</sup> die dem Kläger insofern entgegenkam, als der Beklagte zunächst die Klageartikel in Responsiones erwidern, d. h. auf jeden Klageartikel mit "glaub oder nit glaub war zu sein" antworten mußte, wobei auch Antworten auf Teile von Artikeln möglich waren. Seine Verteidigung trug der Beklagte in den folgenden Defensionalartikeln vor, wobei er sofort durch Dokumente diejenigen Klageartikel zu beweisen hatte, die er verneinte. Erst dann mußte der Gegner, also der Kläger, seinen Beweis antreten, nämlich mittels Zeugenaussagen und Urkunden; als Beweismittel standen Zeugenaussagen mindestens gleichwertig neben den Urkunden.<sup>37</sup>

Daraufhin trat Levi von Bonn vor die Kommission und übergab ebenfalls eine Supplikation (Nr. 7 des Protokolls).<sup>38</sup> Das Schlagwort und Motto dieser Supplikation fällt bereits im ersten Satz: "Conjuration" – Verschwörung:

"Welcher gestalt die Judenschafft am Rhein geseßen, mit irem feindtlichen und fridtheßigen Gemüt, welches sie hiebevorn in dero unerhörter wieder mich auffgerichter, aber folgenntz auß landtfürstlicher Obrigkeit caßirter *Conjuration* öffentlich erklert, wiederumb hervor gebrochen, mich nit allein in vielen Stetten ganntz ehrenrürischer weiß diffamirt, sonnder auch bei E. Churf. Dhtt. unverschülter Sachen deferirt."

Das feindliche und "friedhässige" Gemüt der Judenschaft ist wieder aufgebrochen, weil die Judenschaft Levi an vielen Stätten diffamiert und ihn wegen unverschuldeter Sachen beim Kurfürsten angezeigt hat! Aus eben diesem Haß hätten sich die Juden schon einmal sich gegen ihn verschworen, und zwar unter der Führung Wendels von Bonn und seines inzwischen verstorbenen Bruders Jacob. Levi befürchtete angesichts Wendels neuer Klage, er werde "nimmer zur Ruhe kommen", selbst wenn er von den Kommissaren Recht erhalten sollte: Man wolle ihn "mit villfertigen kostbarlichenn Proceßen *fatigirn* und außmatten", um ihn

---

<sup>35</sup> *RKG*, Q 34, fol. 149v. Zum Eid siehe Dick, *Kameralprozeß*, S. 141.

<sup>36</sup> In einer weiteren, am 15. Januar 1604 Supplikation verwies Wendel auf die kaiserliche Kammergerichtsordnung, nach der für den Fall, daß der Kläger (wie er) seine Artikel mittels Eid beschworen habe, auch der Beklagte mündlich auf jeden Artikel mit "wahr" oder "nit wahr" antworten müsse (*RKG*, Q 34, Nr. 14, 278v-279v). Das Protokoll vermerkt hierzu, der Beklagte habe bereits wie begehrt respondiirt (Q 34, fol. 152v).

<sup>37</sup> Dick, *Kameralprozeß*, S. 159, S. 164f. und S. 171.

<sup>38</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 7, fol. 180r-183r; Zitate ebd.

schließlich samt Frau und Kindern “innß eußerst Verderben [zu] stürzen”. Denn es werde ihm, Levi, gar nichts nützen, wenn er Recht bekomme:

”Und solches umb sovil destomher, dweil der Principal Ankleger neben seinem Verwanten und gemachten Anhang droben im Reich ein new unerhörte straffbarliche *Conjuration* und Verbuntnuß gemacht, und in E. Churf. Dhtt. Ertzstiftt zum Theil *publicirn* laßen, deß Innhaltz, wofern einiger under innen bei christlicher Obrigkeit wieder ire Judengenoßen Urteil und Recht erhalten würde, daß danach solches für unbündig und nichtig erachtet, und keins /182r/ und keinßwegs zur *Execution* demandirt werdenn, sonnder die triumphierende Parthei darzu alle Unkosten und Schaden erstatten solle.”

Wie kam Levi dazu, eine "unerhörte *Conjuration* und Verbundtnuß" der Juden, eine Verschwörung im ganzen Reich, zu behaupten? Was befürchtete Levi? Wendel, sein Hauptankläger, habe sich zusammen mit seinen Verwandten und anderen an einer Konjuration im Reich beteiligt, die grundsätzlich jedes Urteil eines christlichen Gerichts, das einem Juden im Streit gegen einen anderen Recht gab, für nichtig erachte wollte. Levi behauptete also, daß seine Gegner selbst ein Urteil zu seinen Gunsten nicht anerkennen würden, was in der Tat seine Lage ausgesprochen mißlich erscheinen ließ.

Neben dieser Supplikation übergab Levi seine ”*responsiones cum defensionalibus et probationibus sub nu. 8*”, seine Erwiderung auf Wendels bereits vor dem Prozeß eingereichte Klageartikel in Nr. 6, seine im Gegenzug aufgestellten Verteidigungsartikel und die zugehörigen schriftlichen Beweise, unter der Bedingung, daß letztere Beweise nicht der Gegenseite, sondern nur dem Kurfürsten berichtet werden möge. Zum Abschluß dieses ersten Prozeßtags leistete Levi ”lieblich” den Eid und beschwor, daß Erwiderung und Defensionalartikel “durch auß wahr” seien.<sup>39</sup> Mit welchen Vorwürfen suchte Wendel, Levi ins Unglück zu stürzen, wie der behauptete?

In seinen ersten vier Klagepunkten begründete Wendel, wie es zum jetzigen Prozeß gekommen war:<sup>40</sup> Vor ungefähr vier Jahren seien sämtliche, am Rhein wohnenden Juden mit Levi in Streit und Uneinigkeit geraten, so daß der Streit durch den Kurfürsten entschieden wurde. Der Kurfürst habe befohlen, daß “Levi den andern Juden nach der Hanndt, wie er zuvor gethan, nit weiter gebieten noch verbieten, sonnder sich irer sachen gantzlich enthalten und entschlagen solt”. Obwohl

<sup>39</sup> *RKG*, Q 34, fol. 150r.

<sup>40</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 169r/v.

er sich ”der Juden sachen folgennder Zeit nit anmaßen haben solt”, habe ”er dennoch solches mit straffwürdiger Mutwilligkeit weit überschritten, sich der Juden nach wie vor verächtlich underfangen”. Zur Vergeltung dieses früheren Streits habe Levi “nit wenig Juden, sonnderlich aber obernten mein Bruder und mich zum högsten beschwert, beleidigt und überfallen, auch, daeß nach seinem Willen gangen, innß eußerst Verderben zusetzen gentslich understanden.”

Wendels Klageartikel geben weniger Antworten, als daß sie neue Fragen aufwerfen: Worum drehte sich vor vier Jahren jener der Streit zwischen Levi und der gesamten kurkölnischen Judenschaft? Warum konnte Levi den anderen Juden befehlen? Was sollte ihm von nun an per kurfürstlichem Dekret verboten sein? Inwiefern hatte er dieses Dekret strafwürdig überschritten?

Wendel behauptete, daß Levis Verhalten nur durch eins bestimmt war: Vergeltung für den Ausgang jenes ersten Streits vor vier Jahren! Teilte Levi Wendels Auffassung?

Levi bezeichnete Wendels ersten und zweiten Klagepunkt als wahr! Ja, es hatte Streit vor vier Jahren gegeben, der durch den Kurfürsten geschlichtet worden sei. Der kurfürstliche Befehl habe beinhaltet, Levi habe den Juden nicht weiter zu gebieten. Zum dritten Artikel aber, Levi habe sich in der Folgezeit der “Judensachen” enthalten sollen, holte Levi weiter aus: Er habe ”underthenigst parirt”; jedoch sei er vom Kläger selbst zum ”*Sollicitatorn*”, zum Rechtsbetreiber, ”irer Sachen ahm E. Churf. Dhtt. Hoff uffs new wiederumb auffgenommen, und von derselben [kurfürstlichen Durchlaucht] gnedigst zum Verhör”, zur Audienz, zugelassen worden, dessen er sich ”underthenigst bedanken thue”; daher habe er den kurfürstlichen Befehl nicht strafwürdig überschritten.<sup>41</sup>

Hier fällt zum ersten Mal ein wichtiger Begriff: Levi sagt von sich, er habe als ”Sollicitator” am kurfürstlichen Hof Audienz erhalten, und meint damit, daß er der “Rechtsbetreiber” der Juden war, daß er die Angelegenheiten der Juden zu ihren Gunsten am kurfürstlichen Hof betrieben und hierzu Audienz erhalten hat, welche nicht selbstverständlich und ohne weiteres zu erlangen war (wie im Fall des Wolf von Koblenz zu sehen war). Folglich bedankte sich Levi für diese ”Gnade”. Den vierten Punkt Wendels, Levi habe zur Vergeltung die Juden, vor allem Wendel und seinen Bruder, tyrannisiert, wies Levi zurück: Wendel und Jacob hätten den neuen Streit ausgelöst, und in den folgenden 92 Defensionales, den Ver-

---

<sup>41</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 184r/v.



teidigungsartikeln, holte er zu einer ausführlichen Gegendarstellung aus, die er mit den beigelegten Schriftstücke verfierte.<sup>42</sup>

Levis erster Verteidigungsartikel ist ein Paukenschlag:

”Alß setze und sage ich, zu Ablhenung deßen anfenngklich whar sein, daß E. Churf. Dhtt. im Jhar der weniger Zahl 98, ahn 8 Februarii, mir gnedigst *committirt* undt ahnbefollen, uff die in derselben Ertzstiftt geseßene Juden wegen ires Gлайdts, Verhaltens und Abzugs gute Aufsicht zu haben, und deroselben Interesse fleißig in Achtung zunhemmen, auch die *contributiones*, Schatzung und Brüchten einzufordern, und E. Churf. Dhtt. underthenigst zuberechnen.”<sup>43</sup>

Levi von Bonn ist jener Aufseher Levi von Poppelsdorf, der Kurfürst Ernsts Interesse gegenüber den Juden vertreten sollte. Ernst hatte also Levi am 8. Februar 1598 eine Kommission<sup>44</sup> und Bestallung erteilt, Aufsicht über die Juden zu halten und von ihnen Steuern und Strafen einzufordern.

Levis “amtliche” Funktion hatte sich bereits angedeutet, als er sich zu Beginn seiner Verteidigung auf seine Tätigkeit als Sollicitator berief. Dagegen hatten Wendels erste Klageartikel nicht vermuten lassen, Levi könnte in offiziellem Auftrag gehandelt haben, sondern eher das Gegenteil: daß Levi sich angemaßt hatte, den Juden zu ge- und verbieten. Allem Anschein nach bewertete Wendel Levis Funktion als Aufseher anders als Levi – und nicht nur Wendel, wie aus Levis nächsten beiden Defensionales hervorgeht:

”Zum zweitten whar, daß E. Churf. Dhtt. gnedigster *Commission* ich underthenigst und gehorsambst nachgesetzt und in Verrichtung derselben mit Auffhebung von gemelter Judenschafft derselben gebürenden Gefallen, Schatzungen und *Tribut* Geltz mich ufrichtig, treulich und fleißig jederzeit verhalten hab. /194r/ Aber zum dritten whar, daß die gemeine Judenschafft hierauß, weil E. Churf. Dhtt. special Bevelch in deroselben Schatzungh, Straff und Brüchtensachen ich gegen sie zum Diener gepraucht bin worden, wieder mich einen Haß

<sup>42</sup> Den Schriftstücken läßt Levi eine Aufstellung vorangehen, in der er genau angibt, welche Defensionales durch welches Schriftstück bewiesen werden. Diese Aufstellung erleichtert es nicht nur, dem Beweisgang zu folgen, sondern sie enthält zudem Erläuterungen zur Überlieferungsform der Schriftstücke, die sich an keiner anderen Stelle finden lassen und die insofern wichtig sind, als sie uns in der Reichskammergerichts-Akte unterschiedslos in Kopie vorliegen und wir daher teilweise nur schwer ihre Überlieferungsform feststellen können (*RKG*, fol. 209r-210r).

<sup>43</sup> Zu diesem Artikel gibt Levi folgende Erläuterung: ”Zu Verificirung deß ersten *articuls* übergeb ich ein gleichlautende Abschrift dero von E. Churf. Dhtt. mir gnedigst ertheilter *commission* und Bestallung *sub lit. A.*” (*RKG*, fol. 209r) Diese Bestallungsurkunde A habe ich bereits in Kapitel 1 dargestellt.

<sup>44</sup> Levis Funktion als Aufseher wird in der Reichskammergerichtsakte meistens mit dem Begriff “Kommission” beschrieben, den ich daher im folgenden übernehme.

geschepfft, dergestalt, daß sie eine unerhörte, hochehrverletzliche und straffwürdige *Conjuration* und Verbundts- oder Banndtbrieff, sowoll zur E. Churf. Dhdt. *Despect* und Verkleinerung, alß auch meinen wircklichen Nachteil und Schaden wieder mich auffgerichtet, und mich darin auß einem vergifftem, fridtheßigem und feindtlichen Gemüet, einen Verrhäter, Feindt ires leibß und guts, und Felschern ahn Gott und seinem Volck genent, auch sunstn gantz *injuriose* diffamirt haben.<sup>45</sup>

Die Bedeutung und Tragweite von Levis Amt bringt dessen Kehrseite zum Ausdruck: der Widerstand der Kurkölnner Juden gegen ihren Aufseher. Vielleicht verdanken wir nur ihrem Protest, daß wir überhaupt von Levis Bestallungsurkunde wissen, denn für die Angriffe der Juden macht er seine Funktion als Aufseher verantwortlich:

Er habe nur das getan, wozu er kraft der ihm erteilten Kommission hinsichtlich der Steuern ("gefellen"), Steuereinschätzung ("schatzung") und Tributgelder bevollmächtigt und verpflichtet gewesen sei. Schuld am Konflikt waren nicht die Art und Weise, wie er seine Tätigkeit ausübte, sondern die Tätigkeit an sich: Der kurfürstliche Befehl in Steuer- und Strafsachen – und es fällt auf, daß er nur die Negativseite seines Amtes nennt – habe ihn zum "Diener" gegen die Juden gemacht! Nicht seine Person, sondern die ihm auferlegte Tätigkeit habe den Haß und die Feindseligkeit der Juden erregt, so daß sie sich gegen ihn verbündeten und ihn bannten.

Levi argumentierte äußerst geschickt: Der Kurfürst hatte verlangt, daß er seine Interessen gegen die Juden vertrat. Es wäre eher ungewöhnlich gewesen, wenn die Juden nicht hiergegen protestiert hätten. Und mußte der Kurfürst ihren Widerstand gegen seine Tätigkeit nicht als Beweis dafür ansehen, wie sorgfältig Levi seiner Pflicht nachgekommen war? Levi drehte den Spieß um: Der Protest der Juden belastete nicht ihn, sondern die Juden, die dem Kurfürsten das Seinige vorenthalten wollten. Indem sie Levi angriffen, griffen sie zugleich den Kurfürsten an, der ihn eingesetzt hatte.

Levi hatte seine Verteidigungsschrift nicht selbst verfaßt. Daher kann man nur unter Vorbehalt aus der Argumentation auf Levis Persönlichkeit schließen. Da Levi jedoch dem Advokaten die Fakten liefern mußte, dürfte Levis Beitrag nicht zu unterschätzen sein.

---

<sup>45</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 193v/194r.

Wer war Levi von Poppelsdorf, daß Ernst ihn und niemand anderen 1598 unter allen erstiftischen Juden für tauglich befunden hatte, als Aufseher die Aufgaben des verstorbenen Kurkölnler Landrabbiners zu übernehmen?

So wenig über jenen Kurkölnler Landrabbiner bekannt ist, so wenig ist über Levis Herkunft bekannt. Unter Levis Gegnern waren zwar wenig vorteilhafte Gerüchte über Levis Verwandte im Umlauf: Levis Vater sollte wegen Diebstahls unter dem Galgen begraben<sup>46</sup> und ein Vetter Levis sogar gehenkt worden sein.<sup>47</sup> Sicheres Wissen über Levi liegt jedoch erst 1598 mit seiner Ernennung zum Aufseher vor. Da sowohl der Entsprechungsname "Levi" für Juda als auch der hebräische Name seines Vaters Chajim (oder eingedeutscht Heiman/Heimen) sehr häufig vorkommen, ist es nicht möglich, etwas über Levis Herkunft zu sagen, solange sich kein eindeutiger Hinweis auf seine Herkunft in einem Dokument findet.

So werden unter den Judenzolleinnahmen des Schultheißen zu Rhens unter dem 15. September 1586 Jonas und Lewe aus Frankfurt und Bonn aufgeführt, die sechs Albus zahlen.<sup>48</sup> Somit lebte anscheinend 1586 ein Jude namens Lewe in Bonn. Falls man jedoch versucht, ihn mit Levi von Poppelsdorf/Bonn gleichzusetzen, so stellt sich sogleich die Frage, warum Levi aus Bonn nach Poppelsdorf, vor den Toren Bonns, gezogen war. Dort befand sich zwar das kurfürstliche Schloß, das von einem Wassergraben umgeben war; dagegen waren die anscheinend nur wenigen Häuser des Dorfes nicht durch eine Befestigung geschützt. War er nach der Eroberung Bonns durch Schenck 1587/88 nach Poppelsdorf geflüchtet und nicht wieder in die Stadt zurückgekehrt? Aufgrund der bereits erwähnten Aussage des Mosche, Sohn des Gerson von Bonn, vor dem Bonner Schöffengericht wissen wir, daß Gerson mit seinem Sohn nach Schencks Überfall in Bonn lebte, und aus dem Kolophon einer Handschrift geht hervor, daß 1591 der Arzt Josef b. Meir Wallich in Bonn lebte.<sup>49</sup> Warum sollte also Lewe, der bereits in Bonn ansässig gewesen war, in dem ungeschützten Poppelsdorf leben? Grund könnte hierfür gewesen sein, daß sich hier das kurfürstliche Schloß

<sup>46</sup> HHStA Wien, RHR, Fiskalarchiv, Karton 8 (Nr. 5), unfoliiert. Tradent des Gerüchts ist der Prager Jude Jacob Fröschl.

<sup>47</sup> RKG Q 36, fol. 361v (Tradent: Wendel). "Vetter" bezeichnete den Vatersbruder, Bruderssohn oder Schwesterssohn. Möglicherweise beziehen sich beide Nachrichten auf diesselbe Person.

<sup>48</sup> Löwenstein, *Quellen*, Bd. 2, Nr. 3144, S. 581.

<sup>49</sup> Siehe hierzu Brocke/Klein, *Bonn*.

und die Residenz des Koadjutors befanden.<sup>50</sup> Levi ist der einzige Jude, von dem wir wissen, daß er vor 1600 in Poppelsdorf gelebt hat. Dies könnte zumindest auf Levis Nähe zum Koadjutor hinweisen. Auszuschließen ist auch nicht, daß Ernst Levi noch vor Einsetzung des Koadjutors nach Kurköln geholt, vielleicht aus Hildesheim oder Westfalen, denn schließlich hatte Ernst auch seinen jüdischen Leibarzt nach Arnsberg geholt.

Levi zeichnet von Beginn seines Wirkens an sein planvolles Vorgehen, sein Vor-ausblick für sich anbahnende Entwicklungen, sein sicheres Gespür, welche Personen seine Interessen fördern und welche sich ihm widersetzen könnten, schließlich die unnachgiebige und rücksichtslose Härte, mit welcher er seinen Gegnern begegnete: All dies läßt zwar danach fragen, wo er dies gelernt hatte, welcher "prominente" Chajim oder Heiman/Heinemann sein Vater gewesen sein könnte, doch ohne Nachweis bliebe dies reine Spekulation.

Der bislang bekannteste Kurkölnler Heiman ist der Deutzer Schulmeister Heimann, in dessen Haus 1561 eine Handschrift abgeschrieben wurde.<sup>51</sup> Auf diesen Heimann als Levis Vater könnte auch hinweisen, daß Levis Bruder Wolf in Deutz lebte.<sup>52</sup> Der Deutzer Heimann war selbstverständlich nicht der einzige Träger dieses Namens in jener Zeit: Es gab auch einen "Heiman zu Lechenich"<sup>53</sup> und einen Haymon aus Odenkirchen, der 1570 in Neuss "alhir an den Krahen ... derweil Er kein geleidit alhir gepotten war, verfallener gütter anzuhalten."<sup>54</sup> Levi und seine Frau waren mit einigen Kurkölnler Juden entfernt verwandt, was vermuten läßt, daß Levi aus Kurköln stammen könnte: Im Mendener Prozeß bezeugte Jacob von Linz, "Levi sey Zeugen etwaß verwandnt wie auch Wendell undt sein Weib sein auch ime Verwandten".<sup>55</sup> Nach Aussage des Heiman von Bonn

---

<sup>50</sup> Zur Residenz des Koadjutors in Poppelsdorf siehe Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 62, Nr. 913 [39/12], fol. 74f. vom 15. März 1596, und S. 63, Nr. 903 [39/2], fol. 3, ein Schreiben ebenfalls vom 15. März 1596, in dem sich der Koadjutor Ferdinand bei seiner Mutter über den sehr schlechten Zustand des Hauses Poppelsdorf beklagt.

<sup>51</sup> Dazu siehe unten.

<sup>52</sup> *RKG*, Q 36, fol. 348r.

<sup>53</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 5, fol. 548r und 557r (1595), und Nr. 6, fol. 33r/v, 134v/135r (1597).

<sup>54</sup> Stefan Rohrbacher, *Juden in Neuss*, Neuss 1986, S. 34 (= Sta Neuss, A 700/2, fol. 70v).

<sup>55</sup> *RKG*, Q 36, fol. 418v.

waren Levis Frau und seine Frau "von weithem verwandt".<sup>56</sup> Auch hier kommt man jedoch über Spekulationen nicht hinaus.

Nicht auszuschließen ist, daß die Gerüchte über Levis unehrenhaften Verwandten einen wahren Kern haben; sie könnten dazu beigetragen haben, daß sich bald nach Levis Ernennung derart massiver Widerstand gegen ihn erhoben hatte. Levi konnte vor allem keine einflußreichen Verwandten vorweisen, anders als sein Kläger Wendel und dessen Schwager Rabbi Jakob von Ahrweiler, die mit anderen einflußreichen ausländischen Juden verwandt waren, so mit Wolf von Koblenz und Moises von Hamm. Hatten sie sich vielleicht Hoffnungen auf Levis Amt gemacht?

Kurfürst Ernst hatte den Aufruhr unter den Kurkölnern nicht geduldet: Nach Levis nächstem Defensionales<sup>57</sup> habe der Kurfürst per Dekret vom 9. Juli 1599 den Bann einkassiert und befohlen, dies in den Synagogen zu verkünden. Überdies habe er Levis Gegnern wegen ihrer groben Ausschreitungen Geldstrafen auferlegt. Wegen dieser Strafzahlungen sei jedoch die Feindschaft der erzstiftischen Juden gegen ihn erst gewachsen.<sup>58</sup> Darüber hinaus habe Ernst am 18. August 1599 ihm ein Patent, einen offenen Brief, erteilt,<sup>59</sup> in dem er die strafbare Verschwörung der Judenschaft verurteilt und Levis Unschuld bescheinigt habe.<sup>60</sup> Beide Schreiben legte Levi zu seiner Entlastung bei.

In seinem Dekret vom 9. Juli 1599 schreibt Ernst, Levi selbst habe ihm berichtet, daß sich die Judenschaft sowohl gegen ihn, den Kurfürsten, als auch gegen Levi "hoch vergriffen" habe. Er habe den Vorgang durch seinen Brüchtenmeister untersuchen lassen, dem der Bannbrief vorgelegen habe. Hierin habe die erzstifti-

<sup>56</sup> "Aufs funffte gemeine Fragstückh antwurdet Zeüg, außeralb das sein undt Levi Haußfrauen von weithem verwandt, antwurdet er nein, sunsten sey Jacob von Arweiler, wie auch Doctor Rabbi Wulff von Cobbelentz dem Producenten [= Wendel] verwandt, von den anderen wiße er nicht." (RKG, Q 36, fol. 354v). Levi ist eindeutig Levi von Bonn, nicht jedoch Wendels Zeuge Levi Juda von Bonn, der eine Verwandtschaft mit übrigen Prozeßbeteiligten ablehnt (ebd., fol. 372v).

<sup>57</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 191v.

<sup>58</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 194r/v.

<sup>59</sup> Siehe Vocelka, *Propaganda*, S. 23f.

<sup>60</sup> Den Streit von 1599 erwähnt Levi noch einmal in Defensionales 59-63 (RKG, 202v-203r), als er auf die in Wendels Klageartikeln 50, 53, 57 und 58 geäußerten Vorwürfe hinsichtlich angeblicher Unregelmäßigkeiten und Geldforderungen bei der Geleitvergabe eingeht. Zur Zurückweisung dieses Vorwurfs erinnert er zunächst daran, daß ihm sein Ankläger schon einmal dieselben Vorwürfe gemacht habe und damals der Kurfürst nach eingehender Untersuchung seine Rechtschaffenheit festgestellt habe. Danach geht Levi auf die einzelnen Fälle ein.

sche Judenschaft Levi als "einen Bößwicht, Verrhäter oder Beleidiger item einen Feinndt ires Leibs und Guts [bezeichnet] ... Fälschern ahn Gott und seinem Volck der Juden, welcher rede auß der Heimlichkeit felschlich und lugennhafftig, hab genommen Gut und Gelt von den Armen und Reichen, schlage die Frommen mit seiner falschen Zungen". Ihre Angst vor Levi sei schließlich so groß gewesen, daß sie ihn mehr als den Kurfürsten fürchtet hätten. Daher hätten sie gegen ihn den Bann verhängt, "damit man nit under andern Völcker sage, under den Juden sein Verrhäter, und damit sie nit auch alß unschuldige Schaff zum Schlachten geführt werden, auch ahn Güttern sich nit mit Weib und Kindern zu Bettlern machen lassen". Jeder Jude solle Levi seine Missetaten vorhalten. Levi solle nie mehr als "einiger Sollicitator", als gemeinsamer Fürsprecher der Judenschaft, Geschenke oder Steuern überbringen. Falls der "Maßer oder Verrheter" Levi weiterhin als Verräter auftrete, solle er in den Bann gezwungen werden. Jedem potentiellen Helfer des Verräters wurde angedroht, daß er gleich Levi als Verräter gelten und gleich ihm in den höchsten Bann getan werden solle. Jeder, der zuwider handle, solle als "meineidig" gelten. Gott solle ihnen helfen und sie stärken, "daß ein solch unrein Thier so wütenndt auff der Erden nit über sie erhaben werde".

Die Untersuchung des Brüchenmeisters habe ergeben, daß dieser Bannbrief auch an anderen Orten zur Verlesung geschickt worden sei, womit Ernst wohl Orte außerhalb des Erzstifts meinte. Ernst faßte zusammen: Laut Bannbrief habe sich Levi von Seiten des Kurfürsten in Steuer- und Strafsachen wider die Judenschaft gebrauchen lassen, Geleit aufgekündigt, etliche "Vorgänger" abgesetzt und die Judenschaft dadurch beleidigt. Gegen alle Wahrheit hätten die Judenschaft dem Kurfürsten angezeigt, Levi habe sie mit übermäßigen Kontributionen belastet, etlichen Freibriefe vom kurfürstlichen Hof mitgebracht, "heimblichen verstanndt" mit Dienern des Kurfürsten gehabt. Ebenso habe die Judenschaft behauptet, Levi habe seine Kompetenz in Fällen überschritten, die allein der Autorität des Kurfürsten und seiner Diener unterstanden hätten.

Ernst stellte fest, daß der Bannbrief der Judenschaft seine Reputation sowie Jurisdiktion verletzt habe. Hiermit übernahm er Levis Argumentation und stellte sich vor seinen Aufseher. Da die Untersuchung ergeben habe, daß der Bannbrief ohne vorhergehende Verteidigung Levis ausgegangen sei, befahl er, den Bann "alß nichtig *zucassirn* und aufzuheben" und dies in den Synagogen des rheinischen Erzstifts zu publizieren. Darüber hinaus habe die Judenschaft wegen ihrer Exzesse dem kurfürstlichen Fiskus eine nicht genannte Summe zahlen. Levis Forderung gegen die Judenschaft betreffs Schadensersatz wegen Beleidigung als auch die

Gegenklage der Judenschaft "wegen übermäßiger Abforderung und andern Schmach und Übermuts", die bislang nicht übergeben oder gerichtlich verfolgt worden seien, seien an noch zu ernennende Kommissare weiterzuleiten. In der Zwischenzeit sei Levis Auftrag aufgehoben; auch solle er nicht in "gemeinen Judensachen" am kurfürstlichen Hof fürsprechen, sondern die Judenschaft dürfe ein oder zwei Personen als Fürsprecher am Hof einsetzen.<sup>61</sup> Demnach war der Aufseher alleiniger Fürsprecher der Judenschaft gewesen.

Am 18. Juli 1599, kaum sechs Wochen nach diesem ersten Schreiben, erteilte Ernst Levi auf dessen Ansuchen hin das Patent als Zeugnis seiner Unschuld und seines Wohlverhaltens, damit nun er und die Seinigen möglicher Vorwürfe gänzlich enthoben seien. Die unparteiischen Rechtsgelehrten seien zum Ergebnis gekommen, daß die Judenschaft Levi zu Unrecht diffamiert habe; viel weniger habe es ihr zugestanden, sich gegen ihn zu verbünden und ihn aus ihren Synagogen zu verstoßen und zu verbannen. Daher sei die Judenschaft bereits zum Widerruf in den Synagogen verurteilt worden.<sup>62</sup>

Ernsts Judenpolitik stieß auf Widerstand: Nicht nur sein Koadjutor und die Landstände, auch die Judenschaft hätte gegen seinen neuen Aufseher protestiert.

Ernst hatte schlechte Erfahrungen mit Levis Vorgänger, dem Kurkölnler Landrabbiner, gemacht. Er erwähnt in Levis Bestallungsurkunde, daß nach dem Tod des Rabbiners noch kein Nachfolger eingesetzt worden sei und Ernst daher einen Aufseher mit den Aufgaben betraute, die zuvor vom Rabbiner erfüllt worden waren. Dies zeigt, daß Ernst nicht gewagt hatte, so weit in die Organisation der erzstiftischen Juden einzugreifen, daß er einen neuen Landrabbiner bestimmt hätte, obgleich ein Rabbiner am ehesten geeignet gewesen wäre, Ernsts fiskalische Forderungen durchsetzen, da er als Rabbiner über die Banngewalt verfügte.

Wichtig war jedoch, daß ein Jude die entsprechenden Aufgaben erfüllte. Zwar hatte Ernst einen besonderen Brüchtenmeister für Strafsachen der Juden. Ob sich jedoch Juden ohne Geleit im Erzstift aufhielten, wußte ein Jude eher als ein christlicher Brüchtenmeister. Nur ein Jude wußte wohl auch von Streitigkeiten, die vor den Rabbinern gegen Geldzahlung geschlichtet wurde und von der dem Kurfürsten die Hälfte zustand. Gefragt war also Wissen über innerjüdische Vorgänge und

<sup>61</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, B, fol. 213r-217v. Zuletzt kündigte Ernst an, er werde sich zur Vermeidung eines solchen und weiteren Streits durch eine "andere" Ordnung und deren Publikation "resolvirn" (217v). Vielleicht meinte Ernst hiermit die zweite kurkölnische Judenordnung, die vom 1. September 1599, also knapp zwei Monate nach diesem Schreiben, datiert.

<sup>62</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, C, fol. 217v-220r.

die Bereitschaft, dieses Wissen im Dienste des Kurfürsten einzusetzen. Ernsts jüdischer Aufseher Levi hatte seinen Auftrag gewissenhaft erfüllt – zu gewissenhaft in den Augen der Judenschaft: Die erzstiftische Judenschaft bezeichnete Levi als einen Verräter, den sie mehr fürchtete als den Kurfürsten.

Ihr Widerstand kam nicht von ungefähr: In ihrem bereits erwähnten Schreiben gegen die Forderungen der Landstände hatten die erzstiftische Judenschaft angekündigt, sie werde Missetäter in den Synagogen ausrufen, was die leichtere Form des Banns meinte. Nun erhob die erzstiftische Judenschaft massive Vorwürfe gegen ihren Aufseher: Levi habe als Vertreter des Kurfürsten der Judenschaft in jeder erdenklichen Weise geschadet und sogar in die interne Organisation der erzstiftischen Judenschaft eingegriffen, indem er ihre gewählten Vertreter, die „Vorgänger“, hebr. *parnassim u-manhigim*, abgesetzt habe. Die Judenschaft brachte Levis Vergehen auf den Punkt: Er war ein „maßer“ oder „maaser“, nämlich – aschkenasisch ausgesprochen – ein רוֹסֵם (*massor*), auf deutsch: „Verräter/Denunziant“.

Gegen diesen „maßer“ versuchte sich die erzstiftische Judenschaft mit dem Bann zu wehren, und fand sich hiermit in bester halachischer Tradition.

Grundlegend für das Verständnis dieser Tradition ist die Bedeutung der hebräischen Wurzel „רסמ“ (*massar*), aus der das Verbalsubstantiv רוֹסֵם (*massor*, „Verräter“) gebildet ist: Sie kann „übergeben, ausliefern“ sowohl im einfachen materiellen als auch im übertragenen Sinn bedeuten. Dieser doppelten Bedeutung entspricht im Deutschen am ehesten der Begriff „angeben“, der jedoch nicht mehr gebräuchlich ist und man heute die übertragene Bedeutung eher mit „anzeigen, verraten“ wiedergibt. Als *massor* kann also nicht nur der „Verräter“ von Personen oder Informationen, sondern auch von Sachwerten bezeichnet werden. Wegen dieser doppelten Bedeutung werde ich im folgenden den Begriff *massor* nicht übersetzen, sondern in Transkription nach sefardischer Aussprache wiedergeben. Die Abneigung gegen Verräter hatte eine lange Tradition: Die *birkat ha-minim*, der „Ketzersegen“, der *amida* (das „Achtzehngebet“) beginnt mit den Worten „Und den Verleumdern (*ve-la-malschinim*) sei keine Hoffnung“. Der große Gelehrte Raschi (R. Salomon b. Isaak, 1040-1105) hatte in seinem Talmudkommentar die Verräter (*massorot*, bRH 17a) mit Verleumdern (*malschinim*) gleichge-



setzt, die das Eigentum von Juden an Nichtjuden auslieferten (*massrim*),<sup>63</sup> was eine weitreichende Definition war.

Anfang des 13. Jahrhunderts hatten die rheinischen Gemeinden Worms, Mainz und Speyer das Vergehen des *massor* in ihren Verordnungen, den “*Takkanot Schum*”, beschrieben und für ihren Gemeindebund rechtlich verbindlich festgesetzt.<sup>64</sup>

”3. Wenn jemand seinen Gefährten in der Gegenwart von Zeugen bedroht, indem er sagt: ‘Ich will dir einen finanziellen Verlust zufügen, [indem ich dich bei der Obrigkeit denunziere]’, und danach erleidet jener Jude einen Verlust, dann soll man den, der den Verlust angedroht hat, dazu zwingen, die Summe zu ersetzen, die der Geschädigte unter Eid beschwört; und wenn es Zeugen gibt, die die Summe des Verlustes beschwören könne, dann muß der Verräter (*massor*) zahlen [ohne Eid des Geschädigten]. Der Verleumder (*malschin*) ist untauglich zum Schwur (*passul li-schwu’a*), und er soll im Bann (*nidduj*) sein in allen Gemeinden, bis daß er den anderen bezahlt hat und außerdem in Mainz, Worms und Speyer der Gerechtigkeit genüge leistet (*ja’asse din*)<sup>65</sup>. Wenn jemand in seiner Stadt gebannt ist, dann gilt er auch als gebannt in jeder anderen Stadt.”

In denselben Verordnungen heißt es, daß an jedem Schabbat die Verräter verflucht werden sollen (§ 10). Im Bann solle jeder sein, der zu einem öffentlichen Amt durch Nichtjuden ernannt wird, sowie derjenige, auf dessen Initiative hin ein Nichtjude einen Juden richtet, denn man solle einen Rechtsstreit allein vor jüdischen Richtern austragen (§ 11). Unter Androhung des Banns wird des weiteren angeordnet, daß sich niemand mithilfe von Nichtjuden von Gemeindeverpflichtungen befreien dürfe (§ 15). Niemand dürfe Nichtjuden Geheimnisse enthüllen (§ 16).

Der Tenor der Rechtssatzungen ist eindeutig: So weit als möglich sollte das jüdische Leben und Gemeindeleben autonom und so wenig als möglich durch Nichtjuden beeinflusst werden. In diesem Sinne ist auch die Verordnung über die Verrä-

<sup>63</sup> Vgl. Cohn, “Informers”, Sp. 1364f.

<sup>64</sup> Die Verordnungen druckte Finkelstein (*Self-Government*, S. 218f., Text 225-232) nach drei verschiedenen Textvorlagen ab: “M”, so von Finkelstein benannt nach einem gedruckten Responsum des R. Meir von Rothenburg im Druck Cremona 1557; “R”, dem “Rosenthalmanuskript”, Montefiore Library, Jews College London, Katalog Hirschfeld Nr. 146, und “Z”, dem “Zunzmanuskript”, Montefiore Library im Jews College, London, Katalog Hirschfeld Nr. 136. Meine Übersetzung der Rechtssatzungen folgt der Handschrift “Z”. Des weiteren schärfen die Verordnungen einige biblische und rabbinische Verbote ein, behandeln Steuerfragen und die Auflösung der Leviratehe.

<sup>65</sup> Finkelstein (*Self-Government*, S. 237) schlägt als Übersetzung “also does penance” (“leistet auch Buße”) vor.

ter zu verstehen: Ein Verräter ist jemand, der einen anderen schädigt, indem er Nichtjuden einschaltet, so beispielsweise, wenn er einen Rechtsstreit unter Juden vor die Obrigkeit bringt. Dies wird hier zwar nicht explizit gesagt, ist aber sowohl aus dem Kontext als auch aus der Quelle der Verordnung ersichtlich ist: Im babylonischen Talmud (bBQ 117a) wird berichtet, daß sich zwei Männer stritten, wem von beiden ein Netz gehörte, und einer lieferte das Netz (*massra*) dem Statthalter des Königs aus. Daraufhin entschied der babylonische Amoräer Rawa, daß man ihn banne, bis er sich einem jüdischen Gericht stellte.

Auf der Basis dieser Talmudpassage hatte ein französischer Tosafist des 12. Jahrhunderts, R. Elieser von Toul,<sup>66</sup> den Begriff vom “*din massor*”, dem “Gesetz des Verräters”, geprägt. Nach R. Elieser aus Toul hieß es nicht ohne Grund im Talmud “man bannt ihn” und nicht “man verpflichtet ihn [zum Schadensersatz]”: Das “Gesetz des *massor*” verpflichtete den *massor* nur dann zum Schadensersatz, wenn er dem anderen absichtlich schaden wollte, während in der talmudischen Erzählung der eine nur sein Eigentum zurückholen wollte, indem er das Netz an die Obrigkeit auslieferte. Wenn jemand dagegen einen anderen denunzierte, ohne ihm absichtlich schaden zu wollen, galt nicht das “Gesetz des *massor*” und er wurde nur gebannt, bis er sich einem jüdischen Gericht stellte. Das “Gesetz des *massor*” nahm anscheinend als erster der deutsche Tosafist R. Elieser ben Joel ha-levi in sein “*Sefer Raawjah*”<sup>67</sup> auf; von hier ging es in die aschkenasische Rechts-tradition ein. Auch den rheinischen Verordnungen dürfte das “Gesetz des *massor*” zugrunde gelegen haben, selbst wenn der Begriff nicht fällt.

Die rheinischen Verordnungen untersagten eindeutig jede Zusammenarbeit mit Nichtjuden zum Nachteil von Juden unter Androhung des Banns. Streitigkeiten unter Juden sollten nicht vor der Obrigkeit, sondern vor einem rabbinischen Gericht ausgetragen werden. Da der Schriftvers Ex 21,1 “Und dies sind die Rechts-satzungen, die du vor sie bringen sollst” in der Tora die erste Sammlung von

<sup>66</sup> Toul bei Metz, gest. vor 1234, französischer Zeitgenosse des R. Elieser ben Joel ha-levi, Schüler des R. Jizchak (R”I) ha-saken. (Urbach, *Tosaphists*, I, S. 335f.). R. Elieser ben Joel ha-levi kannte R. Elieser von Toul persönlich, denn er urteilte einmal zugunsten von R. Elieser aus Toul gegen dessen Lehrer R. Chiskija von Boppard, und R. Joel ha-levi, der Vater von R. Elieser ha-levi, erzielte einen Vergleich zwischen R. Elieser von Toul und R. Chiskija (*Sefer or sarua*, Teil III, Bd. II, § 181; vgl. Urbach, ebd.).

<sup>67</sup> Der Text wird ohne große inhaltliche Unterschiede sowohl in den “*Tschuwot maimonijot*” zu Maimonides, *Mischne tora*, Hilchot nesikin, Nr. 21, als auch im “*Mordechai*”, BQ 193, überliefert. Im folgenden gebe ich den Inhalt nach den “*Tschuwot Maimonijot*” wieder. R. Eliesers von Toul setzte “reden” mit “zeigen” gleich, siehe “*Mordechai*”, BQ 187.

Rechtssatzungen einleitet, hatte Raschi die Worte “vor sie” in seinem Bibelkommentar programmatisch ausgelegt: “Wer jüdische Rechtssachen vor Nichtjuden bringt, entweiht (*mechallel*) den Namen Gottes und respektiert den Namen von Götzen”. Nur das in der Tora überlieferte Recht galt als von Gott gegeben; daher hatte der Begriff *arka’ot*, “Instanzen”, der zum terminus technicus für nichtjüdische Gerichte wurde, eine negative Konnotation.<sup>68</sup> Zu dieser negativen Sichtweise mag zudem beigetragen haben, daß Juden als Minderheit in einer nichtjüdischen, oft antijüdisch gesinnten Mehrheitsgesellschaft lebten. Es bestand die Gefahr, daß Machthaber das Wissen um innerjüdische Vorgänge gegen die Juden verwendeten. Es war daher ratsam, ihnen so wenig als möglich Informationen zukommen zu lassen, was beinhaltete, innerjüdische Auseinandersetzungen vor einem rabbinischen Gericht auszutragen. Dagegen kam es einem Verrat gleich, einen anderen Juden vor ein nichtjüdisches Gericht zu zwingen.

In dieser Tradition standen die Frankfurter Verordnungen, die in ihrer ersten Verordnung – dem Verbot, Streitsachen unter Juden vor ein rabbinisches Gericht zu bringen – erklärt hatten, wenn jemand seinen Gegner “mit eusserlichem Recht” (*arka’ot chuz*) zwingt, dann werde der Name Gottes “geschwecht”, wie R. Josef von Metz zurückhaltend übersetzt hatte; dagegen stand im hebräischen Original *mitchallel*, “entweiht”.<sup>69</sup> Wer dies mit böser Absicht tat, dessen Recht sollte “schon sein ausgesprochen, Dass man Ihme das Recht von einer Verrehter (*ke-din massor gamur*) ahnthuen soll, vndt soll sein abgessondert von der Gemein Judenschafft”.<sup>70</sup> Dies bedeutet, für ihn sollte das “Gesetz des *massor*” gelten, und er sollte im Bann sein.

Die rheinischen Verordnungen hatten sogar jedem mit dem Bann gedroht, der zu einem öffentlichen Amt (*kol zorchej zibbur*) durch Nichtjuden ernannt wurde. Hatte Levi nicht mit seiner Behauptung Recht, daß sein Amt ihn zum Feind der Juden gemacht habe? Hatte es nicht zwangsläufig zum Bann gegen den Aufseher kommen müssen, der von einem Nichtjuden eingesetzt worden war, ein öffentliches Amt gegenüber der Judenschaft auszuüben?

Ob Levis Amt unter diese Verordnung zu rechnen war, war eine Frage der Interpretation. Es war kein traditionelles Gemeindeamt wie das des Vorgängers, an das die Verordnung am ehesten dachte. Aus Ernsts Dekret geht hervor, daß der Aufseher Levi auch als alleiniger Fürsprecher am Hof fungiert hatte und in diesem

---

<sup>68</sup> Vgl. Katz, S. 122.

<sup>69</sup> Zimmer, *Synods*, S. 150f.

<sup>70</sup> Zimmer, *Synods*, S. 152f.

Sinne also für die Judenschaft tätig gewesen war, was als Gemeindeamt (*kol zor-chej zibbur*) durchaus interpretiert werden konnte.

Bei anderen Tätigkeiten Levis ist der Interpretationsspielraum erheblich kleiner: In der Tat grenzte an Denunziation, dem Kurfürsten mitzuteilen, welche Juden sich ohne Geleit in Kurköln aufhielten oder welche Juden vom Rabbiner zu Geldstrafen verurteilt worden waren. Durch seine Zusammenarbeit mit Ernst hatte Levi dem Vermögen von Juden geschadet, was ihn nach Raschis Definition zum Verräter machte.

Für Levis Interpretation, daß sein Amt den Streit ausgelöst habe, spricht der Fall des Brandenburger Hofjuden Lippold, der einzigen Persönlichkeit, von der bislang bekannt ist, daß sie eine dem Aufseher Levi vergleichbare Position innehatte. Lippold wurde am 20. Januar 1556 vom brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. (1535-1571) über die Juden der Mark Brandenburg mit weitreichenden Machtbefugnissen eingesetzt.<sup>71</sup>

Er kontrollierte Juden und Christen hinsichtlich des Ausführverbots von Silber, überwachte die vergleiteten brandenburgischen Juden und die Einlieferung ihrer Steuern, stufte die Juden, die Geleit beantragten, hinsichtlich der Steuer ein, hatte die Pflicht, das Geld für das Schutzgeldprivileg vorzustrecken mit der Erlaubnis, dies von dem einzunehmenden Schutzgeld wieder abzuziehen, und hatte die Juden zu bestrafen, die sich ohne Geleit in der Mark aufhielten<sup>72</sup>

Auch Lippold wurde wegen seiner Amtsführung jüdischerseits heftig kritisiert und von der Prager, Posener und Krakauer Judenschaft mit dem Bann belegt.<sup>73</sup>

Dem Bann durch die Brandenburger Juden war Lippold vielleicht nur dadurch

<sup>71</sup> A. Ackermann, "Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters", *JJLG* 7 (1909), S. 1-112 [im folgenden Ackermann, "Münzmeister Lippold"], hier S. 10. Unter seiner Herrschaft stieg außer Lippold der sagen-umrankte Michael Juda zu besonderen Ehren auf (Ackermann, "Münzmeister Lippold", S. 6). Vgl. allgemein Ismar Elbogen/Leonore Sterling, *Die Geschichte der Juden in Deutschland*, [1966] Frankfurt am Main 1988, S. 108f.

<sup>72</sup> So der Inhalt der Ernennungsurkunde (Berlin, Geheimes Staatsarchiv Rep. 21, Nr. 202) nach Ackermann, "Münzmeister Lippold", S. 79f., Nr. I.

<sup>73</sup> Ackermann, "Münzmeister Lippold", S. 82-87, Nr. III. (= GStA PK, Urkundensammlung Bd. II). Ackermann setzt die Klageschrift "nicht früher als 1565" an, da in dieser Lippold auch "in seiner Eigenschaft als Verwalter angegriffen wird" (ebd. S. 26); hierzu war er erst 1565 ernannt worden (ebd. S. 23). Die Klageschrift der Brandenburger Juden gegen Lippold weist gewisse Ähnlichkeiten zu der gegen Levi auf. In Brandenburg kam es nur zur Einsetzung einer Kommission, vor der die Juden ihre Klage persönlich vorbringen und die anscheinend ohne Folgen für Lippold blieb. Folgeschwer war der Tod seines Schutzherrn: Nach Joachims II. Tod 1571 wurde er beschuldigt, ihn vergiftet zu haben. Lippold wurde 1573 öffentlich hingrichtet, wenig später alle Juden aus der Mark Brandenburg vertrieben (ebd., S. 63f.).

entgangen, daß er die Bestätigung des Brandenburger Rabbiners durch den Kurfürsten verhindert hatte.<sup>74</sup> Möglicherweise galt der Bann als ein probates Mittel gegen einen Juden, der von Herrscherseite eingesetzt worden war.

Die Folgen des Banns waren gravierend: Der sefardische Gelehrte R. Josef Karo unterscheidet in seinem Kodex "Schulchan aruch", den der polnische Gelehrte R. Moses Isserles (1525/30-1572) mit den Glossen seiner "Mappa" auch für das aschkenasische Judentum adaptierte, zwischen der leichteren Form des Bannes, Ausstoßung (*nidduj*) und dem Bann (*cherem*).<sup>75</sup> Zunächst wurde die Ausstoßung verhängt, im aschkenasischen Judentum jener Zeit auch *hachrasa*, "Ausrufung", genannt (so in dem Schreiben der Kurkölnler Judenschaft gegen die Landstände). Laut dem "Schulchan aruch" wurde die Frist der Ausstoßung noch zweimal um jeweils 30 Tage verlängert, bis der Bann nach Abschluß dieser Frist ausgerufen wurde. Der Ausgestoßene (*menudde*) mußte von anderen (seine Frau und Kinder ausgenommen) vier Ellen (etwa zwei Meter) entfernt sitzen, durfte nicht das Tischgebet sprechen und zählte nicht zum *minjan* (der Zahl der zehn Männer, die für einige Gebete notwendig war). Wie ein Trauernder durfte er nicht sich rasieren, seine Haare schneiden und Lederschuhe tragen. Darüber hinaus war dem Gebannten (*muchram*) das religiöse Lernen in Gemeinschaft mit anderen verboten; er durfte nicht gegen Lohn bei anderen arbeiten noch anderen gegen Lohn bei sich beschäftigen; erlaubt war ihm nur ein kleines Geschäft für seinen Lebensunterhalt. Starb ein Ausgestoßener oder Gebannter, der Anweisungen der Rabbinen in rituellen Fragen übertreten hatte, so wurde er nicht betrauert und sein Sarg wurde. Jedem Gericht wurde freigestellt, ob es den Bann durch den Ausschluß seiner Familienangehörigen verschärfen wollte.<sup>76</sup>

Spätestens in gaonäischer Zeit ist ein *massor* untauglich zum Zeugnis und zum Schwur (*passul le-edut we-li-schwu'a*).<sup>77</sup> Nach einer tannaitischen Tradition der Schule Hillels fährt der *massor* in den Gehinnom hinab und wird dort in Ewigkeit gerichtet.<sup>78</sup> Da der *massor* wird hier in einem Zug mit dem *meschummad*, dem Apostaten, genannt wird, der später auch einen getauften Juden bezeichnete, rückt

<sup>74</sup> Ackermann, "Münzmeister Lippold", S. 86f.

<sup>75</sup> Diese Unterscheidung stammt selbstverständlich nicht von Karo, sondern geht auf den babylonischen Talmud (MQ 16a) zurück; siehe Haim Hermann Cohn, "Herem", *EJ engl.* 8, Sp. 343-355, hier Sp. 350.

<sup>76</sup> *Schulchan aruch*, JD 334:1-6.

<sup>77</sup> R. Meir von Rothenburg (*RGA Meir von Rothenburg*, Ed. Prag, Nr. 485) zitierte den "Sefer Chefez": "Ein *massor* ist untauglich zu Zeugnis und Eid, und so hat man entschieden in den beiden [babylonischen] Akademien." Vgl. Josef Karo. "Bet Josef" zu *Tur*, ChM 34:20.

<sup>78</sup> tSanh XIII,3 (Ed. Zuckermantel), und weitgehend identisch in bRH 17a überliefert.

der *massor* in späteren Traditionen auch in die Nähe eines Konvertiten.<sup>79</sup> Verständlich, daß *massor* als schlimmstes Schimpfwort galt.<sup>80</sup> Diese tannaitische Tradition wird im babylonischen Talmud aufgegriffen (bRH 17a) und der Aufzählung diejenigen hinzugesetzt, „die Schrecken im Lande der Lebenden verbreiten“. Nach der Erklärung des Amoräers Raw Chisda meint dies einen Gemeindevorsteher (*parnass*), der nicht um Gottes willen seiner Gemeinde übermäßige Furcht einjagt. Dies erinnert an die Klage der erststiftischen Judenschaft, sie habe Levi schließlich mehr gefürchtet als den Kurfürsten.

Der Bann führte zur Aufkündigung der Gemeinschaft mit dem Gebannten, und dies bedeutete für Levi, daß er als Gebannter sein Amt als Aufseher nicht mehr ausüben konnte, da er nicht mehr die hierzu notwendigen Informationen aus der Judenschaft erhielt. Somit hätte der Bann durchaus sein Ziel erreicht: Levis Denunziation der Juden zu beenden. Ohne die Aufhebung des Banns wäre Levi als sozial Ausgeschlossener sogar vermutlich zur Taufe gezwungen gewesen.

Ernst hatte den Bannbrief kassieren und vernichten lassen und Levi von den Anklagen der Judenschaft freigesprochen. Eine andere Reaktion wäre kaum möglich gewesen: Nachzugeben hätte seiner Autorität geschadet, und er hätte damit rechnen müssen, daß auch ein anderer Aufseher auf Widerstand gestoßen wäre, solange er Ernsts Interessen gewissenhaft vertrat. Hierauf kam es Ernst jedoch an, da ihm die Einnahmen aus dem Judenregal äußerst wichtig waren.

### 2.3 Die Schlichtung der Auseinandersetzung vor den Frankfurter Gelehrten im Jahr 1600 – Levis erneute Sollizitation

In Ernsts Patent zu Levis Unschuld fehlte allerdings eine wichtige Aussage: Nachdem Ernst in dem sechs Wochen zuvor erteilten Dekret angeordnet hatte, daß

<sup>79</sup> Auch in tBM II,33 (Ed. Lieberman) werden die *massorot* zusammen mit den *meschummadim* erwähnt; diese tannaitische Tradition wird in bAZ 26b aufgegriffen: „Die Ketzer (*minin*), die *massorot* und die Abtrünnigen (*mumarim*) stößt man hinab [in ein Erdloch] und zieht sie nicht herauf.“

<sup>80</sup> Josef Kolon, *RGa MaHaRIK*, Nr. 179: Ruben, so lautete der fiktive Namen des einen, wollte nicht die Auflagen erfüllen, die ihm Vorsteher der Gemeinde auferlegt hatten, bis ihn Simon vor nichtjüdische Richter zwang; ihnen sagte Ruben zunächst, daß die Auflagen nicht in Treu und Glauben geschehen seien, und als Simon zu den Anwesenden sagte: „Ihr seid meine Zeugen“, sagte Ruben, daß Simon ein *malschin* und *massor* sei. Kolon entschied, *massor* sei eins der schlimmsten Schimpfworte, zumal Simon ein *talmid chacham* sei. Wegen dieser beiden Aussagen sei Re’uwen zu bestrafen, nicht aber wegen seiner Denunziation, dagegen gehe Simon selbstverständlich straffrei aus.

Levis Kommission für die Zeit der Untersuchung aufgehoben sei, wäre zu erwarten gewesen, daß er Levis Wiedereinsetzung bestätigte. Folglich bestritt Wendel, daß sich Levi auch nach dem Streit "der Judensachen ... anmaßen" durfte.<sup>81</sup>

Levi führte in seinen Defensionales dagegen an, seine Kommission sei nur suspendiert worden, bis der Streit zwischen ihm und seinen Anklägern klar entschieden war. Zudem sei dem Kurfürst ja keineswegs die Macht abgeschnitten, seinen Befehl zu ändern und ihm in Angelegenheiten der Judenschaft wieder Audienz zu gewähren.

Überdies habe Kurfürst Ernst, so Levi weiter, ihn und seine Gegner an unparteiische Rabbiner verwiesen. Vor diesen Rabbinern sich hätten die Judenschaft und er verglichen und einen Vertrag abgeschlossen. Bei Abschluß dieses Vertrags habe er, Levi, versprechen müssen, für die Judenschaft am kurfürstlichen Hof fürzusprechen. Dieser Vertrag sei schriftlich verfaßt und nicht nur von besagten Rabbinern, sondern auch von sechs Vorgängern und ihm unterschrieben worden.<sup>82</sup>

In dem für Levi so bedeutungsvollen Vertrag, "auß hebraischer Sprach in Teutsch transferirt", befaßten sich die Gelehrten der Gemeinde in Frankfurt a. M. damit, daß sich "vill Irtumb, Zank und Streit im Ertzstift Cöllen [erhoben hatte] ... zwischen der sembtlichen Judennschafft und Vorgengern, auch zwischen der sembtlichen Judenschafft und Vorgengern gegen Levi zue Poppelstorf, der da jetzundt whonendt zue Bonn". Deshalb sei ein Bundbrief, ein Bann, gegen "Leeb zue Poppelstorf" aufgerichtet worden, der ihm und den Seinigen zum großen Nachteil gereichte. Man warf ihm vor, ein "Maaßer /: welches uff teutsche Sprach ein Verrhater :/ der die hohe Obrigkeit mit Lügen bericht, ein Laidiger der Juden zu sein". Deshalb hätten sowohl die Kurkölnner Juden als auch Levi die Frankfurter Gelehrten gebeten, Urteilssprecher zwischen ihnen zu sein. Diese kamen zu dem Ergebnis, daß "ein Mißverstandt darin geschehen". Levi habe ihr Urteil willig angenommen. Deshalb ordneten sie bei höchstem Bann an, den Bundbrief einschließlich aller Kopien zu verbrennen. Keiner solle Levi, seinen Kindern oder seinem Geschlecht mehr etwas vorwerfen. Dieses Urteil solle durch den Schuldner in der Schule, d.h. in der Synagoge, in Frankfurt öffentlich ausgerufen werden; ferner an jedem Ort, an dem es Levi wünsche. Am Ende wird betont, daß

---

<sup>81</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 169v

<sup>82</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 195r/v.

derjenige bestraft werden solle, der "Bandt und Außreuff" übertritt. Der Vergleich endet mit der Datierung: "Geben in der Stat Franckfurt, in Julio, Anno 1600."<sup>83</sup> Bei der vorliegenden Abschrift des ins Deutsche übersetzten Vertrags erscheinen am Ende keine Unterschriften, obwohl es im Vergleich heißt: "alß nemblich die Kluegen und Gelerten von Frankfurt und unnsere underbenennnten Nhamen". Dies paßt zu Levis Behauptung in seinen Defensionales, daß der Vertrag "nit allein durch obg[emelte] unpartheische Rabbiner, sonnder auch sechs Vorgenger und mich unterschrieben sei worden".<sup>84</sup> Somit dürften die Frankfurter Rabbiner, sechs Vorgänger und Levi den Vergleich unterzeichnet haben.

Levis Bann war aufgehoben, er galt nicht mehr als *massor*. Welche Gegenleistung er für den Vergleich hatte erbringen müssen, erfahren wir nicht, nur die vage Andeutung: "Auch waß wir uff in geürteilt, hatt er mit Willen daß Recht uff sich genommen, bei Bandt deß Högsten zuhalten."<sup>85</sup> Ohne einen gewissen Einsatz scheint Levi den Vergleich nicht erhalten zu haben; wenn wir uns an die Verordnungen der rheinischen Gemeinden erinnern, so dürfen wir annehmen, daß Levi Schadensersatz und vielleicht sogar Strafe zahlen mußte.

Sein Ziel hatte Levi laut eigener Darstellung in seinen Defensionales erreicht: Infolge dieses Vertrags habe er auf Begehren der Judenschaft sowohl allgemeine als auch Privatsachen am kurfürstlichen Hof "offenmaln müglichs fleiß *sollicitirt*" und sei vom Kurfürsten zur Audienz zugelassen worden.

Zur anschaulichen Demonstration bringt Levi folgendes Beispiel: 1600 habe die Judenschaft ihn in ihren sämtlichen Sachen zu ihrem Sollizitator ernannt, ihm Reisekosten, ein Geschenk und einen Zettel ihrer Anliegen zugestellt, um dem Kurfürsten ihr Begehren vorzutragen. So ausgestattet bei Kurfürst Ernst angekommen,<sup>86</sup> wurde er zur Audienz zugelassen. Unter anderem habe Ernst die erstiftischen Juden samt "Weib, Kindt und Gesinndt" vom Zoll befreit.<sup>87</sup>

<sup>83</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, D, fol. 220r-222r. Daß als Datum in der Übersetzung "in Julio, Anno 1600" genannt wird, während Levi in seinem neunten Defensional-Artikel Juni 1600 angegeben hatte, ist kein Widerspruch, denn im hebräischen Original stand der hebräische Monat Tammus 5360, der vom 13. Juni bis zum 11. Juli 1600 ging.

<sup>84</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 195v.

<sup>85</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, D, fol. 220r.

<sup>86</sup> Levi behauptet hier, er habe im Jagdhaus Hirtzberg sollizitiert ("zum Hirtzberg ankommen"), das in oder bei dem heutigen Warstein-Hirschberg unweit von Arnsberg lag (vgl. Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 522). Das Dekret über die Zollfreiheit, auf das Levi hier anspielt, stellte Ernst am 4. Juli 1600 jedoch auf Schloß Arnsberg aus. Auf seinem Jagdhaus Hirtzberg bewilligte Ernst am 9. Februar 1602 die drei Wegzugsgenehmigungen: für die Bon-



Levi konnte das Dokument über Ernsts Entgegenkommen in notariell beglaubigter Abschrift zum Beweis vorlegen, das auf den 4. Juli 1600 datiert ist: Somit hatte Levi nur wenige Tage nach dem in Frankfurt erzielten Vergleich bei Ernst vorgesprochen. Aus dem Dokument geht hervor, daß Ernst diese Zollbefreiung selbstverständlich nicht kostenlos gewährte, sondern gegen eine Zahlung von jährlich 40 Reichstalern. Überdies erließ Ernst den erzstiftischen Juden den "Zehnten Pfennig" auf die Mitgift ihrer Kinder, die sie außerhalb des Erzstifts verheirateten, und befreite sie die nächsten drei Jahre von jeglicher Kontribution. Am Ende heißt es:

"Wie gleichsamb, daß der *Rabbi Han* bei seiner Rabbischafft die drei nachfolgende Jarn, jedoch uff unnsere sonderbare Patenten und Ordnung, welches wir ime zukommen laßen wollen, pleiben und sich nit weiters unternemen soll, dann waß die judische Ceremonien mitbringen, außweisen und deßfals ublich ist. Sol-len die sembtliche Juden sich mit ime desfals nit vergleichen können, alß hetten sie unnß einen andern vorzuschlagen, und soll dißer Han gleichwol in unserm Ertzstift sitzen pleiben, alß lang wir ime den Verpleib verstaten würden, zu welchem Endt er dann darzu gehalten sein /224r/ soll, dennegsten seine Verglaitung bei unnß zusuchen, der ime dann unverweigert folgen solle."<sup>88</sup>

Ernst gewährte jenem Rabbi Han für drei Jahre Aufenthalt als Kurkölnler Landrabbiner und beschränkte seine Aufgaben auf die "jüdischen Ceremonien". Wie wir an den im Prozeß vorgebrachten Streitfällen sehen werden, umfaßten die "jüdischen Ceremonien" alle Bereiche des religiösen Rechts und des Zivilrechts (vor allem des Schuldrechts), soweit sie nicht das Strafrecht betrafen.<sup>89</sup>

Selbst wenn die Juden des Erzstifts sich nicht mit ihm vergleichen konnten und daher einen anderen Rabbiner vorschlugen, durfte Rabbi Han für die Dauer der ihm gewährten drei Jahre im Erzstift bleiben. Nicht ganz eindeutig ist der letzte Satz zu verstehen: Sollte Rabbi Han nach Ablauf der drei Jahre seine eigene

---

ner Wendel und Simon samt Sohn Koppel und den Linzer Moses. Vielleicht hat Levi die beiden Ausstellungsorte verwechselt, da auch die Wegzugsbescheinigungen für seine Verteidigung sehr wichtig waren.

<sup>87</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 195v/96r. Die Zollbefreiung galt explizit nicht für die "außlendischen" Juden. Dies bedeutet, daß 1600 bereits der Leibzoll für Juden existierte, obwohl er offiziell erst in der Judenordnung von 1614 genannt wird (Kap. 1, § 10; zu dieser Judenordnung s. u.).

<sup>88</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, F, fol. 223v/224r.

<sup>89</sup> Zur Problematik der Begriffe "Zeremonialsachen", "Zivilsachen" und "zivilrechtlich" siehe Andreas Gotzmann, *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 55), S. 26f.

Vergleitung oder die seines Nachfolgers beantragen? Das Relativpronomen “der” spricht für die Vergleitung von R. Hans Nachfolger.

R. Hans Unterschrift in seiner Funktion als Kurkölnler Landrabbiner finden wir im Juni 1601 unter einem dem Hebräischen übersetzten Dokument, das Levi zu seiner Verteidigung beigelegt hat; gemeinsam mit zwei Zeugen bestätigte R. Han hier einen Verzichtbrief Wendels an Levi:

”Rabbi Han, dero im Ertzstift Cöllen vergleidten Juden am Rhein Rabbiner; Elger, Haimans Sohn, wonnhafftig zue Bonn; Isaac der Sohn Sambson.”<sup>90</sup>

An den Frankfurter Vergleich, den Levi 1600 mit seinen Kurkölnler Gegnern erzielt hatte, schließen sich die Stellungnahmen vier weiterer Rabbiner außerhalb Frankfurts an:

”Rabbi Isaac von Fulda,

Gebieten auch Rabbi Mannes zum Ham, solche Publicierung und Außrueffung in Westvaln zuthun.

Rabbi Joseph von Metz,

Erkundt redt der Warheit, und gebürt sich auch zu jedem Menschen, an Levi zu ehren wie obgemelt. Eß soll auch der Rabbi Mannes vom Ham in Westvaln obgemelt die Abruffung und Publicirung thun laßen.

Rabbi Mosche von Wormbß

Ich komb auch alß ein geringer zu zeugen alß obeng., daß von dem Tag an obg. biß uff den heutign Tag, ich hab nit gehört, noch auch gesehen, ein billige Clag von einem Menschen uff Leven obg.t, /222r/ auch hab ich nit gesehen, hab auch nit gehört, von im einigerlei Werck, daß nit gut oder nit wollgethan, daß einer Ursach hette, uber inen zuklagen gehabt. Darumb komb ich *zuconfirmirn* und zubesettigen obg. hoher Rabbiner ire Redt. Und geben im auch, wie billich, dießes Zeugnuß.

Rabbi Havi Judt von Frankfurt, dero im Ertzstift Cöllen gmeiner Judenschafft mit Vorwißen Irer Churf. Dhht. Rabbi.

Geben im October, Anno 1602.”<sup>91</sup>

Jener “Rabbi Havi Judt von Frankfurt” dürfte mit R. Han identisch sein. Hierfür spricht die Ähnlichkeit sowohl des Namens des ”Rabbi Havi” mit R. Han als auch R. Havis Amtsbezeichnung, “dero im Ertzstift Cöllen gmeiner Judenschafft mit Vorwißen Irer Churf. Dhht. Rabbi”, mit der des R. Han “dero im

<sup>90</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, O, fol. 254r/255v.

<sup>91</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, D, fol. 221v/222r.

Ertzstift Cöllen vergleidten Juden am Rhein Rabbiner”. Wenn man bedenkt, daß dieser Frankfurter Vergleich in der Reichskammergerichtsakte die Abschrift der von Levi vorgelegten Übersetzung aus dem Hebräischen ist, so ist es leicht vorstellbar, daß der Abschreiber aus Versehen anstelle eines doppelten N am Ende des Namens “Hann” ein ”ui” gelesen und geschrieben hat. Diese Vermutung wird zudem unterstützt durch R. Hais Herkunftsangabe ”von Frankfurt”: Wenn Rabbi Han 1600 unmittelbar nach dem Vergleich zwischen Levi und den sechs Vorgängern vor den Frankfurter Gelehrten sein Patent als Kurkölnler Landrabbiner erhält, so erscheint es plausibel, daß Levi und die Vorgänger nicht nur den Vergleich, sondern auch einen Frankfurter Gelehrten als Rabbiner mitbrachten. Ein weiteres Problem ist die Datierung dieses Zusatzes zum Frankfurter Vergleich mit “October, Anno 1602”. Auch diese Angabe dürfte zu korrigieren sein: in “October, Anno 1601”, da bei der Übersetzung dieses Zusatzes zum Frankfurter Vergleich zwischen Levi und den Kurkölnler Juden ein sich häufig findender Übertragungsfehler geschehen ist: Im Hebräischen stand “Tischri 362”, der aber dem 27. September bis 27. Oktober 1601, also mehr oder minder dem Oktober 1601, entsprach. Für diese Korrektur spricht, daß es einige Anzeichen gibt, daß im Oktober 1602 nicht mehr R. Han (über dessen Tätigkeit im Jahr 1602 es sonst keinen Nachweis gibt), sondern bereits R. Josef von Metz als Kurkölnler Landrabbiner amtierte:

– Levi erwähnt „den hochgelehrten Hern und den frommen obersten *Rabbi Joseph Levi*, unsern obersten Richter“ in einem Brief aus dem Jahr 1602, den er am 44. Tag zwischen Ostern und Pfingsten,<sup>92</sup> d. h. am 44. Omer schrieb, was dem 29. Ijjar 5362, d. i. der 18. Mai 1602, entspricht. Wenn Levi R. Josef von Metz als “unsern obersten Richter” bezeichnet, so amtierte R. Josef von Metz bereits im Mai 1602 als Kurkölnler Landrabbiner.<sup>93</sup>

<sup>92</sup> RKG, Q 34, Nr. 20, B, fol. 308r/v.

<sup>93</sup> Ohne jeden Zweifel fungiert R. Josef im Jahr 1603 als Kurkölnler Landrabbiner, als er am 11. August 1603 “in Nhamen und Macht der gemeiner Jüdenschaft im colnischen Landt” die Frankfurter Verordnungen unterschreibt (so der Zusatz zur Unterschrift des R. Josef von Metz in seiner eigenen Übersetzung der Frankfurter Verordnungen, zitiert nach RKG, Q 73, fol. 714r; das Datum geht aus einer anderen Übersetzung der Verordnungen hervor, die abgedruckt ist bei Zimmer [*Synods*, S. 186]); aus den Dokumenten der Reichskammergerichtsakte geht hervor, daß er noch während des Mendener Prozesses im Januar 1604 Kurkölnler Landrabbiner war, da es hier heißt: “Rabbi Joseff von Metz, so doch vom Churfürsten zu Cöln zum Rabbi über die cölnische Juden ist angenohmmen gewesen” (RKG, Q 62, fol. 573r.).

Rabbi Josef war 1595 zum Rabbiner von Metz gewählt worden<sup>94</sup> und amtierte nachweislich als Rabbiner von Metz auch im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts.<sup>95</sup> Unklar ist, ob R. Josef sein Rabbinat in Metz aufgegeben hatte, als er Kurkölner Landrabbiner wurde. Dafür, daß Rabbi Josef weiterhin in Metz wohnte, spricht ein anderer Vorgang: Am 20. April 1602 – also ein Monat vor Levis Brief – berichtete Kurfürst Lothar von Trier, daß die Kurtrierer Juden den Trierer Juden Feiffelman “vor ire Sinagog zu Franckfurtt, durch Rabi Joseph, wohnhafft zu Metz, citiren” lassen wollten und ihn gebeten hatten, Feiffelman hierzu zu zwingen, falls er ungehorsam war. Kurfürst Lothar befahl Feiffelman, der Vorladung Folge zu leisten, unter Androhung einer Strafe von 50 Goldgulden. Somit dürfte R. Josef von Metz neben dem kurkölnischen auch das kurtrierische Landrabbinat verwaltet haben, obwohl er in Metz lebte.<sup>96</sup>

– Allem Anschein nach amtierte R. Han im Oktober 1602 nicht mehr als Kurkölner Landrabbiner: So sagte Rabbi Jacob von Ahrweiler, Bruder des Klägers Wendel, im Mendener Prozeß aus, Levi habe anderthalb Jahre vor dem Prozeß, also etwa im Herbst 1602, die Kurkölner Juden um Verzeihung gebeten, und zwar in Gegenwart vieler Juden, namentlich “Rabbi Joseph, Heineman, Wendell ...”<sup>97</sup> Es fällt auf, daß hier der anwesende Rabbiner “Rabbi Joseph” und nicht “Rabbi Han” genannt wird, was eher auf Rabbi Josef von Metz hinweist.<sup>98</sup> Auch paßt zu R. Jacobs Aussage nur ein korrigiertes Datum im Zusatz zum Frankfurter Vergleich: daß nicht im Oktober 1602, sondern im Oktober 1601 R. Han als

<sup>94</sup> David Kaufmann, “R. Joseph Lévi Aschkenaz”, *REJ* 22 (1891), S. 93-103 [im folgenden Kaufmann, “R. Joseph”], hier S. 93.

<sup>95</sup> Dazu siehe Kapitel 5.

<sup>96</sup> *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, hrsg. von Daniel J. Cohen, Bd. 1, Jerusalem 1996 [im folgenden Cohen, *Landjudenschaften*], S. 23f., Dokument 2:2; Zitat S. 23. In der Literatur hat für Verwirrung gesorgt, daß R. Josef von Metz zum einen in der Responsensammlung zur rituellen Fleischschau (dazu s. u.) schreibt, er habe als Kurkölner Landrabbiner nach R. Ruben Fulda und R. Chajim Treves amtiert, und daß er zum anderen 1595 zum Rabbiner von Metz gewählt worden war. So ist Cohens Angabe (*Landjudenschaften*, S. 24, Anm. 2), daß R. Josef von Metz “seit Anfang der neunziger Jahre des 16. Jhts. Landesrabbiner von Kurköln” war, ebenso zu korrigieren wie Zimmers Behauptung (*Synods*, S. 90, Anm. 61), R. Josef von Metz sei 1603 Kurkölner Landrabbiner gewesen, dann nach Bonn gezogen und 1605 nach Metz zurückgekehrt.

<sup>97</sup> *RKG*, Q 36, fol. 404r.

<sup>98</sup> Ein anderer Zeuge sagte aus, von Levis Reue wüßten seine Mitzeugen, “sonderlich aber Rabbi Joseph” (*RKG*, Q 36, 382r); Hiermit war allem Anschein nach Rabbi Josef von Metz gemeint, da er im Mendener Prozeß der einzige “Rabbi Joseph” war. Zwar gab es in Bonn auch einen anderen R. Josef, der jedoch bereits am 9. März 1601 verstorben war, als sein Sohn unterzeichnete als “Salomon der Sohn Rabbi Joseph seliger Gedechnus”, wie es in der vorliegenden Übersetzung aus dem Hebräischen heißt (*RKG*, fol. 258v).

Kurkölner Landrabbiner die Stellungnahmen der drei anderen Rabbiner unterzeichnete, darunter die des R. Josef von Metz an zweiter Stelle.<sup>99</sup>

Auf diesen Zusatz zum Frankfurter Vergleich bezieht sich Levi in seinem zwölften Defensional-Artikel:

”Zum 12 whar, daß auch g.te Judennschafft mich hinauff innß Reich genommen, und in den vornembsten *Synagogen publicirn* und höchstraffbarlich verbieten laßen, mir und den meinigen nichts verweißlichs furzuhalten.”<sup>100</sup>

Mit den “vornehmsten Synagogen” waren somit diese namentlich genannten Rabbiner gemeint, die nachträglich den Frankfurter Vergleich unterstützten, der die Vernichtung des Bannbriefs anordnete. Zugleich forderten Rabbi Isaak von Fulda und Rabbi Josef von Metz einen gewissen Rabbi Mannes “vom Ham” auf, den Frankfurter Vergleich in Westfalen ausrufen zu lassen. Demnach weigerte sich jener Rabbi Mannes, das Frankfurter Attestat über Levis Rechtschaffenheit in Westfalen zu verkünden. Zudem bekräftigen Rabbi Josef von Metz und Rabbi Mosche von Worms nochmals ausdrücklich Levis Rechtschaffenheit, während Rabbi Han von Frankfurt als Kurkölner Landrabbiner kommentarlos unterschreibt. Welche Funktion hatte er in diesem Zusammenhang?

Berücksichtigt man, daß Levi derjenige ist, der dieses Schreiben zu seiner Verteidigung im Prozeß vorlegt, so läßt dies vermuten, daß Levi auch gehört hatte, daß Rabbi Mannes ihm immer noch nicht wohlgesonnen war und deshalb Rabbi Han bat, den Vergleich der Frankfurter Gelehrten in den führenden Gemeinden publizieren zu lassen. Rabbi Han hatte die Durchführung dieses Auftrags mit seiner Unterschrift bestätigt.

Der Frankfurter Rabbi Han wurde im Juli 1600 Kurkölner Landrabbiner, vielleicht als Folge des Vergleichs, den Levi und die Vorgänger vor den Frankfurter Gelehrten geschlossen hatten. Der Frankfurter Gelehrte Josef Juspa (oder Josp, Josep)<sup>101</sup> Hahn (1570-1637) erwähnt in seinem Werk “Jossif omez”, daß im Jahr 1600 erstmalig der Verräter Kraus über die Frankfurter Juden herfiel:

<sup>99</sup> Im folgenden werde ich weitere Zeugnisse anführen, die von R. Josefs von Metz Tätigkeit als Kurkölner Landrabbiner seit 1602 handeln.

<sup>100</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 195v.

<sup>101</sup> Die Aussprache “Juspa” hat sich in der Historiographie zwar durchgesetzt, doch die hebräische Schreibweise יוספא läßt auch Josp oder Josep möglich erscheinen.

"ס' קי. בימי חורפי בשנת ש"ס היה פה יום ועד מחכמי אשכנז לתקן איזה תקנות שתקנו  
שע"י ועד ההוא התגולל והתנפל המסור קרוי"ז בעלילותיו שכמעט באנו עם כל אחינו  
יושבי אשכנז לידי סכנה שאין למעלה הימנה 'לולי ה' שהיה לנו'."

“§ 110. In den Tagen meiner Jugend im Jahr 360 [1600] war hier eine Versammlung der Gelehrten von Aschkenas, um einige Verordnungen festzusetzen, die sie verabschiedeten. Durch jene Versammlung rollte und fiel der Verräter Kraus mit seinen Verleumdungen [über uns] herein, daß wir beinahe mit allen unseren Brüdern, die in Aschkenas wohnen, in allerhöchste Gefahr geraten wären, ‘wäre nicht der Ewige, der für uns war’ [Ps 124,1].”<sup>102</sup>

Diese Notiz bildet einen der beiden Abschnitte, in dem Josef Hahn das Treiben des Verräters Kraus schildert und die zusammen eine der drei einzigen internen, innerjüdischen Quellen der Historiographie vom Verräter Kraus ist.<sup>103</sup> Josef Hahn verfaßte diese Abschnitte in seiner umfangreichen Darstellung der Bräuche der Frankfurter Gemeinde unter dem Titel “Jossif omez” (“Er wird Kraft hinzufügen”), eine Anspielung auf den Namen des Verfassers unter Bezugnahme auf einen Vers in Hiob 17,9. Josef Hahns Werk, verfaßt in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, wurde erst 1723, also fast neunzig Jahre nach dem Tod des Verfassers, in Frankfurt am Main gedruckt.

Nach Josef Hahn trat der *massor* Kraus im Jahr 1600 in Frankfurt auf, als sich alle Gelehrten von Aschkenas in Frankfurt versammelt hatten, um eine Reihe von Verordnungen zu erlassen. Möglicherweise sind die hier erwähnten Verordnungen dieselben, die im Jahr 1603 in Frankfurt von Gelehrten und Vorstehern der

<sup>102</sup> Eigene Übersetzung der Handschrift Oxford, Bodleian Library, Michael 109 (Neubauer 908), fol. 186v. Diese Handschrift überliefert an dieser Stelle eine etwas bessere Fassung des Textes als der Druck. Überdies ist mit dem “Jossif omez” in dieser Handschrift zusammengebunden das Fragment der Austreibung des Dämons Kräuschen, der kein anderer als Levi von Bonn ist, und die Streitschrift eines Mindener Juden gegen seine Feinde, zu den vor allem Bernd Levi, Sohn Levis von Bonn, zählte. Derjenige, der diese beiden Schriften mit dem Anfang der Handschrift zusammenzubinden ließ, dürfte ein Gegner Levis gewesen sein. Hierfür spricht auch, daß die anderen drei erhaltenen Handschriften des “Jossif omez” den eben zitierten Abschnitt nicht überliefern: Ebenfalls in Oxford in der Bodleian Library die Handschrift Oppenheim 612 (Neubauer 1414), die den im folgenden zitierten zweiten Abschnitt über den *massor* Kraus enthält, während zwei Handschriften keine Nachricht über den Verräter Kraus enthalten: die Handschrift der Staatsbibliothek Hamburg, cod. hebr. 285 (Katalog Steinschneider Nr. 216), ein größeres Fragment von 62 Blatt, und die nur sehr fragmentarisch erhaltene Handschrift cod. hebr. 301 (Katalog Steinschneider Nr. 217) derselben Bibliothek; diese enthält sieben Blätter, der Text setzt auf fol. 16r jedoch erst einige Zeilen nach einer der beiden längeren Passagen ein, die vom Verräter Kraus handeln.

<sup>103</sup> Neben der Responsensammlung zur Fleischbeschau im “Maamar Mordechai” und zwei mündlichen Traditionen im “Berith Abraham”.

führenden Gemeinden in Aschkenas erneut verabschiedet wurden: Im späteren Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich bezeugte R. Jakob von Friedberg am 29. November 1606, die 1603 unterschriebenen Beschlüsse hätten bereits drei Jahre zuvor, also 1600, existiert.<sup>104</sup>

Geht man der Frage nach, ob Josef Hahn in seiner Notiz an Levis Frankfurter Vergleich erinnert, so fallen einige Inkongruenzen zwischen Levis Frankfurter Vergleich und R. Josef Hahns Notiz auf:

- Hahn schreibt von einem Verräter Kraus, nicht jedoch von einem Levi von Bonn.
- Levi geht es 1600 um einen Vergleich mit den Kurkölnern, weil diese ihn als „maßer“ gebannt hatten; die Frankfurter Verordnungen erwähnt er in diesem Zusammenhang nicht.
- Der rabbinische Vergleich wird allein von den Frankfurter Gelehrten ausgestellt; nach Josef Hahn waren alle Gelehrten von Aschkenas versammelt, als der Verräter Kraus zum ersten Mal über sie herfiel.

Um mit letzterem anzufangen: Dies muß kein Widerspruch sein: Auch wenn zu jener Zeit sich „alle Gelehrten von Aschkenas“ in Frankfurt aufhielten, schlossen Levi und die Kurkölnern Vorgänger den Vergleich vor den Frankfurter Rabbinern, da diese von vielen Juden als höchstes Gericht in Aschkenas angesehen wurden.<sup>105</sup> Und da Levi nach Frankfurt kam, um endgültig den Streit von 1599 durch den Vergleich zwischen den erzstiftischen Juden und ihm vor den Frankfurtern zu beenden, war es für ihn unwichtig, daß sich zu diesem Zeitpunkt dort weitere Gelehrte befanden, um Verordnungen zusammenzustellen. Denn wäre es ihm damals schon um den Verrat der Beschlüsse dieser Versammlung gegangen, warum hätten dann die Gelehrten der „vornehmsten Synagogen“ später noch

<sup>104</sup> „undt sey solche Ordnung drey Jar zuvor, ehe sie aufgericht undt unterschrieben worden, vorhanden gewesen ...“ (Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. [58r]; vgl. Zimmer, *Synods*, S. 111 (P 17/196, I, 70?), der fälschlich den 27. November 1606 angibt und „vorhanden“ als „angenommen“ interpretiert). Zimmer (*Synods*, S. 110f.) führt für eine Versammlung im Jahr 1600 als Beleg an, daß eine Abschrift der Frankfurter Beschlüsse „Montag den viertten Tag Elul 361“ liest (Sta Frankfurt, Ugb D 7 L, fol. 16r), der 4. Elul 4361 jedoch ein Schabbat war und daher die Jahresangabe 361 in 360 zu korrigieren sei, da nur der 4. Elul 4360 ein Montag gewesen sei. Jedoch lesen der hebräische Text der Verordnungen als auch eine weitere Übersetzung „Tag 4 bzw. Montag, den 4. Elul 363“. Somit wäre es das nächstliegende, 361 in 363 zu korrigieren, was Zimmer nicht macht, weil er glaubt, daß der 4. Elul 563 ein Dienstag war, was aber falsch ist: Auch der 4. Elul 5363 war ein Montag!

<sup>105</sup> Zur Rolle des Frankfurter Gerichts als höchster rabbinischer Instanz in Aschkenas nach Prag s. u.

einmal den Frankfurter Vergleich in ihren Synagogen publiziert und wie hätten sich sonst drei Jahre später nochmals die Mitglieder der Versammlung treffen können, um Verordnungen zu erlassen oder zu bekräftigen, anhand deren Urkunde aus dem Jahr 1603 erst im Jahr 1606 die kaiserlichen Untersuchungskommissionen gegen die Juden vorgingen? Schließlich ist in den Akten des Kurkölnner Prozesses immer nur von einer gerade beschlossenen "Confoederation" die Rede, womit nur die Versammlung 1603 gemeint sein kann.

Josef Hahns Darstellung läßt an die Versammlung von 1603 denken, wenn er schreibt, daß der Verräter Kraus das erste Mal in Frankfurt auftritt, als gerade eine Versammlung der Gelehrten von Aschkenas stattfand, um Verordnungen zu verabschieden. So erstaunt es nicht, daß als erster Carmoly die Jahresangabe 360 (1600), die nicht nur die hier zitierte Handschrift, sondern auch der von Carmoly benutzte Druck von 1723 angibt, für einen Druckfehler hielt und anstelle dessen [5]363 (1603) las.

Gegen Carmolys Korrektur spricht einmal, daß nicht nur der Druck, sondern auch die Oxforder Handschrift Michael 109 das Jahr "ש"ס" (1600) liest. Des weiteren datiert Josef Hahn sehr präzise das Auftreten des Kraus in einer weiteren Passage, so daß nicht anzunehmen ist, er könnte sich geirrt haben, zumal die Jahreszahl im Hebräischen "ש"ס" leicht zu memorieren ist, da "ש"ס" die geläufige Abkürzung für die "פִּירְדָּס הַשֵּׁשׁ", die "sechs Ordnungen" von Mischna und Talmud ist und daher oft als Synonym für den Talmud verwendet wird. Und schließlich wissen wir, daß Levi im Jahr 1600 in Frankfurt war, um mit den Vorgängern den Vergleich zu schließen.

Dieses Argument setzt jedoch die noch nicht bewiesene Identität des Verräters Kraus mit Levi von Bonn voraus. Wollen wir diese Identität beweisen, ist zu beachten, daß Josef Hahn sein Buch, das er im Jahr 5390 (1629/30) beendete, lange nach den Ereignissen rückblickend verfaßte. Daher war der Verräter Kraus derjenige, der durch den Verrat der Frankfurter Verordnungen an den Kaiser den Hochverratsprozeß gegen die Juden in Aschkenas ausgelöst hatte, wie Hahn in dem zweiten großen Abschnitt seines Buchs dazu beschreibt. Es fällt jedoch auf, daß Levi in den Akten des Kurkölnner Prozesses von seinen Gegnern zwar als "maßer", Verräter, bezeichnet, aber nicht Kraus genannt wurde, wobei es in diesen Akten wohlgermerkt immer noch um den Verrat des Aufsehers Levi geht, nicht um den Verrat der Frankfurter Verordnungen. Dagegen wird Levi von Bonn bereits in der ersten Zitation des Reichskammergerichtsprozesses, der Quadrangel 1, Lew Kraus genannt. Dies beweist zum einen, daß Lew Kraus mit



Levi von Bonn identisch ist, zum anderen aber auch, daß die Appellanten Wolf und seine Söhne Baruch und Simon, die dieses Schreiben veranlaßt haben, Levi von Bonn als "Lew Kraus" bezeichnet haben, und zwar 1605, nachdem Levi die Frankfurter Verordnungen als "Conjuration" im Kurkölner Prozeß denunziert hat, wie wir bereits in seiner am 12. Januar 1604 eingereichten Supplikation gelesen haben und wie wir noch im folgenden hören werden.<sup>106</sup>

Daher ist festzuhalten: Levi von Bonn, der kein anderer als der berüchtigte "massor Kraus" ist, erscheint im Jahr 1600 in Frankfurt wegen des Vergleichs mit den Kurkölner Juden vor den Frankfurter Gelehrten. Daß zu dieser Zeit auch weitere Gelehrte in Frankfurt sind, um Verordnungen aufzustellen, muß, wie gezeigt, kein Widerspruch sein. Somit kann man zwar nicht mit hundertprozentiger Sicherheit, aber mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Josef Hahns Notiz und der Frankfurter Vergleich von demselben Auftritt Levis handeln.<sup>107</sup>

R. Josef Hahn, soviel wird aus seiner Darstellung, vor allem in ihrem noch zu analysierenden zweiten Abschnitt, deutlich, hatte den *massor* Kraus persönlich kennengelernt. Zudem ist R. Hahn der einzige uns namentlich bekannte Zeitgenosse Levis, der in einer innerjüdischen Quelle von dessen Untaten berichtet. Dies könnte daher rühren, daß er ihn nicht nur von seinen Frankfurter Auftritten kannte: Sowohl diese gute Kenntnis des Verräters als auch der Name ihres Verfassers, Josef Hahn, sprechen dafür, daß Josef Hahn jener Frankfurter R. Han ist, den Ernst am 4. Juli 1600 als kurkölnischen Rabbiner bestätigte, nur wenige Tage nach Levis Frankfurter Vergleich und auf Levis erster Audienz nach dem Streit von 1599. Zu dieser Hypothese paßt, daß am 24. Sivan 361 (24. Juni 1601) Seligmann Nörlingen, Josef Hahns Vater, die Wormser Spenden für die Armen Jerusalems und Hebrons entgegennahm. Ein Jahr später dagegen, am 21. Sivan 362 (10. Juni 1602), wurden die Wormser Spenden für die Armen Zefats an Josef Hahn abgeführt.<sup>108</sup> Gegen diese Vermutung spricht nicht, daß R. Josef Hahn nirgends einen Bonner Aufenthalt erwähnt: Sollte er wirklich kurzfristig Kurkölner

<sup>106</sup> Auch auf dem Dorsualvermerk der Prozeßvollmacht?? (Q 3) heißt es: "Original gewalt Wolff, Simon und Baruch der Juden zu Coblentz in sachen Wolff, Simon und Baruch der Juden zu Coblentz Appelanten g. Lew Krauß Juden zu Bonn et consorten Appelaten."

<sup>107</sup> Wurde Levi mit dem Namen "Kraus" genannt, weil er kraushaarig war? Möglicherweise könnte man "kraus" auch im übertragenen Sinn verstehen, als "launenhaft" oder "eigensinnig" oder von "sich kraus machen": sich sträuben, widerhaarig sein, sich mausig machen, unwirsch gebärden. (Grimm, Wörterbuch, Bd. 11, s. v. "kraus", 5) und 6b), Sp. 2091).

<sup>108</sup> David Kaufmann, *R. Jair Bacharach [1638-1702] und seine Ahnen*, Trier 1894 [im folgenden Kaufmann, *Bacharach*], S. 15f., Anm. 3, der hier aus dem "Grünen Buch" der Wormser Gemeinde, fol. 70v, zitiert.

Rabbiner gewesen sein, so könnte er seine Mitwirkung an der Publikation des Frankfurter Vergleichs bereut haben, so daß er sie später lieber verschwieg.<sup>109</sup>

Levi behauptete in seinen Defensionalartikeln, infolge des Vergleichs in Frankfurt im Juni/Juli 1600 hätten die Juden ihn gebeten, wieder für sie beim Kurfürsten zu sollizitieren,<sup>110</sup> was einen Teil seines Amtes als Aufseher umfaßte. Im folgenden zeigt sich, daß Levi seine Tätigkeit als alleiniger Sollizitator sehr wichtig ist; sie gilt ihm als Gradmesser für seinen Einfluß unter den kurkölnischen Juden. Dies findet sich in Wendels Klageartikeln und den Zeugenaussagen im Mendener Prozeß bestätigt: Seine Gegner zeichnen sich dadurch aus, daß sie Levi als Sollizitator nicht anerkennen. Levis Behauptung, die Juden hätten ihn gebeten, für sie zu sollizitieren, kommentierte einer von Wendels Zeugen im Mendener Prozeß, Sander von Ahrweiler, folgendermaßen:

”Eß habe Levi sich erbotten, der Juden Sachen zu solicitiren, under anderen aber der Judden Erledigüng [Freilassung], so zu Anndernacht angehalten, zubefurderen. Darauf die Judden sein Erpieten auß Forcht undt Angst angenhomen, aber es sey ir Wille nicht gewesen.”<sup>111</sup>

Levi war nicht nur der verlängerte Arm des Kurfürsten, sondern sollizitierte auch für Juden, so um die Freilassung von Inhaftierten. Laut Sander hätten jedoch nicht die Juden Levi, sondern Levi die Juden gebeten, und Levis Angebot hätten sie nur aus Furcht angenommen. Diese kurze Aussage reicht, um zu wissen, daß Sander von Ahrweiler zumindest 1604 zu Levis Feinden gehörte: Nicht nur den Aufseher Levi, der die fiskalischen Aufgaben vollstreckte, lehnte er ab, sondern auch den Sollizitator Levi.

Die Position von Levis Gegnern wurde durch einen wichtigen Umstand gestützt: In fast allen Fällen, die Levi als Beweis für seine Sollizitation anführte, wurde in den zugehörigen Dokumenten nicht erwähnt, daß Levi hierfür sollizitiert hatte, so beispielsweise in der Zoll- und Steuerbefreiung, die Ernst im Juni 1600 den erzstiftischen Juden gewährt hatte. Daher ist es aufschlußreich zu lesen, wie Wendels Zeugen, die im Mendener Prozeß zu allen Defensionalartikeln Levis befragt wurden, Levis Anteil am Zustandekommen dieses Dekrets beurteilten.

<sup>109</sup> Zu einem solchen Fall siehe Kapitel 3.

<sup>110</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 195r/v.

<sup>111</sup> RKG, Q 36, fol. 390v.

Dieser Fall eignet sich deshalb als gutes Beispiel, weil Levi hier innerhalb seiner Tätigkeit eine positive Funktion erfüllte, indem er sich um Erleichterungen bemüht hatte.

Levis Aussage als wahr bezeugten selbstverständlich der Brüchtenmeister Teuern, aber auch der Bonner Heiman, der Deutzer David von Zittart und die beiden Linzer Levi Sinzig und Rabbi Meyer,<sup>112</sup> der aber auch gehört hatte, "sie wolten innen ferner für keinen Solicitatoren haben."<sup>113</sup> Drei, Heiliger, Juda Levi von Bonn und Kopman von Ahrweiler, wußten von der Zollbefreiung, nicht aber, durch wen sie geschehen war. Jacob von Linz konnte weiter nichts sagen, "alß das in seinen Patent der Zoll nachgelaßen, welch Patent ohn Levi erlangt."<sup>114</sup> Jacob Zitterschleger aus Deutz wiederum war vom Zoll befreit durch seine Vergleitung, die ihm Levi zu Wege gebracht hatte.<sup>115</sup> Auffallend ist, daß Sander von Ahrweiler hierüber gar nichts und Heiliger und Levi Juda nichts über Levis Tätigkeit wußten, obwohl sie in anderen Fragen gut informiert waren, wie sich später zeigen wird.

Rabbi Jacob von Ahrweiler, Bruder des Klägers Wendel und Schwager des ermordeten Jacob von Rheinbach, äußerte sich vernichtend: "Solches muege wol geschehen sein. Eß habe sie Geltz genuech gekostet, doch ehe Levi solches erlangt, haben Ire Chürfrl. Dchl. sich darüber albereitz ... erclert, aber sie haben gleichwoll darnach des beclagten Levi Willen dafür machen mueßen."<sup>116</sup> (406v) Das hieß, Levis Sollizitieren war überflüssig, die Juden hatten ihn aber dennoch bezahlen müssen. Neben Sander von Ahrweiler könnten sich auch Rabbi Jacob von Ahrweiler und die Bonner Heiliger und Levi Juda zu Levis Feinden rechnen. Die Aussagen der Zeugen, die Levis Behauptung für wahr halten, dürften für ihre Richtigkeit sprechen.

In einem anderen Fall ging es um eine erheblich unangenehmere Tätigkeit: In seinem 21. Defensionalartikel hatte Levi angeführt, im November 1601 hätten "Vorgennger und Principaln gemelter Judennschafft" ihn "villfeltig gebetten", er möge eine ausstehende Geldforderung des Kurfürsten anhand des von ihnen zu-

<sup>112</sup> Hier wie im folgenden gebe ich die Stellen nicht an, wenn Zeugen nur mit Ja antworten. Alle Aussagen finden sich in *RKG*, Q 36.

<sup>113</sup> *RKG*, Q 36, fol. 411v.

<sup>114</sup> *RKG*, Q 36, fol. 422v.

<sup>115</sup> *RKG*, Q 36, fol. 427r.

<sup>116</sup> *RKG*, Q 36, fol. 406v.

gestellten Registers gegen gebührende Belohnung bei der Judenschaft einfordern.<sup>117</sup> „Vorgengern und Principaln“ ist eine Übersetzung des hebräischen „ôððñéí âîðäéâéí“ (*parnassim u-manhigim*), der traditionellen Bezeichnung für die Vorsteher der Judenschaft. Laut Aussage des Brüchtenmeisters Teuern handelte es sich um zwei Vorsteher, Jacob von Lechenich und Simon von Bonn, die ihn, Teuern, gebeten hätten, Levi hiermit zu beauftragen.<sup>118</sup> Der Vorgänger Jacob von Lechenich wird uns nicht nur hier, sondern auch im Fortgang der Untersuchung in einer wichtigen Frage beschäftigen.

Von der Bitte der beiden Vorgänger wußten nur zwei Zeugen, Heiliger von Bonn und Jacob Zitterschleger, nichts. Juda Levi, Levi Sinzig und Jacob von Linz bestätigten den Artikel als wahr; Sander hatte so „von den anderen Jüden gehört.“<sup>119</sup> Heiman konnte nur erklären, daß Levi die ausstehenden Geldforderung einkassiert und hiervon hundert Goldgulden als Lohn von den Juden empfangen hatte. Moses Melrich hatte davon gehört, und man habe Levi hundert Goldgulden versprochen.<sup>120</sup> David von Zittart wußte nicht mehr, als daß „die Vorgänger deßhalb mit Levi einig wurden.“<sup>121</sup> Kopman von Ahrweiler hatte davon gehört und „für sein Person sechs Wochen in den Eißen geseßen, ehe er seine *Quotam* zu wegh bracht.“<sup>122</sup> Rabbi Jacob von Ahrweiler distanzierte sich und schob die Sache auf die Vorgänger: „Für sein Person hab er neben den gemeinen Judden solchs nicht gethan, sonder solchs sey von den Furgengeren geschehen.“<sup>123</sup> Rabbi Meyer von Linz hatte von den „Fürgengeren“ gehört, „Levi hab die Ungehorsamen halbstarrich gemacht, biß ime hundert Goltg. versprochen, die erstandten [ausstehende Geldforderung] einzufurderen.“<sup>124</sup>

Dies bedeutet, daß die meisten Zeugen Levis Defensionalartikel bestätigten. Somit hatten die Vorgänger Levi mit der Eintreibung der ausstehenden Geldforderung beauftragt und ihm für seine Mühe 100 Goldgulden Lohn gezahlt. Dies war nicht wenig: Später erfahren wir, daß Kurfürst Ernst die 1602 publizierte Judenordnung gegen ein Präsent von zehn Ohm (etwa 1 500 l) Wein erleichterte, zehn Ohm, die für genau 100 Goldgulden gekauft worden waren. War dieser nicht

<sup>117</sup> *RKG*, Q 34, fol. 197v.

<sup>118</sup> *RKG*, Q 36, fol. 341v/342r.

<sup>119</sup> *RKG*, Q 36, fol. 391v.

<sup>120</sup> *RKG*, Q 36, fol. 440v.

<sup>121</sup> *RKG*, Q 36, fol. 431v.

<sup>122</sup> *RKG*, Q 36, fol. 395v.

<sup>123</sup> *RKG*, Q 36, fol. 406v/407r.

<sup>124</sup> *RKG*, Q 36, fol. 412r/v.

unbeachtliche Lohn Levi bezahlt worden, weil er eine mühsame und undankbare Aufgabe erfüllte?

Nach diesen Erfolgen in den Jahren 1600 und 1601 kam es 1602 zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen Levi und einigen Kurkölnern. Ich werde hiervon drei Konflikte darstellen, die auch für die Untersuchung im folgenden wichtig sind. Da hinsichtlich dieser Auseinandersetzungen Wendel seine Beweisführung zu einem großen Teil auf die Aussagen seiner Zeugen stützt, ist es wichtig, zunächst diese Zeugen näher kennenzulernen, da von ihrer Glaubwürdigkeit abhängt, inwieweit Wendels Vorwürfe als bestätigt gelten können.

#### 2.4 Wendels Zeugen

Am Mittwoch, den 14. November 1604, wurden Wendel Levis Erwiderung auf Wendels Klage vorgelesen und ein Auszug hiervon übergeben mit der Aufforderung, Wendel solle sich auf seinen Beweis vorbereiten und Zeugen benennen.<sup>125</sup> Bereits am Nachmittag übergab Wendel eine Aufstellung darüber, welche Zeugen zu welchen von Wendels Klageartikeln aussagen sollten:

”Hailiger von Bonn: 4 . 10 . 18 . 21 . 55 . 61.  
 Heiman zue Bonn: 4 . 7 . 10 . 18 . 20 . 21 . 44 . 55 . 61 . 69.  
 Levi Judt zue Bonn: 4 . 7 . 10 . 18 . 20 . 55 . 61.  
 Sander Arweiler: 4 . 10 . 33 . 36 . 37 . 55 . 61 . 67 . 69.  
 Kopp Judt: 7 . 18 . 55 . 61.  
 Rabbi Jacob: 4 . 7 . 10 . 44 . 47 . 51 . 55 . 61 . 67 . 69.  
 Rabbi Mayer: 4 . 10 . 21 . 41 . 44 . 47 . 55 . 61 . 69.  
 Levi Zintzig: 4 . 10 . 55 . 61.  
 Jacob Linß: 4 . 10 . 25 . 61.  
 Jacob Zitterschleger: 4 . 10 . 55 . 61 . 64.  
 Davidt Zittert: 4 . 10 . 55 . 61 . 64.  
 Brüchtenmeister Theuern: 13.  
 Moises von Mellerich: 18 . 20 . 21 . 55 . 61.”

<sup>125</sup> *RKG*, Q 34, fol. 151v. Am Donnerstag, den 15. Januar, beantragten die Kläger mit ihrem Beistand eine Kopie von Levis Erwiderung, was jedoch mit dem Hinweis auf den Auszug, den sie bereits erhalten hatten, abgelehnt wurde. Levis Erwiderung wurde ihnen lediglich nochmals vorgelesen (ebd., fol. 152r).

Alle Juden sollten gefragt werden, weshalb die Juden, die Kurköln verlassen hätten weggezogen seien; ebenso sollten sie ausführlich darstellen, was sie von Levis Repressalien wußten.<sup>126</sup> Des weiteren beantragte Wendel, die Kommissare sollten vor allem David und Jacob von Deutz und Kopp Judt von Ahrweiler examinieren und fragen, wie “unpillig Levi von Bonn mit inen gehandtlet”.<sup>127</sup>

Ohne genau zu wissen, was sich hinter der Zahl eines jeden Klageartikels verbirgt, wird dennoch deutlich, mit welchen Zeugen Wendel seine Klage vor allem beweisen wollte: Mit den drei Bonnern Hailiger, Heiman und Levi, den beiden Ahrweilern Sander und Rabbi Jacob sowie dem Linzer Rabbi Mayer.<sup>128</sup>

Am Nachmittag des 15. Januar stellte Wendel seine Zeugen persönlich vor, ”nemblich Hilgen, Heimann undt Levi Jüda zu Bonn, Zander Jude zu Arweiler, Kopp Judde, Rabbi Jacob, Rabbi Meier, Levi Zinßigh, Jacob Lin [=Linz], Jacob Zitterschleger undt Davit Zitter” (152v), mit dem Vorbehalt, daß er Moses von Mellerich, Rabbi Josef von Metz und weitere Zeugen noch zu einem späteren Zeitpunkt vorstellen würde. Letztere Zeugen fehlen in der Liste, die Wendel mit seiner Supplikation vor Prozeßbeginn einreichte. War ihre Nennung eine Reaktion auf den bisherigen Prozeßverlauf? Vor allem die Aussage des Rabbi Josef von Metz wird besonderer Aufmerksamkeit zu lesen sein, da sich fragt, warum er die weite Reise (vermutlich aus Lothringen) nach Westfalen auf sich genommen hatte. Dann vermerkt das Protokoll, daß die Zeugen beeidet und über die eingereichten Fragen Nr. 15 und den Rotul Nr. 16 examiniert wurden. (153r) Hinter dieser knappen Bemerkung verbergen sich zwei umfangreiche Fragelisten, die Levi eingereicht hatte und nach denen die Zeugen verhört werden sollten. In ersterem präsentierte er die sogenannten “generalia Interrogatoria circa Personas Testium”, 44 Fragen, die, wie ihre Bezeichnung sagt, sich einmal auf die Person des jeweiligen Zeugen und sein Verhältnis zum “Produzenten”, d. h. dem Kläger Wendel, auf seine Zeugnisfähigkeit und seine Glaubwürdigkeit erstrecken.<sup>129</sup>

<sup>126</sup> RKG, Q 34, Nr. 11, fol. 274v/275r.

<sup>127</sup> RKG, Q 34, Nr. 12, fol. 275r.

<sup>128</sup> Die Wohnorte gehen aus den Fragen zur Person im folgenden hervor.

<sup>129</sup> Dieses Vorgehen ist der Praxis des anderen höchsten Reichsgerichts, des Reichshofrats, entlehnt, vgl. Wolfgang Sellert, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 18), S. 311.

”Anfenglich soll ein jedtweder Zeug seines Nhamens, Zunhamens, Alters, Standts und Wesens erfragt werden.

Zum 2, wie reich Zeug seie.

Zum dritten, wie er zu diesem Zeugenverhör kommen seie.

Zum 4, ob Zeug wiße, warüber er Zeugen solle, woher er solches wiße, und daß er solches referiere.

Zum 5, ob Zeug oder seine Mitzeugen Producenten [d. h. Wendel] mit Sipp-schafft oder Schwagerschafft zugethan, und wie nahe.”<sup>130</sup>

Überdies versuchten die Fragen zu ermitteln, wie stark die Zeugen in ihren Aussagen durch eine entsprechende Instruktion des Klägers (7) sowie durch ihr persönliches Interesse am Prozeßausgang beeinflußt waren (10). Hatten sie Punkte in die Klage setzen lassen (8), sich als Zeugen angeboten (9), sogar den Kläger zur Anklage provoziert (11), ihn beraten (15) und den Prozeß mitfinanziert (12; 13)? Hatten sie die Klage gegen Levi sollizitiert (14) und bei der Übergabe der Klage Beistand geleistet (16)? War ihnen etwas für ihre Aussage versprochen worden (42)? Waren nicht etliche Zeugen dem Kläger bereits gefolgt, ”nemblich Eliar [=Heiliger] Judt, Juda Levi von Bonn, Zannder von Arweiler, Rabbi Jacob und Mosche von Seyn” (284v), bevor sie zitiert worden waren (43)? Und hatten nicht der Zeuge und seine Mitzeugen “judische Schreiben” erhalten, ”sie solten sich zue Arnnsperg einstellen und nit auspleiben, p. Welche diß Schreiben außgeschickt?” (44, 284v)

Einige Punkte sollten ergründen, warum die Zeugen – entgegen dem vom Kurfürsten an den Brüchtenmeister ergangenen Befehl – ihre Klage nicht eigenhändig unterzeichnet hatten, sondern nur Wendel in seinem Namen die Klage übergeben hatte (20-23).

Weitere Fragen betrafen das Verhältnis des Zeugen zu Levi: Verfolgte der Zeuge nicht Levi mit Haß und Neid (24), und wollte er nicht Wendel über Levi triumphieren sehen (25)?

”Zum 17, ob nit Zeug und seine Mitzeugen hiebevot nit geredt, daß ich, Levi Judt, ein Verrhater seie, wieder Churf. Dhtt. Bevelch die Juden am Rhein beleidiget und beschweret und meinß gnedigsten Churfürsten und Hern Gefelle [Einkünfte] zu meinem Privat Nutzen ahngewenddet, welche dieselbe Zeugen sein?

---

<sup>130</sup> RKG, Q 34, fol. 280v.

Zum 18, ob Zeug und seine Mitzeugen solches nit innerhalb Jarß Fristt geredt haben.<sup>131</sup>

Hinter den letzten beiden Fragen könnte sich der schwerwiegendste Vorwurf von Levis Gegnern verbergen: Levi galt ihnen seit 1603 erneut als Verräter, und dies könnte weitreichende Folgen haben.

Schließlich fochten einige Fragen die Integrität bestimmter Zeugen an: Hatte nicht Heimann Jude von Bonn etliche Jahre sein Tributgeld vorsätzlich zurückgehalten, und war er nicht deshalb gestraft worden? (29) Hatte nicht Sander von Ahrweiler schon einmal einen Meineid geleistet? (34) Hatten nicht Sander von Ahrweiler und Levi Juda während des laufenden Mendener Prozesses selbst Klagen gegen Levi übergeben? (30; 33) Hatte nicht Rabbi Jacob von Ahrweiler in diesem Prozeß Wendels Anliegen mündlich vorgetragen? (37) Und war Rabbi Jacob nicht mit Wendels Schwester verheiratet? (38) War nicht Levi Sinzig einmal als Dieb überführt, inhaftiert und mit einer Geldbuße von 20 Goldgulden bestraft worden? (40; 41)

Mit diesem umfangreichen Fragenkatalog versuchte Levi als Beklagter, die Glaubwürdigkeit der Zeugen anzufechten. Er versuchte ihnen nachzuweisen, daß sie als Zeugen eigene Interessen verfolgten, daß sie die Klage Wendel überließen, statt selbst gegen ihn zu klagen. Von Objektivität könnte dann nicht mehr die Rede sein. Überdies war der Leumund einiger Zeugen zweifelhaft; Sander sollte sogar einmal des Meineids überführt worden sein. Laut der "Carolina", der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, sollten Zeugen, die einen Unschuldigen aufgrund ihrer falschen Aussage verurteilen lassen wollten, die Strafe erhalten, die sie dem Unschuldigen zugedacht hatten.<sup>132</sup> Könnten nicht auch einige Zeugen Wendels dessen überführt werden?<sup>133</sup>

<sup>131</sup> RKG, Q 34, fol. 281v/282r.

<sup>132</sup> *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch; 6. durchgesehene Auflage, hrsg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1975, Nachdruck Stuttgart 1996, S. 61, § 68.

<sup>133</sup> Im folgenden werde ich nur die wichtigsten Antworten wiedergeben und dabei den jeweiligen Prozeßtag, an dem die jeweiligen Zeugen aussagten. Es versteht sich von selbst, daß die Zeugen die meisten von Levis Fragen, die ihre "Objektivität" als Zeugen anzweifeln, verneinten, so daß ich hierauf nicht bei jedem Zeugen eingehe. Alle Zeugen gaben zu, vom kurfürstlichen Befehl gewußt zu haben, daß sie ihre Klagen gegen Levi schriftlich übergeben sollten. Ein methodisches Problem tauchte während der Untersuchung auf: In der Akte sind 44 allgemeine Fragen Levis überliefert, manche Zeugen geben jedoch Antworten auf 50 Fragen. Zudem scheinen einige dieser weiteren Fragen eingeschoben, andere wiederum angehängt worden zu sein. So bezieht sich Heimans Antwort "aufs funff undt vitzigste fragstuckh" zum Diebstahl Levi Sinzigs inhaltlich auf Levis 41. und 42. Frage (RKG, Q 36, fol. 357r). Zudem war bei einem Zeugen zu erkennen, daß die Zählung der Antworten nicht mit der Zählung der



Am Donnerstag, dem 15. Januar 1604, wurden die ersten drei Zeugen vernommen:

1. Der rheinische Brüchtenmeister Johann Teuern machte keine Angaben zu seiner Person. Zweimal habe der Kurfürst den Juden am Rhein befohlen, ihre Klage gegen Levi schriftlich aufgezeichnet zu übergeben, und er habe diesen Befehl den Juden zugestellt. Er wußte davon, daß auch Levi Juda und Sander von Ahrweiler in Menden Klagen gegen Levi übergeben hatten. Laut seinem Brüchtenregister hatte Sander von Ahrweiler bereits zwei Meineide getan.<sup>134</sup>

2. "Heiliger Jüd von Bon", der auch "Eliaß Bar Hermann" hieß; er war etwa 68 Jahre alt, seins Stands "ein fürkeuffer" und "ungefherlich 200 thaler" reich. Heiliger hatte wohl von anderen gehört, daß sich die Juden über Levi "viel wege beschweret" hätten; auch habe Wendel über Levi geklagt. Die Frage nach seinem persönlichen Verhältnis zu Levi beantwortete Heiliger diplomatisch: Er selbst sei "Levi Feiendt nicht; das er aber sein Freundt sein solte, das konne er nicht sagen." Heiliger mußte zugeben, daß ihm der Kurfürst einmal das Geleit wegen seines Streits mit dem Ahrweiler Juden Meyer Walich aufgekündigt hatte. Auch mit Levi hatte er, Heiliger, eine Auseinandersetzung gehabt, in der er sich aber mit ihm verglichen hatte.<sup>135</sup>

3. Heiman ("Heineman"), Jude von Bonn, 43 Jahre alt, lebte vom jüdischen Handel, gemeint ist der Geldhandel, und verfügte ungefähr über 400 Taler. Seine und Levis Frau waren "von weitem" verwandt.<sup>136</sup> Rabbi Fibis, einer der Juden, die Levis wegen weggezogen sein sollten, war Heimans Bruder.<sup>137</sup> Heiman stellte richtig, er habe nicht gegen Levi, sondern für die inhaftierten Juden Meyer und Wolff Theuren [Düren] beim Offizial sollizitiert.<sup>138</sup> Für seine Person könne er sich

---

Fragen übereinstimmte, so daß die Zuordnung von Frage und Antwort nicht sicher ist und ich daher alle Antworten mit "ja" oder "nein" und diejenigen, die ich von ihrem Inhalt her nicht eindeutig zuordnen konnte, nicht ausgewertet habe.

<sup>134</sup> *RKG*, Q 36, fol. 339r/v.

<sup>135</sup> *RKG*, Q 36, fol. 344r-345v.

<sup>136</sup> *RKG*, Q 36, fol. 354v. Dieser Levi war "unser" Levi von Bonn, nicht aber der zweite Bonner Levi, nämlich Levi Juda von Bonn, denn der war Heimans Stiefsohn, was er an dieser Stelle wohl eher erwähnt hätte als die Verwandtschaft der Ehefrauen, wäre mit Levis Frau die Frau seines Stiefsohns Levi gemeint gewesen. Zudem lehnte jener Levi Juda in seiner Aussage eine Verwandtschaft mit den Prozeßparteien ab. (*RKG*, Q 36, fol. 372v)

<sup>137</sup> *RKG*, Q 36, fol. 363r.

<sup>138</sup> *RKG*, Q 36, fol. 355r.

nicht über Levi beklagen, sei dem einen Teil so gewogen wie dem anderen, habe aber vielfältige Klagen der Juden Meyer, Sander und Levi Juda gehört. Daß er seinen Tribut jahrelang nicht eingeliefert hatte, erklärte er damit, daß er vom Kurfürsten eine Befreiung vom Tribut auf zehn Jahre erhalten habe, was Rabbi Jacob und Simon bezeugen könnten. Die Kontribution habe er jedoch gegeben, und zudem habe er nun für zwei Jahre den Tribut gezahlt.<sup>139</sup>

Am Samstag, dem 17. Januar 1604, wurden fünf weitere Zeugen gehört: Die beiden "Kanzlisten", die Schreibkräfte, des verstorbenen Sekretärs Hans Dietrich Mohr als vierter und fünfter Zeuge vernommen, der etwa 23jährige Melchior Kunttall von Lauda und Laurentz Streburcher aus Landsberg ("von Lanndtzberg auß dem Fürstenthumb Bayern"), ungefähr 19 Jahre alt.<sup>140</sup> Streburcher bezeugte, ihm sei zwar nichts versprochen worden, doch seien Doktor Wolf (also Wolf von Koblenz) und Freuchen von Hamm mit einer Bitte an ihn herangetreten.

6. Juda Levi von Bonn ("Jud/Judt Levi von Bonne"), 24 Jahre alt, "ernhere sich seines Juden handtels undt Wuchers," besaß etwa 400 Taler und war der Stiefsohn des Bonner Heiman. Er selbst habe Levi nicht einen "Schelm" gescholten, wisse für seine Person auch nicht von einem sonderlichen Haß gegen Levi und habe auch nicht behauptet, daß Levi wider den kurfürstlichen Befehl die Juden beschwere; dagegen habe er von Wendel solche Worte gehört. Levi Juda gab zu, eine Klage für seine Person wider Levi dieser Tage schriftlich übergeben zu haben. Er wußte vom Meineid Sanders von Ahrweiler.<sup>141</sup>

7. Sander (auch Zander oder Alexander genannt) von Ahrweiler, 50 Jahre alt, handelte mit Geld und Korn "nach jüdischen Gebräuch", verfügte über rund 3000 Taler und war damit mit Abstand der reichste Zeuge. Er selbst habe "woll zu clagen gehabt", doch da er befürchtete, daß er das, was er für eine Klage ausgeben müsse, nicht wiederbekomme, habe er bisher davor zurückgeschreckt. Schließlich habe er doch "zu Rettung seiner Eheren newlich sein Clagh fürbracht." Zu seinem Verhältnis zu Levi erklärte er, "Levi habs dermaßen mit ime gemacht, das er innen nicht hoch lieben konne, doch stelle er solichs an

<sup>139</sup> *RKG*, Q 36, fol. 356v. Der vermeintliche Dieb Levi Sinzig habe sich gerichtlich verteidigen wollen, doch der Kramer "sey volgentz verwichen". (*RKG*, Q 36, fol. 357r)

<sup>140</sup> *RKG*, Q 36, fol. 369r.

<sup>141</sup> *RKG*, Q 36, fol. 372r-373v, 358r, 375r.

seien Orth undt wolle innen derwegen nicht haßen, noch äuch etwaß zeügen, waß der Warheit immer abbrüchlich sein moecht.“<sup>142</sup> Von Heimans Befreiung vom Tribut hatte er gehört, ohne die näheren Umstände zu kennen.<sup>143</sup>

Am Montag, dem 19. Januar 1604, wurden vier Zeugen aus Ahrweiler und Sinzig vernommen:

8. Kopman Judt von Ahrweiler, ungefähr 55 Jahre alt, „gebräuch Kauffmannschafft mit Leder, Tuch undt sunsten“ und hatte etwa 500 Taler. Er war mit Wendels Frau verwandt. Kopman hatte Levi nicht gescholten, sei weder Levi Freund noch Feind, wisse nichts über ihn zu klagen und konnte auch über andere keine Aussage machen.<sup>144</sup>

9. Rabbi Jacob von Ahrweiler, ungefähr 40 Jahre alt, „ernhere sich seines jüdischen Hanndels und Wuchers“, besaß etwa 1000 Taler und war mit Wendels Schwester verheiratet. Auf Levis Fragen, inwieweit er Wendel hinsichtlich des Prozesses beraten habe, gab Rabbi Jacob aufschlußreiche Antworten: Er habe seinen Schwager gewarnt, „wanmehr Levi gewinne, hab er mher Schaden von ime zuerwarten, wie er dann bereitz von ime großen Schaden erlitten,“ und ihm geraten, „da er nicht Züsag hab, das ime schleunigh zu Recht geholfen werden soll, solt er die Sachen pleiben laßen, dan Levi hab zu viel großer Günst und Beyfall.“ Direkte Hilfe zum Prozeß habe er seinem Schwager nicht geleistet, wolle aber gerne etwas dazutun, soweit es Geschenke für den Kurfürsten betraf, „äuch sunsten ime bey güten Leüthen mit gueten Worten zum bessten khomen.“ Er selbst habe Levi nicht einen Verräter gescholten, aber solches von anderen gehört; auch habe man dafür gehalten, daß Levi etliches Geld in seinem eigenen Nutzen verwendet hatte. Persönlich habe mit Levi nichts zu tun noch gegen ihn zu klagen. Er gab zu, von einem anderen Juden namens Seckel vor den Juden in Frankfurt angeklagt worden zu sein. Den Anlaß hatte ein Streit zwischen seiner Frau und Seckels Frau gegeben, daß er über Seckels Frau im Beisein von dessen Magd gesagt hatte: „Waß will die boeße Meer [Stute?]?“ was die Magd Seckel berichtet

<sup>142</sup> *RKG*, Q 36, fol. 384r-385v.

<sup>143</sup> *RKG*, Q 36, fol. 386r. Diese Antwort soll Sander auf Levis 33. allgemeine Frage, ob Sander gegen ihn am 13. Januar in Menden eine Klage übergeben habe, gegeben haben. An dieser Stelle ist erkennbar, daß bei diesem Zeugen die Nummer der Fragen mit der Nummer der Antworten nicht übereinstimmt. Daher konnte ich die folgenden Antworten auf die allgemeinen Fragen nicht auswerten.

<sup>144</sup> *RKG*, Q 36, fol. 392v-393r.

hatte. Vor den Juden und Rabbinern zu Frankfurt habe er erklärt, sie "für kein Hur geschulden [zu haben], wiße sie auch dergestalt nicht zubezichtigen und könne sich weither darüber nicht ercleren."<sup>145</sup> So nebensächlich diese Episode zunächst erscheinen mag, ist sie für unseren Zusammenhang doch wichtig, denn sie zeigt, daß erstens den Juden und Rabbinern in Frankfurt am Main eine besondere Autorität beigemessen wurde, daß zweitens eine Beleidigung bereits der Grund sein konnte, jemanden vor die Frankfurter Rabbiner zu zitieren, und daß schließlich "Hur" anscheinend ein so beliebtes Schimpfwort war, daß es uns nicht nur hier, sondern auch später begegnen wird.

10. Rabbi Meyer von Linz war etwa 30 Jahre alt, "sey ein Fürsteher der Schüelen [Synagoge], brauche daneben den jüdischen Handdell undt Wuecher" und schätzte sein Vermögen auf 300 oder 400 Taler. Auch Rabbi Meyer erklärte, daß er Levi nicht einen Verräter gescholten, für seine Person auch nichts gegen Levi zu klagen, sondern "zu Levi mehr Freundschaftt alß Feienschafft versehen" habe. R. Meyer wußte, daß Juda Levi, Rabbi Jacob von Ahrweiler und Moses von Sayn bereits am Prozeßort waren, bevor sie zitiert wurden.<sup>146</sup>

11. Levi Sinzig (Zinsings), war 56 Jahre alt, "habe mit ruhem Ledder ein Zeitlang gehandelt, gebräucht sich aber des judischen Handels undt Wuchers", besaß rund 600 Taler und sagte aus, "eß sey Levi sein gueter Freundt undt seiner Haußfrauen verwandt". Seiner Aussage nach waren Sander, Jacob und Wolf von Koblenz bereits vor der Zitation erschienen.<sup>147</sup>

Einen Tag später, am Dienstag, dem 20. Januar 1604, traten wierum vier Zeugen vor die Kommissare:

12. Jacob Judt von Linz, etwa 30 Jahre alt, "ernhere sich [von] Schlachten undt mit Kauffen undt Verkauffen" und schätzte sein Vermögen auf etwa 400 Taler. "Levi sey Zeugen etwaß verwandt wie auch Wendell undt sein Weib sein auch ime Verwandten." Wendel und andere, nicht aber er persönlich hatte gegen Levi zu klagen. Er war der Bruder des Bonner Heiman, von dessen Befreiung vom Tribut er gehört hatte.<sup>148</sup>

<sup>145</sup> *RKG*, Q 36, fol. 396r-397v; 399v.

<sup>146</sup> *RKG*, Q 36, fol. 408r-410r.

<sup>147</sup> *RKG*, Q 36, fol. 413v-415v.

<sup>148</sup> *RKG*, Q 36, fol. 418r/v.

13. Jacob Zitterschleger aus Deutz war ungefähr 36 Jahre alt, “ernhere sich, wie er best kenne [so gut er könne]: Sein Haußfraw mache Hüet Crentze, undt er verdie- ne zu Zeiten etwaß mit der Zitter.” Er besaß rund 200 Taler. Auch er hatte nicht geklagt noch gescholten, hatte aber wohl von den Klagen anderer gehört. Heiliger, Juda Levi, Sander von Ahrweiler, Rabbi Jacob und Moses von Sayn seien schon in Arnsberg gewesen, als er dorthin kam. Er habe nur die Zitation des Brüchten- meisters erhalten, nicht aber irgendein anderes Schreiben.<sup>149</sup>

14. David von Zittart zu Deutz, 44 Jahre alt, “hab sich vorhin mit judischen Wue- cher ernert, sey aber nunmehr fast umb das Seine khomen” und besaß nicht ein- mal mehr 100 Taler. Er erwarte keinen Vorteil davon, daß er als Zeuge aussage, sondern habe hierfür sein Geld ausgeben müssen. Auch David hatte Levi nicht gescholten, hatte aber gehört, daß die Juden wenig Vertrauen zu ihm hatten. Er sei dabeigewesen, als Rabbi Jacob von Ahrweiler vor den Kommissaren wegen seines Schwagers Wendel geredet habe.<sup>150</sup>

15. Moses von Sain genandt von Melrich, 48 Jahre alt, ging “umb mit Kram- werckh, auch Pferden undt sunsten” und hatte etwa 100 Taler. Er sei wegen ande- rer Sachen nach Menden gekommen, als Wendel ihn habe zum Zeugen vorge- schlagen und bestellen lassen.<sup>151</sup>

Die Antworten der meisten Zeugen auf Levis allgemeine Fragen<sup>152</sup> sind diplomatisch – und dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, welche Forderung Levi

<sup>149</sup> RKG, Q 36, fol. 423v-425r.

<sup>150</sup> RKG, Q 36, fol. 428r-429v.

<sup>151</sup> RKG, Q 36, fol. 432v.

<sup>152</sup> Levis 44 allgemeinen Fragen folgten vier “Specialia circa caussam”, deren erste weniger eine Frage als eine Anweisung war: Zunächst sollte jeder Zeuge zu Levis 92 Defensionalartikeln “mit sonnderlichem Fleiß gefragt und die Kundtschafft getreulich verzeichnet werden.” (285r) Die folgenden drei Specialia richteten sich nur an den Brüchtenmeister: Ihm sollten sieben von Levis eingereichten Urkunden vorgelesen werden mit der Frage, ob ihr Inhalt wahr sei. Des weiteren sollte der Brüchtenmeister bezeugen, daß er in seinem Umgang mit den erzstif- tischen Juden stets nur auf kurfürstlichen Befehl gehandelt habe. Und schließlich sollte er Auskunft geben, ob er Levis Verwandte zwar für strafbar befunden, sie aber nicht gestraft ha- be. Nun folgten Fragestücke Levis, “Interrogatoria specialia circa articulos”, die sich an alle Zeugen richteten und sich auf diejenigen Klageartikel Wendels bezogen, zu denen laut Wen- dels Zeugenliste Zeugen vernommen werden sollen, d. h. die Klageartikel 4, 7, 10, 13, 18, 21, 33, 36, 37, 44, 47, 51, 55, 61, 64, 67, 69. Zu jedem dieser Klageartikel stellte Levi bis zu neun Fragen, von denen ich einige im Zusammenhang mit Wendels Klagartikeln vorstellen werde. Daran schloß sich Levis “additional gemeine Fragstück” an, neun Fragen, zu denen alle Zeu-

gestellt hatte und wie sehr eine offenkundige Feindschaft die Aussage von vornherein unglaubwürdig gemacht hätte. Dennoch können zwei, der Bonner Levi Juda und Sander von Ahrweiler, ihre Abneigung gegen Levi nicht verhehlen. Vorbehalte sind auch bei dem Bonner Heiliger und Rabbi Jacob von Ahrweiler zu spüren. Dieses Ergebnis stimmt weitgehend mit dem Eindruck überein, den die Aussagen der Zeugen zu Levis Sollizitation im Juli 1600, unter anderem für die Zollbefreiung, ergaben. Demnach scheint sich zu bestätigen, daß sich Levis Gegner vor allem an ihrer Wertung von Levis Sollizitation erkennen lassen. Levis Feinde fanden sich vor allem unter den Bonner und Ahrweiler Juden. Zu den bereits erwähnten Gegnern Sander, Rabbi Jacob, Heliger und Levi Juda könnte sich auch der Bonner Heiman gesellen: Heiman gab sich zwar unvoreingenommen, war aber der Stiefvater des Juda Levi und der Bruder des Rabbi Fibis, der Levis wegen weggezogen sein sollte; dies dürfte Heiman nicht völlig unberührt gelassen haben. Dagegen scheinen die Linzer Juden ihm etwas freundlicher gesonnen, vielleicht weil er und seine Frau hierhin verwandtschaftliche Beziehungen hatten. Die Aussagen der Ahrweiler Sander und Rabbi Jacob veranschaulichen das hohe Risiko, das Wendel einging, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht: Wenn Levi gewinne, so sei der Schaden sehr viel größer als je zuvor, so hatte R. Jacob von Ahrweiler seinen Schwager Wendel gewarnt.

Wie wichtig auch der Klägerpartei die Zeugenaussagen waren, wird daraus deutlich, daß sie am Tag nach dem ersten Zeugenverhör, am Freitag, den 16. Januar, eine Liste der Zeugen mit der Anweisung einreichte, zu welchen der neuen zusätzlichen Klageartikel Wendels, der “*Articuli adicionales*”, die Zeugen jeweils verhört werden sollten.<sup>153</sup> Des weiteren übergab Wendel eine Supplikation an die Kommissare, welcher Zeuge zu welchem Klageartikel vernommen werden sollte.<sup>154</sup> Diese Liste ergänzte die oben zitierte Liste, indem sie zum einen zusätzliche

---

gen gehört werden sollten. Diese sind so aufschlußreich, daß ich an der entsprechenden Stelle vollständig zitieren werde. Die Zeugenaussagen wurden in einem eigens angelegten Zeugenrotul protokolliert (den das Protokoll als Nr. 16 vermerkt, der sich jedoch in der Reichskammergerichtsakte separat als Q 36 findet). Auch hierin folgt der Prozeß der Reichshofratsordnung (Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 310) wie auch der Reichskammergerichtsordnung (vgl. Dick, *Kameralprozeß*, S. 169).

<sup>153</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 17, 294v/295r, erwähnt im Protokoll ebd., fol. 153r/v: *Directorium probandi super additionalibus*. Die 32 *Articuli adicionales* hatte Wendel am zweiten Prozeßtag, dem 13. Januar 1604, eingereicht (*RKG*, Q 34, Nr. 9, fol. 262v-268r).

<sup>154</sup> *RKG*, Q 34, ad Num. 17: 295v-296v: *ulterior designatio testium bzw. ulterioribus designatis articulis*.

Artikel aufzählte, zu denen Zeugen aussagen sollten, und zum anderen neue Zeugen vorschlug, so Rabbi Josef von Metz.

Das Zeugenverhör gestaltete sich aufwendig. Durch die umfangreichen Fragekataloge überschritten sich zahlreiche Fragen, so daß schließlich die Kommissare dazu übergangen, die Zeugen nur noch anhand eines Auszugs zu verhören.<sup>155</sup> Eine Analyse der Zeugenaussagen läßt jedoch ein relativ präzises Bild entstehen, woran sich nach der Schlichtung des ersten Streits 1599/1600 neue Auseinandersetzungen entzündeten, die schließlich so eskalierten, daß es zum Mendener Prozeß kam. Die Zeugenaussagen werde ich wiederum mit dem Inhalt der von Levi und Wendel eingereichten Urkunden vergleichen und untersuchen, inwieweit diese Dokumente dazu beitragen können, den Hergang der Ereignisse zu rekonstruieren.

## 2.5 Neue Auseinandersetzungen ...

### ... mit Simon von Bonn wegen einer Abzugsgenehmigung

Wendel warf Levi nicht nur vor, er habe seinen Bruder, ihn und die anderen erzstiftischen Juden tyrannisiert: 21 Juden hätten wegen Levis Schreckensherrschaft – und die meisten ohne das Vorwissen des Kurfürsten und folglich die Abzugssteuer – das Erzstift verlassen.<sup>156</sup> Einer dieser Juden ist der Bonner Simon, der 1601 zusammen mit einem weiteren Vorsteher der erzstiftischen Juden den Levi gebeten hatte, die ausstehende Geldforderung des Kurfürsten einzukassieren.<sup>157</sup> Wendel brachte Simons Fall auch als Beispiel dafür, daß Levi seine Machtposition mißbraucht habe, um sich zu bereichern. Zudem ist R. Josef von Metz involviert, was für unsere Untersuchung wichtig sein wird.

Wendel führte in seinem 44. und 45. Klageartikel an, Simon habe Levi für dessen Sollzitation um Ausbringung seines Geleits 100 Reichstaler und eine Obligation über 50 Reichstaler geben müssen. Dann habe Levi jedoch Simon genötigt, das

<sup>155</sup> *RKG*, Q 36, fol. 387r.

<sup>156</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 177v/178r; Nr. 20, Y, fol. 332r/v.

<sup>157</sup> Überdies unterzeichnete „Simon vorgenger zue Bonn“ als einer der beiden Zeugen am 18. November 1601 den Verzichtbrief des Bonner Juden Meyer (Maharon) an Levi (*RKG*, Q 34, Nr. 10, Y, fol. 272v-274v).

Erzstift zu verlassen. Für die Abzugserlaubnis habe Simon Levi eine Schuldverschreibung über 1000 Taler für sechs Jahre überlassen müssen, einschließlich des entstehenden Zinses, der ebenfalls 1000 Taler ertragen sollte.<sup>158</sup>

In seinen Defensionales ging Levi nicht auf diesen Vorwurf ein, sondern führte Simon als einen der Juden auf, für deren Erlaubnis abzuziehen er beim Kurfürsten in den Jahren 1601 und 1602 solliziert habe.<sup>159</sup> Ausführlich nahm Levi auf Simons Fall in seinem Bericht über die Juden Bezug, die mit Vorwissen des Kurfürsten weggezogen seien und für deren Abzug er solliziert habe.<sup>160</sup>

Simon habe Ende Januar 1602 für sich und seinen Sohn „im Beiwesen unsers *Rabbi* sambt noch zweier Juden, auch durch mich [Levi] unterschrieben,“ verkündet, seine Frau und er wollten wegen ihres fortgeschrittenen Alters keinen eigenen Haushalt in Bonn mehr führen, zumal ihre Kinder erwachsen waren und es dann Usus war, daß sie fremde Juden beherbergen mußten.<sup>161</sup>

Ein Sohn Simons wohnte in Metz, der darum gebeten habe, sein Vater und sein Bruder sollten bei ihm wohnen. Simon habe sich aber seiner Armut beklagt und gefürchtet, seine noch ausstehenden Schuldverschreibungen nicht mehr eintreiben zu können, wenn er wegzog. Darüber hinaus sei er wegen gewisser ausgewiesener Kaufleute in eine Strafzahlung anderer Juden verwickelt, und schließlich habe er – als Vorgänger der Juden – “in Irer Chf. Dht. Juden Sachen vill Mühe und Arbeit gehabt”. Simon bat, dieses möge dem Kurfürsten berichtet werden, damit dieser ihm die Abzugssteuer, die Zahlung eines Zehntels seines Vermögens, erließ. Simons Bitte war nicht gerade bescheiden, und für seine Tätigkeit als Vorgänger erwartete er nun eine Belohnung.

Levi behauptete, er sei im Fall der Kaufleute an Simons Stelle getreten, habe Simons Schuldverschreibungen und Pfänder übernommen, insgesamt an die 1000 Taler, unter der Bedingung, daß Simon jedes Jahr zu Ostern 200 Taler an Levi

<sup>158</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 174v. Im Fall von Simons Schwiegersohn Isaac, der auch aus Furcht wegzog, hatte sich Levi, so Wendel, ebenfalls an einer Zahlung wegen seines Abzugs beteiligt; von den ihm gezahlten Rosenoblen sollten, so habe Levi gesagt, drei an den Kurfürsten, drei an den Sekretär und drei an ihn selbst gehen. (ebd., fol. 175r)

<sup>159</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 197r/v (28. Defensionalartikel).

<sup>160</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 209v/210r, und M, fol. 241r-246r, hier fol. 243v-244v.

<sup>161</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 243v.



zurückzahlte. Als Gegenleistung wollte Levi auf seine Unkosten an den Hof ziehen und den Vergleich mit dem Kurfürsten hinsichtlich Simons Abzugssteuer vermitteln.

Auf Levis Bitte hin habe Ernsts Sekretär Hans Dietrich Mohr<sup>162</sup> den Simons Fall dem Kurfürsten vorgetragen, der auf Levis Vorschlag einging. Auf diesen Erfolg hin habe er, Levi, dem Sekretär einen Portugaleser und als Geschenk für den Kurfürsten 60 Reichstaler gegeben. Levi bestätigte, daß Simon ihm eine Summe von 1000 Talern übertragen hatte, von der er jedes Jahr 200 Taler zurückzahlen wollte; Levi erwähnte aber nicht, daß es sich für hierbei um ein zinsloses Darlehen handelte.

Als Beweis für seine erfolgreiche Sollizitation legte Levi den Paßbrief für Simon und seinen Sohn Kompell vor. Kurfürst Ernst bestätigte am 9. Januar 1602 Simons Wohlverhalten, der „jetzo altertumbs halben sich bei seinen kindern, so außerhalb unnsers ertzstifts verheiratet, leben“ wolle. Ernst bat jede fremde Herrschaft und deren Amtsleute, Befehlshaber, Diener und Untertanen, sie wollten Simon und seinen Sohn Kompell, ihre Frauen, Kinder, Hab und Gut in ihren Schutz aufnehmen. Seinen eigenen Amtsleuten und Dienern ordnete Ernst an, man möge die Familie an den erzstiftischen Zöllnen frei passieren lassen. Darüber hinaus befahl Ernst ihnen, Simon in seinen Schuldsachen zu helfen und Schuld gegen Widerschuld zu liquidieren. Falls sich Simon mit seiner Familie wieder an seinen früheren Ort begeben wolle, so sollte dies auf Antrag zugelassen werden.<sup>163</sup>

Am 20. Januar 1604, mehr als eine Woche nach Prozeßbeginn und nach dem Verhör der meisten Zeugen, übergab Wolf von Koblenz eine – eigenhändig von ihm geschriebene – Liste, „waß Levi Judt ettligen Juden Abschiedt, die unuß

---

<sup>162</sup> Mohr, dessen ausschlaggebende Rolle nicht nur an dieser Stelle deutlich wird, ist auch aus anderen Zusammenhängen bekannt: Bei Stieve erscheint Mohr als Ernsts Sekretär des öfteren (z. B. „Wittelbacher Briefe IV“, S. 161, für das Jahr 1599); zugleich war er Zöllner in Linz: Am 27. Dezember 1601 schenkte Kurfürst Ernst „seinem Secretair und Zöllner Diedrich Mohr zu Linz für seine treuen Dienste einen Gartenbezirk“ („Stadtarchive“, S. 250, Nr. 207); Mohr ist als Zöllner auch erwähnt in Sta Linz, B 2 Ratsprotokolle 1586-1629, fol. 204. Kurz vor dem Mendener Prozeß muß Mohr gestorben sein (z. B. *RKG*, Q 36, fol. 450r).

<sup>163</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, L, fol. 240r-241r.

bewußt, ungefehr eingenommen und empfangen hatt.“<sup>164</sup> Der erste und längste Posten dieser Liste handelte von Simon von Bonn. Danach hatte Simon Levi 200 Taler an barem Geld und 800 Taler in Form von Schuldverschreibungen überlassen. Von letzteren 800 Talern werde Levi sicher im ersten Jahr 200 Taler Zins einnehmen.<sup>165</sup> Da sich Levi eine so lange Rückzahlungsfrist eingeräumt habe, werde er wohl die ganze Kreditsumme der 1000 Talern „mit dem jarlichen judischen wucher betzalen können“. Das heißt: Levis Sollizitation hätte Simon 1000 Taler gekostet.

Auch einige von Wendels Zeugen sagten zu Simons Fall aus. Dem Bonner Heiman hatte Simon ebenfalls erzählt, er habe Levi wegen eines Geleits zunächst 100 und dann 50 Reichstaler geben müssen. Als Simon ihm über weitere Forderungen Levis geklagt habe, habe er, Heiman, ihm geraten, „da er Friden haben wolle, mueße er Levi Willen haben oder davon an ein anderen Orth ziehen, wie er auch darnach von dannen gezogen undt Levi thaußent schlechte Thaler innerhalb sechs jaren ohn einigen Zinß undt Intereße zübezalen geliehenndt undt fürgestreckt hab.“<sup>166</sup> Auch Heiman dürfte sich eher zu Levis Feinden rechnen.

Der Bonner Levi Juda, Heimans Stiefsohn, Sander von Ahrweiler und Rabbi Meyer von Linz hatten von Simon persönlich gehört, daß er gezwungenermaßen fortgezogen war.<sup>167</sup> Überdies hatte Levi Juda von Simon persönlich vom zinslosen Darlehen über 1000 Taler zugunsten Levis erfahren.<sup>168</sup>

Dem Rabbi Jacob von Ahrweiler, Wendels Schwager, hatte Simon oft vor und nach seinem Abzug geklagt und berichtet, „das Levi von wegen seiner *Solicitatur* von ime dreyhundert Thaler gefurdert undt innen so weith genottigt hab, das er ime hundert Thaler geben undt daneben ein Hanndtschrifft von funffzigh Thaleren uberlaßen mueßen, undt sey *Simon* dermaßen von ime betrangt, das er auch auf seinem Bett fur ime keinen Friden haben konnen.“<sup>169</sup> Zu Simons durch Levi vermittelten Abzugsgenehmigung sagte Rabbi Jacob, allein auf Levis Betreiben

<sup>164</sup> RKG, Q 34, Nr. 19, fol. 300r-301v.

<sup>165</sup> Diese Behauptung bestätigt, daß der Zinssatz der Judenordnung von 1599/1602 von 25 Prozent nicht nur auf dem Papier stand, sondern mit ihm im täglichen Leben gerechnet wurde.

<sup>166</sup> RKG, Q 36, fol. 362r.

<sup>167</sup> RKG, Q 36, fol. 378r/v; 388v, 410v.

<sup>168</sup> RKG, Q 36, fol. 378v.

<sup>169</sup> RKG, Q 36, fol. 400r.

sei Simons Alter als Grund für seinen Abzug eingesetzt worden; Simon jedoch „wolt noch taglichs gern widerümb ins Landt ziehen, woferen Levi abgeschaffet werden mocht.“<sup>170</sup>

Rabbi Josef von Metz bestätigte, daß Simon „das Gelt undt der Christen *Obligation* dem Levi selbst uberantwürtet hab, undt werde nach Chürfürstlicher Colnischer Ordnungh von bemelten Gelt innerhalb der sechs Jaren woll thausent Thaler genießen können“.<sup>171</sup> R. Josef war jedoch besser als die anderen Zeugen informiert: Er wußte, daß Simon noch eine Obligation bei einem gewissen „Blamkhert“<sup>172</sup> ausstehen hatte, für deren Inkasso er weitere 25 Taler Levi hätte versprechen müssen. Daß Rabbi Josef von Metz sehr genau über die Angelegenheit Bescheid wußte, könnte daran liegen, daß Simon und sein Sohn nach Metz gezogen waren.

Zweifellos hatte sich Levi seine Sollizitation teuer bezahlen lassen. Allerdings hatte auch Simon profitiert: Indem Levi nicht nur die Schuldverschreibung übernommen, sondern sich auch verpflichtet hatte, das Grundkapital in jährlichen Raten zurückzuzahlen, konnte Simon hoffen, zumindest das eingesetzte Grundkapital zurückzuerhalten, was infolge seines Wegzugs ohne Levis Übernahme vielleicht unsicher gewesen wäre. Levi dagegen trug das Risiko, sowohl das Grundkapital als auch die Zinsen eintreiben zu müssen. Es war kaum von Levi zu erwarten, daß er diese Gefälligkeit kostenlos leistete.

Somit beweist Simons Fall nicht eindeutig, daß sich Levi maßlos bereichert hatte. Inwieweit er Simon durch seine Tyrannei zum Wegzug gezwungen hatte, läßt sich nicht mehr einschätzen, da Wendel und seine Zeugen in dieser Frage voreingenommen waren. Auch R. Josef von Metz scheint eher auf Seiten Simons gestanden haben. Folglich war Josef von Metz bereits im Frühjahr 1602 über Levis Machenschaften informiert, und dies dürfte ein weiterer Beleg dafür sein, daß die Ausrufung des Frankfurter Vergleichs nicht bis zum Oktober 1602, sondern bis zum Oktober 1601 geschehen sein muß, denn hätte Rabbi Josef von Metz noch

<sup>170</sup> *RKG*, Q 36, fol. 403r.

<sup>171</sup> *RKG*, Q 36, fol. 441r/v.

<sup>172</sup> Gemeint ist wohl identisch mit Arnold Blankart oder Blanckartz, der für die Jahre 1588 und 1590 die Steuerliste des Kurkölnner Ritterstandes im oberen Erzstift aufstellte (Stieve, „Witelsbacher Briefe IV“, S. 239).

im Oktober verkündet, daß ein jeder Mensch Levi ehren solle?<sup>173</sup> Rabbi Josef von Metz war auch gut über den nächsten Konflikt informiert: den Streit zwischen den beiden Levis von Bonn darüber, wer von beiden sich Levi von Bonn nennen durfte.

... mit Levi Juda von Bonn wegen einer Namensänderung

“Leve Judt zu Bonn” heiratete eine Bonner Witwe, die noch ein gültiges kurfürstliches Geleit hatte. Wendel behauptete, daß Levi auf der “Ehebereddung und Weinkauff”, gemeint ist die Festlegung der Bedingungen im Ehevertrag, versprochen habe, Leves Namen in das Geleit der Witwe setzen zu lassen, wofür ihm jener Leve einen doppelten Dukaten geben sollte. Nach der Hochzeit habe jedoch Leve dem Levi 35 Taler geben müssen, und zudem habe Levi in Leves Patent die Klausel setzen lassen, “daß er sich hinfuro seines herbrachten Nhamens Leve enthalten, und dafür Juda nennen laßen solt, mit dem betrüglichen Anhangk, so er demselben nit also nachkommen würdt, daß er alßdann neben einer besondern Straff sein Glaidt verwirckt haben solt”.<sup>174</sup>

Levi erwiderte auf Wendels Klageartikel, der Kammersekretär habe “ettliche Pfennige” für die Änderung des Geleitbriefs bekommen. Die Klausel zum Namen sei aufgrund eines kurfürstlichen Befehls und mit der Einwilligung Juda Levis eingesetzt worde; der übrige Inhalt des Artikels sei nicht wahr. Überdies habe Levi Juda bislang weder sein Versprechen, der kurfürstlichen Kammer für die Erteilung des Geleits ein Geschenk zu machen, eingehalten noch ihm den doppelten Dukaten gegeben.<sup>175</sup>

<sup>173</sup> Möglicherweise war Rabbi Josef von Metz zudem bereits als Kurkölnener Landrabbiner mit der Angelagenheit befaßt gewesen und „unser Rabbi“, in dessen Beiwesen Simon (laut Levi) Ende Januar 1602 für sich und seinen Sohn seine Entscheidung verkündet hatte. (RKG, Q 34, Nr. 8, M, fol. 243v)

<sup>174</sup> RKG, Q 34, Nr. 6, fol. 175v/176r (51. Klageartikel). In seinen 32 umfangreichen Additionales wußte Wendel weitere Einzelheiten zu Levis Auseinandersetzungen mit Levi Juda zu berichten (RKG, Q 34, Nr. 9, fol. 267v/268r, Additionales 27-32).

<sup>175</sup> RKG, Q 34, Nr. 8, fol. 189r.

Levi präsentierte zwei Edikte (V und X) für jenen zweiten Leve von Bonn: Das erste vom 26. März 1602 (V) ordnete an, daß man demjenigen Levi, der die Witwe des Jacob von Bonn heiratete, das Geleit nur unter der Bedingung erteilte, daß er sich Juda nenne, da bereits ein Jude in Bonn wohne, der Levi genannt werde, "damit dan diße beide Juden sich nit zuirren oder zuzanken haben". Im Fall des Zuwiderhandelns sollte Levi Juda das Geleit verlieren und zudem bestraft werden.<sup>176</sup>

Dieses Dokument, auffallenderweise ohne Unterschrift des Kurfürsten, konnte nicht Wendels Vorwurf entkräften, Levi habe – entgegen seinem Versprechen – Geld für das Geleit genommen. Wendels zweitem Vorwurf, die Klausel der Namensänderung gehe auf Levi zurück, konnte dieses Dokument insofern begegnen, als es eine plausible Begründung gab: Durch die Namensänderung wollte man Verwechslung und Streit zwischen den beiden Levis entgegensteuern. Allerdings wohl vergeblich, denn dem zweiten Edikt vom 14. Juli 1603 (X) scheint ein Streit der beiden vorangegangen zu sein: Dieses Mal handelt es sich um ein Patent, das Ernst "zum offenbaren Schein gegen menniglich" Levi von Bonn erteilte. Zunächst wird auf das erste Edikt verwiesen und dessen Inhalt wiederholt: "Und aber dem Levi Juden, so sich ahn die Wittib Jacob in Bonn verheiratet, dabei auch ernstlich bevholen, sich gegen menniglich Juda, dem hebreischen Nhamen nach, nennen und schreiben zulaßen." Im Unterschied zum ersten Edikt gibt dieses Patent genaue Anweisungen für den Fall eines Verstosses: "Und da obgemelter Juda sich solchem widersetzen würdt, soll er nit allein sein Gleidt verwirckt haben, sonnder auch unuß mit 50 Goltg. Straff verfallen sein, welche er, Levi, von ime durch alle gebürende Mittell erzwingen soll und unuß gegen gebürende Quittunng einliebern."<sup>177</sup>

Somit ist Levi nicht nur der Empfänger des Patents, sondern auch derjenige, der die Strafe auferlegen und einfordern wird. Beides deutet auf Levi als den eigentlichen Initiator hin, was Wendels zweiten Vorwurf bestätigt. Zu Wendels Versi-

<sup>176</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, V, fol. 261v-162r.

<sup>177</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 8, X, fol. 262r/v.

on paßt noch ein weiteres Detail: das Datum "14. Juli 1603" und der Ausstellungsort "Menden" von Levis Patent gegen Levi Juda! Aus Levis Prozeßkostenaufstellung geht hervor, daß sich Levi zu jener Zeit, vom 27. Juni bis zum 15. Juli 1603, persönlich in Menden aufhielt.

Wendel hatte als Zeugen Levi Juda, Rabbi Josef von Metz und Rabbi Jacob von Ahrweiler vorgeschlagen.<sup>178</sup> Levi ließ hierzu acht Fragen stellen, unter anderem ob der Zeuge mit Wahrheit bezeugen könne, daß Levi jenem Levi Juda versprochen habe, seinen Namen in das Geleit des verstorbenen Jacob setzen zu lassen, ob er hierfür einen doppelten Dukaten gefordert und bekommen und zudem 35 Taler empfangen habe, ob nicht Levi Juda wegen des Geleits zuerst angehalten habe und ob nicht die Namensklausel auf kurfürstlichen Befehl hin mit Levi Judas Einverständnis eingefügt worden sei. Überdies sollten den Zeugen die beiden Dokumente V und X vorgelesen werden.<sup>179</sup>

Juda Levi selbst sagte aus, Levi habe von ihm zunächst 50 Reichstaler gefordert, er selbst habe ihm aber nicht mehr als 35 schlechte Taler gegeben. Da Levi Judas Frau bereits seit etlichen Jahren Geleit gehabt habe, sollte er, Levi Juda, sich laut Levis Zusage nicht „darümb bekummeren“.<sup>180</sup> Levi wollte Levi Judas Geleit für einen doppelten Rosenobel zustande bringen. Den doppelten Dukaten hatte er Levi nicht gegeben, doch 35 Taler an Pfingsten 1602 in Linz. Levi Juda glaubte, man habe durchaus das Geleit des verstorbenen Jacob auf ihn übertragen können, ohne ein Entgelt der kurfürstlichen Kammer hierfür zu entrichten.<sup>181</sup>

Levi habe ihn gezwungen, um das Geleit anzuhalten, da er sonst die Stadt und das Erzstift verlassen müsse und die Schulden seiner Stiefkinder nicht mehr einfordern könne. Auf die beiden, ihm vorgelegten Dokumente V und X zur Namensänderung antwortete er, es sei ersichtlich, daß die Namensänderung vom Kurfürsten angeordnet worden war, verneinte jedoch, daß sie mit seinem Einverständnis geschehen sei.<sup>182</sup>

<sup>178</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 17, fol. 296v; eine Ergänzung zu Wendels Zeugenliste in Nr. 11 (ebd., fol. 274r/v.).

<sup>179</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 17, fol. 290r/v.

<sup>180</sup> *RKG*, Q 36, fol. 379r.

<sup>181</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 17, fol. 290r, und *RKG*, Q 36, fol. 379r.

<sup>182</sup> *RKG*, Q 36, fol. 379r/v.

Rabbi Jacob von Ahrweiler; Wendels Schwager, bestätigte die Veränderung des Namens im Geleit. Ebenso konnte er bezeugen, daß Juda Levi dem beklagten Levi „etlich geldt“ gegeben habe, dessen genaue Summe er aber nicht kannte.<sup>183</sup> Auch Rabbi Josef von Metz bezeugte Wendels 51. Klagartikel<sup>184</sup> als wahr; er selbst sei bey der „heilichs Beredüngh geweßen, auch dieselbige geschrieben undt beide Eheleüth züsamem gegeben.“<sup>185</sup> Juda Levis hier berichtete Heirat muß etwa im März/April 1602 stattgefunden haben, denn am 26. März 1602 erließ Ernst das Edikt, wonach sich jener zweite Bonner Levi nun zur Unterscheidung vom ersten Bonner Levi „Levi Juda“ nennen müsse. Rabbi Josef von Metz war im Frühjahr 1602 nicht nur bei der Hochzeit anwesend gewesen, sondern hatte auch die Ketubba, die Heiratsurkunde, einschließlich der verhandelten Bedingungen geschrieben und die Eheleute getraut. Er hatte auch gehört, daß Juda Levi dem beklagten Levi mehr habe geben müssen, als Levi damals zunächst gefordert hatte; die genaue Summe konnte er jedoch nicht nennen. Auch dieser Vorfall spricht dafür, daß Rabbi Josef von Metz bereits im Frühjahr 1602 als Kurkölnler Landrabbiner fungierte.

Juda Levis Behauptung, Levi hätte sein Geleit kostenlos ausbringen müssen, dürfte nicht zutreffen: Hier stimmt Levis Sicht eher mit den Gegebenheiten überein, daß eine Dienstleistung kaum ohne eine Gefälligkeit zu erhalten war.

Überdies sah Levi Juda in der Namensänderung eine von Levis Schikanen. Die Begründung zur Namensänderung leuchtet zunächst ein: Sie sollte Verwechslung und Streit zwischen den beiden Levis vorbeugen. Es gab in der Tat viele Levis: Laut der Kurkölnler Hofratsprotokolle klagte beispielsweise „Klein Levi zu Melhem gegen langen Levi zu Königswinther“,<sup>186</sup> zwei Levis aus am Rhein gegenüberliegenden Orten. Dieses Beispiel zeigt, daß es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte, die beiden Bonner Levis voneinander zu unterscheiden. Levi von

<sup>183</sup> *RKG*, Q 36, fol. 400v

<sup>184</sup> Laut Zeugenrotul sagt Rabbi Josef zum 51. „defensionall“ Artikel aus, also Levis 51. Defensionalartikel; es muß aber richtig anstelle von „defensionall“ „designirten“ Artikel, also Klagartikel Wendels, heißen, denn nur dieser berichtet von Juda Levi, während Levis 51. Defensionalartikel (*RKG*, Q 34, Nr. 8, fol. 201r) von Wendels Verzichtbrief handelt, der hier unmöglich gemeint ist.

<sup>185</sup> *RKG*, Q 36, fol. 441v.

<sup>186</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 16, fol. 201r, vom 19. Mai 1617.

Bonn, bereits in Bonn wohnhaft, bestand jedoch darauf, der einzige “Levi von Bonn” zu sein. Dagegen hatte sich der zweite Levi durch den Zusatz “Juda” von ihm zu unterscheiden, und diese Bestimmung bezog sich vor allem auf die Fälle, in denen Levi Juda mit Christen verhandelte, Verträge schloß und Konflikte vor den Schöffengerichten oder dem Kurkölnner Hofrat austrug.. Empfind der zweite Levi diese Klausel vielleicht deshalb als Affront, weil “Juda” Assoziationen mit “Judas” weckte, dem Verräter Jesu nach den Evangelien?

In der mittelalterlichen christlichen Literatur verrät Judas als diebischer Kassenverwalter Jesus: Er will mit dem Geld, das er als Lohn für den Verrat erhält, ein durch seinen Betrug entstandenes Defizit in seiner Kasse auszugleichen. Im Alsfelder Passionsspiel, das in Alsfeld Anfang des 16. Jahrhunderts aufgeführt wurde, wird die Szene, in der der Hohepriester Kaiphas dem Verräter Judas dessen Lohn auszahlt, ausgebaut: Judas und Kaiphas erscheinen als Juden, die um Geld feilschen: Kaiphas versucht, die Geldforderung des Judas herabzuhandeln, während Judas dem Hohepriester unterstellt, er wolle ihm Falschgeld einschmuggeln. Diese Szene spielte auf den zeitgenössischen jüdischen Geldhandel an und gab den Vorurteilen der Zuschauer Raum, die sich beispielsweise mit Wucher der Juden verbanden. Auch in anderen mittelalterlichen Spielen war die Geldwechselszene populär.<sup>187</sup>

Auf den Bonner Fall übertragen könnte dies bedeuten, daß der zweite Levi den Namenszusatz zu Recht als geschäftsschädigend interpretierte: Levi Juda lebte vom Geldhandel und mußte wohl auch hiervon leben, da die Kölner Judenordnung kein anderes Gewerbe zuließen. Als 24jähriger stand er am Anfang seiner beruflichen Laufbahn; ein Name, der negative Assoziationen weckte, dürfte ein Hindernis gewesen sein. Diese Hypothese wird bestärkt durch die Beobachtung, daß in den Kurkölnner Hofratsprotokollen dieser Jahre zwar viele Levis, aber nur dieser eine Juda beziehungsweise Juda Levi erscheint: Ein Levi wollte unter den Christen nicht Juda heißen.

---

<sup>187</sup> Edith Wenzel, “Do werden die Judden alle geschant”. *Rolle und Funktion der Juden in spätmittelalterlichen Spielen*, München 1992 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, Bd. 14), S. 117f. und S. 140-145.



Wie im Fall des Simon von Bonn war Rabbi Josef von Metz auch gut über den Konflikt des Levi Juda mit Levi von Bonn informiert. Es ist denkbar, daß er Juda Levis Sicht teilte und in der Klausel zur Namensänderung eine Schikane Levis sah, die Juda Levi in seiner Tätigkeit schadete.

... mit den Brüdern Wendel und Jacob wegen eines Schuldners

Bevor es zum Kampf zwischen den Brüdern Wendel und Jacob mit Levi um das Patent kam, hatte es schon einmal eine langwierige Auseinandersetzung gegeben: Laut Wendels Klagartikel hatten Jacob und er einen gemeinsamen Schuldner, der ihnen mit 500 Reichstalern verpflichtet war. Weil dieser Schuldner ein "Jung Gesell"<sup>188</sup> war, habe Levi sie mit schweren Brüchten bedroht und sie gezwungen, ihm die Schuldforderung zu überlassen, dafür werde er alle „Hinder, Schaden und Brüchten zubenhemmen“ und ihnen 205 schlechte Taler geben. Tatsächlich hätten sie aber nur 50 Taler von Levi bekommen, die übrigen habe Levi zu einem guten Teil „außgefördert“, d. h. vom Schuldner Vorst zurückgefordert, aber behalten. (27-31, 173r)

Levi äußerte sich ausführlich in seinen Defensionalartikeln (32-53, 198r-201v). Die Auseinandersetzung zwischen Wendel, Jacob und ihm habe sich allein um eine private Angelegenheit gedreht, die längst entschieden und beigelegt worden sei, eine Aussage, welche von unserer Untersuchung noch relativiert werden wird. Obwohl man daher dieses erneute Wiederaufgreifen eines schon abgeschlossenen Streits ablehnen könne, so wolle er, Levi, hierauf dennoch antworten, um zu demonstrieren, wie sehr der Hergang von der Darstellung seines Gegners abweiche. Levi scheint jedoch jener Auseinandersetzung mehr Bedeutung beigemessen zu haben, als er zunächst zugeben wollte: In der Überleitung zwischen seiner Entgegnung auf Wendels Klagartikel und seinen Defensionales erinnerte er daran, daß der Judenschaft wegen ihrer "Konjuration" ansehnliche Geldbrüchten auferlegt worden seien. Daher sei ihre Feindschaft zu Levi noch

---

<sup>188</sup>Zu diesem Vorwurf s. u.

gewachsen; sie hätten nur danach getrachtet, ihn „umb Gut, Ehr und Blut [zu] bringen, und neben Weib und Kindern innß eußerst Verderben setzen möchten“. Um ihn ins Verderben zu stürzen, hätten sie „Dham Vorstt zue Poppelstorff“ mit einer namhaften Geldsumme korrumpieren wollen, um ein falsches Zeugnis zu verhindern, und jetzt, damit ihr „Intent und Praktik“ nicht gespürt werde, hätten sie nur Wendel zum Ankläger gemacht (191v).

Laut Levi war jener Jacob und Wendel gemeinsame Schuldner Dham [Adam] Hermann Vorst<sup>189</sup> aus Poppelsdorf gewesen, der damals, 1597 oder 1598, noch nicht 25 Jahre alt gewesen sei und ohne Wissen seiner Mutter und seiner Verwandten viel Geld verschwendet habe. Wendel und Jacob hätten sich nun hinter jenen Vorst gemacht und ihm zu verschiedenen Zeiten Geld vorgeschossen, jedoch nicht mehr als 100 Goldgulden Hauptsumme und Zins. Doch Wendel habe sich mit Arglist und Behendigkeit eine viel höhere Obligation über 200 Reichstaler erwirkt, und sein Bruder Jacob habe sich hinter jenen Vorst hergemacht, eines Nachts die Pforte zu Rheinbach öffnen lassen und Vorst so betrunken gemacht, so daß er nicht mehr wußte, was er tat, und eine weitere Obligation über 300 Reichstaler unterschrieb. Levis Vorwürfe gegen Jacob und Wendel waren gravierend: Sie hätten Vorsts Notlage ausgenutzt und ihn betrügerisch auf eine höhere Kreditsumme verpflichtet, als er je von ihnen geliehen hatte. Schließlich spielte Levi wohl auch darauf an, daß Wendel und Jacob gar kein Geld an Vorst hätten leihen dürfen, denn die Judenordnung von 1592 verbot ausdrücklich, an junge, unverheiratete Haussöhne unter 25 Jahre, die noch nicht „Hantierer“ waren, ohne das Wissen ihrer Eltern oder Vormünder Geld zu verleihen, ein Verbot, das die Judenordnung von 1599/1602 wiederholte.<sup>190</sup>

Als Vorsts Verwandte von den betrügerischen und strafbaren Kontrakten erfuhren, habe Levi mit den Verwandten Rechnung gehalten, damit sie nicht bei der Obrigkeit klagten, und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß Wendel an Kapital und Zinsen nur 100 Königstaler und Jacob nur 120 Reichstaler zukamen. Dar-

<sup>189</sup>Zum vollen Namen Adam Hermann Vorst siehe fol. 247r.

<sup>190</sup>1592: S.37; 1599/1602: S. 425.

aufhin hätten Jacob und Wendel 50 Reichstaler dem Dham Vorst schenken wollen, wenn er bezeuge, daß Levi ihn angestiftet habe auszusagen, die beiden Brüder hätten mit ihm betrügerisch gehandelt. Vorsts Verwandte baten jedoch Levi, "alß seinen negsten Nachparn", – zu jener Zeit lebte Levi nämlich noch in Pop-pelsdorf – um Beistand: Levi möge die Schulden, 100 Königs- und 120 Reichstaler, auf sich überschreiben lassen, damit Vorst nichts mehr mit den Brüdern zu schaffen habe. Levi erfüllte ihre Bitte: Er zahlte die beiden Brüder teilweise aus und übernahm eine Restschuld von 55 gemeinen Talern bei Wendel und 60 Reichstalern bei Jacob. Danach sei er aber mit den Brüdern in Streit geraten, den er, Levi, vor unparteiischen Rabbinern habe schlichten wollen, doch Wendel habe ihn gebeten, einen solchen rechtlichen Prozeß fallen zu lassen. Darauf habe er, Levi, "umb Fridtlebens willn" von einem Prozeß Abstand genommen. Im Gegenzug habe ihm Wendel "gutwillig" seine Obligation über 55 Taler gegeben. 1601 habe Wendel ihm auch eine "vor unserm Rabbi" (Def. 51, 201r), nämlich R. Han, und zwei Zeugen erstellten Verzichtbrief unterschrieben des Inhalts, daß er Levi und dessen Erben aller vorigen Händel, Streit und Widerwertigkeit quit-tiere. Ebenso habe Jacob eingesehen, daß er von Gottes und Rechts wegen Levi "woll ein mherers" schuldig sei, so daß er Levi zumindest die Obligation über 60 Reichstaler im Jahr 1602 zurückgab.

Levi konnte Wendels aus dem Hebräischen übersetzten Verzichtbrief "fur den ahngnommenen Irer Churf. Dhtt. gemeinen Judenschafft Rabbi mit Zuziehung zweier Zeugen" (254r) vom Juni 1601 vorlegen (O, 254r-255v). Aus freiem Willen und ohne jeden Zwang bekräftigt Wendel, daß er

"queitschlage und verzeihe uff Levi und seine Erben, uff alle die Hendell, Streit und Irrung und unser Wiederwertigkeit, die da sein gewesen von mir uff innen, uff Anfang der Welt biß uff dißem Tag. Ich quitire innen ganntz mit einer ewigen Verzeichnuß, und ich hab nicht an im noch ahn seinen Erben anzufordern eines Hellers groß ... den Zehen Gottes Gebotten nach oder dero Gelerten Verordnung Aids oder mitt Uflegung eines Bandts [Bann]."

Wendel verzichtete auf jegliche Forderungen gegen Levi und dessen Erben. Anschließend annullierte Wendel alle

“heimliche und öffentliche *Protestation*, die für dißem Bekenntnuß wheren uffgericht oder nach dißem Bekenntnuß uffgericht würden, dann ich erkenne in dem, mir nichts schuldig zu sein; von heut an beken ichs für euch, wie esß die Sprach der Gelerten mit sich bringt, und vernichtige nochmals alle *Protestation*, und alle, die da kommen uff vier Seitten der Welt, von allem, daß da lebbt, und wolten dißer Bekenntnuß ettwas zuwieder sagen, so caßir ich daßelbige, so dieselbige sagen werden, und verstör ire Redt, undt soll für nichts gerechnet sein, sonnder sollen reden sein, die nichts gelten. Und eß soll auch wieder dißes nichts gethan werden können mit Judischen Richtern oder mit christlichen Richtern. Und daß nimbt Wendel uff sich bei hogster Angelobnuß, so hoch eß die Glerthen undt Kluegen verordnet haben, im Brieue der Quittirung. Geschehen wie oben geschrieben,  
Rabbi Han, dero im Ertzstift Cöllen vergeleidten Juden am Rhein Rabbiner; Elger, Haimans Sohn, wonnhafftig zue Bonn; Isaac der Sohn Sambson.”

In Wendels Worten “Sprach der Gelerten” klingt an, daß Wendels Verzichtbrief einem Formular folgt. In den uns überlieferten Sammlungen von Formularen in der rabbinischen Literatur entspricht Wendels Verzichtbrief dem sogenannten *shtar mechila*, was übersetzt “Verzichtbrief” bedeutet. Zahlreiche der in Wendels Erklärung gebrauchten Redewendungen lassen sich in diesen Formularen wiedererkennen.<sup>191</sup> Neben seinem Verzicht auf jegliche Forderung vernichtete Wendel auch jede “heimliche und öffentliche *Protestation*”. “Protestation” ist die Übersetzung des hebräischen *moda’a*, wörtlich “Erklärung”, jedoch bereits im babylonischen Talmud (bBB 40a) als terminus technicus für einen Protest vor Zeugen über eine erzwungene Handlung gebraucht, der als solcher schriftlich dokumentiert wurde. In einem Protestbrief, einem *shtar moda’a*, von dem ebenfalls zahlreiche Beispiele in den Urkundensammlungen überliefert werden,<sup>192</sup>

<sup>191</sup> Ascher Gulak hat in seinem Werk *Thesaurus der im Judentum gebräuchlichen Urkunden* (hebr., *Ozar ha-shtarot ha-nehugim be-jisrael*), Jerusalem 1925/26 [im folgenden Gulak, *Ozar*], Urkundenformulare aus verschiedenen Sammlungen zusammengestellt. Siehe bei ihm Formular Nr. 280, S. 263f.

<sup>192</sup> Siehe z. B. Gulak, *Ozar*, S. 269-272, Nr. 286-289.

bekundete jemand Zeugen vor einer Handlung, daß er diese aus Zwang durchzuführen, jedoch sobald als möglich annullieren werde, und die Zeugen, die von jenem Zwang wußten, schrieben diesen Protestbrief. Da es in Verzichtbriefen – wie dem Wendels – üblich wurde, auch jede Protestation zu annullieren, schrieb man in einen Protestbrief, daß dieser sich auch auf jede Annullierung einer Protestation bezog, die man schreiben werde.<sup>193</sup> Hätte also in unserem Fall Wendel eine Protestation abgegeben, bevor er den Verzichtbrief an Levi unterzeichnete, so wäre der Verzicht sowie die im Verzichtbrief geäußerte Annullierung seiner vorherigen Protestation ungültig. Insofern war Wendels Verzichtbrief kein überzeugender Beweis für Levis Version des Hergangs.

Zur weiteren Bekräftigung reichte Levi Zeugenaussagen ein, die Adam Hermann Vorst, Henrich Pfaltzgraff, Schöffe zu Endenich in der Probstei und Vorsts Schwegervater (248v), Dietrich Bott, Gerichtsbote in den Probsteien Endenich und Poppelsdorf, und Hilbrannt Keiser, Schöffe in der Propstei Endenich, am 17. Mai 1603 vor dem fiskalischen Anwalt der archidiakonalischen Jurisdiktion des Propstei-Gerichtshofs der St. Cassius und Florentius-Stiftskirche in Bonn, Mathias Cüper, geleistet hatten (N. 246v-254r). Für unsere weitere Untersuchung ist vor allem die dritte Frage aufschlußreich – nicht nur wegen ihrer Information, daß Juden besondere Pferde ritten:

“Ob nit fur dißen Jacob und Wendel Juden innen, Adam Hermann, ersucht und von im begert, daß er innen über diß Werck fur *notario* Zeugnuß tragen solle, alß wann sie auffrichtig mit ime gehandelt und daß sie uneinig über die Hantschrift worden, daß sölches Leo Juden angereitzt? Ob nit fur solch Zeugnuß sie Juden ime 50 Reichsthaler verheißen, den Rest ime mitt einem Pferdt, so die Juden reiten, und sunstn zuvergnügen?” (248v)

Vorst war seiner Aussage nach noch nicht über 18 Jahre gewesen, als er, von Wendel und Jacob betrunken gemacht, einen Schuldschein unterschrieb. Auf die dritte Frage antwortete er, er sei am “heiligen Creutztag dieses Meymonatz”, am

---

<sup>193</sup> Gulak, *Ozar*, S. 268.

3. Mai 1603 also, aus des "Einspennigers Hauß"<sup>194</sup> gekommen, wo er "ein Maß Weiß oder drei helffen trincken", d. h. er war zumindest angetrunken. Damals hätten Jacob und Wendel auf dem Hof gestanden, ihn zu sich gerufen und ihm einen Reichstaler versprochen, wenn er mit ihnen gehe. Danach wollten sie ihm 50 Reichstaler schenken unter der Bedingung, er bezeuge, daß Levi ihn aufgefordert habe auszusagen, Jacob und Wendel hätten unrecht mit ihm gehandelt. Obwohl er sich geweigert ("gewiedert") habe, habe Jacob einen gewissen Schüler (gemeint ist der Notar Schöler, wie gleich zu sehen) auf dem Hof zu sich geholt und ihm die Worte vorgesprochen, daß er nur noch "Ja" sagen sollte. Vorst wußte nicht mehr, ob er die Worte bejaht hatte oder nicht. "Er könne aber mit der warheit nitt sagen, daß er durch Levi Juden angereizet sei worden." Demnach hatte er nicht das von Wendel und Jacob Erwünschte ausgesagt. Dennoch hätten ihm Wendel und Jacob einen Reichstaler, wohl den anfangs versprochenen, gegeben. Das hieße, Vorst hätte sich letztlich nicht bestechen lassen, zu Levis Ungunsten auszusagen.

Auch Wendel reichte am Ende des Prozesses eine Aussage Vorsts ein, die dieser Aussage des "Daem Herman von Vorst zue Poppelstorff" vor dem Notar Arnold Schöler und zwei Zeugen, dem Kanoniker Johann Montenbroich und Tilmann Bütgen, Vikar am St. Cassius-Stift, am 4. Mai 1603 zwischen zwei und drei Uhr nachmittags auf dem „großen Hoff bei dem Hospital“ gemacht hatte (O. 317r/v). Eindeutig geht es hier um die Aussage, über die Vorst am 17. Mai vernommen wurde. Vorst erklärte „ungezwungen und ungetrungen“ auf den Wunsch Jacobs und Wendels hin, die beiden hätten ihm „in seinen Nötten ein sichere *summam* Gelts laut einer derwegen uffgerichter Hantschrift vorgestreckt und in dem mit ime nit unpillig, sonnder uffrichtig gehandelt, also, daß er sich deßen zubedenken hette.“ Jedoch habe Levi ihn angehalten, er solle über die beiden Juden „irer unpilligen thaten halben“ klagen. Diese hatten ihm seiner Meinung jedoch nichts Ungebührliches vorgehalten, womit er wohl meint, daß sie keine überhöhten

---

<sup>194</sup> Dietz, "Topographie", erwähnt dieses Haus nicht.

Schuldforderungen gegen ihn hatten. Als Levi ihm seine, Vorsts, Obligation vorgelegt habe, habe er sie eingelöst und Levi gezahlt. Hierüber hätten Jacob und Wendel von ihm eine Bescheinigung gewünscht. Ob die beiden jemals diese Bescheinigung erhalten haben, erfahren wir nicht; in der Reichskammergerichtsakte ist sie nicht überliefert.

Was sagten Wendels Zeugen, die ja grundsätzlich zu allen Defensionalartikeln vernommen wurden, zu Levis Darstellung? Heiliger wußte, Vorst sei zu der Zeit, als dies geschah, "so alt gewesen, das er ein Weib genhomen". (ad Def. 36, 353r) Des weiteren habe er nur gehört, daß es um eine Schuld über 300 des einen und 200 des anderen gegangen sei. (ad Def. 40) An Wendels Verzichtbrief konnte er sich erinnern, schließlich war er war der Zeugen gewesen. Levi hatte von Jacob den Schuldschein zurückbekommen, die Bedingungen kannte Heiliger nicht, doch "solle auch Jacob nicht viel Geltz bekhomen haben." (ad Def. 52, 353v) Auch Heiman erinnerte sich, daß Vorst im selben Jahr geheiratet hatte. Er bestätigte, daß Wendel eine zu hohe Obligation über 200 Reichstaler von Vorst erhalten habe. Levi habe die Schuldverschreibungen zurückbekommen, mehr wisse er nicht.

Levi Juda konnte nichts aussagen, ebensowenig Rabbi Meyer, Levi Sinzig, Jacob Zitterschleger Moses Melrich. Sander wußte nur, daß Vorst "ein voll gewachsender Mahn geweßen und hab baldt darnach ein Weib genhomen," (ad Def. 36, 391v) und hatte von den Schuldverschreibungen gehört. Hiermit wollte Sander wohl andeuten, daß Vorst nicht mehr unter die Bestimmung der Judenordnung fiel. Jacob von Linz wußte nur, daß Wendel einen Schuldner hatte, David von Zittart hatte nur vom Streit gehört. Kopman hatte von Jacob von Rheinbach gehört, daß er Levi die Schuldverschreibung hatte herausgeben müssen, "so er Frieden haben wolle." (ad Def. 52, 396r) Auch Wendels und Jacobs Schwager Rabbi Jacob von Ahrweiler konnte zu vielen Defensionalartikeln nichts sagen. Von Vorsts Alter hatte er gehört. Wendels Quittung an Levi kannte Rabbi Jacob, denn

er hatte sie selbst geschrieben. Jacob habe die Schuldverschreibung Levi nur gezwungenermaßen zurückgegeben, “der auch davon protestirt hab, wie davon schriftliche Anzeigh fürzubringen.” (ad Def. 52, 407v). Hiermit meinte Rabbi Jacob eine Protestation Jacobs, einen *schtar moda'a*, die im Mendener Prozeß noch vorgelegt werden sollte. Die Aussagen von Wendels Zeugen konnten somit Levis Gegendarstellung in dessen Defensionalartikeln nicht bekräftigen, sondern deuteten vielmehr an, daß Wendel in seinem Urkundenbeweis am Ende des Prozesses Levis Darstellung widerlegen werde.

Wendel selbst hatte keine Zeugenaussagen zu den entsprechenden Klageartikeln vorgesehen. Dies bedeutete nicht, daß für Wendel dieser Streit beigelegt und deshalb unwichtig war. Im Gegenteil: Wendel hatte bereits am 14. Januar 1604, noch vor dem Zeugenverhör, eine Supplikation eingereicht, die Wolf verfaßt hatte (Nr. 13, 275r-277r), was nicht nur die entsprechende Bemerkung im Protokoll, sondern auch ihr religiös gehaltener Stil belegt. Hierin beschrieb Wendel nochmals ausführlich, welche Erklärungen Levi seinem ermordeten Bruder Jacob und ihm abgenötigt habe. Zum Beweis kündigte Wendel eine Protestation an, mit ”H” signiert, an, die sein Bruder Jacob nach ”judischer Weiß” abgelegt habe, bevor er Levi dessen Obligation habe aushändigen müssen.

Wendel berichtete von einem weiteren Konflikt mit Levi, der bei ihm, Wendel, mit einer Obligation über 61 Taler verschuldet gewesen sei. Als Wendel das Erzstift verlassen wollte, habe er mit Levi wegen seiner Abzugserlaubnis folgende Vereinbarung ausgehandelt: Wendel wollte Levi die Obligation herausgeben unter der Bedingung, daß Levi ihm eine Abzugserlaubnis erwirkte, die ihm, Wendel, erlaubte, nach seinem Wegzug zollfrei in das Erzstift einzureisen und von seinen ihm ausstehenden Schuldverschreibungen wie zuvor auch die Zinsen einzunehmen. Für die Obligation über 61 Taler sollte Levi jedoch einen Bürgen stellen, daß er für den Fall, daß die Abzugserlaubnis nicht der Vereinbarung entsprach, Wendel die Obligation zurückgab. Laut der Supplikation wollte Wendel diese Bürgschaft mit “B” signiert ihr beilegen. Am Ende habe die von Levi aus-



gebrachte Abzugserlaubnis nicht wie vereinbart gelautet, was Wendel mit ihrer ebenfalls beigelegten Kopie beweisen wollte.

In der uns vorliegenden Abschrift der Akten des Mendener Prozesses von 1604 im Aktenbündel Q 34 finden sich weder die Bescheinigung "B" noch Jacobs Protestation im Anschluß an diese Supplikation Wendels Nr. 13. Während die Bescheinigung "B" gänzlich in den Acta priora fehlt, so erscheint Jacobs Protestation unter den von Wendel am Ende des Prozesses eingereichten Dokumenten in Nr. 20, und hier liegt die Protestation gleich in zwei Exemplaren ("I" und "M") in jeweils unterschiedlicher Übersetzung vor.<sup>195</sup>

Dagegen erwartet uns eine Überraschung am Ende von Wendels Supplikation Nr. 13: eine „Copei einer Quittung von Leven ahn Wendel“, ein aufschlußreicher Verzichtbrief Levis an Wendel, der sich in den uns vorliegenden Acta priora im Anschluß an Wendels Supplikation ohne Signatur durch das Protokoll abgeschrieben findet, obwohl dieser Verzichtbrief nicht in der Supplikation erwähnt wird: Am Dienstag, dem 3. Tammus 361 (3. Juli 1601), erklärte „Leve Heimans Sohn“ vor Zeugen „mit Bestettigung des Mantels“,<sup>196</sup> daß er aus freiem Willen „verzeihe und vergeb auff Wenndel obgemelt und uff seine erben, auff ale die Ansprach, Krieg, Zank und Hader, die ich uff ime habe, von hiebevorf biß uff

<sup>195</sup> Als im Zuge des Reichskammerprozesses Prokurator Andreas Pfeffer, der Wolf von Koblenz vertrat, die aus Kurköln vorgelegten Acta priora überprüfte, fiel auch ihm dieser Mangel auf: Laut Wendels Supplikation Nr. 13 seien „etliche Beilagen mit übergeben“, aber nicht registriert, „insonderheit eine Protestation Jacob Judens von Rheinbach, die er uff judische Weiß gethan haben solle, alß er dem Levi seine Hantschrift uff etlich und sechszig Thall. haltend Furcht halben herauß geben muß.“ (RKG, Q 62, fol. 673r) Hierauf erwiderte Lasser, Levis Vertreter, das von Pfeffer als fehlend Angemahnte „sei bei der Handlungh und Prothocoll nicht erfindlich, wie auch die andere in Wendels Supplication angezogene und mit B. notirte Beilage, magh vom Juden selbstn nicht beigelagt sein.“ (RKG, Q 68, fol. 689r) Lasser behauptete, weil sich auch die von Pfeffer nicht explizit als fehlend genannte Beilage B nicht in den Akten finden lasse, habe sie Wendel nicht übergeben. Noch weniger überzeugt Lassers Antwort hinsichtlich Jacobs Protestation, denn er wies nicht darauf hin, daß Jacobs Protestation erscheint unter den von Wendel am Ende des Prozesses eingereichten Dokumenten in Nr. 20 in zwei Exemplaren ("I" und "M") in jeweils unterschiedlicher Übersetzung vorliegt. Wollte er gar die Mängel und Unregelmäßigkeiten in den Acta priora nicht noch zahlreicher erscheinen lassen, als es Pfeffer ohnehin schon gemerkt hatte?

<sup>196</sup> Hebr. *be-kinjan sudar*: symbolisches Ergreifen eines Gegenstandes zur Bekräftigung einer Handlung.

dißen Tag und ewige Verzeichnus, und ich hab nichts uff im noch uff seine Erben, eß sei Gelt oder biblischen Aidt oder der Rabbiner Aidt oder Verfluchung und Bannung, den auff, alß der Mundt kan rede, hab ich im quitirt undt verzeihen.“ Bis hierhin entspricht Levis Verzichtbrief dem, den Wendel für Levi abgegeben hat: Levi verzichtet auf jegliche Forderungen gegenüber Wendel und dessen Erben. Doch jetzt kommt der entscheidende Unterschied: Levi bekundet weiter, er habe mit Wendels Obligation gegen ihn vom Donnerstag, dem 14. Sivan 358 (18. Juni 1598), alle „Irtumb, die da könten zukommen obgedachtem Wendel von wegen Hermann Poppelstorff“, auf sich genommen. Diese Obligation sei weiterhin gültig und nicht mit der „Quitantz“, also dem Verzichtbrief, eingezogen, den er von Wendel an demselben Tag empfangen habe. Damit war Levis Argument, Wendel habe ihm in seiner Quittung auch die Obligation quittiert, hinfällig! Am Ende seines Verzichtbriefs machte Levi zudem jede Protestation in der Vergangenheit als auch in der Zukunft nichtig. Da Levi keine schriftliche Protestation vorlegte, die seinen Verzichtbrief gegen Wendel wieder ungültig gemacht hätte, blieb Levis Verzichtbrief und damit auch Wendels Obligation gegen ihn, Levi, gültig – trotz Wendels Verzichtbriefs. Noch eins ist wichtig: Aus Levis Verzichtbrief geht hervor, wie sein Vater hieß: „Heiman(n)“, was im Deutschen den hebräischen Namen „Chajim“ wiedergibt. Demnach lautete Levis hebräischer Name: „Juda ben Chajim“, „Juda Sohn des Heiman(n)“.<sup>197</sup>

Überdies legte Wendel die bereits von Rabbi Jacob erwähnte Protestation seines Bruders Jacob vor, und zwar in zweifacher Ausführung in zwei unterschiedlichen, wenn auch sehr ähnlichen Übersetzungen vor („I“ und „M“).<sup>198</sup> Jacob von Rheinbach, hier nach seinem hebräischen Namen „Jacob Schlammans Sohn“ genannt, protestierte wegen einer Obligation, die er gegen Levi (auch hier nach seinem hebräische Namen „Leve Heimanns sohn“ genannt) über 60 Reichstaler hatte und deren Zahltermin, Pfingsten im Jahr der kleinen Zahl 359 (30. Mai

<sup>197</sup> Dagegen fällt auf, daß in der von Levi vorgelegten Übersetzung von Wendels Verzichtbrief die Namen der Väter jeweils nicht genannt werden, sondern nur von „Levi“ und „Wendel“ die Rede ist.

<sup>198</sup> Im folgenden zitiere ich nach der Übersetzung „I“ in *RKG*, Q 34, fol. 312v-313v.

1599), verstrichen war, ohne daß Levi gezahlt hatte. Jacob beschrieb in der Protestation genau den Zwang, dem er sich ausgesetzt sah: Leve habe zu ihm gesagt: ”So du mir wilt verzeihen auff den Schultbrieff, den du auff mir hast, und wilt mir den obgemelten Schultbrieff wiedergeben, so ist es gut, und so nit, so will ich ghan und dich uberantwortten<sup>199</sup> ahn der Obrigkeit, von wemen obgemelter Schultbrieff herkömbt, und will dir zweimall sovill schaden damit zufügen.”

Durch diese Rede und dergleichen mehr, so protestierte Jacob, sei er gezwungen, alles, was Levi von ihm begehre, noch an demselben Tag zu tun, doch „morgen will ichs nichtigh machen mit Recht, deweill ich eß gezwungen alles thun muß“. Anschließend bescheinigten die beiden Zeugen Isaac und Levi, sie hätten „verstanden, daß dieß ein Nhotzwangg ist“. Daher hätten sie Jacobs Protestation aufgeschrieben und unterzeichnet am Sonntag, den 28. „deß Monat Jer [Ijjar] im Jhar der minder Zall 362“, also am 19. Mai 1602. Unklar ist, wer Isaac und Levi sind. Jener Levi, der ja sicher nicht der beklagte Levi ist, kann auch nicht der zweite Bonner Levi, nämlich Levi Juda, sein, denn der hatte in seiner Aussage nichts von der Angelegenheit gewußt.

Zweierlei ist aufschlußreich: Erstens hatte Jacob diese Protestation abgelegt, bevor er Levi seinen Verzichtbrief gab, und hatte damit die Gültigkeit des Verzichtbriefs von vornherein praktisch aufgehoben. Daher konnte Jacobs Verzichtbrief nicht mehr als Beweis für Levis Argument dienen, Jacob habe ihm die Obligation zurückgegeben aus der Einsicht heraus, er sei Levi „von Gottes und Rechts wegen woll ein mherers wher schuldig gewesen“ (201r), wie Levi behauptete; der mit dieser vermeintlichen Einsicht seine Version des Hergangs zu belegen versuchte. Zweitens lauten Levis Worte, mit denen er Jacob laut dessen Aussage unter Druck setzte, ins Hebräische zurückübersetzt ”רוסמאו ךלא רמואה ״ ךתא הררשל“, was die „klassischen“ Worte eines *massor* waren. Das bedeutet: Jacob bezeugte, daß Levi genau die Worte benutzt hatte, die ihn als *massor* auswiesen. Jacobs Protestation dokumentierte, daß Levi ihn zu seinem Verzicht zwang, indem er ihm mit der christlichen Obrigkeit drohte. Jacob legte die Pro-

---

<sup>199</sup> M: „antragen“ (315r).

testation vor Zeugen ab, weil Levi hiervon nichts erfahren durfte, da er sonst seine Drohung wahrgemacht hätte. Dies zeigt, wie sehr bei diesem Rechtsinstrument die rechtliche Situation der Juden als Minderheit unter christlicher Obrigkeit hier eine Rolle spielt: Weil die Möglichkeit bestand, daß ein Jude als *massor* mithilfe der christlichen (bzw. nichtjüdischen) Obrigkeit Druck auf einen anderen Juden ausübte, mußte es eine Möglichkeit geben, diesen Druck zu dokumentieren, ohne daß es der *massor* erfuhr.

Wie sieht es nun mit Wendels „Abschied“, seiner Abzugserlaubnis, aus? Wendel hatte, wie erinnerlich, behauptet, er habe Levi dessen Obligation unter der Bedingung zurückgegeben, daß Levi ihm eine Abzugserlaubnis mit genau den Klauseln erwirkte, die Wendel mit ihm ausgehandelt hatte. Leider findet sich die Bürgschaft für diese Vereinbarung, das Dokument B, nicht als Abschrift in den Acta priora und wurde auch bei der Prüfung der Acta priora auf ihre Vollständigkeit während Reichskammergerichtsprozesses nicht mehr nachgereicht. Was können wir hierzu den in der Reichskammergerichtsakte vorhandenen Dokumenten entnehmen?

Levi hatte in Defensionalartikeln 25-27 seine Sicht von Wendels Abschied so dargestellt: Wendel habe ins Herzogtum Jülich ziehen wollen und auch schon die Aufenthaltserlaubnis für einen Ort namens „Hopff“ erlangt. Als dann jedoch die jüdischen Räte aufs neue keine Juden dulden wollten, habe er 1602 für Wendel beim Kurfürsten erfolgreich sollizitiert, so daß Wendel mit dem bisherigen Geleit in Bonn bleiben konnte.

Von den Zeugen konnte Teuern Levis Defensionalartikel teilweise bestätigen: Wendel habe eine Zeitlang in Bonn gewohnt, und von jüdischen Beamten hatte er gehört, daß Juden der Aufenthalt verboten wurde. Die anderen Zeugen wußten entweder nichts (Heiliger, Heiman, Juda Levi, Sander, Jacob von Linz, Moses Melrich) oder hatten von Wendels Absicht wegzuziehen gehört und dann bemerkt, daß er dennoch blieb (Kopman, Levi Sinzig, Jacob Zitterschleger). Über

die Hintergründe konnte kein Zeuge eine Aussage machen. Rabbi Jacob und David von Zittart bezogen sich auf seine bereits gemachte Aussage. (407r)

Wendel behauptete in seinem 63. Klagartikel, es habe bereits Streit zwischen Levi und ihm geherrscht, als er seine Abzugserlaubnis beantragte. Zugleich brachte Wendel Levis Reaktion auf seinen Antrag als ein Beispiel dafür, daß Levis Verhalten von seiner persönlichen Neigung bestimmt war:

”So ist whar, alß ich durch Rabbi Jacob zue Arweiler wegen Außbringung eines [Wendels] Abschiets ansuchen laßen, daß er im darauff schriftlich geantwortet, dweil er mein und ich sein Feindt seie, hab er mich gern auß dem Angesicht. Und ob woll E. Churf. Dhth. zue Prag auß dem Lanndt sein, so könne mir doch /178v/ doch [!] darzu geholffen werden, durch ein verholen heimlich Mittel.” (63, 178r/v) (1601) Levi hielt nur den Anfang dieses Artikels für wahr, den übrigen Inhalt für falsch. (190v) Weshalb beantragte Wendel die Abzugserlaubnis nicht selbst bei Levi? Wollte Wendel Levi selbst nicht bitten? Oder hatte Rabbi Jacob die besseren Beziehungen zu Levi – im folgenden sollte Levi ihm wegen der Änderung der Judenordnung schreiben?

Daß Kurfürst Ernst zu jener Zeit in Prag war, wissen wir auch aus einer anderen, bereits erwähnten Quelle: Ernsts Koadjutor Ferdinand schrieb seinem Vater ( und Ernsts Bruder) Herzog Wilhelm von Bayern am 27. Mai 1601 von der eiligen Berufung des Kurfürsten an den Kaiserhof nach Prag; die Gründe waren Ferdinand unbekannt.<sup>200</sup>

Am Ende des Mendener Prozesses legte Wendel Levis Brief an seinen Schwager Rabbi Jacob vom 32. Tag zwischen Ostern und Pfingsten, d. h. dem 17. Ijar 361 (19. Mai 1601), vor (A, 307r/v), aus dem Genaueres hervorgeht und der wegen der folgenden Punkte wichtig ist:

---

<sup>200</sup> Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 59, Nr. 898 [38/37] fol. 103-105.

– Levi dankte zunächst Rabbi Jacob für ein Schreiben, d. h. sie hatten anscheinend häufiger brieflichen Kontakt.

– Levi berichtete Rabbi Jacobs „Hochlherungh“, er sei für dessen Schwager tätig. „Dann so er [Wendel] ja forth will undt gern sagh רעשאמ [?], ist er mein Feindt undt ich seiner, hab ich in gern auß meinem Angesicht. Unnßer Chürfrl. Dchl. ist auß dem Lanndt, aber im kann geholfen werden בלענ דוסב, *besod neelm* [!], mit einem Rath, der ist verhoelen.“ Rabbi Jacob solle seine „erlherung“, vermutlich eine Erklärung zu Wendels Abschied, ihm am Sonntag, den 33. Omer um acht oder neuen Uhr morgens zustellen. Ungewöhnlich ist an diesem Schreiben, daß die deutsche, von Wendel im Prozeß eingereichte Übersetzung von Levis Brief noch zwei Begriffe in hebräischer Schrift enthielt. Als der kurfürstliche Sekretär Honning diesen Brief für den Reichskammergerichtsprozeß kopierte, versuchte er diese hebräische Schrift nachzuschreiben; seine Versuche lassen jedoch nicht eindeutig beide hebräischen Worte identifizieren. Aus dem Kontext des ersten Begriffes ist zu erschließen, daß es sich um keine freundliche Bezeichnung Wendels für Levi handelt; es könnte der „רעשאמ“, der *moser* (*massor* nach der aschkenasischen Aussprache geschrieben) gemeint sein. Zum zweiten Begriff gab die Übersetzung sowohl die Transkription *besod neelm* als auch seine Übersetzung an: „mit einem Rath, der ist verhoelen“; bei der im Hebräischen zugrunde liegenden Wendung muß es sich daher um „בלענ דוסב“ handeln, was fast der hier angegebenen Transkription entspricht. Levi übersetzt *sod* mit „rath“, eine Bedeutung, die das Wort *sod* bereits in der Schrift hat (Jer 15,17; Gen 49,6): *Sod* meint hier den Ratschluß der einander Vertrauten. Das bedeutet auf Levis Brief übertragen: Levi weiß nicht nur als Vertrauter Ernsts, der ja gerade in Prag weilt, sondern auch als Vertrauter von Ernsts Bediensteten einen Rat, wie Wendel zu seiner Abzugserlaubnis zu verhelfen ist.

Wendel behauptete weiter, Levi habe ihm nicht die Abzugserlaubnis wie vereinbart erwirkt. (304v) Zum Beweis legte Wendel Levis schriftliche Bestätigung der getroffenen Vereinbarung vor (F, 311r/v), die leider nicht datiert ist: Wendel

könne, so lange er wolle, in Bonn mit seinem Geleit wohnen; „da er aber außerhalb unnsers Stiffts züge, soll man ihm schleunig zu seinen ausstendigen Schulden sambt seinem judischen Wucher verhelffen; auch, sambt seinem Gesinndt, biß er dieselbe eingefordert hatt, soll frei passieren.“ (311r/v)

Es folgt die Kopie von Wendels Abzugserlaubnis vom 9. Februar 1602 (G, 311v-312r): Ernst bescheinigte Wendel, eine geraume Zeit „glaidtlich“ in Bonn gewohnt zu haben, „sich wherennder Zeit wie einem ehrlichen Juden auch gebürt verhalten“. Trotz seiner Abzugserlaubnis könne er noch eine Zeitlang mit seinem derzeitigen Geleit im Erzstift bleiben. Bis hierher entspricht die offizielle Abzugserlaubnis der getroffenen Vereinbarung. Doch nun heißt es: „Jedoch, wann er abzuziehen willens, daß er sich jederzeit bevorn, doch ohn einige reichende\* Entgeltnuß, ahngeden soll. Und sollen ime in alle Wege unsere Beambten zu einbringung seiner Schulden behülfflich erscheinen, und so lang in unserm Ertzstift zollfrei paßirn.“ Auf den ersten Blick fällt der Unterschied zur Vereinbarung gar nicht auf; in diesem Absatz fehlt jedoch die Zusicherung, daß Wendel auch den „jüdischen Wucher“, die Zinsen, des von ihm entliehenen Geldes einzuziehen durfte. Auch Levi legte diese Abzugsgenehmigung vor (I, 238v-239r), die, von minimalen Abweichungen abgesehen, der von Wendel eingereichten entsprach;<sup>201</sup> auch hier wird der „jüdische Wucher“ nicht erwähnt. Folglich traf Wendels Behauptung zu: Levi hatte die vereinbarte Abzugserlaubnis nicht erwirkt. Wenn wir zugunsten Wendels zudem annehmen, daß die von ihm erwähnte Bürgschaft für die Obligation existierte, so hätte Levi die gegen ihn, Levi, lautende Obligation Wendel zurückgeben müssen, weil er nicht die Abzugserlaubnis wie vereinbart erhalten hatte. Dies bedeutet: Die Tatsache, daß Wendel seine Obligation gegen Levi diesem ausgehändigt hatte, war kein Beweis für Wendels „gutwillige“ Herausgabe und somit kein Beweis für Levis Sicht des Hergangs.

Schließlich legte Wendel den Vertrag vor, den Levi am 14. Sivan 358 [16. Juni 1598] mit ihm geschlossen hatte. Dies war genau die Obligation, die laut Levis Verzichtbrief an Wendel vom 3. Juli 1601 nicht in Wendels Verzichtbrief an Le-

---

<sup>201</sup> Die Worte „doch ohn einige \*reichende?\* entgeltnuß“ fehlen.

vi eingeschlossen, sondern noch gültig war. Levi bezeugte, er habe mit „Wendel Schlomanns Sohn von Reinbach gehandelt“, daß er ihm „ein Hantschrift von Dham Hermann von Poppelstorff abgekauft habe und in darvon abgethan gewesen. Sonnder waß ich ime nach laut der Hanntschrift noch schuldig bin plieben, so hab ich hieunden Bezeichner auff mir empfangen gewesen.“ Falls hieraus Wendel irgendein Schaden entstehe, so wolle er, Levi, Wendel entschädigen. Levi versprach noch mehr: „Und so balt er [Wendel], da Gott fur sei, in Zwie-tracht oder Schaden khem, soll er als palt macht haben, mich ahn seine Platz darin zuführen, und alle Unkosten und Schaden soll ich im auch wieder erstatten.“ Levi nahm dies auf sich und seine Erben, „ohn Schalckheit und Listigkeit, mit Verzeihung aller Protestirungh.“ Schließlich gab Levi Wendel die Vollmacht, „zuzwingen und tringen mich, eß sei mit Juden oder Christen Recht, zustercken und zu bestettigen, alß waß oben steit.“ Eine gleichlautende Obligation hatte Levi auch Jacob ausgestellt. Die Summe der beiden Obligationen ist hier nicht genannt.

Wendel behauptete, Levi habe ihnen von ihrer Schuldforderung über 500 Taler 250 Taler versprochen, aber nie mehr als 50 Taler gezahlt. Levi führte dagegen an, er habe, als er von Wendel und Jacob deren Obligationen gegen Vorst abkaufte, die Schulden teilweise beglichen, daß eine Restschuld von 55 Talern an Wendel (von ehemals 100 Königstalern) und von 60 Reichstalern an Jacob (von ehemals 120 Reichstalern) übriggeblieben sei, was eben in den beiden gerade dargestellten Obligationen bescheinigt wurde. Warum hatte Levi den Brüdern ihre Obligationen gegen Vorst abgekauft? Welchen Vorteil hatte er davon?

Zunächst zur finanziellen Seite: Auch wenn Levi nicht die Restschuld (in welcher Höhe auch immer) zurückzahlte und dies vielleicht auch von Anfang an nicht beabsichtigt hatte, so hatte er dennoch zunächst an Wendel und Jacob mindestens 50 Taler (laut Wendels Version) gezahlt. Ob Levi einen finanziellen Ge-



winn gemacht hat, hängt nun davon ab, wieviel Vorst ihm am Ende auf die Obligation zurückzahlte, die er nun gegen ihn, Vorst, in Händen hatte.

Eine Antwort auf diese Frage könnten die Aussagen geben, die Vorst, sein Schwiegervater Henrich Pfaltzgraff und Hilbrannt Keiser, beide Schöffen zu Endenich, und der Gerichtsbote Dietrich Bott vor dem Bonner Official Mathias Cüper am Samstag, den 17. Mai 1603 machten; diese Aussagen legte Levi vor (N, 246v-254r). Die Zeugen sagten zu vier Artikeln aus. Vorsts Aussage zum dritten Artikel, ob Wendel und Jacob ihren ehemaligen Schuldner Vorst mit 50 Reichstalern bestechen wollten auszusagen, sie hätten aufrichtig mit ihm gehandelt und Levi habe den Streit über die Obligation provoziert, haben wir bereits vernommen.

Im ersten Artikel sind die Schulden aufgeführt, die Vorst bis zum November 1597 bei Wendel und Jacob gemacht hatte, 271 kölnische Gulden oder 87 ½ Reichstaler 29 Albus bei Wendel, wofür Vorst eine Obligation von 200 Reichstalern gegeben hatte, und eine Aufstellung von Posten unterschiedlichster Währung bei Jacob, für die er eine Obligation über 300 Reichstaler ausgestellt hatte.

Laut dem zweiten Artikel hatten Vorsts Freunde die Obligationen von den Juden gefordert und vor den Schöffen zu Endenich eine Rechnung aufgestellt mit dem Ergebnis, daß Wendel an Hauptsumme einschließlich Zinsen nicht mehr als 100 Königstaler und Jacob nicht mehr als 100 bis 130 Reichstaler zu fordern hätte. Vorsts Frau, seine Mutter und andere Freunde hätten mit Levi gehandelt, daß er die Obligationen an sich nehme und die Schuld bezahle. Darauf hätten Vorst, seine Frau und seine Mutter Levi „gerichtliche Bekentnus“ gegeben und „under Pfenndt gesetzt“, daß Vorst „die Capitaln ohn einigen Wucher betzalt“ habe, also nur das geliehene Geld ohne Zinsen!

Laut dem vierten Artikel sollten nur Henrich Pfaltzgraff und Dietrich Bott gefragt werden, ob sie jemals gehört hätten, daß Levi (hier Leo genannt) Vorst veranlaßt habe, über Wendel und Jacob zu klagen.

Henrich Pfaltzgraff, Vorsts Schwiegervater, antwortete auf den ersten Artikel, vor drei oder vier Jahren, „als Dham Hermann Vorst zur Ehe gegriffen“, sei Reinhart Hewbender zu ihm gekommen und habe ihn aufgefordert, mit ihm zusammen zu Wendel zu gehen. Reinhard Hewbender war auch in der Aufstellung im ersten Artikel genannt: Vorst hatte „per Reinharten Hewbender 1 Rosenobel, 3 Doppel Pistoletten“ von Jacob geliehen. Von Wendel erfuhren Pfaltzgraff und Hewbender, daß Vorst ihm 200 Reichstaler schuldig sei, was er durch zwei von Vorst geschriebene Obligationen belegte und weitere „Versicherung“, wohl Sicherheiten der Rückzahlung, forderte. Vorsts Mutter und Dietrich Bott hätten sich dann mit Wendel gestritten, doch Wendel habe auf der Schuld über 200 Reichstaler bestanden. Vorst habe dem widersprochen. „Aber der Judt hatt Wein kommen laßen, und denselben miteinander getrunken.“ (249v) Von Wendel habe er, Pfaltzgraff, damals gehört, daß Vorst Jacob 300 Reichstaler schuldig sei. Zum zweiten Artikel sagte er aus, daß dieser wahr sei. Er sei jedoch nicht dabei gewesen, sondern habe es von Hilbrannt Keiser und Bott gehört. Den vierten Artikel verneinte Pfaltzgraff.

Dietrich Botts Bericht ähnelte zunächst dem von Pfaltzgraff: Wendel habe ihm Wein eingeschenkt und ihn aufgefordert, er solle Vorsts Mutter berichten, damit sie in die Obligation einwillige, was er, Bott, verweigert habe mit der Drohung, dem Kurfürsten den Betrug zu berichten. Zu einem Ergebnis seien sie damals nicht gekommen. Auf den zweiten Artikel erwiderte er, Leo, also Levi, habe die Schuld auf sich genommen, jedoch an Wendel und Jacob nicht mehr zahlen wollen, als was Vorst „bei seinem Gewißen und Aidt bekennen könnte.“ Vorst habe dann Levi die ganze Summe, die dieser ausgelegt hatte, in zwei Terminen bezahlt. Wie Pfaltzgraff verneinte er den vierten Artikel.

Hilbrannt Keiser, Schöffe zu Endenich, wußte von den 200 und 300 Reichstalern und Vorsts (durch die Juden herbeigeführten) Trunkenheit, wegen der Vorst nicht mehr gewußt habe, was er unterschrieb. Als die Juden Vorst pfänden wollten, habe er sie beim Kurfürsten verklagen wollen. Um dies zu verhindern, habe „Leo Judt“ auf sich genommen, „daß Werck bei den andern Juden dahin zudirigirn“,

daß man ihnen nur zahle, was Vorst von ihnen bei seinem Eid empfangen hatte. Levi habe die Juden ausgezahlt und die Obligationen bekommen. Auch sei Levi auch von Vorst bezahlt worden, was im Endenicher Gerichtsbuch erfindlich sei.<sup>202</sup> Zum dritten Artikel sagte er aus, er habe von Vorsts Frau gehört, daß Wendel und Jacob ihm 50 Taler versprochen hätten, falls er mit ihnen nach Lütlich reisen und dort bezeugen werde, daß Levi ihn, Vorst, veranlassen wollte auszusagen, Wendel und Jacob hätten mit ihm betrüglich gehandelt; schließlich hätten sie Vorst einen Reichstaler gegeben. Den vierten Artikel verneinte auch er. Vorst selbst antwortete auf den ersten Artikel, die Juden hätten ihn trunken gemacht; überdies sei er noch nicht über 18 Jahre alt gewesen. Beim ersten Mal habe ihm Wendel einen Rosenobel gegeben und fünf Reichstaler dafür angeschrieben. Auch Jacob habe ihn nachts das Tor in Rheinbach öffnen und aus- und eingelassen und „ihn mit Wein überfallen, daß er nit gewist, waß ergethan hatt.“ (253r) Zum zweiten Artikel führte er aus, Levi habe die beiden Juden mit 250 Reichstalern bezahlt, „darin Leo Judt ime Freunndtschafft und Trew gezeigt“. (253r)

Wieviel hatte Levi also den Brüdern gezahlt? Nach Vorst 250 Reichstaler, nach Keiser und Bott das, was Vorst beeidet hatte, von den Brüdern geliehen zu haben, und das war das, was Vorst schließlich Levi zurückgezahlt hatte. Auch nach dem dritten Artikel hatte Vorst Levi die Hauptsumme ohne die Zinsen zurückgezahlt, das wären in Wendels Fall  $87 \frac{1}{2}$  Reichstaler 29 Albus.

Wer hatte also verdient? Auf jeden Fall Vorst, der Geld ohne Zinsen geliehen hatte. Dies dürfte er dem Einfluß seines erfolgreichen Schwiegervaters verdankt haben, der Schöffe in Endenich und vermutlich entsetzt war zu hören, daß sein frisch angetrauter Schwiegersohn hoch verschuldet war. Vorst und seine Verwandten drohten, beim Kurfürsten zu klagen. Hätten sie Erfolg mit der Behaup-

---

<sup>202</sup> Die Endenicher Gerichtsbücher beziehungsweise Schöffenprotokolle existieren aus diesen Jahren leider nicht mehr.

tung gehabt, daß Vorst noch unter 25 Jahren alt war? Sein Vorwand, betrunken gemacht und unzurechnungsfähig gewesen zu sein, hätte sich wohl kaum beweisen lassen.

Warum hatte Levi interveniert? Seine Obligationen zugunsten der Brüder über die Restsumme wurden im Sivan 1598 ausgestellt, kurz nachdem er zum Aufseher ernannt worden war. Hätte es ein schlechtes Licht auf ihn als Aufseher geworfen, wenn sich eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Vorst und den Brüdern entwickelt hätte? Oder wollte er vielmehr Kontakte mit einer einflußreichen Familie schließen, der er einen „Freundschaftsdienst“ erwies?

Über beide Fragen kann man spekulieren, jedoch dürfte feststehen, daß Levi finanziell profitiert hatte: Das Geld, das er den Brüdern gezahlt hatte, nämlich die Summe des tatsächlich aufgenommenen Geldes, hatte er von Vorst zurückgezahlt bekommen. Dagegen hatte er selbst seine Obligationen über die Restsumme gegen Wendel und Jacob, die er beiden bei Übernahme von Vorsts Schulden ausstellte, nicht eingelöst, indem er die Brüder veranlaßt hatte, die Obligationen ihm „gutwillig“ ohne Bezahlung zurückzugeben. Dies waren laut Levis eigener Aussage 55 gemeine Taler gegen Wendel und 60 Reichstaler gegen Jacob. Verloren hatten auf jeden Fall Wendel und Jacob, die Geld verliehen hatten, das sie ohne Zinsen und nur zum Teil zurückbekamen. Hatten sie sich 1598 darauf eingelassen, weil Levi als der neu eingesetzte Aufseher drohte, sie beim Kurfürsten zu verklagen?

Vermutlich waren es Wendel und Jacob, die diesen Streit mit Vorsts Aussage vor dem Notar am 4. Mai 1603 wiederaufleben ließen und Levi zu zahlreichen Verteidigungsschritten veranlaßten: Laut Levis Rechnung, die erst gegen Ende des Reichskammergerichtsprozesses nachgereicht wurde, schickte Levi am 9. Mai, nur fünf Tage später, einen Boten nach Lüttich zum Kurfürsten mit einer Supplikation,

„das meine Widerpartheien mich mit Injurien endlich bis zum Verhorßtagh zufriden laßen sollen, kost die Supplication sampt Abschreiblhon ... 1 Rs. Thlr. Der Pott 2 Ggl.

Funff Tagh still gelegen ... 1 Kon. Thlr. Warth [?]

Den begerten Befelch erlangt und Cantzlei Jura erlegt, kostet ... 2 Ggl.

Den Bevelch durch den Vogten zu Bon in Beiwesen irer funff meiner Widerpartheien ableßen laßen, dem Vogten oder Gerichtspotten fur seine Gerechtigkait ... 1 Thlr.“

Dieser Posten ist aufschlußreich, geht doch aus ihm hervor, daß bereits ein Verhörstag angesetzt war, bis zu dem Levi nur in Ruhe gelassen werden wollte. Die Klage seiner Gegner nahm gerichtliche Formen an. Wer waren die fünf Widersacher? Auf jeden Fall Wendel und Jacob, wahrscheinlich noch ihr Schwager Rabbi Jacob von Ahrweiler und möglicherweise Sander von Ahrweiler und Levi Juda von Bonn.

Levi hatte mit seinem Schritt wenig Erfolg, denn er notierte in derselben Rechnung:

„Den 16. May uf der Juden Pffingstagh hat der Cleger auß eigener Authorithet die Judenschuell zugethaen, dem Vorsenger die Thuer versperret, derwegen ein schriftlichen Bericht ahn den hl. Officiall machen laßen, kost .... 1 Rs. Thlr.“ (697r)

Was hier Levi über Wendels Vorgehen am „Juden Pffingstagh“, also an Schawuot, berichtet, hört sich nur auf den ersten Blick verwunderlich an: In den bereits zitierten Verordnungen der rheinischen Gemeinden aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts heißt es: „Jemand soll die Synagoge nicht schließen, bevor er nicht zwei oder dreimal die Gemeinde ‘gesetzt’<sup>203</sup> hat, und die Gemeinde soll seine Worte hören und ihm Recht verschaffen, und man unterbreche nicht das Nachmittagsgebet und das Morgengebet und [das Gebet] am Schabbat und an einem Tag des Hallel [wie Schawuot].“<sup>204</sup>

<sup>203</sup> „Setzen“ meint vermutlich die Unterbrechung des Gebets, da viele Gebete (z. B. Amida und Kaddisch) nur im Stehen, nicht aber im Sitzen gesprochen werden konnten.

<sup>204</sup> Finkelstein, *Self-Government*, S. 228, § 16, nach dem Zunz-Manuskript. Das Rosenthal-Manuskript liest im zweiten Teil der Verordnung: „Und man unterbreche das Gebet nur im *seder keduscha*“, womit das Gebet *u-wa lezizon* gemeint ist, in dem die *keduscha* in ihrer aramäischen Übersetzung zitiert wird; siehe Finkelstein, *Self-Government*, S. 243, Anm. 1. Ich habe die Version nach dem Zunz-Manuskript gewählt, um zu zeigen, daß nach dieser Version

Dieses Verbot knüpft an die alte aschkenasische Tradition des „הלפת ברכייע“, der Unterbrechung des Gottesdienstes an, ein Brauch, der seit dem Mittelalter nur in Frankreich und Deutschland belegt ist. Nach dieser Tradition konnte jemand den öffentlichen Gottesdienst in der Synagoge unterbrechen, wenn der von ihm Beklagte sich weigerte, vor das rabbinische Gericht zu kommen, oder wenn das rabbinische Gericht sich weigerte, den Beklagten vorzuladen. Dieser Brauch existierte bereits zur Zeit der R. Gerschom (*me'or ha-gola*, ca. 960-1028) zugeschriebenen Verordnungen (*takkanot*), deren zweite den Brauch dahingehend einschränkte, daß der Kläger zunächst dreimal seine Klage öffentlich vorbringen mußte, indem er den Abschluß des Gebets unterbrach. Wenn die Gemeinde nicht auf seine Klage einging, durfte er sie solange am Gottesdienst hindern, bis ihm Recht widerfahren war.<sup>205</sup> Und das Werk der aschkenasischen Frommen des 13. Jahrhunderts, der „Sefer chassidim“, erlaubte jemanden, die Synagoge zu schließen, damit man Almosen den Armen gab, und um den zu beschämen, der sich weigerte.<sup>206</sup>

Wenn Wendel nicht nur den Gottesdienst an Schawuot, also einem Tag des Hallel, unterbrach, sondern ihn anscheinend gänzlich verhinderte, indem er die Synagoge versperrte, dann mußte er gravierende Gründe haben: Er hatte kein Recht bekommen. Jetzt wußte sicher auch der letzte Bonner Jude von Wendels Klage gegen Levi.

---

der Verordnungen verboten war, den Synagogengottesdienst an einem Fest wie Schawuot (als Wendel die Bonner Synagoge abschloß) zu unterbrechen, da Hallel, die Psalmen 113-118, an Sukkot, Chanukka, an den ersten beiden Tagen von Pessach (in der Diaspora) und an Schawuot gesprochen wird (Editorial Staff, „Hallel“, *EJ engl.* 7, Sp. 1197ff., hier Sp. 1197).

<sup>205</sup> Finkelstein, *Self-Government*, S. 119, § 2, und S. 128, § 2, nach der Version am Ende der Münchner Handschrift des babylonischen Talmuds (Staatsbibliothek München, Cod. Hebr. 95); zur Interpretation der Verordnung vgl. ebd., S. 33.

<sup>206</sup> Der *Sefer chassidim* (Ed. Wistinetzki, S. 410f., § 1712) stützt sich auf eine Erzählung, die u. a. im Jerusalemer Talmud in Pea I,1,15d und Qid I,7,61c parallel mit nur kleinen Unterschieden überliefert ist. Finkelstein (*Self-Government*, S. 16f., Anm. 1) bezweifelt, daß bereits im Jerusalemer Talmud die Wendung *zur knishta* „schließe die Synagoge“ gemeint ist, und hält die entsprechende Interpretation des „Sefer chassidim“ für eine Rückprojektion der mittelalterlichen Verhältnisse in die Antike. Er begründet seine Behauptung einerseits damit, daß die Bedeutung des Wortes *zur* nicht „schließen“ im Sinne von „schließen eines Gebäudes meine, sondern zieht den Vorschlag Ginzbergs „einen Ausschrei machen“ vor. Andererseits hält er es für ungewöhnlich, daß ein im Jerusalemer Talmud erzählter Hergang erst wieder im mittelalterlichen Frankreich und Deutschland erwähnt wird und sonst unbekannt ist. Doch überzeugt letzteres Argument nicht, denn es ist bekannt, daß Deutschland in vielen Fragen des Rituals in der palästinischen Tradition stand.

Der zweite Tag von Schawuot 363 war zugleich jener 17. Mai des Zeugenverhörs, als Vorst vor dem Offizial am 17. Mai aussagte, sich an sein Zeugnis zugunsten Jacobs und Wendels vor dem Bonner Notar Schöler knapp zwei Wochen zuvor nicht mehr erinnern zu können, weil er wieder einmal betrunken gewesen sei. Hatte sich Levi vielleicht um einen Tag geirrt und Wendel vielleicht erst am 17. Mai, dem zweiten Tag von Schawuot, die Synagoge abgeschlossen, als er von Vorsts erneuter Aussage (deren Uhrzeit leider nicht angegeben wird) erfuhr?

Ein weiterer Posten in Levis Rechnung beweist, daß Levi auch der Initiator jenes Zeugenverhörs vom 17. Mai 1603 vor dem Bonner Offizial war:

„Die *Attestation* zwischen Dam Vorst von Poppelstorff und Wendell Juden, kosten die Zeugen zum Beweis ... 2 Rs. Thlr.  
Dem gaistlichen Gerichtsschreiber ... 2 Rs. Thlr.“ (697v)<sup>207</sup>

Wendel und Jacob scheinen Vorsts erneute Aussage vor dem Bonner Offizial zugunsten Levis, wenn nicht bereits an Schawuot, dann jedoch wenige Tage später als weitere schwerwiegende Übertretung Levis gewertet zu haben: Am 19. Mai, so schreibt Levi in seiner Rechnung, reisten seine Gegner dem Kurfürsten bis nach Aachen entgegen, der allem Anschein nach von Lüttich kam. Levi war auf einen Ort namens „Zeusch“ (Deutz?)<sup>208</sup> bestellt worden, wo er die Ankunft des Kurfürsten vom 18. bis zum 25. Mai erwartete; in jenen Tagen gab Levi zehn Reichstaler als Schreiblohn aus.

Dies ist eine außergewöhnlich hohe Summe, denn ebensoviel gab Levi während des Prozesses für „allerhand judische Vertrag und sonsten briefliche Urkunden, auch meines Gegenthails ingegebene Clagten einen Schreibenten gehalten, welcher ahn Lhon und verzehrten Kosten 10 R[eich]s. Thlr. angesetzt wirdt.“ (698v)  
Demnach zahlte Levi an Schreiblohn und Verzehr für diese zahlreichen Ab-

<sup>207</sup> Dieser Posten ist nicht datiert, sondern steht zwischen der Aufstellung der Kosten für einen langen Westfalenaufenthalt Levis vom 27. Juni bis 15. Juli 1603 und dem Beginn der Ausgaben für den eigentlichen Prozeß in Menden ab dem 14. Dezember 1603. Da jedoch als weitere Namen in der Rechnung nur noch einmal der Name des kurfürstlichen Sekretärs und Wendel explizit genannt werden, lassen die Namen Vorst und Wendel zweifellos auf das Zeugenverhör vom 17. Mai 1603 schließen.

<sup>208</sup> Da ich den Ort nicht eindeutig als „Deutz“ identifizieren kann, gebe ich ihn hier wie im folgenden in Anführungsstrichen an.

schriften ebenso viel wie in „Zeutsch“ allein an Schreiblohn! Noch besser läßt sich die Höhe der Kosten fassen, wenn wir sie mit dem Posten für Levis Advokaten vergleichen, der Levi während des Prozesses vertrat:

„Item einen Advocaten gebraucht sampt einem Knecht und Pferd, sein Lhon und Verdienst neun Tagh meiner Parthaien Sachen außgestellt und die briefliche Urkunden durchsehen, Bericht ingenhommen undt *responsionales cum defensionalibus* auch verfertigt dafür ... 27 Ggl.“

Nach einer Münzordnung für das Erzstift Köln aus dem Jahr 1590 wurde der Goldgulden mit drei Gulden taxiert und der Reichstaler mit elf Gulden.<sup>209</sup> Legt man diese Umrechnung zugrunde, so hätte Levi während seines Aufenthalts in „Zeutsch“ 110 Gulden als Schreiblohn ausgegeben, im Mendener Prozeß dagegen für die umfangreiche Erwiderung auf Wendels Klagartikel sowie seine Defensionales und einige andere Dienste nur 87 Gulden. Selbst wenn man gewisse Schwankungen zwischen 1590 und 1603 in der Umrechnung einkalkuliert, so kann man dennoch annehmen, daß die beiden Posten sich annähernd entsprechen. Somit hat Levi eine Vielzahl von Schriftstücken anfertigen lassen, als er auf den Kurfürsten wartete – nur eine Woche, nachdem er Vorsts erneute Zeugenaussage herbeigeführt, Wendel die Synagoge abgeschlossen und Wendel und Jacob ebenfalls dem Kurfürsten entgegengereist waren. Aus Levis hohem Aufwand ist zu schließen, daß seine Gegner im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung wegen Vorst gegen ihn belastendes Beweismaterial in der Hand hatten.

Diese Annahme wird bestärkt durch unsere Analyse der von beiden Seiten vorgebrachten Dokumente: Dem von Levi eingereichten, wenig aussagekräftigen Verzichtbrief Wendels stehen die zahlreichen Schriftstücke im Rahmen von Wendels Abzugserlaubnis gegenüber, zu denen noch Jacobs Protestation kommt. Vorst hatte zwei unterschiedliche Aussagen abgegeben, wobei die zweite, von Levi herbeigeführte Aussage nicht glaubwürdig erscheint, da sie den starken Einfluß und die Interessen von Vorsts Verwandten nicht verbergen kann und

---

<sup>209</sup> Abgedruckt bei J. J. Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind*. 2 Abteilungen in je zwei Teilen, Düsseldorf 1830/31 (HStA Düsseldorf, Wissenschaftliche Handbibliothek, Sign. H 28 E 1), I S. 157f.



Vorsts erste Aussage mit dem Hinweis auf seine Trunkenheit am hellichten Tag zu annullieren versucht.

Unter dem Strich hat Wendels Version die größere Beweiskraft, die sie allerdings vor allem den aus dem Hebräischen übersetzten, innerjüdischen Schriftstücken verdankt. Hierunter spielte Jacobs Protestation eine große Rolle. Diese setzte aber voraus, was im Mendener Prozeß erst noch zu beweisen war: daß Levi ein *massor* war. Sollte diese Tatsache für den Ausgang des Mendener Prozesses eine Rolle spielen?

Die Auseinandersetzung zwischen Levi und den Brüdern Wendel und Jacob wegen des Schuldners Vorst läßt erkennen, daß es 1602 zu einem neuen Streit zwischen Levi und den Brüdern gekommen war, in dem Levi von Jacob vor Zeugen als Verräter bezeichnet wurde, was nicht das letzte Mal sein sollte. Im Mai 1603 hatte sich der Streit so verschärft, daß die Brüder anscheinend mit allen Mitteln versuchten, Levi beim Kurfürsten zu verklagen. Zwischen Mai 1602 und Mai 1603 lag die Publikation der zweiten Kurkölnener Judenordnung von 1599 im Juli 1602, welche den Konflikt eskalieren lassen sollte – wegen Levis Anspruch auf Sollizitation.

## 2.6 Die Publikation der Kurkölnener Judenordnung von 1599

Laut Levis Defensionales hatte die Kurkölnener Judenschaft ihn auch in einer anderen wichtigen Angelegenheit beauftragt, für sie zu sollicitieren: Nachdem Kurfürst Ernst im Juli 1602 "dero rheinischen Juden halben ein offen Edict und Ordnung, weßen dieselbe sich hinfuro zuverhalten" habe publizieren lassen, habe die Judenschaft über manche Artikel geklagt, sie seien unverständlich, und über andere, sie seien "fast beschwerlich". (18) Darum hätten sie Levi gebeten, um Erläuterung und Erleichterung der Ordnung beim Kurfürsten zu sollicitieren, und hätten Levi zu diesem Zweck ein Konzept ihrer Wünsche zugestellt. (19) Darauf habe er "bei E. Churf. Dht. gemelter Judenschafft zum Nutzen ein erleuterte und *respective* gnedigst ermilterte Ordnung am 2. *Novembris* deß 1602 Jarß außgebracht." (20, 196v) Demnach führte Levi die Erleichterung der Judenordnung unmittelbar auf seinen Einsatz zurück. War er deshalb sogar nach Westfalen gereist? Dies erfahren wir nicht: Wie im Fall der Zollbefreiung im Juli 1600, so konnte Levi auch jetzt zwar ein Dokument vorlegen, in dem Ernst den Änderungswünschen der rheinischen Juden weitgehend entgegenkam (HH. 235v-238r). Aus diesem geht jedoch nicht hervor, daß Levi als Vermittler aufgetreten war.

Levi antwortet mit diesen Defensionales auf Wendels sechsten bis zehnten Klagartikel, in dem Wendel den gleichen Vorgang aus seiner Perspektive beschreibt: Als Ernst "der rheinischen Juden halben ein offen Edict [die Judenordnung von 1599/1602] gnedigst [habe] außgehen" lassen (6, 169v/170r), habe sich Levi erboten, für alle rheinischen Juden "daßelbig Mandat gantz oder zum Theill abzuschaffen, wann sie sichs ettlige Pfennige wollen kosten laßen." (7, 170r) Die rheinischen Juden hätten sich jedoch "wegen vill angestanderer Beschwerung etwas weigerlich" verhalten, was umgehend Konsequenzen für sie nach sich gezogen hätte: "Allda nach wenig Tagen auß ungezweifelten des Beklagten [d. h. Levis] Antreiben" habe der Judenbrüchtenmeister zu Bonn alle Juden zu sich mit ihren alten Patenten bestellt. (8) Sein Bruder Jacob habe wegen der Straßenräuber und der Gefahren nicht kommen können, doch ihm, Wendel, sein Patent nach Bonn zugeschickt zusammen mit dem schriftlichen Antrag, ihn wegen der Gefahr zu entschuldigen und sein Patent gleich den anderen zu behandeln. (9) Als aber allen Juden die Patente nicht abgefordert worden seien, habe auch er, Wendel, das Patent seines Bruders bei sich behalten und nicht vorgelegt. (10) Dann jedoch hätte der Kurfürst, so Wendel, seinem Bruder, seinem Schwager Rabbi

Jacob von Ahrweiler und ihm ein Patent erteilt, daß sie von der Judenordnung befreite und ihnen gestattete, bei ihrem alten Patent zu bleiben. (11, 170v) Diese Befreiung habe jedoch Levi "zum höchsten beneidet" und das vom Kurfürsten über diese Befreiung erteilte Reskript "fast straffwürdiglich für unbillig getadelt und ahngezepfft, auch zugleich gedrauwet, waß eß unnß und den Unserigen befürderlich sein werde, daß solches die Zeit mit sich bringen solle." (12, 170v)

Wendel lieferte wie erwähnt erst am 20. Januar 1604, also nach Verhör seiner Zeugenaussagen, 22 Schriftstücke nach, darunter neun Originale, die Levi eigenhändig auf hebräisch oder deutsch in hebräischen Buchstaben geschrieben hatte und die Wendel nun zusammen mit ihrer deutschen Zusammenfassung in deutscher Schrift vorlegte. (302v) Hierunter findet sich auch die Aufforderung des Brüchtenmeisters Teuern vom 3. Oktober 1602 an Jacob, jener solle "gleichs anderer im Ertzstift Cöllen verglaidter Judennschafft" am 15. Oktober mit dem Original seines Geleitbriefs bei ihm in Bonn erscheinen. (320r/v) Demnach war jene Zusammenkunft der Juden, deren Ablauf im folgenden im Zentrum des Interesses steht, am 15. Oktober 1602 in Bonn. Insofern bestätigt Teuerns Vorladung Wendels Darstellung.

Für Wendel war jedoch diese Vorladung die Folge dessen, daß die Juden Levis Angebot abgelehnt hatten, für die Erleichterung der Judenordnung zu sollizitieren. Wendels Aussage steht aber ein Passus in einer Abschrift der Judenordnung vom 1. September 1599 entgegen, die Levi einreichte: In diesem Passus, der im Anschluß an den Text der Judenordnung steht und ebenfalls auf den 1. September 1599 datiert ("*Actum ut supra*"), erklärt Ernst, mit Publikation der neuen Ordnung seien alle dieser Ordnung zuwider laufende Geleitbriefe, die jemals erteilt wurden, kassiert und aufgehoben. (234v) Demnach wurde diese Bestimmung wirksam, als die Ordnung mit fast dreijähriger Verspätung im Juli 1602 publiziert wurde. Folglich baten die Juden in ihrem Konzept der Änderungswünsche zur Judenordnung darum, ihre alten Patente behalten zu dürfen, (227r) was der Kurfürst bewilligte. (238r) Somit war die Publikation der Judenordnung, nicht aber die Ablehnung von Levis Angebot zur Sollizitation (wie von Wendel behauptet) der Anlaß dafür, daß die alten Patente eingefordert wurden.

Wendel legte eine notariell beglaubigte Abschrift jenes Patents (L., 314r/v) vor, die textlich fast identisch mit der Abschrift ist, die sich auch unter den von Levi eingereichten Dokumenten findet. (S., 261r)

”L. Zuwißen, daß der Hochwürdigst in Gott und durchleuchtigster Fürst und Her, Her Ernst, Ertzbischoff zu Cöllen und Churfürst, unnsere gnedigste Her p. auß sondern bewegenden Ursachen nachfolgende Juden, alß *Jacoben* von Reinnbach, Rabbi Jacob /314r/ von Arweiler, Wendeln von Bonn, deßen jüngst und neulich auffgeschlagenen *Edicts* und darinnen verfaßter Puncten entledigt. Also daß sie sich ired habenden Glaydts gemeuß verhalten sollen und auff den Fall, sie auch brüchtig fallen würden, solches Irer Churf. Dhth. annhero uff die Cammer durch sie erlegt werden solten. Darnach sich dann Irer Churfürst. Dhth. Rheinischer Bruchtenmeister zurichten haben wirdet. Urkundt högstgemelter Irer Churf. Dhth. Handzeichenns und auffgetruckten *Secrets. Signatum* Menden, den 25 Octobris, Anno 1602,  
Ernst Churfürst.

*Hanc copiam cum suo originali verbotenus concordare attestor ego Martinus Hordtbanndt notarius publicus hac propria manu p.”*

Das Patent befreite die drei nicht nur von den Bestimmungen der Judenordnung, sondern unterstellte sie auch direkt Ernst, nicht jedoch dem rheinischen Brüchtenmeister und somit auch nicht Levi! Hier läßt sich erahnen, welchen Sprengstoff Ernsts Patent in sich barg.

Auf die Erleichterung der Judenordnung kommt Wendel noch einmal in seinem 55. und 56. Klagartikel zurück: Als der Brüchtenmeister die Juden nach Publikation der Judenordnung 1602 zusammengerufen und ihnen ihre Patente abgefordert habe, seien die Juden übereingekommen, so viel Geld, wie für den Kauf von zehn Ohm Wein erforderlich war, zusammenzubringen und dem Kurfürsten den Wein zwecks Erleichterung der Judenordnung zu schenken. Wie Wendels Bruder Jacob aber vom Kurfürsten selbst erfuhr, sei dem Kurfürsten der Wein nicht zugekommen, sondern man habe anschließend gehört, daß Levi von diesem Wein sechs Ohm dem Sekretär Hans Dietrich Mohr zugeschickt, vier Ohm jedoch in seinem eigenen Keller gelagert habe, obwohl er sich gegenüber anderen Juden schriftlich erklärt habe, daß er den Wein schon zum Kurfürsten geschickt habe. (55 und 56, 176v/177r)

Somit blendet Wendel in seinem 55. Klagartikel jegliche Beteiligung Levis hinsichtlich der Erleichterung der Judenordnung aus und beschränkt Levis Mitwirkung auf die Frage, ob und wann Levi die zehn Ohm Wein dem Kurfürsten geliefert habe, welche die Judenschaft ihm präsentieren wollte. Wendels Darstellung

zufolge waren die Abforderung der alten Patente und die Erleichterung der Judenordnung zwei verschiedene Größen, die nicht miteinander zusammenhingen. Auch dieser Aussage stehen aber Text der Judenordnung als auch das Konzept der Änderungswünsche und ihre Bewilligung entgegen.

Differenzierter als Wendel schilderte der Bonner Heiman als Zeuge denselben Vorfall: Als der Brüchtenmeister Teuern den Juden ihr Geleit abgefordert habe, sei Levi zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, "den Sachen wehre woll beyzukommen, das die Juden ire Gleidt behalten undt die Judenordnüngh gemilter werden mocht, da mir dieselbige sich etwaß wolten getrosten undt kosten laßen." Levis bot demzufolge erst seine Dienste an, nachdem der Brüchtenmeister die Patente bereits eingefordert hatte. Heiman habe von Levis Angebot seinem Bruder Jacob in Linz geschrieben, der geantwortet habe, "die Juden sein ohn das hoch beschweret und werde bey innen ubell Gelt aufzubringen sein." Doch hatte Heiman "auf nochmhalige Erinnerungh des Levi sich erclert undt seinen Brueder dießerhalb geschrieben." Als dann die Juden zur Einreichung ihrer Patente und ihres Geleits in Bonn zusammengekommen waren, habe sich Levi in gleicher Weise bei weiteren Juden, die mehrheitlich beim Prozeß anwesend waren, angeboten, worauf sie sich, "woferen sie ire Gleidt behalten undt die Juden ordnüngh gelindert werden mochten, sich auf hundert Goltgl. gegen Levi Juden erclert undt eingelassen." (ad 7, 359r/v)

Folgerichtig erklärte Heiman zur Frage der Patente, diese seien ihnen zwar abgefordert, doch auf Levis Verheißung hin, die Erleichterung der Judenordnung zu erwirken, bei ihnen verblieben und nicht eingeliefert worden. (ad 10, 359v) Entsprechend hielt er Levis Defensionales 18 bis 20, die von Levis Sollizitation um Erleichterung der Judenordnung handelten, kommentarlos für wahr (366r). Zu Wendels 55. Klagartikel sagte Heiman aus, von den Juden seien mehr als hundert Goldgulden eingenommen, hiervon zehn Ohm gekauft und deren sechs nach Westfalen geschickt worden; vier Ohm hätten aber in Levis Keller gelagert, ohne daß er wußte, ob sie der Kurfürst jemals bekommen habe. (ad 55, 362r/v)

Laut Heimans Aussagen zu den verschiedenen Artikeln waren diejenigen, die ihr bisheriges Geleit in Form ihrer alten Patente behalten wollten, auch die, die sich mit Levi einigten, er möge für hundert Goldgulden um Erleichterung der Judenordnung bitten, und zu dieser Gruppe scheint Heiman gehört zu haben. Bestätigt

sich dieser Zusammenhang in den anderen Zeugenaussagen?<sup>210</sup> Was sagen die Zeugen zu Levis Sollizitieren laut seinem 18. bis 20. Defensionalartikel und zu Wendels Aussagen über Einforderung und Verbleib der Patente in seinem zehnten und zur Frage des Weins in seinem 55. Klagartikel aus?<sup>211</sup>

Der Bonner Heiliger wußte nichts über Wendels Artikel zum Verbleib der Patente zu sagen. (347v) Von Levis Defensionales hielt er den 18. und den 20. für wahr, vom 19. jedoch, der von Levis Bitte um seine Sollizitation handelte, wußte er nichts. (353r) Um so besser war Heiliger über die zehn Ohm Wein informiert: Er sei auf die Frankfurter Messe gereist einen Tag, nachdem der Plan gefaßt worden sei, dem Kurfürsten einiges Geld zu schenken, damit er die Judenordnung erleichtere. Zurückgekehrt habe er gehört, daß der Sekretär alsbald sechs Ohm Wein bekommen habe, die übrigen vier jedoch in Levis Keller lagerten. Lange Zeit später – zur selben Zeit, als der Kurfürst vor einem Jahr in Lüttich gewesen sei –, habe Levi die übrigen vier Ohm Wein mit anderem verkauften Wein auf einem Schiff verschickt, ohne daß Heiliger wußte, wohin. Daß der Sekretär die sechs Ohm bekommen habe, habe er von den Juden als auch von Levi selbst gehört, der auch die vier Ohm in seinem Keller zugegeben habe. (349r/v) Heiligers Aussage war konsequent: Er wußte weder, daß die Juden die Patente behalten hatten, noch daß Levi für die Erleichterung der Judenordnung sollizitiert hatte. Und oben hatte er ausgesagt, daß er zwar von der Zollbefreiung wußte, nicht aber, durch wen sie geschehen war. Ebenso wenig war ihm etwas von der Bitte der Vorgänger an Levi wegen der ausstehenden Geldforderung des Kurfürsten bekannt gewesen. Diesem Unwissen steht entgegen, daß Heiliger zum einen anscheinend auf der Zusammenkunft gewesen war, in der über die 100 Goldgulden zum Weinkauf gesprochen worden war, und zum anderen relativ genau den

<sup>210</sup>Der Untersuchung dieser beiden Fragen, Levis Darstellung seines Sollizitierens und Wendels Aussage über Einforderung und Verbleib der Patente, wird dadurch ermöglicht, daß zu beiden fast alle Zeugen aussagen müssen: Laut Wendels Zeugenliste in Nr. 11 sollten bis auf den Brüchtenmeister und Moses Melrich alle Zeugen über seinen 10. Klagartikel (Patente) und bis auf Jacob Linz alle zum 55. Klagartikel (Wein) aussagen, und zu Levis Defensionalartikeln mußten grundsätzlich alle Zeugen aussagen. Levi hatte zu Wendels 55. Klagartikel vier Spezialfragen in Nr. 15 gestellt, die die Zeugen aufforderten, die Details von Wendels Klagartikel genau zu bestätigen, so woher der Zeuge wisse, daß Levi den Wein und auch Gefälle (Steuern) zu seinem privaten Nutzen verwendet hatte. (290v/291r)

<sup>211</sup>Zu Wendels siebten Klagartikel wurde außer Heiman, dessen Aussage wir bereits gehört haben, nur noch Rabbi Jacob von Ahrweiler vernommen. Zwar hatte Wendel als dritten Zeugen in Nr. 11 auch Kopman von Ahrweiler vorgeschlagen, doch findet sich im Rotul kein Hinweis darauf, daß er als Zeuge zu diesem Artikel aussagte.

Weg der zehn Ohm Wein verfolgt hatte. Der Eindruck entsteht, daß Heiliger zu manchen Artikeln eher nichts wissen wollte. Aus Heiligers Aussagen ist zu schließen, daß er Levi nicht als Sollizitator akzeptiert hat.

Levi Juda bestätigte Wendels zehnten Klageartikel als wahr, wisse, daß etliche Juden, die nicht erschienen seien, "ime" (Levi?) die Patente zugeschickt hätten und diese bei "ime" verblieben und nicht gefordert worden seien. Die Abforderung der Patente sei geschehen, er wisse aber nicht, ob Wendel und Jacob ihr Patent vorgebracht hätten. (375r) Wendels Artikel zum Wein bestätigte er als wahr, könne aber nicht sagen, ob die vier Ohm, die nach Westfalen geschickt worden seien, Hans Dietrich Mohr bekommen habe. (379v) Und nur einige Juden hätten um die Erleichterung der Ordnung gebeten, andere aber nicht, da sie vorhatten, aus dem Land zu ziehen. Er könne zwar nicht ausschließen, daß sich manche an Levi gewandt hätten, doch "Levi hab sich selbst darzu erpotten, da die Judden etwaß dabey thuen wolten." (383r) Levi Judas Antwort läßt keine Schlüsse zu, ob er Levi für sich wegen der Judenordnung sollizitieren ließ oder nicht.

Sander von Ahrweiler konnte nur bestätigen, was Levis Erbieten und die von den Juden angebotene Verehrung betraf und hatte ebenfalls von den sechs Ohm des Sekretärs und Levis vier Ohm gehört. (ad 55, 389r) Ähnlich äußerte sich Sander zu den Patenten: Seines Wissens seien sie zwar eingefordert worden, doch könne er nicht sagen, ob sie eingeliefert worden seien und ob Jacob dem Wendel sein Patent zugeschickt habe. (387v) Zur Frage von Levis Sollizitation stellte Sander fest, daß er persönlich Levi nicht gebeten habe, von anderen Juden wisse er nicht. (391r)

Kopman von Ahrweiler, der nicht als Zeuge zur Frage der Patente laut 10. Klagartikel von Wendel vorgeschlagen worden war,<sup>212</sup> wußte hinsichtlich des 55. Klagartikels nicht, wann der gekaufte Wein geliefert worden war. (ad 55, 394r) Zu Levis Defensionalartikeln wußte er nur von der Beschwerde über die Judenordnung und von ihrer Publikation, nichts aber von Levis Sollizitation. (395v) Er scheint insgesamt wenig über die Vorgänge informiert gewesen zu sein.

---

<sup>212</sup>Wie oben bereits erwähnt, hatte Wendel ihn in der Zeugenleiste Nr. 11 für den siebten Klagartikel vorgeschlagen, doch findet sich im Rotul kein Hinweis, daß er hierzu vernommen wurde.

Rabbi Meyer konnte nur sagen, daß allen Juden die Patente abgefordert worden seien. (ad 10, 410r) Daß die Erleichterung der Judenordnung "von Levi begert würden", sei ihm unbekannt, denn er sei "darnach zur Hanndtlungh khomen" und hatte nur noch mitbekommen, daß man mit Levi wegen hundert Goldgulden gehandelt habe. (ad 55, 411r). Zu Levis Defensionalartikeln 18 und 19 konnte er nichts Gegenteiliges sagen; den 20. Artikel hielt er für wahr. (412r) Rabbi Meyer war offensichtlich weniger informiert als andere; einerseits hatte er anscheinend sein Patent abgegeben, andererseits wußte er von der Änderung der Judenordnung, so daß aus seiner Aussage unklar ist, ob Levi auch für ihn sollizitierte.

Levi Sinzig hielt den Artikel zum Verbleib der Patente kommentarlos für wahr (ad 10, 416r). Er sei dageigewesen, als man mit Levi auf hundert Goldgulden übereingekommen sei; vom Wein habe er gehört, wisse "aber eigentlich nicht davon". (ad 55, 416r) Wenn sich jemand über die Judenordnung beschwert habe, so seien das die Vorgänger gewesen. Von den Vorgängern habe er gehört, daß man Levi gebeten habe, er möge sollizitieren. Die Judenordnung sei wohl geändert worden, "dweil die Patenten weither nicht gefurdert würden." (417r) Levi Sinzig hatte sein Patent behalten, vermutlich dank Levis Sollizitation.

Nach Jacob von Linz, dem Bruder des Bonner Heiman, seien die Patente zwar eingefordert worden, sie hätten sie aber dennoch behalten. (ad 10, 420v)<sup>213</sup> Von der Erfahrung der Linzer Juden mit Levis Sollizitieren berichtete er ausführlich:

"Wahr, aber die Juden haben noch etliche *puncta* in der Ordtnüngh haben wollen, die Levi zubefuerderen auf sich genhomen, welches gleichwol nicht geschehen, udt [!] hab Levi darnach binen Bon sich vernhemen laßen, er habe den Narren zu Lintz weiß gemacht, /423r/ ich hab innen außgerichtet, waß sie begeren, aber er habs nicht gethaen, derwegen sie sich beschweret, ime die Vereherüngh zuerlagen, er habe aber innen geschrieben undt sie angehalten, das sie das Geldt erlagen mueßen." (422v/423r)

Levi hatte sich für Versprechungen bezahlen lassen, die er am Ende nicht einhielt, ein Vorwurf, den auch Wendel vorgebracht hatte. Doch ist sicher, daß Jacob (wie anscheinend auch sein Bruder Heiman) sein Patent behalten und deshalb Levi gebeten hatte, um Erleichterung der Judenordnung zu sollizitieren.

---

<sup>213</sup>Zu Wendels 55. Klagartikel zur Frage des Weins wurde er nicht vernommen, da sich im Rotul kein Hinweis hierauf findet.



Jacob Zitterschleger hatte sein Patent mit nach Bonn genommen und dort gelassen. (ad 10, 425v) Und zum 55. Klagartikel sagte er: "Von dem Wein hab er gehört, wo aber derselbiger hinkhomen, sey ime unbewusst." (425v) So wußte er nur von der Beschwerde der Juden über die Judenordnung, nicht aber von einer möglichen Sollizitation Levis. Für ihn scheint Levi nicht um Erleichterung der Judenordnung sollizitiert zu haben.

David Zittart hielt den Artikel für wahr, denn er selbst hatte sein Patent behalten. (ad 10, 430r) Er habe auch von dem Geschenk (ad 55, 430r) und von Levis Sollizitation gemäß dessen Darstellung in den Defensionalartikeln gehört. (431v)

Wenig konnte der "Ausländer" Moses Melrich bezeugen, für den Levi ja auch sicher nicht sollizitiert hatte: Er habe nur von der Beschwerde über die Judenordnung, nichts aber über Levis Sollizitieren gehört. (440r) Den Inhalt des 55. Klagartikels habe er so von anderen Juden vernommen. (ad 55, 436v)

Was sagte hierzu Rabbi Jacob von Ahrweiler, der gemeinsam mit seinem Schwager Wendel das kurfürstliche Patent erhalten hatte?

Rabbi Jacob von Ahrweiler erklärte Wendels siebten Klagartikel für wahr. Er sei von Levi aufgefordert worden, etliche Juden zusammenrufen, damit man die Judenordnung außer Kraft setzen oder erleichtern könne. Auch Wendels zehnten Artikel zum Verbleib der Patente hielt er ohne weitere Zusätze für wahr. (400r) Zu Levis Defensionales sagte er aus, daß Levi selbst seine Sollizitation angeboten habe. Er, Jacob, habe dann jedoch zusammen mit Wendel und Jacob die Befreiung von der Ordnung erhalten; "waß aber er [Levi] für die gemeine Judden zu wegh bracht, hab er nicht gesehen." (406v) Dennoch konnte er die detaillierteste Schilderung zur Frage geben, wo die zehn Ohm Wein geblieben waren (401r/v): 100 Goldgulden seien zwecks Erleichterung der Judenordnung von den Juden bewilligt worden. Danach habe Levi ihm geschrieben, er habe zehn Ohm Wein nach Westfalen geschickt mit der Bitte, die Umlage der Kosten auf die Juden vorzunehmen und ihm das Geld zu übergeben. "Weil aber innen dabey kein Bericht undt Anzeigh geschehen, das die Linderung bemelter Ordnüngh erhalten, sey die Einfurderungh des Geltz etwaß verplieben." (401r) Demnach hatte Jacob auf Levis Forderung nicht reagiert, weil Levi nicht nachgewiesen hatte, daß die Judenordnung tatsächlich erleichtert worden war. "Daruber Levi sehr ubell gegen

Zeugen gezornet undt an innen geschrieben, er undt die seine solten zu solichen Sachen zu Umblagh undt *Taxation* der gleichen Geltz nimmer gezogen werden.” (401r) Wie Rabbi Jacob gehört hatte, habe Levi vier Ohm in seinem Keller gelagert und lange danach, mehr als ein halbes oder dreiviertel Jahr später, erst verschickt, als der Kurfürst in Lüttich war. Levi habe sich gerühmt, daß er hierüber einen überzeugenden Nachweis habe. (401v)

Demzufolge hatte Rabbi Jacob von Ahrweiler sein Patent behalten, doch nicht dank Levis Sollizitation, sondern weil er zusammen mit den Brüdern Jacob und Wendel ein Patent erhalten hatte, das die drei von den Bestimmungen der neuen Judenordnung befreite.

Ein Brief Levis an Rabbi Jacob von Ahrweiler, nach dem jüdischen Kalender ”de dato 602, dem zwanzigsten Tag deß Monat Heßphe [Cheschvan] genannt, ist ungefehrlich in Octobri [4. November 1602] geschrieben”. Er sollte Wendels Behauptung in seinem 56. Klagartikel belegen, Levi habe in einem Schreiben behauptet, er habe die zehn Ohm Wein zur Erleichterung der Judenordnung abgeschickt, als mindestens noch vier Ohm in Levis Keller lagerten. Es dürfte der Brief Levis sein, in dem Levi laut Rabbi Jacobs Zeugenaussage die Umlage der Kosten für die zehn Ohm Wein forderte. In Levis Brief heißt es ”nach gebürlichem judischen Eingangk<sup>214</sup> und Erzelung anderer Sachen”:

”So sein ettlige Articul durch den Vorgenger Jacob und Mayer Brülle eingestellt worden, mir dieselbe zugeschickt worden, und ich nach meinem geringen Verstand beßer zu dem gemeinen Nutzen, wie sie dann der Her, der hoch Rabbi Mayer von Lintz, hatt hören lesen. Dieselbe werden ungezweiffelt fur recht kommen, dann der Rhatgeber Hannß Dieterich sie verwilligt, auch alsfalt uff unser Unkosten durch Bottschafft vortgeschickt zuunderschreiben, unserm gnedigsten Hern Churf. Dhht., dabei solchs auch befördert wirt, vier Ohnen Weiß mittgeschickt.

So ist gering zuverstehen, daß solch Gelt, weill von unß beieinander gebracht werden muß, dann ich zu 10 Ohnen Weiß haben muß, und dieselbe sein schon uberlibert, und da ich in bei gekaufft, wil gegen zukommenden Donnerstag Gelt haben. p. Endigt sich nach judischer Weiß, mit undersetzung seines Nhamens p.” (C., 308v/309r)

Levi berichtete Jacob Ahrweiler, wieweit er die Erleichterung der am 2. November 1602 geänderten Judenordnung vorangetrieben hatte; hierauf lassen sowohl

---

<sup>214</sup> Gemeint ist ein Lob auf Rabbi Jacobs Gelehrtheit.

Datum (4. November 1602) als auch Inhalt eindeutig schließen, zumal sich Rabbi Jacob auch auf diesen Brief in seiner Zeugenaussage zu beziehen scheint. Wenn wir dieses Schreiben lesen, so zieht am wenigsten der letzte Absatz unsere Aufmerksamkeit auf sich: Daß Levi hier am 4. November 1602 schreibt, er habe die zehn Ohm Wein bereits abgeschickt, war nach Wendels Ankündigung nicht anders zu erwarten.

Aufschlußreich sind die Neuigkeiten: Der Vorgänger Jacob (wohl der schon früher erwähnte Vorgänger Jacob von Lechenich) und Mayer Brülle (vielleicht der Nachfolger des inzwischen weggezogenen Vorgängers Simon von Bonn) hatten Levi Artikel geschickt. Gemeint sind vermutlich die einzelnen Änderungsvorschläge zur Judenordnung. Diese Artikel hat der "hoch Rabbi Mayer von Lintz", der Zeuge Rabbi Meyer von Linz, lesen lassen, um Korrekturen vorzunehmen oder sein Placet zu geben.

Schließlich äußerte Levi seine Zuversicht, daß die Änderungswünsche angenommen wurden, denn "der Rhatgeber Hannß Dieterich", gemeint ist der kurfürstliche Sekretär Hans Dietrich Mohr, hatte sie bewilligt. Demnach war Mohr nicht nur der Sekretär, sondern auch der Ratgeber des Kurfürsten und beeinflusste dessen Entscheidungen. Die Änderungswünsche hatte Levi mit einem Boten nach Westfalen geschickt, zusammen mit vier Ohm Wein für den Kurfürsten zur Beförderung des Antrags.

Levi geht davon aus, daß Rabbi Jacob an seinen Bemühungen zur Erleichterung der Judenordnung interessiert ist und daß er zur Umlage der Kosten beiträgt. Dies bedeutet: Levi nimmt an, daß er auch für Rabbi Jacob solliziert hat. Eine Woche später, am 27. Cheschwan 5362 (11. November 1602), schreibt Levi an Rabbi Jacob einen weiteren Brief ("D"), in dem sich Levi über die Jacob in einem kurfürstlichen Befehl erteilte Befreiung von der Judenordnung beklagt, die Wendel im zwölften Klagartikel angeführt hatte:

"D. *Extract* einß Brieffs, so Levi ahn Rabbi Jacob zue Arweiler de Dato 602 den 27. deß Monats Heßphe, welches ungeferlich in Octobrii ist, geschrieben.

Nach gebrauchlichen judischen Eingangk, folgen diße Wortter:

Und mit euweren Schwager uff unpillige Patent gedacht und außbracht, sich abgeschieden von der Gemein Gewesen, weitters die Gemein zuruck wilt halten, wan man euch nit beßer kente, und deßfalß weniger ettlige Leut sein werden, die nummher einmal fur all ahn euch kheren werden, villweniger alß bei dem vermeinten Abschiedt pleiben will, so Gott will. Waß und zu welchem Endt die Patent euch mit den euweren befürderlich sein will, solches wirt die Zeit und wha-

rer Bericht beipringen. Darnach vill andere Sachen, mitt Undersetzung seines Nhamnes geschrieben.” (309r/v )

Levi wirft Wendel, Jacob und Rabbi Jacob vor, der Allgemeinheit zu ihrem Vorteil und zu deren Ungunsten den Rücken zu kehren. Des weiteren droht Levi, es werde nicht bei Wendels Abzugserlaubnis bleiben, die Kurfürst Ernst am 9. Februar 1602 Wendel erteilt hatte. Und diesen Brief schreibt Levi eine Woche nach dem vorherigen, in dem er noch Rabbi Jacob von seinen Bemühungen zur Erleichterung der Judenordnung berichtet und die Bezahlung seiner Ausgaben gefordert hat. Levis plötzliche Verärgerung läßt sich erklären, wenn man annimmt, daß Levi während der letzten Woche zwischen dem 4. und 11. November von Jacobs kurfürstlichem Patent erfahren hat. Verständlich ist dann, daß Levi in seinem zweiten Schreiben Rabbi Jacob und den beiden Brüdern vorwirft, sich von der Allgemeinheit zu ihrem Vorteil zu trennen und daß er anscheinend um die Vergütung der Kosten des Wein fürchtet, für die nun einige Juden weniger aufkommen müssen.

Das bedeutet andererseits, daß zunächst Rabbi Jacob von Ahrweiler und vermutlich auch Wendel (der in seinem 10. Klagartikel berichtete, die Patente seien nicht abgefordert worden) Levis Angebot am 15. Oktober 1602 angenommen hatten, für die Erleichterung der Judenordnung und die Bestätigung der bisherigen Geleitsbriefe zu sollizitieren. Jacob von Rheinbach war auf jener Zusammenkunft nicht anwesend. Ob Wendel auch in seinem Namen Levi beauftragte, läßt sich nicht entscheiden.

Hierfür spricht aber, daß Wendel neben seinem Patent auch das Jacobs behielt; dagegen spricht, daß Jacob am Ende seines Streits mit Levi wegen Vorst am 28. Ijjar 5362 (19. Mai 1602) vor zwei Juden bezeugte, Levi habe ihn im Verlauf dieser Auseinandersetzung bedroht, weshalb er Levi nachgeben mußte; und die Worte, die Levi gesprochen habe, seien die eines *massor* gewesen.<sup>215</sup>

Fehlte Jacob auf der Bonner Zusammenkunft am 15. Oktober 1602, weil er bereits auf dem Weg nach Westfalen war? Dort erhielt er das kurfürstliche Patent zehn Tage später am 25. Oktober 1602 – eine Woche, bevor Ernst am 2. November 1602 die Änderungswünsche der kurkölnischen Juden zur Judenordnung genehmigte und ihre bisherigen Geleitsbriefe für gültig erklärte.

Das von Jacob erzielte Patent befreite die drei von den Bestimmungen der Judenordnung und beließ sie bei ihren alten Geleitsbriefen; das heißt, Jacob hatte

---

<sup>215</sup> Dazu siehe unten.

für sich und seinen Bruder und Schwager das erreicht, wofür Levi sollizitieren wollte. Auf Levis Dienste hatten die Drei verzichtet.

Festzuhalten ist, daß anscheinend mindestens sechs Juden auf der Bonner Zusammenkunft am 15. Oktober 1602 ihr Patent behielten: die Brüder Heiman von Bonn und Jacob von Linz, möglicherweise auch Heimans Stiefsohn Juda Levi von Bonn, Rabbi Jacob von Ahrweiler und vielleicht sein Schwager Wendel von Bonn, der Linzer Levi Sinzig und der Deutzer David Zittart. Allem Anschein nach hatten sie Levis Angebot angenommen und ihn beauftragt, um Erleichterung der Judenordnung zu sollizitieren. Vier von ihnen, Rabbi Jacob von Ahrweiler, Heiman, Levi Sinzig, und David von Zittart, hatten auch Levis Sollizitieren für die Zollbefreiung im Jahr 1600 bestätigt, auch wenn sich Rabbi Jacob negativ geäußert hatte – die Juden hatte die Zollbefreiung letztlich ohne Levis Vermittlung erlangt, ihn aber doch bezahlen müssen (406v).

Levi war es immerhin gelungen, im Herbst 1602 von einigen kurkölnischen Juden als Sollicitator anerkannt zu werden. Vielleicht hatte zu diesem Erfolg beigetragen, daß Wendel zufolge Levi im Herbst 1602 die Kurkölnener Juden um Verzeihung gebeten habe:<sup>216</sup>

”Letztlich ist whar, daß er, Levi, lenger alß für einem Jar, auß ungeweiffelter Antreibung seines Gewißbens, bei den sembtlichen Juden im Ertzstift Cöllen am Rheinstrom geseßen /179r/ angehalten, sie sollen im alle zugefügte Beleidigung auff dißer Welt und herneget verzeihen, auch darüber under iren Henden Schein und Beweiß mittheilen.” (69, 178v/179r)

Levi hatte in seiner Erwiderung nur das Ende von Wendels Artikel als wahr bestätigt (191r). Heiman hielt Wendels Aussage für wahr; es sei bei ihrer ”Convention”<sup>217</sup> vor ungefähr zwei Jahren gewesen, an der er teilgenommen habe.

(364r/v) Von allen Zeugen machte Rabbi Jacob von Ahrweiler die detaillierteste Angaben: Vor anderhalb Jahren habe Levi im Saal seines Hauses um Verzeihung gebeten, ”in Gegenwertigkeit aller Juden, so daselbst beyeinander geweßen ...;

<sup>216</sup> Laut Wendels Zeugenliste in Nr. 11 sollten zu diesem Artikel Heiman, Sander, Rabbi Jacob und Rabbi Meyer befragt werden.

<sup>217</sup> Es ist fraglich, ob Heiman mit ”Convention” eine offizielle Versammlung der erzstiftischen Juden meinte, für die in innerjüdischen Quellen unter anderem die hebräische Bezeichnung *jom ha-va’ad*, Landtag, bislang erstmals für das Jahr 1649 belegt ist. Ein solcher Landtag diente vornehmlich der Umlage der Steuer auf die Mitglieder der Landjudenschaft (Cohen, ”Organizations”, I, S. 3).

under anderen sey neben ime Zeügen dabey gewesen Rabbi Joseph, Heineman, Wendell, Jacob der entleibter, Jacob zu Rheinbach, Isaac von Düetz undt noch viel mher andere im Ertzstiftt geseßene Juden, die fasst alle außerhalb etlich deren etwa zwanzigh sein mugen, alda beysammen gewesen.“ Aus R. Jacobs Aussage geht hervor, daß es damals nicht um die Sollizitation für Erleichterung der Judenordnung ging.

Sollten Levi etwa anderthalb Jahre vor dem Mendener Prozeß Gewissensbisse geplagt haben? Hatte Levi während der zehn “Tage der Umkehr” zwischen Neujahr und Jom Kippur 5363/1602 (16. bis 25. September 1602) die Gemeinde um Verzeihung gebeten?

Zumindest ist sicher, daß es Levi teilweise gelungen war, von den einflußreichen unter den Kurkölnern Juden als Sollizitator in allgemeinen, alle Juden betreffende Angelegenheiten anerkannt zu werden. Insofern hatte Wendel von Bonn Unrecht, wenn er am Anfang seiner Klageartikel behauptete, nach dem ersten Streit von 1599 habe Levi nicht mehr als Sollizitator fungieren dürfen: Auf sein Anerbieten hin hatte Levi noch als Sollizitator fungiert.

Wendel dürfte jedoch insofern Recht haben, als Jacob von Rheinbach, Heiliger von Bonn und Sander von Ahrweiler bereits nach dem ersten Streit von 1599 Levi nicht mehr als Sollizitator anerkannten; dies mag aber nicht nur seinen Grund in dem Streit um Levis Sollizitieren, sondern wohl zu einem guten Teil an den persönlichen Auseinandersetzungen zwischen ihnen und Levi gelegen haben. Sanders und Heiliger hatten wohl mit ihrem Verzicht auf Levis Vermittlung auch ihre alten Patente abgegeben. Ihr Verhalten scheint konsequent gewesen zu sein, wenn man es mit ihren Aussagen zur Zollbefreiung im Jahr 1600 vergleicht: Hier hatte Sander von Ahrweiler gar nichts und Heiliger und Levi Juda, der sich zur Frage der Patente und der Erleichterung 1602 verschwommen ausdrückt, nichts über den Akteur gewußt. Das Verhalten einiger Juden ist unklar, was darin liegen könnte, daß sie kein besonderes Interesse daran hatten, ihre alten Geleitsbriefe zu behalten, weil sie vielleicht der neuen Judenordnung nicht widersprachen.

Levis Erfolg war getrübt: Nachdem Rabbi Jacob und wohl auch Wendel das Angebot Levis zunächst angenommen hatten, hatte Jacob von Rheinbach für sie gemeinsam ein Patent zuwege gebracht, das sie von den Bestimmungen der Ju-

denordnung befreite und sie bei ihren alten Patenten beließ. Sie hatten damit Levi als Sollizitator überflüssig gemacht.

Jacob, Wendel, Rabbi Jacob von Ahrweiler wurden Levi gefährlich, da sie so einflußreich geworden waren, daß sie das erreicht hatten, was Levi für sich allein beanspruchte: Audienz beim Kurfürsten. Mit ihrem direkten Zugang zum Kurfürsten konnten sie diesem eine andere Version seines Aufsehers Levi zutragen: Im Oktober 1602, so gibt Levi an, ließen ihn seine Gegner mündlich beim Kurfürsten verklagen, so daß er zu seiner Verteidigung einen Boten nach Arnberg zum Kurfürsten senden mußte:

”Hernachgesetzte Unkosten wollen Ire Churf. Dht. gnedigst gestatten, das mein Ancleger mir Levi solche *in continenti* widerbezhalen sollen und mogen Erstlich wegen meiner Wider Partheien außgeben Anno 1602 im October, wie derselben mich bei Ew. Churfrl. Dht. mundtlich verklagen laßen, also ich zu meiner *Defension* einen Potten nach Arnsparg abgefertigt, denselben verlohnt mit ..... 2 ½ Kon. Thlr. Drey Tagh Wardtgeldt geben ..... 3 Kon. Orth 8 Alb. Schreiblohn” (696r)

Mit seinen “Wider Partheien” meinte Levi zweifelsohne Jacob von Rheinbach. Er unterstellte Jacob, dieser habe am 25. Oktober 1602 nicht nur das Patent für sich, Wendel und ihren Schwager Rabbi Jacob von Ahrweiler von Kurfürst Ernst erlangt, sondern bei derselben Gelegenheit Levi beim Kurfürsten auch mündlich verklagt, weshalb Levi zu seiner Verteidigung einen Boten nach Arnberg senden mußte. Dies schreibt Levi im ersten Posten der bereits erwähnten Rechnung, die er nach dem Mendener Prozeß beim Kurfürsten einreichte, um Schadensersatz von seinen Gegnern für die Aufwendungen einzufordern, die er zu seiner Verteidigung im Vorfeld und während des Prozesses 1604 machen mußte.<sup>218</sup> Somit sah er einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Jacobs Aufenthalt in Arnberg und dem späteren Prozeß. Damit unterschied sich seine Sicht nicht von der Wendels.

Wendel behauptete, der kurfürstliche Befehl, der Jacob, Rabbi Jacob und ihn von den Bestimmungen der Judenordnung befreite, habe die Auseinandersetzung eskalieren lassen, so daß Jacob ”zu Rettung seiner und seiner armen Weib und Kinder, auch seiner Freunden hoch genöttigt” war, den Kurfürsten direkt ”umb gnedigsten Schutz und Beschirmung demütigst anzuruffen.” Am Ende steht die

---

<sup>218</sup> RKG, Q 70, fol. 696r-699r.

Ermordung von Wendels Bruder Jacob von Rheinbach und Wendels schwerwiegender Vorwurf, Levi sei indirekt an dessen Tod schuld.

### 2.7 Levis Kampf mit den Brüdern Jacob und Wendel

Wendel behauptete, Levi habe sich sogleich für das Patent gerächt, das sie von der Judenordnung befreite: Der Brüchtenmeister habe "auß vermütlicher Anstiftung gedachtes Levi Juden" allein seinen Bruder Jacob zu sich nach Bonn bestellt, damit er sein altes Patent einreiche. (13, 170v) Wegen der Befreiung von der Judenordnung aber habe sein Bruder dieses aber nicht für nötig erachtet und zu seiner Entschuldigung nur eine Kopie seines Patents geschickt. (14, 170v/171r) Dessen ungeachtet sei Jacob nochmals aufgefordert worden, nach Bonn zu kommen, und man habe als Antwort Jacobs Abwesenheit nach Bonn gemeldet. (15, 171r)

Während Jacob in Westfalen war, um, wohlgermerkt, beim Kurfürsten "undertheiligste Ansuchung" zu tun, seien sieben Karabiniers, bewaffnete Reiter, "auß ungezweiffelten Getrieb gemeltes Brüchtenmeisters und Levem ahn einem Sabbath" in Jacobs Haus eingefallen und hätten es durchsucht (16, 171r).

Als Jacob, aus Westfalen zurückgekehrt, an einem Schabbat in seinem, Wendels, Haus in Bonn gewesen sei, habe Wolff, Levis Bruder, ihm gedroht, "er wolt eß mit im auß einem neuwen Veßgen zappen, daß mannß in kurtz hören solle, und woll eß ime uff sein eigen Hanndt zurichten." (18, 171r/v) Levi habe es zu jener Zeit durch sein "Sollizitieren" so weit getrieben, daß Jacob im Namen des Kurfürsten eine Strafe von 200 Goldgulden zahlen sollte. Zu diesem Zweck sei auch ein entsprechender Befehl konzipiert und dem Kurfürsten vorgelegt worden, der ihn aber als "unpillig" verworfen habe. (19, 171v) Levi habe Jacob nach seiner Rückkehr in Gegenwart von vielen erklärt, sein Patent sei kassiert und aufgehoben, und als Jacob darauf geantwortet habe, daß der Kurfürst "damit zufrieden wheren, er, Levi, gantz schmelich straffwürdig retorquirt [gefoltert]", habe Levi erwidert: "Ja, du Narr, weistu nit? Churf. Dhtt. gibt heut ein Bevelch also, und morgen ein anders." (20, 171v)



In der folgenden Zeit habe Levi öffentlich verlauten lassen, "er hab die Sach doppel gewonnen, und bei E. Churf. Dhtt. dieselbe soweit bracht, daß er mein Bruder und mich zum Bettelstab pringen wolle, daß auch meinem Bruder, wie zu vorn geschehen, abermals wiederfaren und im innß Hauß wiederumb gefallen und er darauß geholt werden solle." (21, 172r) Deshalb sei sein Bruder in höchster Sorge gewesen, der Brüchtenmeister und Levi könnten "bei E. Churf. Dhtt. Abwesen gegen innen ohnerhörter Sachen dermaßen gewaltsamblich *procedirn*, innen arrestirn und also ahn vorhabender Verheiratung seines Sohns, auch nöttiger Beforderung seiner Sachen verhindern und auffhalten, welches beweißlich, und immaßen auch whar, daß er solches selbst unser Schwester in Arweiler be-taurlich geklagt und zugeschrieben." (22, 172r)

Aus diesem Grund habe sich Jacob elf oder zwölf Tage früher als geplant eilends auf den Weg begeben und habe niemanden als seinen ältesten Sohn, den Bräutigam, mitgenommen, um ihn in Westfalen zu verheiraten, während er sonst fünf oder sechs Männer zur Begleitung mitgenommen hätte. (23, 172r) Auf jener Reise seien sein Bruder und dessen Sohn "auß solcher seines Gegenteils beklagten Levens Mitverursachung unterwegs jammerlich umbß Leben kommen und ermordet worden". (24, 172v) Als ihm, Wendel, eine Frau aus Iserlohn die Nachricht von Jacobs Ermordung überbringen wollte, habe die Wache am Bonner Stadttor jemanden bei sich gehabt, der der Frau den Brief abforderte. Die Frau weigerte sich jedoch, ihn herauszugeben, und sei daher zu Levis Haus geführt worden, wo sie Levi den an Wendel gerichteten Brief aushändigen mußte, der ihn öffnete und las. (25)

Wendel warf Levi vor, er habe aus Wut über ihre Befreiung von der Judenordnung sie nicht nur gemeinsam mit dem Brüchtenmeister tyrannisiert und den Tod von Jacob und seinem Sohn verursacht, sondern auch ein außergewöhnliches Interesse an der Überbringerin der Nachricht von der Ermordung gezeigt.

Levis bemängelte an Wendels Darstellung das Fehlen von Orts- und Zeitangaben. Zu mehr als der Hälfte der Klageartikeln erklärte er, sie seien nur teilweise wahr oder falsch oder "fremdter Geschicht und daher keiner Anntwortt wür-

digh" oder "facti alieni et ob id non responsales" (5, 7, 8, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25). Levi stritt damit jeden Vorwurf einer Bedrohung seinerseits ab. Lediglich die Fakten gab Levi zu: Auf Befehl des Kurfürsten habe der Brüchtenmeister die alten Patente einfordern sollen. Zwar habe er, Levi, gesagt, die drei hätten ihre Befreiung durch einen unsachgemäßen Bericht zu ihrem eigenen Nutzen erhalten, und die Zeit werde zeigen, was ihnen ihre Befreiung bringen werde. Es sei jedoch der Kurfürst gewesen, der am 21. November 1602 die Exemption "gnedigst cassirt und auffgehoben und dabei ernstlich befohlen [habe], daß alle Juden der publicirter, wie auch neulich erleuterter Ordnung, unangesehen einiger *Exemption*, sich gemeeß verhalten sollen." (185v) Was Jacobs Patent angehe, so habe der Brüchtenmeister, der hierüber gehört werden solle, allein auf kurfürstlichen Befehl hin gehandelt. Auch den Einsatz der Karabiniers habe der Brüchtenmeister nur auf kurfürstlichen Befehl hin veranlaßt, "darüber mich zu deßen *Relation* ziehenndt": Eine gewisse Beteiligung gab Levi also zu. Wenn er, Levi, Jacob gesagt hatte, sein Patent sei kassiert, so hatte er sich nur auf den kurfürstlichen Befehl bezogen. Zu den Umständen von Jacobs Ermordung erklärte er, daß er sich "jederzeit, wie auch noch, uff mein wolbefuegte richtige Sachen verlaßen, und darinnen, vermittelst götlicher Gnaden, abermals, wie zuvorn, wegen meiner Ankleger hantgreifflicher Unfueg zu triumphirn verhofft." (186r) Zwar sei Jacob auf der Reise ermordet worden, doch Wendels Artikel 22, 23 und 25 "fechten mich auch im geringsten nit ahn." (186r) Unter den Dokumenten, die Levi beilegte, war zum einen eine Abschrift des begehrten Patents (S, 261r), die nahezu mit der von Wendel vorgelegten Kopie identisch war, und zum anderen der kurfürstliche Befehl vom 21. November 1602, der die Befreiung wieder kassierte:

"T. *Extract.*

p. Und daß ich auch alle Juden der publicirter wie auch der neulich erlauerter Ordnung gemeeß, und keiner deßen *exempt*, eß were auch fur dißen Dato uff ungleichen beschehenen Bericht vorgegangen, waß eß wolle, gehalten werden, sonnder alles solches hiemit cassirt und auffgehbt sein solle. Alß haben hogstgemelte Ire Churf. Dhht. p. Geschehen Arnnsperg, den 21. Novembris, Anno 1602. Ernst Churfürst." (261v)

Levis Kopie des kurfürstlichen Befehls weckt eher den Verdacht, es sei nicht mit rechten Dingen zugegangen, als daß es ihn ausräumt: Wenn das Patent für Jacob, Wendel und Rabbi Jacob so ungewöhnlich war, wie Levi vorgab, wäre zu erwarten gewesen, daß die Aufhebung des Patents zumindest die Namen der drei nannte, die jedoch in Levis Kopie fehlen. Und im Gegensatz zu vielen anderen, von Levi eingereichten Dokumenten ist diese wichtige Kopie nicht notariell beglaubigt. Was wußte der rheinische Brüchtenmeister von der ganzen Angelegenheit?

Teuern sagte als erster Zeuge aus. Zu Wendels 13. Klagartikel erklärte Teuern, wegen der im Juli 1602 publizierten Judenordnung habe er am 13. September 1602 den Befehl erhalten, von allen rheinischen Juden die Patente einzuziehen. Teuern legte das Original des Befehls mit Unterschrift und Siegel des Kurfürsten vor, welcher seinen Bericht bestätigte. Den Befehl habe er allen Juden mitgeteilt; daraufhin seien ihm etliche Patente eingereicht worden, etliche Patente habe ihm auch Levi zugeschickt. Schließlich seien die Patente nicht von allen eingefordert und daher auch eingereicht worden, weil er den Befehl erhalten habe, hiermit aufzuhören.

Nach Rheinbach sei er aus einem ganz anderen Grund gereist: Der Kurfürst habe ihm unter dem Datum des 24. Oktober 1602 befohlen, Jakob von Rheinbach aufgrund von etlichen, im Befehl genannten Gründen vorzuladen, "des Juden Hauß in Nhamen Irer Churfr. Dhl. ein[zu]nhemen undt den Juden alß Irer Churfrl. Dhl. verfallen darauß [zu] keren". Mit anderen Worten: Er sollte Jacob aus seinem Haus vertreiben. Ein weiteres kurfürstliches Schreiben unter dem Datum des 3. Novembers 1602 habe den Befehl zu Jacobs Vorladung wiederholt. Jacob sei jedoch weder auf den ersten, zweiten und dritten Befehl hin erschienen. Zu jener Zeit sei der kurfürstliche Sekretär Hans Dietrich Mohr am Rhein gewesen und habe ihn gefragt, ob die aufgetragenen Befehle ausgeführt worden seien. Als Mohr vernommen habe, daß der Jude nicht erschienen und daher die Befehle nicht ausgeführt worden seien, habe Mohr ihm, dem Brüchtenmeister, im Namen des Kurfürsten befohlen, sich nach Rheinbach zu begeben und Jacob nach Bonn

zu bringen, falls er weiterhin nicht erscheine. Ihm, Teuern, sei aber der Weg zu gefährlich gewesen, so daß er sich geweigert habe. Daher habe ihm Hans Dietrich Mohr befohlen, etliche Karabiniers mit sich zu nehmen, "wie er auch Ire Frl. Dhl., den Herrn Coadjutoren, selbst angesprochen und gebetten, das die Carrebiener dem Brüchtmeister [...] zugeordnet werden moechten" (338v). Daraufhin sei er nach Rheinbach gezogen und habe sich im Namen des Kurfürsten gerichtlich in Jacobs Haus und Güter einweisen lassen. Am 9. Dezember 1602 habe ihm der Kurfürst befohlen, die Vollstreckung gegen Jacob auszusetzen, wobei es geblieben sei. (339r)

Teuern legte den Kommissaren die kurfürstlichen Befehle im Original mit kurfürstlichem Siegel und den Befehl wegen der Karabiniers "under Hanns Dietherichen eigener Handt" vor, die laut Zeugenprotokoll mit seiner Aussage übereinstimmten. Letztere Dokumente lassen sich weder in den Acta priora noch unter den im Reichskammergerichtsprozeß nachträglich eingeforderten Schriftstücken finden.

Demnach ging Teuern mit keinem Wort auf Jacobs Patent mit der Exemption noch auf dessen angebliche Kassierung ein, sondern begründete sein Verhalten mit anderen als den von Wendel genannten kurfürstlichen Befehlen, die nichts mit Jacobs Patent zu tun hatten. Ebenso wenig erwähnte Teuern Jacobs Entschuldigungen, warum er seinen, Teuerns, Aufforderungen nicht nachgekommen war.

Wie wir oben bereits gesehen haben, konnten die meisten Zeugen Wendels Aussage bestätigen, daß nicht alle Juden ihre Patente eingeliefert hatten; wie die Brüder Jacob und Wendel und ihr Schwager Rabbi Jacob, so hatten auch Heiman, Levi Sinzig, Jacob von Linz und David Zittart ihr Patent behalten. Diesen Zusammenhang hatte jedoch der Brüchtenmeister geschickt bestritten: Er war gegen Jacob von Rheinbach nicht so hart vorgegangen war, weil dieser sein Patent nicht eingeliefert hatte, sondern weil er laut kurfürstlichem Befehl vom 24. Oktober 1602 Jacob zu sich bestellen, sein Haus in Rheinbach einnehmen und den Juden als dem Kurfürsten verfallen aus dem Haus werfen sollte. Und am 3.

November hatte er abermals einen Befehl des Kurfürsten erhalten, Jacob zu sich zu bestellen.

Teuerns Angaben sind verwunderlich: Warum hatte der Kurfürst am 24. Oktober 1602 befohlen, den Juden aus seinem Haus zu werfen, wenn er ihm einen Tag später ein Patent erteilte, das ihn von den Bestimmungen der Judenordnung befreite?

Unter den Urkunden, die Wendel am 20. Januar, nach dem Zeugenverhör, einreichte, finden sich drei Vorladungen des Brüchtenmeister Teuern, aus deren erster ich bereits oben zitiert habe: Am 3. Oktober 1602 teilte Teuern Jacob mit, er solle "gleichs anderer im Ertzstift Cöllen verglaidter Judennschafft" am 15. Oktober mit dem Original seines Geleitsbrief bei ihm in Bonn erscheinen. (R., 320r/v) Dort werde er hören, was von Seiten des Kurfürsten schriftlich und mündlich vorzutragen sei. Bei Nichterscheinen wurde eine Strafe von zehn Goldgulden angedroht. Zweifelsohne geht es um die ausführlich behandelte Zusammenkunft in Bonn, zu der Teuern die kurkölnischen Juden nach Bonn geladen hatte, damit diese ihre bisherigen Geleitbriefe einreichten, so wie es der Passus unter dem Text der im Juli publizierten Judenordnung vorsah.

Die zweite Vorladung vom 7. November 1602 (S., 320v-321v) bezieht sich eindeutig auf die erste, indem sie konstatiert, "Jacoben Juden zue Reinbach ist ahngekündigt worden, daß er uff einen sichern, ime damalß bestimmten Tag und Platz bei zehen Goltg. Straff sich solte einstellen, und sein churfürstlich habenndt Glaidt, innß Ertzstift Cöllen zu handeln, uberlieffern, auch weittern Irer Churf. Dhht gnedigsten Bevelch vernhemmen. Aber gemelter Jacob zumselben Mhall ausplieben und ungehorsamb sich erzeigt." (321r) Teuern befahl Jacob, nun unter Androhung einer Strafe von 50 Goldgulden, am Dienstag, den 12. November bei ihm in Bonn zu erscheinen, seinen Geleitbrief einzuliefern, "auch weitem Irer

Churfürstlichen Durchleucht gnedigsten Bevelch ahnhören”, womit derselbe Befehl wie in der ersten, allgemeinen Vorladung gemeint war.<sup>219</sup>

Wie Levis Brief an Rabbi Jacob von Ahrweiler vom 11. November zu entnehmen war, erfuhr Levi in der Woche vom 4. bis zum 11. November von Jacobs Patent. Wendel schreibt in einem seiner Additionalartikel, Levi habe vom Brüchtenmeister von Jacobs Patent erfahren.<sup>220</sup> Da Teuerns Schreiben nicht den Eindruck macht, er wisse bereits von Jacobs Patent, erfuhr Teuern hiervon vermutlich zwischen dem 7. und 11. November.

Laut Wendels Klageartikel erschien Jacob auch nicht zu diesem zweiten Termin, denn inzwischen, am 25. Oktober, hatte der Kurfürst sie gemeinsam von den Bestimmungen der Judenordnung befreit und ihr bisheriges Patent als weiterhin gültig bestätigt. Somit gab es keinen Grund mehr, den Geleitsbrief einzuliefern. Jacob sandte dem Brüchtenmeister zur Entschuldigung eine Kopie der Befreiung, und diese Zustellung ließ sich Jacob am 13. November vom Notar Johannes Hülsmann (”Joannes Hüßmann”) beglaubigen. Hülsmann bestätigte, daß er auf Jacobs Wunsch “einen Special Bevelch und Begnadung, warumb gemeltter Jacob [auf Teuerns Vorladung] zuerscheinen nit gehalten, insinuiert und uberliebert hab, wie deßen Inhalt hindergemeltem Hern Theuern erfindtlich”.<sup>221</sup>

Dem Brüchtenmeister wurde mitgeteilt, daß Jacob aufgrund des kurfürstlichen Befehls, also Jacobs Befreiung von der Judenordnung, nicht gehalten war, dem Befehl des Brüchtenmeisters nachzukommen. In der dritten Vorladung vom 17. November nahm Teuern die Entschuldigung zwar zur Kenntnis:

”Auß gnedigstem und ersten Bevelch deß hochwürdigsten in Gott durchleuchtigsten Fürsten und Hern, Hern Ernsten, Ertzbischoven zue Cöllen und Churfürsten, unsers gnedigsten Hern, soll Jacob Judt zur Reinbach (ungeachtet seiner für dißem eingewandter unerheblicher Entschuldigung) gegen negstkünftigen Mitt-

<sup>219</sup> Mit denselben Worten ”auch weittern Irer Churf. Dhitt gnedigsten Bevelch vernhemmen” faßt Teuern in der zweiten Vorladung den kurfürstlichen Befehl der ersten Vorladung zusammen, der dort noch ausführlicher formuliert ist: ”mit weitterm zuvernhemmen, waß von wegen höstgemelter Irer Churf. Dht. ime schrift- und mündtlich vorzutragen ist.” (320r)

<sup>220</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 9, fol. 266v.

<sup>221</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 20, S, fol. 320v-321v. Die Übereinstimmung der im Prozeß vorgelegten Kopie mit dem Original der notariellen Insinuation bestätigte der Notar Martinus Hortbandt. (314r)

woch, den 20. Monat *novembris*, alhie binnen Bonn bei mir unden beschriebenen sich angeben, gestalt anzuhören und zuvernhemmen, waß von wegen hogstgemelter Irer Churfürst. Dhtt. ime furzuhalten ist, bei fur dißem ime ahngelündigter Poen deß Ungehorsams und Außpleibens. Signirt Bonn, den 17. *novembris*, Anno 1602.

Johann Theuern, churfürst. kölnischer in Judennsachen verordneter Brüchtenmeister.

Eß soll Jacob Judt Zeigerm Dietrichen Gerichtsbotten zue Bonn belhonen.<sup>222</sup>

Ungeachtet dieser von Teuren als "unerheblich" gewerteten Entschuldigung sollte Jacob drei Tage nach Ausstellung dieser neuerlichen Vorladung in Bonn bei ihm erscheinen. Es fällt nicht nur auf, daß der Zeitraum zwischen Abfassung der Vorladung und angesetztem Termin immer kürzer wird: Teuern erwähnt auch nicht mehr das Einreichen des Geleitsbriefs und bezeichnet die wie auch immer geartete Botschaft des Kurfürsten im bisherigen zweiten Teil der Vorladung als das, was Jacob "vorzuhalten" ist, wo also der Vorwurf gegen Jacob anklingt.

Letzte Formulierung ist derjenige Teil von Teuerns Zeugenaussage sehr ähnlich, in dem er über das dritte kurfürstliche Schreiben vom 3. November 1602 berichtet: Ernst befahl, Jacob "für sich zübescheiden undt die darin begriffene *Contenta* ime fürzuhalten." (338r) Somit dürfte das dritte von Wendel vorgelegte Schreiben Teuerns die Ausführung des laut Teuerns Aussage dritten Schreibens des Kurfürsten sein.

Laut Teuerns Zeugenaussage hatte der Kurfürst ihm im zweiten Schreiben vom 24. Oktober befohlen, Jacob aus seinem Haus zu vertreiben. (338r) Teuerns Weiterleitung dieses kurfürstlichen Befehls kann kaum die zweite von Wendel vorgelegte Vorladung Teuerns an Jacob sein, in dem Teuern seine erste Vorladung wiederholte und Jacob erneut zur Einlieferung seines Patents aufforderte. Dagegen dürfte Teuerns erste Vorladung, die Wendel vorlegte, die Weiterleitung des ersten kurfürstlichen Schreibens vom 13. September 1602 sein, das Teuern in seiner Zeugenaussage erwähnte und in dem der Kurfürst ihm befahl, von allen rheinischen Juden die Patente einzuziehen.

<sup>222</sup> RKG, Q 34, Nr. 20, T, fol. 321v/322r. Auch diese hier vorgelegte Kopie wurde von Martinus Hortbandt notariell beglaubigt. (322r)

Somit stimmt Teurens Aussage über sein zweite Vorladung an Wendel nicht mit der zweiten Vorladung überein, die Wendel vorlegte. Da beide Seiten jeweils nur von drei Schreiben wissen (Teuern: "da aber der Jüd dem ersten, zweiten und dritten bevelch einheimisch nicht gefolgt", 338r) und man daher nicht davon ausgehen kann, daß es ein weiteres, bisher unbekanntes viertes Schreiben Teuerns an Jacob gibt, kann man nur einen Widerspruch zwischen Teuerns Aussage und den von Wendel vorgelegten Dokumenten hinsichtlich der zweiten Vorladung beziehungsweise des zweiten kurfürstlichen Befehls feststellen, was wichtig ist, da angeblich dieser zweite kurfürstliche Befehl vom 24. Oktober 1602 die drastischen Maßnahmen gegen Jacob anordnete, einen Tag, bevor Jacob die Befreiung von den Bestimmungen der Judenordnung erhielt.

Überdies läßt auch die Tatsache, daß der kurfürstliche Sekretär und Ratgeber Hans Dietrich Mohr Teuern den Befehl gab, die Karabiniers mitzunehmen, Zweifel an Teurens Darstellung aufkommen. Denn was eigentlich hatte sich Jacob zuschulden kommen lassen?

Bei der ersten Vorladung hatte er sich durch Wendel entschuldigen lassen, bei der zweiten hatte er auf seine Befreiung von der Judenordnung verwiesen, weshalb er nicht mehr seinen Geleitsbrief einreichen mußte. Bei der dritten Vorladung lagen zwischen Ausstellung der Vorladung und Tag des Erscheinens nur drei Tage; diese Frist war also so knapp gesetzt, daß sie kaum einzuhalten war, zumal Jacob auf einer Reise war, als die dritte Vorladung bei ihm zu Hause einging. Mit einer erneuten Vorladung hatte Jacob jedoch nicht rechnen können, denn seine kurfürstliche Befreiung, die er Teuern notariell hatte zustellen lassen, schien ja den Grund der Vorladung hinfällig werden zu lassen. Schließlich darf man auch nicht vergessen, daß jenes kurfürstliche Schreiben über ihre Befreiung von der Judenordnung sie im Fall, daß sie straffällig wurden, direkt der kurfürstlichen Kammer unterstellte, wonach sich auch der rheinische Brüchtenmeister zu richten haben sollte. Mußten sie dann überhaupt noch auf die Befehle Teuerns reagieren? Und selbst die von Levi angeführte angebliche Kassation dieser Befreiung kann man nicht als Grund für die dritte Vorladung anführen, denn sie datiert vom 21. November 1602, die dritte Vorladung jedoch vom 17. November.



Zwar könnte man nun vermuten, daß diese allgemein formulierte Kassation daraus resultierte, daß Jacob an dem dritten ihm gesetzten Termin, am 20. November, nicht erschienen war, also einen Tag vor Ausstellung dieser Kassation. Dem steht wiederum entgegen, daß diese Kassation hierauf nicht Bezug nimmt und keine Namen nennt. Wahrscheinlicher ist es, daß Teuern gemeint hatte, aufgrund dieser Kassation freie Hand in seinem Vorgehen gegen Jacob zu haben.

Wendel hat nicht unrecht: Die Angelegenheit war dubios, und die darin verwickelten Personen hatten Motive, die ihr Handeln verständlich machen: Teuern fühlte sich übergangen, Levi war beleidigt, daß die Brüder seine Dienste abgeschlagen hatten, und höchst neidisch, daß sie die Befreiung von der Judenordnung ohne seine Vermittlung erhalten hatten, wie Levis harsches Schreiben an Rabbi Jacob von Ahrweiler zeigte.

Eine Zeugenaussage beschreibt besonders anschaulich Levis Reaktion auf Jacobs Patent. Sie wurde nicht während des Mendener Prozesses, sondern bereits drei Monate zuvor von Dietherich Hellingh, Schultheiß zu "Engisch ahm Rhein", also Engers nördlich von Koblenz im Kurfürstentum Trier, protokolliert: Am 17. Oktober 1603 hatte Wendel von Bonn, Bruder des ermordeten Jacob zu Rheinbach, ihm mitgeteilt, mit welcher "ungezeimen wordten" sich Levi zu Bonn über ein Patent geäußert habe, das Kurfürst Ernst seinem Bruder und ihm erteilt hatte. Er bat, um der Wahrheit willen den Juden Gompell aus Engers unter Eid über Levis "schmehewort" abzufragen. Gompell sagte daraufhin aus, Levi habe ungefähr vor einem dreiviertel Jahr zu ihm im Beisein des Juden Heiman gesagt, "das Patent ist ein unbilligh Patent, welches Freugen, die Huer, wegen Wendell und Jacoben beim Churfürsten erlangt hadt." Der Kurfürst, so Levi, habe nicht die Macht, etwas "gegen die Stendt und Ritterschafft zu thuen." Er wolle es zuwege bringen, daß Jacob und Wendel ihr Patent wieder nach Bonn in die Kanzlei einschicken müßten. "Freugen zum Ham, die Huer, kan mehr außrichten dan unßer einer, dan sie drägt Gunst und Gaben, sambstagh und sontagh dem Churfursten nach, welches mihr nit menschlich noch möglich ist zuthun." (716v/717r)

Die "Hure", die Levi für die erfolgreiche Vermittlerin des Patents hält, ist also keine andere als Freuchen von Hamm, Gattin des Mosche von Hamm, die uns bereits im Protokoll begegnet ist, denn sie hatte zusammen mit ihrem Mann Wochen vor der Kanzlei verbracht, um den Prozeß in Gang zu setzen. War es letztlich Freuchen, die erst die Lawine ins Rollen brachte, weil sie das Patent vermittelt hatte, das, wie wir auch hier wieder sehen, den Streit zwischen den Brüdern Wendel und Jacob und Levi eskalieren ließ?

Levi schätzte die Bedeutung des Patents so hoch ein, daß er glaubte, es übersteige selbst die Grenzen, die dem Kurfürsten durch die Landstände und die Ritterschaft gesetzt waren! Am Ende seiner Aussage bezeugte Gompell, seine Schwester "Mahn Isac" sei wegen des großen Verdruß, der ihr von Levi zugefügt wurde, aus Bonn weggezogen und habe hierfür Levi neun Rosenobel geben müssen: drei für den Kurfürsten, drei für Hans Dietrich Mohr, den 1604 bereits verstorbenen Sekretär, und drei für Levi selbst! Welch einträgliches Geschäft für Levi und welch finanzieller Verlust für den Kurfürsten, sollte nur ein Drittel aller Zahlungen in seine Kasse gehen! Diese aufschlußreiche Zeugenaussage findet sich unter der Quadrangel 74 ganz unten in der Reichskammergerichtsakte, die zusammen mit weiteren Dokumenten erst nachträglich auf die Nachfrage von Wolfs Anwalt Pfeffer gegen Ende des Reichskammergerichtsprozesses, am 6./16. März 1609 vorgelegt worden ist.<sup>223</sup> Bedauerlich, daß keine Stellungnahme Levis hierzu vorliegt.

Zum Überfall des Brüchtenmeisters hatte Wendel für das Zeugenverhör die Frage stellen lassen, ob nicht Levi dem Brüchtenmeister für den Überfall in Jacobs Haus das Pferd zusammen mit den Karabiniers besorgt habe, "darauß dann woll abzunhemen, daß er zu solchem Einfall Rhat und That geben hab." (296r). Heiman bezeugte, er habe von einem Bonner Bürger namens Levekindt gehört, daß dieser sich wegen des Lohns für das Pferd beklagt hatte, das Levi dem Brüch-

---

<sup>223</sup> *RKG*, fol. 10r. Pfeffer, Wolfs Prokurator, hatte angemahnt: "Mehr ist auch die gantze Kundtschafft eines Zeugen von Engern, so absonderlich abgehörth worden, bei dem Rotul nit zufinden." (*RKG*, Q 62, fol. 673v)

tenmeister bestellt und "zu Weg gebracht" hatte. (365v) Damit bestätigte zumindest Heiman Wendels Vorwurf.

Was können wir bis jetzt festhalten? Eine Zeugenaussage sowie die von Wendel vorgebrachten Dokumente bestätigen in wichtigen Punkten Wendels Version des Ereignishergangs: Da Levi sich als Sollizitator und Teuern sich als Brüchtenmeister durch das Patent übergangen fühlten, versuchten sie allem Anschein nach mit vereinten Kräften, dieses Patent im November 1602 annullieren zu lassen, möglicherweise mit Erfolg, falls das Patent unter das kurfürstliche Edikt vom 21. November 1602 fiel.

Für die Brüder Jacob und Wendel gab es keinen Zweifel: Levi war derjenige, der gegen sie beim Kurfürsten intrigierte. Daher verwundert es nicht, daß Levi sich laut des zweiten Postens in seiner Prozeßkostenabrechnung einen Monat später, im November 1602, wegen einer weiteren Angelegenheit rechtfertigen mußte:

"Im November [1602] einen Potten abgefertigt uff ire Bedrawungh, ich, Levi, mueste nach Pragh fur [!] die Juden Rabbiner, denselben belhont mit .... 2 Kon. Thlr.  
 Vier tagh Warttgeldt ..... 4 Kon. Orth.  
 Schreiblhon ..... 14 Alb."<sup>224</sup>

Auf diesen Vorfall bezieht sich das "additional gemeine Fragstück", neun Fragen Levis, zu denen alle Zeugen gehört werden sollten.<sup>225</sup> Sie sind so aufschlußreich, daß ich sie vollständig zitiere:

"Zum 1. Ob nit Wendel Judt innem, /293v/ Levi Juden, offtmals gescholten und einen Brandtschetzer und Landtzverderber geheißten.  
 Zum 2. Ob nit gemelter Wendel und deßelben Bruder Jacob hiebevorn gesagt, Jacob hette Patent erlanngt, daß Levi mit ime nach Prag ziehen und alda fur Ju-

<sup>224</sup> RKG, Q 70, fol. 696r.

<sup>225</sup> Aus der Verfahrenspraxis des Reichshofrats sind die „interrogatoria specialia“ oder „speziell Fragstück“ bekannt, die sich auf die Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen als auch deren Aussagen im besonderen bezogen, siehe Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 311.

dennrecht stehen soll, und würde im gegen sein erhalten Patent kein Entracht geschehen können.

Zum 3. Ob nit gemelte Gebrüder hiebevorn gesagt, zu Prag seßen vier Verrheter gefangen, da müst er, Levi, beigesetzt werden.

Zum 4. Wie dann auch gemelte Gebrüder geredt, sie wolten dahin pringen, das Levi uff der Synagogen fur einen Verrhäter soll außgeruffen werden.

Zum 5. geredt, Levi wher ein Verrhater gmeiner Judenschafft.

Zum 6. Ob nit gemelte Gebrüder geredet, /294r/ Levi würde Patent von Churf. Dhht., der Juden Verrhäter zu sein, bekommen, wie dann auch 50 Goltgulden zur Besoldunng.

Zum 7. Ob nit gemelte Gebrüder sich vernhemen laßen, daß sie alle Schreiben, so Levi ahn Churf. Dhht. Hern Rhete und Hannß Dieterichen [Mohr] seligen, gethan, durch Frechen vom Ham *in originali* bekommen und noch hinder sich halten.

Zum 8. Ob nit beide Gebrüeder gesagt, sie wolltenns dahin bringen, mit Zuziehung deß langen Jacobs, daß Levi auß dem verrhäterischen Ruff nimmer kommen, auch fur die Judenschafft nit mher sollicitirn soll.

Zum 9. Ob nit whar, daß ahngedeute Schmehwortter innerhalb 3 Jharn wieder Levi geredt sein." (293r-294r)

Den Tenor von Levis Fragen ist eindeutig: Sie unterstellen Jacob und Wendel, ihn weiterhin einen Verräter genannt zu haben, mit der folge, daß Levi nicht nur in den Synagogen als Verräter ausgerufen werden, sondern auch nicht mehr für die erzstiftischen Juden sollizitieren sollte. Überdies wollten sie ihn nach Prag zu vier Verrätern ins Gefängnis werfen lassen.

Was wußten die Zeugen hiervon? Diejenigen Zeugen, die anscheinend wenig Kontakte mit den beiden Brüdern gehabt hatten, die Linzer Jacob und Levi Sinzig und die Deutzer Jacob Zitterschleger und David von Zittart hatten von diesen Vorwürfen nichts gehört. Einige Zeugen wurden zu diesen Fragen nicht vernommen, zumindest findet sich hierfür kein Nachweis in den Akten: Johann Teuern, Melchior Kuntell und Laurenz Streburger, Heiliger von Bonn und Sander und Kopman von Ahrweiler. Bei ersteren drei Zeugen ist dieser Befund verständlich, daß sie nicht vernommen wurden, weil sie als Bedienstete weniger über alle inneren Vorgängen informiert waren; dagegen erstaunt das Fehlen jeglicher Aussagen bei den anderen drei Zeugen, Heiliger von Bonn und Sander und

Kopman von Ahrweiler, denn zumindest von Heiliger und Sander war zu erwarten, daß sie sehr wohl etwas zu berichten wüßten.<sup>226</sup>

Die erste von Levis Fragen zu Wendels Beschimpfungen bestätigten Rabbi Jacob von Arweiler, Heiman, Levi Juda, Rabbi Meyer von Linz und Moses Melrich. Rabbi Jacob von Arweiler, Heiman, Rabbi Meyer von Linz und Moses Melrich hatten auch gehört, daß Jacob ein Patent erlangt hatte, mit Levi nach Prag zu ziehen und ihn dort vor ein jüdisches Gericht zu bringen. Und Heiman wußte sogar von den vier Prager Verrätern.

Wendels fünften Vorwurf, Levi sei ein Verräter, hatten Juda Levi und Rabbi Jacob von Ahrweiler gehört, der sich auch an Levis Erwiderung erinnerte: Levi habe ihm, Rabbi Jacob, gesagt, "er sey der Juden Rütthe"! (406r)

Heimans letzte beiden Antworten, laut Rotul zur siebten und achten Frage, beziehen sich tatsächlich auf die achte und neunte Frage, denn er sagte zunächst aus, "das sie geredt, sie wolten hoffen, es solte dahin kommen, das Levi uber sie nicht zu befehlen haben soll," (365r) und gab auch zu, daß "Schmehewörter" wider Levi im Streit geredet worden waren. Auch Levi Juda war Zeuge eines Streits in der Synagoge gewesen: Wendel hatte Levi vorgehalten, der Kurfürst habe ihm zu "Sültz"<sup>227</sup> geboten, "sich der Judden Hendell nicht mher anzunehmen. Darauf Levi geantwurdtet: Du Narr siehest woll, wie ichs halte." (382v) Zum Stichwort "Sültz" werden wir noch Näheres hören.

Denselben Streitpunkt hinsichtlich der "Judden Hendell" nennt Rabbi Meyer beim Namen: "Sie wolten innen ferner für keinen Solicitatoren haben." (411v)

Und dieses, so erinnerte sich Rabbi Meyer, sei vor etwa einem Jahr gewesen, was

<sup>226</sup> Keine Aussagen über diese neun Fragen Levis finden sich bei den letzten Zeugen des Prozesses, Rabbi Josef von Metz, Wolf von Koblenz, Moses von Hamm, Gottschalck, Hans Seiler und der Landmesser Adolf Binerich, da diese gezielt nur zu wenigen Fragen angehört wurden.

<sup>227</sup> Da ich den Ort "Sültz", von Levi auch als "Sulz" angegeben, nicht lokalisieren konnte, gebe ich ihn im folgenden in Anführungsstrichen an. Der Ort kann aber nicht allzu weit von Bonn entfernt gewesen sein, da Levi nur zwei Tage für seine Reise angibt. Vielleicht bezieht sich die Angabe auf den heutigen Kölner Stadtteil Sülz. Im Mirbach'schen Archiv (*Das Gräfllich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete*, bearb. von Leonard Korth, Bd. 2: 1431 bis 1599, *AHVN* 57 [1894], S. 462 [Register]) werden genannt ein Sülshof (Sultz) bei Nievenheim südwestlich von Zons und ein Sülz am Bach Sülz bei Kellershohn südlich von Rösrath; in Rösrath gibt es heute einen Stadtteil Sülze, nur knapp 20 km von Bonn entfernt, was daher eher in Frage käme.

wiederum mit der Datierung von Levis Rechnung, November 1602 übereinstimmt.

Die Aussagen beweisen, daß spätestens seit Oktober 1602 sich Levi dem vehementen Widerstand der Brüder Jacob und Wendel ausgesetzt sah, die ihn wieder als einen Verräter beschimpften.

Daß die Prager Verräter keine Erfindung der Brüder waren, ist einer hebräischen Chronik aus Prag vom Anfang des 17. Jahrhunderts zu entnehmen,<sup>228</sup> die berichtet, daß im Jahr 362 (1601/02) wenn auch nicht vier, so doch zwei Verräter den Prager Juden außerordentlich zusetzten.<sup>229</sup> Die beiden Verräter, der eine ein Diener namens Schimmel, auch Schim'on Lew genannt, der andere Mosche Trantik – שם רשע'י ירקיב ("der Name der Frevler möge verfaulen") – hatten der Obrigkeit denunziert, daß Vorsteher der Prager Gemeinde hätten einen Juden namens Elijahu Polak töten lassen. Daraufhin hatte man zwei Gemeindemitglieder ins Gefängnis geworfen, und am Schabbat, dem neunten Aw – am Trauertag zur Erinnerung an die Zerstörung der beiden Jerusalemer Tempel – habe man auch noch den berühmten Rabbi Löb und zwei weitere Juden inhaftiert. Überdies seien zwei Tage später, am 11. Aw, alle Synagogen in Prag geschlossen worden, so daß man mehr als vier Wochen in keiner Synagoge beten konnte; und noch weitere Männer seien als Zeugen inhaftiert worden. Daraufhin setzte man zweimal eine große Buße und Fasten überall dort an, wo Juden lebten, bis sich Gott erbarmte, und durch das Zahlen einer großen Summe und zahlreiche Fürsprache (בהשתדלנות) wurden sie gegen eine hohe Kautionsleistung freigelassen.

Der letzte Verrat der beiden an Schmini Azeret 363 (22. September 1602) soll den Tod des Denunzierten zur Folge gehabt haben. Dann seien die beiden endlich gefangengenommen worden. Juden und Nichtjuden hätten bezeugt, daß sie des Todes schuldig waren. Sie wurden inhaftiert; Schim'on Lew sei in der Haft gestorben und an einem Ort begraben worden, an dem man Hundekadaver und an-

<sup>228</sup> Awraham David hat die Chronik nach der Handschrift des Jewish Theological Seminary New York, Mic. 3849, veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen: *A Hebrew Chronicle from Prague (c. 1615)* (hebr.), Jerusalem 1984 ("Kuntresim": Texts and Studies, Bd. 65). Außer der Chronik ist bisher keine andere Quelle bekannt, die diesen Vorfall dokumentiert.

<sup>229</sup> Ebd., S. 18ff. (=fol. 13a und 14a der Handschrift).

deres Aas durch den Henker wegwirft; der andere, Mosche Trantik, sei durch Bestechung und Fürsprache aus der Haft freigekommen, habe aber schwören müssen, Prag nie mehr näher als sieben Parasangen (rund 28 km) zu kommen.

Sollte Levi etwa zu diesen beiden Prager Verrätern ins Gefängnis geworfen werden? Wenn die Verräter nicht allzu lange nach ihrem letzten großen Verrat am 7. Oktober 1602 inhaftiert worden waren, so ist es durchaus möglich, daß man im November 1602 hiervon in Bonn wußte, zumal es sich zweifelsohne um ausgesprochen "prominente" Verräter handelte, die sogar für die Verhaftung des Rabbi Löb von Prag verantwortlich waren. Dies läßt es wiederum unwahrscheinlich erscheinen, daß Wendel und Jacob an andere Prager Verräter als eben diese beiden berühmten dachten. Hätten Wendel und Jacob ihr Vorhaben durchsetzen können, dann hätte Levi die Gesellschaft von zweifellos außergewöhnlichen Verrätern genossen.<sup>230</sup> Laut der Prager Chronik bezeugten Juden und Christen, daß die Verräter, die durch ihren Verrat den Tod eines Menschen verursacht hatten, des Todes schuldig seien. Ähnlich sollte Jacob von Rheinbach infolge von Levis Machenschaften umgekommen sein. Wollte Wendel es den Pragern gleich tun und durch die Zeugenaussagen Levi zum Tode verurteilen lassen?

1602 konnte Levi Jacobs und Wendels Vorhaben vereiteln, indem er seinerseits beim Kurfürsten supplizierte. In den Augen der Brüder war Levi jedoch nicht nur als Sollizitator überflüssig, sondern sie wiesen jetzt jeglichen Versuch Levis, als möglicher Sollizitator aufzutreten, vehement zurück. Wendel berichtet in seinem 16. Additionalartikel von der folgenden Auseinandersetzung, die sich um Levis Audienz bei Kurfürst Ernst in "Sültz" im Januar 1603 drehte:

---

<sup>230</sup> Nach seinem Tod sollte Levi noch zu dieser Ehre gelangen: In einem Zyklus von drei Dämonenaustreibungen werden der Dämon Kräuschen, d. i. Levi, der Dämon Trantschig, d. i. Mosche Trantik, und ein weiterer, historisch nicht identifizierbarer Dämon ausgetrieben, und zwar in Prag vor 1647 (Sara Zfatman-Biller, "Exorcisms in Prague in the 17<sup>th</sup> Century: The Question of Historical Authenticity of a Folk Genre" (hebr.), *Jerusalem Studies in Jewish Folklore* 3 [1982], S. 7-32). Auf diese Dämonenaustreibungen kann ich in dieser Arbeit nicht weiter eingehen.

”Whar, daß Wendel Judt verlauffenen Jarß einmal in der Schuelen bei Levi Juden kommen und damals zu ime gesagt: ‘Wie kömbts, daß du unuß nit zufrieden lest, weil Churf. Dhdt. dich ja zur Sültze ausstrucklich gebotten, du solst unuß mit Frieden laßen?’ Darauff er gantz hönlich und verächtlich geantwort: ‘Ja, daß ist whar, aber du siehest woll, wie ichs halte.’”<sup>231</sup>

Moses Melrich schildert diese Auseinandersetzung am farbigsten.<sup>232</sup>

”Wegen der funff Buecher Moißes, wie dieselbige fürgelegt undt Wendell den Ruff zum Gebett der Ordnüngh nach thuen wollen, Levi aber sich dagegen aufgelhenet, mit Worten an einander gerathen. Also das Wendell zu Levi gesagt: Wie kombts, da du weist, das dir von Irer Chürfrl. Dchl. befohlen, dich keines Juden mher alß ein ander Jud anzuhemen, das du demselbigem nicht gemeuß lebst? Darauf habe Levi geantwortet: ‘Eß ist wahr, du siehest aber, wie ichs halte.’” Wendel: ”Weil du den meines gndtl. Hern Bevelch alßo achtest, hoffe ich, den Tagh zuleben, das du im Leinen Büchßen, wie du zuvor gangen bist, an einen Galgen gehenckt werdest.” (436r/v)<sup>233</sup>

Es ging um den Aufruf zur Toralesung, bei dem Levi mitentscheiden wollte, worauf ihm Wendel erklärte, auf kurfürstlichen Befehl hin habe Levi keinem Juden mehr etwas zu gebieten. Darauf brüstete sich Levi damit, den Befehl zu ignorieren, worauf Wendel ihn hängen sehen wollte, wie sein “Vetter”, wie Hei-

<sup>231</sup> RKG, Q 34, Nr. 9, fol. 265r. Da der Inhalt dieses Artikels nicht neu ist, sondern ähnlich in anderen Artikel bereits vorgekommen ist, beziehen sich Heiliger (352r) und Heiman (365r), die einzigen beiden Zeugen zu dieser Additionalfrage, auf ihre früheren Aussagen. Levi bezeichnete diesen Additionalartikel nur seines Anfangs hinsichtlich der Worte Wendels als wahr, den Rest wies er zurück (ad Add. 16, 270r). Von den Zeugen berichteten Heiliger als auch Levi Juda, während eines Streits zwischen Levi und Wendel in der Synagoge dabei gewesen zu sein, als Wendel, so die Aussage aller Zeugen, Levi vorwarf, daß der Kurfürst Levi zu ”Sültz” geboten habe, ”sich der Juden sachen zu enthalten.”(382v): Heiliger zu Wendels viertem Klageartikel (347r), Levi Juda zu Levis achter Additional-Frage nach den allgemeinen Fragen (382v), Rabbi Jacob von Ahrweiler sagt zum vierten Klageartikel nur ”wahr undt sey daher dießer streit erwachsen.” (399v/400r); Rabbi Meyer war vom vierten Artikel nichts bewußt (410r); Levi Sinzig weiß hinsichtlich des vierten Artikels nur vom Streit zwischen Wendel und Levi (415v); Jacob von Linz bezog sich nur auf Wendels von Bonn und Jacobs von Rheinbach Klage über Levi (420v) wie auch Jacob Zitterschleger (425v) und David von Zittart (430r).

<sup>232</sup> Zu Wendels 21. Klagartikel. Hierzu Rabbi Meyer: Levi habe gesagt, er wolle sich an Jacob und Wendel rächen (410r). Levi Juda hatte gehört, daß Levi Wendel an den Bettelstab bringen wollte, nicht aber, von wem der Befehl ausgegangen war, in Jacobs Haus einzufallen.

<sup>233</sup> Heiman berichtete sehr ähnlich mit zwei weiteren aufschlußreichen Einzelheiten: Der Streit zwischen Wendel und Levi in der Synagoge habe sich gedreht ”umb der Taffell des Gesetz undt deß Sagens, so sie ein Monat umb den anderen thüen.” Auch Heiman hatte Wendels Worte gehört: ”weil Ire Churfrl. Dchl. ime gebotten, keinem Juden etwaß zugebiethen.”



man in seiner Aussage ergänzte (361v). Wer Levis gehenkter „Vetter“ war, geht aus der Akte und anderen Dokumenten bisher leider nicht hervor.<sup>234</sup>

Auch andere, so Heiliger (347r), erinnerten sich, daß im Zusammenhang mit „Sültz“ Wendel Levi am Galgen sehen wollte. Selbst ein Nichtjude, der Kanzlist Melchior Kuntell, hatte gehört, „solten die Juden wol geren sehen undt wollen, das Levi am Galgen henge.“(368v) Bei Kuntell war es nicht allein Wendel, sondern „die Juden“!

Wendel hatte Levi massiv gedroht. Wendel war jedoch nicht der einzige, von Levis Drohungen wird noch zu hören sein. Die nächsten Monate sind bestimmt von den beiderseitigen Drohungen und Beschimpfungen und vom Kampf beider Seiten um die Gunst des Kurfürsten.

Levi konnte bald einen Erfolg verbuchen, denn wir lesen in den Kurkölnner Hofratsprotokollen unter dem 6. Februar 1603.<sup>235</sup>

“Jacob von Rheinbach,  
Rabbi Jacob von Ahrweiler  
und Wendell von Bon Juden

Ex Mandato Serenissimi: Sollte alhierger Vogt zu Bon diese in Margin gesetzten Juden ir Orginall Gleider von in abfordern und solche anhero zur Canzlen oder Rechtes [?] Cammern einliefern lassen.”

“Ex Mandato Serenissimi”, “auf Befehl Ihrer Durchlaucht”: Der Kurfürst ordnete an, daß die drei ihre Original-Patente einliefern sollten!

In einem Additionalartikel Wendels kam der Kampf der beiden Parteien um Audienz beim Kurfürsten zum Ausdruck: Als in Levis Haus berichtet wurde, der Kurfürst habe Wendel in ”Bercheim” im Jülischen Land; gemeint ist die Stadt Bergheim zwischen Jülich und Köln, Audienz gegeben, habe ”Levi Judt darauff ein Hebräische Bibell genommen und bei högstem judischen Aidt falsch geschworem, eß sei nit whar.” Sofort sei der Bonner Jude Haliar [=Heiliger] aufgestanden und habe wiederum bei höchstem Eid geschworen, Wendel habe Audienz gehabt. (Add. 20, 266r)

<sup>234</sup> In einem Dokument, das wir noch kennenlernen, heißt es, Levis Vater sei wegen Diebstahl unter einem Galgen begraben worden. Möglicherweise beziehen sich beide Nachrichten auf dieselbe Person, was wir aber nicht entscheiden können.

<sup>235</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 8, fol. 34v.

Levi wiederum erklärte seinen durch den Eid bekräftigten Schwur zu Wendels Audienz damit, daß er "von dem wolledlen Hern Johann von Großbeck und Churf. Dhtt. Secretaren gehort, daß Wendel Judt zu Berchem bei E. Churf. Dhtt. kein Audientz gehabt hette." (ad Add. 20, 270v)

Levi war durch seine Vertrauten gut informiert, und hier kommt zu den beiden bereits bekannten, dem Brüchtenmeister Teuern und dem Sekretär Mohr, noch ein Johann von Großbeck, der Ernsts Rat war<sup>236</sup> und damit noch einflußreicher als die anderen beiden Vertrauten.

Einige Zeugen konnten nicht nur Levis Drohungen, sondern auch die von Levis Bruder Wolf bestätigen, die jener "an einem Großen Sambstag ires judischen Fesst"<sup>237</sup> äußerte, als Jacob, Wendel Heiliger, Heiman, Juda Levi, Moses Melrich und eine Witwe aus Rees in Wendels Haus zusammengekommen waren (360r), um, so Heiliger, "ein Kanndten Weins oder etliche zusammen zutrinckhen." (348r) Währenddessen sei auch Levis Bruder Wolf an das Haus gekommen, und als sie "die Stuben, darin sie geweßen, zügeschloßen undt innen zu vermeidüng h Zanckh undt Unwillens nicht bey sich haben wollen, hab er etliche Mahll an der Thur angeklopfft undt innen einzulaßen begert, äuch viel unnutzer Worth gehabt." Wolf habe Wendel und Jacob angesprochen und sie "Schmäuch, welches so viel Leckerbißgen heiße" genannt und nur an Jacob gerichtet gesagt: "Du dickher Schmäuch, ich will dies auf mein eigen Hanndt machen, deßen soltu in kurtzen gewahr werden." (348r) Letzte Drohung gibt Heiman folgendermaßen wider: "Du alter Schmäuch, ich will dir's auß einem andern Feßgen zapffen. Du hast gemeint, du habest mit meinem Brueder allein züschaffen. Du solt äuch noch mit mir züthun bekhomen." (360r/v) Verständlich, daß Wolf ebenso unbeliebt war wie sein Bruder.

<sup>236</sup> So Stieve, "Wittelsbacher Briefe IV", S. 161. 1597 beschwerte sich Ferdinand darüber, daß Ernst dem Großbeck ("Gruspeckh") die Salzzeche des westfälischen Werl für 24 800 gfl. überschrieben habe (Stieve, "Wittelsbacher Briefe III", S. 543). Später würde Levi für Großbeck in der Stadt Köln tätig sein.

<sup>237</sup> "Großer Sabbat" (*shabbat ha-gadol*) werden die drei Sabbate genannt, die jeweils einem der drei Wallfahrtsfeste (Pessach, Schawuot und Sukkot) vorausgehen (Ismar Elbogen, *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Frankfurt a. M. 31931 [im folgenden Elbogen, *Gottesdienst*], S. 219).

Moses Melrich erinnerte sich, daß Wendel den Levi wegen der ihm vom Kurfürsten auferlegten 200 Goldgulden Brüchten, für die er Levis Sollizitieren verantwortlich machte, einen "Marscher, das ein Verrether heiße, gescholden" (433r). Daraufhin war Jacob nach Westfalen gereist, um diese Strafe aufheben zu lassen. Nach seiner Rückkehr war es zu einer Auseinandersetzung zwischen Jacob und Levi auf dem Bonner Marktplatz<sup>238</sup> gekommen.

Wie bereits die Auseinandersetzung in der Synagoge zu Levis Sollizitieren, so schildern Heiman und Moses Melrich auch hier das Gespräch zwischen Levi und dem aus Westfalen zurückgekehrten Jacob am farbigsten; gleichermaßen bezeugte Juda Levi den Inhalt des Gesprächs. Levi mußte auf seine Frage: "Bistu schöner Fogell undt Schmäuch widerkhomen, waß hastu außgerichtet?" (358r/v) von Jacob hören: "Ich hab so viel außgericht, das deine Brieve, vermuege deroselbigen ich auf 200 Goltgl. gestrafft werden sollen, nicht vor sich gangen."<sup>239</sup> Darauf Levi: "Hasstu keinen Bevelch außbracht mit dem kleinen Siegell?" (358v)<sup>240</sup> was Jacob bejahte, soweit die Fassung des Gesprächs nach Heiman.

Darauf Levi nach Moses Melrich: "Du Narr, weistu nicht, das der Hegeman,<sup>241</sup> damit Ir Chürfrl. Dchl. meinend, nicht hilt undt gibt heut ein Bescheidt, sunst morgen anders." (435v)<sup>242</sup>

Jacob habe auf Levis Unterstellung erwidert: "Ire chürfrl. Dchl. sein so from, waß sie versprochen, das halten sie aüch."<sup>243</sup> Moses Melrich fügte noch hinzu, lieber wolle er alles verlieren, als solche Worte von seinem Landesherrn oder

<sup>238</sup>Nach Heiman hatte das Gespräch etwa vor einem Jahr, also Ende 1602/Anfang 1603 stattgefunden. (358r)

<sup>239</sup>Nach Moses Melrich: "Ich habe so viel erlangt, das die zwey hundert goltgl., die er seinem schreiben nach zu straff erlagen sollen, nachpleiben." (435r)

<sup>240</sup>Nach Moses Melrich: "Bringstu den auch ein patent mit dem kleinen siegell?"

<sup>241</sup>Der Kurfürst wurde in Gesprächen unter Juden anscheinend als "Hegeman" genannt, vom hebräisch-griechischen הגמון *hegemon*, was im Sprachgebrauch der Antike einen General, im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hebräisch jedoch einen Bischof oder Erzbischof bezeichnete. Die Juden verstanden also Ernsts Amt nach seinem geistlichen Aspekt, und auch in zwei weiteren Texten, sowohl im "Jossif omez" als auch in einem weiteren Abschnitt der hebräischen Chronik aus Prag, ist von Ernst als dem Kölner *hegemon* die Rede.

<sup>242</sup>Nach Heiman: "Waß hilfetz dich, weistu nicht, mein gndst. her hielt heut ja, morgen nein." (358v)

<sup>243</sup>Nach Heiman: "Mein gndstl. Her ist so from, waß er einmhall von sich schreibt und verspricht, wirt er mir wol halten." (358v)

auch ”Irer Chürfrl. Dchl. reden undt stelle er sunsten anderen zu judiciren heim.” Jacob habe den anwesenden Juden aufgetragen, Levis Worte zu behalten, um sie später zu bezeugen. (435v)

Moses Melrich als auch Jacob wußten, daß Levis Vorwurf, Ernst sei wortbrüchig, eine schwere Beleidigung war, welche die von Jacob erwünschten ernstesten Folgen haben konnte, wie der Fall des Juden Heinemann zu Witzenhausen zeigt: Im Zuge seiner Auseinandersetzung mit einem Christen gab allein der Verdacht, Heinemann habe den Landgrafen Wilhelm von Hessen des Wortbruchs bezichtigt, den Ausschlag zur Pfändung seiner Habe am 1. Januar 1577 durch den Schultheißen zu Witzenhausen. Es folgte eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung. Obwohl Heinemann am Ende Recht zugesprochen bekam, änderte dies nichts mehr daran, daß er seinen gesamten Besitz verloren hatte.<sup>244</sup>

Schließlich habe Levi dem Wendel am 25. April 1603 auf dem Bonner Marktplatz in Gegenwart vieler gedroht, ”er wolte innen henken, schleiffen und mit glüenden Zangen zerreißen laßen.” (Add. 18, 265v) Und in einer weiteren Auseinandersetzung habe Levi zu Wendel gesagt: ”Ich hab noch 5 000 Tlr., die will ich ahn dich hencken.” Darauf Wendel: ”Daß Gelt kombt nit dir, sonnder meinem gnedigsten Hern zue.”

<sup>244</sup> Als daraufhin ein Verhör vom 3. bis zum 7. Januar diesen Verdacht verifizieren soll, sagt der Jude Amschel bei seinem jüdischen Eid als Zeuge aus, Heinemann habe Gott gedankt, daß ein frommer Fürst ihn in seinen Schutz genommen habe, der sein Wort halte und nicht wie Landgraf Wilhelm Brief und Siegel mißachte und nachmittags breche, was er vormittags verspreche. Heinemanns Klage über den Wortbruch des Landgrafen bestätigten weitere jüdische Zeugen. Das Hofgericht zu Münden spricht jedoch am 23. Juli 1577 Heinemann von allen Vorwürfen frei und verurteilt den Schultheiß zu ewigem Stillschweigen und zur Übernahme der Gerichtskosten. Hiergegen appelliert der Schultheiß beim Reichskammergericht, das am 16. November 1579 seine Klage abweist und ihn ebenfalls zur Übernahme der Kosten verurteilt, gegen deren Höhe wiederum der Anwalt des Schultheißen protestiert. Im Laufe der langwierigen Auseinandersetzung vor dem Reichskammergericht behauptet Heinemanns Anwalt, der Schultheiß habe allein Heinemanns Habe aus dem Grund gepfändet, da Heinemann abgelehnt hatte, ihm bei seinem Abzug einige Dukaten zu verehren. Als Vorwand für die Pfändung habe er die Beleidigung des Landgrafen gebracht; auch die vorgestellten jüdischen Zeugen seien Heinemann feindlich gesinnt gewesen, was die Aussage von Amschels Witwe Anna beweise. Obwohl der Schultheiß 1591 25 fl. 8 Batzen 1 Kreuzer an Heinemann zahlt, hat Heinemann damit immer noch nicht seine einst verpfändete, ihm aber zugesprochene Habe: Am 12. Mai 1600 bekundet Heinemann, der inzwischen in Prag lebt, daß er seinen Besitz im Wert von etwa 3000 Talern seinem Schutzherrn Friedrich von Schleinitz abtritt, da er Alters und Krankheit halber die Herausgabe nicht mehr durchsetzen könne. (Löwenstein, *Quellen*, II, S. 268-282, Nr. 2301).

Diese letzte Auseinandersetzung bezeugte der kurfürstliche Hofschmied Meister Anndreiß am 4. Januar 1604 vor dem Bonner Notar Bernhard Preune und dem Zeugen Johann Quester, Goldschmied und Zwölffter der Stadt Bonn.<sup>245</sup> Was folgt aus diesem Streit? Levis wollte seine 5000 Taler – ein überaus großes Vermögen, wenn wir uns ins Gedächtnis rufen, daß Sander von Ahrweiler als mit Abstand reichster Zeuge 3000 Taler besaß –, gegen Wendel einsetzen, was Wendel nur als Drohung interpretieren konnte. Mit seiner Antwort demonstrierte Wendel nicht nur seine Loyalität zum Kurfürsten; er unterstellte Levi sogleich, sein Vermögen auf unrechte Weise zustande gebracht zu haben: Das Geld, das Levi auf der einen Seite den armen Kurkölnern abgepreßt habe, habe er auf der anderen dem Kurfürsten unterschlagen.

Schließlich konnte Wendel seine Aussage im 25. Klagartikel, Levi habe den Brief mit der Nachricht von Jacobs Ermordung abgefangen, aufgebrochen und gelesen, durch die Zeugenaussage einer gewissen Griet Mosels aus Iserlohn belegen,<sup>246</sup> die diese am 31. Juli 1603 vor den Bonner Schöffen Hülsmann und Kurzrock abgelegt hatte.<sup>247</sup> Griet Mosels war tags zuvor gegen drei Uhr an die Bonner "Sternen Portz", das Sterntor, mit Briefen gekommen, die sie Wendel übergeben sollte. Am Tor seien zwei Männer gewesen, deren einer sie gefragt habe, woher sie komme und was sie in der Stadt wolle, worauf sie geantwortet habe, sie überbringe Briefe an den Juden Wendel. Darauf hätten die Männer gefragt, "ob sie Zeittung [Nachricht] von dem vermordten Juden hette, darauff sie innen 'ja' geantwortet." Beide Männer wollten nun die Briefe sehen, was sie zu-

<sup>245</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 20, P, fol. 318r/v: Als Anndreiß im letzten Winter über die "Müntz in die Brüdergaß binnen Bonn" gegangen sei, habe er gehört, wie sich Levi und Wendel stritten. Levi habe unter anderem gesagt: "Du Narr, wiltu mit mir zanken? Ich hab noch funfftausent Thaler, die will ich ahn dich und deine gesellen lagen," worauf Wendel geantwortet habe: "Die verwehr woll. Die hastu unnß armen Leuten abgebrandtschatzt, und soll unnser gnedigster Churfürst und Her p. und du nit dieselbe haben."

<sup>246</sup> "Zu bescheinung deß 25. arlls. wirt producirt ein *attestation*, lit. Q. signirt, darinnen der articulierten frauwen von Iserllhon gethane außag verzeichnet ist." (304v)

<sup>247</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 20, Q, fol. 318v-320r. Die Bonner Schöffenprotokolle sind aus diesem Jahr leider nicht mehr erhalten, so daß ich das Protokoll der Reichskammergerichtsakte leider nicht vergleichen konnte.

nächst verweigerte. Als ihr aber die Männer gesagt hätten, es sei üblich (”preuchlich”), ”solche und dergleichen Brieff zuvor zubesichtigen, hab sie einem die Brieff folgen laßen.” Der sei dann mit den Briefen in die Stadt gegangen, weil er, wie er sagte, Wendel zu ihr aus der Stadt holen wolle. Nach einer kleinen Weile sei er jedoch allein zurückgekommen und habe sie in die Stadt mitgenommen. Nach etlichen Häusern habe ihr Begleiter einen Juden angesprochen, ihm die Briefe zu lesen gegeben und ihn gebeten, sie zu Wendels Haus zu bringen. Jener Jude habe dann den Brief gelesen, in dem die anderen beiden Briefe gefaltet waren. Dann habe dieser Jude, der sie mit den Briefen zu Wendel bringen wollte, sie auf derselben Straße linker Hand in das Haus eines Juden geführt, dessen Name sie nicht kannte. Dort habe sie sich niedergesetzt ”und folgenntz von der Frauen daselbst einen Trunck Bierß begert, auch bekommen”. In der Zwischenzeit sei der Jude mit den Briefen in einem ”Gemach, darin man durch die Kuch gehet”, verschwunden, nach über einer Stunde wieder herausgekommen und habe sie mit einem andern Juden ”bei Wendlen weisen laßen.”

Griet Mosels’ Aussage ist zu entnehmen, daß Levi nicht nur auf die Unterstützung seines Bruders Wolf, sondern weiterer Juden in Bonn rechnen konnte, die von der Auseinandersetzung wußten und sich auf Levis Seite stellten. Dies wahrzunehmen ist für unsere Untersuchung wichtig, doch Wendel wollte mit dieser Aussage die Behauptung in seinem 25. Klageartikel beweisen:

Levi war der Mann, der diese Briefe las, während Griet Mosels in seinem Haus saß. Und in diesen Briefen stand ”diße unglückliche Zeittung meines ermordeten Bruders und deßelben Sohn” (172v), die Nachricht von der Ermordung seines Bruders und seines Neffens. Dieser 25. Artikel war der letzte der Artikel zur Ermordung Jacobs von Rheinbach; nicht nur wegen seiner Position, sondern auch hinsichtlich seines Inhalts war dieser Artikel der Höhepunkt.<sup>248</sup>

Levi sollte das Briefgeheimnis verletzt haben, indem er diese Briefe abgefangen und gelesen hatte, und dies war bereits ein schwerwiegendes Vergehen. Doch

<sup>248</sup> Levi hatte auf diesen Klageartikel erwidert: ”Der 25. ist frembter Geschicht und fechtet mich nit ahn, *utputa, qui articulatum factum neque mandavi neque ratum habui.*” (”nämlich inwiefern ich das artikulierte Geschehen weder angeordnet noch ratifiziert habe.”) (186v).

war dies das einzige Vergehen, das Wendel an der Aussage dieser Frau so wichtig war, daß er sie einen Tag nach dem Ereignis von den Bonner Schöffen protokollieren ließ?

Erstens scheint Levi eher als Wendel von der Ermordung Jacobs gewußt zu haben, denn er hatte nicht nur zwei Männer an das Stadttor geschickt, um die Post an Wendel abzufangen, sondern einer der beiden fragte die Frau, "ob sie Zeittung von dem vermordten Juden hette". (319r) Demnach war Levi die Ermordung bereits bekannt. Wenn nun aber Levi schon Bescheid wußte und vorgewarnt war, so drängt sich zum zweiten der Verdacht auf, daß Levi mit der Ermordung etwas zu tun hatte und deshalb so begierig war, die Briefe zu lesen, um zu erfahren, ob vielleicht in diesen Andeutungen oder Behauptungen in dieser Richtung standen. Zu erinnern ist an dieser Stelle noch einmal daran, daß Levi sich laut seiner Rechnung vom 27. Juni bis zum 15. Juli persönlich im westfälischen Menden aufgehalten, schriftlichen und mündlichen Bericht gegen seine Gegner abgeliefert und außerdem für seine Verteidigung wichtige Dokumente erlangt hatte. Wenn Griet Mosels am 30. Juli mit der Nachricht in Bonn eintraf, so mußten Jacob und sein Sohn vor dem 28. Juli ermordet worden sein. Fast könnte man annehmen, daß Levi, der aus Westfalen nach Bonn zurückreiste, und Jacob, der auf dem umgekehrten Weg war, sich unterwegs begegnet sein mußten. Oder hatte Levi während seines Aufenthalts in Menden die Mörder für Jacob angeheuert? Wendel würde diese Frage vermutlich bejahen.

Selbst wenn Wendel sich zu einer so gewagten Behauptung nicht hinreißen ließ, so geht er bei aller Zurückhaltung dennoch von einer Mitschuld Levis an Jacobs Ermordung aus, die er jedoch offensichtlich nicht beweisen kann: Da Wendel – von dieser Aussage über Levis gezieltes Abfangen der Briefe, die eine direkte Beteiligung Levis nicht zweifelsfrei belegt, und den Berichten über seine Drohungen abgesehen – keine weiteren Beweise vorlegt, ist dies ein Zeichen dafür, daß sie nicht existierten. Doch allein die Tatsache, daß Wendel von einem Zusammenhang überzeugt ist, läßt danach fragen, welche Strafe er Levi zugedenkt. Wenn Wendel Levi am Galgen hängen sehen wollte, nur weil er seiner Meinung

nach den kurfürstlichen Befehl mißachtete, um wieviel mehr dürfte Wendel dies erhoffen, falls Levi für die Ermordung seines Bruders verantwortlich war?

Die bislang analysierten Anklagepunkte bezogen sich hauptsächlich auf Auseinandersetzungen zwischen Levi und Juden, die Levi aufgrund seiner Machtposition schikaniert oder deren Zwangslage ausgenutzt haben sollte. Dabei war angeklungen, daß Levi auch dem Kurfürsten geschadet hatte: Laut Gompells Aussage hatten von einer Abzugsgebühr Levi und Sekretär Mohr jeweils ein Drittel einbehalten und Ernst folglich nur ein Drittel zukommen lassen. Levi sollte auch den Kurfürsten beleidigt haben, indem er ihm Wortbruch unterstellt habe. Dies waren Vorwürfe, die Ernst vermutlich mehr interessierten als Levis Schikanen gegenüber anderen Juden. Daher führte Wendel noch eine Reihe von Beispielen an, aus denen hervorgehen sollte, daß Levi auf Kosten des Kurfürsten als Aufseher tätig gewesen war.

### 2.8 Levi als Aufseher auf Ernsts Kosten

Die Frage, ob weniger Ernst als Levi verdient hatte, hatte eine große Rolle gespielt, als es darum ging, wann die zehn Ohm Wein ihren Weg nach Westfalen gemacht hatten – der Wein, der als Geschenk für Ernst anlässlich der Erleichterung der Judenordnung gekauft worden waren. Levi belegte seine Version, daß er dem Kurfürsten den Wein selbstverständlich präsentiert habe, mit einem Dokument (E. 222r/v). Am 12. Juli 1603, also ein dreiviertel Jahr nach Änderung der Judenordnung, bescheinigte Ernst:

”Demnach die sembtliche Judenschafft unnsers rheinischen Ertzstiffts vor dißem Levi Judden zue Bonn volkomne Macht und Gwalt geben haben, bei unnsß sich in irer aller Nhamen umb Erleuterung der jungst außgangnen und publicirten Judenordnung underthenigst anzugeben und deßwegen unnsß und den unserigen die Whert von zehen Ohnen Wein zupraesentirn, wann dann darauff von unnsß er, Levi, zu gnedigster Audientz admittirt worden.” (222r)



Dieses Dokument ist mehrfach bemerkenswert: Zunächst ist es das einzige von Levi vorgelegte, in dem offiziell bescheinigt wurde, daß Levi im Namen der Juden sollizitiert und Audienz bei Ernst erhalten habe – und das in einem wichtigen Fall: Levi konnte schwarz auf weiß beweisen, daß er für die Erleichterung der Judenordnung sollizitiert hatte.

Dennoch räumt die Quittung nicht den Verdacht aus, Levi und Mohr könnten – wie von den Zeugen behauptet – den Wein zunächst in ihren Kellern haben verschwinden lassen und ihn erst auf Druck hin nachgeliefert haben: Warum stimmte Ernst im November 1602 dem Antrag der erzstiftischen Juden auf Erleichterung der Judenordnung zu, stellte aber die Quittung für den Wein erst im Juli 1603, also acht Monate später, aus?

Dieser Verdacht wird zudem genährt durch den Umstand, daß sich Levi persönlich zu dieser Zeit, als Ernst diese Bescheinigung ausstellte, nämlich vom 27. Juni bis zum 15. Juli 1603, in Menden aufhielt, wie aus der Rechnung zu seine Prozeßkosten hervorgeht:

”Den 27. Junii zu Ew. Chfrl. Dh. verzogen und aldha auf angeben meiner Genthailen schrift- und mundtlichen Bericht gethaen, und zu Menden gelegen mit dem Pferdts und Potten bis uf den 15. Julii. Uncösten des Pferdts, Fuergeldt alle Tagh ½ Reichs Thlr.thuet achtzehen Tagh ..... 9 Rs. Thlr.  
Des pferdts Verzherungh alle Tagh ein Gulden thuet .... 6 Rs. Thlr. minus 12 Alb.  
Dhamalß schriftlichen Bericht an Ew. Chf. Dh. einstellen laßen, kost 2 ½ Rs. Thlr.  
Meine Zherung mit meinem Knechtt und Potten 18 Tagh alle Tagh 1 ½ Rs. Thlr. thuet zusammen ..... 27 Rs. Thlr.  
Dem Potten fur Lhon in den 18 Taghen ..... 4 Rs. Thlr.”<sup>249</sup>

Seit Beginn der Auseinandersetzung mit Jacob und Wendel war dies Levis erster Aufenthalt in Westfalen. Zuvor hatte er entweder einen Boten an den Kurfürsten gesandt oder persönlich dem Kurfürsten auf dessen Durchreise von Westfalen nach Lüttich um den 9. Januar 1603 eine Supplikation überreicht. In ”Zeutsch” (Deutz?), wohin Levi bestellt worden war, wartete er vom 18. bis 25. Mai auf die Ankunft des Kurfürsten, ob erfolgreich, ist unklar. Levis einzige Reise nach

---

<sup>249</sup> RKG, Q 70, fol. 697v.

Westfalen, die er in seiner Rechnung angibt, ist die oben erwähnte vom 27. Juni bis zum 15. Juli. Der nächste Posten – von den Kosten für die Zeugenaussage im Streit mit Wendel und Jacob wegen Vorst abgesehen – ist Levis Reise zum Prozeß nach Westfalen am 14. Dezember 1603; für die Zeit dazwischen führt Levi keine Kosten für Supplikationen oder Boten an Ernst auf.

Kommt somit dieser einzigen Reise Levis nach Westfalen eine besondere Bedeutung zu? Benötigte er so dringend gewisse Dokumente, daß er deshalb persönlich nach Menden reiste? Bei jenem Aufenthalt erhielt Levi Ernsts Bescheinigung über Levi Judas Namensänderung sowie diese uns vorliegende Quittung über die Einlieferung der zehn Ohm Wein. Diese beweist zwar, daß Ernst am Ende die zehn Ohm erhalten hatte, konnte aber auch nicht die Behauptung von Levis Gegnern entkräften, der Wein habe zunächst in anderen Kellern als denen des Kurfürsten gelagert. Sowohl die Quittung als auch die Zeugenaussagen<sup>250</sup> lassen vermuten, daß die zehn Ohm Wein sich noch nicht im November 1602 – als Ernst die Judenordnung erleichterte –, sondern erst Monate später auf den Weg nach Westfalen machten. Wozu war dann jedoch der Wein noch nötig, nachdem die Judenordnung bereits geändert war? Zugunsten Levis könnte man annehmen, daß im November 1602, als Ernst die Judenordnung erleichterte, sich der Kampf zwischen Levi und Jacob so verschärft hatte, daß Levi keine Möglichkeit hatte,

<sup>250</sup> Heiligers und Rabbi Jacobs Angaben, der Wein sei während eines Aufenthalts des Kurfürsten in Lüttich versandt worden, stimmen mit dem Zeitraum überein, in dem laut Levis Rechnung der Kurfürst in Lüttich gewesen sein muß: Nach Heiliger hatte Levi die in seinem Keller gelagerten vier Ohm vor einem Jahr, als der Kurfürst in Lüttich war, nach Westfalen geschickt, dies wäre etwa im Januar 1603 gewesen. Nach Rabbi Jacob versandte Levi die vier Ohm ein halbes oder dreiviertel Jahr nach der Übereinkunft wegen der Patente am 15. Oktober 1602, als ebenfalls der Kurfürst in Lüttich war; dies hieße also ab Mitte April 1603. Ein Aufenthalt Ernst in Lüttich während dieser Zeit geht aus der Rechnung Levis hervor. Am 9. Januar 1603 war Levi dem Kurfürsten nach "Sulz" entgegengereist und hatte ihm dort eine Supplikation übergeben, am 20. Januar hatte er einen Boten nach Lüttich an den Sekretär Michael Flocker zu seiner Verteidigung abgeschickt und am 9. Mai nochmals einen Boten mit einer Supplikation nach Lüttich abgefertigt. Ebenso geht aus Briefen des bayerischen Herzogs Maximilian an Ernst und an seinen Neffen Ferdinand vom 7. Januar, 1. und 8. Februar 1603 hervor, daß zu jener Zeit in Lüttich Unruhen herrschten (Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S. 70, Nr. 918 [39/17]). So ist es gut möglich, daß Levi am 9. Januar Ernst in "Sulz" auf dessen Weg von Arnberg nach Lüttich traf, wo Ernst bis Mai blieb. Denn laut Levis Rechnung waren seine "Widersacher" am 19. Mai 1603 dem Kurfürsten nach Aachen entgezogen, der wohl auf dem Weg von Lüttich nach Ems war, wohin Levi am 18. Juni einen Boten schickte, bevor er sich selbst am 27. Juni auf den Weg nach Westfalen machte, um dort dem Kurfürsten persönlich zu berichten und die Quittung über die zehn Ohm Wein zu erhalten.

diese Quittung zu beschaffen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat jedoch die Annahme zu Levis Ungunsten: Levi sah sich im Juli 1603 von den Vorwürfen seiner Gegner so stark belastet, daß er die Lieferung des Weins nachträglich bestätigen lassen mußte.

Einem Detail dieses Dokuments ist nämlich zu entnehmen, daß Levi bei der Mendener Audienz weniger im Auftrag der Judenschaft als in eigener Mission sollicitiert haben dürfte: Levi habe berichtet, so heißt es hier, daß der "Meister", also der Kurkölnler Landrabbiner, die "Ausstheilung" gemacht habe, zu der Levi bisher nicht herangezogen worden sei. Was dies meint, ist aus den Zeugenaussagen deutlich geworden: Man hatte sich auf 100 Goldgulden geeinigt, für die der Wein als Geschenk für den Kurfürsten gekauft werden sollte, damit er die Judenordnung erleichterte. Mit jener "Ausstheilung" ist somit die Umlage dieser Summe auf die einzelnen Juden gemeint. Diese Umlage sollte der Landrabbiner gemacht haben, ohne Levi zu konsultieren. Levi wertete anscheinend das Vorgehen des Rabbiners als Mißachtung seiner Person bzw. seiner Funktion als Aufseher, denn er beschwerte sich beim Kurfürsten, der Levi Recht gab: Ernst ordnete unter Androhung einer Strafe von 25 Goldgulden an, daß ein jeder vergleitete Jude innerhalb der nächsten fünf Tage seine "angeschlagene und mit seiner Rechnung bewiesene *Guot* inwenndig fünff Tagen sambt Kosten und Schaden richtig mache und erlage." (222v) Demzufolge wurden nicht nur diejenigen, die Levis Vorschlag zugestimmt hatten, zur Kasse gebeten, sondern alle kurkölnischen Juden.

Jener Landrabbiner, der Levi nicht konsultiert und deshalb Levis Zorn auf sich gezogen hatte, dürfte Rabbi Josef von Metz gewesen sein, der einen Monat später, am 11. August 1603, "in Nhamen und Macht der gemeinen Judenschafft im colnischen Landt" (714r) die Frankfurter Verordnungen unterzeichnete und bereits im Frühjahr 1602 den Heiratsvertrag von Levi Judas Frau verfaßt hatte! Einem Schreiben Levis vom 18. Mai 1602 zufolge wollte sich Rabbi Josef von Metz bei ihm verbürgen, daß Levi 400 Reichstaler von Sander von Ahrweiler erhielt – nach einer früheren Auseinandersetzung, in der ihm Levi gedroht haben soll, er werde Sander "dermaßen bei E. Churf. Dhtt. antragen, daß er zum eu-

bersten Verderben geraten soll“ (173v), worauf Sander 550 Taler Levi gezahlt habe. Die langwierige Auseinandersetzung zwischen Levi und Sander dürfte nicht nur Grund für Sanders offensichtliche Gegnerschaft sein, die ihn im Mendener Prozeß eine eigenen Klage gegen Levi einreichen ließ; sie könnte auch das Verhalten des Rabbi Josef von Metz beeinflußt haben: Allem Anschein nach ignorierte Rabbi Josef von Metz im Sommer 1603 den Aufseher Levi, weil er die Ansicht von Levis Gegnern – so von Simon, Levi Juda und Sander – zu dessen Machenschaften teilte.

Levi fürchtete die Anklage seiner Gegner – Wendel behauptete in seinem 68. Klageartikel, daß Levi habe ”gegen seine gute Freundt hören laßen, er hette auß Hannß Dietrichs [des Sekretärs Mohr] Büchßen und auch sunstn in seiner [Mohrs] Krankheit ettlige Brieff bekommen, welche im noch nutzlich sein sollen.“ (178v) Zwei Additionalartikel Wendels drehten sich um die Konsequenzen, die der Tod des Sekretärs Hans Dietrich Mohr hatte: Eine Woche nach Mohr Tod habe Levi an einem Schabbat in der Synagoge – die wie so oft der Schauplatz ist, da sich hier die Kontrahenten zwangsläufig begegneten – zu Wendel gesagt: ”Du Narr, du meinst, weil Hannß Dieterich Todt, ich habß verlorn, aber ich habs nun doppelt gewonnen, dann ich kann nun, waß ich gethan, uff Hannß Dieterich lagen.“ Darauf habe Wendel auf hebräisch erwidert: ”Daß seie mir Zeugnuß.“ (17, 265v) Des weiteren habe Levi zu ”guten leuten“ gesagt, ”eß würde gleichwol mannigen ubell kommen, daß Hannß Dieterich todt where, dann wann einer uff seinem Halß geseßen, hette er, Levi, doch Bevelch außbringen, wie er gewollt.“ (19, 265v/266r)

Levi erwiderte auf Wendels 68. Klageartikel, jene Briefe hätten ihm gehört, und nach Mohrs Tod habe er die Briefe durch Mohrs Diener suchen lassen, um sie ihm zu überstellen. Zu seiner Reaktion anläßlich von Mohrs Todes gab Levi zu, geäußert zu haben: ”Eß kann kommen, daß eß mir beßer seie,“ doch habe Wendel ihm zuvor gesagt, Levis ”Reuwen wegen Hannß Dieterichs Todt where im nit leidt.“ (ad 17, 270r) Dagegen habe sich Wendel zusammen mit seinen Anhängern

wegen Mohrs Tod "hochlich erfrewet". Daher habe er, Levi, sie gefragt habe, warum sie sich so sehr freuten, "dann wan ein Judt uff seinem Halß geseßen hett, hett ich durch innem bei Ir Fürstl. Dhth. demselben Gnadt erlangen können, wie dann auch mit einem fur 4 Jharen zum Brüel geseßenen Juden sich zugetragen." (ad 19, 270v) Auch an anderer Stelle hatte Levi auf Mohrs Einfluß hingewiesen:

Als es um die Änderung der Judenordnung ging, war Levi überzeugt, daß die Änderungswünsche akzeptiert würden, da Mohr schon zugestimmt habe. Insofern erscheint Levis Argument an dieser Stelle nicht abwegig zu sein.

Wendel war die Frage, unter welchen Umständen die Briefe verschwunden waren, so wichtig, daß Freuchen von Hamm, Wendels unermüdliche Helferin, noch an den letzten Prozeßtagen sich intensiv dafür einsetzte, daß der letzte Zeuge des Prozesses, der Landmesser Meister Adolf Binnerich hierzu aussagte. Binnerich wiederholte am 24. Januar, dem vorletzten Prozeßtag, zunächst das, was bereits Mohrs Kanzlist Laurentz Streburger, der Hauptzeuge in dieser Frage, eine Woche zuvor am 17. Januar bezeugt hatte: Nach Streburger sei Levi während Mohrs Krankheit gekommen und habe auf dem Tisch liegende Briefe mit Levis Namen mit der Begründung genommen, „der *Secretarius* hab befohlen, ime die Brieffe folgen zulaßen.“ Streburger hatte somit allein aus Levis Munde von dem angeblichen Befehl des Sekretärs hörte, daß sich Levi die Briefe nehmen sollte, was so Levis unbewiesene Behauptung bleibt.

Ob Levi andere Briefe als diejenigen, welche auf dem Tisch mit seinem Namen lagen, genommen hatte, konnte Streburger nicht sagen, nur daß noch andere Briefe auf dem Tisch lagen, wußte er. Er glaube nicht, daß Levi Deutsch lesen oder schreiben könne. Dies sprach dagegen, daß Levi die anderen Briefe genommen hatte, da er ihre Aufschrift nicht lesen konnte.

Landmesser Binnerich behauptete, Streburger habe ihm erzählt, daß bei derselben Gelegenheit Levi weitere Briefe vergeblich aus der Büchse des Sekretärs gefordert habe, und eben aus dieser Büchse sei ein Säckchen mit Briefen gestohlen worden. Dies ließe einen Zusammenhang zwischen dem Diebstahl und Levis Forderung vermuten.<sup>251</sup>

---

<sup>251</sup> RKG, Q 36, fol. 425r-453v.

Diese Aussage, die Levi belastet hätte, hatte Streburger als Zeuge im Mendener Prozeß jedoch nicht wiederholt, sondern nur bezeugt, er sei von einem kurfürstlichen Diener, Hans Secler (Seiler) aufgefordert worden, dem Kurfürsten zu melden, daß er von den Briefen wisse, die Levi aus dem Zimmer des Sekretärs und aus seiner Büchse genommen habe, „dann man konndt [dem] Levi, der mit den Juden verratherisch undt ubell umgangen, einen beeßen Handell damit machen.“ Er, Streburger, habe aber mit den Juden und ihren Sachen nichts zu tun haben wollen und dem Kurfürsten den Diebstahl nicht gemeldet, auch als ihn Secler nochmal angesprochen hatte. Überdies sagte Streburger aus, er habe von Juden sowie Nichtjuden gehört, daß „die Judden ime [Levi] aufsetzigh sein, sey offenbar am Tage, solten woll willen, er wehre am einem Orth, weiß nicht wo.“<sup>252</sup> Streburger war noch von einer weiteren Person gedrängt worden, den Diebstahl des Säckchens zu melden: Wolf von Koblenz!

Wolf von Koblenz konnte von allen hierzu vernommenen Zeugen am ausführlichsten berichten: „Wie er [Wolf] dießen Arll. [den 68. Klageartikel] in Wendels Clag geleßen und gefragt, womit dißer Arll. zubeweissen, hab Moißes undt Freichin vom Ham gesagt, solches sey durch deß *Secretarii* seligen Diener, der auch davon Wißenschafft hab, zubeweissen.“ Als sechs oder acht Tage später Streburger in das Haus des Mendener Juden Gottschalk gekommen sei, in dem sich auch Moises, Freuchen und Wolf aufhielten, habe Freuchen Streburger aufgefordert, Wolf genau den Hergang zu erzählen. Streburger habe daraufhin von Levis Bitte um die Briefe in der Büchse als auch von dem Diebstahl des Säckchens aus ebendieser Büchse berichtet. Demnach hätte Streburger jene die Levi belastende Aussage gemacht, die er im Prozeß nicht mehr wiederholte.

Wolf habe daraufhin Streburger gedrängt, dem Kurfürsten den Diebstahl zu melden, was er mit der Begründung abgelehnt habe, er fürchte, beim Kurfürsten in

<sup>252</sup> *RKG*, Q 36, fol. 369r-372r. Streburgers Kollege Melchior Kuntell konnte nur bezeugen, daß Levi während der Krankheit des Sekretärs tägliche einige Male gekommen und bei ihm aus- und eingegangen sei (ebd., fol. 368r/v). Der ebenfalls vernommene Hans Seiler sagte aus, er habe den Inhalt von Wendels 68. Klageartikel (Levi habe aus Mohrs Büchse Briefe bekommen) von Freuchen von Hamm, Wendel und anderen Juden in Gottschalks Haus gehört. Er habe Streburger nur aufgefordert, die Wahrheit zu sagen (ebd., fol. 451v).

Ungnade zu fallen. Als Streburger danach Gottschalk gebeten habe, ihm den bei Gottschalk versetzten Mantel „gegen anstehendt Fest“, nämlich Weihnachten, zu leihen, habe Gottschalk dieses ihm in Gegenwart von Wolf, Rabbi Josef, des Klägers Wendel und anderer Juden abgeschlagen, da sie dies „uber solches die-ber Sachen halben bedencklich erachtet haben.“<sup>253</sup> (445v) Das heißt: Man wollte Gottschalk nicht entgegenkommen, um den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, man habe Streburger zu bestechen versucht. Wichtig an Wolfs Aussage ist eher etwas anderes: Bereits vor Weihnachten, mehr als zwei Wochen vor dem Mendener Prozeß, waren nicht nur Wendel, sondern auch Wolf, Moises, Freuchen und Rabbi Josef in Menden eingetroffen und besprachen allem Anschein nach die Beweislage: Nach eigener Aussage hatte Wolf Wendels Klageschrift im Beisein von Moises und Freuchen von Hamm gelesen und auf ihre Beweiskraft geprüft.

Freuchen von Hamm hatte sich am 23. Januar wohl deshalb so um Binnerichs Aussage bemüht – Binnerich berichtete, seine Wirtin habe ihm abends erzählt, Freuchen sei tagsüber fünf oder sechs Mal gekommen, und er sei Freuchen abends nur durch die Hintertür entgangen –, weil neben Gottschalk und Wolf Binnerich als einziger Nichtjude bezeugen konnte, daß Streburger vor dem Prozeß ausgesagt hatte, Levi habe ein großes Interesse an der Briefen in Mohrs Büchse gehabt, aus der dann das Säckchen gestohlen worden war. Diese Aussage, die Levi belastet hätte, hatte Streburger im Prozeß nicht wiederholt. Wenn auch Binnerichs Aussage möglicherweise Streburgers Glaubwürdigkeit in Frage gestellt hatte, so dürfte sie nicht ausgereicht haben, Wendels Behauptung, daß Levi Briefe aus Mohr Büchse bekommen habe, zu bestätigen.

Als letzten gravierenden Vorwurf brachte Wendel in seiner Klageschrift vor, Levis Machenschaften hätten den erzstiftische Juden solchen Schrecken einge- flößt, daß 21 Juden mit ihren Familien das Erzstift – ohne Vorwissen des Kur-

---

<sup>253</sup> *RKG*, Q 36. fol. 444r-445v. Wolfs Aussage vom 21. Januar 1604 stimmt weitgehend mit der des Mendener Juden Gottschalk (ebd., fol. 450r-451r) überein, mit dem einzigen Unterschied, daß Levi die Briefe laut Wolf nach Mohrs Tod und laut Gottschalk während dessen Krankheit forderte.

fürsten – verlassen hätten. Die Mehrheit habe von Levi eine Abzugserlaubnis erhalten und ihm dafür ansehnliche Summen gezahlt. Ob jedoch der Kurfürst das Geld bekommen habe, sei “dem Allmechtigen bekannt”. Wäre nicht Levi, so wären die weggezogenen Juden gerne unter Ernsts Schutz wohnen geblieben. Und die meisten erzstiftischen Juden würden noch abziehen, wenn Levis Herrschaft kein Einhalt geboten werde.<sup>254</sup>

Wendels Anklage war gefährlich: Dem Kurfürsten sollten nicht nur Abzugsgelder entgangen sein: Auch das künftige Abwandern von Juden ließ Ernsts Kaseren Steuern entgehen und stand somit Ernsts wirtschaftlichen Interessen entgegen. Am Ende des Prozesses konnte Wendel die Liste mit 21 Namen vorlegen (332r/v):

“Moises von Lintz  
Schmole von Lintz  
Leve Vorgenger von Lintz  
Wittfraw Jacob von Lintz

Kalmer Merler zu Arweiler  
Wittfraw Berndt zu Arweiler  
Jusekinndt zu Arweiler

Simon von Bonn  
Cumpe, sein Sohn, von Bonn  
Isaac, sein Eidomb, zue Bonn  
Rabbi Pheiffs von Bonn  
Maheronn von Bonn  
Moises Deuren von Bonn  
Seligmann von Bonn  
Salmen von Bonn

Isaac von Dortmund zu Deutz  
Heymann Martz von Deutz  
Kirsthens Wendel von Deutz  
Jacob Wetzler von Deutz  
Marx Judt von Deutz  
Wendel von Achen zu Deutz”

---

<sup>254</sup> *RKG*, Q 34, Nr. 6, fol. 177v/178r.



Levi konnte nur neun Juden namentlich benennen; ebensowenig konnte sein Bericht über diejenigen dieser neun Juden überzeugen, für deren Abzug aus dem Erzstift Levi sollizitiert hatte (M. 241r-246r):

Simon von Bonn und dessen Sohn Kompel waren nach Metz gezogen, wo ein Sohn bzw. Bruder lebte (243v); "ein alt Mentgen" Moises von Deuren [Düren], der nur zwei Jahre in Bonn gewohnt hatte und der Schwiegervater von Levis "Wiedersacher" war (unklar bleibt hier, wer gemeint ist), hatte ob seiner großen Armut geklagt und war im Februar 1601 nach Düren zurückgegangen (242v).

Ebenfalls im Februar 1601 hatte sich die Witwe des Meyer von Bonn nach Hammelburg verheiratet (242r). Die beiden verschwägerten Salomon von Bonn und Wendel von Deutz waren Pfingsten 1601 nach Honnef gezogen (242v). Der Deutzer Isaac von Dortmund, der auch Marx genannt wurde, war ungefähr im Oktober 1600 beraubt worden, als "Reuber zur Deutz in 3 Judenheuser gefallen, deren ettlige darin ellendig todt geschlagen, und sunst geplündert," (241v) und hatte deshalb das Erzstift verlassen. Moises von Linz hatte sich nach Tod seiner Frau in das Stift Minden verheiratet (244v), und zum Abzug des Samuel von Linz hatte Levi lediglich notiert: "Nota, Samuel von Linntz Judenns seines Abschiedts wegen bericht zuthun." (245v) Somit blieb Levi eine Erklärung für den Abzug von immerhin zwölf Juden mit ihren Familien schuldig!

Auch diesen Defensionales legte Levi selbstverständlich Dokumente zum Beweis bei: drei Abzugsbewilligungen für Wendel von Bonn (I, 238v-239r), Moses von Linz (K, 239r-240r) und Simon und dessen Sohn Kompel (L, 240r-241r), die alle am 9. Februar 1602 im Jagdhaus Hirtzberg ausgestellt worden waren. Levi hatte also sehr rationell gearbeitet, indem er die drei Bescheinigungen an demselben Tag behandeln ließ. Und noch bemerkenswerter: Dies sind zudem die einzigen Abzugsbewilligungen, die Levi im Prozeß vorlegte. Und zudem war Wendel letztlich nicht fortgezogen, daß Levi also nur von zwei der neun abgezogenen Juden Bescheinigungen vorlegen konnte! Zu Levis mehr als schwacher Verteidigung kam die dramatische Schilderung der Zeugen von Levis Schreckensherrschaft: So hatte Rabbi Jacob von Ahrweiler erklärt, der weggezogene Simon

„wolt noch taglichs gern widerümb ins landt ziehen, woferen Levi abgeschaffet werden mocht.“

Wendels letzter Vorwurf war gravierend: Durch seine Gewaltherrschaft hatte er 21 Haushaltsvorstände, also etwa 100 Personen, aus dem Erzstift vertrieben. An deren Abzugsgeldern hatte Levi zu einem guten Teil verdient, weniger jedoch der Kurfürst, dem zudem in Zukunft deren Tributzahlungen entgingen.

Damit hätte Levi den Zweck seines Auftrags verfehlt, zum alleinigen Schaden des Kurfürsten. Die Forderung nach Levis Absetzung war nur konsequent: Levi gebrauche, so Wendel, „seiner angemaster gewalt nit so auffrichtig jederzeit“, sondern lasse gegen einen jeden seine „*Affection* und zuneigung wircklich spüren“, darum sei er „gleich andern pillig *zucorrigirn*.“ (62, 178r)

Daher möge der Kurfürst „auß angeborener churfürstlicher miltigkeit“ über Wendel, Jacobs Witwe und andere seine „beschirmliche hanndt“ halten und nicht gestatten, daß der beklagte Levi zum höchsten „beschwer und endtlichen verderben über unuß weiters herschen müge“. Ernst möge Levi „seiner villfeltigen straffwürdigen ubertrettung halben andern zum exempel der gebür *corrigirn* und anhalten laßen“, ihn auch dahin weisen und zwingen“, Wendels ermordeten Bruder oder dessen Witwe „allen unpilligh zugefüegten schaden und nachteil, welcher uber und wieder E. Churf. Dhdt. *mandata* und Patenten verursacht und zugefüegt, gentslich zuersetzen, zuerstatten und zuentrichten“, und dies alles „*ex uberrimo et nobilissimo officio*, högster Churf. Dhdt. Gwalt.“ (179v)

Wendels Vorwurf zu den 21 weggezogenen Familien mochte schwer wiegen, doch wie stand es um seine anderen Behauptungen? Konnten seine Vorwürfe auch den Kurfürsten beeindrucken? Wendel hatte angeführt, Levi habe als Sollizitator profitiert, hierbei oft vergessen, daß Levi den Beamten gewisse „Verehrungen“ zukommen lassen mußte, damit die seine Anträge bewilligten. Daß jemand in einer einflußreichen Position profitierte, daß seine Familienangehörigen profitierten, war gang und gäbe an den Höfen der Herrscher.

Levi hatte anscheinend diese Spielregeln beherrscht: Mohrs zweiter Kanzlist Melchior Kuntell erinnerte sich daran, wie Levi einen Boten zu Mohr geschickt

hatte: „Der Bott sey Michael genandt, der ein feisste Ganntz undt Kramsfuegell bey sich gehabt, damit der Secretarius innen auf Arnspurg ferner abgefertigt hab.“ (386r) Levi hatte also seine Post dem Geschmack des Sekretärs entsprechend ausgestattet. Levi mußte bei seinem Sollizitieren mit nicht unerheblichen Beigaben den Anträgen nachhelfen; hierbei entstanden Kosten, die er wohl kaum je mit einer Quittung belegen konnte.

Und warum hätte Levi selbst umsonst arbeiten sollen? Später war üblich, daß eine „Sollicitator“ für sein Fürsprechen bezahlt wurde: In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts warf man Juden am Wiener Reichshofrat vor, daß sie „aus der Sollicitatur einen ihrer Handelsartikel gemacht“ hätten.<sup>255</sup> War Levi seiner Zeit voraus, wenn er gewinnbringend mit seinem Fürsprechen gehandelt hatte?

Levi hatte Wendels Anklage durch die Vorlage der Dokumente nur teilweise entkräften können, was vor allem im Fall der weggezogenen Juden deutlich wurde. Am Ende seiner Defensionales schob Levi die Anklage erneut auf das „feindlich, friedheißiges und neidisch Gemüt“ der Juden (Def. 85, 206r), die jedoch „wegen Übertretung und hochsträflicher Verachtung E. Churf. Dht. gnedigst gegebenen Bevelchs, und daß ich uber die Jüdenschaft geherschet, dieselben zum Högsten beschwert und beleidigt“ Die peinliche Anklage richte sich nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen den Kurfürsten und gegen „E. Churf. Dht. liebe getreuwe Diener, alß weilanndt Hannß Dieterichen Mhor, derselben zeit seins lebens gewesen Cammer *Secretarium* seliger Gedechtnuß und rheinischen Brüchtenmeister Theueren gleichffals“, als ob er „mit denselben heimliche Correspondenntz und Verstanndt gehabt“ und so die Judenschaft „gewaltsamblich und strafwürdigen Weiß überfallen“ und schließlich dem Kurfürsten die von den Juden empfangenen Steuern unterschlagen, den Raub unter sich geteilt und „also gantz treuloß bei derselben gehandelt“. (86, 206v) Levi forderte, ihn von dieser irrigem und unbegründeten Anklage freizusprechen, seinen Gegnern Stillschweigen aufzuerlegen und sie wegen dieser hochstrafbarlichen Exzesse gegen ihn als auch gegen die treuen Diener des Kurfürsten (208r) ihn zur Wiederherstellung seiner, Levis, Ehre, zu Leib- und ansehnlicher Geldstrafe an den

---

<sup>255</sup> Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 355.

kurfürstlichen Fiskus zu verurteilen und zum abscheulichen Exempel zu verdammen.

Mit seinen letzten Worten zielt Levi wie so oft ins Schwarze: Wendels Vorwürfe richteten sich indirekt gegen weitere Personen – Levi sollte Komplizen gehabt haben, den Brüchtenmeister und den kurfürstlichen Sekretär Hans Dietrich Mohr, die Levi am Gewinn beteiligt habe.

Levis Scharfblick läßt allerdings Böses für Wendel hinsichtlich des Urteils erahnen: Würde der Kurfürst bereit sein, sich einzugestehen, daß ihn eine Gruppe korrupter Untergebener hintergangen hatte? Levis Amt und der Widerstand gegen ihn waren zwar nichts völlig Neues, doch ist bisher in der Geschichte kaum ein Fall bekannt, daß ein Herrscher wie Kurfürst Ernst von seinem jüdischen Aufseher und von seinem Brüchtenmeister abhängig war, bedingt durch die Tatsache, daß er als Kurfürst “pensioniert” war.

Welchen Vorteil hätte Ernst von einer Verurteilung Levis gehabt? Dem Eingeständnis, von Aufseher und Untergebenen hintergangen worden zu sein, hätte vielleicht ein finanzieller Vorteil gegenübergestanden, wenn einige Juden, die Levis wegen das Erzstift verlassen hatten, zurückzogen, so daß Ernst neue Einnahmen aus der Geleitsvergabe als auch aus einer Zunahme der Tributzahlungen gehabt hätte. Da er jedoch auf den jüdischen Aufseher nicht verzichten konnte, hätte er einen neuen einsetzen müssen, der möglicherweise wieder von anderen Juden nicht akzeptiert worden wäre mit der Folge, daß sie aus dem Erzstift gezogen wären. Somit dürfte ein finanzieller Gewinn aus Levis Verurteilung unsicher sein.

Überdies hatte Levi in seiner Supplikation, die er am ersten Prozeßtag, dem 12. Januar 1604, eingereicht hatte, einen wichtigen Vorstoß gemacht, um die Glaubwürdigkeit Wendels und seiner Anhänger anzuzweifeln: Sie hätten sich oben im Reich an einer Verschwörung beteiligt und diese teilweise im Erzstift publizieren lassen; danach sollte das Urteil der Obrigkeit zugunsten eines Juden von Juden nicht anerkannt werden und der Prozeßgewinner zudem die Kosten tragen.

Wenn Levi seinen Gegnern die Beteiligung an einer solchen Verschwörung nachweisen konnte, dürften auf jeden Fall die Zeugenaussagen, die ihn teilweise stark belasteten und auf die Wendel sich in vielen Punkten stützte, jegliche Beweiskraft verloren haben. Eben auf diese Zeugenaussagen kam es jedoch an, da Wendels Urkundenbeweis einen Nachteil hatte: Er stützte sich unter anderem auf Dokumente, die Verträge nach jüdischem Recht waren, hierunter die Protestation des Jacob von Rheinbach. Diese setzte allerdings bereits voraus, was im Mendener Prozeß jedoch erst zu beweisen war: daß Levi ein *massor* war. Insofern kam es vor allem auf die Beweiskraft der Zeugenaussagen an. Die Glaubwürdigkeit der wichtigsten Zeugen, nämlich der Bonner Heiliger, Heiman, Juda Levi, Sander und Rabbi Jacob von Ahrweiler, war jedoch dadurch schon belastet, daß sie offenkundig Levis Gegner waren. Wenn Levi nun auch noch Wendel und seine Anhänger einer Verschwörung überführen konnte, standen seine Aussichten gut.

## KAPITEL 3 – EIN VERRÄTERISCHER TRIUMPH UND SEINE FOLGEN: „JUD LEVI WILL EIN HAUFEN DINGS HABEN“

### 3.1 Ein verräterischer Triumph

#### *Levis Schachzug im Hintergrund*

Levi baute seine Verteidigung auf den Vorwurf einer neuerlichen reichsweiten Verschwörung seiner Gegner, nicht nur in seiner Supplikation vom 12. Januar 1604, sondern auch am vorletzten Prozeßtag, am Samstag, dem 24. Januar, wie das Protokoll des Mendener Prozesses vermerkte:

“Beklagter Levi hat begert, er habe noch etwaß mundtlich anzuzeigen, wolt deshalb gebetten haben, innen in bei sein Rabbi Joseph von Metz undt Rabbi Jacob von Arweiler anzuhoren, welches ime zügelaßen. Darauf beide Rabbiner Judden erfordert würden, undt hatt Levi furbracht undt angezeigt, wie auß der verzeichnuß züersehen. Darnach, alß die Judden bericht gethaen, das Levi von der Frankfurter Judden ordnüngh copey bey sich hab, ist ime auferlecht, dieselbige copey fürzubringen, wie auch dem Rabbi Joseph /155v/ die verzeichnuß oder *extrahirte puncta* selbiger ordnüngh erfurdert wurden, warauf Levi selbige ordnüngh in 4 blettern undt Rabbi Joseph den extract in einem blatt übergeben haben, welche von dem Rabbiner Joseph vorleßen undt für ein wahre copey erkentt würden.

Mundtlich anzaigh undt fürbringen Levi Jüdden zu Bonn contra Wendell Jüdden daßelbst.

Levi Judt hatt angezeigt, er habe bei dießer sachen sich zum hogsten zubeschweren, weil zu Frankfürth ein Jüdden *confoederation* aufgerichtet undt durch etliche Judden, so jetzo gegenwertigh, alß Rabbi Joseph undt Rabbi Jacob, deßgleichen Wolff von Cobbelentz undt Moeßes vom Hamme, so von den anderen auf Frankfürth mit zergeltdt geschickt, unterschrieben sein soll, darin under andern versehen, das die Jüdden hinfurter keine christliche obrigkeit ersüechen, sonderen ire sachen für /156r/ den Judden rabbineren außführen solten, das ime undt seinen kinderen undt nachhomen mocht fürgeworffen, auch etwaß beschwerlich auferlacht werden, das er christliche obrigkeit *implorirt* undt angerueffen hette. Derhalben wolte er sich davon außtrucklich bedingt undt sich vorbehalten haben, das alle hanndtlüngh, so an seiner seiden ergangen, ire chürfrl. dchl. undt aller gebuerender obrigkeit an irer hoheit und *jurisdiction* nicht abbrüchlich oder nachtheilich sein soll.

Undt hatt demnegst gebetten, obgl. Judden zuhöeren, ob sie nicht der underschreibüngh gestendig sein undt das sie, sonderlich Moeßes vom Ham undt Wolff von Cobbelentz, alhie so langh angehalten werden muegen, biß sie berürte *confoederation* undt Juden ordnüngh in gläubwirdiger abschrift fürbracht haben, da dann darauß erfindtlich undt ire chürfrl. dchl. erkennen khonnen, das er sich derselbigen erkunndtнуß ohn nachtheil bemelter Judden ordnüngh *submittiren* könne. Wolle er damit wol begnügig sein undt verhoffe, er habe seine sachen ge-

nuchsamb undt dermaßen\* erwießen, das seine unschuldt genuechsamb außgef-  
hüeret seye.<sup>1</sup>

Das Protokoll dokumentiert den ersten Teil von Levis Anzeige der Frankfurter Verordnungen: Levi habe im Beisein von Rabbi Josef von Metz und Rabbi Jacob von Ahrweiler (nicht aber von R. Meyer von Linz, der sich ebenfalls als Zeuge in Menden aufhielt) vier Blätter mit den Frankfurter Verordnungen in einer Abschrift präsentiert, die R. Josef als glaubwürdige Abschrift verifizierte. Darauf habe Levi den Anwesenden sowie Wolf von Koblenz und Moises von Hamm vorgeworfen, sie seien von anderen mit Reisespesen nach Frankfurt geschickt worden, wo man eine "Confoederation" aufgesetzt habe, die sie unterschrieben hätten. Danach dürften Juden die christliche Obrigkeit nicht mehr um Recht ansuchen, sondern müßten ihre Streitigkeiten allein vor Rabbinern austragen. Ihm, Levi, und seinen Nachkommen könnte man vorwerfen oder einen Nachteil entstehen daraus lassen, daß er sich an die Obrigkeit gewandt hätte. Levi habe seine Loyalität bekundet: Alles Tun seinerseits sollte nicht zum Nachteil der Jurisdiktion des Kurfürsten und jedweder Obrigkeit geschehen. Schließlich habe Levi beantragt, die von ihm genannten Juden zu vernehmen, ob sie gestünden, die Konföderation, also die Frankfurter Verordnungen, unterschrieben zu haben. Wolf von Koblenz und Moises von Hamm sollten zudem arrestiert werden, bis sie die Verordnungen "in glaubwürdiger abschrift" vorgelegt hatten, damit sich auch der Kurfürst Levis Erkenntnis anschließen könne. Folglich mußte mit der "abschrift" die Übersetzung der Verordnungen ins Deutsche gemeint sein: Sowohl Levi als auch Rabbi Josef von Metz hatten die Verordnungen auf Hebräisch vorgelegt, so daß der Kurfürst nicht erkennen konnte, ob Levis Aussagen zutrafen.

Laut dem Protokoll vom 24. Januar befürchtete Levi aufgrund der Tatsache, daß seine Gegner die Frankfurter Verordnungen unterschrieben hatten, deren Sanktionen, weil er, Levi, sich an die Obrigkeit gewandt hätte. Anders hatte noch der Vorwurf in seiner am ersten Prozeßtag, dem 12. Januar, eingereichten Supplikation gelautet: Seine Gegner sollten sich an einer Konjuration beteiligt haben,

---

<sup>1</sup> RKG, Q 34, fol. 155r-156v.

“deß innhaltz, wofern einiger under innen bei christlicher obrigkeit wieder ire judengenossen urteil und recht erhalten würde, daß danach solches für unbündig und nichtig erachtet, und keins und keinßwegs zur *execution* demandirt werden, sonnder die triumphierende parthei darzu alle unkosten und schaden erstatten solle.”<sup>2</sup>

Levi hatte hier den Inhalt der Frankfurter Verordnungen in einer Weise referiert, die seiner Position zunächst dienlich war: Laut der Verordnungen sollte angeblich grundsätzlich jedes Urteil eines christlichen Gerichts, das einem Juden im Streit gegen einen anderen Recht gab, für nichtig erachtet werden. Mit dieser Behauptung versuchte Levi seinem Ankläger Wendel und dessen Anhängern, welche die Verordnungen unterschrieben hätten, zu unterstellen, sie würden selbst Levis Freispruch nicht anerkennen.

Tatsächlich stand jedoch in den Frankfurter Verordnungen, daß die Nichtigkeitsklausel nur für den Kläger galt, der den Streitfall vor ein nichtjüdisches Gericht brachte und Recht zugesprochen bekam, nicht jedoch für den Beklagten. Levi war jedoch der Beklagte! Somit sprachen die Frankfurter Verordnungen nicht gegen, sondern für ihn: Sollten seine Ankläger, zugleich die Unterzeichner dieser Beschlüsse, Recht erhalten, so müßte nach den Verordnungen allein dieses Urteil, Levis Schuldspruch, nicht jedoch sein Freispruch für nichtig erachtet werden. Demnach hätten sich Levis Gegner als Unterzeichner der Beschlüsse selbst geschadet, indem sie Levi bei der Obrigkeit angeklagt hatten.<sup>3</sup>

Wenn Levi somit die Tatsache, daß seine Gegner die Verordnungen unterschrieben hatten, zu seinen Gunsten verwenden wollte, so mußte er zunächst behaupten, die Frankfurter Verordnungen lehnten jedes Urteil der Obrigkeit ab, um hieraus seinen Gegnern einen Vorwurf machen zu können.

<sup>2</sup> RKG, Q 34, Nr. 7, fol. 181v/182r.

<sup>3</sup> Während des späteren Reichskammergerichtsprozesses äußerte Wolfs Prokurator einen ähnlichen Gedanken: “... dieweil er nit cläger, sondern beclagter theill geweßen und ja keiner so unvernünftig (.er müste dan gar *animal irrationale* sein:), der nit leichtlich erachten khönte, wan Juden sich schon verglichen, daß kheiner den andern bei christlicher obrigkeit verclagen sollte, daß man, als dan einen so dargegen verklagt würde, sich zuverantworten frei gelaßen sein müste und dadurch nit benohmen sein khönte und derhalben anderst nit zue mutmaßen, alß das Levi dieß *non causam pro causa*, warumb er dieß *supplicirt* und angegeben setze und dießes deckhel gepraucht, dz er etwas scheinliches anlaßes hette, wieder den Mr. Wolff und Rabbi Joseph von



Am 24. Januar hatte sich die Lage verändert: Der Kurfürst sollte eine Übersetzung der Verordnungen erhalten, damit er Levis Vorwurf verifizieren konnte. Da sich seine Behauptung vom 12. Januar nicht am Text der Verordnungen beweisen ließ, mußte Levi nun seinen Vorwurf modifizieren: Seine Gegner könnten ihm vorhalten, daß er sich an die christliche Obrigkeit gewandt hatte. Überdies ließ Levis Bekräftigung seiner Loyalität gegenüber Ernsts Jurisdiktion den versteckten Vorwurf anklingen, die Unterzeichner der Verordnungen ließen es an solcher Loyalität missen.

Levis neue Version, es könne ihm von seinen Gegnern vorgehalten werden, daß er sich an die christliche Obrigkeit gewandt hatte, entsprach wiederum nicht den Gegebenheiten des Mendener Prozesses, denn schließlich hatte nicht er seine Gegner, sondern seine Gegner ihn angeklagt. Diese neue Version kann man auf zwei Arten interpretieren:

- Levi spielt auf das an, was ihm Wendel und seine Zeugen vorwarfen: Levi sei ein Verräter gewesen, indem er die Obrigkeit zu seinen Gunsten angerufen hatte.
- Levi bezieht sich auf seine aktuelle Handlung: seine Ankündigung, die vier von ihm Benannten hätten die Frankfurter Verordnungen unterschrieben, welche die Juden aufforderten, ihre Streitfälle nicht mehr vor die christliche Obrigkeit, sondern nur noch vor die Rabbiner zu bringen. Dieser Vorwurf entsprach nicht nur dem Text der Verordnungen, sondern appellierte zudem an Ernsts "Interesse": Ernst, der einen Aufseher einsetzen mußte, weil der Landrabbiner, dessen Vorgänger, zu wenig Ernsts Interesse vertreten hatte, konnte doch nicht unterstützen, daß alle Streitigkeiten unter Juden seiner Jurisdiktion entzogen werden sollten. Levi muß sich seiner Sache sicher sein, wenn er, zwei Tage vor der Urteilsverkündung, den Arrest von Wolf und Moises beantragte.

Levi hatte Erfolg: Ernsts Interesse war geweckt – jedoch nicht erst am 24. Januar! Rabbi Josef von Metz, Wolf von Koblenz und Moises von Hamm waren bereits am 21. Januar zu den Frankfurter Verordnungen vernommen worden. Überdies weist auf Ernsts Intervention hin, daß Moises von Hamm, der von Wendel nicht

---

Metz und Moises von Ham dieselbigen wegen solcher unterschreibung in gefhar zubringen.“  
(*RKG*, II, fol. 100v)

als Zeuge vorgeschlagen worden war, auf Geheiß des Kurfürsten vernommen wurde, wie das Protokoll vermerkt,<sup>4</sup> und ausschließlich zu den Frankfurter Verordnungen, was das Protokoll selbstverständlich verschweigt, da es Levi ja erst am 24. Januar seinen Antrag auf Vernehmung von Moises von Hamm und Wolf von Koblenz stellen läßt.

Somit ist in diesem wichtigen Punkt, dem Verhör zu den Frankfurter Verordnungen, eine Diskrepanz zwischen Protokoll und Zeugenrotulus festzustellen, der einen Grund hatte, der nicht genannt werden konnte: Auf Levis Supplikation vom 12. Januar hin war Ernst aktiv geworden. Seit jenem 12. Januar wirkte Levis Vorwurf hinter den Kulissen des Prozesses. Hierauf weisen zwei weitere Protokollnotizen hin: Am 16. Januar sollten auf besonderen Befehl des Kurfürsten alle Juden „bey verlierungh ires guetz undt vermeidungh leibstraff“ versprechen und Kautio leisten, daß sie erst nach Abschluß des Prozesses abreisen würden; namentlich genannt werden „Joseph von Metz, Moeßes vom Hame undt sein weib“.

(153r) Da Wolf von Koblenz unter diesen besonders erwähnten Personen nicht aufgeführt wurde, heißt es unter Dienstag, dem 20. Januar, im Protokoll: „Auß übermahligen sonderlichen bevelch irer Chürfr. Dchl. Doct. [ist] Wolff Judden von Coblentz ernstlich eingebunden undt bevohlen würden, nit zu verweichen, biß auf Ire Churfrl. Dchl. gnedigste erklerungh undt bescheidt, das er, Wolff, auch angelobt.“ (153v/154r) Man wollte verhindern, daß diese namentlich genannten Juden vom Prozeßort abreisten, und der Grund hierfür dürfte sein, daß bereits am 16. Januar, also noch in der ersten Prozeßwoche, geplant war, die drei zu den Frankfurter Beschlüssen zu vernehmen. Diese Absicht tritt besonders deutlich bei Moises vom Hamm zutage, der nicht auf Wendels Vorschlag, sondern allein auf besonderen Befehl des Kurfürsten ausschließlich zu den Frankfurter Beschlüssen vernommen wird.

Im Reichskammergerichtsprozeß sollte Levis und Ernsts Prokurator dies nicht bestreiten; er gab vielmehr zu, während des Mendener Prozesses sei bekannt geworden, daß „die Judentschaidt zum reich eine solche ordnungh oder vergleichungh zu Franckfurt gemacht, dardurch sie sich der christlicher obrigkait und

---

<sup>4</sup> RKG, Q 34, fol. 154v.

jurisdiction entziehen und eximieren mochten.“ Im Rahmen des Mendener Prozesses konnte sich diese Interpretation der Frankfurter Beschlüsse nur auf Levis Supplikation vom 12. Januar beziehen. Daher habe Kurfürst Ernst „*ex officio*, in dem sie das nicht zuverdencken, sonder mehr zobeloben, darnach fragen und inquirirn zu dem ende, die Juden, so darab wißens hetten, uber etliche *interrogatoria* examiniren laßen, folgentz befolchen, solche *confoederation* oder ordnungh bei die handt zubringen, und dieweill sie in *hebraica lingua* vorkommen, in teutsch zutransferieren.“<sup>5</sup>

Im Zeugenrotulus sind die Antworten von Rabbi Josef von Metz, Wolf von Koblenz und Moises von Hamm auf 21 Fragen festgehalten, wohingegen die Fragen nicht in den Acta priora und auch an keiner anderen Stelle der Reichskammergerichtsakte überliefert sind.<sup>6</sup> Wenn man aus den Antworten der drei auf die Fragen zurückschließt, so stellt man fest, daß die Fragen gezielt gestellt wurden, was auf eine nicht geringe Kenntnis der Frankfurter Vorgänge schließen läßt. Woher hatten die Kommissare diese Kenntnis, wenn nicht von Levi?

Die Aussagen der drei sind nicht nur für den Mendener Prozeß wichtig. Im späteren Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich wurden 1606/07 zwar über hundert Zeugen zu den Frankfurter Verordnungen vernommen, jedoch vor dem Hintergrund der Anklage gegen die Juden im Reich wegen ihres angeblichen Hochverrats. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, daß diese Anklage die Zeugen in ih-

<sup>5</sup> RKG, Q 68, fol. 687v.

<sup>6</sup> Im Reichskammergerichtsprozeß stellte auch Wolfs Anwalt Pfeffer bei seiner Überprüfung der Acta priora diesen ganz gravierenden Mangel fest: „Item die 21. fragstuckh, so uff bemelte franckfurter confoederation gestellt und gerichtet, und Rabbi Joseph von Metz, Moisen von Ham und Wolff Juden von Coblentz, bey derselben abhorungh und examination vorgehalten worden seien, lauth rotuls fol. 106, 110 et 112, davon doch in actis die wenigste meldungh, auch bei dem protocoll nit zufinden, wer dieselbe ubergeben oder begehrt habe, die obgedachte Zeugen daruber abzuhören.“ (RKG, Q 62, fol. 672r/v) Pfeffer behauptete, man habe die Fragen ausgelassen, da sie zu Wolfs Verteidigung förderlich waren, indem sie beweisen konnten, daß Wolf am Ende des Mendener Prozesses nicht wegen seiner angeblichen Mitklägerschaft, sondern wegen seiner Unterschrift unter die Frankfurter Verordnungen arrestiert wurde (RKG, II, fol. 102r/v). Diese Behauptung dürfte jedoch nicht zutreffen, da auch die Antworten der drei ohne Fragen zeigen, wie wichtig im Mendener Prozeß die Frage war, wer die Verordnungen unterschrieben hatte.

ren Aussagen beeinflusste. Dagegen sagten im Mendener Prozeß die drei Zeugen völlig unvorbereitet aus. Da sie auf manche Fragen nur mit Ja antworteten, werde ich im folgenden nur die eindeutigen Antworten zusammenfassen.

Zur Frankfurter Versammlung 1603 waren laut Rabbi Josef von Metz Juden im ganzen Reich einberufen worden. Moises von Hamm war „von den obristen Juden zu Frankfürth“ nach Frankfurt eingeladen worden. Wolf berichtete, „die zusammenbeschreibung sey von den obristen undt vorgengern hin undt wider in teutschlanndt geschehen“.

Den Anlaß zur Versammlung hatte nach Wolf Streit unter den Juden in „in *religion* undt anderen sachen“ gegeben. Laut Moises war einer der Gründe ein Schreiben über die Lage der armen Juden von Prag gewesen. Rabbi Josefs Antwort fiel eher pauschal aus: „Eß sein viel underScheidliche Juden sachen alda *tractirt* undt gehandtlet würden.“ (442v) Moises berichtete überdies, „es sey für etlichen jaren ein ordnüngh gemacht, welche bestettigt werden sollen, wie äuch geschehen.“

In der sechsten und siebten Frage ging es darum, ob und wo die Beschlüsse der Versammlung publiziert worden waren. Moises wußte von beidem nichts. Wolf beantwortete beide Fragen zusammen: „An etlichen orthen, alß Franckfürth, Wormbs, Friedtberg und Fulda, sey die *publicatio* geschehen, hieltz auch dafür, im stift Coln sey sie auch *publicirt* wurden, doch wiße er solches nicht eigentlich.“ Nach Rabbi Josef war die Publikation an etlichen Orten, so „zu Franckfürth, Wormbs, Friedtberg undt mher orthern“, jedoch nicht überall erfolgt; wichtig für den Fortgang ist, daß Rabbi Josef hier das Erzstift nicht erwähnt.

Auf die achte Frage antworteten R. Josef und Wolf mit Ja. Moises erklärte, er „hab ein blat sonderlich den punct die pragische Juden betreffendt unterschrieben.“ (448v) Demnach waren die drei gefragt worden, ob sie die Verordnungen unterschrieben hatten. Moises hatte auf einem besonderen Blatt vor allem den Punkt der Prager Juden unterschrieben, womit er eine Unterschrift unter die gesamten Frankfurter Verordnungen bestritt.

Die neunte und die zehnte Frage wollten wissen, wer noch die Ordnung unterschrieben habe. Laut Rabbi Josef geschah “die unterschreibüngh [...] durch die fürnembsten Juden, und hab zeüg die ordnung wegen der Juden im ertzstift Coln unnderschieden.” Und außer ihm hätten “Moißes undt Mannes bemelte ordnungh geschrieben.” Wolf erwiderte, “Rabbi Joseph hab seins wißens auch die ordnungh underzeichnet.” (446v) Und Moises wußte “weither nicht, alß das Wolff Jud von Cobbelentz den abScheidt mit unterschrieben hab.”

In der elften und ähnlich wohl auch in der zwölften Frage ging es darum, in wessen Namen sie die Verordnungen unterschrieben hatten. Rabbi Josef hielt “es dafür, es hab Moißes von wegen deren, so innen außgeschickt, die unterschreibüngh gethaen.” Er selbst “hab von den rheinischen vorgengeren volmacht gehabt, von Moißes volmacht konne er nicht sagen.” Demnach hatte Josef, durch die rheinischen Vorgänger bevollmächtigt, die Verordnungen für die erzstiftischen Juden unterschrieben.

Wolf antwortete, “er sey von den gemeinen Juden zum zweitten mahll dahin gefurdert wurden, undt alßo die ordnungh neben anderen für sich undt seine kinder dieselbige zu halten, aber nicht von wegen der anderen tririschen Juden, mit unterschrieben.” Wolf hatte somit nur für seine Familie die Verordnungen unterschrieben, während Moises “undt Mannes ... für ire person allein den punct der Prager Juden belangendt unterschrieben” hatten.

Rabbi Josef hatte von den Vorgängern nicht nur die Vollmacht, sondern auch Reisespesen erhalten. Dagegen war Wolf, der nur für seine Familie unterschrieben hatte, auf eigene Kosten gereist. Moises waren Reisespesen von anderen Juden zwar zugesagt worden, ohne daß er sie bislang erhalten hatte.

Schließlich kam endlich die fünfzehnte Frage auf den Inhalt der Verordnungen zu sprechen. Laut Rabbi Josef “sein in bemelter ordnungh underScheidtliche *puncta* begriffen, under anderen sey darin geordnet, da zwischen den Judden streit furfelle, sollen soliche sache für den rabinern undt nicht vor christlicher obrigkeit, doch ohn abbruch deren hoheit *jurisdiction* undt bruchten *decidirt* und erordnet [!] wer-

den.” Ahnte Rabbi Josef bereits die Anklage, wenn er explizit erklärte, daß die Bestimmung, daß Streit unter Juden nur vor den Rabbinern ausgetragen werden solle, sich nicht gegen die christliche Jurisdiktion richtete?

Wolf äußerte sich weniger präzise: “Eß sein viele *puncta* von irer *religion* undt anderen streitigen sachen darin begriffen, die er nicht alle anzeigen können, under andern sey auch mit drin begriffen, das man christliche obrigkeit mit iren sachen nit bemuehen solt.” Wolfs Umschreibung ist aufschlußreich: Die Verordnung, Streit nur vor den Rabbinern auszutragen, interpretierte er als Verordnung zum Wohle der christlichen Obrigkeit. Ähnlich äußerte sich Moises: “Die ordnung begriffe in sich underScheidtliche püncten /449r/ under andern das die Juden mit den christen kein wein trincken sollen, schule sachen undt andere so fur die rabbiner gehören, sollen für innen erortert undt die christliche obrigkeit damit unbemuehet pleiben, undt waß dergleichen puncten mehr sein, die er nicht alle behalten.” Allen dreien war anscheinend klar, daß die Frage der Jurisdiktion ein ebenso zentraler wie heikler Punkt der Verordnungen war, so daß sie von vornherein eine gewisse Entschuldigung vorbrachten.

Wer von den drei Zeugen hatte ein Exemplar der Verordnungen, so lautete wohl die 16. Frage. Rabbi Josef antwortete: “Nein, zu Coblenz soll copey davon sein, undt hatt sich erbotten, den hern official erstes tages copey davon auf Bonn zuschikhen.”

Wolf gab zu: “Er glaub anders nicht, dan er hab die copey davon zu hauß, die er fürzubringen willigh.” Und Moises hatte “die copey nicht, deren er erwarte undt sey willig, wannehe er die copey bekhomme, dieselbige von sich zugeben.” Obwohl alle drei auf der Versammlung gewesen waren und die Beschlüsse unterschrieben hatten, besaß allein Wolf von Koblenz eine Abschrift! Um so bemerkenswerter ist, daß Levi ein Exemplar besaß, das er vorlegen konnte.

Wer noch die Verordnungen unterschrieben hatte, so wollte man zum 17. wissen. Eine Antwort gab allein Moises: “Etliche von Wormbs, Friedtberg neben denen von Franckfurth haben mit unterschrieben, wiße sie nicht alle zunennen.”

Alle drei sagten aus, man habe eine allgemeine Umlage angeordnet, “auf hundert gulden dritten halben batzen”. Wolf ergänzte ausdrücklich, es handelte sich nicht um eine jährliche, sondern nur eine einmalige Umlage, “damit man etlichen verderbenen Juden zusteuer undt hilff khomen solt, wie ime äuch fur stehe, das zu erhaltung der armen kasten auf hundert gulden die woche ein pfenningh gesetzt wurden.”

Zum Zweck der Umlage erklärte Rabbi Josef, “die umblage sey zuerhaltungh der gemeinen Judtschafft zu Prag, welche gantzlich in abganh undt verderben gerathen, auch von denselbigen dreyhundert acht undt siebentzigh haußgesinde, welche die pragischen abgesandten namhafft gemacht, auf ein jar geschehen.” Laut Wolf sei “solches [...] geschehen, weil den Juden jetzo mher beschwer alß vorhin oblige.” Und nach Moises “sey [es] wegen der Juden armüth geschehen.”

Laut Wolf und Moises war die Sammlung bereits durchgeführt worden. Dagegen sagte Rabbi Josef aus, “sie sein woll alle schuldig zugeben, aber es pleibe vill noch.”

Die 21. und letzte Frage ist für unsere Untersuchung wichtig, denn sie lautete wohl: Wie sollten diejenigen bestraft werden, die sich weigerten?

Rabbi Josef erklärte: “Die jenige, so sich in der bezallungh unwilligh erzeigen, werden von der Juden gemein abgewiesen.” Ähnlich äußerte sich Moises: “Die straff sey absonderungh auß der *sinagog*.” Die umfangreichste als auch aufschlußreichste Antwort gab Wolf von Koblenz: “Die straff der ungehorsamen sey außschließung von der *sinagog*, undt soll ein ander Jud nicht mit ime eßen oder trinckhen. Wiße er auch annders nicht, da jemandt ungehorsam pleibe, werde derselbe der christlichen obrigkeit zu gebürlicher straf seiner verwirkung nach übergeben werden.”

Die Antworten Rabbi Josefs von Metz klingen fast diplomatisch: Anlaß zur Versammlung hatten “unterschiedliche Judensachen” gegeben, nach Wolf von Koblenz jedoch unter den Juden vorgefallener Streit. Die Umlage galt den Prager Juden und war noch nicht vollständig eingesammelt worden. Hatte Wolf

vermutet, daß die Verordnungen auch in Kurköln publiziert worden waren, so hatte sich Rabbi Josef nicht hierzu geäußert. Rabbi Josef hatte ebenfalls explizit erklärt, daß die Verordnung zur Jurisdiktion sich nicht gegen die christliche Obrigkeit richte. Ahnte er die aufziehenden Gefahren? Auf eine solche Vorahnung könnte hinweisen, daß Rabbi Josef von Metz aus eigenem Antrieb am 22. Januar 1604 die vorletzte Zeugenaussage des Prozesses machte:

“*Anno ut supra* donnertag [!] den 22. Januarii ist Rabbi Joseph von Metz erschienen undt hat angezeigt, er habe sich seiner gestrigen *deposition*, wegen der juddenordnüng, so zu Frangfürth [!] gemacht, erinnert, und wie wol er dabey angezeigt, aüch noch darauf beruhe, das im ertzstift Coln bemelte ordnüngh nicht *publicirt*, wie auch nicht geschehen. So wolle er doch sein außag dergestalt erclert haben, das in diesem winter zu Lintz ein Juden hochzeit gehalten, da er neben etlichen anderen Juden mit geweßen, wo da etliche Juden, deren etwa sechs oder sieben gewesen, zu wißen begert, waß zü Franckfürth außgerichtet, hab er denselbigen berurte ordnüngh fürgelesen, dabey es ohn weithere *publication* verpleiben. Dann Mannes Judt zu Teuths [Deutz] von einem anderen Juden, Fibis genandt, umb zwey thaler besprochen, undt Mannes sich an den ambtman berueffen undt auf zeugen [nämlich] Rabbi Josephs erfurderung undt bevelch nicht folgen undt erscheinen wollen, hab er sich seiner weither nicht angenhomen, sonder die sache für den ambtman verpleiben laßen. /454v/ Noch Levi brueder, Wolff genandt, undt für zu Deutz haben auch ein sache undereinander gehabt; hab er deren *decision* an den ambtman geschoben, wie auch in anderen fellen mehr geschehen. Hatt auch über das angezeigt, ob wol der ordnüngh einverleibt, das diejenigen, so die ordnüngh halten zu *benediciren*, \*die ungehorsamen aber zu *malediciren\**, hab er gleichwoll im ertzstift Coln solche *benediction* oder *malediction* nicht gebräucht, ehe undt bevor irer Chürfl. Dchl. willen die ordnüng publicirt wurden.” (454r/v)

Rabbi Josefs von Metz Aussage zeigt, daß er drei mögliche Vorwürfe befürchtete:

1. Man könnte die Tatsache, daß er die Verordnungen vorgelesen hatte, als Publikation interpretieren. Dagegen stellte er, daß er die Frankfurter Verordnungen auf Wunsch der Linzer Juden vorgelesen hatte, was aber keine Publikation gewesen sei.
2. Daß er in den Streit der beiden Deutzer Juden eingegriffen hatte, war nicht dahingehend zu verstehen, daß er eine entsprechende Frankfurter Verordnung zur Anwendung brachte, denn schließlich hatte er die Sache in den Händen des Deutzer Amtmann beruhen lassen.



3. Die in den Frankfurter Verordnungen für den Synagogengottesdienst vorgesehene Benediktion für die Gehorsamen beziehungsweise die Malediktion für die Ungehorsamen war in den erzstiftischen Synagogen nicht gesprochen worden, da die Verordnungen noch nicht mit dem Einverständnis des Kurfürsten publiziert worden waren.

R. Josef von Metz bestritt, daß man auf der Grundlage der Frankfurter Verordnungen Maßnahmen gegen die Juden eingeleitet hatte, die danach anscheinend zu Ungehorsamen zählten. Gegen welche Juden richteten sich die Frankfurter Verordnungen?

*Die Frankfurter Verordnungen und die "ungehorsamen" Juden*

Werfen wir einen Blick in die Übersetzung der Verordnungen, die Rabbi Josef von Metz wenige Tage nach seiner gerade abgelegten Aussage anfertigen mußte.<sup>7</sup> Alle Vorsicht hatte ihm nichts geholfen.

Die ersten beiden Frankfurter Verordnungen, das Verbot, Streitigkeiten unter Juden vor die christliche Obrigkeit zu bringen, und die allgemeinen Besteuerung für interne Zwecke, werden am Ende ausführlich wiederholt und dadurch eingeschärft, was ihre Wichtigkeit betont.

Beide Verordnungen waren im ersten Teil begründet worden: Den Anlaß zum Verbot, einen anderen Juden vor ein nichtjüdisches Gericht zu ziehen, habe ein aktueller Mißstand gegeben: daß nämlich "ettliche dieser Zeitt höffertige, höchmutige leuth nitt gehorsamb verlassen sich vff Ihr gutt vndt reichthumb, vndt Zubrechen vndt verderben schier den gantzen Jüdischen Standt In Teutschland, wen nitt Gott der mitt unss In unser hilff wehre gewessen, Vnndt suechen eusserlichen Rechttenn, hetten gern den gantzen standt underzureissen ..."<sup>8</sup>

<sup>7</sup> R. Josefs von Metz Übersetzung ist identisch mit der, die Gerson Wolf 1862 veröffentlicht hat. Falls nicht anders angegeben, zitiere ich R. Josefs Übersetzung nach ihrer Wiedergabe bei Eric Zimmer, *Jewish Synods in Germany During the Late Middle Ages (1286-1603)*, New York 1978, S. 149-187. Zur Problematik von Zimmers Edition siehe unten.

<sup>8</sup> Wolf, *Worms*, S. 101.

Die allgemeine Umlage sollte einem bestimmten Zweck zugute kommen: “damitten der Gemeinen Judenschafft ein forfallende sachen etwan den sollicitanten, vndt Gott der allmechtigh sein segen vndt hilff gibtt, man Ausserkörderdt fromm leuth wissen zu handtlen zu wandlen bei fürsten vndt hern der Gemein Judenschafft vorzugehen, zu stehen In fürstfälliger sollicituren, mitt dess Allmechtigen Gottes hilff, vndt die dass Gemein gelt in die handt bekhomen ...”<sup>9</sup> Einflußreiche Juden verlassen sich auf ihren Reichtum und zitieren andere Juden vor ein weltliches Gericht. Geld wird gesammelt, damit ausschließlich fromme Juden künftig bei Herrschern sollizitieren: Beides klingt fast so, als versuche man jemandem wie Levi das Handwerk zu legen. Als diese beiden Verordnungen abgefaßt wurden, hatten man noch nicht an Levi von Bonn gedacht, denn laut einer weiteren erst 1606 angefertigten Übersetzung stammt allein die “Erneuerung”, und zwar die Wiederholung der ersten beiden Verordnungen am Ende des Textes, aus dem Jahr 1603, während die 13 Verordnungen bereits 24 Jahre zuvor aufgestellt worden waren.<sup>10</sup>

Hatte man jedoch Levi von Bonn (unter anderen Juden) im Blick gehabt, als man 1603 die ersten beiden Verordnungen wiederholte? Levi hatte sich laut seiner Supplikation vom 12. Januar jedenfalls durch die Frankfurter Verordnungen persönlich angesprochen gefühlt, was er jedoch damit begründete, daß man jegliche christliche Jurisdiktion nicht anerkenne, und somit auch nicht ein Urteil, was ihm, dem Beklagten, Recht gebe. Daß er jedoch diese Begründung vorbrachte, mag zu einem großen Teil daran gelegen haben, daß dieser Vorwurf, leicht abgewandelt, eher Ernsts Interesse wecken konnte.

1603 wiederholte man nicht nur die ersten beiden Verordnungen, sondern schärfte sie auch ein, mit der Androhung der ersten Stufe des jüdischen Bannes, was in den halachischen Kodizes *nidduj*, hier jedoch “absonderungh“,<sup>11</sup> *hach-*

---

<sup>9</sup> Ebd., S. 103f.

<sup>10</sup> Zimmer, *Synods*, S. 181.

<sup>11</sup> Ebd., S. 185. Auch im Protokollbuch der Friedberger Gemeinde wird diese leichtere Form des Bannes als *hachrasa* bezeichnet, siehe Adolf Kober, "Documents selected from the pinkas of Friedberg, a former free city in Western Germany", *PAAJR* 17 (1947-48), S. 19-59 [im folgenden Kober, "Documents"], hier S. 53, Nr. VIC, vom Neumond Aw [5]393 (7. Juli 1633).

*rasa*, wörtlich “Ausrufung”, genannt wird.<sup>12</sup> Das war es, was Moises und Wolf als “Absonderung” oder “Ausschließung” von der Synagog, als Strafe für die Ungehorsamen, bezeichnet hatten. Falls jedoch jemand, der “abgesondert” worden war, weil er einen anderen Juden vor ein nichtjüdisches Gericht zitiert hatte, “hartneckigh” blieb,<sup>13</sup> so sollte er in der Absonderung bleiben, bis er eine Geldstrafe leistete, halb in den Armenkasten, halb der Obrigkeit. Wer jedoch “noch alls hartneckigh were, uff solches alles nitt zu geben,” den wollte man “mitt dem herschaftt zu wegh Pringen, Sie In dahin zwinget, er dass Recht muss sein, vndt derselbigh muss also Unkosten bezaln.”<sup>14</sup> Das heißt, man wollte die Obrigkeit um Amtshilfe bitten. Diese Verpflichtung nahmen die Versammelten mit einer “Benediction” auf sich, was im hebräischen Original “קתל ימ ךררש ימ” heißt.<sup>15</sup>

Diese “Benediction” wird am Schabbat nach der Haftara, der Prophetenlesung, und vor dem Zurückstellen der Torarollen in den Toraschrein gesprochen und ist in Aschkenas erstmalig Anfang des 12. Jahrhunderts nachgewiesen.<sup>16</sup> Man sprach den Segen über die Gemeinde, und zwar besonders über die, die sich für die Wohltätigkeit einsetzten. Als ein Beispiel für diese Benediktion führt Abraham Yaari eine Fassung an, wie sie im Protokollbuch der Frankfurter Gemeinde aus dem Jahr 5439 (1678/79) überliefert ist; hierin wurden aus dem Segen ausdrücklich ausgenommen “מירסומהו ןידיעמהו תודע רקש ןיקיזמהו מויהמ דחא לארשימ” “die Verleumder und die Verräter, und diejenigen, die ein falsches Zeugnis ablegen, und diejenigen, die von heute an einem aus Israel schaden ...” R. Josefs von Metz sprach in seiner zweiten Aussage jedoch nicht nur von einer “Benediktion” über die Gehorsamen, sondern auch von einer “Malediktion” über die Ungehorsamen. Vor dreißig Jahren hat Daniel Cohen in einer Ergän-

<sup>12</sup> Dazu siehe unten ausführlich.

<sup>13</sup> Ebd., S. 185.

<sup>14</sup> Ebd., S. 187.

<sup>15</sup> Ebd., S. 186f.

<sup>16</sup> Abraham Yaari, “The ךררש ימ -Prayers; History and Texts” (hebr.), *Kiryath Sepher* 33 (1957/58), S. 118-130; 233-250, hier S. 120.

<sup>17</sup> Ebd., S. 243, Nr. 33\*.

zung zu Yaaris Beitrag darauf hingewiesen,<sup>18</sup> daß es zur Benediktion tatsächlich eine Parallele gab, den Fluch, also eine Malediktion. Zwei Beispiele hatte Cohen im Memorbuch der Gemeinde im schwäbischen Pfersee aus dem Ende des 16. nd aus dem 17. Jahrhunderts gefunden: Diese Flüche richteten sich ausschließlich gegen *מינישלם* und *בירסומ*, daß Gott sie ausrotten möge!<sup>19</sup> Demnach dürfte auch R. Josef von Metz mit den Ungehorsamen, gegen die sich die Malediktion richtete, vor allem die Verräter gemeint haben.

In diesem Zusammenhang fällt an der Aussage des Wolf von Koblenz zur Strafe für die Ungehorsamen auf, daß er als einziger der drei den Fall nannte, daß jemand ungehorsam blieb. Laut der Verordnungen ersuchte man in diesem Fall die Obrigkeit um Amtshilfe, damit sich der Ungehorsame dem jüdischen Recht unterwarf. Wolfs Aussage klang jedoch anders: “Da jemandt ungehorsam pleibe, werde derselbe der christlichen obrigkeit zu gebürlicher straf seiner verwirküng nach ubergeben werden.” Demnach sollte die Obrigkeit den Ungehorsamen gebürend bestrafen. War Levi nicht der Verräter der Ungehorsame par excellence, den man an die Obrigkeit auszuliefern hatte?

Kein Zweifel besteht an der Tatsache, daß Wendel versuchte, Levi der Obrigkeit auszuliefern: Wendel forderte, daß Levi nicht mehr über die Kurkölnier Juden herrschen möge und damit dessen Absetzung. Die Zeugen hatten sich sehr viel unverhohlener ausgedrückt: Der Verräter Levi sollte am Galgen baumeln, so ging die Rede unter den Juden. Wendels Motiv war klar: Er gab Levi zu einem hohen Maß die Schuld an der Ermordung seines Bruders. Zudem warf er Levi vor, die Juden bei der Obrigkeit denunziert zu haben.

Welche Rolle spielten jedoch die drei Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen im Mendener Prozeß? Daß Rabbi Josef von Metz anreiste, läßt sich am ehesten erklären. Schließlich kannte er als Kurkölnier Landrabbiner einige der Vorfälle, die Levi zur Last gelegt wurden. Auch Moises und Wolf waren jedoch

<sup>18</sup> Daniel J. Cohen, “Notes and Supplements to A. Yaari’s Paper ‘The *מירבש ים*-Prayers’” (hebr.), *Kiryath Sepher* 40 (1965), S. 542-559.

<sup>19</sup> Ebd., S. 547f, Nr. 15f.

nicht zufällig am Prozeßort. Beide waren Wendels Verwandte, doch war dies nicht der einzige Grund für ihren Mendener Aufenthalt:

Laut Protokoll hatten sich Moises und Freuchen einige Wochen vor der Kanzlei aufgehalten, um den Prozeß gegen Levi in Gang zu setzen. Freuchen von Hamm hatte sich während des Prozesses bemüht, Zeugen zu gewinnen, die gegen Levi aussagten.

Wolf von Koblenz behauptete später, er habe in Koblenz am 28. Oktober 1603 Ernst um Audienz gebeten, nicht um Klagen gegen Levi vorzubringen, sondern um für eine Witwe und ihre Kinder zu sollizitieren, und sei auch in eben dieser Angelegenheit nach Menden gereist. Diese Gegendarstellung erwies sich jedoch als falsch und bekräftigte daher die Vermutung, daß er Levis wegen nach Menden gereist war. Überdies gibt es ein Indiz, daß Wolf sich mit Wendel kurz vor jenem 28. Oktober 1603 getroffen haben könnte: Wendel war am 17. Oktober 1603 im kurtrierischen Engers, nur 10 km von Koblenz entfernt, gewesen, um die Aussage des Zeugen Gompell gegen Levi einzuholen.<sup>20</sup> Warum sollte er nicht nach Koblenz weitergereist sein, um mit Wolf die geplante Audienz zu besprechen?

Wolf hatte Wendel unterstützt; hierfür sprach der Stil von Wendels Supplikation, der auf Wolf als Verfasser hinwies. Laut Protokoll verfaßte Wolf weitere Schriftsätze für Wendel während des Prozesses. Auf diese Weise half Wolf Wendel, Levi vor der nichtjüdischen Obrigkeit anzuklagen!

Moises von Hamm war im Vergleich zu seiner Gattin Freuchen nicht nur weniger aktiv für Wendel tätig, sondern war von Wendel auch nicht als Zeuge vorgeschlagen worden. War er nur als Begleiter seiner Frau angereist? Oder hatte ihn Rabbi Josef von Metz nach Menden bestellt, weil Rabbi Josef zusammen mit den beiden anderen Subskribenten, die in anderen Quellen, wohl wegen ihrer Gelehrtheit, auch als "Rabbi" tituliert werden, ein aus drei Personen bestehendes rabbinisches Gericht, ein *bejt din*, bilden wollte, das Levis Auslieferung an die Obrigkeit beschließen sollte? Hatte der Mendener Prozeß etwa auch einen religiös-halachischen Hintergrund?

Darauf könnte hinweisen, daß Rabbi Josef und Wolf den Wendel in seiner Anklage unterstützten, obwohl sie als Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen eben das ablehnten, was sie gerade taten: nämlich einen anderen Juden vor ein christliches Gericht zu ziehen. Als Begründung könnte man zwar anführen, daß es sich um ein Strafverfahren handelte, für das die rabbinischen Gerichte keine Jurisdiktion besaßen und daß überdies nur ein christliches Gericht den vom Kurfürsten eingesetzten Aufseher absetzen konnte. Warum jedoch hatten sie es nicht mit ihrem Druckmittel des Bannes versucht, mit dem die Kurkölnler Juden bereits einmal erreicht hatten, daß Levi sich mit ihnen vor den Frankfurter Rabbinern vergleichen mußte? Warum hatten sie stattdessen etwas getan, das ihrer Unterschrift unter die Frankfurter Verordnungen widersprach?

Die nächstliegende Antwort lautet: Sie glaubten nicht mehr daran, daß ein Vergleich vor den Frankfurter Rabbinern Levi zu einem anderen Verhalten veranlassen könnte. Hierfür spricht, daß R. Josef von Metz, der nun als Kurkölnler Landrabbiner Levis Ankläger Wendel unterstützte, noch 1601 bei der erneuten Publikation des Frankfurter Vergleichs in den führenden Synagogen, Levi einen guten Leumund bescheinigt hatte. Inzwischen hatte er seine Meinung offensichtlich geändert, womit er nicht der einzige derer war, die 1601 den Vergleich publiziert hatten: Der Bonner Heiman, Stiefvater von Levis erklärtem Gegner Levi Juda, sagte im Mendener Prozeß zu eben diesem Vergleich aus:

”Über den zwolfften [defensional] wie auf negst fürgehenden articel mitt dem anfangh, das der hochste Rabbi Isaac, der die *publication* gethaen, in seinem letzten fur etlichen darzu erfürderten gezeugen sich offentlichen erclert und beclagt, das inne gerühr undt es dafür halte, das er sein lebenslang kein größere sunde gethan, alß das er soliches über Levi publicirt /366v/ weil kein beßerungh ime befunden.” (366r/v)

Jener höchste Rabbi Isaak muß Rabbi Isaak von Fulda sein, der die Publikation des Frankfurter Vergleichs von Rabbi Mannes gefordert hatte:

”Rabbi Isaac von Fulda, Gebieten auch Rabbi Mannes zum Ham, solche Publicierung und Außrueffung in Westvaln zuthun.”

---

<sup>20</sup> RKG, Q 74, fol. 716r.

Rabbi Isaak hatte sich dabei jeglicher Aussage über Levi enthalten, während es Rabbi Josef von Metz hieß:

“Rabbi Joseph von Metz,  
Erkundt redt der Warheit, und gebürt sich auch zu jedem Menschen, an Levi  
zu ehren wie obgemelt. Eß soll auch der Rabbi Mannes vom Ham in  
Westvaln obgemelt die Abruffung und Publicirung thun laßen.”

Jener Rabbi Isaak von Fulda ist aber kein anderer als R. Isaak b. Elieser Lippmann Mise'a. (מיסא)<sup>21</sup> Er entstammte einer bekannten Rabbinerfamilie und amtierte von 1560 bis zu seinem Tod um 1601/2 im Alter von 72 Jahren in vier Gemeinden: Hechingen in Württemberg, Aach in Baden, Günzburg in Schwaben und Fulda. Nach Fulda kann er erst 1594 oder später gekommen sein, da er 1594 in Günzburg wegen des Betriebs einer unkonzessionierten hebräischen Buchdruckerei verhaftet und im Oktober aus der Haft gegen Eid und eine Kaution von 500 fl. entlassen worden war.<sup>22</sup> Wohl bald nach seiner Freilassung setzten ihn die Vorsteher der Fuldaer Gemeinde "zum König über sie", wie R. Isaaks Sohn in seiner Einleitung zu den Responsen seines Vaters schreibt.<sup>23</sup>

R. Isaak Mise'a verdient unser Interesse nicht nur, weil er Levis Vergleich publiziert hat, sondern auch, weil zwei Zeugen im Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich aussagten, Rabbi Isaak Mise'a habe den Text zusammengestellt, der die Beschlußgrundlage der Frankfurter Versammlung von 1603 bildete;<sup>24</sup> hiermit konnte nur die "Erneuerung" gemeint sein, die 1603 hinzukam. Abraham Hirtz, der eine dieser beiden Zeugen, erstellte noch während der Frankfurter Versammlung einige Kopien der Verordnungen für die Teilnehmer;<sup>25</sup> somit dürfte er gut

<sup>21</sup> Sowohl die Bedeutung des Familiennamens als auch seine Aussprache sind in der Forschung umstritten; Rohrbacher hat vorgeschlagen, ihn "Mise'a" auszusprechen ("Medinat Schwaben", S. 102, Anm. 37); zu den Deutungsversuchen des Namens siehe Eric Zimmer, "Sefer Yefeh Nof, by Yitzhak Mazie (National and University Library Ms. Heb. 4° 522)" (hebr.), *Kiryath Sepher* 56 (1981), S. 529-545 [im folgenden Zimmer, "Yefeh Nof"], hier S. 529f., Anm. 2.

<sup>22</sup> Rohrbacher, "Medinat Schwaben", S. 103f.

<sup>23</sup> Zimmer, "Yefeh Nof", S. 531.

<sup>24</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 E I, f. [123r]: Nach Aussage des Abraham Hirtz der Schreiber am 21. März 1607 wurden die Frankfurter Beschlüsse aufgestellt und geschrieben "von einem morenu, das ist einem obristen, zue Fulda, Isaac genent, so vor der Zeit verstorben." f. 123v: "Ad 3. Glaub, es seie Isaac, der moren zue Fulda." Zimmer nennt ihn in Zusammenhang mit der von ihm vermuteten Frankfurter Versammlung von 1600, S. 88: Rabbi Isaac von Fulda sei gebeten worden, die Beschlüsse von 1582 zu sammeln und aufzuzeichnen (P 17/196, p. 8 [I, 60]; p. 13 [I, 86]).

<sup>25</sup> Dazu siehe Kapitel 4.

informiert gewesen und daher seine Angabe über R. Isaak als den Verfasser glaubwürdig sein. Abraham Hirtz wußte auch, daß R. Isaak Mise'a noch vor der Versammlung verstorben war, was zum einen erklärt, daß sich R. Isaak Mise'as Unterschrift nicht unter den Verordnungen findet, und zum anderen zur Publikation von Levis Frankfurter Vergleich paßt, der zwischen Juli 1600 und Oktober 1601 erfolgt sein muß.<sup>26</sup> Rabbi Isaak Mise'a hatte den zweiten Teil der Frankfurter Verordnungen verfaßt, welche die ersten beiden Verordnungen wiederholte und mit der Androhung des Banns einschärfte, Levis Vergleich, allerdings zurückhaltend publiziert, dann jedoch diese Publikation für die größte Sünde seines Lebens gehalten, da Levi sich nicht gebessert hatte.

R. Isaak Mise'a verdient auch unser Interesse, weil er eine umfangreiche, vermutlich von eigener Hand geschriebene Sammlung seiner 408 thematisch vielfältigen Rechtsgutachten unter dem Titel "Sefer Jefe Nof" hinterlassen hat, von denen einige von unterschiedlichen Arten von Verrätern handeln. Zu R. Isaak Mise'as Lebzeiten nicht gedruckt, wurden sie fast vierhundert Jahre später veröffentlicht.<sup>27</sup> Für unseren Zusammenhang ist besonders eines dieser Responsen wichtig, dem folgende Anfrage vorausging: In einer Gemeinde sei allen Mitgliedern bekannt, daß einer ihrer Einwohner sie als *mosser ve-malschin*, beim Herrscher verrate und verleumde. Dürften sie ihn in die Hände von Nichtjuden ausliefern? Oder hätten sie hierzu nicht das Recht, da sie keinen eindeutigen Beweis, sondern dies nur von Nichtjuden gehört hätten?<sup>28</sup> R. Isaak Mise'a antwortete hierauf:

”Die Rechtslage ist einfach: Wenn seinen Nachbarn bekannt ist, daß er sie verrät oder droht, sie zu verraten, dann ist es selbstverständlich allen erlaubt, sich um den Preis von dessen Vermögen und sogar dessen Leben zu retten, denn er ist ein Verfolger. Und nicht allein dem Verfolgten ist es erlaubt, sich auf jede nur mögliche Weise zu retten, wie wir sagen: ‘Wenn jemand kommt, dich zu töten, dann stehe auf und töte ihn’.<sup>29</sup> Auch andere, die dies sehen oder hören, haben die religi-

<sup>26</sup> Auch aus Heimans Worten “in seinem letzten” geht hervor, daß R. Isaak gestorben war.

<sup>27</sup> Sie sind bis auf wenige Responsen vollständig erhalten als Autograph in der Handschrift Ms. heb. 4° 522 der Jewish National and University Jerusalem überliefert; Avigdor Berger hat die Responsen 1986 veröffentlicht (*RGA Jefe Nof des Isaak Mise'a* ([hebr.], Jerusalem 1986).

<sup>28</sup> Es folgt noch ein Satz in der Anfrage. Dieser müßte wegen der hier auftretenden Wendung *nog'im ba-edut*, “sind im Zeugnis befangen” (bSanh 34a u. ö.) übersetzt werden: “[oder darf man ihn nicht ausliefern], weil alle im Zeugnis befangen sind, selbst wenn sie es aus seinem Mund gehört haben”. Vom Kontext her könnte jedoch *nog'im ba-edut* auch bedeuten: “treffen sich alle im Zeugnis”, d. h. sind sich einig. Folglich wäre der letzte Satz zu übersetzen: “Auch sind sich alle einig [daß er ein Verräter ist], wie wenn sie es aus seinem Munde gehört hätten.”

<sup>29</sup> So bSanh 72b und bBer 58a.



öse Pflicht (*mizwa*), den Verfolgten zu retten, selbst um den Preis des Lebens des Verfolgers, wenn sie ihn [den Verfolgten] auf keine andere Weise retten können. Und man muß ihn noch nicht einmal warnen, wenn es hierzu keine Möglichkeit mehr gibt, so wie im Fall von R. Schela im Kapitel "Wer sieht ..." <sup>30</sup>. Wenn es allerdings noch die Möglichkeit gibt, muß man ihn warnen, damit er von seinem schlechten Weg abkehrt, so wie im Fall von Raw Kahane im Kapitel "Wer raubt" <sup>31</sup>.

Aus diesem Fall des Raw Kahane folgt, daß man einem Verräter nichts antut, falls er nach der Verwarnung von seinem schlechten Weg umkehrt. Dies gilt bei einem *mosser* von Geld. Wer jedoch seine Gefährten an die Obrigkeit verrät mit Worten, die den Herrscher gegen sie erzürnen könnten, – und wer kann vor seinem Zorn bestehen <sup>32</sup> –, [in diesem Fall] ist es selbstverständlich, [daß man ihm etwas antut], selbst wenn er sagt, daß er umkehrt: Wenn es hinreichende Gründe zu dieser Annahme und beweiskräftige Hinweise dafür gibt, daß er tatsächlich lügt und seiner Sünde [weitere] Verbrechen hinzufügt, so daß man sich nicht vor ihm schützen kann, dann haben alle nichts als das, was ihre Augen sehen.

Fazit: Der Verräter heißt Verfolger, und wer von ihm verfolgt wird, darf sich auf jede mögliche Weise schützen, solange er den Eindruck hat, daß er ihn noch verfolgt ..."

R. Isaak Mise'as Responsum könnte Levi auf den Leib geschrieben sein: Seine Ankläger hielten ihn für einen Verräter, ohne einen schriftlichen Beweis zu haben. Man hatte Levi mit dem Bann gewarnt, und Levi hatte vorgegeben, sein Verhalten zu ändern. Levis Gegner sowie R. Isaak Mise'a waren jedoch zur Überzeugung gelangt, daß Levis Verhalten keine Besserung gezeigt hatte. R. Isaak Mise'a hatte in seinem Responsum gefolgert, in diesem Fall dürften sie sich auf jede erdenkliche Weise vor ihrem Verfolger retten – galt dies auch für Levi?

In R. Isaak Mise'as Responsum werden keine Namen und Orte genannt; folglich wird es nie möglich sein nachzuweisen, daß Kurkölnner Juden R. Isaak wegen Levi von Bonn angefragt hatten. Dennoch sprechen einige Gründe für die Hypothese, daß es in diesem Responsum um Levi von Bonn ging:

Laut Heimans Aussage hatte Rabbi Isaak öffentlich gegenüber anderen Juden, die zu diesem Zweck offiziell als Zeugen bestimmt worden waren, seine tiefste Reue

<sup>30</sup> bBer 58a.

<sup>31</sup> bBQ 117a.

<sup>32</sup>Nach Ps 76,8.

über die Publikation erklärt hatte, weil Levi sich nicht gebessert hatte. Mit anderen Worten: Levi war ein *massor* geblieben! Rabbi Isaak konnte jedoch nur wissen, daß Levi sich nicht gebessert hatte, wenn man ihm aus Bonn und Kurköln hierüber berichtet hatte. Und der Bonner Heiman war entweder selbst unter diesen Zeugen gewesen oder hatte über andere davon gehört.

– Die Fragesteller wollten den Verräter an die Obrigkeit ausliefern, was R. Isaak Mise'a befürwortete. Eben diesen Schritt hatte Wendel mit Wolfs Unterstützung vollzogen.

– R. Isaak Mise'a stützte seine Entscheidung auf zwei Erzählungen des babylonischen Talmuds, die eine handelt von Raw Schela, die andere von Raw Kahane. Beide Rabbinen töten eigenhändig einen *massor*. Somit schloß R. Isaak Mise'a nicht aus, daß der Verräter durch die Auslieferung an die Obrigkeit getötet werden könnte; insofern kam die Auslieferung der Todesstrafe gleich. Auch dies findet seine Entsprechung im Mendener Prozeß: Wendel und seine Zeugen wollten Levi am Galgen hängen sehen.

Bislang sind keine rabbinischen Rechtsgutachten aus Deutschland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bekannt, die in einem konkreten Fall Juden zum Tode verurteilten. Überliefert ist, daß in den 70er oder 80er Jahren des 14. Jahrhunderts ein Rabbiner, R. Samuel ben Aaron Schlettstadt, vielleicht auf die Bitte der Straßburger jüdischen Gemeinde hin einen Juden des Verrates von Juden bei der Obrigkeit beschuldigte, so daß diese den jüdischen Denunzianten zum Tode durch Ertränken verurteilte. Daraufhin verfolgten die Schutzherrn des ertränkten Juden den Rabbiner, und zwar mit Hilfe von Juden, die ihn vor der christlichen Obrigkeit denunzierten. R. Samuel mußte aus Deutschland fliehen, kam vermutlich nach Bagdad und erhielt von den dortigen Exilarchen David ben Hodaja und Jedidja ben Isai den Bann gegen seine Denunzianten.<sup>33</sup> Der Fall war so bekannt, daß R. Josel von Rosheim, der berühmte "Befehlshaber der Judenschaft im heiligen römischen Reich deutscher Nation", ihn im 16. Jahrhundert in seinem "Sefer hammikna" rezipierte.<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Siehe Simon Schwarzfuchs, "Schlettstadt", *GJ* III/2, S. 1317-1326, hier S. 1320f. Den Bann gegen die Verräter veröffentlichte erstmals Nathan Coronel aus einer Handschrift (*Commentarios quinque doctrinam talmudicam illustrantes* (hebr.), Wien 1864, fol. 107v-111r). Vgl. Frank, *Gemeinden*, S. 45.

<sup>34</sup> *Iosephi de Rosheim: Sefer Hammiknah* (hebr.), hrsg. von Hava Fraenkel-Goldschmidt, Jerusalem 1970, S. XV-XVIII, XXVif., 3f. und 8.

R. Samuel hatte den Verräter an die Obrigkeit ausgeliefert und so sein Todesurteil gesprochen. Sein Responsum oder jegliche rechtliche Begründung ist nicht überliefert. R. Samuel war wegen der Auslieferung des Verräter in so große Gefahr geraten, daß er im zweiten Fall erst gar keine Entscheidung mehr traf, sondern aus Babylonien den Bann gegen seine Denunzianten mitbrachte. Beides verdeutlicht die Gefahren, denen ein Rabbiner ausgesetzt war, wenn er gegen einen Verräter ein Urteil fällte. Daher kommt es nicht von ungefähr, daß uns R. Samuels erstes Responsum nicht erhalten ist. Dies ändert nichts an der Tatsache, daß in Aschkenas in wenigstens einem Fall ein Verräter zum Tode durch Auslieferung an die Obrigkeit verurteilt worden war.

In einem anderen Fall im 16. Jahrhundert wird ein Jude von einigen Rabbinern fast als Verräter angesehen: Simon Günzburg, sonst eher berühmt für seinen Reichtum, der größer war als der aller seiner Zeitgenossen in Aschkenas, wie der Chronist David Gans ebenfalls in seinem "Zemach David" berichtet.<sup>35</sup> Simon, wohnhaft im schwäbischen Günzburg, hatte 1553 beim Bischof von Augsburg, Kardinal Otto Truchseß,<sup>36</sup> einem Juden namens Nathan Schotten und dessen Gattin Ellen Wohnrecht für das ebenfalls schwäbische Oberhausen bei Augsburg verschafft, die sich hierfür im Gegenzug vertraglich verpflichtet hatten, mit Simon eine Handelspartnerschaft einzugehen.<sup>37</sup> An allen Gewinnen, die Ellen und ihr Mann in Oberhausen machten, sollten Simon drei Viertel, ihnen jedoch nur ein Viertel zukommen.<sup>38</sup> Monatlich, oder immer, wann es Simon wünschte, hatten sie Simon in Oberhausen Rechnung abzulegen, und halbjährlich bei Simon in Günzburg. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten waren diese vor dem rabbinischen Gericht in Günzburg oder Neuburg auszutragen. Die Vertragsbedingungen zeigen, daß Simons Reichtum nicht von ungefähr kam und er für seine guten Beziehungen zum Augsburger Bischof bei Nathan und Ellen nicht wenig zu kassieren gedachte.

<sup>35</sup> Gans, *Zemach David*, S. 144.

<sup>36</sup> Zu ihm siehe Lojewski, *Köln*, S. 16 u. ö. Otto Truchseß, Onkel von Ernsts Kölner Konkurrent Gebhard Truchseß, hatte als enger Freund von Ernsts Vater Herzog Albrecht bis zu seinem Tod 1573 Ernsts Bewerbung unterstützt. Hatte sich Ernst vielleicht auch bei Otto Anregungen für seine Judenpolitik geholt?

<sup>37</sup> Eric Zimmer hat die Dokumente dieses Streitfalls veröffentlicht und mit einer Einleitung versehen: *Aspects of the German Rabbinate in the Sixteenth Century. The Dispute Between the Rabbis of Frankfurt a/M and Schwabia in 1564-1565* (hebr.), Introduction and Notes: Eric Zimmer, Jerusalem 1984 ("Kuntresim" Text and Studies; Bd. 62) [im folgenden Zimmer, *Aspects*].

<sup>38</sup> Zimmer, *Aspects*, S. 4ff., Nr. 2. Laut Zimmer (ebd., S. XXI) betrugen die Einlagen von Simon 75 und von Nathan 25 Prozent, während der Gewinn gleich geteilt wurde, was ich im Vertrag nicht wiederfinde.

Wohnrecht gab es auch hier nicht kostenlos, und am meisten scheint der Vermittler verdient zu haben.

Nach zehn Jahren reibungsloser Partnerschaft endete 1564 Nathans Aufenthaltserlaubnis und konnte anscheinend nicht erneuert werden, da Kardinal Otto in Italien war. Um die Partnerschaft aufzulösen, einigten sich schließlich Nathan und Simon auf zwei Schiedsrichter: Simon sollte von R. Chajim von Friedburg, Bruder der berühmten R. Löw von Prag, vertreten werden, und Nathan von – R. Isaac Mise'a, damals noch Rabbiner in Hechingen! Vor dem verabredeten Termin reiste Nathan jedoch plötzlich aus geschäftlichen Gründen nach Frankfurt und – seine erste Frau Ellen in der Zwischenzeit war gestorben – verlobte sich überdies mit einer Frankfurterin. Nathans Verhalten ließ Simon Günzburg um seine Gewinnbeteiligung fürchten; er ließ Nathans Besitz in Oberhausen beschlagnahmen und bat den obersten Rabbiner Schwabens, R. Isaak Segal, um seine Vermittlung. Der wiederum lud Nathan vor seine Günzburger Gericht. Nathan wiederum wandte sich mit seinem Streitfall an eine große Versammlung der Rabbiner und Vorsteher Deutschlands, die zu jener Zeit in Frankfurt stattfand und zwar unter dem Vorsitz des Wormser Rabbiners R. Jakob, der 1559 von Kaiser Ferdinand zum Reichsrabbiner ernannt worden war.<sup>39</sup> R. Jakob kam Nathans Wunsch nach, forderte Simon auf, die Beschlagnahmung von Nathans Besitz in Oberhausen rückgängig zu machen und weitere derartige Aktionen künftig zu unterlassen, was weitere Rabbiner, unter ihnen der Frankfurter Rabbiner R. Elieser Treves, mit ihrer Unterschrift unterstützten. Dies erregte wiederum den Zorn von R. Isaak Segal: Er drohte Nathan mit dem Bann, falls er sich nicht in Oberhausen oder Günzburg verantwortete. Die weiteren, zahlreichen Einzelheiten können an dieser Stelle nicht geschildert werden; wichtig ist hier, daß Elieser Treves den Bann wieder aufhob und gemeinsam mit dem Reichsrabbiner Jakob eine weitere Verwarnung an Simon schickte, die in deutscher Übersetzung im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv vorliegt.<sup>40</sup> Die Übersetzung hat weniger unmittelbar mit Simons Auseinandersetzung zu tun als damit, daß die Juden Schwabens diese auf ihre Weise nutzten: Sie beantragten – als Einwohner der habsburgischen Markgrafschaft Burgau in einem besonderen Verhältnis zum Kaiserhof – erfolgreich bei Kaiser Ferdinand, ihren obersten R. Isaak Segal als obersten Rabbiner und zugleich seine Banngewalt zu

<sup>39</sup> Moritz Stern, "Der Wormser Reichsrabbiner Jakob", *Festschrift für Jakob Freimann*, Berlin 1937, S. 180-192 [im folgenden Stern, "Jakob"], hier S. 180f.

<sup>40</sup> HHStA Wien, RHR, Den. ant. 178 (neu; 168 alt), abgedruckt bei Stern, "Jakob", S. 186-190; wieder abgedruckt bei Zimmer, *Aspects*, S. 86-92, Nr. 32. Vgl. Rohrbacher, "Medinat Schwaben", S. 98, und ebd., Anm. 32.

bestätigen. Dies stärkte wohl nicht nur R. Isaak Segals Unabhängigkeit gegenüber dem Frankfurter Rabbinat in diesem Konflikt: 1603 weigerten sich die schwäbischen Juden, an der Frankfurter Versammlung teilzunehmen, weil sie befürchteten, die Frankfurter wollten sie ihrer Jurisdiktion unterwerfen.<sup>41</sup> Doch Simon Günzburgs Enkel R. Jakob b. Ascher Aaron sollte 1603 die Frankfurter Verordnungen im Namen der Friedberger Gemeinde unterzeichnen.

Was jedoch schrieben R. Jakob und R. Elieser Treves? Sie warfen Simon vor, die christliche Obrigkeit eingeschaltet zu haben: “Daran du dann Unrecht gethan hast wie die Verräter, deren Lohn ist, inn tieffe Gruben zu werffen unnd nit wiederum heraußher zu thun. Das hastu auch verdienet ...”<sup>42</sup> Diese Worte spielten auf eine im babylonischen Talmud überlieferte Baraita an: “Die Ketzler und die Verräter und die Apostaten: Man stößt sie hinab und läßt sie nicht mehr hoch kommen.”<sup>43</sup> Der bedeutende nordafrikanische Gelehrte R. Chanan’el (gest. 1055/56) hatte die Baraita in seinem Talmudkommentar folgendermaßen erläutert: Man bringe die Verräter nicht eigenhändig, sondern indirekt um. R. Meir von Rothenburg (ca. 1215-1293), der in Deutschland als anerkannte Autorität lehrte, interpretierte wiederum R. Chanan’els Worte dahingehend, sie bezögen sich nicht auf einen Verräter im Moment des Verrats, sondern auf einen Verräter nach seinem vollzogenen Verrat, den man nicht eigenhändig umbringen dürfe. R. Meir erklärte, sowohl im Moment des verrats als auch nach dem Verrat sei es jedoch erlaubt, einen Nichtjuden dazu anzustiften, daß er den Verräter tötete.<sup>44</sup> R. Meirs Interpretation war wohl eher eine theoretische Entscheidung, da aus seinen bekannten Responsen nicht ersichtlich ist, daß R. Meir jemals ein solches Urteil in einem konkreten Fall verhängt hätte.

R. Meirs bedeutendster Schüler R. Ascher (geb. um 1250, gest. Toledo 1327) griff R. Chanan’els Erläuterung sowie deren Interpretation durch seinen Lehrer in einem langen Responsum auf, das den Fall behandelte, daß ein Jude einzelne Juden

<sup>41</sup> Sta Frankfurt, Ugb 48 K I, fol. [105v], eigene Foliierung]. Vgl. Zimmer, *Synods*, S. 90f., Anm. 64, und ders., “R. Eljakim Gottschalk Rothenburg und seine Auseinandersetzung mit dem Sche-LaH [R. Jesaja Horowitz]” (hebr., “R. Eljakim Gottschalk Rothenburg u-vikucho im ha-ScheLaH”), *Sinai* Jg. 45/Bd. 88 (1980/5741), S. 138-154 [im folgenden Zimmer, “R. Eljakim Rothenburg”], hier S. 146.

<sup>42</sup> Stern, “Jakob”, S. 187.

<sup>43</sup> Die Baraita wird leicht abgewandelt bereits in der Tosefta (tBM II,33 [ed. Liebermann]) überliefert: “Die Ketzler und die Apostaten und die Verräter: Man stößt sie hinab und läßt sie nicht mehr hoch kommen.” Zimmers Rückübersetzung des Schreibens ins Hebräische (*Aspects*, S. 92-95) läßt die Anspielung der beiden Gelehrten auf diese Baraita (ebd., S. 93) nicht erkennen.

<sup>44</sup> *RGA Meir von Rothenburg*, Ed. Berlin, S. 208, Nr. 137. Ähnlich hatte schon R. Moses Maimonides in seinem Kodex *Mischne Tora*, *Hilchot chowel u-masik*, Kap. VIII,10f. entschieden.

und die gesamte Gemeinde bei den Nichtjuden verleumdete und ihnen fortwährend mit einem möglichen Verrat bei Nichtjuden drohte. Dürfte man sich vor ihm um den Preis seines Lebens retten? R. Ascher entschied, man dürfe ihn hinrichten lassen, wenn erwiesen war, daß er ein *massor* war.<sup>45</sup>

Der R. Ascher vorliegende Fall hat sehr viel Ähnlichkeit mit dem, zu dem R. Isaak Mise'a eine Entscheidung treffen mußte. Daher verwundert es nicht, daß sich R. Isaak Mise'a im zweiten Teil seines Responsums auf jenes Responsum R. Aschers stützte, um zu begründen, daß man den *massor* an die Obrigkeit ausliefern durfte, selbst um den Preis seines Lebens. Die Strafe für den *massor* entsprach seinem Vergehen: *messira*, was sowohl Denunziation als auch Auslieferung bedeutete.

Im Fall von Simon Günzburg warfen R. Jakob und R. Elieser Treves diesem vor, die Obrigkeit gegen Nathan zu dessen Nachteil eingeschaltet zu haben, und so den Verrätern gleich geworden zu sein, die man – hier zitierten sie die Baraita – in ein Loch stürzte und nicht wieder herausließ: "Das hastu auch verdienst". Spielten sie hiermit auf die Auslegung dieser Baraita bei R. Chanan'el, R. Meir und R. Ascher an: daß man Verräter an die christliche Obrigkeit auslieferte, damit diese womöglich an ihnen das Todesurteil vollstreckte? Anscheinend drohten die beiden tatsächlich Simon Günzburg, daß man unter Umständen ein solches Urteil gegen ihn verhängen könnte – sie betonten in ihrem Schreiben, von der Andeutung abgesehen wollten sie ihre Entscheidung geheimhalten. Wenn sie an gleicher Stelle ihrem Zorn über die Rabbiner freien Lauf lassen, die Simon Günzburg unterstützten, so dürfte dies darauf hinweisen, daß jedoch auch den beiden bewußt war, daß ein solches Urteil vermutlich kaum Wirkung gezeigt hätte.

R. Isaak Mise'a, der im Streit um Simon Günzburg von dessen Gegner Nathan zum Vermittler eingesetzt worden war und daher eher auf Nathans Seite gestanden haben dürfte, stützte sich in seinem Responsum zu jenem namenlosen Denunzianten – neben den beiden Präzedenzfällen im Talmud – auf R. Aschers Responsum, in dem die Baraita von den Verrätern einen wichtigen Platz einnahm, wie im Schreiben von R. Jakob und R. Elieser Treves. Könnte es in R. Isaaks Responsum um Simon Günzburg gegangen sein? Dies ist unwahrscheinlich: Im Fall, der R. Isaak Mise'a vorlag, verriet jemand seine Gemeinde an die Obrigkeit, ohne daß ein klarer Beweis vorlag. In Simons Fall waren jedoch seine Schreiben an die

---

<sup>45</sup> *RGA Rosch*, § 17,1.

Obrigkeit allseits bekannt, mithilfe derer er Nathan vor ein rabbinisches Gericht in Schwaben bringen wollte.

R. Isaak Mise'a hatte vermutlich absichtlich die Namen der Beteiligten in seinem Responsum verschwiegen, denn der Fall R. Samuels veranschaulichte, welche Gefahren drohten, wenn einflußreichen Denunzianten ein derartiges Gutachten in die Hände fiel, sowohl dem Gelehrten, der das Responsum verfaßt hatte, aber wohl auch denen, die es angefordert hatten.<sup>46</sup>

Ohne Namen, Ort und Zeit wird es nicht möglich sein, R. Isaaks Responsum mit einem konkreten Fall zu verbinden. Damit verliert es jedoch nicht seine Aussagekraft, im Gegenteil: Wichtig ist, daß die geschilderte Situation in der Anfrage mit der übereinstimmte, wie sie Wendel und seine Zeugen schilderten. Und in einer solchen Situation entschied ein Gelehrter, daß dieser Verräter an die Obrigkeit ausgeliefert werden konnte, und zwar ein Gelehrter, der nicht nur keine Besserung in Levis Verhalten erkannte und seine Publikation des Frankfurter Vergleichs für die größte Sünde seines Lebens gehalten haben sollte:

R. Isaak Mise'a hatte auch den zweiten Teil der Frankfurter Verordnungen verfaßt, der die beiden wichtigsten Verordnungen wiederholte und einschärfte, eben die Verordnungen, die sich gegen Juden wie Levi richteten: Geld sollte gesammelt werden, damit ausschließlich fromme Juden künftig bei Herrschern sollizitierten. Mit ihrer Unterschrift unter die Verordnungen hatten R. Josef von Metz, Wolf von Koblenz und Moises von Hamm bezeugt, daß sie diese Meinung teilten.

Wie R. Isaak Mise'a, so soll auch R. Josef von Metz an der Vorbereitung der Frankfurter Versammlung von 1603 beteiligt gewesen sein: Zusammen mit dem Frankfurter Rabbiner R. Samuel b. Elieser und dem Wormser R. Isaak b. Abraham

---

<sup>46</sup> Jacob Katz hat festgestellt, daß selbst für den Fall, daß es in den aschkenasischen Gemeinden im Mittelalter Fälle von Todesurteilen durch Gemeindeglieder gegeben habe, die halachische Rechtssprechung so gut wie nichts hiervon aufgenommen habe (*Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 1985/86, S. 123; vgl. Bernhard Rosensweig, *Ashkenazic Jewry in Transition*, Waterloo/Ontario 1975, S. 89, der behauptet, daß die Todesstrafe im 15. Jahrhundert in Aschkenas unbekannt war, sogar im Fall eines Verräters). Katz' Feststellung konnte ich bestätigen, indem ich die Responsensammlungen führender Gelehrter des Mittelalters und der frühen Neuzeit nach Schlüsselbegriffen anhand der CD-ROM Datenbank der israelischen Bar-Ilan-University untersucht habe: Für das mittelalterliche und frühneuzeitliche Aschkenas dürfte – anders als für Spanien im Mittelalter und Polen in der frühen Neuzeit – bislang jedoch kein Responsum belegt sein, das die Todesstrafe verhängte. Dies hat vermutlich seinen Grund darin, daß die jüdischen Gerichtshöfe in Aschkenas nicht (wie in Spanien) die Todesstrafe verhängen durften, weshalb zum einen kaum Todesurteile verhängt wurden, und zum anderen in den Fällen, wenn sie verhängt wurden, die schriftliche Urteilsbegründung wegen der hiermit verbundenen Gefahren vernichtet wurden. Insofern ist R. Isaak Mise'as Responsum ungewöhnlich. Einer späteren Untersuchung muß jedoch vorbehalten bleiben, seinen Platz in der aschkenasischen Rechtstradition zu bestimmen.

Juda Spira soll er im Juni 1603 zahlreiche Gemeinden eingeladen haben, ihre Vertreter zu schicken.<sup>47</sup> R. Josef von Metz gehörte allem Anschein nach zu den entschiedenen Verfechtern der Frankfurter Verordnungen. Als Kurkölnener Landrabbiner hatte er mit entschiedenen Gegnern Levis Kontakte gepflegt. Er dürfte Levi sicher nicht für den frommen Juden gehalten haben, den man zum Sollizitator hätte einsetzen können. Im Fall einer gewissen Umlage hatte er anscheinend Levi in seiner Funktion als Aufseher ignoriert; er hatte ihn spüren lassen, daß er ihn als Aufseher nicht anerkannte.

Wolf von Koblenz mußte durch seine enge Verwandtschaft mit Wendel und Jacob zu Levis entschiedenen Gegnern rechnen. Zu Beginn seiner Zeugenaussage hatte er bekundet, er sei "nicht Levi, sonder seinen werckhen feiendt".<sup>48</sup> Als einziger der drei Unterzeichner hatte er erklärt, laut der Verordnungen solle ein "Ungehorsamer" "der christlichen obrigkeit zu gebürlicher straf seiner verwirckung nach übergeben werden".<sup>49</sup>

Es spricht alles dafür, daß Levi solch ein Ungehorsamer war: Levis Gegner lieferten ihn an die Obrigkeit aus, mit dem Ziel, daß er nicht mehr Aufseher sein dürfe. Bei den Unterzeichnern der Frankfurter Verordnungen dürfte mit der Gegnerschaft aus persönlichen Gründen auch eine grundsätzliche Ablehnung einhergegangen sein: Levi widersprach durch seine Funktion als Aufseher in vielen Punkten wichtigen Forderungen der Frankfurter Verordnungen, die auf einer Stärkung des Zusammenhalts der jüdischen Gemeinden und ihrer weitestmöglichen Autonomie bedacht waren: Die Gemeinden wollten die Sollizitatoren bestimmen, von denen sie bei den Herrschern vertreten wurden; Streitfälle sollten ausschließlich vor Rabbinern ausgetragen werden.

Diese Forderungen mochten in Gemeinden wie Frankfurt und Worms umzusetzen sein, wo der Gemeinde der Rat der jeweiligen Städte als Verhandlungspartner gegenüberstand, der wohl nur ein geringes Interesse an der Person hatte, mit der er verhandelte.

---

<sup>47</sup> Diese Angabe findet sich bei Zimmer (*Synods*, S. 90), der sich wiederum auf Sterns Notizen in dessen Nachlaß in den CAHJP Jerusalem stützt. Ich konnte diese Angabe noch nicht anhand der Quellen verifizieren. Die Aussage des Moises von Hamm im Hochverratsprozeß weist zumindest in diese Richtung: "Moyses zum Hamme, Rabiner, handelt aber mit gelt undt edel gestein, neme 16 vom hundern: Antwort er seye im dreisig Jahren nit zur Franckfurt gewesen, als vor 3 oder 4 Jaren dahin erfordert von den Rabinern zur Franckfurt, nemblich von Rabbi Schmollen so jetzo ihr obrister daselben sey, undt dann Rabbi Josephen [Josef v. Metz] undt 2 oder 3 anderen." (Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 78r).

<sup>48</sup> RKG, Q 36, fol. 444r.

<sup>49</sup> RKG, Q 36, fol. 447v.



Anders waren die Verhältnisse in Kurköln: Kurfürst Ernst war – bedingt durch die besondere Situation nach der Einsetzung seines Koadjutors – auf Personen seines Vertrauens angewiesen, die seine Interessen zu vertreten hatten, zu denen die für Ernst wichtigen Einnahmen aus dem Judenregal gehörten. Es ist fraglich, ob unter diesen Voraussetzungen die Frankfurter Verordnungen umzusetzen waren.

R. Josef von Metz hatte als Kurkölnener Landrabbiner im Namen der erzstiftischen Juden die Verordnungen im August 1603 unterzeichnet. Umstritten sollte später sein, wer ihm hierzu die Vollmacht erteilt hatte. Die Antworten, die im Hochverratsprozeß auf diese Frage gegeben wurden, spiegeln anscheinend wider, wer zu Levis Feinden oder Freunden gehörte: Rabbi Meier von Linz, der 1606 eindeutig auf Levis Seite stand, da er einmal in Levis Auftrag nach Frankfurt gereist war, erklärte,

“er wisse keinen, der auß diesem ertzstift Cöllen hinaufgeschickt undt gevollmechtigt seie worden; sonsten, wie er die Jüdenordnung verteutschet, hab er befunden, des Rabbi Joseph von Metz wegen der cölnischen landtschaft unterschrieben; wisse aber von keiner volmacht, so ihme derwegen seie zuegestellt worden.”<sup>50</sup>

Rabbi Meier wußte weder von einem kurkölnischen Abgesandten geschweige denn von einer Vollmacht. Dagegen behauptete Alexander, also Sander, von Ahrweiler “jetzo zue Geilenhausen [Gelnhausen?] wohnhaft”:

“Rabbi Joseph, so jetzo zue Metz wohne, sey dismahl ihr Rabbi undt auch zue Franckfurt von ihrentwegen gewesen. Der von Lechenich [der Vorgänger Jacob von Lechenich] habe ihme auch ein brieflein vorgelegt, so er unterschriebn; glaub, es seye ein vollmacht gewesen.”<sup>51</sup>

R. Josef von Metz war 1602 der Nachfolger des Frankfurter R. Han geworden, als zwischen einigen einflußreichen Juden wie Jacob von Rheinbach und Levi die Konflikte eskalierten. Es ist nicht auszuschließen, daß R. Josef von Metz auf Bitten dieser Gegner Levis Kurkölnener Landrabbiner wurde. Er dürfte sich dabei der Unterstützung weiterer Juden, die später die Frankfurter Verordnungen unterzeichneten, wie Wolf von Koblenz, sicher gewesen sein. Auch die Frankfurter Gemeinde dürfte ihn gern als Kurkölnener Landrabbiner gesehen haben, denn von ihm war zu erwarten, daß er sich im Namen der Kurkölnener Juden den Verordnungen anschließen würde und hiermit die Superiorität der Frankfurter Gemeinde anerkannte, anders

<sup>50</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 89r.

<sup>51</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 84r.

als die schwäbischen Juden oder die (ebenfalls Ernst unterstehenden) Hildesheimer, die behaupteten, keinen Abgesandten nach Frankfurt geschickt zu haben, “weil sie gegn Franckfurt zue folgen nit schuldig, auch es noch nit thun, derohalben sie dann auch sehr verhasst werden”.<sup>52</sup> Das Verhältnis der Hildesheimer zu den Frankfurtern könnte 1603 schlechter gewesen sein als zwischen einem Teil der Kurkölnner Juden und den Frankfurtern.

Die erzstiftischen Juden waren anscheinend gespalten, sowohl in der Frage, ob R. Josef in ihrem Namen nach Frankfurt gefahren war, als auch in ihrer Haltung zu ihrem Aufseher Levi. Im Mendener Prozeß sagte nur ein kleiner Teil der erzstiftischen Juden gegen Levi aus; manche der Zeugen äußerten, eher Levis Freunde als seine Feinde zu sein; überdies Levi hatte offensichtlich Helfer unter den Juden, wie der Fall der Nachricht von Jacobs Ermordung zeigt. Man könnte zwar Levis Freunden unterstellen, nur an seiner Macht teilhaben zu wollen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie auch erkannten, welche Vorteile Levi den erzstiftischen Juden durch seine Beziehungen bringen konnte: dauerhafte und stabile Lebensbedingungen. Somit könnte sich ein Teil der erzstiftischen Juden nicht nur aus persönlichen Gründen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen eher zu seinen Anhängern gezählt haben. Diese Juden dürften wohl kaum die Frankfurter Verordnungen unterstützt haben, die einen Aufseher Levi eigentlich ausschlossen.

Zwischen Levis Gegnern und ihrer Unterstützung der Frankfurter Verordnungen dürfte ein Zusammenhang bestanden haben: Levis Funktion als Aufseher war schwerlich mit der Intention der Verordnungen zu vereinbaren. Darüber hinaus sprechen viele Anzeichen dafür, daß die Anklage gegen Levi auch eine halachische Begründung hatte: Man lieferte den *massor* an die Obrigkeit aus. Die Strafe, die dem *massor* zugedacht wurde, entsprach seinem Vergehen: *messira*.

Levi ergriff seine Chance: Er richtete die Anklage zurück auf seine Ankläger. Ihren Versuch, den (vermeintlichen) Verräter an die Obrigkeit auszuliefern, wendete er gegen sie und lieferte sie selbst an die Obrigkeit aus, und zwar mithilfe der Frankfurter Verordnungen: Laut seinem Plädoyer am 24. Januar befürchtete er deren Anfeindungen, weil er die Jurisdiktion des Kurfürsten anrief und sie hiermit anerkannte, wohingegen seine Gegner sich aufgrund der Verordnungen nur noch

---

<sup>52</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 69v., allerdings von Ernsts Hildesheimer Günstling Nathan Schay bezeugt.

an Rabbiner wenden wollten. Anstelle von Levis Loyalität hätte der Kurfürst künftig von ihnen wenig zu erwarten. Wendel hatte durch Zeugenaussagen und Urkunden seine Klage nicht zweifelsfrei beweisen können. Levis Unterstellung, seine Gegner seien an einer reichsweiten Verschwörung beteiligt, wies sie als notorische Verschwörer aus, die sich auch gegen ihn verbündet hatten. Wenn sich seine Gegner allerdings nachweislich gegen ihn verbündet hatten, waren dann nicht auch ihre Beweise von vornherein unglaubwürdig, da sie keine objektiven Zeugnisse, sondern bereits Folge und Mittel der Verschwörung waren? Die Aussichten standen für Levi so gut, daß das Urteil am 26. Januar keine Überraschung mehr war.

#### *Das Urteil*

“Montagh, den 26. Januarii, alß wir *commisarii* über dieße sache irer Chürfrl. Dchl. underthenigste *relation* gethaen undt mit fürwißen undt *ratification* irer Chürfrl. Dchl. darüber urtheill undt bescheidt begriffen, ist derselbig beyweßen der sembtlichen *commissarien* durch den *secretarium* Flockher eingeadntwurdet, die auch darauf in gegenwürtigkeit beider parteien angeleßen und *publicirt* würden *sub hac forma*:

In streitiger criminal sachen zwischen Wendel Juden zu Bonn /157r/ undt deßen *consorten* an einem undt Levi Judden beclagten am anderen theill wirt auf beider partheien gethanen beschluß undt endtliche *submission* auß den geubten acten undt allem fürbringen nach mit beständigem grundt rechtens erkandt, das obgemelter Levi beclagter von angestelter peinlicher anclag mit bekherüngh aller aufgewendter kosten, schaden undt interese äuch gebüerlicher *recantation* undt ergentzüngh seiner ehren zu entbinden undt obgemelter anclagere wegen scheinbarlichen *calumnien* anderen zum abschauerlichen exempell in ein *arbitrari* leibstraff zuverdammten sein, wie wir sie hiemit *respective* absolvieren undt verthammen, *publicatum* Menden, den 26.ten Januarii 1604.

Ernst Chürfürst

Undt dweil dem Richter alhie zu Menden, Johan Wulff, befolhen, etliche Judden, alß Wolf von Cobbelentz, Rabbi Joseph von Metz undt Moeßes vom Hamme anzühalten, biß sie *cautionem praestirn*, hat der richter innen solches auffm rathauß /157v/ angezeigt, die auch darauf daselbst verblieben, biß sie darnach *cautionem praestirt* haben.“<sup>53</sup>

Levi wurde mit Schadensersatzforderungen und Anspruch auf Widerruf und Wiedergutmachung freigesprochen, während Wendel und seine “consorten”,

<sup>53</sup> RKG, Q 34, fol 156v-157v.

seine Mitkläger, wurden wegen ihren Verleumdungen zu einer Leibstrafe verurteilt, die einen Tag später in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

Es folgt ein Nachsatz, der offenkundig nicht mehr zum Urteil gehörte: Wolf von Koblenz, R. Josef von Metz und Moises von Hamm wurden arrestiert,<sup>54</sup> bis sie Kautions leisteten. Wenn sie nun namentlich genannt wurden, konnten sie nicht mit Wendels „Konsorten“ gemeint sein. Wolfs Prokurator Pfeffer behauptete später zu Recht, der Grund ihres Arrests könne nur darin bestanden haben, daß sie unterschrieben hatten, was Levi dem Kurfürsten als Verschwörung hingestellt hatte.<sup>55</sup>

Bereits am 27. Januar 1604 wandelte Ernst das Urteil gegen Wendel in eine Geldstrafe um. Ernst bezog sich dabei auf die Levi im Urteil zugesagte „ergentzungh seiner ehren“, Wiedergutmachung für die erlittenen Schmähungen, für die er ihm „auß gedachtter wittiben und erben guttern dreihunderdt goltgl. wie dan auch auß gemelts Wendelß gutteren dreihunderdt goltgl.“ zueignete.<sup>56</sup> Ernst traf genaue Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß Levi diese 600 Goldgulden

<sup>54</sup> Wolfs Anwalt berichtet später, wie die Arrestierung vor sich ging; wichtig war ihm, daß man einen Unterschied zwischen Wendel und den anderen drei gemacht hatte: „Alß die urtheill hatt sollen ab-/573r/gelesen werden, daß mhan alle Juden auf das rhatshauß und für die *commisarien* beschieden, nach verlesung der urtheill ist der Wendell Judt durch den *lictorem* Fronen? oder bittel so baldt in die gefängnuß gefhürett, also dz auch der scharffrichter über imm oder bei ihme solle sein gefordert worden p. Darnach hat der schultheiß \*zu Menden\* den Rabbi Joseph von Metz, so doch vom Churfürsten zu Cöln zum rabbi über die cölnische juden ist angenommenen gewesen, den Mose vom Ham und auch den Wolff von Coblenz mit nahmen auß derselben stuben in ein ander gemacht geruffen und ihnen mit diesen wortten angezeigtt: Mein gnädigster herr last euch drei arrestieren p. Daraufff sie alle drei gefragtt: ‘Auß waß ursachen oder was haben wir gethan? Wir wollen uns verantwortten!’ Dargegen der schulttheiß gesagtt, daß wisse ehr nit, eß seie churfürstlicher befelch, damitt hinweg gangen, und alle gemacht und thüren offen gelaßen. Gegen abendt /573v/ hatt mhan sie hinauß ins judenhauß, so doselbst wohnet, gelegtt, und doselbst biß auff den 12. februarii und also 17 gantzer tag also sitzen laßen, dz sie keine ursach des arrests noch nichts hetten erfahren können p. \*Inmittelst hatt ohne zweifel Levi und sein anhang allerlei anschläg und gedancken, eine sach zu finden, rötteln?, bedencken und nachsinnen können\*“ (RKG, Q 44, fol. 572v/573r).

<sup>55</sup> „Und zwar ist wahr, dz diese alle drei das jenig, so der Levi dem Churfürsten zu Cöln für eine solche *conspiration* angegeben ... /574r/ unterschrieben, und ist auch noch ein Judt, so ebener massen solches unterschrieben, dasselb mal zu Menden gewesen, aber von dem Levi gemahnet worden, er solle sich davon machen, wurde sonsten auch arrestiert werden p. auß welchem verlauff und andern mehr ursachen abzunehmen, dz dies arrestung anfänglich wegen dieser urtheill nit angesehen noch gemeindt ist gewesen, alß dz erstlich ein großer underSchneidt zwischen des Wendels und des Wolffens anhalten ist gewesen ...“ (RKG, Q 44, fol. 573v/574r).

<sup>56</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat; *Judicialia miscellanea* (Jud. misc.) J 2. Die Akte ist unfoliiert; daher kennzeichne ich Zitate aus dieser Akte hier und im folgenden nur mit der „J 2“ nach dem Zitat.

erhielt: Er befahl insbesondere seinen Beamten in Bonn und Rheinbach, die 300 Goldgulden vor allem bei denjenigen Schuldnern, bei denen Wendel und Jacobs Witwe und Erben Pfänder und Geld ausstehen hatten, abzuholen und Levi auszuhändigen. Überdies verbot Ernst der Witwe Jacobs und dessen Erben unter Androhung von 1000 Goldgulden Strafe, Jacobs Hinterlassenschaft aufzuteilen, bevor Levi seine 300 Goldgulden von ihnen erhalten hatte. Zuletzt ermahnte Ernst seine sämtlichen Befehlshaber, vom Landdrost bis zu den Bürgermeistern und Räten, Levi so bald als möglich zu helfen. Ernst hatte selbst an den Fall gedacht, daß er irrtümlich künftig noch jemand anderem eine Zueignung an Jacobs Vermögen erteilen könnte: Eine solche Assignation erklärte er von vornherein für nichtig.

Hatte Ernst mit diesen Executoriales vom 27. Januar 1604 bestens dafür gesorgt, daß Levi für die erlittene Schmach gebührend entschädigt wurde, so erteilte er Levi am 11. Februar Exekutorialen gegen Wendel von Bonn und die Erben Jacobs von Rheinbach zu einem anderen Zweck: Er befahl allen Amtsleuten, vor allem denen zu Bonn und Rheinbach, Levi dabei zu unterstützen, seine bereits aufgezeichneten Unkosten des Prozesses aus dem Besitz von Wendel und Jacobs Erben gegebenenfalls durch Pfändung einzutreiben. Mit diesen aufgezeichneten Unkosten ist Levis von uns schon so oft herangezogene Kostenaufstellung gemeint.<sup>57</sup> Bislang ist der Ablauf des Geschehens anhand dieser sehr spät oder gar nicht eingereichten Dokumente einsichtig: Am 27. Januar erteilt Ernst Executoriales gegen Wendel und Jacobs Witwe und Erben zu Levis Ehrergänzung. (J 2) Am selben Tag erhält Ernst Levis Unkostenaufstellung, (Q 70) zu deren Eintreibung Ernst am 11. Februar weitere Executoriales ebenfalls gegen Wendel und Jacobs Witwe und Erben zur Eintreibung dieser Kosten erläßt. (Q 71) Somit verstehen beide Executoriales eindeutig unter den im Mendener Urteil genannten „Wendel Juden zu Bonn und deßen *consorten*“ Wendel und Jacobs Witwe und Erben, die verur-

<sup>57</sup> RKG, Q 71 [=C], fol. 700r-701r. Wolfs Prokurator Pfeffer hatte Levis Unkostenaufstellung ebenfalls in seiner Mängelliste zu den Acta priora angemahnt (RKG, Q 62, fol. 671v). Daraufhin hatte Lasser Levis Unkostenaufstellung (Q 70) als auch die Executoriales vom 11. Februar 1604 (Q 71) am vorletzten Gerichtstermin des Reichskammergerichtsprozesses, dem 6. März 1609, vorgelegt.

teilt werden, Levi für die erlittene Schmach zu entschädigen und die Unkosten zu erstatten. Eins erklären die Executoriales jedoch nicht: den Arrest von Wolf von Koblenz, Moises von Hamm und Rabbi Josef von Metz.

Dieses klare Bild wird getrübt, wenn wir einen Blick in die Dokumente werfen, welche die Acta priora, und zwar Q 35, bereithalten und die aus dem Zeitraum jener 17 Tage stammen:

Zum einen liegt uns eine „*attestation*“ vor, „daß die wittib zur Reinbach niemandt die sachen zuprosequirn gevollmechtig hatt“, die der Notar Johannes Hülsmann am 4. Februar 1604 im Namen und auf Befehl des Kurfürsten zu Köln und des „ernvest undt wollachtpar Johann Theueren, scheffen /270v/ deß hohen gerichts zue Bonn“ (270r/v) in Gegenwart der Zeugen Gerhartt Richartz und Peter Pletzen, Bürger der Stadt Rheinbach, aufnahm. Ihrem Wortlaut zufolge hatte der Kurfürst persönlich Teuern, der demnach nicht nur Brüchtenmeister, sondern auch Bonner Schöffe war, befohlen, die Witwe zu fragen, ob sie den Juden einen Auftrag oder eine Vollmacht gegeben habe, welche die von ihrem verstorbenen Mann angeregte „*actionem criminaliter*“ gegen Levi von Bonn in ihrem Namen und dem von Jacobs Erben fortführen wollten. Darauf hatte die Witwe geantwortet, „daß allsolcher von irem verstorbenen mann Jacoben Juden wieder obgemelten Levi Juden angefangnen proceß und *action* ihr niemals gefallen; iren mann jederzeit davon gerhaten, keinen andern Juden all solchen proceß und *action* zuverfolgen gevollmechtig, auch das keine anndere Juden solches von ir begert oder erfordert haben. Seie ihr also unbewußt, waß disfals nach ableiben ires manns von andern/271v/ verhandlet worden.“ (Q 35, II, 271r/v)

Wenn demnach Jacobs Witwe am 4. Februar erklärt hatte, sie habe weder den Auftrag noch die Vollmacht gegeben, die Klage gegen Levi einzureichen, ja noch nicht mal hiervon gewußt hatte, warum wurden sie und die Erben in den Executoriales eine Woche später, am 11. Februar, für die entstandenen Unkosten des Prozesses belangt? Dieser Widerspruch löst sich auf, wenn man annimmt, daß die Aussage der Witwe zu einem bestimmten Zweck benötigt wurde: um gegen Wolf von Koblenz vorzugehen, der im Prozeß Wendels Klageschrift „für sich und sei-

nes entlebten Brueders Wittiben und Kindern” unterschrieben hatte.<sup>58</sup> Wie sich zeigt, sollte die Aussage von Jacobs Witwe einen weiteren Vollstreckungsbefehl Ernsts im nachhinein legitimieren:

Ernst hatte am 28. Januar, also einen Tag nach den umfangreichen Executoriales gegen Wendel und Jacobs Witwe und Erben zu Levis Wiedergutmachung, Levi weitere Exekutorialen erteilt. Ernst berichtete hierin zunächst, daß er Levi 600 Goldgulden "divisim" aus dem Besitz von Wendel und Jacobs Witwe „für außgestandene calumnien“ als Schadensersatz zugesprochen hatte (Q 35, B, II 264r), ohne selbstverständlich zu erwähnen, daß dies erst ein Tag zuvor geschehen war. Levi, so Ernst weiter, habe ihm jedoch daraufhin zu bedenken gegeben, daß aus dem Besitz von Wendel und Jacobs Witwe diese Summe nur schwer zu erheben sei; zudem wolle er die Schmach, die Wendel ihm mit den von ihm in seinen Klagartikeln fälschlich behaupteten Ausschreitungen zugefügt habe, für etliche tausend Goldgulden nicht erleiden, was schlicht bedeutete, daß Levi diese 600 Goldgulden zur Wiedergutmachung nicht reichten.

Nun kommt die entscheidende Wendung: Wolf, so Ernst, habe sich Wendels Sache beigepflichtet und „ohne enig intereße und vorgezeigte vollmacht oder anderer ursachen“ (II 264r) die Klagartikel mit eigener Hand unterschrieben. Daher sei Wolf als öffentlicher „Calumiant“ anzusehen. Erstmals wird Wolf explizit vorgeworfen, mit seiner Unterschrift sich zum Mitkläger gemacht zu haben; mit diesem Vorwurf wird Ernst später seine weiteren Schritte gegen Wolf rechtfertigen; daher nimmt dieser Vorwurf im späteren Reichskammergerichtsprozeß eine zentrale Rolle ein. Ernst stellte darüber hinaus klar, daß das Urteil, das sich wohlge-merkt nur gegen Wendel und Jacobs Witwe richtete, Levi nicht Forderungen gegen Wolf und andere Konsorten abschnitt. Daher befahl Ernst „ahn menniglichen nach jedes stanndtz gelegenheit“ (II 265r), Levi bei seinen Forderungen gegen Wolf, dessen Erben und anderen, die er namhaft machen möge, durch „anhaltung der personen und gütter“ zu unterstützen, „biß zu seinem gebürlichen *contentament* wiederfahren zulaßen“. (II 265r) Welche Höhe dieses „gebürliche contentament“ hatte, sagte Ernst nicht. Demnach handelte es sich um einen Freibrief für

---

<sup>58</sup> RKG, Q 34, Nr. 6, fol. 180r.

Levis Forderungen gegen Wolf, seine Forderungen – und dies ist nun entscheidend – mittels Anhaltung der Person und des Vermögens durchzusetzen. Somit wird hier erstmalig auch Wolfs Arrest begründet: Er soll Levis „actiones“ nachhaltig unterstützen, die sich dieser gegen Wolf wegen seiner Mitklägerschaft reserviert. Demnach dehnt Ernst in diesen Executoriales das Urteil, in dem Wolf, wie Ernst zugibt, nicht genannt ist, wegen Wolfs Mitklägerschaft auf ihn aus. Levis Initiative zu diesen Executoriales verwundert: Woher weiß er nur einen Tag nach den zunächst erteilten Executoriales, daß er die Summe von 600 Goldgulden bei Wendel und Jacobs Witwe nicht eintreiben kann, obwohl die Executoriales weitgehende Vollmachten vorsahen? Und woher weiß Levi bereits jetzt, daß Wolf keine Vollmacht hatte und ein „falsus mandatarius“ ist, wenn Jacobs Witwe erst eine Woche später am 4. Februar dies attestiert? Und erst recht stellt sich die Frage, warum Witwe und Erben noch am 11. Februar hinsichtlich der Unkosten belangt werden, wenn Ernst bereits am 28. Januar bescheinigt, Wolf habe sich als „falsus mandatarius“ für Jacobs Witwe ausgegeben.<sup>59</sup>

Diese offensichtlichen Widersprüche zeigen, daß die Executoriales vom 28. Januar 1604 einen bestimmten Zweck hatten: Sie sollten öffentlich klarstellen, daß das Urteil Levi nicht die noch bevorstehende, ergo noch nicht ausgeübte Forderung abschnitt, (vgl. II 111r) und entsprachen seiner Forderung, ihm seine Aktionen gegen Wolf zu reservieren.<sup>60</sup> Ernst erteilte Levi diese Executoriales gegen Wolf in weiser und weiter Voraussicht, wie bald zu sehen ist. Levi sowie Ernst hatten weitreichende Pläne.

Auf diese Pläne weist auch hin, daß auch Rabbi Josef von Metz arrestiert wurde, obgleich ihm in den gesamten Prozeßunterlagen an keiner Stelle vorgeworfen

---

<sup>59</sup> Vgl. Wolfs Prokurator in *RKG*, II fol. 90r. Die meisten Widersprüche lösten sich, datierten wir die Executoriales auf Zeit nach dem 11. Februar. Doch ist zu bedenken, daß sich diese zeitlichen und inhaltlichen Widersprüche nur uns stellen, die wir alle Dokumente kennen, nicht jedoch den Reichshofräten oder den Mitgliedern des Reichskammergerichtsprozesses, wie wir noch sehen werden: Diese bekamen jeweils eine Auswahl der Executoriales vorgelegt, die jeweils in sich stimmig war – am Reichshofrat die Executoriales vom 27. und 28. Januar und die Attestation von Jacobs Witwe und am Reichskammergericht in den Acta priora nur die Executoriales vom 28. Januar und die Attestation.

<sup>60</sup> Vgl. hierzu auch Wolfs Prokurator Pfeffer, *RKG*, fol. II 111r/v.



wurde, Mitkläger gewesen zu sein.<sup>61</sup> Wolf berichtet in seiner umfangreichen Gegendarstellung, daß Rabbi Josef „biß auf dieße stundt nit ist zugemutet worden, daß er wegen dießes processes und urtheils *arrestiert* seie worden.“ Einem anderen Schreiben ist zu entnehmen, daß Rabbi Josef von Metz kurz nach seiner Arrestierung eine Aufgabe erhalten hatte, die ihm zwar nicht den Grund, jedoch zumindest den Zweck seines Arrests deutlich machte: Er mußte die Frankfurter Verordnungen ins Deutsche übersetzen. Damit war der Zweck seines Arrests auch erfüllt. Rabbi Josef wurde aus dem Arrest entlassen, ohne eine Kautions stellen zu müssen.<sup>62</sup>

Darüber hinaus beweist die Tatsache, daß Rabbi Josef von Metz zwecks Übersetzung der Verordnungen sofort *arrestiert* wird, vor allem eins: daß Ernst bereits weitreichende Pläne hatte. Diese Pläne zeichnen sich auch in der Korrespondenz ab, die sich nun zwischen Ernst und Kurfürst Lothar von Trier wegen Wolfs Arrest entspann.

*Vom Mendener Prozeß zum Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich*<sup>63</sup>

Wolfs Schutzherr, der Trierer Kurfürst Lothar von Metternich, reagierte schnell auf Wolfs Arrestierung. In seinem Schreiben vom 4. Februar 1604<sup>64</sup> berichtete Lothar Ernst, die beiden Söhne Simon und Baruch seines „schutz- und schirmsverwandten, M. Wolffens Juden, deß artzts“, (II 266r) hätten ihm geklagt, ihr Vater sei mit einem von Lothar erlangten „Intercession-Schreiben“ vor etlichen Wo-

<sup>61</sup> Vgl. Pfeffer, *RKG*, fol. 575 und II fol. 103v.

<sup>62</sup> Dies konstatierte sowohl Levis als auch Wolfs Anwalt. (*RKG*, fol. 688r/v [Lasser] bzw. fol. 576v [Pfeffer]).

<sup>63</sup> Im folgenden werde ich zunächst den Hergang aus Briefwechsel Ernst Lothar in Q 35 rekonstruieren. Der Inhalt dieser Korrespondenz wird - von wenigen durch Wolfs Anwalt als fehlend angemahnten Daten abgesehen - von keiner Seite bestritten, denn beide Seiten besaßen sowohl die Kopien der von ihnen verfaßten Schreiben als auch die an sie gerichteten Schreiben. Dies werde ich an einigen Stellen ergänzen aus der Darstellung von Wolfs Anwalt. Selbstverständlich gab es auch hier umstrittene Dokumente, die vor allem die kurkölnische Sichtweise widerspiegeln, auf die ich anschließend eingehe.

<sup>64</sup> Lothars Schreiben ist auf den „4. Februarii Anno 1603 more Treverensi“ (II 267r), nach trierischem Brauch, datiert, denn in Trier begann das Jahr am 25. März (Hermann Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover<sup>13</sup>1991, S. 12). Hier wie im folgenden gebe ich die Jahresangaben in Lothars Schreiben (für die Zeit vom 1. Januar bis 24. März) entsprechend dem damals fast überall im Reich geltenden Jahresanfang am 1. Januar an.

chen zu Ernsts Hoflager wegen allerhand anliegender Geschäfte“ aufgebrochen und dort aus ihnen unbekanntem Gründen in Arrest genommen worden. Simon und Baruch hätten ihn, Lothar, gebeten, er möge sich für die Freilassung ihres Vaters einsetzen. Da er Wolf immer nur als aufrichtig gekannt habe, bat er, Ernst möge ihm, Lothar, „zu ehren“ Wolf ohne Zahlung freilassen. Für den Fall, daß Ernst noch etwas mit Wolf zu verhandeln habe, versprach Lothar, er werde Ernst „alle gebührende rechts *administration* gedeyen und wiederfahren“ zu lassen. (II 266v) Im Anhang zu seinem Schreiben bestätigte Lothar nochmals Wolfs Aufrichtigkeit und bat, Ernst möge Wolf auf sein voriges ihm erteiltes Empfehlungsschreiben hin „sowoll dißer alß anderer sachen und geschefften halben, darumben zu E. L. er sich begeben, noch fur seinem abzug in der person selbstn gnedigst anhören“. (II 267r) Lothar zweifelte nicht daran, Ernst werde Wolf „ohne vorschriefften gern zu solcher audientz kommen laßen, und ime in seinem vorbringen, weil wir ime sunsten jederzeit wharhafft befunden, gutten glauben zustellen.“ (II 267r/v)

Auf Lothars Schreiben hin (II 138v) teilte zumindest der Schultheiß oder Richter zu Menden Wolf und auch Moises von Hamm am 12. Februar, also 17 Tage nach seiner Arrestierung, die Gründe für ihren Arrest mit. (I 573v) Wolfs Prokurator behauptete später, bei dieser Gelegenheit habe man Wolf aufgefordert, er solle sich mit dem Kurfürsten vergleichen und ihm 4000 Dukaten geben. (II 148v) Wolfs Prokurator mutmaßte, „Levi und sein anhang“ habe in der Zwischenzeit „allerlei anschläg und gedancken, eine sach zu finden, röttelen, bedencken und nachsinnen können.“ (II 573v, am Rand nachgetragen) Wolf und Moises wurde vorgehalten, so berichtete Wolfs Anwalt später, ihr Arrest habe mit den Frankfurter Verordnungen zu tun gehabt, daß „dieselb irer Churfs. Dhtt. in dero landt auch zue nachtheil angesehen, und sie derwegen irer Dht. in hohe schwere straff gefallen.“ (II 104r) Daneben sei Wolf zwar auch beschuldigt, sich als Bevollmächtigter ausgegeben zu haben, dies sei aber nicht der Grund des Arrests gewesen. Jene Gründe, die den drei Arrestierten am 12. Februar bekanntgegeben wor-

den seien, habe Ernst wenige Tage später, am 16. Februar 1604,<sup>65</sup> dem Trierer Kurfürsten schriftlich mitgeteilt, und zwar im Schreiben „D“ in Q 35, im zweiten Band der Acta priora (Q 35 II 97r).<sup>66</sup>

Ernst berichtet zunächst, die rheinische Judenschaft habe „uber einen, Levi genannt, ein zeithero ahn leib und leben hochstraffbare mißhandlung außgeprenngt, auch endtlich deßhalben ettlige criminal articuln ubergeben.“ (II 267v/268r) Auffallenderweise nennt Ernst an dieser Stelle nicht Wendel, sondern die Judenschaft als Kläger! Wolf habe diese Klage im Namen der Witwe Jacobs von Rheinbach als Bevollmächtigter unterschrieben, sich so zum Ankläger gemacht und neben dem „principal ancleger Wendel Judt“ den Beweis teilweise auch schriftlich geführt. (II 268r) Aufgrund der Beweislage sei der Angeklagte jedoch freigesprochen und die Ankläger wegen ihrer „Calumnien“, der verleumderischen Anklage, verurteilt worden. Obwohl Wolf nicht in dieses Urteil einbegriffen worden sei, so habe sich danach herausgestellt, daß Wolf keine Klagevollmacht gehabt habe und daher ein „falsus mandatarius“, ein falscher Bevollmächtigter, gewesen sei. (II 268v) Daher sei Wolf wegen der begangenen Kalumnien zu strafen; hierum sei er, Ernst, „auch von dem triumphierenden absolvirten theill“, also Levi, gebeten worden. (II 268v)

Ernst begründet Wolfs Arrest zunächst damit, daß Wolf sich wegen seiner Unterzeichnung von Wendels Klagartikeln strafbar gemacht habe.<sup>67</sup> Am Ende dieses Schreibens reagierte Ernst auf Lothars Bitte: Lothar „zu freundlichen ehren und gefallen“ wolle er Wolf aus seinem rechtmäßigen Arrest entlassen, wenn Wolf „zum rechten genugsame *caution* ahn pfanden oder bürgschafft auff 4000 ungarische ducaten stellen wirt, daß er gegen zeit dero sentenz eröffnunnng ei-

<sup>65</sup> Das Schreiben D in Q 35 ist nicht datiert, was bereits Wolfs Anwalt kritisierte (II 97r). Es ist jedoch identisch mit dem Schreiben, das Aus dem Zusammenhang an anderer Stelle geht jedoch hervor, daß es vom 16. Februar 1604 stammt. („Am selben 12. *februarii* seindt ihnen einerlei articulen furgehalten worden, eine angegebene confoederation, so alle Juden oder auch die vornehmsten vorhin zu Franckfurt soltten auffgerichtet haben, die Chur- und Fürsten allen ständen des reichs hochnachtheilig sein solle p. betreffend [...] in maßen dieß der Churfürst zu Cöllen under dato den 16. *februarii* ahn ihre Churfl. G. zu Trier in bemeltter beilage *sub* No. 2 aufgeschrieben.“ I Q 44, 573v)

<sup>66</sup> „So fol. 11 & seq. in volum. actor. der missiven p. No. D notirt“ (II 97r); „sub lit. D d. fol. actor. 11 et seq. tom. 2“ (II 104v).

<sup>67</sup> Inwiefern Wolf diese Artikel unterzeichnet hat, werden wir noch unten diskutieren.

gener Person wiederumb zum endtůrteil hiehero erscheinen, und waß nach dero sachen beschaffennheit erkanntt, ausstehen, abwarten und praestiren wolt.“ (II 269v/270r) Dieses konstatierte Ernst wohlgermerkt am Ende seines Schreibens, nach einem langen Passus, in dem er Wolf weitere Vergehen vorhalt. Daher ist unklar, ob sich das Wolf noch drohende Urteil nur auf sein „böswilliges Klagen“ bezieht oder auch auf diese weiteren Vergehen, die erwartungsgemaß mit den Frankfurter Verordnungen zu tun hatten:

"Wir wollen geschweigen, daß eben auch dißer Judt ein allgemein *confoederation* der Juden in Teutschlanndt hatt *dirigiren*, auffrichten, unterschreiben und bestettigen helffen, darinnen sie wieder die Römische Kay. Mayt. und alle andere chur-, fürsten, /269r/ graven, hern und stende deß reichs zur scheinbaren *violation* deren hoheit, gericht und gerechtigkeit under anderm statuirt, alß daß alles, so von der christlichen obrigkeit zwischen den Juden erkennt undt exequirt werden möchte, solches alß nichtig, auch, waß darauff von den Juden selbst betzalt, krafftloß, alle, so dagegen handeln, verbannt, vermaledeiet, der verheiratung, trost, hilff, herberg und auffnhemung bei gleicher poen allermeniglich verboten. Und dergestalt keinen Juden, so von innen undertrůckt und allemals ire gefherliche seltzame *conspiraciones* und anschlege nit ohnverschwiegen laßen können, keinßwegs gestatten wollen, sich bei christlicher obrigkeit anzugeben noch sein beschwer und anligenndt zuentdecken. Wie dann auch derselbige Judt in solcher *confoederation* hatt anstifften helffen, daß den sembtlichen, also auch sowoll unsere rheinischen alß westvelischen Juden besondere jhar und monatliche tax zum gemeinen kisten beizupringen auffgelegt, dardurch deren vill beschweret, daß erlegte gelt ettligen unterschlagen unnß und anderer obrigkeit, darunnder sie geseßen, ire nachsteuer zur zeit ires abzugs und anndere gebür verschmelert, und waß dergleichen mher, so den reichsstenden und den gemeinen *commerciens* praejudicirlich, darinnen enthalten ist.“ (II 268v-269v)

Ernst machte sich hier Levis Interpretation der Frankfurter Verordnungen gemaß seiner ersten Supplikation vom 12. Januar 1604 zu eigen, wonach die Verordnungen jede christliche Obrigkeit ablehnten. Hieraus leitete Ernst ein schwerwiegendes Vergehen ab: Die Verordnungen verletzten die Hoheit und Jurisdiktion aller Machthaber des Reichs, vom Kaiser bis zu den Reichsstanden. Diese simplifizierende Interpretation ist um so bemerkenswerter, als aus Ernsts weiterer Darstellung hervorgeht, daß er nicht mehr auf Levis Wiedergabe der Verordnungen angewiesen war, sondern daß ihm inzwischen die ubersetzung

des Rabbi Josef von Metz vorlag, der diese Interpretation nicht rechtfertigte. Im Text der Verordnungen konnte Ernst aber drei weitere, bisher nicht genannte Vergehen konstatieren:

Laut den Verordnungen drohten dem Zuwiderhandelnden Sanktionen, und was Ernst nun aufzählte, war nichts anderes als der jüdische Bann. Hiermit wolle man Juden wehren, diese "Konspiration" der Obrigkeit anzuzeigen.

Wenn Ernst hier den Begriff „Konspiration“, „Verschwörung“, – anstelle der bisher benutzten, neutralen Bezeichnungen „Konföderation“ und „Konjuration“ – benutzt, so beinhaltet das den Vorwurf eines weiteren Vergehens: Als „Konspiration“ verstand bereits die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. jede Versammlung, die geheim, ohne die Genehmigung des Machthabers, stattgefunden hatte.<sup>68</sup> Demnach war bereits die Versammlung strafbar – und nicht erst die auf der Versammlung verabschiedeten Verordnungen. Hierdurch konnte Ernst sogleich Wolf einer weiteren Übertretung bezichtigen: Ernst warf Wolf vor, er habe beim Zustandekommen einer solchen geheimen Versammlung mitgewirkt. Als Anstifter einer solchen Versammlung habe Wolf zu einem weiteren Vergehen beigetragen: Die Verordnungen legten allen Juden eine monatliche „tax“, eine Steuer, auf, die das Vermögen der so Besteuerten zuungunsten der Obrigkeit belastete, deren Steuereinnahmen sich folglich verringerten.

Somit konstatierte Ernst in seinem ersten Schreiben an Lothar zwei Anklagepunkte:

1. Wolf hatte sich als Mitkläger wegen der Kalumnien, der böswilligen Anklage, und als falscher Bevollmächtigter strafbar gemacht.
2. Wolf war Anstifter der Frankfurter Versammlung und ihrer Verordnungen, die die Jurisdiktion aller Machthaber einschließlich des Kaisers mißachteten und diese überdies schädigten, indem sie ihnen Einnahmen durch die angedrohten Strafen und die angeordneten Steuern entzogen.

---

<sup>68</sup> *Goldene Bulle*, Cap. XV. „De conspiratoribus. Von den Verschwörern“, S. 62-65.

Ernst äußerte grundsätzliche Vorwürfe gegen den Inhalt der Frankfurter Verordnungen, die weit über den Mendener Prozeß hinausreichen. Ernsts Hauptanklagepunkte – Konspiration, Verletzung der christlichen Jurisdiktion und unerlaubte Besteuerung zum Schaden der Herrscher – bilden die Grundlage für die Anklageschrift im späteren Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich.

Ernsts Schreiben befindet sich Q 35, also einem Teilband der Acta priora, die erst am 25. September/5. Oktober 1606 in Speyer dem Reichskammergericht vorlagen, anderthalb Jahre, nachdem die Zitation gegen Levi und seine Mitbeklagten am 13./23. März 1605 ergangen war. Diese Verzögerung kam nicht von ungefähr.

Die Reichskammergerichtsordnung verpflichtete den Appellanten, in diesem Fall Wolf, zur Vorlage der sogenannten Acta priora, welche die Vorinstanz gegen eine Gebühr, die der Appellant zu tragen hatte, auf Papier abschreiben ließ. Die Acta priora mußten Klage, Antwort, Zeugenaussagen, Vollmachten sowie einen Vermerk über Monatstag und Stunde der erstinstanzlichen Urteilsverkündung enthalten.<sup>69</sup> Der Appellant hatte die Acta priora beim ersten Termin vorzulegen oder ersatzweise entweder die von ihm beantragten Kompulsorialbriefe, wenn der Unterrichter die Akten nicht so bald als möglich edierte, oder einen Aufschubnachweis des Unterrichters.<sup>70</sup>

Wolfs Prokurator Pfeffer konnte bei dem ersten Termin des Reichskammergerichtsprozesses am 28. Mai/7. Juni 1605 unter der Quadrangel Q 1 (16r-25v) nur die „Citatio et Compulsoriales Wolff Jüdt contra Lewin Juden“ einreichen, das heißt Ladung und Zwangsbriefe (Kompulsorialbriefe), die im Namen von Kaiser Rudolf II. unter dem 13./23. März 1605 ergangen waren. Rudolf bestätigte hierin, daß am selben Tag die Appellationsklage angenommen worden war, und lud Johann Teuern und „Lew Kraus“ auf den 17. Mai 1605 vor das Reichskammergericht nach Speyer. In den Zwangsbriefen befahl Rudolf den Kommissaren in Menden und Bonn unter Androhung einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, halb der kaiserlichen Kammer und halb den Appellanten zu zahlen, innerhalb der

---

<sup>69</sup>Dick, *Kameralprozeß*, S. 202f.

<sup>70</sup>Dick, *Kameralprozeß*, S. 204f.

nächsten 14 Tagedie Akten des erwähnten kurkölnischen Prozesses zu edieren (22r/v). Die kurkölnische Instanz war zunächst jedoch nicht bereit, die Acta priora herauszugeben.

Der Kampf um die Edierung der Mendener Akten bestimmte die nächsten fast anderthalb Jahre des Prozesses. Am 17. Oktober 1605 legte Wolfs Anwalt Pfeffer zwar Acta priora vor, übergab aber zugleich das „Instrumentum secundis Appellationis“, die Urkunde der zweiten Appellation, und eine weitere Ladung mit „Compulsoriales“, also Zwangsbriefen, die die Edierung der Acta priora unter Strafandrohung forderten. Eine Woche später, am 23. Oktober, begründete er sein Vorgehen: Er beantragte zum einen, die Kosten für die Abschreibung dieser Akten, die zu hoch auf 19 Gulden angesetzt seien, zu reduzieren; zum anderen forderte er verschärfte Zwangsbriefe zur Edierung der Acta priora, da die eingegangenen Akten „nit integre, sonderlich die jenige, so zu Menden verübt, edirt.“ (2r/v)

Wenn wir einen Blick in diese Acta priora (Q 24, 65r-126r) werfen, so können wir Pfeffer nur zustimmen: Die beiden frühesten Dokumente sind ein Schreiben des Trierer Kurfürsten Lothar an Kurfürst Ernst vom 26. Februar 1604 und Wolfs Kaution vom 9. März 1604. Die übrigen Dokumente sind weitere Briefe von Lothar und Ernst aus den Jahren 1604 und 1605, die an Wolf ergangenen Ladungen vor die Bonner Kommissare und Protokolle dieser Kommissare. Diese Acta priora enthielten nicht die laut Prozeßordnung geforderten Klage, Antwort und Zeugenaussagen der ersten Instanz, somit also nicht sämtliche Mendener Schriftsätze. Ebenso war der Briefwechsel zwischen Ernst und Lothar der Jahre 1604 lückenhaft: So war der oben dargestellte Brief Ernsts vom 16. Februar 1604 nicht enthalten. Sowohl das Fehlen der Mendener Akten als auch das Fehlen dieses Briefes von Ernst hatte einen Grund: Aus diesen Dokumenten ging hervor, daß die Frankfurter Verordnungen nicht nur im Mendener Prozeß, sondern auch danach so wichtig waren, daß sie so lange als möglich geheimgehalten werden mußten und daher nicht im Reichskammergerichtsverfahren ediert werden konnten.

Die nächsten drei Termine des Reichskammergerichtsprozesses am 14. November und 12. Dezember 1605 und am 18. Februar 1606 drehten sich um die Moderation der Abschreibkosten der ersten Acta priora und die Einforderung der „richtigen“ Mendener Akten. Am 23. Mai 1606 fällte das Reichskammergericht ein Zwischenurteil: Wolfs Anwalt Pfeffer wurden die verschärften Zwangsbriefe zur Edierung der Mendener Akten zuerkannt und ihm zur Reproduktion eine Frist von vier Monaten, also bis zum 23. September 1606, gewährt. Zugleich wurden die Kosten der ersten Acta priora von 17 Gulden auf „4 fl. 33 creutz“ ermäßigt. (3v) Nach einer kurzen Sitzung am 23. Juni 1606, in der Lasser den Inhalt des Zwischenurteils beantragte und Pfeffer es bei den verschärften Zwangsbriefen beließ, wurden am 26. August die einen Monat vor Ablauf der Frist immer noch nicht vorliegenden Mendener Akten ausführlich behandelt: Pfeffer legte ein Schreiben des westfälischen Landschreibers Rudolf Honing vom 30. Juni 1606 vor, der um zwei Monate Zeit zum Abschreiben der Akten erbat. (Q 33, 142r) Pfeffer beantragte, die Acht zu verhängen.

Peffers Vorpreschen hatte Erfolg: Am 25. September 1606 konnte er die Acta priora in drei Bänden vorlegen: die Quadrangeln 34, 35 und 36, für deren Abschreibgebühren, auf 48 Königsphilippstaler veranschlagt, er sofort Ermäßigung forderte.

Q 34 (144r-334r; alte Foliierung 1r-118r) ist die oben oft herangezogene Hauptakte des Mendener Prozesses: „Acta Judt handtlung ... in sachen Wendell Juden zu Bon et *consortum* clegern eins undt Levi Juden daselbst beclagten andertheils ergangen.“ (144r) Die Akte enthält das Protokoll, Lothars bereits erwähntes Beförderungsschreiben für Wolf von Koblenz, die Klagschrift Wendels und die Defensionalartikel, also die Verteidigungsschrift Levis, einschließlich der von Wendel und Levi als Beweismittel vorgebrachten Dokumente, darunter Übersetzungen von in hebräischen Buchstaben geschriebenen Originalen, die auf hebräisch oder in einer Mischung von Hebräisch und Deutsch verfaßt waren. Andere für die Acta priora abgeschriebene Beweismittel wurden bereits im Prozeß als notariell beglaubigte Kopie eingereicht, so daß in diesen Fällen bereits die zweite Abschrift vorliegt, was die Zahl der Abschreibfehler erhöhte.



Rudolf Honning bekundete, daß die Abschrift durch ihn und einen eigens hierzu eingesetzten Schreiber am 8. September 1606 beendet wurde. (157v) Die beiden sehr markanten Handschriften lassen erkennen, daß Rudolf Honning nur das Protokoll, ein Blatt (307r/v) inmitten und eins am Ende (333v/334r) von Q 34 schrieb; wer den großen Rest kopiert hatte, ist Q 35 zu entnehmen: Michael Flöcker.

Diese Quadrangel Q 35, die sich irrtümlich im zweiten Teil der Akte findet (II 257r-384v) und ebenfalls von M. Flöcker, mit einer entsprechenden Notiz unter dem 10. September 1606 (384r/v), abgeschrieben wurde,<sup>71</sup> enthält vor allem den Briefwechsels der Kurfürsten Ernst von Köln und Lothar von Trier anlässlich Wolfs Arrest und der späteren Vorladungen Wolfs vor die Bonner Kommissare; einen Teil der Schriftstücke enthielten bereits die zunächst eingereichten Acta priora Q 24. Q 36 (336r-454v) ist der Rotul der Zeugenaussagen der klagenden Partei, der Handschrift nach abgeschrieben von Rudolf Honning. Im folgenden wird sich zeigen, daß diese Acta priora am 25. September/5. Oktober 1606 ediert werden konnten, weil inzwischen die Vorbereitungen für den Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich so weit gediehen waren, daß diese Akten nicht mehr geheimgehalten werden mußten.

Wolfs Procurator Pfeffer mußte feststellen, daß auch diese umfangreichen Acta priora Lücken enthielten. Am 1. Juni 1608 legte er eine detaillierte Aufstellung der Dokumente vor, die in den Acta priora erwähnt wurden, aber nicht abgeschrieben worden waren. (8v; Q 62, 671r-673v) Pfeffer glaubte nicht, daß manche Dokumente nur zufällig in den Acta priora fehlten, denn seine Mängelliste leitete er mit den folgenden Worten ein: „*Designatio* etlicher mängel, so a notario causae, den actis prioribus in appellation sachen Wolff Juden contra Levi Juden, so am 25. 7bris Ao. 606 *in tribus tomis* producirt, nit einverleibt, sondern *vel errore, vel malitiose* außgelaßen.“ (671r) Somit behauptete Pfeffer, daß die von ihm festgestellten Mängel in den vorgelegten Acta priora entweder irrtümlich oder aus Arglist entstanden waren.

---

<sup>71</sup> Dazu siehe oben Kapitel 2, Anm.

Daraufhin protestierte Levis (und Ernsts) Prokurator Lasser „*de atrocissimis injuriis*, so seine gnedigsten Chürfürsten und herren unnd deßen raethen und dieneren, darin und sonst allenthalben in anderen dießer sachen halb einkommenen *producten* zugelagt werden, das sie malitiose die acta falsificiert.“ (684r) Lasser bat daher, das Gericht möge „solche schmachhafft ehrrurische schrifften gnediglich verwerffen, und deren authorn inhalt cammergerichtz ordnungh davor ansehen, und der gebuer anderen zum exempel straffen“ (684r/v), wie denn am kaiserlichen Kammergericht verschiedene Exempel bereits vorhanden seien. Zur Entschuldigung gab er an, daß „sein gnedigster herr, wegen deren von Gott anvertraweter ertz- und stiffteren kaine *ordinari* residentz halben, sonder offtenmhalen verrucken, auch wegen deren von ir kayl. May. unserm allergnedigsten herren ufgetragenen hochwichtigen reichs sachen etliche mhaln noetwendig reißen mueßen und daß bei solchen reißen keine stetige cantzelei und registratur nachgefhueret oder nachzufhueren pflegt, also leichtlich eine supplication verlagt oder verlohren sein kan, wie denen, so bei chur- und frl. hoffen und cantzeleien herkhommen gnuchsam bekindt.“ (684v)

Überdies habe Ernst keinen ordentlichen Gerichtsschreiber, sondern nur den westfälischen Landschreiber Rudolph Höning zur Verfügung. Daher sei es um so mehr zu entschuldigen, wenn bei „solchen vielfaltigen cantzellei geschefften eine schriff nicht recht *ad acta* registirt.“ (685v) Dennoch habe der Kurfürst befohlen, nach den beanstandeten Dokumenten zu suchen und das Ergebnis zu berichten: Lasser reichte am 6. März 1609 unter Protest (10r; Q 68, 684r-690r) zwar nicht alle von Pfeffer angemahnten, aber immerhin sechs Dokumente nach: Q 69-74 (691r-717r), hierunter auch die Abschrift der Frankfurter Judenordnung von 1603 in ihrer Übersetzung durch Rabbi Josef von Metz (Q 73). Fünf Tage später, am 11. März 1609, fand die letzte im Protokoll vermerkte Sitzung statt, auf der Pfeffer eine Replik (Q 76, 719r-756r) auf die am 4. Dezember 1606 von Lasser vorgebrachten Einreden (*Exceptiones*) einreichte.

Ernsts Schreiben vom 16. Februar 1604 hatte deutlich erkennen lassen, daß er weder Wolfs angebliche Mitklägerschaft noch die Frankfurter Verordnungen auf sich

beruhen lassen wollte, so deutlich, daß Ernsts Brief erst im September 1606 in Q 35 im Reichskammergerichtsverfahren vorgelegt wurde.

Lothar antwortete Ernst am 26. Februar 1604.<sup>72</sup> Er äußerte zunächst sein Befremden darüber, wie Ernst über den ihm nur als aufrichtig und unstrafbar bekannten Wolf berichtet habe. (II, Q 35, 271v/272r) Da Ernst jedoch nicht gedenke, Wolf ohne Kautio freizulassen, „alß haben sich seine beide söhne Simon unnd Baruch deßwegen bei unß underthenigst angemeldt und mit gegebener handtastunng bei verpfendunng und verlierunng aller irer haab und gütter unnß selbsten gelobt und versprochen, iren vatter uff jederzeit erforderen beizustellen, umb deß jenigen, waß ime daß gebürlich recht nach zuvorderst gnugsamb angehörtter *defensio* und eingezogener warhaffter erkündigung ab- oder zuerkennen würde, gewerttig zu sein.“ (II, Q 35, 272v) Wolfs Söhne Simon und Jacob hatten Lothar bei Verpfändung ihres gesamten Vermögens gelobt, ihren Vater wieder vor ein kurkölnischen Gericht zu stellen und dessen Urteil nach vorangegangener rechtmäßiger Untersuchung – dieser Punkt wird noch wichtig sein – Folge zu leisten.

Lothar bat nochmals, Wolf unverzüglich freizulassen, „angesehen seines abgelebten unvermöglichen alters, und daß man seiner als eins gleichwoll erfarnen und berümbten artzten bei jetzigen allerhandt krankheiten, sowoll in unser statt Coblenntz alß sunsten daherumb höchlich benöttigt, und mit sonderm verlangen erwartet.“ (II 273r) Demnach war Wolf nicht nur als Arzt der Juden, sondern wohl auch der Christen berühmt, und Lothars vehementes Eintreten für Wolf läßt vermuten, daß er sein Arzt und vielleicht sogar sein Leibarzt war.

Lothar verkündete, er werde eigens einen Diener nach Menden schicken, um Wolf in Menden abzuholen, und verbürgte sich für die ihm geleistete Kautio von Wolfs Söhnen.

Darüber hinaus solle Ernst ihm, Lothar, ausführlich berichten, inwieweit sich Wolf aufgrund der Konföderation „hochsträfflich soll vergeßen haben“, „wie eß damit umbstennndtlich bewannndt und ob nit andere mher in unserm ertzstifft geseßene Juden darunder begriffen.“ Lothar wolle dann diese Juden entsprechend ihrer Verantwortung bestrafen. Dieser Passus ist wichtig: Lothar deutete an, daß er die Un-

tersuchung der angeblichen Konföderation – was die Trierer Juden anbelangte – in seine eigenen Hände nehmen wollte.

Dem Schreiben folgt ein Postskript, in dem Lothar nochmals Wolfs Rechtschaffenheit beteuerte; zudem sei er „ihm für andern Juden mit gnaden zugethan.“ (Q 35, II, 274r) Lothar bat Ernst, Wolf unentgeltlich freizulassen, damit sich Wolf Lothars Schreibens „fruchtbarlich“ erfreuen könne. Wolfs Freilassung solle nicht Forderungen Ernsts oder von jemand anderem gegen Wolf ausschließen, wofür sich Lothar erbot. (Q 35, II, 274r/v) Lothars Bitte um unentgeltliche Freilassung verwundert, nachdem er der Kautionszugestimmung hatte. An dieser Stelle lohnt sich ein Blick in die zuerst eingereichten Acta priora (Q 24) der Akte, die ebenfalls eine Abschrift dieses Schreibens enthalten: Tatsächlich findet sich das Postskript hier nicht.<sup>73</sup>

Wolfs Anwalt führte an, das Postskript gehöre zu Lothars erstem Schreiben vom 4. Februar 1604, und eine Bemerkung ebensolchen Inhalts steht am Rand der uns vorliegenden Abschrift in einer anderen Handschrift als die der Abschrift. Diese Verschiebung nach hinten sollte, so vermutete Wolfs Anwalt, zu Levis Vorteil den Anschein erwecken, als habe Wolf auch nach der Bekanntgabe der Arrestgründe bei Ernst Abbitte leisten wollen. (II, 105r-106r) Somit ist dies ein deutliches Anzeichen dafür, daß dieser Aktenteil geringfügig manipuliert wurde.

Wolfs Anwalt berichtete später, Ernst habe die von Wolfs Söhnen geleistete Kautions nicht akzeptiert. Daher sei Wolfs Sohn Baruch zur Unterstützung seines Vaters nach Menden gereist. (II 143v) Dort habe man Vater und Sohn aufgefordert, die Kautions zu leisten, und ihnen mitgeteilt, daß Wolf nicht auf trierische Beförderungsschreiben hin freikomme. (II 143v/144r)

Lothar hatte tatsächlich einen Kurier namens Johan Stiefft zu Pferd nach Menden geschickt mit dem Befehl, „den Mr. Wolffen abzuefordern und anhero zuglaiten.“ (II 144v/145r) Ein kölnischer Rat habe den Kurier zu sich gerufen und ihm mitgeteilt, er solle Wolf dahingehend überzeugen, daß er die Kautions vorgeschriebener-

---

<sup>72</sup>“1603 more Treverensi.”

<sup>73</sup>In der Wiener Reichshofratsakte liegt eine weitere Abschrift des Schreibens ebenfalls ohne Postskript vor. Dazu s. u.

maßen leiste, „mit vermelden, er halte sich sonst selbst auf, solte sich so hoch nit darin beschweren, er möchte wol nimmer eingefordert werden. Item wan sie beede churfürsten zue samem khaem (:wie doch wol bald geschehe:), so werde es leichtlich zue stillen und umb ein glaß wein gethan sein.“ (II 145r). Dies habe der Kurier dem Wolf berichtet, worauf sowohl Wolf als auch sein Sohn Baruch ausdrücklich geantwortet hatten, „wan er dan sehe, daß er anderer gestalt nit von danen khomen khönne, müße er es wol eingehen und thun. Wolte aber damit außtrueckhlich protestirt und sich bedingt oder erclärt haben, dz was er thue, auß zwang und forcht, daß ihme sonst nichts ärgers oder andere wiederwertigkeit begegnen thun müße.“ (II 145v) Mit den Worten, er leiste die Kautio allein aus Furcht und Zwang, legte Wolf – wie einst Jacon von Rheinbach – eine Protestation ab, mit der Wolf diese Handlung für nichtig erklärte.

Am 9. März 1604 leistete Wolf die Kautio. Ihr Text ist für die weitere Entwicklung sehr wichtig, was sich bereits daran zeigt, wie oft Levi sie im weiteren Verfahren als Kopie vorgelegt. Der Anfang der Kautio referiert kurz ihren Anlaß, nämlich Wolfs Arrest durch den Kölner Kurfürsten. Für den Zweck der Kautio, Wolfs Freilassung, habe sich zunächst Lothar von Trier verwendet. Wolfs Söhne Simon und Baruch hätten sich wiederum bei Lothar dafür verbürgt, ihren Vater wieder vor ein Kurkölnner Gericht zu bringen, und schließlich habe Wolf samt dem anwesenden Baruch und im Namen des abwesenden Simon Kautio geleistet: Für die Zusage, Wolf werde sich auf die Ladung vor Ernsts weltlichen Kommissaren zum Verhör und zur „gebürenden *execution*“ erscheinen, verbürgten sich Wolf und seine Söhne bei Verlust und Verpfändung ihres gesamten Vermögens. Die Klausel, daß sich Ernst Lothars Amtshilfe versicherte für den Fall, daß Wolf sich weigerte, sollte sich noch als sehr wirkungsträchtig erweisen. Ebenso folgenreich war die letzte Klausel, derzufolge Baruch für des abwesenden Simon eine gleichartige Kautio innerhalb der nächsten drei Wochen vor einem kurkölnischen oder dem Koblenzer Gericht einreichen sollte. Denn nur Wolf und Baruch unterschrieben die Kautio, und Baruch schloß zwar seinen Bruder Simon ein, jedoch mit der Einschränkung, nur soweit er hierzu bemächtigt sei und Simon dazu bewegen könne.

Wie Wolfs Anwalt später zu Recht betonte, leisteten Wolf und Baruch die Kautio dem Kurfürsten und nicht Levi. (II 148v) Als Kautio verpfändeten sie ihr gesamtes Vermögen, ohne daß eine Summe genannt wird. Dagegen hatte Ernst in seinem ersten Schreiben an Lothar vom 16. Februar eine Bürgschaft auf 4 000 ungarische Dukaten gefordert. Wolf wird in der Kautio keine Mitklägerschaft vorgeworfen. (II 95r) Einziger Zweck der Kautio ist Wolfs erneutes Erscheinen vor Ernst Kommissaren, jedoch keine Zahlung an Levi. Und schließlich unterschreibt Simon nicht die Kautio.

Einen Tag später, am 10. März 1604, leistete Moises von Hamm eine Kautio, die in vielen Passagen der des Wolf von Koblenz gleicht: Auch Moises leistete die Kautio dafür, daß er freigelassen wurde. Auch er verpfändete sein gesamtes Vermögen für die Zusage, er werde sich erneut Ernsts weltlichen Kommissaren stellen. Auch Moises' Söhne Säligman und Jonas verbürgten sich bei Verlust ihres gesamten Vermögens dafür, ihren Vater auf Erfordern vor die weltlichen Kommissarien zu bringen. Anders als bei Wolfs Kautio unterschrieb jedoch nur Moises, nicht jedoch einer seiner Söhne oder beide. Welches Druckmittel hätte Ernst auch gegen Moises Söhne gehabt?<sup>74</sup>

Festzuhalten ist, daß aus dem Inhalt der beiden Kautionen nicht ersichtlich ist, warum die Entwicklung in beiden Fällen so unterschiedlich verlaufen sollte. Dies war wohl der Grund, daß die Kopie von Moises' Kautio nicht in den Acta priora enthalten war, sondern erst auf die Reklamation von Wolfs Anwalt hin mit weiteren Dokumenten wie Levis Kostenabrechnung nachgereicht wurde.<sup>75</sup>

---

<sup>74</sup> Dieser Unterschied mag auch daher rühren, daß sich ein Teil von Moises' Vermögen als auch dem seiner Söhne, wohl in Form von Krediten bei Schuldern, möglicherweise auf kurkölnischem oder münsterischem Boden befand, wo Ernst zur Eintreibung seinen Fiskus einsetzen konnte und nicht auf die Amtshilfe eines anderen Herrschers angewiesen war. Zu Schuldnern 1585 im Bistum Münster siehe Aschoff, "Münsterländisches Judentum", S. 157, Anm. 150.

<sup>75</sup> Der kurkölnische Kanzler Biesterfeld, dem wir im folgenden begegnen werden, behauptete in einem undatierten Schreiben, vermutlich aus dem Jahr 1605, daß Wendel, Moises und Wolf als „principal redelführer und *per sententiam* [durch das Urteil] niederfellige *accusatores* mit dem leib *arrestiert*“ worden; somit waren Moises und Wolf die neben Wendel im Urteil pauschal genannten „Konsorten“ und als Folge *arrestiert* worden. Wendel, so Biesterfeld weiter, sei aus dem Gefängnis geflohen; Moises habe sich zunächst der Protektion und der Fürsprache seines Lan-

Bereits am 8. März 1604, einen Tag, bevor Wolf Kaution leistete, hatte Ernst Lothar mitgeteilt, er habe zu Lothars „ehren und freunndlichem gefallen“ von Baruch für sich und seinen Bruder als auch von ihrem Vater die Kaution angenommen, obwohl er betonte, daß dieser Schritt ihm bedenklich fiel, jemanden „ohne alhie dißer ortt gestelte *caution*“ den Arrest zu erlassen, der „wieder unsere landtfürstliche obrigkeit delinquirt“ hatte, womit Ernst Wolfs angebliches Vergehen sehr drastisch ausdrückte. (Q 35, II 276v) Doch zweifelte Ernst nicht daran, Lothar werde Wolf „durch gebürliche executif mittell anzuhalten geneigt sein“, (II 277r) sich den weltlichen Kommissarien stellen. Aufschlußreicher ist der zweite Teil des Schreibens: Ernst teilte mit, er übersende auf Lothars Wunsch hin eine Abschrift der jüdischen Konföderation; „aber, weill unuß dieselb verschieden vorkommen, wiewoll *in effectu* nit allerdings ungleich, alß stellen wir ime E. L. freunndtlich bedencken, ob nit derselben gefallen könnte, von ime, Wolff, whare transferirte abschriftt zuerfordern und unuß dieselbe hinwiederumb freunndtlich *communicirn*, auch ihr wollmeintlich bedencken daruber vermelden wolten.“ (II 277r)

Demnach hatte Ernst (oder Levi?) festgestellt, daß es Unterschiede zwischen den Exemplaren der Frankfurter Verordnungen gab, was sich bestätigen wird, wenn wir uns die einzelnen Übersetzungen und die einzige überlieferte hebräische Fassung anschauen werden. Ernst hoffte, durch Lothars Mitarbeit und Einfluß auf Wolf eine weitere Übersetzung der Verordnungen zu erhalten.

Lothar scheint Ernsts Wunsch nicht erfüllt zu haben, denn Ernsts nächster uns vorliegender Brief stammt vom 12. Oktober 1604, und aus seinem Inhalt geht hervor, daß es der erste Brief Ernsts seit dem 7. März 1604 war. Ernst gab nämlich zu, daß er „bißhero dem werck zugesehen und ferners nichts furgenommen“ (II 282v), obwohl er befugt gewesen wäre, Wolf erneut vorzuladen: Schließlich hätten Lothar

---

desherrn, des Herzogs von Jülich bedient, schließlich aber „sich selbstn seiner unfugen erinnert, der gepur zur handt gangen und sich sowoll mit irer churf. Dhht. alß mit dem triumphirten Juden Levi in pillig außsöhnungh begeben hat.“ Doch Wolf sei der Kaution zum Trotz ungehorsam ausgeblieben (HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 2).

als auch Wolf gelobt, Wolf werde sich wieder Kurkölnner Kommissaren stellen. Die Schuld am diesem Versäumnis gab Ernst Wolf: „Inmittelst hette er sich pillig bei unuß angeben und wegen seiner hochsträfflichen falsiteten undt *excessen* außsöhnen können.“ Somit warf Ernst Wolf vor, sich nicht aus eigener Initiative den Kommissaren gestellt zu haben! Die Folge hiervon sei gewesen, daß der Kaiser Ernst ernstlich vermahnt habe, „nit allein dem supplicanten krafft unserer außgan-gener executorialn zu seinem erlangten rechten zuverhelffen, sonnder auch derselbn wegen irer neben unserm darunder lauffenden intereße und gebüerennder straffen der sachen beschaffenheit umbstendtllich zu berichten.“ (II 282v) Daß jener erwähnte Supplikant selbstverständlich Levi von Bonn war, geht daraus hervor, daß Ernst seinem Schreiben an Lothar Levis Supplikation beifügte. Mit der Frage, worin das von Ernst angedeutete Interesse des Kaisers liegen könnte, befassen wir uns später.

An dieser Stelle ist es wichtig festzustellen, daß Ernst jene Executoriales , womit nur diejenigen gegen Wolf gemeint sein können, die Ernst Levi am 28. Januar 1604 ausgestellt, Lothar gegenüber erstmals an diesem 12. Oktober erwähnt. Für Lothar - und daher auch für Wolf - kam die Nachricht von der Existenz jener Executoriales völlig überraschend. Aus einem Schreiben Lothars vom 10. November 1604 geht hervor, daß Lothars Rat Dr. Scheidt mit Ernst in dieser Angelegenheit gesprochen hatte, als sich Ernst in Ems aufhielt. Lothar berichtete, er habe Schneidts anschließenden Bericht „anders nit verstanden, alß daß Euer Liebden mit deme domaln eingewendten bericht zufrieden.“ (Q 35, II 294v)

Schneidts Vermittlungsversuch geht auch aus einer Protestation Wolfs hervor, die sein Prokurator Pfeffer am ersten Termin des Reichskammergerichtsprozesses eingereicht hatte. Diese Protestation hatte Wolf am 31. Oktober 1604 dem Koblenzer Notar Petrus Hurdten von Eschweiler übergeben (Q 24; 98r-106v: Instrumentum protestationis) und hierin ausgesagt, weder er, Wolf, noch seine Söhne hätten geglaubt, die von ihnen aus Zwang geleistete Kautio erfüllen zu müssen,

„wie dan neben deme umb mehrer sicherheitt willen hochstermelter Herr Ertzbischoff zue Trier und Churfurst jungsthin im fröling alß vielhochstgenente Churfl. Dhtt. deß ertzstiftz Colln zue Embsch im badtt gewessen, irer Churfl. G. rath und diener, den ehrenvesten und hochgelehrten Petrum Schneidt, der rechten doctorn,



dahin abgefertigt und under anderen ime gnedigst anbefohlene sachen ir Churf. Dhht. deß Ertzstifttz Colln angeregten meins Wolff Juden hochbeschwerlichen zustandtt wegen der verhaishenen wiederumb einstellung meiner persohn, auch deß wegen /104r/ beschehene caution freundtt broderlich erinnern lassen, bevorab das ich wegen der vermeinter underschrifts meiner anklag, so ich niemals gelesen, viel weniger verstanden, und in sachen Wendell Judtt von Bon et consortes clägere wieder gedachten zancklustigen Levi Juden daselbst nicht von meinentwegen, sonder in nhamen ermeldes Wendels und anders nicht gethan haben, solte ire Churfl. Dhht ... zumhall kein consors litis zunennen, inmassen auch /: wie ich dessen glaubwürdige nachrichtung habe:/ hochstermelter Churfurstt zue Colln domals nach angehorten meines Wolffs Judden warhaftte endttschuldigung und angezaigten unschuldtt daß werck dabei gnedigst bewenden lassen.“ (Q 24, 103v/104r)

Demnach hatte Lothar seinen Rat, den Juristen Dr. Petrus Schneidt, im Frühjahr 1604 mit dem Auftrag zu Ernst gesandt, er möge Ernst Wolfs „hochbeschwerlichem Zustand“, wohl infolge seines hohen Alters, und Wolfs Auffassung berichten, daß er kein Consors litis, kein gemeinschaftlicher Kläger sei, da er die Unterschrift nur für Wendel geleistet habe. Wolf beteuerte, er habe glaubwürdige Nachricht erhalten, daß Ernst sich auf diese Entschuldigung und Wolfs Beteuern seiner Unschuld hin die Sache bewenden lassen wolle, so daß er sich seither um so mehr sicher gewesen war, daß die Kautio keine Folgen haben würde.

Hatte Ernst absichtlich Wolf sich in Sicherheit wiegen lassen, um einen Grund zu haben, gegen ihn nun mit kaiserlicher Unterstützung vorzugehen? Brauchte Levi einen Grund und Vorwand, nach Prag zu fahren? In seiner Supplikation begründete Levi, warum er sich an den Kaiser persönlich gewandt hatte, indem er zunächst den Hergang, allerdings mit entsprechend neuen Akzenten, zusammenfaßte:

Auf das Urteil hin seien „Wendel und Wolff Judt zue Coblenntz angehalten und in haftung pracht“ worden. (Q 35, II, 284v) Demnach sollte Wolfs Arrest eine Folge des Urteils gewesen sein, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach.

Wolf sei als „principal *director*, vorsprecher und *sollicitator* dißes proceß“ nicht weniger als Wendel zu Levis Ehrergänzung schuldig. (Q 35, II, 285r) Levi habe daher den Kurfürsten gebeten, ihm „armen gesellen gegen all solchen mechtigen Juden, der sich seiner reichthumb und dahero ime bevorstehender gunst allenthalben berümbt“ und der ihn „mit weitleuffigen proceßen leichtlich umbtreiben undt

/285v/zalen könnte, darzu er von andern seinen zustandt ungezweifelt zu meiner undertrücknung ansehentliche aßistenntz haben würde, die hanndt gnedigst bieten,“ indem Ernst vor allem sich hinsichtlich der bereits Levi gewährten 600 Goldgulden Wiedergutmachung aus Wendels Besitz und Jacobs Hinterlassenschaft erklärte (Q 35, II, 285r/v) Klar kommt hier der Zweck der daraufhin erteilten Executoriales zum Ausdruck: Sie sollten Levi weitere Aktionen gegen Wolf ermöglichen. Obwohl Levi seine „ehr fur der gantzen welt gut nit zurecompensirn oder zu *taxirn*“ wußte, schätzte er die gebürliche Summe seiner „ehren ergentzung auff vier-tausennt *ducaten*“, die selbstverständlich der Moderation des Kurfürsten vorbehalten sein sollte, „damit eß dannoch den ansehen nit hab, alß wann ich bluetdürstig und also gifftig where.“ (Q 35, II, 285v/286r) Levi bezweifelte, Wolf werde sich – wie in der Kautio[n] versprochen – jederzeit wieder einem kurkölnischen Gericht stellen: Obgleich Baruch versprochen habe, sein Bruder Simon werde innerhalb von drei Wochen eine entsprechende Kautio[n] beim Kurfürsten von Trier oder bei dessen Gericht einreichen, habe er, Levi, bislang nichts hiervon erfahren: „Ob aber /II 286v/ solches geschehen, werden E. Churf. Dht. sich gnedigst zuberichten wissen.“ Levi beschrieb anschaulich seine mißliche Lage:

„Under deßen leben ich in der gewißer zuversicht und hoffnung, offtgemelter Wolff Judt soll *ad locum delicti* wiederumb eingefordert sein. Alß ich aber in deme lannng gehabter gedult frustrirt und vergeblich gewarttet, hab letztlich *ad perpetuandum actionem* mich nacher Prag zu irer Kay. Mayt., unnser negst Gott högster obrigkeit, von der die Judenschafft und deren glaidt im römischen reich dependiret, mitt großer gefhar, mühe und ungelegenheit, auch beschwerlichen kosten in der person erhebt, und meine notturfft allerunderthenigst zuerkennen geben und darauff ahn E. Churf. Dhth. den underthenigst praesentirten bevelch, umb mich zum gebürlichen rechten /II 287r/ zuverhelffen erhalten.“

“Frustriert” sei Levi also unter großer Gefahr nach Prag gefahren, um den Kaiser, den obersten Schutzherrn der Juden im Reich, um Hilfe zu bitten – erfolgreich, denn der Kaiser habe einen Befehl erteilt, um ihm zu seinem Recht zu verhelffen. Folglich bat Levi, Ernst möge Wolf wiederum vorladen und in den „vorigen verwarsamb“, bringen, also arrestieren, bis Wolf Ernsts Executoriales und dem kaiserlichen Patent völliges Begnügen getan habe, damit er, Levi, nicht verursacht sei, den Kaiser wiederum anzurufen. Denn er, Levi, selbst könne Wolf nicht dort ver-

folgen, wo „er sich der gunst berühmet“, sondern eine Straftat müsse unter dem Richter gerichtet werden, auf dessen Territorium sie begangen worden sei. (Q 35, II, 287r)

Ernst entsprach Levis selbstbewußt vorgetragener Forderung: Er bat Lothar zu verfügen, daß Wolf sich kraft geleisteter Kaution in den nächsten drei Wochen vor einem von beiden Seiten genehmen Richter in Bonn verantworte und darauf das Urteil erwarte. Für den Fall, daß Wolf sich nicht stellte, kündigte Ernst weitere Schritte von Amts wegen an. (Q 35, II, 283r/v)

Levis Aufenthalt in Prag schien sehr erfolgreich gewesen zu sein. Was hatte Levi am kaiserlichen Hof unternommen?

### 3.2 „Jud Levi will ein Haufen Dings haben“

#### *Levis Forderungen gegen Wolf am Reichshofrat*

Levis Prager Besuch im August 1604 ist dokumentiert – die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates vermerken unter dem 10. August 1604:

„Jud Levi von Bonn g. Wolff Juden, executionis rei judicatae. 1.<sup>o</sup> *Petit recompensam*. 2.<sup>o</sup> Schutz 3.<sup>o</sup> *Mandatum executivum*. 4.<sup>o</sup> *Ime ratione injuriarum illatarum* 2 000 ducaten zuerkennen.

*Dentur patentes ad justitiam, caetera abgeschlagen.*“<sup>76</sup>

Levi trat gegen Wolf auf, und zwar wegen der Durchführung der bereits per Urteil entschiedenen Angelegenheit. Er bat um seine Entschädigung, einen kaiserlichen Schutzbrief, einen Vollstreckungsbefehl und um die Zuerkennung von 2 000 Dukaten wegen der ihm zugefügten Beleidigung. Der Reichshofrat bewilligte ihm nur ein Patent zur Rechtshilfe und schlug Levis übrige Forderungen ab. Dieses Patent war ein offener Brief, den Levi vorlegen konnte, um seine Forderungen zu begründen; dagegen wäre ein Mandat, wie im folgenden zu sehen, offiziell den

<sup>76</sup>HHSStA Wien, RHR, Res.Prot. XVII/6, fol. 195r vom 10. August 1604.

Adressaten zugestellt worden, was Levis Forderungen mehr Nachdruck verliehen hätte.<sup>77</sup>

Folglich war Levi nicht zufrieden: Bereits auf der nächsten Sitzung des Reichshofrates am 20. August 1604 stellte Levi erneut dieselben Forderungen: „*Jud Levi inhaeret adhuc suis petitionibus in priori [!] supplicatione comprehensis.*“<sup>78</sup>

Dieses Mal fiel die Entscheidung des Reichshofrates länger aus:

„Blaibt beym erkanten *patent ad justitiam contra* Wolff Juden. Scribatur autem Electori Coloniensi, weil er ain *executorial* und *declaration* diß ortts ergehn lassen, so halten ir May. dafür, er werd selbs darob zuhalten wissen. Des ausser seinem *territorium* gesessenen Wolff Juden halben habe man dem *supplicanten* ain *patent ad justitiam* mitgethailt. Und weil fürkhome, daß die beclagte Juden durch ir verbrechen auch ir Kay. May. straffellig [!], so wölle er ire May. außfüerlich berichten.“<sup>79</sup>

Der Reichshofrat schlug zwar Levi die Forderungen ab, die über das bereits zuerkannte Patent hinausgingen, beschloß jedoch, dem Kurfürsten von Köln zu schreiben. Die Mitglieder des Reichshofrates, die über Levis Forderungen entschieden, werden für den weiteren Fortgang unserer Untersuchung wichtig sein: Für beide Sitzungen vermerkt das Protokoll „Zott, Eham, Streit, Wacker“.<sup>80</sup>

Levis im Protokoll erwähnte Supplikation ist erhalten: Mit seinem erstem Auftritt am Reichshofrat wurde in der Abteilung „Judicialia miscellanea“ eine Akte mit der Aufschrift „Jud Levi zu Bonn contra Wolf, Simon und Baruch, Juden zu Coblenz in puncto executionis de 1605“ angelegt, in der neben dieser Supplikation und den miteingereichten Beilagen auch Levis spätere Eingaben überliefert sind, und zwar nicht nur aus dem Jahr 1605, wie die Aufschrift irrtümlich vorgibt.<sup>81</sup>

In seiner Supplikation, die Levi laut Dorsalvermerk am 6. August eingereicht hatte, berichtete er, daß Jacob von Rheinbach und Wendel von Bonn ihn „gantz un-

<sup>77</sup> Die Unterscheidung zwischen Patent und Mandat ist nicht eindeutig, vgl. Vocelka, *Propaganda*, S. 21-25. Meine Interpretation hat keine allgemeine Gültigkeit, sondern stützt sich allein auf jenes Patent und jenes Mandat, die Levi bewilligt wurden.

<sup>78</sup> HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVII/6, fol. 204v vom 20. August 1604.

<sup>79</sup> Ebd.

<sup>80</sup> Zitiert nach der Kopie des Protokolls in HHStA Wien, Jud. misc. J 2. Hier ist allerdings als Datum der ersten Sitzung der 10. August 1604 vermerkt, was wohl zu korrigieren ist.

<sup>81</sup> Im folgenden entstammen die Zitate im Text, wenn nicht anders angegeben, dieser unfoliierten Akte J 2 des HHStA Wien, RHR, Jud. misc.

billiger ohnbefugter wie“ verklagt hätten. Der Kurfürst habe ihn, Levi, freigesprochen, seine „adversarios“ aber zur Unkostenerstattung und Rekantation verurteilt und ihnen „ein arbitrari leibstraff“ erteilt. Hierüber habe ihm der Kurfürst Executoriales zuerkannt, die Levi als Beilage A einreichte. Dies sind die Executoriales vom 27. Januar 1604 gegen Wendel und Jacobs Witwe; diese Executoriales sind wohlgerichtet nur in dieser Reichshofratsakte überliefert.

Levi berichtete weiter, „ein anderer unrühiger kopff, Wolff Jud genant“, habe ohne das Wissen der Witwe des inzwischen verstorbenen Jacob und ohne Vollmacht die Anklage unterschrieben. Als Beilage B legte Levi die Attestation von Jacobs Witwe vom 4. Februar 1604 vor. Diese trägt einen hebräischen Dorsalvermerk, höchstwahrscheinlich von Levis Hand: גיגן קובלענציר שפיזכן מאלמנת ריינבך,

הוילץ מן זון גשריבן, „gegen Koblenzer Spieschen von der Witwe Rheinbach, Hülsmann Sohn geschrieben“. Was also Levis Gegnern das „Kräuschen“ war, das war Levi das Spieschen, nämlich Wolf und seine Söhne Simon und Baruch. Auch im Reichskammergerichtsprozeß sollte Levis Prokurator Lasser in seinem ersten Schriftsatz gegen Wolf von Koblenz und seine Söhne diese „Wolf, Baruch und Simon Spiessen“ nennen.<sup>82</sup>

Schließlich berichtete Levi, das kurfürstliche Endurteil sei gegen Wendel „in specie“ und dessen „litis consortes nur in genere“ konzipiert. Auf Levis Bitte um „gnedigste declaration und erläuterung des erteilten *sententz*“ habe Ernst Levi „öffentliche patenten, *executoriales* und *requisitoriales*“ erteilt, die Levi eine „gepürende action“ gegen Wolf vorbehielten, unter „C“ beigelegt; dies waren die Executoriales vom 28. Januar 1604.

Levis Darstellung wirkt überzeugend, was vor allem daran liegt, daß er in seiner Supplikation die Daten der Schriftsätze wegläßt und so die eingereichten Schriftsätze in eine Reihenfolge bringen kann, die in sich schlüssig ist.

<sup>82</sup> HStA Düsseldorf, RKG 284/1367 (Nr. 2996), Q 10, fol. 35r. War damit ein Spießgeselle oder Spitzbub gemeint? „Judenspieß“ beziehungsweise „judenspießen“ bedeutete „Wucherer“/„wuchern“ (Alfred Götze, *Frühneuhochdeutsches Glossar*, Berlin 1967 [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, Bd. 101], S. 129f.). Sollte Levi mit diesem antijüdischen Ausdruck Wolf bezeichnet haben?

Nun ging Levi in seiner Supplikation zu seinen Forderungen über: Da Wolf nicht unter der Jurisdiktion des Kölner Kurfürsten lebte und „ohne das mechtig und reich ist“, sei es ihm, Levi, nicht möglich, mit ihm über das bereits gesprochene Urteil einen weiteren langwierigen Prozeß zu führen. Der Kaiser könne ermessen, „das einem reichen gar nit gepiren wölle, einen armen und geringers seines gefallens zur unschuldts zudiffamiren und *in publicis judiciis calumniose* zuverclagen, zutraducirn und außzuruffen.“ Aufschlußreich ist hier das Motiv, das Levi Wolf unterstellt: Wolf habe seine allein aus seinem Reichtum herrührende Macht an Levi ausgespielt. Dies mag nicht völlig falsch sein, denn Wolf könnte seinen Einfluß bei Kurfürst Lothar nicht nur dank seiner medizinischen Fähigkeiten, sondern auch durch seine finanzkräftige Unterstützung gewonnen haben. Wie bereits diskutiert erscheint es nicht ausgeschlossen, daß Lothars Empfehlungsschreiben für Wolf den Anstoß zum Mendener Prozeß gegeben und Wolf den Levi in diesem Sinne „traduziert“ hat.

Levi wandte sich an den Kaiser „als das höchste haubt und obristen richter der Judenschafft, von dem alle deroselben jurisdiction und gelaidt dependirn und herfließen thuet“, dem sich Levi „auch neben andern im Heiligen Römischen Reich gesessenen Juden negst Gott gern underthenigst und underwürffig erkenne.“ Er bat, ihm wegen seiner „zur ungebür erlittener schmach und injurien eine gebürliche *recompens* und *emendam* zu ergetzung“ seiner Ehren zuzuerkennen, ihn gegen seinen mutwilligen Verleumder zu schützen und ihm darüber offene kaiserliche „*patenta* und *mandatum executivum* wieder mehrbesagten Wolf Juden allernedigst mitzuthemen“, und zuerkennen, daß Wolf ihm soviel Unrecht getan habe, daß er ihm nicht nur die gebürliche Revokation, sondern auch eine Geldstrafe von ungefähr 2000 ungarischen Dukaten schuldig sei, nebst Erstattung der Unkosten. Dies sollte der Kaiser mit kaiserlicher Autorität unter Androhung einer Strafe gegen Wolf nicht nur den „obrigkeiten“, sondern auch der „sambtlichen Judenschafft und deren vorsteher oder rabbinern ... bei ernst und verlierung irer privilegien“ befehlen. Levi fordert den Kaiser auf, gegenüber den Juden das wirksamste Druckmittel zu ergreifen, das er hatte: den Verlust der Privilegien anzudrohen, falls die Juden dem Mandat keine Folge leisten. Es ist nicht das letzte

Mal, daß Levi diese Forderung stellt. Ebenso wußte Levi, wie die Juden Wolf unter Druck setzen konnten und sollten: „daß sie mehrgemelten Wolff Juden wie auch deßelben kinder, verwandten und andere, so sich ihme dißfals beipflichten möchten, alßpalden von iren synagogen und ceremonien außschließen und verbannen, dieselbige auch auff iren thodtsfall nach judischer gewöhnlicher art und weiß nicht begraben, viel weniger sie zu einiger erbung und *succession* kommen laßen“, bis dem kaiserlichern Mandat ein völliges Genüge geschehen war. Somit forderte Levi vom Kaiser, die Juden unter der Androhung des Verlusts ihrer Privilegien zu zwingen, über Wolf, seine Familie und seine Gefolgsleute den jüdischen Bann zu verhängen. Nicht umsonst heißt es im Dorsalvermerk zu Levis Supplikation: „Levi Jud von Bonn will ain haufen dings haben.“

Laut Protokoll wurden Levi die „patentes ad justitiam“ bewilligt. In diesem Patent<sup>83</sup> referierte Kaiser Rudolf II. zunächst kurz den Hergang gemäß der Darstellung in Levis Supplikation und erwähnte die für Levi erlassenen Executoriales vom 27. und 28. Januar 1604. Levi habe jedoch vergeblich versucht, sein ihm in diesen Executoriales verbrieftes Recht einzufordern, da sich Wolf nicht in Gebieten aufhalte, die der Jurisdiktion des Kölner Kurfürsten unterständen, weshalb er um kaiserliche Hilfe gebeten habe.

Durch sein Patent verlieh Rudolf II. Levis Executoriales reichsweite Gültigkeit: Rudolf forderte alle Machthaber, vornehmlich aber alle „judenschaften, derselben vorsteheren und *rabinen*“ auf, auf das Vorzeigen dieses kaiserlichen Patents durch Levi oder seinen Bevollmächtigten sogleich - „unverhindert ainicher einredt oder ausflucht, was nahmen oder schein die auch haben mochten“ – Wolf oder dessen Hab und Gut an allen Orten des Heiligen Reiches zu arrestieren und nicht eher freizugeben, als Levi oder seinem Bevollmächtigten „ein sattes vollkomlichs be-nuegen“ um das geschehen war, was Levi im kurkölnischen Urteil als auch in den beiden weiteren Befehlen zuerkannt worden war. Von dem von Levi geforderten Verlust der Privilegien und Verhängung des Banns war hier (noch) nichts zu lesen, auch nicht von einer Geldstrafe in einer bestimmten Höhe, die diejenigen zu

entrichten hatten, die dem Patent nicht Folge leisteten; es fehlt also die sogenannte Poenformel.<sup>84</sup>

Das Patent hatte Schwachstellen, wie sich in der weiteren Entwicklung zeigt: Allein durch den Arrest von Wolf und seinem Vermögen, nicht aber durch den Arrest von Wolfs Söhnen Baruch und Simon oder deren Vermögen, sollten die von Ernst erteilten Executoriales vollstreckt werden, wie dies bereits Ernst gefordert hatte, „biß zu seinem gebürlichen *contentament* wiederfahren zulaßen“, wie es undefiniert in den Executoriales vom 28. Januar 1604 hieß. In diesen Executoriales waren aber Wolfs Söhne nicht genannt worden, da Wolfs Söhne für ihren Vater noch nicht die Kaution gestellt war, so daß sie folglich auch im kaiserlichen Patent nicht erscheinen.

Dies nahm dem Patent von vornherein seine Wirkung: Da sich Lothar von Trier nicht sonderlich kooperativ zeigte, war es wichtig, daß sich das Patent gerade auch an die Machthaber außerhalb Kurtriers richtete, die dann Wolf und seinen Besitz arrestierten. Doch war bei dem über siebzigjährigen Wolf die Chance eher gering, daß er sich nochmals auf Reisen begab. Eher war anzunehmen, daß ihn in Handelsgeschäften außerhalb Kurtriers seine Söhne vertraten, auf die sich jedoch das Patent nicht erstreckte.

Levi hatte sich an das zweite höchste Reichsgericht neben dem Reichskammergericht gewandt, an den Reichshofrat. Dieser hatte sich als Gegengewicht zum Reichskammergericht entwickelt, das den Ständen nahestand, was zu einer Fülle von Kollusionen zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht führte. Der Reichshofrat blieb jedoch das persönliche Gericht des Kaisers, der auch die Mitglieder des Gerichts bestimmte.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> Im folgenden referiert nach *RKG*, Q 13, fol. 42r-44r.

<sup>84</sup> Meisner, *Archivalienkunde*, S. 229.

<sup>85</sup> Wolfgang Sellert, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht*, Aalen 1965 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 4), S. 8ff.



Das Patent sollte Levi nicht nur zur Durchsetzung seiner ihm von Kurfürst Ernst zuerkannten Forderungen gegen Wolf außerhalb Kurkölners und anderer Ernst unterstehender Territorien dienen, sondern auch im Reichskammergerichtsprozeß seinem Prokurator Lasser zu seiner entscheidenden Behauptung verhelfen: Da der Kaiser in diesem Patent seine Hand in dem Rechtsstreit angelegt hatte, “propter praeventionem et litispendingiam” (37v), und ausdrücklich jede Einrede gegen das Patent untersagte, gehörte das von Wolf angestrebte Verfahren nicht an das Reichskammergericht. Lasser nennt in diesem Zusammenhang das rechtliche Prinzip der “Prävention”, das uns im folgenden noch beschäftigen wird. Dieses Prinzip hatte sich für den Fall einer konkurrierenden Zuständigkeit von Reichshofrat und Reichskammergericht entwickelt: Laut der Prävention war dasjenige Reichsgericht zuständig, welches als erstes von einer Partei angerufen worden war.<sup>86</sup> Da nun das vom Kaiser ausgestellte Patent angeblich bewies, daß der Streit zuerst am Reichshofrat anhängig gewesen war, stellte Lasser den Antrag, die Zitation einzukassieren, den Prozeß aufzuheben und die Kläger, Wolf und seine Söhne zur Übernahme aller Kosten und alles Schadens zu verurteilen. Zwar sollte dieser Beweis, durch das Patent sei das Verfahren zuerst am Reichshofrat anhängig gewesen, später zu Recht bestritten werden, da bei dem Patent von einem offiziellen Gerichtsverfahren nicht die Rede sein konnte, sondern es nur um einen Rechtsbeistand ging. Dank des Patents konnte jedoch Levis Prokurator Lasser die Edition der Acta priora der Mendener ersten Instanz so lange hinauszögern, bis die Vorbereitungen zum Hochverratsprozeß weit genug gediehen waren. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Patent von Anfang an diesen weiteren Zweck hatte: im Fall einer Appellation seitens Wolf die Herausgabe der Acta priora zunächst zu verhindern.

Levi selbst hatte sich an den dem Kaiser unterstehenden Reichshofrat mit einer anderen Begründung gewandt: Vom Kaiser hing das Geleit aller Juden im Reich letztlich ab; daher konnte der Kaiser als äußerstes Druckmittel das Geleit aufkündigen, was allerdings in Wolfs Fall als Druckmittel übertrieben wirkt. Dies läßt

---

<sup>86</sup> Sellert, *Zuständigkeitsabgrenzung*, S. 112.

vermuten, daß Levi nicht nur an seine Auseinandersetzung mit Wolf dachte, als er sich an den Reichshofrat gewandt hatte, der direkt dem Kaiser unterstand.

Auf weitergehende Pläne von Levi (und Ernst) weist auch Rudolfs II. Schreiben an Ernst hin, von dem bereits in Ernsts Schreiben an Lothar vom 12. Oktober 1604 zu lesen war: Rudolf II. persönlich habe ihm von Levis Patent berichtet. Dies ist das gleiche Schreiben, das im Protokoll des Reichshofrats erwähnt wird und ebenfalls in Levis Akte J 2 erhalten ist:

"Rudolff p.

Erwürdiger und hochgeborener, lieber vetter undt Churfürst, durch Levi Juden sein wir ainer vor Deiner Liebden und derselben räthen zwischen Jacoben zu Reinbach und Wendel Juden zu Bonn, auch ime geschwebten recht sachen und darauf von Deiner Liebden ergangener *sententz* auch nach gevolgten *declaratori* und *executorialn* nach lengs untertänigst berichtet undt demnach umb unußér kayl. hilff gepetten worden.

Ob wir dan wohl nun nicht zweifeln, Deine Liebden werde besagten Lavi [!] Juden zu dem jhenigen, was ime crafft eheberuerter *executorial* mit urthl [!] und recht zuerkandt worden, so weitt sich Deiner Liebden *jurisdiction* und bottmessigkeit erstreckt, schleinig zuverhelffen, genaigt sein. Jedoch weil wir vernemen, das sich die *condemnrte* außerhalb Deiner Liebden gebietts anderer ortt im reich uffhalten, so haben wir mehrbesagtem Levi Juden, zu erlangung seines rechtes, unnsér kayl. *patent* mitgethailt, wie Deine Liebden zue besserer nachrichtung hieneben copeylich zusehen.

Wann uns aber dabey fürkombt, als solte der *contemnrte* Judt et *consortes* nach gestaldt ihres verbrechens deßfals nicht weniger in unßér als Römischen Kaisers straff gefallen seyen, hierumb begeren wir an Deine Liebden freundt und gnediglich, sy wölle uns darüber iren gegründten außführlichen bericht unverlangt zukomen lassen, unuß darauff nach befindung haben zuerzaigen.

Das raicht uns von Deiner Liebden zu angenehmen gefallen, deme wir mit freundschaft, kayl. gnaden und allem gutem wohl genaigt sindt.

Datum Prag, den 20. augustii anno p. 1604

An Churfursten zu Cölln"

Die beiden ersten Absätze sind klar: Das kaiserliche Patent soll ermöglichen, daß Ernsts Executoriales auch außerhalb seiner Jurisdiktion vollstreckt werden. Doch was meint Rudolff II. damit, daß „der *contemnrte* Judt et *consortes* nach gestaldt ihres verbrechens“ auch in seine Strafe gefallen seien?

Eben dieses Schreiben Rudolffs II. faßte Ernst in seinem Brief an den Trierer Kurfürsten Lothar vom 12. Oktober 1604 dahingehend zusammen, daß der Kaiser ihn ernstlich vermahnt hatte, „nit allein dem supplicanten krafft unserer außgangener executorialn zu seinem erlangten rechten zuverhelffen, sonnder auch derselbn wegen irer neben unserm darunder lauffenden intereße und gebürender straffen der sachen beschaffenheit umbstendtllich zu berichten.“ (Q 35, K, II 282v)

Wo könnte das Interesse des Kaisers liegen? In Levis Entschädigung? In Wolfs Bestrafung, weil er sich angeblich als falscher Bevollmächtigter und Ankläger ausgegeben hatte? Wohl kaum! Doch in welchem Punkt hatte Ernst in der bisherigen Korrespondenz auch das Interesse des Kaisers geschmälert gesehen? In den Frankfurter Beschlüssen, die angeblich - „wieder die römische kay. mayt. und alle andere chur-, fürsten, /269r/ graven, hern und stende deß reichs zur scheinbaren *violation* deren hoheit, gericht und gerechtigkeit“ - von der Obrigkeit gefällte Urteile in Streitigkeiten unter Juden nicht anerkannten. (Q 35, D, II 268v/269r)

*Erster Vorstoß zum Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich?*

Daß der Kaiser bereits 1604 zu ergründen versuchte, wie er seine Interessen gebührend wahrnehmen konnte, beweist ein Gutachten, das er am 13. September 1604 in Auftrag gab, und zwar auf der Grundlage einer Übersetzung der Frankfurter Verordnungen.

"Allerdurchleuchtigster großmechtigster unüberwindtlichster Römischer Kayser, auch zue Hungarn und Behaim König etc.  
 Aller genedigster herr E. Kay. Mt. sein mein allerunderthenigste gehorsambiste dienst zuvor. Auff e. Kay. mt. mir den driezehenden Septembris allergenedigst zuogeschribenen befehl hab ich die copia der sazungen, so die allgemaine im reich teuttischer nation geseßne Juden zuo Frannckfurt im Jahr sechzehenhundert und drey underainander auffgericht haben sollen, mitt fleiß durchlesen und zwar inn denselben nichts befunden, deßwegen sie meines erachtens umb ainige straff anzuoziechen weil dz maist allein ire judische caeremonices unnd policey betrifft und sie nominatim allen fürsten unnd obrigkeiten ire iura reservieren und an?sehen, es were dann sach dz inen nit zuoverantwortten sein sollte dz sie under sich selbst ain anlagcollectation und /9/ gemainen kasten und handlungen, die inen ettwann zue hannden stehen möchten zue verlegen angerichtet. Dernnach aber solliche anlag so gering, ain jeder Jud allein den halbentail seines vermögens jährlich mit 12 pfenning dz hundertt gulden oder da dz ganz vermügen geraitt wirdt, allein mit 6. pfening oder anderthalb Kreizer zue versteuren schuldig, wel-

che von jedem tausent gulden mehr nit alß achtzechen Kreizer außtregt, so kan ich nit erachten dz sie sich daran vil vergriffen haben kinden.

Sovil aber belanngt, dz die Juden nit weniger alß die Christen des heyligem Reichs schirmbs und Friden geniessen und doch bißher zuo jetzigem langwirigen Krieg nie kain hilff oder Steuer geraicht, were zuo wünschen, dz bey den Churfürsten Fürsten unnd Stennden, welche in iren gebiethen Juden halften, so wol zu verlangen, dz sie in ain zimblliche belegung darselben bewilligt allß es an ime selbst wol billich und fuegsamb. Ich sorge aber, dannach die reichsabschidt dan stenden freystellen und einraumen ire underthanen mit steuer zuo belegen, ire contributiones darran zuo entrichten, sie werden under sollichem namen die Juden auch verstanden haben und sovil aus inen zuo ergraffen [?] selbst geniessen wöllen, jedoch sintemal die versuechen zue thuen nit schaden /10/ kan, alß were mein underthenigstes guettachten, E. Kay. Mt. möchten derjenigen craiß außschreibenden Fürsten, darinn sich Juden befinden, absonderliche guettachten, darunder abfordern und vernennen, velleicht erzaigt sich ainnige gelegenhaitt, die sach auff solliche weg zuo richten, damitt E. Kay. Mt. etwas dannecher [?] erlangen. Welches E. Kay. Mt. ich allerunderthenigsten gehorsambs für mein gering guett bedunckhen anfüegen sollen, dern ich die Copia der Judischen neuen sazungen hieneben auch underthenigst widerum überschicke und mich zuo Kay. gnaden gehorsambist empfelche. Datum Augspurg den 20<sup>ten</sup> Octobris 604

Euer Kay. Mt.

Allerunderthenigisten gehorsambisten dienern

Mattheus Walser m.p.s.

or. chart. mit Petschaft Siegel, rückwärts unter pag.

[praes] 24. oct. A. 1604.

Notiz: auf zuheben biß die andere gutachten ainkommen.

Adresse:

Der Röm. Kay. auch zue Hungarn und Behaimb Kön. Mayt. etc. meinen allergnedigsten Kayser unnd herrnn

zuo handen dero Hoffcamer

Prag. „<sup>87</sup>

Dieses Gutachten beweist, daß eine Übersetzung der Frankfurter Verordnungen “copia der sazungen”) bereits Anfang September 1604 am kaiserlichen Hof vorlag, so daß sie zur Begutachtung verschickt werden konnten. Der Gutachter war Reichspfennigmeister Mathäus Walser.<sup>88</sup> Als Reichspfennigmeister (mit Sitz in Augsburg) hatte er “die vom Reichstag bewilligten und von den einzelnen Reichständen in den Legstädten [Augsburg, Nürnberg, Leipzig und Regensburg] be-

<sup>87</sup> Wiedergegeben nach Moritz Sterns Abschrift in den CAHJP Jerusalem, Sammlung Stern 17/194, S. 8-10. Als Quelle vermerkte Stern “Reichsfinanzministerium, J V, Niederöst. Herrschaftsakten”.

zahlten Steuersummen einzunehmen und an die verschiedenen Zahlämter (Hof- und Kriegszahlmeister) weiterzuleiten". Daneben konnten die Steuersummen von den Reichsständen auch direkt eingezahlt werden. Die Bedeutung des Amtes zeigt sich daran, daß die Reichsabschiede es gestatteten, säumige Steuerzahler am Reichskammergericht zu verklagen.<sup>89</sup>

Walser kann erst Mitte 1604 das Amt übernommen haben, da die Abrechnung seines Vorgängers Geizkofler auf den 20. August 1604 datiert,<sup>90</sup> eben den Tag, an dem Levis Antrag zum zweiten Mal im Reichshofrat behandelt wurde. Geizkofler war mit Schulden aus dem Amt zurückgetreten: 489 813 hatte er von seinem Vorgänger übernommen, 2,2 Mill. hatte er während seiner Amtszeit aufgenommen.<sup>91</sup> Einer, der zu diesen Schulden beigetragen hatte, war sicher Ernst von Köln gewesen: Wie erwähnt hatte er – anscheinend in keinem seiner Territorien – die Reichshilfen für den Krieg gegen die Türken nicht gezahlt; allein in Kurköln waren bis 1598 von 438 720 fl. schuldigen nur von seinem Vorgänger Salentin von Isenburg 27 420 fl. eingezahlt worden.<sup>92</sup>

In seinem Gutachten erklärte Walser, er könne nichts Strafbares an der Konföderation erkennen: Es gehe um jüdische Ceremonien; die Juden würden explizit das Recht der Fürsten und der Obrigkeit respektieren und der Steuersatz war gering. Seine Antwort läßt vermuten, daß er die Übersetzung der Verordnungen mit einer entsprechenden Interpretation bekommen hatte, die Walser jedoch nicht teilte. Auch der zweite Teil seines Gutachtens nimmt auf eine Vorgabe Bezug: Die Juden genossen wie die Christen den Schutz des Reichs, hätten aber zum langwierigen Krieg bislang keinen Beitrag geleistet. Daher solle man von den Reichsständen, in deren Gebieten Juden lebten, fordern, daß eine Sonderabgabe bei den Juden einzutreiben.

Walser erklärte hierzu, er befürchte zwar, daß die Reichsstände sich auf die Reichsabschiede berufen könnten, die ihnen einräumten, ihre Untertanen, auch die

---

<sup>88</sup> 1607/08 nahm Reichspfennigmeister Walser als kaiserlicher Assistenzrat am Regensburger Reichstag teil (Stieve, *Briefe und Akten*, VI S. 150).

<sup>89</sup> Schulze, *Türkengefahr*, S. 330ff.; Zitat S. 330.

<sup>90</sup> Schulze, *Türkengefahr*, S. 334, Anm. 106.

<sup>91</sup> Schulze, *Türkengefahr*, S. 334.

Juden, zu besteuern und daher selbst den größtmöglichen Nutzen von ihren Juden haben wollten. Dennoch könne man es auf einen Versuch ankommen lassen.

Auf Walsers Gutachten ist vermerkt, man solle abwarten, bis weitere Gutachten eingekommen waren. Walser war demnach nicht der einzige gewesen, dem man ein Gutachten in Auftrag gegeben hatte.

Doch wer könnte die Kopie der Beschlüsse an den Hof gebracht haben, so daß sie bereits im September 1604 an Walser weitergeleitet werden konnte? Da sich Levi im August 1604 am Prager Hof aufhielt, ist am ehesten an ihn zu denken. Somit dürften mit Levis Auftreten in Prag 1604 zwei Verfahren einsetzen: Zum einen Levis Akte mit seinen Forderungen gegen Wolf von Koblenz am Reichshofrat, zum anderen die ersten Dokumente im Hochverratsprozeß gegen die Juden in Deutschland. Für Levis Vermittlertätigkeit spricht auch der zweite Teil von Walsers Gutachten: Juden sollen einen Beitrag zur sogenannten Türkenhilfe leisten. Ein solcher Vorschlag könnte sehr gut von Ernst von Köln stammen, der bislang keinen Beitrag geleistet hatte und nun nach einer Alternative suchte, was für ihn vielleicht dringlich geworden war, da auch ihm bekannt sein mußte, daß Geizkofler aus dem Amt zurücktrat und daher eine Abrechnung vorlegen mußte. Gegen die Hypothese, daß Levi 1604 die Frankfurter Verordnungen an den kaiserlichen Hof brachte und die ersten Schritte eingeleitet hat, spricht nicht, daß bislang keine eindeutigen schriftlichen Nachweise hierfür vorliegen: Nur durch Zufall ist ein Schreiben Levis aus dem Jahr 1608 erhalten, in dem er einerseits detaillierte Anweisungen zum Hochverratsprozeß gibt und andererseits verlangt, daß er sein Schreiben wie üblich im Original zurückerhält. Levi war demnach bedacht darauf, daß seine vermittelnde Tätigkeit soweit als möglich geheim blieb. Wenn Levi 1604 die ersten Schritte für einen Hochverratsprozeß unternommen hat, so ist es eher unwahrscheinlich, daß hierüber ein expliziter schriftlicher Nachweis überliefert ist. Ebenfalls einer späteren Notiz Ernsts ist zu entnehmen, daß der Hochverratsprozeß nicht durch den Reichshofrat, sondern nur durch den

---

<sup>92</sup> Schulze, *Türkengefahr*, S. 342.

Geheimen Rat ging, so daß sich auch in den kommenden Jahren hierzu keine Einträge in den Protokollen des Reichshofrats finden.

Noch ein weiteres Indiz spricht dafür, daß Levi im August 1604 erste Schritte für den Hochverratsprozeß unternommen hat: Levi läßt in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen seine Forderungen vorbringen, und nach der zweiten Sitzung ergeht ein Schreiben Rudolfs II. an Kurfürst Ernst mit der Aufforderung zu berichten, ob der verurteilte Jude und seine Konsorten auch unter die Strafe des Kaisers gefallen waren.

Auch von diesem Schreiben gibt es eine Kopie in der Wiener Akte Jud. misc. J 2, die einen hebräischen Dorsalvermerk, höchstwahrscheinlich in Levis Handschrift, trägt: קופייה דש קסר יר"ה פועלכר אוט עקצקוטריאלן אן אלי ק"נ יר"ה אליטרן גיגן שפיזכר, was meint:

Kopie des Kaisers, sein Ruhm werde erhoben, Befehl und Executorialen an alle Kurfürsten, ihr Ruhm werde erhoben, a Lettern [ein Brief] gegen Spiescher. Wieder erscheint hier Levis Spitzname für Wolf: "Spiescher", ähnlich wie das "Spieschen" von oben.

Eben diese Aufforderung hat Kurfürst Lothar von Trier auf die Frankfurter Verordnungen bezogen. Denn als Lothar am 21. Oktober 1604 Ernsts Schreiben vom 12. Oktober 1604 erwidert, nimmt er zu zwei Themen Stellung: zu Levis Forderungen und zur vermeintlichen Konföderation. Die Gliederung von Lothars Schreiben spiegelt demnach Ernsts Aussage wider, der Kaiser habe ihn ermahnt, „mit allein dem supplicanten krafft unserer außgangener executorialn zu seinem erlangten rechten zuverhelffen, sonnder auch derselbn wegen irer neben unserm darunder lauffenden intereße und gebüerennder straffen der sachen beschaffenheit umbstendtllich zu berichten.“ (Q 35, K, II 282v) Was stand in Lothars Brief vom 21. Oktober 1604?

*Kaiserliche Unterstützung für Levis Vorgehen gegen Wolf*

Im ersten Teil äußerte Lothar, daß Levi in seiner Supplikation an Ernst, die Ernst wiederum seinem Schreiben an Lothar beigelegt hatte, Wolf an erster Stelle belangte; Levi habe die Ausweitung des Urteils auf Wolf gefordert und nicht nur die Erstattung von Kosten und Schaden aus dem Besitz von Wendel und Jacobs Witwe erhalten, sondern auch eine „scheinbare, dergleichen *inter tales viles* [gering, verachtet] *personas* wenig erhörte Juden ehrenergeltung von viertausent dukaten“, (Q 35, L, II 289r) womit Lothar meinte, daß die Ehre eines Juden nicht 4 000 Dukaten wert war. Kraft seiner Regalien und des erteilten Judengeleits wolle er Wolf nicht zum offenbaren Nachteil nach Bonn schicken, zumal Wolf bereit sei, sich hinsichtlich des Vorwurfs, er habe sich als falscher Bevollmächtigter ausgegeben, vor ihm, Lothar, als seinem ordentlichen Richter auf alle Anklagen zu rechtfertigen. Hiermit trat Lothar entschieden Ernsts Aufforderung entgegen, Wolf solle sich innerhalb der nächsten drei Wochen in Bonn einem Richter stellen. Lothar machte deutlich, daß er nicht willens war, Levis Forderungen gegen Wolf nachzukommen.

Lothar übertrug sein Argument, Wolf sei nur ihm als Regalherrn und Verleiher des Geleits zur Rechenschaft verpflichtet, auf den zweiten Teil seines Schreibens zur Konföderation. Falls Wolf sich auf eine verbotene Konföderation gegen die christliche Obrigkeit eingelassen und diese unterschrieben habe, so wisse er, Lothar, nicht, warum Ernst Wolf stärker bestrafen wolle als Rabbi Josef von Metz. Zudem sollte die Strafe demjenigen gebühren, der dem straffälligen Juden das Geleit erteilt hatte, womit auch hoffentlich der Kaiser zufrieden sei und ihn die ihm, Lothar, erteilten Regalien genießen lasse. Lothar beschloß sein Schreiben mit der Hoffnung, Ernst werde nicht ungut aufnehmen, daß er, Lothar, Bedenken trage, Wolf „wieder obige *fundamenta* innß verderben zureisen,“ und bot an, er wolle jedem, der etwas gegen Wolf vorzubringen habe, „menniglichen unpartheisch recht gedeyen zulaßen.“ (Q 35, L, II 290r)

In diesen beiden Briefen sind die beiden Themen entfaltet, um die es im anschließenden Briefwechsel zwischen Ernst und Lothar geht: Ernst zitiert Wolf nach Bonn, was Lothar von Anfang an, seit seinem ersten Antwortschreiben vom 21.



Oktober 1604, ablehnt; Lothar wiederum versucht, mit Ernst über die Frankfurter Konföderation zu verhandeln, was Ernst zurückweist.

Auf Lothars Schreiben vom 21. Oktober 1604 hin befahl [!] Ernst am 12. November 1604 Lothar „gnedigst“, Wolf kraft seines Versprechens und der Kautio einzufordern und gemäß dem Inhalt der Kautio zu verfahren. (Q 35, M, II 290v-291v) Auffälligerweise nahm Ernst nicht zur Frage der Konföderation Stellung. Ernst verließ sich nicht auf Lothar: Am selben Tag setzte er in Bonn zwei Kommissare ein, Zachäus Horrich und Johann Palandt, bei denen er sich beschwerte, Lothar habe sich „deß Juden sachen zuerthedigen understanden“, während er mit Lothar „nit zudisputieren, sonnder den Juden allein einzuheischen“ beabsichtige. (Q 35, N, II 292r) Ernst forderte die beiden Kommissare auf, Wolf gemäß seiner geleisteten Kautio vorzuladen, doch erst zwei Wochen später, am 26. November, zitierten die beiden Wolf nach Bonn. Die Vorladung wurde Wolf am 29. November offiziell zugestellt. (Q 1, 20v; Q 24, 80v)

Ernsts Brief an Lothar überschneidet sich mit einem Schreiben Lothars, das dieser zwei Tage zuvor, am 10. November 1604, abgeschickt hatte und in dem er sich nochmals auf Ernsts Schreiben vom 12. Oktober bezog. Lothar entschuldigte sich umständlich, er hätte gern alsbald Wolf in Koblenz auf Levis Supplikation hin vernehmen wollen, wäre jedoch wegen einer Reise und anderen Geschäften verhindert gewesen. Doch nach seiner glücklichen Rückkehr hatte er Wolfs derart „ausfürlichen und wollbegrundeten bericht“ gehört, daß er nicht einsehen könne, inwiefern sich Wolf Levi gegenüber strafbar verhalten habe.

Unschwer läßt sich erschließen, was Wolf berichtete, denn wie wir bereits gehört haben, hatte Wolf am 31. Oktober 1604 vor dem Koblenzer Notar Petrus Hurdten von Eschweiler eine Protestation abgegeben, in der er seine in Menden geleistete Kautio widerrief, da er sie nur aus Zwang geleistet habe und zudem nicht Mitkläger gewesen sei. (Q 24, 98r-106v). Darauf, daß es sich bei Wolfs Bericht um diese Protestation handelte, weist auch der Umstand hin, daß sich die Protestation in den zunächst eingereichten Acta priora Q 24 unmittelbar im Anschluß an eine

Attestation findet, die Lothar ebenfalls am 10. November für Wolf ausstellte, da er wegen Levi „in allerhandt beschwerligkeit gerathen“ war: Laut dieser Attestation hatte Ernst ihm, Lothar, zwar geschrieben, Wolf solle sich auf dieses sein Schreiben hin innerhalb der nächsten drei Wochen in Bonn einstellen. Doch nach Wolfs Bericht und Lektüre der Akten sei er zu dem Ergebnis gekommen, daß Levi gegen Wolf unberechtigterweise klagte, sich daher Wolfs Sache angenommen, Bedenken gehabt, daß Wolf nach Bonn reiste, und ihm dieses sogar untersagt. Statt dessen hatte er Ernst geschrieben und ihm andere Mittel vorgeschlagen. (Q 24, 96v-97v)

Doch zurück zu Lothars Schreiben vom 10. November an Ernst. Lothar stellte sich unmißverständlich auf Wolfs Seite: Zum einen pries er Wolfs Qualitäten, der sich „hiebevorn mitt seiner berumbten artzney dergestalt erwiesen, daß weilandt Keiser Maximilianus der ander [Reg. 1564-1576], hogstmiltesten angedennkenns, erstlich in dero kaiserlichen personen selbsten, folgenndtz auch durch schreiben ahn unsern zweitten vorfaren seligster gedechtnuß, ime Wolfffen umb vergünstigung deß glaidts und whonung in unserm ertzstiftt allergnedigst verholffen.“ (Q 35, O, II 293v) Auch ihm, Lothar, hatte Wolf keinen Grund zur Klage gegeben, im Gegenteil, er war Wolf mehr als den anderen Juden zugetan. Daher wollte Lothar auch nur ungern sehen, „daß ime ettwas wiederwerttigs unverschulter dingen durch sein abgünstige begegnen sollte.“ (II 294r)

Zum anderen machte Lothar deutlich, daß er Wolfs Meinung über Levi teilte, daß nämlich „obgemelter Levi ime Wolff Juden sonnderlich feindt und mitt geschinden practicken innem zuübereilen und zuverkürtzen understehen wolle.“ Die Konsequenz war klar: Lothar trug „darumb, und auß andern mher erheblich ursachen ... begerter persönlichen einstellung halber nit unpilligh bedenkens“, verwies darauf, daß Ernst bei seinem Aufenthalt in Bad Ems zufrieden mit dem Bericht seines, Lothars, Rat Dr. Schneidt gewesen war und bat Ernst nochmals, auf sein, Lothars, neuerliches Eintreten hin die Angelegenheit bewenden zu lassen. Andernfalls könne er einen oder mehrere seiner Räte nach Bonn verordnen, „zuvorderst hievon zu conferirn“. Auf diesem Kompromißvorschlag beharrte Lothar

von nun an: Bevor sich Wolf den Bonner Kommissaren stellte, sollten sich zunächst Ernsts und Lothars Räte treffen, um den Streit zu erörtern.

Bei dieser „conferentz“ sollte Lothars Abgesandter von Ernsts kurfürstlichem Rat den weiteren Bericht der in Frankfurt aufgerichteten Konföderation hören „und waß der unnß gleichwol noch unbewuster inhalt deß von dem Levi Juden außbrachtem kaiserlichen mandats sein mag, zuvernhemmen, damit wir unnß gegen mhergemelten Wolfften oder andere in unserm ertzstiftt geseßene Jude, da sich er oder dieselbige darzu ungebürlicher und strafflicher weiß hetten gebrauchen laßen, desto beßer und bestenndiger verhalten köndten.“ (II 295r/v). Jedoch betonte Lothar ausdrücklich, daß Wolf mit seiner Erlaubnis an der Frankfurter Versammlung teilgenommen hatte. Aus Lothars Formulierung geht eindeutig hervor, daß er auch in diesem seinem zweiten Schreiben Ernsts und Rudolfs II. Andeutung, Wolf sei straffällig geworden, auf die Frankfurter Konföderation bezog. Somit ist festzuhalten, daß Lothar Ernsts Zusammenfassung des Schreibens Rudolfs II. dahingehend verstand, daß Ernst von der Straffälligkeit der Juden infolge der von ihnen aufgerichteten Konföderation an den kaiserlichen Hof berichten sollte. Lothar machte auch in diesem zweiten Schreiben deutlich, daß er persönlich Wolf oder andere Juden, so sie wegen der Konföderation strafwürdig seien, zur Rechenschaft ziehen wollte.

Es erstaunt nicht, daß Ernst auf dieses zweite Schreiben Lothars nicht antwortete, so daß Lothar ihn am 2. Dezember 1604 an sein Schreiben erinnerte und ihm dies als Kopie beilegte. Er hoffte, Ernst werde sein Vorschlag, beiderseits Räte zu entsenden, nicht mißfallen und Ernst werde den Kommissaren einen entsprechenden Befehl zukommen lassen, falls bereits eine Zitation ausgegangen sei. Dieser Hinweis kam nicht von ungefähr: Aus den zunächst eingereichten Acta priora Q 24 erfahren wir, daß die von Ernst eingesetzten Kommissare am 26. November die erste Zitation auf Geheiß des Judenbrüchtenmeisters Johannes Teuern an Wolf abgeschickt hatten (80r), die Wolf am 29. November insinuiert wurde. Dies war wohl Ernsts indirekte Antwort auf Lothars Schreiben vom 10. November 1604. Sicher ist, daß Lothar von Wolfs Zitation erfahren hatte: Am selben 2. Dezember,

an dem Lothar nochmals an Ernst schrieb, bevollmächtigte er den Prokurator Eberhard Zehener, sich in seinem als auch in Wolfs Namen nach Bonn zu begeben und nicht nur eine Kopie von Lothars Schreiben, sondern auch Wolfs Protestation gegen die Zitation zu übergeben. (82r/v) Lothar griff nun zu weitreichenden Mitteln, da mit der Zitation die Auseinandersetzung in ein neues Stadium getreten war, da nun eine klare, rechtlich definierte Forderung gegen Wolf vorlag. In der Bevollmächtigung teilte Lothar Zehener seine Vermutung mit, Ernst habe die Kommissare mit der Aufgabe, Wolff vorzuladen, am 12. November nur deshalb eingesetzt, weil er noch nicht sein, Lothars, Schreiben vom 10. November erhalten hatte, weshalb er Ernst am selben 2. Dezember abermals geschrieben habe. (81v)

Am 9. Dezember erschienen vor den Kommissaren sowohl Johannes Hülsmann, von Ernst am 4. Dezember durch den Judenbrüchtenmeister Johannes Teuern als sein Substitut bevollmächtigt. Ebenso übergab Lothars Prokurator Eberhard Zehener (77r/v) seine Bevollmächtigung durch Lothar, Kopien von Lothars Schreiben an Ernst vom 2. Dezember und von dem vorherigen, bisher unbeantworteten vom 10. November 1604. Überdies er reichte seine notariell beglaubigte Bevollmächtigung durch Wolf und seinen Sohn Baruch vom 5. Dezember 1604 ein, in der Wolf und Baruch gegen die Zitation protestierten und Zehener beauftragten, sie vor den Bonner Kommissaren zu vertreten und eine Abschrift der Verhandlung zu erbitten. Hülsmann bat um „arctiora mandata“, verschärfte Befehle, gegen Wolf, da Wolf, der Adressat der Zitation, „contumaciter“ ausgeblieben war und der Kurfürst den Kommissaren keine Inhibition befohlen hatte. (89r) Zehener erwiderte, er erscheine nicht nur im Namen des Trierer Kurfürsten, sondern auch mit der Vollmacht der zitierten Juden und mit „abermhaliger herlicher und zierlicher protestation“. Daher sei die ausgegangene Zitation gemäß der Rechte nichtig und kraftlos. Er berief sich zudem auf die Attestation des Trierer Kurfürsten, die den Zitierten untersagte, der Zitation Folge zu leisten und übergab Wolfs und Baruchs Protestation, aus der zu ersehen sei, „warumb die citirte uf die berumpte caution zuerscheinen nicht schuldigh“. (91v) Zehener erwartete von der Gegenseite „die berumpte clage“, womit Wendels Klagschrift gegen Levi gemeint war, die

Wolf angeblich als Mitkläger unterschrieben hatte. Dies ist die erste Forderung seitens Wolf, ihm Einblick in die Akten des Mendener Prozesses zu gewähren.

Einen Tag später, am 10. Dezember, protestierte Hülsmann gegen die von der Gegenseite eingereichten Schriftstücke wegen der „darin seinem gnedigsten herrn principalen angefügten injurien.“ (107r) Dies war noch nicht einmal falsch, hatte doch Wolf in seiner Protestation von einem „wiederrechtlich zugefügten arrest“ gesprochen, in dem man ihm „mit starcken bedrohungen zugesetzt“ hatte. (99v, 100v) Und die ebenfalls „wiederrechtliche“ Kautio hatte er, Wolf, nach einem „viell zu partheischen, nichtigen und unguldigen proceß“ leisten müssen. (101v) Hülsmann erklärte, er habe keinen Befehl erhalten, weder sich mit dem Kurfürsten von Trier oder „auch dem Juden selbst“ und deren Abgesandtem auf eine Disputation einzulassen noch „*in communicationem actorum*“, also in eine Edition der Akten des Mendener Prozesses, einzuwilligen, und beantragte „*arctiora mandata*“, verschärfte Befehle. (107r) Zehener wies Hülsmanns Vorwurf hinsichtlich der „Injurien“ zurück; der Trierer Kurfürst habe sich laut der Attestation der Sache angenommen und dem Juden verboten, der Zitation Folge zu leisten; daher sei Wolf für sein Fehlen entschuldigt. Kommissar Palandt erkannte Hülsmann die *Arctiores* gegen Wolf und seine Söhne Baruch und Simon zu und entschied, Wolf müsse sich persönlich in Bonn den Kommissaren stellen. Daraufhin kündigte Zehener die Appellation an das Reichskammergericht an. (108v)

Noch am selben Tag ging die zweite Zitation gegen Wolf und seine Söhne aus (109v-110v), die am 14. Dezember insinuiert wurde. Dieses Mal wurde ein Termin angegeben, an dem Wolf und seine Söhne in Bonn zu erscheinen hatten: am Montag, den 20. Dezember. (110v-111r)

Ebenfalls am ersten Bonner Verhandlungstag, dem 9. Dezember, hatte sich Ernst aus Lüttich zu einer sehr ausführlichen Antwort an Lothar herabgelassen, mit dem Hinweis, er habe „abermals Euer Liebden schreiben [...] alhie woll empfangen“ (Q 35, Q, II 297v). Der Inhalt von Ernsts Schreiben zeigt, daß Ernsts Entscheidung bereits vor der Bonner Verhandlung feststand, und somit war auch der Aus-

gang der Verhandlung von vornherein festgelegt. Ernst stellte zunächst fest, „daß wir diese der Juden und andere darunnder lauffende sachen mit Euer Liebden zu *controvertirn* nit gesinnet seien.“ (II 298r) Doch ließ er es sich nicht nehmen, nun seinerseits ausführlich den Hergang in seiner uns wohlbekannten Sichtweise zu wiederholen, mit der entsprechenden Akzentuierung: Levi habe Wolf nie ein Leid zugefügt, doch Wolf habe Levi „durch allerhannt practickn umb ehr, leib und gut zupringen unnderstanden, zu dem endt unberuffen für sich selbst bei unuß eingestellt, ein peinliche anklagh sollicitirt, unterschrieben und übergeben, die doch auß lauterm haß und neidt herfloßen.“ (II 298r) Lothars Lobrede auf Wolf hielt Ernst entgegen, daß „Levi Judt weniger nit von jetziger römischer Kay. Mayt., wie auch deßem vatter von Kaiser Carl dem fünfften hochlöbligsten ahngedenckens, unserm vorfarn [Ernsts Urgroßvater], inmaßen Eurer Liebden derselben schutzverwandter Wolff recommendiert, daß wir ihme uff sein villfeltig ansuchen die hand mit fuegen nit entziehen können.“ (II 299r/v) Ernst konnte Lothar übertrumpfen: Wenn auch Maximilian II. (Reg. 1564-1576) dem Wolf Geleit verschafft hatte, so war Levis Vater bereits von Karl V., Ernsts Urgroßvater, privilegiert worden.

Ernst war – erwartungsgemäß – nicht bereit, auf Wolfs persönliches Erscheinen zu verzichten, zumal er behauptete, gegenüber Lothars Rat Dr. Schneidt auf Wolfs Kaution bestanden zu haben. Ernst sparte nicht mit Vorwürfen: Es gebe zu denken, daß Lothar Wolf in seinen Ausflüchten auch noch bestärke. Und wenn Wolf mit Lothars Vorwissen an der Frankfurter Versammlung teilgenommen hatte, dann hätte Lothar Ernst (und nicht erst Ernst Lothar) den Inhalt der Beschlüsse mitteilen müssen.

Ernst hatte Bedenken hinsichtlich Lothars Vorschlag, einen oder mehrere seiner Räte zu einem Treffen mit Lothars Räten abzuordnen, um über die Konföderation „und waß weitters bei ir Kay. Mayt. für *mandata* außbracht zu *conferirn*.“ (II 300r) Ernst, so viel ist deutlich, war an einer Kooperation mit Lothar zur Frankfurter Konföderation nicht mehr interessiert, sondern wollte im Alleingang fortfahren. Zuletzt bestand Ernst darauf, daß sich Wolf in Bonn den Kommissaren

stellte, zumal er sich Lothars Aussage nach unschuldig wußte. Lothars Kompromißvorschlag, zunächst sollten sich die Räte treffen, bevor sich Wolf stellte, lehnte er kategorisch ab.

Anstelle einer Antwort an Ernst beauftragte Lothar am 16. Dezember – inzwischen hatte Wolf die zweite Zitation erhalten – den Prokurator Zehener, unverzüglich nach Bonn zu reisen und seinen Brief den beiden Kommissaren, auf denselben Tag datiert, zu übergeben. (111r/v) Lothar berichtete hierin den Kommissaren, er trage schwere Bedenken, Wolf und seine Söhne der erneuten Zitation Folge leisten zu lassen, was er Ernst in früheren Schreiben mitgeteilt habe. Er bat die Kommissare, den Prozeß auszusetzen und seinen Prokurator anzuhören. (111v-112v) Am selben Tag schickte Lothar noch ein drittes Schreiben ab, das sich nicht in den zunächst eingereichten Acta priora Q 24 findet, sondern das Wolfs Anwalt Pfeffer am ersten Termin des Reichskammergerichtsprozesses vorgelegt hatte: Lothars Befehl an seinen Koblenzer Amtmann, er solle Wolf verbieten, der Zitation Folge zu leisten. (Q 2, 26r/v)

Dieses Mal schickte Ernst seinem Schreiben ein zweites am 19. Dezember 1604 (Q 35, R, II 299v-302r) hinterher (also einen Tag vor dem Termin der zweiten Zitation), in dem er seine erste Antwort modifizierte: Falls Wolf sich persönlich seinen Bonner Kommissaren stelle, so sei er im Gegenzug bereit, seine Bonner Offiziale und Räte Jacob Kramer und Christoff Wintzler abzuordnen, um mit Lothars Räten einen Monat lang den Streit zwischen Wolf und Levi zu verhandeln. Währenddessen sollte der Prozeß vor den Kommissaren ruhen. Ohne Lothars Antwort lesen zu müssen ist abzusehen, daß Lothar Ernsts Vorschlag nicht akzeptieren wird. Und war Ernst zu einem gewissen, wenn auch nicht ausreichenden Entgegenkommen vielleicht auch nur deshalb bereit, weil er gehört hatte, daß Lothars Anwalt Zehener die Appellation am Reichskammergericht angedroht hatte?

Am 20. Dezember erschien in Bonn an Wolfs Stelle Zehener auf Lothars Befehl und übergab die beiden Schreiben: seine Beauftragung und Lothars Schreiben an

die Kommissare. Hülsmann erklärte, in den Schreiben stehe nichts Neues; auch habe der Kölner Kurfürst den Kommissaren keinen neuen Befehl erteilt. Er beantragte, ungeachtet Lothars Schreiben „in contumaciam“, wegen Ungehorsams, zu verfahren. Zehener protestierte und erklärte, Wolfs ebenfalls zitierter Sohn Simon habe niemals weder dem Kölner Kurfürsten noch Levi etwas versprochen oder Kautio geleistet. Kommissar Palandt erklärte, daß Ernst die Angelegenheit bedenken werde und sich nach dem Fest der Hl. Drei Könige am elften Januar erklären werde.

Lothar reagierte erst am 12. Januar 1605 auf beide Briefe Ernsts, deren Inhalt er „ablesenndt freundlich verstanden“ (Q 35, S, II 302v). Nach außen hin gewählt freundlich blieb Lothar in der Sache hart: Obwohl er „zwar mit deroselben diße der Juden und anderer darunnder lauffende sachen zu *controvertirn* ebenmeßigh nit gemeint sein“ (II 303r), hoffte er dennoch und immer noch, Ernst werde nicht weiter auf Wolfs persönliches Erscheinen dringen, sondern auf seinen Vorschlag eingehen und die Räte verhandeln lassen. Zugleich sollten Ernsts Räte Lothars Abgesandten berichten, inwieweit Wolf oder andere kurtrierische Juden durch ihre Teilnahme an der Frankfurter Versammlung straffällig geworden waren, was Lothar nicht gutheißen wolle, auch wenn Wolf mit seinem Vorwissen an der Versammlung teilgenommen hatte.

Am 14. Januar 1605 wiederholte Hülsmann seine Forderungen vom 20. Dezember. Kommissar Palandt entschied einem Schreiben gemäß, welches Ernst am 21. Dezember 1604 aus Lüttich an seine Kommissare geschrieben hatte: Sie sollten verfahren, „unangesehen dessen, waß Triers Liebden [hatte] geschrieben oder einwenden lassen.“ Falls Wolf erscheine, sollten sie das tun, was sein Prokurator Hülsmann vorbringen werde, und ansonsten „in contumaciam“ gegen Wolf vorgehen und den ihnen in ihrer Kommission erteilten Auftrag ausführen. (115r/v) Dementsprechend ging noch am selben Tag die dritte Zitation gegen Wolf und seine Söhne aus (116r/v), die am 18. Januar in Koblenz „zuhanden Wolff Judden



zue Coblentz an desselben behaussung durch mich, Hernrichen Veltz, offenbaren Notarien" insinuiert wurde. (117r)

Diese Insinuation ging nicht reibungslos vonstatten, wie wir aus Ernsts folgendem, deutlich unfreundlicheren Schreiben vom 31. Januar erfahren: Ernst hatte Lothars Schreiben vom 12. Januar nur „lesenndt verstenndtlich eingenommen“, wohlmercklich nicht „freundlich verstanden“, wie noch Lothar formuliert hatte. Ernst hatte verstanden, „daß dieselbe [Lothar] noch bei irer voriger meinung beharren, den Juden gegen getahne anglöbt nit wiederumb einstellen, ja unuß *quasi in effectu* beschuldigen, alß wann wir ime kein recht würden widerfaren laßen, welches unß nit allein seltzam und frömbt vorkömbt, sonnder auch zu sonnderbarer verkleinerung gereicht.“ (Q 35, T, II 305r) Schließlich hatte er, Ernst, doch Lothar vertraut und Wolf freigelassen; daher solle Lothar nicht denken, „daß wir in einiger sachen, wolln solchen heilosen menschengeschweigen, unsern glauben und churfürstliche reputation zuschwechen und gegen die gerechtigkeit zuhandlen gedencken“. (II 305v) Ernst sah im Zusammentreffen ihrer beider Räte keinen Ersatz für Wolfs Erscheinen.

Überdies hatte Ernst inzwischen erfahren, daß „der Judt sambt seinem sohnen den *notarium*, der sie zum dritten mhal eingeheischen, eigentlich angehalten und in hafft gesetzt, folgenntz als palt zu Euer Lieben ire zuflucht genommen, unuß zwar zum hogsten schimpff und schmach, welches wir mit gutem gemüt nit also verschmertzen können, gleichwoll unuß die gedancken dabei machen, Euer Liebden werden solches nit gut heischen, villweniger bevholen haben.“ (II 305v/306r) Wolf und sein Sohn hatten den Notar arrestieren lassen, als dieser die dritte Zitation insinuierte!

Ernst forderte Lothar auf, den Notar unentgeltlich und mit Erstattung „schimpffs, schadenns unnd kosten“ freizulassen. Anderenfalls, so drohte Ernst an, werde er „auff all solche mittel und wege zugedencken, wie nit allein der *notarius* erledigt, sonnder auch der Judt zu laistung seiner anglöbt angehalten werde, deren wir doch lieber geübrigt sein wollen.“ (II 305v/306r)

Ernst beschloß sein Schreiben wenig entgegenkommend: „Waß die zue Franckfurt auffgerichte *confoederation* und verbundtnuß ahnlanngt, deßhalben wißen wir mit Euer Liebden fur entledigung dißer sachen weiters nit zu*communicirn*, sonnder wollenns biß dahin ahn sein ortt stellen.“ (II 306r) Dies war das letzte Mal, daß Ernst die Konföderation Lothar gegenüber erwähnte. Neben dem Streit um Wolf gab es nun ein anderes zweites Thema in der Korrespondenz: die Verhaftung des Kurkölners Henrich Felß, als er die dritte Zitation insinuierte. Felß' Verhaftung kam wohl kaum von ungefähr: Die dritte Insinuation war die deutlichste Ablehnung von Lothars Vorschlag, zunächst ein Treffen der Räte stattfinden zu lassen.

Lothar gab Ernst in seiner Antwort vom 8. Februar zu verstehen, daß er sein Schreiben (nur noch) „ablesenndt verstanden“ habe. Lothar war es „nit lieb“ zu vernehmen, er habe Ernst Mißtrauen entgegengebracht. In den nächsten Tagen wollte er sich über die hauptsächlichen Punkte nochmals äußern. Felß' Verhaftung stehe in keinem Zusammenhang mit Wolf oder seinen Söhnen und geschah auch nicht zu Ernsts Mißachtung, sondern hatte ihren Grund allein darin, daß Felß die Zitation auf Lothars Territorium ohne das Vorwissen des Koblenzer Amtmanns insinuiert hatte. Laut Lothar war Felß allein von Levi „umb seine belhonung darzu abgefertigt“ worden. Darüber hinaus hatte sich Felß fälschlich als Notar ausgegeben. Lothars Antwort klingt wie eine „Retourkutsche“: Wenn Ernst Wolf als falsus Mandatorius beschuldigte, dann hielt Lothar Ernsts und Levis Abgesandten für einen falsus Notarius.

Ernst hielt Lothar am 8. März entgegen, er habe seinen Kommissaren befohlen, gegen Wolf „in contumaciam“ zu verordnen, womit er es bewenden lassen wolle. Felß sei es als Privatperson erlaubt gewesen, die Zitation zu insinuiieren; zudem habe der Kaiser ihn, Ernst, „dißer sachen halb zugestelter *commission*, daselbst actus jurisdictionales zuexerciren, bemechtigt.“ Lothar solle Wolf anhalten, sich persönlich in Bonn einzustellen und den verhafteten Felß „ohne einigen verzug und entgeltus“ freilassen. (Q 35, X, II 308v-309v) Mit der kaiserlichen Kommis-

sion konnte Ernst nur Levis Patent vom August 1604 meinen, das er aber sehr frei interpretierte: Rudolf II. forderte zwar alle Herrscher im Reich auf, Wolf und dessen Hab und Gut auf Vorzeigen des Patents zu arrestieren, allerdings durch Levi oder seinen Bevollmächtigten und nicht durch Ernst oder seinen Bevollmächtigten.

Lothar erwiderte am 21. März, er habe aus Ernsts Schreiben “ungern verstanden” (!), daß Ernst, ungeachtet seines Vorschlags, auf seiner Position beharre. Er wiederum bestand darauf, daß ihre beiderseitigen Räte zusammenkommen sollten, bevor sich Wolf in Bonn einstellte. Lothar erinnerte daran, daß er an Ernst vom 26. Februar 1604 zwar geschrieben hatte, daß sich Wolfs Söhne bei Verlust ihres gesamten Besitzes gelobt hatten, ihr Vater werde sich auf eine Vorladung hin stellen, jedoch nur “nach zuvorderst gnugsamb angehörtter defension unnd eingezogener warhaffter erkündigung”. (Q 35, F, II 272v; Y, II 309v-314v) Wolf könne sich jedoch nicht verteidigen, wenn Ernsts “*commissarii* ime, Wolff Juden, die *communication* der vorigen acten allerdingns verweigert”. Lothar wiederholte, daß ihm “ohne ferneren und ettwas gruntlichen bericht dißer und der *confoederation* sachen halben innen [Wolf] von Handen zu geben undt zustellen, biß dahero nit unbilligh bedencklich gefallen.” (II 312r) Daher schlug Lothar erneut vor, beider Räte sollten sich treffen; bei diesem Treffen könne Ernst ihm von “weiterer delicten” der Juden berichten lassen. Dies scheint Lothars letzter Versuch zu sein, mit Ernst über die Frankfurter Konföderation zu verhandeln. Zu dem verhafteten Felß teilte Lothar Ernst mit, dieser habe “darneben noch mher falschlichs angeben und straffliche halbstarrigkeit erzeigt.” (II 313r) Lothar wiederholte, Felß sei nicht von Ernsts Kommissaren oder Notaren, sondern von Levi geschickt worden! Auf Ernsts Hinweis, Felß habe kraft kaiserlicher Kommission gehandelt, gab Lothar zu bedenken, er habe zum einen bislang diese Kommission weder im Original noch in Kopie gesehen, und zum anderen habe Felß bei der Insinuation der dritten Zitation von der kaiserlichen Kommission keine Meldung getan. Er hoffe nicht, daß besagte Kommission seine Regalien beschneide. Da sich Felß zudem fälschlich als Notar ausgegeben habe, könne er nur gegen eine Kautionsentlassung wer-

den; zudem müsse Felß seine Übertretung eingestehen. Lothars Argument, er habe weder die kaiserliche Kommission gesehen noch habe sie Felß vorgezeigt, traf ins Schwarze; Felß hatte nämlich nur eine Zitation vorgezeigt, die Ernsts Bevollmächtigte ausgestellt hatten, und auf diese war das kaiserliche Patent nicht anzuwenden.

Zwischenzeitlich hatte Ernst Lothar am 19. März geschrieben, da er von Lothar noch keine Antwort auf sein Schreiben vom 8. März erhalten hatte. Er habe inzwischen erfahren, daß Levi von Lothar Geleit erhalten habe, damit er ihm ausführlich berichten könne. Dies sehe er gerne, und er habe Levi erlaubt, Lothar die “ergangene urteiln und patenten vorzupringen, der sachen satten bericht selbst zuthun und umb *execution* anzuhalten.” (Q 35, Z, II 315v) Somit hatten Lothar und damit auch Wolf bisher weder das Mendener Urteil noch Ernsts Executoriales vom 28. Januar 1604 noch Rudolfs II. Patent zu Gesicht bekommen. Ernst war zuversichtlich, daß Lothar sich dann “dermaßen willfarig erweisen, daß nit nöttig sein würdt, disfals uff fernere mittell und ahnordnung zugedencken.” Ernst wollte sich im Gegenzug im “zur *execution* gestelten proceß desto willferiger erzeigen.” Zugleich bat er nochmals, den “zum schimpff angehaltenen” Felß unentgeltlich zu entlassen.

Am selben 19. März 1605 erteilte Ernst Levi ein weiteres Patent, später von Levi auch als “Requisitorialen”, Ersuchungsschreiben, bezeichnet (Q 35, AA, II 316r-319v). Dieses wiederholte zunächst den Hergang des Mendener Prozesses und die Zusammenfassung des Urteils von 26. Januar und Ernsts Executoriales vom 28. Januar. Neu heißt es hierin, Levi habe um Moderation der geforderten viertausend Dukaten angehalten, Ernst habe jedoch zuvor Wolf gemäß der Kautio vorladen wollen. Da Wolf der Vorladung bisher nicht Folge geleistet habe, Levi aber für die Moderation inständig anhalte, solle Levi bei seinem “judenaidt” beteuern, er wolle lieber auf die 3000 Dukaten verzichten, auf die Ernst die geforderte Summe moderiert hatte, als die Injurien zu erleiden. Auf Levis Eid hin hatte Ernst Levi die 3000 Dukaten zuerkannt. Ernst forderte alle Machthaber auf, auf Vorzeigen

von Ernsts Patent durch Levi oder dessen Bevollmächtigten hin Wolf oder seine Söhne zur Folgeleistung des Urteils zu arrestieren.

Auch Ernsts Bonner Kommissare waren in den Tagen um den 19. März 1605 nicht untätig, wie aus einigen Protokolleinträgen in den zunächst eingereichten Acta priora Q 24 hervorgeht. Am 16. März beantragte der Prokurator Hülsmann, der Bonner Official Jacob Kramer solle notariell bezeugen, daß Wolf in seiner, Kramers, Gegenwart “die juddenclage gegen Levi Judden übergeben und dieselbe alß mitt principalis mitt eigenen handen unterschrieben” habe. (Q 24, 117r/v) Am folgenden Tag gab Kommissar Palandt dem Antrag statt, so daß am 18. März protokolliert wurde, Kramer habe “uff vorgezaigte deß Judden handt agnovit manum, et pro causa scientiae allegans quod viderit ipsum scribentem in curia Mendensi et per binas supplicationes quas scripsit Judaeus propria manu, manus comparavit et inventae sunt ubique conformes.” Kramer hatte nicht nur Wolfs Handschrift als die unter Wendels Klage identifiziert, sondern auch als die zweier Supplikationen, die Wolf eigenhändig geschrieben habe. Anscheinend sollte diese notarielle Stellungnahme die (hinlänglich bekannte) Behauptung in einer Petition unterstützen, die Hülsmann am 21. März einreichte: Wolf sei schuldig, dem Mendener Urteil vom 26. Januar “und anderen darauff erfolgten recessen als ein principall und litis consors ein begnuegen zuthuen”. Da Wolf und seine Söhne nicht erschienen seien, hätten ihr gesamtes Hab und Gut laut der Kautions verloren. Er beantragte, weiter gegen Wolf gerichtlich vorzugehen. Das Bonner Verfahren wurde jedoch erst mit Hülsmanns nächstem Antrag am 2. Mai fortgesetzt. Grund für die Unterbrechung war Levis Audienz bei Lothar.

Vom positiven Ausgang der Audienz berichtete Lothar Ernst am 27. März. Lothar hoffte, Ernst habe seine vor wenigen Tagen abgeschickte Erklärung erhalten. Er wolle es daher dabei bewenden lassen und sei zuversichtlich, Ernst werde nun dem von ihm vorgeschlagenen Treffen ihrer beider Räte zustimmen, und erwartete Ernsts Beschluß. (Q 35, BB, 320r-321v)

Am 5. April schrieb Ernst aus Lüttich ungewöhnlich kompromißbereit an Lothar: Er war mit dem von Lothar vorgeschlagenen Treffen beider Räte einverstanden. Wolf solle sich dennoch persönlich einstellen. Zu diesem Zweck sicherte Ernst

ihm ausdrücklich freies Geleit zu, mit Lothars Räten nach Koblenz zurückzuziehen. Sollten Lothar oder Wolf Ernsts Zusage nicht vertrauen, so stimmte Ernst nun auch zu, daß zunächst das Treffen ohne Wolf stattfinden könne. Ernst hatte bereits auf den 20. April seinen Bonner Offizial Jacob Kramer und seine Räte Johann Vennlo und Christoff Wentzler nach Bonn abgeordnet und bat Lothar, Wolf solle sich dennoch in Bonn persönlich einstellen oder – jetzt kommt das Erstaunliche – ein von Wolf bevollmächtigter Rechtsgelehrter “deß Levi Judens erbieten und begern nach.” (Q 35, CC, II 323r) Letzteres erklärt die überraschende Wendung: Levi hatte inzwischen bei Lothar Audienz erhalten. Levis Brief, in dem dieser von den Ergebnissen berichtete, hatte Ernst seinem Schreiben beigelegt. Doch könnte es nicht sein, daß Levi anlässlich seiner Audienz bei Lothar in Wittlich von Wolfs Appellation am Reichskammergericht erfahren hatte? Wie Lothars Briefe vom 21. und 27. März zeigen, fand die Audienz allem Anschein nach zwischen diesen beiden Tagen statt. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Speyerer Zitation und die Zwangsbriefe ergangen, wenn auch noch nicht in Bonn insinuiert worden. Doch Levis zahlreiche informelle Kanäle lassen eine frühere Kenntnis hiervon nicht ausgeschlossen erscheinen.

Levi hatte Lothar zwar das Urteil und die Executoriales vorgezeigt, doch Lothar hatte dennoch auf dem Treffen der Räte beharrt. Erst nach diesem wollte Lothar Levi zu seinem “gebürlichen *contentament*” (Q 35, CC, II 324r) verhelfen. Da Levi nur “ungern sehen wollte, daß dißer sachen halb ferner unwill erweckt würde,” (324r) hatte er zugestimmt, daß sowohl Wolf als auch er, Levi, einen Rechtsgelehrten oder Juden benannten, der nach Bericht und Gegenbericht entscheiden sollten. Auch hatte Lothar zugesagt, Levi könne seine Interessen durch einen Rechtsgelehrten auf dem Treffen der Räte vertreten lassen. Levi bat Ernst, er möge nicht nur Lothar mitteilen, daß Levi zu dem Treffen einen Bevollmächtigten abfertige, sondern Ernst möge auch seine Kommissare zu dem Treffen abordnen. Es ist nicht klar, welchen “unwill” Levi durch das Einlenken verhindern wollte. Doch ein “unwill” ließ sich nicht mehr verhindern: Wolfs Appellation an das Reichskammergericht. Am 13./23. März waren die Zitation und die Compulsoria-

les des Reichskammergerichts ergangen, die am 4./14. April in Bonn insinuiert wurden. (Q 1, 23v)

Lothar teilte Ernst am 14. April mit, Wolf habe den Streit nun beim Reichskammergericht anhängig gemacht. Daher glaube er nun nicht mehr daran, daß das von ihm vorgeschlagene Treffen der Räte, welches ihm “biß daher nichts liebers” war, nur noch “schwerlich etwas fruchbarlichs außrichten werde”. (Q 35, DD, II 326r/v) Er sei aber noch zu einem Vergleich bereit. Den verhafteten Felß wolle er nur gegen Kautio freilassen.

Ernst reagierte am 30. April, nun wieder aus Arnsberg, ungehalten: Er hatte nur “ungern vernommen”, daß zum einen Lothar das Treffen der Räte absagte, zum andern Wolf am Reichskammergericht die Zitation mit den Compulsoriales erwirkt hatte. Daraufhin habe er seinen Kommissaren befohlen, weiter gegen Wolf vorzugehen. Ernst kündigte an, er werde einen Bevollmächtigten nach Kurtrier senden, den Lothar frei passieren lassen solle. Den verhafteten Felß solle Lothar unentgeltlich freilassen. Im Postskript warf Ernst Lothar vor, Levi sei bei der Durchsetzung seines Anspruchs unter dem Vorwand des Treffens der Räte aufgehalten worden. Daher sei er, Ernst, nun um so mehr verpflichtet, Levi bei der Durchsetzung des kaiserlichen Patents behilflich zu sein. (Q 35, EE, II 327v-329v)

Die zweiten Acta priora Q 35 enthalten eine Protokollnotiz, der zufolge der Notar Georg Brandt mündlich berichtet habe, er habe am 18. Mai das kaiserliche Patent bei Lothar in Wittlich an der Mosel insinuiert. Daraufhin habe Lothar ihm mitteilen lassen, er “solte sich hinfuro weittern insinuirens enthalten,” worüber Lothar eine Resolution erlassen wollte. Weil Brandt inzwischen verstorben war und den hiervon angefertigten schriftlichen Bericht nach Prag geschickt habe, hätte man sich für die Akten mit Brandts mündlichem Bericht begnügen müssen. (Q 35, FF, 329v/330r)

Dagegen erfahren wir aus den zunächst eingereichten Acta priora Q 24, daß Brandt am 17. Mai ein Ersuchungsschreiben (Requisitoriales) der Bonner Kommissare Horrich und Palandt an Kurfürst Lothar und seinen Koblenzer Amtmann Anthon Cratzen von Scharffenstein insinuierte, worauf er am 18. Mai zur Antwort erhielt, Lothar sei das Ersuchungsschreiben verlesen worden; Lothar werde sich nach seiner Ankunft in Koblenz hierzu ausführlich berichten lassen und dann eine Erklärung abgeben, die Brandt in Koblenz abwarten und sich “fernern insinuiens endthalten” solle. Der Widerspruch läßt sich am ehesten erklären, wenn man annimmt, daß Brandt am 17. Mai zwei Schreiben insinuierte, das kaiserliche Patent und das Ersuchungsschreiben der Kommissare. Daraufhin hätte Lothar Brandt am 18. Mai eine unfreundliche Mitteilung auf beide insinuierte Schriftstücke zukommen lassen. Die Aktennotiz in Q 35 jedoch hätte das Datum von Lothars Mitteilung mit dem Datum der Insinuation verwechselt und daher fälschlich den 18. März als Datum der Insinuation angegeben.

Das Ersuchungsschreiben geht auf einen Antrag zurück, den Ernsts Prokurator Hülsmann den beiden Bonner Kommissaren am 2. Mai eingereicht hatte – nach der Unterbrechung des Bonner Verfaahrens infolge von Levis Audienz und der Insinuation der Zitation vor das Reichskammergericht. Hülsmann forderte, nach den drei vergeblichen Zitationen den Trierer Kurfürsten erneut zu ersuchen, Wolf und seine Söhne vermöge ihrer Kaution zu arrestieren. Die Bonner Kommissare genehmigten Hülsmanns Antrag. Am selben Tag, dem 18. Mai 1605, setzten sie das Ersuchungsschreiben auf, in dem sie Lothar und seinem Amtmann mitteilten, Wolf und seine Söhne hätten zehn Tage nach Insinuation des Schreibens persönlich “morgens umb achtt uhren” im Haus des Kommissars Palandt zu erscheinen. (Q 24, 121r)

Am selben 18. Mai 1605 schrieb Lothar an Ernst, er habe gerade erst Ernsts Schreiben vom 30. April erhalten, wolle sich bei seiner Ankunft in Koblenz sich über den Kammergerichtsprozeß berichten lassen und dann mit Ernst mündlich kommunizieren.

Die Acta priora Q 35 vermerken, daß Ernst aus Bad Ems zwei Räte zu Lothar geschickt habe, um Antwort auf Ernsts voriges Schreiben einzuholen und den



Juden kraft seiner Kautio vorzuladen: In der Kanzlei finde sich allerdings keine Nachricht von diesem Treffen, doch gehe sein Ablauf aus Lothars nächstem Schreiben an Ernst vom 7. Juni 1605 hervor. Lothar schreibt hier, daß bei seinem Treffen mit Ernsts Abgesandten diese Ernsts Forderungen wiederholt hätten. Inzwischen habe der inhaftierte Felß Kautio geleistet und Urfrieden geschworen. Lothar habe Ernsts Vorwurf, Lothar habe absichtlich Treffen zerschlagen, “fast ungeru” vernommen. Grund für das Scheitern sei allein Wolfs Appellation gewesen. Wegen der anhängigen Appellation könne er, Lothar, auch nicht das kaiserliche Patent vollstrecken. Er habe Wolf eine Kopie des kaiserlichen Patents zugestellt und warte noch auf Wolfs Antwort. Sollte das Urteil gegen Wolf ausfallen, so werde er nicht davor zurückschrecken, es nicht nur an Wolfs Gut, sondern auch an seiner Person zu vollstrecken.

Drei Tage später, am 10. Juni, hatte Lothar Wolfs Antwort erhalten. Lothar bemerkte zur Insinuation des kaiserlichen Patents, falls Levi versuche, auf diese Weise das Verfahren am Reichskammergericht zu hintertreiben, so möge Levi solches am Reichskammergericht einwenden. Er, Lothar, könne jedenfalls nicht das Patent vollstrecken. Lothar war inzwischen wieder zu einem Treffen der Räte bereit, solange dieses nicht dem Reichskammergerichtsverfahren entgegenstand, und schlug als Ort Koblenz oder Andernach vor. Was hatte Wolf geschrieben?

Wolf dankte Lothar für die Kopie von Levis Patent. Die ihm “verwaigerte *communication actorum*”, d. h. die verweigerte Edition der Acta priora, durch Ernsts Kommissare sei einer der Gründe für seine Appellation an das Reichskammergericht gewesen. (339r) In Levis kaiserlichem Patent hatte er erstmals von Ernsts Executoriales für Levi vom 27. Januar 1604 erfahren, die auf Wendel und seine “*litis consortes in genere*” gerichtet waren. Doch werde sich nirgends in den Akten finden, daß er, Wolf, “*ad consortium hujus litis*” gerechnet sei. (339v) Die Aufmerksamkeit, die Wolf diesen Executoriales vom 27. Januar schenkt, zeigt ihre Problematik, wie wir bereits festgestellt haben.

Wolf beklagte, daß Levi ihn fälschlich als “*fugitium* und flüchtigen” am kaiserlichen Hof verklagt habe und daher das von Levi erwirkte Patent auf falschen Tat-

sachen beruhe. (339v) Wolf hoffte, daß Lothar Levis kaiserliches Patent nicht gegen ihn vollstrecke, sondern dem Prozeß am Reichskammergericht seinen Lauf lasse. Wie wir in Lothars Begleitschreiben gelesen haben, kam Lothar diesem Wunsch entgegen.

*Wolfs Appellation an das Reichskammergericht*

Drei Tage zuvor, am 28. Mai/7. Juni 1605 war der erste Termin von Wolfs Appellationsverfahren gewesen. Als erstes Dokument unter Quadrangel Q 1 hatte Wolfs Anwalt Pfeffer – wie erwähnt – Ladung und Zwangsbriefe (Kompulsorialbriefe) vorgelegt. In der Zitation wurde der detaillierte Aufriß des Hergangs gegeben, der schließlich zur Appellation führte, was impliziert, daß hier Wolfs Sichtweise dargestellt wird: Wie zu erwarten hieß es hier, Wolf habe sich „in seiner verwandten geschefften und vermittels eines churfürstlichen trierischen *promotorial* schreiben“ nach Westfalen in die Stadt Menden begeben, wo sich damals Kurfürst Ernst aufhielt, um bei ihm „ein werbung zuthun“, also um Fürsprache bei Ernst in Verwandtschaftsangelegenheiten einzulegen, unterstützt durch ein Beförderungsschreiben des Trierer Kurfürsten. Wie wir festgestellt haben, war Wolf tatsächlich wegen eines Verwandten nach Menden gekommen, jedoch nicht wegen der Witwe und ihrer Kinder, sondern wegen Wendel von Bonn. Auf die weitere Argumentation gehe ich hier nicht ausführlich ein, da ich die meisten Argumente bereits im letzten Kapitel benannt habe. Zudem legte Pfeffer die erforderliche Originalvollmacht mit einer Kopie und drei weitere Urkunden vor, darunter auch die Protestation, Wolfs Einspruch gegen die erzwungene Kautionsleistung, die Wolf am 31. Oktober 1604 einem Koblenzer Notar übergeben hatte.<sup>93</sup> In der Protestation bekundete Wolf, er habe die von ihm geleistete Kautionsleistung widerrufen, habe sich niemals als Mitkläger verstanden und könne sich auch nicht an seine Unterschrift unter Wendels Klageschrift erinnern. Zum Beweis seiner Aussage führte Wolf in der Protestation an, der Trierer Kurfürst habe hiervon gewußt und zu Wolfs Gunsten bei Ernst von Köln intervenieren lassen.

<sup>93</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 24, fol. 98r-106v: Instrumentum protestationis, übergeben am 31. Oktober 1604, Zitat fol. 103v/104r.

Wolfs Protestation hatte eine wichtige rechtliche Funktion: Sie trat an die Stelle des Einspruchs gegen die rechtmäßige Verurteilung der ersten Instanz. Dieser Einspruch war erforderlich, um überhaupt eine Appellation<sup>94</sup> am Reichskammergericht einlegen zu können. Wie aber hätte Wolf seine rechtmäßige Verurteilung anfechten sollen, von der er nichts wußte? Klarheit konnten nur die Acta Priora schaffen. Folglich beantragte Wolfs Anwalt Pfeffer eine Frist von acht Monaten, um die Acta priora beizubringen.

Levis Anwalt Lasser überreichte an jenem ersten Termin seine „exceptiones incompetentis jurisdictionis“ (Protokoll, 1r), Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichts (Q 10), mit drei Anlagen (Q 11-14). In diesen Einreden beantragte Lasser, die Ladung Levis abzulehnen und einzuziehen. Diesen Antrag begründete Lasser mit einer Gegendarstellung in 26 Punkten: Sämtliche Juden des kölnischen Erzstifts hatten den Juden Levi gehaßt, beneidet, verfolgt und aus ihren Synagogen verbannt. Nach eingehender Untersuchung habe Kurfürst Ernst den Juden wegen dieses unberechtigten Vorgehens eine Geldstrafe auferlegt, worauf sie Levi um so mehr verfolgt hätten. Daher habe Ernst alle (!) vergleiteten Juden des Erzstifts auf den 12. Januar 1604 nach Menden bestellt, um ihre Klagen gegen Levi vorzubringen. Auch „Wolff Speiss,<sup>95</sup> Judde von Coblentz“ habe mitgeholfen, Levi zu unterdrücken, ohne nach Menden berufen worden zu sein. Zu diesem Zweck habe er sich eine Empfehlung des Trierer Kurfürsten verschafft. In Menden habe Wolf die Klagen schrift- und mündlich vorgetragen; Lasser führt Wolfs Unterschrift „vur die wittib und kinder Jacoben Judden zu Reinbach ohne ainige vurgezaigte volmacht“ an (36r) Neben dieser Unterschrift habe Wolf verschiedene Klagen und Supplikationen gegen Levi „theilss underm offentligem, theilss underm verdeckten nahmen“ eingebracht, dabei dess *appellanten* Wolffen sonderliche *direction* und aigne handt mehrmahln gesehen und gespuert worden.“ (36r) Folglich mußte Levi Wolf und Moises von Hamm neben Wendel für seinen „principall anstifter und seinen widdersager halten“ und daher von ihm Kautio

<sup>94</sup> Dick, *Kameralprozeß*, S. 199.

<sup>95</sup> Levi nannte Wolf in seinen handschriftlichen Notizen „spieschen“ oder „spiesber“; s.o.

ten. Dementsprechend hätten die Kommissare Wolf auferlegt, durch ein Handgeübde Kaution für das Versprechen zu leisten, nicht vor Beendigung des Verfahrens abzureisen. Nach ordnungsgemäßem Prozeß kamen die „unparteiischen rechtsgelernten“ zu ihrem Urteil, das Lasser seinen Einreden unter dem Buchstaben A beilegte:

“In streitiger criminall sachen Wendell Judden zu Bon und dessen consorten an einem und Levi Judden beclagten ahm andern theill wirdt auff beider partheien gethaenen beschluss und endtliche submission auss den geubten acten und allem furbringen nach mit bestedigem grundt rechtens erkandt, daß obgemelter Levi beclagter von angestelter peinlicher anlag mit bekerungh aller auffgewendter unkosten, schaden und *interesse*, auch gebuerlicher *recantation* [Widerruf] undt ergentzungh seiner ehren zuentbinden undt obgemelter anlegere wegen scheinbarlichen *calumnien* andern zum abscheulichen *exempell* in ein *arbitrari* leibstraff zuverthammen sein, wie wir sie hiemitt *respective absolvieren* undt verthammen, *publicatum* Menden, den 26. *Januarii anno* 604. Ernst Chürfürst.”<sup>96</sup> (A. = Q 11, 39r)

Mit der Vorlage des Urteils hatte Lasser zumindest diesen geforderten Teil der Acta priora eingereicht. Laut Lasser war das Urteil “sine appellatione in rem iudicatam” verlaufen, war also das rechtmäßige Mendener Urteil nicht angefochten worden, was die Voraussetzung war, um überhaupt Appellation einlegen zu können.

Auf den ersten Blick fällt jedoch auf, daß hier der in Q 34 überlieferte Zusatz zum Urteil fehlt, der beweist, daß Wolf nicht einer der namenlosen “consorten” sein konnte. Die Auslassung dieses Zusatzes war kein Versehen, denn Lasser interpretierte das Urteil nun folgendermaßen: „Zu dessen volnziehung“, und dies kann nur das Urteil meinen, seien „Wolff Judde von Coblantz sampt Wendeln und Moysen Judde vom Ham mitt dem lieb [!] angehalten“ (36v). Denn durch „*reipsa et factognugsamb* zuerkennen geben, daß Wolff Judde weniger nicht als der Wendel vur principall ankläger und *litis consortes* angesehen und *tanquam tales in sententia* begriffen sein.“ (36v) Der Hergang ließ also erkennen, daß Wolf ebenso Hauptkläger wie Wendel und daher im Urteil einbezogen war. Lasser verstand unter den im Urteil genannten „Wendell Judden zu Bon und dessen consorten“ Wendel und

<sup>96</sup>Es folgt der Vermerk des Notars: „Rudolphus Honningius Provincialis scriba westvaliae huius caussae assumptus notarius sub m.p.“ (39r)

Wolf. Das heißt: Nach Lasser war Wolf in Menden rechtmäßig verurteilt worden, was Wolf nicht sogleich angefochten hatte. Dies war das erste Argument, mit dem Lasser beweisen wollte, daß keine Appellation am Reichskammergericht möglich sein könne.

Lasser berichtete weiter, Wolf sei solange arrestiert worden, bis er auf ein kurtrierisches Interzessionsschreiben und die unter dem Buchstaben B beigelegte Kauti- on, sich auf Anforderung jederzeit wieder einzustellen, freigelassen wurde.

Obwohl Wolf verschiedene Male vorgeladen worden sei, sei er jedes Mal nicht erschienen, und auch die Appellation an das Reichskammergericht und die kaiserliche Zitation hätten nur dazu gedient, Wolfs Ladung nach Kurköln zu vereiteln. Lasser erläuterte nun, daß das Urteil „zwei verschiedene capita und puncta condemnationis hatt, welche die gegentheiln gerne confundirern wolten; als nemblich *ratione injuriae* ergetzungh [!] und *ratione manifestae calumniae* eine *arbitrari* liebstraff, die zwar mitt 600 ggl. nicht bezahlt, wie der *impetrant* vermeintlich *narriert*.“ (37r) Lasser unterschied hier zwischen zwei unterschiedlichen im Urteil verhängten Strafen: die eine zur Wiedergutmachung wegen der Levi zugefügten Beleidigung, die andere eine Leibstrafe wegen der böswilligen Anklage, die in eine Geldstrafe von 600 Goldgulden umgewandelt wurde, von der Wolf laut Lasser zu Unrecht behauptete, sie bezahlt zu haben. Levi wiederum hatte, zur Verfolgung seines „*privatz interesse*“, um die Wiederherstellung seiner Ehre gebeten und zu diesem Zweck sowohl vom Kölner Kurfürsten als auch vom Kaiser „*executo- und requisitorialen*“, Vollstreckungsbefehle und Ersuchungsschreiben, erhalten; nur letztere Exekutorialen legte Lasser unter dem Buchstaben C (= Q 13, 42r-44r) bei; dies war das kaiserliche Patent vom 20. August 1604. Da das vom Kaiser ausgestellte Patent angeblich bewies, daß der Streit zuerst am Reichshofrat anhängig gewesen war, also das Prinzip der Prävention zur Anwendung kam, stellte Lasser den Antrag, die Zitation einzukassieren, den Prozeß aufzuheben und die Kläger, Wolf und seine Söhne zur Übernahme aller Kosten und alles Schadens zu verurteilen.

Nach Lassers umfangreicher Gegendarstellung vom 28. Mai/7. Juni 1605 im Reichskammergerichtsprozeß ließ Levi eine weitere innerhalb des Briefwechsels von Ernst und Lothar folgen: Am 27. Juni 1605 teilte Ernst dem Lothar mit, er habe Lothars Schreiben Levi zukommen lassen. Levis umfangreiche Erwiderung legte Ernst seinem Brief bei.

Wenig überraschend beklagte Levi, Lothar sei nach der Insinuation seines Patents nicht bereit gewesen, dieses zu vollstrecken. Levi war es “fast frömbt zuhören”, daß Wolf abtritt, ein falscher Bevollmächtigter gewesen zu sein. Levi (oder eher sein Anwalt?) hatte Wolfs Argumentation nicht verstanden oder absichtlich mißverstanden: Wolf hatte angeblich behauptet, das kaiserliche Patent für Levi sei allein auf Wendel gerichtet; letzteres hatte Wolf jedoch auf die Executoriales vom 27. Januar bezogen. Levi konnte auch Wolfs Argument, er sei nicht Bevollmächtigter gewesen, nicht nachvollziehen.

Denn aus den Akten sei zu ersehen – nun kam die bekannte Litanei –, daß Wolf “die *proposition* gethan, der sachen anfangk gemacht, daß claglibel mit eigener handt unterschrieben, mher schrifften unnder seiner handt übergeben und sich der sachen mher dann Wendel Judt *agendo* ahngenommen,” was Wolf zum “principal mittkleger” gemacht hatte. (Q 35, MM, II 344v/345r) “Waß hatt innen doch verursacht, im hartten, kalten winter von Coblantz gehn Menden zuverreisen, und wher hatt innen dahin und zu beruffen? – Nur allein sein gegen mich calumioß, neidisch und feindlich gemüt.” (345v) Das kaiserliche Patent habe er, Levi, benötigt, da Wolf in Koblenz nur bewegliche Güter besitze, die er leicht an einen anderen Ort schaffen könne; insofern könne Wolf als “flüchtig” gelten. Die Zitation des Reichskammergerichts könne die Exekution des Patents nicht aufhalten; im Gegenteil, Levi war davon überzeugt, daß die Zitation in Kürze kassiert werde. Zudem, so meinte Levi, sei es “vill rhümblicher” gewesen, wenn Wolf an das Reichskammergericht appelliert hätte, solange er noch in Menden arrestiert war, anstelle sich durch “hinderlistig betrügen” mithilfe der Kautio zu befreien. Levi befürchtete, der Trierer Kurfürst sei so von Wolf eingenommen, daß er das Patent nicht vollstrecken werde. Daher bat Levi Ernst eine Verordnung zu erlassen, die die Exekution des Patents garantiere, oder ihm zu erlauben, bei nicht näher defi-

nierten “anderen” um die Exekution zu ersuchen. Auf Levis Supplikation hin warf Ernst Lothar vor, er könne das Patent ungeachtet Wolfs Appellation vollstrecken, wenn er dies nur wolle. Statt dessen versuche er, Lothar, wiederum, die Angelegenheit unter dem Vorwand des Treffens der Räte aufzuhalten. Trotz seines Unwillens schlug Ernst halbherzig vor, ihrer beider Räte könnten sich innerhalb der nächsten drei Wochen in Bonn treffen oder in Andernach, falls dies seinen “mit andern sachen beladen[en]” Räten gelegen war, jedoch auf Wolfs Kosten. (Q 35, MM, II 342v)

Am selben Tag erschien Anwalt Hülsmann vor den Bonner Kommissaren und berichtete, daß die bisherigen Zitationen erfolglos gewesen seien; zudem gebe Wolfs Sohn Simon vor, nichts mit der Kaution zu tun zu haben. Als Beleg dafür, daß auch Simon zur Rechenschaft gezogen werden könne, legte Hülsmann das uns wohlbekannte Schreiben Lothars vom 26. Februar 1604 bei, in dem Lothar berichtete, sowohl Baruch als auch Simon hätten bei Verpfändung ihres gesamten Besitzes gelobt, ihren Vater jederzeit wieder einzustellen, um dessen gewärtig zu sein, was nach Wolfs angehörter Verteidigung für Recht erkannt worden war. Dies ist in den zunächst eingereichten Acta priora Q 24 der letzte Bericht über die Verhandlung der Bonner Kommissare.

In seiner Erwiderung an Ernst vom 9. Juli 1605 bedauerte Lothar, daß Ernst weiterhin auf die Vollstreckung des Patents drang. Falls er Wolf wider das Recht beschwere, könne Wolf auch gegen ihn, Lothar, vorgehen. Dem von Ernst halbherzig vorgeschlagenen Treffen der Räte stand Lothar nunmehr skeptisch gegenüber: Ernsts Verweis auf seine vielbeschäftigten Räte mache es unwahrscheinlich, daß es innerhalb der von Ernst angegebenen drei Wochen zu einem Treffen kommen könne. Zudem wolle Wolf nicht die Unkosten des Treffens tragen, sondern die Auseinandersetzung am Reichskammergericht austragen. Sollte das Reichskammergericht gegen Wolf entscheiden, so sei er bereit, das Urteil zu vollstrecken.

Erst zwei Monate später, am 8. September 1605, reagierte Ernst auf Lothars Schreiben höchst verärgert: Lothar habe sich von dem “verlognen Juden” über-

zeugen lassen, Ernsts rechtmäßiges Ersuchen um Exekution des kaiserlichen Patents zurückzustellen. Ernst verlangte nun von Lothar, sich zu erklären, ob er das kaiserliche Patent und die von Wolf geleistete Kautio zu vollstrecken bereit war. Ansonsten wolle er, Ernst, an Wege denken, wie er den ihm durch den Juden zugefügten Despekt rächen könne. (Q 35, OO, II 351r)

Lothar vernahm am 24. September 1605 erwartungsgemäß ungern, daß Ernst seine Entschuldigung, warum er das Patent nicht vollstreckte, nicht annahm. Er sehe keinen Weg, Ernsts Wunsch entgegenzukommen. Lothar bemerkte, daß Wolf noch nicht die Akten des Mendener Prozesses, “deßen er sich dann hefftig beschwert und beklagt,” erhalten habe. (Q 35, PP, II 353r) Ernst trage daran wohl keine Schuld, weil er die Angelegenheit in andere Hände delegiert habe. Lothar unterstrich in diesem Zusammenhang, wie wichtig es sei, dem Prozeß am Reichskammergericht seinen “starcken lauf” zu lassen, “wie Euer Liebden selbst hochvernünfftig ermeßen können.” (353v) Dies war ein Wink mit dem Zaunpfahl, die Akten des Mendener Prozesses zu edieren, um den Appellationsprozeß nicht weiter zu verzögern. Denn Lothar erklärte nochmals deutlich, er wolle nur dann das kaiserliche Patent vollstrecken wollen, wenn das Reichskammergericht die Appellation kassiere. Dies ist der letzte Brief der Korrespondenz zwischen Ernst und Lothar in Q 35 der Reichskammergerichtsakte, die erst am 25. September 1606 im Prozeß produziert wurde. Somit scheint der Briefwechsel zwischen Ernst und Lothar am 24. September 1605 abgebrochen worden zu sein. Die Fronten waren verhärtet und ein Kompromiß nicht mehr möglich. Lothar weigerte sich, das kaiserliche Patent zu vollstrecken und wartete vielmehr auf das Urteil des Reichskammergerichts. Ernst wiederum wollte die Vollstreckung des kaiserlichen Patents erzwingen – der einzige Weg waren die von ihm angedrohten Schritte bei “anderen”. Wir werden bald sehen, wer diese “anderen” sind.

Über den weiteren Hergang der Auseinandersetzung Levi./Wolf informieren uns von nun an der Appellationsprozeß am Reichskammergericht, der in der Düsseldorfer Akte dokumentiert ist, und zwei weitere Prozesse am Reichskammerge-



richt, die Wolf von Koblenz ebenfalls am Reichskammergericht gegen Levi und Kurfürst Ernst anstregte und deren Akten sich im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv befinden, und schließlich Levis Eingaben am Prager Reichshofrat, die in der Akte J 2 und in den Protokollen des Reichshofrates des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs dokumentiert sind.

Beim nächsten Termin des Reichskammergerichtsprozesses am 17. Oktober 1605 konnte Wolfs Anwalt Pfeffer die ersten Acta priora Q 24 vorlegen. Wie wir gesehen haben, hielt Pfeffer diese Akten zu Recht für unvollständig, da sie keine Schriftsätze des Mendener Prozesses enthielten. Das Reichskammergericht erkannte Pfeffer am 23. Mai/2. Juni 1606 verschärfte Zwangsbriefe zu, welche die Edition der "richtigen" Acta priora erzwingen sollten. Erst am 25. September/5. Oktober 1606 konnte Pfeffer die uns bekannten Acta priora Q 34, 35 und 36 produzieren. Diese Acta priora lassen deutlich erkennen, worum sich der Mendener Prozeß in seiner letzten Phase gedreht hatte: nicht um Wendels Klagen gegen Levi, sondern um die Frankfurter Verordnungen. Daß diese Akten vorgelegt werden konnten, bedeutete, daß in der Zwischenzeit die Vorbereitungen für den Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich wegen der Frankfurter Verordnungen abgeschlossen waren. Kurfürst Ernst und Levi waren seit Levis erstem Auftritt im August 1604 am Reichshofrat nicht untätig gewesen.

## KAPITEL 4 – DER HOCHVERRATSPROZEß GEGEN DIE JUDEN IM ALTEN REICH

### 4.1 Die Vorbereitungen auf den Hochverratsprozeß

Im August 1604 war Levi zum ersten Mal am Reichshofrat aufgetreten: Levi hatte den Kaiser in seinem Streit gegen Wolf von Koblenz um Rechtshilfe gebeten. Viele Anzeichen sprechen dafür, daß Levi bei dieser Gelegenheit mit Personen in führender Position am Prager Hof Kontakte aufgenommen hatte, um einen Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich einzuleiten.

Der Zusammenhang zwischen Levis Forderungen gegen Wolf und seiner Kontaktaufnahme wird im folgenden immer deutlicher erkennbar. Levis Erfolg in seinen Forderungen gegen Wolf bildet gleichermaßen den Gradmesser, inwieweit der Hochverratsprozeß Gestalt annimmt.

#### *Levis neue Forderungen gegen Wolf von Koblenz*

In den Protokollen des Reichshofrates erscheint Levis Name zum nächsten Mal am 20. Dezember 1605:

"Jud Levi von Bonn contra Wolff von Coblenz *et geminos filios. Petit arctiores executoriales sub poena 100 marcarum*, den rabinen bey poen 200 marck, das sy die *reos bannieren* sollen und wo sy solches nit thun, das sy selbst *banniert*, und in 20 marck goldts gefallen sein sollen. Item allen Chur-, Fürsten undt stenden des reichs zubevehlen, das sy ime ohne zoll undt arrest frey passiren sollen. Item, das man ine wider alle Christen und Juden schüze, und das der so darwider gehandelt, fur glaittbündig gehalten werden undt all seine haab und guetter *arrestirt* werden sollen, biß er irer ? die poen bezahltt.

*Apponit* beylagen a littera A usque K.

*Fiat renovatio* seines *patents ad justitiam sub poena 20 marcarum*. Das alle Juden *banniert* sein sollen, kan nit sein, *sed detur illi ain executoriale* allermassen, wie gestern ains *pro Electore Coloniense decretirt* worden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dieses Schreiben findet sich in HHStA Wien, Jud. misc., J 2, und in HStA Düsseldorf, RKG 284/1367, Q 35, QQ, II 354v-363v; es wird nicht bei Press, S. 259, erwähnt.

*Renovatione bevelchs ad omnes electores, principes et status, ist auch bedenklich, sed detur illi ain schuzbrieff sub poena 20 marcarum. Sed arrestio omnium contra facientium bonorum abgeschlagen.*"<sup>2</sup>

Die Protokollnotiz läßt Levis umfangreiche Supplikation erahnen, die laut Dorsalvermerk am 16. Dezember 1605 beim Reichshofrat eingegangen war. Mit seinem Antrag hatte Levi zehn Beilagen eingereicht. Levis Supplikation und die zehn Beilagen finden sich in der Akte J 2.<sup>3</sup> Diese Beilagen sind bekannt aus den Acta priora Q 24 und vor allem Q 35:

- A. Rudolfs Patent für Levi vom 20. August 1604
- B. Wolfs Kaution vom 9. März 1604
- C. Lothars Attestation für Wolf vom 10. November 1604 (= Q 24, 96v-97v)
- D. Lothar an Ernst, 10. November (= Q 35, O) und 2. Dezember 1604 (= Q 35, P)
- E. Drei undatierte Schreiben Ernsts an Lothar (o. D.) (= Q 35, R vom 19. Dezember 1604, T vom 31. Januar 1605 und CC vom 5. April 1605)
- F. Zitation und Compulsoriales des Reichskammergerichts vom 13. März 1605, insinuiert am 4. April 1605 v. St. (Kopie mit originalem Insinuationsvermerk an Levi)
- G. Lothar an Ernst, 14. April 1605 (= Q 35, DD)
- H. Ernsts Requisitoriales vom 19. März 1605 (Q 35, AA)
- I. Bericht des Notars (fehlt in RHR-Akte) (hierauf bezieht sich Q 35, FF)
- K. Lothar an Ernst, 24. September 1605 (= Q 35, PP)

Wie stellte Levi den Inhalt seiner Beilagen in seiner Supplikation dar?

<sup>2</sup> HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVII/9, fol. 284v/285r vom 20. Dezember 1605. Am selben 20. Dezember 1605 stellte Kurfürst Ernst von Köln einen weiteren Antrag zu seinen Privilegien (ebd., 283r-284v), so zur Frage, ob größere Lehen nur an männliche Nachkommen vererbt werden oder ob auch Töchter und deren Nachkommen Lehen erben konnten, wenn es keine männlichen Nachkommen gab; seit 1299 stritten hierum die Ritterschaft und der Kölner Erzbischof, wobei die Ritterschaft für die uneingeschränkte weibliche Erbfolge eintrat (Guido Rotthoff, "Das Lehns- und Ständewesen", *Kurkoeln*, S. 269-275, hier S. 271f.) Ernst hatte gefordert, daß Frauen nicht zu größeren Lehen (feuda majora) wie beispielsweise Schlössern fähig sein sollten und daß die Lehen, in die bereits Frauen bzw. deren Gatten eingesetzt waren, eingezogen werden sollten; der Reichshofrat kam Ernsts Antrag entgegen, indem er beschloß, daß Frauen zu größeren Lehen nicht fähig waren und die entsprechenden Lehen künftig an den Kölner Kurfürsten fallen sollten; er schlug aber Ernsts Forderung ab, die Lehen bereits eingesetzter Frauen einzuziehen. Zumindest entschied der Reichshofrat zu Ernsts finanziellen Gunsten. Inwieweit Ernsts Anträge am 20. Dezember 1605 im Zusammenhang mit seinen weiteren Aktivitäten am kaiserlichen Hof steht, kann ich an dieser Stelle nicht klären, da mir nicht seine Supplikation und ihre unter Umständen miteingereichten Beilagen vorliegen.

<sup>3</sup> In diesem Kapitel sind alle Zitate im Text, für die keine Akte und Folio angegeben sind, dieser unfoliierten Akte J 2 des HHStA Wien, RHR, Jud. misc., entnommen.

Levis Darstellung setzte selbstverständlich mit dem Patent (“executorialn”) (A) ein, das ihm der Kaiser persönlich gegen Wolf erteilt hatte. Daraufhin habe Kurfürst Ernst Wolf kraft der Kautio(n) (B) eingefordert, “so woll ires alß meines privatt interesse halb”, auch mit Hilfe seiner weltlichen Kommissare, was jedoch daran scheiterte, daß Lothar Wolf verboten habe, der Kautio(n) (C) Folge zu leisten, und vielfältig deshalb bei Ernst und seinen Kommissaren angesucht habe (D). Obwohl Ernst das von Lothar oft begehrte Treffen (die “communication”) der Räte letztlich bewilligte (E), so habe sich gezeigt, daß “die communication anders nicht alß zum aufschub und illusion ergangner urtheiln und executorialn gesucht,” denn Ernsts und Lothars Korrespondenz sollte nur davon ablenken, daß Wolf und seine Söhne die Appellation am Reichskammergericht ausbrachten (F). Daraufhin hatte Lothar die von Ernst bewilligte Kommunikation “wendigh gemacht”. (G) Daher hatte Levi das kaiserliche Patent und die ihm von Ernst erneut erteilten Executoriales (H) bei Lothar insinuieren lassen, jedoch erfolglos, wie der Bericht des insinuierenden Notars zeigte (I). Lothar habe weder das Urteil dem kaiserlichen Patent gemäß vollstrecken wollen noch der “beliebte[n] communication” der Räte zugestimmt, wie sein letztes Schreiben bewies (K).

Levi hatte das kaiserliche Patent vom 20. August 1604, nun den Rabbinern insinuieren lassen wollen, aber vor dem Problem gestanden, daß im Patent kein “executionmittell, dem die rabbiner mechtigh, außgedruckt und nhamhaft gemacht.”

Levi forderte nun verschärfte Vollstreckungsbefehle: Unter Androhung einer Strafe von 100 Mark lötigen Goldes möge Rudolf II. befehlen, den ergangenen Urteilen Folge zu leisten. Den Vorstehern und Rabbinern solle Rudolf II. sogar unter Androhung einer Strafe von 200 Mark lötigen Goldes befehlen, Wolf und seine beiden Söhne Baruch und Simon “innerhalb monattz zeitt von iren judischen sinagogen abzuschleißn, zuverbannen und alß verbannte offentlich auszuruffen, zumeiden und außzuweisen, mitt innen kein bestatt- oder verheiratungh zu thuen noch sunstn einige gemeinschaftt oder handtlungh

zupflegen, sie auch nach irem absterben mitt keinen judischen manieren und *ceremonien* zubegraben noch begraben zulaßen”, bis sie sowohl den von Ernst erteilten Executoriales als auch dem kaiserlichen Patent ein völliges Genüge geleistet hatten. Wer den kaiserlichen Befehl nicht befolgte, sollte selbst in gleicher Weise gebannt werden und eine Strafe von 20 Mark lötigen Goldes entrichten. Zur Durchsetzung des Befehls sollten alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, “insonderheitt aber burgermeister und rhaatt der stette Franckfordt und Wormbs,” Levi zollfrei passieren lassen und ihn gegen Christen und Juden schützen. Wer dem kaiserlichen Mandat zuwider handelte, der sollte für gleitbündig gelten; sein Vermögen sollte solange arrestiert werden, bis er das kaiserliche Mandat befolgt hatte.

Levi versuchte in seiner Supplikation eines zu beweisen: Der “christliche” zuständige Machthaber, Kurfürst Lothar, war nicht bereit, Ernsts und Rudolfs II. Befehle zu vollstrecken. Daher sollte nun die “jüdische” Seite, die Vorsteher und Rabbiner vor allem der Frankfurter und Wormser Gemeinde, gezwungen werden. Dort wollte Levi gegen seine Gegner vorgehen, da diese Gemeinden die größten und einflußreichsten waren und Wolf und seine Söhne hier enge Kontakte pflegten. Dies beweist sowohl Wolfs Unterschrift unter den Frankfurter Verordnungen als auch die Tatsache, daß ein weiterer Sohn Wolfs, Nathan, in Frankfurt lebte. Das Zwangsmittel gegen sie sollte der Bann sein. Vergleichen wir das, was Levi als Bann fordert, mit dem, was die Frankfurter Verordnungen als Strafe für denjenigen vorsehen, der einen anderen Juden vor ein nichtjüdisches Gericht zwingt oder der sich nicht an der Steuer beteiligt, so können wir zwar Gemeinsamkeiten erkennen wie das Verbot des Vereiratens und des Begrabens. Darüber hinaus forderte Levi, “noch sunstn einige gemeinschaftt oder handtlungh zupflegen”, also einen jeglichen sozialen Kontakt abubrechen. Nach dem “Schulchan aruch” (JD 334:2) durfte man nur mit dem Gebannten (*muchram*) nicht handeln und ihn nicht lehren lassen und ihn unterrichten. Dieser Bann, *cherem*, kam jedoch in den Frankfurter Verordnungen nicht vor, sondern nur die “Ausrufung”, *hachrasa*, als anderer Ausdruck für *nidduj*, die Absonderung als erste und leichtere Stufe

des Banns. Zwar konnte nach dem “Schulchan aruch” (JD 334:6) auch die Absonderung, der *nidduj*, verschärft werden, doch eben dies sahen die Frankfurter Verordnungen nicht vor. Somit wollte Levi von den Frankfurtern und Wormsern fordern, härtere Maßnahmen gegen Wolf zu ergreifen, als es selbst die Frankfurter Verordnungen vorsahen.

Bei genauer Betrachtung der eingereichten Beilagen fällt auf, daß die Datierung nur bei allen Abschriften von Ernsts Briefen fehlt. Doch nicht nur nach den Gründen hierfür ist zu fragen, sondern auch danach, ob die eingereichten Dokumente nach einem bestimmten Kriterium ausgewählt wurden, denn dank der Acta Priora des Reichskammergerichtsprozesses sind wir in der glücklichen Lage, den vollständigen Briefwechsel zwischen Ernst und Lothar zu kennen.

Vergleichen wir diese eingereichten Schreiben mit der Korrespondenz in Q 35, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß sämtliche Schreiben Ernsts vor dem 19. Dezember fehlen, was erst deutlich wird, wenn wir anhand von Q 35 die Datierung bei Ernsts Schreiben ergänzen. Levi legte den ersten Briefwechsel zwischen Ernst und Lothar vom 12. Oktober und 21. Oktober 1604 nicht vor. Daher ist zum einen nicht bekannt, daß Lothar von Anfang an ablehnte, Wolf nach Bonn fahren zu lassen, und er erst nach Wolfs erfolgter Appellation das kaiserliche Patent zu sehen bekam. Zum anderen fehlen Ernsts scharfe Absagen an Lothar vom 12. November und vom 9. Dezember, so daß bereits in dieser ersten Phase allein Lothar als derjenige erscheinen soll, der zu keinem Kompromiß bereit ist. Entsprechend wird als Ernsts erstes Schreiben jenes vom 19. Dezember 1604 gebracht, in dem Ernst zwar einen Kompromiß vorschlägt; daß dieser Kompromiß für Lothar jedoch nicht annehmbar war, wissen wir allein aus unserer Kenntnis des gesamten Briefwechsels.

Ebenso fehlen die meisten von Ernsts und Lothars späteren Schreiben: Aus Q 35 wissen wir, daß Ernst noch am 8. März Treffen der Räte ablehnte, während Lothar zu diesem Zeitpunkt sehr wohl noch zu einem Entgegenkommen bereit war: Am 27. März schrieb er nach Levis Audienz optimistisch von dem ge-

planten Treffen, obwohl er noch nicht von Wolfs Appellation an das Reichskammergericht wissen konnte. Aufgrund der fehlenden Daten wird nicht deutlich, daß Ernst zwar dem Treffen der Räte am 5. April zustimmte, es zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits zu spät war, da das Reichskammergericht die Zitation in Wolfs Appellationsverfahren längst hatte ergehen lassen. Dagegen suggeriert die Reihenfolge der Beilagen, Ernst habe zunächst das Treffen bewilligt und erst danach sei die Zitation ausgegangen, so als ob noch die Möglichkeit bestanden habe, die Appellation durch das Treffen der Räte zu verhindern. Und schließlich verschweigt Levi, daß Ernst nach der erfolgten Appellation ein Treffen der Räte auf Wolfs Kosten verlangte, was Lothar als unannehmbar ablehnte.

Somit soll die Auswahl der eingereichten Beilagen Lothars Unnachgiebigkeit beweisen, die im Gegensatz zu Ernsts Kompromißbereitschaft steht.

Laut dem Protokolleintrag entschied der Reichshofrat, Levis Patent vom 20. August 1604 zu erneuern. Anstatt alle Juden zu bannen wollte man Levi zudem einen Ersuchungsbefehl erteilen, wie ihn bereits der Kölner Kurfürst tags zuvor erhalten hatte. Levis Schutzbrief wurde genehmigt, allerdings lediglich unter Androhung einer Strafe von 20 Mark lötligen Goldes und nicht des Vermögensverlustes.

Die Reichshofratsakte enthält das erneuerte Patent, die beiden Mandate zugunsten von Levi und Kurfürst Ernst sowie Levis Schutzbrief. Patent und Mandate sind jedoch in Abschrift auch in den Acta priora der Reichskammergerichtsakte Q 35 enthalten, die im Gegensatz zu der Reichshofratsakte foliiert ist; da sich deshalb in Q 35 diese Dokumente als auch die Zitate hieraus leichter finden lassen, zitiere ich sie im folgenden hiernach.

Das erneuerte Patent vom 20. Dezember 1605 entspricht fast wörtlich dem Patent vom 20. August 1604, mit einer Ausnahme: Ersuchte man 1604 alle Juden nur "ernstlich bevheleendt", Wolf oder seine Güter zu arrestieren (Q 35, I, II 281r), so hieß es nun "bei vermeidung unserer schweren ungnadt und poen zwanzig marck löttigs golts, halb in unser kaiserlich cammer und den

andern halben theil klagennnden Levi Juden unnachlaßlich betzalen hiemit ernnnstlich bevhelennndt". (Q 35, RR, II 367r)

Was steht in den beiden Mandaten? Beide Mandate nennen nach der Intitulation zunächst den Adressaten, an den sich der Befehl richtet: "Embieten und fuegen allen und jeden judennschafften, auch derselben rabbinen und vorstehern, who und an welchen ortten, auch under waß jurisdiction die im heiligen reich oder auch unsern königreichen und erblanden allenthalben gesessen, hiemit zuwißen." (Q 35, SS, II 368r/v) Dann setzt die sogenannte Narratio ein, die den Hergang berichtet, der zur Erteilung des Befehls führte,<sup>4</sup> und die sich in beiden Mandaten unterscheidet: Zunächst zum Mandat für Levi, in dem es nun heißt, "daß unnß Levi Judt von Bonn klagennndt zuerkennen geben."

(368v) Hier verweist die Narratio sogleich auf das kaiserliche Patent vom 20. August 1604 und faßt dessen Inhalt zusammen; kurzgefaßt das Mendener Urteil sollte vollstreckt werden. Darauf folgt sowohl der Wortlaut dieses Mendener Urteils als auch der von Ernsts Executoriales vom 28. Januar 1604, und schließlich ein Bericht des Hergangs seit Oktober 1604, der sich stark an Levis Supplikation und die Tendenz der Beilagen anlehnt: Ernst habe teils aus eigenem, teils aus Levis Interesse Wolf aufgrund der von ihm geleisteten Kautio nach Bonn zitiert; Lothar habe sich jedoch für Wolf eingesetzt, indem er Ernst oft um ein Treffen der Räte gebeten und dieses auch erhalten habe. Wolf habe auf diese Weise allerdings nichts anderes als einen Aufschub und "gefährliche *tergiversation* [Verzögerung] gesucht", um am Reichskammergericht die Zitation zu erwirken, "in meinung, dardurch Seiner Liebden und inen die handt zusperren." (373r)

Der Trierer Kurfürst sei mehrmals erinnert worden, es gebühre sich nicht, in einer Angelegenheit, in der Kaiser seine "kaiserliche autoritet viel eher als unser kaiserlich cammergericht interponiert" habe, am Reichskammergericht zu appellieren. Schließlich habe Ernst wegen Wolfs "beharlichem hochstrafflichem ungehorsamb und widersetzigkeit" Levi Executoriales und Requisitoriales am 19. März 1605 erteilt (373r/v), deren Wortlaut nun folgt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Heinrich Otto Meisner, *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen 1969, S. 228.



Diese habe Levi insinuieren lassen, doch Lothar habe weder diese, obwohl dessen mächtig, vollstrecken noch das Treffen der Räte eingehen wollen. Daher sei nicht zu erhoffen, daß Levi bei Kurfürst Lothar “zu gebürlicher würcklicher *execution* und *satisfaction* werde kommen oder gelangen mögen, obgedachter sein gegennteil auch sich außer dem stift Trier nirgentz sehen oder finden laße.” (378v/379r) Rudolf II. betonte, er sei schuldig, seine kaiserliche Autorität gegen die nichtige Appellation zu interponieren, daß Ernsts Urteil vollstreckt werde.

Es folgt die sogenannte Dispositio, die Willenserklärung, verbunden mit der Poenformel.<sup>5</sup> Rudolf II. gebot der Judenschaft des Reichs und ihren Vorstehern und Rabbinern bei einer Strafe von fünfzig Mark lötigen Golds, Wolf und dessen Sohn Baruch “durch schleunige, bei euch gebreuchige, würckliche eußerste mittell unwaigerlich dahin haltet und zwinget,” (379v) Kautio, Urteil, Executoriales und Requisitoriales Folge zu leisten.

Das kaiserliche Mandat übernahm erwartungsgemäß Levis Argumentation, die Lothar die Schuld gab, daß Levi nicht zu seinem Recht gekommen war und nun die jüdische Seite in die Pflicht nahm. Doch auffallend und für den Fortgang wichtig ist, daß nur Wolf und sein Sohn Baruch, nicht aber sein Sohn Simon genannt und die “äußersten Mittel” nicht definiert werden. Folgen sollte auch die kurze Notiz haben, derzufolge das Reichskammergericht nicht tätig werden könne, da zuvor der Kaiser seine Jurisdiktion eingeschaltet hatte.

Das kaiserliche Mandat für Levi lehnte sich an das an, das bereits einen Tag zuvor, am 19. Dezember 1605, für Kurfürst Ernst erlassen worden war. Entsprechend wurde Levis Mandat, obwohl Levis Antrag hierfür erst am 20. Dezember im Reichshofrat behandelt wurde, auf den 19. Dezember rückdatiert. Wie erwähnt, gleicht der Anfang des Mandats für Ernst dem Levis. Die Narratio setzt damit ein, “daß unnß der erwürdige und hochgeboren Ernnt, ertzbischove zu Colln [...] klagennndt zue erkennen geben.” ( Q 35, QQ, II 354v/355r) Da dieses Mandat für Ernst nicht auf das Patent vom 20. August

---

<sup>5</sup> Meisner, *Archivalienkunde*, S. 228f.

1604 zurückgreifen kann, das ja allein Levi erteilt wurde, folgt nun eine ausführlichere Darstellung des Hergangs als in dem Mandat für Levi.

Selbstverständlich beruht Rudolfs II. Darstellung auch hier wie beim Mandat für Levi auf den entsprechenden Vorgaben, die ihm gemacht wurden. Hierbei handelt es sich allem Anschein nach um ein undatiertes Schreiben des Kölner Kanzlers Dietrich Biesterfeld mit drei Beilagen A, B, C (Mendener Urteil vom 26. Januar 1604, Lothars Schreiben an Ernst vom 26. Februar 1604 und Wolfs Kautio vom 9. März 1604), das sich ebenfalls in der Wiener Akte Levi-Wolf findet<sup>6</sup> und dessen Argumentation auffallend der in dem Mandat ähnelt. Im folgenden referiere ich den Text des Mandats und bringe bei markanten Stellen in den Anmerkungen die Parallelen in Biesterfelds Schreiben.

Rudolf II. erinnert zunächst daran, daß die Juden des Kölner Erzstifts bei dem Kurfürsten einen Prozeß gegen dessen Schutzverwandten Levi von Bonn angestrengt hätten. Zunächst sei nur Wendel von Bonn als Kläger aufgetreten, “deme folgenndtz Wolff Judt zu Coblenntz und Moyses Judt vom Ham, beide im ertzstiftt Cöllen gesebene, unbeglaubte und zu obberurter sachen unberuffene, beigefallen, die deß proceß *direction* getrieben, darinnen kundtschafft und andere der sachen vermeinten beweiß gefürt.” (355v)<sup>7</sup> Nicht nur Wolf von Koblenz, auch Moises von Hamm wird explizit als Mitkläger dargestellt. Dies ist neu; hiervon war weder in den bisherigen Dokumenten noch in Rudolfs II. Mandat für Levi die Rede.

Anschließend werden sowohl das Mendener Urteil als auch Ernsts Executoriales für Levi vom 28. Januar 1604 wörtlich zitiert. Die unerwartete Nennung des Moises von Hamm als Mitkläger läßt bereits erahnen, daß die Narratio auch im folgenden einige Überraschungen parat hält: “Darauff wheren, kraft erstangezogenen urteils, obgenanntter Wendel Judt zu Bonn, auch Moises von

<sup>6</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 2.

<sup>7</sup> Biesterfeld: “So hat sich doch anfangs niemandt anders alß Wendell Judt zu Bonn wonhafft zum cleger dergestalt demselben folgentz Wolff Judt von Coblens und Moyses Judt vom Hamm, beide ihm ertzstiftt Colln unbeglaide und zu dißer sach unberuiffenen Juden beigefallen, deß proceß *direction* gefuhret, kundt und kundtschafft angestellt, der sachen muglichen beweis beigeschafft.”

Hamm und Wolff von Coblenztz alß principal *authores* und per *sententiam* condemnirte mit dem leib arrestirt; Wendel Judt aber seie auß solchem Arrest getretten und *Moises* auff *caution* relaxirt.“ (359r)<sup>8</sup>

Demnach werden Moises und Wolf hier als die im Urteil genannten “consortes” Wendels verstanden, die folglich “zur Leibstraf” arrestiert wurden, was wiederum beweist, wie flexibel Ernsts Rechtsauffassung war: Läßt sich schon in Wolfs Fall keine eigentliche Mitklägerschaft, sondern bestenfalls seine Unterstützung nachweisen, so entbehrt Moises’ Mitklägerschaft in den Acta priora jeglicher Grundlage. Moises von Hamm wurde auf besonderen Befehl Ernsts als Zeuge vernommen. Allenfalls seine Gattin Freuchen hatte versucht, den Prozeßverlauf zu beeinflussen. Und überraschenderweise wird der ebenfalls arrestierte Rabbi Josef von Metz erst gar nicht genannt, denn in seinem Fall hätte man zugeben müssen, daß er freigelassen worden war, nachdem er die Frankfurter Beschlüsse ins Deutsche übersetzt hatte. Warum dies auf jeden Fall verschwiegen werden mußte, darauf werden wir später zurückkommen. “Folgenndtz sei Wolf Judt noch ein zeit und so lanng in verhafft behalten, biß er auff deß erwirdigen Lotharii ertzbischoven ... villfeltiges *intercedirn* und sein, Wolffs, gethanes anglaubtnus, darzu in schriffen fur sich und seine sohne *Simon* und *Baruch* bei verpfendung und verlust aller irer haab und gütter gegebene, unuß in glaubhaffter form furgelegte *caution* zur wiederstellung erledigt.” (359r/v)<sup>9</sup> Kurfürst Ernst habe in der Folgezeit sowohl Moises von Hamm (auch dies ist neu) als auch Wolf von Koblenz vorgeladen. “Ob auch woll Moises annfenglich von seinem herrn, dem hochgeborenen Johann Wilhelmen, hertzogen zue Gülich, Cleef und Berg, unserm lieben vettern und

<sup>8</sup> Biesterfeld: “In crafft derselben urtheill sein Wendel Judt zu Bonn, Moyses vom Hamm und Wolff von Coblenztz alß principall redelfuhrer und *per sententiam* niederfellige accusatores mit dem leib arrestirt und angehalten worden. Darüber Wendell *effractis carceribus* außgeriben, Moyses auff *caution* relaxirt.” Wie ungewohnt die Sichtweise war, daß Wolf und Moises im Mendener Urteil eingeschlossen waren, beweist die Tatsache, daß in der Abschrift des Mandats im HHStA Wien, Jud. misc. J 2, der beglaubigende Notar Gerhard Steven die Worte “[Wendell] +Judt \*zu Bonn, auch Moyses vom Ham und Wolff von Cobelentz\*” über der Zeile (†) bzw. am Rand (\*-\*) nachtragen mußte.

<sup>9</sup> Biesterfeld: “Wolff aber noch ein zeit in hafft behalten, biß darahn, daß er uf Triers churf.r gn. vilfaltigh vorschreiben und anglöbtt, auch wurcklich *praestirte caution* der wiedereinstellung vermugh beilagen mit lit. B und C *notirt*, ist erledigt worden.”

fürsten, ettlige vorschritten außbracht, hab er sich doch enndtlich seines unfugs selbst erinnert undt der gebür nach gehorsamblich gestellt, darzu sowoll mit deß churfürsten zu Cöllen Liebden alß dem absolvierten Levi Juden außgesönet und abgefunden.“ (359v)<sup>10</sup> Hatte sich also Moyses mit Ernst und Levi ausgesöhnt, so war Wolf “ungehorsamblich außgeplieben.“ (360r) Was nun folgt, ist aus Levis Mandat hinlänglich bekannt: Wolf habe unter dem Vorwand des Treffens der Räte am Reichskammergericht Zitation und Zwangsbrieft gegen Ernst und seine Kommissare ausgebracht. Doch könne dieser Reichskammergerichtsprozeß nicht die Exekution des Mendener Urteils aufhalten, da das kaiserliche Patent (“offenes mandat”) vom 20. August 1604 bereits lange vor dem von Wolf am 13. März 1605 angestregten Reichskammergerichtsprozeß allen Reichsständen als auch den Judenschaften befohlen hatte, Wolf und sein Vermögen zu arrestieren, bis er dem Mendener Urteil und den daraufhin erteilten Executoriales Folge geleistet hatte.<sup>11</sup> Es folgt die Dispositio, die der in Levis Mandat gleicht, mit dem Unterschied, daß die angedrohte Strafe von fünfzig Mark lötigen Goldes<sup>12</sup> je zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und dem Kölner Kurfürsten zu entrichten war.

Bevor wir darauf zurückkommen, was es bedeutete, daß Rudolf II. hier sehr knapp das Vorrecht seiner Jurisdiktion in der Klage gegen Wolf beanspruchte, wollen wir noch einen Blick in Levis Schutzbrief werfen, der Levi ebenfalls in

<sup>10</sup> Biesterfeld: “Und gedachter Moyses Judt sich seines hern, deß hertzogen von Gulichs *protection* zugeprauchen understanden, auch zu dem endt ville verscheidene *intercession* schreiben deßhalben außgewirckt, welche gleichwoll uf beschehenen gegenbericht gefallen unnd von Gulichs fürstl. Gn. nit seie verfolgt worden, derwegen Moyses Judt sich selbstn seiner unfugen erinnert, der gepur zur handt gangen und sich sowoll mit irer churfl. Dhht. alß mit dem triumphirten Juden Levi in pillige außsöhnungh begeben hat.”

<sup>11</sup> Biesterfeld: “an dem kayl. Cammergericht proceß außbracht und dardurch unbefugter und hochstrafflicher waibe wider alle ordnungh der rechten, zu irer churf. dhht. *despect* der sachen uf die lange bann [!] zustellen vurnommen. [...] auch dißen grundt der rechten vor sich haben, daß diße urtheill [von Menden] und darauff bei ew. Kayl. Mayttt. erlangte *executoriales* irer wurckligkait *absque* [ohne] *ulla appellatione* erraicht, die *expracitizirte* speierische proceben vermugh cammergerichts ordnungh allerdings unbegrundet, auch deßßhalben *in executione* nit können aufgehalten.” Weder Biesterfeld noch Rudolfs II. erwähnen die zweiten, im Mandat für Levi genannten Executoriales, die Ernst am 19. Mäer 1605 erteilt hatte, sondern behandeln beide statt dessen ausführlicher die Frage der Jurisdiktion.

<sup>12</sup> Biesterfeld: “zweihundert marckh lottigs goldtz, Wolff, Symon und Baruch.”

jener Reichshofratssitzung vom 20. Dezember 1605 zugesprochen worden war.

Rudolf II. sicherte hierin Levi von Bonn, seiner Frau und seinen Kinder, “brodtgesind, haab und güettern”, seinen Schutz, Vergleitung und Geleit im Reich zu, alle Städte, Märkte und Gebiete frei und sicher besuchen und handeln zu können, allerdings nur unter der Bedingung, “daß er sich aller unzimbllichen wucherlichen handtlung endthalte” und die gewöhnlichen Zölle entrichte. Hierdurch war Levi vom diskriminierenden, nur Juden auferlegten “Leibzoll” befreit. Allen Kurfürsten und Herrschern im Reich gebot Rudolf II., gleiches zu tun. Demjenigen, der die Bestimmungen des Schutzbriefs nicht einhielt, wurde eine Strafe von vierzig Mark lötigen Goldes angedroht, die je zur Hälfte der Reichskammer und Levi zu zahlen sei.

Bislang ist nicht untersucht worden, welche Juden für welche Leistungen einen kaiserlichen Schutzbrief erhalten haben. Rotraud Ries nennt in ihrer Untersuchung “Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert” nur zwei Familien, die einen kaiserlichen Schutzbrief vorweisen konnten: Michel von Derenburg wurde 1534 in den besonderen Schutz König Ferdinands und 1538 in den Karls V. aufgenommen. Hier betragen die bei Bruch des Schutzbriefes angedrohten Strafen 1534 50 Mark lötigen Goldes und 1538 nur zehn Mark. 1550 erteilte Karl V. den Brüdern Israel Schay und Aaron aus Eißlingen seinen besonderen Schutz; wer den Schutzbrief brach, hatte 20 Mark lötigen Goldes als Strafe allein an die kaiserliche Kammer zu entrichten. Israels Sohn Nathan Schay ließ sich den Schutzbrief seines Vaters durch Rudolf II. bestätigen und auf sich und seinen Bruder Samuel übertragen.<sup>13</sup> Im Vergleich zu diesen Schutzbriefen liegt zumindest Levis Strafsumme im oberen Bereich.

Auf den 20. Dezember 1605 datieren zwei weitere Briefe Rudolfs II.: einer an das Reichskammergericht und einer an den Bischof und Kammerrichter zu

---

<sup>13</sup> Ries, *Jüdisches Leben*, S. 183f.

Speyer.<sup>14</sup> Doch auch diese Briefe gingen selbstverständlich nicht auf Rudolfs II., sondern auf Levis Initiative zurück, der (oder besser sein uns nicht bekannter Anwalt) kurz nach seinem oben erwähnten Schreiben noch ein weiteres undatiertes, aber juristisch sehr bewandertes Schreiben an Rudolf II. eingereicht hatte,<sup>15</sup> das folgendermaßen anfang: “Was ich in meiner mit urteil und recht erhaltener sachen gegen Wolff Juden zu Coblenz wohnhafft, ew. Röm. Kayl. Mth. für wenig tagen aller demüetigst geklagt, gesuecht und gepetten, deßen werden dießelben sich allergnedigst erinnern. Ob nun wohl alberait darauff eur. röm. mth. mir allergnedigst *arctiores processus* auf die *anno p. 1604 den 20. augusti* außgefertigte *executoriales* erkendt und also, alß ain gerechter kayser die verlangt *in rem judicatam* erwachsene sachen nochmahls handtzuhaben anderwerts allergnedigst befohlen, dessen ich mich aller demüetigst bedanken thue...” Demnach weiß Levi bereits, daß ihm das beantragte Mandat erteilt wurde; somit ist der terminus post quem der 20. Dezember 1605.

Dies stimmt auch mit dem Inhalt von Levis Schreiben überein, das einen Anlaß hatte: Levi hatte vernommen, Wolf habe nach der von ihm “*sub- et obreptitie* [heimlich erschlichen]” ausgebrachten Speyerer Zitation und Kompulsorialbriefen “verner sovill *expraktizirt*, daß ihme daselbst ain vermainte *inhibitio* mitgetheilt und den 14. *decembris* negsthin *insinuirt* sein solle, dardurch man mich also an meinem *jure quaesito* abermahls zu meinem endtlichen verderben zuverhindern begert.” Wie wir festgestellt haben, war Levis Supplikation mit dem Antrag auf das Mandat an alle Juden am 16. Dezember beim Reichshofrat eingegangen; zu diesem Zeitpunkt konnte Levi also noch nichts von der Speyerer Inhibition am 14. Dezember gewußt haben.

Laut Definition des gemeinen Rechts war eine Inhibition ein gerichtlicher Untersagungsbefehl auf den Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung, den sogenannten Suspensiveffekt, der mit der Appellationseinlegung eintrat: Der Richter sowie die Parteien hatten den bisherigen Stand der Sache beizubehal-

<sup>14</sup> Beide finden sich ebenfalls als Konzept in der unfoliierten Akte HHStA Wien, Jud. misc. J 2.

<sup>15</sup> Laut Dorsalvermerk “*ulteriora supplicatio Levi Judenss v. Bon contra Wolff Juden v. Coblenz puncto documentis litispendentiae*”.

ten und sich daher jeder Neuerung (*innovatio*, *attentatum*) zu enthalten,<sup>16</sup> womit im Appellationverfahren jede Behinderung der Appellation gemeint war. Wolf sollte also eine solche Inhibition erlangt haben, die jeden Eingriff von außen in das Verfahren, den auch das kaiserliche Mandat darstellte, untersagen sollte.

Die einzige Möglichkeit, dieser Inhibition zu entgegenen, sah Levi in der Klärung der Litispendenz, der Rechtshängigkeit des Verfahrens. Die Exekution seines Verfahrens sei nämlich beim Kaiser und seinem Reichshofrat rechtshängig geworden, und die kaiserlichen Executoriales, also das Patent vom 20. August 1604, seien “auch kurz hernach den beclagten Juden, so woll ihrer obrigkait und anderen gepürenden örthern ordenlich *insinuiert*” worden, “also daß eur röm. kayl. mth. *praeventio* desfahls für sich selbst *manifesta* und unwidersprechlich erschein.”

Levis Darstellung stimmt durchaus nicht mit dem tatsächlichen Hergang überein, den wir aus Ernsts und Lothars Briefwechsel kennen, war doch Levis Patent Wolf mitnichten “ordentlich” verkündet worden. Ernst hatte Lothar nur von seiner Existenz berichtet; insinuiert wurde das Patent erst am 17. Mai 1605, zwei Monate nach Levis Zitation vor das Reichskammergericht. Dagegen stand Levi mit der von ihm postulierten Prävention – zumindest auf den ersten Blick – eher auf dem Boden der Tatsachen. Der Grundsatz der Prävention hatte sich für den Fall einer konkurrierenden Zuständigkeit von Reichshofrat und Reichskammergericht entwickelt: daß nämlich dasjenige Reichsgericht zuständig war, welches als erstes von einer Partei angerufen worden war.<sup>17</sup> Diese Prävention hatte Levis Prokurator Lasser im ersten Termin der Reichskammergerichtsverfahren angeführt, um die Zitation kassieren zu lassen.

Um dieses Prinzip jedoch anwenden zu können, mußte Rudolf II. jetzt behaupten, daß er mit seinem kaiserlichen Patent vom 20. August 1604 “in rem judicatam” die rechtmäßige Verurteilung Wolfs durch Ernst als auch

<sup>16</sup> Dick, *Kameralprozeß*, S. 147 und S. 203f.; auf S. 368, Anm. 1069 zitiert sie die Form einer *inhibitio*.

<sup>17</sup> Sellert, *Zuständigkeitsabgrenzung*, S. 112.

die daraufhin durch Ernst gegen Wolf erteilten Executoriales bestätigt hatte. Ernsts Executoriales waren nur einklagbar, wenn Wolf als Mitkläger explizit verurteilt war. Eben dies hatte Levis Anwalt Lasser bei dem ersten Termin der Appellation vor dem Reichskammergericht behauptet, eben dies hatten Kanzler Biesterfeld und folglich Rudolf II. in seinem Mandat mit der uns überraschenden Neuerung getan: Wolf war wie Moises von Hamm explizit im rechtmäßigen Mendener Urteil einbegriffen, “in rem judicatam”, wie hier der Terminus lautet, den bereits Lasser verwendete,<sup>18</sup> doch anders als Moises hatte Wolf sich nicht mit Ernst und Levi ausgesöhnt. Wie neu diese Sichtweise ist, daß Wolf und Moises im Mendener Urteil eingeschlossen seien, beweist das kaiserliche Patent vom 20. August 1604, in dem es noch explizit hieß, Wendel und Jacob seien als Kläger verurteilt worden und Levi habe für seine Forderungen gegen Wolf “ain *declaratori*”, eine Erweiterung des Urteils auf Wolf, bei Ernst beantragen müssen, eben die vielzitierten Executoriales vom 28. Januar 1604.

Rudolfs II. Mandat hatte das Prinzip der Prävention in seinem Mandat für Ernst und noch kürzer im Mandat für Levi angedeutet, jedoch nicht weiter ausgeführt.<sup>19</sup>

Durch die Nachricht, Wolf habe am Reichskammergericht eine Inhibition erwirkt, war Levi diese Andeutung im Mandat jedoch nicht mehr genug: Er bat Rudolf II., ihm sowohl eine Urkunde über Prävention und Litispendenz am kaiserlichen Hof zu erteilen als auch die Speyerer Kammerrichter und Beisitzer anzuweisen, Zitation, Kompulsialbriefe und Inhibition zu kassieren, und ihn, Levi, bei den von Rudolf II. erteilten “geminirten executorialibus” – es dürften das Patent von 1604 und das Mandat von 1605 gemeint sein – zu belassen.

<sup>18</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 10, fol. 36v.

<sup>19</sup> So heißt es auch nur explizit im Dorsalvermerk der in der Akte J 2 befindlichen Abschrift des kaiserlichen Mandats, daß sich dieses auf die Zitation vom 13. März 1605 beziehe, gegen die das Mandat die Prävention gegen das Reichskammergericht beansprucht (“*praeventio arguit contra camera*”). In der Abschrift des Mandats findet sich an dem entsprechenden Passus, in dem die Rede ist vom Patent vom 20. August 1604, das lange vor der Zitation erteilt worden sei, mit anderer Hand die Randbemerkung “*praeventio*”.



Wie der Wortlaut der Briefe Rudolfs II. an das Kammergericht und den Kammerrichter zu Speyer zeigt, hatte er sich von Levi fast wörtlich ihren Inhalt diktieren lassen. Rudolf berichtet hier, Levi habe am 20. August 1604 ein Patent („mandat“) erhalten, demzufolge Wolf oder sein Besitz zu arrestieren und vor einen Richter zu bringen und nicht eher freizulassen sei, bis er Levis Forderungen nachgekomme, die Kurfürst Ernst ihn in einem Urteil und Exeutoriales, gemeint sind die vom 28. Januar 1604, zuerkannt habe und die Rudolf II. in Abschrift Nr. 1 seinem Schreiben beilegte. Diese Tatsachen verschweigend habe Wolf eine Zitation und Zwangsbriefe gegen den Kurfürsten und seine Kommissare am 13. März 1605 erwirkt, „alßo lenger dan sieben monat nach obangeregtem außgefertigtem und im erzstift Trier, darunter Wolff Jud der zeitt gesessen, ordenlich verkündeten unserm kay. *mandat* [= Patent].“ Dies stimmt jedoch so nicht, denn das Patent war erst am 17. Mai 1605, zwei Monate nach der Zitation vor das Reichskammergericht, allein Lothar insinuiert worden, der dann wiederum Wolf den Inhalt mitgeteilt hatte. Diese Appellation – so Rudolf weiter – sei Wolf nicht zu gestatten, da das Urteil in dieser Sache bereits publiziert sei, welches auch Wolfs „correus“, Mitangeklagter, womit nur Moises von Hamm gemeint sein kann, „gehorsamst volzogen“ habe; überdies sei Wolf die Appellation zu verweigern wegen der „deßfals numehr fast für anderthalb jahren *interponirten kay. jurisdiction*“ und da sowohl dem Kurfürsten als auch Levi weitere Befehle erteilt wurden, welche Rudolf II seinem Schreiben als Kopien Nr. 2, 3 und 4 beilegte, nämlich die beiden Mandate für Levi und Ernst und das erneuerte Patent.<sup>20</sup>

Rudolf II. forderte nun das Reichskammergericht auf, in der Sache nicht „*ad ulteriora*“ zu verfahren, und „die von Wolff Juden *per male narrata sub- et obreptitie* an unserm kay. cammergericht erlangte *proceß* [zu] *caßirn*,“ Wolf an den Kaiser zu verweisen und ihn dafür zu bestrafen, daß er das Kammergericht „boßhafftig verlaittet“ habe.

<sup>20</sup> Diese Beilagen finden sich zusammen mit der Kopie von Rudolfs Schreiben (II 233r-234r) im zweiten Teil der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte RKG 284/1367 (Nr. 2 = II 203r-209r, Nr. 3 = II 210r-217v und Nr. 4 = II 219r-220v).

Die Kopie dieses Schreibens an das Reichskammergericht schickte Rudolf II. mit einem Begleitbrief an den Kammerrichter und Bischof zu Speyer: Es gehe in diesem Fall nicht nur um die Streitparteien, sondern auch um die “wohl *fundirte jurisdiction*” des Kaisers als auch des Kurfürsten von Köln. Wolf solle wegen seiner “verübtern bößheit (dardurch er gern zwischen deß churf. zue Cöln und churf. zu Trier liebden mißverstandt erwecken woltt) anderen muttwillern zu abscheu ernstlich bestraffet” werden. Rudolf II. bat den Bischof, Sorge zu tragen, daß sein kaiserliches Schreiben “bei deß camergerichts *collegio* in gebürender acht gehalten, weiter nichts dawider fürgenommen, sondern wie vorgemeltt gegen vilbesagtenn Wolf Juden alß einen rechtsflüchtigen, unruhigen, frevenlichen *litiganten* ein solche *demonstration statuiert* werde, darüber er desto schleuniger zu schuldiger *parition* gebracht und andere sich dergleichen unfugs anzumassen gewarnett und abgeschreckt werden.”

Sowohl die Mandate als noch mehr letztere beiden Schreiben machen deutlich, daß Rudolf II. Wolfs Appellationsklage am Reichskammergericht aufheben lassen wollte mit der Begründung, der Streitfall sei zuerst am Reichshofrat anhängig gewesen.

Das bedeutet: Der Ausgang hing nun davon ab, ob das Reichskammergericht Rudolfs II. Sichtweise teilte, im kaiserlichen Patent von 1604 sei die Prävention durch den Reichshofrat erfolgt, oder ob Wolf beweisen konnte, daß er nicht als angeblicher Mitkläger unter die “*consortes*” des Urteils fiel und daher auch Ernsts Executoriales jeglicher Grundlage entbehrten. Am Ende sollte das Reichskammergericht Wolfs Appellation nicht kassieren.

Zunächst jedoch war Levi im Dezember 1605 mit seiner zweiten Supplikation gegen Wolf von Koblenz am Reichshofrat äußerst erfolgreich gewesen. Dies hing wohl auch zu einem guten Teil damit zusammen, daß Ernst sich zu dieser Zeit persönlich am Prager Hof aufhielt:

”Lieber her Hanniwald,  
Über heutige überschickte puncten ist mir dießer noch eingefallen, nemblich, impfall einer oder mehr Jüdt vor uns oder unsern subdeligirten *debito modo*

citirt, ungehorsamb außerspleiben würdn, ob gegen fellige *contumacos ex auctoritate caesarea* mit der acht zu *procediren*, oder wie sie zu gehorsamb zupringen seyn. Der her wirt sich dem ublichen recht stylo zu *accomodiren* wissen, deme ich nichts hiermitt vorgeschriben, sondern dieß *per aviso* allein andeuten wolln.

Zu deme so möchte ich gern die *executoriales*, so der her in sachen meines schüzverwantten contra Wolff Jüden zu *revidiren* hatt, wie auch die *cassation* der speyrischen *inhibition* in felligen sachen ahn sie *mandirt* werdn, gern sehen. Der herr wirt den sachen recht zu thuen wissen und wünschen demselben einen gueten tag. Prag, den 31. Decemb. 605  
Ernst Churfurst mp.<sup>21</sup>

Ernst schrieb hier dem Reichshofrat Andreas Hannewaldt und wünschte die Executoriales und die Kassation der Inhibition des Speyerer Reichskammergerichts zu sehen. Mit dieser Inhibition bezog sich Ernst zweifellos auf Levis zweite Supplikation. Daher kennen wir nun auch ihren terminus ante quem, nämlich den 31. Dezember 1605. Die beiden daraufhin abgefaßten Schreiben Rudolfs II. genehmigte das Kollegium des Reichshofrats am 2. Januar 1606 (Zott, Steur?, Ludorff, Prinznaw?, Eham, Garzweiler, Hannewaldt, Wacker, prae? Engelhofer) und datierte die beiden Schreiben auf den 20. Dezember zurück. Levis schnelles Handeln (erst am 14. Dezember sollte die Speyerer Inhibition erlassen worden sein, am 20. Dezember hatte Rudolf II. das Mandat ohne ausreichende Prävention erteilt und spätestens am 31. Dezember lag Levis zweite Supplikation vor) läßt vermuten, daß Levi sich zu jener Zeit zusammen mit Ernst in Prag aufhielt.

#### *Ernsts Vorstoß bei Kaiser Rudolf II.*

Im Dezember 1605 übermittelte Ernst dem Reichshofrat Hannewaldt seine sehr konkreten Vorstellungen in einer anderen Angelegenheit, die einem kurzen Brief Ernsts an Hannewaldt zu entnehmen ist, den er am 30. Dezember 1604, einen Tag vor dem oben zitierten Schreiben, abgeschickt hatte:

“Lieber herr Hanniwaldt,

---

<sup>21</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc., J 3, fol. 32r (Orig.).

hierbey schickh ich euch ein *memoriale*, die *instruction*, so in der Juden brüchten sachen solt gestellt werden, betreffent, welches dem herrn allein darumb zugeschickt württ, weil dieße angezogene püncten in vöriger *instruction*, so ich dem herrn *pro informatione* zustellen lassen, nicht begriffen, aber meines erachtens hochnötigh und dem werckh befurderlich seyen, welches der herr zuübersehen und, da er es vor guet halt, der innstruction *zuinseriren* hatt. Demselben hierbey einen glücksäligen morgen wunschendt und stellen es alles des herrn guetter *direction* und *discretion* ahnhaimb. Pragh, den 30. Decemb. 605.

Ernst Churfurst mp.”<sup>22</sup>

Diese “Instruktion” befindet sich in derselben Akte unter dem Titel: “Unvergreifflicher vorschlag und *instruction* irer churfl. dhtt. zu Cölln, wie die Juden im reich zur stewr und straff, *respective*, zu pringen sein.”<sup>23</sup> Auch das erwähnte Memoriale, ein Gesuch, das sich laut Ernsts Schreiben auf diese Instruktion bezieht, taucht einige Blatt später auf: “Ettliche artikel, so der herr churf. zu Cöln der kei. instruction gegen die Juden im reich einzuverleiben begertt”, so lautet der Dorsalvermerk.<sup>24</sup>

Es ist nicht schwer zu erraten, worum es hier geht: Kurfürst Ernst, so heißt es hier, habe “jeder zeitt seine gedanckn dahin gelegt, wie irer kay. maytt., unnserrn aller gnedigsten herrn, bey dißen lanwirigen hochbeschwerlichen kriegswesen gegen die bluettdürstigen tyrannen und erbfeindt unsers christlichen nahmens und glaubens von irer churfurstl. dhtt. möglichste beisteur und handtpietungh trewligst gelaistet werden möchte.” (13r)

Ernst, anscheinend nur auf das Wohl Kaiser Rudolfs II. bedacht, waren zwei Mittel eingefallen: “Nemblich, wie die sempliche judenschafft, so im reich seßhafft und ire nahrungh suechen, gleiches den Christen in einen anschlag zu pringen.

Zum zweitten: Wie die Juden wegen der im jhar 1603 zu Franckfort auffgerichter *confoederation* in eine pillige straff zunehmen.” (13r/v)

<sup>22</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc., J 3, fol. 30r (Orig.).

<sup>23</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc., J 3, fol. 13r-21r.

<sup>24</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc., J 3, fol. 38r-39v.

Es ging also um den zu unterstellenden Hochverrat der Juden in ihren Frankfurter Beschlüssen. Seiner ausführlichen Instruktion hatte Ernst zwei weitere Schriftsätze beigelegt: Unter A den Text der Beschlüsse, von Kurfürst Ernst “mitt sonderlicher mühe, arbeit und kosten zu weg pracht und durch einen von den principall rabinern, so dabei geweßen, mitt fleiß transferirn lassen.”

(16v/17r) Gemeint war Rabbi Josef von Metz, doch von Ernsts sonderlicher Mühe kann wohl kaum die Rede sein.

Unter B legte Ernst eine “reiffe *consultation*” zu den Frankfurter Verordnungen vor, die er “für dießen, den kayserlichen herrn rheten, vorpracht [hatte], der gestaldt, das weilandt der herr Unverzagt,<sup>25</sup> kayserlicher cammerpresident, zur antwordt geben, das diese sachen im kay. hoffrhadt \*fürnemblich aber durch den herrn Sott<sup>26</sup> und Streidt<sup>27</sup>\* fleissigh examinirt, und hochstmelter irer churfl. dhdt. bedencken dem rechten gemeß befunden, das die Juden diß-fals in eine ansehentliche straff zunehmen, allein es müstte bevorn ir kay. maytt. kürztlich referirt werden.” (18r/v).

Demnach hatte Ernst bereits den beiden Reichshofräten Zott und Streit seine Pläne unterbreitet und hatte ihre Unterstützung erhalten. Dies verwundert uns nicht, denn wir wissen, daß ausgerechnet diese beiden Reichshofräte Zott und Streit zu den vier Mitgliedern jener beiden Reichshofratsitzungen im August 1604 gehörten, auf denen Levis Forderungen gegen Wolf von Koblenz erst-

<sup>25</sup> Wolff Unverzagt war Titular-Reichshofrat und Rat des Erzherzogs Matthias (Gschließer, *Reichshofrat*, S. 528), nicht jedoch Rat des Erzherzogs Maximilian, wie Press schreibt (“Zusammenschluß”, S. 254, Anm. 28).

<sup>26</sup> Press (ebd.) hält “Sott” für den bei Gschließer erwähnten Dr. Johann Leonhard Roth, der aber laut Gschließer nie als Teilnehmer einer Sitzung des Reichshofrats genannt wird (*Reichshofrat*, S. 192). 1592 hatte Rudolf II. den Bischof von Speyer ersucht, den Kammergerichtsbesitzer Dr. Roth als Reichshofrat zu gewinnen, jedoch vergeblich (Gschließer, *Reichshofrat*, S. 152). Daher ist eher anzunehmen, daß mit “Sott” der Reichshofrat Hans Christoph von Zott gemeint ist (Gschließer, *Reichshofrat*, S. 152), der uns bereits als Mitglied der Reichshofratsitzungen am 11. und 20. August 1604 begegnete, der sich in einer bei Vocelka (*Propaganda*, S. 106ff.) abgedruckten handschriftlichen Liste der “Titel der vornehmsten kayserlichen Rätthe vnd diener” als “Hans Christof Zott (Reichshofrat)” findet und der als Mitglied des Reichshofrates derjenigen Sitzung am 2. Januar 1606 erscheint, in der Rudolfs II. Schreiben an das Reichskammergericht und an den Kammerrichter und Bischof zu Speyer abgelesen wurde (HHStA Wien, Jud. misc., J 2). Zott gehörte dem Reichshofrat bis zum Mai 1606 an (Gschließer, *Reichshofrat*, S. 154).

<sup>27</sup> Dr. Johann Jakob Streitt war seit dem 4. September 1596 Mitglied des Reichshofrates. Zugleich mit ihm wurde Andreas Hannewaldt eingeführt. (Gschließer, *Reichshofrat*, S. 166f.)

malig, dafür jedoch ungewöhnlicherweise auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verhandelt wurden, und daß sich eine Kopie der Beschlüsse bereits im August/September 1604 am kaiserlichen Hof befand.

Sowohl diese Akte *Judicialia miscellanea* J 3 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs als auch eine weitere Akte des Archivs, die *Schriftsätze zum vermeintlichen Hochverrat der Juden* enthält, *Denegata antiqua* 176, hat bereits Volker Press 1981 in seinem umfangreichen Aufsatz "Kaiser Rudolf II. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Frankfurter Rabbinerverschwörung von 1603 und ihre Folgen" behandelt. Press hatte den Hinweis auf diese Akten von dem inzwischen verstorbenen Daniel J. Cohen erhalten, ehemals Direktor der *Jerusalem Central Archives for the History for the Jewish People*. Allem Anschein nach wußte Cohen von diesen beiden Akten aufgrund des Nachlasses von Moritz Stern (P 17), der sich im *Jerusalem Archiv* befindet: Die Hefte 186 bis 193 sind Sterns Abschriften der Akten des *Stadtarchivs Frankfurt/M*; eine weitere Akte P 17/165 sammelt ihrem Titel nach Material zum "Inventar: 'Reichsarchiv München, Repertorien'", enthält aber überdies Wiener Material, hierunter einen Brief des Archivars des Haus-, Hof- und Staatsarchivs an Moritz Stern vom 3. Februar 1891. Hierin heißt es: "Die auf die Versammlung der deutschen Juden zu Franckfurt im J. 1603 bezüglichen Pagenen liegen in allerdings nicht lückenloser Reihe bei den *Judicialacten* des *Reichshofrathes* unter dem Rubrum: 'Juden im Reich, *commissionis ratione confoederationis Judaeorum 1603-1607*.'" Stern scheint persönlich das Wiener Archiv aufgesucht zu haben, denn aus P 17/194 haben wir bereits seine Abschrift des Gutachtens von Reichspfennigmeister Walser von 1604, des ersten zu den Frankfurter Verordnungen, kennengelernt.<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Wie bereits oben in Kapitel 1 erwähnt, findet sich in P 17/195 die Nr. 47 der Wiener Zeitschrift "Die Neuzeit. Wochenschrift für politische, religiöse und Cultur-Interessen" vom 20. November 1891 mit dem Artikel "Auf der Zehenderstuben der Juden zu Frankfurt a. M. (Eine interessante Inquisitionsszene über die zu Frankfurt a. M. während der Herbstmesse 1603 abgehaltene Rabbinerversammlung) Nach den Akten des k. u. k. Reichsfinanzministeriums und des k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives reproducirt von S. Schweinburg-Eibenschütz

Press wertete nur die beiden Akten Jud. misc. J 3 und Den. ant. 176 aus, zog jedoch nicht die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates heran und konnte daher nicht wahrnehmen, welche weiteren Aktivitäten Kurfürst Ernst während seines Prager Aufenthaltes unternahm.

Im folgenden werde ich nicht alles das wiederholen, was Press bereits dargestellt hat, sondern mich auf die Frage beschränken, inwieweit Ernsts und Levis Vorgehen gegen Wolf von Koblenz und das gegen die Juden im Reich wegen ihres angeblichen Hochverrats zusammenhängen.

Zurück zu Ernsts Instruktion. Diese beinhaltete, wie gesagt, dem Kaiser vorzuschlagen, gegen die Juden vorzugehen, indem jener sowohl eine "turkensteuer", d. h. eine Abgabe zugunsten des Kaisers für die "Türkenkriege", als auch eine weitere Strafzahlung für ihre Beschlüsse auf der Frankfurter Versammlung fordern sollte.

Ernst begründete seine Forderung der "Türkensteuer" damit, daß der Kaiser schon viele Jahre hohe Kosten habe, um den "wütenden bluettdürstigen turcken widerstand" (14r) zu leisten; daher habe er verschiedene Male Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände um Hilfe angesucht, die ihm nicht verweigert worden war. Dagegen seien die Juden seit 1594 zu keiner Kontribution mehr herangezogen worden, obwohl sie den Schutz des Reiches genossen. Daher sei es nur billig, die Juden den Christen gleich zu belangen. Ernsts Argumentation erinnert an die Passagen in Walsers Gutachten von 1604, in der sich Walser zu einer ihm übersandten Vorlage äußerte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Vorlage von Ernst stammte, was erneut die Hypothese bekräftigt, daß Levi 1604 die Frankfurter Verordnungen an den Reichshofrat brachte. Ernst hatte sich Gedanken gemacht, wie er dem Kaiser im Türkenkrieg helfen konnte – dies war nur angemessen, nachdem er die Reichshilfen nicht geleistet hatte. Ernst konnte vermutlich auch 1605 nicht zahlen, bot jedoch als

---

in Wien." Dies ist ein weiterer Hinweis in den CAHJP auf die wichtigen Akten des Wiener Archivs, der höchstwahrscheinlich Daniel Cohen bekannt war.

Entschädigung seine Hilfe an, damit der Kaiser auf diesem Umweg finanzielle Unterstützung erhielt:

Zur Einziehung der “Türkensteuer” sollte der Kaiser eine Kommission auf Ernst und zwei kaiserliche Räte ergehen lassen. So mit kaiserlicher Vollmacht versehen wollte Ernst es sich selbst vorbehalten, die Juden einzubestellen und die “Türkensteuer” einzuziehen. Hierfür hielt sich Ernst deshalb geeignet, weil “ir churfl. dhtt. leuthe under den Juden haben, dardurch sie alles erfahren und auf einen pilligen wegh dirigeren [!] können.” (15r) Ernsts beste Beziehungen in die Kreise der Juden hinein gründen sich wohl auf seinen zuverlässigen Aufseher “Levi Jud alhie zu Bonn”. Auch bat Ernst den Kaiser um Vollmachten, die Steuern der Juden veranlagten zu dürfen und als Druckmittel hierbei auch “den Juden ire glaider aufzukünden, des reichsboden zuverpieten, alle ir außstehende schülden, haab und gueter in zuschlag zu legen und darüber chur-, fürsten und stende, darunder sie gesessen, umb assistentz und hilff anzurueffen.” (16r)

Denjenigen Juden, die den Anordnungen folgten, sollte man befehlen, “mitt den ungehorsamen keine gemeinschaft zu halten, sich und ire kinder nitt zuverheiraten, sondern sie auß ire synagogen zuverbannen und abzuschliessen, nach irem absterben mitt keinen judischen *caeremonien* zubegraben, biß dahin, das sie sich der gepür einstellen.” (16v) Ernst hatte von Levi gelernt: Innerjüdisches Druckmittel sollte im Fall der “Türkensteuer” die Androhung des Banns sein.

Im Fall der “*hochpraedicirliche[n] confoederation*” (16v) begründete Ernst seine Pläne gegen die Juden mit dem Vorwurf des “*crimen laesae majestatis*” (18r), der Majestätsbeleidigung: Ihre “Konfoederation” sei “nit allein wegen dessen hochstrafflich, dz alle privat beikompften und *conventiones* in gemeinene beschriebenen rechten, der gülden büllen und reichs abschieden, den Christen, villmehr den ungläubigen Juden, höchlich verpotten, sondern auch wegen dern inhalt.” Bereits durch das Abhalten ihrer Zusammenkunft hatten die Juden gegen die Reichssatzungen verstoßen und waren straffällig geworden. Um wieviel mehr durch den Inhalt, “das darin Gott und die christenheit



geschmehet und verkleinert.” Zum Beweis zitierte Ernst nun aus der Übersetzung der Beschlüsse des Rabbi Josef von Metz. “Dweill sie anfangs und alenthalben Gott darin anrueffen, das er sie, alß sein volck und schaff ohn hirtten, wolle erhören, innen ire sünden vergeben und gnadt verleihen p. *in effectu* gesagt, damitt sie vortpflanzen und die Christen vertilgen möchten.” (17r) Ernsts Interpretation des Anfangs der Beschlüsse kann man nur böswillig nennen. Ernst beschwor die Angst herauf, die Christen würden von den sich massenhaft vermehrenden Juden vernichtet, ein Bild, mit dem Ernst an die “Türkenangst” seiner Zeit anknüpfen konnte, der Angst vor der Eroberung durch die Ungläubigen, ein Bild, das auch im „Dritten Reich“ zum Stereotyp antisemitischer Propaganda gehörte.

Vor allem zwei der Frankfurter Beschlüsse sah Ernst als strafwürdig an: zum einen die Vorschrift, innerjüdische Streitigkeiten vor ihren eigenen Gerichte auszutragen, und zum anderen die Regelung, daß feste Kontributionen eingezogen werden sollten, wodurch die Autorität von Kaiser und Reichsständen mißachtet werde.<sup>29</sup>

In beiden Fällen ist Ernsts Argumentation bemerkenswert:

“Folgendts verordnen sie besondere gerichter und *consistoria*, dha sie auf hochste straff ire streittigkeiten vorpringen und erörtern lassen sollen, aber mitt eusserlichen, hoc est, Christen rechten, ‘dadurch, *ut habent verba textus*, kompt, das Gottes nahm geschwecht werde, das recht nit ördentlich an tagh kompt und dardurch erfolgt, das die herligkheidt, Gott der hoher herligkeit und die richter, das wir in irem schutz und schirm annehmen in dieser unser großer betrübnis unß entgegen werden, dha Gott vor seie p.’ und was der Gott und hoher obrigkheidt lesterlich und schmehlicher wörtter mehr vorhanden p. *calumniren* alß ire kay. mytt. aller chur-, fürsten und stenden wollgesezte gerichter, beschuldigen dieselbe Gottes lästerungh und ungerechtigkeidt, nehmen iren ire hochheidt, *jurisdiction* und regalien und schreiben sich vermesentlich dieselbe zue.” (17r/v)

Ernst zitierte hier fast wörtlich einen Passus aus der Übersetzung der Beschlüsse durch Rabbi Josef von Metz, und auffallenderweise ist dieser Passus als einziger in den beiden mir vorliegenden Abschriften am Rand durch Stri-

---

<sup>29</sup> Press, "Zusammenschluß", S. 254.

che am Rand markiert.<sup>30</sup> Es geht also um eine für die Argumentation zentrale Stelle. Juden sollten andere Juden nicht vor ein christliches Gericht ziehen; dieses Verbot wurde damit begründet, daß so der Name Gottes geschwächt werde, wie Josef von Metz übersetzt hat. Was wir hier lesen, ist das alte, uns bereits bekannte Verbot, was jedoch durchaus als Vorbehalt gegenüber christlichen Gerichten gedeutet werden konnte, da es zumindest teilweise auch so gemeint war. Die Bezeichnung “äußerliche Rechte” sollten zu einem Hauptklagepunkt im Hochverratsprozeß werden. Ernst verstand sehr wohl, daß “äußerlich” auch nur “christlich” im Unterschied zu “jüdisch” bedeuten konnte. Zu Recht hatte er jedoch festgestellt, daß die “äußerlichen Rechte” in der Verordnungen negativ beschrieben wurden, was sich sogar am deutschen Begriff festmachen konnte: “äußerlich” im Sinne von “oberflächlich”, “unwesentlich”.<sup>31</sup>

Ernst verstieg sich nicht mehr dahin zu sagen, die Juden lehnten die christlichen Gerichte ab; nein, dem Text der Verordnungen angemessener behauptete er nun, daß sie die christlichen Gerichte verachteten.

In der beabsichtigten “contribution” witterte Ernst eine Gefahr für das gesamte Reich, da sich die Juden dadurch leicht “eines orts im reich mitt geldt oder volck mechtig und dem reich abwendigh machen kündten.” (18r)

Ernst schlug vor, Kommissare zu bevollmächtigen, “zu Franckfurt, als *in loco confederationis & delicti*, die vornembsten und reichsten Juden ... zu *specificiren*, ire gueter zu consigniren und darahn mitt der *execution* den anfangh zu machen.” (19r/v) Der Kaiser sollte Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt auffordern, den verordneten Kommissaren Assistenz zu leisten. Da der Kaiser von Prag aus einen weiten Weg habe und er, der Kölner Kurfürst, “durch seine leudt alles bericht (darnach die *consilia* zu dirigern und handlungh zu richten) bei der judenschafft wie ableuth weiß zu erfahren” – Ernst verwies nochmals auf seine guten Beziehungen in die Judenschaft.

<sup>30</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc., J 3, fol. 2v; HStA Düsseldorf, RKG 284/1367, Q 73, fol. 704v. Abgedruckt bei Zimmer, *Synods*, S. 151, C.

<sup>31</sup> Daniel Sanders, *Wörterbuch der Deutschen Sprache*, Bd. 1, Leipzig 1876, S. 62, s. v. “Äußerlich”.

So stellte Ernst dem Kaiser anheim, ob er nicht ihm das Verfahren anvertrauen wolle, bei ihm, Ernst, “allen bericht, beSchneidt und resolution zu suechen und darüber den herrn commissarien befelch zu geben.” (19v/20r) Der Kurfürst von Mainz sollte ihm, Ernst, als der Frankfurt “negstgessene” Kurfürst beigeordnet werden. Selbstverständlich erwähnte Ernst nicht, daß Lothar von Trier bereits jegliche Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit abgelehnt hatte.

Als Lohn für seine Tätigkeiten “zu diesem werck und fundt oder schatz, wie es kan recht genandt werden”, forderte Ernst für sich die Hälfte der Gelder, die er von den Juden einkassieren werde, gemäß dem Grundsatz: “*Quando quis invenit thesaurum in fundo caesaris vel publico, quod dimidius sit inventoris et dimidius caesaris.*” (20r)

Und “zum beschluß” forderte Ernst, müsse beim Kaiser “die vorsehungh beschehen, das gantz und gar keine patenten einigen Juden, es seie in was sachen es wolle, ertheildt oder *sollicitaturen* gestattet werden, ehe und bevor diese sachen seien allerdings effectuirt und verrichtet.” (21r) Diese Forderung wiederholte Ernst von nun an des öfteren, denn er fürchtete – durchaus zu Recht –, daß vor allem einflußreiche Prager Juden seine geplante Aktion noch zu Fall bringen könnten.

Ernst scheint in seinem Vorgehen vornehmlich von finanziellen Interessen, nach Press seiner “Gewinnsucht”, geleitet gewesen zu sein,<sup>32</sup> dem Motiv, das Ernsts Politik gegenüber den Juden von Anfang an bestimmt hatte.

Aus Ernsts Vorschlägen wird jedoch deutlich, daß sich diese “Gewinnsucht” genauer definieren läßt: Zum einen wollte er für Rudolf von den Juden eine Türkensteuer einziehen, weil er sich für diese Tätigkeit wegen seiner hervorragenden jüdischen Informanten bestens geeignet hielt; hiermit bot er Rudolf eine Gegenleistung für die ihm, Rudolf, bislang entgangenen Reichshilfen an. Zum anderen sollte die Hälfte des Gewinnes aus dem Strafprozeß gegen die Juden Rudolf zukommen, der nicht nur wegen seiner zahlreichen kostenspieglichen Ambitionen für jede neue Geldquelle dankbar war: Diesen halben

---

<sup>32</sup> Press, “Zusammenschluß”, S. 252ff., Zitate S. 253.

„Schatz“ könnte Ernst dem Kaiser zugleich als Entschädigung für die ausstehenden Reichshilfen angeboten haben.

Somit spekulierte Ernst auf einen doppelten Gewinn: Er selbst erhielt die eine Hälfte und bot die andere dem Kaiser als Gegenleistung für die entgangenen Reichshilfen, so daß er, Ernst, diese vielleicht nicht mehr zahlen mußte.

Darüber hinaus wollte er sich vor dem Kaiser profilieren: Ernst war um das Wohl des Kaisers besorgt und konnte ihm konkrete Pläne unterbreiten, um dessen finanzielle Situation zu verbessern. Ein solcher Einsatz für den Kaiser würde wohl nicht unbelohnt bleiben; es war zu erwarten, daß er mehr Einfluß auf Rudolf würde nehmen können. Hinsichtlich des geplanten Hochverratsprozesses zielten seine Vorschläge letztlich darauf ab, in kaiserlicher Vollmacht als dessen Stellvertreter und mit jüdischer Unterstützung die eigentliche (Schutz-)Herrschaft über die Juden des Reichs auszuüben.<sup>33</sup> Dadurch erhielt der zwangspensionierte Erzbischof eine neue, anspruchsvolle Aufgabe. Soweit zu Ernsts Zielen. Was aber hatte den Anstoß zu Ernsts Handeln gegeben? Volker Press schreibt, Ernst habe “sich als Landesherr ausgesprochen judenfreundlich verhalten” und sei “ein entschiedener Vertreter einer territorialen Regelung des jüdischen Lebens” gewesen.<sup>34</sup> Und weiter: “Umso leichter mußte es fallen, auf die Ordnung das Augenmerk des Kölner Kurfürsten zu lenken, da sie überdies offensichtlich dazu angetan schien, die Position der jüdischen Gemeinden im Reich zu stärken, ihnen eine bessere Organisation, eine eigene Konfliktregelung, ein Besteuerungsrecht verlieh. Damit aber hätten auch in seinen Augen die Juden begonnen, sich womöglich als Verband – ähnlich der Reichsritterschaft – zu konstituieren, als Verband, der eine reichsrechtliche Sonderstellung beanspruchte ... Das Problem war, daß sich eine traditionell dem Reichsoberhaupt verbundene Gruppe zu organisieren und damit de facto den Territorialstaat zu sprengen begann.”<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Vgl. Press, "Zusammenschluß", S. 259, der darauf hinweist, daß sich der Reichshofrat in Prag sogar augenscheinlich bemühte, "die Pläne des Kölner Erzbischofs von allen kaiserlichen Einflußnahmen freizuhalten".

<sup>34</sup> Press, "Zusammenschluß", S. 252, Anm. 22.

<sup>35</sup> Ebd. S. 252.

Press deutet an, daß der in den Frankfurter Beschlüssen erfolgte Zusammenschluß der Juden auf Reichsebene den von Ernst verfochtenen territorialstaatlichen Prinzipien entgegengestanden habe und so zu Ernsts entschiedenem Eintreten gegen die Frankfurter Beschlüsse geführt habe.

Friedrich Battenberg führt Press' Andeutung weiter aus: "Jedoch konnten die Frankfurter Takkanot *als allgemein bindende Grundnormen der deutschen Judenschaft nicht durchgesetzt* werden, da die sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlenden Landesherren Widerspruch anmeldeten und Kaiser Rudolf II. (1576-1612) nicht in der Lage war, die Juden als seine Kammerknechte und Schutzbefohlenen über die Territorialgrenzen hinweg an sich zu binden. Die königsnahe Gruppe der Juden war für ihn als politischer Faktor nicht wichtig genug, um ihr gegen den Widerstand der Territorialherren einen reichsunmittelbaren Status zuzuerkennen. ... Kurfürst Ernst (1583-1612) hatte zwar seinerseits eine tolerante Haltung gegenüber den Juden eingenommen ... und sich dem Bestreben seiner Stände, die Juden des Landes zu vertreiben, widersetzt ...; mit eben solcher Entschiedenheit aber widersprach er allen Versuchen seiner Juden, durch überregionale Aktivitäten die Konsolidierung des Kurfürstentums zu gefährden (Press 81, 252). Deshalb auch versuchte er im Verein mit anderen Fürsten, die Frankfurter Ordnung als Verschwörung hinzustellen, die gegen Verfassungsordnung des Reiches gerichtet sei."<sup>36</sup>

Ähnlich formuliert Mordechai Breuer: "Bedeuteten doch diese Beschlüsse, besonders in ihrer den Behörden zugänglichen deutschen Übersetzung, auch eine augenscheinliche Herausforderung der Fürsten, Herren und Obrigkeiten in ihren territorialstaatlichen Rechtsansprüchen. ... Ein Zusammenschluß aller Juden im Reich war dem Prinzip des Territorialstaats zuwider, und in Zukunft betrachteten sich die Juden in Deutschland mehr und mehr als den einzelnen Territorien angehörig und nicht dem Reich."<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Battenberg, *Zeitalter*, I S. 240f. Hervorhebung bei Battenberg.

<sup>37</sup> Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, S. 92f. In einem anderen Aufsatz hat Breuer die Anklage darauf zurückgeführt, daß "im Laufe des 16. Jahrhunderts die Staatsform der deutschen Länder immer mehr zu einem fürstlichen Absolutismus erstarrte, der im Staat keine Macht und keine autonome Körperschaft litt außer der Macht des Herrschers und des allein maßgebenden Rahmens des Staates, seiner Gesetze und seiner oder der von ihm sanktionierten Institutio-

Diesen Faden spinnt Arno Herzig weiter: “Es ist zu Recht daran erinnert worden, daß die Organisation, die sich die deutschen Juden hier [in den Frankfurter Verordnungen] schufen, dem Zusammenschluß der Reichsritterschaft vergleichbar ist, die auf diese Weise der allgemeinen Entwicklung zur Territorialisierung entgegen wollte. Doch waren mit diesem Vorhaben der deutschen Juden die Territorialherren keineswegs einverstanden. Der Kölner Kurfürst Ernst von Bayern protestierte gegen diese ‘Verschwörung’ der Juden, da sie weder vom Kaiser noch einer Obrigkeit zu einem Zusammenschluß legitimiert seien. Ernst von Bayern war ein strikter Verfechter einer territorialen Regelung jüdischer Angelegenheiten und hatte ihnen in seinen Territorien Hildesheim und Köln bestmögliche Chancen eingeräumt, wie seine Kölner Judenordnung von 1599 beweist. Die Juden wurden hier also in die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Territorialherren hineingezogen. Doch Kaiser Rudolf II. und seine Räte waren 1603 im Gegensatz zu Maximilian I. 1515 und Karl V. nicht mehr in der Lage, die deutschen Juden bei diesem Versuch der Etablierung einer Reichskonföderation zu unterstützen. Sie überließen den Territorialherren nun die Juden im Reich, die sich ihrerseits darauf einstellten und mit dem Ausbau der Landjudenschaften bald eine Ersatzorganisation für ihre untergegangene Gemeindestruktur schufen.”<sup>38</sup> Doch von einer Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Territorialherren, nämlich Ernst von Köln, kann keine Rede sein, vielmehr bekämpfen beide, Rudolf und Ernst, gemeinsam die “Etablierung einer Reichskonföderation”.

---

nen.” Daher “mußte es früher oder später zu einem Entweder-Oder kommen zwischen Staat und Rabbinat. Und dies kam eher früher als später. Als im Jahr 1603 in Frankfurt am Main eine Versammlung von Rabbinern und Gemeindevertretern einberufen wurde, war dies nur eine von vielen solcher Zusammenkünfte ... Und doch machte der Kaiser der Frankfurter Gemeinde den Prozeß, indem er sie keiner geringeren Tat als des Hochverrats anklagte. Die Versammlung habe sich erkühnt, sich gerichtliche und administrative Vorrechte anzumaßen, die einzig und allein des Kaisers Prärogative seien.” (“Tausend Jahre aschkenasisches Rabbinat. Der Werdegang einer Institution”, *Das aschkenasische Rabbinat. Studien über Glaube und Schicksal*, hrsg. von Julius Carlebach, Berlin 1995, S. 15-23, hier S. 19).

<sup>38</sup> Herzig, *Geschichte*, S. 96. Überdies ist bemerkenswert, daß Herzig ohne einen jüdischen Denunzianten auskommt.

Ernsts Vorgehen war jedoch tatsächlich ausgelöst worden durch Levis Behauptung, die Frankfurter Verordnungen leugneten jegliche christliche Jurisdiktion, was Ernst, dem Text der Verordnungen angemessener, dahingehend modifizierte, die Verordnungen verachteten die christliche Gerichtsbarkeit. Indem sie sich die Jurisdiktion zuschrieben (17v) und ihre gefährliche Kontribution erhoben, hätten sie nach "hoheit, regalien und augapfel" von Kaiser, Kurfürsten und Fürsten gegriffen. (18r) Ernst sah in den Beschlüssen die Hoheit des Kaisers als auch die der Territorialherren verletzt. Ernst stand vor der Schwierigkeit, begründen zu müssen, warum allein der Kaiser und nicht auch die Territorialherrn diese Verletzung bestrafen dürften, was dem territorialstaatlichen Prinzip widersprach. In seinem ersten Schreiben behandelte Ernst dieses Problem nicht direkt, doch versuchte er anscheinend, mit dem Vorschlag der "Türkensteuer", die allein dem Kaiser zukommen solle, sowohl die Gunst des Kaisers zu gewinnen als auch in der späteren Durchführung der Kommissionen das Argument für die anderen (Kur-)Fürsten zu liefern: So wie die Kommissare in der Frage der "Türkensteuer" im Namen des Kaisers vorgehen sollten, so sollten sie die Strafe wegen der Frankfurter Verordnungen erheben – und einer der kaiserlichen Kommissare wollte Ernst sein.

Unsere Untersuchung beweist somit das genaue Gegenteil der bisher referierten Meinungen: Ernst bestritt entschieden das territorialstaatliche Prinzip. Und dies gerade deshalb, weil er sich in dem von ihm geplanten Hochverratsprozeß nicht als einer der Territorialherren verstand, sondern als Entdecker einer Geldquelle, die er zur Hälfte selbst beanspruchte.

Ernst war sich der Notwendigkeit, eine hinreichende Begründung für das kaiserliche Vorgehen gegen die unter den Territorialherren lebenden Juden im Reich vorzulegen, auch deshalb bewußt, da er bereits einen entschiedenen Verfechter des territorialstaatlichen Prinzips kennengelernt hatte: Kurfürst Lothar von Trier, der gerade argumentiert hatte, falls Wolf von Koblenz und andere Juden wegen ihrer Unterzeichnung der Frankfurter Verordnungen straffällig geworden seien, so stehe allein ihm, Lothar, kraft der ihm verliehenen Regalien ihre Bestrafung zu.

### *Rudolfs II. Entgegenkommen*

Ernsts Vorschläge wurden von den Reichshofräten Kaiser Rudolfs II. begutachtet, deren Stellungnahme vom 28. Dezember 1605 stammt, und zwar als "relatio et votum ad caesarem". Die "vota ad imperatorem (caesarem)" wurden nur von einem dafür zuständigen Referenten dem Kaiser beziehungsweise seinem Geheimen Rat vorgetragen.<sup>39</sup> Daher verwundert es nicht, daß wir zu Rudolfs Zeiten keine Hinweise in den Protokollen des Reichshofrates hierzu finden. Zur "Türkensteuer" äußerten sich die Gutachter skeptisch. Zu Recht befürchteten sie, eine gesonderte Besteuerung der Juden könnten die "obrigkeiten, unter denen sii gesessen" ohne Reichstagsbeschluß als Eingriff in ihre eigene Besteuerung verstehen, die ohnehin die Juden schon mehr als die Christen belaste. (24v)

Dagegen nahmen sie seinen zweiten Punkt, die Bestrafung der Juden wegen ihrer "Verschwörung", verschärfend auf. Indem die Juden behaupteten, im christlichen Gericht werde Gottes Name geschwächt und komme das Recht nicht zu Tage und indem sie alle, die nicht vor das jüdische Gericht gingen, als Verräter verfluchten, entzögen sie sich der "Subjektion" unter den Kaiser als auch unter alle Obrigkeiten. Dem stehe entgegen, daß sie gemäß ihren Privilegien verpflichtet seien, ihre obersten Rabbiner vom Kaiser bestätigen zu lassen, daß diese Rabbiner also nicht mehr Gewalt hätten, als ihnen der Kaiser oder die jeweilige Obrigkeit zugestehe. Ja, einzelne wie auch Gemeinden hätten sogar um eine Klausel in ihren kaiserlichen Schutzbriefen gebeten und diese erhalten, die sie und ihre Familien allein dem Kaiser oder seinen nachgeordneten Gerichten unterstellten, an die sie der Kaiser verweise. (27r) Daher hätten sich die Juden gegenüber dem Kaiser eines sehr strafwürdigen Vergehens schuldig gemacht – hier gelang dem Gutachten endlich der Rückschluß, warum nicht die Territorialherren, sondern der Kaiser allein berechtigt war,

---

<sup>39</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 22v-29r; Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 346-353; vgl. Press, "Zusammenschluß", S. 256ff.



die Strafe zu vollziehen – “sintemal ale Juden im reich (wie die wort ihrer *privilegien* lautten) *einem römischen kayser* alß oberherrn und richtern gemainer judenschafft one mittel zu gehören”. (27v) Es stehe daher im Erwägen des Kaisers, ob er die Juden in Frankfurt und anderen Orten durch den kaiserlichen Hoffiskal anklage oder sich aber der beiden Kurfürsten von Mainz und Köln als Kommissare bediene, um die zur Anklage notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Für seine Kosten solle Kurfürst Ernst, wenn nicht den halben oder dritten Teil, so nach Gelegenheit ein “billiche compens und ergetzlikeit” erhalten. (28v)

Ein weiteres Gutachten, ebenfalls als “*relatio et votum ad caesarem*” erstellten Jakob Preyner [Bräuner], Jakob Rodt und Andreas Hannewaldt! Hinsichtlich der “*newe[n] jüdische[n] constitution*” folgte es weitgehend Ernsts Vorschlägen.<sup>40</sup>

In seinem am 30. Dezember 1605 an Hanniwald nachgereichten Memorial konkretisierte Ernst nochmals einige Punkte: So seien die Rädelsführer sowie diejenigen, die die Beschlüsse unterschrieben hatten und die von den Frankfurter Juden angezeigt werden sollten, “*criminaliter* ahnzuclagen, ahn leib und guett zustraffen”. Mit der Definition der Rädelsführer war Ernst ebenso leicht bei der Hand wie pragmatisch in Anbetracht seiner Ziele: Diejenigen sollten “die redelfhürer sein, die das meiste geltt und vermugen haben.” (38r/v) Eindringlich wiederholte er, daß den Juden “*der recursus* ahn hiesigen hoff *propter pericula cognita* abgeschnitten werdt.” (38v)

Ernst und Rudolf II. trafen persönlich zusammen, um das Vorgehen zu besprechen, wie aus Rudolfs Schreiben an Ernst vom 16. Februar 1606 hervorgeht,<sup>41</sup> dieses Schreiben begleitete die gleichfalls an Ernst übersandte Kommission, die umfangreiche Instruktion<sup>42</sup> und die “für nottig angesehenen *mandatis* und schreiben zur \*fürhaischung undt\* bestraffung der Juden im reich +wegen derselben+ verubter, wohlbewüsster schwehrer verbrechen”. (40r)

<sup>40</sup> HHStA Wien, RHR, Den. ant. 176, fol. 61r-63v. Zum weiteren Inhalt dieses Gutachtens siehe Press, “Zusammenschluß”, S. 276. Press referiert dieses undatierte Gutachten erst nach den Zeugenverhören 1606/07, doch dürfte es Ende 1605 eingereicht worden sein.

<sup>41</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 40r-41v (Cpt.).

<sup>42</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 51r-63r (Cpt.).

Rudolf war auf Ernsts Pläne eingegangen. Er überließ dem Kölner Kurfürsten immerhin ein Drittel der zu erhebenden Strafgeelder, weil Ernst “zuerkündigung der Juden *conspiration* mitt nitt geringer mühe und costen vil leutt gebraucht und ettwa noch nitt ein schlechtes uffzuwenden haben wirdt.” (41r) Am selben 16. Februar 1606 setzte Rudolf II. eine Kommission auf Mainz und Köln ein. Mit von der Partie war von nun an der gerade erst seit 1604 amtierende Mainzer Erzbischof und Kurfürst Johann Schweickard von Cronberg (1553-1626), “eine der besten Stützen des Habsburgischen Kaisertums”.<sup>43</sup> Da Ernst in Erfahrung gebracht habe, so der Kaiser, daß die Kurkölnen Juden “sich zue obgedachter nichtigen *constitution* oder viel mehr *conspiration* bekennen und allein die schuldt uff die franckfortische als ihre vorgeher zu legen vermainen,” (54r) sollte die Untersuchung in Frankfurt beginnen und zunächst nach dem hebräischen Original der Verordnungen suchen. Um sicher zu gehen, daß die bereits vorliegende Übersetzung mit dem Original übereinstimme, sollte sie nochmals verglichen werden. Die Bedeutung, die man dem genauen Wortlaut der Übersetzung beimaß, zeigt, daß man vor allem am Text der Verordnungen die Straffälligkeit der Juden beweisen wollte. Folglich paraphrasierte Rudolfs II. Instruktion in weiten Zügen den Text der Beschlüsse (56r-58r), um zu demonstrieren, daß sich die Juden am Kaiser, den Reichständen und den Regalien “gröblich vergriffen” hätten (59v). Rudolf gab zu bedenken, ob er nicht die Urteile, die auf Bericht der beiden Kommissare gefällt werden sollten, in seinem Namen unterschreiben und sie anschließend den Kommissaren zur Publikation wieder zukommen lassen sollte, damit so den Juden “der weg aller *appellation* und *revision* gänzlich abgestriekt würde.” (60v) Demnach wollte Rudolf II. rechtzeitig den Grundsatz der Prävention gegenüber dem Reichskammergericht in diesem Verfahren anwenden. Schließlich nahm Rudolf II. auch Ernsts Antrag an, Klagen von Juden sollten von nun an am kaiserlichen Hof kein Gehör mehr finden, sondern an Kurköln und Kurmainz verwiesen werden (62v).

---

<sup>43</sup> Anton Ph. Brück, “Johann Schweickard v. Cronberg”, *NDB* 10 (1974), S. 497.

Beide Briefe Ernsts an den Reichshofrat Andreas Hannewaldt haben uns bereits gezeigt, daß Hannewaldt eine maßgebliche Rolle bei der Durchsetzung von Ernsts Plänen zukam, und auch für die folgenden Jahre werden wir Zeugen einer regen Korrespondenz zwischen Ernst und Hannewaldt. Dieser Befund wird möglicherweise unterstützt durch die Beobachtung, daß die charakteristische Handschrift der Notizen am Rande der von Ernst eingereichten Schriftsätze und die der nachträglichen Korrekturen in den Konzepten der von Rudolf II. am 16. Februar 1606 ausgehenden Erlasse identisch ist mit den Notizen in einem Brief Ernsts an Hannewaldt.<sup>44</sup> Da am ehesten anzunehmen ist, daß Hannewaldt persönlich diese Notizen in den an ihn gerichteten Brief geschrieben hat, dürften alle diese Anmerkungen und Korrekturen aus Hannewaldts Feder geflossen sein, und das nicht nur in der Akte J 3, sondern auch in "Levis Akte" J 2: Hier stammen von derselben, also höchstwahrscheinlich Hannewaldts, Handschrift die Notizen im Entwurf von Rudolfs II. Schreiben an Ernst vom 20. August 1604, in dem Rudolf Ernst aufgefordert hatte, von der Strafwürdigkeit der Juden ausführlicher zu berichten,<sup>45</sup> sowie im Entwurf von Rudolfs II. Schreiben an das Reichskammergericht vom 20. Dezember 1605.

Das bedeutet, daß Hannewaldt allem Anschein nach von Anfang an sowohl mit Levis Forderungen gegen Wolf von Koblenz als auch im Strafverfahren gegen die Juden im Reich befaßt war. Diese Vermutung könnte durch eine Untersuchung bestätigt werden, die diese Handschrift mit der von Hannewaldts Original-Briefen vergleicht, da in der Akte J 3 nur die Konzepte der von Hannewaldt abgeschickten Schreiben vorliegen, die höchstwahrscheinlich von einem Sekretär angefertigt wurden.<sup>46</sup>

Andreas Hannewaldt (um 1560-nach 1622), Ernsts wichtiger Kontaktmann am Reichshofrat, war spätestens seit 1593 Sekretär des Geheimen Rats. Am 4.

<sup>44</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 78r-79v (Orig.).

<sup>45</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 2 (unfoliiert).

<sup>46</sup> Ein unfoliiertes Schreiben in der Akte HHStA Jud. misc. J 3, das am 30. Juli 1598 am Reichshofrat registriert wurde, trägt die Unterschrift "An[reas] Hanniwaldt m[anu] p[ro]p[ri]a.", deren Schrift mit der der Randnotizen identisch ist. Den Beweis kann aber nur der Vergleich mit weiteren Schreiben Hannewaldts bringen.

September 1596 war er in den Reichshofrat eingeführt worden und hatte 1597 den Reichstag vorbereitet. Seit 1601 unternahm er auch oft diplomatische Reisen zu den verschiedenen Reichsständen im kaiserlichen Auftrag. Der Höhepunkt seiner Laufbahn stand Hannewaldt noch bevor: Mitte Dezember 1606 wurde er zum Geheimen Rat ernannt, als Rudolfs II. Geheimsekretär Barviti-  
us, den wir bereits als Ernsts Wegbereiter nach Kurköln kennengelernt haben, vorübergehend in Mißkredit geraten war.<sup>47</sup>

Barviti-  
us hatte seinen Aufstieg 1589 mit seinem Wechsel nach Prag an den Hof Rudolfs II. fortgesetzt. Dort war er bald als Sekretär für Korrespondenz des Geheimen Rates und die geheime Hauskorrespondenz des Kaisers zuständig, dessen engster Vertrauensmann er seit 1594 bis zu dessen Tode war. Mitglied des Reichshofrats war er von 1593 bis 1607. Bereits 1601 gehörte er dem Geheimen Rat an, obwohl er offiziell erst am 4. Oktober 1608 ernannt wurde.<sup>48</sup> Ob Barviti-  
us zu dieser Zeit bereits den Hochverratsprozeß unterstützt hat, wissen wir nicht; ein Beleg liegt uns erst für eine späterer Zeit vor, wie noch zu sehen.

Doch zu dieser Zeit gab es - außer Hannewaldt - einen zweiten Förderer von Ernsts Plänen am kaiserlichen Hof: Rudolfs II. Kammerdiener Philipp Lang. Im Verzeichnis des Oberstkammerherrn soll unter dem 10. Februar 1606 vermerkt sein: "200 fl. Philipp Lang, 'churfürstlich cölnischen Kammerdiener' ... zu verehren; gleich darauf ein Geschenk von 1500 fl an des Churfürsten Rath."<sup>49</sup> War mit letzterem Rat Andreas Hannewaldt gemeint? Wir wissen es nicht. Der Hinweis auf das Verzeichnis des Oberstkammerherrn findet sich in dem 1851 erschienenen Buch Friedrich Hurters *Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolphs II. Eine Criminal-Geschichte aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts*. Hurters Darstellung basierte auf Akten des Wiener

<sup>47</sup> Dazu siehe unten, Anm. 73, und Franziska Landfried, "Hannewaldt", *NDB* 7 (1966), S. 621f.

<sup>48</sup> Barviti-  
us gelang es, auch unter den Nachfolgern Kaiser Rudolfs II., Matthias und Ferdinand II., seinen Einfluß zu wahren (Duch, "Barviti-  
us", S. 615f.). Vgl. Oswald von Gschließer, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Nachdruck Nendeln/Lichtenstein 1970 mit einer "Vorbemerkung zur Neuauflage" von Wolfgang Sellert, S. 153f.

<sup>49</sup> Hurter, *Lang*, S. 88f., Anm. 2. Zu Philipp Lang äußerte sich auch Schnee, *Hoffinanz*, IV, S. 314f.

Haus-, Hof und Staatsarchiv, die sowohl Langs Korrespondenz als auch die Untersuchungsberichte der Kommission überliefern. Diese Kommission wurde gegen ihn eingesetzt, nachdem er, seit 1603 Rudolfs II. Kammerdiener, 1607 beim Kaiser in Ungnade gefallen war.<sup>50</sup> Vermutlich starb Lang Anfang 1610 in der Haft.<sup>51</sup> Vocolka urteilt über Hurters Werk folgendermaßen: “Hurter urteilt mit einem massiven Antisemitismus über den angeblichen jüdischen Konvertiten äußerst hart und schreibt ihm alles Böse der Regierung Rudolfs zu. Daß sein Einfluß groß war, steht fest, seine Korrespondenz ist mit den Prozeßakten erhalten geblieben und zeigt die Verbindung zu höchsten Herrschaften, zu Kurfürsten und Reichsfürsten, darunter Ernst von Köln, Maximilian von Bayern ...”<sup>52</sup> Vocolka ist zuzustimmen und Hurters Angaben können nur mit großer Vorsicht herangezogen werden.

Die im Wiener Archiv erhaltenen Akten (Bestand Langakten, Faszikel 8) konnte ich bislang nicht einsehen, somit müssen wir uns an dieser Stelle mit Hurters Darstellung und den bei ihm abgedruckten Briefen Ernsts von Köln begnügen. Hurter behauptet, Lang habe, was fürstliche Gesuche an den kaiserlichen Hof anbelangt, die meisten Beziehungen zu Kurfürst Ernst gehabt. “Derselbe kam im Jahr 1605 persönlich nach Prag. Bald nachher verweilte er eines Tages an drei Stunden bei Lang; darauf hieß es, derselbe habe ihm einen Nachlaß von 300,000 fl. an der rückständigen Reichssteuer erwirkt.”<sup>53</sup> Wichtig ist, daß Ernst allem Anschein nach während seines Pragaufenthalts engen Kontakt zu Lang aufgenommen hatte. Eben in dieser Zeit war Lang (nach Hurter) von Rudolf II. am 31. Dezember 1605 zum kaiserlichen Rat ernannt worden, “in Ansehung seines täglich erzeigenden angenehmen, treuen, fleißigen, sorgfältigen und mühsamen Dienstes.”<sup>54</sup> Am 3. Januar 1606 soll Kurfürst Ernst Lang sieben, dem Kaiser eingereichte Gesuche empfohlen haben;<sup>55</sup> es bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten nachzuweisen, daß jene Vor-

---

<sup>50</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 110.

<sup>51</sup> Hurter, *Lang*, S. 1 und S. 201.

<sup>52</sup> Vocolka, *Propaganda*, S. 110f.

<sup>53</sup> Hurter, *Lang*, S. 88.

<sup>54</sup> Hurter, *Lang*, S. 44.

<sup>55</sup> Hurter, *Lang*, S. 89.

schläge den Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich betrafen. Bis dahin können wir nur vermuten, was wir im Jahr 1607 aufgrund von Hurters eindeutigen Aussagen wissen: Ernst und Lang arbeiteten bereits Ende 1605/Anfang 1606 intensiv für den geplanten Hochverratsprozeß zusammen.<sup>56</sup>

Nach Ernsts erfolgreichem Aufenthalt in Prag Ende 1605/Anfang 1606 mit den sich anschließenden kaiserlichen Instruktionen im Februar 1606 meldete sich Ernst erst wieder im Juni 1606 beim Kaiser sowie bei Hannewaldt zurück: In einem gemeinsam von ihm als auch dem Mainzer Erzbischof Johann Schweickard unterzeichneten Schreiben vom 22. Juni 1606 berichteten die beiden (wenn auch in der federführenden Handschrift von Ernsts Sekretär), sie hätten mit ihren Räten die kaiserliche Instruktion vertraulich erörtert und seien auf Schwierigkeiten gestoßen. So lebten die Juden, die vor die Kommission zitiert werden sollten, unter unterschiedlichen Herrschaften, die auch kaiserliche Privilegien erhalten hatten und die möglicherweise eine Vorladung verhinderten oder selbst die Juden bestrafen wollten. Auch fürchteten sie, daß die Juden an das Reichskammergericht appellieren könnten, und stellten dem Kaiser anheim, dem Reichskammergericht die Annahme einer Appellation zu verbieten - wir sehen, daß Ernst aus seinen Erfahrungen mit Wolf von Koblenz und Lothar von Trier zehrt.

Noch deutlicher wurde Ernst in seinem Brief an seinen Vertrauensmann Hannewaldt am selben Tag: Er fragte, wie man Vorsorge für den Fall treffen könne, daß “die herrschafften, darunder die Judden gesessen, nit wilfarigh sein, sondern vielmehr gedenckhen, wie sie selbst die Jüden straffen und also ire kay. maytt. *frustriren* möchten.” (78r) Ernst sprach aus Erfahrung: “Wie sonsten die sachen gegen Wolff Jüdden zu Coblenz und dessen söhne abgelauffen und wie wenigh auff die abgangene kay. *executoriales*, sowoll Jüden als Christen gehorsambs erzaigt, solches findet ir ebenfalls hirbey. Und gesinnen, wie darauff gnedigst hiemitt, das ir diß alles ahn nöttige ortter prengen

---

<sup>56</sup> Volker Press kannte weder Hurters Buch noch Langs Funktion im Rahmen des Hochverratsprozesses. Hiermit steht Press jedoch nicht allein: Hurters Werk wurde in diesem Jahrhundert kaum rezipiert.

und möglichs fleiß befurdern wollen, damitt dieße *expeditiones*, sowoll die gemeine sache als unßern schuzverwanten Levi Jüdden betreffendt, ehist verfertigt und zeigern mitgeben werden. ” (78v) Demnach legte Ernst Hannewaldt sowohl den Hochverratsprozeß als auch Levis Forderungen gegen Wolf ans Herz, dessen erfolglose Anstrengungen Hannewaldt dem beiliegenden Schreiben entziehen sollte.

Bevor wir dieses Schreiben lesen, wenden wir uns zunächst der Antwort Rudolfs II. auf das Schreiben der beiden Kurfürsten vom 21. Juli 1606 zu: Rudolf II. teilte nicht die Bedenken hinsichtlich der anderen Machthaber, denn er habe in seinem Mandat an alle Stände deutlich gemacht, daß im Fall des *Crimen laesae Majestatis* dem Kaiser allein die Bestrafung zustehe, und er habe bereits in der Kommission vorgesehen, wie “*contra contumacos*” zu verfahren sei. Dennoch ließ er nicht seinen Kammergerichts-Fiskal gegen die Juden vorgehen, sondern stellte es den Kurfürsten anheim, ihre eigenen Fiskale hierzu zu ernennen. Ebenso wenig teilte Rudolf die Befürchtung, die Juden könnten ihre Konföderation leugnen, denn schließlich hätten sich die Kurkölnener Juden auf Ernsts Nachforschung hin (wie ja Ernst geschrieben hatte) bereits hierzu bekannt, was noch einmal die Bedeutung von Ernst “Vorarbeiten” unterstrich. Und eines besonderen Befehls an das Reichskammergericht, keine Appellation anzunehmen, bedürfe es nicht, da aufgrund des Delikts “*Crimen laesae Majestatis*” das Reichskammergericht grundsätzlich nicht zuständig sei. So kam Rudolf II. zu dem Schluß, daß er an seinen bereits erlassenen Verordnungen nichts verändern mußte.

Press’ wertet diese Antwort Rudolfs sehr positiv: “Er [Ernst] diktierte förmlich die nächste Entscheidung, die im Juli 1606 im Namen Rudolfs II. hinausging und die die kaiserliche Kommission im Sinne der Pläne Ernsts zu lenken schien.”<sup>57</sup> Doch können wir diese positive Einschätzung nicht teilen, da wir gesehen haben, daß Rudolf II. auf keine Forderung Ernsts eingeht. Eher ist umgekehrt zu fragen, ob sich hier nicht bereits die ersten Anzeichen dafür finden, daß Rudolfs II. Interesse am Hochverratsprozeß nachließ, da er sich

---

<sup>57</sup> Press, “Zusammenschluß”, S. 263.

vor ein schwerwiegenderes Problem gestellt sah, nämlich den Machtzuwachs seines jüngeren, verhassten Bruders Matthias, der sich im jüngst am 23. Juni 1606 geschlossenen Frieden von Wien manifestierte und folgende Vorgeschichte hatte:

Als Rudolf II. nämlich die Gegenreformation nach den Erfolgen in Köln und Straßburg auch in Böhmen und Ungarn vorantrieb, erhob sich hiergegen 1604 der Magnat Stefan Bocskai. Bocskai, der für die Freiheit und das Wahlrecht der Stände eintrat und auch gegen die Eingriffe des Kaisers kämpfte, ließ sich von seinen Anhängern zum Fürsten von Ungarn und Siebenbürgen wählen. Zugute kam Bocskai seine Verbindung mit dem Sultan, mit dem Rudolf II. seit 1593 im Krieg lag. Da Rudolf II. handlungsunfähig war, verlor er rapide an Autorität; viele Adelige setzten ihre Hoffnungen eher auf Rudolfs Bruder Erzherzog Matthias, der zugleich ältester Agnat Rudolfs war. Als Rudolf Matthias' Verhandlungsvorschläge ablehnte, beschlossen Matthias und seine Brüder, die Erzherzöge Maximilian und Ferdinand, zum einen, den Frieden mit Ungarn und den Türken zu erzwingen, zum anderen jedoch, Matthias zum Oberhaupt der Familie zu machen und Rudolfs Absetzung zu betreiben. Trotz seines Widerstands mußte Rudolf seinen Bruder Matthias bevollmächtigen, am 23. Juni 1606 den Frieden von Wien mit den Ungarn zu schließen, der Bocskai Siebenbürgen und den von ihm beherrschten östlichen Teil Ungarns zugestand. Darüber hinaus wurde in ganz Ungarn unter anderem Lutheranern und Reformierten Religionsfreiheit zugesichert. Am 11. November 1606 kam es unter dem Druck Bocskais zum zwanzigjährigen Waffenstillstand von Zsitvatorok mit den Türken.<sup>58</sup> Mit dem Wegfall des außenpolitischen Drucks sollte der innenpolitische, das heißt die Spannung zwischen Rudolf und Matthias, weiter zunehmen.

---

<sup>58</sup> Press, *Kriege*, S. 170f.



### *Erste Mißerfolge Levis*

Die politische Lage mag der Grund gewesen sein, daß Rudolf II. im Juni 1606 wenig Interesse für Ernsts Sorgen zeigte. Noch weniger Beachtung als Ernsts Schreiben fand dieses Mal eine neuerliche Supplikation Levis, die mit Ernsts Briefen am 13. Juli 1606 in Prag eingetroffen war: „Diß packen ist vom hern churfürsten zu Cöln, neben einer anderen, ihrer Mt. ad manus proprias überschribener sachen, durchn Jacob Henott als cölnischen postmaister alhie geschickt; gehört in reichshoffrath,“<sup>59</sup> so lautet der Dorsalvermerk.

In seiner Eingabe berichtete Levi, daß das Mandat an Bürgermeister und Räte sowie die Judenschaft in Frankfurt und Worms und schließlich auch dem Trierer Kurfürsten insinuiert worden war. Daraufhin sei Simon samt der Güter seines Vaters und seines Bruders, die er mit sich führte, in Frankfurt verhaftet worden; auch habe sich die Frankfurter Judenschaft erboten, „der eußerste mittell ahn handt zu nehmen, inmaßen sie auch iren ahngeben und beruhen nach zu werckh gesteldt lauth beiliegenden scheinß sub lit. A, B, C et D.“ Schließlich sei Simon jedoch bedingungslos freigelassen und die Angelegenheit „zum weittleuffigen rechten“ verwiesen worden. Überdies habe der Trierer Kurfürst die insinuierten kaiserlichen Executoriales hin nicht vollstreckt; ebensowenig habe die Trierer Judenschaft die „äußersten Mittel“ ergriffen, worunter Levi den Bann verstanden hatte, „sondern vielmehr ew. kayl. mayt. abgangene ernstliche mandata illudiert“, also verhöhnt worden. Schließlich hätten Levis Trierer Gegner erreicht, daß über die kaiserlichen Mandate „ahn cammergericht zue Speier ferners und weitleuffigh disputirt“ werde. Levi glaubte zwar nicht, daß hierdurch dem Kaiser oder anderer Obrigkeit die Hand gebunden werde, doch befürchtete er, daß seine Gegner, je länger, „desto halbstarcker“ würden. Vor allem Simon ignoriere die „äußersten Mittel“: Er beherberge Vater und Bruder, esse, trinke mit ihnen und treibe zudem „auch

---

<sup>59</sup> Im folgenden stammen die Zitate, wenn nicht anders angegeben, aus der Akte J 2 des HHStA Wien, RHR, Jud. misc.

underm bedeckten nhamen den handell". Simon war deshalb für Levi zum Problem geworden, weil er – entgegen Levis Antrag – nicht in das kaiserliche Mandat eingeschlossen worden war. Daher beantragte Levi „*ulteriora mandata*“, in die Simon „in specie mit einbegriffen“ werden sollte. Darüber hinaus sollte Rudolf II. über Wolf, Baruch und Simon wegen ihres beharrlichen Ungehorsams die Reichsacht verhängen und Christen und Juden unter Androhung derselben Strafe verbieten, mit ihnen zu essen und zu trinken und zu handeln, bis die drei die kaiserlichen und kurkölnische Executoriales erfüllten. Levis Supplikation wurde nachdrücklich durch ein Begleitschreiben Ernsts an den Reichshofrat Obersthofmarschall Jacob Freiherr [von] Preiner [Bräuner] vom 13. Juni 1606 unterstützt. Bräuner führte zwischen 1604 und 1606 wiederholt den Vorsitz im Reichshofrat,<sup>60</sup> was Ernst zu schätzen wußte: „Weiln wir nun wissen, daß ir bey direction dießes wercks nicht wenig vermögt,“ ersuchte er ihn, „zu erlangung begerter *arctioren* allen möglichen vorschub und befürderung [zu] erzeigen.“ Hinzu kam, daß sich Bräuner auch im geplanten Hochverratsprozeß als kooperativ erwiesen hatte, denn er hatte ja, wie wir gesehen haben, zusammen mit Hannewaldt und Roth Ernsts Vorschläge positiv begutachtet.

Levi hatte mit seiner Supplikation acht Beilagen eingereicht. Laut Beilage A hatte der kaiserliche Notar und Kölner Bürger Johann Steinmann das kaiserliche Mandat am 12./22. April 1606 bei dem Frankfurter Notar Sebastian Prenner in Gegenwart der Zeugen Conradt Kröckoln und Peter Blechschmidt insinuiert. Nach der Kopie des Mandats für Ernst folgt der Bericht des Notars Prenner, er sei noch am selben Abend mit zwei Frankfurter weltlichen Richtern in das Haus des Baumeisters Abraham zum roten Löwen in der Judengasse gegangen, woraufhin Abraham Mosche zum Korb, ebenfalls Baumeister, hinzugeholt hatte. Abraham zum roten Löwen war kein anderer als Abraham ben Eljakum, auch Abraham Breitingen genannt,<sup>61</sup> der Schwiegervater des R.

<sup>60</sup> Gschliesser, *Reichshofrat*, S. 175.

<sup>61</sup> Horowitz, „Rabbinerversammlung“, S. 4.

Josef Hahn, Verfasser des “Jossif omez” und möglicherweise kurkölnischer Landrabbiner 1600 bis Anfang 1602.

In Abrahams Haus hatte Prenner das Mandat verlesen und eine Kopie hinterlassen. Sogleich hatten jedoch Abraham und Mosche im Namen der Judenschaft protestiert, daß sie die genannten Juden, also Wolf und seinen Sohn Baruch, nur bannen wollten, “sovil sie der seel halben deßen macht hetten, daß ubrige, den leib undt das gutt angehendt, der obrigkeitt und an geburenden ortten zu suchen *referirt* und heimgewießen haben wolten.” Sie wollten dem Kaiser gehorchen, solange es nicht gegen das Reichskammergericht oder jemand anders war, und wollten daher noch Erkundigungen einholen.

Da es nun schon Nacht geworden war, mußte die Verlesung des zweiten Mandats für Levi auf den folgenden Tag verschoben werden, der jedoch “der Juden ostertag einer” war. In Abrahams Haus erfuhren der Frankfurter Notar Prenner und seine beiden Zeugen zusammen mit dem Kölner Notar Steinmann, daß sie wegen des Feiertags das Mandat weder hören noch empfangen wollten. Steinmann wollte dennoch wissen, ob sie die “äußersten Mittel” verhängen wollten und andernfalls Strafe gegen sie fordern. Die Juden hätten nochmals erklärt, “es seye dergleichen niemals under den Juden beschehen noch vorgefallen, daß, wan sich zwischen chur- und fursten oder der kay. may. und dem cammergericht was begeben und *tractirt*, daß es hernach allererst an sie gelangt oder gesucht.” Diese diplomatische Antwort leuchtete ebenso ein wie ihr Wunsch, weitere Erkundigungen einzuziehen.

Einen Tag später, am 14./24. April 1606, begab sich Preuner zusammen mit zwei Zeugen und Steinmann nochmals in Abrahams Haus, “der dan Schmol Juden zur aicheln als obrister rabin und Levi Juden, der rabinen einen, zu sich beruffen,” wo Preuner sodann das kaiserliche Mandat für Levi insinuierte und eine Kopie hinterließ, dessen Text in der Archivalie nun folgt. Anschließend heißt es: “Es hatt sich aber Abraham als judischer baumeister vernemmen lassen, er wolle hirauff sein gestrigen tages beschehenes *protestiren* wiederholt haben.” Die Rabbinen wüßten nämlich nicht, wie sie es machen sollten. Darauf sagte der abgeordnete Kommissar, nämlich Steinmann, “er wiße die

weiß und den *modum*, wollte ihnen solchen anzeigen, legte ihnen daruff einen hebraischen zettel fur, darin sie den *modum* lernen soltten. Die Juden laßen solches schreiben auch selbst von wortten zu wortten ab, sagtten aber darbey, es wehre bey ihnen hiezulandt nicht breuchlich, hetten auch solches nit macht, wolten sich ferner erkundigen; zu dem so weren sie hiertzu nicht gnugsam oder volmechtig, gehörten die rabinerschafft alle dartzu.”

Auf jenem Zettel dürfte das Formular des Bann gestanden haben, und wie wir noch erfahren, behaupteten die Frankfurter, sie hätten keine Macht, den Bann zu verhängen, sondern nur seine leichtere Form, die Ausrufung, im Hebräischen *hachrasa* genannt. Steinmann war mit ihrer Antwort nicht zufrieden, zumal er ihnen doch so viel Hilfestellung erwiesen hatte. Er forderte sie auf, die “äußersten Mittel” so bald als möglich gegen Wolf und seine Söhne zu verhängen.

Laut Beilage B erschien Johann Steinmann nochmals am 9./19. Mai 1606 bei Notar Prenner in Frankfurt: Da er nicht wisse, ob die Baumeister, die Vorsteher der Frankfurter Gemeinde, und ihre Rabbiner den beiden Mandaten Folge geleistet hätten, wollte er zusammen mit Notar Prenner die Baumeister und Rabbiner zu zwölf Fragen vernehmen, so ob die Baumeister und Rabbiner die Mandate in der Synagoge öffentlich ausgerufen und ob sie über Wolf und seine Söhne den Bann verhängt hätten, “insonderheitt auch, dieweill obgemelter Wolff ein rabbi ist und bei dieser irer hoher synagogen und allen rabinen (deren zwar im heiligen romischen reich an keinem ortt mehr ist als hie) davor angenommen und gehalten wirdt, ob sie denselben in ansehung kay. mandats nit schuldig, von der rabinschafft abzusetzen, sein ampt ime zuverpiethen ...” Daß Wolf von Koblenz Rabbiner sein sollte, ging bislang aus den Dokumenten nicht hervor.

Als Steinmann zusammen mit Preuner in der Judengasse Abraham zum roten Löwen und Mosche zum Korb ansprechen wollten, war Abraham schon in der Synagoge, und Mosche, der noch auf dem Weg war, hatte erklärt, “sein feyer schon ahngangen seyn, soltten zur andern zeitt ihn ansprechen.” Gleich darauf sei jedoch Simon, Wolfs Sohn, gekommen und mit Jacob zum Kranich zur

Synagoge gegangen - auffälligerweise erkennen Prenner und/oder Steinmann Simon! Darauf habe Steinmann Simon angesprochen, er sehe, daß Simon noch in der Synagoge geduldet und somit dem kaiserlichen Mandat nicht Folge geleistet werde. Am Sonntag, den 11./21. Mai konnten Prenner und Steinmann endlich die Antworten von Abraham zum roten Löwen und Mosche zum Korb notieren. Ihrer Aussage nach hatten sie die kaiserlichen Mandate in der Synagoge publizieren lassen. Ihre "mittel seyndt geweßen, daß sie sie durch den schülkläpper außruffen lassen, wie zue Franckfurtt bey ihnen, den Juden, breuchlich ist." Auf die Frage, wie sie den "offentlichen ufruff, wie solches bei den Juden gegen einen bruchtigen breuchlich, beschehen lassen", erklärten sie, daß sie "die hochroso lautt kayserlichen mandaten über die, welche dieselben betreffen mocht, ergehen lassen" hatten.

Auf die Frage, ob sie den Bann über Wolf und seine Söhne verhängt hätten, antworteten sie, "kein bann konten sie nit thun, doch die hochroso seye über sie gethan, hieltens kenug." Jene "hochroso" ist die Wiedergabe des hebräischen *hachrasa* in aschkenasischer Aussprache, was "Ausrufen" bedeutet. Die *hachrasa* ist uns bereits in den Frankfurter Verordnungen begegnet, weitgehend identisch mit dem im "Schulchan aruch" angeführten *nidduj*. In den Verordnungen wurde die *hachrasa* als Strafe für denjenigen genannt, der einen anderen vor ein nichtjüdisches Gericht zwang und der sich an der Steuer nicht beteiligen wollte. Anders als der "Schulchan aruch" hatten die Frankfurter Verordnung jedoch nicht die zweite schärfere Stufe, den Bann, vorgesehen, und dies entspricht genau der Erklärung der beiden Baumeister, daß sie nämlich nicht den Bann verhängen konnten, sondern die *hachrasa* ihrer Meinung nach genug war. Damit argumentierten sie mit den Frankfurter Verordnungen gegen Levis weitreichendere Forderung, Wolf und seine Söhne zu bannen "noch sunstn einige gemeinschaft oder handtlungh zupflegen". Sie hielten Wolf für einen Rabbi, könnten ihm aber die Rabbinenschaft nur in Frankfurt nehmen; sie hätten solches ausgerufen, nicht aber Wolf geschrieben. Und falls Simon in das kaiserliche Mandat eingeschlossen sei, so "mögen die jenigen zusehen, was sie zu thun haben, welche ihn haußen und herbergen,

denn sie menniglich gewarnett hetten.“ Abschließend stellten sie fest, sie hätten alles getan, was nach “ihrer judischer ordnungh gebreuchlich”. Sollte der Kaiser damit nicht zufrieden sein und ihnen noch etwas Weiteres auferlegen, so wollten sie dieses tun, zuvor aber ihren obersten Rabbiner konsultieren, der jedoch krank sei. Somit ist festzuhalten, daß Steinmann augenscheinlich seine Forderungen in Frankfurt nicht durchsetzen konnte.

Und noch einen weiteren Mißerfolg mußte Steinmann in Frankfurt verbuchen: Laut Beilage E wurde am 12./22. Mai 1606 der Arrest Simons von Koblenz aufgehoben, nachdem Simon Bürgen gestellt hatte. Die Aufhebung des Arrests hatte seinen guten Grund, denn schließlich hatten sich die kaiserlichen Mandate nicht auf Simon erstreckt, sehr zu Levis Leidwesen.

An dieser Stelle ist endlich danach zu fragen, was aus Wolfs angeblicher Inhibition am Reichskammergericht geworden ist. In der Tat hatte Wolf bereits am 14. Januar 1606 einen weiteren Prozeß “mandati sine clausula de non impediendo et praestanda securitate” am Reichskammergericht angestrengt, d. h. Wolf und seine Söhne Simon und Baruch klagten auf sicheres Geleit für die Fortführung der Speyerer Appellation gegen Levi und Ernst, die letzterer zu verhindern suche. Die Akte, die sich ebenfalls im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv befindet, enthält eine Bescheinigung von Schultheiß und von Schöffen des Frankfurter Gerichtes, die Simon die Aufhebung des Arrestes bescheinigten, nachdem Steinmann Simon dies verweigert hatte.<sup>62</sup>

Anwalt Pfeffer, der auch in diesem Verfahren Wolf und seine Söhne vertrat, gab selbstverständlich Levi von Bonn auch die Schuld für Simons Arrest, “daß demnach so wol ihre churfrl. g. zue Collen alß auch der unbedachtsamer unruhiger anstifter und Jud Lew nit schew gehabt, denselben Simon in vergangener franckfurter ostermeß in crafft solcher *sub- & obreptitie & importunitate* erlangter patent [= Mandate] an leib und persohn, auch haab und gütern, zu Franckfurth arrestiren zulassen und etliche wochen mit grossen uncosten,

---

<sup>62</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 286/1376 (Nr. 2997), Q 12b, fol. 127r-128v.

auch unangesehen daß ihre churfr. g. zue Trier ihnen dahin zue allerhandt ver-  
richtung abgefertigt gehabt, anhalten zulassen.”<sup>63</sup>

Am 17./27. April 1606 hatte Johann Steinmann die Mandate auch in Worms den Vorstehern der Judenschaft vorgelegt und ihnen eine Kopie ausgehändigt, doch auch von ihnen wollte er wissen, ob sie “schulbandt und offentliche auß-  
rueffung uff alle haab und güether, schulden ... vorgenommen hetten, deßgleichen auch die eüsserste mittel, wie bey ihnen gebreuchlich.” Die Aus-  
rufung wollten sie alsbald öffentlich erfolgen lassen, das Übrige wollten sie zwar gehorsam befolgen, doch seien sie nicht alle zusammen, sondern ein Teil in Frankfurt. Auch hier erschien Steinmann nochmals am 24. April/4. Mai 1606, um sich nach der Durchführung der Mandate zu erkundigen, worauf er hörte, man habe “alls balt, sovill das außruoffen anlangt, verrichtet.” Damit jedoch, so entgegnete Steinmann, sei dem Mandat noch kein Genüge getan. Daraufhin erklärten sich die Vorsteher sogar bereit, Wolf oder seinen Sohn Baruch in Worms weder zu beherbergen, zu verköstigen noch in die Synagoge gehen zu lassen, sondern ihn anzuhalten. Ob das die äußersten Mittel etwa wären, so fragte Steinmann. Ob sie nicht schuldig wären, sie “aus irer synagog zu schliessen”? Doch die Vorsteher wollten sich nur zu dem von ihnen bereits Geäußerten verstehen. So hatte für Levi auch die Wormser Insinuation der Mandate nicht den gewünschten Erfolg gezeigt, nämlich den völligen Ausschluß von Wolf und seinen Söhnen.

Zusammen mit Levis Supplikation hatte auch der (uns wohlbekannte) Bruch-  
tenmeister Johann Teuern eine Bittschrift am Reichshofrat eingereicht, die sich mit zwei Beilagen gleichfalls in der Wiener Akte Levi-Wolf findet. Teuern berichtete, daß die Mandate insinuiert, jedoch nicht befolgt worden waren. Vor allem vom Trierer Kurfürsten sei “keiner *partition*, sonder vielmehr des *contrarii*, daß sie gebiethen, waß e. kay. mayth. verbieten, ... zuerwarten.” Teuern forderte wie schon Levi, der Kaiser möge die Reichsacht über Wolf und seine Söhne verhängen.

---

<sup>63</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 286/1376 (Nr. 2997), Q 12a, fol. 120v.

Als Beilagen führte Teuern zum einen Lothars vieltraktierten Brief vom 26. Februar 1603 an, in dem Lothar berichtete, Simon und Baruch hätten ihm bei Verpfändung ihres gesamten Vermögens zugesichert, daß sich ihr Vater auf Anforderung stellen werde, zum anderen die Aussage des Bonner Juden Heiman vor den Bonner Schöffen Peter Hülßmann und Johann Roßbach am 30. Mai 1606, in der Heiman dramatisch schilderte, wie er und zwei weitere, aus dem Mendener Prozeß bekannte erzstiftische Juden, Rabbi Meier von Linz und Rabbi Jacob von Ahrweiler, ihrer Geschäfte halber bei dem Koblenzer Juden Soeßmann gewesen waren. Abends hätten sie jedoch durch den Gerichtsboten auf Befehl des Koblenzer Schultheiß “in Wolff Judden behausungh alda zu ihme und seinen shunen in die judische synagogen sich verfhuegen und gemeindschafft mit ihnen halten sollen, bei pfoen und unverzuglicher außreumungh deß stifts Trier.” In Wolfs Haus befand sich eine Synagoge, was nun nicht verwundert, da er ja in Frankfurt als Rabbiner galt. Ausgerechnet Wolfs Synagoge sollten die drei Kurkölnener Juden besuchen, um nicht noch an diesem Abend aus Kurtrier ausgewiesen zu werden. Doch die drei hatten sich wohl erinnert, daß der Kaiser allen Juden im Reich wie auch im Erzstift Köln befohlen habe, “dem Wolff Judden und dessen schöne mitt eußersten mitteln dahin zu zwingen, daß sie ihrer geleister caution auch ihre churf. dhtt. zu Collen außgesprochene urtheill ein begnugen zu thuenn sollen. Darauf auch albereitt so woll im ertzstift Collen alß sunsten im reich einen Judden bann gegen bemelten Wolf Judden und dessen schöne beschehen.” Was Steinmann in Frankfurt und Worms vergeblich gefordert hatte, sollte also im Erzstift Köln und auch sonst im Reich geschehen sein: Wolf und seine Söhne seien gebannt worden. Hiermit hatte sich zumindest Heiman der Interpretation Levis zum Bann angeschlossen. Darf vielleicht an Heimans Aussage hinsichtlich des Erzstifts Köln kein Zweifel bestehen, so ist jedoch kaum davon auszugehen, daß der Bann im Reich ausgesprochen worden war, wenn sich die führenden Gemeinden Frankfurt und Worms hierzu nicht in der Lage erklärten. Heiman und die beiden anderen hätten schließlich auch beim



Schultheiß wiederholt protestiert, der darauf antwortete: Dr. Schneidt habe solches auf Befehl des Kurfürsten zu Trier angeordnet.

Lothar hätte also auf die schärfste Weise demonstriert, daß er das kaiserliche Mandat ignorierte, indem er befohlen hätte, was in diametralem Gegensatz hierzu stand: Gemeinschaft mit den Gebannten! Lothars expliziter Befehl läßt kaum annehmen, daß er nichts von dem Mandat wußte, auch wenn ihm dieses erst einige Tage später insinuiert wurde, wie wir gleich sehen. Jener Dr. Schneidt ist uns bereits begegnet als Lothars Gesandter, der im Frühjahr 1604 mit Kurfürst Ernst über Wolf verhandelt hatte. Doch den drei Bonnern half ihr Protest nicht: Gezwungenermaßen mußten sie in die Synagoge gehen, “weill eß ihre feirtagh gewessen und keinem Judden alß dann sich auf die reiß zu begeben gebuertt.”

Heiman hatte erstaunlicherweise Zeugnis nicht nur gegen Lothar von Trier, sondern auch gegen Wolf, Simon und Baruch ablegt, obwohl er, Rabbi Meier und Rabbi Jacob im Mendener Prozeß noch als Wendels Zeugen gegen Levi ausgesagt hatten und die Gattin Rabbi Jacobs nicht nur die Schwester Wendels und des ermordeten Jacobs von Rheinbach, sondern auch die Schwester von Wolfs Schwiegertochter war. Hatte Teuern Druck auf Heiman ausgeübt, nachdem er erfahren hatte, daß die Drei in Koblenz gewesen waren?

Wie genau beobachtet wurde, wer weiterhin mit Wolf von Koblenz Kontakt hatte, geht aus der Aussage des Wilhelm Bach von Düren hervor, der im Rahmen der Untersuchung der Frankfurter Beschlüsse am 20. August 1607 vernommen wurde. Wilhelm Bach machte seine aufschlußreiche Aussage, auf die ich an dieser Stelle nicht näher eingehen kann, nicht freiwillig, denn im Fragenprotokoll heißt es an einer Stelle: “Si neget, thuen mit schärfpfter inquisition”; gemeint war die Folter. Laut seiner Aussage war er bei Wolf von Koblenz gewesen und hatte dort viele Juden gesehen.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb E 48, K I, fol. 202-215. Bach wurde vor allem auch zu seinen Beziehungen zu Juden und über Christen befragt, die zum Judentum übergetreten waren. Seiner Aussage nach hatte er bei Rabbi Jacob von Ahrweiler Hebräisch gelernt und hatte zunächst von Rabbi Jacob in Ahrweiler ein Empfehlungsschreiben erbitten wollen, um von Wolf in Koblenz eine Kopie der Frankfurter Beschlüsse zu erhalten; als er von Rabbi Jacobs Aufenthalt in Koblenz erfahren hatte, war er mit seiner Bitte zu Wolf gereist.

Sowohl Levis als auch Teuerns Anträge wurden erst in der Sitzung des Reichshofrates am 5. September 1606 behandelt.<sup>65</sup> Der Reichshofrat beschloß, dem Abt zu Fulda und der Stadt Gelnhausen zu schreiben, “das sie die unter inen geseßene judenschafften anhören und vernehmen, was mann bey inen, den judenschafften, gegen einem oder anderm Juden, gegen deme mit euserster execution procedirt werden solle, für mittel zugeprauchen pflege,” was sie dem Kaiser berichten sollten. Auch sollte die Prager Judenschaft hierzu vernommen werden. Schließlich sollte ein Schreiben an den Trierer Kurfürsten abgehen mit der Frage, ob ihm das kaiserliche Mandat insinuiert worden sei, “auch ob und warumben er sich demselben, des Levi Juden angeben nach, widersezt habe.”

Zuletzt wollte man den Fiskal des Reichskammergerichts auffordern, Auskunft über den Prozeß zu geben. Eins jedoch – und wohl das Wichtigste – unternahm der Reichshofrat nicht: Er verhängte keine schärferen Mandate gegen Wolf und seine Söhne, Simon eingeschlossen, und schon gar nicht die Reichsacht über Wolf und dessen Söhne. Somit waren Levis und Teuerns Eingaben letztlich erfolglos geblieben.

Die Entwürfe der Schreiben im Namen des Kaisers an Lothar von Trier, den Abt von Fulda und den Fiskal des Reichskammergerichts finden sich in der Wiener Akte J 2, auch das umfangreichste an Lothar enthält nichts Neues, sondern wiederholt in weiten Teilen Heimans Aussage über die Vorgänge in Koblenz. Die Wiener Akte J 2 enthält nur die Antwort des Fiskals vom 20. März 1606, die jedoch nur wenige Informationen liefert: Der Fiskal berichtete über den Gang des Verfahrens, das inzwischen bis zur dritten Appellation gediehen war, und hatte zur Erläuterung eine Kopie des Protokolls des Prozesses bis zum 12. Dezember 1606 beigelegt. Die Antwort von Bürgermeister und Rat der Stadt Gelnhausen vom 5. Mai 1607 findet sich in der Wiener Akte J 3 “Juden im Reich”, was zunächst wieder einmal das Verwobensein der bei-

---

<sup>65</sup> HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVII/10, fol. 164v/165r.

den Verfahren unterstreicht.<sup>66</sup> Die Frage nach den “äußersten Mitteln” hatte man an den Juden Löw, einen der insgesamt nur drei Gelnhauser Juden, weitergeleitet, der jedoch die Frage falsch verstanden hatte: Er berichtete ausführlich von seiner Vernehmung vor der Untersuchungskommission in Mainz im Rahmen des Hochverratsprozesses.

Von Lothars Reaktion wissen wir aus den Acta priora Q 35 der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte.<sup>67</sup> Der Notar Gerhardt Steven berichtete, Levi habe ihm am 9. Mai 1606 das kaiserliche Original-Mandat überreicht mit dem Wunsch, das Mandat dem Trierer Kurfürsten oder einem seiner Räte, falls er zum Kurfürsten nicht gelange, zu insinuieren und ihm, Levi, hierüber eine Urkunde auszustellen. Am 31. Mai, also wenige Tage nach dem erzwungenen Synagogengang der Bonner Juden in Koblenz, insinuierte Steven morgens zwischen sieben und acht Uhr die Mandate Dr. Peter Schneidt, dem Kanzler des Trierer Kurfürsten, der Lothars Befehl zum Synagogengang weitergeleitet hatte. Nach der Lektüre der Mandate habe Schneidt ihm mitgeteilt, er wolle die Mandate dem Kurfürsten vorlegen und ihm, Steven, gegen elf Uhr dessen Bescheid übermitteln, was jedoch nicht passierte.

Erst am folgenden Tag, dem 32. [!] Mai, wurde Steven vor die Räte geladen und erfuhr Lothars Antwort: Er wolle dem rechtmäßig gefällten Urteil Folge leisten wolle, doch habe er ein solches Urteil, die Grundlage für die Mandate, niemals gesehen. “Eß where woll nit ohne, daß ein sententz gegen Wendeln Judt zu Menden ergangen, darin derselbe sambt seinen onsorten condemnirt, so where doch darin der Wolff Judt, gegen deßen person gehandelt würde, darinnen nit mentionirt oder namhafft gemacht, villweniger condemnirt, also könnte auch dieselbe sententz ime Juden nit praejudicirlich sein.”

Folglich hatte Lothar Bedenken, gegen Wolf “executive zuprocedirn”, weil er nicht erkennen könne, daß Wolf eines Vergehens rechtlich überführt sei. Doch wie so oft beteuerte Lothar, er werde für den Fall, daß ihm berichtet werde,

<sup>66</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 107r-109v. Press’ Interpretation (“Zusammenschluß”, S. 275), der Gelnhauser Rat habe sich “ganz entschieden über das Verhör des Gelnhauser Juden Löw in Mainz” beschwert, trifft nicht zu.

<sup>67</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 35, TT, fol. 380v-384r.

gegen Wolf sei ein rechtmäßiges Urteil ergangen und dies an den Akten überprüft werden könne, selbstverständlich die Exekution folgen lassen. Auf Stevens abschließende Frage an Schneidt, ob der Kurfürst zulassen werde, daß die Kurtrierer Juden den Mandaten gehorchten, habe Schneidt in Lothars Namen erklärt, der Kurfürst habe mit Befremden die Mandate gelesen. Den Juden könne keine Exekution gestattet werden, weil solches gegen Hoheit und Regalien des Kurfürsten wäre. Und falls eine Exekution geschehen solle, so könne diese der Kurfürst selbst, nicht jedoch durch Juden verrichten lassen. Am 25. September 1606 lagen in Speyer die entscheidenden zweiten Acta priora Q 34 bis 36 vor, die keinesfalls beweisen konnten, daß Wolf in das Mendener Urteil eingeschlossen war. Nach Lothars Argumentation waren somit auch die Mandate hinfällig.

Eine Exekution seinerseits war künftig nicht zu erwarten. Andreas Hannewaldt schrieb dem Kaiser am 29. September 1608, er habe in Aschaffenburg den Kölner Kanzler Biesterfeld getroffen, „der wegen des Streitens dort gewesen ist, welcher sich zwischen *Trier* und *Köln* wegen ihrer *Hofjuden* erhoben hat. ‘Drinne wolt der chf. zur Mainz gern mitler sein und obwol I. chfl. Gn. dem chf. zue Cöln das zeugnus geben, das er auf seiner seiten mehr dann zuvil waichet, so hat doch der trierisch Wolf jude seinen herrn dermassen eingenommen, das bisher kein güetlicher fürsclag verfangen, ja wann Mainz nit ohne underlass abwehrete, so weren diser zwaien heillosen juden halb beede chff. schon hart aneinander.’“<sup>68</sup>

Stieve, der diesen Brief referiert, bezeichnet sowohl Levi als auch Wolf als „Hofjuden“. Es bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten, ob bereits Hannewaldt oder erst Stieve diese Bezeichnung benutzte.

Das Verhältnis der beiden Kurfürsten dürfte sich eher noch verschlechtert haben: Einen Tag nach Hannewaldts Bericht, am 30. September 1608, wird

<sup>68</sup> *Vom Reichstag bis zur Gründung der Liga*, bearb. von Felix Stieve (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 6), München 1895, S. 482ff., Zitat S. 484. Seine Quelle bezeichnet Stieve mit “Wien, Archiv des Ministeriums des Innern zu Wien, I A 1 Succession n. 2982 eigh. [eigenhändiges] Cpt. [Concept]; Staatsarchiv zu München, Schwarze [bairische Abteilung] 2/2, 277, Copie mit falschem Datum”.

Wolfs Sohn Simon am Zoll zu Bacharach verhaftet und in scharfe Haft nach (Bonn-)Poppelsdorf überführt; dazu bald mehr.

Nach jener Sitzung des Reichshofrates am 5. September 1606 erscheint in den Reichshofratsprotokollen kein Antrag mehr in Sachen Levi gegen Wolf; daher endet in der Wiener Akte J 2 Levi-Wolf die Überlieferung zu dieser Auseinandersetzung mit der Antwort des Fiskals des Reichskammergerichts. Möglicherweise bezieht sich noch eine kurze Notiz in der Wiener Akte J 3 "Juden im Reich" auf Levis Forderungen gegen Wolf. Hier schreibt der Kölner Kanzler Biesterfeld am 20. November 1606 unter anderem an den "vertrauten Freund" Andreas Hannewaldt, der Kurfürst erwarte "mit gewißem verlangen der *expedition* in der bewußter Levi Juden sachen." Biesterfeld bat Hannewaldt, dafür zu sorgen, daß die "so lang gewünschte *expedition* dermaln ains erfolgen möge."<sup>69</sup> Doch wissen wir nicht, was Biesterfeld mit dieser "Expedition" meinte, die eine Ausfertigung oder Weisung für Gesandte bedeuten konnte,<sup>70</sup> da zu diesem Zeitpunkt der letzte Beschluß des Reichshofrates umgesetzt war und uns weder in den Protokollen des Reichshofrates noch in der Wiener Akte weitere Anträge vorliegen. Oder hofften Ernst und Levi, der Kaiser werde doch noch die Reichsacht gegen Wolf und seine Söhne verhängen?

Hierfür waren Ende 1606 die Zeiten ungünstig: Seit Ernsts Abreise aus Prag soll sich Rudolfs II. Krankheit verschlechtert haben, so daß er von seinen Räten nur noch Barvitius und seinen Kammerdiener Lang zu sich ließ.<sup>71</sup>

Am 16. Oktober 1606 reiste der Kaiser nach Brandeis an der Elbe und kehrte erst am 5. Februar 1607 nach Prag zurück. Während seines Aufenthalts in Brandeis ruhten die Regierungsgeschäfte.<sup>72</sup> In dieser Zeit fiel Barvitius, der mehr als zwölf Jahre von allen Räten Rudolfs Vertrauen genossen hatte, vorü-

<sup>69</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 89r.

<sup>70</sup> Meisner, *Archivalienkunde*, S. 302f.

<sup>71</sup> *Die Politik Baierns 1591-1607*, Teil II, bearb. von Felix Stieve (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 5), München 1883 [im folgenden Stieve, *Briefe und Akten V*], S. 794.

<sup>72</sup> Stieve, *Briefe und Akten V*, S. 823.

bergehend in Ungnade.<sup>73</sup> An seine Stelle trat Hannewaldt, der Mitte Dezember 1606 zum Geheimen Rat ernannt wurde;<sup>74</sup> von den Folgen für den Hochverratsprozeß werden wir hören.

Der Reichskammergerichtsprozeß in Speyer lief weiter, trotz der Mandate und vor allem trotz der Schreiben des Kaisers an das Reichskammergericht, wegen der erfolgten Prävention die Appellation zu kassieren. Wie gesagt dürfte ein wichtiger Grund für die erfolglosen Bemühungen des Kaisers gewesen sein, daß die Acta priora in Speyer am 25. September 1606 vorgelegt wurden.

In der Zwischenzeit versuchte Levi mit anderen Mitteln, den Appellationsprozeß zum Erliegen zu bringen: Am 30. September 1608 wird Wolfs Sohn Simon am Zoll zu Bacharach verhaftet und in scharfe Haft nach (Bonn-)Poppelsdorf überführt.<sup>75</sup> Daraufhin wollte Landgraf Moritz von Hessen bei Kurfürst Ernst Protest einlegen, doch nicht etwa wegen Simons Verhaftung, sondern weil man keinen Zoll für Simon am Bacharacher Zoll gezahlt habe, was sieben Juden, die dem Nachen des gefangenen Simon gefolgt waren, bestätigen könnten.<sup>76</sup> Simons Verhaftung dürfte sich schnell herumgesprochen haben.

Daß es auch dieses Mal Simon traf, dürfte damit zusammenhängen, daß Simon in den kaiserlichen Mandaten nicht genannt war und sich daher noch am ehesten außerhalb Kurtriers bewegen konnte. Infolge von Simons Verhaftung führten Wolf und seine Söhne einen weiteren Prozeß "mandati inhibitorii", also eine Klage auf Untersagung solcher Gegenaktionen, am Reichskammergericht in den Jahren 1609/10.

---

<sup>73</sup> Vgl. Ernsts Brief an Rudolfs Kammerdiener Lang vom 26. Januar 1607 und Langs Antwort an Ernst vom 10. Februar 1607, (Hurter, *Lang*, S. 89 und S. 222).

<sup>74</sup> So laut Hannewaldts eigener Aussage in seinem Schreiben an Kurfürst Ernst vom 30. Dezember 1606 (HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 105r). Vgl. Stieve, *Briefe und Akten V*, S. 819f. Press Interpretation ("Zusammenschluß", S. 274, Anm. 71: "Hannewaldt klagte zwar über Erschöpfung, rechnete aber mit seiner baldigen Aufnahme in den Geheimen Rat des Kaisers") ist zu korrigieren.

<sup>75</sup> *Reichskammergericht*, S. 82.

<sup>76</sup> Löwenstein, *Quellen*, III, S. 63, Nr. 3386 (=StA Marburg, 4 f Kurköln Nr. 321).

Simon hatte sich gegenüber 44 Artikeln des kurkölnischen Fiskals zu rechtfertigen.<sup>77</sup> Danach habe Simon im Kölner Erzstift gehandelt, ohne das gewöhnliche Tributgeld zu zahlen, und das Erzstift verlassen, ohne den Zehntpfennig zu entrichten. Bereits hierdurch habe er den Kölner Kurfürsten in den ihm vom Kaiser verliehenen Regalien und somit auch den Kaiser selbst beleidigt. Zudem habe Simon nicht nur die ohne Abzug aus dem Erzstift weggezogene Witwe des Andernacher Seckel beherbergt und gepflegt, sondern auch den aus der Haft geflohenen Wendel von Bonn. Zumindest erfahren wir, daß Wendel den Prozeß überlebt hat. Jene Witwe war diejenige, derentwegen Wolf angeblich Ernst in Koblenz um Audienz ersucht und dann nach Menden gereist war.

Darüber hinaus habe sich Simon unterstanden, Wendels Gläubiger im Herzogtum Berg so unter Druck zu setzen, daß sie von ihren Forderungen gegen Wendel Abstand nahmen. Die meisten Artikel bezogen sich jedoch auf die von Simon angeblich geleistete Kautionsleistung und ihre Folgen. So hatte Simon am 18. Januar 1605 den Notar Velz "auß eigener gewaldt und autoritet" angegriffen und verhaften lassen. In Frankfurt anläßlich seiner Arrestierung hatte Simon hören lassen, "er könte zeitlicher und beßer zu Franckfurth geldt und burgen haben als der churfurst zu Colln, wie auch dißer schmehe wortt mehr gantz ehrenverletzlich ausgeößen." Obwohl Simon, sein Vater und sein Bruder auf die kaiserlichen Mandate angeblich "von der juddenscheidt in excommunication und ban gethan" worden war, hatten sie weiterhin mit Christen sowie Juden gehandelt, kölnische Juden in Koblenz in die Synagoge gezwungen und auch ebenfalls von Ernst vergleitete Hildesheimer Juden, die "unversehens" in die Koblenzer Synagoge gekommen waren, unter Eid zu bezeugen, warum sie bei ihnen einkehrten, obwohl sie im Bann waren. Simon sollte auch den Speyerer Prozeß initiiert haben. Er habe den Mendener Prozeß nicht rechtmäßig, die Kautionsleistung erzwungen, den Kölner Kurfürsten einen ungerechten Richter genannt, der "sich dem Levi Judden beigepflichtet, der sachen theillhaftig gemacht, portem et judicem constituirt und mit demselben Judden in

---

<sup>77</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 289/1387 (Nr. 2998), Q 6, fol. 13r-20r.

einer meinung seie.” Der Kurfürst habe sich unterstanden, Simon und seinem Vater eine “beuth, raube und stettliche gelt sum abzujagen und darumb denselben pro litis consorto aufgesetzt und angehalten.” Zu diesem Zweck habe er “die acta falsificirt... auch etliche stuck callide et dolose ausgelaßen und nit inserirt, so derzu gehörig und ihnen vortreglich.” Als Simon nach Bonn und dann nach Poppelsdorf in die Haft gebracht worden sei, habe er “sich uff der straßen und im gefencknus verlauten laßen, es were nur umb geldt zuthun, deselb ime abzuschwacken.”

Der Kurfürst könne “das speierische recht nit leiden.” Der Fiskal forderte eine scharfe Bestrafung: Wenn schon die Polizei- und Halsgerichtsordnung die Beleidigung geringer Personen verbiete, um wieviel mehr sei Simon an Leib und Leben dafür zu strafen, daß er den Kurfürsten, dessen Räte und den Kaiser beleidigt habe. Simons Verhaftung wurde auch ausführlich in den Kurkölnener Hofratsprotokollen des Jahres 1609 verhandelt; aus dem Jahr 1610 liegen keine Nachrichten vor, da die Protokolle dieses Jahres nicht mehr existieren.

In diesem Jahr verläuft auch Wolfs Appellationsklage im Sand. Am 10. Juli 1610 schrieb der Notar Gerhard Steven an Anwalt Lasser, der Levi und Ernst vertrat:

“In sachen contra Wolff Juden, weiß anderst nicht, dan das alle sachen durch underhandlung des churfürsten zue Maintz noch zur zeitt uffgehoben, also ferner procedierens nicht nöttig, in erleegung auch, das der Wolff Jud selbst mit seinem procuratorn todsverfahren,” zumal noch nichts von einer neuen Anordnung bekannt sei.<sup>78</sup>

Der Mainzer Kurfürst, von dessen Mittlertätigkeit Hannewaldt schon 1608 berichtet hatte, war also auch jetzt wieder aktiv geworden.

Hauptsächlicher Grund für den Abbruch des Appellationsprozesses dürfte jedoch Wolfs Tod ein halbes Jahr zuvor gewesen sein. Aus dem Koblenzer Memorbuch kennen wir seinen genauen Todestag: Wolf war am 28. Tewet

---

<sup>78</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), II fol. 252r.



5370, dem 23. Januar 1610, gestorben.<sup>79</sup> Der Memorbucheintrag für den angeblich gebannten Wolf ist auffällig, denn es ist der erste datierte Eintrag im Koblenzer Memorbuch und zugleich der erste Eintrag, bei dem der „weltliche“ Name und der Begräbnistag und -ort angegeben werden. Wurde vielleicht erst mit Wolfs Tod das Koblenzer Memorbuch angelegt? Dies alles läßt jedenfalls auf Wolfs herausragende Bedeutung schließen.

Hinzu kam, daß das Reichskammergericht durch die Einstellung der Visitationen seiner Funktionsfähigkeit beraubt worden war.<sup>80</sup> Und schließlich geriet Levi 1610, wie wir bald sehen werden, in große Schwierigkeiten.

---

<sup>79</sup> CAHJP Jerusalem, Ph/K 1, fol. 3. Vgl. Cohen, *Landjudenschaften*, I, S. 25.

<sup>80</sup> Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 80.

## 4.2 Der Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich

### *Letzte Vorbereitungen der Kommission in Frankfurt*

Im November 1606 hatte sich die Kommission unter starker kurkölnischer Beteiligung konstituiert:

“Von wegen Maintz churfl. g.:  
 Her Johann von Vhorburgh rhatt und ambtman zu Meltenburgh,  
 Herr Niclaß Gereon, rhatt und dero rechten doctor,  
 Her Johan Burger, dero rechten licentiatt.

Maintz {

Von wegen Cölns churfl. dhdt.:  
 Her Adolff Wolff von Metternich zur Gracht, Thumbdechanntt zur  
 Speir p.  
 Her Jobst Lannspurger zur Marck unndt Erwitte Marschalck,  
 Her Lt. Christopher Wentzler p.

Advocatus fiscalis  
 Her Jacob Kramer Licentiatt.

Coln {

Procurator fiscalis  
 Johann Steiman.”<sup>81</sup>

War die Kommission paritätisch besetzt, was die Subdelegierten - drei eines jeden der Kurfürsten - angeht, so bekam die Kommission ein kurkölnisches Übergewicht dadurch, daß von Kurköln sowohl der Advocatus fiscalis als auch der Procurator fiscalis gestellt wurden: Kramer war Ernsts Offizial zu Bonn, der im Mendener Prozeß an erster Stelle derer genannt wurde, die von Ernst den Auftrag erhielten, den Prozeß einzuleiten,<sup>82</sup> und Steinmanns Insinuationen der kaiserlichen Mandate für Ernst und Levi in Frankfurt und Worms liegen noch nicht allzu lang zurück. Und schießlich war auch noch der die Kommission begleitende Sekretär und Notar Christian Petri ein Kurkölnler.<sup>83</sup>

<sup>81</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 158v.

<sup>82</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, fol. 147r.

<sup>83</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 2v.

Die Kommission plante, vor dem Zeugenverhör zunächst die Juden in Frankfurt und Worms zu überrumpeln, um in den beiden Gemeinden Beweismaterial zu beschlagnahmen und sich zu diesem Zweck zu teilen, um parallel vorgehen zu können.

In Worms kam jedoch die geplante Teilkommission erst gar nicht zum Zuge: Bereits am 6. November 1606 wandte sich der Magistrat von Worms gegen die kurfürstlichen Aktionen gegen "seine" Juden, weil er das Vorgehen der Kommission als einen Eingriff in ihre Reichsfreiheit ansahen. Sie argumentierten ähnlich wie Lothar von Trier 1604: Kaiser Karl IV. habe der Stadt die Juden geschenkt und ihr hiermit auch ihre Bestrafung überlassen.<sup>84</sup> Erfolgreicher war die Kommission in Frankfurt; zwei Berichte liegen vor: das Protokoll des Rates der Stadt Frankfurt und der "Actus Francoforti habitus", aufgesetzt vom Notar Christian Petri; letzterer wurde am kaiserlichen Hof eingereicht und befindet sich in der Wiener Akte Jud. misc. J 3. Beide Berichte setzen die Akzente aus ihrer Sicht und überliefern unterschiedliche Details, so läßt das Frankfurter Protokoll seine Vorbehalte vor allem gegen die kurkölnischen Mitglieder der Kommission deutlich spüren. Isidor Kraucauer hat sich in seiner zu knappen Darstellung auf das Frankfurter Protokoll gestützt, Volker Press auf den Bericht im Wiener Archiv, wobei ihm leider einige Fehler und Ungenauigkeiten unterlaufen sind. Im folgenden werde ich die beiden Berichte hinsichtlich einiger Punkte vergleichen.

Am Abend des 4./14. Novembers 1606 traf die Kommission – noch ohne den *Advocatus fiscalis* und den *Procurator fiscalis* – mit ihren drei Mainzer und drei Kölner Mitgliedern in Frankfurt ein und beehrte von Bürgermeister Braumann, von dem gesamten Frankfurter Rat Audienz zu erhalten. Übrigens versäumt es das Frankfurter Protokoll nicht, an dieser Stelle fast ironisch festzustellen, daß die sechs Subdelegierten "nicht mehr churfürstliche

---

<sup>84</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 131-133: "Resolutio senatus wormatiensis", übergeben am 6. November 1606; vgl. den Rezeß des kaiserlichen Fiskals, Kramer, an die Stadt Worms vom 27. November 1606 (HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 90-92) und die ausführliche Darstellung bei Press, "Zusammenschluß", S. 264-267.

gesandten, sonder kays. *commissarien* genant worden wehren.”<sup>85</sup> Als sich am nächsten Tag eine sechsköpfige, vom Frankfurter Rat entsandte Deputation unter Bürgermeister Braumann nach dem Anlaß des Aufenthalts erkundigte, teilte man ihnen mit, man wolle vor allem eine Hausdurchsuchung bei den Juden vornehmen, “der principall redelfüerer kisten und kasten, *item publica archiva*, schazung, register und straffbuecher von inen zu handen zupringen.”<sup>86</sup> Und einen Tag später, am 6./16. November, waren außer diesen Gesandten “noch fremde zugegen gewesen: zween collnische (so dem aussehen nach gelerte rhäte) und dann noch einer, so gewonlich der collnische brüchtemeister genant wirdt und in verwichener ostermess allß churfl. collnischer bevelchshaber mit des arzts von Coblenz sohn Simon Juden vor schoffen rath zu rechtfertigen gehabt und uff erlangt widrigen bescheyd allhier ausgruffen[?] und von ihme ufferlegt nit praestirt.”<sup>87</sup>

Bei diesen zwei weiteren, gelehrt aussehenden Kölnern handelte es sich wohl um den *Advocatus fiscalis* Jacob Kramer und den *Procurator fiscalis* Johann Steinmann. Und auch wenn in letzterer Notiz – bedingt durch die nur mühsam zu lesende Handschrift – nicht völlig klar ist, ob nun Simon oder wohl eher der Brüchtenmeister das ihnen Auferlegte nicht geleistet haben, so scheint “der kölnische Brüchtenmeister”, wohl der uns vertraute Johann Teuern, in Simons Arrestierung verwickelt gewesen zu sein. Oder hatten die Frankfurter den Teuern für den *Procurator fiscalis* und Steinmann für den Brüchtenmeister gehalten? Zumindest ist sicher, daß noch ein dritter Kölner hinzukam, der im Bericht der Wiener Akte an keiner Stelle genannt wird, was mißtrauisch stimmt und eben doch auf Teuern hindeutet. Dies zeigt, wie relativ großzügig es die Verfasser mit der Genauigkeit nahmen, und daß aus der Tatsache, daß eine Person nicht genannt wird, nicht zwangsläufig darauf zu schließen ist, daß diese Person auch nicht anwesend war.

Der Frankfurter Rat äußerte Vorbehalte. So sah man die Juden kraft der erteilten Privilegien dem Rat unterworfen, stimmte dann aber der Tätigkeit ~~der Kommission zu, falls sie nicht sofort zur Exekution schreite.~~ Die

<sup>85</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 2r.

<sup>86</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 159v, 160r.

<sup>87</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 8r.

Kommission zu, falls sie nicht sofort zur Exekution schreite. Die Kommission setzte dem entgegen, daß die Ehre des Kaisers durch die Frankfurter „Konspiration“ in höchster Weise verletzt worden sei und daher der Kaiser dem Kurfürsten von Köln und Mainz die Untersuchung der Angelegenheit aufgetragen habe, deren sie „sich nitt zuenttschlagen gewist.“<sup>88</sup> Sie gestanden Vertretern der Stadt zu, an der Visitation, also an der Durchsuchung der Archive der jüdischen Gemeinde nach Beweismitteln, teilzunehmen, nicht aber am Prozeß.<sup>89</sup> Die Deputierten des Rates wünschten also größtmögliche Diskretion, da die Juden mit Personen höheren wie niederen Stands handelten und man bereits zu diesem Zeitpunkt befürchtete, ein allzu öffentliches Vorgehen gegen die Juden könne einen Tumult auslösen, „wie dann allbereitt ruchtbar“, daß sich die Kommission der Juden halber in der Stadt aufhalte; bei einem Feuer vor kurzem in der Judengasse habe „man einen großen zulauff und gefahr deß gemeinen pofels erwarten mußen, ohne daß es auch der lufft halber nit sauber oder rein in der gaßen ist.“<sup>90</sup> Die Kommissionsmitglieder versicherten darauf, nur die Beweismittel sicherstellen und jeden Auflauf vermeiden zu wollen.

Am 8./18. November, einem Samstag/Schabbat, gingen die Kurkölnner Kramer und Steinmann zusammen mit ihrem Notar Petri und unter der Frankfurter Beteiligung des obersten Richters Schwarz und des Rechenschreibers Schad zur Synagoge, da man hier zurecht die Juden versammelt vermutete. Man zitierte die „Principalen“ Aaron zum fröhlichen Mann, Levi zum Korb und Schlaum zum weißen Schild und den Schulklepper Samuel, ließ sich die Gewölbe der Zehenderstuben in der Synagoge öffnen und fand unter anderm zwei Bogen Papier, hebräisch beschrieben; „es wehren etzlicher sachen verordnung p. die Juden belangende“, so die anwesenden Juden; der *Advocatus fisci* //fiscalis?/ Kramer behielt die beiden Blätter bei sich.<sup>91</sup> Daraufhin wurde das Gewölbe verschlossen und versiegelt sowie Synagoge und Zehen-

<sup>88</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 159v, 163v.

<sup>89</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 166v/167r.

<sup>90</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 167v.

<sup>91</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 172r.

derstube.<sup>92</sup> Anschließend besichtigte man noch im Haus des Aaron zum fröhlichen Mann das „Briefgewölbe“, welches man gleichfalls versiegelte.<sup>93</sup> Hiergegen protestierten die Frankfurter Deputierten und beantragten, Aarons Gewölbe wieder zu öffnen gegen dessen unter Eid abgelegte Erklärung, er habe in seinen Gewölbe nichts, was die Gemeinde oder ihre Verordnungen betreffe. Am folgenden Dienstag, dem 11./21. November, begaben sich die Frankfurter Deputierten, der Syndikus Schacher, //oberster Richter und Stadtschreiber//>wer jetzt?/,<sup>94</sup> Christoph Wentzler mit dem Advocatus fis-ci//fiscalis?/ Kramer, dem Procurator fiscalis Steinmann und dem Notar Christian Petri in die Judengassen in Aarons Haus, so die Version in der Wiener Akte. Im Frankfurter Protokoll fehlt Steinmann; dagegen ist von “dem brüchtenmeister”, also wohl Teuern, die Rede. Aaron leistete den Eid, “alles in anwesen benanter collnischer, welche hierzu nichts gethan,” wie das Frankfurter Protokoll bemerkt. “Und ist daruff das gewolb mit abreisung der sigell, welche der obrist richter beneben dem brüchtmeister recogniscirt, eroffnet worden.”<sup>95</sup> Danach ging man zur Synagoge, ließ Löw zum Korb und Seligmann bei der Schulen kommen und vereidigte sie ebenfalls. Dann öffnete man die Zehenderstube und das Gewölbe und ließ Levi und Seligmann die dort gefundenen 18 hebräischen Bücher und Dokumente identifizieren,<sup>96</sup> darunter zwei Schreiben der Prager Juden an die Frankfurter; “und haben die colln. beide solche missiven allein zu sich genommen,”<sup>97</sup> hielt das Frankfurter Protokoll fest.

Am selben Nachmittag wurden Levi zum Korb und Seligmann neben der Schulen vor die Delegierten der Kommission in deren Frankfurter Herberge “Zum Ochsen” zitiert; der eine sollte das Exemplar der Verordnungen übersetzen, das am letzten Schabbat gefunden worden war, der andere die Kopie, “so sie zu vorhin gehabt,” um feststellen zu können, “ob und wie sein beide

<sup>92</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 29v.

<sup>93</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 172v.

<sup>94</sup> Zu Schacher und Stadtschreiber noch Meyn, *Frankfurt*, S. 180ff.; danach gehörten die Syndiker und der Stadtschreiber zu den wichtigsten Beamten der Stadt.

<sup>95</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 25v.

<sup>96</sup> Die Aufstellung findet sich in HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 177v-179v.

<sup>97</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 26r.

copeyen gleichstimmig.“<sup>98</sup> In dem am kaiserlichen Hof eingereichten Bericht heißt es genauer: “die zween confoederationes p. eine, so die herrn cöllnische subdeligirte p. von unden mittbracht, undt die andere, so sich in dem gewölb nachst sambstagh p. finden laßen, de verbo ad verbum zuvertolmetschen,”<sup>99</sup> und zwar dergestalt, daß der Sekretär Seligmanns “interpretation auß seinem mundt anzunehmen” hatte, während Levi zum Korb das andere Exemplar “mit seinem hebraischen buchstaben in teutsch zu transferiren” hatte, was die beiden wegen des großen Umfangs und der kurzen Zeit am nächsten Vormittag fortsetzen mußten.

Doch damit war man nicht zufrieden: Am selben Tag (12./22. November) händigte Aaron zum fröhlichen Man auf Befehl der Delegierten “sogleich one widerred” das Original der Frankfurter Beschlüsse dem Stadtschreiber aus, “mit der anzeyg, wo er oder andere gewust, daß man das suchte, so wollten sies allßbald heraußgeben haben.”<sup>100</sup> Man fragte die beiden Übersetzer, ob dieses Original mit den Kopien übereinstimme, was die beiden bestätigten. Daraufhin erhielt der Frankfurter Syndikus Schacher das Original.

### *Exkurs: Die Frankfurter Übersetzungen, ihre Übersetzer und deren Vorlagen*

Können wir dieses hebräische Original und die beiden Übersetzungen mit den uns heute bekannten Texten identifizieren? Diese Frage ließe sich nur befriedigend nach einer eingehenden und umfangreichen Untersuchung beantworten, die ich an dieser Stelle zumindest in Ansätzen zu leisten versuche. Dies hat seinen Hauptgrund darin, daß ich zu diesem Zweck eine vergleichende Edition des hebräischen Textes und der Übersetzungen der Frankfurter Verordnungen neu erstellen müßte, da die Edition von Zimmer

<sup>98</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 36r/v.

<sup>99</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 180r.

<sup>100</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb E 46 B, fol. 36v.

so gravierende Fehler aufweist, daß sie als Basis einer Untersuchung unbrauchbar ist:

1. Zimmer vertauscht auf S. 173 in der sechsten Zeile von unten die Kolonnen der Übersetzungen A (Ugb D 7 L) und B (E 46 A 3), was an der Doppelung des Textes in Kolumne B deutlich wird.<sup>101</sup> Seine vergleichende Auswertung basiert auf dieser fehlerhaften Textedition und zieht daher meistens falsche Schlüsse.
2. Sein Korrekturvorschlag, in B (richtig A = Ugb D 7 L) anstelle des dort angegebenen Datums “den viertten Tag Elul 361” als Jahr 360 zu lesen, mit der Begründung, im Jahr 360 sei der vierte Elul ein Montag gewesen, nicht aber 361,<sup>102</sup> ist nicht haltbar, denn der 4. Elul 363, das Datum des hebräischen Textes und der anderen Frankfurter Übersetzung, war ebenfalls ein Montag! Da zudem dieselbe Übersetzung A (B falsch nach Zimmer) einige Seiten vorher bemerkt, daß im Text nun die Neuerungen der Versammlung “Anno 1603” folgen, also von 363, ist anzunehmen, daß in A am Ende 363 in 361 verschrieben wurde, aber keinesfalls in 360/1600 zu korrigieren ist.
3. Zimmer korrigiert seine Vorlage, ohne in seiner Edition seine Korrekturen anzugeben. So sind in Ugb E 46 A 3 (bei Zimmer B, aber nach der Vertauschung A) die Namen der Subskribenten sehr fehlerhaft transkribiert: “Abraham sehen Elohim” korrigiert Zimmer in “Abraham Sohn Eliakim”, “Moshe ... zum haus” in “Mosche zu Hamm”. Zimmers (zwar oft richtige) Korrekturen täuschen darüber hinweg, daß seine Vorlage grobe Fehler aufweist und daß es sich daher erübrigt, allzu große Anstrengungen in die Erklärung der unterschiedlichen Namenswiedergaben der jeweiligen Übersetzung zu stecken.
4. Zimmer gibt die Übersetzung Rabbi Josefs von Metz nach ihrem Abdruck bei Gerson Wolf, aus dem Jahr 1862 wieder, der jedoch nicht die Namen der Subskribenten enthält, die folglich auch bei Zimmer fehlen.

<sup>101</sup> Sprung von A “und welcher Rabbi solches übertrette” nach B “der verschmeht seine Lehr”; von B “und sein Kamm geendert, viel und” nach A “vielmehr wann der Übertreter”. Zimmer haben Mikrofilme der Frankfurter Übersetzungen vorgelegen und nicht nur Sterns Abschrift (Zimmer, *Synods*, S. 147).

<sup>102</sup> Zimmer, *Synods*, S. 110f.



Doch auch der bereits von Horowitz 1897 veröffentlichte hebräische Text, auf den Zimmer in seiner Edition zurückgreift, weist einige Ungenauigkeiten auf. Horowitz hatte diesen Text am 2. Dezember 1886 im Frankfurter Stadtarchiv entdeckt.<sup>103</sup> Bei Recherchen im Stadtarchiv Frankfurt konnte ich diesen Text nicht wiederfinden; vermutlich handelt es sich um die Nr. 128 “Beschlüsse der Frankfurter Rabbiner-Versammlung Heft” des Repertoriums 59 “Verschiedene Judensachen 1412-1824”, die im letzten Krieg verlorengegangen sind. Horowitz beschreibt den Text folgendermaßen: “Das Schriftstück hat 5 beschriebene Folioseiten und trägt auf der zweiten Seite 11, auf der vierten Seite 12 und auf der fünften Seite 25 Unterschriften. Auf der letzten Seite, also am Schluß sind alle früheren Unterschriften bis auf die des Rabbi Naftali ben Elieser Bacharach aus Fulda nochmals wiederholt.”<sup>104</sup>

Demnach dürfte dieses Schriftstück nicht der Text sein, der bei der ersten Durchsuchung in Frankfurt an jenem Schabbat gefunden worden war, denn jener umfaßte nur zwei Bogen Papier. Horowitz’ Beschreibung spricht eher dafür, daß es sich bei seinem Text um das von Aaron übergebene und bei Schacher verbliebene “Original” handelt, zumal es sich laut Horowitz in dem ihm vorliegenden Exemplar um Original-Unterschriften handelt. Für die wachsende Zahl der Unterschriften gibt Horowitz zwei mögliche Gründe an:

1. In der wachsenden Zahl der Unterschriften spiegelt sich die wachsende Teilnehmerzahl im Laufe der Versammlung wider. Die an jedem Sitzungstag gefaßten Beschlüsse wurden täglich ins Reine geschrieben und von den Teilnehmern eines jeden Sitzungstages unterschrieben; demzufolge hätte Rabbi Naftali ben Elieser Bacharach nicht an der letzten Sitzung teilgenommen, während wiederum die Hälfte nur beim letzten Sitzungstermin zugegen waren.

<sup>103</sup> Horowitz/Unna, *Rabbinen*, 21969, Anhang I, S. 277.

<sup>104</sup> Horowitz, “Rabbinerversammlung”, S. 189, Anm. 16. Horowitz behauptet irrtümlich an dieser Stelle, “daß die letzteren [Unterschriften] Namen enthalten, die unter den ersten fehlen, so z. B. Wolf aus Coblenz und Mosche aus Hamm.” Den hebräischen Namen des Wolf von Koblenz hat Horowitz falsch als  $\text{ããã àéí áí àáøáí}$  anstelle von richtig  $\text{ádéíéí áí àáøáí}$  gelesen (vgl. Zimmer, *Synods*, S. 190), und Mosche aus Hamm ist der bei Horowitz an 19. Stelle unterschreibende  $\text{îüä áø éãñó}$ .

2. In der wachsenden Zahl der Unterschriften spiegelt sich die wachsende Zahl der Subskribenten nach Abschluß der Versammlung wider, d. h. einige unterschrieben nachträglich die Verordnungen, ohne an der Versammlung teilgenommen zu haben.

Die Aussage des Friedberger Zeugen Mosche Kopp vor der Kommission spricht für Horovitz' letztere Vermutung: Mosche Kopp hatte an der Versammlung in Frankfurt teilgenommen, hatte sich aber geweigert, die Ordnung zu unterschreiben, weil er hierzu keinen Auftrag der Gemeinde gehabt habe, habe seiner Gemeinde nach seiner Rückkehr jedoch hiervon berichtet. Ungefähr ein halbes Jahr später sei ihm die Ordnung zugeschickt worden. Als er darauf von den Friedberger Baumeistern den Befehl erhielt, die Ordnung für die Gemeinde zu unterschreiben, habe er dies getan.<sup>105</sup>

Leider gibt Horovitz in seiner Edition weder die elf noch die zwölf Unterschriften wieder, sondern allein 26 Unterschriften am Schluß der Verordnungen, einschließlich der Unterschrift eines Fuldaer Naphtali bar Elieser, der jedoch nicht auch den Namen Bacharach trägt, und des Bacharacher Naphtali, der jedoch ein Sohn Davids ist; kurzum, wir wissen nicht, wessen Unterschrift – des Fuldaer oder des Bacharacher Naphtali – sich laut Horovitz im Original nicht an dieser Stelle findet; zumindest in allen bekannten Übersetzungen erscheinen beide Naphtalis. Und steht die Unterschrift des Wolf von Koblenz an letzter Stelle, weil Horovitz Schwierigkeiten hatte, sie zu lesen? Das bedeutet für unsere Untersuchung, daß wir weder wissen, wer die Elf und Zwölf waren, die zunächst unterschrieben, noch den Entstehungsprozeß anhand der Reihenfolge der Unterschriften bei Horovitz rekonstruieren können.

Wenden wir uns nun den Übersetzern und ihren Übersetzungen zu. Zunächst: Was wissen wir über die Übersetzer Levi zum Korb und Seligmann neben der Schul, die namentlich im Frankfurter Protokoll genannt werden? Letzterer Seligmann, der dem einen Sekretär diktierte, kommt in der einen

<sup>105</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 181r/v; vgl. Zimmer, Synods, S. 96. Mit "Baumeister" sind nicht die Frankfurter, sondern die Friedberger Gemeindevorsteher gemeint, wie aus der Aussage des Friedberger Meyer von Neuburg eindeutig hervorgeht (ebd., fol. 188v)

Übersetzung (Ugb D 7, L) und ihrem Konzept (Ugb E 46 A 1) als einer der Unterzeichner vor: “Seligmann bei der Schull zue Frankfurth wegen der Tauberter Juden”, der wiederum identisch ist mit “Esrahell Heymans sohn, in nhamen dern Juden ahn der Tauber geseßen” in der Übersetzung des R. Josef von Metz. Demnach hat Seligmann sicher an der Versammlung teilgenommen.

Einiges spricht dafür, daß Seligmanns diktierte Übersetzung uns in der Handschrift des Frankfurter Stadtarchivs Ugb E 46 A 1 vorliegt, des Konzepts für die Übersetzung Ugb D 7 L. Erstere ist nämlich identisch mit der Handschrift des Frankfurter Protokolls, also vermutlich die des “Herrn Stattdschreiber”, Laurentius Piran. Überdies sind dieser Übersetzung kenntnisreiche Einzelheiten hinzugefügt, so die Bemerkung, wo der Zusatz der Versammlung von 1603 beginnt und welcher der Teilnehmer inzwischen verstorben ist; auffälligerweise werden sämtliche Unterzeichner nicht nach ihren hebräischen Namen, sondern nach ihrem Rufnamen “im Munde aller Welt” wiedergegeben, während die andere Übersetzung die “weltlichen Namen” nur teilweise angibt. Demnach ist anzunehmen, daß der Übersetzer an der Versammlung teilgenommen hat, was eben auf Seligmann hinweist, denn keine der Unterschriften in einer der drei Übersetzungen können wir als die des zweiten Übersetzers Levi zum Korb identifizieren, der demnach nicht an der Versammlung teilgenommen hat. Und falls diese Übersetzung Ugb E 46 A 1/ Ugb D 7 L am 21./22. November 1606 angefertigt wurde, unmittelbar vor Beginn der Zeugenverhöre am 23. November, könnte dies auch die Wiedergabe der Unterzeichner nach ihren weltlichen Namen erklären, die den Bedürfnissen der Kommission entgegenkam: Für die Kommission, welche die Zeugen nach ihren weltlichen Namen vorlud, war es wichtig zu wissen, wann sie es mit einem Subskribenten zu tun hatte; zudem berichteten Zeugen, die selbst nicht an der Versammlung teilgenommen hatten, über ihre Teilnehmer nach deren weltlichen Namen. Meinen bisherigen Ausführungen könnte man Zimmers Behauptung entgegenhalten, daß diese Übersetzung nach dem November 1606 angefertigt wurde, da der hier als “tot” bezeich-

nete David von Bingen als erste Person am 23. November 1606 aussagte.<sup>106</sup> Doch auch diese Schlußfolgerung Zimmers ist falsch: Laut dem hebräischen Text hieß der Vater dieses David éöç÷ oder Itzigk, wie die andere Frankfurter, Zimmer bekannte Übersetzung schreibt, während jener erste Zeuge “Davidt von Bingen Menchens sohn” hieß, folglich der Sohn eines Menachem war und von der Versammlung nur gehört und ihre Beschlüsse nicht gesehen hatte.<sup>107</sup> Dieser Befund wird unterstützt durch die Aussage von Zeugen aus Franken: “Gerzi[?] Judt von Eyvelstatt” erklärte, ein gewisser Rabbi David habe vor sechs Jahren in Fulda gewohnt und sei zu jener Zeit ihr Rabbiner gewesen, doch sei er nach Bingen gezogen und habe 1603 bereits in Bingen gewohnt und daher nicht mehr ihr Rabbiner gewesen. Falls er dann die Verordnungen für die fränkischen Juden unterschrieben habe, dann sei es keinesfalls in ihrem Auftrag gewesen.<sup>108</sup> Und “Lazarus Judt von Schwanfeldt under Würzburg sesshaft” ergänzte, sie hätten einen Rabbiner in Fulda gehabt, der dann nach Bingen gezogen und dort gestorben sei.<sup>109</sup> Gewißheit verschafft uns erst eine Stele auf dem jüdischen Friedhof von Bingen, die für den Rabbiner David Fulda und seine Gattin Gütel im Jahr 1604 gesetzt wurde, das zweitälteste erhaltene Grabmahl des Friedhofs:<sup>110</sup> Sicher war jener 1604 verstorbene Rabbiner David Fulda derjenige, der die Frankfurter Verordnungen unterschrieb; daher konnte er nicht mehr 1606 als Zeuge vor der Untersuchungskommission aussagen. Und vermutlich war ein gewisser Rabbi Isaac Davids Nachfolger geworden, denn der sagte am 23. November 1606 aus, erst ein halbes Jahr “der Juden lehrmeister” in Bingen zu sein.<sup>111</sup>

Wenn nun einiges dafür spricht, daß die Übersetzung Ugb E 46 A 1 von Seligmann diktiert wurde, so stellt sich die Frage, ob die andere Übersetzung Ugb E 46 A 3 nun zwangsläufig von Levi zum Korb, dem zweiten, in

<sup>106</sup> Zimmer, *Synods*, S. 114.

<sup>107</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 11r/v.

<sup>108</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 156r.

<sup>109</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 161v.

<sup>110</sup> Strehlen, “Bingen”, S. 112.

<sup>111</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 13r.

den Akten genannten Frankfurter Übersetzer, stammt. Diese Frage läßt sich an dieser Stelle nicht eindeutig beantworten. Zunächst muß man feststellen, daß uns diese Übersetzung nur als notariell beglaubigte Kopie vorliegt, was möglicherweise einige Fehler erklärt, wie zweimal “Nenahim” anstelle “Menachem”, denn auch in der anderen Frankfurter Übersetzung unterscheidet das Konzept Ugb E 46 A 1 noch richtig zwischen “Joseph von Metz” und “Joseph von Mentz”, während es in der Reinschrift Ugb D 7 L zweimal “Joseph von Mentz” heißt.<sup>112</sup> Doch ist die Wiedergabe der Unterschriften auch deshalb so grob fehlerhaft,<sup>113</sup> weil es sich bei der Übersetzung Ugb E 46 A 3 zudem um die Übertragung der Verordnungen in deutsche Sprache mit hebräischen Buchstaben handelt und der Übersetzer die Unterschriften daher nicht übersetzt hat, sondern bei einigen nur den “weltlichen” Rufnamen als Erklärung, immer eingeleitet mit einem “T.” hinzugefügt hat?<sup>114</sup> Mußte also derjenige, der die Übersetzung aus hebräischer in die deutsche Schrift übertrug, die Namen der Unterschriften erst noch entschlüsseln? Und entstanden danach erst weitere Fehler, als diese Übertragung in deutscher Schrift nochmals abgeschrieben wurde als das Exemplar, das uns heute vorliegt? Diese Frage kann ich an dieser Stelle nicht mit letzter Sicherheit beantworten, doch sprechen die bisherigen Beobachtungen dafür, daß die Übersetzung Ugb E 46 A 3 tatsächlich auf Levis zum Korb Übertragung in hebräische Buchstaben zurückgeht.

<sup>112</sup> Fol. 31a bzw. 16r. Vgl. auch die Fehler bei hebräischen, nach aschkenasischer Aussprache wiedergegebenen Begriffen und Wendungen “kußi brot” (A 3, 19r) zu “kusti” (D 7 L 10v); “Rhasba” (A 3, 19r) zu “Rhasha” (D 7 L 10v); “al daas hamokum borachu vaal daas besdin” (A 3, 29v) und “al daas hamakum borachum vaal daas besdin” (D 7 L, 15v). Diese Veränderungen lassen sich ebenfalls erklären, wenn man annimmt, daß A 3 mündlich von Seligmann mit der richtigen Aussprache diktiert wurde, während der Abschreiber von D 7 L die Aussprache nicht kannte und bei nicht völlig eindeutiger Schreibweise in A 3 die ihm unbekannteren Begriffe falsch abschrieb.

<sup>113</sup> “Aaron Baraiozari” anstelle “Aaron bar Nathan”, “Abraham sehen Elohim” anstelle “Abraham sohn Eljakim”, “Ascarez” anstelle “Ascenas”; “Ispraeeli” anstelle “Esriel”, “Caesari” anstelle “Josua/Josie”, “haceim [?]” anstelle “hakoheh”, “Moshe ... zum Haus” anstelle “Moshe zum Hamm”. Fast alle Fehler hat Zimmer korrigiert, ohne dies zu kennzeichnen (*Synods*, S. 188ff.).

<sup>114</sup> Dieses “T.”, das auch in der Übersetzung der Verordnungen vor einer Erläuterung steht (fol. 21r), gibt Zimmer in seiner Edition nicht wieder.

Zumindest dürfte die hebräische Vorlage dieser Übersetzung Ugb E 46 A 3 keiner der beiden anderen Übersetzungen vorgelegen haben, da sie mit einem als “*subscriptio*” bezeichneten Abschnitt am Ende, dem Kolophon des Abschreibers, abschließt und man nicht annimmt, daß die beiden anderen Übersetzungen ein entsprechendes, ihnen vorliegendes Kolophon einfach weggelassen haben: “Abcopieret die sigell der hochgelerten, so abgemelt, per punkt zue punkten aus dem original ihres under schreibens sagt der klein Abrohamb Nephtali sohn Rabbi Jacobs bohin[?]”.<sup>115</sup> Letzterer dürfte der Frankfurter Schreiber Abraham Hirz sein; hierfür spricht zum einen, daß Hirz der deutsche Entsprechungsname für Naphtali ist, und zum anderen Abraham Hirz’ Aussage, als ihm von der Kommission am 21. März 1607 ein Exemplar der “*confoederation* vorgelegt worden; *agnoscirt* seine handt der *subcription*, darzue ihne die rabiener beschickt [...] noch eine copeny oder zwee habe er auch und andere studenten, deren noch etliche mehr geschrieben, die die auslendische rabiener mit sich genommen, deren er mehr als fur glaubwirdig abschrieffen [?] unterschieben.”<sup>116</sup> Dieser Aussage zufolge hatte Abraham Hirz die Kopie der gesamten Verordnungen bestätigt, laut dem Kolophon jedoch nur, daß die Unterschriften “Punkt für Punkt” kopiert waren. Oder waren die Unterschriften so wichtig, daß Abraham Hirz immer nur die bestätigt hat und sich hierauf in seiner Aussage bezog? Wenn wir diese Frage auch nicht eindeutig beantworten können, so wissen wir zumindest, daß die Vorlage der Übersetzung Ugb E 46 A 3 aufgrund des Kolophons eine Kopie und nicht das Original war und daß zumindest einige Kopien Kolophone hatten. Daß wiederum der von Horovitz edierte hebräische Text kein Kolophon enthält, spricht für Horovitz’ Behauptung, ihm habe das Original vorlegen und keine Kopie, auch wenn es anscheinend auch Kopien gab ohne Kolophon, wie die Übersetzung Rabbi Josefs von Metz beweist.

---

<sup>115</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 46 A 3, fol. 24r. Vgl. Sta Frankfurt/M, Ugb. E 46 B Nr. 13, fol. 76r: “Abraham Nephtali filii harav Jacob Zakkiach[?] scribi[?]”.

<sup>116</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 122v.

Könnte die vermutlich von Seligmanns diktierter Übersetzung Ugb E 46 A 1, gleichfalls ohne Kolophon, nach derselben hebräischen Vorlage von vier Blättern angefertigt worden sein, die Levi im Mendener Prozeß vorgelegt hatte und die der arrestierte Rabbi Josef von Metz für seine Freilassung übersetzen mußte? Denn laut Protokoll hatten die kölnischen Mitglieder “von unten”, also vermutlich aus Kurköln, ein weiteres hebräisches Exemplar der Verordnungen nach Frankfurt mitgebracht, das von einem der beiden Frankfurter übersetzt wurde. Da Rabbi Josef von Metz den Text oft frei übersetzt und dabei eigene Erklärungen hinzugefügt hat, wäre das wichtigste Kriterium für eine Identifikation, inwieweit Zahl und Reihenfolge der Unterschriften der Übersetzung des R. Josef von Metz mit Seligmanns Diktat übereinstimmt. Diese „Seligmann“-Übersetzung unterscheidet sich vor allem in der Zahl der Teilnehmer von der durch Rabbi Josef von Metz angefertigten,<sup>117</sup> denn sie listet 23 Unterschriften auf, Rabbi Josef von Metz nur 20. Zwar könnten wir den zusätzlichen ersten Subskribenten “Samuel zur Eichel (wiewol er nit darbey gewesen)”<sup>118</sup> damit erklären, daß der Übersetzer, also vermutlich Seligmann, aus seinem Wissen Samuel hinzugefügt hat, ohne daß es in der hebräischen Vorlage stand.<sup>119</sup> Doch die beiden Unterzeichner “Aaron wegen Stifts Padelborn” und “Joseph von Jugenheim”, die nicht in der Übersetzung R. Josefs von Metz genannt werden, erscheinen nicht am Ende der Unterschriften, was für die Ergänzung einer kürzeren Vorlage spräche, sondern im Mittelteil der Unterschriften. Zudem weicht die Reihenfolge der Unterschriften geringfügig in den beiden Übersetzungen voneinander ab. Demnach hatte die Kommission anscheinend ein hebräisches Ex-

<sup>117</sup> Kleinere Abweichungen könnten auf eigenmächtigen Ergänzungen der Übersetzer und Abschreiber beruhen; während die beiden Frankfurter Übersetzungen am Schluß bei der nochmaligen Nennung der überregionalen Gerichtsstätten die vorher im Text genannten fünf Orte Frankfurt, Friedberg, Worms, Fulda und Günzburg wiederholen (letzteres in Ugb E 46 A 3 allerdings als “Geißspurck”), fehlt in der Wiener Übersetzung Günzburg, in der Düsseldorfer Übersetzung sogar Friedberg und Günzburg, und im hebräischen Text fehlen Günzburg und Fulda und erscheinen nur Frankfurt, Worms und Friedberg. (Zimmer, *Synods*, S. 185; HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367, fol. 713r; HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 9v).

<sup>118</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 A 1, fol. 31r.

<sup>119</sup> Dies könnte auch erklären, warum beide Frankfurter Übersetzungen am Ende die fünf Gerichtsstätten wiederholen, jedoch der von Horowitz’ edierte Text nur drei nennt (s. vorletzte Anmerkung).

emplar nach Frankfurt mitgebracht, das nicht mit dem Mendener Exemplar identisch ist. Dieses hebräische Exemplar kann auch nicht der von Horovitz edierte Text sein, der zwar ebenfalls kein Kolophon des Abschreibers enthält, aber drei zusätzlich Unterschriften und damit insgesamt 26 aufweist. Somit folgen beide Frankfurter Übersetzungen nicht dem von Horovitz edierten hebräischen Text.

### *Zeugenverhör und Anklageschrift*

Am 11. November 1606 wurden 24 Juden aus Frankfurt, Worms, Mainz, Bingen und Friedberg auf den 27. November 1606 nach Mainz vor die Kommission geladen.<sup>120</sup> Sie wurden zu einer Anklageschrift mit 71 Artikeln vernommen.<sup>121</sup> Es folgten weitere Verhöre in Mainz und Bonn; vom Termin am 16. Februar 1607 an kamen 16 Additional-Artikel hinzu,<sup>122</sup> die es erforderlich machten, einige Juden, die zunächst nur zu den 71 Artikeln verhört worden waren, ein zweites Mal vorzuladen. Die Vernehmungen zogen sich bis zum 27. März 1607 hin.<sup>123</sup>

Obenan standen die Vorwürfe, die Juden hätten eine Konstitution aufgerichtet und sich selbst zu Richtern aufgeworfen. Die meisten Artikel bezogen sich auf die Frankfurter Verordnungen, daß nämlich hierin die christlichen Gerichte geschmäht würden. In den Additionalen zum Einflußbereich der rabbinischen Jurisdiktion im allgemeinen, bestimmter Rabbiner im besonderen, was „Archeos Hutz“ bedeute und ob die Frankfurter Juden einen Juden gestraft hätten, der bei der christlichen Obrigkeit Recht erlangt hatte.

Einige Artikel zeigen bereits vor den Vernehmungen ein profundes und genaues Wissen über jüdische Interna, beispielsweise daß ein Jude mit 40 Streichen wegen seiner angemaßten Excesse bestraft worden sei, daß die

<sup>120</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 125-129.

<sup>121</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 2v-10r.

<sup>122</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 67v-69r.

<sup>123</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 143v.



Juden zwei Christen zum jüdischen Glauben “verführt” hätten, daß bereits zwei Personen, die gegen die Verordnungen verstoßen hatten, zur Strafe große Geldsummen hätten entrichten müssen. Dies setzte Informationen von jüdischer Seite voraus, was uns an Ernsts Behauptung erinnert, “leuthe under den Juden [zu] haben, dardurch sie [ihre Durchlaucht] alles erfahren und auf einen pilligen wegh dirigeren [!] können,”<sup>124</sup> und wohl vor allem einen Informanten: Levi von Bonn, der, wie wir bald sehen, mindestens einen Helfershelfer hatte. In den Akten fehlt der Nachweis, wie Levi bei der Zusammenstellung der Artikel mitgeholfen hatte; zumindest im 63. Artikel kommt Levis persönliches Interesse zu Tage:

“Wahr zum 63., daß dieselbe Juden kay. may. hochverpoente ihnen der gepür verkündte mandata ohnlangst verkündt [in wind] schlagen und denen durchaus keinen nachtruck noch würcklichen volg laisten wollen.”<sup>125</sup>

Wie wir einigen Zeugenaussagen entnehmen können, waren mit diesen Mandaten die kaiserlichen gegen Wolf und Baruch von Koblenz gemeint. Auch hier profitierte Levi davon, daß in der Untersuchungskommission Jacob Kramer als *Advocatus fiscalis* und Johann Steinmann als *Procurator fiscalis* fungierten und letzterer die Mandate in Frankfurt und Worms insinuiert hatte.<sup>126</sup>

Levi von Worms sagte aus, “er sey damahln da gewesen, als dieses mandatum insinuiert; habe auch gehöret, daß ein Jud durch den magistrat zu Wormbs außgerueffen, und sey ein Jud von Coblentz gewesen.”<sup>127</sup> Da aber Levi nicht einmal den Namen wußte und die übrigen Wormser nichts Genaues sagen konnte, scheinen die Mandate in Worms keine große Wirkung gehabt zu haben.

Von den Frankfurter Juden bezeugten die meisten beim ersten Verhör am 27. November 1606, daß sie den Inhalt des Artikels nicht für wahr hielten (“non credit”).

<sup>124</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 15r.

<sup>125</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 9r.

<sup>126</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 158v.

<sup>127</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 196r.

Bei dem zweiten Verhörstermin der Frankfurter am 21. März 1607 antworteten wiederum die meisten “non credit”, daß man also den Mandaten sehr wohl Gehorsam geleistet habe. Genauer äußerte sich Wolf zum Goldenen Schwert: “Credit, das die coblenzer Juden in die aheroos ausgerufen.”<sup>128</sup> Jene “acheroos” erklärte Aaron zum Fröhlichen Mann: “Das nit eben bey straf des bans uber sie zugebieten, sondern bey straf des ausruffens, dadurch einer vor einen ungehorsamben undt ausgeruffen wirdt; solches werde die aheroos genent undt nit bann; wann aber ein rabiener vom kaiser verordnet seie, der habe macht, mit dem banne zueverfahren, gemessen sie einen vor jaeren gehabt, Rabbi Jacob genent.”<sup>129</sup> Jener Rabbi Jacob war der letzte, 1574 verstorbene Wormser Reichsrabbiner Jacob, der 1559 von Kaiser Ferdinand eingesetzt wurde mit dem Auftrag, die “Jüdischeit inn ihrer Ordnung zue halten, auch den Pan und andere Gebott nach Inhalt ihrer Gesetze zue thun.”<sup>130</sup> Und Wolf von Bingen erklärte als Zeuge vor der Kommission grundsätzlich hierzu, “*acheroza* ist sovil, das man kein geschecht fleisch solle geben, seye aber nit gebannet.”<sup>131</sup>

Die “acheroos” oder “acheroza” ist also die aschkenasisch ausgesprochene *achrasa* und nichts anderes als die “hochroso”, *hachrasa*, das Ausrufen, das uns bereits in der Aussage Abraham Breitingens begegnet ist und der übrigens zu diesem Artikel auch nur “non credit” sagt, daß er also nicht glaubt, daß den Mandaten keine Folge geleistet wurde. Und dieses Ausrufen stehe eine Stufe unter dem Bann, den laut Aaron zum fröhlichen Mann nur der vom Kaiser verordnete Rabbiner vollstrecken darf. Allerdings fragt sich dann, warum dennoch nicht der Bann gegen Wolf und seine Söhne verhängt wird, wenn der Kaiser selbst diesen angeordnet hat?

Eine genaue Definition dieses Ausrufens steht in der Quelle, die für unseren Zweck am nächstliegenden ist, nämlich in den Frankfurter Verordnungen: Dort heißt, daß man denjenigen ausrufen wolle, der einen anderen Juden vor

<sup>128</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 132v.

<sup>129</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 139r/v.

<sup>130</sup> Moritz Stern, *Die Wormser Reichsrabbiner Samuel und Jakob 1521-1574*, Berlin 1937, S. 15f. und S. 27; Zitat S. 15f.

<sup>131</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 22v.

ein nichtjüdisches Gericht zwang oder die Steuer nicht entrichten wollte. Die Ausrufung *ha-hachrasa* sollte nach folgender Formel erfolgen: “N.N. sollen abgesondert und abgescheidet sein von der gemeinden. Sie sollen nitt vermischet oder verheirat werden zu uns, sollen sie auch keiner zu einander geben [=verheiraten]. Und so sie einer zu einander gebe, es sei, er hets gern gethan oder man hat ihn darzu gezwungen, soll daßelb kein ehestandt sein, und so einer kinder mitt einer hatt in solchem ehestandt, mach man woll ihre kinder horen kinder heischen. Soll auch zu keiner gemeiner judenschafft gerechnet werden, und in ihren absterben sollen sie nitt vor Judden begraven werden, undt ihre kinder sollen ihnen nitt nachbitten.” Falls derjenige hartnäckig blieb, “auff solches alles nit geben und pleibet in absonderung dreißig tag von dato ahn, er gewar wirdt, das er in der absonderung, so soll er in der straff pleiben und nitt daruß gethan werden, biß er geltstraff gibt, halb der herschafft, halb in der armen cast, und ob noch also hartneckig wehre, uff solches alles nitt zugeben, so nehmen wir hiemit die *benediction* uff uns undt unsere nachkommende, das mir dahin willen handeln, mit dem herschafft zuweg pringen, sie ihn dahin zwinget, er das recht muß sein, und derselbig muß all uncosten bezalen.”<sup>132</sup>

Diese Verordnung entspricht zunächst in vielem den Vorschriften, die der Schulchan aruch (JD 334:1-6) für den *menudde*, den Abgesonderten, vorsieht, der sich von dem *muchram*, dem Gebannten, hauptsächlich darin unterscheidet, daß für den Abgesonderten diese Vorschriften zunächst für dreißig Tage galten, die dann zweimal verlängert wurden, falls er nicht Buße leistete; danach wurde der immer noch nicht Bußwillige gebannt. Doch konnte man nach diesen Fristen die Absonderung aufheben, wenn der Abgesonderte dies wünschte, selbst wenn er keine Buße geleistet hatte. (JD 334:7) Die Ausrufung entspricht demnach dem *nidduj*, der Absonderung, und diese Gleichsetzung kommt auch in der Übersetzung R. Josefs von Metz zum Ausdruck, der in dem zweiten hier zitierten Abschnitt *ha-hachrasa* des hebräischen Textes mit “absonderungh” wiedergibt. Wie diese

<sup>132</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 9r/v.

Ausrufung am kaiserlichen Hof verstanden wurde, zeigt uns eine handschriftliche Randnotiz zur Formel der Ausrufung im Wiener Exemplar, und zwar in einer anderen Handschrift als der Text der Verordnungen; die Handschrift dieser Notiz ist dieselbe, die wir bei den anderen Randnotizen als mögliche Handschrift des Reichshofrates Andreas Hannewaldt ausgemacht haben: "Formula excommunicationis Judaicae". Das heißt: Am Wiener Hof verstand man diese Absonderung als "jüdische Exkommunikation", als den jüdischen Bann.

Dies kommt eindeutig in zwei anderen Artikeln zum Ausdruck:

"Dann zum 28. Wahr, daß sie außtrücklich verordnet, daß ein jeder, der vielberührte jüdische satzung in einem oder andern articul ubertrette, seines standes oder ehren under den Juden entsetzt, vor die 5 bücher Moysis nicht beruffen, sondern excommuniziert und proscribirt seyn soll.

Zum 29. War, im fall derselbe angemaster ungehorsame 30 tag im bann verbliebe, daß er alsdann ewig verdampt, mit jederman zu essen, zu trinken, zu handeln, sich zu ihme zu verheyratheren, und da er darunder stürbe, seinen kindern vor ihn zu bitten, verboten seyn solle." Hier ignorierte man die feine Unterscheidung der Frankfurter Verordnungen, die den Bann „auf ewig“ nicht kannten.

Die Frankfurter Verordnungen machen also eine feine Unterscheidung: Anders als in den Vorschriften des Schulchan aruch ist hier weder im Hebräischen noch in einer der Übersetzungen vom Bann die Rede für den Fall, daß der Abgesonderte hartnäckig bleibt. Hier sollte der Abgesonderte zu einer Geldstrafe gezwungen werden, die zur Hälfte der Obrigkeit und zur Hälfte dem Almosenkasten zugute kommen sollte. Und falls der Abgesonderte auch hierzu nicht bereit war, wollte man ihn mithilfe der Obrigkeit zwingen, dem Recht Folge zu leisten. Insofern sahen die Verordnungen den Bann, die dauerhafte Absonderung, nicht vor, sondern nur die niedrigere und erste Stufe der zeitlich befristeten Absonderung. Und gerade die zweite Stufe nach Ablauf der dreißig Tage sah die Beteiligung der Obrigkeit vor, zum

einen in ihrem Anteil an der Geldstrafe und zum anderen in ihrer "Amtshilfe". Insofern stimmen die Verordnungen mit der Aussage des Frankfurters Aaron zum Fröhlichen Mann überein, derzufolge die Rabbiner nur die Strafe des Ausrufens verhängen konnten, während nur der vom Kaiser verordnete Rabbiner den Bann verhängen durfte. Doch fällt es auf, daß in den Frankfurter Verordnungen die traditionelle Terminologie Absonderung/*nidduj* und Bann/*cherem* sowohl im Hebräischen als auch - mit Ausnahme des zweimal verwendeten Begriffs "Absonderung" für *hachrasa* in der Übersetzung R. Josefs von Metz - fehlt. Haben ihre Verfasser diese Begriffe vermieden, weil sie sich des Problems bewußt gewesen waren, daß zumindest nur der Bann mit dem Einverständnis der Obrigkeit verhängt werden durfte? Wie reagierten die Zeugen auf diese Artikel, die ihnen wohl nur vorgelesen wurden, ohne daß aber ihnen zugleich der Text der Verordnungen vorgelesen hätte?

Der oberste Frankfurter Rabbiner Samuel zur Eichel, dessen nachträgliche Unterschrift an erster Stelle stand, antwortete auf den 28. Artikel, er glaube "wohl, das etwas davon darinnen stehe, aber nit eben mit denen worten, wie er gefragt werde, bekent sich zue der unnderschreibung" Vom 29. Artikel wollte er "nichts davon wissen."<sup>133</sup> Rabbi Samuel erkannte sehr wohl den Unterscheid zwischen den Artikeln und den Verordnungen und bestätigte daher die beiden Artikel nicht.

Ebenso verneinte Löwe zum Ochsen, ein Zehender aus Frankfurt, den 28. Artikel und erklärte zum 29., "er wisse wol, das ein straf darauf seye, aber die zeit undt maaß seye ihme unbewußt"<sup>134</sup> Dagegen hielt der Frankfurter Zehender Nathan zum weißen schild immerhin im 28. Artikel für "wahr, das er nicht vor die funf bücher moysis solle berüffen werden."<sup>135</sup>

Wenig sagen konnten der Frankfurter Zehender Mosche zum Korb ("Es möge sein, habs sein lebtag nit gesehen.")<sup>136</sup> und Abraham zum roten Lö-

<sup>133</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 35v.

<sup>134</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 37v.

<sup>135</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 47r.

<sup>136</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 38v.

wen, i. e. R. Josef Hahn Schwiegervater Abraham Breitingen, der weder Rabbiner noch Zehender war: “Es stehe also drinnen oder nit, so wisse ers nit.”<sup>137</sup> Ähnlich Alexander zum Radt, ebenfalls weder Rabbiner noch Zehender: “Nescit, wisse die ordnung nicht, seye zwar ihre straf, ob solche in der ordnung begrifen, wüste er nicht.”<sup>138</sup> Viele, vor allem Nicht-Frankfurter, antworteten “non credit” oder wußten nichts, weil sie die Ordnung nicht gesehen hatten, doch es gab auch Frankfurter wie Levi zum Korb, einer der beiden Frankfurter Übersetzer, der die Artikel bestätigte.<sup>139</sup>

Wie schwierig es anscheinend doch war, die Artikel vom bloßen Hören zu verstehen, zeigt die Antwort des Frankfurter Zehenders Aaron zum fröhlichen Mann zu den Artikeln 27-29: “Jae, das alles seye ihre ordnung, versehe sich keiser und konig, sollen daran ein gefallen haben.”<sup>140</sup> Aaron, der die Verordnungen an dritter Stelle unterschrieben hatte, wußte zwar, daß die Verordnungen Kaiser und König durchaus zu Ehren kommen ließen, hatte aber nicht bemerkt, daß die beiden Artikel hiervon gerade nicht sprachen. Noch problematischer sind die Antworten zweier anderer Subskribenten: Rabbi Jacob von Friedberg “similiter fatetur ex constitutione per ipsumet [?] lecta”<sup>141</sup> Moises von Hamm, hier immerhin auch als Rabbiner bezeichnet, “affirmat et fatetur.”<sup>142</sup> Und auch der Rabbiner Elias von Fulda, der bekannte Elia Loanz, bestätigte die beiden Artikel.<sup>143</sup>

Was von den Verordnungen bei manchen Frankfurter Juden angekommen war, geht aus der Aussage des Frankfurters Beyfueß “zum gülden Roß” am dritten Termin am 27. März hervor: “Sagt, habe verstanden, daß dergleichen mandaten per notarium insinuirt und öffentlich in der schulen verleßen worden, welches Wolfffen Juden zu Coblantz antreffen, daruff hatt der schulklepper ettwas außgerueffen, daß alle andere Juden sich und seiner kinder

<sup>137</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 44r.

<sup>138</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 45v.

<sup>139</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 134v.

<sup>140</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 41v.

<sup>141</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 58v.

<sup>142</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 79v.

<sup>143</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 125v.

des Wolffens ent schlagen und mueßigen sollen.“<sup>144</sup> Demnach sollten alle Frankfurter Juden Wolf und seinen Kindern aus dem Weg gehen, was sich jedoch nicht herumgesprochen hatte, denn Wolfs in Frankfurt lebender Sohn Nathan zum goldenen Pflug wußte nichts zu diesem Frageartikel zu sagen.<sup>145</sup> Oder wollte er nichts wissen?

Wer aber wußte etwas von den Mandaten? Außer einigen Frankfurter und Wormser Juden nur wenige Friedberger Juden. Doch die Binger Juden, die Hildesheimer, die Paderborner, die oberdeutschen Juden, sie wußten ebensowenig wie der uns wohlbekannt Moises von Hamm und die Westfalener Gottschalk von Menden und Schmoll von Werl.<sup>146</sup> Von den kurkölnischen Juden wußten nur Meier und Samuel etwas zu diesem Artikel auszusagen, was jedoch einen völlig neuen Aspekt bringt. Der Kurkölnier Juden Meier von Linz, den wir als Rabbi Meier bereits im Mendener Prozeß mehr als Freund denn als Feind Levis kennengelernt haben, antwortete nun, “er seie von Levi Juden zue Bonna nacher Frankfurt an die vorgenger der Juden geschick worden zuerkundigen, ob sie den kay. verboz brief ein begnuegen geleistet. Damahls haben dieselben diesen angeordneten Juden beantwort, seie in anders nit sie hetten den kay. mantat ein begnuegen gethan, ob es aber geschehen seye, solches wuste er nicht.“<sup>147</sup>

Meier war als Levis Kundschafter nach Frankfurt gefahren! Diese im ersten Augenblick banale Mitteilung ist höchst aufschlußreich und wichtig für den Fortgang unserer Untersuchung, denn wir erfahren hier zum ersten Mal: Levi hatte im Jahr 1605 mindestens einen Helfershelfer! Fraglich ist, ob auch Samuel von Deutz zu Levis Anhängern gehörte, der “eben damahln zue Franckfurt in der synagogen gewesen [sei], als dz kay. Mandat abgelesen; ob nuhn demeselben parirt, solches wüste er nit.“<sup>148</sup>

<sup>144</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 178r.

<sup>145</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 129r.

<sup>146</sup> Allein Salomon von Miltenberg hatte am 20. März 1607 noch ausgesagt, “er habe davon gehört, die Juden von Coblentz sollen ausgeruffen sein, auß was ursachen undt anderem inhalt wisse er nicht.” (116r)

<sup>147</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 89r.

<sup>148</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 91v.

Laut einem anonymen Gutachten zu den Zeugenaussagen hätten die Juden Frankfurts bald die kaiserlichen Mandate gegen Wolf und seine Söhne zu ihrer Verteidigung angeführt, um nämlich zu rechtfertigen, daß die Rabbiner Strafen verhängten: Die Strafe entspringe nicht einer Jurisdiktion, sondern einem Bund und dem absolut freien Willen (“nicht in vim jurisdictionis sed pacti et liberimae voluntatis”); zudem sei der Bann bei ihnen “von undenklichen jahren herbracht,” und der Kaiser selbst habe im Jahr 1606 befohlen, ihn in Sachen Wolf von Koblenz anzuwenden.<sup>149</sup> Und so erstaunt es nicht, daß die Frankfurter Gemeinde in einer Verteidigungsschrift “Beständige confutation und respective salvation” das in Frankfurt insinuierte Mandat gegen Wolf und seinen Sohn Baruch zur Bekräftigung beilegte.<sup>150</sup>

Schließlich stellte der kaiserliche Fiskal, der Kurkölnner Kramer, die auf den 20. August 1607 datierende Anklageschrift auf, geschrieben von Michael Flocker, dessen Handschrift aus den Acta priora Q 34 und 35 des Reichskammergerichts vertraut ist. Diese Anklageschrift bezog sich auf die zu den 71 Artikel gemachten Aussagen des Zeugenverhörs.<sup>151</sup> Bezeichnend für die Argumentation dieser Schrift ist die Feststellung zu dem uns bekannten 63. Artikel: “Daß auch der inhalt deß 63. art. whar seie, sagt gehört zuhaben *Mosche* zum gülden apffel.”<sup>152</sup> daß also die Mandate nicht befolgt worden seien. Dagegen hatte Mosche, der immerhin Frankfurter war, zwar bestätigt, “er wisse nichts davon, jedoch habe von diesem gehört, aber sich nit viel damit bekümmert.”<sup>153</sup> Aus Mosches Aussage spricht zwar ein für Frankfurt eher untypisches Unwissen über die Mandate, aus ihr geht jedoch keinesfalls hervor, daß die Frankfurter die Mandate “in den Wind geschlagen” hatten, wie es der Artikel unterstellt.

<sup>149</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 67v. Press (“Zusammenschluß”, S. 277) liest irrtümlich “zwölf” anstelle von “Wolf” und schreibt: “Der Kaiser selbst habe befohlen, ihn [den Bann] in einer Sache gegen zwölf Juden in Koblenz anzuwenden.”

<sup>150</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 K II, Beilage 1.

<sup>151</sup> Für Einzelheiten siehe Press, “Zusammenschluß”, S. 269ff.

<sup>152</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 242r.

<sup>153</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 50r.



Eine große Bedeutung erlangten auch die Artikel 59 bis 61: Danach hatte ein Jude einen anderen vor dem Bürgermeister verklagt, sich dann aber auf das jüdische Recht berufen, als das Urteil ihm nicht gefiel. Weil er aber zunächst zum christlichen Gericht gegangen war, hätten ihn die “Obristen” “in die *acheroza* verdampt und ausgerufen.”

Auch diese Artikel hatten die Zeugen etwas anders dargestellt. So hatte “Hylam Judt zum weissen schildt, zehender von Franckfurt” zugegeben, er “seye dabey gewesen ... nach deme es under ihnen Jüden der brauch seye, die arme mägdt auszusteurren, so hetten sie einen uf 200 R. erbettelt in der gassen, daran 30 R.n ermangelt, darumben hat er die bawmeister vor den burgermeister bescheiden; dieselbe haben ihne wiederumb in die gaß gewiesen undt befohlen, die sach under sich zu vergleichen, welcher hernach den schulklepper in der synagog von seinem standt getrungen, welches frevels halben umb 2 R. ein straf erkent; als er dieselben zue entrichten verweigert, ist er hernach in die *acheroza* verdampt worden.”<sup>154</sup> Laut Levi zum Korb zue Franckfurt war “ein ungehorsamer auß dem landt zue Mehren [Mähren] außgeruffen worden, derhalben das er schandt in der schulen getriben, auch vor den burgermeister gelauffen, aber wiederumb ahn die rabiener remittiert worden.”<sup>155</sup> Und dies war “bey nechstvergangener messen” gewesen, wie “Samuel zum springborn Judt und ein zehender zue Franckfurt” am 28. November 1606 bezeugte, also vermutlich auf der Herbstmesse 1606.<sup>156</sup>

Den Ausschlag hatte demnach gegeben, daß jener Jude die Strafe für sein ungebührliches Verhalten dem Schulklepper gegenüber nicht hatte zahlen wollen und deshalb in die “*Acheroza*” verdammt worden war.

Für unsere Untersuchung im folgenden ist wichtig, an dieser Stelle festzuhalten, daß dieser Jude aus dem Land Mähren, der den Schulklepper so schändlich behandelt hatte, sicher nicht Levi von Bonn war. Doch für die Anklageschrift zählte nur, es wäre erwiesen, daß die Frankfurter Juden einen Juden in die “*Acheroza*” verdammt hatten, weshalb derjenige habe Frankfurt

<sup>154</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 48r/v.

<sup>155</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 135v.

<sup>156</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 53v.

verlassen müssen.<sup>157</sup> An dieser Stelle wird deutlich, wie willkürlich der Fiskal die Zeugenaussagen interpretierte: Obwohl aus dem Frankfurter Vorgehen in Wolfs Fall und aus den Zeugenaussagen eindeutig hervorging, daß die “Ausrufung” die in den Mandaten geforderten “äußersten Mittel” waren, die nicht dem Bann entsprachen, so wurde in jenem Fall die Verdammung in die “acheroza” als illegitime Verhängung des Banns interpretiert.

Die Frankfurter und Wormser Juden hätten zu ihrer Verteidigung zwar die Kopie eines Schreibens Kaiser Ferdinands eingereicht, der dem von ihm eingesetzten Rabbiner auftrag, die Juden in Ordnung zu halten und den Bann zu vollstrecken. Doch allein Kaiser und Könige könnten den Befehl hierzu erteilen. Daher hätten sich die Juden ohne kaiserlichen Auftrag die Verhängung des Banns und den Gerichtszwang angemäßt und so in kaiserliches Amt und Autorität hineingegriffen.<sup>158</sup> Sie hätten sich zweifelsohne des Crimen laesae majestatis schuldig gemacht.<sup>159</sup>

Stern hat diese hier erwähnte Kopie von Kaiser Ferdinands Verordnung abgedruckt, die wir bereits oben im Zusammenhang mit der Aussage des Frankfurters Aaron zum Fröhlichen Mann zum Unterschied zwischen Ausrufen und Bann analysiert haben. Dort hatte der Vergleich mit dem Schulchan aruch gezeigt, daß die in den Frankfurter Beschlüssen ausgeführte Ausrufung keineswegs dem Bann entsprach, wie ihn der Schulchan aruch definierte. So hatten die Frankfurter auch in einer Verteidigungsschrift argumentiert: “Dann darauf gipt beclagte jüdischeit diesen bericht, daß *vocabulum banni* vieler unterschiedener weißte verstanden werden könne [...] Bey der jüdischeit aber würdt der bann im geringsten nicht *pro actu jurisdictionali* anhengig sein [...]”<sup>160</sup>

Doch diese feinen, aber gewichtigen Unterschiede waren für den kaiserlichen Fiskal unerheblich: “Irret nichts, daß *vocabulum banni* vieler under-

<sup>157</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 341r/v.

<sup>158</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 321r-322v.

<sup>159</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 343r.

<sup>160</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 43v/44r.

schiedener weiß verstanden werden könne und daß bei der judischeidt der bann nit *pro actu jurisdictionali* gehalten sei.“<sup>161</sup>

Die verdrehende Interpretation der Anklageschrift wird noch an einem anderen Beispiel deutlich: “Die römische kay. mayt. haben uff der Juden empfige bitt ahn einen ersamen rath zu Franckfurt geschrieben, bei den eltisten baumeistern und rabbinern die verfügung zuthun, daß die widersetzige Juden durch gebrechliche mittel zu gebüender vergleichung angedeuter steur angewiesen werden mögen, *consequenter* ist der judischer bann ausstrucklich confirmirt.“<sup>162</sup> Aus dieser Paraphrase der Anklageschrift wird nicht deutlich, welch brisante Dokumente die Frankfurter Juden zu ihrer Verteidigung vorgelegt hatten. Diese hatte der Fiskal selbstverständlich nicht seiner Anklageschrift beigelegt; daher finden sie sich nicht in der Wiener Akte Jud. misc. 3, sondern in der Frankfurter Akte:

Doch die Anklageschrift strotzt nicht nur von Verdrehung der Zeugenaussagen zu eigenen Gunsten, sondern auch von Antijudaismen: “Irret nichts, daß die Juden hauffenweiß im reich *precario* und auß lauterm mittleiden gelitten, geduldet, auch die judischeidt genent werden (darauff *patroni judaici* ein groß gesprung machen) [...] Gleichfals kann innen der nhame judischeidt, deßen sie sich nit hoch zuerfreuwen haben, nichts vorteils verursachen, *cum ab ipsis imperatoribus aliasque communiter Judaeorum secta dicatur ferialis [!], bestialis, infelix, fidei nostrae insultans vereque nominentur Judaei Christi crucifixores.*“<sup>163</sup>

Diese triumphierende Anklageschrift über die Ergebnisse der Zeugenverhöre konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Erfolg der Kommission getrübt war, da sie bei ihrer Arbeit auf Hindernisse gestoßen waren,

<sup>161</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol.

<sup>162</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 335v.

<sup>163</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 298v/299r. “...weil die Sekte der Juden von den denselben Herrschern und bei anderen Gelegenheiten öffentlich gespenstisch [feralis] genannt wird, viehisch, unseren Glauben verhöhrend, und die Juden wahrhaft die Kreuziger Christi genannt werden.”

was sie in einem anderen Bericht zugeben mußte: Wenig überraschend hatte sich Lothar von Trier vor die Juden seines Erzstiftes gestellt, indem er sich auf seine Privilegien berief und nur gestattete, sie in seinem Stift verhören zu lassen; so geschützt erklärten diese wiederum öffentlich, nicht zu erscheinen, und warfen dem Exekutor die Ladung vor die Füße.<sup>164</sup> Wahrscheinlich war unter diesen Trierer Juden auch Wolf von Koblenz. Erstaunlicherweise aber hatte sich Lothar laut Hannewalds Bericht im Jahr 1608 “zweimal gegen Mainz beklagt, er werde vom Ks. nicht wie die anderen geistlichen Chff. geliebt und sei vor und nach dem Reichstag selten oder gar nicht von demselben befragt und beschickt worden,”<sup>165</sup> - Lothar hätte wissen müssen, daß sein Verhalten kaum etwas anderes erwarten ließ. Doch auch Graf Philipp von Hanau ließ “seine” Juden nicht zu Vernehmungen ausreisen und wies die Boten der Kommission “mitt sonderbarem spott gantz schimpfflich” ab.<sup>166</sup>

Ernsts Befürchtungen, die Territorialherren würden sich der Vernehmung durch die Kommission entgegenstellen, hatten sich bewahrheitet. Dabei hatte Ernst bereits kurz nach Beginn des Zeugenverhörs alarmierende Briefe an den kaiserlichen Hof geschickt: Am 14. Dezember 1606 schrieb Ernst an Rudolf II., er befürchte, die Juden werden, “irem prauch nach, bei E. Kay. Maitt. gantz ungestumb und molestierlichen anlauffen und umb abschaffung der angelaufenen sachen zum allerdemutigsten pitten.” Ernst bat Rudolf, solche jüdische Bittsteller “zu mehrerm schreckh und anderen zum *exempel* ettliche tag in hafft” zu setzen und dann den Kommissaren zu überstellen.<sup>167</sup> Am selben Tag schickte Ernst ein weiteres, fast gleichlautendes Schreiben an den bewährten Reichshofrat Hannewaldt, mit dem Zusatz, Hannewaldt möge Ernsts Anliegen beim Kaiser befördern.<sup>168</sup> Beide Schreiben gingen am 26. Dezember 1606 in Brandeis an der Elbe ein, wo sich Rudolf II. zu jener

<sup>164</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, Summarische relatio, Lahnstein, 24. August 1607, fol. 121.

<sup>165</sup> Stieve, *Briefe und Akten* VI, S. 483, Nr 262.

<sup>166</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, Summarische relatio, Lahnstein, 24. August 1607, fol. 122r.

<sup>167</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 99r/v.

<sup>168</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 101r/v.

Zeit befand. Hannewaldt antwortete am 30. Dezember aus Brandeis, bestätigte, daß er Ernsts sowie Kanzler Biesterfelds Schreiben, in dem jener auch Levis Wünsche erwähnte, erhalten hatte. Zur Sache wußte Hannewaldt nur zu sagen, die Juden seien in Leitmeritz und in Brandeis in großer Zahl als Sollizitatoren erschienen. Hannewaldt versprach zu verhindern, daß die Juden vorgelassen wurden, was aber weit hinter Ernsts Forderungen zurückblieb. Denn er, Hannewaldt, sei in eigener Sache durch körperliche und geistige Anstrengungen so erschöpft, daß er “kaum gevolgen” konnte: Der Kaiser hatte ihn nämlich am 17. Dezember in den Geheimen Rat aufgenommen und einen Tag später als Geheimen Rat installiert. Nach 22 Jahren “in unterschiedlichen herren diensten” seien seine, Hannewaldts, Kräfte nun dermaßen “angespannt”, daß er Ernsts Schreiben “nitt allzeit, [doch] so baldt als sich gezimbte,” beantworten werde.<sup>169</sup>

Deutlicher wurde Hannewaldt in dem Schreiben, das er am selben Tag an den Mainzer Kanzler Faust schickte: “Undt mangeln Juden alhier [Brandeis] und zue Leuttmeriz [Leitmeritz] gar nit, welche die *commiβion* zusteckhen sich bemühen.” Doch der Kaiser habe befohlen, diese Juden an die Kommissare zu weisen, “*et si molesti esse pergant*, in die löcher zuschieben.” Dies war immerhin das, was Ernst gefordert hatte. Die Juden, so Hannewaldt weiter, “offeriren *munera* uff ettlich taußendt taller undt ducaten.” Und in der unteren Ecke des Schreibens heißt es als Nachtrag: “Die buben, die Juden, spargieren alhier öffentlich, es habe unßer gnädigster herr, der Churfr. zu Maintz, ob dißem proceß kein gefallen; allein Cölln treibe es.”<sup>170</sup> Press führt zu Recht aus, der Mainzer Kurfürst dürfte “zu den Normen des Reichsrechts ein engeres Verhältnis gehabt haben [...] als der Kölner Erzbischof. Wie dem auch sei, es wird ganz deutlich und in den folgenden Aktionen trat dies immer klarer zutage, daß sich Kurfürst Johann Schweikart von

<sup>169</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 105r/v.

<sup>170</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 103r/v

Mainz mit den Intrigen der Kölner Räte und des Reichshofrats Hannewald nicht identifizieren wollte.<sup>171</sup>

War Ernst mit Hannewaldts Antwort nicht zufrieden gewesen, die ja erheblich kürzer war als die Hannewaldts an den Mainzer Faust? Am 26. Januar 1607 schrieb Ernst nämlich erneut an den kaiserlichen Hof, dieses Mal aber an Rudolfs II. Kammerdiener Philipp Lang. Laut Hurters Darstellung klagte Ernst: “Die Juden unterließen nichts, um die kaiserliche Commission zu nichte zu machen; er [Lang] solle dahin wirken, daß die Sollicitanten aus dem Reich unter Androhung von Gefängnißstrafe abgeschafft würden, denen in Prag, wenn sie ihrer sich annähmen, Leibesstrafe gedroht werde. Verwende er sich hierum, so soll sein Versprechen in Erfüllung gehen.”<sup>172</sup>

Im selben Schreiben lobte Ernst den Kammerdiener, “daß er Barwiz, der in Ungnade gefallen seye, so getreulich beigestanden habe.”<sup>173</sup> Gemeint ist Barvitus, der Geheimsekretär Rudolfs II., der als bayerischer Agent einst Ernst auf den Kölner Erzstuhl verholfen hatte. Barvitus war vorübergehend in Ungnade gefallen, und an seine Stelle war Hannewaldt getreten.<sup>174</sup> Wenn nun Barvitus immer noch Ernsts Günstling war und sich Lang wiederum für Barvitus eingesetzt hatte, so erklärt dies die auffallende Zurückhaltung in Hannewaldts Schreiben an Ernst, da er, Hannewaldt, ja an Barvitus’ Stelle getreten war. Folglich scheint Ernst zu jener Zeit eher auf Langs als Hannewaldts Vermittlung zu setzen.

Zumindest die bei Hurter abgedruckte Antwort Langs vom 10. Februar dürfte Ernsts Erwartungen erfüllt haben. Lang berichtete, er habe “alspldt aus beuelch Ihrer Kay. Mt. dem Aeltester Hauptman Zu mir beruffen vnd alles ernsts beuohlen, daß Er die Eltisten der hiesigen Juden zu sich erfordere, vnd Inen bei leibsstraf auferleg, daß Sy mit den Juden außm Reich disffals nichts Zuthun, sich Irer im wenigsten nit annehmen, Rath vnd anlaitung ge-

<sup>171</sup> Press, “Zusammenschluß”, S. 274.

<sup>172</sup> Hurter, *Lang*, S. 93.

<sup>173</sup> Hurter, *Lang*, S. 89.

<sup>174</sup> Landfried, “Hannewaldt”, S. 621.

ben vnd beistehen. Do aber solches von Inen beschicht, sollen die Verbrecher an Leib vnd leben gestraft Vnnd die andern ohne alle barmherzigkeit aus der Cron Böhemb veriagt werden.“ Lang hatte zu scharfen Mitteln gegriffen, die über das bisher Diskutierte hinausgingen: Er hatte den Vorstehern der Prager Gemeinde das Verbot ausrichten lassen, sich für die Juden im Reich einzusetzen; andernfalls sollten die “Verbrecher” am Leben gestraft, also wohl hingerichtet, und die anderen vertrieben werden. Es ist durchaus denkbar, daß auch diese drastischen Maßnahme auf einen Vorschlag Ernsts zurückgingen.

Die Juden in den Erblanden hatte auch der Verfasser eines anonymen, “Motiven” titulierten Dokumentes im Visier, der den Vorschlag machte, die Juden “auß der khönigreichen und erblanden abzuschaffen oder aber (wohin dan unßer iziges *intent* gerrichtet) ümb aine große und ansehentliche summa gelts bey jeziger hoher ungelegenheit zu straffen.” Der Verfasser gab vor, ihm seien “nit allein viell ihrer unziemblichen *praticken* [!] bewußt, sondern er auch mit wharheit sagen khan, dz auch gehn sy zum offermahlen unßere gehaimnüße von Prag auß den turggen entdecket.” Des weiteren beschuldigte er die Juden, Geld außer Landes zu bringen und statt dessen schlechte Münze einzuführen, wodurch “alle *commercien* von thag zu thag vorderbt werden”. Er beantragte, eine Kommission gegen die erbländischen Juden einzusetzen, die den Juden drohen solle, sie auszuweisen. So erschreckt würden sich die Juden gewiß “aufs pitten und flehen geben [...] daß sie also baldt von sich selbst wegen ihrer außsohnung etlich thonnen golt ihr maytth. *praesentiren* werden.”<sup>175</sup> Zu dieser Kommission scheint es nicht mehr gekommen zu sein, doch zeigt dieses Schreiben, in welchem hohem Maße das Vorgehen gegen die Juden im Reich Judengegner dazu ermutigte, ihren anti-jüdischen Gefühlen freien Lauf zu lassen, mit den entsprechenden Konsequenzen für die Juden, die zwar nicht in diesem Fall, doch in einem anderen katastrophal waren, wie wir noch sehen werden.

---

<sup>175</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 184r-185v.

Und es gehört zu den fast zynischen Seiten des Hochverratsprozesses gegen die Juden, daß der hier geäußerte, althergebrachte Vorwurf, die Juden verrietene Geheimnisse an die Türken, möglicherweise von Seiten der Kommission bewußt in die Welt gesetzt wurde, um einen Vorwand für die Zeugenverhöre der Kommission zu liefern: Der Kölner päpstliche Nuntius Amalteo berichtete am 24. Februar 1607, in Bonn seien kaiserliche Kommissare eingetroffen, um Juden zu vernehmen wegen ihres Beschlusses, die Türken finanziell zu unterstützen. Gleichartige Verhöre hätten in Mainz und Trier stattgefunden.<sup>176</sup> Sicher ging es jedoch in diesen von Amalteo beobachteten Verhören um den angeblichen Hochverrat gegen den Kaiser, denn laut Zeugenprotokollen der Frankfurter Akte fanden am 16. und 19. Februar 1607 Verhöre in Bonn statt.<sup>177</sup> In diesem Zusammenhang bedarf auch die folgende Notiz Hurters weiterer Untersuchung:

“Im Jahr 1605 sollten die Juden aus Prag weggeschafft werden; Lang und der Kammerpräsident von Sternberg, der von ihm seine Stelle erkaufte hatte, verhinderten es. Kurz zuvor hatten Frankfurt und Mainz dem Kaiser die Anzeige gemacht (gleichwohl ob bewahrheitet, oder nur vermuthet): die Juden hätten dem türkischen Kaiser zwei Millionen in Gold übermacht. Die Städte klagten über sie und fragten an, was mit denselben vorzunehmen seye? Sie erhielten aber keine Antwort. Da gieng die Sage: hierüber dürfe Niemand sich verwundern; hieße es doch im Reich allgemein, das seye zu begreifen, denn neben dem Kaiser regiere der König der Juden; diese könnten es daher gut machen.”<sup>178</sup>

Zurück zu Langs Schreiben an Ernst: Auch an die Reichshofräte, Sekretäre und Kanzleischreiber hatte Lang durch einen gewissen “Herrn von Liechtenstein” entsprechend instruieren lassen:<sup>179</sup> Niemand solle sich der Juden annehmen oder durch ein Geschenk verführen lassen; wer hiergegen versto-

<sup>176</sup> *Nuntiaturberichte aus Deutschland, Köln*, Bd. 4,1, S. 174-176, Nr. 134.

<sup>177</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 67v, 73r und 78r.

<sup>178</sup> Hurter, *Lang*, S. 104f.

<sup>179</sup> Wohl der Obersthofmeister Karl von Liechtenstein, der laut Geschliesser neben Barvitius die angesehenste Persönlichkeit am kaiserlichen Hof zu jener Zeit war (*Reichshofrat*, S. 153f.).



ße, solle “von Hoff geschafft vnd gestrafft werden. Vnd wa [!] sich ein Judt bey Inen angehen würde würde, sollen sy solches, vermög Irer Aidts Pflichten, An gebürenden ortten anzaigen vnd eröffnen.”

Zuletzt vergaß Lang nicht, an seine Verdienste zu erinnern:

“Des Herrn Baruitij hab Ich mich bey höchstbedacht Irer Mt. so starckh, als Wann Er mein leiblicher bluetsfreundt vnd brueder were (wie Er es selbst bekennen wirdt müssen) angenommen, Will mir Ihne auch nochmalß, wegen E. Churf. Dcht. ferner lassen *recommendirt* sein.

Wolt E. Churf. Dcht. Ich zu wider antwortlichen gehorsamsten bericht underthenigst nicht Vorhalten, Auch deßelben, ssambt [!] dem Löblichen Hauß Bayren Schuz und Protection mich vnd dj meinige gehorsamst hiemit beuehlen.”<sup>180</sup>

Wieder einmal wird deutlich, daß uns in der Akte Jud. misc. J 3 nur eine gefilterte Auswahl der Vorgänge vorliegt, denn diese Akte enthält kein einziges Schreiben an Lang und auch keinen Hinweis auf Langs Mitwirkung. Dies bedeutet umgekehrt: Erst wenn wir durch ein gewisses Vorwissen ahnen, welche Personen möglicherweise auch am Hochverratsprozeß mitgewirkt haben, können wir in den über diese Personen überlieferten Akten weiteres Material entdecken.

Langs Instruktion scheint ohne durchschlagenden Erfolg gewesen zu sein, denn am 27. April 1607 klagte Ernst dem Lang ein weiteres Mal, “die Juden hätten in demjenigen von Trier einen Verfechter gefunden. Er schicke deßwegen einen Abgeordneten nach Prag; Lang solle auf denselben Aufsicht haben, damit nicht sämmtliche Juden zum Widerstand gegen die Commission sich ermuthigten; diejenigen zu Prag fänden unter den vornehmsten Dienern I. M. Gönner.”<sup>181</sup>

Kurfürst Lothar von Trier versuchte also inzwischen durch einen Abgesandten am kaiserlichen Hof, die Arbeit der Kommission zu vereiteln. Ernst führte seine Befürchtungen dem Kammerdiener am 25. Mai 1607 weiter

<sup>180</sup> Hurter, *Lang*, S. 221f., Beilage V.

<sup>181</sup> Hurter, *Lang*, S. 93.

aus: Falls die Gegner der Kommission Erfolg hätten, werde das Ansehen des Kaisers verhöhnt.

Die Lage dürfte Ernst äußerst bedrohlich vorgekommen sein. Bereits sechs Tage später, am 31. Mai, schickte er erneut zwei Schreiben nach Prag ab, und hiervon eins an Hannewaldt, welches das erste seit dem 14. Dezember 1606 ist – zumindest in der Reichshofratsakte Jud. misc. J 3 –, was Ernst zu einem längeren Prolog veranlaßte: “Ich laß mir anders nit verstehen[?], wie ich dan auch berichtet bin, das meine ahn euch glangte schreiben in der bewusten Jüdden sachen jedesmals woll eingeliebert sein, und werden ir daruß meiner sorgfältigkeit, damitt irer Maytt. hierin gedient sein, dero nutz und fromben geschafft werden khönte, jederzeit gespurt habet, welche mir dan noch biß *dato obligt*; ich kann aber auß schuldigkeit nicht vorbeigehen, euch hiemitt gnedigst ahnzufuegen, wie des mir glaubhafftigs von gewissen orten vorkhombt.” Allem Anschein nach hatte Hannewaldt Ernst bislang nicht geantwortet, was Ernst veranlaßte, sich bei seinem erneuten Herantreten auf Hannewaldts in den vergangenen Schreiben erwiesene Sorgfalt zu berufen. Etliche “mainzische”, die es, wie Ernst meinte, mit dem Kaiser “nicht trewlich mainen”, hätten dem Kaiser allerhand Widriges berichtet, daß nämlich aus der Angelegenheit alles in allem nicht mehr als 40 000 oder 50 000 Gulden zu holen sei, “das auch durch dießer handell chur- undt fürs-ten *offendirt* werden möchten.” Wenn der schriftliche Bericht der Kommission eingehe, werde ihm der Kaiser hoffentlich entnehmen können, daß Ernsts bislang mündlich vorgetragene Berichte mit der Aussage der Juden übereinstimmten. Doch die Mainzer hätten sich “mit sechzehnen oder zwentzigh thaussent gülden, wie die Jüdden selbst vorgeben, albereit bestechen haben laßen sollen,” wodurch sie die Kommission “gantz zuvernichtigen” gedachten. Ernst dagegen ging davon aus, daß “nit allein die sechshundert thaussent gulden, sondern woll verhoffentlich ein *million* goldt herauß zutreiben” sei. Zudem hätten nicht Kurfürsten und Fürsten, sondern allein der Kurfürst von Trier opponiert, doch nicht wegen der Sache, sondern allein wegen des Ortes des Zeugenverhörs! Kurzum: Die “Mainzischen” hätten

falsche Gerüchte verbreitet, ohne das Wissen ihres Herrn, des Kurfürsten. Doch ein Scheitern der Kommission werde nicht nur der Reputation des Kaisers, sondern auch der der beiden Kurfürsten schaden. Und dieses Scheitern könne “von den loßen Judden durch ir *corrupturen* leichtlich geschehen.” Ernst erinnerte daran, wie oft er Hannewaldt mündlich informiert habe, “wie geschwindt und *subtil* sie ire sachen ahn zugeben und zutreiben wissen.” Man müsse sich sonderlich “vor iren haimblichen listen” in Acht nehmen, vor allem der Prager Juden, an denen die Sache hauptsächlich hänge. Doch hätten sich eine Zeitlang auch etliche Juden aus Frankfurt am Hof aufgehalten, und als diese auffielen, hätten die Frankfurter diese “abgefordert und andere wieder ahn den platz verordnet, so den vorigen *solicitationen inhaeriren*, und sich ungemerckt gebrauchen lassen sollen.“ Ernst bat Hannewaldt, seinen Bericht dem Kaiser zu referieren und ihn zu bitten, die Kommission aufrechtzuerhalten. Sollte der Kaiser jedoch erwägen, die Kommission fallen zu lassen und habe daher sein, Ernsts, “trewes hertz khein andern lohn als *calumnias* zuerwarten,” so möge es ihm Rudolf nicht verdenken, daß er, Ernst, sich künftig jeder neuen Kommission “gantz entschlagen” werde.

In einem Postskript forderte Ernst Hannewaldt auf, sein Schreiben dem Kaiser selbst vorzulegen, denn falls die Angelegenheit widriger Weise “verstumbt würde” und sich der Kaiser zur “ungnadt” bewegen lassen sollte, so wisse er, Ernst, sich unschuldig. Doch bei seinem nächsten Aufenthalt würde er sich persönlich an den Kaiser wenden und sich mündlich entschuldigen und sich auf diesen und seine anderen Briefe an Hannewaldt berufen.<sup>182</sup> Die Warnung an Hannewaldt war unmißverständlich.

Und noch ein zweites Schreiben sandte Ernst an diesem Tag ab; dieses findet sich jedoch nicht in der Wiener Akte Jud. misc. J 3, sondern ebenfalls in den Akten über den ehemaligen Kammerdiener Rudolfs II., Philipp Lang.

---

<sup>182</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 111r-113r.

Laut Hurters Zusammenfassung scheint dieses Schreiben weitgehend mit dem Ernsts an Hannewaldt übereinzustimmen.<sup>183</sup>

Hannewaldt antwortete am 16. Juni 1607: Ernsts Verwarnung hatte er “in gebürender rewerung” am 12. Juni empfangen und bereits einen Tag später im, wohlgemerkt, Geheimen Rat abgelesen, sodann dem Kaiser vorgetragen, der Ernsts Schreiben “von wortt zu wortt” gehört habe. Hannewaldt sollte Ernst des Kaisers “vetterlichen freundtlichen” Gruß ausrichten und ihn für sein Beharren auf diesem Werk loben. Am kaiserlichen Hof solle den Juden künftig nichts eingeräumt werden, was der vorigen Resolution entgegenstehe, geschweige denn, daß solches bereits geschehen sei. Sollte es am mainzischen Hof zu einer Korrespondenz mit den Juden kommen, so möge sich Ernst selbst an den Mainzer Kurfürsten wenden und ihn bitten, dergleichen abzuschaffen. Dabei könne sich Ernst auf ihn, Hannewaldt, berufen. Wohl um Ernsts offenkundige Zweifel an seiner, Hannewaldts, Verlässlichkeit in der Frage der Kommission auszuräumen, erinnerte er ausführlich an seine Verdienste: Er habe “ohne untterlaß in der trew verharret, die einem ehrlichen diener obligt; habe auch die Juden zu Prag, Brandeiß und Franckfurt, wie hoch sii mir nachgestellt, nur zu ainichem[?] gespräch mitt mir deßhalb khomben lassen, sondern sii nur immerdar zu wol verwürckhter *partition* und gehorsam ernsthaftig ermahnt.” Vielleicht hatte Ernst von Hannewaldts “Gesprächen” erfahren und war deshalb mißtrauisch geworden. Hannewaldt versicherte, sollten sich doch dergleichen von Ernst befürchtete Vorfälle ereignen, so sollte die Benennung der entsprechenden Personen und ihre Bestrafung unerbittlich erfolgen.

In der Wiener Akte Jud. misc. J 3 findet sich nur noch ein Schreiben mit Ernsts Unterschrift, welche er zusammen mit dem Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard unter ihrer beider Brief an Rudolf II. vom 22. Dezember 1607 leistete. Die beiden Kurfürsten hofften, aus dem mitgesandten Bericht

---

<sup>183</sup> Hurter, *Lang*, S. 93f.

der Subdelegierten und seiner Beilagen möge der Kaiser “deß verlauffs allergnedigste wissenschaftt haben und deß ubrigen vervolgs mit kayß. gedultt erwarten.”<sup>184</sup>

Gemeint war hiermit wohl die “summarische relation in causa commissionis caesareae, die gemeine Judden im reich betr.”, welche die kurfürstlichen mainzischen und kölnischen Räte am 24. August 1607 in Lahnstein erstellt hatten. Dieser Bericht erwähnt wiederum neun Anlagen. Dies stimmt mit dem Dorsalvermerk auf dem Brief der beiden Kurfürsten überein, der zehn Anlagen nennt: den Bericht und dessen neun Anlagen.

Aus dem Bericht sowie den Anlagen haben wir bereits oben einiges zitiert, so vor allem aus dem “actus francoforti habitus” über die Vorbereitungen der Kommission in Frankfurt.<sup>185</sup>

Ungewöhnlich ist eher der zweite Dorsalvermerk auf dem Schreiben der beiden Kurfürsten: “NB: Diese relation hatt ihr may. gehaimer raht, herr Ander Hannewaldt von Eckerßdorff, alß er von den drey geistlichen churfürsten zu ruck kommen, mit sich bracht. 6. Januar 1609.”<sup>186</sup> Nun ist sicher, daß hier nicht 1608 anstelle von 1609 zu lesen ist, da sich Hannewaldt zum einen im Januar 1608 auf dem Regensburger Reichstag befand und wir zum anderen bereits gehört haben, daß er am 29. September 1608 aus Frankfurt am Main Rudolf II. von dem immer noch schwelenden Streit zwischen Köln und Trier wegen ihrer “Hofjuden” berichtete. In demselben Schreiben kündigte Hannewaldt an, er werde nun nach Arnsberg zum Kurfürsten von Köln reisen, und zwar zunächst zu Wasser nach Bonn, wo er dann vom Koadjutor für den weiteren gefährlichen Weg nach Arnsberg Geleit erbitten wollte.<sup>187</sup>

Somit ist durchaus anzunehmen, daß Hannewaldt bei Kurfürst Ernst in Arnsberg das Schreiben der beiden Kurfürsten an Kaiser Rudolf II. mit den Beilagen erhielt und anschließend nach Prag mitbrachte. Doch was war in-

<sup>184</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 182r.

<sup>185</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 117r-123r.

<sup>186</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 182v.

<sup>187</sup> Stieve, *Briefe und Akten VI*, S. 484, Nr. 263.

zwischen geschehen, daß diese Schriftsätze nicht vorher abgeschickt worden waren?

Rudolf II. teilte längst nicht mehr Kurfürst Ernsts Engagement am Hochverratsprozeß, denn er sah sich 1608 vor sehr viel schwerwiegendere Fragen gestellt: Seit mit dem Wegfall des außenpolitischen Drucks der innenpolitische gestiegen war, versuchte Rudolf wegen des Gegensatzes zu seinem präsumtiven Nachfolger Matthias, die Durchführung der 1606 geschlossenen Verträge zu verhindern. Dies zwang Matthias in eine Koalition mit den protestantischen Ständen. Am 1. Februar 1608 verband sich Matthias mit den Ständen Ungarns, Vertretern der Stände Ober- und Niederösterreichs zur Verteidigung der Friedensschlüsse gegen ihre Gegner, womit der Kaiser gemeint war. Dem Bündnis schloß sich noch Mähren an. Im Frühjahr 1608 zog Matthias mit Truppen gegen seinen Bruder in Prag, für den sich jedoch die Stände Böhmens, Schlesiens und der Lausitzen erklärten. Auf die Forderungen seiner ihm treu gebliebenen Stände hin akzeptierte Rudolf die Friedensschlüsse. Am 25. Juni 1608 kam es mit dem Vertrag von Lieben zum Kompromiß zwischen Rudolf II. und Matthias: Rudolf trat an Matthias Mähren, Ungarn und Ober- und Niederösterreich ab und behielt selbst außer der Kaiserwürde nur Böhmen, Schlesien und die Lausitzen. Zudem wurde Matthias von den böhmischen Ständen zum designierten böhmischen König gewählt.<sup>188</sup>

Was bedeutete dies für den Hochverratsprozeß? Zunächst einmal war das schwindende Interesse Rudolfs, für das wir bereits erste Anzeichen Mitte 1606 ausgemacht haben, 1607 offenkundig geworden; zudem hatte sich der Machtverlust Rudolfs im Vorfeld des Regensburger Reichstages 1608 angedeutet; hinzu kamen die konfessionellen Gegensätze als auch die Hinweise auf die schwindende Rückendeckung des Mainzer Kurfürsten im Hochver-

---

<sup>188</sup> Press, *Kriege*, S. 166 (zur Union) und 170ff. Der Vertrag von Lieben ist abgedruckt bei Vocelka, *Propaganda*, S. 315f.

ratsprozeß. Dies alles versetzte bereits vor und kurz nach Beginn des Reichstags die "Initiatoren" des Hochverratsprozeß in höchste Alarmbereitschaft. Die Nachweise finden wir allerdings nicht in der Wiener Akte J 3, die als letztes Schreiben Ernsts den Brief der beiden Kurfürsten samt Beilagen vom 22. Dezember 1607 enthält, der anscheinend erst im Januar 1609 am kaiserlichen Hof ankam, sondern in der Wiener Akte J 2, die Levis Vorgehen gegen Wolf dokumentiert.

Auf den August 1607<sup>189</sup> datiert ein Schreiben Ernsts an Rudolf, mit dem ausdrücklichen Dorsalvermerk: "zu irer liebden selbst handen", was signalisiert, daß dieses Schreiben nicht zum "offiziellen Briefwechsel" gehörte und daher nicht in der Akte J 3 dokumentiert wurde.

Ernst erinnerte Rudolf daran, daß er, Ernst, während seines "jungst zu Prag anweßen bey verstatte allergnedigster audienz" wegen der "gefährlichen *conspiration* gegen e. kay. mth. und *reputation* der gemainer judenschafft im reich" vorstellig geworden war. Zwar seien die "fürnembsten Juden im reich" inzwischen über die fiskalischen Artikel vernommen worden und seien der Konspiration auch geständig gewesen, doch habe der Trierer Kurfürst seine Juden nicht folgen lassen wollen, und auch die günzburgischen Juden hätten ohne das Vorwissen des Kaisers und der Regierung in Innsbruck nicht erscheinen wollen. Dem wollte Ernst zwar für seine Person nicht allzu viel Beachtung schenken, gab aber zu bedenken, daß nach dem Urteil im Prozeß sich sämtliche Juden bei der Exekution des Urteils beschweren könnten, daß das Urteil nicht gegen diejenigen Juden vollstreckt werden könne, die weder geständig noch überführt worden seien. Daher schlug Ernst vor, ob er, Rudolf, nicht die Verordnung erlassen wolle, daß diese, die Trierer und Günzburger, Juden nicht inhaftiert werden sollten, damit die kaiserliche Kommission "ungestuckelt iren *effectum* erraichen möge."

In diesem Zusammenhang bemerkte Ernst, die Kommission habe "nunmehr ein geraume zeit angestanden," und er wisse nicht, "an welchem die verhinderung hafften thuett." Ernst stellte dem Kaiser anheim, ob er nicht

~~"ein kaiserlich erinnerungsschreiben"~~ "an den Mainzer Kurfürsten und ihn

<sup>189</sup> Der Monatstag ist nicht eindeutig zu lesen, vermutlich handelt es sich um den ersten August.

kaiserlich erinnerungsschreiben “ an den Mainzer Kurfürsten und ihn ausfertigen wolle, damit die Kommission umso schneller fortgesetzt und nicht noch möglicherweise durch “etliche andere particular personen” verhindert werde. Und schließlich kam Ernst noch auf “die hailoßen Juden” und “ire gefarliche practicken” zu sprechen: Wäre es nicht besser, Rudolf erließe eine Verordnung, die den Geheimen und den Hofräten untersage, sich der “Judensachen” anzunehmen, und sie verpflichte, den Ausgang der Kommission zu erwarten?

Der Inhalt von Ernsts Schreiben ist nicht überraschend: Keine Intervention durch die Räte, Wiederaufnahme der Kommission, Vorladung der Trierer und Ginsburger Juden. Jene “jüngste” Audienz ist vielleicht noch die Anfang 1606, da uns nichts von einem Aufenthalt Ernsts in Prag im Jahr 1607 bekannt ist. Zeugt es von Ernsts Zuversicht, daß er bereits für die Zeit “nach dem Urteil” plant? Ob Rudolf je auf Ernsts Schreiben geantwortet hat, wissen wir nicht. Zumindest findet sich kein offizielles “Erinnerungsschreiben” an die beiden Kurfürsten in der Wiener Akte J 3. Bemerkenswert an diesem Punkt ist, daß auch ein Erinnerungsschreiben auf die Initiative desjenigen zurückgehen konnte, der eigentlich erst erinnert werden sollte.

Auszuschließen ist auch nicht, daß Rudolf in einem ebenso persönlichen Brief Ernst geantwortet hat, denn so wie uns anscheinend Ernsts persönlicher Brief an Rudolf nur zufällig erhalten ist, so steht umgekehrt fest, daß ein großer Teil von Ernsts geheimer Korrespondenz vernichtet wurde: Bald nach Ernsts Tod am 17. Februar 1612 fragte sein Sekretär Michael Flöcker bei Ernsts Neffen Herzog Maximilian von Bayern an, ob er die in den letzten zehn bis elf Jahren angefallenen Geheimschreiben nach Bayern schicken oder verbrennen solle, und erhielt daraufhin den Auftrag, die Briefe zu verbrennen.<sup>190</sup>

### *Levis Vorschläge zum Reichstag 1608*

---

<sup>190</sup> Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*, S.83, Nr. 924 [39/23] vom 23. März 1612.



Neben Ernsts Brief an Rudolf enthält die Wiener Akte J 2 weitere Briefe, die sich eigentlich gar nicht mehr dort finden sollten:

Arnold von Buchholz, Domprobst zu Hildesheim, Geheimer Rat und Kämmerer und eines der fünf Mitglieder der Kölner Delegation auf dem Regensburger Reichstag 1607/08,<sup>191</sup> schreibt an “ihro rohm. kayß. m. dem [?] geheyden unndt zu diesem reychbtag abgeordneten assis[tenz] rahtt, hern Hanniwal[dt]”,<sup>192</sup> und zwar in eigener Handschrift und deshalb mit einer selbst für damalige Verhältnisse zuweilen recht eigenwilligen

**Selbsterwähnter** gestrenger, insonderst großgünstig lieber her, dieweyll bißhero ich die gelegenheyt vergeblich gehoffnet, beygelegte, so woll deß Judden (welches mir vor 14 tagen bereydtz zukomen) alß i. cuhrstl. [?] dcht. bey letster post angelangteß schreyben wegen deß pen. paragraphi dem hern vornemblich zu communiciren undt desselben mit persönlichen erscheynen ungeru incommodiren wolte, ist meyne fleißige pitt, er obg. schreyben oder so deß cuhrstl. betrifft, des obg. parag. durchlesen undt allebeydt, sonderlich deß Judden wegen deßelben gefahrligen inhaltz, mir bey zeygenen wiederumb zukommen laßen wolle; undt thue ihme hiemit neben anheyzung [?] meyner dienst eynen gutten abendt wunschen p. deß hern dienstwilligen

A. v. Buchholz mps.

Waß deß hern meynung oder antwordt daruff betrifft, will ich dernselben zu seyner gutter gelegenheyt ferner abwarten.”

Beide von Buchholz erwähnte Schreiben folgen als Kopien in der Akte J 2; die Handschrift ist identisch mit der, die wir von den Kopien einiger Schreiben Hannewaldts kennen. Somit hat Hannewaldt die beiden Originale an Buchholz, wie erbeten, zurückgegeben, sich aber zuvor von beiden Kopien anfertigen lassen. Diese Kopien sind dann zusammen mit dem Schreiben

<sup>191</sup> Von den fünf Kurkölnern Delegierten auf dem Regensburger Reichstag waren neben Arnold von Buchholz noch drei weitere in den Hochverratsprozeß sicher eingeweiht: Jost von Landsberg zu Erwitte, Marschallamtsverwalter in Westfalen und Subdelegierter der Kommission, der Kanzler Dietrich Biesterfeld und der Jurist Dr. Christoph Winzler. Andreas Hannewaldt nahm als einer der zehn kaiserlichen Assistenzräte teil (Stieve, *Briefe und Akten*, VI, S. 150). Das ebenfalls von Ernst regierte Bistum Münster vertraten Dietrich und Hans Kaspar von Plettenberg, von denen der eine, Dietrich zugleich einer der beiden Hildesheimer Gesandten und der andere, Hans Kaspar, einer der beiden Lütticher Gesandten war (ebd., S. 150). Falls die beiden mit Ernsts Geliebter Gertrud von Plettenberg verwandt waren, konnte sich Ernst möglicherweise auf weitere Vertraute beim Reichstag stützen.

<sup>192</sup> So der Dorsalvermerk, der am Rand teilweise nicht mehr lesbar und daher von mir ergänzt ist.

von Buchholz an Hannewaldt in Levis Wiener Akte gelangt, weil sie zum einen nicht für die "offizielle" Akte J 3 bestimmt waren und zum anderen unschwer zu erraten ist, von welchem Juden das Schreiben "gefährlichen Inhalts" stammt: von Levi von Bonn.

Bevor wir uns letzterem zuwenden, werfen wir zunächst einen Blick in die Kopie des Briefes Kurfürst Ernsts an von Buchholz, abgegangen am 18.

Januar 1608: "Sonsten pleibt euch hiemit auch unverborgen, dz der niderländische canzler Dr. Schneidt, welcher ain sonderer *fautor* der Juden und alß der, welcher vil einstrewungen in der kay. Juden *commiβion* machet, jelt der orth auf dem reichstag ist und vielleicht daselbst auch allerhandt *oppositiōnes* noch mehr thuen möchte." Wie aus dem folgenden hervorgeht, ist Dr. Schneidt der Kanzler Lothars von Trier. Ernst befürchtete, Schneidt könne nun auch auf dem Reichstag gegen die "Juden-Kommission" vorgehen. Daher hielt er es für ratsam, daß von Buchholz "mit dem Hanniwaldt in *discurs*" komme und er ihm "dißes canzlers widriges gemüt zuerkennen" gebe. Zudem solle von Buchholz Hannewaldt bitten, er möge Schneidt "von irer kaiserl. mayt. wegen" vorladen und ihm mitteilen, dem Kaiser komme es "nit wenig frembt" vor, daß sich der Trierer Kurfürst der "Juden-Kommission" widersetze, "alß dan der Schneidt ain gueter anlaiter darzu wehre, wolte derhalben ime, Schneidt, ermahnt und gebeten haben, davon abzustehen und irer mayt. zu keinem andern ursach geben." Ernsts Befürchtungen hinsichtlich des Reichstages beschränkten sich auf die möglichen widrigen Aktivitäten von Lothars Dr. Schneidt, wogegen er ein konkretes Mittel wußte: die gezielte Ermahnung durch Hannewaldt.

Ganz anders das äußerst umfangreiche, elf Seiten lange Schreiben Levis an Hannewaldt vom 6. Januar 1608, das am 7. Februar eingegangen war und dessen Original laut Dorsalvermerk dem von Buchholz wieder zugesandt wurde. Levi schickte den Anlaß seines Schreibens voran: Rechtzeitig, vor dem jetzigen Reichstag, "darauf die beklagte himel undt erden zubewegen unterstehen werden", wollte er Hannewaldt vom Stand der Kommission berichten. Zugleich erfahren wir nun endlich, was wir bereits vermutet ha-

ben: Levi wendet sich an Hannewaldt, weil er mit ihm “dißerhalb [...] auch hiebevorn underthenige *communication* zupflegen” wußte.

Die Beklagten hätten zu ihrer Verteidigung vier Monate Zeit erhalten, und bis dahin seien die “vornemiste redelführer” als auch die anderen auf freiem Fuß belassen worden. Nach Ablauf dieser vier Monate habe man ihnen sogar, auf ihr bloßes Supplizieren hin, eine Verlängerung von zwei Monaten gewährt, die am kommenden 17. Februar ablaufe. Dies lasse aber den Zweck des Aufschubs erkennen: Die Beklagten wollten auf dem anstehenden Reichstag bei etlichen Fürsten und Ständen ihre Untaten bemänteln und die Kommission aufheben oder eine geraume Zeit aufhalten, zumal die Beklagten nicht die Ausgabe stattlicher Geldsummen zu diesem Zweck scheuten. Dies kann Levi aus eigener Erfahrung belegen. Daher ist das, was folgt, aufschlußreich: Die Beklagten hätten in Frankfurt dem Kurfürsten von Köln etliche tausend Goldgulden zu verehren in seiner, Levis, Gegenwart als Unterhändler angeboten, daneben habe man auch Levi für den Fall, daß er für sie das Beste tue, “stattlichen unterhalt undt summen geldts offeriret,” welches aber der Kurfürst als auch Levi für seine wenige Person nicht annehmen wollte. Doch Levi wußte durch seine Mitwirkung noch weitere Details Hannewaldt zu berichten: Der Kurfürst von Mainz habe etliche Subdelegierte zur Rede gestellt mit dem Ergebnis, daß einer von ihnen “vil guldene antiquiteten, uber ettliche 100 werth, der ander vil ettliche rosnoblen undt dople ducaten von beclagten wircklich empfangen, so haben dieselbe auch der endts schonne röß undt andere anßehnliche geschenckh anbieten laßen,” was bislang noch geheim gehalten werde. Doch sei klar, warum die Mainzer Subdelegierten den Beklagten “in ihren unziemblichen hochpraejudicirlichen werbungen nit allein wilfahren, sonder auch ettliche behilf, *excusationes* undt verantwortungen denselben zum besten” gedeihen ließen. Dagegen werden “den *fiscalibus* in ihren rechtmessigen, wohlaußgefurtern, offt undt vilmals eingewendten pittschriften, *protestationibus* undt *submissionibus* nit gewilfart.” Somit sei klar zu erkennen, daß nur diejenigen die Beklagten favorisierten, die einen “*privat* nuzen daher erwartten.”

Zur Fortführung der Kommission im Sinne aller, die “umb die sach von anfang bis annoch treulich undt wohlgemeint,” schlug Levi nun vor, an beide Kurfürsten eine ernstliche Erinnerung und einen Befehl ergehen zu lassen, mit der Kommission ohne weiteren Verzug fortzufahren. Dieser Vorschlag ist uns bereits in Ernsts Schreiben begegnet. Doch Levi ging nun über Ernsts Vorschläge hinaus: Er forderte, die Beklagten sollten auf dem Reichstag nicht gehört werden und dürften noch weniger die Bestätigung ihrer Privilegien erlangen. Letzterer Punkt würde in den folgenden Jahren noch wiederholt als Druckmittel verwendet werden.

Schließlich verwies Levi Hannewaldt an den kölnischen Rat und Juristen Christoph Winzler, der zusammen mit dem Kanzler Biesterfeld auf den Reichstag entsandt sei und von dem Hannewaldt “alle *specialia*” vernehmen könne. Zuletzt bat Levi Hannewaldt, er möge ihm sein Schreiben “widerumb, wie hiebevorn geschehen, *in originali* heruberzuschicken.” Doch hiermit war Levi noch nicht fertig, sondern schickte “post datum” einen längeren Bericht darüber nach, daß der Kölner Kurfürst es für ratsam angesehen habe, zum Mainzer Kurfürsten einen “*advocaten fisci* abzufertigen und dreyer puncten halben gebürliche werbung zuthun,” so um dem Mainzer mitzuteilen, daß Ernst “für erst die *incarceration* etlicher fürnembsten retlinführer ins werckh zurichten für ratsamb ermesen.” Und ganz am Ende fragte Levi Hannewaldt, ob Argwohn daraus zu schöpfen sei, daß die “Relation”, welche seit dem 18. August letzten Jahres, also 1607, “in der mainzischen handt geweßen, bis dato auß iren henden mundirt nit bringen können.” Mit jener Relation könnte diejenige gemeint sein, die Hannewaldt zusammen mit dem Begleitschreiben der beiden Kurfürsten erst im Januar 1609 an den Prager Hof von seinen Treffen mit den drei geistlichen Kurfürsten mitbrachte. Hatte er die Relation vielleicht bei dem Mainzer Kurfürsten abgeholt?

Für unsere Untersuchung ist Levis Brief vom 6. Januar 1608 an Hannewaldt vor allem wegen zweier Punkte wichtig:

1. Nach eigener Aussage hat Levi an den Verhandlungen der Kommission teilgenommen. Und daß dies keine Übertreibung seinerseits ist, ist zwei weiteren Quellen entnehmen, die ihm nicht wohlgesonnen sind und ihm zurecht eine direkte Mittäterschaft bei der Durchführung des Hochverratsprozesses unterstellen.
2. Levi hatte bereits häufiger mit Hannewaldt schriftlich kommuniziert, und diese Schreiben sind uns nicht überliefert, weil Hannewaldt immer die Originale an Levi zurückgeschickt hatte.

Die Frankfurter Gemeinde war nicht nur von Levis Mitwirkung bei der Tätigkeit der Kommission überzeugt, sondern führte auch die gegen sie erhobene Anklage auf Levis Initiative zurück: Dies ist einer Schrift zu entnehmen, mit der die Frankfurter Gemeinde die Anklage zurückwies: „VI/64: die vermuthlich uff eines uffrürischen Judtens feindseliges unwarhafftes u. in Ewigkeit unerfindliches Angeben übel angestellten peinlichen Anklagen”<sup>193</sup>

Diese Aussage gibt jedoch keine Auskunft über den Zeitpunkt der Anklage. Präziser äußerte sich Wolfs Anwalt Pfeffer im Reichskammergerichtsprozeß, „daß gantz vermutlich der Levi ire churfr. dhdt. uberredet, daß wegen der *confoederation* + ein großes zuerholen sein solle ...“<sup>194</sup>

Und an einer anderen Stelle behauptete Pfeffer, aus Levis Anstiftung sei die Ordnung zum Kaiser gelangt: „dz auf anstieffung deß Levi eben solcher ordnung halb bei der röm. kay. mt. unsermallergnedigsten hern angebracht und ire churfl. dht. zue Cölln sich dießes wercks hoch angenommen, daraus abermaln abzunehmen, daß man wegen dießer ordnung sich sonderliche große hofnung wieder Mr. Wolffen müßen gemacht haben.”<sup>195</sup>

<sup>193</sup> CAHJP Jerusalem, P17/196. Leider kann ich diese Notiz nur aus Sterns Nachlaß zitieren. Sie bezieht sich auf seine eigenen Abschriften der Frankfurter Akten, und hier auf sein Heft VI, das mit der Seite 63 anfängt, und dort die Seite 64. Laut Stern war seine Quelle das Ende der Bandes K II in Ugw E 48, die „beständige Confutation und respective salvation ... der Bec-lagten Jüdischeit zu Frankfurtt inn Sachen: der kays. angeordneter fiscalischen Anwalds contra Ermelte Juden”.

<sup>194</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), I Q 44, fol. 575v.

<sup>195</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), II fol. 104v/105r.

Zudem liegt uns der Auszug eines Brief Lothars an Wolf von Koblenz vom 3. April 1605 vor, der eindrücklich das enge Vertrauensverhältnis zwischen Lothar und Wolf dokumentiert:

“Lotharius ....

Domit du aber unser unsere und wir dagegen deine meinung recht verstehen und von den sachen weitleuffiger reden können, alß ist uns nicht zuwider, dz du dich \*deinem selbst begeren nach zu unß\* anhero verfuegst, ... und hastu inmittlest dich des Levi Juden hohen berühmens oder großen schwetzens, deßen ehr dan woll geübrig were, gar nit zu bekümmern, sondern woll getröst zu sein, und es dofür zu achtten, auch die hoffnung in uns zu setzen, dz wir uns dich und diese sach forthin nit weniger alß bißhero werden recommendirt, und dir wider die gebür nichts beschwärliches zu fuegen laßen.”

Lothar hielt nicht viel von Levi, sondern setzte sich vehement für Wolf ein. Daß sich auch Lothar der heiklen Angelegenheit bewußt war, erfahren wir im Postskript: Lothar bat Wolf, falls er zum festgesetzten Termin nicht kommen könne, einen seiner Söhne zu schicken, “domitt wir mündtlich demselben unser meinung, wie den sachen abzuhelffen, vermelden mögen, welches zweifels ohne den sachen gar dienlich sein und ersprießlich gereichen wurdtt.”<sup>196</sup> So wird Lothar den Wolf auch darüber informiert haben, was er über Ernsts Pläne zum Hochverratsprozeß erfuhr; und daß Lothar hierüber gut im Bilde war, haben wir Lothars Briefwechsel mit Ernst ablesen können.

Wenn sich wiederum Wolfs Sohn Baruch von Koblenz 1613 für die Frankfurter Juden einsetzen wird, so zeigt dies, daß die Kontakte von Wolf und seinen Koblenzer Söhnen zu der Frankfurter Gemeinde nicht abgebrochen waren, zumal Wolfs Sohn Nathan in Frankfurt lebte. Somit dürfte als sicher gelten, daß die Frankfurter durch Wolf und seine Söhne über die Vorgänge auf dem neuesten Stand gehalten wurden.

---

<sup>196</sup> HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), I Q 45, fol. 615r/v.

*Auf dem Regensburger Reichstag 1608*

Hinsichtlich des Regensburger Reichstages hatte Levi in seinem Brief vom 6. Januar 1608 an Hannewaldt wie so oft die Lage richtig eingeschätzt: Es würde kritisch für den Fortgang der Kommission werden. Denn inzwischen fühlten sich die Frankfurter, die am Anfang dem Vorgehen der Kommission zwar zögerlich, jedoch nicht wie die Wormser als entschiedene Gegner gegenübergestanden hatten, ermutigt, gegen das kurkölnische Vorgehen Front zu machen.

Das Ratschlagungsprotokoll des Frankfurter Rates gibt unter dem 18./28. Januar 1608 das Referat des Dr. Christoph Kellner zur Kommission der Kurfürsten von Mainz und Köln gegen die Juden im Reich wieder. Kellner, langjähriger Stadtsyndikus und Angehöriger der Patrizier,<sup>197</sup> gab zu bedenken, der Rat möge sich der Frankfurter Juden annehmen, denn deren Meinung sei niemals gewesen, „sich durch solche ordnung der obrigkeit zuentziehen.“ Viel weniger aber könne bewiesen werden, daß sie „*crimen laesae majestatis*, welches nit mit gelt, sondern ahn leib, gut und blut zu straffen sey, begangen haben.“ Daraufhin stellte sich der Rat eindeutig hinter die Frankfurter Juden.

Noch spannender ist aber die unmittelbare Fortsetzung: „In massen denn auch bericht einkommen, dz ihr, der Juden, ancläger und ursacher solch *commission* nit allein vielmals anhero geschrieben und die Juden zur vergleichung angemahnet, sondern auch selbstn alhie gewesen seyn soll. Also allen umbstenden nach zu mercken, dz die kays. mtt. böslich hintergangen und dardurch zu erteilung solcher *commission* verursacht worden.“ Da kaum anzunehmen ist, daß der Frankfurter Rat in dieser Weise von Kurfürst Ernst als Ankläger und Ursacher der Kommission berichtete, dürfte hier von Levi von Bonn die Rede sein, zumal wir nun von ihm selbst wissen, daß er an den Verhandlungen der Kommission teilgenommen hat. Schwerlich ist die Logik des Protokolls nachzuvollziehen, daß aus der Tatsache, daß der Anklä-

---

<sup>197</sup> Meyn, *Frankfurt*, S. 185.

ger in Frankfurt die Juden zur Vergleichung ermahnt hat, zu schließen ist, daß der Kaiser hintergangen wurde. Doch könnte dieser Eindruck auch mit dem knappen Protokoll-Stil zusammenhängen; wir werden sehen, daß dem Rat einige gewichtige Dokumente vorlagen.

Für die Forschungsgeschichte ist es wichtig, bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß diese Protokollnotiz Isidor Kracauer in seiner "Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)"<sup>198</sup> zu einer ausführlichen Schilderung der angeblichen Entlarvung des Angebers Kraus im Jahr 1608 veranlaßt hat:

"Kraus hielt sie jetzt für mürbe und zerknirscht genug, um ein Erkleckliches aus ihnen *herauspressen* zu können und bot sich als Vermittler in ihrem Prozesse an, natürlich gegen angemessene Entlohnung. Briefe um Briefe schrieb er in diesem Sinne an die Vorsteher der Gemeinde; und als sie unbeantwortet blieben, reiste er nach Frankfurt, wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1608, um durch persönliche Verhandlungen eher zum Ziele zu gelangen. Aber die Vorsteher wiesen voller Verachtung alle seine Erpressungsversuche zurück. Mit erneutem Ingrimm auf die Frankfurter Gemeinde schied er unverrichteter Dinge aus der Stadt. Durch sein brutales und unheim unkluges Vorgehen hatte er seiner Sache den Todesstoß versetzt. Dies zeigt sich in der Ratssitzung vom 18. Januar 1608. Der Syndikus Kellner berichtete über die Briefe des Kraus an die Gemeindevorsteher, über dessen Reise nach Frankfurt, den mißglückten Versuch, die Juden teils durch Drohungen, teils durch Verheißungen, gefügig zu machen ..."

Kracauer war sich durchaus der spärlichen Quellenbasis seiner Darstellung bewußt, denn in der Anmerkung zu dieser Stelle gestand er ein: "Leider erfahren wir über diese Machinationen des Kraus, über seinen Briefwechsel und seinen Aufenthalt in Frankfurt nichts aus den hebräischen Quellen (Josif omez), sondern nur aus dem dürftigen Bericht des Syndikus Kellner an den Rat. Die Vorsteher der Gemeinde hatten dem Syndikus über alles berichtet; doch findet sich ihr Bericht nicht bei den Akten des Archivs."

---

<sup>198</sup> Bd. 1, Frankfurt a. M. 1925, S. 330-357.



Volker Press schreibt: “Hinzu kam [1608], daß es dem Frankfurter Syndikus Schacher nun gelang, die Machenschaften des Löb Kraus aufzudecken.”<sup>199</sup>

Auch wenn Press seine Quelle an dieser Stelle nicht angibt, dürfte er sich auf Kracauer beziehen; allerdings bleibt unklar, warum sich bei ihm Schacher (und nicht Kellner wie im Ratschlagungsprotokoll und bei Kracauer) zum Ankläger der Juden äußert.

Mit der vermeintlichen Entlarvung des Anklägers geht bei Kracauer und Press<sup>200</sup> die Behauptung einher, der Prozeß habe sich nur bis zum Jahr 1608 hingezogen und sei mehr als ein Jahrzehnt später erst wiederaufgenommen worden. Tatsächlich aber heißt es im Frankfurter Ratschlagungsprotokoll an dieser Stelle weiter:

“Hierauff und dieweil darneben angezeigt, dz nun mehr nur gegen den frankfurtischen und wormbsischen Juden allein mit der *commission* verfahren, die andere aber ferner darmit verschonet werden sollen, ist fur gut angesehen, dz man zwar den Juden ansagen, ihre verfaßte verantwortung einzugeben, unter deß aber e. erb. raths zum reichstag verordnete sich mit dem wormbsischen abesandten bey verhoffter zusammenkunfft dieser sachen wegen unterreden, solches e. erb. rath berichten, und man darauff nit underlassen solle, so wol bede herrn *commissarios* furderlich als auch die röm. kay. mtt. schriftlich zuersuchen und mit anziehung und inserirung e. erb. raths uber die Juden habender gerechtsame und *privilegien* als auch andeutung unbegrundter gefuhrter clag umb abschaffung angestelter *commission* unterthenigst zu bitten.”<sup>201</sup>

Geplant war also, mit den Wormsern, die sich von Beginn an dem Vorgehen der Kommission widersetzt hatten, gemeinsam vorzugehen. Auf dem Regensburger Reichstag 1607/08 wurde die Stadt Frankfurt a. M. von den beiden Schöffen Johann Adolf Keller und Achilles von Hinsberg und dem Syn-

<sup>199</sup> “Zusammenschluß”, S. 279.

<sup>200</sup> Press, “Zusammenschluß”, S. 279.

<sup>201</sup> Sta Frankfurt, Ratschlagungsprotokolle 1607-1628, fol. 30v-31r.

dikus Dr. Kaspar Schacher vertreten;<sup>202</sup> Schacher gehörte bereits zu den Abgesandten, die der Frankfurter Rat der kaiserlichen Kommission bei ihrem ersten Auftreten in Frankfurt entgegengeschickt hatte, und war somit über die Vorgänge von Anfang an informiert; insofern standen die Aussichten gut, daß ein Treffen mit dem Wormser Abgesandten auf dem Reichstag zu konkreten Ergebnissen führen würde. Levis Befürchtung, auf dem Reichstag seien Vorstöße gegen die Arbeit der Kommission geplant, bewahrheitete sich.

Daß die Gegner der Kommission letztlich doch nicht auf dem Reichstag zum Zuge kamen, dürfte daran liegen, daß der Regensburger Reichstag im Desaster endete. Von Beginn an war er belastet gewesen mit den Vorgängen in der Reichsstadt Donauwörth, Nachdem dort der evangelische Rat 1606 gewaltsam und unter Mißachtung einer Entscheidung des Reichshofrates gegen eine Prozession vorgegangen war, hatte Rudolf II. die Reichsacht über Donauwörth verhängt und dem entschieden katholischen Herzog Maximilian von Bayern, einem Neffen von Kurfürst Ernst, deren Exekution übertragen. Die bayerischen Truppen besetzten die Stadt, verließen sie jedoch nicht mehr und begannen die Katholisierung, ein eindeutiger Bruch des Reichsrechtes. Dies wiederum erschütterte das Vertrauen der evangelischen Seite in den Kaiser. Daher stand die Frage des Religionsfriedens im Zentrum des Regensburger Reichstags, den die Vertreter der protestantischen Bewegung infolge der Spannungen verließen, wodurch der Reichstag gesprengt war und ein Reichsabschied nicht zustande kam.<sup>203</sup>

Der Reichstag selbst hatte also nicht dazu geführt, daß die Kommission gegen die Juden im Reich unterbrochen wurde. In der Frankfurter Akte Ugb E 46 B finden sich einige Schriftstücke aus dem Jahr 1609, die beweisen, daß die Kommission nicht völlig zum Erliegen gekommen war. Im folgenden sollen diese Vorgänge nicht erschöpfend dargestellt, sondern nur angedeutet werden.

---

<sup>202</sup> Stieve, *Briefe und Akten* VI, S. 154.

<sup>203</sup> Press, *Kriege*, S. 165f.

Die beiden Frankfurter Juden Schmuhl zum Trachen und Raphael von Amersweyller schrieben an die subdelegierten Kommissare,<sup>204</sup> sie seien laut einem am 17. März in Bonn ausgestellten Befehl aufgefordert worden, diejenige Vollmacht vorzulegen, aufgrund derer sie zwei Jahre zuvor dem Kaiser eine Supplikation im Namen aller Juden überreicht hätten. Da wir oben gesehen haben, daß die Frage, wie mit jüdischen Bittstellern am kaiserlichen Hof zu verfahren sei, erst Ende 1606 in der Korrespondenz auftaucht, dürfte es sich um den 17. März 1609 handeln. Zudem lesen wir in den Resolutionsprotokollen des Reichshofrats zur Sitzung am 16. März 1607, also genau zwei Jahre zuvor:

“Judt Raphael von Franckfort samt consorten *pro confirmatione Caroli 5.<sup>i</sup> et Maximiliani 2.<sup>i</sup>* schuzbrief; item sicher glaidt und zollfrey, auch in allen orthen sicher zu wohnen; *apponit vidimirte copias. Apponat originalia.*”<sup>205</sup>

Jener Frankfurter Raphael, der die Bestätigung eines von Karl V. und Maximilian II. gewährten Schutzbriefes anhand der beglaubigten Kopien beantragte, was jedoch der Reichshofrat mit der Entscheidung abgewies, Raphael möge die Originale vorlegen, dürfte derselbe Raphael sein, der zwei Jahre später seine Vollmacht vorlegen sollte. Unter der Voraussetzung, daß die beiden identisch sind, haben wir ein Beispiel dafür, daß – wie bei Levis erstem Auftreten 1604, der damals ein Patent beantragte – der Aufenthalt am Reichshofrat mit einem “offiziellen” Anlaß, hier der Konfirmation des Schutzbriefes, gerechtfertigt wurde, der eigentliche Anlaß jedoch nun ein ganz anderer war: die Übergabe der Supplikation der Frankfurter Juden, damals Levis Bemühungen um die Einleitung des Hochverratsprozesses. Zwei Jahre später geben Raphael und Schmuhl in ihrem Bericht zwar zu, in Prag gewesen zu sein, um jene Supplikation zu übergeben, doch habe ihnen der Vizekanzler ausgerichtet, “daß ein außtrucklicher bevelch vorhanden seye, daß kein *supplication* von uns angenommen werden solle.” Daher hätten sie die Supplikation weder unterschrieben noch übergeben, sondern sei-

<sup>204</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, Nr. 9, fol. 65r-66v.

<sup>205</sup> HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVII/12; fol. 46v.

en unverrichteter Dinge wieder von dannen gezogen. Dies zeigt, daß zum einen die damalige Verordnung anscheinend wirkungsvoll war, daß man aber zum anderen noch zwei Jahre später versuchte, gegen die damaligen Bittsteller vorzugehen.

Laut einer Vorladung der beiden subdelegierten Kommissare, ausgestellt am 16. März 1609 in Bonn, sollten die Juden von Frankfurt, Worms und Friedberg am 10. April 1609 bevollmächtigte Abgeordnete nach Mainz entsenden, um von Johann Röding, dem Hofgerichtsnotar und Ratschreiber die Vorwürfe gegen sie zu vernehmen.<sup>206</sup>

Gegen diese Vorladung reichten die Frankfurter Juden eine Supplikation beim Rat der Stadt ein, die am 29. März/8. April im Frankfurter Rat verlesen wurde. Sie berichteten, ihre "defension oder gegründeten bericht" bereits an die mainzische Kanzlei nach Aschaffenburg geschickt zu haben, und baten den Rat, sich der Juden "in solcher beschwerlichen *commission* sachen" anzunehmen.<sup>207</sup>

Am 24. Oktober/ 3. November 1609 stellte der Rat der Stadt Frankfurt fest, aus den Akten sei zu erkennen, daß die Juden des *Crimen laesae majestatis* unschuldig seien. Der Rat solle an Kurfürsten zu Mainz und Köln schreiben, sie mögen die Juden daher nicht mehr belästigen, sondern über diejenigen, die diesen Prozeß veranlaßt hätten, die Strafe verhängen, die sie den Juden zgedacht hätten, und solches wolle man auch den Kaiser wissen lassen.<sup>208</sup>

Die Frankfurter Akte selbst enthält eine Eingangsbestätigung der Mainzer Kanzlei, ausgestellt am 11. Dezember 1609, für einen Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an den Mainzer und Kölner Kurfürsten.<sup>209</sup> Somit hatte sich letztlich der Rat der Stadt Frankfurt "seiner Juden angenommen", was aber nach den bisherigen Vorgängen nicht überrascht, zumal die Frankfurter Juden, wie erwähnt, gute Beweismittel zu ihrer Ver-

<sup>206</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, Nr. 5, fol. 59r.

<sup>207</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, Nr. 6, fol. 60r/v.

<sup>208</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, fol. 49r-50v.

<sup>209</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 46 B, Nr. 8, fol. 64r.

teidigung vorzubringen hatten. Hierzu gehört auch ein Schreiben Kaiser Rudolfs II. an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt vom 11. August 1604, dem wiederum eine Supplikation der Ältesten der Prager Juden vorausgegangen war, die Rudolfs Schreiben als Kopie beilag.<sup>210</sup>

Jene Ältesten berichteten Rudolf, daß ein Jahr zuvor bei einer Versammlung etlicher Juden aus dem Reich in Frankfurt am Main auch einige Prager Juden gewesen waren, um von ihnen die Bewilligung zu erhalten, “daß von derselben gegenwertigen und abwesenden Juden wegen unser armen gemeind deren in zimlicher anzahl zu ihrer hohen bedurfftigkeitt ein klein steur und hulff gethan werden solt, welche auch etlicher massen von den franckfurter und andern Juden geleistet worden.” Einige hätten sich aber dieser Hilfe bisher widersetzt. Die Frankfurter Juden könnten ihnen, den Pragern, dennoch die Hilfe zukommen lassen, wenn sie den Bann über “die widersetztlichen Juden, die denn mehrertheils deß jahrs uber zum andern mahl die messen daselbsten zu Franckfurt besuchen,” verhängten. Daher baten die Prager Ältesten den Kaiser, er möge an den Rat der Stadt Frankfurt schreiben, daß dieser wiederum den Ältesten, Baumeistern und Rabbinern der Frankfurter Gemeinde befehle, “diejenigen widersetztliche Juden im reich, die ihnen denn albereitt bewust seindt, unverlangt in judischen bann ruffen und publiciren und gegen ihnen nach judischem gebrauch und banns recht verfahren zu lassen, darmit unser arme hochbenottige gemeindt zu diesen bewilligten, sehr geringen aussenstendt gebührlich kommen und deselben völlig theilhaftig gemacht werden möge.”

Rudolf entsprach der Bitte der Prager Ältesten: Er befahl dem Frankfurter Rat, “bey den eltisten, bawmeister und rabiner zu Franckfurt die ernstliche verfugung [zu] thun, dz die widersetztigen Juden nach befindung und gestalt der sachen durch gebrauchige mittel zu gebührender vergleichung deren in ihren *suppliciren* angedeuteter *contribution* ernstlich angewiesen werden.” Es fällt auf, daß Rudolf nicht den Begriff “Bann” verwendet, sondern nur von den “gebrauchigen mitteln” spricht, ganz wie in dem Mandat gegen

---

<sup>210</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48, K I.

Wolf und Simon von Koblenz, in dem von den “äußersten Mitteln” die Rede war, welche die Juden gegen die beiden verhängen sollten. Doch noch wichtiger ist, daß wir erfahren, daß Rudolf von einer Versammlung der Juden im Jahr 1603 in Frankfurt wußte, doch daraufhin nicht etwa gegen diese Versammlung vorgegangen war, sondern selbst beim Rat der Stadt Frankfurt für den Anlaß dieser Versammlung, die Steuer für die Prager Juden, intervenierte! Somit konnte weder von einer geheimen Versammlung noch von einer nicht genehmigten Steuer die Rede sein. Und wann hatte Rudolf den Frankfurter Rat angeschrieben: am 11. August 1604! Dies erinnert daran, daß Levi von Bonn seinen ersten Antrag beim Reichshofrat an eben jenem 11. August 1604 einreichte. Und tatsächlich vermerken die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates unter jenem Tag, und zwar auf der Seite unmittelbar vor Levis Eintrag:

“Judenschafft zu Prag gegen die Judenschafft zu Franckfurt, *denegatarum consuetarum et praescriptarum contributionum*.  
*Petunt* vorschreiben an bemelte statt, daß sy dorten bey den Juden die verordnung thun, damit die widrigen Juden solche *contribution* fürterhin erlegen.  
*Fiat et einschluß.*”<sup>211</sup>

Es mutet nachgerade zynisch an, daß der eine Antrag zugunsten der Frankfurter Versammlung entschieden wurde unmittelbar vor dem anderen, der höchstwahrscheinlich schon damals die Strafaktion gegen die Juden im Reich wegen ihrer unerlaubten Versammlung beabsichtigte. Dieser fast ans Absurde grenzende Widerspruch war dem Frankfurter Rat selbstverständlich nicht bekannt, doch dürfte allein die Tatsache, daß Rudolf II. die Sammlung für die Prager Juden den Frankfurtern befohlen hatte, den Rat für seine Juden eingenommen haben.

Konnte die Kommission ihre Arbeit überhaupt noch fortsetzen, wo zumindest in Frankfurt kein Erfolg mehr zu erwarten war? Rudolf II. gab dem

---

<sup>211</sup> HHStA Wien, RHR, Res.Prot. XVII/6, fol. 194v.

Prozeß möglicherweise doch noch einen neuen Schub: In einem (als Konzept erhaltenen) Schreiben bevollmächtigte und beauftragte er seinen Neffen Erzherzog Leopold, er solle an seiner Stelle und in seinem Namen “auff unsere verordneter kaiserlich commißarien erfordern der *consultation* beiwohnen und, da etwas zweifelhaftiges vorkommen und der sachen zutraglichs könnte bedacht und vorgestellt werden, daß solches ohne einig zurn vorbringen.” Hintergrund dieses Auftrags war, daß der Prozeß laut Rudolf bereits so weit fortgeschritten war, daß nun “die urteil verfaßet und *publicirt* werden sollen,” bevor die Beklagten “durch vermeinte *appellationes* die schuldige *parition* entfliehen möchten.” Er befürchtete also, die Juden könnten sich an das Reichskammergericht wenden, was durch ein zügiges Urteil der Kommission verhindert werden sollte; rechtlich gesehen wollte Rudolf II. wiederum Prävention gegenüber dem Reichskammergericht beanspruchen. In einem weiteren Schreiben an die beiden Kurfürsten teilte er ihnen mit, daß er “bei verfaßung der urteill unßer kaiserliche authorithet zunterponieren” in seiner Instruktion bereits zugesichert hatte und daher nun seinen Neffen Leopold hiermit beauftragt hatte. Die Kopien dieser beiden Schreiben sind undatiert, wie auch ein drittes, in diesem Zusammenhang in derselben Handschrift angefertigtes Schriftstück, “Simplex facti et processus narratio in causa laesae majestatis caesareae gegen Judeos in imperio commorantes”,<sup>212</sup> das allem Anschein nach Leopold einen Abriß des bisherigen Hergangs geben sollte. Der Inhalt ist für uns nicht neu, wichtig eine Notiz in anderer Handschrift auf der letzten Seite: “De causa Judeorum, von ertzherzog Leopoldt dem hn. Barvitio zugesandt und mir den 7. Octob. 609 in cons. [?; consilio?] zugestelddt.” Demnach wurde Leopold vermutlich 1609 von Rudolf II. beauftragt, und mit von der Partie war Rudolfs Barvitiu, Ernsts altbewährter bayerischer Schrittmacher und Rudolfs engster Vertrauensmann - von der erwähnten, kurzfristigen Unterbrechung abgesehen.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 186r-191v.

<sup>213</sup> Press schreibt (“Zusammenschluß”, S. 273, Anm. 69): “Der Briefwechsel [über die Kommission] versandete in der Reichshofkanzlei; die letzte Spur, die sich findet, ist die Information des einflußreichen Reichshofrats Johann Anton Barvitiu, der aus Köln stammte und das vertrau-

Bevor wir fragen, wer der Dritte im Bunde, nämlich “mir”, ist, zunächst noch ein paar Worte zu Erzherzog Leopold, der äußerste Wichtigkeit für Rudolf in einer ganz anderen Angelegenheit erlangte, als Rudolf den 1608 geschlossenen Vertrag von Lieben wieder umzustürzen gedachte. Zum einen suchte Rudolf den böhmischen Ständen die für ihre Unterstützung gewährten Zusagen zu verweigern, was ihm nicht gelang: Im “Majestätsbrief” vom 9. Juli 1609 mußte Rudolf den Böhmen unter anderem Religionsfreiheit gewähren und am 20. August 1609 einen ähnlichen Majestätsbrief dem überwiegend evangelischen Schlesien. Doch zum anderen tat Rudolf alles, um Matthias’ Nachfolge zu verhindern, und zwar mithilfe eben seines Neffen Leopold (1586-1632), Erzherzog von Österreich und Bischof von Straßburg und Passau, den er selbst zu seinem Nachfolger auserkoren hatte; ja, Rudolf hatte seinen Neffen 1609 sogar adoptiert.

Als im selben Jahr Herzog Johann Wilhelm von Jülich, geistesschwach und ohne Kinder, starb, hinterließ er zahlreiche Prätendenten auf das Jülicher Erbe, die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg samt den Grafschaften Mark und Ravensberg. Auch Rudolf II. legte seine Hand auf Jülich und unterstützte das bisherige Regiment der katholischen Vormundschaftsräte, da wollte sich Erzherzog Leopold für die Nachfolge Rudolfs II. qualifizieren, indem er der Autorität Rudolfs am Niederrhein Respekt zu verschaffen versuchte.

Leopold konnte zwar die Festung Jülich einnehmen, jedoch nicht von hier aus die Lande unterwerfen. Hinzu kam, daß die Truppen, die für ihn mit Rudolfs Ermächtigung im Elsaß und im Passauischen geworben waren, durch Einfälle der protestantischen Union (am 14. Mai 1608 als konfessionelles Bündnis gegründet) in die Bistümern Straßburg, Speyer, Würzburg und Bamberg im Frühjahr und Sommer 1610 in Schach gehalten wurden. So

---

en Rudolf II. genoß, durch Erzherzog Leopold im Oktober 1607.” Press gibt seine Quelle an dieser Stelle nicht an, doch zweifelsohne bezieht er sich auf die oben zitierte handschriftliche Notiz, in der jedoch eindeutig das Jahr “609” zu lesen ist.



mußte Leopold im Mai 1610 wieder die Festung Jülich verlassen.<sup>214</sup> Trotz dieses Mißerfolgs machte Leopold in seiner Jülicher Zeit eine wichtige Bekanntschaft, an die er sich noch zehn Jahre später erinnerte: Am 2. September 1619 schrieb er seinem Bruder, dem gerade gewählten und gekrönten Kaiser Ferdinand II., einen Empfehlungsbrief, und zwar für Levi von Bonn, in dem er Ferdinand um Audienz für Levi bat, weil “er, Levi Jud, umb seiner unß in den gülichischen weßen geleister gueten *officien* wohl *recommendirt* und derwegen ihme zu gueten gern verhelffen mögen.”<sup>215</sup> Wir wissen nicht, was Levi in Jülich für Leopold getan hat.

Und wer war der Dritte im Bunde (“mir”), der 1609 in die Kommission gegen die Juden im Reich Einblick hatte? Laut Hurter soll Rudolf dem Reichshoffiskal Johann Wenzel die Angelegenheit zugewiesen haben, dessen Schreiben vom 23. Dezember 1609 an den Kaiser sich demnach anscheinend in den Lang-Akten findet. Der Kaiser habe “noch eine besondere Untersuchungs-Commission nieder[gesetzt]. Wir kennen aber von den Ergebnissen derselben nur Klagen, daß die Juden die kaiserlichen Befehle zu hintertreiben wagen.”<sup>216</sup> Hurter gibt als Beleg nicht näher definierte Schreiben vom “11. Jan. 1610, dann wieder vom 1. April 1613” an.<sup>217</sup> Vielleicht ist also Wenzel jener Dritte, der 1609 tätig wurde.

So mag die Beauftragung Erzherzogs Leopolds, Rudolfs Favoriten, den Anschein erweckt haben, daß nun der Kommission doch noch Erfolg beschieden war. Inwieweit hing nun der Erfolg der Kommission vom Schicksal Leopolds ab?

Mit seinem Jülicher Auftrag sah Leopold seinen Einsatz für seinen Onkel Rudolf noch nicht als beendet an: Er führte seine Truppen im Februar 1611 nach Prag zur Unterstützung sowohl gegen Matthias als auch gegen die

<sup>214</sup> Press, *Kriege*, S. 174-184; Hugo Altmann, “Leopold”, *NDB* 14 (1985), S. 290-293. Vocelka, *Propaganda*, S. 323f.

<sup>215</sup> HHStA Wien, RHR, Confirmat. Privileg., Fasz. 94, Konv. 2. Leopolds Empfehlungsbrief ist abgedruckt bei Wolf, Ferdinand II., S. 28, Beilage 1, der allerdings nicht seine Quelle genau angibt.

<sup>216</sup> *Lang*, S. 94.

<sup>217</sup> Ebd., Anm. 20.

böhmischen Stände, denen Rudolf die zuvor gewährten Konzessionen wieder nehmen wollte, nahm die Prager Kleinseite in Besitz und belagerte die Altstadt. Doch widersetze sich die Stadt Prag dem "Passauer", die böhmischen Stände riefen Matthias um Hilfe an. Leopold konnte sich gegen den heranrückenden Matthias und das böhmische Landesaufgebot nicht halten und mußte Mitte März 1611 wieder abziehen. Daraufhin zog Matthias mit einem Gefolge von österreichischen, mährischen und ungarischen Adligen am 24. März 1611 triumphal in Prag ein; die böhmischen Stände boten ihm den Königstitel an. Am 23. Mai 1611 wurde Matthias zum König gekrönt, nachdem Rudolf abgedankt hatte; Rudolf behielt allein die Kaiserwürde und starb am 20. Januar 1612 vereinsamt und verbittert auf dem Hradschin.<sup>218</sup> Auch Reichshoffiskal Johann Wenzel stand nicht auf Leopolds Seite in der Kommission gegen die Juden im Reich, sondern ermittelte inzwischen in eine ganz andere Richtung.

### *Widerstand gegen Levi*

Unter dem 29. Januar 1611 verzeichnen die Resolutionsprotokolle des Reichshofrates folgenden Eintrag:<sup>219</sup>

*Jud Fröschl contra Levi Juden zu Bon: Denunciat<sup>220</sup> Levium de gravissimis criminibus laesae Majestatis<sup>221</sup> in articulis 18; petit realem citationem sive capturam ob metum fugae.*

*Item petit commissionem auf Chur Mainz undt Treyer p.<sup>222</sup> examinandis testibus.*

*In eadem [causa]<sup>223</sup> Fröschl ad manus proprias Caesaris petit, den herrn gehaimen und reichs hoff rätthen zubevelchen, dz mit allem ernst wider den Levi verfahren undt ime erlaubt werde, denselben auf sein uncosten undt gefahr durch den profoßen alher zu bringen.*

<sup>218</sup> Press, *Kriege*, S. 174-184; Hugo Altmann, "Leopold", *NDB* 14 (1985), S. 290-293. Vocelka, *Propaganda*, S. 323f.

<sup>219</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/19, fol. 6v/7r.

<sup>220</sup> "zeigt an".

<sup>221</sup> "My. tis".

<sup>222</sup> Aufzulösen in "pro" oder "puncto", was keinen Unterschied im Sinn macht: "für die Zeugenvernehmung" oder "wegen der Zeugenvernehmung".

<sup>223</sup> Vgl. Res. Prot. XVII/10, 164v: "In eadem ca.".

*In eadem fiscalis ad communicationem sibi factam<sup>224</sup> dicit, haec esse crimina Majestatis<sup>225</sup> et jurisdictionem fundatam, ponit in arbitrium<sup>226</sup> judicis, an velit a reali citatione incipere vel prius probationes Levi audire.*

Dem fiscal zusambt des Fröschls leztlich übergebene articln wiederum zuzustellen, das er *cathegoricè* anzaig, was *nomine fisci* zu thuen seye.<sup>227</sup>

*Contra<sup>228</sup> Cöln coadjutor pro dicto Levi contra Judam Levi von Bon undt Fröschl Juden, aßassinii [causa] petit, gegen den Levi undt Fröschl mit gefenckhnus zuverfahren.*

*Contra Leba Jud contra eundem coadjutorem petit mandatum de restituendo, relaxando, et salvum conductum.*

*Utrunque dem fiscal zu communicirn.*”<sup>229</sup>

Nicht nur die beiden “Levis von Bonn”, auch die knappen, aber inhaltschweren Angaben lassen den Sachverhalt zunächst verworren erscheinen. Doch sind wir in der glücklichen Lage, daß uns weitere Quellen weitgehend Klarheit verschaffen werden.

Ein gewisser Jude namens Fröschl zeigt den Juden Levi von Bonn des schwersten Hochverrats gegen den Kaiser in 18 Artikeln an; er fordert dessen Vorladung oder Verhaftung wegen Fluchtgefahr. Des weiteren fordert er, eine Kommission auf die Kurfürsten von Mainz und Köln ergehen zu lassen, die Zeugen vernehmen soll. Und schließlich bittet Fröschl, der Kaiser selbst möge den Geheimen Räten und Reichshofräten befehlen, daß man mit allem Ernst gegen Levi verfare und es ihm, Fröschl, erlaubt werde, Levi auf eigene Gefahr und Kosten durch den Profos nach Prag zu bringen. Auch der Reichshoffiskal, Johann Wenzel, nahm Stellung zur Klageschrift Fröschls, die ihm bereits zugestellt worden war: Es handle sich um Hochverrat, und er lege es in das Ermessen der Reichshofräte, ob sie zunächst mit der Vorladung beginnen oder erst Levis Beweise, gemeint sind wohl die Gegenbeweise, hören wollten. Daraufhin traf der Reichshofrat seine erste Entscheidung: Dem Fiskal seien die von Fröschl vorgelegten 18 Artikel zuzustellen, damit er wiederum erkläre, wie im Namen des Fiskal zu verfahren sei.

<sup>224</sup> Bezieht sich auf HHStA Wien, RHR, Fiskalarchiv, Karton 8, Nr. 1, übergeben am 2. November 1610.

<sup>225</sup> “My. tis”.

<sup>226</sup> “Urteil/Ermessen”.

<sup>227</sup> HHStA Wien, RHR, Fiskalarchiv, Karton 8, Nr. 2, übergeben am 31. Januar 1611.

<sup>228</sup> “Dagegen”.

<sup>229</sup> HHStA Wien, RHR, Fiskalarchiv, Karton 8, Nr. 2, übergeben am 31. Januar 1611.

Gegen das bisher Verhandelte reichte wiederum der Kölner Koadjutor für den genannten Levi und gegen Fröschl und gegen einen gewissen Juda Levi von Bonn einen Gegenantrag ein: Wegen des Mordanschlags sollten Fröschl und Levi, also jener noch unbekannte Juda Levi von Bonn, inhaftiert werden.

Dagegen wiederum forderte „Leba Jud“ gegen den Koadjutor ein Mandat auf die Wiedereinsetzung, der Freilassung und des sicheren Geleits. Beide letzten Gegenklagen wurden an den Fiskal weitergeleitet. Der Reichshofrat entschied, nicht gerade zu Levis Gunsten; daß von den Mitgliedern jener Sitzung (Mingkwiz, Stralendorf, Trautmansdorf, Wacker, Engelhofer und Hämmerle) keines zu Levis Vertrauten gehörte, mag dazu beigetragen haben.

Wer waren Fröschl und Juda Levi von Bonn? Was hatte es mit dem Mordanschlag, was mit dem Hochverrat auf sich?

Das Frankfurter Bürgermeisterbuch verzeichnete unter dem 12./22. Juni 1610 folgenden Eintrag:

“Als Ferdinand, coadjutor und administrator der chur- und fürstlichen ertz- und stifter Cölln, an einen erb. rhat geschriben und gepetten, nach den thättern zutrachten, so Levi Juden von Bon zuerschießen vorhabens gewesen /. Soll man die judischen baumeister zuzorderst beschicken, und des wegen von inen bericht einzihen lassen /.”<sup>230</sup>

Demnach hatte Ernsts Koadjutor Ferdinand bereits im Jahr 1610 den Rat der Stadt Frankfurt um Amtshilfe wegen der Täter gebeten, die den Juden Levi von Bonn zu erschießen versucht hatten. Zu diesem knappen Vermerk existierte einst im Stadtarchiv Frankfurt im Rep. 551 ein Begleitschreiben, welches das Findbuch beschreibt “Nr. 18 Ferdinand Koadjutor- Köln f. Levi zu Bonn Bedrohung durch einige Fft. Juden (fehlt).”<sup>231</sup> Frankfurter Juden hat-

<sup>230</sup> Sta Frankfurt, Bürgermeisterbuch 1610/1611, fol. 27v.

<sup>231</sup> Ferdinand schreibt zwar 1613 nochmals in derselben Angelegenheit an Frankfurt, doch ist Ferdinand dann Kurfürst und nicht mehr Koadjutor, so daß dieses Schreiben sich sicher auf das Jahr 1610 bezieht.

ten anscheinend Levi von Bonn bedroht. Doch ebenso entscheidend ist, daß bereits im Juni 1610 von einem Mordanschlag auf Levi von Bonn die Rede ist, denn hierfür liegt uns aus Kurköln keine Nachricht vor, da aus dem Jahr 1610 keine Hofratsprotokolle erhalten sind.<sup>232</sup>

Die Kurkölnner Hofratsprotokolle von 1611 aber verzeichnen im Index unter J auch den Eintrag “Levi Judt ratione assassinii g. Alexandrum et adversos”,<sup>233</sup> also “Levi Jude wegen des Mordanschlags gegen Alexander und Gegner” mit den Folioangaben “6.16.34.35.41.218” nach alter Zählung. Auf Blatt 6 (=41r/v nach neuer Zählung) verhandelte der Hofrat in Bonn am 13. Jan. 1611, also zwei Wochen vor der Prager Reichshofratsverhandlung, den Fall “Levi Judtt g. die Coblentzer und andere Juden” und verfaßte hierzu einen für die Hofratsprotokolle ungewöhnlich, fast zwei Seiten langen Eintrag mit der Stellungnahme eines jeden der fünf anwesenden Mitglieder. Bereits dies verdeutlicht, daß ein außergewöhnlicher Anlaß vorlag, nämlich ein Schreiben des Mainzer an den Kölner Kurfürsten, für das letzterer die Beratschlagung im Hofrat angeordnet hatte. “Churfurst von Meintz nimbt sich dieser sach ahn, hatt an Levi Juden beschrieben zur vergleichungh, *quid faciendum*.” Was hiermit gemeint war, geht aus den Stellungnahmen hervor: Licentiat Kramer, uns als Advocatus fiscali der Kommission im Hochverratsprozeß bekannt, sah in der Mainzer Aufforderung “schimpf und verkleinerungh” des Kölner Kurfürsten. Er spricht weiter von “außgewichene[n] Juden, so sich zu Coblantz uffhaltten” und daß “deß Juden *excusation* ist dermaßen beschaffen, ds er nit dahin zutzwingen, hatt nichts dhaselbsten zuschaffen, khan ohne leib und lebens gefhar nicht dahin khommen. [...] Dem h. Churf. zu Meintz were diese endtschuldigung zutzuschreiben, welche dermaßen beschaffen, ds er nit dahin zutzwingen.” Demnach sind zum einen Kurkölnner Juden nach Koblenz geflohen, zum anderen soll sich anscheinend der Jude Levi dem Mainzer Kurfürsten stellen, was Kramer mit dem Hinweis auf die Gefährdung seines Lebens ablehnt. Ähnlich äußerte

<sup>232</sup> HStA Düsseldorf, KK III: Bd. 11 zu 1609, Bd. 12 zu 1611.

<sup>233</sup> HStA Düsseldorf, KK III. Bd. 12, fol. 14r.

sich Licentiat Palandt, dereinst Kommissar gegen Wolf von Koblenz. So kam denn auch der Kanzler zu dem Ergebnis, “dieser Jud ist nit schuldig sich zu Meintz einzustelen, wie dan seine eingeliebte excusation gantz erheblich und ist dießwegen ahn h. Churf. zu Meintz zuschreiben mitt noturtfuger außfhurungh der sach beschaffenheitt, wie dan *paribus votis* dahin *concludirt*.” Und man solle auch dem Trierer Kurfürsten einen Bericht schicken, damit der daran ersehen könne, daß man rechtmäßig verfahren sei. Auf Folio 16v (nach neuer Zählung 51v) geht es am 31. Januar 1611 tatsächlich um einen Juden namens Xander, also Alexander, der angeblich “Levi Juden umbs leben zubringen” versucht habe. Und auf Folio 218r (neu 255r) geht der Jude Levi von Bonn in der Hofratsitzung vom 19. September 1611 gegen die “außgewichene hiesige Juden” vor, die sich “deß assassini-schen wesens halber” geflohen und “sich anjetz under Maintz und Trier uffhalten.” Der Hofrat beschloß, dies sowohl an den Kaiser als auch an Mainz und Trier zu schreiben, damit die Juden “sistirt werden mögten.” Inzwischen war also nicht nur Koblenz, sondern auch Mainz die Zufluchtsstätte von Levis Gegnern geworden, zu denen jetzt aber anscheinend auch der Kurfürst von Mainz zählte, der Levi von Bonn zu sich zitiert hatte. Dies läßt vermuten, daß der Vorwurf des Hochverrats gegen Levi bereits in dieser Kurkölnener Sitzung vom 13. Januar 1611 eine Rolle spielte, was auch nicht unwahrscheinlich ist, denn Fröschl hatte ja schon vor der ersten Verhandlung im Reichshofrat am 29. Januar 1611 eine Klageschrift eingereicht. Im Fiskalarchiv des Reichshofrats findet sich die Stellungnahme des Fiskals zu Fröschls Supplikation,<sup>234</sup> in der sich der Fiskal zunächst dafür bedankte, daß man ihn beauftragt hatte, zu Fröschls Supplikation Stellung zu nehmen; da zudem diese in Kopie vorliegende Stellungnahme den Dorsalvermerk “u-bergeben den 2. 9bris ao. 1610” trägt, hatte der Fiskal das Original seiner Stellungnahme am 2. November 1610 dem Reichshofrat übergeben, was darauf verweist, daß der Fall bereits vor dem November 1610 existierte.

<sup>234</sup> HHStA Wien, RHR, Fiskalarchiv, Karton 8.

In der Stellungnahme selbst lesen wir nichts Neues: Die “in solchem *suppliciren articulirte delicta* [sind] also beschaffen, das dieselbe ohn hochste ärgernuß nicht khönne ungestrafft gelassen werden, die fürnembste derselben *delictorum* benebens *crimina mattis*. [majestatis] seint, welches eur mtt. kayß. *jurisdiction* ohn allen Zweiffell gnugsamb *fundirt* ist.” Nach Aussage des Fiskals handelte es sich um Hochverrat gegen den Kaiser, der daher unter die Gerichtsbarkeit des Kaisers fiel. Der Fiskal stellte es dem Kaiser anheim, ob er die von Fröschl erbetene Zitation ergehen lassen oder Fröschls Beweis hören wolle, gab jedoch zu bedenken, “seytemal wan der beklagte sich schuldig befindet, ohn allen zweiffel nicht erscheinen, sondern seine defension auf flüchtigen fueß setzen wurd, denselben vor allen dingen in verhaftt ziehen und verstrickt zu fernerer handlung alher führen lassen wöllen.” Wenn der Fiskal dies am 2. November 1610 weitergeleitet hatte, so ist gut vorstellbar, daß am 13. Januar 1611 dem Kurkölnner Hofrat bereits Levis Vorladung nach Mainz vorlag.

Bereits am 31. Januar 1611 leitete der Fiskal seine zweite Stellungnahme zu den in der Reichshofratsitzung vom 29. Januar eingereichten Schriften “sowol der *coadjutor* zu Cöln als auch Jacob Fröschell und Leba Juden, Levin Juden zu Bon betreffend” weiter. Was Fröschls Eingabe belangte, blieb der Fiskal bei dem, was er in seiner ersten Stellungnahme geäußert hatte. Der Kaiser möge weitere Informationen “per viam inquisitionis” einholen und “folgendts nach befundt der sach ihne Levin Juden in verhaftt ziehen und durch den hoff profosen alher führen zulassen, damit man als dan gerner, wz die recht disfals verordnet, \*wider in\* fur die handt nehmen und außüben mögen.” Zu den Supplikationen des Koadjutors als auch “des Leba Judens” konstatierte er, daß der kaiserliche Fiskus “noch zur zeit *immediate* \*wie der vorigen denunciirten ubertrettungen halber\* nicht *interessiert*”, daß er Bedenken trug, ohne “*special* bevelch” des Kaisers tätig zu werden, und daher um ein schriftliches kaiserliches Dekret bat, falls der Kaiser doch seine Intervention in dieser Sache wünschte.

Fröschls Anklagepunkte gegen Levi sind uns im Fiskalarchiv leider nicht überliefert. Doch aus einem späteren Schreiben Fröschls aus dem Jahr 1620 haben wir wenigstens eine Ahnung davon, was Fröschl Levi vorwarf: “Weil vor 9 Jahren [1611] weylant kayser Rudolph, der annder christmiltigsten angedenckens, ihre churfurstl. gl. zu Maintz aine *inquisition* sach contra Levi Juden von Bonn, bey dero ihre matth. uber die 50000 fl. *interessirt* ...”<sup>235</sup> Somit scheint es um eine hohe Summe gegangen zu sein, an der der Kaiser interessiert war, da sie Levi vielleicht veruntreut hatte. Die Höhe erinnert uns an die Schmiergelder, von denen Kurfürst Ernst und Levi in ihren Schreiben an den kaiserlichen Hof berichtet hatten, daß sie den Kommissionsmitgliedern von den Juden angeboten worden waren. Wurde jetzt etwa von jüdischer Seite gegen Levi behauptet, er habe “als Unterhändler” der Kommission Schmiergelder angenommen? Wir wissen es nicht, doch scheint es nicht ausgeschlossen.

Am 10. Februar 1611 behandelte der Reichshofrat die Stellungnahme des Fiskals. Er beschloß, dem Kölner Kurfürsten zu schreiben, “es khomme gegen den Levi Juden sachen für, so ihrer mayt selbst aigene person betreffen, das er sich derwegen des Juden versichern wölle, damit, wann die crimina, dern er bezichtigt, auff ihn bewisen wurden, man seiner person vergwissit seye.” Kurfürst Ernst sollte Levi vorsichtshalber arrestieren, damit er zur Stelle war, wenn gegen ihn die Beweise vorlagen. Zugleich beschloß der Reichshofrat, auf den Mainzer Kurfürsten eine Kommission zu erlassen, damit dieser durch seine Subdelegierten “modo per Fröschelium petito contra Judeum Levi inquirat”, auf die von Fröschl erbetene Weise gegen den Juden Levi Nachforschungen anstellen könne. Und schließlich sollte dem Kurkölnener Koadjutor “des Juda Lew einbringen” mitgeteilt werden, was zunächst zeigt, daß “Leba Jud” und “Juda Lew” identisch sind.

---

<sup>235</sup> HHStA Wien, RHR, Decisa, 2121, fol. 193r.



Am 18. April wurden im Reichshofrat diese am 10. Februar beschlossenen Schreiben verlesen und genehmigt. Darüber hinaus wurde Fröschl ein Paßbrief bewilligt.<sup>236</sup>

Kopien dieser beiden Schreiben finden sich an unerwarteter Stelle: Unter der Rubrik "Geleitbriefe" des Reichshofrates, denn als Jacob Fröschl 1613 die Erneuerung seines Geleitbriefes beantragte, legte er die Kopien der beiden Schreiben zur Bekräftigung bei. In dem einen vom 17. April erließ Rudolf II. die Kommission auf den Mainzer Kurfürsten und bat ihn, über die mitgeschickten Artikel Fröschs "gründtlichen bericht ein[zu]ziehen, zeugen, so von ihme benennt werden möchten, rechtlichen [zu] citiren," sich schriftliche Dokumente oder Urkunden vorlegen lassen und schließlich "umständlich [zu] referiern."<sup>237</sup>

In dem zweiten vom 18. April 1611 schrieb Rudolf II. an Kurfürst Ernst; der Inhalt des Schreibens entspricht dem Inhalt des Protokolls; aufschlußreicher ist die Reaktion aus Kurköln vom 16. August 1611 auf das kaiserliche Anschreiben, die Fröschl ebenfalls in Kopie vorlegte: Die erste Mitteilung klingt noch verbindlich:

"Hiemit zue wissen, daß von der röm. keyß. mtt. unserm allergnedigsten herrn, ir churfürstl. dhlt. zue Cöllen, ein schreiben gestern durch zeigern woleingeliefert worden. Darauf sii anordnung thuen werden, daß allerhöchstgl. keyß. mtt. gehorsambiste satisfaction geben werde. Urkundt dießes sigl. Arnsperg den 16. Augusti anno 1611. Aus der churfürstl. cöllnische cantzley."

Doch dann war da die Notiz: "Weiln höchstgedacht ir churfürstl. Dhlt sich dieße tage auf der hirschjagt verhalten, ist obgl bott noch 2 tag alhie aufgehallen."<sup>238</sup> Anstelle Jagd auf Levi zu machen, ging Ernst lieber Hirsche jagen, schließlich hatte er von Anfang der Aktion gegen Levi wenig Sympathie entgegengebracht.

<sup>236</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/19, fol. 22v.

<sup>237</sup> HHStA Wien, RHR Geleitbriefe, Fasz. 4, Konv. 4, fol. 118r/v, 119v.

<sup>238</sup> HHStA Wien, RHR Geleitbriefe, Fasz. 4, Konv. 4, fol. 115r.

Unmittelbar nach dem Eintrag vom 18. April 1611, der die Absendung der gerade genannten Schreiben genehmigte, findet sich bereits einen Tag später, am 19. April 1611, der nächste Eintrag in dieser Angelegenheit; inzwischen war anscheinend ein Schreiben des Kölner Kurfürsten eingegangen, das den Reichshofrat veranlaßte, erneut Stellung zu nehmen. Weil dieser Eintrag sehr aufschlußreich ist und uns leider Kurfürst Ernsts Schreiben nicht vorliegt, sei er vollständig wiedergegeben:

“*Jud Leve et Fröschl contra Levin queritens Elector, dz die von ihme denuncierte sachen, so wieder die gemaine Juden, so gar ersizen<sup>239</sup> pleiben, 2.<sup>do</sup> dicit huius denunciationis causa Levin Juden gravissimas persecutiones passim vitae et forturae [!] ipsius tam Christianos quam Judaece [!] insidiatos,<sup>240</sup> quae propter petit, Leva Juden alß principal aßassinatorem des Levin sampt dem Fröschl, den er alhie uffgewickelt,<sup>241</sup> bey dem kopff zunehmen. Contra Fröschl Judt offerunt se juri et petunt judicialiter audiri. Scribatur prima petitio soll in acht genuehen werden. 2.<sup>o</sup> Gehört nitt in reichshoffraht, sondern es möchten dessen die herrn gehaime raht erinnert werden. Ad tertiam electori, er werde sehen, was dieße beede Juden erbotten, ehe undt zuvorn die acta ersehen, khönne man zu der captur nitt schreiten. Er solle aber die acta alher schicken, so wolten alß dann ihr may. nach befundung die gebuhr vorfuegen.*”<sup>242</sup>

Kurfürst Ernst fragte also an, ob nun die von Levi angezeigten Vorwürfe gegen die “gemeinen Juden” ganz liegen blieben. Wegen seiner Denunziation sei Levi immer von Christen als auch Juden sowohl an Leben als auch Vermögen zum schwersten verfolgt worden. Selbst wenn wir bereits ahnen, was der Kurfürst mit dieser Denunziation gegen die “gemeinen Juden” meinte, so wird dies aus der Entscheidung des Reichshofrates noch etwas deutlicher: Dieser wollte sich der Angelegenheit zwar annehmen, erklärte aber zugleich, sie gehöre nicht in den Reichshofrat, sondern falle unter die Zuständigkeit der Geheimen Räte. Da wir gesehen haben, daß die Gutachten zu den Frankfurter Verordnungen als “vota ad caesarem” an den Kaiser oder seinen Geheimen Rat gingen und der Hochverratsprozeß bislang nie in den

<sup>239</sup> Grimm, Wörterbuch, Bd. 3 (1862), s. v. “Ersitzen”, Sp. 986: “(3) ersitzen bleiben, *sitzen, stecken bleiben* ... Uffenbach 2,112: das werk bleibt ersitzen, *bleibt liegen*; der streit ist ersessen geblieben; die seit langen jahren ersessen gebliebene kammergerichtsvisitation.”

<sup>240</sup> Insidior: nachstellen, Anschläge machen.

<sup>241</sup> =aufgewiegelt?

<sup>242</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/19, fol. 22v/23r.

Protokollen des Reichshofrates genannt und daher nicht durch den Reichshofrat gegangen sein kann, spricht alles dafür, daß es bei Levis Denunziation um die des Crimen laesae Majestatis der “gemeinen” Juden im Reich geht. Dies wiederum macht die Logik von Ernsts Argumentation verständlich, mit der er quasi zum Gegenangriff übergeht: Nicht nur der durch Levis Denunziation ermöglichte Hochverratsprozeß ist zum Erliegen gekommen, nein, zu den zahlreichen Verfolgungen, die Levi von Christen als auch Juden infolge seiner Denunziation erleiden mußte, gehört auch der Mordanschlag Levas auf Levi, der nur als Fortsetzung dieses Anschlags Fröschl angestachelt hat, Levi des Hochverrats am Reichshofrat anzuklagen.

Fröschls Anklage gegen Levi war also nichts anderes als einer von zahlreichen Anschlägen! Und sah sich Kurfürst Ernst zu seinem entschiedenen Eintreten sowohl für Levi als auch für den Hochverratsprozeß veranlaßt, weil sich die Lage verschlechterte, da sich Erzherzog Leopold, Mitverantwortlicher in der Kommission als auch Levis “Fürsprecher”, Mitte März 1611 vor dem heranrückenden Matthias aus Prag hatte abziehen müssen und Matthias am 24. März 1611 in Prag eingezogen war?

Daher bat der Kurfürst, Leva als Levis Haupttattäter “beim Kopf” zu nehmen, zusammen mit Fröschl, den Leva angestiftet hatte. Dagegen brachte Fröschl ein, sie seien bereit, sich dem Recht zu stellen und baten, gerichtlich gehört zu werden. Der Reichshofrat wollte nicht Ernsts Argumentation folgen: Fröschl und Leva könnten nur verhaftet werden, wenn der Kurfürst die entsprechenden Akten zum Beweis nach Prag schickte.

Zurück zur Notiz des Frankfurter Bürgermeisterbuches vom 12. Juni 1610: Ohne diesen hier überlieferten Vorwurf des Mordanschlags auf Levi von Bonn etwa ein halbes Jahr vor der ersten Notiz von Levis Hochverrat könnten wir allerdings vermuten, die Mordanschläge auf Levi seien nur erfunden worden, um den Vorwurf des Hochverrats gegen Levi als eine weitere Form dieser Anschläge zu interpretieren und auf diese Weise kategorisch zurückzuweisen. Aufgrund der Notiz vom Juni 1610 scheint sicher zu sein, daß

Ernsts Koadjutor Ferdinand zunächst unabhängig von dem Hochverratsvorwurf nach Levis Attentätern fahnden ließ.

Unklar ist jedoch, inwieweit "Juda Lew" oder "Leva" von Anfang an zu den Tatverdächtigen gehörte, denn in den Kurkölnener Hofratsprotokollen erscheint als Name "Xander", während jedoch ein Bonner Juda Levi in diesem Zusammenhang zunächst nicht genannt wird. Doch finden wir an einer anderen Stelle in den Hofratsprotokollen den Hinweis, daß am 17. Mai 1611 "Arndt halffman von Beschloven Burger zu Bonn gegen den entwichenen Juda Levi Juden" vor dem Hofrat klagt,<sup>243</sup> so daß wir zumindest wissen, daß auch ein Jude namens Juda Levi geflohen war, was ihn jedoch noch nicht zu einem Attentäter macht. Aus weiteren Einträgen in den Kurkölnener Hofratsprotokollen sowie in den Akten des Mendener Prozesses geht hervor, wer jener Juda Levi war: Er ist jener Juda Levi, der als Zeuge auf dem Mendener Prozeß aussagte, er habe sich auf Veranlassung des Levi von Bonn umnennen müssen, als er eine Witwe in Bonn heiratete: anstelle von "Levi" in "Juda Levi", zur Unterscheidung des bereits in Bonn wohnenden Levi. Ob Juda Levi wirklich versucht hat, Levi umzubringen, wissen wir nicht; eine spätere Tradition, auf die ich an dieser Stelle nicht eingehen kann, leugnet dies explizit. Fest steht aber, daß der Kölner Koadjutor spätestens am 29. Januar 1611 den Bonner Juda Levi als Attentäter verfolgte.

Der Kurfürst sah in den angeblichen oder tatsächlichen Mordanschlägen auf Levi einen willkommenen Anlaß, von den Juden in seinen Territorien Gelder zu erpressen.

Am 18. Juli 1611 schrieb Ernst aus Arnsberg an seinen altgedienten Juden-Brüchtenmeister Johann Teuern:

"Unserm Rheinischen Juden Bruchtmeister ...  
Lieber getreuer, obwoill wir gnugsame ursach gehabt und dahin resolvirt  
gewesen, allen in unsern ertz- und stifttern gessenen Juden ihre von unns  
erlangte glaidter auffzukundigen, deßwegen d. sie theils ds in Teutschlandt  
fast [?] unerhörtes assasinisch wesen gegen unsere schutzverwanten Levi

<sup>243</sup> HStA Düsseldorf, KK III. Bd. 12, fol. 134r (alt 99r).

Juden zu Bon vorzunehmen durch unterschiedliche Personen angestellt, darzu noch den recht schuldigen entwichenen an kay. und koniglichen hofen allen vorschub geleistet under dem schein, alß solte demselben widerrechtlich zugesezt sein, daß er doch der gerichtlich t/ferhsey [?] ein anders noch furen hätt. So haben wir dannoch uff bemelten Levi selbst und ander im nahmen dersempthlichen Judenschafft eingewente intercession mit der execution bißhero einhalten lassen, der zuversichtt, sie werden von solchen annsteltunge numehr abhalten, sich in andere wege der gebur und mehr gehorsamblich hinfurters erzeigen.”

Ernst hatte überlegt, die Juden wegen ihres gegen Levi zu Tage getretenen “assasinischen Wesens” aus allen seinen Territorien zu vertreiben, hätten nicht Levi und einige andere Juden Fürsprache im Namen der gesamten Judenschaft geleistet! Doch Ernst gab sich letztlich hiermit nicht zufrieden: Er forderte von den Hildesheimer und Moritzberger Juden 400 Reichstaler innerhalb von 17 Tagen!<sup>244</sup> Am 26. Juli 1611 baten Nathan, Salomon und Musche “doselbst fur sich und im nahmen aller andern Juden” im Stift Hildesheim um Zahlungsaufschub, da sie die geforderte Summe nicht so schnell aufbringen konnten. Doch laut dem Dorsalvermerk wurde ihre Bitte “abgeschlagen in consilio 27. Juli 1611.”<sup>245</sup> Jener erstgenannte Nathan ist kein anderer als Ernsts Hildesheimer Günstling Nathan Schay. Somit spiegelt sich hier deutlich die Rangordnung von Ernsts Günstlingen wider: Ernsts Hildesheimer Günstling Nathan wird die Bitte hinsichtlich einer Forderung abgeschlagen, die auf das Verhalten von Juden gegenüber Ernsts Kurkölnner Günstling Levi von Bonn zurückgeht! Und zudem wird hier nochmals deutlich, welche Funktion die in seinen Territorien geduldeten Juden für Ernst hatten: Sie waren eine Geldquelle, die er nach Bedarf schöpfen konnte.

Levi wiederum sah den Mordanschlag als einen Grund denjenigen zu bezahlen, der ihn rechtzeitig gewarnt hatte:

<sup>244</sup> HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9697, B, fol. 50rv+51v (=neue Sign.; alte Sign.: Hild 1 Teil 51 Abschnitt 1 N 14 [1]; alter Titel: “A. Schutzbriefe, Schutzgeld, Verzeichnis der Juden 1577-1736”). Rexhausen (*Hildesheim*, S. 82) erwähnt zwar die Zahlungsaufforderung, nicht aber die in diesem Zusammenhang genannten Mordanschläge auf Levi von Bonn; Aufgebauer, *Hildesheim*, erwähnt weder Mordanschläge noch Zahlungsforderung.

<sup>245</sup> HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 9697, B, fol. 47r-48v und 53v.

“Dienstags den 23. januarii anno 618 ist Johann Zimmerman zue Dollendorff vur nachbenanten scheffen persöhnlich erschiennen, mundtlich anzeigendt: Nachdem Levi Judt zu Bonne ihme wegen deß hiebevoren durch die entwichene Judten angestelten, und durch innen, Johann, offenbahrten aßabinischen wesens jaehrlichs, so lange er leben wurde, 2 ggln. und ein malder korns zugeben verheieschen, auch dieselbige von der zeitt etliche jahren hero vorgemeltem Levi empfangen, daß er dennoch, uff heuot dato oben gesetzt, sich mitt gemeltem Levi der jaihrlichs versprochener 2 ggln. und eines malder korns halber dahin endtlich verglichen, daß mehrglr. Levi ihme einmahll vur all erlegen solle 6 reichsthaler, dwelche er alßpaldt in gegenwuhrtt nachbenanter scheffen zu seinem begnuegen bar empfangen, darbei stipulando angelobtt und versprechendt, daß er nhun nach hinfurter zue den ewigen tagen zu derselben jharlichs versprochener 2 ggln. und ein malder korns halber ahn gedachten Levi Judten, oder deßelben erben kein artein [?] noch forderungh haben solle noch wolle, sonder jenen vor unß aller dings loß ledigh gesprochen haben. *Actum coram Henrico Knippingh et Joanne Lairbusch, beiden scheffen.*”<sup>246</sup>

Demnach hatte Levi jährlich bis 1618 zwei Goldgulden und einen Malter Korn an Johann Zimmermann aus Dollendorf<sup>247</sup> gezahlt, als Dank, daß er ihm das “aßabinischen wesen” der geflohenen Juden rechtzeitig offenbart hatte.

Somit erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß Juden versucht haben, Levi umzubringen, zumal Kurfürst Ernst selbst diese Anschläge mit Levis Denunziation in Verbindung brachte: Und hierbei mußte es sich noch nicht unbedingt um hinterhältige Meuchelmörder handeln, denn wenn wir uns erinnern, welche äußersten Möglichkeiten im jüdischen Recht einem De-

<sup>246</sup> Sta Bonn, Kontraktenprotokolle 1614-1622, fol. 171v.

<sup>247</sup> Es gibt zwar auch ein “Dottendorf”, das heute zur Stadt Bonn gehört, was näherliegend wäre als das eiflische Dollendorf oder auch die heute zu Königswinter gehörenden Ober- und Niederdollendorf auf der anderen Rheinseite, zumal das Bonner Dottendorf banachbart ist zu “Kessenich,” woher der Jude Seligmann stammte, der einer der Attentäter war, nach denen Kurfürst Ferdinand 1614 namentlich fahndete, und was dann vielleicht das Wissen Johann Zimmermanns erklären könnte. Jedoch ist in der Quelle eindeutig “Dollendorf” zu lesen.

nunzianten zudedacht waren, so könnte dies die Vorgänge 1610/11 erklären: Todesurteil und Auslieferung an die nichtjüdische Obrigkeit! Zumindest eine Richtung kann die Antwort auf die Frage weisen, welche Funktion Jacob Fröschel in der Angelegenheit hatte. Was ist über ihn in der Historiographie bekannt?

Laut Bernhard Brillling war Fröschl bereits 1582 privilegierter Hofjude und gehörte zu denjenigen Prager Juden, die "als Vertreter der Judenschaft des Reiches namens der Prager (und Wiener) Judenältesten auftraten. [...] Er amtierte als Vertreter der Judenschaft bis zu seinem Tode im Jahre 1623."<sup>248</sup> Salo Baron schreibt: "1604 erlangte anscheinend Jakob Fröschel mit Hilfe einer bayrischen Herzogin und anderen die Stättigkeit für die Wormser Juden. In Folge verlangte Fröschel von der Wormser Gemeinde 4500 fl. Entschädigung für seine Ausgaben; der Prozeß zog sich von 1604-1608 hin. Die Prozeßberichte befinden sich im Wormser Archiv unter den 'Streitigkeiten' VI, 5, 75."<sup>249</sup> Baron bezieht sich auf eine Akte, die sich heute in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem befindet. Doch Baron hatte anscheinend nur das Titelblatt der Akte gelesen, auf dem steht: "VI 5/75; 1604-1608; Prozeßactenheft; Jacob Fröschels Judt zu Prag gegen Nathan Judens zum gelben Löwen in Worms Forderung von f 4500 betreffend. In diesem Prozeß erscheint mit Briefen Barbara, Herzogin zu Bayern, Gräfin zu Valdentz etc. / Jakob Fröschels hat den Juden zu Worms von Kaiser Ferdinand II. Privilegien erwirkt./ Siehe G. Wolf Beilag [?] zur Gesch. der Juden zu Worms, Breslau 1862."<sup>250</sup>

Werfen wir einen Blick in Gerson Wolfs Geschichte, so lesen wir nämlich dort: "Nach dem Tode Matthias [1619] wollten die Wormser neuerdings den Moment benutzen und die Juden 'aus ihren Privilegien treiben.' Jacob Fröschels aus Prag wendet sich an den neuen Kaiser Ferdinand II. und bittet um die Bestätigung der Privilegien für die Juden in Worms 'als die Eltiste Syn-

<sup>248</sup> Bernhard Brillling, "Die Prager jüdische Gemeinde", S. 194.

<sup>249</sup> Bd. 13, S. 379, Anm. 54.

<sup>250</sup> CAHJP Jerusalem, Rh/W VI 5/75.

agoge im Reich;’ hierauf erfolgt die Antwort von Seite der Reichshofkanzlei in Frankfurt a./M. (Beilage XXIV), dass der Kaiser nach seiner Ankunft in der Residenz, und in dem Hoflager, und wenn das Archiv und die Registraturen der Reichshofkanzlei geöffnet werden, die zur Zeit gesperrt sind, die Angelegenheiten untersuchen wird, und sie in ‘reiffe vnd vleissige erwe-gung ziehen.’ Bis dahin aber sollten die Bürger zu Worms die Juden unbeirrt und ungekränkt lassen. Ferdinand II. bestätigte dann die Rechte der Juden, und ist diese Confirmatio gleichlautend der oben angeführten von Matthi-as.<sup>251</sup>

Wolf machte auf dieser Seite zu “Jacob Fröschels” eine Anmerkung: “Es ist uns nicht Näheres über den Mann bekannt, und was ihn dazu berechtigte, für die Wormser beim Kaiser einzuschreiten. Es kommt übrigens sehr häufig vor, dass Juden Vorschläge und Projecte in Angelegenheiten des Staates machten, - darunter fehlt es auch nicht an Vorschlägen, wie die Steuern der Juden zu erhöhen etc.” Und in der Beilage XXIV, der Antwort der Reichshofkanzlei vom 16. September 1619,<sup>252</sup> steht nicht mehr als in der Zusammenfassung von Wolf; vor allem fällt hier der Name “Fröschels” nicht, und Wolf scheint aus einem anderen Dokument davon gewußt zu haben, daß Fröschl hier tätig geworden war, ohne uns seinen Beleg mitzuteilen. Daß wir diese Antwort der Reichshofkanzlei noch nicht als Erfolg und Bestätigung der Privilegien werten können, werden wir noch sehen.

Aus der Wormser, heute in Jerusalem befindlichen Akte geht jedenfalls eindeutig hervor, daß es sich um eine “private” Auseinandersetzung zwischen Jakob Fröschl und Nathan von Worms um eine Geldforderung handelt und Fröschl in dieser Angelegenheit keine “offizielle” Funktion als Prager Judenältester ausübt.

Wann Fröschl erstmalig in offizieller Mission auftrat, ist somit nicht klar; auch helfen uns die dürftigen Angaben zu Fröschl bei Grunewald und Hock

---

<sup>251</sup> Wolf, *Worms*, S. 22.

<sup>252</sup> Wolf, *Worms*, S. 77f., Beilage XXIV.



nicht weiter, da sie sich auf spätere Jahre beziehen.<sup>253</sup> Hier wäre ein weiteres Aktenstudium erforderlich, was an dieser Stelle nicht geleistet werden kann. Doch läßt die Tatsache, daß Jakob Fröschl sicher seit 1619 “als der von den Prager Judenältesten bestellte Vertreter der Judenschaft des Reiches”<sup>254</sup> auftrat, vermuten, daß es kein Zufall war, daß er Levi des Hochverrats anklagte. Hatte Fröschl Erfolg?

Es standen Veränderungen an: Am 23. Mai 1611 wurde Matthias zum König gekrönt; am 20. Januar 1612 starb Rudolf II. und am 13. Juni 1612 wurde Matthias in Frankfurt am Main von den Kurfürsten einstimmig zum Kaiser gewählt.<sup>255</sup> Wenige Wochen nach Rudolfs II. Tod verstarb auch Kurfürst Ernst am 17. Februar 1612; sein Koadjutor Ferdinand wurde am 12. März 1612 zum Erzbischof von Köln gewählt und folgte in demselben Jahr auch seinem Onkel als Bischof in Lüttich, Münster und Hildesheim.<sup>256</sup> Teilte Ferdinand das Interesse seines Onkels am Hochverratsprozeß? Verfolgte er eine ähnliche “Judenpolitik”? Und wie verhielt sich Matthias zum Hochverratsprozeß?

Levi stand zunächst vor einem Problem: Mit dem neuen Kaiser war sein Schutzbrief nicht mehr gültig; er mußte ihn von dem neuen Kaiser bestätigen lassen. Der Reichshofrat behandelte seinen Antrag am 4. September 1612:

“*Jud Levi von Bonn, pro confirmatione seines*  
 1. von voriger kay. mt. erlangten Schutzbriefs.  
 2. *Item extensione propter allegatum periculum*, daß er an keinen andern orth dann in *loco domicilii coram electore coloniensi* zu commercirn *nec evocari possit*.  
 1. *Fiat confirmatio*.  
 2. *Secundum* abgeschlagen.”<sup>257</sup>

<sup>253</sup> Max Grunwald, *Samuel Oppenheimer und sein Kreis*, Wien und Leipzig 1913, S. 15f. Simon Hock, *Die Familien Prags nach den Epitaphien des alten jüdischen Friedhofs in Prag*, hrsg. von David Kaufmann, Preßburg 1892, S. 289.

<sup>254</sup> Bernhard Brillling, "Die Prager jüdische Gemeinde", S. 195.

<sup>255</sup> Press, *Kriege*, S. 185.

<sup>256</sup> L. Ennen, "Ferdinand, Erzbischof und Kurfürst von Köln", *ADB* 6 (1877), S. 691-697, hier S. 691.

<sup>257</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/20, fol. 13r.

Levi bat also nicht nur um Bestätigung, sondern sogar um Erweiterung seines Schutzbriefes, da er wegen der geltend gemachten Gefahr ausschließlich an seinem Wohnort vor dem Kölner Kurfürsten Rechtsstreitigkeiten austragen und nicht vor ein auswärtiges Gericht geladen werden könne. Versuchte Levi nun auf seine Weise von den Mordanschlägen zu profitieren oder sah er sich tatsächlich überall außerhalb von Bonn bedroht? Zumindest oder vielleicht eher erstaunlicherweise genehmigte der Reichshofrat die Bestätigung des Schutzbriefes, ohne die Kommission gegen Levi zu erwähnen. War Levi nun weniger über die problemlose Bestätigung seines Schutzbriefes erfreut als unzufrieden darüber, daß seine zweite Forderung nicht genehmigt worden war, oder war die Bestätigung des Schutzbriefes letztlich doch nicht erfolgt, so daß Levi denselben Antrag in der Sitzung am 30. August 1613, also fast ein Jahr später, nochmals stellte? Dieses Mal entschied der Reichshofrat: “Nachzusehen beim reichshoffißkal oder der mainzischen canzley, wie es mit der von dißem an Mainz außgangenen *inquisition commission* beschaffen und ob etwa *relation* einkhomen. *Interim suspendatur renovatio salva [!] guardiae.*”<sup>258</sup> Man erinnerte sich 1613 also an die auf Mainz ergangene Untersuchungskommission gegen Levi und wollte zunächst nachsehen, ob inzwischen ein Bericht eingegangen war. Doch noch in derselben Sitzung kam man zu dem folgenden Ergebnis: “*Fiat sine extensione* weil fürkombt, dz so woll Mainz *tanq.* [tamquam?] *commissarius ad inquirendum rone.* [ratione] *falsi* alß auch *fiscalis* hierwider kain bedencken haben.”<sup>259</sup>

Man wollte also Levi den Schutzbrief, allerdings ohne Erweiterung, genehmigen, da weder Mainz noch der Fiskal hiergegen Bedenken hatten. Und tatsächlich findet sich im Reichsregister des Kaisers Matthias I. die Bestätigung von Levis Schutzbrief unter dem 18. September 1613; nachdem Matthias zunächst Rudolfs Schutzbrief bestätigt hatte und nochmals ihn in voller

<sup>258</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/25, fol. 83r.

<sup>259</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/25, fol. 89v.

Länge wiedergab, gebot er selbst “allen und jeden churfürsten, ad longum, [...] daß sie mehrgedachten Levi Juden an obbestimbtten schuz und schirmbrieff auch diser kaiserlichen confirmation und bestettigung nit irren noch hintern, sondern ine dabey vestiglich handthaben, schuzen und schirmen und dessen geruchiglich gebrauchen, geniessen und genzlich dabey bleiben lassen und hierwider nichts thuen, noch des jemandts andern zuthuen gestatten, in khain weiß, alß lieb ainem jeden sey, unser und des reichs schwerer ungnad und straff und darzue die poen, in mehrgedachts unsers lieben herrn und brueders [Rudolf] seligen brieff begriffen, zuvermaiden.”<sup>260</sup>

Die Einschärfung, nichts gegen Levi zu unternehmen “in khain weiß, alß lieb ainem jeden sey,” läßt danach fragen, ob Matthias nicht doch auf die von Levi postulierte Gefahr Bezug nimmt, ob dies also ein Proprium von Levis konfirmierten Schutzbrief ist; diese Frage ließe sich jedoch nur durch den Vergleich mit den Konfirmationen anderer Schutzbriefe durch Matthias entscheiden.

Die Bestätigung von Levis Schutzbrief traf nicht auf Jakob Fröschls Zustimmung: Aus dem Schreiben des Reichshofratsfiskals Wenzel, übergeben am 13. Januar 1614, erfahren wir, daß Fröschl bereits am 20. September 1613 in Regensburg gegen die Konfirmation von Levis Schutzbrief eine Klage am Reichshofrat vorgebracht hatte, die dem Reichshofratsfiskal, “gleichwohl ohn *decret*,” mitgeteilt worden war. Wie war Fiskal Wenzel in der Zwischenzeit vorgegangen?

Am 1. April 1613 hatte er ein Schreiben an den Kaiser übergeben, für das ebenfalls eine Supplikation Fröschls “wider die statt franckfurt, item wider Levin Juden zu Bon” vom 7. März 1613 den Anlaß gegeben hatte.<sup>261</sup> Der Fiskal unterstützte nachhaltig Fröschls Begehren.<sup>262</sup> Doch anscheinend auch ohne diese Unterstützung hatte Fröschl damals einen gewissen Erfolg verbuchen können, denn sein Paßbrief ins Reich, datierend auf den 7. März

<sup>260</sup> HHStA Wien, Reichsregister Matthias I., fol. 281v-283r, Zitat fol. 283r.

<sup>261</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/24, fol. 115v.

<sup>262</sup> HHStA Wien, Fiskalarchiv, Karton 8 (Nr. 4).

1613, wurde erneuert. Falls Fröschl in “seinen aigenen und ime angelegenen sachen und geschefften inß reich zu verraißen hette,” - so lautete die vage Umschreibung des Reisezieles -, ermöglichte ihm der Paßbrief, daß man ihn “nicht allein frey, sicher, unverhindert und unaufgehalten, \*auch zoll- und mautfrey\* durchkommen und passirn lassen, sondern ime und den seinigen auch im fall der noth und auf ihr begern allen gueten willen, hülff und fürschub erweisen” sollte.<sup>263</sup>

Fiskal Wenzel übergab am 20. September 1613 ein weiteres Schreiben in der Angelegenheit, in dem er den Kaiser eindringlich bat, “von den herrn *commisariis* der verhörten zeugen außagen, und wz des dings mehr ist, abzufordern, und mir zu fortstellung fernere notturfft *communiciren* zulaßen.”<sup>264</sup> Dies überrascht uns, denn hatte der Reichshofrat nicht auch den Fiskal zur Rate gezogen, als es darum ging, Levis Schutzbrief zu bestätigen? Hatte der Fiskal in jenem Moment nichts Gegenteiliges gefunden, war aber jetzt von Fröschs Klage aufgeschreckt worden und hatte er, um nicht untätig dazustehen, noch kurz dieses Erinnerungsschreiben verfaßt?

In seinem letzten Schreiben, übergeben am 13. Januar 1614, erörterte Fiskal Wenzel ausführlich Jacob Fröschs (nicht mehr erhaltene) Supplikation gegen die Bestätigung von Levis Schutzbrief.<sup>265</sup> Wenzel erinnerte daran, daß er bereits verschiedene Male auf ihm zugestellte Mitteilungen über Levi hin sich eingeschaltet habe; nun berichtete Wenzel “gueter massen, das unter den jenigen *articuln*, welche wider in, *Levin*, untzhero geclagt worden, nicht der geringst ist, alß solte er *crimine falsi*, unangesehen sein vatter diebstahls halber unter \*einem galgen begraben, durch fürzeigung eines fremden, andern Juden durch betrug entzogenen schutzbrieff gleichlautende *confirmati-on* für sich erpracticirt und zuwegen gebracht haben, worüber irer churfl. gl. zu Meyntz weniger nicht als der andern beschuldigten übertrettung halber zu

<sup>263</sup> HHStA Wien, Paßbriefe, Fasz. 8, Konv. 2, fol. 185r-186r (Konzept).

<sup>264</sup> HHStA Wien, Fiskalarchiv, Karton 8 (Nr. 5).

<sup>265</sup> Im HHStA Wien existiert noch eine Bestand “Reichsarchive, Alte Prager Akten, J 1”, in dem unter der Signatur “alt 85/ 66 67” auch weitere Akten über Jakob Fröschl vorliegen. Leider konnte ich diese Akten bisher nicht einsehen.

*inquirirn* und die wahrheit zu erforschen vergangene jahr *commission* aufgetragen worden.”

Diese Mitteilung ist allerdings aufschlußreich: Levis Vater soll laut Fröschl wegen Diebstahls unter einem Galgen begraben worden sein! Doch für Wenzel machte dies nicht den Sohn zum Betrüger, denn Fröschl warf Levi anscheinend vor, er habe die Konfirmation seines Schutzbriefs erlangt, indem er den Schutzbrief eines andern, fremden Juden vorgelegt hatte. Könnte Fröschl hier nicht an jenen zweiten Levi von Bonn, Juda Levi, gedacht haben, den er ja so gut kannte, daß er mit ihm zuweilen auch gemeinsam gegen Levi klagte? Wenzel hielt jedenfalls diesen Verdacht für unbegründet, was auch uns überzeugt, denn der von Matthias konfirmierte Schutzbrief ist zweifelsohne derjenige, den Rudolf II. am 19. Dezember 1605 Levi von Bonn erteilt hatte, und zwar “unserm” Levi, als der damals Forderungen gegen Wolf von Koblenz stellte, mit Kurfürst Ernst im Hintergrund, der die Kommission gegen die Juden im Reich auf ihren Weg brachte.

Dennoch bat Wenzel dringend, der Kaiser möge an den Mainzer Kurfürst den Befehl ergehen lassen, sowohl das, was infolge der Kommissionstätigkeit bereits vorliege, an den Reichshofrat zu schicken als auch die Kommission zu Ende zu führen und die Ergebnisse ebenfalls zu übersenden, “damit solcher gestalt veritas ~~in diser sachen~~ zuletzt an den tag khomben, der sach ein endt gemacht, dz ubel, so sich finden möcht, abgestrafft und endlich eure mtt. und dero kay. reichshoffrath mit fernerem anlauffen und *sollicitiren* verschont werden mögen.”<sup>266</sup>

Wenzels Forderung war nicht unberechtigt; immerhin war es fast drei Jahre her, daß die Kommission erlassen worden war, ohne daß Ergebnisse vorgelegt worden wären.

Auch Jakob Fröschl wollte der Tätigkeit der Kommission einen neuen Anstoß geben: Ihm sowie jenem Leva, “beede Juden zu Prag”, wurde der Paßbrief erneuert, ausgestellt am 10. Dezember 1613, also kurz vor Wenzels letztem Schreiben. Anders als im oben erwähnten Paßbrief, den nur Fröschl

---

<sup>266</sup> HHStA Wien, Fiskalarchiv, Karton 8 (Nr. 6).

erhalten hatte, wurde nun explizit der Grund genannt, warum Fröschl und Leva den Paßbrief beantragt hatten: wegen der Kommission, die vom verstorbenen Kaiser Rudolf II. auf den Kurfürsten von Mainz erlassen und nun von Matthias erneuert worden war.<sup>267</sup> Vor allem in Frankfurt am Main gedachte Fröschl zu ermitteln. Und jener Leva dürfte jener Juda Levi von Bonn sein, der bereits einige Male zusammen mit Fröschl aufgetreten ist, denn laut dem Eintrag im Bürgermeisterbuch der Stadt Frankfurt vom 21. April/1. Mai 1614 sollte sich ein Juda Levi in der Stadt befinden:

“Als der hochwürdigst durchleuchtigst, hochgeborene furst und herr, h. Ferdinandt, ertzbischoff und churf. zu Cöln p., anhero fur Levi Jude von Bonn geschrieben und gnedigst begert, etliche namhafft gemachten ~~personen~~ Juden Levi Juda, Hayman und Seligman Juden zu Kessenich, so an jetzo alhie seyn sollen, wegen verubten assassinii nachzutrachten und dieselbe in hafft einzuziehen, auch gegen sie vermög der rechten und peinlichen halsgerichts ordnung zuverfahren. /. Soll man ~~dies~~, was dieße sach wegen hiebevur furgang, uffsuchen und hierin mit der hern advocaten rath handeln.”<sup>268</sup>

Jener Hayman könnte Juda Levis Bonner Stiefvater sein, der uns ebenfalls als Zeuge auf dem Mendener Prozeß begegnet ist. Denn sicher stammten alle gesuchten Juden aus Kurköln, waren also “Ferdinands Juden”, was Ferdinand dazu bemächtigte, in Frankfurt ihre Inhaftierung zu fordern. Doch hatten die gesuchten Juden nun einen zweiten Mordanschlag auf Levi verübt? Oder war nicht auf Kurfürst Ferdinands Gegenliebe gestoßen, daß Juda Levi gemeinsam mit Jakob Fröschl gegen Levi von Bonn ermitteln wollte? Hiergegen spricht zumindest nicht, daß Ferdinand Jakob Fröschl hier nicht erwähnt wird, denn da Fröschl aus Prag stammte, konnte Ferdinand nicht gegen ihn vorgehen. Beantworten können wir diese Fragen nicht, doch wir

<sup>267</sup> HHStA Wien, Paßbriefe, Fasz. 8, Konv. 2, fol. 187r-189v (Konzept).

<sup>268</sup> Sta Frankfurt, Bürgermeisterbuch 1613/1614, fol. 314v.

wissen von Jakob Fröschl selbst, daß seine Nachforschungen in Frankfurt von großen Schwierigkeiten begleitet waren.

In seinem oben anzitierten Schreiben aus dem Jahr 1620 heißt es:

“Weil vor 9 Jahren [1611] weylant kayser Rudolph, der annder christmiltigsten angedenckens, ihre churfurstl. gl. zu Maintz aine *inquisition* sach contra Levi Juden von Bonn, bey dero ihre matth. uber die 50000 fl. *interessirt*, zur erörtherung aufgetragen und mich wegen angebung der zeugen hierzu gehn Franckfurtt allerg.st verschickt, allda von ermeltem raht, gleichsam ich falsche brief hette, unbefugter weiß in ain abscheulich gefänngnus, darin sich kurz zuvor ain ubelthäter erhenncket, geworfen und hinndangesezt, hochstgedachter churfurstl.r gl. dreyfachen, vor mich gethanen furschrifft um bedennckung, die ihre aufgetragene kayl.e *commission* ohne mein gegenwartt nicht verrichtet werden köndte, darin gehalten und übel *tractirt* worden, biß enndtlichen höchsternennte kayl.e mtth. durch ainen ernstlichen befelch mich ohn alle enntgelttnus erlediget und auf freyen fues gestellet. Da allßdann bey ihr mtth. angethanen spottes halber ich mich höchlich beschweret und neben mir wie *notorium* herr *fiscal* auf dero *poen* geklaget und dahero letzlichen diße *commission exspirirt* und erloschen.”<sup>269</sup>

Lag es an Kurfürst Ferdinands Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt, daß dieser sich so wenig kooperativ zeigte? An dieser Stelle darf nicht vergessen werden, daß die Frage, wie sich der Rat hinsichtlich Fröschls Mission verhielt, im Nachhinein nebensächlich erscheint angesichts der Lage der Frankfurter Juden seit 1612, die sich zunehmend verschlechterte; dies werden wir bald behandeln. Zunächst bleibt hier festzuhalten, daß nach Fröschls eigenen Worten die Kommission schließlich erlosch, ohne zu konkreten Ergebnissen geschweige denn zu einer Verurteilung Levis geführt zu haben.

Hatte Levi auch dies frühzeitig geahnt? War es Levi, der im Reichshofrat am 3. März 1614 den folgenden Antrag stellte, oder allein der Fiskal?

“*Levi Jud sive fiscalis criminis laesae m.tis p. Nunc in puncto commissionis et inquisitionis. Petit fiscalis aulicus, die testificata* und waß demselben anhengig abzufordern und ime zu communicirn.

<sup>269</sup> HHStA Wien, RHR, Decisa, 2121, fol. 193r/v.

*Scribendum electori moguntino alß commißario, imfahl die testificata vorhanden, soll erß hieher schicken.*<sup>270</sup>

Die Forderung des Fiskals entspricht weitgehend dem, was wir oben in seinem letzten Schreiben gelesen haben; ein entsprechender Antrag Levis liegt uns nicht vor, was eher dafür spricht, daß allein der Fiskal den Antrag stellte. In den Protokollen des Reichshofrates findet sich nur noch einmal eine explizite Forderung am 4. September 1615 gegen Levi:

*“Lew Judt pro paßbrief contra machinationes Levi Judens zu Bonn. Fiat in forma communis, contra vim facti.”*<sup>271</sup>

Jenem Lew wurde der Paßbrief in der allgemeinen Form genehmigt; was mit “contra vim facti”, “gegen die Gewalt des Geschehenen” gemeint ist, bleibt unklar. Und wer war jener Lew? Etwa Juda Levi von Bonn? Und welche “machinationes”, Machenschaften, warf er im Jahre 1615 Levi von Bonn vor? Ohne daß uns die zugehörige Supplikation jenes Lew vorliegt, können wir nur spekulieren. Zumindest der Zeitpunkt legt die Vermutung nahe, Levi könnte in einen Vorgang verstrickt sein, der katastrophal für die Frankfurter und Wormser Juden war: ihre (wenn auch vorübergehende) Vertreibung aus den beiden Städten.

---

<sup>270</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/27, fol. 59r.

<sup>271</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/35, fol. 17r.



### 4.3 Der Hochverratsprozeß und seine späten Folgen

#### *Der Frankfurter Fettmilchaufstand*

Als 1612 Rudolfs II. Bruder Matthias in Frankfurt am Main von den Kurfürsten zum neuen Kaiser gewählt werden sollte, da bestellten am 23. Mai 1612 die Frankfurter Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der Goldenen Bulle<sup>272</sup> die Vertreter der Gesellschaften und der Zünfte in den Römer, um sie eidlich zu verpflichten, für die Sicherheit der in der Stadt zur Wahl versammelten Fürsten zu sorgen, und das unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien.

Diese Forderung seitens der Bürgermeister löste den Prozeß aus, der später der "Fettmilchaufstand" genannt wurde: Die Zünfte, Zunftgenossen und andere, "nicht zünftige" Bürger reichten daraufhin ihrerseits eine Schrift ein, in der sie die von ihnen geforderte Eidesleistung von drei Punkten abhängig machten: der Veröffentlichung der Privilegien der Juden, der Errichtung eines öffentlichen Kornmarktes zwecks Regelung des Getreidepreises und der Einschränkung der Zahl der Juden in der Stadt; zudem sollte den verbliebenen Juden – und zwar rückwirkend – der erlaubte Zinsfuß von zwölf Prozent auf fünf bis sechs Prozent reduziert werden.

Der Rat reagierte hierauf einzig und allein am 9. Juni (a. St.) 1612 mit der Bemerkung, "die Supplikanten sollten auf ihr Ansuchen zur Geduld ermahnt werden," was diese jedoch nicht befriedigte: Sie wandten sich mit der Bitte an Kaiser und Kurfürsten, sich ihrer anzunehmen "um Gottes und der Gerechtigkeit willen."<sup>273</sup> Bei dieser Gelegenheit überreichte der Lebkuchenbäcker Vinzenz Fettmilch, zusammen mit einem Schneider dem Kaiser eine Bittschrift, auf die sie keine Antwort erhielten. Am 23. Juni 1612 verließ der Kaiser die Stadt, ohne eine Entscheidung getroffen zu haben.

Inzwischen häuften sich die Eingaben der Bürgerschaft an den Rat der Stadt. Einen wichtigenn Punkt bildeten hierin die Juden der Stadt. Am 9./19. Juni baten die Bürger

<sup>272</sup> *Goldene Bulle*, Kap. I, § 19f. (S: 28ff.).

<sup>273</sup> Isidor Kracauer, *Die Schicksale der Juden zu Frankfurt a. M. während des Fettmilchschen Aufstandes*, Programm des Philanthropins, Frankfurt 1892, S. 6, Zitate ebd..

“um Abschaffung des unnützen jüdischen Gesinds,“<sup>274</sup> die einen Tag später an die in der Stadt versammelten Kurfürsten eingereichte Supplikation trug deutlich religiöse, antijüdische Züge, denn sie bezeichnete die Juden als “Feinde des christlichen Namens”.<sup>275</sup> Am 3./13. Juli forderten die Bürger, “daß nämlich keine Juden über die Regalia und Privilegia sollen gehalten werden, oder darüber an einigem Ort Sicherheit und Geleit haben, sondern abgeschafft werden“. Der Rat solle “dem jüdischen Unrat wohl begegnen” und ihre Privilegien widerrufen, “ungeachtet die Juden mögen Kais. Maj. Kammerknechte genannt werden; sintemal sie für diesmal nicht in solchem Beruf oder Dienst, sondern handeln, was ihnen über anständig, was wider Gott, Recht, Billigkeit und dannhero wider Kais. Maj. Gemüt und Meinung. [...] Derentwegen, wie ein jeder unnützer Knecht und böser Bub, selbige zu jeder Zeit aus dem Weg zu räumen [sind], und solches um so viel mehr, weil alle gute Hoffnung einer Besserung bei ihnen verloren; ihr Dichten und Trachten von Jugend an ist böse; es tut ihrer keiner doch kein gut. Sie sind Lästere der Maj. Gottes.” Konsequenterweise forderten sie vom Rat, die Juden “abzuschaffen oder zum wenigsten bei Kais. Maj. alleruntertänigst und gebührendermaßen anzuhalten, daß solch gottloses Gesinde und Ärgernis aus dem Wege kommen möchte. Welches dann verhoffentlich Ihre Maj. auf Anhalten E. E. Rats und Gemeiner Bürgerschaft allergnädigst nicht abschlagen werden, alldieweil bekannt, daß Kais. Maj. keinen unnützen Knecht oder Übel halten.”<sup>276</sup>

Am selben Tag drang die Bürgerschaft gewaltsam in den Römer und verlangte die Herausgabe ihrer Privilegien. Der Rat erklärte sich bereit, am nächsten Morgen dem Ausschuß die Privilegien zur Einsicht vorzulegen, wollte auch die Rechneikasse anweisen, Geld auf Pfänder den Bürgern vorzustrecken; was jedoch die Frankfurter Juden anging, wollte der Rat die Entscheidung ganz dem Kaisers überlassen. Durch diese Maßnahmen ließen sich die Bürger jedoch nicht mehr beruhigen; daraufhin erklärte der Rat am 7. Juli, “das Regiment niederlegen zu wollen, da ohnedies die Bürgerschaft schon alle Rechte an sich gerissen hätte, und verließ wie ein Mann den Sit-

<sup>274</sup> Friedrich Bothe, *Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreissigjährigen Kriege und der Fettmilchaufstand (1612-1616), Teil II: Statistische Bearbeitungen und urkundliche Belege*, Frankfurt a. M. 1920 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., Bd. 7), S. 325f., Nr. IV,1.

<sup>275</sup> Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. 328, Nr. IV,2. Weitere Beispiele bei Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 73.

<sup>276</sup> Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. 336-340, Nr. IV,6, Zitate S. 339f.

zungssaal.” Fettmilch warf sich zum Wortführer der Menge auf und wollte, vergeblich, den Rat dazu bewegen, die Regierung wieder zu übernehmen. Von nun an trat er immer mehr an die Spitze der Bewegung.

Der Rat bat den Kaiser um Intervention. Daraufhin erschien am 20. Juli 1612 ein kaiserlicher Herold und ließ eine kaiserliche Erklärung anschlagen, die den Zünften Frevel gegen die Obrigkeit vorwarf, das Waffenführen und das Zusammenrotten verbot und einschärfte, “sich der Drohungen gegen alle Bewohner der Stadt, also auch der Juden, zu enthalten.”<sup>277</sup> Zudem bestätigte Matthias am 8. August 1612 das Privileg der Frankfurter Juden von 1551 und am 11. August das Privileg von 1544.<sup>278</sup> Es ist verständlich, daß Kaiser Matthias in dieser aufgeheizten jüdenfeindlichen Atmosphäre bei der Bestätigung nicht berücksichtigte, daß die Kommission gegen die Juden im Reich noch nicht abgeschlossen worden war, ja, daß er auch kein Interesse an ihrer Fortführung zeigte, wie ein kurkölnisches Memorial vom 7. Oktober 1619 kritisch bemerkte: Als Rudolf II. und Kurfürst Ernst unmittelbar nacheinander starben, sei “der proceß in stillstandt gerathen, und obwohl solches der negst abgestorbener kays. mayet. [Matthias] zuerkennen geben worden, so ist doch *in effectu* der geburender nachdruck nicht erfolgt.”<sup>279</sup> Denn hätte eine Fortsetzung der Kommission nicht den Vorwurf der Frankfurter Bürger bestätigt, die Juden seien “wider Gott, Recht, Billigkeit und dannenhero wider Kais. Maj. Gemüt und Meinung” und daher “wie ein jeder unnützer Knecht und böser Bub selbige zu jeder Zeit aus dem Weg zu räumen”? Es kommt nicht von ungefähr, daß ausgerechnet die Wiener Akte Jud. misc. J 3 neben den Dokumenten zum Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich auch ein Schreiben der Frankfurter Gemeinde enthält, das auf diese Vorgänge Bezug nimmt. Hierin bedanken sich die Frankfurter Juden für die Bestätigung der Privilegien und verweisen darauf, daß hierin ausdrücklich stehe, daß die Juden “nicht außgetrieben, *turbirt* oder entsezt werden, sondern vermög uns von den hochlobseligisten römischen kaysern ertheilten und, wie oberwent, von eur meytt. allergnedigist selbst *confirmirten privilegien* und freyheiten ruiglich unvertrieben pleiben, sizen und wohnen, inson-

<sup>277</sup> Kracauer, *Fettmilchscher Aufstand*, S. 7ff.

<sup>278</sup> Abgedruckt bei Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. 232-239, Nr. III,D,1, und S. 239-245, Nr. III,D,2.

<sup>279</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 347r-348r, Zitat fol. 347v.

derheit die Jueden und Juedin zue Franckfurth.“<sup>280</sup> Doch nun fordere die Bürgerschaft “die abschaffung der Juden” und “von den gemeinen *pövel* und fremdes handtwërcks gesindel alles widerwertiges zugefüegt werden will.”

Die Juden bitten den Kaiser, die konfirmierten Privilegien sowohl dem Rat als auch der Bürgerschaft “*per mandatum* ernstlich anzubevehlen”, ihnen den der konfirmierten Ordnung gemäßen Handel weiterhin zu belassen und sie vor dem “handtwërcksgesindel” zu schützen. Falls jemand etwas gegen sie vorzubringen habe, so wollten sie sich vor dem Kaiser gegenüber diesem verantworten.

Das Schreiben der Frankfurter Juden ging am 30. August 1612 am Hof ein. Noch am selben Tag schrieb Matthias “an die von Franckfurt für die Judenschafft daselbst” und “an die franckfurtische commissarn in Mainz und Hessen, für die Judenschafft daselbst.” In ersterem Schreiben befahl Matthias, den Juden gemäß der von ihnen erwähnten Ordnung “nahrung und handtierung” zu ermöglichen und jegliche Beeinträchtigung zu verhindern.<sup>281</sup>

Seinem zweiten Schreiben an die Kommissare legte er eines an den Rat der Stadt Frankfurt in Original und Kopie bei. Damit dieses Schreiben “seinen effect umb sovil desto pesser erlangen und haben muge” trug er den “in jetziger franckfurtischen sachen verordneten” Kommissaren auf, durch ihre Subdelegierten das Original-Schreiben dem Rat zu Frankfurt zu insinuieren, damit dem kaiserlichen Befehl “der schuldigkeit nachgelebt und umbgenente judenschafft vor gefahr und ungelegenheit, so wol in irer nahr und hantierung alß auch sonsten der pilligkeit und notturfft nach gesichert sein muge.”<sup>282</sup> Diese beiden Kommissare waren Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt und Kurfürst Johann Schweikart von Mainz, deren Einsetzung ein kaiserlicher Herold am 30. Juli 1612 verkündet hatte.<sup>283</sup> Daß der Mainzer, der zuletzt nur ein zögerlicher Mitstreiter Ernsts in der Kommission gegen die Juden im Reich gewesen war, nun zum Schutze der Juden eingesetzt wurde, macht deutlich, daß an seine Mitarbeit in der Kommission im Hochverratsprozeß nicht mehr zu denken war.

<sup>280</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, unfoliiert.

<sup>281</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, unfoliiert (Konzept).

<sup>282</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, unfoliiert (Konzept).

<sup>283</sup> Matthias Meyn, *Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise*, Frankfurt am Main 1980 (Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 15), S. 42.

Trotz dieses Versuchs, seinem Befehl beim Frankfurter Rat Nachdruck zu verleihen, schien sich Matthias nicht des Ernstes der Lage bewußt zu sein, wie sein weiteres Vorgehen zeigt. Er glaubte, mit der Ratifizierung des Ende 1612 zustande gekommenen Bürgervertrages im Mai 1613 die Gefahr abgewendet zu haben.<sup>284</sup> Von den 71 Artikeln des Bürgervertrags widmete sich allein Artikel 22 den Frankfurter Juden: Er setzte den Zinsfuß auf acht Prozent herab; zudem sollte” wegen der Anzahl der Juden, deren sich die Bürgerschaft zum höchsten beschwert, eine gewisse Ordnung gemacht werden,” die aber nicht näher definiert wurde. Matthias hatte bei der Konfirmation des Bürgervertrags an dieser Stelle hinzugefügt, diese Ordnung solle zunächst “den Kais. Kommissarien zur Revision übergeben und fürder Ihrer Maj. durch sie, die Kommissarien, zu endlicher Ratification gehorsamst überschickt werden.” Zudem gestand Matthias den Frankfurter Juden zu, “daß von versicherten oder verpfändeten [Schulden] *acht*, von bloßen Handschriften und unversicherten Schulden aber mehr nit denn *zehn per cent abzunehmen ihnen zugelassen sei, doch mit Vorbehalt und ohne Abbruch der hierunter in einem und andern erteilten kais. Privilegien.*”<sup>285</sup>

Doch inzwischen, am 19. Januar 1613, war ein Ausschuß zur “Execution und Vollstreckung der im Abschied noch unerledigten Punkte” gegründet worden, und hierzu gehörte das Schicksal der Frankfurter Juden.

Auf die folgenden Vorgänge kann ich nicht im einzelnen eingehen; hinweisen möchte ich nur noch auf eine Supplikation von fünf Juden an den Reichsvizekanzler, die sich dafür einsetzten, daß einem Ausschuß der Frankfurter Juden erlaubt werde, zum Reichstag nach Regensburg zu reisen, was ihnen die Stadt Frankfurt verwehrte; am 2. September 1613 ging die Supplikation beim Reichsvizekanzler ein. Diese Juden hatten sich mit dieser bereits unter anderem an den Kurfürsten von Trier gewandt, der Fürsprache für die Frankfurter eingelegt hatte, als auch an Kurfürst Schweikard von Mainz und Landgraf Ludwig von Hessen, die im beiliegenden Schreiben den Kaiser aufforderten, kraft seiner Autorität den Frankfurter Juden freien Zugang zu verschaffen. Diese fünf waren “Baruch Judt von Coblenz auß dem stift Trier, Koppelman von Wimpfen, Lasarus von Wurmb, Salman auß den Stift Munster, Joseph von Hilles-

<sup>284</sup> Der Bürgervertrag ist abgedruckt bei Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. 494-510, Nr. IV,18, hier S. 499f.

<sup>285</sup> Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. 500, Anm. 1; Hervorhebung bei Bothe.

heim.“<sup>286</sup> Der an erster Stelle genannte war Wolfs Sohn Baruch, der eine führende Position innehatte, die er nutzte, um sich für die Frankfurter Juden einzusetzen; von einem Bann der Frankfurter gegen ihn konnte somit keine Rede sein. Mußten die Frankfurter Juden darum kämpfen, einen Ausschuß zum Reichstag entsenden zu können, so hatte der Kaiser auf demselben Reichstag am 30. August 1613 den Schutzbrief Levis von Bonn konfirmiert. Dies läßt deutlich die privilegierte Position erkennen, die Levi immer noch genoß und die er nicht unwesentlich dem Einfluß seines kölnischen Schutzherrn verdankte.

In Frankfurt setzte sich am Ende die radikal judenfeindliche Partei im Rat durch, und das von den Juden seit langem Befürchtete<sup>287</sup> trat ein: Am 22. August/1. September 1614 wurde die “Gasse” gestürmt und die Frankfurter Juden aus der Stadt getrieben. Ein Jahr später ereigneten sich ähnliche Ausschreitungen in Worms; auch die Wormser Juden wurden gezwungen, die Reichsstadt zu verlassen, wobei sich die Hintergründe von denen in Frankfurt unterschieden; hier richtete sich die aufständische Bewegung ausschließlich gegen die Juden, und der Anführer dieser antijüdischen Bewegung war der gebildete Jurist Christophorus Chemnitz; über die Motive seines Judenhasses ist bislang nichts bekannt.<sup>288</sup>

Kaiser Matthias stellte sich jedoch hinter die Juden: 1616 erzwang er ihre Rückkehr in beide Städte und die Restitution ihrer jüdischen Rechte. Fettmilch und einige weitere Anführer wurden am 28. Februar/9. März 1616 öffentlich in Frankfurt hingerichtet; die Juden konnten in ihre früheren Behausungen zurückkehren.<sup>289</sup> Daß der Kaiser so hart zugunsten der Juden durchgriff, hatte wohl weniger mit einer möglichen “Ju-

<sup>286</sup> HHStA Wien, Decisa 2121 (13 26/8), fol. 34r-41v.

<sup>287</sup> Meyn (*Bürgeraufstand*, S. 53, Anm. 86) verweist auf ein Dokument im Sta Frankfurt (Ugb. E 46 K, Judensachen, 1613) und ein Schreiben der Frankfurter Juden an den Kaiser vom 10. Februar 1614 im HHStA Wien (RHR, Decisa, Kasten 2122), in dem sie Matthias ersuchten, ihre Vertreibung zu verhindern.

<sup>288</sup> Christopher R. Friedrichs, “The Anti-Jewish Movements in Frankfurt and Worms, 1612-1617: Local crisis and imperial response”, *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies*, Division B, Volume II: The History of the Jewish People, Jerusalem 1990, S. 199-206, hier S. 201. Keine neuen Erkenntnisse bringt die Arbeit von Leon Yagod, *Worms Jewry in the Seventeenth Century*, New York: Yeshiva University, D.H.L., 1967.

<sup>289</sup> Kracauer, *Fettmilchscher Aufstand*, S. 26f.

denfreundlichkeit“ als mit seinen eigenen Interessen zu tun: Der Aufstand gegen die Juden hatte sich gegen seine Autorität gerichtet. Überdies könnten finanzielle Vorteile eine Rolle gespielt haben: Es ging nämlich daß Gerücht, daß die Juden in Frankfurt und Worms 100 000 Gulden dem Kaiser zugeschickt hatten, um nicht ausgetrieben zu werden.<sup>290</sup>

Der jüdische Kalender verzeichnete den 20. Adar 5376, noch keine Woche zuvor hatte man am 14. Adar Purim gefeiert und an die Rettung der Juden vor Haman gedacht, der nach der Erzählung des biblischen Esther-Buches einst die Juden hatte vernichten wollen; der 20. Adar wurde von nun an als “Vinz-Purim” in Frankfurt gefeiert, als Gedenken an die Errettung vor dem neuen Haman, Vincenz Fettmilch. Dagegen wurde der 27. Elul zum Fasttag bestimmt, da am 27. Elul 5374 (22. August 1614 a. St. [= 1. September 1614 n. St.]) die Juden vertrieben worden waren.<sup>291</sup>

Auch die Bestrafung der Wormser Anführer unterschied sich von der der Frankfurter: Chemnitz und drei andere wurden aus Worms verbannt. Chemnitz konnte sich in der Folgezeit auf einen einflußreichen Fürsprecher stützen, den Bischof von Straßburg,<sup>292</sup> der kein anderer war als Erzherzog Leopold! Bereits 1624 war Chemnitz wieder als

---

<sup>290</sup> *Materialien zur rheinischen Geschichte. Dritter Band: Das Inventar der Geheimen Kanzlei der Herzöge von Jülich-Berg aus dem Hause Pfalz-Neuburg (1609-1716)*. Nach den Unterlagen im Bayrischen Hauptstaatsarchiv München bearb. von Ruth Fürchtner und Heike Preuss, Düsseldorf 1994, Nr. 1212 h 270/5 (143 Bll.): “... Kriegerwerbungen Brandenburgs und Ehg. Leopolds von Österreich; Bedrückung der Juden zu Worms und Frankfurt und ihr Schutzersuchen an den Kaiser [...] 1613 Dez -1615 Sept” Die Nachricht von den 100 000 Gulden verdanke ich jedoch dem ausführlicheren Manuskript von Frau Dr. Heike Preuß, HStA Düsseldorf, das sie mir dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat: Dort heißt es auf S. 6 (innerhalb des Extrakts zu den Verhandlungen der Reichsstädte in Frankfurt): “Juden in Frankfurt und Worms sollen dem Kaiser 100.000 fl. zugeschickt haben, um nicht ausgetrieben zu werden.” In derselben Akte finden sich laut des Manuskripts von Frau Dr. Preuß (S. 21 und 22) die Kopien zweier weiterer Schreiben Kaiser Matthias’ an den Bürgermeister und den Rat der Stadt Frankfurt wegen der Bedrückung der Juden durch die Frankfurter Bürger. Dieses Beispiel zeigt erneut, wie wichtig es ist, pauschalen Erwähnungen von Juden in der Beschreibung von Archivalien nachzugehen.

<sup>291</sup> Josef Hahn, *Jossifomez*, S. 242, § 1109, und S. 211f., § 953; vgl. Horowitz, *Rabbinnen*, S. 50ff. Zu den besonderen Purim Festen siehe Moritz Steinschneider, “Purim und Parodie”, *MGWJ* 46 (1902), S. 176-187, 275-280, 372-376, 473-478, 567-582; 47 (1903), 84-89, 169-180, 279-286, 360-370, 468-474; 48 (1904), 242-247, 504-509; siehe hier 47 (1903), S. 281-286, und besonders S. 284 zum Frankfurter Purim. Daß die Rückkehr der Juden in derselben Woche wie das Purim-Fest erfolgte, war selbstverständlich keine Voraussetzung dafür, das besondere Purim-Fest zu feiern: Wie andere Fälle zeigen, bestimmte das Datum der Errettung das Datum des besonderen Purim-Festes.

<sup>292</sup> Friedrichs, “Anti-Jewish Movements”, S. 204.

Anwalt am Reichshofrat zugelassen,<sup>293</sup> wo er dann, wie wir noch sehen, auch eine höchst umstrittene Angelegenheit vertrat.

Die Forschung hat bisher kaum untersucht, ob und wie sich der Hochverratsprozeß auf den Fettmilchaufstand ausgewirkt hat. Laut Press hatte die Einsetzung der Kommission “unmißverständlich deutlich gemacht, daß der Kaiser seine Schützlinge preiszugeben bereit war.” Daher hätten die Frankfurter und Wormser Juden “einen überaus teuren und schmerzlichen Preis für das Vorgehen der Kommission zu bezahlen” gehabt.<sup>294</sup> Press stützt sich auf Kracauer, der “von um sich greifender Angst und Not unter den Frankfurter Juden angesichts der Kommission” berichtet.<sup>295</sup> Isidor Kracauer hat zwar einige Beiträge zum Fettmilch-Aufstand veröffentlicht, denen er “das Aktenmaterial des hiesigen [Frankfurter] Stadtarchivs, in erster Linie die [...] höchst umfangreichen ‘Akten der Kaiserlichen Kommission’ zu Grunde gelegt” hat.<sup>296</sup> Doch stellen diese Akten sicher nur eine Auswahl des vorhandenen Materials dar.

Friedrich Bothe wiederum, der zahlreiche Dokumente verdienstvoll veröffentlicht hat, hat festgestellt, daß der Fettmilchaufstand “der Höhepunkt einer wirtschaftlichen Krise” gewesen sei; Seine Ursachen seien nicht der Wucher der Juden, sondern der wirtschaftliche Druck und die soziale Not gewesen; dagegen sei die Tätigkeit der Juden “erst von dem schon kranken Wirtschaftskörper als schädlich empfunden” worden.<sup>297</sup> Anders als Kracauer hat Bothe nicht nur Hunderte von Faszikeln der Frankfurter, mainzischen und hessischen Prozeßakten, “sondern auch die Steuerbücher, Rechenbücher, Rechneiprotokolle, Ratsprotokolle, Bürgermeisterbücher, Ratschlagungsprotokolle u. a.” als auch das Erzkanzler-Archiv und die Reichshofrats- und Geheimratsprotokolle in Wien durchgearbeitet.<sup>298</sup> Doch Bothe konnte den bis dahin kaum er-

---

<sup>293</sup> Ebd.

<sup>294</sup> Vielleicht hatten als erste die Wetzlarer Juden den Preis dafür zahlen, daß eine Kommission gegen sie eingesetzt worden war, weil dieser Vorgang signalisiert hatte, daß der Kaiser bereit war, seine Schützlinge an andere Machthaber abzutreten: 1609 wurden die Juden aus Wetzlar vertrieben (siehe Press, “Zusammenschluß”, S. 282, Anm. 90).

<sup>295</sup> Press, “Zusammenschluß”, S. 281.

<sup>296</sup> Kracauer, *Fettmilchscher Aufstand*, S. 6, Anm.

<sup>297</sup> Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. VIII.

<sup>298</sup> Bothe, *Fettmilchaufstand*, S. X. Bothe (ebd., S. XI) verweist darauf, daß Georg Ludwig Kriegk “es schon zur bloßen Bewältigung der hessischen Fettmilchprozeßakten für unerläßlich hielt, daß ihr Bearbeiter sich wenigstens ein halbes Jahr lang, frei von allen Verpflichtungen, bloß



forschten Hochverratsprozeß nicht kennen und daher weder weitere, im Umfeld dieses Prozesses angelegte Akten wahrnehmen noch die möglicherweise in den ihm vorliegenden Dokumenten vorhandenen Anspielungen auf den Prozeß erkennen.

Matthias Meyn maß in seiner Untersuchung “Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise” dem “insbesondere [...] im Bereich der Frankfurter Ratsverfassung feststellbare[n] Mangel an Konfliktreglungspotential und Anpassungskapazität” eine entscheidende Bedeutung am Zustandekommen des Aufstandes zu,<sup>299</sup> entsprechend spielen antijüdische Motive eine geringe Rolle.<sup>300</sup> Daher zeigte laut Meyn der Hochverratsprozeß gegen die Juden für die Vorgeschichte des Aufstandes vor allem eins: daß die Juden “zu einem Faktor der Unsicherheit innerhalb des Gesamtsystems der Stadt Frankfurt [geworden waren], zu einem Faktor, der sich dem ordnenden Zugriff des Rates weitgehend zu entziehen wußte.”<sup>301</sup> Somit trugen die Juden die Schuld, und die machte Meyn daran fest, daß sie während des Hochverratsprozesses vor dem Kaiser beim Rat der Stadt Schutz gesucht und gefunden und versucht hatten, Kaiser und Reichsstadt gegeneinander auszuspielen, indem sie sich gegen den Kaiser gewandt hatten mit ihrem Hinweis, daß sie “dieser Stadt dergestalt incorporirt seyen, daß anderer obrigkeitlicher Jurium zu geschweigen.” Hätte der Rat jedoch “einmal seine obrigkeitlichen Rechte, insbesondere in Gestalt finanzieller Forderungen, geltend [gemacht], so versuchten die Juden sogleich, Schutz beim Kaiser zu finden.”<sup>302</sup>

Somit können wir aus der Tatsache, daß in der bisherigen Forschung keine Verbindungslinien zwischen Hochverratsprozeß und Fettmilchaufstand festgestellt worden sind, nicht schließen, daß es diese nicht gibt. Es wäre notwendig, einen großen Teil

---

dieser Aufgabe widmen könne,” und zitiert in einer Anmerkung aus Kriegks Vorrede zu seiner “Geschichte von Frankfurt am Main in ausgewählten Darstellungen” (Frankfurt a. M. 1871), “daß schon das Studium der im Frankfurter Stadtarchiv befindlichen Akten über denselben sehr viele Zeit erfordert und daß die Menge der in Darmstadt aufbewahrten [...] Hauptquellen allzu groß ist, um dieselbe auch beim größetn Fleiße in der einem Gelehrten gewährten Mußezeit bewältigen zu können.” Bothe stellte hierzu fest: “Ich habe diese und unzählige andere doch schließlich durchgearbeitet, - freilich mit ungeheuren Opfern an Zeit und Kraft.”

<sup>299</sup> Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 245f.

<sup>300</sup> Vgl. Christopher R. Friedrichs in seinem sehr lesenswerten Forschungsüberblick zum Fettmilchaufstand “Politics or Pogrom? The Fettmilch Uprising in German and Jewish History”, *Central European History* 19 (1986), S. 186-228, hier S. 223.

<sup>301</sup> Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 235.

<sup>302</sup> Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 234, Zitat ebd. nach Sta Frankfurt, “Nachlaß Leonhardi, Kistchen 5, Fasz. 2”.

des bekannten Aktenmaterials, vor allem die Prozeßakten in Würzburg und die Wiener Akten erneut durchzuarbeiten, weitere, bisher nicht berücksichtigte Aktenbestände zu sichten. Doch sollte sich der Blick nicht nur auf die Archive beschränken:

Meyn hat durchaus zu Recht unter Verweis auf das Bürgermeisterbuch und Protokolle der Ratssitzung festgestellt: „Insbesondere die Juden hatten als ungeliebte Minderheit unter der Rechtsunsicherheit zu leiden. Von Seiten der Zünfte wurde ihre gänzliche Vertreibung aus der Stadt gefordert. Schmähschriften gegen die Juden kursierten, und täglich kam es zu neuen Drohungen und Übergriffen.“<sup>303</sup>

Welche dieser „Schmähschriften“ sind gedruckt worden und in Bibliotheken erhalten? Ist etwas über Predigten jener Zeit bekannt, in denen die Juden angegriffen wurden?<sup>304</sup>

Denn auch wenn Kaiser Matthias den Hochverratsprozeß nicht fortführte, so fragt sich, inwieweit dieser nicht seine eigenen Dynamik entwickelt hatte. Ein Beispiel hierfür mag das 1612 in Darmstadt veröffentlichte „Consilium super Iudaeorum Priuilegiis“ des Julius Benedictus Crescentius sein,<sup>305</sup> dessen Untertitel lautet: „Das ist/ Außführliches Rechtliches Bedencken/ Ob die Juden/ unnd ihr grosser ungöttlicher Wucher/ in dem H. Röm. Reich zudedulden/ und ob dißfalls mehr auff ihre habende keyserliche *Priuilegia*, weder auff die Göttliche/ Geistliche/ vnd allgemeine Recht/ wie auch deß H. Röm. Reichs vnterschiedliche Abschied/ vnd Policey Ordnungen/ zusehen/ vnd darnach zu *iudiciren* sey?“ Doch das Titelblatt verhiess noch mehr: „Deme die Reichs Abschied [...] und deß Keyserlichen Herren *Fiscalis* vor den Herren subdelegirten *Commissariis*, in anno 1606 eingebrachte Peinliche Anlag/ vnnd *Additional* Articul zu end angehänget.“ Und dies war nicht zuviel versprochen: Im Anhang werden die 71 Artikel und sechs Additionalartikel des Fiskals im Wortlaut veröffentlicht,<sup>306</sup> die uns bislang nur handschriftlich aus den Frankfurter Akten der Kommission bekannt waren. Obgleich der Hochverratsprozeß noch nicht abgeschlos-

<sup>303</sup> Meyn, *Bürgeraufstand*, S. 48.

<sup>304</sup> Jakob Horowitz („Aus der Oxforder Handschrift des Josif Omez“, *Festschrift für Jakob Freimann*, Berlin 1937, S. 78-93, hier S. 86) nennt einige in jener Zeit erschienene antijüdische Schriften protestantischer Prediger (und auf S. 80 die in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts erschienenen Schriften).

<sup>305</sup> StUB Frankfurt, Sig. Jud. 2749. Laut Titelblatt war er Lehrer in Annaeburg.

<sup>306</sup> Ebd., S. 55-63.

sen war, war nun die, wie wir gesehen haben, sehr überzeichnete Anklage gegen die Juden im Reich öffentlich zugänglich, und dies in einem Moment, in dem sich die antijüdische Stimmung in Frankfurt aufzuheizen begann! Und Crescentius kannte nicht nur diese Anklagepunkte, sondern auch die Aussagen der darauf verhörten Juden, mit dem einzigen Unterschied, daß das, was er angeblich als Aussage vorgefunden hat, nicht unbedingt mit dem übereinstimmt, was wir hier lesen: So behauptet Crescentius zu den Aussagen zum 65. Artikel: “Über daß zum 65. War/ daß vielgemeldte/ unruige/ pflichtvergessene Juden/ zween Christen mit Gelt/ vom Christlichen Glauben ab/ vnd zu dem Judischen Wesen verführet haben.”<sup>307</sup>

“Nun bekennet aber vnd bezeuget/ Rabi Isaac von Bingen/ vnd andere Juden mehr/ in ihrer vor ehrnbesagten Herrn Kays. *Commissariis* gethanen außsagen/ daß sie gewust/ daß ein Christ zu Cobelentz zu einem Juden worden/ vnnd *in specie* sagt Mayr Jud zum Stern zu Franckfurt/ *sub articul. 65.* daß in Italia und zu Amsterdam die Christen zu Juden verreizet werden/ vnd in sonderheit darvon umständlichen/*sub articul 65.* Moses von Bingen/ daß 2. Christen von dem Christlichen Glauben ab/ vnd zu ihrem Judischen Wesen verführet worden seyen ...”<sup>308</sup>

Doch bezeugte Rabi Isaac von Bingen in den uns vorliegenden Protokollen: “Ad 61, 62, & 65 ar.los & omnes seye ihme ohnewißendt.”<sup>309</sup> Ebenso meinte “Moyses, Vorgänger der Judenschafft zu Pingen” zum 65. Artikel: “Nescit, habe wohl von gemeinen reden etwz davon gehört, dz es vor der zeit geschehen sein solle.”<sup>310</sup> Und Mayer Judt zum Stern äußerte sich überhaupt nicht zu diesem Artikel.<sup>311</sup> Falls es Crescentius mit der Wiedergabe der Zeugenaussage nicht genau genommen hat, so konnte er sich wohl sicher sein, daß dies nicht allzu schnell auffallen würde, denn ihm kam es nur darauf an, vermeintliche Beweise für seine Schlußfolgerung zu erhalten:

“Dieweiln dann auß ob deducirtem erscheint/ nicht allein/ daß die Juden ihrer vermeyntlich berühmten Privilegien mit dem vngöttlichen Wucher/ vnd anderm nicht zugenießen/ sondern daß sie sich derselben sampt vnd sonders in viel weg unfähig und vnwürdig gemacht/ sondern auch daß sie/ von wegen sie den allgemeinen/ so wol Göttlichen vnnd Geistlichen/ als auch den Weltlichen Rechten [...] gantz muthwilliger vnnd hochstraffbälllicher weiß sich widersetzen/ vnnd derohalben Kay. May. vnserm allergnädigsten Herrn/ vnd allerhöchstgedachter May. Keyserlichem Fisco mit Leib vnd Leben/ Haab vnd Gütern verfallen/ oder da ihnen das Leben zuschencken vnd

<sup>307</sup> Zitiert nach Crescentius, *Bedencken*, S. 61.

<sup>308</sup> Crescentius, *Bedencken*, S. 34.

<sup>309</sup> Sta Frankfurt, Ugb. E 48 K I, fol. 14r.

<sup>310</sup> Sta Frankfurt, Ugb. E 48 K I, fol. 17r.

<sup>311</sup> Sta Frankfurt, Ugb. E 48 K I, fol. 174v.

zufristen/ Sie auff das wenigste auß dem gantzen Röm. Reich mit guten fugen wol gänzlichen vnnd endlichen köndten vnnd solten abgeschaffet vnnd außgetrieben werde/ Ihre haab vnd Nahrung aber dem Kays. *Fisco* zu incorporiren.“<sup>312</sup>

Crescentius' Forderungen gingen über die der Frankfurter Bürgerschaft im Fettmilch- aufstand hinaus: Er verlangte die Ermordung der Juden, ersatzweise ihre Austreibung aus dem gesamten Reich und die Konfiszierung ihres Vermögens. Und einer seiner Belege waren die Klageartikel gegen die Juden und ihre Aussagen!

Wir wissen noch nicht, inwieweit Crescentius' äußerst antijüdische Schrift von seinen Zeitgenossen rezipiert wurde, doch wird sich zeigen, daß sie zumindest von der Historiographie aufgenommen wurde.<sup>313</sup>

#### *Levis Beitrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Juden im Reich*

Der neue Kölner Kurfürst Ferdinand (1612-1650), Ernsts Neffe und langjähriger Koadjutor, hatte, wie wir gesehen haben, unter Matthias vergeblich versucht, die alten Kölner Forderungen wieder zur Geltung zu bringen, d. h. zu Geld zu machen. Doch sogleich mit Beginn der Regentschaft Kaiser Ferdinands II. (1578-1637; Reg. 1619-1637), nämlich anlässlich der Wahl und Krönung Ferdinands am 26. August 1619 in Frankfurt am Main,<sup>314</sup> unternahm er einen neuen Versuch: Er sprach Kaiser Ferdinand “wegen und gemeinen judenschafft im reich und *in specie* dern so in erstbenenter statt Franckfurt geseßen und *confirmation* derselbigen *privilegien*” an. Am 7. Oktober 1619, als Kaiser Ferdinand II. ihn in München traf, sicherte er ihm zu, seine Bitte zu bedenken und Kurfürst Ferdinand nicht ungehört zu lassen, bevor er etwas in dieser Sache unternehme.<sup>315</sup> Der Zeitpunkt kam nicht von ungefähr: Nachdem der “Prager Fenstersturz” vom 23. Mai 1618 den Dreißigjährigen Krieg ausgelöst hatte und Ferdinand II. am 22. August 1619

<sup>312</sup> Crescentius, *Bedencken*, S. 34.

<sup>313</sup> Dazu s. u.

<sup>314</sup> Karl Eder, "Ferdinand II., Kaiser", *NDB* 5 (1961), S. 83-85, hier S. 83.

<sup>315</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 213r/v und 227r/v.

von der böhmischen ständischen Opposition als König von Böhmen abgesetzt worden war, wurde ausgerechnet am 8. Oktober 1619, also einen Tag nach der Zusage an Kurfürst Ferdinand, der Münchener Vertrag geschlossen, welcher dem Bruder Kurfürst Ferdinands, dem wichtigsten katholischen Reichsfürsten Herzog Maximilian von Bayern, “die Schlüsselrolle für den Fortgang der Ereignisse” zuspunkte.<sup>316</sup> Zudem war Ferdinand II. in erster Ehe mit Kurfürst Ferdinands und Herzog Maximilians Schwester Maria Anna von Bayern (1574-1616) verheiratet gewesen.<sup>317</sup> Wie bereits sein Onkel Ernst, so konnte sich Kurfürst Ferdinand auf seine einflußreichen Familienbande stützen.

Was Kurfürst Ferdinand mit der “Konfirmation der Privilegien” meint, geht aus jenem kurfürstlich kölnischen Memorial hervor, das er anscheinend am selben Tag, am 7. Oktober 1619, dem Kaiser übergeben hatte und in dem wir bereits von seinem vergeblichen ersten Anlauf unter Kaiser Ferdinands Vorgänger Matthias erfahren haben. Die alten Vorwürfe mit den entsprechenden “Lieblingsspassagen” aus den Frankfurter Verordnungen wurden wiederholt: In der “gantz gefehrliche[n] *conspiration*” werde “die christliche obrigkeit verkleinert und von derselben *jurisd*[iction], alß wan daselbst Gottes nahme geschwecht und daß recht nicht ordentlich an den tag bracht, wurde sich *eximirt* ...” Wegen der daraufhin ergangenen Kommission habe Kurfürst Ernst “etliche vieltausend außgeben”; doch nachdem Rudolf II. als auch Ernst kurz hintereinander gestorben waren, war der Prozeß, kurkölnischer Bemühungen ungeachtet, zum Stillstand gekommen. Angesichts der Wahl des neuen Kaisers ergriff Kurfürst Ferdinand die Gelegenheit, auf die hohen Unkosten hinzuweisen, die Kurköln entstanden waren, und bat, “die Juden dahin anzuweisen, daß sie mit ir. churf. dhrt. vor allen dingen obangedeuten uncostens wegen sich abzufinden und zuvergleichen schuldig, auch ehe und bevohr solches wurcklich geschehen, offernente Juden nicht zu hören noch ire *privilegia* und freiheiten zu *confirmiren*.”<sup>318</sup>

<sup>316</sup> Press, *Kriege*, S. 192f. und S. 196f., Zitat S. 197.

<sup>317</sup> Raab, “Hochstifte”, Beilage zwischen S. 80 und 81.

<sup>318</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 347r-348v. Press’ Angabe “1619 VII 10” ist zu korrigieren (“Zusammenschluß”, S. 283, Anm. 92).

Kurfürst Ferdinand griff zu einem Druckmittel: Die Privilegien sollten den Juden solange nicht bestätigt werden, bis sie Kurköln die Unkosten beglichen hatten. Dieses Mittel hatte bereits Levi 1608 in seinem Brief an den Reichshofrat Hannewaldt vorgeschlagen. Welche Wichtigkeit die Privilegien hatten, war im Fettmilchaufstand deutlich geworden, denn sie gewährten den Schutz vor Vertreibung. Vor allem das berühmt gewordene Privileg Kaiser Karls V. vom 3. April 1544, welches der große "Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation" Josel von Rosheim erwirkt hatte, hatte ausdrücklich verboten, Juden ohne Erlaubnis des Kaisers zu vertreiben.<sup>319</sup> Daher betont Press, daß die Weigerung, die Privilegien zu bestätigen, "nicht mehr und nicht weniger als die Aufforderung zum Pogrom" bedeutete, und verweist darauf, daß bei früheren Pogromen, wie die Vertreibung der Juden aus Regensburg 1518/19, Thronvakanz und der folgende kurzfristige privilegienlose Zustand beträchtlich dazu beigetragen hätten, die jüdische Existenz in Frage zu stellen.<sup>320</sup>

Kurfürst Ferdinand konnte sich gewisse Aussichten ausrechnen, denn er konnte wie gesagt sich nicht nur auf seine einflußreiche Familie stützen, sondern er kam mit seiner Forderung noch gerade rechtzeitig: Am 16. September 1619 hatte Kaiser Ferdinand II. den Frankfurter und Wormser Juden mitgeteilt, er könne die Privilegien erst bestätigen, wenn er in seiner Residenz das Kanzleiarchiv und die Registratur geöffnet und dort die entsprechenden Akten eingesehen habe.<sup>321</sup> Und am 16. September hatte er dem Rat der Stadt Frankfurt eine gleichlautende Mitteilung hinsichtlich der Privilegienbestätigung gemacht, dem Rat jedoch gleichzeitig befohlen, die Juden ungehindert wohnen und handeln zu lassen.<sup>322</sup> Doch waren

<sup>319</sup> Abgedruckt bei Salomon Stein, "Eine wichtige Urkunde", *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 9 (1911/5672), S. 305-317, hier S. 308-317. Vgl. Selma Stern, *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, Stuttgart 1959, S.160ff

<sup>320</sup> Press, "Zusammenschluß", S. 283 und ebd., Anm. 93.

<sup>321</sup> An Frankfurt: HHStA Wien, Decisa 2121, fol. 181r/v (Konzept). Nicht kommt wohl nicht von ungefähr, daß sich hier fol. 183r eine weitere Kopie des kaiserlichen Dekrets an Kurfürst Ferdinand vom 7. Oktober 1619 findet. An Worms: Die bereits erwähnte Beilage XXIV in Wolf, *Worms*, S. 77f.

<sup>322</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 162r/v. Press' Angaben "1619 IX 10" und "f. 112" ("Zusammenschluß", S. 284, Anm. 98) sind zu korrigieren.

die Privilegien weder bestätigt noch den Juden ausgehändigt worden. Kam hier bereits eine Hinhaltenaktik zum Ausdruck, die vom kurkölnischen Vorstoß herührte?

Den Juden schien die Konfirmation der Privilegien allein ein technisches Problem zu sein; daher beantragten sie am 11. Februar 1620 beim Reichshofrat deren Konfirmation und Ausfertigung,<sup>323</sup> was Kurköln zu hektischen Aktivitäten veranlaßte: Am 20. Februar 1620 ging die Supplikation des kölnischen Anwalts Jodocus Tilmani ein:<sup>324</sup> Die Juden hätten im selben Monat am Reichshofrat die Bestätigung der Privilegien erlangt. Doch laut der kaiserlichen Zusage vom 7. Oktober 1619, die er in Kopie seinem Schreiben beilegte,<sup>325</sup> habe Kaiser Ferdinand II. zugesichert, Kurfürst Ferdinand nicht ungehört zu lassen, bevor er etwas in dieser Sache unternehme. Tilmani forderte im Namen Kurfürst Ferdinands, die Konfirmation und das deswegen gefällte Dekret wieder aufzuheben und Kurfürst Ferdinands Meinung zu dem einzuholen, was die Juden vorbringen würden. Am 30. März 1620 antwortete Kaiser Ferdinand II.: Seinem Dekret vom 7. Oktober 1619 gemäß teilte er dem Kurfürsten mit, die Juden hätten um die Konfirmation der Privilegien angesucht; daher forderte er Kurfürst Ferdinand nun auf, seine Gründe gegen die Konfirmation der Privilegien zu nennen.<sup>326</sup>

Auch wenn der Kaiser nun dem Kurfürsten die Beweislast zuschob, so ging er zumindest auf dessen Forderung ein. Hatte hier auch eine Rolle gespielt, daß die katholischen Kurfürsten den Kaiser auf einem Fürstentag im März 1620 in Mühlhausen unterstützt hatten, Kurbrandenburg und Kursachsen zu neutralisieren?<sup>327</sup> Und hatten hierzu nicht nur Kurfürst Ferdinands Ansuchen, sondern möglicherweise auch ein neuer Vorstoß Levis beigetragen?

Wir erinnern uns: Am 2. September 1619 schrieb Erzherzog Leopold seinem Bruder Kaiser Ferdinand, also kurz nach dessen Wahl und Krönung am 26. August 1619, er möge doch Levi aus Bonn in Audienz am Wiener Kaiserhof empfangen,

<sup>323</sup> Dies geht aus Ferdinands II. Schreiben an Kurfürst Ferdinand vom 17. April 1621 hervor (HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 160r/v und 163r/v [Konzept]). Leider liegt mir hierzu nicht der Eintrag der Reichshofratsprotokolle vor.

<sup>324</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 224r/v.

<sup>325</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 227r/v.

<sup>326</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 222r/v.

<sup>327</sup> Press, *Kriege*, S. 198.

und zwar "in gewissen, zu e. kön. may. und l. selbst nuzen und vorthail gereichenden sachen,"<sup>328</sup> wie Leopold seinem Bruder diese Audienz schmackhaft machen wollte. Des weiteren bat Leopold, Ferdinand möge die kaiserlichen Privilegien bestätigen, die Levi von seinen Vorgängern erhalten habe.

Levis Antrag behandelte der Reichshofrat am 11. Februar 1620 (!):

*"Levi Judt zu Bonn, pro confirmatione privilegiorum suorum. Intercedit de praes. 18. Septemb. 1619 Archidux Leopoldus. Privilegium non adest neque supplicatio Judei. Videatur, an aliquid exhibitum, et quatenus referatur in consilio."*<sup>329</sup>

Weder lagen früheres Privileg noch Levis Supplikation vor, letztere uns leider immer noch nicht. So wollte man zunächst überprüfen, ob etwas eingegangen war. Zumindest der Eingang von Leopolds Brief wurde am 13. Februar 1620 am Reichshofrat registriert, also nur eine Woche vor Tilmanis Supplikation. Und ebenfalls eine Woche vor der Antwort des Kaisers an Kurfürst Ferdinand Am 23. März 1620 bestätigte er den "schutzbrief fur Levi juden von Boonn".<sup>330</sup>

Wir erinnern uns, daß am selben 11. Februar die Juden im Reich die Konfirmation und Ausfertigung ihrer Privilegien beantragt hatten! Bei Levis letztem Eintrag in die Protokolle des Reichshofrates schließt sich in gewisser Weise der Kreis, der mit seinem ersten Auftreten am 11. August 1604 seinen Anfang genommen hatte: Damals hatte Rudolf II. infolge derselben Sitzung des Reichshofrats einerseits dem Rat der Stadt Frankfurt geschrieben, er möge die Frankfurter Juden anweisen, mit äußersten Mitteln gegen diejenigen Juden vorzugehen, die die in den Frankfurter Verordnungen festgelegten Zahlungen verweigerten; andererseits hat-

<sup>328</sup> HHStA Wien, RHR, Confirmat. Privileg., Fasz. 94, Konv. 2.

<sup>329</sup> HHStA Wien, Res. Prot. XVII/52, fol. 6r.

<sup>330</sup> HHStA Wien, Reichsregister Ferdinands II., Bd. 1, f. 122r/v: "Confirmation über kaiser Rudolffs Schutzbrieff fur Levi juden von Boonn," abgedruckt bei Heinrich Schnee, "Zur Geschichte Bonner Hoffaktoren", *Bonner Geschichtsblätter* 14 (1960), S. 87-90, hier S. 90. Daß Levi gerade in Bonn als politischer Agent gewirkt hat, wie Schnee und ihm folgend Schulte (*Bonner Juden*, S. 36) und Ennen ("Die kurkölnische Residenz Bonn und ihr Umland in einem Jahrhundert der Kriege", *Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt 1597-1794*, hrsg. von Dieter Hörold und Manfred van Rey [= Geschichte, der Stadt Bonn, 4 Bde.], Bd. 3, Bonn 1989 [im folgenden Ennen, "Die kurkölnische Residenz Bonn"], S. 129) vermuten, dürfte ein Mißverständnis von Schnees Mitteilung sein.



te er dem Levi ein Patent erteilt, der im Begriff stand, sowohl die Frankfurter als auch die Juden im Reich des Hochverrats anzuklagen. Nun trat der Ankläger der Juden in derselben Sitzung wie die Juden im Reich auf. Wie damals war Levi erfolgreich, indem sein Schutzbrief konfirmiert wurde; den Juden im Reich hingegen wurde die Konfirmation ihrer Privilegien nicht ausgehändigt, wegen ihres angeblichen Hochverrats.

Hinsichtlich der Bestätigung des Schutzbriefs hatte Kaiser Ferdinand II. der Bitte seines Bruders entsprochen. Hatte er Levi auch Audienz erteilt? Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Konfirmation von Levis Schutzbrief und Kurfürst Ferdinands neuerlichem Vorstoß, sich die unbeglichenen Kosten der "Judenkommission" gegen die Frankfurter erstatten zu lassen? Jedenfalls weist auf Levi als den Drahtzieher bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Juden im Reich nicht nur die zeitliche Nähe zwischen beiden Vorgängen hin, sondern auch die Tatsache, daß die Frankfurter Juden ihn als solchen in zwei Supplikationen benannten. Doch bis es zu diesen beiden Supplikationen kam, hatte sich die Lage für die Juden weiter verschärft:

Am 12. April hatte Kurfürst Ferdinand eine weitere längere Stellungnahme an den Kaiser geschickt, in der er nicht nur die Zahlung der Kommissionskosten durch die "conspirirende[n] Juden" und bis dahin die Verweigerung ihrer Privilegien forderte, sondern darüber hinaus verlangte, daß "insonderheit aber den franckfurter und wormbsern alß den uhrhebern und redelfuherern keine audientz verstattet" werden solle.<sup>331</sup> Kurfürst Ferdinand wollte also zu dem altbewährten Mittel greifen, nämlich den Juden den Zugang zum Hof zu verperren, weshalb diese auf einen "auswärtigen" Fürsprecher zurückgreifen mußten: auf Jacob Fröschl, dessen Schreiben am 1. Mai 1620 am Reichshofrat eintraf: Jacob Fröschl, "Prager Jud, im nahmen gemeiner judenschafft im heiligen römischen reich," der den Kaiser im Namen der Juden im Reich bat, die Privilegien zu konfirmieren. Fröschl hatte nämlich erfahren, daß der kölnische, am kaiserlichen Hof anwesende Agent Jodocus Tilman im Namen seines Kurfürsten die Bestätigung verhinderte. Doch sollte sie nicht "ahngnommener frechhait oder bößer fridtheßiger leütt anweißen" we-

---

<sup>331</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 206r-207r.

gen ausgesetzt werden, womit er Kurfürst Ferdinand meinen dürfte - und Levi von Bonn, wie wir noch sehen.

Fröschls Fürsprache war jedoch nicht sonderlich erfolgreich, denn Ferdinand II ging immerhin so weit auf den Kölner Kurfürsten zu, daß er ihm am 21. Mai 1620 zusagte, die Bestätigung der Privilegien so lange aufzuschieben, bis er hinreichend über die "conspiration" informiert sei. Daher forderte er Kurfürst Ferdinand auf, ihm ausführlichen Bericht mit Gutachten zu schicken. Darüber hinaus gestattete er ihm, die Frankfurter, Wormser und auch andere Juden vorzuladen, um von ihnen Bericht einzuholen.<sup>332</sup>

Diese Gelegenheit ließ Kurfürst Ferdinand selbstverständlich nicht ungenutzt: Am 28. Juni 1620 bestellte er die Frankfurter Juden auf den 20. Juli 1620 nach Bonn auf die kurfürstliche Kanzlei. Die antworteten am 4./14. Juli 1620, sie hätten ihre Unschuld bereits unter Kaiser Rudolfs II. Regierung "völlig außführen undt ahn offenen tag legen laßen, daß wir hoffen, eß werden die damalige verübten *acten* und *actitata* unß deßen gnugsame zeugnus geben." Daher schlugen sie Kurfürst Ferdinand vor, nicht nur "außführliche relation, sondern auch die samptlichen *acta* selbst" an den Kaiser zu schicken.<sup>333</sup>

Das Schreiben der Frankfurter Juden zeugt von einem gesunden Selbstbewußtsein, das nicht von ungefähr kam: Kurz zuvor hatten sie einen weiteren und dieses Mal garantiert auch sehr einflußreichen Fürsprecher für sich gewinnen können: den Mainzer Kurfürsten Johann Schweikardt! Dieser leitete ihre Supplikation wiederum mit einer entschiedenen Befürwortung seinerseits am 5. Juli 1620 an den Kaiser weiter.<sup>334</sup> Die Frankfurter Juden berichteten Schweikardt, sie hätten ihre Verteidigung im Hochverratsprozeß so weit gebracht, daß "daz die sach biß zu ableben allerhöchstgedachter kayß. mayt. gantz ersitzen blieben ist." Aus Frankfurter Sicht war also der Prozeß nicht infolge des Todes Rudolfs II. zum Stillstand gekommen, sondern weil ihre Verteidigung so überzeugend gewesen

<sup>332</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 202r-203v.

<sup>333</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 178r-179r.

<sup>334</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 196r-198v (Kopie der Supplikation der Frankfurter Juden); ebd., fol. 199r/v (Kopie von Schweikarts Schreiben). Vgl. Press, "Zusammenschluß", S. 286 und ebd., Anm. 108. Auch hier zeigt sich, daß Press den Levi nur unter seinem "Schimpfnamen" Løb im Munde seiner Gegner kennt; siehe hierzu noch ebd., S. 285, Anm. 103.

war, und dies mußte nicht übertrieben sein, wie wir oben gesehen haben. “Inmittelst hat Low Judt von Bon dießer vermeinten sachen wegen auffgangene uncosten, so viel churfr. durchleuchte abgeordneter seiten auffgangen solten sein, under dem schein, alß ob höchstgedachte churfr. durchleuchte von Cöll solches ihm gest. *demandirt* undt anbefohlen, hetten mit großer betrawung von unß zufferen sich understanden, dz wir in der gestalt widerlegt, dz mir demselben eintzige costen zuerstatten, vermog der rechten nit verbunden.” Besagter “Low Judt von Bonn” ist zweifellos Levi von Bonn, der unter dem Vorwand, im Auftrag des Kölner Kurfürsten zu handeln, von ihnen die Kommissionskosten gefordert hatte. Und Levis Drohung war anscheinend zu Beginn der Regierung Kaiser Matthias’ erfolgt, denn wie die Frankfurter weiter berichten, habe Kaiser Matthias trotz der Einwände ihre Privilegien bestätigt; der Prozeß sei “nochmaln ersitzen blieben,” bis nach Kaiser Matthias’ Verscheiden “alda obbemelter Low sich nach Franckfurt verflugt, zu nechst verfloßenem kayß. wahntag mit nit geringer alß vorbeschehener betrawung undt die vorbesagte auffgangene uncosten von unß abermahlig angefordert, aber die judischeit auff widerheldten ihren ersteingebrachten erhebliche *defensionen* undt *exceptionen* bestanden.” Somit hatten Wahl und Krönung Ferdinands Levi zu einem neuen Vorstoß ermutigt, und Levi war zu diesem Anlaß sogar persönlich nach Frankfurt gereist. Seine neuerlichen Drohungen machten jedoch zunächst auf die Frankfurter keinen Eindruck.

Der folgende Passus ist so wichtig als schwer verständlich, daß ich ihn vollständig zitiere:

“Jedoch dan [?], wie er, Low, vorgeben, ihr churfr. durchleuchte wider alle zuversigt so hoch auff deroselben abgeordneter seiten wegen auffgangene uncosten dringen solten, alß wolten sie, die gemeine judischeit, ihnen, Lowen, ersugt haben, deßwegen verflugung zuthuen, damit bey ihro churfr. durchleuchte sie in der person selbsten, weil dieselbe jetzo zur stedt, mogten gste. *audientz* erlangen, wolte demnach gegen hochstgedachter churfr. durchleuchte die judischeit dero underthenigsten trostliche zuversigt sein, in anhörung der wichtige *motiven* undt ursachen dieselbe unß vor dieser anforderung gest. absolviren undt erledigen wurden, aber solches bey ihm kein stadt noch blatz haben wollen; da wir aber uber deß nun jetz bey regirender kayß. mayt., unserem allergst. Herrn, von dero hochstgeehrten vorforderen kayser undt konige allerseligsten andenckenß, der judischeit allergst. ertheilter *privilegiorum confirmation* auch aller underthenigst ersucht undt gebetten worden, wie berichtet, dz ahn hochstgedachte kayß. mayt.

ihro churfr. durchleuchte von Cölln auch solten aller underthenigst angehalten haben, vor erlegung mehr benandter *commissions* uncosten ihro kayß. mayt. der judisheit *privilegia* zu *confirmirn* noch nit geruhen wolten, inmaßen unß deswegen beygefugtes *decretum* allergst. *communiciret*.”<sup>335</sup>

Hatten die Frankfurter Juden wirklich Levi gebeten, ihnen Audienz beim Kölner Kurfürsten zu verschaffen, als jener begann, noch in Frankfurt die Unkosten der Kommission einzutreiben? Und hatte Levi ihr Ansuchen abgelehnt? Dies scheint die nächstliegende Interpretation dieses Passus. Demnach hätten sich die Frankfurter trotz der “Erzfeindschaft” an Levi gewandt, um von dessen Einfluß zu profitieren. Und spiegelt sich hierin die große Not wider, in der sie sich sahen, daß sie selbst hiervor nicht zurückgeschreckt waren, “in w[a]z höchster gefahr, ahn leib, leben, her, gut undt blut wir stecken wurden, sonderlich einer anforderung wegen, so noch *disputirlich* und in hohem zweiffel”? Denn die Frankfurter hatten zu Recht darauf hingewiesen, daß sie bisher noch nicht rechtmäßig verurteilt worden waren. Sie baten den Mainzer Kurfürsten, ihren “schweren zustandt undt hochst leibß undt lebenß gefahr [...] zu behertzigen” und sich beim Kaiser für die Konfirmation ihrer Privilegien einzusetzen. Am Ende vergaßen sie nicht zu erwähnen, daß dem Mainzer als “überlebenten” Kommissar die Angelegenheit bekannt sein mußte.

Hiermit hatten sie nicht Unrecht: Schweikard war nicht nur Kommissar im Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich, sondern auch Kommissar im Hochverratsprozeß gegen Levi von Bonn gewesen, was den Juden sicher bekannt war, da sie ja zunächst Jakob Fröschl als Fürsprecher eingesetzt hatten! Und schließlich war er zusammen mit Landgraf Ludwig von Hessen mit der Kommission während des Fettmilchaufstands betraut worden. Schweikard hatte sich daher eher als Beschützer der Frankfurter Juden hervorgetan, und mit dieser Einschätzung lagen

---

<sup>335</sup> Press schreibt, die Frankfurter Juden “konnten zwar geltend machen, daß ihnen Matthias die Privilegien anstandslos bestätigt habe, aber Löb Kraus drohte ihnen mit ihrer Sperrung beim neuen Kaiser. Eine sofort angemeldete Audienz der Frankfurter Judenvertreter bei Ferdinand II. blieb jedoch erfolglos ...” (“Zusammenschluß”, S. 286, Anm. 103). Diese Interpretation ist unzutreffend.

die Frankfurter nicht falsch:<sup>336</sup> Schweikard forderte den Kaiser nachdrücklich auf, die Privilegien zu bestätigen, da ansonsten “leichtlich daselbst ein neuer *tumult*, so nicht allein bey den Juden, verbleiben mechte, begeben khonte, hierumb und damit bey dißem, ohne das gefehrlichen zeiten und leuffen, deßgleichen *occasio-nes* nach müglichen dingen verhüet.”<sup>337</sup> Denn es darf ja nicht vergessen werden, daß der Dreißigjährige Krieg tobte und daher ein neuer Aufstand in Frankfurt, den die ungesicherte Lage der Frankfurter Juden auslösen konnte, auf jeden Fall zu vermeiden war. Und zu guter Letzt konstatierte Schweikard, was die kaiserliche Kommission anbelange, so wisse er als “gethaner mit *commissarius*” nicht, warum die Kommission die Bestätigung der Privilegien aufhalten solle.

Doch Schweikard schickte am 5. Juli 1620 noch ein zweites Schreiben ab: an den Reichsvizekanzler Hans Ludwig von Ulm,<sup>338</sup> in dem er sich darüber beschwerte, daß die Kommission, die einst auf Ernst und Köln und ihn erlassen worden war, nun von Köln allein dirigiert werde, was ihm, Schweikard, “zu nicht geringem *despect* und verringerung gereichen würde.”<sup>339</sup> Für den Fall, daß die Kommission “*reassumirt* werden solte,” so möge seine Person doch “in behörigen obacht genommen werden.”

Schweikard hatte also sehr geschickt taktiert: Als ehemaliger Kommissar im Fettmilchaufstand forderte er die Konfirmation der Privilegien; als ehemaliger Kommissar im Hochverratsprozeß gegen die Juden forderte er seine Beteiligung, und beides war sicher nicht zum Nachteil der Juden!

Deutete sich die Wende zugunsten der Juden bereits darin an, daß sich die Frankfurter Juden und die Juden im Reich im September 1620 selbst an den Kaiser wandten? Zunächst erinnerten sie daran, daß der Kaiser sie am 16. September

<sup>336</sup> Press’ Einschätzung (“Zusammenschluß”, S. 286, Anm. 103), “der Grad des Vertrauens [der Frankfurter Juden] in Johann Schweikard erstaunt dabei”, läßt sich an den Dokumenten nicht nachvollziehen.

<sup>337</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 199r.

<sup>338</sup> Er war seit 1612 Reichsvizekanzler. Zu ihm siehe Gschließer, *Reichshofrat*, S. 156. Nicht einsehen konnte ich die bei Gschließer (ebd., Anm. 145) erwähnte “Münchner Dissertation des Freiherrn *König-Warthausen*, Die Reichsvizekanzlerschaft Hans Ludwigs von Ulm (1612-1627) mit besonderer Berücksichtigung zur Erzkanzlerpolitik des Kurfürsten Johann Schweichardt von Mainz.”

<sup>339</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 209r/v, 210v. Press’ Angabe (“Zusammenschluß”, S. 285, Anm. 103), der Mainzer Kurfürst habe dies dem Kaiser geschrieben, ist zu korrigieren.

1619 wegen der Konfirmation ihrer Privilegien vertröstet habe. Doch dann gaben sie an der Verzögerung ihrer Privilegien nur einem die Schuld: “Dero zeit zwar allberait Low Jud von Bonn erstattung vorschossner *commissions* kosten von unnß erfordert, mitt anbetrawung, wegen waigerung derselben durch seinen gsten. Herrn, ihrer churfürstl. g. zu Colln die obberurte *confirmation* unnßerer *privilegien* verhindert werden solle.”<sup>340</sup>

Da nun sogar der ehemalige Mitkommissar, Kurfürst Johann Schweikart von Mainz, für die Konfirmation ihrer Privilegien eingetreten sei - die Juden konnten sich nicht verkneifen anzumerken, Schweikarts “*intercessionaln* [sei] zweiffels ledig unßer unterthenigst supplicirn beygefuegt worden”, mit dem langen Passus über Levi von Bonn! -, hätten sie die wenige Tage später eingetroffene Vorladung des Kölner Kurfürsten mit dem beigelegten Schreiben beantwortet, dessen selbstbewußte Argumentation wir bereits vernommen haben. Daher hofften sie, die Bestätigung ihrer Privilegien werde nun erfolgen, zumal der Mainzer Kurfürst, der als Mitkommissar sehr gut die Akten kennen müsse, sich für die Bestätigung einsetzt habe.

Der Reichshofrat behandelte in seiner Sitzung vom 25. September 1620 sowohl die Supplikation der Judenschaft als auch Kurfürst Ferdinands neuerliche Forderungen vom 2. August 1620, die Privilegien nicht zu bestätigen. Kurfürst Ferdinand beschwerte sich, daß die Frankfurter Juden seiner Vorladung nicht nachgekommen waren und behauptete sogar, die Juden sollten sich nicht über die Erstattung seiner Unkosten beschweren, denn sie hätten den Mainzer Kurfürsten “ihrer antwendung halb vorlengst *contentirt* und befriedigt.”<sup>341</sup> Dieses Argument erinnert an die früheren Vorwürfe über Schmiergelder an die Mainzer Subdelegierten, war aber sicher auch taktisch geschickt eingesetzt, um die Fürsprache des Mainzers für die Juden zu entkräften.

Der Reichshofrat beschloß, die Angelegenheit einstweilen zu verschieben, bis der erwartete Bericht des Kölner Kurfürsten eingetroffen sei.<sup>342</sup> Zwar hatte der Reichshofrat noch nicht zugunsten der Juden entschieden, doch ist bereits bemer-

<sup>340</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 176r-177v und 182r/v; Zitat fol. 176v.

<sup>341</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 190r-192v, Zitat fol. 191r.

<sup>342</sup> HHStA Wien, Res. Prot., XXVII/55, fol. 71v/72r.

kenswert, daß der Reichshofrat nun “offiziell” eingeschaltet war, denn wie wir gesehen hatten, war zu Zeiten Rudolfs II. der Hochverratsprozeß nicht durch den Reichshofrat gegangen und in seinen Protokollen aufgetaucht, sondern allem Anschein nach durch den Geheimen Rat. Diese neue Handhabung charakterisierte den veränderten Stellenwert: Es handelte sich nun um einen Prozeß am Reichshofrat, der gewissen rechtlichen Grundsätzen unterworfen war.<sup>343</sup> In der Folgezeit sollte sich der Reichshofrat entschieden auf die Seite der Juden stellen, was die Konfirmation ihrer Privilegien anging.

Wohl nicht mehr rechtzeitig für die Reichshofratssitzung hatte Kurfürst Ferdinand seinen Agenten Tilmani am 19. September 1620 für eine Audienz beim Kaiser instruiert. Neu ist uns hierin die Behauptung der Juden, “allß hetten sie weilandt churfursten *Ernesto* p. christseligsten andenckhenß albereith in die vierzig taußent gulden erstattet.” Dies sei eine Respektlosigkeit seinerseits, denn nun sähe es so aus, als ob er ein zweites Mal kassieren wolle.<sup>344</sup>

Am 22. November 1620 stellte der Kurfürst klar, er wolle sich wegen der Privilegien weder auf Dispute einlassen noch sich als Gegenpartei der Juden darstellen. Doch hätten die Juden den Anlaß zur Einsetzung der Kommission gegeben, deren Kosten er nun zurückforderte. Zum Beweis seiner Forderungen hielt Kurfürst Ferdinand eine Übersendung aller Protokolle und Berichte für zu beschwerlich und begnügte sich fürs erste mit fünf Anlagen, hierunter die Kopie des Berichts der mainzischen und kölnischen Subdelegierten vom 24. August 1607,<sup>345</sup> eine weitere Kopie der Übersetzung der Verordnungen durch Rabbi Josef von Metz<sup>346</sup> und eine Kopie des zweiten Teils des Gutachtens von Jakob Bräuner, Jakob Rodt und Andreas Hannewaldt.<sup>347</sup> Ferdinand hatte sogar ein neues Gutachten erstellen lassen, das er ebenfalls mitschickte.<sup>348</sup> Selbstverständlich stimmte dieses Gutachten mit den bereits früher erstellten überein, womit bewiesen war, “daß solch der Juden beginnen unverantwortlich und hochstrafbar zuachten.” Kurfürst Ferdinand

<sup>343</sup> Vgl. Press, “Zusammenschluß”, S. 284.

<sup>344</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 184r-186v, Zitat fol. 186r.

<sup>345</sup> Nr. 1, HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 89r-96v.

<sup>346</sup> Nr. 2, HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 75r-88v.

<sup>347</sup> Nr. 4, HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 61r-63v.

<sup>348</sup> Nr. 3, HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 65r-73v.

verlangte nicht nur, die Bestätigung der Privilegien herauszuschieben, sondern auch “die außgewürckte *tollerantiae* [!] und *indulta* allerseits” aufzuheben.<sup>349</sup> Der Reichshofrat nahm hierzu in seiner Sitzung vom 1. März 1621 Stellung: Zunächst referierte man die Supplikation der Juden vom 22. September 1620, die Stellungnahme des Mainzer Kurfürsten als auch sein Schreiben an den Reichsvizekanzler vom 5. Juli 1620 und Kurfürst Ferdinands letzten Forderungen; alle Schreiben sind uns bekannt. Der Reichshofrat kam zu dem einhelligen Ergebnis, der Kaiser könne die Bestätigung der Privilegien nicht länger aufhalten und möge dem Kölner Kurfürsten die Gründe für ihre Bestätigung mitteilen, die allerdings die Klausel enthalten solle, “daß solche eur kayl. mth. *confirmation* der in *anno* 1603 angefangnen rechtsfertigung *unpraejudicirlich* sein solle.” Bemerkenswert ist der Terminus “Rechtsfertigung” anstelle des von Köln bevorzugten “conspiration”! Zudem riet er dem Kaiser, er möge “ganze sach an dero kayl.en Hof *avocirn*” und den Juden einen Termin ansetzen, bei dem die Angelegenheit zu Ende gebracht werden solle, und zwar nicht nur hinsichtlich der Kommissionsunkosten, sondern auch ob wegen des “*Crimen laesae majestatis*” eine Strafe zu verhängen sei. Beide Kurfürsten solle man auffordern, die Akten zu übersenden, um so die Abwicklung zu beschleunigen.<sup>350</sup>

In seinem Schreiben an Kurfürst Ferdinand vom 17. April 1621 folgte der Kaiser weitgehend dem Votum des Reichshofrates: Wenn in Frankfurt und Worms und anderen Orten, an denen sich Juden aufhielten, bekannt werde, daß die Juden keine Konfirmation erhalten hätten, könne dadurch “ein newer und ärgerer tumult, alß der vorige gewesen, entstehn, und erst so die judischeit in die größte gefahr gesezt wurt.” Überdies sehe er nicht, inwieweit die Konfirmation, zumal mit einer entsprechenden Klausel, für Kurfürst Ferdinands Klage präjudizierlich sein solle. Zudem kündigte er dem Kölner Kurfürsten an, er werde die Angelegenheit an den Reichshofrat ziehen, vor dem sich dann die Juden wegen des ihnen vorgeworfenen “*Crimen laesae majestatis*” zu verantworten hätten.<sup>351</sup> Schon jetzt wurde deut-

<sup>349</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 167r-169v, Zitate fol. 169r.

<sup>350</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 113r-166v. Press’ Angabe “f. 40” ist zu korrigieren (“Zusammenschluß”, S. 287, Anm. 114).

<sup>351</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 160r-163v, Zitat fol. 163r (Konzept).



lich, daß der Kaiser hinsichtlich der Privilegien gegen Kurköln entscheiden werde.

Erwartungsgemäß beharrte Kurfürst Ferdinand am 10. Mai 1621 auf seiner Position; er drängte darauf, bis zur Unkostenerstattung die Privilegien nicht zu bestätigen. Kein Wort verlor er zu den aus Wien angeforderten Akten.<sup>352</sup> Der Reichshofrat behandelte am 30. Juli 1621 das Schreiben des Kurfürsten mit einer weiteren Eingabe von Jakob Fröschl, wiederum “in namen und an stat der ganz judischen gemein im h. römischen reich,” in dem er sich darüber beschwerte, daß der kölnischen Agent die Bestätigung verhindere. Fröschl war auf dem laufenden, denn er wußte auch, daß der Kaiser die Bestätigung der Privilegien bereits unterschrieben hatte und nur noch die Gebühren, die “Tax”, zu entrichten war.<sup>353</sup> Der Reichshofrat plädierte dafür, die Privilegien im Taxamt freizugeben und den Kölner Kurfürsten daran zu erinnern, die Akten zu übersenden.<sup>354</sup> Dieses Votum griff Kaiser Ferdinand II. Verschärfend auf: Am 30. August 1621 erteilte er dem Kurfürsten den Befehl, innerhalb von zwei Monaten nach Insinuation die Akten zu übersenden. Andernfalls werde er die Privilegien bestätigen.<sup>355</sup>

Postwendend folgt der Aufschrei Kurfürst Ferdinands am 26. September 1621: Er sah sich “einer öffentlicher verkleinerung” ausgesetzt, wenn er in seinem “rechtmeßigem ansuchen den heylosen Juden *postponirt* werden solle.” Es folgte eine wortreiche Rechtfertigung seiner Position; Ferdinand ging sogar dazu über, dem Kaiser zu drohen: Er sei nicht bereit, sich künftig mit kaiserlichen Kommissionen beladen zu lassen, was vielleicht bei den anderen Kurfürsten Schule machen könnte; zudem werde er seine Unkosten von der nächsten Reichskontribution einbehalten. Schließlich forderte er, der Kaiser möge den Juden befehlen, sich mit ihm zu vergleichen.<sup>356</sup>

<sup>352</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 157r/v.

<sup>353</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 161r-162v; Zitat fol. 162r. Ein ähnliches, jedoch undatiertes Schreiben hatte Fröschl an den Reichsvizekanzler von Ulm gerichtet (HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 171r/v; 172v).

<sup>354</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 40r/v; 41v.

<sup>355</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 156r/v (Konzept).

<sup>356</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 147v-150v; Zitat fol. 147v (Original).

In einem zweiten Schreiben vom 7. November 1621 berichtete Kurfürst Ferdinand, die Original-Akten seien in seiner Kanzlei nicht aufzufinden, weil die mit der Kommission beauftragten Notare bereits verstorben seien; zudem habe die Leitung bei der mainzischen Kanzlei gelegen, daher wären gewiß dort die Akten verwahrt.<sup>357</sup> Aus dem von ihm bereits übersandten Bericht der mainzischen und kölnischen Subdelegierten sei die Angelegenheit hinreichend ersichtlich. Auf kaiserlichen Befehl hin wolle er aber die kaiserliche fiskalische Anklage, Antwort, Exceptiones und Duplicas und was mehr eingekommen und in seiner Kanzlei vorhanden sei, einschicken, was eher ironisch wirkte, da diese Akten der Kaiser selbst besitzen mußte. Zuletzt erinnerte er den Kaiser daran, daß die Konfirmation der Privilegien allein in der Macht des Kaisers stehe, und eine Konfirmation ohne seine Kostenerstattung bedeute, daß der Kaiser eher den Wünschen der Juden als den seinen entgegenkomme. In diesem Falle wolle er seine Schreiben und die eingereichten Memorialia zurückerhalten. Somit hatte sich der Ton verschärft angesichts der Tatsache, daß er die erforderlichen Akten nicht übersenden konnte und daher der Privilegienbestätigung entgegensehen mußte.

Kurfürst Ferdinands erstes Schreiben behandelte der Reichshofrat am 9. November 1621, zusammen mit einer neuen, im Oktober 1621 eingegangenen Supplikation Jakob Fröschls, “in namen und anstatt der gemeinen judischeit des heiligen römischen reichs”, der die Bestätigung der Privilegien gefordert hatte und interessanterweise die dem Kölner gesetzte Frist von zwei Monaten kannte und erwähnte.<sup>358</sup>

Der Reichshofrat votierte abermals, man solle den Juden die Privilegien aus dem kaiserlichen Taxamt aushändigen und die Kölner und Mainzer Kurfürsten zur Übersendung der Akten auffordern.<sup>359</sup> Am 2. Dezember 1621 beließ es der Reichshofrat bei seinen bisherigen Gutachten.<sup>360</sup> Dies wiederholte er am 11. Januar 1622, mit dem Zusatz, daß der Kaiser aufgrund seiner Wahlkapitulation verpflichtet sei, die Privilegien zu bestätigen. Der Kölner Kurfürst sollte nochmals

<sup>357</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 153r-154v (Original).

<sup>358</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 41r-42v, 43v (Original); Zitat fol. 43v.

<sup>359</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 107r/v. Press' Angabe, daß nur Kurmainz die Akten einschicken sollte, ist zu korrigieren (“Zusammenschluß”, S. 288, Anm. 118).

<sup>360</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 110r/v.

aufgefordert werden, die Akten zu übersenden.<sup>361</sup> Mit der Bestätigung der Privilegien hatte Kurfürst Ferdinand ein wichtiges Druckmittel verloren. Somit standen die Aussichten 1621/22 nicht gut für die Erstattung der Kommissionskosten, hinzu kam der Krieg. Ende 1622 stand Kaiser Ferdinand II. als glänzender Sieger da, was er der Hilfe Spaniens und vor allem Bayerns zu verdanken hatte, dessen Einfluß sich daraufhin weiter vergrößerte. Herzog Maximilian I. forderte nun vom Kaiser die eroberte Oberpfalz, die bisher vom reformierten Zweig der Wittelsbacher regiert worden war, und vor allem die an sie geknüpfte Kurwürde. Der Kaiser mußte diesem Wunsch entsprechen, da seine Macht von Bayern abhing: Am 25. Februar 1623 übertrug er auf dem Regensburger Deputationstag Maximilian, dem Bruder des Kurfürsten Ferdinand von Köln, die Kur auf Lebenszeit.<sup>362</sup> Nun stellten die beiden Wittelsbacher Brüder immerhin zwei der sechs Kurfürsten. Wirkte sich dieser Wittelsbacher Machtzuwachs auch auf Kurfürst Ferdinands Forderungen aus?

Am 16. Juli 1623 neigte sich tatsächlich das Verfahren erstmalig zugunsten Kurkölns: In einem "mandatum sine clausula de solvendo"<sup>363</sup> befahl Kaiser Ferdinand II. der "samtlichen im h. reich, in sonderheit aber der zu Franckfurt gesessenen judenschafft alß principal authorn", sich wegen der Unkosten der Kommission von 1606 zu vergleichen; und zwar unter Androhung einer Strafe von 30 Mark lötligen Goldes und der Einkassierung der erteilten Privilegien und Indulta.<sup>364</sup> Der alte Vorwurf, daß in Frankfurt die "Rädelsführer" saßen, lebte wieder auf und sollte die folgenden Auseinandersetzungen bestimmen.

Bemerkenswert ist, wer bald die kurkölnischen Forderungen gegen die Frankfurter Juden als kurfürstlich kölnischer substituierter Anwalt am Reichshofrat vertrat: "Christophorus Khemnitius von Strombergd"<sup>365</sup> - eben jener Christoph Chemnitz, der 1615 den Wormser Aufstand gegen die Juden angeführt hatte. Inzwischen waren seine für Kurköln vorgebrachten Forderungen moderater: Den Frankfurtern

<sup>361</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 109r. Press ("Zusammenschluß", S. 288, Anm. 118) ist zu korrigieren.

<sup>362</sup> Press, *Kriege*, S. 199f.

<sup>363</sup> So die Bezeichnung in HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 34r.

<sup>364</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 26r-29r (Konzept); Zitat fol. 26r.

<sup>365</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 32r/v, 33v.

sei inzwischen das Mandat insinuiert worden, doch wollten die nur ihren eigenen Anteil zahlen. Da es dem Kölner Kurfürsten nun schwer falle, die Aufteilung zu machen, und es zum Übersenden zu weit sei, möge der Kaiser eine Liquidationskommission auf Landgraf Ludwig von Hessen erlassen. Diesem Wunsch entsprach der Kaiser, indem er dem Landgrafen am 28. Juli 1624 auftrug, die Juden im Reich, “insonderheit die zu Franckfurt und in der sub lit. B beykommender designation verzeichnete Juden durch sich selbst, oder dero gevollmechtige” auf einen bestimmten Tag vorzuladen und sie zur Zahlung anzuhalten.<sup>366</sup> Unter B legte der Kaiser die aufschlußreiche Liste über die “designatio et partitio Judaeorum confoederationis & conspirationis anno 1603 Francofurti initae atque ita criminis laesae majestatis reorum” bei, die laut ihrem Dorsalvermerk “ab ipsis Judaeis Francofurtensibus facta.”<sup>367</sup>

“Hammelburck  
Nathan  
Hersch Schlaumen, sein sohn.

Schwanfeldt  
Lazarus seine erben  
Gerz zu Eiblenstatt

Coblenz  
Simon  
Baruch  
Jacob von Trier

Altmiehl [...]

Hildesheimb  
Nathan  
Säligman [...]

Allein die Hildesheimer Juden von den unter Kurfürst Ferdinands Herrschaft stehenden Territorien sollten von den Frankfurtern zur Kasse gebetn werden; die

<sup>366</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 30r-31r (Kopie); Zitat fol. 30v/31r.

<sup>367</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 21r-24v in doppelter Ausführung; Zitat fol. 23v.

Kurkölnern dagegen blieben unbehelligt. Zu den Zahlungspflichtigen gehörten auch Baruch und Simon, die Söhne des 1610 verstorbenen Wolf von Koblenz.

Landgraf Ludwig von Hessen war zusammen mit Johann Schweickard von Mainz Kommissar während des Fettmilchaufstands und daher eher Verteidiger der Juden gewesen; zudem hatte er ein "notorisch gutes Verhältnis" //Press?// zum Mainzer Kurfürsten. Daher war wohl von Anfang an nicht mit einem entschiedenen Vorgehen zu rechnen. Landgraf Ludwig verstarb am 27. Juli 1626,<sup>368</sup> und knapp zwei Monate später, am 17. September 1626, folgte ihm Kurfürst Johann Schweickard.<sup>369</sup> Auch der Fürsprecher der Juden im Reich, Jakob Fröschl war gestorben, denn in einer Stellungnahme des Reichshofrats vom 20. Oktober 1625 ist vom "verstorbenen Juden Fröschl" die Rede.<sup>370</sup> Vielleicht den Tod Ludwigs ahnend war Kurköln noch im Juli 1626 erneut am Hof vorstellig geworden: Die Kölner Abgeordneten Hartger Henott, David Frolich und Valerius Zorrich baten den Kaiser, "zu Wormbs, Fulda, Kinßpergk [Günzburg], in sonderheit aber die zu Franckfurt und anders wo gesessene Juden vorzubescheiden," damit der Kölner Kurfürst "nit lenger *frustrirt* werden mögen."<sup>371</sup> Dies spiegelt wider, wo die Kölner die Zahlungspflichtigen orteten, und dies selbstverständlich nicht in Kurköln. Obwohl die beiden den Juden wohlwollenden Herrscher - und auch ihr eigener Fürsprecher Jakob Fröschl - verstorben waren, war der Kölner Erinnerung zunächst kein Erfolg beschieden: Erst am 28. Juli 1629 erließ Ferdinand II. erneut eine Kommission auf Landgraf Georg, Sohn des verstorbenen Landgraf Ludwig von Hessen. Das Datum wurde von Arbeitersparnis bestimmt: In der Kommission des Vaters mußten nur die "4" der Jahreszahl 1624 mit einer "9" und der Name überschrieben werden.

Daraufhin baten die Juden im Reich bereits am 14. August am Reichshofrat um die Kopie des Mandats als auch darum, die Kommission noch zwei Monate auf-

<sup>368</sup> Press, "Zusammenschluß", S. 290.

<sup>369</sup> Brück, "Schweickard", S. 497.

<sup>370</sup> HHStA Wien, Decisa 2121, 25 20/10, fol. 130r-133r; Zitat fol. 130r.

<sup>371</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 17r/v; 18v; Zitat fol. 17v.

zuhalten, was der Reichshofrat genehmigte.<sup>372</sup> Die Supplikation hatten nun - nach Fröschls Tod - David von Frankfurt und Mayer von Fulda vorgebracht.<sup>373</sup> Am 29. Oktober 1629 beantragte David am Reichshofrat nochmals erfolgreich einen Aufschub bis zur nächsten Ostermesse, da wegen der Kriegsgefahren weniger Juden als sonst zur Herbstmesse nach Frankfurt gekommen waren und die Frankfurter Juden allein nicht zu einem Entschluß hatten kommen wollen.<sup>374</sup> Kurfürst Ferdinand teilte man am selben Tag die Verlängerung mit.<sup>375</sup> Bewegung kam aber erst mit dem Regensburger Kurfürstentag in die Sache, wie Kaiser Ferdinand II. in einem Patent berichtete, das er am 17. März 1631 erteilte: Bei dieser Gelegenheit habe sich nämlich Kurfürst Ferdinand mit den Frankfurter Juden verglichen. Auf deren Antrag hin erteilte der Kaiser ein Patent, in dem er die Frankfurter oder Wormser Juden ermächtigte, die übrigen zahlungspflichtigen "Juden oder Judinnen" zu einem bestimmten Tag und Ort vorzuladen und mit dem Bann gegen die vorzugehen, welche die ihnen auferlegte Quote nicht zahlen wollten; nur sollten sie diese Fälle dem kaiserlichen Fiskal mitteilen.<sup>376</sup> Schließlich bescheinigte Kurfürst Ferdinand am 31. August 1631, daß "die im heiligen reich seßhaffte Juden [...] sich nit allein freywillig abgefunden, sondern auch verglichener summen uns wolbeliebige *satisfaction* gethan haben." Der Kurfürst erklärte die Juden im Reich als auch ihre Nachkommen der Kommissionskosten ledig.<sup>377</sup> So hatte Kurfürst Ferdinand am Ende zwar die Unkosten erhalten, doch war der von Kurfürst Ernst erhoffte Gewinn ausgeblieben. Und daß er zumindest keinen Verlust gemacht hatte, hatte Kurfürst Ferdinand vielleicht nur der Tatsache zu verdanken, daß die Fürsprecher der Juden gerade noch rechtzeitig verstorben waren: Kurfürst Johann Schweickard von Mainz und der Prager Jacob Fröschl.

In Simon Hocks Verzeichnis der Prager Epitaphien findet sich unter dem Familiennamen ôøòùù die folgende Inschrift mit der Nummer 3116b:

<sup>372</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 7r.

<sup>373</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 4r-5v.

<sup>374</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 6r/v (Davids Supplikation), fol. 7r (Reichshofrat).

<sup>375</sup> HHStA Wien, Den. ant. 176, fol. 2r-3r.

<sup>376</sup> HHStA Wien, RHR, Patente und Steckbriefe, Fasz. 1, "Chur-Cöln - Juden im Reich".

<sup>377</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 349r. Press' Behauptung, allein die Frankfurter Juden hätten am Ende gezahlt, ist zu korrigieren ("Zusammenschluß", S. 291).

עײַ ררה, רײַא גפּשבק - השׁמ ומב המלשׁ ס״ל ז״ל וקז עבשו םײַמי

Ijjar [5]383 [Mai 1623]: Es ist der Herr Jakob ben Morenu Moses Salomo, Vertreter des Levitentums, sein Angedenken zum Segen, betagt und lebensatt.<sup>378</sup>

Dieser Angabe widerspräche nicht, daß der Reichshofrat noch am 6. Mai 1623 eine Eingabe Fröschls registrierte.<sup>379</sup> Denn Fröschl konnte sie entweder kurz vor seinem Tod noch eingereicht haben oder er war erst nach dem 6. Mai 1623 gestorben, da der Monat Ijar 5383 dem 1. bis 29. Mai 1623 entsprach. Und auch die Tatsache, daß der Schutzbrief, der auf Frösch, seine Frau, Kinder, Schwiegersöhne und seinen Vetter Marcus Perlheffter ausgestellt wurde und Fröschl als „hofjud und handelsman“ bezeichnet, auf den 19. September 1623 datiert,<sup>380</sup> muß der Prager Inschrift nicht entgegenstehen, denn vielleicht hatte Fröschl den Schutzbrief noch vor seinem Tod beantragt. Jedoch schreibt Max Grunwald, Fröschl sei im Jahr 1624 verstorben, nachdem er von Wien nach Prag zurückgekehrt war; auf dieser Rückreise sei sein gesamtes mitgeführtes Vermögen beschlagnahmt worden.<sup>381</sup> Als Beleg führt Grunewald Dokumente des Hofkammerarchivs an, die erneut überprüft werden sollten. Sollten sich Grunewalds Angaben bewahrheiten, so bezieht sich die Prager Inschrift nicht auf „unsern“ Jakob Fröschl. Ebensov wenig hätte Fröschl der Schutzbrief geholfen, der ihm doch das freie Passieren garantieren sollte. Spätestens 1625 war Fröschl auf jeden Fall verstorben, denn in einem Schreiben vom 20. Oktober 1625 ist vom „verstorbenen Juden Fröschl“ die Rede.<sup>382</sup>

Laut Grunwald hatte Fröschl „als Vertreter der gesamten Judenschaft Deutschlands [...] beim Reichshofrat für diese etliche Prozesse zu führen“ und sei „des-

<sup>378</sup> Simon Hock, *Die Familien Prags nach den Epitaphien des alten jüdischen Friedhofs in Prag*, hrsg. von David Kaufmann, Preßburg 1892, S. 289.

<sup>379</sup> HHStA Wien, RHR, Den. ant. 156, fol. 926v.

<sup>380</sup> HHStA Wien, RHR, Schutzbriefe H-J, Fasz. 7, Konv. 3, fol. 20v.

<sup>381</sup> Max Grunwald, *Samuel Oppenheimer und sein Kreis*, Wien und Leipzig 1913, S. 15f.

<sup>382</sup> HHStA Wien, RHR, Decisa 2121 25 20/10, fol. 130r

halb jahrelang dem kaiserlichen Hofe" nachgereist.<sup>383</sup> Dieser Aussage können wir hinsichtlich seines Eintretens für die Bestätigung der Privilegien zustimmen.

Wie Brillling dargelegt hat, stand Fröschl in der Tradition der Prager Juden als Fürsprecher der deutschen Juden beim Kaiser,<sup>384</sup> ja, Brillling vermutet, daß mit Fröschl "wohl der letzte Beauftragte der Judenschaft des Reiches" starb.<sup>385</sup>

An dieser Stelle drängt sich der Vergleich mit dem anderen großen Fürsprecher der Juden auf, mit dem bereits erwähnten Josel von Rosheim, der das berühmte Privileg Kaiser Karls V. im April 1544 erwirkte.<sup>386</sup> Hatte Karl V., der Großvater Rudolfs, der deutschen Judenheit mit ihrem Fürsprecher Josel von Rosheim am königlichen Hof Rückhalt gegeben,<sup>387</sup> so waren es Rudolf II. und sein Neffe Ferdinand II., die den Rückhalt wieder - zumindest zeitweise - entzogen, und dies infolge der Aktivitäten Levis von Bonn. Insofern kann man Levi von Bonn als Antiklimax zu Josel von Rosheim bezeichnen. Und falls die Daten der Schutzbriefe und die in ihnen festgelegten Strafen für denjenigen, der den Schutzbrief brach, ein Kriterium für eine Rangfolge sein können, so war Levi seinem Gegenspieler Jacob Fröschl überlegen, denn Levi hatte nicht nur fast zwanzig Jahre früher, 1605, seinen Schutzbrief dank seines Einsatzes gegen die Juden im Reich erlangt, sondern in Levis Schutzbrief wurden auch 40 Mark lötigen Golds als Strafe angedroht, bei Fröschl jedoch nur 20 Mark lötigen Golds<sup>388</sup>

Daß Juden zu dieser Zeit Levi für einen Verräter hielten, geht aus den Mitteln hervor, mit denen sie sich seiner zu erwehren suchten: indem sie ihn am Reichshofrat des Hochverrats anklagten und Mordanschläge auf ihn unternahmen. Diese Versuche hatten allem Anschein nach einen halachischen Hintergrund: Auslieferung des Verräters an die Obrigkeit oder Todesurteil. Dies waren drastische Maßnahmen im Vergleich zu dem, was die Frankfurter Verordnungen für den Fall

<sup>383</sup> Grunwald, *Oppenheimer*, S. 16; Brillling, "Die Prager jüdische Gemeinde", S. 195.

<sup>384</sup> Siehe auch den bei J. Friedrich Battenberg dokumentierten Fall: "Rabbi David Theodorus zu Prag namens der Gemeinen Judenschaft zu Hanau, die der Graf vom Kaiser zum Lehen hat." (*Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650*, Wiesbaden 1995, Nr. 1644).

<sup>385</sup> Bernhard Brillling, "Die Prager jüdische Gemeinde", S. 195.

<sup>386</sup> Stern, *Josel*, S. 161.

<sup>387</sup> Vgl. Press, "Zusammenschluß", S. 255.

<sup>388</sup> HHStA Wien, RHR, Schutzbriefe H-J, Fasz. 7, Konv. 3, fol. 22v.



vorsahen, daß ein Jude, der einen anderen vor einem nichtjüdischen Gericht verklagt hatte und deshalb mit dem leichten Bann bestraft worden war: Falls er sich hartnäckig weigerte, die Strafe zu zahlen, zu der ihn die Rabbinen verurteilt hatte, dann wollte man die Obrigkeit um Hilfe bitten, daß der Ungehorsame seine Strafe bezahlte.<sup>389</sup>

### *Levis Verschwinden – Levis Söhne in seine Fußtapfen*

Was seinen Schutzbrief anging, war Levi ein letztes Mal am Wiener Hof erfolgreich gewesen, und dies hatte er wohl auch seinem blitzschnellen Handeln zu verdanken. Doch hatte es Konsequenzen für ihn, daß der Hochverratsprozeß letztlich nicht die erhofften Einnahmen gebracht hatte? Aus dem Krisenjahr 1621, dem Jahr, in dem die Entscheidung des Reichshofrates fiel, den Juden im Reich die Privilegien zu bestätigen, ungeachtet der Tatsache, daß Kurfürst Ferdinand noch nicht seine Unkosten erhalten hatte, aus diesem Jahr haben wir das letzte Lebenszeichen von Levi: Als die Kurkölnner Hofratsprotokolle am 19. Januar 1621 den Fall eines Frankfurter Juden behandeln, der beschuldigt wurde, Paderborner Münze eingewechselt und zu hoch ausgegeben zu haben, heißt es: "Deß Levi Juden alhie dießfalß ubergebene 2. [?] memoriale ist verlesen. Conclusum, daß er mitt diesen Juden handeln soltt, daß er 50 gt. zur abtragt gebe."<sup>390</sup> Levi nahm somit zu dem Fall Stellung und war sogar derjenige, der am Ende mit dem Beschuldigten die Strafe verhandeln und einkassieren sollte. Somit hat er allem Anschein nach zumindest noch im Januar 1621 als "Aufseher" fungiert.

Bereits 1620 hatte das Haus "Zum goldenen Ring" in der Sternstraße, das Levi 1615 auf sechs Jahre gemietet hatte, seinen Mieter gewechselt.<sup>391</sup> Da auch keine eindeutigen Zeugnisse dafür existieren, daß er in Bonn gestorben ist,<sup>392</sup> steht zu

<sup>389</sup> Zimmer, *Synods*, S. 184-187.

<sup>390</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 20, Teil I, fol. 62r.

<sup>391</sup> Dietz, "Topographie" (1963), S. 621.

<sup>392</sup> Sicher ist Levi nicht mit dem 1620 und 1624 in Hofratsprotokollen genannten Rabbi Levi gleichzusetzen (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 19, fol. 163r und Nr. 21, fol. 489v), da 1620 der Bonner Levi in dieser Angelegenheit zur Rate gezogen wird, somit nicht gleichzeitig Beklagter sein kann. Da bei allen drei Erwähnungen des Rabbi Levi ein Schreiben an den Kurfürsten von Trier abgefaßt wird, scheint er im Erzbistum Trier zu wohnen, wahrscheinlich am Zoll Engers, dem Wohnort seiner Erben, die 1625 seinen Rechtsstreit fortführen (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 22, fol. 200v). Diese Erben und Söhne sind sicher nicht die bekannten

vermuten, daß er Bonn verlassen hat, um sich andernorts neue Wirkungskreise zu erschließen.<sup>393</sup> Gerade die an Kurköln angrenzenden Territorien, das erst unter holländischer Besatzung und dann unter brandenburgischer Herrschaft stehende Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark, scheinen Juden neue Ansiedlungs- und Handelsmöglichkeiten geboten zu haben, wo sie zunächst als Lieferanten für die Besatzungstruppen und später als Finanziers der neuen brandenburgischen Herrscher wirken konnten.<sup>394</sup>

Ob das Scheitern des Hochverratsprozesses Levis Kurkölnner Karriere beendet hat, können wir letztlich nicht beurteilen. Es gibt zumindest Anzeichen dafür, daß sich seine Existenzbedingungen unter Kurfürst Ferdinand verschlechtert hatten, was mit den ungünstigeren Handelsbedingungen aller Kurkölnner Juden unter der bis 1650 währenden, 38 Jahre währenden Herrschaft Ferdinands<sup>395</sup> zusammenhing. Zwei Jahre nach seinem Amtsantritt hatte Ferdinand am 4. Februar 1614 die dritte kurkölnische "Judenordnung" erlassen, die zwei wichtige Neuerungen enthielt,<sup>396</sup> die sich gegenseitig zu bedingen scheinen: Der erlaubte Zinssatz, erstmals in Prozent angegeben, wird von bisher 25 Prozent auf "monatlich nicht über einen von hundert", also zwölf Prozent jährlich, reduziert (Caput II, § 2). So wurde 1614 zwar einerseits der Geldhandel drastisch eingeschränkt, der bislang die einzige offizielle Erwerbsquelle war, da nach den Ordnungen von 1592 und 1599 jeglicher Handel und jegliches Handwerk (1599 mit Ausnahme des Glaserhandwerks) verboten waren. Andererseits werden von jetzt an neue Möglichkeiten zum Erwerb des Lebensunterhalts eröffnet, indem vergleiteten Juden erlaubt wurde, "mit aufrichtigen probirten Guelden, und Silberwerck, mit Pferden, und sonderlich denen Wahren, so ihnen in Zahlung ihres vorgestreckten Geldts geben, oder sonsten nicht ins groß, und in großer Anzahl acquirirt, auch mit zimblicher Handarbeit sich [zu] ernehren" (Caput II, § 1). Fragt man nach den Gründen, die den

---

Bernd, Salomon und Nini Levi, wie Schulte vermutete (*Bonner Juden*, S. 36 und S. 560 und 561 Anm. 2).

<sup>393</sup> Dieser Vermutung steht allerdings die schon erwähnte mündliche Tradition entgegen, derzufolge Levi in Bonn begraben wurde; s.o. Kapitel 1.

<sup>394</sup> Jonathan I. Israel, *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550-1750*, Oxford 1989 [im folgenden Israel, *European Jewry*], S. 101f.

<sup>395</sup> Ennen, "Kurfürst Ferdinand von Köln", S. 12.

<sup>396</sup> *Vollständige Sammlung*, S. 221-226, Nr. 93.

neuen Kurfürsten Ferdinand zu dieser Umgewichtung vom Geldverleih zu einem eingeschränkten Handel und der nicht näher definierten "Handarbeit" veranlaßt haben könnten, so dürfte die Antwort am ehesten in der Einleitung zu dieser Judenordnung liegen. In ihr erinnert Ferdinand an das kirchliche Verbot der Zinsnahme im Mittelalter, dem er sich als aufrichtig frommer Erzbischof wohl noch bis zu einem gewissen Maße verpflichtet fühlte.<sup>397</sup> Mit dieser Handarbeit ist sicher nicht ein zünftig organisiertes Handwerk gemeint. Während Kurfürst Ferdinand den Hochverratsprozeß gegen die Juden in der gleichen Entschiedenheit weiterführte, die seinem Onkel Ernst zu eigen gewesen war, so machte er in seiner "Judenpolitik" gewisse Abstriche, die in seiner tiefen Religiösität begründet waren.

###

Über die Reduzierung des ihr erlaubten Zinssatzes beschwerte sich schon bald die "gemeine vergleidte juddenscheidt" und erinnerte daran, daß "ihnnen hierzugegen von irer churfl. dhtt. christseeligsten andenckens, und den löblichen lanndtständten 25 von hundert järlichs zuerheben gnedigst eingewilliget ...". Doch gab der kurfürstliche Abschied vom 23. August 1614 dieser Beschwerde nicht statt; entsprechen wurde aber einer anderen Bitte, nämlich mit Lederwerk handeln zu dürfen, was nicht zu den erlaubten Handelsgütern (Caput II, § 1) gezählt hatte.<sup>398</sup>

Ein Fall aus dem Jahr 1614 verdeutlichte, daß Levi unter Ferdinand keine Ausnahmeregeln beanspruchen konnte; ihm lag eine vermeintliche Neuerung in der Judenordnung von 1614 zugrunde, in der nämlich ein Verbot der beiden früheren Ordnungen fehlte: Hatten jene nicht nur das Leihen auf Immobilien, sondern auch ausdrücklich den Kauf von Immobilien untersagt, so war jetzt nur noch vom Lei-

<sup>397</sup> Zu Ferdinands Religiösität siehe Ennen, *Geschichte der Stadt Bonn*, S. 94ff. und S. 102ff.

<sup>398</sup> Sta Linz, J 1a, S. 15f., Zitat S. 16. Diese Beschwerde beweist erneut, daß mit dem in den Judenordnungen genannten Taler nicht der Reichstaler gemeint ist, da sich bei der 1599 erlaubten Zinsnahme von drei Hellern pro Taler pro Woche nur dann ein jährlicher Zinssatz von 25 Prozent ergibt, wenn wie in den Bonner Kontraktenprotokollen ein gemeiner Taler zu 52 Albus kölnisch vorausgesetzt wird. Dagegen wurde 1604 der Reichstaler zu 74 und mehr Albus gerechnet; dies hätte bei einer wöchentlichen Zinsnahme von drei Hellern pro (Reichs-)Taler immerhin noch einen jährlichen Zinssatz von 17,56 Prozent ergeben. Der Wert des Albus nahm gegenüber dem Reichstaler kontinuierlich ab (1624: 78 Albus und 1658: 80 Albus pro Reichstaler; s. Schrötter, *Münzkunde*, S. 19f. s. v. Albus).

hen die Rede.<sup>399</sup> Levi reagierte, wie immer, schnell: Am 15. März 1614, einen Monat nach Verabschiedung der neuen Ordnung, beantragte er, seine derzeitige Wohnung oder eine andere Behausung käuflich zu erwerben. Sein Antrag wurde abgeschlagen: Die Judenordnung, so wurde behauptet, verbiete Juden das Hauseigentum, und eine Ausnahme könne der möglichen Konsequenzen halber nicht gemacht werden. Das Verbot scheint also nicht mit Absicht gestrichen, sondern schlicht vergessen worden zu sein.<sup>400</sup> Immerhin gelang es Levi ein Jahr später, am 12. Mai 1615, ein großes Anwesen in zentraler Bonner Lage für sechs Jahre zu mieten: das Haus "Zum Goldenen Ring" in der Sternstraße in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes.<sup>401</sup>

Ob Levis Kurkölnner Nachfahren Levi nachschlugen, wissen wir bislang nicht sicher. Streitfreudig wie sein Vater scheint Levis Sohn Hirtz gewesen zu sein, was jedoch Levi selbst zu spüren bekam; ihre Auseinandersetzung fand sogar am 11. März 1619 Aufnahme in die Kurkölnner Hofratsprotokolle, wobei leider nicht gesagt wird, was den Streit ausgelöst hatte. Der Hofrat befahl Hirtz, sich fortan der von seinem Vater Levi geklagten "ungepur zuendthalten und gantzlich zumußigen."<sup>402</sup> Als das Verhältnis der beiden noch besser war, hatte Hirtz seinen Vater anscheinend manchmal in dessen Funktion als „Aufseher“ vertreten dürfen: Am 3. Februar 1616 hatte "Hyrtz Judt alhie zu Bonn" am Hofrat für die Freilassung eines Juden aus Werl im Herzogtum Westfalen suppliziert und angeboten, eine Kautions für Leib und Gut zu stellen.<sup>403</sup> Ob Hirtz später ein einflußreiches Amt erlangte, ist bislang noch ungeklärt; möglicherweise wurde er Vorsteher der Deutzer Gemeinde.<sup>404</sup>

<sup>399</sup> 1592/S. 36 und 1599/S. 424. Zu den weiteren Unterschieden zwischen dieser bisher nicht bearbeiteten Ordnung und ihren doch deutlich davon verschiedenen Vorgängerinnen siehe Brocke/Klein, *Juden in Bonn* (im Druck).

<sup>400</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 13, f. 171v/r.

<sup>401</sup> Dietz, "Topographie" (1963), S. 621.

<sup>402</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 17, fol. 96r.

<sup>403</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 16, fol. 35v.

<sup>404</sup> Diese Frage wird an anderer Stelle erörtert werden. Schulte, *Deutzer Juden*, S. 186, Anlage 2: "Herz von Bonn im Haus zum Wilden Mann"; *Memorbuch Deutz* (Jellinek, *Kuntres ha-mekonen*, S. 17) und *Memorbuch Bonn* f. 6a: Bella, Tochter Nathan, stirbt am Vorabend von Rosch chodesch Kislev 422 /1662 in Deutz und wird in Köln begraben; sie war die Gattin von

Doch möglicherweise übernahm nach Levis "Verschwinden" sein Schwiegersohn Salomon<sup>405</sup> einige wenn nicht alle Funktionen des erzstiftischen Aufsehers. So wird 1623 berichtet, daß sich ein Jude aus Linz vor Salomon verantworten mußte, weil er einem anderen Juden die Kontribution nachgelassen hatte.<sup>406</sup>

Da Salomon von Bonn zuletzt am 8. Juni 1623 in einem Hofratsprotokoll in seinem seit September 1622<sup>407</sup> dauernden Prozeß gegen den Leibschneider Benedict Odenthall auftritt, seine Frau aber in derselben Angelegenheit am 16. August 1623 als Witwe bezeichnet wird, muß Salomon zwischen diesen beiden Terminen gestorben sein.<sup>408</sup> Genau aus diesem Zeitraum stammt der erste erhaltene Bonner Grabstein C3, 3 des Schabtai b. David vom 10. August 1623.

Sollte dieser Grabstein etwa für Salomon aufgestellt worden sein? Auf den ersten Blick schließen die so unterschiedlichen Namen die Identität aus. Was aber könnte dennoch dafür sprechen? Der in den Hofratsprotokollen auftretende Salomon wurde von jüdischer Seite höchstwahrscheinlich "Salman" gerufen. Dies war der schon seit dem Mittelalter übliche, von lateinisch "Salomon" abgeleitete Entsprechungsname für das hebräische Schlomo. Hieß aber ursprünglich ein "Salman" auch mit hebräischem Namen "Schlomo", so sind aus dem 15. Jahrhundert einige Fälle belegt, wo jemand hebräisch zwar Jekutiel oder Elasar hieß, aber Salman gerufen wurde. Somit könnte auch ein Schabtai bar David durchaus Salman gerufen worden sein, zumal Salman/Salomon ein Sohn des biblischen David war und der berühmteste dazu. Und verständlich ist auch, daß ein Schabtai den von seinem hebräischen Namen hergeleiteten, aschkenasisch "Scheps" ausgesprochenen Rufnamen ablehnte, da er in der deutschen Sprache Assoziationen mit einem Schöps, d. h. einem "verschnittenen Schafsbock, Hammel" und "Dummkopf" erwecken

---

Hirz Levi, *parnas u-manhig schel medinat köln*. Allem Anschein nach ist er nicht der Bonner Jude Hirz, der Schwiegersohn des Lazarus Wallich, der ab 1642 in Hofratsprotokollen genannt wird.

<sup>405</sup> In den Hofratsprotokollen wird Salomon erstmalig am 12. August 1616 genannt (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 15, f. 303v). Am 20. Oktober 1616 wird er als Levis "Tochtermann" neben seinem Sohn Hirz bezeichnet (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 15, f. 387v). Noch dreimal erscheinen in diesem Jahr die drei zusammen in Hofratsprotokollen (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 15, f. 303v, 355v und 411r).

<sup>406</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 21, f. 128v; vgl. auch KK III, Nr. 21, f. 74r und 112r/v.

<sup>407</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 20, Teil II, f. 209r/v, vom 7. September 1622.

<sup>408</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 21, f. 138v und 189r.

könnte.<sup>409</sup> In den Hofratsprotokollen wiederum erschiene Schabtai bar David, genannt Salman, als "Salomon", da diese offizielle Textsorte grundsätzlich den "richtigen" Namen seiner Kurzform vorzieht.<sup>410</sup> Gewiß ist diese hier versuchte Gleichsetzung Salomon - Schabtai nicht zwingend, doch bis zum Erweis des Gegenteils auch nicht abwegig.

Die Grabinschrift des Schabtai ist es, die weitere Hinweise auf seine mögliche Identität mit Salomon/Salman liefert: Zu einem Schwiegersohn Levis könnte die insgesamt anspruchsvolle Gestaltung der Inschrift, die Titel "der Vornehme" und "der Meister", "der Vorsteher" und "treuer Hirte" passen. Auch Darda und Heman werden hier erwähnt, die Söhne des Machol, die nur ein einziges Mal in der hebräischen Bibel vorkommen. Größer als die Weisheit von Darda und Heman war die des König Salomon, heißt es im Schriftvers. Und hatte der Verfasser der Inschrift diesen Bibelvers wegen seiner Fortsetzung gewählt: "Und es war sein Name unter allen Völkern [oder: "Nichtjuden"] ringsherum". War Salomon/Salman sein Name unter allen Nichtjuden? Und sollte im durchgehenden Reim auf "-man" nicht vielleicht "Salman" anklingen? Spannende Fragen ohne eine sichere Antwort.

Den Namen von Salomons Gattin macht ein späteres Protokoll bekannt: Richmudt hieß sie, "von herrscherlicher Gesinnung" also und so einer Tochter Levis und eines Gatten Salomon durchaus würdig.<sup>411</sup>

Doch wenn es darum geht, nach Levis ebenbürtigen Nachfahren oder Nachfolgern Ausschau zu halten, so regen gerade nicht diese Kurkölnler, der Historiographie bislang unbekannten Nachfahren Levis unsere Phantasie an, sondern ein ganz anderer: Berend oder Bernd Levi, welcher der Geschichtsschreibung seit langem

<sup>409</sup> So die Deutungen nach Daniel Sanders, *Wörterbuch zur Deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart* (Leipzig 1876), s.v. Schöps. Zu "Salman" s. Yuval, *Scholars*, S. 217, S. 276 und S. 295. Nach Schmuël b. David ha-levi, *Nachalat schiw'a*, f. 102a, § 46, bedeuten die Beinamen "Schepsel" oder "Scheptel" "Schaf".

<sup>410</sup> Ein Beispiel für diesen Sprachgebrauch ist für Bonn aus dem Jahr 1604 belegt: In RKG f. 332v steht auf der von jüdischer Seite eingereichte Liste auch ein "Salmen von Bonn". In den Protokollen der Zeugenvernehmung wird er "Salomon" genannt.

<sup>411</sup> Am 9. April 1627 (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 23, f. 104v) kommt der Streitfall zum letzten Mal vor den Hofrat, der den Beschluß faßt, die Sache den Kommissarien zu schreiben, "fürderlingst justitiam zu administriren".

wohlbekannt und uns auch in der Einleitung bereits begegnet ist: Mit ihm setzte Heinrich Schnee den Levi von Bonn gleich, der in den von Brandenburg während des Dreißigjährigen Krieg eroberten Gebieten um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu höheren Ehren aufstieg und vielleicht mit seiner Bestallung zum “Befelchhaber und Vorgänger” der Juden in den brandenburgischen, westlich der Elbe gelegenen Ländern durch den Kurfürsten von Brandenburg am 7. Februar 1650 seinen Höhepunkt erreichte.<sup>412</sup>

Doch wenn er schon nicht mit Levi identisch ist, so könnte er doch Levis Sohn gewesen sein? Hierfür sprach einiges, was bereits seit langem über Bernd Levi bekannt ist, wobei er seinen hohen Bekanntheitsgrad zwei miteinander verbundenen Umständen verdanken dürfte, die beide mit dem Namen des großen Gelehrten David Kaufmann (1852-1899) zusammenhängen:

Als David Kaufmann die Autobiographie der Glückel von Hameln veröffentlichte, machte er die Öffentlichkeit zugleich mit der Autobiographie des Mindener Juden Pheibusch bekannt, auch wenn die in einer anderen Handschrift überliefert war. Den Ausschlag scheint vor allem die Tatsache gegeben zu haben, daß Pheibusch in seiner auf jüdisch-deutsch verfaßten Autobiographie seine beiden Widersacher verewigte: Josef Hameln, den Schwiegervater der Glückel von Hameln, und Bernd Levi.<sup>413</sup>

David Kaufmann war es auch, der die Geschichte der berühmten Gomperz verfaßte,<sup>414</sup> und zwar in einer ersten Fassung anlässlich des 70. Geburtstags seines Schwiegervaters Sigmund Gomperz. Ein vehementer Widersacher der Gomperz, der einflußreichen Emmericher Familie, war Bernd Levi! Es war jedoch nicht Kaufmann, sondern Max Freudenthal, der nach Kaufmanns Tod das unvollendet hinterlassene Manuskript überarbeitete, vervollständigte<sup>415</sup> und hierbei auch längere Passagen über Bernd Levi verfaßte. Freudenthal griff auf die Autobiographie des Mindener Pheibusch oder Philipp Salomon, wie er in den amtlichen Dokumenten genannt wird, zurück, um Bernd Levi zu charakterisieren: Pheibusch habe

<sup>412</sup> Die Bestallungsurkunde ist abgedruckt bei Baer, *Protokollbuch*, S. 131-134, Anhang Nr. 1.

<sup>413</sup> David Kaufmann, *Die Memoiren der Glückel von Hameln*, Frankfurt 1896, S. 334-400, Anhang I.

<sup>414</sup> David Kaufmann/Max Freudenthal, *Die Familie Gomperz*, Frankfurt 1907.

<sup>415</sup> Ebd., S. IX-XVI.

Bernd Levi “als eine jener Naturen gezeichnet, die ihre Biogsamkeit nach oben durch um so größere Härte, Rücksichtslosigkeit und Tyrannei nach unten auszugleichen suchen. Mit bitterem Witzwort nennt er [Pheibusch] ihn nicht anders als den àèù áòø oder áòì áòø , und als ein solch roher und ungeschlachter ‘Bär’ sollte er sich auch in dem Kampfe erweisen, den er mit allen guten und schlechten Mitteln gegen die Gomperz führte. Der Bär hatte eine feine Witterung dafür, daß diese Männer einmal nicht zu verachtende Konkurrenten sein würden, und er suchte darum nach einer Waffe, mit der er sie gleich von vornherein niederhalten konnte.” Doch den Gomperz gelang es, Bernd Levi als den ihnen vorgesetzten Befehlshaber abzusetzen, was Freudenthal kommentierte: “So hatten die Gomperz nicht blos für sich, sondern mehr noch für die Gerechtsame ihrer *Glaubensbrüder* einen entscheidenden Sieg davongetragen.”<sup>416</sup>

Eingang in die Historiographie fand Freudenthals äußerst negatives Bild von Bernd Levi wohl mit Fritz Baers 1922 erschienenen “Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve”.<sup>417</sup> Baers Darstellung basierte zwar weniger auf Pheibuschs Autobiographie als auf archivalischem Material, doch auch er bezog Bernd Levis Charakterisierung aus der, teilweise von ihm wörtlich zitierten autobiographischen Streitschrift: “Er hatte vor allem die Interessen des Staates oder vielmehr seine eigenen im Auge; wenn er sich als Schtadlan (Syndikus) der Juden gebärdete, so war er ein ‘Schtadlan, dem Kurfürsten Geld zu bringen’.”<sup>418</sup>

---

<sup>416</sup> Ebd., S. 30ff.

<sup>417</sup> Erster Teil: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Berlin 1922. Mehr ist nie erschienen.

<sup>418</sup> Ebd., S. 22. In dieser Tradition dürfte auch noch Selma Stern stehen (*Der Preussische Staat und die Juden. Erster Teil: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. Erste Abteilung: Darstellung*, Tübingen 1962, S. 24-27, hier besonders S. 25f., und die von ihr wiedergegebenen Dokumente in der *Zweite[n] Abteilung: Akten*, Tübingen 1962, S. 72-82, Nr. 81-94, und S. 522, Nr. 21). Dagegen hatte Karl Maser, der 1912 sein Werk über “Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark” ([Diss. Münster] Witten 1912, S. 68f.) verfaßte, zwar die Einsetzung von Bernd Levi zum Befehlshaber und die Proteste der Juden gegen ihn erwähnt, doch die Vorgänge neutral, ohne “tyrannisches” Verhalten beschrieben, in der gleichen Art, wie er den Widerstand behandelte, der auch Bernd Levis Rivalen Elias Gomperz entgegenschlug. Und Masers sachliche Darstellung dürfte ihren Grund darin haben, daß er (Kaufmann-)Freudenthals “Die Familie Gomperz” nicht kannte.



Die negative Spitze erreichte Bernd Levi bei Heinrich Schnee: “Er war noch absolutistischer als der Fiskus und, wie fast alle Hoffaktoren, rücksichtslos in der Vertretung seiner Interessen, dazu, wie der Hofjuwelier Liebmann, eitel und selbstbewußt, stets darauf bedacht, sich die fürstliche Gunst zu erhalten, und besorgt um die eigene Sicherheit.”<sup>419</sup> Zu Recht führt Bernd Schedlitz in seinem Werk “Leffmann Behrens. Untersuchungen zum Hofjudentum im Zeitalter des Absolutismus” diese Stelle als Beleg dafür an, daß “Schnees Charakteristik der Hofjuden nach einem stereotypen Muster erfolgt, das vorhandene Vorurteile vieler Menschen über ‘die Juden’ noch verstärken kann.”<sup>420</sup>

Doch auch wenn es fragwürdig ist, wenn historiographische Abhandlungen sich so stark die Sprache der Quellen aneignen, wie es im Fall der Charakterisierungen Bernd Levis geschah, so erinnern sie uns dennoch an vieles, was Levis Gegner über Levi verlauten ließen.

Denn schließlich deutete vieles in den bisher bekannten Archivdokumenten darauf hin, daß Bernd Levi ein Sohn Levis sein könnte, so die folgenden vordergründigen Fakten:

Bernd Levi nannte sich nach seinem Herkunftsort auch Bär Bonn,<sup>421</sup> Bernd Bon<sup>422</sup> und Levi Bonn<sup>423</sup> oder Bernhardt Levi מברונא.<sup>424</sup>

Sein Familienname "Levi" war Patronym und kein Hinweis auf levitische Abkunft, wie aus seiner Unterschrift in hebräischen Buchstaben eindeutig hervorgeht: “יביל דוי טנרעב” Berent Levi!<sup>425</sup>

Somit konnte als Vater eigentlich nur “unser” Levi von Bonn in Frage kommen, da Levi streng darauf bedacht war, daß kein anderer Jude in Bonn sich ebenfalls Levi nannte, wie der Streit mit Levi Juda zeigte.

<sup>419</sup> *Hoffinanz*, I, S. 101. Interessanterweise bezeichnet Schnee Bernd Levi als “staatlichen Judenkommissar” (ebd., S. 97), was uns an die alte Beschwerde der Landstände über Ernst von Köln erinnert, er habe “eigene Judencommissare” eingesetzt (Stieve, “Wittelsbacher Briefe IV”, S. 247).

<sup>420</sup> Hildesheim 1984, S. 4f.; Zitat S. 5.

<sup>421</sup> GStA PK Berlin, I. Hauptabteilung, Repositur 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 4, Nr. 8: jüdisch-deutscher Brief des Baer Bonn(a), geschrieben in hebräischen Buchstaben; abgedruckt bei Baer, *Protokollbuch*, S. 22f., Anm. 82.

<sup>422</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 97v.

<sup>423</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 66v.

<sup>424</sup> GStA PK Berlin, I. Hauptabteilung, Repositur 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 3, vom 1. Juli 1653.

<sup>425</sup> GStA PK Berlin, I. Hauptabteilung, Repositur 32, Nr. 62, fol. 89.

Bernd Levi bewarb sich 1618 mit der Unterstützung Kurfürst Ferdinands um Geleit in Coesfeld.<sup>426</sup>

Da in diesem Zusammenhang von seinem Schwiegervater die Rede ist,<sup>427</sup> den wir von anderer Stelle namentlich kennen – Isaac Jacobs<sup>428</sup> oder Isaac von Dülmen<sup>429</sup> – und wir zudem wissen, daß Bernd Levi erst nach 1666 gestorben ist, so ist daraus zu schließen, daß Bernd Levi um Vergleitung nach Coesfeld bat, weil er 1618 die Tochter des Isaac von Dülmen heiratete und dort eine eigene Existenz aufbauen wollte. Demnach mußte er spätestens um 1600 geboren sein, was vom Alter her durchaus zu einem Sohn Levis passen könnte. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, daß auf Bernd Levis Bewerbung um das Coesfelder Geleit erstmals Felix Lazarus hingewiesen hat, jedoch behauptete, daß die Aufnahme nicht erfolgte.<sup>430</sup> Diethard Aschoff wiederum hat 1979 einen gewissen Bernd Levi erwähnt, der 1618 zwar von Coesfeld abgewiesen worden sei, doch letztlich habe sich der Kurfürst als Inhaber des Judenregals gegen die Stadt.<sup>431</sup> In diesem frühen Beitrag Aschoffs fehlt jedoch der Hinweis, daß es sich um den später so erfolgreichen Bernd Levi handelt, und eine spätere Veröffentlichung Aschoffs läßt erkennen, warum dieser Hinweis fehlt: In einer Anmerkung zum Text, der weitgehend identisch ist mit der früheren Veröffentlichung, schreibt Aschoff, “es handelt sich

<sup>426</sup> Aschoff, "Das münsterländische Judentum", S. 165.

<sup>427</sup> Sta Münster, Handschriften 55, fol. 24r.

<sup>428</sup> Baer, *Protokollbuch*, S. 24, Anm. 90.

<sup>429</sup> In dem auf den 27. März 1647 datierenden “Sichergeleit vor den Juden Bernhardt Levi in Emmerich zu wohnen” wird sein Schwiegervater “Isaac von Dulmen” genannt (GStA PK Berlin, I. Hauptabteilung, Repositor 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 1), der sonst immer als Isaac Jacobs erscheint (z. B. GStA PK Berlin, I. Hauptabteilung, Repositor 34, Fasz. 3, testamentarische Verfügung Isaac Jacobs’ vom 21. März 1653) Ein Isaac von Dülmen wird wiederum bei Baer (*Protokollbuch*, S. 16, Anm. 58) erwähnt: "In Prozeßangelegenheiten erscheinen 1637 die Juden Isaack von Dulmen (Kr. Kösfeld) und Jost von Borkelo (Prov. Gelderland) in Wesel." Und bei Aschoff ("münsterländisches Judentum", S. 164, Anm. 180) heißt es: "Am 2. Januar 1607 erhielt Isaak von Dülmen Geleit auf zehn Jahre". Dieser Schwiegervater Isaac von Dülmen oder Isaac Jacobs ist auch eindeutiges Indiz dafür, daß der Coesfelder Bernd Levi mit dem späteren Befehlshaber Bernd Levi identisch ist: In beiden Fällen handelt es sich eindeutig um denselben Schwiegervater.

<sup>430</sup> Felix Lazarus, “Judenbefehlhaber, Obervorgänger und Landrabbiner in Münsterland”, *MGWJ* 80 (1936), S. 106-117, hier S. 107, Anm. 9. Lazarus erwähnt in diesem Zusammenhang einen “Briefwechsel (20 Stück) zwischen Fürstbischof Ferdinand und dieser Stadt wegen Berendts Aufnahme aus den Jahren 1618-1629” (ebd.).

<sup>431</sup> Aschoff, "Das münsterländische Judentum", S. 165.

möglicherweise um jenen Bernd Levi aus Bonn, den der große Kurfürst ...<sup>432</sup> Zu Recht schreckte Aschoff vor einer voreiligen Identifizierung jenes Coesfelder Bernd Levi mit dem fast 30 Jahre später bekannt gewordenen Bernd Levi zurück. Doch geht die Identität unzweifelhaft aus den unterschiedlichen Namensformen von Bernd Levis Schwiegervater – Isaac Jacobs beziehungsweise Isaac von Dülmen – in den bereits bekannten Quellen hervor.

Und schließlich sind gewisse Ähnlichkeiten zwischen seiner Bestallung zum “Befehlshaber und Vorgänger” am 7. Februar 1650 und Levis Ernennung zum Kurkölnener “Aufseher” frappierend, so die Bemerkung, daß der Kurfürst von Brandenburg Bernd Levi einsetzte, “damit unser hirunter habendes Interesse desto besser und fleißiger beobachtet, uns kein Unterschleif geschehe” oder die Aufforderung an die Beamten, Bernd Levi zu unterstützen, und an die Juden, ihm zu gehorchen.<sup>433</sup>

Doch zeichneten sich im bekannten Material bereits auch sehr hintergründige, feine Verbindungslinien zwischen Bernd Levi und Levi aus Bonn ab:

- Im Besitz von Bernd Levi befand sich dasjenige Dokument, in dem Kurfürst Ernst 1599 Levi von Bonn bescheinigte, daß die Angriffe der erzstiftischen Juden unbegründet waren. Bernd Levi wiederum scheint dieses Dokument zu seiner eigenen Rechtfertigung vorgelegt zu haben, denn es findet sich als Abschrift in der Paderborner Akte, welche die Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Paderborner Juden dokumentiert.<sup>434</sup>

- Bernd Levi berief sich 1619, also in höchst jungem Alter, auf einen kaiserlichen Geleitbrief.<sup>435</sup> Und da es unwahrscheinlich war, daß er diesen Geleitbrief

<sup>432</sup> Diethard Aschoff, “Fünfhundert Jahre Juden im Kreis Coesfeld. Vom Mittelalter bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit (1298-1795/1803)”, *Juden im Kreis Coesfeld*, hrsg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld, Coesfeld 1990 (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Bd. 24) [im folgenden Aschoff, “Juden im Kreis Coesfeld”], S. 14-32, hier S. 25 und S. 31, Anm. 87. Ich danke Herrn Ludwig Frohne, Stadtarchiv Coesfeld, für den Hinweis und die Kopie dieses Aufsatzes.

<sup>433</sup> Die Bestallungsurkunde ist abgedruckt bei Baer, *Protokollbuch*, S. 131-134, Anhang Nr. 1.

<sup>434</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 3r-4v (notariell beglaubigte Kopie); entspricht HStA Düsseldorf, RKG I/J 284/1367 (Nr. 2996), Q 34, C, fol. 217v-219v.

<sup>435</sup> Sta Münster, Handschriften 55, fol.24v.

bereits eigenen Verdiensten verdankte, ist anzunehmen, daß er in dem Geleitbrief seines Vaters mitgenannt war. Da nur wenige Juden kaiserliche Geleitbriefe hatten, deutete auch dies auf Levi von Bonn.

- Die bereits erwähnte, autobiographische Streitschrift des Mindener Pheibusch oder Philipp Salomon (wie er in den archivalischen Quellen genannt wird) findet sich in der Oxforder Handschrift Neubauer 908 (Mich. 109), die zugleich die einzige Handschrift ist, die eine Fassung von R. Josef Hahns "Jossif omez" mit beiden Abschnitten über den Verräter Kraus enthält.<sup>436</sup>

Nahezu alle diese Dokumente des Geheimen Preußischen Staatsarchivs PK Berlin und des Münsteraner Staatsarchivs, die bisher von der Historiographie ausgewertet wurden, handeln von einem Bernd Levi, der auf dem Höhepunkt seiner Karriere stand, zu einem Zeitpunkt, an dem die Frage - zumindest für die Behörden - keine Rolle mehr spielte, wessen Sohn Bernd Levi war. Wenn ein eindeutiger Beweis für die Bernd Levis Sohnschaft existierte, so war er am ehesten, wenn nicht an seinem Geburtsort Bonn, dessen Archiv 1689 weitgehend verbrannt ist, dort zu vermuten, wo Bernd Levi seine Laufbahn begonnen hatte: im münsterländischen Coesfeld!

Und tatsächlich existiert im Stadtarchiv Coesfeld noch die umfangreiche Korrespondenz, auf die bereits Lazarus hingewiesen hatte und die vom Widerstand der Stadt Coesfeld herrührt, den diese der geplanten Vergleitung Bernd Levis entgegenbrachte.<sup>437</sup> Und hierunter findet sich ein Geleitsbrief von Kurfürst Ferdinand vom 14. Mai 1618:

“Von Gottes gnaden, wir Ferdinand [...] thun kundt und bekennen hiemitt, demnach unser schutzverwandter Levi Judt alhie zu Bonn, von weilandt dem hochwurdigen [...] hern Ernsten [...] sampt seinen kindern in dern erz- und stifttern auß sonderbaren, darzu bewegenden ursachen in schutz und scirm auff- und angenommen, welche gleitter von unns *approbirt* und *confirmirt*, und dann er, Levi Jud, numher unnderthenigst vorbringen laßen, daß er krafft vorbemeltes erhaltenen und von unns bestettigten gleits seinen sohn Berndt Jud an eines andern Juden

<sup>436</sup> Und die Austreibung des Dämons Kräuschen, über die ich an anderer Stelle berichten werde.

<sup>437</sup> Diethard Aschoff hat für seinen obengenannten Beitrag "Juden im Kreis Coesfeld" die Archivalien des Stadtarchivs Coesfeld nicht herangezogen.

tochter in unsern stiftt Munster binnen Dulmen verheiratet, unns in demutigkeit gebetten, inn obermelten seinen sohn Berndt sambt weib, kindt und brottgesind binnen unserm stiftt Munster ein absonderlich gleidt auß lauter gnaden mitzutheilen, welches wir ime und seinen shon auß gnaden verwilligt ...<sup>438</sup>

Ferdinand gestattete Bernd, in den Städten des Stifts Münster zu wohnen und “dem alten judischen brauch nach” mit Geld zu handeln. Von den Zöllen des Erzstifts und der anderen Stifte sollte er befreit sein.

Die zum künftigen Wohnort auserkornene Stadt Coesfeld war jedoch über den kurfürstlichen Befehl “hart besturtzet und betrubet” und verweigerte Bernd Levi die Aufnahme – so verwies sie später auf die “verbottene religion” und den “wucher” der Juden.<sup>439</sup> Daher schickte der kurkölnische Kanzler Kemp an den kurfürstlichen münsterischen Sekretär Johan Hobbelingk für den Juden Bernhardt am 28. Dezember 1618 aus Bonn ein Empfehlungsschreiben:

“Lieber h. und ft.

Hiesiger verglaitter Jud Levi hatt fur seinen sohn Bernhardt von irer churf. dh. glaidt zu Coißfeldt wie ich bericht erhalten und mich angesprochen, [dgst?] hie-runden zuersuchen, daß sie fur ire person nach meniglichen [?] dingen ime verhilfflich sein wollen, daß er daßelbsten unterschleiff haben möcht.

Wan nun der sohn dem vatter in dem judenthumb arttet, welcher dan fast bescheiden ist, sich accomodirt und sunsten in sachen so ime aufgegeben werden, deren erbar [?] ist, so solt ich es dafür halten, dß der burgerschafft zu Coißfeldt mit ime gedienet sein soll, umb destoweniger ich ime dan auf sein pitt dieß schreiben verweigern kunnen.

Und wiewol ich nit zweiveln, die [?] von Coißfeldt werden irem churf. dh. ertheilten glaidt einfolgen und palt geben, dannoch wofern darin eins mangel erscheinen solt, dgst. in dienliche weg verhilfflich sein, daß dießfalß an volnziehung deß glaitz kein mangel erscheinen müge. Daß werde der Jud wol vatter alß sohn umb [?, oder uns?] dgst. verschulden. Und ich plaib [?] derselben anghemen [?] gutten willen hinwider zuerweisen gneigt.

Datum Bon den [an?, 20?] 8t. Decemb. Anno p. [1]618.

Dgst. [?]

Freundtwillig

Jo. Kemp<sup>440</sup>

<sup>438</sup> Sta Coesfeld, Collectan D, Nr. 14.

<sup>439</sup> Sta Coesfeld, Collectan D, Nr. 19, Bürgermeister und Rat der Stadt Coesfeld, 11. Februar 1619.

<sup>440</sup> Sta Coesfeld, Collectan D, Nr. 15 (Ausfertigung).

Dieses Schreiben ist auch ein aufschlußreiches Zeugnis über Levi von Bonn, der als "bescheiden" und ausgesprochen pflichtbewußt beschrieben wird. Hobbeling wiederum versuchte am 31. Januar 1619, der Stadt Coesfeld Bernd Levis Aufnahme mit dem Hinweis schmackhaft zu machen, daß "bei hochstgl.r churf. dhltt. der vatter Levi Jud in großen gnaden stehet, ja, so oft er will, audientz haben kan."<sup>441</sup> Letztlich setzte sich Kurfürst Ferdinand (und Levi?) durch, und Bernd Levi konnte seine große Karriere beginnen.

Auch Bernd Levis Söhne, Enkel und Urenkel wählten "Levi" als Familiennamen; sie waren sich anscheinend ihres Vorfahren bewußt und vermutlich sogar stolz auf ihn.

Und da Salomon Levi von Bernd Levi (und auch Salomons Zeitgenossen) explizit als sein Bruder bezeichnet wird,<sup>442</sup> war Salomon ein weiterer Sohn Levis. Um 1650 lebte er in Paderborn.<sup>443</sup> Und Nini Levi, der ebenfalls als ein Bruder Berndts gilt,<sup>444</sup> erhielt 1627 durch Kurfürst Ferdinand von Köln Geleit nach Warendorf.<sup>445</sup> Auch Salomon und Nini hatten führende Positionen in einzelnen Judenschaften inne:

Salomon Levi war der Vorsteher der Paderborner Juden;<sup>446</sup> auf seine Vermittlung hin wurde Bernd Levi 1651 im Bistum Paderborn, das übrigens seit 1619 ebenfalls Kurfürst Ferdinand unterstand, "zumb vorseher, zumb hauptmann und zumb herrn" ernannt.<sup>447</sup> Bernd Levis Verbundenheit mit seinem Vater charakterisiert ein Vorfall aus dem Jahre 1654: Als er nach dem Tod seines Bruders von der Paderborner Judenschaft u. a. wegen Veruntreuung judenschaftlicher Gelder angegrif-

<sup>441</sup> Sta Coesfeld, Collectan D, Nr. 16 (Ausfertigung).

<sup>442</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 94v.

<sup>443</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 17r-20v; vgl. Baer, *Protokollbuch*, S. 21f.

<sup>444</sup> Begründet wird diese Annahme damit, daß das Nini Levi 1651 erteilte Patent teilweise wörtlich mit dem für Bernd von 1650 übereinstimmt und ihm als Vorlage gedient habe (Baer, *Protokollbuch*, S. 21; Schnee, *Hofffinanz*, Bd. 1, S. 98).

<sup>445</sup> Lazarus, Felix, Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner in Münsterland, *MGWJ* 80 (1936), S. 106-117, S. 106 und Anm. 4 ebd. Lazarus' Behauptung, daß zusammen mit Nini Levi auch sein Vater Levi verleitet wurde, stimmt nicht.

<sup>446</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 7r und 8r/v, enthält Auszüge aus dem "rechenbuch Salomon Levi".

<sup>447</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 126r/v; abgedruckt bei Baer, *Protokollbuch*, S. 136, Nr. 3.

fen wurde,<sup>448</sup> legte Bernd Levi wie erwähnt zu seiner eigenen Rechtfertigung eine Abschrift jenes Schreibens vor, das Kurfürst Ernst einst Levi von Poppelsdorf im Jahr 1599 ausgestellt hatte und das damals die Vorwürfe der Judenschaft gegen Levi zurückwies!<sup>449</sup> Anders als einst sein Vater Levi konnte Bernd seine Absetzung in Paderborn nicht verhindern. Der Warendorfer Nini Levi wurde am 1. Oktober 1651 zum "Befehlshaber und Vorgänger" für das Bistum Münster eingesetzt, in dem Kurfürst Ferdinand ebenfalls als Bischof regierte.<sup>450</sup>

Der Name des Verräters Levi wurde nicht ausgelöscht. Nicht nur in seinen Söhnen lebte er weiter, sondern auch in zahlreichen innerjüdischen Traditionen, von denen im nächsten Kapitel die Rede sein wird.

---

<sup>448</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 87r-96v.

<sup>449</sup> StA Münster, Paderborner Hofkammer 3304, f. 3r-4r,

<sup>450</sup> Die beglaubigte Kopie (StA Münster, FM LA 39 Nr. 6 f. 1r-2v) ist abgedruckt bei Aschoff, "Das münsterländische Judentum", S. 180f., Nr. 10.

## KAPITEL 5 – DER VERRÄTER LEBT FORT

Bislang haben Quellen in der obrigkeitlichen Überlieferung von den jüdischen Reaktionen auf den Verräter Kraus berichtet. Es handelte sich dabei zumeist um Versuche, sich des Verräters zu erwehren: Mordanschläge und Anklage als Hochverräter. In diesem Kapitel wird untersucht, wie die Reaktion in den innerjüdischen Quellen aussieht, die sich, hebräisch abgefaßt, ausschließlich an jüdische Adressaten richteten: Wie haben sie die Ereignisse reflektiert? Läßt sich eine einheitliche Sicht auf den Verräter im damaligen Judentum feststellen oder vertreten unterschiedliche Gruppen auch unterschiedliche Sichtweisen? Zu untersuchen ist auch, inwieweit jüdische Traditionen dazu beigetragen haben, daß die Geschichte vom Verräter Löb Kraus entstand, wie sie schließlich von Carmoly erzählt wird. Das letzte Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

### 5.1 Die Frankfurter Traditionen: „... bis der Verräter Lew Kräuschen kam“

In der Frankfurter Gemeinde lebte die Erinnerung an denjenigen fort, der den Anstoß zur Einsetzung einer Kommission und ihre langwierigen Untersuchungen gegeben und auch bei ihrer Arbeit mitgewirkt hatte: an den "Verräter Kraus", wie Levi von Bonn in Frankfurt genannt wurde.

Als wohl früheste Quelle findet sich eine Handschrift der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, die bisher nicht gedruckt wurde und wohl daher auch nicht bekannt ist.<sup>1</sup> Bei dem ersten Teil der Handschrift handelt es

<sup>1</sup> Diese Handschrift, ein Sammelband in zwei Teilen in der deutschen Kursivschrift etwa des 15. Jahrhunderts, wurde 1982 von Ernst Róth und Leo Prijs im Rahmen des neu verfaßten "Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland" beschrieben (*Hebräische Handschriften*. Teil 1a, beschrieben von Ernst Róth und Leo Prijs, Wiesbaden 1982 [Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland, Bd. 6], S. 173f., Nr. 129 [Ms. hebr. oct. 121]). Róth und Prijs haben zwar darauf aufmerksam gemacht, daß sich auf fol. 2v, vor dem Kommentar zum *schir ha-jichud*, ein kurzer Bericht von anderer Hand über die Errettung der Juden aus Gefahr während des Hussitenkrieges findet, der die Wichtigkeit des *schir ha-jichud* veranschaulicht, doch fehlt bei ihnen der Hinweis darauf, daß das Treiben des Verräters Lew Kräuschen eine noch größere Gefahr war. Ich wurde hierauf dank eines Hinweises im Personenkatalog („קרויזשן, ליב, מוזר,“) des Institute for Microfilmed Manuscripts der JNUL Jerusalem aufmerksam.



sich um die Abschrift eines kabbalistischen Kommentars zum *schir ha-jichud*, einer mystische Hymne auf die Einheit Gottes aus dem 12. Jahrhundert,<sup>2</sup> die Gott als den preist, der alles geschaffen und alles vorherbestimmt hat.<sup>3</sup> Dem Kommentar zu diesem *schir ha-jichud* geht wiederum ein Vorwort voran, das von anderer Hand als der Kommentar geschrieben wurde. Anlaß, dieses Vorwort vor den *schir ha-jichud* und seinen Kommentar zu setzen, hatte allein das Treiben des Lew Kräuschen gegeben.

In dem Vorwort heißt es, man habe zur Zeit des Maharil (R. Jakob Molin) im Jahr [5]171 (1410/11) nach der Errettung aus der Gefahr der Hussitenkriege gelobt, nicht nur wie üblich am Jom Kippur, sondern in jeder künftigen Gefahrenzeit den *schir ha-jichud* zu sprechen. So habe man in jeder neuen Gefahr die Psalmen und den *schir ha-jichud* den sieben Tagen der Woche entsprechend in sieben Teile eingeteilt und gesprochen. Dieser *minhag* habe sich in einigen Teilen von Aschkenas ausgebreitet, und auch die frommen Gelehrten der Frankfurter Gemeinde und ihres Umkreises hätten dies gelehrt und diesen *minhag* gepflegt,<sup>4</sup>

עד שבא הפריץ עריץ המוסר ליב קרויזכ"ן<sup>5</sup> ימ"ש שחיק תמי<sup>6</sup> שנת שס"ד  
באשר עמד על כלל אשכנז דאכל קורצא בי' מלכא<sup>7</sup> קיסר רודלף ע"י הגמון

<sup>2</sup> Ihr Verfasser ist unbekannt, doch scheint sicher, daß sie im 12. Jahrhundert im Kreis der Chassidej Aschkenas, der Frommen von Aschkenas, entstanden ist. Róth und Prijs vermuten, der *schir ha-jichud* sei von Samuel b. Kalonymos in Speyer im 12. Jahrhundert verfaßt worden. Dagegen hält Joseph Dan jede Spekulation über den Verfasser für abwegig und glaubt, daß der anonyme Verfasser selbst auf die Anonymität seines Werks Wert gelegt habe (*Shir Hayichud. The Hymn of Divine Unity, with the Kabbalistic Commentary of R. Yom Tov Lipmann Muelhausen, Thiengen 1560. Introduction by Joseph Dan [hebr.], Jerusalem 1981* [im folgenden Dan, *Shir*], S. XI-XV).

<sup>3</sup> Dan, *Shir*, S. XVI.

<sup>4</sup> Laut Ismar Elbogen hat Salomon Lurja, neben Mosche Isserles die führende rabbinische Autorität in Polen im 16. Jahrhundert (zu beiden siehe ausführlich unten), dagegen protestiert, daß ein so erhabenes Gebet wie der *schir ha-jichud* zu häufig verwendet und dadurch abgeschwächt werde. Nur sein Schluß, der *schir ha-kawod* (das Lied von der Herrlichkeit Gottes), wurde seit der Ausgabe des Siddur Venedig 1549 in allen Gebetbüchern des deutsch-polnischen Ritus gedruckt (*Gottesdienst*, S. 81).

<sup>5</sup> Hier kennzeichnen die Striche nicht eine Abkürzung, sondern ein nichthebräisches Wort.

<sup>6</sup> ימ"ש שחיק תמי: ימ"ש שחיק תמי. Im Midrasch Rabba wird "Adrianus" mit diesem Fluch belegt (so GenR 78,32 [Ed. Theodor-Albeck]), gemeint ist der römische Kaiser Hadrian (Reg. 117-138), der zur Zeit des Bar-Kochba-Aufstands (132-135) regierte und wegen seiner jüdenfeindlichen Politik als das Symbol für Frevel und Grausamkeit steht. In den Responen des 17. Jahrhunderts, die alle jünger als unser Text sind, werden vor allem der selbsternannte Messias Schabtai Zwi (1626-1676) und seine Anhänger auf diese Weise verflucht (zu ihm siehe Gershom Scholem, "Shabbetai Zevi", *EJ engl.* 14, Sp. 1219-1254; und laut David Hoffmann (1843-1921), Rektor des orthodoxen Rabbinerseminars in Berlin, wurden nur die großen Frevler, die Israel sehr gequält hatten, mit diesem Fluch belegt (RGA Melammed leho'il, Teil 2 [JD], Nr. 113).

קילן ועל הכלל באלה [?] יצא ח"ו<sup>8</sup> ואז קבלו עליה ועל זרעם אחריה' וזכרו  
לא יסוף<sup>9</sup> לומ' תילי' ושיר הייחוד וב"ה וית"ד [?] שהיצלנו מידו שלא  
נתקיימה מחשבתו והצילנו מידו ועל קדקדו חמסו ירד אבל שאולה<sup>10</sup> עד  
דיוטא תחתונה<sup>11</sup> אש' לא תכבה ותולעתו לא תמות לבלות שאול הוא לא<sup>12</sup>  
יכלה<sup>13</sup> ואל יהי לו מושך חסד זאת פועלת שוטננו מאת ה'<sup>14</sup> והבוטח בה ח'  
יסובבנו<sup>15</sup> תמיד כל הימ' ויאושר בארץ זרעו. אמן

<sup>7</sup> דאכל קורצא בי מלכא: Zwar findet sich die Wendung אכל קרצא im Sinne von "anzeigen" auch im Targum Onkelos Prov 11, 13, der הולך רכיל מגלה-סוד "Der Schwätzer geht hin und deckt das Geheimnis auf" mit אכל קרצא מגלי רזה übersetzt (wortgleich mit anderer Wortstellung zu Prov 20,19), doch in unserer Handschrift handelt es sich um ein fast wörtliches Zitat von bBer 58a אכל ביה קורצי בי מלכא, da zum einen nur hier der Verräter bei einem König denunziert und zum anderen unsere Handschrift das Wort מלכא des Zitats übernimmt, was überflüssig ist, da Kräuschen bei dem Kaiser Rudolf (קיסר רודלף) denunziert.

<sup>8</sup> חס ושלום ח"ו

<sup>9</sup> Anspielung auf Est 9,28 זכרם לא יסוף מזרעם; dort es heißt, daß die Purimtage nie unter den Juden verschwinden und ihr Gedächtnis nicht enden soll bei ihren Nachfahren (מזרעם) (וזכרם לא-יסוף). Auch in der nachbiblischen Literatur wird diese Wendung nahezu ausschließlich auf die Purimtage bezogen. Die Wendung זכרו לא יסוף habe ich auf der CD-Rom-Datenbank der Bar-Ilan University nur in einem Responsum Raschis (Nr. 73) belegt gefunden, hier bezogen auf einen Gelehrten (Nr. 239), dessen Name und Gedächtnis kein Ende haben soll. In geänderter Wortstellung erscheint die Wendung nur in dem langen Responsum Nr. 239 des R. Jair Bacharach (zu ihm siehe ausführlich unten) zum Bau einer Synagoge an einem Bauplatz, auf dem Menschenknochen gefunden wurden. Hierin geht es auch um das Grab eines "Pflichttoten", eines מת מצוה; gemeint ist ein Toter, der keine Angehörigen hat und dessen Begräbnis eine religiöse Pflicht ist. Mit den Worten זכרו לדורי דורות לא יסוף זכרו לדורי דורות erläutert Bacharach, wie die Tossafot seiner Meinung nach hypothetisch eine Passage im Babylonischen Talmud Sanh 47b verstehen: דסברי התנא מת מצוה זוכר יותר מס שנים כיון דקלא אית לי לא יסוף זכרו לדורי דורות (kursiviert die Erklärung von Bacharach) "denn die Tossafot glauben im Fall eines Pflichttoten, daß man sich mehr als 60 Jahre [an sein Grab] erinnert, weil er eine Stimme hat: Sein Gedächtnis endet nicht für Generationen." Wenn wir nur diese beiden Belege dafür finden, daß diese Wendung abgewandelt in einem anderen Zusammenhang als dem der Purimtage verwendet wird, so dürfte dies ein starkes Indiz dafür sein, daß die Wendung des Estherbuchs keinen Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden hat. Daher dürfte auch die gering abgewandelte Form זכרו לא יסוף unserer Handschrift als eindeutige Anspielung auf die Purimtage zu verstehen sein: So wie das Gedächtnis der Purimtage nie enden sollte, so sollte nun auch das Gedächtnis an den Verrat des Verräters Kraus nicht enden.

<sup>10</sup> An mehreren Stellen der Schrift wird das Verb ירד zusammen mit שאול verwendet. In Num 16,30 (ähnlich Num 16,33) sind es die Anhänger der Rotte Korach, die lebend in die *sche'ol* hinabfahren: וירדו חיים שאולה.

<sup>11</sup> דיוטא תחתונה: Als "untere Wohnung" der *sche'ol* in jJeb I,6,3a, im allgemeinen bezeichnet תחתונה die untere von zwei Wohnungen.

<sup>12</sup> Oberhalb der Zeile nachgetragen.

<sup>13</sup> זצירם לבלות שאול מזבל לו; in der Übersetzung Buber/Rosenzweig: "Ihr Gebild soll im Gruffreich zermorschen." Im vorliegenden Text wird die Aussage des Psalms umgekehrt: "In der Sche'ol soll er nicht zermorschen", damit er auf ewig gequält werde.

<sup>14</sup> זאת פעלת שטני מאת ה': leicht abgewandeltes Zitat von Ps 109,20: זאת פעלת שוטננו מאת ה' in der Übersetzung Buber/Rosenzweig: "Dies ist meiner Behinderer Werklohn von ihm her."

<sup>15</sup> והבוטח בה ח' יסובבנו: wörtliches Zitat von Ps 32, 10.

“bis der gewalttätige,<sup>16</sup> grausame Verräter Lew Kräuschen im Jahr 364 [1604] kam – sein Name möge ausgelöscht, seine Knochen zermahlen werden –, als er gegen ganz Aschkenas aufstand, indem er [sie] bei Kaiser Rudolf durch den Fürstbischof von Köln denunzierte und gegen die Gesamtheit [?] auszog, Gott behüte! Und da haben sie auf sich und auf ihre Nachfahren genommen, – und sein Andenken [an den Verrat] möge nicht enden – die Psalmen und den *schir ha-jichud* zu sagen, und mit der Hilfe des Ewigen *áéú"ø* [?]<sup>17</sup>, daß sein Plan nicht in Erfüllung ging, und er hat uns aus seiner Hand gerettet und wegen seines Zerstörens [?], seiner Gewalt, ist er in die *sche'ol* hinabgefahren bis in den hintersten Raum, der [dessen Feuer] nicht erlöscht, und sein Wurm wird nicht sterben, in der *sche'ol* soll er nicht verwesen, und es möge ihm keiner sein, der Gnade erweist. Dies sei der Lohn unseres Widersachers vom Ewigen her; wer aber auf den Ewigen vertraut, den wird er immer mit Gnade umgeben alle Tage, und sein Nachkommen wird im Land glücklich sein. Amen.”

Aus diesem ausdrucksstarken Text spricht der Haß auf den Verräter, und zwar der Haß der Frankfurter Juden, da hier ausdrücklich der *minhag* von Frankfurt und Umgebung beschrieben wird. Der Verräter wird als gewalttätig und grausam bezeichnet, bevor sein Name Lew Kräuschen fällt. Dem Namen folgt sogleich die Verwünschung: “Sein Name möge ausgelöscht, seine Knochen zermahlen werden”, die den Verräter in eine Reihe mit dem römischen Kaiser Hadrian, dem Erzfeind Israels, stellt.

Kräuschens Verrat wird mit der seltenen Wendung “denunzierte bei” ausgedrückt, die uns im Babylonischen Talmud (bBer 58a) in der Geschichte des Raw Schela begegnet ist, der einen Juden gezeißelt hatte, weil er mit einer Nichtjüdin sexuell verkehrt hatte, woraufhin dieser ihn beim König mit der Behauptung anzeigte, Raw Schela richte ohne Erlaubnis des Königs. Über diesen Verräter wurde zweimal das Todesurteil verhängt, zuerst durch Auslieferung an die Obrigkeit, die das Todesurteil vollstrecken sollte, das dann aber eigenhändig durch Raw Schela vollzogen wurde, als der Mann drohte, ihn ein zweites Mal zu denunzieren. Auch hatten wir festgestellt, daß diese Erzählung außer bei R. Isaak Mise'a nur in sechs

<sup>16</sup> פריץ: In Ez 18,10 שפך דם בן-פריץ שפך דם (“und wenn er einen gewalttätigen Sohn zeugt, der Blut vergießt”) bedeutet “gewalttätig”. Dieser Schriftvers wird in bSanh 81a aufgegriffen; nach der einen Meinung wird der בן-פריץ durch das Schwert hingerichtet, nach der anderen gesteinigt: והוליד בן-פריץ – זה בן סורר ומורה דבסקילה “dies ist ein widerspenstiger und unbändiger Sohn, der durch Steinigung [hingerichtet wird]”. In dieser Auslegung wird der בן-פריץ in Ez 18,10 mit dem בן סורר ומורה in Deut 21,18 gleichgesetzt, der gesteinigt wird (Deut 21,20). In beiden Auslegungen implizierte das Wort פריץ ein Verbrechen, auf das die Todesstrafe stand. Bei dieser sehr negativen Assoziation ist es nicht verwunderlich, daß im 16. Jahrhundert פריץ zum terminus technicus für den nichtjüdischen polnischen Gutsbesitzer wird (z. B. Joel Sirkes, *RGA ha-BaCh ha-jeschanoth*, Frankfurt a. M. 1696/97, Nachdruck Jerusalem 1979/80, Nr. 19).

<sup>17</sup> Die Abkürzung ויהי ist weder eindeutig zu lesen noch zu entschlüsseln.

Responsen sefardischer Gelehrter des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts als Präzedenzfall für den Umgang mit einem Verräter diente, nicht jedoch von den aschkenasischen Gelehrten erwähnt wurde, da sie mangels gerichtlicher Autonomie in Kapitalverbrechen keine Todesurteile verhängen konnten.

R. Isaak Mise'a ist der erste uns bekannte aschkenasische Gelehrte, der die Erzählung von Raw Schela auf den konkreten Fall bezog, daß ein Jude eine Gemeinde bei der Obrigkeit denunziert hatte. Überdies hatte R. Isaak Mise'a den Text der Verordnungen für die Versammlung von 1603 zusammengestellt, gehörte also dem "Frankfurter Kreis" an und hatte seine Abscheu gegenüber Levis Handeln sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Ist es Zufall, daß ausgerechnet in dieser Frankfurter Handschrift diese seltene Wendung auftaucht? Möglicherweise wollte man so auf die Mordanschläge und die Anklage wegen Hochverrats anspielen, mit denen man jüdischerseits versucht hatte, Kräuschen oder Levi zu beseitigen. Sicher ist, daß diese Versuche in Frankfurt bekannt waren: Kurfürst Ferdinand ließ einmal auch in Frankfurt die Juden suchen, die versucht haben sollen, Levi zu ermorden, und wenn Jacob Fröschl nicht auch im Auftrag der Frankfurter Gemeinde am Reichshofrat Anklage wegen Hochverrats gegen Levi erhoben hatte, so dürfte der Vorgang zumindest in Frankfurt bekannt gewesen sein.

Diese ungewöhnlichen Reaktionen hatten ihren Grund in der großen Gefahr, in die Levi die Juden von Aschkenas gestürzt hatte: Als "der gewalttätige, grausame Verräter Lew Kräuschen im Jahr 364 kam", nahm man auf sich und seine Nachfahren, nicht mehr wie bisher den *schir ha-jichud* und die Psalmen auf sieben Tage der Woche aufgeteilt, sondern alle Psalmen und den ganzen *schir ha-jichud* täglich zu sprechen,<sup>18</sup> damit der Plan des Verräters nicht in Erfüllung gehe. Denn sein Plan war vergleichbar mit dem Hamans, des Erzfeinds aller Juden, wie die Anspielung "und sein Gedächtnis [an den Verrat] möge nicht enden" auf die im Estherbuch erwähnten Purimtage zeigt: Wie die Purimtage daran erinnern, daß einst Haman alle Juden umbringen wollte und hierzu das Los, Pur, hatte werfen lassen, so sollte das tägliche Sprechen der Psalmen und des *schir ha-jichud* daran erinnern, daß der Verräter Kräuschen ihnen den Untergang geschworen, Gott sie

---

<sup>18</sup> Im Text steht zwar nur, daß man die Psalmen und den *schir ha-jichud* sprach, doch beschreibt dies die neue Praxis, die durch das Auftreten des Verräters ausgelöst wurde. Folglich muß diese Praxis anders sein als die bisherige, was nur bedeuten kann, daß man alle Psalmen und den ganzen *schir ha-jichud* täglich sprach.

jedoch gerettet hatte.<sup>19</sup> Möglicherweise war der *schir ha-jichud* besonders geeignet, da er Gott als den preist, der alles geschaffen und vorherbestimmt hat und so vielleicht auch den Untergang des Verräters.

Das Vorwort beschreibt die Strafe des Verräters mit Wendungen, die zur klassischen Auseinandersetzung mit einem Verräter gehören: Im babylonischen Talmud heißt es (RH 17a): “Die Ketzer jedoch, die Verräter, die Konvertiten ... die das Land des Lebens tyrannisieren ... fahren in den *gehinnom* hinab und werden dort bis auf alle Ewigkeit gerichtet.” Wenn dagegen unser Verräter in die *sche'ol*, das Totenreich, hinabfährt, so ist dies nur ein anderer Begriff, ohne daß sich der Sinn ändert, denn bereits die Schrift kennt die Qualen des Totenreichs (2 Sam 22,6). Der babylonische Talmud fährt an dieser Stelle fort: “*Gehinnom* hört auf, sie jedoch hören nicht auf, denn es heißt: ‘Und ihre Gestalt verwest in der *sche'ol* wegen der Wohnung für ihn [wegen ihrer Zerstörung des Tempels].’”<sup>20</sup> Wenn in dieser Passage des babylonischen Talmuds wie in unserer Frankfurter Handschrift Ps 45,15 zitiert wird, so dürfte dies ein weiteres Indiz dafür sein, daß die Frankfurter Handschrift auf ebendiese Passage des babylonischen Talmuds anspielt. Dort heißt es, daß der *gehinnom*, nicht jedoch sie aufhören, womit wohl das Leiden der Verräter gemeint ist. Diese Aussage greift unser Text verstärkend auf, indem er explizit den Psalmvers negiert: “In der *sche'ol* soll er nicht verwesen”; und bezeichnend hierfür ist, daß das entscheidende “Nicht” oberhalb der Zeile nachgetragen ist. Die Vorstellung, daß der Verräter für sein Tun auch nach seinem Tod bestraft wird, blieb selbst im Rahmen der nüchternen halachischen Diskussion lebendig, wie der Kommentar “Siftej kohen” zum großen Gesetzeskodex “Schulchan Aruch” des Josef Karo (ChM § 388:27) zeigt: “Jeder, der einen Juden (*Jissrael*) an Nichtjuden ausliefert (*mosser*), mit seinem Körper oder mit seinem Geld, hat keinen Anteil an der kommenden Welt.”

<sup>19</sup> Ohne Bezug auf diese Handschrift wendete sich Isaak Wetzlar aus Celle im 18. Jahrhundert dagegen, daß der *schir ha-jichud* in vielen Gemeinden gar nicht mehr gesagt wurde, und glaubte, das Sprechen des *schir ha-jichud* Wort für Wort werde “zu unserer Erlösung viel helfen”; siehe Stefan Rohrbacher, “Isaak Wetzlar in Celle – ein jüdischer Reformator vor der Zeit der Aufklärung”, *Juden in Celle. Biographische Skizzen aus drei Jahrhunderten*, hrsg. von Brigitte Streich, Celle 1996, S. 33-66, hier S. 60 und 54f., und Isaak Wetzlar, *The Libes Briv of Isaac Wetzlar*, edited and translated by Morris M. Faierstein, Atlanta, Georgia 1996 (Brown Judaic studies, Bd. 308), S. 68f.

<sup>20</sup> Die Worte *לִי זִבְחֵךְ* des Psalms sind schwer verständlich; da die Frankfurter Handschrift diesen Schriftvers auf dem Hintergrund von bRH 17a zitiert (auch dort fahren die Verräter in den *gehinnom* hinab) und der babylonische Talmud und Raschis Kommentar hier *זִבְחֵךְ* als “Tempel” deuten, folge ich in meiner Übersetzung ihrer Interpretation; nach Raschi haben sie den Tempel wegen ihrer Sünde zerstört.

Wann nun wurde dieses Vorwort geschrieben, das Gott für die Errettung aus der Gefahr preist und die Höllenqualen des anscheinend gestorbenen Verräters beschreibt? Wir haben keine Nachricht davon, wann Levi von Bonn gestorben ist. Bislang fehlt jedes Lebenszeichen nach dem Januar 1621, als laut den Kurkölnener Hofratsprotokollen Levi mit einem Frankfurter Juden über dessen Strafzahlung wegen eines Münzdelikts verhandeln sollte. Überdies habe ich festgestellt, daß 1621/22 die Bestätigung der Privilegien für die Juden im Reich in greifbare Nähe rückte und sich damit erstmals ein Hoffnungsschimmer für die Juden im Reich abzeichnete. Auch wenn es reizvoll wäre, diese Nachrichten zu einer Geschichte von Levis Ende zusammenzusetzen, so sollten wir uns doch Spekulationen enthalten, solange nicht einmal der Zeitpunkt von Levis Tod bekannt ist. Daß es jedoch trotz der gebotenen Vorsicht nicht abwegig wäre, diesen Text auch für unsere Kenntnis des historischen Ablaufs heranzuziehen, zeigen die Details, die er zu den bereits bekannten Vorgängen gibt: Lew Kräuschen kam im Jahr 364 (1604) und denunzierte alle Juden von Aschkenas bei Kaiser Rudolf durch den Fürstbischof von Köln. Diese Aussage konnte die Untersuchung bestätigen: Der erste Teil des bislang bekannten Verrats, die Denunziation der Frankfurter Verordnungen bei Ernst von Köln, erfolgte im Jahr 1604, was explizit in der Reichskammergerichtsakte steht. Der zweite Teil, Levis Denunziation der Verordnungen bei Kaiser Rudolf II. als Hochverrat, konnte aus dem Umstand geschlossen werden, daß Levi im August 1604 am Reichshofrat auftrat und wenig später, im September 1604, das erste Gutachten zu den Verordnungen in Auftrag gegeben wurde. Diese Schlußfolgerung findet sich in dieser Handschrift bestätigt. Woher aber hatten die Frankfurter diese genauen Kenntnis über den Hergang von Levis Verrat? Wie wir gesehen haben, war Kurfürst Lothar von Trier infolge seiner Korrespondenz mit Ernst gut über dessen Pläne für den Hochverratsprozeß im Bilde und konnte aus Ernsts Briefen schließen, daß Levi wegen des angeblichen Hochverrats im August 1604 am Reichshofrat vorstellig geworden war. Lothar wiederum hatte ein so enges Vertrauensverhältnis zu Wolf, daß auch Wolf über Ernsts und Levis Schritte unterrichtet gewesen sein muß. Dies bestätigt auch eine Aussage von Wolfs Anwalt Pfeffer während des Reichskammergerichtsprozesses. Somit darf als sicher gelten, daß die Frankfurter durch Wolf und seine Söhne, die gute Kontakte zur Frankfurter Gemeinde pflegten, über die Vorgänge auf dem Laufenden gehalten wurden. Das Vorwort zum Kommentar des *schir ha-jichud* berichtet von einem liturgischen *minhag* der Frankfurter Gemeinde: Zur Erinnerung daran, daß der

Verräter Kräuschen ihnen den Untergang geschworen, doch Gott sie gerettet hatte, sprach man täglich die Psalmen und den *schir ha-jichud*. Mit Liturgie und Ritual auf eine historische Katastrophe zu reagieren, war typisch für jüdisches Gedenken: Mit *selichot*, Bußgebeten, gedachte man der Verfolgungen, in denen die Errettung ausgeblieben war, und mit den Zweiten Purimfesten wie dem Frankfurter “Vinz-Purim” der Errettung aus Gefahren und Verfolgungen.<sup>21</sup> Gemeinsam war diesen liturgischen Formen, daß die Gefahr von Nichtjuden ausgegangen war, während die Frankfurter Gemeinde von einem Juden bedroht worden war – ein Fall, der außergewöhnlich gewesen sein dürfte. Daher hatten die Frankfurter zwar die Liturgie als Form des Erinnerns beibehalten, den Inhalt jedoch verändert.

Womöglich hätte die Kenntnis dieses Vorworts das Bild des Verräters Löb Kraus bereits früher in Frage gestellt. Auch ein genaues Lesen der Passagen des bekannten “Jossif omez” des Frankfurters R. Josef Hahn, erstmals 1723 veröffentlicht und seitdem einem größeren Leserkreis zugänglich, hätte der Historiographie zu denken geben können. Den einen der beiden Abschnitte haben wir bereits kennengelernt, als uns die Frage beschäftigte, was Levi im Jahr 1600 in Frankfurt getrieben haben könnte. Im Zentrum von Josef Hahns Interesse stand die problematische Auslösung eines Erstgeborenen, als zur selben Zeit eine Versammlung der berühmtesten Gelehrten von Aschkenas in Frankfurt stattfand, um einige Verordnungen zu erlassen. Hahn erwähnte dort den Verräter nur indirekt, weil er vom Tag jener Versammlung an über sie hergefallen sei. Dieser Abschnitt ist übrigens die einzige innerjüdische Quelle, die eine Frankfurter Versammlung in Verbindung mit Verordnungen Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt; dagegen wird die Versammlung von 1603 in keiner innerjüdischen Quelle genannt.

Auch an der zweiten Stelle kommt Hahn eher nebensächlich auf den Verräter zu sprechen: Im “Kapitel vom Gottvertrauen” schildert Hahn drastisch die Arbeit der Untersuchungskommission, die am Schabbat des Wochenabschnittes “Und dein Same wird das Tor *seiner Feinde* erobern” (Gen 24,60) des Jahres 367 (d. h. am 25. Cheschwan 5367 [15./25. Nov. 1606]) begonnen hatte. Hahn beschreibt das Vorgehen des Verräters Kraus nur deshalb so ausführlich, weil die

---

<sup>21</sup> Siehe hierzu ausführlich Yosef Hayim Yerushalmi, *Zachor: Erwinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis*. Aus dem Amerikanischen von Wolfgang Heuss, Berlin [1988] 1996 [im folgenden Yerushalmi, *Zachor*], S. 58-64.

Verleumdungen des Kraus fast dazu geführt hätten, daß Josef Hahns Schwiegervater, Abraham Breitingen, sein Gottvertrauen verlor.

“Alle Hände ermatteten, jedes Herz schmolz, die Lenden brachen, denn wahrhaftig war es eine Zeit großer Drangsal für Jakob, die wie eine Sturzflut plötzlich hereinbrach. Nach Lage der Dinge schienen eine Erleichterung und Rettung ausgeschlossen, denn die Kommissare, die der große Adler [i. e. der Kaiser], möge sein Ruhm erhoben werden, auf Drängen des Verräters ernannt hatte, bedrängten und trieben uns [vgl. Ex 5,13], insbesondere einer von ihnen, Herrscher, aber dem Verräter hörig und ihm dienend. Beim großen Adler, möge sein Ruhm erhoben werden, wurden die Türen geschlossen, so daß die Stimme der Anklage leise wurde [Anspielung auf Kohelet 12, 4]. So war niemand da, der sein Ohr geneigt hätte der Stimme der Gesandten von ganz Aschkenas, die dorthin gekommen waren fürzusprechen.”

Abraham Breitingen, Juspa Hahns Schwiegervater, habe ihn voller Verzweiflung gefragt:

“Worauf soll ich vertrauen, nachdem ich sehe, daß der Verräter dabei ist anzuklagen, und sein Herr, der Kommissar, sich ihm in Gehorsam beugt [vgl. 1 Sam 22,14], daß der große Adler sein Gesicht verhüllt hat, so daß es keinem der Fürsprecher möglich ist, sein Antlitz zu sehen, und da sich der Verteidiger entfernt hat, ist es einfach, daß der Ankläger anklagt und an uns ausleben kann alle Begierden seiner Seele.”<sup>22</sup>

Hahn ist weder Chronist noch Historiker. An beiden Stellen geht es nicht um den Verräter und sein Motiv, sondern um die Auslösung des Erstgeborenen zum Zeitpunkt der Rabbinerversammlung beziehungsweise um das Gottvertrauen, das sein Schwiegervater zu verlieren droht. Da es zwischen seinem Thema und dem Verräter eine Verbindung gibt, muß Hahn den Verräter Kraus erwähnen.

Auch wenn der Hergang des Verrats verschwommen bleibt, sprechen die Fakten für sich: Die Verleumdungen des Verräters stehen im Zusammenhang mit einer Versammlung, die Verordnungen erließ. Der Kaiser stellt Kommissare auf Drängen des Verräters auf, ja, in einer Handschrift heißt es sogar: “Der Verräter stellte Kommissare durch den großen Adler auf, möge sein Ruhm erhoben

---

<sup>22</sup> Die Übersetzung folgt dem Druck von Hahn, *Jossif omez*, S. 297f. Die beiden Handschriften des „Jossif omez“, die diesen Abschnitt ebenfalls überliefern, Oxf. 908 (Mich. 109) (=JNUL Jerusalem, Institute for Microfilmed Manuscripts, Film Nr. 21867) und Oxf. 1414 (Opp. 612) (=JNUL Jerusalem, Institute for Microfilmed Manuscripts, Film Nr. 22438), weisen keine nennenswerten textlichen Unterschiede auf. Auf die einzige sinnverändernde Textvariante werde ich hinweisen.



werden.<sup>23</sup> Und einer der Kommissare, ein Herrscher, ist dem Verräter hörig. Historisch treffender konnte Josef Hahn den machtvollen Verräter Kraus nicht beschreiben: Hahn machte keine Abstriche, was Macht und Einfluß des Verräters angeht. Wenn die Historiker aus dem machtvollen Verräter schließlich einen Metzger werden ließen, so liegt das sicher nicht an Josef Hahn.

Allerdings läßt Hahn einige Fragen offen: Nicht interessiert ihn, wer der Herrscher ist, der dem Verräter hörig ist. Wir erfahren auch nicht, woher der Verräter Kraus stammt und wie er sich selbst nennt, denn Kraus ist ja der Name des Levi von Bonn bei seinen Gegnern.

Das Vorwort zum Kommentar des *schir ha-jichud* und die beiden Abschnitte in Josef Hahns "Jossif omez" sind bislang die beiden einzigen innerjüdischen Quellen, die aus Frankfurt bekannt sind. Erwartungsgemäß schildern sie den Verruchten drastisch. Vermutlich ließen noch andere Frankfurter Juden ihrem Haß auf den Verräter schriftlich freien Lauf. So ist auffällig, daß im Protokollbuch der Frankfurter Gemeinde<sup>24</sup> Seiten fehlten, nachdem es während des Fettmilchaufstands in die Hände eines gewissen Langhan gefallen war und von der Gemeinde für elf Denar zurückgekauft werden mußte.<sup>25</sup> Doch ob auf diesen Seiten vom Treiben des Verräters Kraus berichtet wurde, werden wir nie erfahren. In der Form, wie das Protokollbuch uns vorliegt, sagt es nichts vom Verrat. Immerhin ist zumindest der Ausgang der Hochverratsanklage im Protokollbuch festgehalten: Die Gemeinde habe große Geldsummen dem Fürstbischof von Köln schicken müssen; gemeint ist die Erstattung der Kommissionskosten im Jahr 1631.<sup>26</sup> Steckte Levi vielleicht hinter dem Verschwinden des Protokollbuchs? Wahrscheinlich wird auch diese Frage nie beantwortet werden können. Josef

<sup>23</sup> Ms. Oxf. 1414 (Opp. 612) (=JNUL Jerusalem, Institute for Microfilmed Manuscripts, Film Nr. 22438), fol. 172v.

<sup>24</sup> Zum Protokollbuch siehe den Überblicksartikel von M. Nadaw, "The pinkas of the Jewish community of Frankfurt-on-the-Main" (hebr.), *Kirjath Sepher* 31 (1955/56), S. 507-516, der auch ein Register zu den wichtigsten im Protokollbuch behandelten Themen enthält (S. 514ff.).

<sup>25</sup> JNUL Jerusalem, Heb. 4° 662, fol. 46r, Nr. 80 und fol. 82r, Nr. 161. Leider habe ich das Protokollbuch nur zu Beginn meiner Untersuchung einsehen können. Die Ergebnisse sollten nochmals mit Eintragungen im Protokollbuch verglichen werden.

<sup>26</sup> JNUL Jerusalem, Heb. 4° 662, fol. 82v-83r, Nr. 162f., und fol. 88r, Nr. 172.

Hahn bringt Levi zumindest nicht mit dem Fettmilchaufstand in Verbindung, was eher gegen eine direkte Beteiligung spricht.

Es mutet fast wie eine Ironie an, daß Josef Hahns Notizen über den "Verräter" eine der Quellen für Levis Bild in der Historiographie werden sollten, nicht aber die unzähligen in Archiven ruhenden Dokumente über den Kurkölnner Aufseher und Agenten Levi von Bonn. Waren die Stimmen aus der Frankfurter Gemeinde die einzigen jüdischen über Levi? Das Verhältnis der Juden im Reich zur Frankfurter Gemeinde ist, wie wir gesehen haben, einigen Aussagen abzulesen, die im Rahmen des Hochverratsprozesses vor der kaiserlichen Untersuchungskommission abgelegt wurden. Offenkundig hatten manche Juden im Reich ein derart gespanntes Verhältnis zu den Frankfurtern, daß sie wohl kaum einen Gegner der Frankfurter verfolgt hätten. Hatte Levi vielleicht sogar Anhänger unter den Juden des Reichs?

## 5.2 "Und Juda machte sich auf": Levi als Verfechter alter Kurkölnner Tradition

Eine uns bislang völlig unbekannt Seite Levis lernen wir in einer Sammlung von Responsen und in Protokollen festgehaltenen Zeugenaussagen kennen. Der Anlaß, der dazu führte, daß diese Responsen und Zeugenaussagen eingeholt wurden, war auch hier ein heftiger Streit, den Levi vom Zaun gebrochen hatte. Levi streitet sich mit dem neuen Kurkölnner Landrabbiner Mosche Bürgel im Jahr 1615/1616 oder vice versa der Landrabbiner gegen den "Laien" Levi, besser gesagt gegen den *ha-kazin*, den vermögenden und einflußreichen, Juda b. Chajim,<sup>27</sup> wie Levi hier im Hebräischen genannt wird. Als *ha-kazin* findet sich Levi in illustrier Gesellschaft: So wurde sowohl der Finanzier Rudolfs II., Mordechai Meisel, tituliert<sup>28</sup> als auch der streitbare und für seinen sprichwörtlichen Reichtum berühmte Simon

---

<sup>27</sup> Die Identität Levis mit diesem Juda b. Chajim geht eindeutig aus den Übersetzungen einiger hebräischer Dokumente der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte (RKG I/J 284/1367 [Nr. 2996], I) hervor: Levi heißt hier Juda Heimens Sohn (fol. 255v) und Leve Heiman(n)s Sohn (fol. 277r und 312v).

<sup>28</sup> Gans, *Zemach David*, S. 147.

Günzburg.<sup>29</sup> Doch dürfte der Titel nicht nur den Reichtum seines Trägers zum Ausdruck bringen, sondern auch dessen Einfluß in innerjüdischen Gemeindeangelegenheiten; ja, im 16. und 17. Jahrhundert diente *ha-kazin* als Titel für die Gemeindevorsteher<sup>30</sup> und war vielleicht in unserem speziellen Fall die hebräische Entsprechung für Levis Funktion als Aufseher über die kurkölnischen Juden.

Der Streit wirft ein grelles Licht auf Levis Anspruch auf Mitsprache in halachischen Fragen. Der neue Rabbiner will sich gegen einen *minhag*, einen besonderen halachischen Brauch, durchsetzen, der in Kurköln als althergebrachte Tradition gilt. Diese Auseinandersetzung wird, wie in jener Zeit nicht anders zu erwarten, mit den Waffen der toragelehrten Eliten selbst geführt, die auch Levi zu handhaben versteht.<sup>31</sup>

Als neuer erstiftischer Landrabbiner amtierte in Bonn R. Mosche b. Jischai Josef Bürgel (geb. in Bürgel bei Frankfurt a. M. um 1575, gest. 1643), der in Friedberg Schüler des Jakob Günzburg gewesen war, die Friedbergerin Gutlen geheiratet hatte und so der Schwiegersohn des gelehrten Friedberger Juda Wetzlar geworden war.<sup>32</sup> Mosche Bürgels Lehrer Jakob Günzburg (gest. 11. Adar 5376/29. Februar 1616), Enkel des reichen Simon Günzburg,<sup>33</sup> gehörte nicht nur zu denjenigen, welche die Frankfurter Verordnungen 1603 unterzeichnet hatten und gezwungen

<sup>29</sup> Zimmer, *Rabbinate*, S. 71, Nr. 26.

<sup>30</sup> *Joseph of Rosheim. Historical Writings*, edited with introduction, translations and indices by Chava Fraenkel-Goldschmidt (hebr.), Jerusalem 1996, S. 96, Anm. 18. Siehe als weiteres Beispiel auch Gans, *Zemach David*, S. 415.

<sup>31</sup> Die Responsensammlung und die Protokolle zu diesem Streit werden in drei Handschriften (Bodleian Library Oxford Nr. 831 [Opp. 328]; JNUL Jerusalem 8° 2241; Det kongelige Bibliotek Kopenhagen, Cod. Sim. Hebr. 97) und in der gedruckten Responsensammlung des Rabbiners Mordechai Halberstadt, *Maamar Mordechai* (Brünn 1790), fol. 39d-45a, Nr. 30, überliefert. Die Abweichungen zwischen den Überlieferungen sind gering. Im folgenden wird, wenn nicht anders angegeben, nach dem Brünner Druck zitiert, da dieser leichter zugänglich ist. Ich danke Dan Bondy, Duisburg, der mir die von ihm angefertigte Synopse der Oxforder Handschrift und des *Maamar Mordechai* zur Verfügung gestellt hat. Wenn ich im folgenden der Kürze halber nur von der „Responsensammlung“ spreche, so sind sowohl die im Rahmen dieses Streitfalls erstellten Responsen als auch die zugehörigen Protokolle gemeint.

<sup>32</sup> Zimmer, „Reaktionen“, S. 227; Zimmer gibt dort auch Mosche Bürgels Eintrag im Friedberger Memorbuch wieder. Noch 1612 ist Bürgel in Friedberg nachgewiesen und tritt zusammen mit zwei anderen Friedberger Juden, (seinem Schwager?) Salomon Wetzlar und Nathan Worms, in einer Rechtssache auf; s. *Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650*, bearb. von Friedrich Battenberg, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 2), S. 439-442, Nr. 1655-1660 und 1662-1665. Auch Nr. 1619 (S. 430) gehört zu dieser Rechtssache, die betreffenden Angaben sind zu korrigieren in „1612 Juli 16“ und „Sign.: F 24 C Nr. 398/1 Bl. 6-7“.

<sup>33</sup> Letzteres siehe Zimmer, „Reaktionen“, S. 227, Anm. 6.

wurden, vor der kaiserlichen Kommission auszusagen,<sup>34</sup> sondern war zudem mit einem anderen Unterzeichner verwandt: Jakobs Sohn Simon hatte Sprinz, eine Tochter von Moises und Fräuchen von Hamm, geheiratet!<sup>35</sup> Und wenn wir mit Mosche Bürgel die erste sichere Nachricht über einen Kurkölnener Landrabbiner nach dem nur einjährigen Gastspiel des Rabbi Josef von Metz 1603/04 vor uns haben, so könnte dies zwar darauf hinweisen, daß es zwischenzeitlich keinen Kurkölnener Landrabbiner gegeben hatte, doch vielleicht ist auch nur deshalb nichts über den Nachfolger R. Josefs von Metz bekannt, weil er nicht in größere Auseinandersetzungen verwickelt war. Wenn wir wissen, daß R. Mosche Bürgel zumindest dem Umfeld der Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen nahestand, können uns die nun zu berichtenden Vorgänge nicht mehr völlig überraschen.

Bürgel hatte 1615 eher streng bei einer praktischen Frage entschieden, die bei der halachischen Prüfung (*bedika*) der Eingeweide eines geschlachteten Tieres auftreten kann. Wenn hierbei eine schwerwiegende Verletzung festgestellt wird, die zum baldigen Tod geführt hätte, falls das Tier nicht geschlachtet worden wäre, gilt das Tier als "totverletzt" (*taref*, aschkenasisch *trejf* ausgesprochen) und darf nicht verzehrt werden. Der finanzielle Verlust liegt auf der Hand, zumal wenn es sich um ein Rind handelt.

Die Schlachtung, die den Streit ausgelöst hatte, hatte im Haus des *kazin* Juda bar Chajim, also in Levis Haus, stattgefunden. Als der rituelle Fleischbeschauer, Simon b. Naftali aus Deutz, der erst einen Monat zuvor in diesem Amt von R. Mosche Bürgel bestätigt worden war, den Magen des Tieres herauszog, war der zweite Magen (Netzmagen oder Haube, *bejt ha-kossot*) ein wenig mit dem Leberlappen verwachsen, wie es oft vorkommt. Daraufhin schnitt Simon diesen Teil des zweiten Magens heraus und fand hier eine Nadel der Länge nach stecken. Er untersuchte nun weiter, ob die Nadel die Magenwand völlig durchdrungen und durchlöchert hatte (was das Tier *trejf* gemacht hätte), worauf auch ein Tropfen geronnenen Blutes oder Rost an der Einstichstelle an der äußeren Magenwand

<sup>34</sup> Zimmer, *Synods*, S. 188f.; Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 137v-139r.

<sup>35</sup> Cohen, "Organizations", III, S. 402, Tafel 1.

hätte hinweisen können. Da aber keines dieser Anzeichen vorlag, erklärte Simon das Tier für “geeignet” (*kascher*, aschkenasisch kosher ausgesprochen) zum Verzehr, wie er es seit je bei den alten Kurkölner Fleischbeschauern gesehen und gehört habe. Sein Freund Isaak b. Ruben genannt Eismann bestätigte diese Aussage aus eigener Erfahrung.<sup>36</sup>

Die Frage, um die es sich letztlich drehte, war bisher halachisch nicht eindeutig und verbindlich definiert worden; es handelte sich sozusagen um einen “weißen Fleck” im halachischen System: War die Verwachsung an der äußeren Magenwand ein ebenso eindeutiges Indiz für eine Durchbohrung wie die bislang allgemein anerkannten Anzeichen, der Tropfen geronnenes Blut und der Rost an der äußeren Magenwand gegenüber der Einstichstelle? Dieser „weiße Fleck“ bot somit eine ideale Gelegenheit, den neuen Landrabbiner daraufhin zu testen, ob er bereit war, Kurkölner Traditionen zu respektieren.

Daß Rinder Nadeln verschlucken, war nicht allein ein Bonner jüdisches Problem der frühen Neuzeit, sondern beschäftigt noch heute die Tiermediziner, denn waren es damals Drähte von Stroh- und Reetdächern und von Holzverschalungen, die in die Mägen gelangten, so kommt heute als Verursacher noch schlecht gereinigtes Kraftfutter hinzu, das Fremdkörper enthält: Laut einer Untersuchung am Schlachthof Hannover wiesen 52,3 Prozent der Rinder im Alter von drei Jahren, 63,3 Prozent im Alter von vier und gar 76,9 Prozent der Rinder im Alter von fünf Jahren und älter Fremdkörper im Magen auf. Daß Rinder so viele Fremdkörper fressen, die im Körper bleiben, hängt damit zusammen, daß sie große Futtermengen sehr schnell aufnehmen müssen, die erst im Wiederkastrakt zerkleinert werden. Die schnelle und starke Kontraktion der Haube mit ihrer wabenförmigen Struktur spielt sowohl für die Zerkleinerung des Futters als auch für das Festsetzen der Fremdkörper eine große Rolle: Sie verfangen sich in den Haubenleisten, und zwar hauptsächlich in der rechten, nach unten und vorne

---

<sup>36</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 39d/40a.

zeigenden (kranioventralen) Wand, und werden durch die Kontraktionen der Haube in die Tiefe der Magenwand getrieben. Folge ist im leichtesten Fall, wenn die Magenwand nicht perforiert wurde, eine Entzündung der Magenschleimhaut (Reticulis traumatica simplex), die von selbst innerhalb von fünf bis acht Tagen abheilen kann, wenn der steckende Fremdkörper zurücktritt. Falls die Magenwand aber durchstochen wird, was der häufigste Fall ist, so dehnt sich die Entzündung auf die Haubenserosa und das Bauchfell aus, die um die Perforationsstelle herum miteinander verwachsen (Reticuloperitonitis traumatica circumscripta adhaesiva). Zwar kann auch diese Form gutartig verlaufen, indem sich am Entzündungsort eine fibröse Verwachsung bildet, die sich später zu einem “beweglichen bindegewebigen Strang” entwickelt. In der Regel führt diese Erkrankung jedoch innerhalb von Tagen, Wochen oder Monaten zum Tod. Und da man auch heute nicht verhindern kann, daß Rinder Nadeln fressen, besteht der einzige Fortschritt darin, daß man dem Eindringen der Fremdkörper in die Magenwand mithilfe eines Magneten vorbeugt, den man den Tieren einführt und der sämtliche metallische Fremdkörper anzieht.<sup>37</sup> Fremdkörper sind zwar die häufigste, nicht jedoch die einzige Ursache für Verwachsungen zwischen Magen und Leber; auch eine Nabelentzündung oder ein Leberegelbefall können derartige Verwachsungen auslösen.<sup>38</sup> In der tiermedizinischen Literatur finden sich Hinweise auf eine durch Fremdkörper ausgelöste Hauben-Bauchfell-Entzündung erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>39</sup> Wie sieht es mit der rabbinischen Literatur aus? Der Tropfen geronnenes Blut wird bereits im Toseftatraktat Chullin (III,11) als Indiz für eine Durchbohrung genannt, die vor der Schlachtung stattgefunden haben muß, denn das Blut mußte ja geronnen sein, solange das Tier noch lebte.<sup>40</sup> Im Spätmittelalter kam Rost an der äußeren Magenwand als zweites, allgemein anerkanntes Indiz hinzu: R. Josef Karo wies in seinem Kommentar “Bejt Josef” zum Kodex “Arba’ a turim” des R. Jakob ben Ascher auf eine Entscheidung des

<sup>37</sup> Gustav Rosenberger, *Krankheiten des Rindes*, Berlin/Hamburg 2<sup>1978</sup> [im folgenden Rosenberger, *Rind*], S. 216-229; Zitat S. 220. Den Hinweis auf dieses Buch verdanke ich der Tierärztin Dr. med. vet. Barbara Bauer, Kempen.

<sup>38</sup> Freundl. Mitteilung von Dr. Bauer.

<sup>39</sup> Rosenberger, *Rind*, S. 217.

<sup>40</sup> Die Baraita wird zitiert in bChul 50b und bKet 76b, verkürzt in bChul 48b; bSchab 36a, bSuk 34a. Im Mittelalter wurde sie beispielsweise im *Kol Bo*, § 101, Sp. 70d/71a, aufgenommen.

provenzalischen Gelehrten R. Jerucham bar Meshullam hin, der im 14. Jahrhundert lebte.<sup>41</sup> R. Jerucham hatte Rost an der äußeren Magenwand ebenfalls als eindeutigen Beweis dafür anerkannt, daß die Nadel noch zu Lebzeiten die Magenwand vollständig durchbohrt hat und das Tier daher als totverletzt, trejf, gilt.<sup>42</sup> R. Josef Karo nahm Rost an der äußeren Magenwand in seinem Kodex "Schulchan Aruch" (JD 48:8.9) als zweites Kriterium für eine völlige Durchbohrung neben dem Tropfen geronnenen Blutes auf.<sup>43</sup> Damit war es allgemein gültig.

Ebenso klar definiert waren Verwachsungen, die aufgrund eines im babylonischen Talmud überlieferten Diktums des Amoräers Rawa (bChul 46b), wohlgermerkt in der Lunge, als trejf galten, was auch R. Josef Karo im "Schulchan Aruch" („gedeckter Tisch“) übernommen hatte (JD 46:6). Dagegen hatte sich Karo nicht der Meinung des R. Israel Isserlein (1390-1460) angeschlossen, der im 15. Jahrhundert in einem Responsum erklärt hatte, daß in allen Fällen, in denen eine Durchlöcherung zur Trejf-Erklärung führe, auch eine Verwachsung diese Konsequenz nach sich ziehe; dieses hatte er jedoch nicht auf Verwachsungen des Magens, sondern ausdrücklich nur auf die der Därme und eine fetzenartige Leber bezogen.<sup>44</sup> Festzuhalten ist, daß eine Verwachsung als ein weiteres Anzeichen für

<sup>41</sup> Elon, *Law*, S. 1051

<sup>42</sup> Karo, "Bejt Josef" zu *Tur*, JD 48:9.

<sup>43</sup> Jona Gerondi, laut Titelblatt Schüler des R. Israel Isserlein (um 1390-1460 [siehe nächste Anm.]; daher ist jener Jona Gerondi nicht mit dem berühmten spanischen Gelehrten Jona b. Abraham Gerondi [ca. 1200-1263] identisch; siehe Ephraim Kupfer, „Jonah ben Abraham Gerondi“, *EJ engl.* 10, Sp. 179ff.), hält in seinem Werk *Issur ve-hetter* 51,21 den Tropfen geronnenen Blutes für nicht mehr beweiskräftig und stützt sich auf die Regel des R. Isaak b. Mosche von Wien in seinem *Or sarua* (Teil 1, Hilchot trefot Nr. 415), dergemäß im Fall einer Nadel immer für trejf erklärt werde, auch ohne geronnenes Blut und Rost, da man „in der heutigen Zeit hierin nicht mehr erfahren sei“. Gerondis Ansicht wurde jedoch nicht akzeptiert; so stellt R. Mosche Isserles fest („Darkej Mosche" zu *Tur*, JD 48, Anm. 5), daß keine große Erfahrung nötig sei, geronnenes Blut festzustellen.

<sup>44</sup> R. Israel Isserlein (um 1390-1460) war der einflußreichste Rabbiner des Alten Reiches im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts. Er wirkte in Marburg/Drau und Wiener Neustadt. Berühmt war seine *Jeschiwa*, an der zahlreiche bekannte Gelehrte studierten. Seine mehr als 620 überlieferten Responsen sind vor allem in *Trumat ha-deshen* (354 Responsen) und *Psakim u-chawim* (267 Responsen) gesammelt (s. Mordechai Breuer, in: Art. „Wiener Neustadt“, *GJ* III/2, S. 1625f.). Ausgangspunkt der genannten Frage (*Trumat ha-deshen*, Nr. 163) sind Verwachsungen der Därme, die Isserlein für trejf erklärt und dabei die Ansicht Raschis weiterführt, der Verwachsungen an der Lunge immer auf eine Durchlöcherung zurückführte; sie seien nämlich Krusten, die sich über ein Loch gelegt hätten. Isserlein fand eine ähnliche Ausweitung von Raschis Ansicht schon bei einem anderen Gelehrten, der hinsichtlich der Verwachsung der Gallenblase oder der Milz eine Durchlöcherung in Erwägung zog. Schließlich glaubt Isserlein, aus der Stellungnahme des Gelehrten R. Mordechai b. Hillel zum Leberfetzen beweisen zu können, daß überall dort, wo ein Loch trejf mache, auch

eine vollständige Durchbohrung des Netzmagens in den großen Responsensammlungen des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts nicht diskutiert wurde und Josef Karo diesen Fall im “Schulchan Aruch” nicht erwähnte. Dies änderte sich mit der berühmten “Mappa” (“Tischtuch”), verfaßt von dem in Krakau (Kraków) wirkenden R. Mosche Isserles (1525/1530-1572), die mit ihren Glossen Josef Karos sefardischen Kodex “Schulchan Aruch” um die aschkenasische Rechtstradition ergänzte; erstmalig wurde die “Mappa” zusammen mit dem “Schulchan Aruch” in der Krakauer Edition 1569-71 gedruckt.<sup>45</sup> Die “Mappa” räumte einen möglichen Zusammenhang zwischen Verwachsung und Nadel ein und ordnete daher folgende zusätzliche Untersuchung an, die in Bonn ausgeführt worden war: Falls die Leber an den Netzmagen angewachsen sei, müsse man den Magen überprüfen, denn sicherlich finde sich hier ein Stachel oder eine Nadel, die ihn [vollständig] durchbohrt und so die Verwachsung verursacht habe.<sup>46</sup>

Diese Forderung übernahm – allerdings leicht modifiziert – der renommierte R. Mordechai Jaffe (ca. 1535-1612) im Teilband “Lewusch ateret sawaw” seines achtbändigen, zwischen 1609/10 in Prag gedruckten Kodex “Lewusch malchut”.<sup>47</sup> Jaffe hatte in seiner Jugend bei Isserles und dem ebenso bekannten R. Salomon Lurja (MaHaRaSchaL; 1510-1574)<sup>48</sup> studiert, war von 1592-1599 Rabbiner von Prag und tauschte 1599 mit dem aus Posen kommenden berühmten R. Löw den Posten.<sup>49</sup> Zu dieser erfolgreichen Rabbinerlaufbahn kam ein hoher Anspruch:

---

eine Verwachsung trejf mache. In seinem Responsum kommt Isserlein jedoch nicht auf Verwachsungen des Magens zu sprechen.

<sup>45</sup> Shlomo Tal, “Isserles, Moses ben Israel”, *EJ engl.* 9, Sp. 1081-1085, hier Sp. 1083.

<sup>46</sup> Isserles, „Mappa“ zu *Schulchan aruch*, JD 41,8. Isserles gibt an, diese Praxis in alten Büchern zur rituellen Fleischschau (*be-[/sifrej] bedikot jeschanim*) gefunden zu haben. Er habe einen derartigen Vorfall gesehen, und so sei es gebräuchlich. Zwar erwähnt er diese Praxis in seinem Werk *Torat he-chattat* [Erstdruck Krakau 1569; verbesserter Nachdruck Bnej Brak 1984/85] nicht im § 94 über die „Nadel, die im Geflügelmagen oder im Netz- und Blättermagen gefunden wird“ (S. 469f.), aber in § 89 über die Speiseröhre, die Nieren und die Leber (hier S. 459). Und im Abschnitt über die Gallenblase wendet sich Isserles explizit gegen die Ansicht des Israel Isserlein, in allen Fällen, in denen eine Perforation trejf mache, mache auch eine Verwachsung trejf (§ 883, S. 443). Isserles’ Kommentar zu R. Jakob Weils *Schechita u-wedika* (Krakau 1557) konnte ich nicht mehr einsehen.

<sup>47</sup> Zu den einzelnen Drucken siehe Jacob Elbaum, *Openness and Insularity. Late Sixteenth Century Jewish Literature in Poland and Ashkenaz* (hebr.), Jerusalem 1990, S. 43. Mir lag der Druck Venedig 1620 vor, dort fol. 13v/14r, § 48:7-11.

<sup>48</sup> Zu Lurja siehe Elon, *Law*, S. 1153-1160.

<sup>49</sup> Ephraim Kupfer, “Jaffe, Mordechai ben Abraham”, *EJ engl.* 9, Sp. 1263f.



Jaffe setzte sich zum Ziel, zum – seiner Meinung nach – zu knappen “Schulchan Aruch” einschließlich der “Mappa” einen ausführlicheren Kodex, eben den “Lewusch Malchut” zu verfassen.<sup>50</sup> Jaffe gibt Isserles’ Forderung wieder, doch anstelle wie Isserles zu schreiben: “שי מש צוק וא טחמ הבקינש עו”“<sup>51</sup> “הז האב אכריס הז” “אדובש”, “denn *sicher* [Hervorhebung B. K.] gibt es einen Stachel oder eine Nadel im Magen, die durchbohrt hat, wodurch diese Verwachsung entstanden ist,”<sup>51</sup> heißt es bei Jaffe nur: “אצמי מש צוק וא טחמ הבקנש תא סרכה עו”“<sup>52</sup> “הז האב אכריס הז” “אמש” “denn *vielleicht* [Hervorhebung B. K.] findet sich ein Stachel oder eine Nadel im Magen, die den Magen durchbohrt hat, wodurch die Verwachsung entstanden ist.”<sup>52</sup> Somit ist zum einen der Zusammenhang zwischen Verwachsung und möglicher Perforation des Magens durch eine Nadel bei Jaffe weit weniger zwingend als bei Isserles, und zum anderen formuliert Jaffe ausführlicher als Isserles, “die den Magen durchbohrt hat”, was man noch eher als bei Isserles dahingehend interpretieren könnte, daß trotz der Verwachsung erst der Nachweis einer Perforation wie sonst auch das Tier trejf macht und daß die Verwachsung nur der Anlaß ist, genau danach zu suchen, ob eine Perforation vorliegt. Dies zu konstatieren ist wichtig, denn hieran zeigt sich, daß Anfang des 17. Jahrhunderts ein berühmter Rabbiner wie Jaffe Isserles’ Aussage abschwächte. In einem weiteren Absatz über die Därme stellt er nur die konträren Meinungen zu Verwachsungen an Organen dar, ohne sich für eine Fraktion zu entscheiden: Wenn man im Fall einer Verwachsung die betroffene Stelle von innen untersucht und dort kein Verdachtsmoment (aram. אַתוּעִיר, *re’uta*) findet, dann erklären die einen das Tier für kosher, weil sie dem Prinzip folgen: “Nur in der Lunge rührt jede Verwachsung von einer Perforation her,” während die anderen den Genuß des Tieres verbieten nach dem Grundsatz “Keine Verwachsung ohne Perforation”.<sup>53</sup> Dabei ließ Jaffe offen, worum es sich bei jenem Verdachtsmoment handelt. Die Verwachsung stellt jedoch sicher kein solches Verdachtsmoment dar.

<sup>50</sup> Jaffes Vorsatz ist abgedruckt bei Elon, *Law*, S. 1165.

<sup>51</sup> Isserles, “Mappa” zu *Schulchan aruch*, JD 41:8.

<sup>52</sup> Jaffe, *Lewusch atteret sahaw*, fol. 12v, § 41:8.

<sup>53</sup> Jaffe, *Lewusch atteret sahaw*, fol. 13v, § 46,6. Dieser Grundsatz geht, wie wir bereits gesehen haben, auf R. Isserlein zurück.

Die Reaktionen auf Jaffes Kodex waren gemischt: Neben Hochachtung traf das Werk bereits bei seinem Erscheinen auf heftige Kritik und konnte sich daher – trotz seiner zunächst großen Verbreitung – als Alternative zum “Schulchan Aruch” und dessen “Mappa” letztlich nicht durchsetzen.<sup>54</sup>

Daher wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts Isserles’ Forderung und nicht ihre Abwandlung durch Jaffe diskutiert. Sie löste auch die folgenden Jahrhunderte immer wieder Anfragen an Gelehrte aus. Denn wie die vielfältigen und kontroversen Interpretationen von Mosche Isserles’ Aussage zeigen, kann aus ihr nicht eindeutig gefolgert werden, Isserles sehe eine Verwachsung als ebenso eindeutiges Indiz für eine Durchbohrung der Magenwand an wie die bekannten Indizien, den Tropfen geronnenen Blutes und den Rostfleck.<sup>55</sup>

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts liegen zwei Responsen vor, die eben dieses Problem behandeln: Das eine zur Anfrage des Bingener Rabbiners Wolf zum Fall von Verwachsungen ohne Nadelfund sowie zur Frage, ob man nach dem Tropfen geronnenen Blutes noch suchen dürfe, wenn bereits eine Nadel gefunden war.<sup>56</sup>

Der Wormser Rabbiner R. Samson (Schimschon) Bacharach (1607-1670)<sup>57</sup> antwortete: Sobald man eine Nadel entdecke, sei eine Verwachsung ein ebenso starkes Indiz für eine völlige Durchbohrung wie ein Tropfen geronnenes Blut; daher sei auf trejf zu entscheiden, selbst wenn die Nadel noch nicht einmal in der Magenwand stecke, sondern nur im Mageninhalt gefunden werde. Falls keine Nadel aufzuspüren sei, so erkläre man auf kosher; die Verwachsung führe man

---

<sup>54</sup> Elon, *Law*, S. 1168f.

<sup>55</sup> R. Abraham Zwi Hirsch Eisenstadt, der in Polen und Litauen wirkte, faßte in seinen Mitte des 19. Jahrhunderts verfaßten „Pitchej Teschuwa” aus etwa 180 Werken (vor allem Responsensammlungen) deren halachische Entscheidung zusammen, und zwar dem „Schulchan Aruch” entsprechend geordnet und darin auch abgedruckt (Elon, *Law*, S. 1202). Zu *Schulchan Aruch*, JD 41:8 (§ 14), gibt er eine Übersicht über die kontroversen Meinungen zu Isserles’ Forderung.

<sup>56</sup> Samuel und Mosche Samson Bacharach, *RGA Chut ha-schani*, [Munkács 1895/96] Nachdruck New York 1958/59, fol. 59r-60r, Nr. 69.

<sup>57</sup> R. Mosche Samson (Schimschon) b. Abraham Samuel Bacharach stellt das Verbindungsglied dar zwischen zwei berühmten Generationen einer der wichtigsten Gelehrtenfamilien im Deutschland der frühen Neuzeit: Er ist Vater des bedeutenden Gelehrten R. Jair Chajim Bacharach und Sohn der Eva oder Chava, Enkelin des sagenumwobenen R. Löw von Prag und eine der wenigen für ihre rabbinische Gelehrsamkeit bekannten Frauen. Nach seinem Studium in Prag und Rabbinerstellen ab 1629 in Goeding (Hodonin; Mähren) und ab 1632 in Leipnik wurde Bacharach 1650 zum Rabbiner von Worms gewählt (Kaufmann, *Bacharach*, S. 23-28, 45, 53f., 135f. Vgl. Jacob Haberman, “Bacharach, Moses Samson ben Abraham Samuel”, *EJ engl.* 4, Sp. 46ff., hier Sp. 49 [im folgenden Haberman, “Bacharach”]).



Jahre vor Bacharachs Gutachten, einem breiteren Gelehrtenkreis zugänglich, als sein Sohn Arje in Amsterdam die Responsen seines Vaters zusammen mit seinen eigenen Zusätzen drucken ließ.<sup>63</sup>

Krochmals und Bacharachs Responsen ist gemeinsam, daß sie im konkreten Problem, der Verwachsung in Verbindung mit einer Nadel im Netzmagen, verschiedene Argumente abwägen. Argumente, die zum Teil von früheren Gelehrten geäußert worden waren, ohne daß sie sich jedoch auf eine Entscheidung in genau diesem Fall beriefen oder sich von ihr abgrenzten. Dies bedeutet, daß selbst Mitte des 17. Jahrhunderts, also mehrere Jahrzehnte nach den Bonner Ereignissen, diese Frage immer noch nicht definitiv entschieden war.

Die Verwachsung zusammen mit einer Nadel war also ein weißer Fleck im Meer der Halacha. Die beiden Responsen von R. Krochmal und R. Bacharach setzten erst mit ihrer Veröffentlichung in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts die Markierungen,<sup>64</sup> zwischen denen sich die späteren Gelehrten bewegten: Die einen erschwerten und erklärten wie R. Bacharach schon bei einer Verwachsung und einer im Magen liegenden Nadel auf trejf, die anderen erleichterten und entschieden auf trejf wie R. Krochmal erst dann, wenn die Nadel in der Magenwand der Einstichstelle gegenüber steckte.

Diese uneinheitliche Praxis spiegelt wider, daß das Kriterium "Verwachsung" im Gegensatz zu den beiden anderen Kriterien nicht eindeutig war: Wie einer der Fragesteller zu Recht angemerkt hatte, trat auch der Fall auf, daß trotz einer Verwachsung kein Fremdkörper im Magen gefunden wurde: Eine Verwachsung

---

<sup>63</sup> Lamed, "Krochmal", Sp. 1269.

<sup>64</sup> Zwei Kommentare zum "Schulchan aruch", die "Turej sahaw" des R. David ha-levi, Schwiegersohn des bekannten Krakauer Gelehrten R. Joel Sirkes, und die "Siftej kohen" des R. Schabtai Kohen ("Ha-SchaCh") – beide Verfasser lebten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts – waren vermutlich schon etwas früher erschienen, denn R. Mendel Krochmal berichtet am Ende seines Responsums, daß sich drei Jahre nach der Abfassung seines Responsums die "Turej sahaw" und "Siftej kohen" verbreitet hätten. R. David ha-levi amtierte in Posen (Poznan) und Ostrog (Volhynia/Wolyn) und schließlich im galizischen Lemberg (Lvov); R. Schabtai Kohen in Wilna (Vilnius) und dem mährischen Holleschau (Holešov) (Elon, *Law*, S. 1187f.) Krochmal zitiert aus den "Siftej kohen" zu JD 48:8. Laut Krochmals Wiedergabe des Kommentars heißt es hier, daß eine Untersuchung nicht notwendig sei, wenn sich ein Tropfen geronnenen Blutes findet, denn selbst wenn die Nadel nicht steckt, gilt das Tier als trejf, denn wenn es dort keine Verletzung gibt, woher sollte der Blutropfen kommen? Im uns vorliegenden Druck des "Schulchan Aruch" finden sich nur die letzten beiden Nebensätze. Deutlich ist, daß "Siftej kohen" nicht das Problem einer Verwachsung behandelt, sondern aus der Existenz des Blutropfens schließt, daß eine Durchbohrung stattgefunden haben muß und es daher gleichgültig ist, ob die Nadel tatsächlich von innen steckt oder im Magen liegt.

konnte auch andere Ursachen haben als eine vollständige Durchbohrung, eine Feststellung, die auch der heutige tiermedizinische Erkenntnisstand bestätigt. Hierdurch unterscheidet sich die Verwachsung grundsätzlich von den beiden anderen Kriterien, dem geronnenen Blutstropfen und dem Rostfleck, die ausschließlich durch eine Nadel verursacht worden sein konnten.

Festzuhalten ist: Eine Verwachsung war ein unsicheres Indiz einer Perforation und eignete sich daher nicht als eindeutiges Kriterium in der Halacha. Dieses grundsätzliche Problem war der Hauptgrund, daß sich auch in den kommenden Jahrhunderten keine einheitliche Praxis durchsetzen konnte. Zu diesem grundsätzlichen Problem kamen zwei weitere Argumente, die ebenfalls eine einheitliche Praxis verhindern sollten und auch in unserem Bonner Fall zum Tragen kamen: zum einen der große finanzielle Verlust, der entstand, wenn auf trejf erklärt wurde, denn schließlich ging es dabei nicht um Hühner, sondern um ausgewachsene Rinder! Zudem kam eine Verwachsung sehr häufig vor, wie im Bonner Fall zu Recht bemerkt worden war. Zum anderen konnte ein lokaler halachischer Brauch (*minhag*), wie er in Kurköln vorlag, halachische Gültigkeit beanspruchen. Beide Argumente, finanzieller Verlust und *minhag*, hatte Mosche Isserles in die halachische Diskussion eingebracht.

R. Mosche Isserles hatte das Argument des großen Verlusts in seiner "Mappa" allein zweimal zu Karos Kapitel über die Nadel im Magen angeführt, um eine erleichternde Praxis zu ermöglichen: einmal, wenn die Nadel die Magenwand nicht durchbohrt hatte, der Netzmagen aber abgewaschen und gesalzen war oder verlorenging, bevor man geprüft hatte, ob sich außen ein Tropfen geronnenen Blutes fand,<sup>65</sup> sowie für den Fall, daß die Nadel im dritten Magen, dem Blättermagen (*bejt hemsses*, lat. *omasum*), steckte, ihn aber nicht durchbohrt hatte. Hier hatte Karo keinen Unterschied zum Netzmagen gemacht und auf kosher entschieden, doch die meisten Dezisoren hatten hier für trejf gestimmt, da die Wand des Blättermagens nur aus einer Haut und nicht aus einer doppelten wie der Netzmagen bestehe und daher sehr viel schneller durchbohrt sei. R. Mosche

---

<sup>65</sup> Isserles, "Mappa" zu *Schulchan Aruch*, JD 48:8.

Isserles schloß sich zwar dieser Meinung an, erklärte aber, im Fall eines großen finanziellen Verlustes könne man dennoch auf koscher entscheiden.<sup>66</sup> Aufschlußreich ist, wie Isserles in der Einleitung zu seiner “Torat he-chattat” einen großen Verlust definiert: “Einige Male schreibe ich, daß man erleichtert im Fall eines großen Verlusts oder einem Armen in einer wichtigen Sache oder zu Ehren des Schabbat und dies aus dem Grunde, daß an jenen Stellen meiner Meinung nach eine völlige Erlaubnis gemäß der Halacha vorliegt und erst neuerdings die Gelehrten (*ha-acharonim*) hier erschwert haben. Daher habe ich geschrieben, daß man im Fall von Not und Notwendigkeit gemäß der früheren Rechtsprechung entscheiden kann, wie ich es auch bei anderen, früheren wie späteren Gelehrten, gefunden habe.”<sup>67</sup> Die Tatsache, daß ein hoher finanzieller Verlust drohte, stimmte nicht nur R. Isserles nachsichtig, sondern ließ auch die Schächter und Besitzer der Tiere nach jeder Möglichkeit suchen, das Tier doch noch für koscher zu erklären, so die Suche mit dem Strohalm in der Magenwand, die Ende des 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts in einem Responsum erwähnt wird:

R. David Hoffmann (1843-1921), seit 1899 Rektor des Hildesheimerschen Rabbinerseminars in Berlin und gegen Lebensende als oberste halachische Autorität der deutschen Orthodoxie anerkannt,<sup>68</sup> erhielt eine Anfrage: Im Fall einer Verwachsung an der äußeren Magenwand, in deren gegenüberliegenden Innenseite eine Nadel steckte, habe der Anfragende auf trejf entschieden. Doch hätten ihm Schächter, die glaubwürdige Zeugen seien, berichtet, daß man in Polen üblicherweise mit einem Strohalm prüfe, ob die Nadel die Magenwand völlig durchbohrt habe. Auch hätten sie ihm im Buch “Rawid ha-sahaw” eines gewissen Josef Finkelstein gezeigt, daß man im Fall eines großen finanziellen Verlustes erleichtere, mit Stroh prüfe und das Tier für koscher erkläre, falls keine völlige Durchbohrung vorliege. R. David Hoffmann bestätigte dem Fragesteller, daß diese Praxis existierte! Er kannte zwei weitere Bücher, in denen von Rabbinern berichtet werde, die im Fall eines großen finanziellen Verlustes erleichterten und

<sup>66</sup> Isserles, “Mappa” zu *Schulchan Aruch*, JD 48:7.

<sup>67</sup> Isserles, *Torat he-chattat*, Einleitung des Verfassers, o. S.

<sup>68</sup> Mosche David Herr, “Hoffmann, David Zevi”, *EJ engl.* 8, Sp. 808ff., hier Sp. 809.

eben diese Untersuchung mit dem Strohalm beschrieben. Hoffmann teilte selbstverständlich diese Ansicht nicht. Wichtig ist nur, daß selbst im ausgehenden 19. Jahrhundert zahlreiche Beispiele dafür existierten, daß man im Fall einer Verwachsung mit einer Nadel, die in der gegenüberliegenden Innenwand steckte, angesichts eines drohenden Verlustes auf koscher entschied, wenn durch eine zusätzliche Untersuchung, hier mit dem Strohalm, festzustellen war, daß die Magenwand nicht vollständig durchbohrt war.

Eben dieser Fall aber hatte Anfang des 17. Jahrhunderts den Bonner und Kurkölnener Disput ausgelöst! Der Bonner Fall war so grundsätzlich und essentiell, daß er in der halachischen Literatur noch fast drei Jahrhunderte später aktuell war. Das Problem des hohen finanziellen Verlusts wurde zusätzlich dadurch verschärft, daß eine Verwachsung häufig auftrat, was ein Responsum<sup>69</sup> des berühmten „Chatam Sofer“, R. Mosche Sofer (1762-1839), veranschaulicht:<sup>70</sup> Kurz vor dem Pessachfest waren die Schächter der Stadt mit der Nachricht zu ihm gekommen, sie hätten bereits mehr als 24 Tiere für trejf erklärt, und zwar wegen einer Verwachsung in Verbindung mit einer im Magen liegenden Nadel, wie es der Chatam Sofer vorgeschrieben habe, der also wohlgerne der strengeren Richtung des R. Samson Bacharach angehörte. Nun gebe es in der gesamten Gemeinde kein Fleisch, und das kurz vor dem Fest! Was machte der Chatam Sofer? Um nicht von seiner halachischen Position abweichen zu müssen, also nicht bereits wegen einer im Magen liegenden Nadel auf trejf zu erklären, beschloß er, in dieser Notsituation das geringste Übel zu wählen: Er ordnete an, im Fall einer Verwachsung den Mageninhalt wegzuschütten, ohne ihn nach Nadeln zu untersuchen, und dann erst die Magenwand zu prüfen, ob dort eine Nadel stecke. Und etwas Wunderbares geschah: Nach dieser Entscheidung wurden 19 Tiere nacheinander geschächtet, und bei keinem wurde eine Verwachsung gefunden, so daß das vorübergehend erlaubte Verfahren der Fleischschau zur großen Erleichterung des Chatam Sofer gar nicht erst angewendet werden mußte.

<sup>69</sup> *RGA Chatam Sofer*, Teil II (JD), Nr. 45.

<sup>70</sup> Geboren in Frankfurt am Main, amtierte er als Rabbiner in Dresnitz (Mähren), Mattersdorf und von 1806 bis zu seinem Tod in Pressburg, der damals bedeutendsten ungarischen Gemeinde (Moshe Shraga Samet, „Sofer, Moses“, *EJ engl.* 15, Sp. 77ff.).

Bemerkenswert ist, daß Mosche Sofer von seiner Beobachtung berichtet, er habe Hunderte von Fällen gesehen, in denen bei einer Verwachsung immer eine Nadel gefunden worden sei, daß es also einen unzweifelhaften Zusammenhang zwischen der Nadel und der Verwachsung gebe und somit seine empirische Beobachtung aussagekräftiger als jede logische Schlußfolgerung sei. Daher solle man bereits auf trejf entscheiden, wenn die Nadel nicht stecke, sondern nur im Magen liege, denn schließlich könne eine steckende Nadel durch das Hin- und Herbewegen (z. B. durch das Herausziehen des Magens aus dem geschlachteten Tier) aus der Einstichstelle zurückgerutscht sein. Damit verzichtet der Chatam Sofer darauf, überhaupt noch nach Indizien für die Perforation der Nadel zu suchen.

R. Mosche Isserles hatte nicht nur einen drohenden finanziellen Verlust als Argument für eine erleichternde Entscheidung anerkannt, sondern auch seine hohe Achtung vor dem jeweiligen lokalen halachischen Brauch (*minhag*) bezeugt, der auch in unserem Bonner Fall sogleich als Argument für die bisherige Praxis der Fleischbeschau angeführt wurde. So erlaubte Isserles sogar den verbreiteten *minhag*, bei Verwachsungen der Lunge diese vorsichtig abzutasten, solange sie sich noch im Tier befand, und für koscher zu erklären, falls sich durch das Abtasten die Verwachsung löse.<sup>71</sup> Da die Lage der Lungenflügel auf diese Weise nicht zu erkennen war, schloß diese Praxis auch Verwachsungen zwischen Lungenflügeln ein, die sich nicht in ihrer natürlichen Lage befanden. Allerdings hatte bereits der Amoräer Rawa erklärt, daß in diesem Fall keine *bedika* nütze, sondern grundsätzlich auf trejf zu entscheiden sei (bChul 46b). Folglich hatte der berühmte spanische Gelehrte R. Salomo b. Abraham Adret (RaSchBA, ca. 1235 bis ca. 1310)<sup>72</sup> konstatiert, daß derjenige, der nach diesem *minhag* verfare, trejfes Fleisch zu essen gebe. Auch R. Jesaja Horowitz (1565?-1630, nach dem Titel seines Hauptwerks "**Schnej Iuchot ha-brit**" ["Zwei Bundestafeln"] "Ha-ScheLaH [ha-kadosch]" genannt),<sup>73</sup> der als Rabbiner von 1609 bis 1614 in Frankfurt am Main und anschließend in Prag bis zu seiner Auswanderung nach Palästina im

<sup>71</sup> Isserles, "Mappa" zu *Schulchan aruch*, JD 39:13.

<sup>72</sup> Stanley Abramovitch/Editorial Staff, "Adret, Solomon ben Abraham", *EJ engl.* 2, Sp. 305-308.

<sup>73</sup> Zu ihm vgl. Haim Hillel Ben-Sasson, "Horowitz, Isaiah ben Abraham ha-Levi", *EJ engl.* 8, Sp. 990-994.



Jahr 1622 amtierte und der für unsere Untersuchung noch wichtig wird,<sup>74</sup> verdammt diesen *minhag* aufs schärfste. Aus Isserles' Anmerkung gehe eindeutig hervor, daß der selbst das Verfahren nicht für "koscher" halte, aber nicht dagegen protestiere, weil er grundsätzlich einen verbreiteten *minhag* nicht aufhebe, solange es eine Möglichkeit gebe, ihn bestehen zu lassen.<sup>75</sup>

Isserles' Respekt vor dem *minhag* ist kein singuläres Phänomen: Zwar hatten die Gelehrten des 12. und 13. Jahrhunderts den bereits im Jerusalemer Talmud konstatierten Grundsatz,<sup>76</sup> ein erwiesener *minhag* könne die Halacha aufheben (*minhag mewattel et ha-halacha*), nur im Zivilrecht und bei Fragen der Feste zur Erleichterung der bestehenden Halacha angewendet, dagegen in Fragen der Kaschrut (*issur ve-hetter*) nur dann, wenn der *minhag* gegenüber der Halacha erschwerte.<sup>77</sup> Doch hatte R. Isaak Eisik Tyrnau<sup>78</sup> (geb. 1380/85, gest. nach 1421)<sup>79</sup> festgestellt, ein *minhag* entwurzele die Halacha selbst bei einem Verbot der Tora, und als Beispiel angeführt, daß man im Rheinland den Pansen (*keress*) esse, auf dem sich Talg (*chelew*) befinde, was bei ihnen (in Österreich?) unter Androhung der Strafe der Ausrottung (*karet*) verboten sei, doch hätten die Weisen gesagt, alles geschehe entsprechend dem *minhag* des Landes.<sup>80</sup> Das heißt, Tyrnau erkannte auch dann einen *minhag* an, wenn er in einer Frage der Kaschrut (*issur ve-hetter*) gegenüber der Halacha erleichterte. Um wieviel mehr mußte dies im Bonner Fall gelten, bei dem die Halacha nicht feststand!

<sup>74</sup> Horovitz/Unna, *Rabbinen*, S. 44-47.

<sup>75</sup> *Schnej luchos ha-brit*, Fürth 1744, fol. 74b.

<sup>76</sup> jJeb XII,1,12c (zweimal); jBM VII,1,11b. Die Wendung erscheint nicht im Babylonischen Talmud.

<sup>77</sup> Yedidya Alter Dinari, *The Rabbis of Germany and Austria at the Close of the Middle Ages. Their Conceptions and Halacha-Writings* (hebr.), Jerusalem 1984 [im folgenden Dinari, *Rabbis*], S. 193.

<sup>78</sup> Nach seinem Wohnort Tyrnau, dem heutigen Trnava in Slowakien (Editorial Staff, "Trnava", *EJ engl.* 15, Sp. 1401) oder eher dem österreichischen Tyrnau (Shmuel Ashkenazi, "Tyrnau, Isaac", *EJ engl.* 15, Sp. 1491).

<sup>79</sup> Isaak Tyrnau, *Sefer Haminhagim (Rulings and Customs) of Rabbi Eisik Tirna* (hebr.), published according to the first edition with introduction, references, notes and commentaries by Shlomo J. Spitzer, Jerusalem 1979 [im folgenden Tyrnau, *Minhagim*], S. XIIIff.

<sup>80</sup> Tyrnau, *Minhagim*, S. 2; vgl. Dinari, *Rabbis*, S. 225, und Eric Zimmer, *Society and Its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs* (hebr.), Jerusalem 1996, der ein Kapitel den gegensätzlichen *minhagim* in dieser Frage widmet (S. 250-262).

Die bislang erörterten Fragen, die Unsicherheit des Kriteriums, die Häufigkeit des Problems, der hiermit verbundene hohe finanzielle Verlust und mögliche Engpässe vor Festen und schließlich ein anerkannter *minhag*, zeigen, welche grundsätzlichen Faktoren den Umgang mit dem Befund einer Nadel im Magen bestimmten. Dieses Problem war im wahrsten Sinne des Wortes alltäglich und daher von bleibender Aktualität, was auch Argumente jenseits einer streng halachischen Argumentation zuließ. Fast alle diese Faktoren kamen in unserem Bonner Fall zum Tragen, so daß von der Ausgangslage her eine Entscheidung zugunsten des Kurkölners *minhag* zu erwarten gewesen wäre.

Der neue Rabbiner Mosche Bürgel am 6. Kislev 376 (27. November 1615) – zwei Tage nach der Schächtung in Levis Haus – in der Angelegenheit befragt hatte jedoch das Tier für trejf erklärt. Zur Begründung zitierte er zunächst wörtlich die Passage Mordechai Jaffes über die Verwachsungen der Därme – auch nach Friedberg und Bonn war Jaffes Werk gelangt – und anschließend die strenge Minderheitsmeinung des R. Israel Isserlein.<sup>81</sup> Bürgel erklärte, schon eine Verwachsung ohne eine im Magen gefundene Nadel mache das Tier trejf, was um so mehr gelte, als die Nadel in der Magenwand stecke, denn einen stärkeren Beweis für Perforation gebe es nicht; die Verwachsung sei wegen einer Durchbohrung entstanden, die wieder geheilt sei. Diese neue Membran sei keine richtige Haut (so daß der Ausgangszustand weiter bestehe, die völlige Durchbohrung). Daher hielt R. Mosche Bürgel auch den diesem konkreten Fall zugrundeliegenden Bonner *minhag* für unzulässig. Der gleichen Meinung sei sein Schwiegervater, der Friedberger Rabbiner Juda Wetzlar, den er schon dementsprechend habe entscheiden sehen.<sup>82</sup> Diese Position wurde später, wie wir sahen, von R. Samson Bacharach und dem Chatam Sofer vertreten.

---

<sup>81</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 40b.

<sup>82</sup> R. Juda, Sohn des Aaron Salomon Wetzlar, Rabbiner in Friedberg, starb am 1. Tewel 5376 (22. Dezember 1615), also kurz nach Ausbruch des Bonner Streites (zu Juda Wetzlar siehe L. Löwenstein, "Günzburg und die schwäbischen Gemeinden", *Blätter für jüdische Geschichte und Literatur* [Beilage zu *Der Israelit*] 2 [1901], Anhang II, S. 25-27 [im folgenden Löwenstein, "Günzburg"], hier S. 27, Anm. 20).

Mosche Bürgels Entscheidung veranlaßte die Verfechter des alten *minhag*, allen voran Mosche b. David ha-kohen Maus, auf der Stelle weitere Gewährsmänner für die bisherige Praxis zu suchen. Mosche Maus wußte direkt von drei ihm namentlich bekannten erstiftischen Juden, die diesen *minhag* praktizierten. Einer von ihnen, Juda b. Mordechai genannt Lang Lew aus Königswinter, hatte sogar bezeugt, einer der Bonner Vorgänger von R. Mosche Bürgel, der berühmte Landrabbiner R. Chajim Treves (gest. 1598), habe in jener hier skizzierten Frage der *bedika* das von dem Makel betroffene Tier, so nur irgend möglich, als kosher erklärt. Doch nicht nur ihre Namen hielt er schriftlich fest, sondern er befragte zusätzlich noch zwei weitere Brühler Juden, Seligmann und dessen Sohn Elias, die erwartungsgemäß den *minhag* stützten. Sie wußten noch von zwei weiteren, inzwischen verstorbenen Brühlern, dem Gelehrten und Rabbiner Leva Kotnem und seinem Bruder Meir, die diese Praxis geübt hätten.<sup>83</sup> Daß die drei Zeugen den *minhag* bestätigten, war nicht unwichtig, denn wie gesagt hatte R. Mosche Isserles seine hohe Achtung vor dem jeweiligen lokalen *minhag* bezeugt, selbst wenn er nicht der Halacha entsprach.

Mosche Maus gab sämtliche Aussagen noch am selben Tag, Freitag, dem 6. Kisslev 376, zu Protokoll, zusammen mit dem Zeugnis des Naftali ben Elieser, genannt Hischlen Brühl: Als er noch Schüler des Frankfurter Gelehrten Sanvil Elisom<sup>84</sup> gewesen sei, habe er gesehen, daß jener, wenn der Fall einer Nadel im Netzmagen vor ihn kam, nie gefragt habe, ob das Zwerchfell mit dem Netz- oder Blättermagen verwachsen sei, sondern immer nach der Praxis der *bedika*

<sup>83</sup> Laut einer Aussage des Nathan von Lechenich am 30. Dezember 1589/12. Januar 1590 lebten in Brühl Seligmann, Isaac, Mayer, der seinen Bruder Levi aus dem Oberland bei sich habe, Godtschalck und dessen Schwiegermutter Mettell (HStA Köln, Lassotta, Germania Judaica, Regesten Nr. 1: Verfassung und Verwaltung [1511-1614], Nr. 813). Wahrscheinlich sind Seligmann, Mayer und sein Bruder Levi mit den in den Responsen genannten Brühlern Seligmann, R. Leva Kotnem (הרר ליוויא קוטנעם) und seinem Bruder Meir identisch. Das bei Levi/Leva genannte "Kotnem" dürfte sein Herkunftsort "aus dem Oberland" sein; zu denken wäre an den Ort Kottenheim in der Eifel. Vermutlich ist Mayer 1614 gestorben: Am 14. Oktober 1614 beantragte Levi von Bonn Patente, also Geleitsbriefe, für Hirtz und Hilger, die Kinder des verstorbenen "Meyer Juden zum Brul" (HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 13, fol. 396v/397r). Kurz darauf, am 29. November, vertrat Levi am Hofrat die Forderungen der Kinder gegenüber den Schuldner ihres Vaters (ebd., fol. 452v/453r).

<sup>84</sup> Identisch mit R. Samuel ben Josef Hildesheim, der 1618 zum Frankfurter Rabbiner gewählt wurde. (Horowitz/Unna, *Rabbinen*, S. 59-62). Zu den Versuchen, seinen Herkunftsnamen אליסום zu deuten, siehe ebd., S. 286. 1618 unterzeichnete R. Samuel zusammen mit R. Josef von Metz ein Urteil in einer Gemeindeauseinandersetzung (JNUL Jerusalem, Heb. 4° 662, fol. 47v, Nr. 87; vgl. hierzu Horowitz/Unna, *Rabbinen*, S. 286).

verfahren sei, die auch die Kurkölner Gelehrten vertreten hätten. Das bedeutet: Sogar der Frankfurter praktizierte wie die Kurkölner, womit der Kurkölner *minhag* nicht außergewöhnlich war!

Die Verfechter des *minhag* waren mit diesen Ergebnissen aber noch nicht zufrieden, allen voran Levi von Bonn, denn der Berichterstatter, also vermutlich Mosche b. David ha-kohen Maus, betont an einigen Stellen der Responsensammlung, daß der *kazin* Juda b. Chajim den *minhag* der Vorgänger “zum Guten der Gemeinde” wahren wolle und hierin auch die einflußreichsten Juden Kurkölns auf seiner Seite habe.<sup>85</sup> Sie schickten noch an demselben Tag, an dem Mosche Bürgel für trejf erklärt hatte und die ersten Zeugenaussagen zur Existenz des *minhag* eingeholt worden waren, eine Anfrage an die führenden Autoritäten der Zeit: die berühmten Gelehrten der Prager Gemeinde, R. Ephraim Luntschitz (1550-1619)<sup>86</sup> und R. Jesaja Horowitz. Das war nichts Außergewöhnliches, sondern ist in mindestens einem weiteren Fall in Aschkenas belegt,<sup>87</sup> in dem ebenfalls jemand mit der Entscheidung des lokalen Rabbiners unzufrieden war.

Die Kurkölner Anfrage an die beiden Prager Gelehrten war bereits programmatisch datiert “Vorabend des heiligen Schabbat der Parascha ‘Treffes habe ich nicht in dein Haus gebracht’.”<sup>88</sup> Zunächst nennt sie namentlich einige der früheren Weisen und bereits verstorbenen Gelehrten in Kurköln: Landrabbiner Chajim Treves, ein gewisser R. Joslen von Bonn<sup>89</sup> und R. Leva Kotnem, Schwiegervater des uns bereits bekannten Hischlen Brühl, die alle gelehrt hatten: Wenn eine im Magen steckende Nadel gefunden werde, so untersuche man, ob sie

<sup>85</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 43c/44a.

<sup>86</sup> Abraham David, “Ephraim Solomon ben Aaron Luntshits”, *EJ engl.* 6, Sp. 814f. [im folgenden David, “Luntshits”]. R. Ephraim stammte aus Leczyca in der Provinz Lodz, Zentralpolen, und studierte bei R. Salomon Lurja. Als Prediger wirkte er in Lublin, Lemberg und Jaroslaw; 1600 wurde er im Alter von 50 Jahren Leiter der Jeschiwa in Lemberg und 1604 Vorsitzender des Prager rabbinischen Gerichts und Vorsitzender der Jeschiwa. In seinem letzten Lebensjahr trat er vom Vorsitz des rabbinischen Gerichts zurück.

<sup>87</sup> Zimmer, “R. Eljakim Rothenburg”, S. 145.

<sup>88</sup> טריפה לא הבאתי אל ביתיך Fast wörtliches Zitat von Gen 31,39 innerhalb der Parascha ויצא, dort meint טריפה von wilden Tieren Zerissenes.

<sup>89</sup> Wahrscheinlich identisch mit dem Vater des Bonner Juden Salmen/Salomon, der am 9. März 1601 ein Dokument unterzeichnete als “Salomon der Sohn Rabbi Joseph seliger Gedechnus”, wie es in der vorliegenden Übersetzung aus dem Hebräischen heißt (*RKG*, fol. 258v). Wie einige andere Juden hatte Salmen Kurköln vor 1604 verlassen (ebd., fol.332v) und war nach Friedberg gezogen (ebd., fol. 295r).

vollständig durchbohrt habe und ob kein Rost oder Tropfen geronnenen Blutes von außen der Nadelspitze gegenüber zu finden sei; bei negativem Befund erkläre man für koscher. So weit ist dies die allseits anerkannte Halacha.

Darauf sind die Kurkölnner Verhältnisse geschildert: Seit die meisten Rinder gefüttert – gemeint ist wohl, im Stall und nicht auf der Weide gehalten – würden, fänden sich zumeist Nadeln im Magen, was tiermedizinisch korrekt ist, wie wir gesehen haben. Daher untersuche man in Kurköln zunächst nicht die Lunge, sondern den Magen nach Nadeln, einerlei, ob das Zwerchfell mit dem Netz- oder Blättermagen verwachsen sei. Falls Nadeln gefunden würden, so zeige man die zunächst nicht einem Gelehrten, sondern lasse “erfahrene Frauen, deren Herz Er [Gott] in Weisheit erhoben hat” den Magen von außen koscher machen und die erfahrenen Fleischbeschauer einer jeden Gemeinde das Fleisch unter der Nadel aufschneiden, um zu sehen, ob eine Perforation vorliege und sich ein Tropfen geronnenen Blutes außen finde. Bei negativem Befund werde auf koscher erklärt, wie die Alten der Landjudenschaft den Landrabbiner Chajim Treves hätten verfahren sehen. Bemerkenswert ist die Beteiligung der Frauen an der *bedika*, wie sie auch die später eingeholten Zeugenaussagen bestätigen.

Dann entrüsten sich die Absender der Anfrage über die Aussage R. Mosche Bürgels, schon eine Verwachsung mache trejf, selbst wenn keine Nadel gefunden werde. Anschließend belegen die Fragesteller ihre Kenntnis der Standardliteratur, verweisen auf die “Sifrej bedikot jeschanim”, die “Mappa”, die “Torat he-chattat”, den “Lewusch”.<sup>90</sup> Das alles hätten ihnen ihre Väter jedoch nicht erzählt, sondern nur die beschriebene Art der Fleischschau, gleichviel ob verwachsen oder nicht. Um R. Mosche Bürgel halachisch zu widerlegen, wollten sie wissen, wie die Prager in der nächstschwereren Form des Problems entschieden: wenn eine Verwachsung des Zwerchfells mit Netz- und Blättermagen vorliege und zudem eine Nadel im Hohlraum des Magens (also nicht in der Magenwand steckend) gefunden werde, nicht jedoch ein Tropfen geronnenen Blutes oder irgendein

---

<sup>90</sup> “In den ‘[sifrej] bedikot jeschanim’, den alten Werken zur Fleischschau, heißt es: ‘Wenn sich zeigt, daß angewachsen ist ...’, was R. Mosche Isserles in seiner ‘Mappa’ § 41:8 anführt und, sprachlich variiert, auch in seiner ‘Torat he-chattat’. Und R. Mordechai Jaffe hat diese Aussage wiederum in einer dritten Variante in seinem ‘Lewusch’ zur oben genannten Stelle gebracht.” (*Maamar Mordechai*, fol. 41c).

anderes Verdachtsmoment.<sup>91</sup> Zur Bekräftigung fügte man die uns bereits bekannte Aussage Hirschlen Brühls hinzu, der eine der Kurkölnen entsprechende Praxis von dem Frankfurter Rabbiner R. Sanvil Elisom bezeugte. Mit derselben Frage wurde, anscheinend gleichzeitig, auch der Fuldaer Rabbiner R. Aaron Samuel b. Mosche Schalom Kremenec (gest. 1616) konfrontiert.<sup>92</sup>

Schon drei Tage später, am 9. Kislev (30. November), hatte sich der Kurkölnen Streit weiter verschärft, zumal sich Levi verleumdet fühlte: Irgendwelche Schwätzer hätten dem Rabbiner von einer Verwachsung bei der Schlachtung in seinem Hause berichtet. Daher habe dieser auf trejf entschieden; es sei jedoch nur eine Nadel, nicht aber eine Verwachsung gefunden worden. Erst als Mosche Bürgel von diesem Mißverständnis gehört habe, habe er das Tier für koscher erklärt; seine Ansicht hinsichtlich der Bedeutung einer Verwachsung habe er mit seiner revidierten Entscheidung nicht geändert, denn in diesem Fall würde er weiterhin auf trejf entscheiden, also gegen den *minhag* von R. Chajim Treves und der anderen Bonner. Daher akzeptierte Levi auch die neue Entscheidung des Landrabbiners nicht, da sie nicht den alten *minhag* unterstütze.

Doch andererseits hegte nun auch Levi selbst Zweifel an der Schlachtung: Dem Schächter sei der Hals des Tieres verrutscht. Zwar hätten die Anwesenden bezeugen können, daß er den Schächtakt deshalb nicht kurz unterbrochen habe, was ebenfalls zur Trejf-Erklärung geführt hätte. Dennoch erklärte er selbst kurzum das Tier für trejf, gemäß dem strengen Motto: "Jeder Zweifel bei der

<sup>91</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 41b.

<sup>92</sup> Er war in Kremenec (pol. Krzemieniec) in Wolhynien (russ. Volyn), Ukraine, geboren und hatte bei Ephraim Luntschitz studiert, als jener noch Rabbiner in Lemberg war. Gegen 1606 finden wir ihn als Prediger in Fürth; 1611 war er in Eibelsstadt (Unterfranken), wo er sein ethisches Traktat "Nischmat adam" verfaßte, das in Hanau 1611 gedruckt wurde. Im selben Jahr wurde er Rabbiner in Fulda. Er starb 1616, und zwar nach der Woche des 31. Januar bis 5. Februar, auf die das zweite nach Bonn abgeschickte Responsum datiert, und vor dem 1. Elul (14. August), denn an diesem Tag wurde der Druck des "Sefer ben da'at zu den Psalmen" seines Verwandten R. Bendit b. Josef ha-levi (Baruch Axelrod) in Hanau abgeschlossen, zu dem R. Samuel Kremenec eine auf Cheschvan (24. Oktober bis 21. November 1615) datierte Approbation (*hasskama*) geschrieben hatte und in dem es heißt, R. Samuel sei noch vor Ende des Drucks gestorben. Möglicherweise ist er kurz nach dem zweiten, nach Bonn geschickten Responsum gestorben, denn er erwähnt dort am Ende, daß er es auf dem Krankenlager verfaßt habe. Zu seinem Lebenslauf siehe die Einleitung von Isaak Meir Flintenstein zum 1992/93 in Jerusalem nachgedruckten *Nischmat adam*, S. X-XV. Die Angaben in Jakob Naphtali Hertz Simchoni/Editorial Staff, "Aaron Samuel ben Moses Shalom of Kremenets", *EJ engl.* 2, Sp. 23, sind entsprechend zu korrigieren.

Schächtung macht trejf". Damit machte Levi jedenfalls klar, daß er im Ausgangsfall, einer Verwachsung in Verbindung mit einer Nadel, über jeden Zweifel erhaben war, was er seinem Sohn Hirz mitteilte; Levis Entscheidung bezeugten zudem der Protokollant Mosche Maus und ein gewisser Samuel b. Isaak Melrich.<sup>93</sup>

Grund für Levis Trejf-Erklärung war nicht nur der Verdacht gewesen, der Schächtakt könnte unterbrochen worden sein: Er wollte überdies vorbeugen, "daß nicht irgendwelche Nichtsnutze verbreiten könnten, er habe ein Tier gegessen, daß der Rabbiner für trejf erklärt habe, und um Unredlichkeit und üble Nachrede von sich fernzuhalten und um den Lügenrednern, Verleumdern und Lügern das Maul zu stopfen."<sup>94</sup> Levis wortgewaltige Beschimpfung seiner angeblichen Verleumder kam vermutlich nicht von ungefähr, denn das Gerücht, er verzehre trejfes Fleisch,<sup>95</sup> konnte in Levis besonderem Fall schnell den Beigeschmack von Verrat und Bann haben: Ein Gebannter durfte nämlich kein Fleisch essen; wenn er dieses Verbot übertrat, so sollte er als einer gestraft werden, der Schweinefleisch oder Aas gegessen hatte.<sup>96</sup> Wenn Bürgel nun Fleisch in Levis Haus für trejf erklärte, so konnte dies den Eindruck erwecken, als halte er Levi für einen Gebannten. Denn in Bonn dürfte bekannt gewesen sein, daß Bürgel als Schüler des Jacob Günzburg den Unterzeichnern der Frankfurter Verordnungen nahestand, für die – wie für die Frankfurter und Wormser Juden – der notorische Verräter Levi höchstwahrscheinlich ein Gebannter war.<sup>97</sup> Levis Beschimpfung seiner angeblichen Verleumder spricht dafür, daß er derart weitreichende Folgen aus der

<sup>93</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 42a. Anstelle des hier gedruckten "Merlich" lese ich mit der Oxforder und Jerusalemer Handschrift "Melrich"; vermutlich ist der Ort Mellrich in Westfalen gemeint.

<sup>94</sup> , ולהרחיק ממנו עקשות פה ולזות שפתים ולסתום פי דוברי שקר רוכלים ושקרנים, so die Lesart der Handschrift Oxf. 831, fol. 5v, die fast identisch mit *Maamar Mordechai*, S. 41d, ist. *rochlim* רוכלים bedeutet zwar im allgemeinen "Hausierer", während "Verleumder" רכיל *rachil* heißt, der aschkenasisch jedoch wohl "rochel" ausgesprochen wurde. Zudem geht aus dem Kontext eindeutig hervor, daß hier Verleumder gemeint sind.

<sup>95</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 41d.

<sup>96</sup> Dies ordneten 1664 der Landrabbiner und Obervorsteher im Lande Hessen für einen nur mit dem Kleinen Bann (*issur*) Belegten an, abgedruckt bei Cohen, *Landjudenschaften*, S. 440ff., Nr. 8:6. Dies dürfte auch 50 Jahre zuvor Usus gewesen sein; so hatte Wolf von Bingen als Zeuge während des Hochverratsprozesses im Jahr 1606/07 erklärt, "*acheroza* [die Ausrufung als die leichte Form des Bannes] ist sovil, das man kein geschecht fleisch solle geben, seye aber nit gebannet" (Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 22v). Ein Gebannter und erst recht ein Verräter waren zu keiner rituell anerkannten Schächtung fähig (letzteres "Siftej kohen" zu *Schulchan aruch*, ChM 388:9), was in unserem Fall keine Rolle gespielt haben dürfte, da Levi weder in seinem Haus geschächtet noch die Fleischschau vorgenommen hatte.

<sup>97</sup> Dazu siehe voriges Kapitel.

Trejf-Erklärung befürchtete; vielleicht schätzte er überdies Mosche Bürgel als einen Rabbiner ein, der sich nicht scheute, drastische Strafen zu verhängen: Aus einem späteren Friedberger Dokument erfahren wir, daß Mosche Bürgel dort sehr streng mit denjenigen umging, die ein bestimmtes Gebot verletzt hatten: Wer mit Nichtjuden Wein trank<sup>98</sup> und die Gefäße, aus denen die Nichtjuden getrunken hatten, nicht blank putzte, sollte einen Doppeldukaten Strafe zahlen und ein Jahr lang nicht zur Toralesung aufgerufen werden. Falls jener ein Schächter war, so war seine Schlachtung für ein Jahr verboten. Selbst minderjährige Jungen und Mädchen sollten ein solches Vergehen glaubwürdig bezeugen können.<sup>99</sup>

Bald treffen die ersten Antworten ein. Der Fuldaer Rabbiner Samuel Kremenc stellte am 15. Kislev 376 (6. Dezember 1615) zunächst fest, daß es im Kurkölner Problem bei keinem der Dezisoren eine Entscheidung gebe und daß auch die Worte des R. Mosche Isserles und des R. Mordechai Jaffe zwei Deutungsmöglichkeiten erlaubten. Der Gelehrte, gemeint ist Bürgel, möge auf die Lehre seiner Vorgänger Rücksicht nehmen, mit seiner Meinung zurückstecken und für sich selbst, nicht aber für andere erschweren. Dieser Stellungnahme schloß sich der Fuldaer Rabbinatsbeisitzer R. Menachem b. Chanan Bacharach an.<sup>100</sup>

Auf dieses Responsum hin hielt R. Mosche Bürgel am 6. Januar 1616 schriftlich fest, er wolle mit seiner Minderheitsmeinung zurückstehen und den lokalen *minhag* im Fall einer Verwachsung und einer steckenden Nadel nicht mehr in Frage stellen.<sup>101</sup> Anschließend begann er aber an seiner eigenen Entscheidung zu zweifeln, als er feststellte, daß das Fuldaer Responsum nicht explizit auch im Fall einer steckenden Nadel in Verbindung mit einer Verwachsung auf koscher

<sup>98</sup> Der Genuß des Weins von Nichtjuden war Juden seit alters her verboten, da er in Verdacht stand, für Götzenopfer benutzt zu werden. Dieses Verbot wurde in den Frankfurter Verordnungen eingeschränkt (abgedruckt bei Zimmer, *Synods*, S. 160-167).

<sup>99</sup> Kober, "Documents", S. 47, Nr. IVC. Vgl. Zimmer, "Reaktionen", S. 228.

<sup>100</sup> R. Menachem b. Chanan Bacharach stammte vermutlich aus Frankfurt am Main und ist nach Löwenstein identisch mit dem gelehrten R. Man aus Hanau, der in den Memoiren des Ascher Levy aus Reichshofen (veröffentlicht Berlin 1913) erwähnt wird; siehe Leopold Löwenstein, "Das Rabbinat in Hanau nebst Beiträgen zur Geschichte der dortigen Juden", *JJLG* 14 (1921), S. 1-84, hier S. 7f.

<sup>101</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 41b.



entschied. Zunächst wollte er dies als Argument ex silentio werten: Wenn die steckende Nadel nicht erwähnt wurde, dann konnte das nur bedeuten, daß die Fuldaer in diesem Fall auf trejf entschieden. Dann bemerkte er, daß in der Anfrage der Kurkölnler Brauch mit einer steckenden Nadel beschrieben worden war.<sup>102</sup> Das müßten auch die Fuldaer gelesen haben, und wenn sie den Kurkölnler *minhag* legitimierten, dann wohl auch mit einer steckenden Nadel. Allem Anschein nach war Mosche Bürgel unsicher, wie er das Fuldaer Responsum werten sollte.

Auch die beiden Prager Gelehrten, deren Responsum am 9. Januar 1616 in Bonn einging, erklärten nur den einfachen Fall, eine Verwachsung und eine Nadel im Hohlraum des Magens, für koscher. Beide Antworten vertraten zwar nicht die strengen Positionen wie später die des R. Samson Bacharach und R. Mosche Sofer, daß bereits die Nadel im Hohlraum trejf mache, doch sie bestätigten auch nicht, daß sich der Kurkölnler *minhag* im Rahmen der Halacha bewege.

So schickte nun anscheinend Mosche Bürgel persönlich die Anfrage nach Fulda, ob man den Genuß des Tiers verbieten müsse, wenn bei einer Verwachsung die Nadel stecke und sich gegenüber der Einstichstelle an der äußeren Magenwand kein Tropfen geronnenen Bluts oder ein anderer Verdachtsmoment finde und keine Perforation vorliege? Er richtete auch an die Prager eine Anfrage, die zwar nicht überliefert ist, aber vermutlich ähnlich lautete.

Die zweite Fuldaer Antwort des R. Samuel Kremenc aus der Woche vom 12. bis 17. Schwat 376 (31. Januar bis 5. Februar 1616) unterstreicht die Entscheidung des ersten Responsums und ist wegen ihrer Argumentation für unsere weitere Untersuchung wichtig: R. Mosche Isserles fordere zwar, bei einer Verwachsung zu untersuchen, ob sich Nadeln fänden, habe diesen Fall aber nicht der Liste der bislang allgemein anerkannten Trejf-Fälle hinzugefügt. Warum wolle man diesen Fall in die Liste aufnehmen und so das Geld von Juden vergeuden und auf trejf entscheiden, wenn der Magen mit dem Zwerchfell verwachsen ist und sich im Magen zwar eine steckende Nadel, jedoch kein weiteres Verdachtsmoment

---

<sup>102</sup> Die Anfrage an die Fuldaer Gelehrten liegt uns nicht mehr vor, sondern nur ihre Paraphrase in deren Responsum, die jedoch wie gesagt eine steckende Nadel nicht erwähnt. Doch entspricht Bürgels Hinweis allem Anschein nach durchaus den Tatsachen, da seine Entdeckung seiner Position widerspricht und daher glaubwürdig ist und überdies in der Anfrage an die Prager, die weitgehend identisch mit der Fuldaer ist, der Kurkölnler *minhag* mit einer steckenden Nadel beschrieben wird.

(*re'uta*) der Nadelspitze gegenüber findet? Wichtig ist also, daß R. Samuel Kremenec hier die Verwachsung nicht mit dem Verdachtsmoment gleichsetzt. Er kommt nun nochmals auf Isserles wohlbekannte Forderung zurück: "Wenn der Magen mit dem Zwerchfell verwachsen ist, muß man untersuchen, ob sich eine Nadel findet." Isserles, so R. Samuel Kremenec weiter, habe seine Forderung jedoch nicht mit der Schlußfolgerung beendet, "daß man dann auf *trejf* entscheidet, selbst wenn die Nadel den Magen nicht perforiert hat und sich kein Tropfen geronnenen Blutes findet", und wenn Isserles bei einer steckenden Nadel für *trejf* hätte erklären wollen, dann hätte er auch in diesem Fall ausführen müssen, daß man bei einer steckenden Nadel für *trejf* erklärt, auch wenn sie den Magen nicht perforiert hat und kein Tropfen geronnenen Blutes gefunden wird. Dagegen habe Isserles nur geschrieben: "Sicher findet sich eine Nadel, die perforiert hat," oder eben ein Tropfen geronnenen Blutes, wie R. Samuel Kremenec Isserles' Aussage fortführt. Und jenes "sicher" unterstreicht laut R. Samuel Kremenec nur, daß man untersuchen müsse. Doch letztlich bleibe es bei dem, was die Gelehrten seit ehemals verkündet hätten: Es gebe keinen Grund, für *trejf* zu erklären, solange sich nicht der Nadelspitze gegenüber ein Tropfen geronnenen Blutes oder ein Verdachtsmoment findet. Doch nun steht R. Samuel Kremenec vor der Frage, ob eine Verwachsung genau der von innen steckenden Nadelspitze gegenüber nicht doch ein Verdachtsmoment sein könnte, was ihn vor ein Problem stellt, denn am Anfang seines Responsums hatte er ja eine Verwachsung nicht als Verdachtsmoment verstanden. Hier neige "sein Herz" dazu zu erschweren, aber er habe bei seinen Lehrern diese Praxis niemals gesehen. Als er sich mit R. Man (R. Menachem Bacharach) hierüber ausgetauscht habe, habe er erfahren, daß der Friedberger Gelehrte Jakob zur Vorsicht mahne, so daß man seinen Worten Beachtung schenken solle. Was die Gelehrten angeordnet hätten, vor allem R. Chajim Schachor (d. i. R. Chajim Treves), das sei sicher wohlbegründet. R. Menachem Bacharach schloß sich auch diesem Votum an: R.

Chajim sei sein Lehrer gewesen, von dem er nie ein Wort gehört habe, das nicht fundiert gewesen sei.<sup>103</sup>

Dieses abwägende Fuldaer Responsum bestätigte zwar nicht die Unbedenklichkeit des Kurkölner *minhag*, sah jedoch auch keinen Grund, ihn zu verbieten. Es erlaubte jedoch grundsätzlich und ohne Einschränkung, im Fall einer steckenden Nadel auf kosher zu entscheiden, wenn sich die Verwachsung nicht genau gegenüber der Nadelspitze fand.

Doch widersprach dieses zweite Responsum dann nicht dem ersten, in dem R. Samuel Kremeneč geschrieben hatte: “Bei einer Nadel, die sich im Hohlraum des Netzmagens findet, *die nicht steckt* [Hervorhebung B. K.] und an dem sich kein Tropfen geronnenen Blutes findet, erkläre man auf kosher, einerlei, ob das Zwerchfell verwachsen sei oder nicht?”<sup>104</sup> Hätte er demnach bei einer steckenden Nadel auf trejف entschieden? Nachdem wir das zweite Responsum kennen, müssen wir diese Aussage dahingehend interpretieren, daß er im Fall einer steckenden Nadel ebenso wie bei der nur im Hohlraum liegenden Nadel nach den Indizien für eine Perforation untersuchte und bei negativem Befund auf kosher entschied. Denn gefragt war ja, ob man bereits bei der bloßen Existenz von Nadeln im Magen in Verbindung mit einer Verwachsung auf trejف entscheiden müsse. Und hiergegen wandte sich R. Samuel Kremeneč, daß man bei einer Nadel, “die nicht steckt” im Sinne von “die nicht einmal steckt”, selbstverständlich für kosher erkläre, wenn keine Anzeichen für eine Durchbohrung vorliegen.

Die Alternative zu dieser Interpretation wäre, dieses zweite Fuldaer Responsum für eine Fälschung zu halten. Doch der differenzierte Stil des Responsums, seine nur eingeschränkte Bestätigung der im Kurkölner *minhag* vertretenen halachischen Position, die Bedeutung, die R. Samuel Bacharach dem Urteil des R. Jakob Günzburg beimißt – all dies spricht für seine Echtheit, denn um die Kurkölner Position zu legitimieren, hätte man es wahrlich überzeugender fälschen können.

---

<sup>103</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 42a/b. Die Stellungnahme R. Menachem Bacharachs fehlt in der Handschrift Oxf. 831, fol. 6b.

<sup>104</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 41a.

Der im Fuldaer Responsum erwähnte Friedberger R. Jakob b. Ascher Aaron [Günzburg], Lehrer des R. Mosche Bürgel, war jedoch, anscheinend von Bürgel selbst, bereits angeschrieben worden, bevor man in Bonn durch das Fuldaer Responsum von seiner Position erfuhr, denn R. Jakob Günzburg verfaßte sein Responsum in der Woche vom 27. Tewet bis zum 5. Schwat (17. bis 22. Januar 1616), zwei Wochen, bevor die beiden Fuldaer zum zweiten Mal überhaupt zur Feder griffen. R. Jakob Günzburg ist der erste der bisher angefragten Gelehrten, der wie gesagt die Frankfurter Verordnungen unterzeichnet hatte und der gezwungen worden war, vor der kaiserlichen Kommission auszusagen.<sup>105</sup> Wie reagierte er nun auf die Anfrage aus Bonn?

R. Jakob Günzburg eröffnete seine Antwort mit den Worten: שאלה באה מארץ נוראה “Eine Frage ist gekommen aus einem schrecklichen Land!” Es folgt die knappe, uns bereits bekannte Anfrage, wie bei einer Verwachsung mit steckender Nadel ohne weitere Verdachtsmomente zu verfahren sei. Diese Anfrage war jedoch in den anderen Fällen, zumal wenn es sich um die erste handelt, sehr viel ausführlicher formuliert gewesen. Dies und der Hinweis auf das “schreckliche Land” spricht dafür, daß R. Jakob Günzburg tatsächlich von seinem ehemaligen Schüler Mosche Bürgel benachrichtigt worden war, der ihm wohl auch die Umstände schildert und vor allem den Besitzer des beanstandeten Tieres benannt hatte. Somit dürfte Günzburg mit den Worten “aus einem schrecklichen Land” angedeutet haben, daß er wußte, daß der berüchtigte Frankfurter Verräter Löb Kraus als Juda bar Chajim ein entschiedener Verfechter des Kurkölners *minhag* war. Wie entschied Jacob Günzburg? Er lehnte den Kurkölners *minhag* nicht ausdrücklich ab, neigte aber zu einem Verbot in dem speziellen Fall, wo sich die Verwachsung gegenüber der Nadelspitze befände.<sup>106</sup> Dieses Responsum dürfte eines seiner letzten wenn nicht das letzte gewesen sein: R. Jakob Günzburg starb etwa eine Woche später am 11. Adar 5376 (29. Januar 1616) im schwäbischen Burgau.

<sup>105</sup> Zimmer, *Synods*, S. 188f.; Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 137v-139r.

<sup>106</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 42b/c.

Günzburgs Responsum traf am Neumond Adar (= 30. Schwat, 18. Februar 1616) in Bonn ein, wenig später gefolgt von einem Responsum, das auf den 19. Schwat (7. Februar 1616) datierte. Es hatte einen wohlbekannten Rabbiner zum Verfasser: R. Josef von Metz, der 1602/3 kurkölnischer Landrabbiner war, wie R. Jakob Günzburg die Frankfurter Verordnungen unterschrieben hatte und zudem im Prozeß im Jahr 1604 Levis Kontrahent gewesen und zur Übersetzung der Frankfurter Verordnungen verurteilt worden war. R. Josef von Metz stellte sich auf die Seite von Rabbiner Mosche Bürgel – was zu erwarten stand.

Josef von Metz zweifelte zunächst an, daß der *minhag* erwiesen sei. Daß die einstigen Landrabbiner R. Chajim Treves und R. Ruben [Fulda] den Bonner *minhag* bestätigt hätten, glaube er erst, wenn es die Kurkölnler Alten förmlich bezeugten, jedoch nicht aufgrund eines Gerüchts.<sup>107</sup> Möglich sei, daß dieser Fall niemals vor die beiden Landrabbiner gekommen sei und sie deshalb weder erlaubt noch verboten hätten. Josef von Metz sah diese Annahme in seiner eigenen Erfahrung belegt: Während seiner Zeit als Landrabbiner von Kurköln sei ihm das Problem einer Verwachsung niemals vorgelegt worden; und um den *minhag* habe er sich nicht gekümmert, da er in seiner Gemeinde keine halachischen Unrechtmäßigkeiten vermutet habe.<sup>108</sup> Nach diesen vernichtenden Worten zum angeblichen *minhag* ging er dazu über, das Problem im Rahmen der Halacha zu erörtern: Wenn die Befürworter des *minhag* bei einer Verwachsung und einer steckenden Nadel den Genuß des Fleisches erlauben wollten, so errege das nur Staunen. Doch wenn sich zudem die Verwachsung gegenüber der Nadelspitze finde, so gebe es kein schlimmeres Verdachtsmoment für eine Perforation als dies! Daher könne man nichts anders als absolut trejf entscheiden.

Den letzten Responsum aus Fulda, Friedberg und Metz war eines gemeinsam: Spätestens im Fall der letzten Verschärfung, einer Verwachsung gegenüber der Nadelspitze, neigten sie zur Trejf-Erklärung oder forderten sie sogar explizit. Auch das zweite Gutachten aus Prag, das am 7. Adar 376 (25. Februar 1616) eintraf und R. Mosche Bürgel für seine Anfrage tadelte, brachte nicht die

<sup>107</sup> לא מפי השמועה אשר לא אוכל להאמין.

<sup>108</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 42c-43b.

gewünschte Klarheit:<sup>109</sup> Warum nehme er keine Rücksicht auf das Geld seiner Gemeindemitglieder? Die Rechtssatzung der Verwachsung habe weder Wurzeln im Talmud noch bei den berühmten Dezisoren, sondern sei eine unlängst getroffene Erschwerung. Warum weiche er dann vom Weg seiner Vorgänger ab, welche die erleichternde Praxis pflegten? Trotz der wortreichen Widerlegung von Mosche Bürgels Position wurde nur der Fall einer Verwachsung bei einer steckenden Nadel behandelt, bei dem man auf koscher entscheide.

Postwendend ging bereits einen Tag später die dritte Anfrage an Prag ab, diesmal von keinem anderen als "Lew Bonn(a)", also Levi persönlich, gestellt: R. Mosche Bürgel behaupte öffentlich, daß man im Fall einer Verwachsung gegenüber der Nadelspitze auf trejf entscheide. Ähnlich habe sich nur der Friedberger Rabbiner geäußert (die Antwort R. Josefs von Metz war wohl noch nicht eingetroffen); sie in Bonn jedoch hätten dergleichen im Leben nie gehört. Levis Interesse galt nun der grundsätzlichen Klärung des Falles in seiner schwersten Form (einer Verwachsung an der äußeren Magenwand gegenüber einer von innen in der Magenwand steckenden Nadel): Galt nun koscher oder trejf? Konnte im Rahmen der Halacha auf koscher entschieden werden?

Kurz darauf ging wohl das Responsum des R. Josef von Metz ein, das den Kurkölner *minhag* anzweifelte. Ohne die Prager Antwort abzuwarten, beschlossen die Verfechter des *minhag* in Bonn, ein rabbinisches Gericht zu bilden, das sich aus drei Richtern, dem bisherigen Protokollanten R. Mosche Maus, R. Mosche b. Meir genannt Mosche Ternau<sup>110</sup> und R. Naftali b. Kalonymos genannt Hirz Brühl, zusammensetzte, um über die Kurkölner *bedika*-Praxis nochmals vier Zeugen zu vernehmen.<sup>111</sup> Zur Praxis des R. Chajim Treves wurden Gabriel b. Abraham aus

<sup>109</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 43b.

<sup>110</sup> Handschrift Oxf. 831, fol. 10v: טערנא. Möglicherweise deutet R. Mosches Rufname „Ternau“ nicht darauf hin, daß seine Vorfahren zu den 1539 aus der Stadt Tyrnau (heute Trnava in Slowakien) vertriebenen Juden gehörten (Editorial Staff, "Trnava", *EJ engl.* 15, Sp. 1401). Vielmehr dürfte er aus dem Dorf Dernau, zwischen Ahrweiler und Altenahr in der Herrschaft Saffenburg gelegen, stammen, denn wir wissen von zwei weiteren Juden, die zu jener Zeit dort lebten; laut Schulte (*Niederrhein*, S. 11) existierte dort 1617 sogar eine jüdische Gemeinde.

<sup>111</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 44a.

Ahrweiler, der 36 Jahre zuvor (um 1580) ein Schüler von R. Chajim Treves in Königswinter gewesen war, Elieser b. Jakob, der Vorsänger und Schächter in Ahrweiler bei R. Chajim Treves vor 22 Jahren (also um 1594) gewesen war, und Isaak b. Chajim, Schwiegersohn des R. Chajim Treves, befragt; Aaron b. Mosche David genannt Seligmann Brühl sagte zur Praxis des Brühlers R. Lewa Kotnem und dessen Bruder Meir aus. Nach jüdischem Recht mußten die folgenden drei Punkte bewiesen sein, damit der *minhag* gültig war: Er mußte verbreitet sein, er mußte häufig zur Anwendung kommen, und er mußte eindeutig sein.<sup>112</sup>

Die Befragung gipfelte jeweils in der Frage, ob R. Chajim Treves beziehungsweise R. Lewa Kotnem bei einer Verwachsung der Haube (= Netzmagen), hier hebräisch-deutsch בִּיּוּה הַלֵּכ, “Braut-Haub” genannt, der steckenden Nadelspitze gegenüber erschwert habe. Die Befragten bestätigten in ihren ausführlichen (übrigens deutschsprachig zitierten) Aussagen den Bonner *minhag*.<sup>113</sup> So wurde denn am 18. Adar 376 (7. März 1616) beschlossen, an dem bewährten Usus auch weiterhin festzuhalten.<sup>114</sup>

Fast zwei Monate später erst, am 9. Ijar 376 (26. April 1616), traf die dritte Prager Antwort ein: Sie entschied sogar im Fall einer Verwachsung gegenüber der Nadelspitze auf koscher. Damit war der Kurkölnner *minhag* nicht nur aufgrund der Praxis des R. Chajim Treves, sondern auch hinsichtlich seiner halachischen Basis legitimiert.

Somit waren die Prager Responsen nicht nur äußerst wichtig, weil sie von berühmten Gelehrten stammten, sondern weil sie die einzigen waren, die dem *minhag* die halachische Legitimität zusprachen. Ausgerechnet aber die Echtheit eben dieser Responsen sollte knapp 150 Jahre später auf Stärkste angezweifelt werden!

---

<sup>112</sup> Menachem Elon, “Minhag”, *EJ engl.* 12, Sp. 4-26, hier Sp. 19f.

<sup>113</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 44a-d.

<sup>114</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 45a.

*Die Responsen – eine Fälschung?*

1751 kam R. Mordechai Halberstadt (gest. 1770)<sup>115</sup> nach Düsseldorf als neuer Landrabbiner des Herzogtums Jülich-Berg, das bis 1704 dem Kurkölnener Landrabbiner unterstanden hatte.<sup>116</sup> Zu seinem Entsetzen mußte er feststellen, daß die ungebildeten Juden (*amej ha-arez*) im Fall einer in der Magenwand steckenden Nadel mit einer Verwachsung zwischen Magen und Leberlappen auf koscher entschieden. Der anstößige *minhag* gab Halberstadt nun den Anstoß zu weiteren Nachforschungen: Zunächst suchte er Rat bei dem Mainzer Landrabbiner und Gelehrten Mosche Brandeis Segal (1733-1767).<sup>117</sup> Dabei wußte Halberstadt schon zu berichten, daß er bei einem Lehrer (*melammed*) das Schreiben des Bonner Rabbiners gesehen habe, der, in der Angelegenheit befragt, geantwortet habe, er habe in den Schriften des großen Gelehrten und langjährigen Kurkölnener Landrabbiners Juda Mehler II. (1660-1751) ein langes Responsum gefunden, das in einem derartigen Fall den Genuß des Tieres erlaube; auch R. Jesaja Horwitz und R. Ephraim Luntschitz und einige andere Rabbiner hätten erleichternd geurteilt.<sup>118</sup> R. Mosche Brandeis Segal sandte nicht nur ein äußerst umfangreiches Gutachten ein,<sup>119</sup> das auf trejf entschied, sondern bat auch um eine Abschrift der von R. Mordechai Halberstadt erwähnten Bonner Schreiben.<sup>120</sup> Dieser wandte sich nun an seinen Bonner Kollegen, R. Samuel Sanvil Aschkenasi, der kurz zuvor die Nachfolge des berühmten Landrabbiners R. Juda Mehler II. angetreten hatte.<sup>121</sup>

<sup>115</sup> Yehoshua Horowitz, "Halberstadt, Mordechai", *EJ engl.* 7, Sp. 1175 [im folgenden Horowitz, "Halberstadt"].

<sup>116</sup> R. Mordechai Halberstadt, 1686 in Halberstadt geboren, war Rabbiner in Halberstadt, Reissheim bei Frankfurt a.M. und Darmstadt gewesen, bevor er nach Düsseldorf kam. In Düsseldorf amtierte er fast 20 Jahre bis zu seinem Tod 1769; er wurde daher auch Mordechai von Düsseldorf genannt (Horowitz, "Halberstadt", Sp. 1175; Cohen, "Organizations", III, S. 377, S. 391 und S. 396; Barbara Suchy, „Die Düsseldorfer Rabbiner vom 18. Jahrhundert bis zur Zeit des Nationalsozialismus“, *Aspekte jüdischen Lebens in Düsseldorf und am Niederrhein*, hrsg. von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Düsseldorf 1997, S. 48-59, hier S. 48 ). Halberstadt wurde in Düsseldorf begraben; sein Grabstein ist erhalten (frdl. Mitteilung Prof. Brocke).

<sup>117</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 25a-c. Zu Mosche Brandeis Segal siehe Cohen, "Organizations", III, S. 374. Dessen Sohn Jakob wurde Mordechai Halberstadts Nachfolger zunächst ab 1751 in Darmstadt (ebd. S. 391) und dann ab 1769 in Düsseldorf (ebd. S. 396). Auch sein Grabstein ist erhalten (frdl. Mitteilung Prof. Brocke).

<sup>118</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 31a.

<sup>119</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 31b-38c.

<sup>120</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 31b

<sup>121</sup> Zu R. Juda Mehler II. und Simon Coppenhagen siehe Brocke/Klein, *Bonn*.



Wie aus der Antwort des Bonners vom 22. Tammus [5]512 (Dienstag, 4. Juli 1752) hervorgeht, hatte Mordechai Halberstadt ihm vorgeworfen, daß er zu dem in Kurköln praktizierten *minhag* schweige. Rabbi Sanvil Aschkenasi rechtfertigte sich, er habe sich bei seinem Amtsantritt über den Kurkölnner *minhag* gewundert; vor allem darüber, daß sein Vorgänger, der große R. Juda Mehler, diesen *minhag* nicht verboten habe, obwohl er die in dieser Frage negativen Entscheidungen anderer Gelehrter doch gekannt haben müsse. R. Juda Mehlers Schwiegersohn Simon Coppenhagen habe ihm mit Sicherheit zu berichten gewußt, daß sein Schwiegervater niemals nach einer Verwachsung gefragt, sondern nur geprüft habe, ob ein Tropfen geronnenen Blutes vorhanden war oder nicht. R. Sanvil Aschkenasi äußerte seine Entschlossenheit, diesen *minhag* zu verbieten.<sup>122</sup>

R. Mordechai Halberstadt hatte sich in der Zwischenzeit von Simon Coppenhagen eine Abschrift aller Dokumente aus dem Jahr 5376 (1615/16) schicken lassen.

Nach seiner Untersuchung der Unterlagen kam er zu einem bestürzenden Ergebnis, das er alsbald, am 28. Tammus [5]512 (Montag, 10. Juli 1752), seinem Bonner Kollegen mitteilte: “Alle diese Schriften sind gefälscht”. So weit so gut - doch nun gibt Mordechai Halberstadt selbst der ganzen Angelegenheit die spannende Wendung: “Und der Urheber dieser frevelhaften Tat, sein Name möge ausgelöscht werden (*jimmach schmo*), Lew, war kein Jude, sondern er war der berüchtigte Verräter mit dem Beinamen Kräusche.”<sup>123</sup> Aus Halberstadts Argumentation ist klar, daß er mit diesem “Lew” jenen “Lew Bonna” meint, der die dritte entscheidende Anfrage an die Prager Gelehrten stellte, deren Antwort den Kurkölnner *minhag* von höchster Seite legitimierte, so daß Halberstadt nun über ihn stolpern mußte.

Wenn Halberstadt den Verräter “Kräusche” nennt, läßt das eindeutig darauf schließen, daß es sich um den Verräter Kraus handelt, von dem Josef Hahn in seinem “Jossif omez” schreibt. Dieses Werk hatte Mordechai Halberstadt sicher gelesen, denn nach der Veröffentlichung 1723 war “Jossif omez” – anders als die nur handschriftlich überlieferte Einleitung zum *schir ha-jichud* – seit fast 30

<sup>122</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 38d.

<sup>123</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 39a.

Jahren gedruckt zugänglich. Erstaunlich ist jedoch, wie sicher sich Halberstadt dieser Identifikation ist, denn der Name Lew war weit verbreitet. Woher wußte Halberstadt, daß Kraus oder Kräusche, was ja nur der Schimpfname der Gegner war, mit "richtigem" Namen "Lew" hieß, was aus dem "Jossif omez" nicht hervorgeht? Kannte Halberstadt vielleicht auch die Einleitung zum *schir ha-jichud*, worin der Verräter "Lew Kräuschen" genannt wird?

Überhaupt ist zu fragen, woher Halberstadt wußte, daß der Verräter Kraus in Bonn gelebt hatte. Josef Hahn hatte nichts zu seiner Herkunft und zu seinem Wohnort gesagt. Wie im folgenden jedoch zu hören, waren in Bonn noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, also Jahrzehnte nach Halberstadt, mündliche Traditionen über den Denunzianten zu hören. Vielleicht hatte Halberstadt wie von der Praxis der *bedika* so auch hiervon erfahren. Unklar bleibt zudem, ob Halberstadt jenen Lew Bonna zugleich mit dem *kazin* Juda b. Chajim, Levi, identifiziert hat.

Den Beweis, daß es sich bei jenem Lew um den Verräter Kraus handelt, erbrachte Mordechai Halberstadt nicht. Er dürfte ihn nicht für nötig erachtet haben.

Entscheidend war ihm nur, daß die 1616 aus Prag eingeholten Gutachten der prominentesten Rechtsgelehrten der Zeit nichts anderes als Fälschungen waren, die dieser Verräter zusammen mit seinem Komplizen Mosche b. David ha-kohen genannt Maus ("die böse miesse Maus", wie Mordechai Halberstadt ihn titulierte) fabriziert habe! Die „niederrheinische Tradition“ verdanke sich demnach nichts anderem als falschen Zeugen (!) und geschickt gefälschten Responsen.<sup>124</sup>

Die Entlarvung des Lew Bonna als „Verräter Kräusche“ und damit die Annullierung der Responsen löste ein schwerwiegendes Problem, vor das sich R. Mordechai Halberstadt gestellt sah: Seine halachische Position wäre durch einwandfrei echte Prager Responsen äußerst anfechtbar geworden, und er hätte sich vor seinem Bonner Kollegen blamiert. So scheint er geradezu verleitet worden sein, aus seiner zweifelsfrei richtigen (Wieder-)Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen den Responsen und dem Verräter Kräusche auf eine

---

<sup>124</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 45a/b.

Fälschung der Responen zu schließen.<sup>125</sup> Wie versuchte Halberstadt, sein Verdikt zu beweisen?

Als erstes und wichtigstes Argument für die Fälschung führte Halberstadt an, das zweite und dritte Prager Responsum widersprächen dem ersten. Im ersten Prager Responsum ("falls eine Verwachsung vorläge, müsse man prüfen, ob eine Nadel in der Magenwand stecke") hatte er zunächst seine Meinung bestätigt gefunden, daß in diesem Fall das Tier trejf sei. Doch im dritten und letzten Prager Responsum mußte Halberstadt das Gegenteil lesen, daß nämlich trotz einer Verwachsung an der äußeren Magenwand gegenüber einer in der inneren Magenwand steckenden Nadel das Tier kosher sei.<sup>126</sup> Ist dieses Argument Halberstadts stichhaltig?

Die erste Kurkölner Anfrage hatte den Fall beschrieben, daß das Zwerchfell mit Netz- und Blättermagen verwachsen war und zudem eine Nadel im Hohlraum des Magens (also nicht in der Magenwand steckend) gefunden wurde, nicht jedoch ein Tropfen geronnenen Blutes oder ein anderes Verdachtsmoment an der äußeren Magenwand. Die Kurkölner Anfrage hatte die Frage am Ende auf die Nadel im Hohlraum zugespitzt, da R. Mosche Bürgel hierzu zunächst auf trejf entschieden hatte.

Die knappe Prager Antwort auf der Rückseite der Frage<sup>127</sup> bezog sich auf eben diese Frage: Sie äußerte ihre Verwunderung über den Gelehrten, der im Fall der Verwachsung des Zwerchfells mit Netz- und Blättermagen und einer Nadel im Mageninhalt auf trejf entscheiden wolle. Wenn eine Verwachsung vorliege, so müsse man untersuchen, ob eine Nadel stecke. Wenn keine steckende Nadel, kein Tropfen geronnenen Blutes und kein Verdachtsmoment (*re'uta*) im Fleisch der Haut, das gesund und nicht schimmelig sei, gefunden werde, dann erkläre man trotz der Nadel im Mageninhalt für kosher.

<sup>125</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 46b.

<sup>126</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 39a.

<sup>127</sup> Handschrift Oxf. 831, fol. 5a: שמעבר לדף.

Bedeutete dies, daß die Prager bei einer steckenden Nadel auf trejf entscheiden würden, wie Halberstadt behauptet? Denn so müssen wir zunächst die Aussage interpretieren, daß man für koscher erkläre, wenn “keine steckende Nadel und kein Tropfen geronnenen Blutes und kein Verdachtsmoment (*re'uta*) im Fleisch der Haut” gefunden werde. Tatsächlich hängt hiervon weitgehend die Entscheidung ab, ob zumindest das zweite und dritte Prager Responsum gefälscht sind, denn diese erklärten ja auf koscher selbst im Fall einer steckenden Nadel, so im zweiten, und im dritten sogar im Fall einer Nadel, die genau gegenüber der Verwachsung von innen im Magen steckt. Das gleiche Problem hat sich bereits bei dem ersten und zweiten Fuldaer Responsum gestellt – und vielleicht kommt die Ähnlichkeit der Formulierung nicht von ungefähr: Schließlich war R. Samuel Kremeneč in Lemberg Schüler von Ephraim Luntschitz gewesen.

Auch im Fall des ersten Prager Responsums steht fest, daß die Prager sich gegen die erschwerende Position wenden, für die bereits eine Nadel im Hohlraum des Magens bei gleichzeitiger Verwachsung trejf macht, denn die “Erschwerer” werten die Verwachsung als ein ebenso eindeutiges Indiz für eine Durchbohrung wie einen Tropfen geronnenen Blutes oder Rost an der äußeren Magenwand. Zwischen der Verwachsung und den Nadeln bestehe ein direkter, zwingender Zusammenhang. Konsequenterweise entscheiden sie bereits auf trejf, wenn Nadeln im Hohlraum des Magens gefunden werden, denn auszuschließen ist ja nicht, daß eine ursprünglich steckende Nadel infolge des Herausziehens des Magens aus dem Tier in den Hohlraum zurückgerutscht ist. Wer also jeden Zusammenhang zwischen Nadel und Verwachsung ausschließen will, muß bereits bei einer Nadel im Hohlraum des Magens auf trejf entscheiden - wie Mosche Bürgel in seiner ersten Entscheidung und später der „Chatam Sofer“.

Wer dagegen wie die Prager bei Nadeln im Hohlraum ohne weitere Anzeichen einer Durchbohrung noch auf koscher entscheidet, räumt damit implizit ein, daß es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen den Nadeln und der Verwachsung gibt und somit die Verwachsung andere Ursachen als allein eine Perforation haben kann. Selbstverständlich muß man nach den Anzeichen für eine Perforation suchen, da man wie die Erschwerenden mit der Möglichkeit rechnet,

daß die Nadel, die nun im Magen liegt, einstmals die Magenwand durchbohrt hat, aber wieder zurückgerutscht ist. Diese Untersuchung erfordert eine sehr viel höhere Gründlichkeit als bei einer steckenden Nadel, da die gesamte Magenwand auf eine Perforation hin untersucht werden muß. Die Prager trauen den Fleischbeschauern diese aufwendige Untersuchung zu: Wenn sich keine steckende Nadel findet, kein Tropfen geronnenen Blutes und kein Verdachtsmoment im Fleisch der Haut, das gesund und nicht schimmelig ist, erklären sie für koscher trotz der Nadel im Mageninhalt. Warum sollten sie im Fall einer steckenden Nadel ohne Anzeichen einer Perforation für trejf erklären, da man hier die fragliche Stelle der Perforation kennt und daher viel leichter untersuchen kann? Somit legt die innere Logik der Prager Argumentation nahe, daß die Prager auch im Fall einer steckenden Nadel auf koscher entscheiden, solange kein Verdachtsmoment für eine Perforation vorliegt, daß die beiden Prager also eine erleichternde Position vertreten.<sup>128</sup>

Demnach ist abschließend festzuhalten, daß es keine Anzeichen für die Fälschung dieses ersten Prager Responsums gibt. Eher beweist die Tatsache, daß sein Inhalt Verständnisprobleme aufwirft, das Gegenteil: Wäre es gefälscht, hätte man eindeutiger formuliert. Das erste Responsum schließt zudem nicht aus, daß man bei einer Verwachsung mit einer steckenden Nadel noch für koscher erklären

---

<sup>128</sup> Auf die Prager als "Erleichternde" dürfte auch hinweisen, daß sie explizit das sogenannte Verdachtsmoment (*re'uta*) nicht mit der Verwachsung gleichsetzen; dies ist hervorzuheben, weil R. Josef von Metz, wie wir gesehen haben, die Verwachsung für das größtmögliche Verdachtsmoment hielt. Zudem steht die Prager Entscheidung in der Tradition der Position des R. Mordechai Jaffe, der noch bis 1599 Oberrabbiner von Prag gewesen war und die Forderung des R. Mosche Isserles dahingehend abgeschwächt hatte, daß sich bei einer Verwachsung *vielleicht* im Magen Nadeln finden, die den Magen durchbohrt haben. Warum sollte Ephraim Luntschitz, der die Responsen an erster Stelle unterschrieben hatte und von 1604 bis 1618 als Prager Oberrabbiner amtierte, nicht an die Tradition Mordechai Jaffes angeknüpft haben? Leider kennen wir nur wenige von Ephraim Luntschitz' halachischen Entscheidungen, da er sich nahezu ausschließlich als Prediger hervorgetan hat (David, "Luntshits", Sp. 814f.). Von R. Jesaja Horowitz kann zumindest angenommen werden, daß er sich in einem Responsum an den schwäbischen Landrabbiner Eljakim Rothenburg, das aus dem gleichen Zeitraum stammt, auf R. Mordechai Jaffe berufen hat (Zimmer, "E. Eljakim Rothenburg", S. 145). Als weiteres Argument für die Echtheit kann man anführen, daß R. J. Horowitz in seinem Werk "Schnej luchot ha-brit" zwar R. Mosche Isserles' Hochachtung für den *minhag* nicht teilte, wenn dieser *minhag* gegen eine im Talmud vertretene Ansicht war, doch in demselben Zusammenhang erklärte er, daß man anderen ihrem *minhag* entsprechend erleichtern, für sich selbst jedoch erschweren solle (Horowitz, *Schnej luchot ha-brit*, Fürth 1744, fol. 74b). Und da der Kurkölnler *minhag* nicht einer anerkannten halachischen Entscheidung widersprach, geschweige denn dem Talmud, und seine Verfechter bei der Beschreibung ihres *minhag* explizit von einer steckenden Nadel sprechen, dürfte auch dies dafür sprechen, daß die Prager auch bei einer steckenden Nadel noch auf koscher entschieden, wenn es keine Indizien für eine Perforation gab.

konnte – wie es das zweite und dritte Prager Responsum taten. Folglich widersprechen das zweite und dritte Responsum nicht dem ersten. Somit ist Halberstadts erstes Argument für die Fälschung der Responsumen, ihre inhaltliche Inkohärenz, nicht stichhaltig.<sup>129</sup>

Als zweites Argument für die Fälschung der Responsumen führt Halberstadt an, R. Jesaja Horowitz äußere sich in seinen “Schnej luchot” in einer Weise, die eine Entscheidung wie die im Bonner Fall ausschließe. Allerdings ist bereits Halberstadts Methode wenig überzeugend: Er sucht allein in Horowitz’ Werk nach Stellungnahmen in einer ähnlichen Frage der *bedika* – obwohl Ephraim Luntschitz als Prager Oberrabbiner an erster Stelle unterschrieben hatte und daher vielleicht sogar hauptverantwortlich für die Entscheidungen war!<sup>130</sup> Halberstadt hatte Anstoß daran genommen, daß sich die Prager Gelehrten in ihrem ersten Schreiben wunderten, wie denn überhaupt ein Rabbiner, gemeint ist Mosche Bürgel, auf die Idee kommen könne, trejf zu entscheiden.<sup>131</sup> Auch die Prager mußten doch die rigoros erschwerende Entscheidung des nicht gerade unbekanntenen R. Israel Isserlein kennen, der jede Verwachsung einer Durchlöcherung gleichgesetzt und daher grundsätzlich auf trejf entschieden habe. Auf diesen Verdacht hin untersuchte Halberstadt nochmals die Schreiben und kam zu dem Ergebnis, daß die beiden späteren Prager Responsumen eine wichtige halachische Neuerung (*chiddusch*) enthielten. Diese Neuerung hätte dann aber R. Jesaja Horowitz in sein großes Ritualwerk “Schnej luchot ha-brit” aufnehmen müssen, so Halberstadts Schlußfolgerung. In diesem großen Sammelwerk fand R. Mordechai Halberstadt jedoch in der besagten halachischen Frage eine jenem Prager Responsum gänzlich entgegengesetzte Meinung vertreten.<sup>132</sup> Stimmt

---

<sup>129</sup> Gegen die Echtheit hätte man noch einwenden können, ob denn die Prager nicht wußten, daß sie in ihrem dritten Responsum zugunsten jenes “Lew Bonna”, also des berüchtigten Verräters, entschieden. Hierauf wäre zu erwidern, daß sie es wohl bemerkt hätten, wenn Levi mit “Kräuschen” unterschrieben hätte, doch “Lew Bonna” könnte für sie ein unbeschriebenes Blatt gewesen sein.

<sup>130</sup> Halberstadts Vorgehen mag seinen Grund darin haben, daß von Ephraim Luntschitz zwar umfangreiche Predigtsammlungen überliefert sind, nicht aber Responsumen oder andere Stellungnahmen zu Fragen der *bedika*.

<sup>131</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 43c.

<sup>132</sup> *Maamar Mordechai*, fol. 39a.

Halberstadts Interpretation von Isserleins Responsum und Horowitz' "Schnej luchot ha-brit"?

Halberstadt bezieht sich auf einen Abschnitt in einer Aufstellung von *bedika*-Fällen in Horowitz' "Schnej luchot", in denen R. Mosche Isserles anders als sein Zeitgenosse R. Salomon Lurja erleichtert, wohingegen nach Horowitz für den Eigengebrauch grundsätzlich zu erschweren ist. Konkret geht es dort um eine verwachsene Gallenblase, bei der Isserles auf kosher entscheidet, Horowitz jedoch (mit Salomon Lurja) auf trejf.<sup>133</sup> Horowitz zitiert nun Isserles' Begründung in seiner "Torat he-chattat":<sup>134</sup> Isserles stützt sich dort unter anderem auf die Aussagen berühmter Dezisoren zum verwachsenen Leberlappen, der gleichfalls kosher sei; daher sei auch eine verwachsene Gallenblase kosher, gegen R. Israel Isserleins Grundsatz (in seinem Responsum Nr. 163 in seiner Sammlung "Trumat ha-deschen"), daß überall da, wo Durchlöcherung trejf mache, auch Verwachsung trejf mache.

Nun schreibt Horowitz weiter, die Tatsache, daß sich Mosche Isserles hier gegen Israel Isserlein ausspreche, könne nur daran liegen, daß Isserles das Responsum des Isserlein nur nach seinem verkürzten Zitat in Karos Kommentar "Bejt Josef" am Ende von § 46 gekannt habe.<sup>135</sup> Denn das vollständige Responsum beweise, daß man bei einem verwachsenen Leberlappen auf trejf entscheiden müsse; daher könne man nicht, wie Mosche Isserles, die verwachsene Leber, bei der das Tier noch kosher sei, als Beweis dafür nehmen, daß auch bei einer verwachsenen Gallenblase auf kosher zu entscheiden sei.

Schließt Horowitz' Meinung, ein verwachsener Leberlappen mache trejf, seine Entscheidung im Bonner Streitfall aus (wie Halberstadt behauptet), in dem es um die Verwachsung des Zwerchfells mit dem Magen ging?

R. Israel Isserlein bezieht seinen Grundsatz nur auf primäre, krankhafte Verwachsungen eines Organs, nicht jedoch auf Verwachsungen eines Organs mit

<sup>133</sup> Halberstadt zitiert Horowitz' „Schnej luchot ha-brit“ nach der Ausgabe Fürth 1744, fol. 74b; diese Stelle ist in späteren Drucken (z.B. Warschau 1862) im ersten Teil auf fol. 54b zu finden. Im folgenden zitiere ich nach der Ausgabe Fürth 1744.

<sup>134</sup> S. 443, § 88:3. Diese Ansicht Isserles' findet sich auch in seiner "Mappa" zum *Schulchan aruch*, JD 42:1.

<sup>135</sup> Gemeint ist Karos Kommentar zu den "Arba'a turim" des R. Jakob b. Ascher, hier JD 46:6.

einem anderen oder auf Verwachsungen, die durch Fremdkörper entstanden sein können.<sup>136</sup> Wie der durchlöcherter, so macht auch der krankhaft verwachsene Leberlappen trejf, der aber nicht mit einem anderen Organ oder infolge von Fremdkörpern verwachsen ist. Daher ist Isserleins Grundsatz im Bonner Streitfall nicht anzuwenden, da man ihn dahingehend interpretieren kann, daß der Magen nur sekundär verwachsen ist, da die Verwachsung primär vom Zwerchfell ausgeht. Dies bedeutet: Mit Isserlein kann man bei der sekundären Verwachsung des Magens auf kosher entscheiden.

Somit beweist Horowitz' Position hinsichtlich des primär und krankhaft verwachsenen Leberlappens keinesfalls, wie Halberstadt behauptet, daß Horowitz im Falle des verwachsenen Magens auf trejf entschieden haben müßte, nicht aber über Mosche Bürgels Trejf-Entscheidung verwundert gewesen sein könnte. Da Horowitz' Bonner Entscheidung nicht Isserleins Grundsatz widerspricht, ist sie auch kein *chiddusch*, wie von Halberstadt behauptet. Allerdings ist verständlich, daß Halberstadt Horowitz' Entscheidung als einen großen *chiddusch* empfunden hat, da zu seiner Zeit selbst die erleichternden Dezisoren bei einer Verwachsung verbunden mit einer Nadel, die in der gegenüberliegenden Magenwand von innen steckte, auf trejf entschieden.<sup>137</sup>

Wäre es noch nötig, so fände sich ein Argument für die Echtheit der Responsen in den Handschriften, die diese Responsen überliefern. Mordechai Halberstadt ließ sich die von ihm untersuchten Responsen aus einer Handschrift abschreiben, die dem Kurkölnener Landrabbiner Juda Mehler II. gehört hatte und nun im Besitz von Mehlers Schwiegersohn Simon Copenhagen, Landschreiber der Kurkölnener Judenschaft und selbst Verfasser zweier hebräischer Abhandlungen, war. Diese

<sup>136</sup> Isserlein stützt sich hier auf den Gelehrten Mordechai b. Hillel (*Sefer Mordechai*, § 631) und die *Hagahot ascheri* zum Kommentar von R. Ascher ben Jechiel (fol. 163a der Soncino-Drucks, 3. Kapitel, § 49).

<sup>137</sup> Zudem geht es in der betreffenden Passage in den "Schnej luchos" um Fälle, in denen R. Mosche Isserles anders als sein Zeitgenosse R. Salomon Lurja erleichterte, wohingegen nach Horowitz für den eigenen Gebrauch grundsätzlich zu erschweren war (Horowitz, *Schnej luchos ha-brit*, fol. 74b). Hierzu zählte Horowitz jedoch nicht Isserles' Forderung, bei einer Verwachsung des Zwerchfells nach Nadeln im Magen zu suchen, weshalb auch die Entscheidung im Bonner Fall hier nichts zu suchen hatte. Halberstadt verschweigt auch, daß Horowitz in diesem Abschnitt erklärte, bei anderen solle man ihrem *minhag* gemäß erleichtern. Dies hätte für die Echtheit der Responsen gesprochen.



Handschrift war also in Bonn tradiert worden; daher war von ihr nicht zu erwarten, daß sie Hinweise, so Notizen ihrer Besitzer, enthält, welche die Echtheit der Responsen anzweifeln. Wenn jedoch eine Handschrift, die sich im Besitz der Gegner des Kurkölner *minhag* befunden hat, keinerlei Hinweise enthält, daß ihr Besitzer die Responsen für gefälscht hielt, so ist dies wiederum ein starkes Argument für ihre Echtheit.

Eine solche alte Handschrift ist bekannt: die Handschrift der Oxforder Bodleian Library Nr. 831, die aus der Sammlung des berühmten bibliophilen Rabbiners David Oppenheim (1664-1736) stammt.<sup>138</sup> Sie trägt, anders als die Handschrift aus dem Besitz des R. Juda Mehler, eine Überschrift: “*Sefer 'va-jiggasch Jehuda'*: Kein Aufbruch, es sei denn zum Kriege, zu einem gebotenen Krieg (*milchemet mizwa*), um den *minhag* Israels zu stärken...”.<sup>139</sup> Programmatisch kommt der Titel daher, denn “*va-jiggasch Jehuda*”, d. h. “Juda machte sich [zu Josef] auf” ist einmal eine Anspielung auf Gen 44, 18, doch schwingt noch ein anderer Schriftvers mit: “Und Joaw machte sich auf und das Volk, das mit ihm war, zum Krieg gegen die Aramäer, und sie flohen vor ihm.” (2 Sam 10, 13). Im Bonner Kontext bedeutet dies: Der *kazin* Juda b. Chajim machte sich auf, um in einem gebotenen Krieg den alten heimischen *minhag* zu verteidigen. Und das Volk, das mit ihm war, fand Levi allen voran in R. Mosche b. David ha-kohen Maus, der von Anfang an die Rechtmäßigkeit von Levis Vorgehen bezeugt, am Ende als einer der drei Richter des Zeugengerichts fungiert und höchstwahrscheinlich auch die Protokolle abgefaßt hat. Deutlich ist sein Wohlwollen für Levis Vorgehen zu spüren, der zum Wohl der gesamten Gemeinde für den *minhag* streitet. Ebenso deutlich kommt sein Unverständnis gegenüber Rabbiner Mosche Bürgels Entscheidung zum Ausdruck. Der Titel “*Sefer va-jiggasch Jehuda*” bringt also klar die polemische Tendenz der Verfechter des Kurkölner *minhag* zum Ausdruck. Wie war die Handschrift in die Sammlung Oppenheim gelangt? Der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage liegt in dem Teil, der sich an die Responsensammlung zum Kurkölner *minhag* anschließt: In gleicher Handschrift

<sup>138</sup> Heinrich Flesch/Editorial Staff, “Oppenheim (Oppenheimer), David ben Abraham”, *EJ engl.* 12, Sp. 1419-1422 [im folgenden Flesch, “Oppenheim”].

<sup>139</sup> Handschrift Oxf. 831 (Opp. 328), fol. 1a.

folgt ein Gutachten des R. Josef von Metz zu einer anderen Frage der Fleischbeschau, mit dem er auf die scharfen Angriffe des berühmten Lubliner Rabbiners Meir b. Gedalja (1558-1616) reagierte. R. Meir, einer der größten Lehrer seiner Generation,<sup>140</sup> kritisierte vehement eine (wie in unserem Streit) erschwerende Entscheidung des R. Josef von Metz, dem er geradezu Böswilligkeit vorwarf.<sup>141</sup> R. Josefs Verteidigung, die jeweils aus Meirs Responsum zitiert und dann dazu Stellung nimmt, ist nur aus dieser Oxforder Handschrift bekannt. Dieser Abschnitt ist überschrieben: “Mit diesem Responsum antwortete unser Meister, der Gelehrte R. J. Aschkenasi auf das, was unser Meister, der Gelehrte R. M. Lublin in seinem Responsum Nr. 88 geschrieben hatte, die Speiseröhre von Gänsen betreffend, siehe dort, und die Abschrift gelangte in meine Hände durch die Söhne seiner Söhne.”<sup>142</sup> Derjenige, der hier in der ersten Person schreibt, hatte also von den Nachfahren des R. Josef von Metz die Abschrift seiner Erwiderung auf R. Meir von Lublin erhalten und folglich mit ihr zusammen auch die Abschrift des ersten Teils der Handschrift – der Responsensammlung zum Bonner Streit. Dies bedeutet, daß auch R. Josef von Metz über eine Abschrift aller Dokumente in dieser Auseinandersetzung verfügte, die er aus Bonn als einer der Teilnehmer des Streits erhalten hatte.<sup>143</sup> Und wer ist derjenige, der hier, in diesem zweiten Teil der Handschrift, in der ersten Person spricht?

Nach David Kaufmann ist die Oxforder Handschrift identisch mit einer Handschrift, die sich einst in der Sammlung des R. Jair Bacharach (1638-1702) befand,<sup>144</sup> dessen Vater Samson wir bereits als radikal Erschwerenden in einem mit dem Bonner Streit vergleichbaren Fall kennenlernten. Kaufmann vermutete,

<sup>140</sup> Shlomo Eidelberg, “Lublin, Meir ben Gedaliah”, *EJ engl.* 11, Sp. 546ff., hier Sp. 547.

<sup>141</sup> Meir von Lublin, *Responsa*, Nachdruck Jerusalem 1977, Nr. 88. Siehe auch Louis Ginzburg, “Ashkenazi, Joseph b. Isaac ha-levi”, *Jewish Encyclopedia* 2 (1902), S. 198f., und ausführlich Kaufmann, „R. Joseph“, S. 96ff.

<sup>142</sup> Handschrift Oxf. 831, fol. 13r.

<sup>143</sup> So weit stimmt meine Hypothese mit der bereits von Zimmer geäußerten (“Reaktionen”, S. 229f., Anm. 20) überein. Als Abschreiber dürfte R. Mosche Maus in Frage kommen, nicht aber R. Mosche Bürgel, der die Sammlung wohl nicht mit dem Motto der Verfechter des *minhag* “Sefer va-jiggasch Jehuda” titulierte hätte.

<sup>144</sup> Daß sich die spätere Oxforder Handschrift “Sefer va-jiggasch Jehuda” einst in R. Jair Bacharachs Sammlung befand, geht aus dem Index zu Band 24 seiner Handschriften hervor: “Einige Schriften, harte Reden und Zänkereien zwischen unserem Meister, dem Gelehrten R. Josef Aschkenasi und unserem Meister, dem Gelehrten R. M. von Lublin wegen der Lehre zu Gänseköpfen.” (Kaufmann, *Bacharach*, S. 127; ders., “R. Joseph”, S. 99).

daß R. Samson Bacharachs Gattin Phega, die er in zweiter Ehe 1662 heiratete,<sup>145</sup> diese Handschrift im Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, des ehemaligen Rabbiners von Metz, Mose Cohen, mitgebracht hatte.<sup>146</sup> Diese Vermutung ist nicht unwahrscheinlich: Ein Nachfolger des R. Josef von Metz hätte also aus dessen Schriften sowohl die Bonner Responsensammlung als auch R. Josefs Erwiderung abgeschrieben und seine Witwe diese Abschrift 1662 in ihre zweite Ehe mit R. Samson Bacharach eingebracht.<sup>147</sup> Wichtig ist, daß die vorliegende Abschrift des “Sefer va-jiggasch Jehuda” nicht unmittelbar aus dem Kreis der Bonner Verfechter in die Sammlung Oppenheim gelangte, sondern sich zunächst im Besitz des R. Josef von Metz, Gegner sowohl des Kurkölners *minhag* als auch dessen Bannerträgers Levi alias Juda b. Chajim, befand.

Somit spricht der Weg dieser Handschrift für die Echtheit der in ihr überlieferten Responen: Hätte nicht R. Josef von Metz eine entsprechende Notiz in die aus Bonn stammende Abschrift gemacht, wenn er alle oder einige Responen für eine Fälschung gehalten hätte, zumal gerade er als Levis “Opfer” Grund genug gehabt hätte, ihre Echtheit in Frage zu stellen? Wenn Mosche Cohen wiederum diese Handschrift kommentarlos abschrieb, so hat auch er nicht im geringsten an ihrer Echtheit gezweifelt. Auch Jair Bacharach scheint in seinem Sammelband, der die Handschrift enthielt, keinen Hinweis eines Fälschungsverdachts hinterlassen haben: Als nach Bacharachs Tod die Handschrift (vielleicht mit den anderen Handschriften in diesem Band)<sup>148</sup> in den Besitz seines Freundes R. David

<sup>145</sup> Kaufmann, *Bacharach*, S. 45.

<sup>146</sup> Kaufmann, *Bacharach*, S. 103. Auszuschließen ist auch nicht, daß R. Jair Bacharach, der nach der Zerstörung Worms durch die Franzosen 1689 mit seiner Familie nach Metz geflüchtet war und sich dort kurze Zeit aufhielt (Kaufmann, *Bacharach*, S. 72-77), eigenhändig die Handschrift abgeschrieben hat.

<sup>147</sup> Wußte R. Samson Bacharach von der Bonner Responsensammlung, als er sein Gutachten zwischen Juli 1659 und April 1670 verfaßte – zeitlich durchaus passend? Hierfür spricht, daß seine Position der des R. Josef von Metz auffallend ähnlich ist: Eine Verwachsung sei ein ebenso starkes Indiz einer Durchbohrung wie ein Tropfen geronnenes Blut. So sei auf trejf zu entscheiden, sobald man eine Nadel entdeckte, selbst wenn die Nadel noch nicht einmal in der Magenwand stecke, sondern nur im Mageninhalt gefunden werde, so die Entscheidung des R. Samson Bacharach. Wenn er sich nicht auf R. Josef von Metz beruft, mag das daran liegen, daß sich zusammen mit R. Josefs von Metz Responsum auch die Responen der beiden Prager fanden, die dem des R. Samson Bacharach widersprechen.

<sup>148</sup> Laut Kaufmann (ebd. S. 118, Anm. 4) hatte Bacharach auf dem Deckblatt des Index eine nur dürftige Bestimmung zur Verteilung seiner Handschriften gemacht, die jedoch verschwunden sind. Daß jedoch auch weitere Handschriften des 24. Bands in den Besitz von Oppenheim gelangten, beweist die Tatsache, daß sich das im Index erwähnte Klagelied R. Elasars von Worms auf die Ermordung seiner Frau heute ebenfalls als Teil der Oppenheim-Sammlung (Opp. 757) in Oxford findet.

Oppenheim gelangte,<sup>149</sup> erhielt die Responsensammlung, allem Anschein nach von Oppenheim, ein Titelblatt mit der Aufschrift תבוסתו תולאש אדוהי שגיו רפס – “Das Buch ‘va-jiggasch Jehuda’. Responsen”,<sup>150</sup> da die Überschrift der Responsensammlung auf dem ersten Blatt mit den Worten “Sefer va-jiggasch Jehuda” begann. Hätte Oppenheim die Sammlung etwa so titulierte, wenn er eine Fälschung vermutet hätte?

Der folgende Weg dieser Handschrift trug dazu bei, daß die Bedeutung dieses Juda (b. Chajim) bislang verkannt wurde: 1829 wurde die über 7000 Bände, hierunter 1000 Handschriften, umfassende Oppenheim-Sammlung, fast 100 Jahre nach Oppenheims Tod, für lächerliche 9000 Taler nach Oxford verkauft.<sup>151</sup> Als Adolf Neubauer 1886 den Katalog der hebräischen Handschriften der Oxforder Bodleian Library veröffentlichte, beschrieb er diese Handschrift folgendermaßen: “אדוהי שגיו, casuistic Responsa (on הקידב) by. R. Mosheh ben Yishai Yoseph áéôâi of Bonn, 5376=1616, and contemporaries.”<sup>152</sup> Neubauer suggeriert, daß die Responsen dieser Sammlung vor allem von Mosche Bürgel stammen, da er ihn als einzigen der beteiligten Rabbiner namentlich nennt. Zu Neubauers Beschreibung paßt jedoch nicht, daß die Sammlung den Titel “Sefer va-jiggasch Jehuda” trägt, da in der Regel der in einem solchen Titel auftauchende Name mit dem Namen des Autors identisch ist. Dies trifft auch in unserem Fall zu: Der “Jehuda” des Titels ist Juda b. Chajim oder Levi, der im ersten Satz der Responsensammlung genannt wird.<sup>153</sup> Jenen “Jehuda” kannte Neubauer nicht, dafür könnte ihm R. Mosche Bürgel, der ja eine nicht unwichtige Rolle in der Sammlung spielt, im “Zemach David ha-schalem” begegnet sein, einer späteren, aktualisierten Fortsetzung von David Gans’ “Zemach David”: Bürgel wird hier als einer der

<sup>149</sup> Kaufmann, *Bacharach*, S. 112.

<sup>150</sup> Das Titelblatt der Handschrift hat anscheinend erst David Oppenheim vor die Handschrift binden lassen, denn der in einer Kartusche abgebildete David, der die Harfe spielt, versehen mit dem in hebräischen Buchstaben geschriebenen Namen David, dürfte eine Anspielung auf David Oppenheim sein. Laut diesem Titelblatt heißt die Handschrift תולאש ויגש יהודא שאלות ותשובות – “Das Buch ‘va-jiggasch Jehuda’. Responsen”.

<sup>151</sup> Flesch, “Oppenheim”, Sp. 1421.

<sup>152</sup> Neubauer, *Catalogue*, Sp. 167, Nr. 831.

<sup>153</sup> Prof. Brocke fiel während der Arbeiten an der Geschichte der Juden in Bonn diese wenig wahrscheinliche Zuordnung Neubauers auf und bestellte daraufhin eine Kopie der Oxforder Handschrift.

zahlreichen Schüler von R. Jakob Günzburg aufgezählt; erwähnt wird allerdings nur, daß Bürgel Rabbiner in Friedberg war!<sup>154</sup> Was demnach innerjüdische Quellen anbelangt, so wissen wir von Mosche Bürgel als auch von R. Josef von Metz einzig aus der Bonner Responsensammlung zur Fleischbeschau, daß sie jemals Kurkölnler Landrabbiner waren. Mosche Bürgels Memorbucheintrag erwähnt nicht seinen Bonner Aufenthalt, was den Eindruck erweckt, als habe er seine Bonner Zeit absichtlich verschwiegen. Dies erinnert an die Vermutung, R. Josef Hahn, Verfasser des “Jossif omez”, könnte jener R. Han aus Frankfurt sein, der ebenfalls nur ein kurzes Gastspiel in Bonn als Kurkölnler Landrabbiner gab. Wenn Josef Hahn in seinem “Jossif omez” eine Tätigkeit als Kurkölnler Landrabbiner nicht erwähnt, so könnte auch er sie absichtlich verschwiegen haben.

Zurück zu Neubauer und seiner Zuschreibung der Handschrift als Responsen von Mosche Bürgel: Als Malachi Beit-Arié Neubauers Katalog 1994 revidierte, eröffnete auch er seine Beschreibung mit den Worten: “Responsa by his contemporaries compiled and ed. by Moses לגריב. Ed. in Mordecai Halberstadt’s יכדומ רמאמ (Brünn, 1746 [!]), § 30, where it is denounced as spurious. Cf. also R. Auerbach in גיעמה, no. 2 (1972), 36-40. Fols. 13r-16r: Responsum by Joseph Ashkenazi, Rabbi of Worms [!], in reply to Me’ir of Lublin’s Responsum on טשוו ... מיזוואבש”<sup>155</sup>

Nur wer die von Beit-Arié angegebene Literatur kennt, weiß, welche wichtige Funktion der Verräter Kraus beziehungsweise der *kazin* Juda b. Chajim in dieser Responsensammlung hat. Hinzu kommt, daß R. Josef von Metz irrtümlich als Rabbiner von Worms bezeichnet wird, so daß auch er keinen Hinweis auf einen möglichen Zusammenhang geben kann. Dies bedeutet: Auch die unzulängliche Beschreibung der Handschriften dieser Responsensammlung trug dazu bei, die Bedeutung jenes Juda b. Chajim zu verkennen.

<sup>154</sup> *Sefer Zemach David ha-schalem*, Ed. Hominer, Jerusalem 1965/66, Teil 1, S. 78, § 370.

<sup>155</sup> Beit-Arié, *Catalogue*, Sp. 129, Nr. 831.

Somit bleibt festzuhalten, daß nicht R. Josef von Metz als Levis Zeitgenosse, sondern erst R. Mordechai Halberstadt fast 150 Jahre später als erster behauptete, die Responsen aus Bonn seien gefälscht. Da weder seine Argumente stichhaltig sind noch die überlieferten Handschriften einen Zweifel an ihrer Echtheit erregen, hat die Responsensammlung „Va-jiggasch Jehuda“ weiterhin als echt zu gelten. Sie ist nicht nur für die hier vorgelegte Arbeit, sondern auch für die Erforschung der Halacha und ihre Geschichte von großer Bedeutung, denn sie enthält die ältesten uns bekannten Responsen zu jener speziellen Frage der rituellen Fleischbeschau. Sie demonstriert anschaulich, wie breit das Spektrum der Entscheidungen in einer Frage war, die erst seit kurzem zur Diskussion stand und noch ein „weißer Fleck“ im halachischen System war.

#### *Echte Responsen und ihre Konsequenzen*

Dieser „weiße Fleck“ dürfte 1615/16 absichtlich ausgenutzt worden sein, um den neuen Rabbiner von Bonn, der überdies dem „Frankfurter Kreis“ nahestand, auf seine Anpassungsbereitschaft an kurkölnische Traditionen zu prüfen und ihm anderenfalls eine Lektion zu erteilen, die ihm seine Position zeigen und anweisen – oder eben ihn in letzter Konsequenz dazu bringen würde, das Kurkölnische Landrabbinate aufzugeben und Bonn wieder zu verlassen.

R. Mosche Bürgel paßte sich jedenfalls nicht an kurkölnische Traditionen an und verließ schon bald wieder Bonn. Zwei Jahre später, am 23. Oktober 1618, wurde er in Friedberg (wohin er verwandtschaftlich verbunden und von wo er in seiner Entscheidung unterstützt worden war) als neues weiteres Mitglied in das bereits aus acht Männern bestehende Komitee gewählt, das wiederum die Friedberger

*parnassim* wählte, wie das Friedberger Protokollbuch berichtet.<sup>156</sup> Bis zu seinem Tod im Jahr 1643 wirkte er hier noch etwa 20 Jahre als Rabbiner der Gemeinde.<sup>157</sup> Aus Bürgels Weggang scheint R. Mosche Maus, der Redaktor der Responsensammlung, Nutzen gezogen zu haben: Möglicherweise wurde er sogar Mosche Bürgels unmittelbarer Nachfolger; fest steht, daß er einige Jahre als Landrabbiner von Kurköln amtierte.<sup>158</sup> Noch ein weiteres Mitglied des Zeugengerichts, R. Naftali b. Kalonymos genannt Hirz Brühl, wurde später für einige Jahre Landrabbiner von Kurköln.<sup>159</sup> Diese wichtigen Helfer unterstützten Levi, wohl wissend um seine schillernde Gestalt: Nicht nur den entschiedenen Verteidiger des alten *minhag*, sondern auch denjenigen, der jeden Widersacher auszuschalten wußte und durch seine Denunziation der angeblichen Frankfurter Verschwörung diese Gemeinde, und nicht nur sie, in höchste Gefahr gebracht hatte.

Nun sollte zu denken geben, wohin keine Anfragen geschickt wurden: weder nach Worms noch nach Frankfurt, so auch nicht an Hirschlen Brühls Frankfurter Lehrer R. Sanvil Elisom. Dies hatte aber einen einfachen Grund: In den Monaten des Bonner Streitfalls waren die beiden Gemeinden infolge der Aufstände aus beiden Städten vertrieben: Die Wormser Juden zogen am Montag, 20. Januar 1616 (Neumond Schwat) in die Stadt zurück,<sup>160</sup> und auch die Frankfurter Juden konnten am 9. März 1616 (20. Adar 5376) in ihre Gasse zurückkehren. Was bedeutet es, wenn der Kurkölnner *minhag* wie auch seine halachische Begründung ausgerechnet zu jener Zeit von den Prager Gelehrten bestätigt wurden? Und zu

<sup>156</sup> Kober, "Documents", S. 43f., Nr. III E. Dieses Komitee sollte zugleich bis Adar 380 (5. Februar bis 5. März 1620) als *parnassim* fungieren.

<sup>157</sup> Dies geht aus Bürgels Eintrag im Friedberger Memorbuch (Loewenstein, "Günzburg", S. 27, Anm. 20, erneut mit einer kleinen Kürzung abgedruckt bei Zimmer, „Reaktionen“, S. 227) hervor. Aus dieser Angabe hat Loewenstein geschlossen, daß Bürgel erst 1624 von Bonn nach Friedberg kam (von Cohen, "Organizations", III, S. 377, so übernommen). Loewenstein wertete jedoch nur das Friedberger Memorbuch, nicht aber das Friedberger Protokollbuch (*pinkas*) aus. Aus Mosche Bürgels Feder haben sich übrigens drei hebräische Klagegesänge erhalten (Zunz, *Literaturgeschichte*, S. 432).

<sup>158</sup> Dies belegen Einträge im Emmericher und im Gocher Memorbuch (Max Freudenthal, "Das Memorbuch von Emmerich", *ZGJD* 8 [1938], S. 64-84, hier S. 71 [Emmerich] und S. 71f., Anm. 38 [Goch] [nach einer Kopie der Druckfahnen des nicht mehr erschienenen Aufsatzes in den CAHJP Jerusalem]; vgl. Kober, *Cologne*, S. 367, Anm. 51).

<sup>159</sup> Dies geht aus dem Bonner Memorbuch hervor: British Library London, Ms. Ox. 11,696 (Bonner Memorbuch) [im folgenden MBB], fol. 6a. Ich danke Dan Bondy, Duisburg, der mir seine Abschrift des Bonner Memorbuchs zur Verfügung gestellt hat.

<sup>160</sup> Kaufmann, *Bacharach*, S. 29.

guter Letzt war ja auch die Ansicht von Levis altem Kontrahenten, R. Josef von Metz, und dem anderen Mitunterzeichner der Frankfurter Verordnungen, R. Jakob Günzburg, gründlich widerlegt worden. #

Auf Zusammenhänge mit dem "Frankfurter Kreis" könnte auch der Umstand hinweisen, daß der schwäbische Landrabbiner R. Eljakim Rothenburg nicht befragt worden war. Vielleicht hatten beide Seiten, weder die Verfechter noch Mosche Bürgel, hieran ein Interesse, da sich die schwäbischen Juden 1603 geweigert hatten, an der Frankfurter Versammlung teilzunehmen. R. Eljakim Rothenburg, "einer bodenständigen schwäbischen Rabbinerdynastie" entstammend,<sup>161</sup> gehörte vermutlich weder zu den Rabbinern des "Frankfurter Kreises", mit denen Mosche Bürgel Kontakte pflegte, noch zu den einflußreichen Gelehrten, von denen die Bonner Verfechter des *minhag* die Bestätigung wünschten.

Konnte man sich also infolge des erfolgreichen Ausgangs dieser Auseinandersetzung auf einem halachisch grundsätzlichen, aktuellen und alltäglichen Gebiet von den Frankfurtern und ihren Anhängern abgrenzen? Josef von Metz zählte jedenfalls nicht nur in diesem Fall zu den "Erschwerern", und seine Haltung rührte nicht (nur?) aus seiner anzunehmenden Opposition gegen Levi her, wie sein heftiger Disput mit dem Lubliner Rabbiner Meir zeigt. War also auch hier bei dieser erschwerenden Entscheidung weniger die teilweise deutlich erkennbare Abneigung gegen die Verfechter des *minhag*, allen voran wohl gegen Levi, als die grundsätzliche halachische Position maßgeblich gewesen? Für die Beantwortung dieser Frage scheint nicht unwichtig zu sein, daß R. Jakob Günzburg, der ehemalige Lehrer des Mosche Bürgel, in Friedberg amtierte, wo R. Chajim ben Bezalel (geb. um 1530, gest. 1588), Bruder des berühmten R. Löw von Prag (dessen Schüler R. Jakob Günzburg gewesen war)<sup>162</sup>, seit 1563/64 24 Jahre als Gelehrter gewirkt hatte<sup>163</sup> und auch Lehrer des R. Josef von Metz gewesen war.<sup>164</sup>

<sup>161</sup> Rohrbacher, "Medinat Schwaben", S. 105.

<sup>162</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 138r.

<sup>163</sup> Zimmer, *R. Chajim*, S. 44-54.

<sup>164</sup> Kaufmann, "R. Joseph", S. 94.



In seinem “Vikkuach majjim chajjim” hatte R. Chajim ben Bezelel die “Torat he-chattat” des Mosche Isserles scharf kritisiert. So hielt er Mosche Isserles’ Kriterien “großer Verlust” oder “große Zwangslage”, mit denen dieser erleichternde Entscheidungen begründete, für irrelevant. Des weiteren sah er in Isserles’ Werk die rheinischen *minhagim* nicht gebührend berücksichtigt, weil der in seiner “Torat he-chattat” die aschkenasischen Länder als einheitlichen Block auffasse, ohne wahrzunehmen, daß sich die rheinischen *minhagim* von denen in Polen unterschieden. Denn R. Chajim gehörte nicht nur zu denjenigen, die dem *minhag* eine große Bedeutung beimaßen, sondern er schätzte die rheinischen *minhagim* vor allem, weil sie zumeist erschwerten, während die polnischen, die Isserles vertrat, eher erleichterten. Demnach war durch Isserles’ Vereinheitlichung die erschwerende rheinische Tradition gefährdet. Zu erschweren - das war laut R. Chajim der gute und wünschenswerte Weg, da erleichternde Entscheidungen wie die in Isserles’ “Torat he-chattat” das Volk nur dazu verleiteten, noch mehr zu erleichtern, was dazu führte, daß sie Isserles’ lauterer Absicht zum Trotz sündigten. Wenn jedoch der polnische *minhag* gegenüber dem rheinischen erschwerte, war R. Chajim bereit, sich gegen den rheinischen *minhag* zu wenden und den polnischen durchzusetzen.<sup>165</sup>

Es kommt deutlich zum Ausdruck, daß R. Chajim b. Bezelel dem Volk wenig Vertrauen schenkte und daher grundsätzlich erschwerte, um die Tora zu schützen, indem er, mit einem alten Bild gesprochen, “einen Zaun um die Tora”<sup>166</sup> zog. Vielleicht teilten auch die Unterzeichner der FrankfurterVerordnungen R. Jakob und R. Josef seine Einschätzung. Denn die Frankfurter Verordnungen zweifelten zumindest an der Zuverlässigkeit der Fleischbeschauer und stellten sie deshalb unter die Aufsicht der Rabbiner, die sie regelmäßig kontrollieren lassen sollten, wie aus dem folgenden Abschnitt der Verordnungen hervorgeht, zitiert in der Übersetzung des R. Josef von Metz:

---

<sup>165</sup> Zimmer, *R. Chajim*, S. 102-106. Leider konnte ich in R. Chajims “Vikkuach majjim chajjim” nicht mehr überprüfen, ob und wie er sich zu R. Mosche Isserles’ Aussage zur Fleischbeschau bei einer Verwachsung des Zwerchfells mit dem Magen und Nadeln im Magen äußert.

<sup>166</sup> mPirkej awot I,1.

“Zum dritten kombt unss wissentlich fur, das etliche Juden hin und wider uff Dorpfer whonen, dz sie dz Viehe schneiden und darin greiffen zu besehen, ob es angewachsen ist und nit wißen mit allen Puncten, wie dem zuthuen der Juden *Religion* nach auch der Juden *Religion* vermach, darff keiner kein Viehe schneiden oder darin greiffen zubesehen, ob es ahngewachsen ist, es sei dan, er sei gequalificirt darzu von einem obersten Rabiner. Aber dweill nun unss vorkompt, das viell seint, die nit gequalificiret darzu sein und schneiden, demnach derhalben sein wir zu fridden worden und Beschloß gemacht, das ein jehigh oberst Rabiner einen umb soll schicken zu besehen, dz eglicher qualificiret ist und recht zu gehet.”<sup>167</sup>

Mit “schneiden und darin greiffen” hat R. Josef von Metz die hebräischen Begriffe השוחטים והבודקים, “die schächten und das Fleisch beschauen”, des hebräischen Originals der Verordnungen übersetzt.<sup>168</sup> Für die Erklärung “ob es angewachsen ist” findet sich im hebräischen Text keine Entsprechung, und auch in den anderen beiden uns bekannten Übersetzungen wird nichts dergleichen erwähnt. Es ist einer der zahlreichen Zusätze, mit denen R. Josef von Metz die Verordnungen erläutert. Wenn wir uns an die Bedeutung erinnern, die R. Josef in seinem Responsum der Verwachsung beimißt – die Verwachsung am Magen ist das schlimmste Verdachtsmoment für eine Durchbohrung – so dürfte hier auch R. Josefs von Metz halachisch erschwerende Position durchscheinen.

Die Frankfurter Verordnungen hatten die Zustände in Deutschland vor Augen: Es gab vielfach keine qualifizierten Schächter auf den Dörfern; die Vereinzelung der Juden erforderte ein höheres Maß an Kontrolle. In R. Josefs Übersetzung fehlt der Vorwurf des hebräischen Originals der Verordnungen, daß viele Juden nicht einmal darauf achteten, ob die Messer, mit denen sie schächtetten, in Ordnung waren, ebenso wie die drastische Aussage über die Folgen, wenn die Bestimmungen des Schächtens und der Fleischschau vergessen wurden: Sie geben der Gemeinde Aas und trejfes Fleisch zu essen! Verständlich, daß man

<sup>167</sup> HHStA Wien, RHR, Jud. misc. J 3, fol. 4v; vgl. Zimmer, *Synods*, S. 161.

<sup>168</sup> Zimmer, *Synods*, S. 160.

angesichts dieser Verhältnisse eher erschwerte, während man in Osteuropa, wo die größeren Gemeinden die Qualifikation der Schächter und Fleischbeschauer eher gewährleisten konnten, erleichtern durfte. Die Frankfurter Verordnungen übertrieben nicht, wie zwei Aussagen zeigen, die später vor der kaiserlichen Untersuchungskommission gemacht wurden:

Ein gewisser “Isaac Judt von Zell im Algaw”,<sup>169</sup> der unter dem Herrn Alexander, Erbmarschall zu Pappenheim, lebte, bezeugte, er wohne so weit weg von Juden, daß er bis zu einem Jahr lang keinen Juden treffe; daher besuche er auch keine Synagoge, sondern verrichte sein Gebet in seinem Haus.<sup>170</sup> Und Abraham aus “Münster bey Creutznach” (das heutige Bad Münster bei Bad Kreuznach) erklärte, er habe keinen Rabbiner, und auch die Friedberger und Frankfurter Juden hätten ihm nichts zu befehlen. Er wisse von den Frankfurter Verordnungen nur, “als was mitt eßen und trinken, doch er habe es nitt gehalten, dann er eße und trincke wol mitt den Christen brodt, wein, damit er zu handeln hette.”<sup>171</sup> Die Tatsache, daß die Frankfurter Verordnungen zur Wahrung jüdischer Grundnormen aufrufen und ihre Unterzeichner in halachischen Entscheidungen zum Erschweren neigen, ist vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Kurkölnener Gemeinden wie Bonn und Ahrweiler ließen sich hinsichtlich ihrer religiösen Tradition keinesfalls mit einem Örtchen wie Münster bei Kreuznach und auch nicht mit Frankfurt am Main vergleichen: In Bonn hatten bereits im 12. Jahrhundert führende Gelehrte des aschkenasischen Judentums gewirkt, als die jüdische Gemeinde in Frankfurt am Main gerade erst im Entstehen begriffen war: R. Samuel ben Natronai (gest. vor 1175) und R. Joel ha-levi (gest. um 1200), beide Schwiegersöhne des R. Elieser b. Nathan von Mainz (ca. 1090-ca. 1170), des berühmtesten Gelehrten des 12. Jahrhunderts.<sup>172</sup> Ihm wird das Lob in den Mund gelegt: “Aus welcher Stadt könnte man uns die Wahrheit verkünden, wenn

<sup>169</sup> Dieses “Zell im Algaw” konnte ich angesichts der vielen Orte namens Zell nicht lokalisieren. Es gibt zwar einen bayerischen Ort Zell in der Nähe des Kochelsee, der als einziger der bayerischen Orte namens Zell zumindest fast im Allgäu liegt, jedoch gehörte er 1606/07 zum Herzogtum Bayern, in dem seit 1551 keine Juden leben durften. Daher dürfte er in der Zeugenaussage nicht gemeint sein.

<sup>170</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 155r.

<sup>171</sup> Sta Frankfurt, Ugb E 48 K I, fol. 198r.

<sup>172</sup> Hierzu siehe ausführlich Brocke/Klein, *Geschichte der Juden in Bonn*, Köln 1998 (im Druck).

nicht aus Bonn mit ihren Gelehrten, denn von dort ‘geht die Tora aus und das Wort Gottes’ [vgl. Jes 2,3]”.<sup>173</sup>

Als Bonner Gelehrte werden hier namentlich genannt R. Joel [b. Jizchak] ha-levi, der zweite Bonner Schwiegersohn des Mainzers, ferner R. Ephraim [b. Jaakow] und sein Bruder Hillel, sowie ein R. David “und viele Rabbiner mehr”. Von diesen “vielen Rabbinern mehr” sind einige Namen aus anderen Quellen bekannt. Bonn hat also damals eine renommierte “Akademie” talmudisch-halachischer Studien beherbergt, was selbstverständlich auch auf eine Infrastruktur, d. h. eine Gemeinde von einer gewissen Größe schließen läßt, die u. a. in der Lage gewesen sein muß, einige Studenten aufzunehmen und zu versorgen. In demselben Jahrhundert ist im benachbarten Köln nur ein Gelehrter bekannt, R. Elieser b. Samson (Schimschon).

Unter den Kurkölnener Gemeinden konnte somit vor allem die Bonner auf eine lange Gelehrtentradition zurückblicken, und dies dürfte auch in unserem Streitfall zur rituellen Fleischbeschau mitgeschwungen haben, denn Bonn war ja schließlich der Stützpunkt der Verfechter des Kurkölnener *minhag*. Und überdies hatten die Bonner nicht nur seit alters her enge Beziehungen zu den Kölner Juden gepflegt, sondern 1424 aus Köln vertriebene Juden zusammen mit anderen Gemeinden des Erzstifts aufgenommen und deren Traditionen bewahrt. Dies kommt beispielsweise zum Ausdruck, als sich 1694 Moyses Horn, damals Vorgänger der Kurkölnener Landjudenschaft, gemeinsam mit Deutzer Mitgliedern der Landjudenschaft finanziell dafür einsetzte, daß in Frankfurt am Main eine Handschrift gedruckt werden konnte, die eine Sammlung der Bußgebete (*selichot*) nach Kölner Ritus (*minhag*) enthielt. Nur ein einziges Exemplar dieses Druckes ist uns bekannt, das sich in der Oxforder Bodleian Library befindet (Opp. 4° 1322). Zwar sind die meisten der 155 *selichot* auch aus anderen Riten bekannt, vor allem aus dem großen aschkenasischen Ritus der Gemeinde in Frankfurt am

<sup>173</sup> Die Zitate sind eigene Übersetzungen einer Handschrift, die Nehemiah Brüll in seinen "Beiträge[n] zur jüdischen Sagen- und Spruchkunde" veröffentlichte (*JJGL* 9 [1889], S. 1-71, hier S. 38, Anm. 1). Sie befindet sich heute in der JNUL Jerusalem, Heb. 8° 3182, vgl. Sara Zfatman, *The Jewish Tale in the Middle Ages. Between Ashkenaz and Sepharad* (hebr.), Jerusalem 1993, S. 82, Anm. 2. Die prosopographischen Angaben der Erzählung dürften trotz deren legendarischen Charakters historisch zuverlässig sein.

Main und ihrer Nachbargemeinden. Doch folgen einige *selichot* anderen Riten, beispielsweise dem der aschkenasischen Juden in Italien, im Elsaß oder in Osteuropa, und neun Kölner *selichot* finden sich zwar in einigen Handschriften, nicht aber in den bekannten Riten anderer Gemeinden.<sup>174</sup> So hatten die Kurkölnler Juden nicht nur in der *bedika*, der rituellen Fleischschau, sondern auch bei den *selichot* ihren eigenen *minhag* bewahrt.

Welches Bild des jüdischen Bonn läßt sich darüber hinaus anhand weiterer Handschriften vom Ende des 16. Jahrhunderts gewinnen? Eine Gemeinde, in der es ein gewisses "kulturelles Leben" gab, in der zwei Rabbiner, Ruben Fulda und Chajim, wirkten, die über die Grenzen ihres Territoriums hinaus als Lehrer wohl bekannt waren, und in der ein Arzt lebte, der umfangreiche medizinische Handschriften besaß und sich eigene Handbücher zusammenstellte? Eines jedenfalls dürfte damit feststehen: Bonn kann in jenen Jahrzehnten keine sehr kleine und keinesfalls eine unbedeutende und ungebildete Gemeinde gewesen sein.

Die Kurkölnler Juden fanden sich sicher nicht in den von den Frankfurter Verordnungen beschriebenen Zuständen wieder, sondern pochten, vor dem Hintergrund einer jahrhundertelangen gelehrten Tradition auf die Legitimität ihres *minhag*, und vermutlich wäre jeder neue Rabbiner, der diesen *minhag* aufheben wollte, auf massiven Widerstand gestoßen. Es dürfte also nicht nur an Mosche Bürgel und seiner Nähe zum "Frankfurter Kreis" gelegen haben, daß der Konflikt ausbrach. Daß die Verfechter des *minhag* nicht nur halachischen Rückblick hatten, sondern auch über einen Weitblick verfügten, zeigt sich darin, wen sie anscrieben. Von den Gelehrten in Prag und Fulda war zu erwarten, daß sie in der polnischen Tradition standen, die zur Erleichterung neigte, wohingegen sich Mosche Bürgel Unterstützung bei R. Jakob Günzburg und R. Josef von Metz suchte, die sicher zu den Erschwerenden gehörten.

---

<sup>174</sup> Ernst Daniel Goldschmidt, *On Jewish Liturgy. Essays on Prayer and Religious Poetry* (hebr.), Jerusalem 1978, S. 31-37 ("The Penitential Liturgy (*Selichot*) in the Rite of Cologne").

Was bedeutete der Ausgang des Streits für die Gewinner, Levi und die Kurkölnler Juden? Die Schächtung und Fleischbeschau, die in Levis Haus stattgefunden hatten, waren letztlich von höchster Seite halachisch legitimiert worden ebenso wie die halachische Position, die Levi gegen Landrabbiner Bürgel vertreten hatte. Wenn die Prager Gelehrten die Anfrage jenes Lew Bonna zu seinen Gunsten beantwortet hatten, konnte er dann noch ein Verräter oder ein Gebannter sein? Levi bzw. dem *kazin* Juda bar Chajim war es jedenfalls gelungen, in Kurköln Gefolgsleute zu finden, die ihn in seinem Eintreten für den *minhag* unterstützten, so daß er offenkundig beweisen konnte, daß nicht alle Welt ihn für einen Verräter hielt. Überdies wurden die beiden wichtigsten Gefolgsleute Levis Landrabbiner von Kurköln.

War das nicht auch ein Schlag ins Gesicht der Frankfurter Juden? Konnte nicht die Tatsache, daß in Kurköln Fleisch gegessen wurde, welches zumindest für einige Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen trejf war, weitere Rabbiner von Kurköln fernhalten, die den Unterzeichnern nahestanden und als Erschwerende vielleicht den Kurkölnler *minhag* verboten hätten?

Fest steht, daß mit Mosche Maus und Hirz Brühl (gest. 1656) zunächst zwei Anhänger Levis Kurkölnler Landrabbiner wurden, unter denen die Fortexistenz des Kurkölnler *minhag* nicht gefährdet war. Hirz Brühls Nachfolger wurde bald R. Juda b. Benjamin, genannt Löb Aschkenasi, der mehr als 30 Jahre als Kurkölnler Landrabbiner bis zu seinem Tod 1688 amtierte. Über seine Herkunft wie über eine frühere Rabbinertätigkeit ist nichts überliefert. Weder die Inschrift seines Grabsteins<sup>175</sup> noch sein Eintrag im Bonner<sup>176</sup> und Deutzer Memorbuch<sup>177</sup> lassen vermuten, daß er ein Mann des scharfen Disputs war; auch sind uns keine Responsen oder ähnliches erhalten. Zumindest darf als sicher gelten, daß er den Kurkölnler *minhag* nicht in Frage gestellt hat. Mußte Levi aber nicht mit dem Widerstand gewisser Gemeindeglieder rechnen wie seinen angeblichen Verleumdern, die behaupteten, Levi esse trejfes Fleisch?

---

175 Brocke/Bondy, Bonn-Schwarzrheindorf, Grabstein C2, 23.

176 MBB fol. 7r.

177 Jellinek, Märtyrerbuch, S. 23f.

Tatsächlich flackerte der Widerstand gegen Levi wieder auf, obwohl er nicht nur R. Mosche Maus, sondern die wichtigsten Mitglieder der Kurkölnler Landjudenschaft, wie es in der Responsensammlung heißt, auf seiner Seite hatte: Wenig später, am 14. März 1617, klagte die “gemeine Judenschafft deß Ertzstiffts Cöllen” gegen “Levi Juden alhie zu Bon” vor dem kurkölnischen Hofrat.<sup>178</sup> Ihre Vorwürfe klingen bekannt:

- “1. Von wegen Außbringung der Interims Gleider hab Levi von inen 2500 Reichsdlr. genotigt, darubn er khein Rechnung gethan.
2. Daß er die Juden seines Gefallens brüchte.
3. Daß er, Levi, von inen unterschiedliche Summen Gelts Unkosten halber einbringe.”

Wie ehemals schon wurde ihm vorgeworfen, er treibe Gelder ohne Beleg ein und strafe Juden willkürlich. Levi beantragte seinen Freispruch und 500 Gulden Schadensersatz wegen des ihm zugefügten Unrechts. Der Hofrat gab Levis Antrag statt, da Levi das Gegenteil durch Quittungen beweisen können. Schließlich wurde die kurkölnische Judenschaft sogar zu 600 Gulden Strafe verurteilt.<sup>179</sup> Daß hinter Levis Gegnern nicht die gesamte Judenschaft verbarg, zeigen uns ein Extrakt eines Hofkammerprotokolls<sup>180</sup> sowie ein Eintrag in den Bonner Kontraktenprotokollen aus demselben Zeitraum.<sup>181</sup> In beiden Quellen werden als Levis Ankläger genannt Joseph Levi von Nideggen, David und Levi zu Zülpich, Jonas und Gabriel zu Ahrweiler und die Deutzer Manes, Isman, und Vifelman; bei dem Bonner Protokolltermin am 6. April 1617 war auch noch ein Levi zu Meckenheim anwesend, der im Hofkammerprotokoll fehlt, das wiederum zusätzlich “Levy Isaac von Zons, Hirz Zons” nennt. Der Widerstand kam somit

<sup>178</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 16, fol. 142v/143r.

<sup>179</sup> HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 16, fol. 192v vom 7. Mai 1617.

<sup>180</sup> HStA Düsseldorf, KK II, 1744h, fol. 151v. Da die Kurkölnler Hofkammerprotokolle bis in die 30er Jahre des 17. Jahrhunderts nur sehr lückenhaft erhalten sind, verdanken wir unsere Kenntnis nur der Tatsache, daß das Protokoll des Jahres 1617 sich als kopiertes Extrakt in einer anderen Akte findet.

<sup>181</sup> Sta Bonn, Kontraktenprotokolle 1614-1622, fol. 135r-136v.

nicht aus Bonn, Linz oder Brühl, um nur einige Kurkölnler Orte zu nennen, in denen zu jener Zeit auch Juden lebten. Aus Brühl kam Hirz, der spätere Landrabbiner; Hirschlen Brühl, Schwiegersohn des Brühler R. Leva Kotnem hatte bezeugt, daß sein Frankfurter Lehrer R. Sanvil Elisom eine dem Kurkölnler *minhag* vergleichbare Praxis der Fleischbeschau ausübte, und Seligmann Brühl sagte am Ende vor dem Bonner rabbinischen Gericht aus, die verstorbenen Brühler R. Leva Kotnem und dessen Bruder Meir hätten den Kurkölnler *minhag* praktiziert. Und ausgerechnet für Hirtz und Hilger, die Kinder des verstorbenen „Meyer Juden zum Brul“, beantragte Levi Ende 1614 beim Kurkölnler Hofrat Geleitbriefe und vertrat die Forderungen der Kinder gegenüber den Schuldner ihres Vaters.<sup>182</sup> Somit dürfte Levis Anhängerschaft in Brühl gewohnt haben. An Levi jedoch schieden sich auch 1616/17 die Geister der Kurkölnler Juden in Anhänger und Feinde, wie schon im Mendener Prozeß von 1604 zu erkennen war, als nur eine Gruppe Kurkölnler Juden Levi anklagte, während einige Linzer Juden Levi durchaus freundlich gesonnen waren.

1617 mußten Levis Gegner am Ende nicht nur zahlen, sondern laut dem Bonner Protokoll versprach Levi ihnen sogar nach Abschluß des Verfahrens, „mitt gehen, stehen und sollicitieren behilfflich und befurderlich zuesein,“<sup>183</sup> was wohl vor allem Levis Machtposition gönnerhaft zum Ausdruck bringt. Wieder einmal hatte Levi Widerstand zu seinem Vorteil ausnutzen können, so daß sich zumindest seine Widersacher wohl dem Urteil Aron Freimanns hätten anschließen können: „In the first half of the seventeenth century he kept the Jews on the Rhine in a continuous state of terror.“<sup>184</sup>

Daß aber auch Levis andere Seite, die des Wohltäters und Verteidigers alter Traditionen, im Gedächtnis der folgenden Generationen blieb, dafür hatte Levi selbst gesorgt, indem er zu seinen Parteigängern zwei Männer gemacht hatte, die später selbst Kurkölnler Landrabbiner werden sollten; hierdurch mag er gewährleistet haben, daß einerseits die Gutachten von 1615/16 und die internen

---

182 HStA Düsseldorf, KK III, Nr. 13, fol. 396v/397r und fol. 452v/453r.

183 Sta Bonn, Bonner Kontraktenprotokolle 1614-1622, fol. 136v.

184 „Bonn“, Jewish Encyclopedia, 3 (1902), S. 308.



gemeindlichen Verhandlungen handschriftlich erhalten sind und daß andererseits der in ihnen autorisierte *minhag* noch zweihundert Jahre fortlebte auf seinem ureigenen Gebiet: als die “niederrheinische Tradition” in einem konkreten Detail halachischer *bedika*.

### 5.3 Vom Verräter Kraus und dem *kazin* Juda b. Chajim zum Metzger Löb Kraus: Levi in der Historiographie

Die jüdischen zeitgenössischen Quellen teilen sich in zwei einander entgegengesetzte Lager: hier die Frankfurter Traditionen vom verachteten Verräter Kraus, dort der *kazin* Juda b. Chajim als der geachtete Verfechter Kurkölnener Traditionen. Was passiert, wenn die beiden gegensätzlichen Traditionen bei späteren Interpreten aufeinandertreffen?

Im folgenden ist zu untersuchen, wie die Geschichte des Metzgers Löb Kraus entstanden ist: Wie wurde aus dem *kazin* Juda b. Chajim und dem Verräter Kraus der Metzger und Verräter Löb Kraus der Historiographie?

Für diese Geschichte ist es unerlässlich, daß der anstößige *minhag*, den der *kazin* Juda b. Chajim hatte legitimieren lassen, noch praktiziert wurde, so daß erstmals mehr als ein Jahrhundert nach Entstehung der Responsensammlung R. Mordechai Halberstadt als neuer (Düsseldorfer) Rabbiner, wie einst R. Mosche Bürgel, an diesem *minhag* Anstoß nehmen konnte und zu weiteren Nachforschungen angeregt wurde: Halberstadt hielt die Responsen für gefälscht und den Verräter Kraus für den Fälscher.

Seit jenem Bonner Streitfall von 1615/16 hatten die meisten Gelehrten erschwerend entschieden. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung war es für Mordechai Halberstadt nicht vorstellbar, daß die Prager einst erleichternd hatten entscheiden können. Indem Halberstadt den Lew Bonna der dritten Anfrage als den berüchtigten Verräter entlarvte und so die vermeintliche Fälschung entdeckte, konnte er diesen Widerspruch lösen: Als der berüchtigte Verräter Frankfurter Tradition auf jenen Lew Bonna trifft, verschmelzen die beiden zum Fälscher. Hält

Halberstadt Lew Bonna zunächst nur für den Fälscher der Prager Responsen, so macht er ihn bald zum Fälscher sämtlicher Schriften: Für Halberstadt war Lew Bonna als der berüchtigte Verräter nicht nur halachisch untauglich zu Schächtung, sondern: “Er war kein Jude.” Daher konnten die Responsen nur eine Fälschung des Verräters sein, ebensowenig wie R. Jesaja Horwitz und R. Ephraim Luntschitz zugunsten eines Verräters entschieden haben konnten.

Mordechai Halberstadts pauschaler Vorwurf der Fälschung hat verhindert, daß die Responsensammlung analysiert wurde als ein Werk, das seine Entstehung zwar maßgeblich dem berüchtigten Verräter verdankt, aber dennoch zahlreiche historische Rückschlüsse erlaubt und vor allem die ambivalente Position Levis von Bonn belegt. Überdies legte Halberstadt eine falsche Fährte: Als Mordechai Halberstadts Enkel die Responsen 1790 in Brünn drucken ließ, wurde im Druck der Titel *ha-kazin*, “der einflußreiche”, des Juda b. Chajim, der sehr oft die einflußreichen Gemeindevorsteher (*parnassim*) wie Mordechai Meisel geschmückt hatte, zu *ha-k* abgekürzt, was auch als *ha-katan*, “der Kleine”, aufgelöst werden konnte. Levis “Abstieg” vom vermögenden, einflußreichen Gemeindevorsteher zum Bettler beginnt demnach bei Halberstadt.

Ohne Halberstadts Identifikation jedoch wären vermutlich nur die ausschließlich von gegnerischer Seite stammenden Passagen bei Josef Hahn als die einzigen gedruckten Nachrichten zum Verräter Kraus bekannt; denn daß wir überhaupt von der Responsensammlung und der in ihr überlieferten Unterstützung für den *kazin* Juda b. Chajim erfahren, dürften wir R. Halberstadts Entdeckung verdanken und der Tatsache, daß R. Mordechai Halberstadts Enkel 1790 dessen Responsensammlung “Maamar Mordechai” mit allen Dokumenten der Bonner Auseinandersetzung, einschließlich der auf deutsch zitierten Aussagen der 1616 nach der Praxis früherer Rabbiner befragten rheinischen Schächter, verbunden mit der Enthüllung des Initiators als der Verräter Kraus, veröffentlichte. Und so sorgte Halberstadts Enkel dafür, daß der Wunsch seines Großvaters *jimmach schmo*, “der Name des Verräters möge ausgelöscht werden”, nicht in Erfüllung ging.

Auch ohne Halberstadts Identifikation und die hieraus resultierende Veröffentlichung wären die Responsen in den beiden Handschriften (von denen die eine die Oxforder Handschrift ist) überliefert, und zwar völlig unbeeinflusst von Halberstadts Entdeckung: Im Fall der Oxforder Handschrift werden die Responsen weder in der Beschreibung durch R. Jair Bacharach noch durch Adolf Neubauer mit Juda b. Chajim, Lew Bonna, geschweige denn dem Verräter Kraus in Verbindung gebracht. Hätten wir aber jemals die Responsen mit einem Levi von Bonn in Verbindung gebracht, bei denen es sich laut ihrer Beschreibung angeblich um eine Sammlung des R. Mosche Bürgel oder um die Auseinandersetzung R. Josefs von Metz mit R. Meir von Lublin handelt?

Für den Fortgang der Geschichte vom Metzger Kraus ist es wichtig, daß trotz Halberstadts Entdeckung der anstößige Kurkölner *minhag* fortbestand. R. Mordechai Halberstadt sah seine halachische Position nun mehr als nur bestätigt und forderte den Bonner Landrabbiner um so nachdrücklicher auf, den Bonner und Kurkölner *minhag* abzuschaffen; zwar hielt er es für möglich, daß dieser *minhag* nicht erst von den "Frevlern" erfunden worden sei; jetzt sei ihm aber das Fundament entzogen. Zuletzt drohte er kaum verhohlen: Kein auswärtiger Jude könne in einer Landjudenschaft Fleisch essen, das an allen anderen Orten zum Genuß verboten worden sei. Falls R. Sanwil Aschkenasi Unterstützung brauche, könne er ihm den berühmten Hildesheimer Rabbiner Hirsch empfehlen. Der Bonner Rabbiner reagierte am 13. Aw [5]512 (Montag, 24. Juli 1752) eher zögerlich, wies R. Halberstadt auf einige voreilige Analogien in seiner halachischen Argumentation hin, erklärte seine Bereitwilligkeit, künftig das Fleisch eines Tieres im Fall einer Verwachsung gegenüber der Nadelspitze zu verbieten, bedauerte schließlich, daß der Aufenthalt des R. Hirsch so kurz gewesen sei, in Bonn sei er nur vier, in Brühl nur acht Tage gewesen. Die Reaktion des Bonners, vielleicht durch die deutlich spürbare Herablassung des Düsseldorfers verärgert, erscheint zögerlich, bedenkt man, daß R. Mordechai Halberstadt (wie ehemals R. Mosche Bürgel und später der Chatam Sofer) der Ansicht war, daß jede Verwachsung trejf mache. Falls er sich jemals bemüht hat,

das Verbot durchzusetzen, können seine Versuche nur halbherzig gewesen sein; ja, Aschkenasi haftete sogar später der Ruf an, er habe den Bonner *minhag* erlaubt.<sup>185</sup>

Der *minhag* dürfte sein Überleben nicht nur dem zögerlichen Kurkölner Landrabbiner, sondern auch dem Umstand verdankt haben, daß R. Mordechai Halberstadts Responsensammlung nicht von weiten gelehrten Kreisen rezipiert wurde, so daß seine Widerlegung des Kurkölner *minhag* zunächst noch unbekannt blieb. Ausgerechnet die Frankfurter Gelehrten hatten hierzu maßgeblich beigetragen: Wie der Frankfurter Gelehrte Aaron Fuld im 19. Jahrhundert zu berichten wußte, hatten die Frankfurter Rabbiner eine Meinung Halberstadts mißbilligt, die er im 26. Responsum vertrat. Daher hatten sie dafür gesorgt, daß die Exemplare der Responsensammlung aus Frankfurt und Umgebung weggeschafft wurden.<sup>186</sup>

Auch in Kurköln und Bonn war Halberstadts Responsensammlung mit der Entdeckung der vermeintlichen Fälschung anscheinend weder verbreitet noch bekannt. Der *minhag* existierte noch, als in napoleonischer Zeit 1810 Abraham Auerbach (ca. 1760-1845) Bonner Rabbiner und bald auch Konsistorialrabbiner des Rhein-Mosel-Departements wurde.<sup>187</sup> Aufgrund seines halachischen Standpunktes, nicht etwa aus Kenntnis des "Maamar Mordechai", verbot R. Auerbach die bisherige Praxis und stieß damit auf erheblichen Widerstand, denn auch der vor ihm in Bonn als Hauslehrer tätige, inzwischen in Krefeld als Konsistorialrabbiner amtierende R. Löb Carlburg duldete den *minhag* weiterhin im Krefelder Raum. Daß in Krefeld der anstößige *minhag* noch praktiziert wurde, ist ebenfalls für die weitere Entwicklung der Geschichte vom Verräter Kraus unerlässlich, denn nun sollte er Abraham Auerbachs Sohn Benjamin (1808-1872) den Anstoß zu weiteren Nachforschungen geben.

<sup>185</sup> Auerbach, *Berith Abraham*, S. 23.

<sup>186</sup> Ebd., S. 24.

<sup>187</sup> Zu Auerbach siehe Brocke/Klein, *Bonn*.

Benjamin Auerbach studierte 1828 bei R. Löb Carlborg in Krefeld und erlebte, wie Carlborg gemäß dem von seinem Vater verbotenen *minhag* entschied und zur Begründung auf eine alte Responsensammlung in seinem Besitz verwies, die aus der Bibliothek des berühmten, langjährigen Kurkölnener Landrabbiners Juda Mehler II. stammte.<sup>188</sup> Wie hoch der Wert dieser Responsensammlung von R. Juda Mehler II. oder einem früheren Besitzer eingeschätzt worden war, zeigt der Umstand, daß die Responsensammlung von acht Blatt zusammengebunden ist mit einer 297 Blatt umfassenden, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Handschrift der Responsen jenes berühmten Israel Isserlein und dieser sogar vorangestellt ist! Auch Auerbach war zunächst von dieser Responsensammlung so beeindruckt, daß er sie nicht nur abschrieb,<sup>189</sup> sondern seiner Abschrift ein hymnisches Loblied auf die Responsensammlung voranstellte.<sup>190</sup> Als Benjamin seinem Vater, dem Bonner Konsistorialrabbiner Abraham Auerbach, hiervon erzählte, bestätigte der, daß der *minhag* noch praktiziert worden sei, als er nach Bonn kam. Er habe ihn jedoch trotz aller Widerstände, mit der Unterstützung seines Onkels David Sintzheim, des Präsidenten des napoleonischen Großen Sanhedrin, verboten.<sup>191</sup>

Benjamin Auerbach war nun zwischen dem Verbot seines Vaters und seines Großonkels und der Entscheidung seines Lehrers hin- und hergerissen und suchte nach einer Lösung: Als junger Rabbiner in Darmstadt habe er 1834 durch seinen alten Frankfurter Kollegen Aaron Fuld endlich von Existenz und Inhalt des "Maamar Mordechai" erfahren. Mit Hilfe dieses Buches konnte er nunmehr die Entscheidung seines verehrten Vaters in Bonn legitimieren, jener ominösen "niederrheinischen Tradition" die Anerkennung zu verweigern, ohne daß der den

<sup>188</sup> Auerbach, *Berith Abraham*, S. 23. Diese Handschrift befindet sich heute in der Jewish National and University Library Jerusalem (Nr. 8° 2241) und ist in der Literatur bislang nicht als jene von Auerbach erwähnte Handschrift identifiziert worden. Und folglich ist in der Beschreibung des Jerusalemer Katalogs auch nur von einem Beschluß der Vorsteher der kurkölnischen Landjudenschaft (*parnaszej medinat kolonia*) die Rede. Am Rande der maschinenschriftlichen Katalogkarte findet sich die handschriftliche Bemerkung, nach der Einleitung von Auerbachs „Berith Abraham“ seien die Responsen der Blätter 1-8 gefälscht. Zimmer, der die Jerusalemer Handschrift nicht kennt, vermutet daher irrtümlich, die Oxforder Handschrift 831 „Sefer va-jigash Jehuda“ sei jene von Auerbach erwähnte Handschrift und habe diesen Titel getragen, da ihr Besitzer, R. Juda Mehler, Juda hieß („Reaktionen“, S. 229f., Anm. 20).

<sup>189</sup> Auerbachs Abschrift befindet sich heute in Kopenhagen (Det kongelige Bibliothek, Cod. Sim. Hebr. Nr. 97), die ich als Mikrofilm im Institute for Microfilmed Manuscripts der JNUL (Nr. 6907) einsehen konnte.

<sup>190</sup> Abgedruckt von Raphael Auerbach, "שו"ת 'בריי ריבות' ("Responsen 'Streitworte'"), *Ha-ma'ajan* 13 (1973), S. 36-40, hier S. 38.

<sup>191</sup> Zum Sanhedrin und zu den Verwandtschaftsverhältnissen siehe Brocke/Klein, *Bonn*.

“Maamar Mordechai” gekannt hätte. Wie es der alte Kollege in Frankfurt von seinem Vater sagte: “Besser ein Weiser als ein Prophet!”<sup>192</sup>

Damit war Benjamin Auerbachs Interesse an der Person des vermeintlichen Fälschers Kraus geweckt, der so erfolgreich gefälscht hatte, daß

1. nicht einmal der große R. Juda Mehler erkannt hatte, daß sie unecht waren, sondern sie, mit einer Handschrift der Responsen des berühmten R. Israel Isserlein zusammengebunden, in Ehren gehalten hatte und daß

2. sein Lehrer Löb Carlburg ebenfalls auf die gefälschten Responsen hereingefallen war und den *minhag* immer noch praktizierte.

Wieder einmal zeigt sich, daß es für die Geschichte vom Verräter Kraus wichtig ist, daß der anstößige *minhag* noch praktiziert wird, denn er gibt den Anstoß, daß Auerbach zunächst nach weiteren schriftlichen Traditionen über den vermeintlichen begabten Fälscher Lew Kraus in den Werken der Gelehrten suchte, allerdings ohne Erfolg, denn außer den beiden bekannten im “Jossif omez” und “Maamar Mordechai” fand er nichts.

An dieser Stelle wird noch einmal Halberstadts Verdienst deutlich, daß er als der erste innerhalb der jüdischen Überlieferung den Verräter Kraus mit Bonn in Verbindung gebracht hatte: Benjamin Auerbach berichtet, er habe alte Bonner Juden nach dem Verräter Kraus befragt und sei tatsächlich fündig geworden. Ein Greis wußte sich daran zu erinnern, daß ihm in seiner Kindheit sein Großvater erzählt hatte, wie sich der Frevler Kraus einst gegen den Rabbiner verschworen habe, eine Nachricht, die sich mit Ergebnissen der Analyse der Responsensammlung deckt. Mit den von ihm erfundenen Schriften, so erzählte der Greis, wollte jener seinen “Gestank” in der Welt verbreiten.<sup>193</sup> Daß der Greis die Schriften für Levis Erfindung hält, kann nicht als Beweis für ihre Fälschung herangezogen werden, wenn man bedenkt, daß im Laufe eines jahrzehntelangen Erzählens leicht aus den von Levi initiierten Schreiben von ihm erfundene werden konnten.

---

<sup>192</sup> Auerbach, *Berith Abraham*, S. 24.

<sup>193</sup> Auerbach, *Berith Abraham*, S. 25.

Und die zweite mündliche Tradition hatte Auerbach, der in Bonn aufgewachsen war, in seiner Kindheit von einem alten Mann gehört, der wiederum in seiner Kindheit vom Großvater dies vernommen hatte: “Bis vor 40 Jahren gab es in Bonn ein altes Sprichwort, wenn Söhne die Schulden ihres Vaters nach seinem Tod aus ihrer Tasche bezahlen müssen: ‘Kräusche, eine *îñéøä* [*messire*, Denunziation] nach dem Tod.’” Und zur Erläuterung des Sprichwortes hatte der Großvater jenes alten Mannes erzählt, wie Kräusche noch seine eigene Beerdigung zum Anlaß genommen habe, um seine Glaubensgenossen zu verraten:

“Als der Verräter Kraus todkrank wurde, sprach er: ‘Ruft mir Juden herbei.’ Als sie kamen, bat er sie: ‘Mir ist sehr bang um meiner üblen Taten willen; nun werde ich zum Ewigen heimkehren<sup>194</sup> und beichten, und ihr sollt folgendes tun: Schleift nach meinem Tod meine Knochen über die Erde; laßt mich mit Wucht fallen, als sei es eine Steinigung, damit mein Frevel ein wenig gesühnt werde.’ Und diese Männer wußten nichts von der Warnung des ‘Sefer chassidim’, § 720 [Ed. Bologna], daß es verboten ist, den letzten Willen eines Toten zu befolgen, wenn er etwas hinsichtlich seines Leichnams befiehlt, und sie gingen hin und taten alles, wie er [Kraus] ihnen befohlen hatte. Der Frevler hatte jedoch noch zu Lebzeiten den Kurfürsten [להרוכס] in Bonn und dessen Beamte in anderer Form informiert: ‘Kommt und seht, wie sehr die Juden nachtragend sind und wie weit ihr Haß reicht; so und so werden sie mir nach meinem Tod tun; und ihr, postiert einen Spion in meinem Haus, damit er sieht, was sie mit meinem Leichnam machen.’ Und als der Beamte gefunden hatte, daß sie so taten, nahm er sie fest und sperrte sie ins Gefängnis ein.”<sup>195</sup>

Treffender als in dieser Geschichte von der Beerdigung könnte der Verräter Kraus nicht beschrieben werden: Sein Wissen um jüdische Traditionen sollte Kraus genutzt haben, um Juden zu verraten! Was Kraus hier als Buße deklarierte, war eine subtile Rache, Rache für Mordanschläge durch Juden, die, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich nicht als Meuchelmord, sondern als Versuche zu interpretieren sind, an ihm das halachisch begründete Todesurteil zu vollstrecken. Sterbend bietet er ihnen an, mit seinem Leichnam das zu tun, was sie zu Lebzeiten tun wollten – ihn zu steinigen, das heißt, eine der vier Hinrichtungsarten

<sup>194</sup> Im hebr. *אַחֲרָיִם* schwingt auch die Bedeutung “umkehren” im Sinne von “büßen” mit.

<sup>195</sup> Ebd., S. 26, Anm.

Steinigung, Verbrennen, Erhängung und Erdrosselung zu vollstrecken.<sup>196</sup> Die Steinigung, bereits in der Bibel genannt (so Ex 19,13; Lev 24,23), meinte in der Mischna nicht etwa das Bewerfen mit Steinen, sondern das Herunterstoßen des Verurteilten von einem erhöhten Platz;<sup>197</sup> und derjenige, der ihn herunterstieß, war einer der beiden Zeugen, auf deren Zeugnis hin man das Todesurteil gefällt hatte. Erst wenn der Heruntergestoßene nicht tot war, mußte der zweite Zeuge einen Stein auf sein Herz werfen, und falls er immer noch nicht tot war, sollte nun das ganze Volk mit Steinen werfen.<sup>198</sup>

In Kraus' Fall sollten die Juden bei der Beerdigung den Körper mit Wucht fallen lassen, vermutlich ins Grab, ein Vorgang, der einer Steinigung ähnelt. Demnach spielten diese Juden die Rolle, die im rabbinischen Recht den Zeugen zukam, welche durch ihre Aussage für das Todesurteil verantwortlich waren. Welche Zeugenaussage könnte Kraus den Juden unterstellt haben? Vielleicht die Bekundung seines Verrats?

Nach der Mischna sollte jeder zum Tode Verurteilte vor der Hinrichtung seine Sünden bekennen: "Mein Tod möge Sühne sein für alle meine Sünden", denn dann hatte auch er einen Anteil an der künftigen Welt. Eben an diese Regel hielt sich Kraus, indem er sagte: "damit meine Sünde ein wenig gesühnt werde." Und wenn Kraus hier nur "ein wenig" Sühne sich erhofft, so ist diese für ihn ungewohnte Zurückhaltung vielleicht nur ein Ergebnis jahrzehntelangen Erzählens.

Zugleich hatte Kraus den Juden aufgetragen, zunächst seine Knochen über die Erde zu schleifen. Eben dies wird in einer amoräischen Tradition von König Hiskia von Juda berichtet, Sohnes des Königs Ahas, der Götzendienst getrieben hatte.<sup>199</sup> Hiskia, der in der Schrift für seinen frommen Lebenswandel gelobt wird (2 Kö 18-20), habe die Gebeine seines Vaters auf einer Hängematte über die Erde

<sup>196</sup> mSanh VII,1. David Kaufmann interpretiert Kraus' letzten Willen dahingehend, daß die vier Todesarten vollzogen werden sollten ("Jewish Informers in the Middle Ages", *JQR* 8 [1896], S. 217-238, hier S. 227).

<sup>197</sup> In bSanh 45a wird Ex 19,13, was vielleicht in biblischer Zeit bedeutete "er soll gesteinigt oder [mit Steinen] erschossen werden" (so der Übersetzungsvorschlag von Gesenius, *Handwörterbuch*, s. v. *jara*, ausgelegt als "er soll gesteinigt und geschleudert werden". Zur Todesstrafe und der Frage ihrer Vollstreckung in der Antike siehe Haim Hermann Cohn/Louis Isaac Rabinowitz, "Capital Punishment", *EJ engl.* 5, Sp. 142-147.

<sup>198</sup> mSanh VI,4.

<sup>199</sup> bPes 56a.



schleifen lassen, und man habe ihm beigepflichtet. Der große Talmudkommentator R. Salomo b. Isaak (RaSchI, 1040-1105) erklärt hierzu, Hiskia habe so seinem Vater Sühne verschaffen wollen. Nach der Schrift hatte Ahas nämlich eine spezielle Art des Götzendienstes getrieben: Er hatte den König von Assyrien mit Gold und Silber bestochen, damit jener ihn vor den ihn angreifenden Königen von Syrien und Israel rette. Überdies hatte Ahas den Altar aus dem Jerusalemer Tempel schaffen und an seiner Stelle einen neuen nach dem Modell des Tempels in dem von dem assyrischen König eroberten Damaskus aufstellen lassen, um des Königs von Assyrien willen (2 Kö 16). Mit anderen Worten: Ahas hatte sich bei dem feindlichen Herrscher um des eigenen Vorteils willen angebiedert, hatte, um mit späteren rabbinischen Begriffen zu sprechen, das Vermögen Israels an den Feind ausgeliefert und in diesem Sinne auch verraten und darüber hinaus den Altar des Tempels preisgegeben. Spielte Kraus etwa mit den Assoziationen, welche Ahas' Sünde weckte, wenn man sein, Kraus' beziehungsweise Levis, Leben betrachtete? Levi, der eherne Bestimmungen wie das Verbot, einen anderen Juden vor ein nichtjüdisches Gericht zu ziehen, gebrochen hatte um seines eigenen Vorteils willen? Reizte er die Juden, mit ihm zu verfahren, wie einst der fromme Hiskia mit seinem frevelhaften verräterischen Vater?

Nach dieser Erzählung des Großvaters des alten Mannes war Kraus auch dieses Mal wieder hinterlistig und schlauer als die gutgläubigen Juden gewesen: Denn anders als Kraus wußten die Juden nichts von der Warnung im "Sefer chassidim": "Es ist ein religiöses Gebot, die Worte eines Toten zu erfüllen, und zwar, wenn er etwas hinsichtlich seines Vermögens (*mamon*) anordnet, jedoch nicht hinsichtlich seines Körpers, so beispielsweise seinem Sohn [zu befehlen], schändlich mit seinem Körper umzugehen und auf seinen Körper zu schlagen, auch wenn Hiskia die Knochen seine Vaters geschleift hat."<sup>200</sup> Hiskia sollte nach dem "Sefer

---

<sup>200</sup> Die Warnung wird von beiden bekannten Versionen des "Sefer chassidim" überliefert. Meine Übersetzung folgt der textlich etwas besseren Variante der Handschrift Parma, de Rossi Nr. 1133, erstmalig nach Auerbachs Tod veröffentlicht in *Das Buch der Frommen* (hebr.), hrsg. von Jehuda Wistinetzki, 2. Aufl. Mit Einleitung und Registern von J. Freimann, Frankfurt am Main 1924, S. 99, § 311. Die Abweichungen der von Auerbach angegebenen Handschrift Bologna sind gering und nicht sinnverändernd (*Sefer Chassidim*, hrsg. von Ruben Margalio, Jerusalem 1956/57, S. 442, § 720).

Chassidim” gerade nicht das Vorbild sein, was wohl Levi alias Kraus, nicht aber die Bonner Juden wußten. So gelang Kraus noch nach seinem Tod sein letzter Verrat: Die Gutgläubigen wurden für ihr Unwissen gestraft und vielleicht auch für ihren Wunsch, an dem Verräter die Strafe zu vollstrecken, die sie Kraus zu Lebzeiten zugedacht hatten.

Die Erzählung des Großvaters des alten Mannes ist eine Legende, doch wie Legenden einen wahren Kern in sich tragen, so überliefert auch diese Erzählung eine Begebenheit, die sich zumindest in ähnlicher Form zugetragen haben könnte. Für den wahren Kern sprechen die Details dieser Legende, die den Verräter Kraus genau treffen. Sie wird sich nicht verifizieren lassen, solange wir noch nicht einmal wissen, wann und wo Levi gestorben ist.

Auerbach veröffentlichte seine Nachforschungen im Vorwort zu seinem 1860 gedruckten hebräischen Werk "Berith Abraham", in dem er die Beschneidungsfeier darstellt. Auf den durch Halberstadt als illegitim erwiesenen *minhag* der rituellen Fleischschau kommt er in einer Anmerkung ausführlich zu sprechen; zum einen gilt ihm der durch handschriftliche, gefälschte Responsen gestützte *minhag* als ein überzeugendes Beispiel für seine Erkenntnis, daß man sich nicht vorschnell auf die vermeintliche Autorität alter Handschriften verlassen dürfe; zum anderen will er davor warnen, weiterhin nach dem am Niederrhein immer noch verbreiteten *minhag* zu entscheiden. Auerbachs Interesse war demnach kein historisches, sondern ein halachisch bestimmtes.

So unterlief Auerbach ein so kurzsichtiger wie folgenschwerer Rückschluß: Ohne weitere Quellen, allein kraft eigener Logik, glaubte Auerbach auf Levis Beruf schließen zu können, indem er seine Nacherzählung der Responsensammlung mit den Worten begann:

“Ein Metzger war in Bonn im Jahr 376 [1615/16], und sein Name Juda, genannt Lew, ben Chajim, und er brachte einen Netzmagen, der an das Zwerchfell angewachsen war mit einer gegenüber steckenden Nadel vor den Meister, der zu jener Zeit [in Bonn] war, genannt R. Mosche ben Jischai Josef Bürgel,

Schwiegersohn des Rabbiners R. Juda Wetzlar, dem Vorsitzenden des rabbinischen Gerichts von Friedberg, ... und er erklärte für trejf.“<sup>201</sup>

Auerbachs Nacherzählung verzerrt die Darstellung der Responsensammlung, wobei eine harmlose Ungenauigkeit noch die ist, daß nicht Bürgels Schwiegervater Juda Wetzlar, sondern Jakob Günzburg der Vorsitzende des rabbinischen Gerichts von Friedberg war. Sehr viel schwerer wiegt Auerbachs (unausgesprochene) Annahme: Nur aus einem Eigeninteresse konnte jemand Responsen zur rituellen Fleischbeschau fälschen; somit mußte der Fälscher ein Metzger sein. Zugleich setzte er diesen Metzger mit Juda b. Chajim, gleich, und auch das ist eine “Neuerung”, denn Halberstadt hatte ja nur den Verräter Kraus mit jenem Lew Bonna der dritten Anfrage identifiziert.

Wegen seines halachischen Anliegens kann Auerbach darüber hinwegsehen, daß dieser Juda b. Chajim in der Responsensammlung als *ha-kazin*, als der “Einflußreiche”, “Erhabene”, tituliert wird und daher nicht Metzger gewesen sein konnte.<sup>202</sup> Aus dem *kazin* Juda b. Chajim, der auch halachisch selbstbewußt gegenüber dem neuen Landrabbiner auftritt, wird der Metzger Juda genannt Lew b. Chajim, der mit dem verwachsenen Magen samt der steckenden Nadel zum Rabbiner eilt, um dessen Entscheidung einzuholen. Ebenso wenig stellt sich Auerbach die Frage, wie der Metzger Kraus noch auf seinem Totenbett so einflußreich gewesen sein konnte, daß der Kurfürst seine Anweisungen befolgte.

Auerbach läßt jedoch nicht nur den *kazin* Juda unbeachtet, sondern verschweigt auch, daß dieser Verräter nicht wegen seines Verrats auf dem Totenbett berüchtigt war, sondern, wie bereits Josef Hahn geschrieben hatte, über die Frankfurter Gemeinde als einflußreicher Begleiter kaiserlicher Kommissare hergefallen war, was bei Hahn in einem gewissen Zusammenhang mit einer Frankfurter

---

<sup>201</sup> Auerbach, *Berith Abraham*, S. 23, Anm.

<sup>202</sup> Leider konnte ich nicht noch einmal überprüfen, ob auch in der Jerusalemer Handschrift, in der Auerbach zuerst die Responsensammlung las, *ha-kazin* wie im “Maamar Mordechai” mit *ha-k* abgekürzt wird. Diese Abkürzung wird zwar üblicherweise nur in der Selbstbezeichnung (als Geste der Demut) in *ha-katan*, der Kleine, aufgelöst; falls jedoch Auerbach diese Abkürzung vor dem Namen Juda b. Chajim irrtümlich ebenfalls als “der kleine Juda b. Chajim” interpretiert hat, könnte dies seine Hypothese vom Metzger gefördert haben.

Versammlung stand, die Verordnungen erlassen hatte. Zwar kann man Auerbach zugute halten, daß 1860 selbst die jüdische Historiographie dieser Frankfurter Versammlung und ihren Verordnungen noch keine Aufmerksamkeit geschenkt hatte, um wieviel weniger also konnte man dies vom Halachisten Auerbach erwarten.

Auerbachs Schweigen über den Frankfurter Verrat dürfte jedoch einen tieferen Grund haben: Auerbachs Metzger Juda b. Chajim war zwar nicht mehr der "einflußreiche" Juda, übte aber eine religiös verantwortungsvolle Tätigkeit aus. Mosche Bürgel hatte Schächtern mit rigorosen Strafen gedroht, wenn sie Gefäße, aus denen Nichtjuden Wein getrunken hatten, nicht blank geputzt hatten. Ein Verräter konnte grundsätzlich keine rituell anerkannte Schlachtung vollziehen.<sup>203</sup> Im Grunde schlossen sich der bei Josef Hahn beschriebene Verräter Kraus und Auerbachs Metzger Juda b. Chajim an. Insofern war es nur konsequent, wenn Auerbach auf Hahns "Jossif omez" nicht einging.

Wie Mordechai Halberstadt, so hatte auch Benjamin Auerbach allein ein halachisches Interesse, das geweckt worden war, als er auf eine Praxis der *bedika* stieß, die ihm anstößig war. Demnach konnte Levi seinen nachhaltigsten Erfolg verbuchen, indem er einen *minhag* in einer wichtigen halachischen Frage des Alltags so bekräftigte, daß er noch zweihundert Jahre später auf heftigen Widerspruch stieß. Dieser wiederum löste die Dokumentation eines sehr frühen Beispiels von "oral history" aus, vor Einsetzen der jüdischen Historiographie. Hierin scheint die Geschichte des Levi von Bonn einzigartig zu sein, denn von welchem anderen „Hofjuden“ sind mündliche jüdische Traditionen aus dem frühen 19. Jahrhundert bekannt?

So steht 1616 der vermutlich nicht nur ökonomisch und von Loyalität dem *minhag* gegenüber motivierte Widerstand eines hochstehenden, mit vielen Befugnissen ausgestatteten Hofjuden im breiten Strom der halachischen Tradition, wie sie sich in der Systole und Diastole von Erleichterung und Erschwerung durch die Jahrhunderte zieht. Diese Tradition behält, dank der Berufung auf die Praxis

---

<sup>203</sup> "Siftej kohen" zu *Schulchan aruch*, ChM 388:9.

des ehrwürdigen Rabbiners Chajim Treves und vor allem dank Levis Durchsetzungsvermögen, für Bonn und die Rheinlande gut zweihundert Jahre lang eine ganz bestimmte, vielerorts geduldete Farbe. Sie wurde erst dann zum Betrug erklärt, als die rabbinische Orthodoxie aufgrund ihrer steigenden Tendenz, im Zweifelsfall erschwerend zu entscheiden, die Möglichkeit nicht mehr zur Kenntnis nehmen konnte, daß sich dieser niederrheinische *minhag* zwei Jahrhunderte zuvor noch innerhalb der Grenzen des halachisch Erlaubten bewegt hatte. Nach der späteren orthodoxen Ansicht mußte es sich daher schon von Anfang an um einen aus einem illegitimen *minhag* entspringenden Betrug gehandelt haben. Nachdem Abraham Auerbach ihn endlich abgeschafft hat und dies im Buch seines Sohnes "Berith Abraham" festgehalten ist, steht die historische Wahrheit sozusagen auf Seiten der strengen Orthodoxie. An dieser Begebenheit läßt sich aufs neue ersehen, wie sehr die erhaltenen innerjüdischen hebräischen Quellen das historische Wissen erweitern und verändern, ihm eine besondere Note geben und es verlebendigen. Sie sind unentbehrlich für das rechte Verstehen und das tiefere Eindringen in die deutsch-jüdische Geschichte, und das gilt keineswegs nur für die Ebenen der lokalen und regionalen Geschichtsschreibung, sondern für das daraus gespeiste Gesamtbild.

Auerbachs Berufsangabe "Metzger" leuchtete vor allem einem Gelehrten ein, so daß fortan Lew Kraus als Metzger in der Geschichte weiterlebte: Dies war Eljakim Carmoly (1802-1875), der 1860, als Auerbachs "Berith Abraham" erschien, wie Auerbach in Frankfurt lebte.<sup>204</sup> Noch im selben Jahr veröffentlichte Carmoly die beiden eingangs erwähnten Miszellen "Der berüchtigte Angeber

---

<sup>204</sup> Carmoly lebte seit 1839 bis zu seinem Tod 1875 in Frankfurt am Main (Kressel, "Carmoly", Sp. 189), Auerbach von 1857 bis 1863; Auerbach hatte nachweislich Kontakte zu Carmoly, denn nach beider Tod warf Schalom Albeck 1909 Auerbach die Fälschung einer Handschrift vor: Während seiner Frankfurter Zeit habe er Carmolys Handschrift des aus dem 12. Jahrhundert stammenden halachischen Kompendiums „Sefer ha-eschkol“ kopiert und 1868-69 diese Abschrift mit leichten Veränderungen und einigen Zusätzen als neue, bisher unbekannte spanische Handschrift veröffentlicht. Jene spanische Handschrift tauchte nie auf (Alexander Carlebach, „Auerbach“, *EJ engl.* 3, Sp. 843), dagegen befand sich später Carmolys Handschrift in Auerbachs Besitz, hierzu siehe das Vorwort von Chanoch Albeck zu *Sefer ha-eschkol des R. Abraham b. Isaak, des Oberrabbiners von Narbonne* (hebr.), hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Schalom Albeck, redigiert und vervollständigt von seinem Sohn Chanoch Albeck, 2. Tle., I Berlin 1933/34, II Jerusalem 1937/38, Nachdruck Jerusalem 1983/84, I, S. III.

Kraus” und “Kräusche eine הריסם [messire, Denunziation] nach dem Tode”.

Hiermit verfaßte Carmoly den ersten deutschsprachigen Beitrag zu Lew Kraus, war sein erster Biograph: Carmoly entwickelte die Geschichte vom Frankfurter Metzger Löb Kraus, die in der Historiographie bis heute die einzige Version bleiben sollte.<sup>205</sup>

Seine Quellen gab Carmoly nicht an. Aus seiner Darstellung wird aber deutlich, daß er sich zum einen auf die drei uns nun bekannten innerjüdischen hebräischen und gedruckten Quellen stützte: Hahns “Jossif omez”, Halberstadts “Maamar Mordechai” und Auerbachs “Berith Abraham”.

Wie Carmoly seine Quellen verarbeitet hat, läßt sich am besten an seiner Version von Kraus’ letztem Verrat erkennen:

“27. Kräusche, eine הריסם nach dem Tode.

Dieses jüdische Sprichwort, noch heute im Munde vieler Rheinländer, hat folgende merkwürdige Geschichte zum Grund. Löb Kraus, oder Kräusche der berühmte Angeber von Frankfurt, lebte seit 1608 unbekannt in Bonn am Rhein. Er hatte wol [!] seinen Wohnort, aber nicht seinen Charakter geändert, denn, er plagte wie vordem seine Religionsverwandten mit Angebereien, die er, im Geheim, der Polizei und der Geistlichkeit hinterbrachte. Nicht zufrieden, sie also während seines Lebens zu quälen, wollte er sie auch nach seinem Tode verfolgen. Er gab sich auf dem Todtenbette der Brüderschaft der Barmherzigkeit, die bei ihm versammelt war, um ihm die letzten religiösen Dienste zu leisten, zu erkennen. ‘Ich bin ein großer Sünder’, sagte er weinend, ‘ich habe tausendmal, durch meine Angebereien den Tod verdient, meine Brüder, verzeihet mir und habt Mitleiden mit dem Unglücklichen! Ich bin unbestraft für alles Uebel, das ich den Israeliten zugefügt, so steiniget wenigstens meinen Sarg, ehe ihr mich in’s Grab senkt, es sei einigermaßen, als wenn es an mir beim Leben vollzogen wäre!’ Man versprach es ihm, und der Sterbende verschied vergnügt, ein Lächeln auf den Lippen. Nach seinem Tode that man ihn [!], was man versprochen hatte, aber kaum hatte man einige Steine auf ihm geworfen, als mehrere verkleidete Polizeidiener heraneilten und die ganze Brüderschaft verhafteten. Der Elende hatte vor seinem Tode der Polizei angezeigt, daß die Juden um sich zu rächen mit dem abscheulichen Vorhaben umgingen, seine Leiche zu mißhandeln. Nur gegen eine schwere Geldstrafe erhielten sie ihre Freiheit.”<sup>206</sup>

Carmolys Version weist markante Unterschiede zur Auerbachschen auf:

<sup>205</sup> Veröffentlicht in *Ben-Chananja* 3 (1860), S. 512-514.

<sup>206</sup> Ebd., S. 514.

1. Aus der Erinnerung jenes alten Mannes, der Auerbach in dessen Kindheit die Geschichte seines Großvaters erzählte, die er wiederum in seiner Kindheit gehört hatte, macht Carmoly ein Sprichwort, das “noch heute [also 1860] im Munde vieler Rheinländer” ist. Carmolys Wiedergabe läßt nicht erkennen, daß es sich um “oral history” handelt.
2. Nicht “die Juden” ruft der sterbende Kraus zu sich, sondern “die Bruderschaft”, d. h. die *chewra kaddischa*, die Beerdigungsbruderschaft, die zur Beerdigung der Gemeindemitglieder religiös verpflichtet war. Die Frage, ob zu dieser Zeit in Bonn schon eine Bruderschaft existierte, stellt sich Carmoly nicht.<sup>207</sup>
3. Nach Auerbachs Version sollen die Knochen des Toten über die Erde geschleift und der Leichnam mit Wucht fallen gelassen werden, als sei dies eine Steinigung. Nach Carmoly dagegen soll der Sarg gesteinigt werden. Auch dieser Brauch ist durchaus in der halachischen Literatur belegt, doch als Strafe für einen Gebannten, der die Worte der Gelehrten übertreten hatte!<sup>208</sup>
4. Der Sterbende informiert nach Auerbach den Kurfürsten und seine Beamte, bei Carmoly Polizei und Geistlichkeit. Postierte bei Auerbach der Kurfürst einen Spion im Haus, so nehmen bei Carmoly verkleidete Polizeidiener die ganze Bruderschaft fest. Nur Carmoly weiß, daß sie gegen eine hohe Geldstrafe wieder freigelassen werden.

Carmolys Veränderungen zielen eindeutig auf die “Glättung” seiner Vorlage: Er entschärft den drastisch geschilderten Vorgang der vermeintlichen Leichenschändung. Er paßt einige Details dem Status eines Metzgers an: Aus dem Kurfürsten macht Carmoly Geistlichkeit und Polizei. Nicht die Juden insgesamt konnte der Sterbende dank seiner Macht an seinem Bett versammeln, sondern nur die Bruderschaft, die hierzu religiös verpflichtet war.

---

<sup>207</sup> Die erste uns bekannte Gründung einer Beerdigungsbruderschaft (*chewra kaddischa*) erfolgte 1564 durch Elasar Aschkenasi in Prag (Louis Isaac Rabinowitz, “Hevra kaddisha”, *EJ engl.* 8, Sp. 442-446, hier Sp. 443). Die Bonner *chewra kaddischa*, die sich *chewra kaddischa de-gmilut chassadim*, Wohltätigkeitsverein, nannte, wird erstmals 1727 genannt, als sie das Bonner Memorbuch schreiben ließ (siehe das Titelblatt des 1784 neu abgeschrieben Memorbuchs, da das alte Memorbuch infolge der Hochwasserkatastrophe von 1784 stark beschädigt war; abgebildet bei Alfred Levy, *Aus Bonner Archiven*, Bonn 1929, S. 20; zur Hochwasserkatastrophe siehe ausführlich Brocke/Klein, *Bonn*). Es gibt daher keinen Nachweis, daß die Bonner *chewra kaddischa* bereits Anfang des 17. Jahrhunderts existierte.

<sup>208</sup> So *Schulchan Aruch*, JD 334:3.

Mit Kraus' letztem Verrat beendet Carmoly seine Darstellung. Noch stärker verzerrt ist die Geschichte, die Carmoly über den Anfang von Löb Kraus' Karriere zu berichten weiß:

“Löb Kraus oder Kräusche, in der Frankfurter Judengasse geboren, war ein Mann von ebenso bösen Charakter als schlechtem Rufe. – Allgemein von seinen Glaubensbrüdern verachtet, haßte er alle Juden und beschwor ihren Untergang. Mit Ungeduld erwartete er eine Gelegenheit, seine Wuth an ihnen auszulassen. Im Jahr 1603 (1600 bei Jospa Hahn ist ein Druckfehler) in der Herbstmesse zu Frankfurt a. M., haben die Juden von ganz Deutschland eine allgemeine Versammlung abgehalten, wie sie solche 1510, 1542 und 1583 im dänischen [!] Reiche hielten. Der Zweck dieser Versammlung war, wie die früheren, Ordnungen unter sich zu machen, um die innere Ruhe und Einigkeit zu befördern. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, den fünf Rabbinaten von Frankfurt, Worms, Friedberg, Fulda und Ginzburg, die Leitung aller in dem römischen Reiche wohnenden Israeliten zu übergeben. ... Kaum war dies geschehen, so suchte Kraus eine Abschrift der Akten zu bekommen, mit welchen er seine Religionsgenossen öffentlich der Konspiration angeklagte. Man warnte ihn anfangs mit dem Banne, seine Angeberei einzustellen, da er sich aber nicht daran kehrte, wurde er durch den Vorstand aus der Judengasse und der Stadt Frankfurt verwiesen. Jetzt fing seine ganze Bosheit zu wüthen an. Durch seine Vermittlung wurde vom Kaiser Rudolf eine Inquisitions-Kommission auf Kur-Mainz und Köln über die Judenschaft im k. römischen Reich, besonders die von Frankfurt, Worms, Mainz, Bingen, Fulda und Friedberg, verhängt und wirklich vorgenommen. Aus den kaiserl. Kommissions-Aktis von 1606 und 1607 entnehmen wir folgende Anklagen des Angebers Kraus.”<sup>209</sup>

Es folgen die bereits am Anfang unserer Untersuchung zitierten Stichworte von 19 Artikeln. Dann fährt Carmoly fort: “Nach vielem Schrecken und vieler Angst unterdrückte bloß die kais. Kommission die Konstitution von 1603 und verbot auf's Strengste, Aehnliches in der Zukunft zu unternehmen. Löb Kraus hingegen war und blieb aus Frankfurt verbannt.”<sup>210</sup>

Das Erstaunliche an Carmolys Darstellung ist die Mischung von Aussagen, mit denen er den Kern trifft, beispielsweise daß Kraus alsbald versucht habe, eine Abschrift der Akten der Frankfurter Versammlung zu bekommen, und anderen Behauptungen, für die sich weder in den drei innerjüdischen Quellen noch im Archivmaterial Anhaltspunkte finden lassen, die Carmolys Darstellung stützen könnten, zum Beispiel für die Unterstellung, Kraus habe von Anfang an seinen

---

<sup>209</sup> Carmoly, “Kraus”, S. 512f.

<sup>210</sup> Ebd., S. 513f.



Glaubensgenossen den Untergang geschworen. Überdies ist unklar, woher seine Angaben zu der Frankfurter Versammlung und zu den Anklagen des Verräters stammen: Die einzige innerjüdische Quelle, Josef Hahns “Jossif omez”, hatte nur pauschal von seinen Verleumdungen im Zusammenhang mit der Versammlung gesprochen, und Gerson Wolf beschäftigte sich erst 1862, also zwei Jahre nach Carmoly, als erster jüdischer Historiker mit der Frankfurter Versammlung, und zwar apologetisch als Reaktion auf Hurters antijüdisches Werk.

Carmoly war also auf externe Quellen angewiesen. Die Akten des Frankfurter Stadtarchivs dürfte Carmoly jedoch nicht durchgearbeitet haben. Hatte er vielleicht die Frankfurter Stadtbibliothek aufgesucht? Dort befand sich das uns bereits bekannte, 1612 veröffentlichte rechtliche Gutachten jenes Julius Benedictus Crescentius, “ob die Juden und ihr grosser ungöttlicher Wucher in dem H. Röm. Reich zu gedulden” seien, der zum Beweis dafür, daß die Juden sich ihrer Privilegien unwürdig gemacht hatten, die 71 Anklagepunkte, allerdings der kaiserlichen Kommission, gegen die Unterzeichner der Frankfurter Beschlüsse abgedruckt hatte. Doch haben wir auch gesehen, daß Crescentius den Wortlaut der Anklagepunkte sehr genau wiedergab. So heißt es bei Crescentius: “Wahr zum 63. daß dieselbe Juden Kay. May. Hochverpeente/ ihnen der gebür verkünzte *mandata* vnlangst in Wind geschlagen/ vnd dem durchauß keinen Nachtruck noch würeklichen Volg leisten wollen.”<sup>211</sup> Mit den Mandaten waren, wie wir gesehen haben, der Befehl Rudolfs II. an die Juden im Reich gemeint, auf Levis Antrag am Reichshofrat hin gegen Wolf und seine Söhne mit den “äußersten Mitteln” vorzugehen. Dieser Artikel war der einzige, der eine direkte Einflußnahme Levis auf die Anklagepunkte belegen könnte, während für die übrigen Punkte nicht nachgewiesen werden kann, sie seien die “Anklagen des Angebers Kraus”, wie Carmoly behauptet. Doch wie lautet der entsprechende Artikel bei Carmoly? “Art. 63. *Monetas Cäsaris* veracht.” Nicht die kaiserlichen Mandate, sondern die kaiserlichen Münzen sollten die Juden verachtet haben! Raphael Kirchheim behauptete in seiner Rezension zu Auerbachs “Berith Abraham”, Carmoly habe die Klageartikel aus “Rasors Intervenientien 21,60”

---

<sup>211</sup> Crescentius, *Bedencken*, S. 61.

wörtlich abgeschrieben, ein Werk, das ich leider bisher nicht ermitteln konnte. Zudem erwähnt Kirchheim “Schutt [bzw. Schutt 2,152] und die neuern Geschichtswerke über Frankfurt” als Quellen Carmolys.<sup>212</sup> Mit jenem “Schutt” meint Kirchheim Johann Jakob Schudts, 1714 in Frankfurt am Main und Leipzig erschienenes Werk “Jüdischer Merckwürdigkeiten vorstellende, was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahr-Hundertent/sonderlich durch Teutschland zerstreueten Juden zugetragen”. Das elfte Kapitel des vierten Buchs des ersten Teils handelt “Von der Juden zu Franckfurt Baumeistern und Vorstehern”, und in seinen Paragraphen 11 bis 13 (S. 150ff.) geht Schudt auf die Frankfurter Versammlung von 1603 und ihre Folgen ein. Schudt wiederum stützt sich vor allem auf Crescentius’ “Bedencken”, erwähnt in diesem Zusammenhang aber auch ein “Diarium Francofurt f. 103 seg.” (S. 151) und ein “Juq. Convers. P. 195” eines gewissen Diefenbach (S. 152), Werke, die ich bislang nicht ermitteln konnte. Schudts Darstellung zeigt, daß Crescentius’ antijüdische Schrift, wenn nicht bei ihrem Erscheinen 1612 ihre Wirkung entfaltet hat, so doch zumindest hundert Jahre später. Ebenso wird deutlich, daß bis 1714 noch weitere Werke erschienen sind, welche die Frankfurter Versammlung und ihre Folgen behandeln. Sie zu erforschen ist Aufgabe einer späteren Untersuchung.

Kirchheim dürfte zu Recht Schudt als eine von Carmolys Quellen vermuten, denn in Schudts kurzer Zusammenfassung der Klageartikel findet sich auch der Satz: “Auch hätten sie allbereit an einem Juden allhier in Franckfurt ihr angemast Recht exerciret/ und aus der Gaß und Stadt gejagt.” (S. 152) Allem Anschein nach hat Carmoly hieraus geschlossen, daß jener namenlose Jude Löb Kraus war. Doch wie unsere Untersuchung ergeben hat, bezieht sich diese Aussage auf die Artikel 59 bis 61 der Untersuchungskommission: Danach hatte ein Jude einen anderen vor dem Bürgermeister verklagt, sich dann aber auf das jüdische Recht berufen, als das Urteil ihm nicht gefiel. Weil er aber zunächst zum christlichen Gericht gegangen war, hätten ihn die Obristen “in die acheraza [den leichten

---

<sup>212</sup> Kirchheim, “Rezension”, S. 709.

Bann] verdampt und ausgerufen.”<sup>213</sup> Es konnte sich bei diesem Juden sicher nicht um Levi von Bonn alias Löb Kraus handeln, da laut einer Zeugenaussage jener namenlose Jude aus dem Land Mähren stammte.<sup>214</sup> Bereits im Abschlußbericht der kaiserlichen Untersuchungskommission hatte nur gestanden, daß die Frankfurter Juden einen Juden in die “Acheroga” verdammt hatten, weshalb derjenige Frankfurt habe verlassen müssen.<sup>215</sup> So öffnete bereits dieser Bericht den Spekulationen Tor und Tür.

Wenn Carmoly jedoch schreibt, die Artikel der Anklage stammten vom “Verräter Kraus”, so hat er dies sicher nicht Schuld entnommen, denn auch bei Schuld handelt es sich um die Anklage des “kayserl. Herr[n] *Fiscal*”. (S. 152) Carmoly dürfte Schudts Angabe mit der Information von Josef Hahns “Jossif omez” kombiniert haben, der zufolge der Verräter Kraus maßgeblich die Arbeit der kaiserlichen Untersuchungskommission beeinflusst habe. Hierdurch relativiert Carmoly Levis Einfluß: Zwar habe der Kaiser “durch seine Vermittlung” die Kommission verhängt, seien die “Anklagen des Angebers Kraus” den Kommissionsakten zu entnehmen. Doch ist bei Carmoly nichts mehr von Hahns Aussage zu hören, Kraus sei bei den Untersuchungen anwesend gewesen und einer der Kommissare habe unter seinem Einfluß gestanden.

Vielleicht hat Carmoly den zweiten, 1820 erschienenen Teil von Anton Kirchners “Geschichte der Stadt Frankfurt am Main” gelesen, für die Kirchner, evangelischer Prediger an der Heilig-Geistkirche, das Frankfurter Archivmaterial ausgewertet hatte<sup>216</sup> und so auch auf die Frankfurter Akten zur Frankfurter Versammlung von 1603 gestoßen war und die er auf zwei Seiten in einer wohlthuend nüchternen Weise, frei von antijüdischen Untertönen, behandelt:

<sup>213</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 8v/9r; abgedruckt bei Crescentius, *Bedencken*, S. 61.

<sup>214</sup> Sta Frankfurt/M, Ugb. E 48 K I, fol. 135v.

<sup>215</sup> HHStA Wien, Jud. misc. J 3, fol. 341r/v.

<sup>216</sup> Anton Kirchner, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, 2 Tle., Frankfurt a. M. I 1807, II 1820 [im folgenden Kirchner, *Frankfurt*], hier I, S. XXIIIff. Ähnlich neutral und ohne antijüdische Untertöne beschreibt Friedrich Carl Mader die Vorgänge (*Sichere Nachrichten von der kayserlichen und des heiligen Reichs-Burg Friedberg und der darzu gehörigen Graffschaft Kaichen, aus zuverlässigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen*, 3 Tle., Lauterbach I 1766, II 1767 und III 1774, hier III, S. 147-151). Mader (ebd., S. 150) zitiert auch den Anfang der Übersetzung der Frankfurter Verordnungen, die sich im Sta Frankfurt unter der Signatur Ugb E 46 A 3 findet.

“Diese hatten zu Frankfurt eine Nationalversammlung gehalten, wozu deutsche und ausländische Juden aus allen Gegenden Europens ihre Bevollmächtigte sandten. Bald nachher wurden sie von ihren Gegnern beschuldigt, bei dieser Zusammenkunft eigne Gesetze entworfen und eingeführt zu haben, welche der Hoheit des Reichs und den Freiheiten der höchsten Gerichte zuwider seyen; dies gab ihren Gegnern Gelegenheit, sie bei dem Reichshofrath als Hochverräther anzugeben. Zugleich erhielten auch die Kurfürsten von Mainz und Kölln den Auftrag, die Sache näher zu untersuchen. Sie schickten Verordnete an den Rath mit dem Begehren, ihnen überall hülfreiche Hand zu leisten. Dieser überzeugt, daß die gedrohte Untersuchung seinem Ansehen und seinem Vortheil gleich nachtheilig sey, strebte unablässig, das Werk zu hintertreiben. ... Bald darauf werden die Juden nach Mainz gefordert, wo sie – gegen den Willen des Raths – ihrer Unschuld bewußt, sich persönlich stellten. Nie sey es, versicherten sie, ihre Absicht gewesen, sich durch jene unter sich gemachten Ordnungen dem Ansehen der Obrigkeit zu entziehen. Noch weniger hätten sie im Sinn gehabt, einen Hochverrath zu begehen, der auch nicht mit Geld nach dem Wunsch ihrer Feinde, sondern mit Blut getilgt werden mußte. – Aber schon vor Auswirkung der Kommission und seitdem öfters hätten ihre Widersacher an sie geschrieben und sie ermahnt, sich mit Geld loszukaufen; ja es sey aller Beschaffenheit nach die kaiserliche Majestät bösllich hintergangen und durch gewinnsüchtige Menschen zur Ertheilung der Kommission veranlaßt worden. – Weil aber diese Gründe, so triftig sie auch waren, kein Gehör fanden, flehten die Juden endlich den Rath um Hülfe an. Dieser, ob er gleich Anfangs daß sie auf die erste Ladung vor einer fremden Obrigkeit erschienen seyen, ließ sich endlich doch bewegen, den Gesandten, die nach Regensburg auf den Reichstag [1608] zogen, anzubefehlen, sich bei den kaiserlichen Räthen der Juden kräftig anzunehmen, und weil es hauptsächlich Frankfurter Juden seyen, welche die Kommission zu strafen gedächte, die Gunstbriefe darüber vorzuweisen.”<sup>217</sup>

Kirchners ausgewogene Beschreibung der Vorgänge scheint maßgeblich davon beeinflußt worden zu sein, daß bereits die Akten des Frankfurter Archivs deutlich erkennen ließen, wie reserviert bis ablehnend der Frankfurter Rat dem Vorgehen der Kommission gegenüberstand. Hieraus sprach weniger eine den Juden freundliche Haltung als die Abneigung gegen die kaiserliche Kommission, deren Vorgehen als Eingriff in innere Angelegenheiten verstanden wurde. Kirchner hat diese Vorgänge sehr genau erfaßt. In der letzten Passage referiert er die Stellungnahme des Syndicus Kellner in den Frankfurter Ratschlagungsprotokollen vom 18./28. Januar 1608.<sup>218</sup> Doch aus dem einen “Juden Ankläger und ursacher” des Protokolls, womit, wie wir gesehen haben, Levi gemeint ist, macht Kirchner

<sup>217</sup> Kirchner, *Frankfurt*, II, S. 337ff.

<sup>218</sup> Sta Frankfurt, Ratschlagungsprotokolle 1607-1628, fol. 30r-31r.

die Feinde und Widersacher der Juden. Falls Carmoly also Kirchner gelesen hat, mußte er diese Widersacher nicht auf seinen Löb Kraus beziehen.

Was läßt dennoch vermuten, daß Carmoly Kirchner gelesen hat? Carmoly behauptet in seinem Vorspann zu Kraus' letzter "Messire", 1608 sei Kraus nach Bonn gekommen. Entweder hat Carmoly auf dieses Jahr aufgrund der Tatsache geschlossen, daß die Kommission 1606 und 1607 tätig war und am Ende nur die "Konstitution von 1603" unterdrückte, Kraus hingegen aus Frankfurt gebannt war. Oder er hat Kirchner entnommen, daß sich der Rat der Stadt Frankfurt 1608 energisch vor die Juden der Stadt stellte und daher für Kraus kein Platz mehr in Frankfurt war.

Wie dem auch sei, wichtig ist, daß Carmoly erstmalig die innerjüdischen Traditionen zwar mit externen Quellen kombiniert, doch nicht mit primären, sondern mit sekundären wie Schudt, Quellen also, die bereits ein verzerrtes Bild der Vorgänge liefern. Anhand dieser Quellen kombiniert Carmoly als erster die Frankfurter Herkunft des Löb Kraus und den Frankfurter Verrat mit dem Bonner Metzger: Nach dem Scheitern seiner Bemühungen und einer Wanderzeit als Bettler habe sich Löb Kraus unter dem Namen "Juda bar Chajim", quasi pseudonym, als jüdischer Metzger in Bonn niedergelassen. Löb Kraus lebte "unbekannt" in Bonn, wie Carmoly betont. Warum ist das wichtig? Weil Kraus „manches Verbot in Bezug seines Standes hinderte, so fabrizierte er, mit Beihilfe eines gewissen Moses ben David Cohen, genannt Moses Maus, eine Sammlung rabbinischer Gutachtungen, unter dem Namen der berühmtesten Rabbiner seiner Zeit, von Prag, Metz, Fulda u. s. w., die jene Verbote als nicht gültig anerkannten. Diese Gutachten werden heute noch [1860!] in der Rheingegend als echt gehalten, von den Rabbinern befolgt, obgleich sie seit 70 Jahren im Drucke erschienen, und ihre Unechtheit nachgewiesen wurde."<sup>219</sup> Nicht der berühmte Verräter Löb Kraus, sondern nur der unbekannt Metzger Juda b. Chajim konnte einen Komplizen gewinnen, mit dem zusammen er die Responsen fälschte, so lautet Carmolys Schlußfolgerung. Carmoly stand vor dem gleichen Problem wie Auerbach: Nach der Halacha konnte der Verräter nicht Metzger sein; folglich

---

<sup>219</sup> Carmoly, "Kraus", S. 514.

machte er aus ihm den unbekanntem Verräter, der unter einem Pseudonym in Bonn lebte.

Wenn sich Carmoly selbstverständlich Mordechai Halberstadts Entdeckung der vermeintlichen Fälschung anschließt, so geht er auch hier mit seinen Vorlagen äußerst großzügig und verflachend um: Weder war in Auerbachs "Berith Abraham" zu lesen, daß der Kurkölnler *minhag* noch 1860 praktiziert wurde, noch erkannten alle Rabbiner im "Maamar Mordechai" den Kurkölnler *minhag* als gültig an, und gerade die scharf ablehnende Antwort R. Josefs von Metz konnte nur schwer gefälscht sein. Was bei Carmoly bleibt, ist ein rachsüchtiger, von niederen Motiven getriebener Metzger, der es nur seinen "Angebereien" und üblen Machenschaften verdankt, daß die Nachwelt von ihm etwas erfuhr.

Hiermit steht Carmoly in der Tradition seiner Vorgänger, welche dem Verräter in der ihnen jeweils vorliegenden Tradition ein Stück seiner Macht raubten und seinen Einfluß unter Juden als auch bei der Obrigkeit reduzierten:

Halberstadt ließ den Lew Bonna der dritten Anfrage an Prag mit dem Verräter Kraus zum begabten Fälscher verschmelzen. Auerbach wiederum identifizierte den Fälscher Lew Bonna mit dem *kazin* Juda b. Chajim der Responsensammlung und machte hieraus den Metzger Juda genannt Lew b. Chajim. Und aus dem Verräter der Auerbachschen Erzählung, der noch im Sterben Macht über die Juden und Einfluß beim Kurfürsten hat, wird bei Carmoly der Verräter, der die Beerdigungsbruderschaft und die Polizei ruft.

Das Motiv für diese stete Reduzierung dürfte in der Person des Hauptakteurs liegen: Der berüchtigte Verräter hatte etwas zutiefst Anstößiges an sich, was das Vorwort zum Kommentar des "Schir ha-jichud" drastisch zum Ausdruck brachte: "Sein Name möge ausgelöscht, seine Knochen zermahlen werden." Auch Halberstadt verwünschte den Verräter mit den Worten "Sein Name möge ausgelöscht werden," und schrieb überdies: "Er war kein Jude." Gemeint war nicht, daß Kraus konvertiert war, sondern daß er wegen seines Verhaltens nicht mehr als Jude galt. Wie Auerbachs Geschichte von Kraus' Beerdigung zeigt, stand außer Frage, daß der Verräter Kraus Zeit seines Lebens Jude geblieben war. Auf jeden Fall aber konnte der Verräter nach der Halacha keine rituell anerkannte

Schächtung vollziehen. So wurde aus dem *kazin* der Metzger, der selbst als Metzger arbeiten und mit einem Komplizen Responsen fälschen konnte, weil er als der unerkannte Verräter in Bonn lebte. Carmoly mußte zwischen dem Metzger und dem Verräter trennen und ließ daher den Verräter unbekannt in Bonn leben. Der Verräter Kraus und der Metzger Juda b. Chajim schlossen sich gegenseitig aus, um wieviel mehr erst der Verräter Kraus und der einflußreiche Juda b. Chajim.

Diese Feststellung trifft auch für die beiden Beiträge zu, die sich von Halberstadt und Carmoly darin abgrenzen, daß sie die Responsensammlung für echt halten. 1874 befaßte sich der Frankfurter Nehemiah Brüll, ehemaliger Frankfurter Reformrabbiner, mit dem "Denunzianten Juda Löb b. Chajim, auch Kräusche genannt" in seiner Studie "Das Geschlecht der Treves",<sup>220</sup> zu deren Abkömmlingen in Deutschland auch Chajim Treves, "Rabbiner der Provinzen Köln und Jülich", rechnete. Doch konnte Brüll Informationen über Chajim Treves allein der im "Maamar Mordechai" abgedruckten Responsensammlung entnehmen. Daher stellte sich Brüll ein Problem: "die Angabe Mordechai Düsseldorf's [= Mordechai Halberstadt], dass die ganze Correspondenz apocryph sei und den Denunzianten Juda Löb b. Chajim, auch Kräusche genannt, zum Verfasser habe." Brüll hielt Halberstadts Angabe für "nicht wahrscheinlich", da es undenkbar sei, daß Kräuschen, der "schon seit 1600 gegen die Juden denunziatorisch aufgetreten" sei, "in rituellen Fragen später noch einen Einfluß ausüben konnte".<sup>221</sup> Dabei hatte Brüll richtig die Spannung zwischen den beiden Nachrichten erkannt, zwischen Kraus' Verrat an den Juden einerseits (Brüll identifiziert allem Anschein nach den Verräter Kraus mit den bei Kirchner im Plural genannten Gegnern!) und der Macht andererseits, die Kraus' noch Jahre später innerhalb einer jüdischen Gemeinde ausübte. Während Carmoly den Verräter Kraus unter dem Pseudonym Juda b. Chajim unerkannt in Bonn leben

<sup>220</sup> *Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur* 1 (1874), S. 87-122, hier S. 106f.

<sup>221</sup> Als Quelle für Kraus' Verrat und die Frankfurter Versammlung dienten Brüll die beiden Passagen aus dem "Jossif'omez" des Josef Hahn und der Anfang des oben zitierten Abschnitts aus der "Geschichte der Stadt Frankfurt" von Anton Kirchner (II, S. 337).

ließ, zweifelte Brüll hingegen an der Identität des Verräters Löb Kraus mit jenem Juda b. Chajim und löste das Problem auf eine Weise, die seinem Interesse entgegenkam: Wenn Juda b. Chajim nicht der Verräter Kraus war, sprach nichts gegen die Echtheit der Responsen, die Brüll dringend benötigte, da sie den einzigen historischen Nachweis für das Wirken des Chajim Treves lieferten. In Jizchak (Eric) Zimmers 1987/88 veröffentlichtem hebräischem Aufsatz “Reaktionen aschkenasischer Juden auf Einflüsse des Zentrums in Polen am Anfang des 17. Jahrhunderts” bildet die Kurkölner Responsensammlung das erste von insgesamt nur zwei Beispielen. Zimmer beweist anhand der Prager Responsen, daß die Prager Gelehrten die *minhagim* in Aschkenas respektiert und sogar geschützt haben. Folglich waren die Gutachten nicht gefälscht, was jedoch für Zimmer zwangsläufig bedeutete, daß dann jener *kazin* Jehuda b. Chajim nicht der berüchtigte Frankfurter Verräter Lew Kraus sein konnte, sondern der ehrenwerte, bislang unbekannte Bonner *kazin* Juda war.<sup>222</sup>

Zimmer distanziert sich nicht explizit von Carmolys Darstellung, sondern läßt nur in den Anmerkungen durchblicken, daß er sich Carmoly nicht anschließt, indem er auf Kirchheims Rezension verweist.<sup>223</sup>

Somit ist Zimmers 1987/88 erschienener Aufsatz ein letztes eindruckliches Beispiel dafür, daß es selbst Historikern, die Halberstadts und Carmolys Fälschungstheorie nicht übernahmen, unvorstellbar war, daß die innerjüdischen Traditionen von ein- und derselben Person handelten, hier der verachtete Verräter (so Josef Hahn), dort der geachtete Verfechter alter Gemeindetraditionen (so die Responsensammlung nach der Handschrift Oxf. 831 “Sefer ‘va-jiggasch Jehuda”). Udenkbar war, daß der zutiefst anstößige Verräter noch mehr als ein Jahrzehnt nach seinem Verrat keine isolierte Person außerhalb des Judentums, sondern trotz seines bekannten Verrats eine in manchen jüdischen Kreisen geachtete Person war.

<sup>222</sup> *Sinai* 51 (1987/88), S. 226-240, hier S. 230.

<sup>223</sup> Ebd., S. 232, Anm. 31. Zimmer schreibt, Carmoly habe Juda b. Chajim, in dessen Haus das Tier geschlachtet wurde, mit dem Verräter Kraus identifiziert. Zwar hatte bereits Auerbach die beiden für dieselbe Person gehalten, dies aber so vage formuliert, daß es leicht zu überlesen ist.



Um wieviel mehr mußte dies für die übrigen Historiker gelten, die – anders als Brüll und Zimmer – an Auerbachs und Carmolys Fälschungstheorie nicht zweifelten: Als Isidor Kracauer Carmolys so plastisches Bild des Angebers, Erpressers und Bettlers Löb Kraus in seiner "Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)" übernahm,<sup>224</sup> fand dessen Darstellung Eingang in die Historiographie. Laut Kracauer ist der Verräter der Frankfurter Verordnungen bereits zum Zeitpunkt des Verrats ein Metzger: Kraus habe überhaupt nur deshalb Aufsehen erregt, weil er kein ungebildeter abtrünniger Jude wie Pfefferkorn, sondern ein gebildeter Jude gewesen sei, dank seines Metzgerhandwerks! Kracauer rückt Kraus – ganz in talmudischer Tradition und Halberstadt nicht unähnlich – zum einen in die Nähe eines Apostaten, indem er ihn in einem Zug mit Pfefferkorn nennt. Während Carmoly den Verräter mit dem späteren Metzger vereinbart, indem zehn Jahre später nur der unbekannte Verräter unter einem Pseudonym als Metzger aktiv ist, läßt Kracauer den Verräter Kraus gleichzeitig als Metzger und Verräter auftreten.

Was macht Kracauer dann mit der Responsensammlung? Kracauer kommt nicht umhin zu erwähnen, daß sich Kraus Kenntnisse in der talmudischen Literatur erworben habe, "die er später zur Anfertigung rabbinischer Gutachten verwandte, um sein ritualwidriges Schächten zu rechtfertigen." Nach seinem gescheiterten Erpressungsversuch und anschließender "Verweisung aus Frankfurt" sei er, "aller Mittel entblößt, ... nun einige Jahre umher[geirrt], bis er sich, wie bereits erwähnt, in Bonn als Metzger niederließ." So ähnlich Kracauers Darstellung im ersten Moment der Carmolys erscheint, so groß ist doch der Unterschied: Es läßt sich nur erahnen, daß Kraus in Bonn die Gutachten anfertigte, es fehlt jedoch bei Kracauer die Jahresangabe sowie Carmolys Notiz, Kraus (der wohlbemerkt unbekannte Verräter) habe bei der Fälschung einen Komplizen gehabt. Daß die zehn Jahre später verfaßten Responsen in Kracauers Darstellung eine so geringe Bedeutung haben, dürfte somit nicht allein daran liegen, daß Kracauer kein Halachist, sondern Historiker war, sondern auch an der Tatsache, daß sich

---

<sup>224</sup> Bd. 1, Frankfurt a. M. 1925, S. 330-357, hier S. 330ff.

Verräter und späterer Metzger gegenseitig ausschlossen: Je belangloser und unwichtiger die Responsen waren, desto einfacher war Kraus' Geschichte auf die Denunziation der Verordnungen zu reduzieren.

Salo W. Baron,<sup>225</sup> der auf Kracauers Darstellung basiert, läßt wie Kracauer den Frankfurter Verräter bereits als Metzger auftreten. Anders als Kracauer läßt Baron Kraus noch während des Hochverratsprozesses nach Bonn umziehen, erwähnt jedoch die in Bonn entstandene Responsensammlung nicht, welche seit Auerbach für die Tätigkeit des Verräters als Metzger steht. Dies bedeutet, daß der Verräter nach seinem Verrat nicht mehr das Metzgerhandwerk ausübte, wodurch seine Wirksamkeit ebenfalls auf den Verrat reduziert wird.

Diese Reduktion vollendet Mordechai Breuer in der jüngsten "Deutsch-jüdischen Geschichte in der Neuzeit", wenn er von "einem jüdischen Denunzianten [schreibt], der als Metzger ritualwidriges Schächten vorgenommen hatte und deshalb von der Gemeinde entlassen worden war."<sup>226</sup> Breuer führt als erster den Ausschluß aus der Gemeinde auf das ritualwidrige Schächten zurück, weil er hierin das Motiv für den Verrat der Frankfurter Verordnungen erkennt: Rache für die Entlassung als Metzger. Somit datiert Breuer das ritualwidrige Schächten zeitlich vor den Verrat. War bei Kracauer das ritualwidrige Schächten erst nach dem Verrat durch die Responsensammlung legitimiert, so fehlt bei Breuer wie schon bei Baron konsequenterweise jeglicher Hinweis auf die Responsensammlung.

Breuer vollendet die in den innerjüdischen Quellen angelegte Tendenz, den Verräter auf seinen Verrat der Frankfurter Verordnungen zu reduzieren, denn halachisch war bereits eine spätere Tätigkeit als Metzger ausgeschlossen, um wieviel mehr späterer Einfluß bei Nichtjuden und vor allem Juden.

Diese wirkungsträchtige, bereits in den zeitgenössischen innerjüdischen Quellen angelegte Tendenz zur Reduktion auf den Verrat stand einer erneuten Untersuchung der bekannten innerjüdischen Quellen entgegen. So blieb nicht nur das widersprüchliche interne Quellenmaterial, das die schillernde Gestalt des

---

<sup>225</sup> *A Social and Religious History of the Jews*, 15 Bde., New York/London 1952-1973, XIV, S. 188f.

<sup>226</sup> Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*, S. 92.

Verräters Kraus oder des *kazin* Juda b. Chajim deutlich erkennen ließ, sondern auch das reiche externe Quellenmaterial nichtjüdischer Provenienz selbst denjenigen jüdischen Historikern (Isidor Kracauer, Moritz Stern, Daniel Cohen, Eric Zimmer) verschlossen, die die Akten eingesehen haben, in denen jener Levi von Bonn im weiteren Umkreis der Frankfurter Verschwörung genannt wird. Auch diese Historiker konnten jenen einflußreichen Levi von Bonn nicht mit dem ihnen bekannten Verräter und Metzger Kraus alias Juda b. Chajim in Verbindung bringen.

Erst die Entdeckung der Düsseldorfer Reichskammergerichtsakte ermöglichte die Umkehrung dieser Tendenz zur Reduktion, denn diese Akte fügt Juda Heimens Sohn (Juda b. Chajim), Lew Kraus und Levi von Bonn zu einer Person zusammen und verbindet auf diese Weise die unterschiedlichen Quellenstränge. So ermöglichte erst die Kenntnis des "externen" Quellenmaterials, die jüdischen Traditionen als das wahrzunehmen, was sie sind: glaubwürdige Zeugnisse von einer schillernden und zutiefst anstößigen Gestalt in einem vielfarbigen aschkenasischen Judentum.

#### 5.4 Zusammenfassung und Ausblick

Levi war eine facettenreiche Gestalt im aschkenasischen Judentum des Alten Reichs: hier der verhaßte Verräter in den Frankfurter Überlieferungen – dort der geachtete Verfechter Kurkölner Tradition. Diese beiden Überlieferungen, die sich gegenseitig ausschlossen, wurden von der Historiographie miteinander zur Übereinstimmung gebracht, indem sie mit der “Frankfurter Brille” gelesen wurden: aus dem Kurkölner Wohltäter wurde der Frankfurter Metzger.

Auf diese Weise wurden nicht nur die einander entgegengesetzten Traditionen simplifiziert, sondern auch ihre Tradenten, deren jeweilige Kreise sich ebenfalls ausschlossen:

Die Frankfurter Juden wollten mit den von ihnen initiierten Verordnungen die jüdischen Gemeinden stabilisieren, indem sie einerseits die traditionelle Autonomie ihrer rabbinischen Gerichte zu stärken versuchten und andererseits althergebrachte Gebote einschärften, die eine Abgrenzung gegenüber Nichtjuden beinhalteten.

In Kurköln dagegen war die Autonomie der Juden dadurch eingeschränkt worden, daß Ernst in die Organisationsstruktur der erzstiftischen Judenschaft eingegriffen hatte, indem er einen Aufseher für Tätigkeiten einsetzte, die zuvor der Kurkölner Landrabbiner ausgeübt hatte.

Der Exponent der kurfürstlichen entschiedenen „Judenpolitik“ war Levi von Bonn. An Ernsts Reaktion auf den Mordanschlag auf Levi wird die Alternative deutlich, vor die Ernst die Juden in Kurköln und seinen anderen Territorien stellte:

Zusammenarbeit mit Levi oder Vertreibung.

Ein Teil der Kurkölner Juden entschied sich für die Zusammenarbeit mit Ernst und seinem Aufseher: Levi war in Kurköln umstritten, was jedoch bedeutete, daß er neben Feinden auch Anhänger hatte. Levis Tätigkeit war ambivalent: Auf der einen Seite mußte er Ernsts Interesse gegen die Juden vertreten, auf der anderen konnte sich Levi dank seines Einflusses bei Ernst und dessen Vertrauenspersonen für andere Juden einsetzen.

Wie jemand Levi beurteilte, dürfte sich an der Frage entschieden haben, welchem Aspekt er die größere Bedeutung beimaß: dem des Verräters oder dem des Fürsprechers.

Dem Mendener Prozeß von 1604 ging bereits die Spaltung der erzstiftischen Judenschaft voraus in der Frage: Ist Levi ein Verräter? Ein Teil der erzstiftischen Judenschaft entschied sich opportunistisch und pragmatisch für die Zusammenarbeit mit Levi und sah darin das geringere Übel. So würde sie von Levis Einfluß bei Ernst und anderen Entscheidungsträgern profitieren können.

Diejenigen, die Levi für einen Verräter hielten, machten ihm den Prozeß. Neben persönlichen Motiven hatte das Vorgehen von Levis Gegnern auch einen halachischen Hintergrund: Man lieferte den Verräter an die Obrigkeit aus, oder dem Hebräischen nahe formuliert: Man verriet (tradierte, *massar*) den Verräter (Traditor, *massor*), da eine der Strafen, die das jüdische Recht über den Verräter verhängte, seinem Vergehen entsprach: *messira*, was sowohl Denunziation als auch Auslieferung bedeutet. Hierbei konnten sich Levis Gegner auch auf die Frankfurter Verordnungen stützen, wie die entsprechende Interpretation durch Wolf von Koblenz zeigt.

Die Auslieferung des Verräters Levi von Bonn hatte seinen Preis: Levi drehte den Spieß um und reagierte mit Auslieferung seiner Gegner: mit dem „Verrat“ der Frankfurter Verordnungen, der folgenschwere Ereignisse auslöste.

Es kam zum wechselseitigen Verrat, nicht nur 1604, sondern auch später, als Levi von Jacob Fröschl des Hochverrats angeklagt wurde. So simpel dieses Vorgehen auf beiden Seiten auf den ersten Blick zu sein scheint, so darf darüber nicht vergessen werden, daß jede Seite ihre Position jeweils halachisch begründen konnte. Ihr Handeln lief innerhalb von Strukturen ab, die das jüdische Recht vorgab.

Levis Gegner hatten ihm den Untergang geschworen – nach seinem Freispruch schwor Levi ihnen den Untergang: Wolf, der eine maßgebliche, federführende Rolle im Mendener Prozeß gespielt hatte, wurde beschuldigt, Mitkläger und falscher Bevollmächtigter gewesen zu sein. Levi versuchte, ihn mit „äußersten Mitteln“ zu verfolgen: Die Juden sollten den Bann gegen Wolf verhängen und der Kaiser die Reichsacht, damit Wolf ihn für die Verleumdung entschädigte.

Die Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen bezichtigte Levi, sich der christlichen Jurisdiktion entziehen zu wollen, indem sie Juden zu zwingen versuchten, Streitigkeiten nur vor Rabbinern auszutragen. Dies bedeutete für ihn: Die Juden entzogen sich der Kontrolle der Obrigkeit. Die Juden bedrohten das Reich von innen. Levi konnte an eine Bedrohungsvorstellung seiner Zeit anknüpfen: die "Türkengefahr", die das Reich von außen bedrohte. Zur Bedrohung durch Fremde von außen kam die Bedrohung von innen, durch die Juden.

Ernst kam die Denunziation der Verschwörung wie gerufen: Die neue Gefahr von innen mußte bekämpft werden, und zwar zu Ernsts finanziellem Nutzen. Ernst konnte auf sein gewachsenes freundschaftliches Verhältnis zu Rudolf und auf seine zahlreichen Kontakte am kaiserlichen Hof rechnen.

Allem Anschein nach ließ Ernst den Levi die Frankfurter Verordnungen am Prager Hof präsentieren; einen günstigen Vorwand für Levis diplomatische Tätigkeit bot sein Antrag am Reichshofrat gegen Wolf von Koblenz. Anschließend bot sich Ernst als derjenige an, der am besten geeignet war, diese neue Gefahr von innen zu bekämpfen: Seine guten Kontakte zu den Juden hätten es ihm ermöglicht, diese Verschwörung rechtzeitig aufzudecken. Ernst bezeichnete sich als Entdecker eines Schatzes, dem die Hälfte des Schatzes als Finderlohn zustand.

Die andere Hälfte sollte für Kaiser Rudolf II. sein, der nicht nur wegen seiner zahlreichen finanzintensiven Ambitionen für jede neue Geldquelle dankbar war: Mit dem halben Schatz dürfte Ernst dem Kaiser zugleich einen Ausgleich für die Reichshilfen angeboten haben, die er, Ernst, nicht gezahlt hatte.

Somit spekulierte Ernst möglicherweise auf einen doppelten Gewinn: Er selbst erhielt die eine Hälfte und bot die andere dem Kaiser als Gegenleistung für die entgangenen Reichshilfen, so daß er, Ernst, diese vielleicht nicht mehr zahlen mußte.

Rudolf II. ging auf Ernsts Vorschläge ein, billigte ihm immerhin ein Drittel der zu erwartenden Strafzahlungen zu und setzte ihn zusammen mit dem Kurfürsten von Mainz als Kommissar im Hochverratsprozeß gegen die Juden im Reich ein. Man warf

man den Juden im Reich vor, mit den Frankfurter Verordnungen hätten sie sich der Kontrolle entzogen, indem sie eine heimliche Versammlung abgehalten, die eigene der christlichen Jurisdiktion vorgezogen und eine eigene Steuer eingeführt hätten. Allem Anschein nach wurde Erzherzog Leopold, den Rudolf gegen seinen Bruder Matthias zu seinem Nachfolger machen wollte, 1609 beauftragt, den Hochverratsprozeß mit dem Urteil abzuschließen. Als Leopold in demselben Jahr versuchte, das Herzogtum Jülich für Rudolf zu sichern, soll sich Levi bei Leopold Verdienste erworben haben. Dieses Beispiel zeigt, daß die Beziehungen, die sich allem Anschein nach infolge des Hochverratsprozesses entwickelt hatten, auch in andere Bereiche ausstrahlten, die keinen unmittelbaren Bezug zur jüdischen Geschichte hatten.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an das Gerücht, welches 1613 kursierte: Die Frankfurter und Wormser hätten Matthias 100 000 Gulden gezahlt, um nicht vertrieben zu werden. Hatten sie vielleicht Matthias nicht erst 1613 unterstützt, sondern bereits 1611, als er gegen Erzherzog Leopold, Rudolfs auserkorenen Nachfolger, kämpfte? An eine solche Verbindung läßt die Tatsache denken, daß Erzherzog Leopold im Verein mit Rudolf, Ernst von Köln und Levi für den erfolgreichen Abschluß des Hochverratsprozesses eintrat. Das Quartett Kaiser Rudolf – Leopold – Ernst – Levi war eine Gefahr für die Juden im Reich; dagegen bedeuteten Leopolds Niederlage und Matthias' Sieg zumindest faktisch, daß der Hochverratsprozeß ausgesetzt wurde, zugunsten der Frankfurter und Wormser Juden, wengleich sie unter Matthias dennoch nicht von den Folgen des Prozesses verschont blieben: Ihre vorübergehende Vertreibung dürfte auch eine Nachwirkung des Prozesses gewesen sein.

Diese Beispiele zeigen, daß die jüdische Geschichte nicht außerhalb der allgemeinen deutschen Geschichte statisch stand, sondern auch aktiv in sie hineingewirkte. Diese Erkenntnis konnte in dieser Arbeit nur ansatzweise umgesetzt werden. Hinsichtlich der Politik Ernsts von Köln konnten bereits wichtige Ergebnisse erzielt werden. Einer späteren Untersuchung muß jedoch vorbehalten bleiben, nach weiteren Nachweisen für diese Verbindung von deutscher und jüdischer Geschichte zu forschen, und zwar vor allem in Aktengruppen, die nicht als "Judenakten" deklariert sind.

Umgekehrt hat die Analyse des Archivmaterials gezeigt, daß das jüdische Recht den Hintergrund vieler Vorgänge bildete; nur aufgrund der Kenntnis der Halacha ist ein tieferes Verständnis dieser Vorgänge möglich.

Der „Aufseher“ Levi von Bonn ohne den „Verräter“ Kraus und ohne den *kazin* Juda b. Chajim hätte nur ein unvollständiges Bild gegeben. Der Aufseher Levi, der verraten wurde und daher verriet, ist insofern ein Teil der jüdischen Geschichte, als die Zusammenhänge und Hintergründe nur auf dem Hintergrund des jüdischen Rechts zu verstehen sind. Umgekehrt ist Levi auch ein Teil der deutschen Geschichte, da er Ernst von Köln als Instrument in seiner profilierten „Judenpolitik“ diente, die wiederum ein markantes Ergebnis deutscher Geschichte darstellte.

Levi kann möglicherweise als „Hofjude“ bezeichnet werden – auch wenn ich diesen Titel bislang in keinem offiziellen Patent für ihn belegt gefunden habe –: Levi war Vertrauensperson Ernsts von Köln, hatte auch bei dessen Nachfolger Ferdinand Audienz, wann immer Levi wollte, und fungierte für beide als Agent in geheimer Mission. Levi kannte die Spielregeln und wußte mit den Machthabern umzugehen.

Daneben vertrat Levi auch die Interessen von Juden, und zwar nicht nur als Sollizitator bei der Obrigkeit: Die Auseinandersetzung um die rituelle Fleischbeschau hat gezeigt, daß Levi sehr wohl auf die erstiftischen Juden einging – zumal wenn er auf diese Weise gleichzeitig seine Gegner bekämpfen konnte: Levi trat ein für einen *minhag*, der den alltäglichen und finanziellen Bedürfnissen entgegenkam und dabei nicht den halachischen Rahmen sprengte. Er verteidigte einen pragmatischen *minhag* gegen dessen Anfechter, die auch in diesem Fall dem Umfeld der Unterzeichner der Frankfurter Verordnungen angehörten und eine Position vertraten, die im Spektrum der Halacha erschwerte. Zuspitzen könnte man diesen Gegensatz auf die Formel: Kurkölnler Pragmatiker gegen Frankfurter Konservative und umgekehrt.

Die bisherige Deutung vom Frankfurter Metzger und Verräter übersah diese Komplexität, die sich im Verrat der Frankfurter Verordnungen und in den innerjüdischen Überlieferungen ausdrückt: sowohl hinsichtlich der ambivalenten Person des Verräters als auch der jeweiligen Tradentenkreise. Erst eine differenzierte Sicht ermöglicht, das aschkenasische Judentum nicht durch die „Frankfurter Brille“,



sondern in seiner Vielfalt wahrzunehmen. Zu fragen wird weiterhin sein, ob die Gegensätze zwischen den Frankfurter und den Kurkölnern während des 17. Jahrhunderts weiterwirkten. In Kurköln blieb der Aufseher beziehungsweise *kazin* Levi nicht der letzte Jude in dieser Funktion, mit dem Unterschied, daß seine Nachfolger in der obrigkeitlichen Überlieferung als "Vorgänger" im Gegensatz zu den "Vorstehern" titulierte wurden, was in den hebräischen Quellen den Titeln *schtadlan* beziehungsweise *parnassim u-manhigim* entsprach.<sup>227</sup> Eine spätere Untersuchung sollte sich auch der Frage widmen, inwieweit Levi Impulse für ähnliche Konstellationen gegeben hatte: War Levi der Prototyp eines "Hofjuden"? Inwieweit diente er als Modell für Bernd Levi, den berühmtesten seiner Söhne? Inwieweit standen die jüdischen Reaktionen auf Bernd Levi in einer Kontinuität zu den Reaktionen auf seinen Vater?

Am Ende dieser Arbeit bleibt der Wunsch, es mögen weitere Untersuchungen folgen, die einerseits die Aspekte jüdischer Geschichte in der deutschen Geschichte gebührend wahrnehmen und die andererseits jüdische Traditionen in den umfassenden Zusammenhang einordnen, in dem sie immer gestanden haben.

---

<sup>227</sup> So taucht in den Bonner Grabinschriften der Titel *schtadlan* zweimal auf: bei dem Vorgänger Lazarus Wallich, hebr. Elieser, Sohn von Jakob Wallich (C3,5 von 1673 [?]), und bei Schönche, Frau des Vorgängers Meyer zum Goldstein (C2,105 von 1697).

## ANHANG

Zur Transkription

א	nur bei unklarer Aussprache als ' wiedergegeben
ב	b, w
ג	g
ד	d
ה	h, am Wortende nicht wiedergegeben
ו	v
ז	s
ח	ch; als ch habe ich ebenfalls ein h in mir vorliegenden Transkriptionen wiedergegeben.
ט	t
י	j
כ	k, ch
ל	l
מ	m
נ	n
ס	s am Wortanfang, ss in der Wortmitte
ע	nur bei unklarer Aussprache als ' wiedergegeben
פ	p, f
צ	z
ק	k
ר	r
ש	sch, s
ת	t

Dagesch forte innerhalb eines Wortes wurde durch Verdoppelung der Konsonanten wiedergegeben.

Zur Wiedergabe der Quellen

Die Wiedergabe der Quellen folgt den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“, *Jahrbuch der historischen Forschung für das Berichtsjahr 1980*, Stuttgart 1981, S. 85-95.

Getilgt wurde die n-Verdoppelung am Wortende und in Formen des Wortes „und“. Die Kürzungen „er“ und „en“ habe ich aufgelöst, ohne dies anzugeben, desgleichen Kürzungen im Lateinischen. Groß- und Kleinschreibung folgen im ersten, zweiten und fünften Kapitel heutigem Gebrauch; dagegen sind im dritten und vierten Kapitel nur Namen und die Worte „Juden“ und „Christen“ großgeschrieben,

Kursiviert sind diejenigen Worte, die in den Quellen in lateinischer Schrift geschrieben sind. Soweit nicht anders vermerkt, folgt die Datierung dem Gregorianischen Kalender.

\* vor einem Wort: Dieses Wort wurde am Rand nachgetragen.

\*xxx\*: Die Wörter zwischen den Sternchen wurden am Rand nachgetragen.

+ vor einem Wort: Wort wurde oberhalb der Zeile nachgetragen.

Bei der Beschreibung der Acta priora zum Mendener Prozeß habe ich folgende Abkürzungen verwendet:

Zahl ohne weitere Angabe: Nummer eines von Wendel eingereichten Klageartikels

Add. (mit Zahl): Nummer eines von Wendel eingereichten Additionalartikels

ad Add. (mit Zahl): Zeugenaussagen zu den entsprechenden Additionalartikeln

Def (mit Zahl): Nummer eines von Levi eingereichten Defensionalartikels

ad Def (mit Zahl): Zeugenaussagen zu entsprechenden Defensionalartikeln

Die Abkürzungen in den Quellen habe ich nicht aufgelöst, hierzu verweise ich auf

**Dülfer**, Kurt: *Gebräuchliche Abkürzungen des 16.-20. Jahrhunderts*, 5. völlig neu bearbeitete Auflage von Hans-Enno Korn, Marburg 1981, und

**Demandt**, Karl E.: *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien*. Dritte neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Marburg 1979.

## BIBLIOGRAPHIE

### Verzeichnis der in den Anmerkungen und in der Bibliographie verwendeten Abkürzungen

CAHJP	Central Archives for the history of the Jewish People
ChM	Choschen mischpat
Ed.	Editorial Staff
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HASt	Historisches Archiv der Stadt
HStA	Hauptstaatsarchiv
JD	Jore de'a
JNUL	Jewish National and University Library Jerusalem
KK	Kurköln
LHA	Landeshauptarchiv
MBB	Bonner Memorbuch

o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
RGA	Rechtsgutachten (hebr.)
RHR	Reichshofrat
RKG	Reichskammergericht
StA	Staatsarchiv
Sta	Stadtarchiv

Die Abkürzungen der rabbinische Texte folgen den Empfehlungen von Hermann L. Strack/Günter Stemberger, *Einleitung in Talmud und midrasch*, München <sup>7</sup>1982.

### Gekürzt zitierte Literatur

#### *Abhandlungen*

*Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften*

*ADB Allgemeine Deutsche Biographie.*

*AHVN Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein*

*AZJ Allgemeine Zeitung des Judenthums.*

#### *EJ dt.*

*Encyclopaedia Judaica. Das Judentum in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 1–10 (A-Ly, mehr nicht erschienen), Berlin 1928-1934 [Kurztitel: *EJ dt.*]

#### *EJ engl.*

*Encyclopaedia Judaica*, 16 Bde., Jerusalem 1971-1972 [Kurztitel: *EJ engl.*]

#### *Geschichte*

*Geschichte der Stadt Bonn*, Bde. 3 und 4: *Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt 1597-1794*, hrsg. von Dietrich Höroldt, Bonn 1989/*Bonn. Von einer französischen Bezirksstadt zur Bundeshauptstadt 1794-1989*, hrsg. von Dietrich Höroldt, Bonn 1989.

#### *GJ*

*Germania Judaica*, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, nach dem Tod von M. Brann hrsg. von I. Elbogen, A. Freimann und H. Tykocinski, Tübingen 1963; Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1. Halbband: Aachen-Luzerz, 2. Halbband: Maastrich-Zwolle, hrsg. von Zvi Avneri, Tübingen 1968, Band III: 1350-1519, 1. Teilband: Ortschaftsartikel Aach bis Lychen, hrsg. von Arye Maimon in

Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim im Auftrag der Hebräischen Universität in Jerusalem, Tübingen 1987, 2. Teilband Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz bis Zwolle, hrsg. von Arye Maimon s. A. in Zusammenarbeit mit Mordechai Breuer und Yacov Guggenheim, Tübingen 1995.

*JJGL Jahrbuch für Jüdische Geschichte und Literatur.*

*JJLG Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft.*

*JJS Journal of Jewish Studies*

*Kurkoeln*

*Kurkoeln. Land unter dem Krummstab*, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf, Kreisarchiv Viersen, Arbeitskreis niederrheinischer Kommunalarchivare (Red.: Klaus Flink), Kevelaer 1985.

*Juden an Rhein und Sieg*

**Linn**, Heinrich: *Juden an Rhein und Sieg vor 1800*, unter Mitarbeit von Horst Dahlhaus u. a., Siegburg 1983.

*MGWJ Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.*

*MJHandbuch*

*Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein*, 3 Bde., Köln 1963/64, Bd. 3: Handbuch, hrsg. von Konrad Schilling, Köln <sup>2</sup>1964.

*NDB Neue Deutsche Biographie.*

*PAAJR Proceedings of the American Academy for Jewish Research.*

*REJ Revue des Études Juives*

*ZGJD Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland.*

*WZ Westfälische Zeitschrift*

## **Ungedruckte Quellen**

Sta Arnsberg  
Landständearchiv II 1

## GSTA PK Berlin

- 1. Hauptabteilung, Repositur 34, Nr. 64 g 2, Fasz. 4
- 1. Hauptabteilung, Repositur 32, Nr. 62

## Sta Bonn

Kontraktenprotokolle 1589-1633

## Sta Coesfeld

Collectan D

## HStA Düsseldorf

KK II, 926, 928, 1744h

KK III, 5,6, 11, 12, 13, 16, 19, 20, 21, 22

KK IV, 2877

RKG 2996 (I/J 284/13 67), 2997 (I/J 286/1367); 2998 (I/J 289/1387).

## Sta Frankfurt

Bürgermeisterbuch 1610/11, 1613/14

Ratschlagungsprotokolle 1599-1606, 1607-1628

Ugb 46 B

Ugb E 46 A Nr. 1 und 3

Ugb E 48 K I (unfoliiert; alle Folioangaben beruhen auf meiner eigenen Blattzählung der Kopie dieser Akte)

Ugb E 46 K II

Ugb D 7 L

## Universitätsbibliothek Frankfurt

MS hebr. 8° 121

## Staatsbibliothek Hamburg

cod. hebr. 285 (Steinschneider Nr. 216)

cod. hebr. 301 (Steinschneider Nr. 217)

## HStA Hannover

Hild. Br. 1, 3508, 9684, 9686, 9697

## CAHJP Jerusalem

P 17/ 165, 186-196

Rh/K 1 (Memorbuch Koblenz)

Rh/W VI 5/75

## JNUL Jerusalem

Nr. 4° 622 (B 386) (Protokollbuch Frankfurt)

Nr. 8° 2241 (B 24) (Responsen zur Fleischbeschau)

Nr. 8° 3222 (B 147) (Memorbuch Hanau)

JNUL Jerusalem, Institute for Microfilmed Manuscripts

Nr. 19157 (= Oxford, Opp. 635)

Nr. 19340 (= Oxford, Opp. 705)

Nr. 21867 (= Oxford, Mich. 109)

Nr. 22438 (= Oxford, Opp. 612)

HASt Köln

Lassotta, Germania Judaica, Regesten Nr. 1: Verfassung und Verwaltung  
[1511-1614]

Det kongelige Bibliothek Kopenhagen

Cod. Sim. Hebr. 97.

Sta Linz

J 1

J 2,1

J 2,2

British Library London

Ms. Ox. 11,696 (Bonner Memorbuch)

StA Münster

FM LA 39 Nr. 6

Paderborner Hofkammer 3304

Sta Münster

Handschriften 55

Bodleian Library Oxford

Opp. 328 (Neubauer 830)

Opp. 612 (Neubauer 1414)

Opp. 635 (Neubauer 1995)

Opp. 705 (Neubauer 2055)

Opp. 746 (Neubauer 2312)

Mich. 109 (Neubauer 908)

HHStA Wien

RHR, Confirmationes Privilegiorum, Fasz. 94 Konv. 2

RHR, Decisa, 2120, 2121, 2122

RHR, Den. ant. 156, 176

RHR, Fiskalarchiv, Karton 8

RHR Geleitbriefe, Fasz. 4, Konv. 4

RHR, Jud. misc J 2

RHR Jud. misc J 3

RHR, Paßbriefe, Fasz. 8, Konv. 2  
 RHR, Patente und Steckbriefe, Fasz. 1  
 RHR, Res. Prot. XVII, 6, 9, 10, 19, 20, 24, 25, 27, 32, 35, 52, 55, 57, 61  
 RHR, Schutzbriefe H-J, Fasz. 7, Konv. 3  
 Reichsregister Ferdinands II., Bd. 1  
 Reichsregister Matthias', Bd. 1

## Gedruckte Quellen

**Aaron Samuel b. Mosche Schalom Kremenec**, *Nischmat adam*, [Hanau 1610/11]  
 Nachdruck Jerusalem 1992/93 mit einer Einleitung von Isaak Meir Flintenstein.

**Abraham b. Isaak**: *Sefer ha-eschkol des R. Abraham b. Isaak, des Oberrabbiners von Narbonne* (hebr.), hrsg. und nüt einer Einleitung versehen von Schalom Albeck, redigiert und vervollständigt von seinem Sohn Chanoch Albeck, 2.Tle., 1 Berlin 1933/34, 11 Jerusalem 1937/38, Nachdruck Jerusalem 1983/84.

**Ascher b. Jechi'el**: *RGA ha-Rosch*, hrsg. von Jizchak Jodlow, Jerusalem 1993/94.

**Auerbach**, Benjamin Hirsch: *Berith Abraham oder die Beschneidungsfeier und die dabei stattgefundenen Gebete und Gesänge* (hebr.), Frankfurt am Main 2 1880  
 [Kurztitel: Auerbach, *Berith Abraham*].

**Auerbach**, Raphael: "Responsen 'Streitworte'" (hebr. „SchUT 'Diwrej ha-brit'"), *Hama'ajan* 13 (1973), S. 36-40.

**Bacharach**, Samuel und Mosche Samson: *RGA Chut ha-schani*, [Munkács 1895/96]  
 Nachdruck New York 1958/59.

**Beit-Arié**, Maleachi: *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian library. Supplement of Addenda and Corrigenda to Vol. I (A. Neubauer's Catalogue)*, Oxford 1994 [Kurztitel: Beit-Arié, *Catalogue*].

**Bothe**, Friedrich: *Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreissigjährigen Kriege und der Fettmilchaufstand (1612-1616), Teil II. Statistische Bearbeitungen und urkundliche Belege*, Frankfurt a. M. 1920 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M., Bd. 7) [Kurztitel: Bothe: *Fettmilchaufstand*].



Briefe und Akten...

*Die Politik Baierns 1591-1607*, Teil II, bearb. von Felix Stieve (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des verwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 5), München 1883 [Kurztitel: Stieve, *Briefe und Akten V*]

*Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga*, bearb. von Felix Stieve (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreissigjährigen Krieges in den Zeiten des verwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, Bd. 6), München 1895 [Kurztitel: Stieve, *Briefe und Akten VI*].

**Brüll**, N[ehemiah]: "Beiträge zur jüdischen Sagen- und Spruchkunde", *Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur* 9 (1889), S. 1-71.

– „Das Geschlecht der Treves“, *Jahrbücher für jüdische Geschichte und Literatur* 1 (1874), S. 87-122.

**Buber**, Martin: *Das Buch der Preisungen*, Wuppertal 1977 (Die Schrift. Verdeutsch von Martin Buber gemeinsam mit Franz Rosenzweig).

*Das Buch der Frommen* (hebr.), hrsg. von Jehuda Wistinetzki, 2. Aufl. Mit Einleitung und Registern von J. Freimann, Frankfurt am Main 1924.

**Carmoly**, Eljakim: „Wanderungen im Gebiet jüdischer Vorzeit. 26. Der berühmte Angeber Löb Kraus. 27. Kräusche eine *messire* nach dem Tode“, *Ben Chananja* 3 (1860), S. 512-514 [Kurztitel: Carmoly, „Kraus“].

*Commentarios quinque doctrinam talmudicam illustrantes* (hebr.), hrsg. von Nathan Coronel, Wien 1864.

**Crescentius**, Julius Benedictus: *Consilium super Iudaeorum Priuilegiis. Das ist/ Außführliches Rechtliches Bedencken ...*, Darmstadt 1612 [Kurztitel: Crescentius, *Bedencken*].

**David**, Awraham (Hg.): *A Hebrew Chronicle from Prague (c. 1615)* (hebr.), Jerusalem 1984 („Kuntresim“: Texts and Studies, Bd. 65).

**Dietz**, Josef: *Topographie der Stadt Bonn vom Mittelalter bis zum Ende der kurfürstlichen Zeit*, 2 Bde. (= Bonner Geschichtsblätter 16 [1962] und 17 [1963]) [Kurztitel: Dietz, „Topographie“].

**Dinstühler**, Horst: „Die erste kurkölnische Judenordnung von 1592. Zur Situation der Juden in Kurköln am Ende des 16. Jahrhunderts“, *Geschichte der Juden im Kreis Viersen*, Viersen 1991 (Schriftenreihe des Kreises Viersen, Bd. 38), S. 25-38 [Kurztitel: Dinstühler, „Judenordnung“]

**Elieser b. Joel ha-levi:** *Sefer Rawjah*, hrsg. von Awigdor Aptowitzer, Jerusalem <sup>2</sup>1963/64.

**Elieser b. Nathan,** *Sefer Raawan*, Teil 1: Warschau 1904, Teile 2 und 3: Jerusalem 1912-1915/16, [nach Erstdruck Prag 1609/10] Nachdruck Jerusalem 51983/84 [Kurztitel: *Sefer Raawan*].

**Ephraim von Bonn:** *Hymnen und Gebete*, übersetzt von Hans-Georg von Mutius, Hildesheim u. a. 1989 [Kurztitel: Ephraim von Bong *Hymnen*].

**Gans, David:** *Zemach David. A Chronicle of Jewish and World History (Prague 1592)* (hebr.), hrsg. v. Mordechai Breuer, Jerusalem 1983 [Kurztitel: Gans, *Zemach David*].

*Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV 1356.* Lateinischer Text mit Übersetzung, bearb. von Konrad Müller, Bern 1957 (Quellen zur neueren Geschichte, Heft 25).

*Das Gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Urkunden und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete*, bearb. von Leonard Korth, Bd. 2: 1431 bis 1599, *AHVN* 57 (1894).

**Gulak, Ascher:** *Thesaurus der im Judentum gebräuchlichen Urkunden (hebr., Ozar hashtarot ha-nehugim be-jisrael)*, Jerusalem 1925/26 [Kurztitel: Gulak, *Ozar*].

**Hahn, Josef:** *Jossifomez*, Frankfurt a. M. 1723; Neudruck Frankfurt a. M. 1928, Nachdruck Jerusalem 1965.

**Halberstadt, Mordechai:** *Maamar Mordechai*, Brünn 1790 [Kurztitel: Halberstadt, *Maamar*]

*Hebräische Handschriften. Teil I a*, beschrieben von Ernst Róth und Leo Prijs, Wiesbaden 1982 [Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland, Bd. 6].

**Hoffmann, David:** *RGA Melammed le-ho'il*, Frankfurt a. M. 1925/26-1931/32, Nachdruck New York 1953/54.

**Horovitz, Markus:** *Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.*, Frankfurt am Main 1901  
– „Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603“, *Einladungsschrift zu der Samstag, den 10., Sonntag, den 11. April, und Samstag, den 1. Mai 1897 stattfindenden öffentlichen Prüfung der Israelitischen Religionsschule zu Frankfurt a. M.*, Frankfurt a. M. 1897, S. 3-30.

**Horowitz**, Jesaja: *Schnej luchot ha-brit*, Fürth 1744, Warschau 1862.

*Inventar des Archivs der Stadt Werl Teil 1: Urkunden*, hrsg. von Rudolf Preising, Münster 1971 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, NF Bd. 3).

*Iosephi de Rosheim. Sefer hammiknah*, ex autographo auctoris descripsit prolegomenis et annotationibus instruxit Hava Fraenkel-Goldschmidt, Jerusalem 1970.

**Isaak b. Mosche**: *Sefer or sarua*, Schitomir 1861/62.

**Isaak Mise'a**: *RGA Jefe Nof des Isaak Mise'a* (hebr.), hrsg. von Avigdor Berger, Jerusalem 1986.

**Isaak Tyrnau**: *Sefer Haminhagim (Rulings and Customs) of Rabbi Eisik Tirna* (hebr.), published according the first edition with introduction, references, notes and commentaries by Shlomo J. Spitzer, Jerusalem 1979 [Kurztitel: Tyrnau, *Minhagim*].

**Isaak Wetzlar**: *The Libes Briv of Isaac Wetzlar*, edited and translated by Morris M. Faienstein, Atlanta, Georgia 1996 (Brown Judaic Studies, Bd. 308).

**Isserles**, Mosche: *Torat he-chattat*, [Erstdruck Krakau 1569] verbesserter Nachdruck Bnej Brak 1984/85.

**Israel Isserlein**: *Trumat ha-deschen*, 2 Tle., hrsg. von Schmuel Awitan, Jerusalem 1991 [Kurztitel: *Trumat ha-deschen*]

**Jehuda Mehler II.**: Responsa (hebr.), Teil 1, hrsg. vom Machon Jeruschalajim, Jerusalem 1992/93.

**Jellinek**, Adolf: *Kuntres ha-mekonen. Märtyrer- und Memorbuch. Verzeichnis der Märtyrergemeinden aus den Jahren 1096 und 1349, das alte Memorbuch der Deutzer Gemeinde von 1581 bis 1784...* (hebr.), Wien 1881 [Kurztitel: Jellinek, *Märtyrerbuch*].

**Jakob b. Ascher**: *Arba'a turim*, Nachdruck o. O. u. J. (mit Kommentaren, hierunter „Bejt Josef“ des R. Josef Karo) [Kurztitel: *Tur*].

**Josef b. Mosche**: *Leket joscher*, hrsg. von Jakob Freimann, 2 Tle., Berlin 1902/04 [Kurztitel: *Leket joscher*].

*Joseph of Rosheim. Historical Writings*, ed. with Introduction, Translations and Indices by Chava Fraenkel-Goldschmidt (hebr.), Jerusalem 1996.

**Karo**, Josef: *Schulchan aruch*, Ausgabe New York 1958/59 (mit Kommentaren).

**Kaufmann**, David: *Die Memoiren der Glückel von Hameln*, Frankfurt 1896.

**Kirchner**, Anton: *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, 2 Tle., Frankfurt a. M., I 1807, II 1820.

**Kolon**, Josef: *RGA MaHaRIK*, [1884] Nachdruck Jerusalem 1972/73.

**Krochmal**, Menachem Mendel: *RGA Zemach Zedek*, Lemberg 1861.

*Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert. Eine Quellensammlung*, hrsg. von Daniel J. Cohen, Bd. 1, Jerusalem 1996 [Kurztitel: Cohen , *Landjudenschaften*].

**Levy**, Alfred: *Aus Bonner Archiven*, Bonn 1929.

*Materialien zur rheinischen Geschichte. Erster Band. Die Korrespondenz der Kurfürsten von Köln aus dem Hause Wittelsbach (1583-1761) mit ihren bayerischen Verwandten*. Nach den Unterlagen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München bearb. von Franziska Jäger-von Hoesslin, Düsseldorf 1978 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 61) [Kurztitel: Jäger-von Hoesslin, *Korrespondenz*].

*Materialien zur rheinischen Geschichte. Dritter Band: Das Inventar der Geheimen Kanzlei der Herzöge von Jülich-Berg aus dem Hause Pfalz-Neuburg (1609-1716)*. Nach den Unterlagen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München bearb. von Ruth Fürchtner und Heike Preuss, Düsseldorf 1994.

**Meir von Lublin**: *Responsa* (hebr.), Nachdruck Jerusalem 1977.

**Meir von Rothenburg**: *RGA Meir von Rothenburg, Ed. Berlin*, hrsg. von Raphael Nathan Rabinovitz, Lemberg 1860.

– *RGA Meir von Rothenburg*, Ed. Prag, hrsg. von Mosche Arje Bloch und Josef Sternberger, Budapest 1894/95.

*Die Memoiren der Glückel von Hameln 1645-1719*, hrsg. von David Kaufmann, Frankfurt am Main 1896.

*Midrasch Genesis Rabba*, Ausgabe Theodor-Albeck, 3 Bde., Berlin 1902/03-1928/29.

**Mosche b. Maimon** (Maimonides): *Mischne tora*, Nachdruck Jerusalem 1984/85.

**Neubauer, Adolf:** *Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library and the College Libraries of Oxford*, Oxford 1886 [Kurztitel: Neubauer, *Catalogue*].

*Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V von 1532 (Carolina)*, hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch; 6. durchgesehene Auflage, hrsg. von Arthur Kaufmann, Stuttgart 1975, Nachdruck Stuttgart 1996.

*Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650*, bearb. von Friedrich Battenberg, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 2) [Kurztitel: Battenberg, *Quellen*].

*Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600*, 3 Bde., bearb. von Uta Löwenstein, Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 1) [Kurztitel: Löwenstein, *Quellen*].

*Reichskammergericht, Teil 5, Reichskammergericht I-L*, bearb. von Wolfgang Antweiler und Brigitte Kasten unter Mitarbeit von Paul Hoffmann, Siegburg 1991 (Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände, Band 9, Teil 5)[Kurztitel: *Reichskammergericht/Düsseldorf*].

*Repertorien des hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. Abteilung 1, Reichskammergericht. Teil 1, Nassauische Prozeßakten. Bd. 1: A-M*, bearbeitet von Claudia Helm und Jost Hausmann, Wiesbaden 1987.

*Repertorium der Akten des ehemaligen Reichskammergerichts im Staatsarchiv Koblenz*, hrsg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, bearb. von Otto Graf von Looz-Corswarem und Hellmuth Scheidt, Koblenz 1957.

**Samuel b. David ha-levi:** *Nachalat schiwa*, Warschau 1898.

**Schaab, K. A.:** *Diplomatische Geschichte der Juden zu Mainz und dessen Umgebung, mit Berücksichtigung ihres Rechtszustands in den verschiedenen Epochen*, Mainz 1855 [Kurztitel: Schaab, *Mainz*].

**Schudt, Johann Jakob:** *Jüdischer Merckwürdigkeiten vorstellende, was sich curieuses und denckwürdiges in den neuern Zeiten bey einigen Jahr-Hundertern/ sonderlich durch Teutschland zerstreueten Juden zugetragen*, Frankfurt am Main/Leipzig 1714.

**Schulte, Klaus H. S.:** *Bonner Juden und ihre Nachkommen bis um 1930. Eine familien- und sozialgeschichtliche Dokumentation*, Bonn 1976 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 16).

– *Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert*, Düsseldorf 1972 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den

Niederrhein, insbesondere das Erzbistum Köln, Bd. 12) [Kurztitel: Schulte, *Juden am linken Niederrhein*].

– *Familienbuch der Deutzer Juden*, Köln am Rhein 1992 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, 67. Heft) [Kurztitel: Schulte, *Deutzer Juden*].

**Scotti, J. J.:** *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind*. 2 Abteilungen in je 2 Teilen, Düsseldorf 1830/31 [Kurztitel: Scotti, *Sammlung*].

"Die Stadtarchive von Andernach, Duisburg und Linz", *AHVN* 55 (1894) [Kurztitel: „Stadtarchive“].

*Sefer Chassidim*, hrsg. von Ruben Margalio, Jerusalem 1956/57.

*Sefer Zemach David ha-schalem*, Ed. Hominer, Jerusalem 1965/66.

*Shir Hayichud. The Hymn of Divine Unity*, with the Kabbalistic Commentary of R. Yom Tov Lipmann Muelhausen, Thiengen 1560. Introduction by Joseph Dan (hebr.), Jerusalem 1981 [Kurztitel: Dan, *Shir*].

**Sirkes, Joel:** *RGA ha-BaCh ha-jeschanot*, Frankfurt a. M. 1696/97, Nachdruck Jerusalem 1979/80.

**Sofer, Mosche:** *RGA Chatam Sofer*, Jerusalem 1972/73.

**Steinschneider, Moritz:** *Catalog der hebräischen Handschriften in der Stadtbibliothek zu Hamburg und der sich anschliessenden in anderen Sprachen*. Mit einem Vorwort zur Neuausgabe von Hellmut Braun, [Hamburg 1878] Nachdruck Hildesheim 1969.

**Stern, Moritz,** „Der Hochverratsprozeß gegen die deutschen Juden im Anfang des 17. Jahrhunderts“, *Monatsblätter für Vergangenheit und Gegenwart des Judentums*, hrsg. von Bernhard Koenigsberger, Berlin, Hefte Oktober 1890, S. 24-39, November 1890, S. 80-90, Dezember 1890, S. 115-128, und Januar 1891, S. 154-162 (unvollständig, nicht mehr erschienen).

– *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden*, Kiel 1898.

**Stern, Selma:** *Der Preussische Staat und die Juden. Erster Teil. Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. Erste Abteilung: Darstellung, Zweite Abteilung: Akten*, Tübingen 1962.

**Stieve**, Felix: „Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610“, *Abhandlungen*, Abt. 11, Bd. 18,1 (1888), S. 115-156, Abt. 111, Bd. 18,2 (1888), S.441-560; Abt. IV, Bd. 19,1 (1891), S. 119-185; Abt. 5, Bd. 20,1 (1893) S. 59-210, Abt. VI, Bd. 20,2 (1893), S. 365-473 [Kurztitel: Stieve, „Wittelsbacher Briefe III-VI“].

*Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte*, ausgewählt und mit einer Einleitung versehen von Bemd Dreher, Köln 1988 (Veröffentlichungen des Kölner Stadtmuseums, Heft 6).

*Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, 4 Bde., hrsg. von Theodor J. Lacomblet, [1840-58] Nachdruck Aalen 1960.

*Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln Betreffender Stucken und Edicten. Aus Gnädigstem Befehl ... Maximiliani Friderici ... I*, Cöln am Rhein 1772 [Kurztitel: *Vollständige Sammlung*].

**Wachstein**, Bernhard: *Die Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien*, 2. Teil, Wien/Leipzig 1917.

**Zimmer**, Eric: *Aspects of the German Rabbinate in the Sixteenth Century. The Dispute Between the Rabbis of Frankfurt a/M and Schwabia in 1564-1565* (hebr.), Introduction and Notes: Eric Zimmer, Jerusalem 1984 („Kuntresim“ Text and Studies, Bd. 62) [Kurztitel: Zimmer, *Aspects*].  
– *Jewish Synods in Germany in the Late Middle Ages (1286-1603)*, New York 1978 [Kurztitel: Zimmer, *Synods*].

CD-ROM-Datenbank „Bar Ilan’s Judaic Library, Version 4.0“

## Sekundärliteratur

**Abramovitch**, Stanley /Editorial Staf: „Adret, Solomon ben Abraham“, *EJ engl.* 2, Sp. 305-308.

**Ackermann**, A.: „Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters“, *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 7 (1909), S. 1-112 [Kurztitel: Ackermann, „Münzmeister Lippold“].

**Aders**, Günter: „Ein kurkölnisches Bestallungsbuch 1607-1616“, *AHVN* 174 (1972), S. 112-121.

**Altmann, Berthold:** „The Autonomous Federation of Jewish Communities in Paderborn“, *Jewish Social Studies* 3 (1941), S. 159-188.  
 - „Die Juden im ehemaligen Hochstift Paderborn zur Zeit des 17. und 18 Jahrhunderts“, Diss. Freiburg i. Br. 1923.

**Altmann, Hugo:** „Leopold von Passau“, *NDB* 14 (1985), S. 290-293.

**Andernach, Dietrich/Michael Lenarz/Inge Schlotzhauer:** „Frankfurt am Main“, *GJ* III/1, S. 346-393

**Angermeier, Heinz:** „Politik, Religion und Reich bei Kardinal Melchior Khlesl“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 249-330.

**Aptowitzer, Victor Avigdor:** *Introductio ad Sefer Rabiah* (hebr.), Jerusalem 1938 [Kurztitel: Aptowitzer, *Introductio*].

**Arendt, Hannah:** „Privileged Jews“, *Jewish Social Studies* 8 (1946), S. 3-30.

**Arnold, Hermann:** *Von den Juden in der Pfalz*, Speyer 1967.

**Aschoff, Diethard:** „Ausgewählte Quellen zur älteren Geschichte der Juden im Kreis Borken (1550-1618)“, *Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken, Eine Aufsatzsammlung mit Beiträgen von Diethard Aschoff u. a.*, Vreden 1984 (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Bd. 26), S. 42-56.  
 – „Coesfelder Juden im Mittelalter“, *Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld* 14 (1989), S. 7-12.  
 – „Fünfhundert Jahre Juden im Kreis Coesfeld. Vom Mittelalter bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit (1298-1795/1803)“, *Juden im Kreis Coesfeld*, hrsg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld, Coesfeld 1990 (Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Bd. 24), S. 14-32 [Kurztitel: Aschoff, „Juden im Kreis Coesfeld“].  
 – „Judenkennzeichnung und Judendiskriminierung in Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches“, *Aschkenas* 1 (1993), S. 15-47.  
 – „Das münsterländische Judentum bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen“, *Theokratia* 3 (1973-1975), S. 125-184 [Kurztitel: Aschoff, „Das münsterländische Judentum“].  
 – „Vergebliche Ansiedlungsversuche von Juden in Coesfeld im 16. Jahrhundert“, *Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld* 9 (1984), S. 46-60.  
 – „Zur Geschichte der Juden im heutigen Kreis Borken bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges“, *Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung mit Beiträgen von Diethard Aschoff u. a.*, Vreden 1984 (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Bd. 26), S. 16-32.



– „Zur Geschichte der Juden im Kreis Coesfeld“, *Kreis Coesfeld*, Dülmen/Westfalen 1985, S. 278-283.

**Ashkenazi**, Shmuel: "Tyrnau, Isaac", *EJ engl.* 15, Sp. 1491.

**Assaf**, Simcha: *Die rabbinischen Gerichtshöfe und ihre Ordnungen nach Abschluß des Talmuds (hebr., Battej ha-din ve-sidrejhem acharej chatimat ha-talmud)*, Jerusalem 1923/24.

**Aufgebauer**, Peter: *Die Geschichte der Juden in der Stadt Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, [Diss. Göttingen 1982 Hildesheim 1984 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim) [Kurztitel: Aufgebauer, *Hildesheim*].

**Avneri**, Zvi/Editorial Staff: „Bavaria“, *EJ engl.* 4, Sp. 343-347  
– „Heidelberg“, *EJ engl.* 8, Sp. 256f

**Baer**, Fritz: *Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*. Erster Teil: Die Geschichte der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve, Berlin 1922 (Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion, Bd. 1) [Kurztitel: Baer, *Protokollbuch*].

**Baron**, Salo W.: „Economic History“, *EJ engl.* 16, Sp. 1266-1296.  
- *A Social and religious History of the Jews*, 15 Bde., New York/London 1952-1973 [Kurztitel: Baron, *History*].

**Battenberg**, Friedrich: *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, 2 Bde, Darmstadt 1990 [Kurztitel: Battenberg, *Zeitalter*].

– „Juden vor dem Reichskammergericht“, *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, hrsg. von Ingrid Scheurmann, Mainz 1994, S. 322-327.

– *Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches. Eine Dokumentation*, Wiesbaden 1987.

– „Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit“, *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545-599.

– *Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert*, Köln/Wien 1986.

– „Reichskammergericht und Archivwesen – zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten“, *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, hrsg. von Bernhard Diestelkamp,

Köln/Wien 1990 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 21), S. 173-194 [Kurztitel: Battenberg, „Reichskammergericht“].  
 – *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reiches. Geistliche Herrschaft und korporative Verfassung der Judenschaft in Fürth im Widerspruch*, Wetzlar 1992 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 13).

**Bauer, Kurt:** *Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424*, Köln 1964.

**Ben-Sasson, Haim Hillel:** „Horowitz, Isaiah ben Abraham ha-Levi“, *EJ engl.*, Bd. 8, Sp. 990-994.

**Braden, Jutta:** „Die Judenordnungen der Staaten Hessen-Darmstadt, Kurköln, Hamburg und Preußen (16. bis 18. Jahrhundert)“, unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Hamburg 1991.

**Braubach, Max:** „Ernst, Herzog von Bayern“, *NDB* 4 (1959), S. 614f [Kurztitel: Braubach, „Ernst“].

**Breuer, Mordechai:** „Tausend Jahre aschkenasisches Rabbinat. Der Werdegang einer Institution“: *Das aschkenasische Rabbinat. Studien über Glaube und Schicksal*, hrsg. von Julius Carlebach, Berlin 1995, S. 15-23.  
 – in: „Wiener Neustadt“, *GJ* III/2, S. 1625f.  
 – „Die Tendenzen des ‘Zemach David’ von R. David Gans“ (hebr., „Megamotav schel 'Zemach David' le-R. David Gans“), *Ha-ma'jan* 5,2 (5725/1965), S. 15-27.

**Brilling, Bernhard:** „Die Prager jüdische Gemeinde als Fürsprecherin und Vertreterin des deutschen Judentums im 16. und 17. Jahrhundert“, *Theokratia* 3 (1973-1975), S. 185-198.

**Brisch, Carl:** *Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung aus ältester Zeit bis in die Gegenwart*, 2 Bde., Mülheim am Rhein/Cöln 1879-1882.

**Brocke, Michael/Birgit Klein:** *Geschichte der Juden in Bonn*, Bonn 1998 (im Druck) [Kurztitel: Brocke/Klein, Bonn].

– u. Dan Bondy: *Der jüdische Friedhof in Bonn-Schwarzrheindorf*, Bonn 1998 (im Druck) [Kurztitel: Brocke/Bondy, *Bonn-Schwarzrheindorf*].

**Brück, Anton Ph.:** „Johann Schweickard v. Cronberg“, *NDB* 10 (1974), S. 497.

**Burmeister, Karl H.:** „Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls“, *Aschkenas* 1 (1993), S. 49-64.

**Carlebach, Alexander:** „Auerbach“, *EJ engl.* 3, Sp. 843.

**Carlebach**, Elisheva: „Converts and their Narratives in Early Modern Germany. The Case of Friedrich Albrecht Christiani“, *Leo Baeck Institute Year Book* 40 (1995), S. 65-83.

**Christ**, Günter: „Lothar v. Metternich“, *NDB* 15, S. 230ff.

**Claer**, Eberhard von: „Gudenuergasse oder Judengasse?“, *Bonner Archiv* 4 (1 892), Nr. 1 vom April 1892, S. 1-5.

**Cohen**, Daniel J.: „Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation“, *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und derfruhnen Neuzeit*, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981, S. 221-242 [Kurztitel: Cohen, „Entwicklung“].

– „Notes and Supplements to A. Yaari’s Paper ‘The *mi sche-berach*-Prayers...’“ (hebr.), *Kiryath Sepher* 40 (1965), S. 542-559.

– „The Organizations of the ‘Landjudenschaften’ (Jewish Corporations) in Germany during the -17th and 18th centuries“, 3 Bde., Diss. Jerusalem 1967 (hebr.) [Kurztitel: Cohen, „Organizations“].

**Cohn**, Haim Hermann: "Herem“, *EJ engl.* 8, Sp. 343-355.

– „Informers“, *EJ engl.* 8, Sp. 1364-1373 [Kurztitel: Cohn, „Informers“].

**David**, Abraham: „Ephraim Solomon ben Aaron Luntshits“, *EJ engl* 6, Sp. 814f.

**Deeters**, J.: Art. „Köln“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 (1978), Sp. 935-942.

**Deisting**, Heinrich Josef/Karsten, Annegret: „Zur Geschichte der Juden vom 16. Jahrhundert bis um 1850“, *Werl. Geschichte einer westfälischen Stadt*, hrsg. von Amalie Rohrer und Hans-Jürgen Zacher, Bd. 1, Paderborn/Werl 1994, S. 341-350.

*Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit*, hrsg. von Michael A. Meyer unter Mitw. von Michael Brenner

– *Band I: Tradition und Aufklärung, 1600-1780*, von Mordechai Breuer und Michael Graetz, München 1996 [Kurztitel: Breuer, *Deutsch-jüdische Geschichte*].

**Dick**, Bettina: *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*, Köln/Wien 1981 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10) [Kurztitel: Dick, *Kameralprozeß*].

**Diestelkamp**, Bernhard: *Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München 1995 [Kurztitel: Diestelkamp, *Prozesse*].

**Dinari**, Yedidya Alter: *The Rabbis of Germany and Austria at the Close of the Middle Ages. Their Conceptions and Halacha- Writings* (hebr.), Jerusalem 1984  
[Kurztitel: Dinari, *Rabbis*].

**Duch**, Arno: "Barvitiuz", *NDB* 1 (1953), S. 615f.

**Eder**, Karl: "Ferdinand II., Kaiser", *NDB* 5 (1961), S. 83-85.

**Editorial Staff**: "Ghetto", *EJ engl.* 7, Sp. 542f

- "Stern, Moritz", *EJ engl.* 15, Sp. 390f

- "Tmava", *EJ engl.* 15, Sp. 1401.

**Ehrlich**, Ernst L.: „Geschichte und Kultur der Juden in den rheinischen Territorialstaaten. Vom Beginn der Neuzeit bis zum Absolutismus“, *MJ Handbuch*, S. 242-281 [Kurztitel: Ehrlich, „Territorialstaaten“].

**Eidelberg**, Shlomo: "Lublin, Meir ben Gedaliah", *EJ engl* 11, Sp. 546ff.

**Elbaum**, Jacob: *Openness and Insularity. Late Sixteenth Century Jewish Literature in Poland and Ashkenaz* (hebr.), Jerusalem 1990.

**Elbogen**, Ismar: "Deutschland", *GJI*, S. XVII-XLVIII.

- "Deutschland", *EJ dt.*, Bd. 5 (1930), Sp. 971-1064.

- u. **Sterling**, Eleonore: *Die Geschichte der Juden in Deutschland*, [Frankfurt am Main 1966] Frankfurt am Main 1988 [Kurztitel: Elbogen/Sterling, *Geschichte*].

- *Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Frankfurt a. M. <sup>3</sup>1931, Nachdruck Hildesheim u. a. 1995 [Kurztitel: Elbogen, *Gottesdienst*].

**Elon**, Menachem, *Jewish Law. History, Sources, Principles* (hebr.), 3 Bde., Jerusalem <sup>3</sup>1988 [Kurztitel: Elon, *Law*].

- "Minhag", *EJ engl.* 12, Sp. 4-26.

**Ennen**, Edith: *Geschichte der Stadt Bonn*, Teil II, Bonn 1962 [Kurztitel: Ennen, *Bonn*].

- „Die jüdische Gemeinde in Bonn. Ein Beitrag zur Geschichte des Judentums im Rheinland“, *Bonner Geschichtsblätter* 29 (1977), S. 81-94 [Kurztitel: Ennen, „Jüdische Gemeinde“].

- „Kurfürst Ferdinand von Köln (1577-1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges“, *AHNV* 163 (1961), S. 5-40 [Kurztitel: E. Ennen, „Ferdinand“].

- „Die kurkölnische Residenz Bonn und ihr Urmland in einem Jahrhundert der Kriege“, *Bonn als kurkölnische Haupt- und Residenzstadt 1597-1794*, hrsg. von Dieter Hörold und Manfred van Rey [= Geschichte, der Stadt Bonn, 4 Bde.], Bd. 3, Bonn 1989 [Kurztitel: Ennen, „Die kurkölnische Residenz Bonn“].

- Ennen, L[eonard]:** „Ernst von Baiern“, *ADB* 6 (1877), S. 250-257.  
 – „Ferdinand, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1612-1650“, *ADB* 6 (1877), S. 691-697 [Kurztitel: L. Ennen, „Ferdinand“].  
 - *Geschichte der Stadt Köln*, 5 Bde., Bde. 1-4 Köln/Neuss 1863-1875, Bd. 5 Düsseldorf 1880 [Kurztitel: L. Ennen, *Köln*].
- Erkens, Franz-Reiner** (bis 1288), und Wilhelm Janssen (seit 1288), „Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick“, *Kurkoeln*, S. 19-52 [Kurztitel: Erkens bzw. Janssen, „Erzstift Köln“].
- Evans, Robert J. W.:** *Rudolf II and his World. A Study in Intellectual History 1576-1612*, Oxford 1973, korrigierter Nachdruck 1984.
- Falk, Ze'ev:** "Aschaffenburg", *EJ engl* 3, Sp. 687f.  
 - „Bonn“, *EJ engl.*, Bd. 4, Sp. 1210-1212.
- Finkelstein, Louis:** *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, New York 1964 [Kurztitel: Finkelstein, *Self-Government*].
- Flesch, Heinrich** /Editorial Staff: „Oppenheim (Oppenheimer), David ben Abraham“, *EJ engl.* 12, Sp. 1419-1422 [Kurztitel: Flesch, „Oppenheim“].
- Franzen, August:** "Ferdinand, Herzog von Bayern," *NDB* 5 (1961), S. 90.
- Freimann, Abraham Ch.:** "Ketubbahöhen in Deutschland und Frankreich im Mittelalter" (hebr.), *Alexander Marx Jubilee Volume on the Occasion of his Seventieth Birthday*, ed. Jewish Theological Seminary of America, 2 Bde., New York 1950, II, S. 371-385.
- Freimann, Adolf:** „Bonn“, *Jewish Encyclopedia*, Bd. 3, New York 1902, S. 308.
- Freimann, A[ron]/Kracauer, I[sidor]:** *Frankfort*, trans. by Bertha Szold Levin, Philadelphia 1929 (Jewish Communities Series).
- Freimann, Jakob:** "Bonn", *GJI*, S. 46-60 [Kurztitel: Freimann, "Bonn"].
- Freudenthal, Max:** *Leipziger Messgäste. Die jüdischen Besucher der Leipziger Messen in den Jahren 1675 bis 1764*, Frankfurt a. M. 1928.  
 - "Das Memorbuch von Emmerich", *ZGJD* 8 (1938), S. 64-84.
- Friedrichs, Christopher R.:** „Politics or Pogrom? The Fettmilch Uprising in German and Jewish History“, *Central European History* 19 (1986), S. 186-228.  
 - "The Anti-Jewish- Movements in Frankfurt and Worms, 1612-1617: Local Crisis and Imperial Response", *Proceedings of the Tenth World Congress of Jewish Studies. Division B Vol. II. The History of the Jewish People*, Jerusalem 1990, S. 199-206.

**Ginzburg, Louis:** "Ashkenazi, Joseph b. Isaac ha-levi", *Jewish Encyclopedia* 2 (1902), S. 198f

**Goeters, Friedrich Gerhard:** „Die Reformation in Kurköln“, *Kurkoeln*, S. 191-194.

**Goldschmidt, Emst Daniel:** *On Jewish Liturgy. Essays on Prayer and Religious Poetry* (hebr.), Jerusalem 1978.

**Gosmann, Michael:** „...in hiesigem geringen Stättlein, so lange dasselbe gestanden, kein einziger Jude jemahlß gewöhnet hat...‘ Frühgeschichte (bis 1803)“, *Juden in Arnsberg. Eine Dokumentation*, hrsg. von Michael Gosmann im Auftrag der Stadt Arnsberg und des Arbeitskreises „Geschichtswerkstatt“, Arnsberg 1991 (Städtekundliche Schriftenreihe über die Stadt Arnsberg, Bd. 18), S. 10-20 [Kurztitel: Gosmann, „Frühgeschichte“].

**Gotzmann, Andreas:** *Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts*, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Bd. 55).

**Graetz, Heinrich:** *Geschichte der Juden*, 11 Bde., Leipzig 1853-75 u. ö.

**Groß, Heinrich:** "Elieser b. Joel halevi. Ein literarhistorischer Vergleich", *MGWJ* 34 (1885), S. 303-320, 365-375, 502-524, 555-572 und 35 (1886), S. 24-32, 74-81 [Kurztitel: Groß, "Elieser b. Joel halevi"].

**Grossman, Avraham:** *The Early Sages of Ashkenaz. Their Lives. Leadership and Works (900-1096)* (hebr.), Jerusalem 1988.

**Grunwald, Max:** *Samuel Oppenheimer und sein Kreis*, Wien und Leipzig 1913.

**Gschließer, Oswald von:** *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Nachdruck Nendeln/Lichtenstein 1970 mit einer "Vorbemerkung zur Neuausgabe" von Wolfgang Sellert.

**Guenter, Michael:** *Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858*, Detmold 1973.

**Haberman, Jacob:** „Bacharach, Jair Hayyim ben Moses Abraham“, *EJ engl* 4, Sp. 46ff. - „Bacharach, Moses Samson ben Abraham Samuel“, *EJ engl.* 4, Sp. 46ff.

**Haller, Annette:** „Der Trierer jüdische Friedhof in der Weidegasse“, „*Ein edler Stein sei sein Baldachin ...*“ *Jüdische Friedhöfe in Rheinland-Pfalz*, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, o. O. 1996, S. 149-153.

**Janssen, Wilhelm:** „Kurkoeln“, GJ III/3 (in Vorbereitung).

**Heider, Hedwig:** *Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten*, Diss. Bielefeld 1973 [Kurztitel: Heider, *Rechtsgeschichte*].

**Herzig, Arno:** *Jüdische Geschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1997 [Kurztitel: Herzig, *Geschichte*].

**Herr, Mosche David:** "Hoffmann, David Zevi", *EJ engl.* 8, Sp. 808ff.

**Heussi, Karl:** *Kompendium der Kirchengeschichte*, Tübingen <sup>16</sup>1981 (unveränderter Nachdruck der 13. Auflage).

**Hock, Simon:** *Die Familien Prags nach den Epitaphien des alten jüdischen Friedhofs in Prag*, hrsg. von David Kaufmann, Preßburg 1892.

**Hoffmann, Georg:** *Die Juden im Erzstift Köln im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung in der Hoffinanz*, [Diss. München 1927] Aachen 1928 [Kurztitel: Hoffmann, *Juden im Erzstift*].

**Holthausen, Maria:** „Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen“, *WZ* 96 (1940), S. 48-152.

**Horovitz, Markus:** *Frankfurter Rabbiner. Ein Beitrag zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M. Mit Ergänzungen von Josef Unna*, [Frankfurt a. M. 1882] Hildesheim/New York <sup>2</sup>1972 [Horovitz/Unna, *Rabbinen*].

**Horovitz, Jakob:** „Aus der Oxforder Handschrift des Josif Omez“, *Festschrift für Jakob Freimann*, Berlin 1937, S. 78-93.

**Horowitz, Yehoshua:** „Fuld, Aaron ben Moses“, *EJ engl.* 7, Sp. 217.  
- "Halberstadt, Mordechai", *EJ engl.*, Bd. 7, Sp. 1175 [Kurztitel: Horowitz, "Halberstadt"].

**Hurter, Friedrich:** *Philipp Lang, Kammerdiener Kaiser Rudolphs II. Eine Criminalgeschichte aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Aus archivalischen Akten gezogen*, Schaffhausen 1851.

**Irsigler**, Franz: "Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert", *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981, S. 122-162 [Kurztitel: Irsigler, "Juden und Lombarden"].

**Israel**, Jonathan I., *European Jewry in the Age of Mercantilism 1550-1750*, Oxford 1989, repr. 1991.

**Joesten**, Josef *Zur Geschichte der Hexen und Juden in Bonn*, Bonn 1900 [Kurztitel: Joesten, *Hexen und Juden*].

*Judaica II. Kölnisches Stadtmuseum*, bearb. von Liesel von Franzheim, Köln 1980.

*Juden in Köln von der Römerzeit bis ins 20. Jahrhundert*, Foto-Dokumentation, hrsg. von der Stadt Köln und dem Kölnischen Stadtmuseum, Köln 1984.

**Katz**, Jacob: *Tradition and Crisis* (hebr.), Jerusalem 1985/86.

**Kaufmann**, David/**Freudenthal**, Max: *Die Familie Gomperz*, Frankfurt am Main 1907 [Kaufmann, *Gomperz*].

- "Jewish Informers in the Middle Ages", *JQR* 8 [1896], S. 217-238.

- *R. Jair Bacharach [1638-1702] und seine Ahnen*, Trier 1894 [Kurztitel: Kaufmann, *Bacharach*].

- "R. Joseph Lévi Aschkenaz. Premier Rabbin de Metz après le rétablissement de la communauté", *REJ* 22 (1891), S. 93-103 [Kurztitel: Kaufmann, „R. Joseph“].

*Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Juden und Christen. Darstellung mit Quellen*, hrsg. von Karl Heinrich Rengstorff und Siegfried von Kortzfleisch, 2 Bde., (Stuttgart 1968/1970) Nachdruck München 1988.

**Kirchheim**, Rafael: Rezension zu „Berith Abraham, oder die Beschneidungsfeier und die dabei stattfindenden Gebete und Gesänge. In's Deutsche übersetzt und mit einer ausführlichen literarhistorischen Einleitung versehen von Dr. B. Auerbach“, *AZJ* 24 (1869), Nr. 48 vom 27. November 1860, S. 708f.

**Kisch**, Alexander: „Das Testament Mardochai Meysels mitgeteilt und nach handschriftlichen Quellen beleuchtet“, *MGWJ* 37 (1893), S. 25-40, 82-91, 131-146 [Kurztitel: Kisch, „Testament“].

**Kober**, Adolf: „Ahrweiler“, *GJ* II/1, S. 3f

- „Aus der Geschichte der Juden im Rheinland“, *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*. Mit Beitr. von Adolf Kober, Elisabeth Moses und Friedrich Wilhelm Bredt, neu hrsg. und eingeleitet von Falk Wiesemann, Düsseldorf 1985, S. 11 -98 [Kurztitel: Kober, „Juden im Rheinland“].

- "Bonn", *EJ dt.*, Bd. 4 (1929), Sp. 951-953.



- "Bonn", *GJ* II/1, S. 93ff.
- "Cöln", *GJ* I, S. 69-85.
- *Cologne*, Philadelphia 1940.
- „Documents selected from the pinkas of Friedberg, a former free city in Western Germany“, *PAAJR* 17 (1947-48), S. 19-59 [Kurztitel: Kober, „Documents“].
- „Jewish Monuments of the Middle Ages in Germany. III. Hebrew Tombstone Inscriptions from Cologne (12th to 15th Centuries)“, *PAAJR* 15 (1945), S. 1-91 [Kurztitel: Kober, „Hebrew Tombstone Inscriptions from Cologne“].
- u. **Asaria**, Zvi: „Die Kölner Juden von den ältesten Zeiten bis zur Schwelle unseres Jahrhunderts“, *Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, hrsg. von Zvi Asaria, Köln 1959, S. 35-70 [Kurztitel: Kober/Asaria, "Kölner Juden"].
- „Die Reichsstadt Köln und die Juden in den Jahren 1685-1715. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Hoffaktoren“, *MGWJ* 75 [NF 39] (193 1), S. 412-428.

**Kracauer**, Isidor: *Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824)*, Frankfurt am Main 1925.

- Die Juden Frankfurts im Fettmilch'schen Aufstand 1612-1618, *ZGJD* 5 (1892), S. 1-26.
- *Die Schicksale der Juden zu Frankfurt a. M. während des Fettmilchschen Aufstandes*, Programm des Philanthropins, Frankfurt 1892 [Kurztitel: Kracauer: *Fettmilchscher Aufstand*].

**Kressel**, Getzel: „Carmoly, Eliakim“, *EJ engl.* 5, Sp. 189.

**Krieg**, Martin: „Die Juden in der Stadt Minden bis zum Stadtrecht von 1723“, *WZ* 93 (193 7), S. 1 1 3 -196.

**Kupfer**, Ephraim: „Jaffe, Mordechai ben Abraham“, *EJ engl.* 9, Sp. 1263f.

**Lamed**, Meir: „Krochmal, Menachem Mendel ben Abraham“, *EJ engl.* 10, Sp. 1268f.

**Landfried**, Franziska: „Hannewaldt“, *NDB* 7 (1966), S. 621f.

**Lappe**, Joseph: „Zur Geschichte der Juden in der Grafschaft Mark“, *Jahrbuch für die Westfälische Mark. Kalender auf das Jahr 1927*, hrsg. von Joseph Risse und Wilhelm Uhlmann-Bixtertheide, Dortmund 1926, S. 54-56.

**Lazarus**, Felix: „Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner in [! ] Münsterland“, *MGWJ* 80 (1936), S. 106-117, *MGWJ* 81 (1937), S. 444f.

**Levy**, S.: „Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde Krefelds“, *Die Heimat* 4 (1928), S. 291-296.

Linn, Heinrich: „Die Juden in der frühen Neuzeit: unter den Territorialherren von Berg und Kurköln“, in: ders., *Juden an Rhein und Sieg*, unter Mitarbeit von Horst Dahlhaus u. a., Siegburg 1983, S. 72-80 [Kurztitel: *Juden an Rhein und Sieg*].

**Löwenstein**, Leopold: „David Oppenheim“, *Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann*, hrsg. von M[arcus] Brann und F[erdinand] Rosenthal, Breslau 1900, S. 538-559.

– *Geschichte der Juden in der Kurpfalz*, Frankfurt am Main 1895 (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 1).

– "Günzburg und die schwäbischen Gemeinden", *Blätter für jüdische Geschichte und Literatur* (Beilage zu *Der Israelit*) 2 (190 1), Anhang 11, S. 25-27 [Kurztitel: Löwenstein, "Günzburg"].

- "Das Rabbinat in Hanau nebst Beiträgen zur Geschichte der dortigen Juden", *JJLG* 14 (1921), S. 1-84.

- "Zur Geschichte der Juden in Fürth", *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 6 (1909), S. 153-233 (Erster Teil), 8 (191 1), S. 65-213 (Zweiter Teil), 10 (1 913), S. 1-1 44 (Dritter Teil) [Kurztitel: Löwenstein, „Fürth“].

**Lojewski**, Günther von: *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Bonn 1962 (Bonner historische Forschungen, Bd. 21) [Kurztitel: Lojewski, *Köln*].

**Mader**, Friedrich Carl: *Sichere Nachrichten von der kayserlichen und des heiligen Reichs-Burg Friedberg und der dazu gehörigen Graffschaft und freyen Gericht zu Kaichen*, 3 Bde., Lauterbach 1766-1774.

**Maimon**, Arye: „Tagungen von Judenschaften in Westdeutschland im frühen 16. Jahrhundert“, *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979), S. 71-82

**Maser**, Karl: *Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark*, Witten 1912 (Diss. Münster).

**Meyn**, Matthias: *Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise*, Frankfurt am Main 1980 (Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 15)

**Molitor**, Hansgeorg: „Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688“, *Kurkoeln*, S. 199-214.

*Die Münzen der Erzbischöfe von Köln 1547-1795*, bearb. von Alfred Noss, [Köln 1925] Nachdruck Hildesheim/New York 1975 (Die Münzen und Medaillen von Köln, Bd. 3) [Kurztitel: Noss, *Münzen*].

**Mutius**, Hans-Georg von: „Mittelalterliche jüdische Gelehrsamkeit in Köln“, *Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959-1984*, hrsg. von Jutta Bohnke-Kollwitz u. a., Köln 1984, S. 47-51.

**Nadaw**, M.: „The pinkas of the Jewish community of Frankfurt-on-the-Main“ (hebr.), *Kirjath Sepher* 31 (1955/56), S. 507-516.

**Nekum**, Adolf: *Honnefs Kinder Israels. Spuren und Zeugnisse jüdische Lebens in und um Honnef. Eine familien-, gesellschafts-, sozial- und religionsgeschichtliche Dokumentation*, hrsg. vom Heimat- und Geschichtsverein Herrschaft Löwenburg e. V., Bad Honnef 1988 (Studien zur Heimatgeschichte der Stadt Bad Honnef am Rhein, Heft 7).

**Niessen**, Joseph: *Geschichte der Stadt Bonn*, Teil 1, Bonn 1956 [Kurztitel: Niessen, *Geschichte*].

- und **Ennen**, Edith: „Bonn, Stadtkreis“, *Rheinisches Städtebuch*, hrsg. von Erich Keyser, Stuttgart 1956, S. 68-80 [Kurztitel: Niessen, „Bonn“].

**Patschowski**, Alexander: „Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert)“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 331-371 [Kurztitel: Patschovsky, „Rechtsverhältnis“].

**Pitz**, Ernst: *Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525. Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung von Reichskammergerichtsakten*, Göttingen 1969 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 28).

**Poll**, Berhard/**Maier**, Johann: *Jüdische Presse im 19. Jahrhundert*, aus dem Internationalen Zeitungsmuseum der Stadt Aachen, Katalog, Aachen 1967 [Kurztitel: Poll/Maier, *Jüdische Presse*].

*Prague Ghetto in the Renaissance Period*, hrsg. von Otto Muneles, Prag 1965.

**Preisng**, Rudolf: *Zur Geschichte der Juden in Werl*, Werl 1971 (Nachrichten aus dem Werler Stadtarchiv, Heft 1) [Kurztitel: Preisng, Werl].

**Press**, Volker: „Ein Außenseiter auf dem Kaiserthron“, *Die Kaiser der Neuzeit, 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, hrsg. von Anton Schindler und Walter Ziegler, München 1990, S. 99-104 [Kurztitel: Press, „Außenseiter“].  
– „Kaiser Rudolf 11. und der Zusammenschluß der deutschen Judenheit. Die sogenannte Frankfurter Rabinerverschwörung von 1603 und die Folgen“, *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*,

hrsg. von Alfred Haverkamp, Stuttgart 1981, S. 243-293 [Kurztitel: Press, „Zusammenschluß“].  
- *Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1671*, München 1991 (Neue deutsche Geschichte, Bd. 5) [Kurztitel: Press, *Kriege*].

**Raab**, Heribert: „Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit“, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), S. 69-101 [Kurztitel: Raab, „Hochstifte“].

**Raphael**, J.: „Der ‘Judenbefehlshaber’ im Münsterland“, *ZGJD* 2 (1930), S. 80-82.

**Reuter**, Fritz: *Warmaisa: 1000 Jahre Juden in Worms*, Frankfurt am Main 1987.

**Rexhausen**, Anton: *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Juden im Hochstift Hildesheim*, [Diss. Münster] Hildesheim 1914 [Kurztitel: Rexhausen, *Hildesheim*].

**Rey**, Manfred van: „Kurkölnische Münze und Geldgeschichte im Überblick“, *Kurkoeln*, S. 281-299 [Kurztitel: van Rey, „Münz- und Geldgeschichte“].

**Richter**, Daniel: *Die Responsen des Rabbi Ascher ben Jechiel (Rosch)*, Diss. Zürich 1992.

**Ries**, Rotraud: *Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert*, Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 13) [Kurztitel: Ries, *Niedersachsen*].

**Riezler**, Sigmund von: *Geschichte Baierns*, Band 4: 1508 bis 1597, Gotha 1899, Nachdruck Aalen 1964.

**Rings**, Anita und Anton: *Die ehemalige jüdische Gemeinde in Linz am Rhein. Erinnerung und Gedenken*, Linz am Rhein 1992 [Kurztitel: Rings, *Linz*].

**Ritter**, Franz: „Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414 bis 1424“, *AHVN* 56 (1893), S. 1-90.

**Rixen**, Carl, „Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stifte Münster“, Diss. Münster 1906.

**Rohrbacher**, Stefan: „Isaak Wetzlar in Celle – ein jüdischer Reformator vor der Zeit der Aufklärung“, *Juden in Celle. Biographische Skizzen aus drei Jahrhunderten*, hrsg. von Brigitte Streich, Celle 1996, S. 33-66.  
– *Juden in Neuss*, Neuss 1986.

– „Medinat Schwaben. Jüdisches Leben in einer süddeutschen Landschaft in der Frühneuzeit“, *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, hrsg. von Rolf Kießling, Berlin 1995, S. 80-109 [Kurztitel: Rohrbacher, „Medinat Schwaben“].

**Rosenberg, Felix:** „Ueber eine Sammlung deutscher Volks- und Gesellschaftslieder in hebräischen Lettern“, *ZGJD* 2 (1888), S. 232-296.

**Rosenberger, Gustav:** *Krankheiten des Rindes*, Berlin/Hamburg 21978.

**Rosensweig, Bernhard:** *Ashkenazic Jewry in Transition*, Waterloo/Ontario 1975.

**Roth, Hermann Heinrich:** „Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803“, *Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880*, bearb. und hrsg. von Erich Kuphal, Köln: Verlag des kölnischen Geschichtsvereins e.V., 1930 (Veröffentlichungen des kölnischen Geschichtsvereins e.V., Bd. 5), S. 257-294.

**Rotthoff, Guido:** „Das Lehns- und Ständewesen“, *Kurkoeln*, S. 269-270.

**Routtenberg, Max Jonah:** "Sirkes, Joel", *EJ engl.* 14, Sp. 1619f

**Samet, Moshe Shraga:** "Sofer, Moses", *EJ engl.* 15, Sp. 77ff.

**Schedlitz, Bemd:** *Leffmann Behrens. Untersuchungen zum Hofjudentum im Zeitalter des Absolutismus*, Hildesheim 1984 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 97).

**Scheid, Elie:** „Joselmann de Rosheim“, *REJ* 13 (1886), S. 62-84.

**Schmitz-Eckert, Hans-Georg:** „Die hochstift-münsterische Regierung von 1574-1803“, *WZ* 116 (1966), S. 27-100.

**Schnee, Heinrich:** *Die Hoffinanz und der moderne Staat*, 6 Bde., Berlin 1953-1967 [Kurztitel: Schnee, *Hoffinanz*].

- „Zur Geschichte der Bonner Hoffaktoren“, *Bonner Geschichtsblätter* 14 (1960), S 87-90 [Kurztitel: Schnee, „Bonner Hoffaktoren“].

**Scholem, Gershom:** „Shabbetai Zevi“, *EJ engl.* 14, Sp. 1219-1254.

**Schormann, Gerhard:** *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm der Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991 [Kurztitel: Schormann, *Hexen*].

**Schreiber**, Emanuel: *Die Jüdische Gemeinde Bonn. Festschrift zur Einweihung ihrer neuen Synagoge am 31. Januar 1879*, Bonn 1879 [Kurztitel: Schreiber, *Jüdische Gemeinde Bonn*].

**Schulze**, Winfried: *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert 1500-1618*, Frankfurt am Main 1987 [Nachdruck Darmstadt 19971 (Moderne deutsche Geschichte, Bd. 1) [Kurztitel: Schulze, *Geschichte*].  
- *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München 1978. [Kurztitel: Schulze, *Türkengefahr*].

**Schwarzfuchs**, Simon: "Schlettstadt", *GJ* III/2, S. 1317-1326.

**Schwerhoff**, Gerd: „Daten 1558-1620“, *Chronik zur Geschichte der Stadt Köln*, 2 Bde., hrsg. von Peter Fuchs, Köln 1990/91, II, S. 59-75.

**Seibert**, H.: Art. „Köln. B. Erzbisum“, *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5 (1991), Sp. 1261-1268.

**Sellert**, Wolfgang: *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 18) [Kurztitel: Sellert, *Prozeßgrundsätze*].  
- *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht*, Aalen 1965 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 4) [Kurztitel: Sellert, *Zuständigkeitsabgrenzung*].

**Simchoni**, Jakob Naphtali Hertz/Editorial Staff: „Aaron Samuel ben Moses Shalom of Kremenets“, *EJ engl.* 2, Sp. 23.

**Simons**, Ernst: *Geschichte der jüdischen Gemeinden im Bonner Raum*, Bonn 1959 [Kurztitel: Simons, *Geschichte*].

**Simonsen**, D.: „Freud und Leid. Locale Fest- und Fasttage im Anschluss an Zunzens Fastentabelle“, *MGWJ* 38 (1894), S. 524-527.

**Spiegel**, Käthe: „Die Prager Juden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges“, *Die Juden in Prag. Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes*, Prag 1927.

**Stein**, Salomon: „Eine wichtige Urkunde“, *Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft* 9 (1911/5672), S. 305-317.

**Steinschneider**, Moritz: "Purim und Parodie", *MGWJ* 46 (1902), 176-187, 275-280, 372-376, 473-478, 567-582; 47 (1903), 84-89, 169-180, 279-286, 360-370, 468-474; 48 (1904), 242-247, 504-509.

**Stern**, Moritz: *König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Ungedruckte Königsurkunden nebst ergänzenden Aktenstücken*, Kiel 1898.

- „Der Wormser Reichsrabbiner Jakob“, *Festschrift für Jakob Freimann*, Berlin 1937, S. 180-192 [Kurztitel: Stern, „Jakob“].

**Stern**, Selma: *The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe*, Philadelphia 1950.

- *Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, Stuttgart 1959.

**Stieve**, Felix: „Ferdinand II., deutscher Kaiser“, *ADB* 6 (1877), S. 644-664.

**Strehlen**, Martina: „Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Bingen und ihres Friedhofes“, „*Ein edler Stein sei sein Baldachin...*“ *Jüdische Friedhöfe in Rheinland-Pfalz*, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, o. O. 1996, S. 109-147 [Kurztitel: Strehlen, „Bingen“].

**Tal**, Shlomo: „Isserles, Moses ben Israel“, *EJ engl.* 9, Sp. 1081-1085.

**Terhalle**, Hermann: „Die Geschichte der Vredener Judengemeinde von der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zu ihrem Untergang“, *Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung mit Beiträgen von Diethard Aschoff u. a.*, Vreden 1984 (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, Bd. 26), S. 57-118.

**Turtel**, Chasia: "Landau", *EJ engl.* 10, Sp. 13 84f

**Unkel**, Karl: „Die Coadjuterie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln“, *Historisches Jahrbuch* 8 (1887), S. 245-271, 583-608 [Kurztitel: Unkel, „Coadjuterie“].  
– „Die Finanzlage im Erzstifte Köln unter Kurfürst Ernst von Baiern 1589-1594“, *Historisches Jahrbuch* 10 (1889), S. 493-524 [Kurztitel: Unkel, „Finanzlage“].

**Urbach**, Ephraim E.: *The Tosaphists: Their History, Writings, and Methods*, Jerusalem<sup>4</sup>1980 (hebr.) [Kurztitel: Urbach, *Tosaphists*].

**Vocelka**, Karl: *Die politische Propaganda Kaiser Rudolfs II. (1576-1612)*, Wien 1981 [Kurztitel: Vocelka, *Propaganda*].

**Wachstein**, Bernhard: „Ein aufgefundener hebräischer Index zum Grundbuch der Judenstadt in Wien im 17. Jahrhundert“, Sonderabdruck aus: *Abhandlungen zur Erinnerung an Hirsch Perez Chajes*, Wien 1933, S. 248-294.

**Wasserman**, Henry: „Palatinate“, *EJ engl.* 13, Sp. 21f.

**Weinryb**, Bernhard D.: „Mainz“, *EJ engl.* 11, Sp. 788-792.

**Wenniger**, Markus J.: *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, Wien u. a. 1981 [Kurztitel: Wenniger, *Man bedarf keiner Juden mehr*].

**Wenzel**, Edith: „Do werden die Judden alle geschant“.. *Rolle und Funktion der Juden in spätmittelalterlichen Spielen*, München 1992 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, Bd. 14)

**Weyden**, Emst: *Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis in die Gegenwart*, Köln 1867 [Kurztitel: Weyden, *Geschichte*].

**Wiener**, Max: „Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts“, *MGWJ* 10 (1861), S. 121-136, 161-175, 241-258, 281-297.

**Wischnitzer**, Mark: "Origins of the Jewish Artisan Class in Bohemia and Moravia, 1500-1648", *JJS* 16 (1954), S. 335-350.

**Wisplinghoff**, Erich: "Bonn", *GJ* III/1, S. 136f

- "Brühl", *GJ* III/1, S. 178f.

- "Deutz", *GJ* III/1, S. 222-225.

- "Köln", *GJ* III/1, S. 632-650.

**Wolf**, G[erson]: *Ferdinand II. und die Juden*, Wien 1859 (rezensiert in *MGWJ* 9 (1860), S. 123f).

- *Zur Geschichte der Juden in Worms*, Breslau 1862.

**Yaari**, Abraham: „The *mi sche-berach*-Prayers, Hstory and Texts“ (hebr.), *Kiryath Sepher* 33 (1957/58), S. 118-130.

**Yagod**, Leon: *Worms Jewry in the Seventeenth Century*, New York: Yeshiva University, D.H.L., 1967.

**Yerushalmi**, Yosef Hayim: *Zachor: Erinnere Dich! Jüdische Geschichte und jüdisches Gedächtnis*. Aus dem Amerikanischen von Wolfgang Heuss, Berlin [1988] 1996 [Kurztitel: Yerushalmi, *Zachor*].



**Yuval**, Israel Jacob: „An Appeal against the Proliferation of Divorce in Fifteenth Century Germany“ (hebr.), *Zion* 48 (1983), S. 177-216 [Kurztitel: Yuval, „Appeal“].  
 – „Die finanziellen Heiratsregelungen in Aschkenas im Mittelalter“ (hebr., „Hahessderim ha-kasspijim schel ha-nissu'in be-aschkenas b-imej ha-bejnajim“), *Religion and Economic Connections and Interactions* (hebr.), hrsg. von Menahem Ben-Sasson, Jerusalem 1995, S. 191-207.  
 - in: "Mainz", *GJ* III/2, S. 803f.  
 - *Scholars in Their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages* (hebr.), Jerusalem 1988 [Kurztitel: Yuval, *Scholars*].

**Zfatman-Biler**, Sara: „Exorcisms in Prague in the 17th Century: The Question of Historical Authenticity of a Folk Genre“ (hebr.), *Jerusalem Studies in Jewish Folklore* 3 (1982), S. 7-32.  
 - *The Jewish Tale in the Middle Ages. Between Ashkenaz and Sepharad* (hebr.), Jerusalem 1993.

**Zimmer**, Eric: „The 16th Century Rabbis of Germany and their Attitudes towards Contemporaries beyond their Borders“, *Proceedings of the Ninth World Congress of Jewish Studies. Division B Vol. I.– The History of the Jewish People*, Jerusalem 1986, S. 127-134.  
 – „Sefer Yefeh Nof, by Yitzhak Mazie (National and University Library Ms. Heb. 4° 522)“ (hebr.), *Kiryath Sepher* 56 (1981), S. 529-545 [Kurztitel: Zimmer, „Yefeh Nof“].  
 – *R. Chajim b. Bezalel von Friedberg, Bruder des MaHaRaL von Prag* (hebr.), Jerusalem 1987 [Kurztitel: Zimmer, *R. Chajim*].  
 – „R. Eljakim Gottschalk Rothenburg und seine Auseinandersetzung mit dem SchelaH“ (hebr., „R. Eljakim Gottschalk Rothenburg u-vikuchio im ha-ScheLaH“ [R. Jesaja Horowitz]), *Sinai* 45 (1980), S. 138-154 [Kurztitel: Zimmer, „R. Eljakim Rothenburg“].  
 – „Reaktionen aschkenasischer Juden auf Einflüsse des Zentrums in Polen am Anfang des 17. Jahrhunderts“ (hebr., „Teguwoť jehudej aschkenas le-haschpaot ha-merkaz be-polin be-reschit ha-mea ha-17“), *Sinai* 51 (1987/88), S. 226-240 [Kurztitel: Zimmer, „Reaktionen“].  
 - *Society and Its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs* (hebr.), Jerusalem 1996.

**Ziwes**, Franz-Josef: *Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters*, Hannover 1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, Bd. 1).

**Zuhorn**, Wilhelm: „Geschichte der Juden in Warendorf“, *Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde* 13 (1914), S. 1-3, 6f, 9f, 18-20, 21f, 26f.

**Zunz**, Leopold: *Literaturgeschichte der synagogalen Poesie*, [Berlin 1865] Nachdruck Hildesheim 1966 [Kurztitel: Zunz, *Literaturgeschichte*].

– *Die synagogale Poesie des Mittelalters*, [1855, Frankfurt am Main 1920] Nachdruck Hildesheim 1969 [Kurztitel: Zunz, *Synagogale Poesie*].

- *Zur Geschichte und Literatur*, Berlin 1845.

*Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620*, hrsg. von Gottlieb Bondy und Franz Dworsky, 2 Bde., Prag 1906.

### **Lexika und Nachschlagewerke** (in Auswahl)

**Götze**, Alfred, *Frühneuhochdeutsches Glossar*, Berlin <sup>7</sup>1967 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, Bd. 101).

**Grotefend**, Hermann: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover <sup>13</sup>1991.

*Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*

*Jewish Encyclopedia*

*Jüdisches Lexikon*

*Lexikon des Mittelalters*

**Meisner**, Heinrich Otto: *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen 1969.

*Mittellateinisches Glossar*, hrsg. von Edwin Habel und Friedrich Gröbel, Paderborn u. a. 1989.

*Oxford Latin Dictionary*, hrsg. von P. G. W. Glare, Oxford 1982.

**Sanders**, Daniel: *Wörterbuch zur Deutschen Sprache. Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart*, Leipzig 1876.

**Wininger**, Salomon: *Großen jüdische National-Biographie*, 7 Bde., Czernowitz 1925-1936 [Wininger].

*Wörterbuch der Münzkunde*, hrsg. von Friedrich von Schrötter, Berlin/Leipzig 1930 [Kurztitel: **Schrötter**, *Münzkunde*].